

Kinzig
Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 74

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Ergebnisse einer theoretischen
und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel

Jörg Kinzig



Freiburg i. Br. 1996

Jörg Kinzig, Jahrgang 1962, Dr. jur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kinzig, Jörg:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel / Jörg Kinzig.

– Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1996

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 74)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1996

ISBN 3-86113-018-1

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1996 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus
77966 Kappel-Grafenhausen
Telefax 078 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Meinen Eltern

Vorwort

Die Sicherungsverwahrung gilt nicht nur als einschneidendste, sondern zugleich als fragwürdigste Maßregel des Strafrechts. Dennoch sind seit der großangelegten Studie von Joachim Hellmer mit dem Titel "Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945" aus dem Jahre 1961 inzwischen 35 Jahre vergangen, ohne daß Praxis und Klientel der Sicherungsverwahrung empirisch in größerem Stil untersucht worden sind. Mag dies mit der geringen Zahl der Verwahrten zusammenhängen, bedeutet die Auferlegung dieser Maßregel für den einzelnen Straftäter gleichwohl einen erheblichen Eingriff. Dies rechtfertigte es, die Sicherungsverwahrung 60 Jahre nach ihrer Einführung und erstmals nach ihrer Reform im Jahre 1970 auf den Prüfstand zu stellen.

Die Idee zu dieser Untersuchung erwuchs während meiner Tätigkeit bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Ihm danke ich vor allem für die gewährte Freiheit bei der Bearbeitung des Themas, der Max-Planck-Gesellschaft für die großzügige finanzielle Unterstützung. In allen Phasen der Untersuchung stand mir zudem Herr Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht von der TU Dresden hilfreich bei. Das Manuskript wurde im April 1996 abgeschlossen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 1996 als Dissertation angenommen. Herrn Prof. Dr. Rüdiger Herren danke ich für die überaus zügige Erstellung des dazu erforderlichen Zweitgutachtens.

Der große Aufwand, der mit einer Untersuchung in diesem Bereich notwendigerweise verbunden ist und der möglicherweise ebenfalls für das bisherige rechtstatsächliche Schattendasein der Sicherungsverwahrung verantwortlich ist, bringt es mit sich, daß ich weiteren Institutionen und Personen zu Dank verpflichtet bin.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin hat mir den Zugang zu den Aktenzeichen ermöglicht. Die Justizministerien von Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen haben mit der Genehmigung der Akteneinsicht ihre Aufgeschlossenheit für diese Untersuchung bewiesen. Die Zusammenarbeit mit den in den drei Bundesländern beteiligten Staatsanwaltschaften gestaltete sich fast ausnahmslos erfreulich.

Herr Michael Richter hat den Transport der Aktenberge aus Nordrhein-Westfalen übernommen. Er und die Damen und Herren Bianca Schröter, Birgit Schwenk, Werner Finger, Martin Frank und Johannes Groß besorgten sorgfältig und gewissenhaft die Datenaufnahme und ertrugen meine strenge Aufsicht. Frau Daniela Kirstein hat mit bewunderungswürdiger Akribie die Daten in die EDV transferiert.

Herr Michael Würger, unterstützt von Frau Alexandra Heneka, hat mir in allen empirischen Fragen geholfen. Ihm gilt mein ganz besonderer Dank.

Das Konzept "Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach" des von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck gegründeten Instituts machte es möglich, daß ich mich in Fragen des ausländischen Rechts problemlos an die Damen und Herren Ingrid van de Reyt, Bettina Schütz, Jens Watzek und Beate Weik von der von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Albin Eser geleiteten strafrechtlichen Forschungsgruppe wenden konnte.

Frau Gaby Löffler investierte viel Mühe in die textliche Gestaltung, Frau Beate Lickert half bei der Erstellung der Schaubilder. Herr Michael Knecht bereitete die Drucklegung vor. Ihnen allen sei herzlich gedankt.

Ein besonderer Gruß geht zuletzt an meinen Zimmerkollegen Herrn Wilfried Wolf, der mir mit dem ihm eigenen Humor über manches Tief im Verlauf der Anfertigung dieser Arbeit hinweggeholfen hat.

Freiburg, im August 1996

Jörg Kinzig

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Der theoretische Bezugsrahmen der Sicherungsverwahrung: Historische Entwicklung - rechtliche Grundlagen - Mängelprofil

Kapitel 1: Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Kriminalpolitische Ausgangslage	2
1.3 Ziel der Arbeit	4
1.4 Gang der Darstellung	5
Kapitel 2: Die Einführung und Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis zum heutigen Rechtszustand	7
2.1 Die Idee einer Sicherungsverwahrung und ihre Einführung durch die Nationalsozialisten	7
2.1.1 Die Idee einer sichernden Maßregel	7
2.1.2 Vom Vorentwurf 1909 bis zur Einführung der Sicherungsverwahrung	12
2.1.3 Die Einführung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten: Fortschreibung oder Neuformulierung der bisherigen Entwürfe?	16
2.2 Die Entartung der Sicherungsverwahrung im Dritten Reich	19
2.3 Vom Kriegsende bis zum heutigen Rechtszustand	21
2.3.1 Die Entwicklung in der Bundesrepublik	21
2.3.2 Die Entwicklung in der DDR	23
2.3.3 Die Sicherungsverwahrung nach dem Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten	25
2.4 Zusammenfassung	26

Kapitel 3: Rechtfertigung und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	29
3.1 Die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung	29
3.1.1 Der Ausgangspunkt: Reine Utilitätserwägungen	29
3.1.2 Erste Legitimierungsversuche auch gegenüber dem Täter (Welzel, Sax)	32
3.1.3 Die Legitimation der Sicherungsverwahrung durch Wahrung des überwie- genden Interesses der Gesellschaft an der Verhütung schwerer Straftaten	34
3.1.4 Die Konsequenzen der Rechtfertigungsdebatte	36
3.1.5 Zusammenfassung	38
3.2 Der verfassungsrechtliche Rahmen für eine strafrechtliche Inanspruchnahme ge- fährlicher Rückfalltäter.	39
3.2.1 Der verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestschutz der Gesellschaft vor potentiellen Straftätern	39
3.2.2 Eingriffsschranken	40
3.2.2.1 Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde (Art. 1 I GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG)	41
3.2.2.2 Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG).	43
3.2.2.3 Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG).	44
3.2.2.4 Das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG)	45
3.2.2.5 Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III GG)	45
3.2.2.6 Das Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung (Art. 104 I 2 GG).	46
3.2.3 Zusammenfassung	46
Kapitel 4: Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung	49
4.1 Die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung.	49
4.1.1 Die formellen Voraussetzungen der obligatorischen Anordnung nach § 66 I StGB.	49
4.1.1.1 Die Vorverurteilungen und der Vorvollzug	50
4.1.1.2 Die Anlaßtat.	51
4.1.2 Die formellen Voraussetzungen der fakultativen Anordnung nach § 66 II StGB.	52
4.2 Die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwah- rung.	53
4.2.1 Der Hang zu erheblichen Straftaten	53
4.2.1.1 Der Hang.	53

4.2.1.2	Die zu erwartenden erheblichen Straftaten.	55
4.2.1.2.1	Seelische oder körperliche schwere Schädigungen.	56
4.2.1.2.2	Schwerer wirtschaftlicher Schaden.	57
4.2.2	Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit.	58
4.2.3	Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten	60
4.2.4	Der Sachverständige als Gehilfe bei der Prognose (§§ 80a, 246a StPO)	61
4.2.5	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB)	62
4.3	Die Entscheidung über die vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach 2/3 oder Vollverbüßung der Strafe (§§ 57, 67c I StGB).	64
4.4	Die Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 67d II StGB).	65
4.4.1	Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts	66
4.4.2	Die ober- und instanzgerichtliche Rechtsprechung	69
4.5	Der Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrung (§ 67g StGB).	71
4.6	Der Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 129 ff. StVollzG)	72
4.7	Zusammenfassung	75
Kapitel 5:	Die neuralgischen Punkte der Sicherungsverwahrung	79
5.1	Das Prognoseproblem bei der Sicherungsverwahrung	79
5.1.1	Die Entwicklung und der Stand der Prognoseforschung	80
5.1.2	Die spezifische Vorhersage der Gefährlichkeit als zusätzliches Problem. . . .	83
5.1.2.1	Die fehlende Fundierung des Gefährlichkeitskonzepts	84
5.1.2.2	Methodische Probleme durch die niedrige Basisrate.	85
5.1.2.3	Empirische Befunde zur Überschätzung der Gefährlichkeit.	87
5.1.2.4	Gründe für eine Überschätzung der Gefährlichkeit bei der Sicherungsverwahrung.	89
5.1.3	Die Zweifel an der Kompetenz des Psychiaters in Fragen der Sicherungsverwahrung.	91
5.1.4	Die Kontraproduktivität der formellen Voraussetzungen	93
5.1.5	Normative Auswege (Frisch).	93
5.1.6	Konsequenzen	96
5.1.7	Zusammenfassung	98
5.2	Die Kritik an den materiellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung . . .	100

5.2.1	Die Unbrauchbarkeit des Hangtäterbegriffes	102
5.2.2	Die Kritik an der Rechtsprechung zu den anderen materiellen Voraussetzungen	105
5.2.3	Befürchtete Ungleichheiten in der Anordnungspraxis	107
5.2.4	Zusammenfassung	108
5.3	Probleme der Vollstreckung und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung	109
5.3.1	Die Unsicherheiten bei der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen nach § 67c I, d II StGB	109
5.3.2	Die Unschärfe der Indikatoren für die Gefährlichkeit der Insassen.	111
5.3.3	Die Unbestimmtheit der Vollzugsdauer	114
5.3.4	Die Nichtunterscheidbarkeit von der Strafe, insbesondere in der Art des Vollzuges ("Etikettenschwindel").	117
5.3.5	Probleme aus der unterschiedlichen Kompetenz von Strafanstalt und Strafvollstreckungskammer	121
5.3.6	Verfassungsrechtliche Schlußfolgerungen	123
5.3.7	Zusammenfassung	125

Teil B

Die Sicherungsverwahrung - eine empirische Bestandsaufnahme

Kapitel 6:	Der Stand der empirischen Forschung zur Sicherungsverwahrung	129
6.1	Die zahlenmäßige Entwicklung der Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg	129
6.2	Die empirische Forschung zur Sicherungsverwahrung vor dem Zweiten Weltkrieg	132
6.3	Die empirische Forschung zur Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg	134
6.3.1	Empirische Ergebnisse bis zur Strafrechtsreform.	134
6.3.2	Empirische Ergebnisse nach der Strafrechtsreform.	137
6.4	Empirische Ergebnisse zu Gutachten und Gutachtern	140
6.5	Zusammenfassung	144
Kapitel 7:	Ziele, Hypothesen und Methoden der empirischen Untersuchung	147
7.1	Hauptziel 1: Darstellung der Praxis der Sicherungsverwahrung	147

7.2	Hauptziel 2: Erhellung der Anwendungsstruktur der Sicherungsverwahrung: Arbeitshypthesen	148
7.3	Auswahl und Diskussion der Erhebungsmethode	152
7.4	Zusammenfassung	155
Kapitel 8: Konzeption und Ablauf der empirischen Untersuchung		157
8.1	Auswahl der zu untersuchenden Anordnungen von Sicherungsverwahrung	157
8.2	Bildung einer Kontrollgruppe	159
8.3	Datenaufnahme, Datenausfälle und Verteilung des empirischen Materials insgesamt	161
8.4	Zusammenfassung	163
Kapitel 9: Übersicht über die untersuchten Straftäter und Strafverfahren.		165
9.1	Die Einteilung nach Tätergruppen	165
9.2	Der gesetzliche Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung.	169
9.3	Die Verurteilungsjahrgänge.	171
9.4	Zusammenfassung	171
Kapitel 10: Soziobiographische Daten gefährlicher Straftäter		173
10.1	Das Geschlecht	173
10.2	Die Nationalität	175
10.3	Die Herkunftsfamilie.	176
10.3.1	Die Abstammung	177
10.3.2	Die Vollständigkeit der Herkunftsfamilie	178
10.3.3	Die Größe der Herkunftsfamilie	179
10.3.4	Probleme mit den Erziehungspersonen, Mißhandlungen.	180
10.3.5	Heimaufenthalte, Fürsorgeerziehung	182
10.3.6	Die berufliche Stellung der Eltern	185
10.4	Die Schulbildung	186
10.5	Die Berufsausbildung	188
10.6	Die berufliche Stellung zur Tatzeit	190
10.7	Die familiäre Situation zur Tatzeit	192

10.7.1	Der Familienstand	192
10.7.2	Die Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung	193
10.7.3	Die Anzahl der Kinder	194
10.8	Zusammenfassung und Vergleich der Soziobiographie von Sexual- und Raubtätern	195
Kapitel 11: Die Legalbiographie		199
11.1	Der Kriminalitätsbeginn	199
11.1.1	Die Altersstruktur bei der ersten Registereintragung	199
11.1.2	Die Art der ersten Kriminalität	202
11.1.3	Die Art der ersten Sanktion	205
11.2	Die Anzahl der Vorstrafen, der Vortaten und die verwirklichten Delikte	207
11.2.1	Die Anzahl der Vorstrafen	207
11.2.2	Die Anzahl der Vortaten	209
11.2.3	Zahl und Art der verwirklichten Delikte	210
11.2.4	Die Art der Vordelinquenz einzelner Tätergruppen	215
11.2.4.1	Die Kriminalität der Sexualtäter	215
11.2.4.2	Die Kriminalität der Raubtäter	217
11.2.4.3	Die Kriminalität der Totschläger	219
11.2.4.4	Die Kriminalität der Diebe	220
11.2.4.5	Die Kriminalität der Betrüger	221
11.2.4.6	Die Kriminalität der anderen Täter	222
11.3	Die Art und Höhe der Vorstrafen	223
11.3.1	Die Art der Vorstrafen	223
11.3.2	Die Höhe der Vorstrafen	224
11.3.3	Exkurs: Die Entwicklung der Sanktionsspirale	225
11.4	Die Dauer des bisherigen Vollzuges	226
11.5	Die Legalbiographie der Sexual- und Raubtäter im Vergleich	229
11.6	Zusammenfassung	232
Kapitel 12: Die Rückfallgeschwindigkeit		235
Kapitel 13: Die erstinstanzliche Sanktion für die Anlaßtat und das Rechtsmittelverfahren		241

Kapitel 14: Die Strafe und die ihr zugrundeliegende Anlaßtat	247
14.1 Die Strafe für die Anlaßtat	247
14.1.1 Die rechtskräftige Strafe	247
14.1.2 Exkurs: Die übrigen Maßregeln der Besserung und Sicherung	251
14.1.3 Die für die Einzelaten verhängten Strafen	253
14.1.4 Sicherungsverwahrung und Ausschöpfung der Strafrahmen	255
14.2 Die Anlaßtat	261
14.2.1 Das Alter bei der Anlaßtat und ihrer Aburteilung	261
14.2.2 Anlaßtat und "laufende Bewährung"	265
14.2.3 Die Deliktsstruktur bei der Anlaßtat	266
14.2.4 Die Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat	274
14.2.5 Schwere Einzelaten bei der Anlaßtat	276
14.2.5.1 Alkohol- und Drogenkonsum bei den schweren Einzelaten	277
14.2.5.2 Die Kriminalität einzelner Tätergruppen bei der Anlaßtat	280
14.2.5.2.1 Die Kriminalität der Sexualtäter	281
14.2.5.2.2 Die Kriminalität der Raubtäter	289
14.2.5.2.3 Die Kriminalität der Totschläger	296
14.2.5.2.4 Die Kriminalität der Diebe	299
14.2.5.2.5 Die Kriminalität der Betrüger	302
14.2.5.2.6 Die Kriminalität der Brandstifter	304
14.2.5.2.7 Die Kriminalität der anderen Täter	305
14.3 Anlaßstrafe und Anlaßtat bei Sexual- und Raubtätern im Vergleich	305
14.4 Zusammenfassung zur Anlaßtat und ihrer Sanktion	308
Kapitel 15: Die Anordnung der Sicherungsverwahrung	311
15.1 Die in der Hauptverhandlung erstellten Gutachten	311
15.1.1 Die Profession des Gutachters	313
15.1.2 Die Herkunft des Gutachtens	315
15.1.3 Modalitäten der Erstellung	316
15.1.4 Der Gutachtauftrag	319
15.1.5 Die Stellungnahme zur Schuldfähigkeit	321

15.1.6	Die Stellungnahme zu den Maßregeln der §§ 63, 64 StGB	322
15.1.7	Die Diagnose und die Behandlungsaussichten	323
15.1.8	Die Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung.	330
15.1.9	Überblick über die Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung . . .	332
15.1.9.1	Beispiele für gutachterliche Kompetenzüberschreitungen . . .	332
15.1.9.2	Gutachterliche Kritik am Begriff des Hangs.	333
15.1.9.3	Beispiele für problematische Subsumtionsvorgänge.	334
15.1.9.4	Beispiele für gutachterliche Selbstbeschränkung.	336
15.1.9.5	Grundsätzliche gutachterliche Kritik an der Sicherungsverwahrung	339
15.1.9.6	Beispiele für besonders fragwürdige Äußerungen der Sachverständigen.	339
15.1.10	Interpretation und Zusammenfassung der Ergebnisse zu Gutachtern und Gutachten	341
15.2	Regionale Strukturen bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung	344
15.3	Die Begründung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung	349
15.3.1	Die Begründung des Hangs	353
15.3.1.1	Begründung mit den Vorstrafen	353
15.3.1.2	Begründung mit dem Rückfall	356
15.3.1.3	Begründung mit der Wirkungslosigkeit bisheriger Strafen. . .	357
15.3.1.4	Begründung mit einer vorangegangenen Warnung.	358
15.3.1.5	Begründung mit dem Sachverständigengutachten	359
15.3.1.6	Begründung mit der allgemeinen Lebensführung und der Persönlichkeitsstruktur des Täters	360
15.3.1.7	Begründung mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen.	364
15.3.1.8	Begründung mit der Intensität der neuen Straftaten	365
15.3.1.9	Begründung mit einem Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens.	366
15.3.2	Begründung für die zu prognostizierenden erheblichen Straftaten. . . .	367
15.3.3	Begründung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit	367
15.3.4	Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.	368
15.4	Die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung und ihre Gründe	369
15.5	Diskriminanzanalyse zur Anordnung der Sicherungsverwahrung.	371
15.6	Zusammenfassung zur Begründung der Anordnung oder Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung.	377

Kapitel 16: Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	381
16.1 Die vorangegangenen Hafterleichterungen	382
16.2 Das vorangegangene Gutachten	383
16.3 Das Ergebnis der 2/3-Entscheidung und die Gründe	385
16.4 Zusammenfassung	390
Kapitel 17: Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe (§ 67c I StGB)	391
17.1 Die Dauer des vorangegangenen Vollzuges	392
17.2 Die vorangegangenen Hafterleichterungen	393
17.3 Das vorangegangene Gutachten	394
17.3.1 Die Profession und Herkunft des Gutachters	395
17.3.2 Modalitäten der Erstellung	396
17.3.3 Der Gutachtenauftrag	396
17.3.4 Die Diagnose und die Behandlungsaussichten	397
17.3.5 Die Stellungnahme zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung	398
17.3.6 Probleme der Gutachtenpraxis	398
17.4 Das Ergebnis der Entscheidung nach § 67c I StGB und die Gründe	401
17.5 Das Alter bei Antritt der Sicherungsverwahrung	407
17.6 Zusammenfassung	409
Kapitel 18: Die Entscheidungen nach § 67d II StGB über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung	413
18.1 Die vorangegangenen Hafterleichterungen	414
18.2 Das vorangegangene Gutachten	417
18.2.1 Die Profession und Herkunft des Gutachters	419
18.2.2 Modalitäten der Erstellung	420
18.2.3 Der Gutachtenauftrag	420
18.2.4 Die Diagnose und die Behandlungsaussichten	420
18.2.5 Die Stellungnahme zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung	421
18.2.6 Probleme der Gutachtenpraxis	422

18.3	Die Ergebnisse der Entscheidungen nach § 67d II StGB und die Gründe	425
18.4	Zusammenfassung	432
Kapitel 19: Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung		435
19.1	Der Widerruf nach vollständiger Aussetzung der Sicherungsverwahrung.	435
19.2	Der Widerruf nach teilweisem Vollzug der Sicherungsverwahrung	437
19.3	Zusammenfassung zum Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung.	441
Kapitel 20: Die Dauer des Vollzuges der Sicherungsverwahrung		445
20.1	Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den 103 zum Untersuchungszeitpunkt Verwahrten	445
20.2	Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den erfolgreich nach § 67d II StGB Entlassenen.	457
20.3	Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den übrigen Probanden	461
20.4	Die gesamte Vollzugsdauer der Sicherungsverwahrung.	465
20.5	Das Zusammenspiel von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung.	471
20.6	Zusammenfassung	476
Kapitel 21: Das Alter der Sicherungsverwahrten.		481
Kapitel 22: Einige Besonderheiten in den Akten		485

Teil C

Die Sicherungsverwahrung: Rechtsvergleichende Aspekte - Ertrag und Konsequenzen der Untersuchung

Kapitel 23: Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in ausgewählten Staaten des Auslands	489
23.1 Die Rechtslage in der Schweiz.	489
23.1.1 Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter.	489
23.1.2 Heutiger Stand	492
23.1.3 Resümee	497
23.2 Die Rechtslage in Österreich.	501

23.2.1	Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter	501
23.2.2	Heutiger Stand	508
23.2.3	Resümee	509
23.3	Die Rechtslage in den Niederlanden	510
23.3.1	Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter	510
23.3.2	Heutiger Stand	513
23.3.3	Resümee	520
23.4	Die Rechtslage in Schweden	522
23.4.1	Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter	522
23.4.2	Heutiger Stand	528
23.4.3	Resümee	531
23.5	Die Rechtslage in Großbritannien	532
23.5.1	Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter	532
23.5.2	Heutiger Stand	538
23.5.3	Resümee	545
23.6	Die Rechtslage in den USA	547
23.6.1	Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter	547
23.6.2	Heutiger Stand	551
23.6.3	Resümee	556
23.7	Zusammenfassung	558
Kapitel 24:	Ertrag und Konsequenzen der Untersuchung	563
24.1	Ertrag der Untersuchung	563
24.1.1	Ziel der Untersuchung	563
24.1.2	Entwicklung, Rechtfertigung und verfassungsrechtliche Vorgaben der Sicherungsverwahrung	563
24.1.3	Normative Vorgaben und Mängelprofil der Sicherungsverwahrung	565
24.1.4	Der Stand der empirischen Forschung zur Sicherungsverwahrung - Ziele und Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung	568
24.1.5	Sozio- und legalbiographische Erkenntnisse	569

24.1.6	Die Strafe und die ihr zugrundeliegende Anlaßtat	571
24.1.7	Die Anordnung der Sicherungsverwahrung	574
24.1.7.1	Die Gutachtenpraxis	574
24.1.7.2	Regionale Ungleichheiten	576
24.1.7.3	Die gerichtliche Begründung	576
24.1.7.4	Auswahlkriterien für die Anordnung der Sicherungsverwahrung	578
24.1.8	Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung	580
24.1.8.1	Die Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Sicherungsverwahrung und ihr Widerruf nach Aussetzung.	580
24.1.8.2	Die Dauer der Sicherungsverwahrung.	583
24.1.9	Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter im Ausland	586
24.2	Konsequenzen der Untersuchung für die Zukunft der Sicherungsverwahrung.	588
24.2.1	Die Einebnung der Unterschiede zwischen schuldgebundener Strafe und schuldunabhängiger Sicherungsverwahrung.	588
24.2.2	Defizite des Normprogramms.	591
24.2.3	Probleme der Vollstreckung und des Vollzuges	594
24.2.4	Probleme einer prognoseabhängigen Sanktion	596
24.2.5	Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung?.	597
	Literaturverzeichnis	601
	Verzeichnis der Tabellen	645
	Verzeichnis der Schaubilder	658
	Anhang: Erhebungsinstrument	661

TEIL A

DER THEORETISCHE BEZUGSRAHMEN DER SICHERUNGSVERWAHRUNG: HISTORISCHE ENT- WICKLUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN - MÄN- GELPROFIL

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Problemstellung

Alle Länder der Erde scheint das Problem zu beschäftigen, daß es eine - wenn auch zahlenmäßig kleine - Gruppe von Menschen gibt, die, ohne schuldunfähig zu sein, immer wieder im Bereich schwerster Kriminalität rückfällig wird¹. Diese Menschen empfindet die Allgemeinheit als ein erhebliches Gefährdungspotential². Dementsprechend bemüht man sich allerorts, strafrechtliche Regelungen zu finden, die einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung tragen, ohne andererseits das Individualrecht des gefährlichen Rückfalltäters zu vernachlässigen³.

¹ Darüber, daß eine solche Gruppe von Tätern existiert, herrscht Einigkeit, vgl. zuletzt SCHUMANN, K.F., 1995, 88.

² Vgl. auch These 1.1 zur Problematik des sogenannten gefährlichen Täters des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn, in JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 17: "Nach allen bisherigen Erfahrungen gibt es gefährliche Täter, vor denen die Gesellschaft geschützt werden muß."

³ Im Folgenden soll für die Klientel der Sicherungsverwahrung der Begriff des gefährlichen Rückfalltäters gewählt werden; zu den Vorzügen dieses Begriffes gegenüber dem des Hangtäters: DE BOOR, 1981, 176 ff.; er ist auch dem des unverbesserlichen Täters vorzuziehen, da letzterer nur besagt, daß der Straftäter mit den der Gesellschaft derzeit zur Verfügung stehenden, möglicherweise aber völlig unzureichenden Mitteln nicht gebessert werden kann (STRATENWERTH, 1989, 296 f.).

International werden bei der Lösung dieser Frage vor allem zwei⁴ verschiedene Wege beschritten:

- Aufnahme des Sicherungsinteresses durch eine verlängerte Strafe⁵
- Bereitstellung einer Maßregel als zweiter Spur des Strafrechts neben der Strafe.

Deutschland hat sich im Jahre 1933⁶ für die Einführung der Sicherungsverwahrung auf einer solchen zweiten Spur des Strafrechts entschieden. Diese erfüllt seitdem das Präventionsbedürfnis der Bevölkerung, dem man aufgrund der limitierenden Funktion der Schuld durch die Strafe allein nicht Rechnung tragen zu können glaubt.

1.2 Kriminalpolitische Ausgangslage

Bereits bei ihrer Einführung sah sich die Sicherungsverwahrung heftiger Kritik ausgesetzt. Wurde sie schon im Jahre 1936 als "die bei weitem ... kriminalpolitisch umstrittenste Maßregel"⁷ bezeichnet, begleitete sie dieses Etikett durch alle Jahrzehnte ihrer Existenz bis zum heutigen Tag⁸.

Bisher kontrastierte mit den anhaltenden Bedenken in der Literatur eine eigenartige Abstinenz des Gesetzgebers gegenüber Änderungen des Rechts der Sicherungsverwahrung⁹. Im Gegenteil: Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP sowie gleichfalls die Fraktion der SPD sehen inzwischen in der Sicherungsverwahrung ein bewährtes

⁴ Ein reines Maßregelsystem, das auch die Funktion der Strafe aufnimmt, wurde bisher nicht zufriedenstellend verwirklicht. Auch die Sowjetunion hat ein einspuriges, rein an der Sozialgefährlichkeit ausgerichtetes Maßnahmenrecht wieder aufgegeben. Vgl. aber die in der Vergangenheit teilweise positive Bewertung eines einheitlichen Maßnahmenrechts (EISENBERG, 1967, 57 ff. unter Berufung auf die "défense sociale").

⁵ Die weitere Möglichkeit, gegenüber gefährlichen Rückfalltätern auf verschärfte Sanktionen generell zu verzichten, wurde bisher kaum thematisiert; vgl. aber NAUCKE, 1995, 94.

⁶ Durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz vom gleichen Tage, RGBI 1933 I, 995 ff.

⁷ So SCHAFFHEUTLE/HAUPTVOGEL, 1936, 597.

⁸ Zuletzt LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 2: "fragwürdigste Maßregel des Strafrechts"; noch pointierter SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 11, der in der Sicherungsverwahrung eine Bankrotterklärung jeder Kriminalpolitik sieht.

⁹ Bis auf die Modifikationen im Zuge der Wiedervereinigung fand die bisher einzige substantielle Änderung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 1.4.1970 statt.

Rechtseinstitut¹⁰. Anderes schien sich noch anlässlich des Beitritts der fünf neuen Bundesländer zum Gebiet der Bundesrepublik anzudeuten. Denn im Einigungsvertrag wurde darauf verzichtet, die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der ehemaligen DDR auszudehnen¹¹. Mittlerweile hat das Parlament im Jahr 1995 die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung allerdings auch auf die neuen Bundesländer erstreckt¹². Diese kannten unter dem Recht der DDR zwar strafscharfende Rückfallbestimmungen, aber kein der Sicherungsverwahrung vergleichbares Institut.

Die ungeachtet der legislativen Bemühungen anhaltende Kritik an der Sicherungsverwahrung wirft zusammen mit dem Rückgang der Zahl der Verwahrten von 1.430 im Jahre 1965 auf rund 200 seit Beginn der 80er Jahre und einer weithin konstatierten Krise der Zweispurigkeit die Frage auf, ob die Sicherungsverwahrung reformbedürftig ist.

Dabei könnte der Sicherungsverwahrung künftig durch zwei kürzlich ergangene Gerichtsentscheidungen eine quantitativ höhere Bedeutung zukommen. Die Aufgabe der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs durch den Großen Senat für Strafsachen¹³ wird dazu führen, daß ein zunehmender Teil von Straftätern die Voraussetzungen für eine fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 II erfüllt. Nach dem Verdikt der teilweisen Verfassungswidrigkeit, mit der das Bundesverfassungsgericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 versehen hat¹⁴, wird sich zudem vermehrt die Frage stellen, ob der für die Allgemeinheit gefährliche Täter nicht in einer anderen Maßregel, insbesondere in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden muß¹⁵. So ist zu erwarten, daß das Problem der (gefährlichen) Rückfälligkeit weiter eine große, wenn nicht sogar eine zunehmende Herausforderung in kriminalpolitischer, kriminologischer und strafrechtsdogmatischer Hinsicht darstellen wird¹⁶.

10 Vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 13/116 und den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/757; anders aber die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/1095 und der PDS, BT-Drs. 13/2859. Hin und wieder wird auch die Ausweitung der Sicherungsverwahrung befürwortet. So forderte Mitte der 70er Jahre die CDU/CSU-Fraktion die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung für terroristische Ersttäter (BT-Drs. 8/322).

11 Einigungsvertrag, Anlage 1, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt III Nummer 1 = BGBl. II 1990, 957.

12 BGBl. I 1995, 818; vgl. dazu den Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drs. 13/116; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 13/757. Kritisch zur fehlenden Diskussion über die Ausweitung: NAUCKE, 1995, 104.

13 BGHSt 40, 138 ff.

14 BVerfGE 91, 1 ff.

15 So die Befürchtungen im Minderheitenvotum von GRASSHOF in BVerfGE 91, 1 (59).

16 Vgl. ZIFF, 1989, 439; zudem könnte der Sicherungsaspekt kriminalpolitisch sogar noch an Bedeutung gewinnen, vgl. FROMMEL, 1995, 228.

1.3 Ziel der Arbeit

Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Sicherungsverwahrung und ihren gesetzlichen Grundlagen und damit einhergehend die Ermittlung eines etwaigen Reformbedarfs ist ohne Kenntnis ihrer tatsächlichen Handhabung nicht möglich¹⁷. Dabei ist auffällig, daß über die Sicherungsverwahrung und ihre Klientel generell keine neueren empirischen Untersuchungen existieren; sie ist offensichtlich in Vergessenheit geraten¹⁸. Während insbesondere die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 durch verschiedene monographische Arbeiten in letzter Zeit zunehmend in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses gerückt worden ist¹⁹, weist die Sicherungsverwahrung weiter eine randständige Position auf. Dies überrascht insofern, als sich noch in den 60er und Anfang der 70er Jahre die Sicherungsverwahrung und insbesondere der Hangtäter einer besonderen kriminologischen und empirischen Zuwendung erfreuten²⁰. Heute gilt dagegen unverändert die Feststellung, daß wir "über Rückfallkriminelle, geschweige sogenannte Hangtäter, hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsstruktur sowie Längsschnittentwicklung und über ihre Beeinflussbarkeit mit den Mitteln des Kriminalrechts noch immer äußerst wenig" wissen²¹.

Auch die Bundesregierung hat im Jahre 1986 auf eine Kleine Anfrage im Bundestag bestätigt, daß es weder über die Vorstrafenregister noch über die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung neuere Erkenntnisse gibt²². Dieses empirische Defizit erstreckt sich auch auf andere mit der Sicherungsverwahrung zusammenhängende Problemstellungen (Täterpersönlichkeit, Art und Höhe der Vorstrafen, Vorrückzug, Anlaßtat, Höhe der Strafe, Begründungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, gutachterliche Praxis, Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nach verbüßter Freiheitsstrafe).

Das Ziel der Arbeit ist es daher, anhand einer empirischen Bestandsaufnahme der Frage nachzugehen, ob die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter durch die Sicherungsverwahrung, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Ausland, reformbedürftig ist, insbesondere, ob ihre Praxis Kriterien von Gleichmäßigkeit und Gefährlichkeit Rechnung trägt.

17 NK/BÖLLINGER, 1995, § 61 Rdnr. 58 postuliert für das Maßregelrecht sogar ein eigenes Aktualitätsprinzip, das einen neuesten Stand der Datenbasis für die Maßregelentscheidung fordert.

18 So die Formulierung von ALBRECHT, H.J., 1994, 462.

19 Vgl. etwa SCHUMANN, V., 1987; LEYGRAF, 1988 und den Sammelband von GEBAUER/JEHLE, 1993.

20 Siehe dazu vor allem die Arbeiten von HELLMER, 1961a; LEMBERGER, 1962; SCHACHERT, 1963; ENGELHARDT, 1964; BINNEWIES, 1970; STEINHILPER, 1971 und NEUWIRTH, 1974.

21 KAISER, 1979, 932.

22 BT-Drs. 10/6285.

1.4 Gang der Darstellung

Die Untersuchung gliedert sich in drei große Abschnitte.

Der erste Teil der Abhandlung dient der Darstellung des theoretischen Bezugsrahmens der Sicherungsverwahrung.

Dabei müssen einige geschichtliche Bemerkungen am Anfang stehen, rekurrieren die Gegner der Sicherungsverwahrung bei ihrer Kritik seit jeher auf deren nationalsozialistische Herkunft. Vor allem ist zu untersuchen, ob diese einen bloßen belanglosen Geburtsfehler darstellt oder ob die geltenden Regeln noch heute Spuren einer rechtsstaatswidrigen Ausgestaltung aufweisen.

Daraufhin ist die Frage nach der grundsätzlichen Rechtfertigung für die besondere strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter und den daraus resultierenden Folgerungen für das gesetzliche Programm zu stellen. In diesem Zusammenhang ist auch der verfassungsrechtliche Rahmen für die Sicherungsverwahrung zu umreißen.

Daran schließt sich die Aufarbeitung der normativen Bestimmungen der Sicherungsverwahrung und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung an. Diese wird nach den Bereichen Anordnung der Sicherungsverwahrung, Vollstreckung mit den Bestimmungen über die Aussetzung sowie Vollzug untergliedert.

Im folgenden werden die neuralgischen Punkte der Sicherungsverwahrung im Blickpunkt der Untersuchung stehen. Dabei bildet die Frage, inwieweit der Mensch überhaupt in der Lage ist, zukünftiges Legalverhalten zu prognostizieren, einen Angelpunkt jedes maßregelrechtlichen Vorgehens gegen gefährliche Rückfalltäter. Im Lichte des dazu bestehenden Forschungsstandes wird das in der Literatur skizzierte Mängelprofil der Sicherungsverwahrung gezeichnet. Dieses wird sich vor allem auf die Punkte Unbestimmtheit der Anordnungs- und Fortdauervoraussetzungen sowie auf die tatsächliche Ausgestaltung des Vollzuges erstrecken.

Nachdem die Problematik der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung herausgearbeitet worden ist, wird im zweiten Teil und Kernstück der Arbeit der Frage nachgegangen, inwieweit die derzeitige Handhabung der Sicherungsverwahrung den an sie zu stellenden Postulaten gerecht wird. Insbesondere sollen die aufgezeigten verschiedenen Vorwürfe gegen die Sicherungsverwahrung empirisch überprüft werden.

Einleitend wird zu dem zur Sicherungsverwahrung vorhandenen statistischen Material und den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen Stellung genommen. Nach dem Aufzeigen der Ziele und Hypothesen der empirischen Untersuchung werden sich einige methodische Überlegungen anschließen. Danach wird ein Überblick über das ausgewählte empirische Material erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse werden streng chronologisch nach dem Verfahrensablauf referiert. Nach grundlegenden soziobiographischen Daten gefährlicher Straftäter wird die Legalbiographie mitsamt der Rückfallgeschwindigkeit ausführlich be-

leuchtet. Bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung werden vor allem die der Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten, die für die Hauptverhandlung erstellten Gutachten und die Begründung der Sanktionsentscheidung genauer untersucht. Daraufhin wird der Strafgefangene bei seinem Gang zunächst in die Strafhaft und darauf in die Sicherungsverwahrung begleitet. Von besonderem Interesse sind hier Fragen nach der Sanktionsdauer, den Kriterien für eine Entlassung und nach einem etwaigen Rückfall.

Danach wird die Arbeit in einem dritten Teil die Frage der möglichen Alternativen zur Sicherungsverwahrung verfolgen. Hierbei stehen die Regelungen im Ausland als potentielleres Lösungsreservoir bereit.

Ein besonderes Augenmerk wird auf das Recht der Schweiz und von Österreich als ebenfalls deutschsprachige Länder gerichtet. Die Niederlande bieten sich deswegen zum Vergleich an, da sie als Nachbarland zwar ein zweispuriges System kennen, aber kein der Sicherungsverwahrung genau entsprechendes Pendant. Schweden wurde gewählt, da es immer eine Vorreiterrolle in Sachen Kriminalpolitik innehatte und daher von dort eine Bereicherung zu erwarten ist. Die Regelung in England wird als Land des anglo-amerikanischen Rechtskreises exemplarisch einer näheren Betrachtung unterzogen. Abschließend bleiben die USA als wichtigstes außereuropäisches Rechtssystem. Bei der Betrachtung der verschiedenen Regelungsmechanismen wird es unumgänglich sein, nicht nur nach einer genau der Sicherungsverwahrung entsprechenden Sanktion zu suchen, sondern auch etwaige Surrogate aufzuzeigen.

Anhand der bis dahin gewonnenen Ergebnisse soll abschließend die Frage beantwortet werden, ob die Sicherungsverwahrung bei Beachtung ihrer tatsächlichen Ausgestaltung gegenüber anderen Lösungsmöglichkeiten im Ausland nach wie vor vorzuziehen ist. Bejahendenfalls wäre zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Korrekturen zu empfehlen sind.

Kapitel 2

Die Einführung und Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis zum heutigen Rechtszustand

2.1 Die Idee einer Sicherungsverwahrung und ihre Einführung durch die Nationalsozialisten

Das kurze Aufzeigen der geschichtlichen Entwicklung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung ist aus der Überlegung geboten, daß sie einen Einwand seit ihrem Bestehen mit sich herumträgt: Ihr hafte noch immer das "Odium einer ausschließlich nationalsozialistischen Willkürmaßregel"¹ an. Dieser Vorwurf ist unberechtigt, wenn sich die Verbindung der Sicherungsverwahrung mit dem Dritten Reich in einer bloßen zeitlichen Koinzidenz der Einführung der Sicherungsverwahrung mit der kurz zuvor erfolgten Machtübernahme durch die Nationalsozialisten erschöpft. Anders ist die Frage zu beurteilen, wenn die geltenden Regeln noch heute Spuren einer ehemals rechtsstaatswidrigen Ausgestaltung aufweisen würden.

2.1.1 *Die Idee einer sichernden Maßregel*²

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532 enthielt wegen der im Mittelalter vorherrschenden massiven Leib- und Lebensstrafen nur wenige Vorschriften, die Ähnlichkeit mit der heutigen Sicherungsverwahrung oder einem Maßregelrecht aufweisen. Allein Art.

¹ KREBS, 1974, 122.

² Dazu ausführlich WACKER, 1966, 3 ff.; zur Entwicklung der verfahrensrechtlichen Seite bis zum Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes: HENKEL, 1938.

176³ und 195⁴ CCC normierten etwa, daß bestimmte Personen, von denen eine verbrecherische Betätigung zu erwarten war und die keine ausreichende Sicherheit zu leisten vermochten, auf unbestimmte Zeit in Verwahrung genommen werden konnten⁵. Beachtlich war zu der damaligen Zeit, daß eine solche Sanktion "nicht leichtfertiglich oder on merckliche verdecktlichkeit künftiges Vbells", sondern nur "mit radt der rechtsuerstendigen" verhängt werden sollte. Vielleicht war man sich schon damals der Problematik präventiver Sanktionen unterschwellig bewußt. Daneben kannte Art. 162 CCC für den dritten Diebstahl strafscharfend die Todesstrafe⁶, während andere Bestimmungen, sei es strafschärfender sei es auch maßregelrechtlicher Natur, aufgrund der damals existierenden eminenten Strafandrohungen nicht erforderlich waren⁷.

Da das Mittelalter die Trennung von Strafe und Maßregel nicht vollzog, war es Ernst Ferdinand Klein, dem Schöpfer des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 vorbehalten, erstmals eine scharfe Unterscheidung beider Reaktionsmittel herbeizuführen. Exemplarisch⁸ dafür ist § 5 II 20 ALR zu nennen, der vorsah, daß "Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, ... auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind."

Jedoch wurde die Zweiteilung der Sanktionsmittel in Strafen und Maßregeln schon fünf Jahre später weitgehend aufgegeben. Anscheinend hatte die Maßregel ihr Ziel nicht erfüllt, da es "die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der

3 Überschrift des Art. 176 CCC: "Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß" Textauszug des Art. 176: "... vnnd dann die selbig person, deßhalb keyn notturfft caution, gewißheyt oder sicherheyt machen kündt, solchen künftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu fürkommen, soll die selbig vnglaubhafftige bößhafftige person inn gefengknuß, als lang biß die nach erkantnuß des selben gerichtß gnugsame caution sicherung, vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thut, durch die schöpfen rechtlich erkant werden, jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on mercklich verdecktlicheyt künftigs übels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen ..."

4 Überschrift des Art. 195 CCC: "Formirung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren" Text des Art. 195: "Avff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeygung zu bösem glauben, künftiger übelthetiger beschedigung halber, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor gericht steht, inn gefengknuß enthalten werden soll, biß er gnugsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thut, damit er landt vnd leut vor jm versichert werden."

5 Zu den Elementen der Untersuchungshaft in Art. 176 CCC: WACKER, 1966, 3 ff.

6 Zur Geschichte der strafscharfenden Rückfallbestimmungen: FROSCHE, 1976, 3 ff.

7 BLAU, 1984, 2.

8 Vgl. auch § 5 II 1024, § 5 II 1060 ALR, die nach ausgestandener Strafe eine Verwahrung im Arbeitshaus vorsahen; weiterführend: SCHMIDT, E., 1974.

Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher" notwendig machten, "die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen ..."9

Interessanterweise wird angenommen, daß die Ersetzung der Maßregel durch eine unbestimmte Sicherungsstrafe auch deswegen erfolgte, weil sich Strafe und Maßregel in ihrem praktischen Vollzug nicht voneinander unterschieden, da sie beide überwiegend in alten Zuchthäusern und Festungen vollstreckt wurden¹⁰. Damit zeigte sich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert ein zentraler Gesichtspunkt der Kritik an sichernden Maßregeln, der bis heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat.

Nachdem das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 weder präventive Vorschriften und natürlich auch die Sicherungsverwahrung nicht kannte¹¹, rückten diese, möglicherweise bedingt durch eine sprunghafte Zunahme der Delinquenz vor allem chronischer Straftäter zum Ende des 19. Jahrhunderts¹², durch eine Schrift des Reichsgerichtsrats OTTO MITTELSTÄDT in den Vordergrund¹³. Er forderte für "die Veteranen des Verbrecherthums, die große Masse gewerbsmäßiger Diebe und Gauner, geschworene Feinde der sozialen Ordnung, wiederholt rückfällige Uebelthäter ... Depots, in welchen dieselben nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für eine unbestimmte, am Besten für ihre Lebenszeit detinirt werden."¹⁴ Darauf aufbauend sprach sich auch der Psychiater EMIL KRAEPELIN dafür aus, unverbesserliche Verbrecher in Arbeitshäusern lebenslänglich zu internieren¹⁵.

Das Anliegen des Strafrechts, weitere Straftaten durch eine Sicherung des Täters zu verhindern, geriet durch FRANZ V. LISZT¹⁶ und den Schulenstreit noch mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit¹⁷. In seinem Marburger Programm von 1882 über den "Zweckgedanken im Strafrecht" schrieb v. LISZT den Gesellschaftsschutz durch die Strafe auf seine Fahnen, indem er forderte, die

- 9 Königliche Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vom 26. Februar 1799 (Zirkular-Verordnung), durch die die Besserungsdetention auf unbestimmte Zeit für rückfällige und gefährliche Diebe als Regelstrafe eingeführt wurde (SCHWENNICKE, 1995, 90); zum wechselseitigen Zusammenhang zwischen dem Zustand der preußischen Gefängnisse und der Sanktionspolitik: SCHMIDT, E., 1919, 351 (358 ff.).
- 10 KLEE, 1934/35, 488; ihm folgend: MEINS, 1939, 11 sowie KÖGLER, 1988, 32 f.
- 11 Es beinhaltete allerdings eine Strafschärfung bei den Delikten Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug und Bettel (§§ 244, 250 Nr.5, 261, 264 und 362 II 2 RStGB), zudem die Polizeiaufsicht (§ 38) und die Überweisung gemeinlästiger Täter an die Landespolizeibehörde in § 362.
- 12 Vgl. HEINDL, 1926, 185 ff.; GIERDS, 1992; KAMMEIER, 1996, 30.
- 13 MITTELSTÄDT, 1879.
- 14 MITTELSTÄDT, 1879, 70 f.
- 15 KRAEPELIN, 1880, 70 ff.; zum Einfluß von MITTELSTÄDT und KRAEPELIN: HINZ, 1986, 122; ders., 1987b, 10 ff.; kritisch: GIERDS, 1992, 63 ff.
- 16 v. LISZT, Erster Band 1905, 126 ff.; zu dem Einfluß v. LISZTS auf die Entwicklung des Maßregelrechts vgl. FRISCH, 1982; kritisch FROMMEL, 1987, 83 ff.; GIERDS, 1992, 67 ff.; KAMMEIER, 1996, 1 ff.
- 17 Zum Schulenstreit und dessen Auswirkungen auf die Maßregeln der Besserung und Sicherung vgl. FRISCH, 1982, 568 ff.; KAMMEIER, 1996, 31 ff.

Unverbesserlichen auf Lebenszeit bzw. auf unbestimmte Zeit zu verwahren¹⁸. Hielten die Anhänger der einspurigen Sicherungsstrafe¹⁹ und die Vertreter der "klassischen Schule"²⁰, die ein tatproportionales Strafrecht bevorzugten, zunächst scheinbar kompromißlos an ihren Vorstellungen fest, brachte CARL STOOSS mit seinem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahre 1893 neuen Wind in die Diskussion²¹. Darin schied er von den Strafen die Maßregeln und regelte in zwei Vorschriften, die zitiert zu werden verdienen, die Verwahrung rückfälliger Verbrecher²²:

Art. 23: Die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern wird auf 10 bis 20 Jahre verfügt (Art. 40). Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschließlich diesem Zwecke dient ...

Art. 40: Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafe erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen, und ist das Gericht überzeugt, dass ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtskräftig Verurteilten der Bundesbehörde, welche über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern entscheidet.

Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, Erkundigungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, dass der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an. Andernfalls bleibt das Urteil in Kraft.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläufige Freilassung des Sträflings verfügen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, dass er nicht mehr rückfällig werden wird ...

Für die weitere Entwicklung der Sicherungsverwahrung sind die hohen Voraussetzungen für die Anordnung der Verwahrung festzuhalten. Diese bestanden darin, daß formell

- als Anlaßtat ein Verbrechen vorgesehen war und
- wiederholte frühere Zuchthausstrafen verbüßt sein mußten;

materiell

- die Verwahrung erst bei einer doppelten negativen Prognose durch das Gericht und die Bundesbehörde erfolgen sollte,

¹⁸ V. LISZT, Erster Band 1905, 169.

¹⁹ Hauptsächlich v. LISZT.

²⁰ Hier sind vor allem BINDING und BIRKMEYER zu nennen.

²¹ STOOSS, 1893; siehe dazu v. LILIENTHAL, 1895; zuletzt: KAMMEIER, 1996, 4 ff.

²² STOOSS, 1893, 49.

- hohe Anforderungen an das Prognoseurteil gestellt wurden (Überzeugung von weiteren Straftaten und Annahme unzweifelhafter Rückfälligkeit)²³,
- die Verwahrung an die Stelle der Strafe treten,
- die Verwahrung für eine fest bestimmte, 20 Jahre nicht übersteigende Zeit verfügt werden und
- die Verwahrung in einem eigenen Gebäude vollzogen werden sollte.

Die besondere Bundesinstanz wurde von STOOSS deswegen vorgesehen, weil er befürchtete, daß sonst die Verwahrungsentscheidungen sehr ungleich ausfallen würden. "Während einzelne Gerichte geneigt sein werden, die Verwahrung in sehr zahlreichen Fällen auszusprechen, etwa auch mit dem Wunsche, dem Kanton die Last des Strafvollzuges abzunehmen, werden andere sich grundsätzlich nur selten dazu entschliessen und der ordentlichen Strafe regelmäßigen Vorzug geben"²⁴. Die Befürchtung von Anordnungsungleichheiten ist durch die Jahrzehnte hindurch bis heute aktuell geblieben.

Bemerkenswert ist auch der Katalog der Prognosekriterien. Die von STOOSS genannten Punkte Vorleben des Verbrechers, seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, sein Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit sowie die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, unterscheiden sich kaum von denen der Strafrechtskommentare der heutigen Zeit²⁵. Insoweit scheint in dieser Frage seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert kein besonderer Erkenntnisgewinn eingetreten zu sein.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, daß die Verwahrung gefährlicher Rückfalltäter auf der Schiene des Maßregelrechts ein Produkt des Schulenstreites darstellt, die dahinterstehende Idee also keineswegs nationalsozialistischer Natur ist. Jedoch ist sie schon früh scharf kritisiert worden²⁶. Einige der wichtigsten Einwände waren zudem schon bald bekannt. Fragen nach dem Unterschied zur Strafe, vor allem in der tatsächlichen Ausgestaltung, nach der Möglichkeit einer sicheren Prognose und dafür bestehender Kriterien²⁷, nach Ungleichheiten bei der Anordnung und nach der Berechtigung des Sicherungs-

23 Vgl. insoweit die Kritik v. LISZTS, Zweiter Band 1905, 124 ff.

24 STOOSS, 1893, 52.

25 Vgl. etwa SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, 1991 § 66 Rdnr. 22-29, wo als maßgebliche Kriterien für die Eigenschaft als Hangtäter

- die Herkunft des Täters,
- seine bisherige kriminelle Betätigung,
- die Art der Straftaten,
- das soziale Verhalten und
- der Charakter des Täters genannt werden.

26 Vgl. die bei v. LILIENTHAL, 1895, 119 ff. aufgeführten Kritiker, die die Verwahranstalt als "irdische Hölle" und die Bundesbehörde als "Höllerrat" bezeichnen.

27 STOOSS, 1893, 52 f. empfahl als Bundesbehörde eine Kommission mit sieben Mitgliedern, darunter Ärzte, Seelsorger, Erzieher und Strafanstaltsdirektoren.

gedankens schlechthin standen schon zu Zeiten STOOSS' im Vordergrund der Diskussion²⁸. Daher verwundern die hohen Anforderungen nicht, die CARL STOOSS an die gesetzliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung knüpfte.

2.1.2 *Vom Vorentwurf 1909 bis zur Einführung der Sicherungsverwahrung*

Auch wenn die Maßregeln ihre Wurzeln schon in früherer Zeit hatten, ist damit nicht die Frage beantwortet, ob die Nationalsozialisten mit der Einführung der Sicherungsverwahrung die bisherigen Vorstellungen nur fortschrieben oder ob insoweit eine Neuorientierung stattfand. Dazu ist es unerlässlich, die weiteren gesetzgeberischen Vorarbeiten bis zum Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes zu betrachten.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 sah in seinem § 89 folgende Regelung vor²⁹:

"Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal, wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft ist und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt, so ist, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn sie ein Vergehen ist, auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen ...
Die auf Grund dieses Paragraphen Verurteilten werden in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Strafanstalten verwahrt ..."

Der VE 1909 kannte demnach anstelle der Sicherungsverwahrung nur eine bestimmte, bei Vergehen auf zehn Jahre begrenzte, verschärfte Strafe und stellte dafür zugleich strenge Voraussetzungen auf (mindestens fünf Vorverurteilungen zu erheblichen Strafen bei kurzer Rückfallverjährung von nur drei Jahren). Weiterhin wurde erstmals ein materielles Erfordernis, nämlich das des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechers eingeführt.

Den Grund für den Verzicht auf die Sicherungsverwahrung bildete die Erkenntnis, daß "eine durchgreifende praktische Verschiedenheit zwischen Freiheitsstrafe und sichernder Verwahrung" nicht bestehe, da "bei letzterer wie bei ersterer ... der Verurteilte durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt" werde³⁰.

²⁸ Vgl. z.B. die bei v. LILIENTHAL, 1895, 119 f. geäußerte Kritik von WACH: "Die Verwahrung ist eine zeitige Freiheitsstrafe von großer Härte, welche den ausgesprochenen Zweck hat, unschädlich zu machen. Meines Erachtens darf der Gesetzgeber diesen letzteren Zweck unter keinen Umständen in sein Strafgesetzbuch aufnehmen, zumal dann nicht, wenn er der Todesstrafe absagt."

²⁹ Daneben wurde in § 87 der Rückfall definiert, und § 88 sah dafür eine obligatorische Strafshärfung vor, ab dem dritten Rückfall sogar eine Erhöhung von Ober- und Untergrenze des Strafrahmens.

³⁰ Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung Allgemeiner Teil 1909, 360.

Hier klingt bereits der erst einige Jahre später formulierte Vorwurf des Etikettenschwindels an.

Bemerkenswert ist auch die Begründung dafür, daß die Strafschärfung von bestimmter Dauer sein soll. Diese sei erforderlich, denn "da es an jedem sicheren Kennzeichen eingetretener Besserung oder Ungefährlichkeit fehlt, würde jede solche Entscheidung (sc. über eine spätere Freilassung), auch wenn sie mit noch so großen Kautelen umgeben würde, mehr oder minder willkürlich erscheinen können"³¹. Wiederum offenbart sich die schon früh bestehende große Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen bzw. die Befürchtung von erheblichen Ungleichheiten.

In der in den damaligen Gesetzen bestehenden unterschiedlichen Begrifflichkeit zwischen Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit und Gefährlichkeit wurde das Bemühen um die gleiche Zielgruppe gesehen. So heißt es in der Entwurfsbegründung zum VE 1909: "Wenn die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften (sc. die anderer Staaten) teils den Rückfall, teils die Gewohnheitsmäßigkeit, teils die Gefährlichkeit unter besonderen näheren Bedingungen als die Voraussetzung der besonderen Maßnahmen aufstellen, so wollen sie damit im wesentlichen die gleichen verbrecherischen Elemente bezeichnen. Diejenigen, welche sich an den Rückfall halten, gehen davon aus, daß Verbrecher, die nach mehrmaliger Bestrafung wegen einer erheblichen Straftat wiederum eine solche begehen, aus eingewurzelterm verbrecherischen Hange handeln, daß sie Gewohnheitsverbrecher und deshalb gefährlich sind. Diejenigen, welche von der Eigenschaft als Gewohnheitsverbrecher ausgehen, verwenden durchweg als Symptom derselben den Rückfall und folgern gleichzeitig aus ihr die Gefährlichkeit des Täters, die besondere Maßnahmen erforderlich macht."³²

Außerdem wird zum ersten Male der Begriff des Hangs im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf ins Spiel gebracht³³. Der Hang dient dabei zu einer Beschreibung der Gewohnheitsmäßigkeit des verbrecherischen Handelns. Dem Kriterium der Gewohnheitsmäßigkeit wurde deswegen der Vorzug eingeräumt, weil man glaubte, daß es auch rückfällige, aber nicht gewohnheitsmäßig handelnde Täter geben könne. Ein weitergehender materialer Inhalt wurde der Gewohnheitsmäßigkeit sonst nicht beigemessen.

31 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung Allgemeiner Teil 1909, 361.

32 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung Allgemeiner Teil 1909, 363; zur Entwicklung der Rückfallvorschriften im weiteren vgl. ausführlich FROSCHE, 1976, 7 ff.; auch über das Wesen der Gefährlichkeit herrschten damals durchaus verschiedene Vorstellungen vgl. KAMMEIER, 1995, A 9 ff.; ders., 1996, 40 ff.

33 Der Begriff des Hangs tauchte freilich schon früher auf, etwa 1893 bei v. LISZT, Zweiter Band 1905, 124, als "unausrottbar eingewurzelter Hang zum Verbrechen", zuvor auch schon bei WAHLBERG, 1869, 15 als "in der Lebensgeschichte des Verbrechers hervortretender Hang zu strafbaren Handlungen gleicher und verschiedener Art"; dazu FROMMEL, 1987, 90 ff.

Als Reaktion auf den Vorentwurf wurde der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911 geschaffen, der folgenden § 98 beinhaltete³⁴:

"Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal, wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen Freiheitsstrafe, darunter mindestens einmal Zuchthausstrafe, erlitten und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen und für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen läßt, so kann das Gericht neben der Strafe auf Unterbringung des Verurteilten in eine Verwahranstalt erkennen ..."

Seit diesem GE von 1911 steht die Sicherungsverwahrung kontinuierlich auf der kriminalpolitischen Wunschliste der bis zum Gewohnheitsverbrechergesetz folgenden Gesetzgebungsvorschläge. Die Vorstellungen über die Zielpopulation waren zum Teil widersprüchlich. Zwar sollte die Sicherungsverwahrung auch für die "kleine Kriminalität (Bettler, Landstreicher, Dirnen) fruchtbar gemacht werden", andererseits sollte der Verbrecher ein für die Rechtssicherheit gefährlicher sein³⁵. Weiter glaubte man, die Verwahrung mit "Vergünstigungen in Beköstigung, Bewegung im Freien, Empfang von Besuchen, brieflichem Verkehr, Gewährung von Lektüre usw." ausgestalten zu können³⁶.

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913³⁷ und der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919³⁸ unterschieden sich nur unwesentlich vom GE 1911; gravierendste Differenz war die nunmehr obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung³⁹.

Gustav Radbruchs Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 und der für die Sicherungsverwahrung weitgehend wortgleiche Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 kehrten in § 45 für den für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zur fakultativen Sicherungsverwahrung zurück. Diese war sogar doppelt fakultativ, da sie voraussetzte, daß der Täter aufgrund des § 77 verurteilt wird, der seinerseits ebenfalls eine fakultative Strafschärfung wegen Rückfalls vorsah. §§ 48 E 1922 und E 1925 bestimmten daneben, daß das Gericht die Verwahrung an die Stelle der Strafe treten lassen konnte. Als notwendige Vorstrafen begnügten sich beide Entwürfe mit zwei Verurteilungen zum Tode bzw. zu

³⁴ Daneben definierte § 95 den Rückfall, für den in den §§ 96, 97 Strafschärfungen vorgesehen waren; zu den Unterschieden zum Entwurf von 1909: GIERDS, 1992, 72 f.

³⁵ Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, Begründung 1911, 134; dazu GIERDS, 1992, 72 f.

³⁶ Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, Begründung 1911, 132.

³⁷ Vgl. § 106 i.Vbdg. mit § 121; § 119 definierte den Rückfall, in § 120 war eine allgemeine Strafschärfung für den Rückfall vorgesehen, § 121 dekretierte eine besondere Strafschärfung für rückfällige, als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige, für die Rechtssicherheit gefährlich erscheinende Täter.

³⁸ Vgl. § 100 i.Vbdg. mit § 120; §§ 118 ff. für den Rückfall.

³⁹ Möglicherweise angeregt durch EXNER, 1914, 196. Vgl. dazu auch Kap. 3.1.1.

erheblichen Freiheitsstrafen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. Ein zentraler Punkt und eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem GE 1911 lag darin, daß die Sicherungsverwahrung über drei Jahre hinaus nur aufrechterhalten werden konnte, wenn das Gericht sie erneut anordnete (§§ 46 E 1922 und E 1925)⁴⁰.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 behielt in seinem § 59 die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung bei:

"Wird jemand, der schon einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen."

Die Anwendung des § 78 seinerseits blieb ebenfalls im Ermessen des Richters. Voraussetzung waren zwei Vorverurteilungen zum Tode oder zu Freiheitsstrafen von wenigstens sechs Monaten wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. Die Vikariierungsmöglichkeit entfiel. Beibehalten wurde die Regelung, daß die Sicherungsverwahrung nach dem Ablauf von drei Jahren einer erneuten Anordnung des Richters bedurfte (§ 60).

In der Diskussion des 32. Ausschusses des Reichstages in der 36., 37. und 44. Sitzung (am 1., 2. und 27.12.1927) brachten die sozialdemokratischen und kommunistischen Vertreter noch einmal die gesamte Bandbreite der gegen die Einführung einer Sicherungsverwahrung sprechenden Argumente zu Gehör. Die unbestimmte Zahl der von der Sicherungsverwahrung tangierten Straftäter, die mit dem Vollzug verbundene Gefahr des Etikettenschwindels, die Hoffnungslosigkeit für die Verwahrten, die definitorischen Schwierigkeiten bei der Erfassung der Zielgruppe, eine etwaige Mitschuld der Gesellschaft am Schicksal der Verwahrten, Mängel des Vollzugs, das mögliche Erfassen psychisch kranker Menschen in der Verwahrung, die Unvereinbarkeit eines Besserungsversuchs durch die Strafe mit einer direkt anschließenden Verwahrung und durch die Verwahrung entstehende Sicherheitsprobleme in der Anstalt wurden kritisiert⁴¹. Besonders herausgestellt wurde die Bedeutung eines erleichterten Vollzuges für die Berechtigung der Sicherungsverwahrung⁴². Bemerkenswert ist auch der Vorschlag der SPD-Fraktion zu Beginn der 37. Sitzung, die Verhängung der Sicherungsverwahrung auf bestimmte Katalogtaten zu beschränken.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1930 (Entwurf Kahl) sah zusätzlich zu den Voraussetzungen des E 1927 als Anlaßstrafe die Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder zu Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr vor (§ 59). Ansonsten änderte sich gegenüber dem E 1927 kaum et-

40 Zum E 1925: GIERDS, 1992, 73 f.

41 Vgl. die Ausführungen der Abgeordneten ROSENFELD, LANDSBERG und RÄDEL.

42 LANDSBERG sprach davon, daß das Leben in einer Sicherungsanstalt ein gewisses Vergnügen sein müsse.

was, bis auf die Tatsache, daß das Gericht nach drei Jahren die Sicherungsverwahrung nicht mehr erneut anordnen mußte, sondern prüfen sollte, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist (§ 60).

So bestand zwar die Idee zur Einführung der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten schon lange, doch war gleichzeitig noch ein ganzes Bündel von Problemen nicht gelöst⁴³. Dies dürfte der Hintergrund dafür gewesen sein, daß die formellen Voraussetzungen vom E 1925 über den E 1927 und die Kommissionsbeschlüsse der 4. und 5. Wahlperiode stetig verschärft worden waren. Dementsprechend stellte EXNER 1931 fest: "Das Anwendungsgebiet der Sicherungsverwahrung wird bei jeder Beratung enger. Man sieht förmlich die wachsende Angst vor der eigenen Courage."⁴⁴

2.1.3 *Die Einführung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten: Fortschreibung oder Neuformulierung der bisherigen Entwürfe?*

Die Einführung der Sicherungsverwahrung erfolgte also zu einem Zeitpunkt, als der Widerstand dagegen aufgrund vieler ungeklärter Fragen noch ganz erheblich war. Demnach ist es für die Sicherungsverwahrung nicht nur unglücklich⁴⁵, sondern für deren Problematik durchaus bezeichnend, daß, "was drei Jahrzehnte beratender Arbeit in Kommissionen und Parlamenten nicht hatten vollbringen können"⁴⁶, erst den Nationalsozialisten durch "die Form der vereinfachten Kabinettsgesetzgebung"⁴⁷ gelang: ihre Einführung⁴⁸.

Mit der bloßen Kodifikation gesetzgeberisch vorhandener Vorarbeiten ließen es die Nationalsozialisten aber nicht bewenden. Mit dem Gesetz gegen gefährli-

⁴³ In beißender Kritik kennzeichnete RIETZSCH, 1938a, 140 das Bemühen um die Kodifikation der Sicherungsverwahrung als einen Trümmerhaufen, den der Parlamentarismus hinterlassen habe.

⁴⁴ EXNER, 1931, 38; vgl. auch WEND, 1936, 8.

⁴⁵ Vgl. FRISCH, 1990a, 347, der von einem irritierenden zeitlichen Zusammenfallen mit dem Beginn des nationalsozialistischen Regimes spricht; ders., 1982, 573.

⁴⁶ RIETZSCH, 1938a, 141; ders., 1938b, 38.

⁴⁷ GERLAND, 1935, 3.

⁴⁸ Dabei ist es müßig zu diskutieren, ob es ohne die Nationalsozialisten überhaupt zur Einführung der Sicherungsverwahrung gekommen wäre. Bemerkenswert sind jedoch die großen Widerstände von sozialdemokratischen und kommunistischen Abgeordneten, wie sie auch noch durch Streichungsanträge in der 10. Sitzung des 18. Ausschusses der V. Wahlperiode am 5.2.1931 ihren Ausdruck fanden; zum Gewohnheitsverbrechergesetz im Kontext der nationalsozialistischen Gesetzgebung: WERLE, 1989, 86 ff.; GIERDS, 1992, 74 ff.; KAMMEIER, 1996, 105 ff.

che Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 gingen sie weit über die vorherigen Gesetzentwürfe hinaus⁴⁹:

§ 20a: Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind⁵⁰.

§ 42e: Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Nach § 42f hatte die Unterbringung so lange zu dauern, als ihr Zweck es erforderte, ansonsten war kein Fristende vorgesehen. Lediglich alle drei Jahre war dies von den Gerichten zu prüfen. Kennzeichen der erheblichen Ausweitung des für die Sicherungsverwahrung in Frage kommenden Personenkreises waren⁵¹:

- die obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung⁵²,
- die geringe Anzahl der Vorverurteilungen⁵³,
- der Verzicht auf Vikariierung⁵⁴,
- die Einführung einer fakultativen Verwahrung ohne Vorstrafen⁵⁵,

⁴⁹ So auch die Amtliche Begründung, Dt. Reichsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.1933, 2; vgl. WERLE, 1989, 87; MAYER, 1968, 151; bei HELLMER, 1961a, 293 heißt es daher auch dezidiert: "Das Gesetz von 1933 ... ist ein nationalsozialistisches Gesetz", während KAMMEIER, 1995, A 29 "mehr oder weniger deutliche Kontinuitätsbrüche" konstatiert; FROMMEL, 1991, 56 f. spricht von einem für die NS-Zeit charakteristischen Stilwandel der juristischen Binnenperspektive.

⁵⁰ Zur dogmatischen Einordnung des § 20a ausführlich: BOCKELMANN, 1939, 560 ff.

⁵¹ So auch die Amtliche Begründung, Dt. Reichsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.1933, 2; vgl. zusammenfassend auch KAMMEIER, 1995, A 30.

⁵² Anders die E 1911, 1922, 1925, 1927 und der E 1930.

⁵³ Demgegenüber forderten die E 1911, 1913 und 1919 jeweils fünf Vorverurteilungen.

⁵⁴ Diese war noch in den E 1922 und 1925 vorgesehen.

⁵⁵ Ein in keinem der Entwürfe enthaltenes Novum; so hatte die Begründung des E 1927 noch angenommen, daß es in der Regel nicht möglich sei, die Gewohnheitsverbrechereigenschaft "ohne die Stütze früherer Verurteilungen verlässlich festzustellen" (Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs E 1927, 58; ebenso Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung E 1925, 55; dazu WERLE, 1989, 88 f., 96).

- der Verzicht auf eine neue Anordnung nach Ablauf von drei Jahren mit der Konsequenz, daß die Zweckerreichung das einzige Entlassungskriterium wurde⁵⁶,
- die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in schon abgeurteilten Fällen (Art. 5 Ziff. 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes in Vbdg. m. Art. 14 des Ausführungsgesetzes).

Mit dieser Senkung der formellen Voraussetzungen korrespondierte die Verlagerung des Schwergewichts bei der Anordnung auf die materielle Seite. Eine solche war notwendig, da es das Ziel des Gewohnheitsverbrechergesetzes war, "unerbittlich" den Grundsatz zu verwirklichen, "daß das Volksganze mit allen Mitteln staatlicher Autorität vor dem Verbrecher zu schützen ist."⁵⁷ So ist es nunmehr ganz im Widerspruch zur Einführung des Kriteriums der Gewohnheitsmäßigkeit im E 1909 "nicht die äußere Häufung von Taten, nicht die Rückfälligkeit als solche ..., die den mehrfachen Täter zum Gewohnheitsverbrecher macht, sondern der verbrecherische Hang als innerer Grund sowohl für die Begehung wie für die Zusammengehörigkeit einer Mehrheit von Taten desselben Täters."⁵⁸ Entsprechend formuliert das Reichsgericht, "während also da, wo das bisherige Recht den Begriff des Gewohnheitsmäßigen verwendet, dieses Merkmal nur aus der Begehung der Straftaten abzuleiten ist, in denen es seine Ursachen haben muß, haftet es im Sinne der neuen Vorschriften der Persönlichkeit des Täters an, und es braucht seine Ursache nicht gerade in der Begehung der Straftaten zu haben."⁵⁹ Erst damit waren die Voraussetzungen geschaffen, "den Interessen der Allgemeinheit den unbedingten Vorrang vor denjenigen des verbrecherischen oder minderwertigen Rechtsbrechers einzuräumen."⁶⁰

⁵⁶ Nach den E 1913, E 1919, E 1922, E 1925 und E 1927 mußte das Gericht die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von drei Jahren erneut anordnen; zu diesem Problem bei den anderen Maßregeln: BAUR, 1988, 124 ff.

⁵⁷ SCHÄFER/WAGNER/SCHAFHEUTLE, 1934, 35; zur ganz ähnlichen Entwicklung im faschistischen Italien vgl. MUSCO, 1990, 418. Ein Blick auf die internationale Entwicklung zeigt im übrigen den deutschen Sonderweg: Die Schweiz (vgl. Kap. 23.1.1) kannte bei der am 1.1.1942 implementierten Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nur eine fakultative Anordnung, verlangte "zahlreiche Freiheitsstrafen" als Vorverurteilungen und statuierte vor allem das vikarierende System. Auch besaß sie keine Verwahrungsmöglichkeit ohne Vorstrafen. Österreich (vgl. Kap. 23.2.1) und die Niederlande (vgl. Kap. 23.3.1) sahen zu dieser Zeit die Sicherungsverwahrung nicht vor. Auch in Schweden (vgl. Kap. 23.4.1) waren damals die Anforderungen für eine Internierung gefährlicher Rückfalltäter wesentlich höher. In Großbritannien (vgl. Kap. 23.5.1) wurden seit 1937 weniger als 20 Anordnungen von "preventive detention" jährlich verfügt.

⁵⁸ SCHÄFER/WAGNER/SCHAFHEUTLE, 1934, 48.

⁵⁹ RGSt 68, 149 (154 f.); vgl. dazu auch LOTZ, 1939, 7 ff.; dennoch ist festzuhalten, daß schon im E 1925 ein erster Schritt hin zur Betonung des materiellen Kriteriums gemacht wurde (vgl. Begründung des E 1925, 55: "Die Tat tritt gegenüber dem Täter fast völlig in den Hintergrund.")

⁶⁰ PFUNDTNER/NEUBERT, 1940, 1.

2.2 Die Entartung der Sicherungsverwahrung im Dritten Reich

Resultat dieses Prozesses war - bei der Bestimmung materialer Kriterien für den Inhalt des Begriffs gefährlicher Gewohnheitsverbrecher war man nicht weitergekommen -, "daß die Entscheidung (sc. der Frage, wer gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist) im bejahenden oder verneinenden Sinn häufig weniger Rechtsfrage als vielmehr vorwiegend Sache der tatsächlichen Feststellung im Einzelfall ist. Gerade hierin zeigt sich, daß die juristische Begriffsbestimmung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers im großen und ganzen nur allgemeine Richtlinien zu geben vermag ... Gleichzeitig erhellt hieraus, daß das Gesetz dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen bewußt einen weiten Spielraum einräumt."⁶¹ Die Weite der gesetzlichen Voraussetzungen hatte auch zur Folge, daß man sich unklar war, wie groß die Klientel sein könnte, die von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden dürfte. Schätzten HEINDL⁶² und GÜRTNER⁶³ vor dem Inkrafttreten des Gesetzes das Potential auf bis zu 1.000 Personen, sollte es nach HAGEMANN bis zu 3.000 Anwärter auf die Sicherungsverwahrung geben⁶⁴.

Nach einer extensiven Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1934 und 1935, die die geäußerten Prognosen bei weitem übertraf, machte die Praxis trotz der weit gefaßten Voraussetzungen von der neuen Maßregel immer weniger Gebrauch⁶⁵. Daher sah sich das Reichsjustizministerium veranlaßt, eine Kampagne zugunsten dieser Sanktion zu starten⁶⁶. Den Endpunkt dieser rechtsstaatswidrigen Entwicklung im Dritten Reich bei der Gesetzgebung gegen

61 SCHÄFER/WAGNER/SCHAFHEUTLE, 1934, 60; ähnlich GERLAND, 1935, 4, 9 f.; KÖHLER, 1975, 1152 mit der Feststellung, daß in den §§ 20a, 42e "die Rückfallvoraussetzungen auf ein Minimum reduziert wurden, praktisch aber alles auf eine gesetzlich nicht weiter bestimmte 'Gesamtwürdigung' ankam".

62 HEINDL, 1926, 193 f.: 700-1.000 Personen.

63 GÜRTNER bezifferte als damaliger Reichsjustizminister den Personenkreis auf 800-1.000 Personen; zit. nach LOTZ, 1939, 19.

64 HAGEMANN, 1933, 140; zur ungewissen Größe der zu erwartenden Zahl vgl. auch ROSENFELD auf der 36. Sitzung des 32. Ausschusses am 1.12.1927.

65 Die "Technik" hierzu bildete zum einen das Contra-legen-Erfordernis einer vorangegangenen Zuchthausstrafe und die Ausweitung des Fortsetzungszusammenhanges, vgl. GIERDS, 1992, 80; dies ist um so erstaunlicher, als die Anwendung der Strafschärfung des § 20a und der Sicherungsverwahrung schon früh publizistische Unterstützung fand, vgl. z.B. das Vorwort von SCHÄFER/WAGNER/SCHAFHEUTLE, 1934: "Nur allzulange hat man das gemeinschädliche Verbrechen mit halben Mitteln bekämpft. Entschlossen, rasch und zielbewußt hat das Dritte Reich auch hier den Weg zur befreienden Tat gefunden."

66 Verfügung des Reichsjustizministeriums über "Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher" DJ 1938, 323: "Im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum, das eine ständige schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeutet und keine Rücksicht und Schonung verdient, ist es unerlässlich, daß die Justizbehörden die durch das Gesetz in ihre Hand gegebenen Abwehrmittel rücksichtslos einsetzen und ihre Befugnisse voll ausschöpfen"; zur weiteren publizistischen Unterstützung der neuen Bestimmungen vgl. das Geleitwort von FREISLER im Sammelband von FREISLER/SCHLEGELBERGER, 1938, 3: "Wir wollten das Unsrige dazu beitragen, daß der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum zu einem vollen Dauersieg wird"; vgl. auch SAUERLANDT, 1938; dazu: GRUCHMANN, 1988, 727 ff.

gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die durch die beschriebene Senkung der formellen Voraussetzungen bei Betonung der weitgehend im Ermessen des Richters stehenden materiellen Voraussetzung gekennzeichnet war, bildete das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941, das in § 1 bestimmte⁶⁷:

"Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert."

Die Ausweitung der für die Sicherungsverwahrung ins Visier genommenen Klientel, verbunden mit flexiblen materiellen Voraussetzungen, führte zu stark divergierenden Anordnungszahlen.

Tabelle 1: *Anordnungen von Sicherungsverwahrung 1934-1945*⁶⁸

Jahr	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942
Zahl	3.723	1.464	946	765	964	1.827	1.916	1.651	1.095

Wie aus Tabelle 1 zu erkennen, überstieg die Zahl der Anordnungen im Jahre 1934 die im Jahre 1937 um fast 500 Prozent⁶⁹. Am Anstieg der Anordnungen ab dem Jahre 1937 läßt sich die Wirkung der bereits erwähnten Kampagne zur häufigeren Anordnung der Sicherungsverwahrung beobachten⁷⁰.

⁶⁷ Zur Absicht des Gesetzgebers: STRENG, 1993, 157; WERLE, 1989, 314 ff.; im Jahre 1941 kam es zum Übergang der Zuständigkeit für die Anordnung der Entlassung vom Vollstreckungsgericht auf die höhere Vollzugsbehörde zusammen mit weiteren Restriktionen bei der Entlassung (HELLMER, 1961a, 363 ff.) und ab dem Jahr 1942 zum Beginn des Abtransportes von Sicherungsverwahrten in Konzentrationslager in größerem Stil (HELLMER, 1961a, 343, 371 ff.; GRÜCHMANN 1988, 534, 745; JUSTIZBEHÖRDE HAMBURG, 1995, 76 f.); eindrücklich die Schilderung des Schicksals eines wegen versuchten Diebstahls zu Sicherungsverwahrung Verurteilten (JUSTIZBEHÖRDE HAMBURG, 1995, 69 ff.).

⁶⁸ Quelle: HELLMER, 1961a, 16; für das Jahr 1942 nur 1.-3. Quartal.

⁶⁹ Teilweise ist die hohe Zahl der Anordnungen im Jahre 1934 dadurch zu erklären, daß die Sicherungsverwahrung auch rückwirkend angeordnet wurde. Wesentlich gleichmäßiger war dagegen die Anordnungspraxis der Schweiz (vgl. Kap. 23.1.1, Schaubild 24).

⁷⁰ Vgl. dazu auch den Schluß des Aufsatzes von FREISLER, 1938, 14: "Möge die Praxis daran denken, daß Mitleid mit dem einzelnen hier Grausamkeit gegenüber dem Volksganzen ist. Möge sie den Ruf hören: "Landgraf, werde hart!"; zur Einwirkung politischer Bedürfnisse auf die Rechtsprechung: HELLMER, 1961a, 299 ff.; ders., 1961b, 444; dennoch wurde von RIETZSCH, 1938a, 191 im Jahr 1938 eingestanden, daß es nicht gelungen sei, das Gewohnheitsverbrechertum mit einer gewissen Vollständigkeit hinter Schloß und Riegel zu bringen.

2.3 Vom Kriegsende bis zum heutigen Rechtszustand

2.3.1 Die Entwicklung in der Bundesrepublik

Die weitere Entwicklung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung verlief in den beiden deutschen Staaten unterschiedlich.

In der Bundesrepublik galten die §§ 20a und 42e bis zum 1. Strafrechtsreformgesetz unverändert fort. Durch dieses Gesetz wurde § 20a mit Wirkung vom 1.4.1970 aufgehoben und § 42e grundlegend verändert⁷¹. Leitmotiv der Gesetzesänderung war, die Anforderungen an die Anordnung von Sicherungsverwahrung zu verschärfen, um damit ihren "Ultima-ratio-Charakter" deutlicher hervortreten zu lassen. Zudem hatte man § 20a a.F. schon lange einen Verstoß gegen das Schuldprinzip und die Vermengung von Schuld und Sicherungsgesichtspunkten in der nur tatschuldbedingten Strafe vorgeworfen⁷². Hinzu trat die empirisch fundierte Kritik an der bisherigen Praxis der Sicherungsverwahrung, der gerade nicht die wirklich gefährlichen Rechtsbrecher, sondern eher die lästigen Vermögenstätter zugeführt würden⁷³. So erhoffte man sich von der neuen Regelung, daß künftig "auf diese Weise ein ganz anderer Tätertyp als gegenwärtig in die Sicherungsverwahrung kommen" werde⁷⁴.

Kennzeichen der Gesetzesänderung bildeten

- aufgehobene Anforderungen an die Vorstrafen
- das grundsätzliche Erfordernis von Vorverbüßungen
- die Anhebung des für die Anlaßtat zu verwirkenden Strafmaßes.

Der neugefaßte § 42e wurde durch das 2. Strafrechtsreformgesetz zum 1.1.1975 inhaltlich unverändert zu § 66, der mit geringfügigen Änderungen so noch heute Geltung hat. Er lautet:

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer

⁷¹ Zu den Gründen für die Gesetzesänderung: LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 4 ff.

⁷² FROSC, 1976, 45.

⁷³ Z.B. GEISLER, 1967, 141: "Über die Hälfte der Verwahrten war für die Gesellschaft nicht so gefährlich."

⁷⁴ DREHER als Vertreter des Justizministeriums in der 45. Sitzung des Sonderausschusses "Strafrecht" des Deutschen Bundestages 4. Wahlperiode am 17.3.1965, 859 f.

freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

Neben der zentralen Vorschrift des § 66 sind noch folgende Vorschriften von Relevanz:

§ 62

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

§ 67c

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(2) ...

§ 67d (1) Es dürfen nicht übersteigen

... die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre.

Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an ...

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) ...

(4) Wird der Unterbrachte wegen Ablaufs der Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen, so tritt Führungsaufsicht ein.

(5) ...

§ 67e (1) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist. Es muß dies vor Ablauf be-

stimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung
... in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.

(3), (4) ...

§ 67g

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn der Verurteilte

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht

2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder

3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert.

(2) ...

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert.

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Widerruft das Gericht die Aussetzung der Unterbringung nicht, so ist die Maßregel mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.

(6) ...

Ebenfalls durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts wurde in § 65 die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt eingeführt. Bereits im Herbst 1984 wurde diese Vorschrift wieder gestrichen, ohne jemals in Kraft getreten zu sein⁷⁵. Nach der Konzeption des Gesetzes wäre die sozialtherapeutische Anstalt bei weitgehender Gleichheit der formellen Voraussetzungen bei denjenigen Tätern an die Stelle der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung getreten, die zusätzlich eine schwere Persönlichkeitsstörung aufgewiesen hätten. Nunmehr besteht nur noch die Vollzugslösung des § 9 StVollzG.

2.3.2 Die Entwicklung in der DDR

In der neugegründeten DDR überlebten die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nicht lange. Zwar wurden sie zunächst in die vom DDR-Justizministerium 1950 veröffentlichte Fassung des StGB von 1871 übernommen⁷⁶, jedoch nur selten angewandt⁷⁷. Schon zwei Jahre später erklärte das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 23.12.1952 die Vorschrift des § 20a (Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher) für ungültig. Als Begründung wurde angeführt, diese Bestimmung sei als Auswirkung der Lehre

⁷⁵ Zur Entstehung und Abschaffung vgl. etwa RASCH, 1985a.

⁷⁶ Nach RENNEBERG, 1956, 119 wegen "der mangelnden Erkenntnis des antidemokratischen Charakters der soziologischen Strafrechtsschule und der ... Fehleinschätzung der Strafrechtsreformbestrebungen bis 1933".

⁷⁷ RENNEBERG, 1956, 120.

vom Tätertyp "inhaltlich faschistisch", das "demokratische Strafrecht" habe die Erkenntnis "von der Klassennatur des Verbrechens" gewonnen und lehne daher den Begriff des "Tätertyps" und damit auch den des "Gewohnheitsverbrechers" ab⁷⁸. Da die Sicherungsverwahrung an den § 20a gekoppelt war, bedeutete diese Entscheidung zugleich ihr Ende. Auch in den folgenden Jahren hat die DDR die Sicherungsverwahrung nicht mehr eingeführt.

Eine Untersuchung über funktionale Äquivalente zur Sicherungsverwahrung in der ehemaligen DDR wird aufgrund der restriktiven Informationspolitik der DDR-Behörden zur Kriminalitätsentwicklung bis zu einem gewissen Grad spekulativ bleiben⁷⁹. Dennoch ist anzunehmen, daß als Ersatz vornehmlich die mehrfach geänderte allgemeine Rückfallvorschrift des § 44 StGB DDR 1968 gedient hat, die bei bestimmten Taten für bereits zweimal Vorbestrafte die Strafe verschärfte⁸⁰. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, daß es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig sei, strenge Strafen auszusprechen, die der Gefährlichkeit der Rückfallstraftaten angemessen seien⁸¹. Daneben kannte z.B. das erste sozialistische Strafgesetzbuch der DDR aus dem Jahre 1968 weitere Normen über die strafrechtliche Behandlung (gefährlicher) Rückfalltäter⁸². So korrespondierten mit § 44 StGB DDR 1968 uneinheitliche Strafschärfungen bei einzelnen Delikten des Besonderen Teils⁸³. Ferner beinhaltete das Recht der DDR die Sicherungsaufsicht des § 48 StGB DDR 1968⁸⁴, Zusatzstrafen nach §§ 53-55 StGB DDR 1968, die Einweisungsmöglichkeiten in stationäre Einrichtungen gemäß §§ 15 II, 16 III StGB DDR 1968 i.V. mit dem Gesetz vom 11.6.1968 über die Einweisung psychisch Kran-

78 OG NJ 1953, 54, vgl. auch RENNEBERG, 1956, 120; GERATS/LEKSCHAS/RENNEBERG, 1957, 659 f. bezeichneten die Sicherungsverwahrung als "terroristische Sicherungsmaßregel, die unter Mißachtung und Preisgabe der elementarsten rechtsstaatlichen Strafrechtsprinzipien unter dem imperialistischen Regime entwickelt und eingeführt worden" sei.

79 Zu den daraus resultierenden statistischen Problemen etwa v.D. HEIDE/LAUTSCH, 1991, 11.

80 SCHMIDT, P.J., 1974, 233; HEILBORN, 1975, 66 sah § 44 StGB DDR als Zielnorm für die gefährlichsten Rückfalldelikte; auch BUCHHOLZ/SEIDEL, 1978, 9 begriffen § 44 StGB DDR als Instrument zur Bekämpfung des hartnäckigen, besonders gefährlichen Rückfalltäters; zur Entwicklung des § 44: MÄDER, 1995; folgt man einer DDR-Studie "Zur Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei erneuter Straffälligkeit" (abgedruckt in ARNOLD, 1995, 677 ff.) war der Anteil der nach § 44 StGB DDR wegen erheblicher Straftaten sanktionierten Täter aber eher gering.

81 HEILBORN, 1975, 65; zur dogmatischen und kriminologischen Seite etwa FRIEBEL, 1978, 5 ff.; BUCHHOLZ/SEIDEL, 1978, 7 ff.; KRÄUPL/REUTER, 1981, 559 ff.; REUTER, 1982, 118 ff.; LEKSCHAS/BUCHHOLZ, 1988, 336 ff.

82 Dazu ausführlich SCHMIDT, P.J., 1974, 228 ff.

83 Vgl. SCHMIDT, P.J., 1974, 232 ff.; in unserem Zusammenhang interessant sind die §§ 121 (Vergewaltigung), 122 (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen), 128 (Raub oder Erpressung), 148 (Sexueller Mißbrauch von Kindern) StGB DDR, die allesamt Strafschärfungen bei einer gleichartigen Vorstrafe vorsahen; § 181 verlangte bei Diebstahl und Betrug dagegen zwei gleichartige Vorstrafen; weiterführend REUTER, 1982, 118 ff.; MÄDER 1995, 157 ff.

84 Dazu SCHMIDT, P.J., 1974, 234.

ker in stationäre Einrichtungen⁸⁵ und die nur bei Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit mögliche Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen nach §§ 27, 33, 45 StGB DDR 1968⁸⁶. In den Jahren nach 1968 wurde § 44 StGB DDR mehrfach revidiert. Im Jahre 1974 wurde in § 44 II StGB DDR die Strafraumenuntergrenze von bisher fünf Jahren bei bestimmten Anlaßtaten auf drei Jahre abgesenkt; gleichzeitig war für eine verschärfte Strafe nur noch eine Vorstrafe wegen eines Verbrechens notwendig. Außerdem wurde der strafscharfende Rückfall mit einer Strafraumenuntergrenze von einem Jahr auf alle vorsätzlichen Vergehen und Verbrechen erweitert und die bisher bestehende materielle Voraussetzung gestrichen⁸⁷. Im Jahre 1979 wurde in § 44 II die Mindeststrafandrohung von drei Jahren auf alle Verbrechen ausgedehnt⁸⁸. Mit dem 5. StÄG vom 1.7.1989 begann der schrittweise Versuch, gegen Rückfällige weniger repressiv vorzugehen. Zunächst wurde der Rückfall um eine materielle Klausel erweitert, nach der diese Bestimmung nur noch zum Zuge kam, "wenn die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß er (sc. der Täter) aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, und deshalb eine nachhaltige Bestrafung erforderlich ist."⁸⁹ Durch das 6. StÄG vom 29.6.1990 wurde schließlich § 44 II ganz gestrichen. Offensichtlich waren die Erwartungen, die man mit der einspurigen Konzeption einer verschärften Bestrafung mehrfach Rückfälliger verbunden hatte, weitgehend unerfüllt geblieben. Teilweise wurde sogar von einer verfehlten strafpolitischen Konzeption gesprochen⁹⁰.

2.3.3 *Die Sicherungsverwahrung nach dem Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten*

Nach dem Einigungsvertrag war die Sicherungsverwahrung zunächst nur auf Täter anwendbar, welche die die Verurteilung auslösende Tat an einem Ort im bisherigen Geltungsbereich des StGB begangen oder dort ihre "Lebensgrundlage" hatten⁹¹. Der Grund für diese Regelung waren Bedenken der Verhand-

⁸⁵ Zur Rechtsnatur dieser Maßnahme: BVerfG NStZ 1995, 399; zum Maßregelvollzug in den neuen Bundesländern etwa LAMMEL, 1993; KONRAD, 1995a; ders., 1995b.

⁸⁶ Vgl. LAMMICH, 1983, 123.

⁸⁷ § 44 StGB DDR 1968 verlangte, daß "der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern"; dazu MÄDER, 1995, 155.

⁸⁸ Zu den Änderungen von 1974 und 1979: LAMMICH, 1983, 118 f., HEILBORN, 1975, 65 ff.; MÄDER, 1995, 159 ff.

⁸⁹ Zu den Gründen, die denen für die Abschaffung des § 48 im bundesdeutschen Recht ähneln: LEMBECK, 1990, 224.

⁹⁰ REUTER, 1990, 190.

⁹¹ Art. 1a EGStGB, eingefügt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nummer 1a des Einigungsvertrages.

lungsdelegation der DDR, die auf die schlechten Erfahrungen der DDR-Bürger mit maßregelähnlichen Instituten (Einweisung in psychiatrische Anstalten, Polizeiaufsicht (§ 48 StGB DDR), Strafschärfung bei Rückfalltätern (§ 44 StGB DDR)) und die nationalsozialistische Herkunft der Sicherungsverwahrung zurückzuführen sein dürften⁹². Zum Lückenschluß wurde zunächst das verstärkte Heranziehen der Führungsaufsicht und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus empfohlen⁹³.

Im Jahre 1993 starteten die fünf neuen Bundesländer eine Gesetzesinitiative zur Einführung der Sicherungsverwahrung auf ihrem Gebiet⁹⁴. Diese wurde damit begründet, daß mit dem Einigungsvertrag § 44 StGB DDR und damit ein der Sicherungsverwahrung vergleichbares Rechtsinstitut ersatzlos entfallen sei. Die neue Rechtslage sei unbefriedigend, die Bevölkerung fühle sich auch aufgrund von Medienberichten über einschlägig vorbestrafte Sexual- und Gewalttäter nicht ausreichend geschützt. In der 13. Wahlperiode wurde der Gesetzentwurf wiederum in den Bundestag eingebracht⁹⁵. Der Rechtsausschuß empfahl die Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen⁹⁶. So ist die Sicherungsverwahrung am 1. August 1995 auch in den neuen Bundesländern in Kraft getreten, ohne daß eine von Teilen der strafrechtlichen Literatur geforderte Diskussion über die Berechtigung dieses Instituts stattgefunden hätte⁹⁷.

2.4 Zusammenfassung

Möchte man die eingangs gestellte Frage beantworten, inwieweit der Sicherungsverwahrung noch heute durch die Einführung durch die Nationalsozialisten bedingte Mängel anhaften, ist eine zwischen der Idee der Sicherungsverwahrung, ihrer Ausgestaltung und Handhabung von 1933 bis 1945 und der heutigen Rechtslage differenzierende Betrachtung erforderlich⁹⁸.

⁹² MÜLLER, W., 1991, 904; vgl. auch die Diskussion in der 4. Sitzung des Rechtsausschusses am 8.2.1995.

⁹³ LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 104; nach der Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzugs in den neuen Bundesländern hat insbesondere der Anteil persönlichkeitsgestörter Patienten als auch der Schweregrad der Unterbringungsdelikte zugenommen (LAMMEL, 1993, 103 ff.; KONRAD, 1995a; ders., 1995b, 282), möglicherweise auch eine Folge des zwischenzeitlichen Wegfalls der Sicherungsverwahrung.

⁹⁴ BRat-Drs. 763/93 v. 22.10.1993; Gesetzentwurf des Bundesrates: BT-Drs. 12/6969 v. 4.3.1994.

⁹⁵ BT-Drs. 13/116.

⁹⁶ BT-Drs. 13/757, 5.

⁹⁷ ESER/ARNOLD, 1993, 634; NAUCKE, 1995, 104.

⁹⁸ So auch für die §§ 63, 64 StGB: BAUR, 1988, 22 ff.

Wie die historische Übersicht gezeigt hat, ist der Grundgedanke der Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern auf einer zweiten Spur des Strafrechts kein nationalsozialistisches Spezifikum, sondern lange vorher virulent gewesen⁹⁹. Dies wird nicht zuletzt durch die internationale Entwicklung unterstrichen¹⁰⁰.

Die Einführung durch die Nationalsozialisten erfolgte jedoch zu einer Zeit, als die meisten mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Probleme noch nicht gelöst waren. Vielmehr schien sich eine Tendenz abzuzeichnen, wenn nicht auf die Sicherungsverwahrung überhaupt zu verzichten, so doch die formellen Anforderungen immer höher zu schrauben und ihren Anwendungsbereich deutlich einzuengen. Die Nationalsozialisten ignorierten nicht nur diese noch ungeklärten Fragen, sondern gingen in der Ausgestaltung wesentlich weiter als die bisher bestehenden Gesetzentwürfe und auch als die meisten ausländischen Rechtsordnungen, die zudem nur sehr geringe Verwahrtanzahlen aufwiesen¹⁰¹.

Die gegenüber den bisherigen Gesetzentwürfen wichtigsten Abweichungen waren die nunmehr obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung, die geringe Anzahl der Vorverurteilungen mit der Verlagerung des Anordnungsschwergewichts auf die Täterpersönlichkeit, der Verzicht auf Vikariierung, die Einführung einer fakultativen Verwahrung ohne Vorstrafen und der Verzicht auf das Erfordernis einer neuen Anordnung nach Ablauf von drei Jahren. In der Konsequenz bekam die Sicherungsverwahrung einen riesenhaften Anwendungsbereich von zeitweise über 3.000 Anordnungen pro Jahr. In dieser Kumulation problematischer Bestimmungen, verbunden mit der weitgehend dem richterlichen Ermessen anheimgestellten Einstufung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, ist das Gewohnheitsverbrechergesetz sicher spezifisch nationalsozialistisches Unrecht gewesen, zumal wenn man die damalige internationale Rechtspraxis betrachtet¹⁰².

Neben der schon in der Weimarer Republik weitgehend ungeklärten grundsätzlichen Problematik der Sicherungsverwahrung sind aus der Zeit des Dritten Reichs einige in den vorherigen Gesetzentwürfen teilweise nicht enthaltene Bestimmungen erhalten geblieben. Weiterhin erlaubt § 66 II, auch einen nicht vorbestraften Menschen als Hangtäter einstufen zu können. Anders als in den meisten Vorentwürfen vor und aus der Weimarer Republik ist die Anordnung

⁹⁹ Insoweit scheint Einigkeit zu bestehen, vgl. nur MÜLLER-CHRISTMANN, 1990, 802.

¹⁰⁰ Vgl. den ausführlichen rechtsvergleichenden Überblick von SCHÖNKE, 1938, mit der Aufstellung der neun europäischen Staaten, die in der Zeit von 1927-1932 ebenfalls die Sicherungsverwahrung einführen.

¹⁰¹ SCHÖNKE, 1938, 132 ff., HELLMER, 1961a, 295; ders., 1962, 2041.

¹⁰² In der mangelnden Differenzierung zwischen grundsätzlicher Idee und späterer Ausgestaltung mag auch die unterschiedliche Einschätzung in der Literatur begründet sein: vgl. etwa BLAU, 1985, 1015: "Daß dieses Gesetz nicht nationalsozialistischem Gedankengut entsprang, ist unbestritten" einerseits, HELLMER, 1961a, 293 andererseits: "Das Gesetz von 1933 ... ist ein nationalsozialistisches Gesetz." Zur internationalen Rechtspraxis vgl. Fußnote 57.

obligatorisch, und im Gegensatz zu den E 1922 und 1925 gibt es keine Vikariierung. Wichtig erscheint auch die Tatsache, daß die Sicherungsverwahrung heute nach Ablauf von zwei Jahren nur überprüft, nicht aber erneut angeordnet werden muß¹⁰³. Daher geht der Konnex zwischen der Einführung und Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten und den heutigen Vorschriften über eine bloße zeitliche Belastung durch die Implementation zur Zeit des Dritten Reichs hinaus. Wenn es auch durch die Strafrechtsreform von 1969 zu einer weitgehenden Eliminierung nationalsozialistischer Unrechtselemente gekommen ist, sind dennoch die genannten, rechtsstaatlich bedenklichen Relikte aus dieser Zeit erhalten geblieben¹⁰⁴.

Dazu tritt die Tatsache, daß es auch zu einer Lösung anderer, schon zur Zeit des Weimarer Reichs diskutierter und von den faschistischen Machthabern vom Tisch gewischter Probleme über 60 Jahre nach Einführung der Sicherungsverwahrung noch nicht gekommen ist. Exemplarisch sei an dieser Stelle nur eines kurz erwähnt: Trotz der erheblich verschärften Anforderungen an die formellen Voraussetzungen durch das 1. Strafrechtsreformgesetz besteht das Wertungszentrum weiterhin im ungeklärten Begriff des Hangs¹⁰⁵. Geändert hat sich insofern nur, daß dieses Erfordernis jetzt direkt im Gesetzestext seinen Ausdruck findet, während es früher das Merkmal des Gewohnheitsverbrechers ausfüllte¹⁰⁶.

Doch bevor auf den gesamten Regelungskomplex der Sicherungsverwahrung eingegangen werden soll, gilt es zunächst der Frage ihrer grundsätzlichen Rechtfertigung und des dafür vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmens nachzugehen.

¹⁰³ Darauf verweist insbesondere BAUR, 1990, 474: § 67d II 1 bleibt "bei der Sinnentstellung, die das Gewohnheitsverbrechergesetz den ursprünglichen Entwürfen der Entlassungsformel verpaßt hatte"; vgl. auch KAMMEIER, 1995, A 21, A 93; ders., 1996, 143 ff., 173 ff.

¹⁰⁴ Sehr weitgehend KAMMEIER, 1995, A 91, der eine Kontinuität zur nationalsozialistischen Vollstreckungsstruktur und -praxis beklagt.

¹⁰⁵ Zu dem Begriff des Wertungszentrums WERLE, 1989, 90; vgl. auch STRENG, 1993, 157.

¹⁰⁶ Vgl. die Rechtsprechung des Reichsgerichts, RGSt 68, 149 (155): "Gewohnheitsverbrecher ist also eine Persönlichkeit, die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hangs wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt"; außerdem: RGSt 72, 295; 72, 356 (357); 73, 44; 76, 309 (311); zur Rechtsprechung des Reichsgerichts: KLUGE, 1937, 15 ff., aus neuerer Zeit: WERLE, 1989, 90 ff.; zur synonymen Verwendung von Gewohnheitsverbrecher und Hangtäter: HELLMER, 1961b, 447. In dieser Kontinuität steht aber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beginnend mit BGHSt I, 94 (100); zur jetzt geltenden Fassung des § 66 BGH NJW 1971, 1416: "Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist lediglich das Bestehen eines verbrecherischen Hangs, nicht aber dessen Ursache entscheidend"; dazu GIERDS, 1992, 100 ff.; FROMMEL, 1995, 230.

Kapitel 3

Rechtfertigung und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung

"Spätestens seit Inkrafttreten des Grundgesetzes steht fest, daß alle hoheitlichen Eingriffe in Grundrechte des einzelnen einer Rechtfertigung nach Grund, Anlaß und Zweck, die der verfassungsrechtlichen Wertordnung entspricht, und zugleich einer rechtsstaatlichen Begrenzung bedürfen."¹ Besonders seit dem Zweiten Weltkrieg bemüht man sich als Folge der Entartung der Sicherungsverwahrung unter den Nationalsozialisten darum, ein tragfähiges Konzept für die Begründung dieses Rechtsinstitutes zu finden, das auch den Individualrechten des gefährlichen Rückfalltäters Rechnung trägt. Im folgenden soll der Stand der Diskussion hinsichtlich der Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung aufgezeigt werden. Dabei führen die theoretischen Konstruktionen zur Legitimation eines Maßregelensystems kein Eigenleben, sondern sind in ihren Auswirkungen auf die Anforderungen an das gesetzgeberische Programm zu untersuchen.

3.1.1 *Der Ausgangspunkt: Reine Utilitätserwägungen*

Ursprünglich waren für die Legitimation sichernder Sanktionen reine Utilitätserwägungen maßgeblich². Anforderungen an die Ausgestaltung des Maßregelensystems ergaben sich nur unter dem Gesichtspunkt einer Nutzenoptimierung des Staates. Dies führte konsequenterweise zur Entfaltung einer ungehemmten

¹ MÜLLER-DIETZ, 1979, 72.

² So heißt es bei einem der Väter der Zweispurigkeit ERNST FERDINAND KLEIN (KLEIN/KLEIN-SCHROD, 1799, Drittes Stück, 66):

"Dagegen behaupte ich ..., daß der Staat das Recht habe, sich gegen seine innern Feinde eben so gut, als gegen die auswärtigen zu schützen, und daß er also auch befugt sey, gegen diejenigen, welche ihn durch ihre eigene Schuld in die gerechte Besorgniß künftiger Feindseligkeiten gesetzt haben, so lange, bis die Gefahr gehoben wird, Sicherheitsmaßregeln zu brauchen."

Vgl. auch ders. (KLEIN/KLEIN-SCHROD, 1799, Zweites Stück, 38): "Sie (sc. die weitere Freiheitsentziehung nach Ende der Strafe) soll nicht dem Verbrecher empfindlich werden, sondern ihn nur außer Stand setzen, zu schaden. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum nicht auf den zeitigen, zur Strafe bestimmten Freyheitsverlust, ein anderer folgen könne, welcher allein die künftige Sicherheit des Staats zum Zwecke hat."

Tiefenpsychologisch dürfte die Sicherungsverwahrung wie die Strafe auf dem Bedürfnis nach Normbekräftigung und Angstbewältigung beruhen (vgl. STRENG, 1980, 651).

strafrechtlichen Gewalt. Die durch den staatlichen Eingriff möglicherweise entstehenden gravierenden Folgen für den Straftäter interessierten nur am Rande. Sie wurden damit beiseite gewischt, daß er zwar ein Übel erdulde, nicht jedes Übel aber eine Strafe und daß es seine Schuld sei, "wenn man ihn für einen gefährlichen Menschen hält"³.

Auch wenn FRANZ v. LISZT knapp 100 Jahre später bereits berücksichtigte, daß Strafe "Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung" bedeutet, hielt auch er "das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken" für "das Ideal der strafenden Gerechtigkeit"⁴. Daß auch der Zweck der Verbrechensverhütung möglicherweise nicht das höchste aller Güter ist und mit anderen Werten kollidieren kann, wurde für die Sicherungsstrategie nur sehr unzureichend gesehen. Resultat dieser eingeschränkten Sichtweise war eine nur sehr spärliche Begrenzung des spezialpräventiven Eingriffs auf der Tatbestands-⁵ wie auf der Rechtsfolgenseite⁶.

CARL STOOSS sah seinen Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches zwar im scharfen Gegensatz zu den Vorstellungen v. LISZTS, doch war er mit ihm und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung insoweit einig, daß Gewohnheitsverbrecher unschädlich gemacht werden sollten⁷. Gestritten wurde nur über die Vorgehensweise. Über eine zusätzliche Legitimation neben dem Zweck der Verbrechensprävention für die weit in Individualrechte eingreifenden Maßnahmen diskutierte man nicht. Allerdings verlangte STOOSS stärker als vorher FRANZ v. LISZT Restriktionen auf der Rechtsfolgenseite. Nach spätestens 20 Jahren sollte nach seinen Vorstellungen die Verwahrung enden, schon allein aufgrund der in dieser Zeitspanne notwendig erfolgenden Veränderungen⁸. Fand bei v. LISZT weitgehend nur ein Ausschluß von Leib- und Lebensstrafen statt, wurde jetzt auch die Bedeutung der zeitlichen Dimension der Freiheitsentziehung für die individuellen Rechte des Straftäters ansatzweise erfaßt⁹.

³ KLEIN/KLEINSCHROD, 1799, Drittes Stück, 66, 68; die Zusammenhänge zwischen Strafe, Schuld und Maßregel sind hier noch nicht hinreichend erkannt; zwar soll die Sicherungsverwahrung keine Strafe sein, doch wird die Verhängung der Maßregel mit der Schuld des Täters begründet, auf der ja an sich die Strafe basiert.

⁴ V. LISZT, Erster Band 1905, 161.

⁵ V. LISZT, Erster Band 1905, 170 ließ zwei Vorstrafen auch bei möglichen Bagatelltaten wie Diebstahl und Sachbeschädigung genügen.

⁶ Dort wurden nur die Todes- bzw. die Verbannungsstrafe als mögliche Sanktionen ausgeschlossen; weiterführend FRISCH, 1982, 589 ff.

⁷ STOOSS, 1893, 51; ders., 1930, 261; auch für STOOSS waren die Maßnahmen entscheidend vom Gedanken der Zweckmäßigkeit bestimmt; dazu STRATENWERTH, 1989, 303.

⁸ STOOSS, 1893, 51; bei v. LISZT, 1905, 170 liest sich dies für die Sicherungsstrafe noch so, daß "die Hoffnung (sc. auf Rückkehr in die Gesellschaft) ... eine ganz entfernte, die Entlassung eine ganz ausnahmsweise sein" müßte.

⁹ Dazu später vor allem die Paul-L.-Stein-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 70, 297 ff.

Auch FRANZ EXNER genügte die Verbrechensprophylaxe als "ratio" für die Maßregeln¹⁰. Doch erkannte er als erster deutlich, daß Verbrechensvorbeugung nicht ein Zweck ist, der jedes Mittel heiligt, da die sichernden Maßnahmen "fast durchweg schwere Eingriffe in die Rechtssphäre des Individuums" darstellen¹¹. Dies führte zur Forderung, daß die angewandten Mittel im Verhältnis zum erreichten Erfolg stehen müßten¹². Er richtete das Augenmerk zudem erstmals auf die Relativität des Begriffs der Unverbesserlichkeit. So sei die schlechte Prognose "stets durch die besonderen Einrichtungen des Gemeinwesens bedingt, dem die Besserung des Individuums obliegt."¹³

Die Ausbeute dieser weitreichenden theoretischen Erkenntnisse für die konkreten Anforderungen an die Zulässigkeit von sichernden Maßregeln blieb aber gering. Zum einen wurden präventive Maßnahmen auch gegenüber Bettlern, Landstreichern und kleinen Dieben gefordert¹⁴, zum anderen der konkreten Umsetzung der abstrakt formulierten Anforderungen ersichtlich nur wenig Bedeutung beigemessen¹⁵.

Den Höhepunkt der Indienstellung der Sicherungsverwahrung für die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Rechtseinbuße des Täters bildete die Zeit des Nationalsozialismus. Wurden vorher seine Rechte wohl eher übersehen als bewußt mißachtet, betrachtete man jetzt den Täter als Objekt staatlicher Verbrechensbekämpfung. Dies dokumentierte sich bereits 1934 im Kommentar zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung in der Formulierung, "daß das Strafrecht unnachsichtlich und mit wirksamsten Mitteln dem Schutz der Volksgemeinschaft gegen gemeinschädliche Leute zu dienen hat"¹⁶.

FREISLER selbst forderte dann auch 1938 anlässlich der Kampagne zur häufigeren Anwendung der Sicherungsverwahrung, daß sich der Richter bei der Entscheidung über die Verhängung einzig und allein davon leiten lassen sollte, "ob die Ausscheidung des Täters erforderlich ist, um das Volk vor weiterer Schädigung durch ihn zu bewahren"¹⁷. Einen gesetzlichen Ausdruck des Vorrangs reiner Zweckmäßigkeitserwägungen, jetzt im Gewand des "Schutzes der Volksgemeinschaft", fand die Politik der Herrscher des Dritten Reiches im schon erwähnten § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.

10 EXNER, 1914, 4 f.

11 EXNER, 1914, 110 f.

12 EXNER, 1914, 142: "Nur jene Maßregeln sind als Sicherung überhaupt anwendbar, die dem Individuum und der Gesellschaft eine geringere Last auferlegen, als ihre Anordnung dem einzelnen und der Gesellschaft erspart."

13 EXNER, 1914, 74; dazu STRATENWERTH, 1989, 296.

14 EXNER, 1914, 61.

15 EXNER, 1914, 97 ff. zur Formulierung der beiden Kriterien Prognose und Gefährlichkeit, 125 ff. zu den Anforderungen an die Anlaßtat.

16 SCHÄFER/WAGNER/SCHAFHEUTLE, 1934, 35.

17 FREISLER, 1938, 9.

September 1941, der für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe vorsah¹⁸.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich allmählich aufgrund der Erfahrungen des Dritten Reiches die Erkenntnis durch, daß der Zweckmäßigkeitsgedanke allein unmenschliche Eingriffe in die Person des Täters nicht zu verhindern in der Lage sei¹⁹. In der ungebändigten Form, die die Sicherungsverwahrung unter den Nationalsozialisten gefunden hatte, lasse sich diese Maßregel ethisch und rechtsstaatlich nicht mehr rechtfertigen²⁰. Zur Rehabilitation des Maßregelrechts wurde daher nach einer Rechtfertigung auch gegenüber dem gefährlichen Rückfalltäter gesucht, die zugleich die Eingriffe der Staatsgewalt in dessen Individualrechte begrenzen sollte. Bei einer solchen Rechtfertigung auch die Rechte des einzelnen in den Blick zu nehmen, erschien um so mehr vonnöten, als man annahm, daß es Fälle gebe, in denen die Übertretung von Verhaltensnormen (und damit auch die Rückfallgefahr) nicht alleine dem Individuum, sondern auch dem jeweiligen gesellschaftlichen System zuzurechnen und demzufolge in einem erheblichen Umfang sozial veranlaßt sei²¹.

3.1.2 *Erste Legitimierungsversuche auch gegenüber dem Täter* (WELZEL, SAX)

HANS WELZEL gebührt das Verdienst, bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs einen ersten Versuch unternommen zu haben, sichernde Maßnahmen über den Zweckmäßigkeitsgedanken hinaus auch gegenüber dem einzelnen Täter zu legitimieren. Eine solche sah er in dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß derjenige, der der sittlichen Freiheit der Selbstbestimmung "infolge von schlechten Anlagen, Lastern und Gewohnheiten nicht hinreichend fähig ist, ... die volle rechtliche Freiheit im Gemeinschaftsleben nicht beanspruchen" könne²². Daneben betonte er das Gebot der Persönlichkeitsachtung als Grenze aller Sicherungsmaßnahmen einhergehend mit dem Verbot, den Menschen als Mittel zu benutzen.

¹⁸ Dazu WERLE, 1989, 314 ff.

¹⁹ WÜRTEMBERGER, 1948, Sp. 654: "Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß bloße "Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsabwägungen" niemals allein schon die Unschädlichmachung des Verbrechers rechtfertigen können." Vgl. auch BRUNS, 1959, 211: "Die Legitimation des Staates dazu (sc. zur Maßregelanordnung) ist brüchig geworden."

²⁰ HELLMER, 1961b, 460 f.

²¹ Dazu: ALBRECHT, P., 1981, 22, 29; drastisch etwa die Formulierung von SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 11, daß die Sicherungsverwahrungskandidaten vom Kriminaljustizsystem selber produziert werden.

²² WELZEL, 1947, 115.

WELZELS Begründungsversuch²³ stieß auf Kritik, die bis zu dem Vorwurf einer Einteilung in staatliche Normerwartungen erfüllende Vollmenschen und zur sittlichen Selbstbestimmung unfähige Untermenschen reichte²⁴. Entkleidet man diese Kritik ihrer Polemik, spricht gegen WELZELS Theorie zum einen die Tatsache, daß unter dem Grundgesetz gerade jedem Individuum gleiche Rechte zukommen, zum anderen es bei der Sicherungsverwahrung seltsam anmutet, dem Gewohnheitsverbrecher regelmäßig eine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzuerkennen, ihm im gleichen Atemzug aber die "innere Freiheit" abzusprechen²⁵.

SAX sieht den Hangtäter als "Quell ständig neuer, gleichartiger gleichsam automatisch ablaufender Entscheidungen zu sozialschädlichem Verhalten, von vorausberechenbar bevorstehenden "rechtswidrigen Angriffen" gegen die strafrechtlich geschützte Sozialordnung", gegen die der Gesellschaft ein Notwehrrecht zustehe²⁶. Eine Schwäche dieser Theorie ist bereits daran zu ersehen, daß SAX bei obiger Formulierung das erst in der Zukunft, bei der Sicherungsverwahrung sogar nach Strafverbüßung liegende Täterverhalten bewußt nicht als gegenwärtigen Angriff kennzeichnet. Ein solcher wird aber für die Notwehr gerade vorausgesetzt²⁷. Zudem ist bei dieser Sichtweise für die Begrenzung des Maßregeleinsatzes nicht viel gewonnen²⁸. Nach allgemeiner Meinung muß sich der Verteidiger zwar auf das erforderliche Mittel beschränken²⁹, das Notwehrrecht ist aber nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern nur allgemeinen rechtsethischen Einschränkungen unterworfen³⁰. Ein Hinweis auf die Gefahr der Maßlosigkeit eines durch ein bloßes Notwehrrecht legitimierten Ein-

²³ Neben ihm noch BOCKELMANN, 1957, 21 f.; BRUNS, 1959, 211 f.; GALLAS, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, IV. Band, 96; LANG-HINRICHSSEN, 1960, 43; ähnlich STREE, 1960, 223 mit dem Gedanken der Verwirkung; ihm folgend JESCHECK/WEIGEND, 1996, 86; hiergegen zu Recht vor allem LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 31.

²⁴ STANGL, 1984, 143.

²⁵ Zuerst wohl NOWAKOWSKI, 1963, 107 f. unter Betonung von Einwänden gegen die notwendigerweise indeterministische Weltsicht WELZELS; BECKER, 1977, 81 f.; ALBRECHT, P., 1981, 11 f.; FRISCH, 1996a, 606; ders., 1990a, 365 f.; STRATENWERTH, 1989, 303 f.; STRENG, 1991, 119; LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 31.

²⁶ SAX, 1959, 964; ihm folgend: HELLMER, 1961a, 294; GEISLER, 1967, 28; PÄTZOLD, 1975, 8 unter Betonung der Tatsache, daß bereits die Gefahr eines zukünftigen Angriffs genüge; BAUR, 1988, 217 ff.; STRENG, 1991, 119.

²⁷ Vgl. § 32 II: "Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden". Vgl. auch FRISCH, 1996a, 606; ders., 1990a, 367 unter Hinweis auf das Notwehrrecht als privates Recht; JAKOBS, 1991, 31; NOWAKOWSKI, 1963, 108 f.; BECKER, 1977, 81; WACKER, 1966, 55 f.; UKENA, 1991, 46 f. für die Anordnung nach § 63.

²⁸ Weitergehende materielle Begrenzungslinien lassen sich auch nicht aus dem "Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gesellschaft und deren notwehrähnlicher Lage" gewinnen, mit denen KAISER, 1988a, 948; ders., 1993a, 609 den Maßregeleinsatz legitimiert.

²⁹ SCHMIDT, P.J., 1974, 276 f. zweifelt schon daran, daß bei der Kumulation von Maßregel und Sicherungsverwahrung das Prinzip der Erforderlichkeit gewahrt ist.

³⁰ Vgl. stellvertretend JESCHECK, 1988, 309 ff.

griffs findet sich auch bei SAX selber, wenn er den Täter "notwendig als Objekt, als manifesten Störungsfaktor wie jedweden anderen außermenschlichen Quell von Sozialstörungen" betrachtet³¹.

3.1.3 *Die Legitimation der Sicherungsverwahrung durch Wahrung des überwiegenden Interesses der Gesellschaft an der Verhütung schwerer Straftaten*

Nach herrschender und richtiger Ansicht legitimieren sich die Maßregeln aus der Wahrung des überwiegenden Interesses der Gemeinschaft an der Verhinderung von Straftaten durch den Täter. Sie setzen voraus, daß das Gemeininteresse gewichtiger ist als die aufzuopfernden Interessen des Individuums, insbesondere das an der Aufrechterhaltung seiner individuellen Freiheit³². Maßregeln dürfen also nur dann und so weit zum Einsatz kommen, solange die Einbuße der Rechtsgüter des einzelnen durch den Gewinn an kollektiver Sicherheit durch die Gesellschaft mehr als kompensiert wird. STRATENWERTH hat dafür verlangt, daß es des konkreten Nachweises bedürfe, "daß und inwieweit solches Interesse tatsächlich größeres Gewicht hat als die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Betroffenen, die ihm durch die Verwahrung ganz oder teilweise genommen werden."³³ Für die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung ist daher ein eindeutiger Beleg erforderlich, daß durch das insoweit bestehende Normprogramm und dessen Handhabung der Gewinn für die öffentliche Sicherheit den Verlust an Individualrechten, den der Betroffene erleidet, mehr als aufwiegt.

Da der Grundsatz des überwiegenden öffentlichen Interesses zunächst nur eine Leerformel darstellt³⁴, ist im folgenden seine materielle Ausfüllung notwendig. Als erstes Kriterium für das Vorhandensein eines überwiegenden Inter-

³¹ SAX, 1959, 965; dazu vor allem NOWAKOWSKI, 1963, 108 f.

³² Zuerst NOWAKOWSKI, 1963, 103; ihm folgend: STRATENWERTH, 1966, 346; ders., 1988, 114; ders., 1989, 304; BECKER, 1977, 83; FRISCH, 1996a, 606; ders., 1990a, 367 ff. als Segment eines umfassenderen Rechtfertigungskonzepts; STRENG, 1991, 119; LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 28; ROXIN, 1994, § 3 II Rdnr. 57; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 62 Rdnr. 1; allerdings kann auch die Gemeinschaft ein Interesse an der Nichtanordnung der Maßregel besitzen, im Bereich der Sicherungsverwahrung allerdings weniger der Täter ein Interesse an ihrer Anordnung, vgl. zu diesem Aspekt: ALBRECHT, P., 1981, 20 f.; a.A.: SCH/SCH/STREE, 1991, vor § 61 ff. Rdnr. 2, der die Rechtfertigung allein im Sicherheitsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft sieht; ganz anders auch JAKOBS, 1991, 1/56, in seinem auf die Theorie der positiven Generalprävention aufgebauten System: "Die Aufgabe dieser Maßregeln besteht darin, dasjenige Maß an kognitiver Sicherheit herzustellen, ohne das die normative Garantie keine taugliche Organisationsgrundlage abgibt"; im generalpräventiven Ansatz folgend ALBRECHT, P., 1981, 25 ff.

³³ STRATENWERTH, 1966, 346.

³⁴ STRATENWERTH, 1989, 305; ALBRECHT, P., 1981, 14 ff.; WACKER, 1966, 51; nach JAKOBS, 1991, 1/54 ist es eine Schwäche des Prinzips des überwiegenden Interesses, daß die Gewichtung der Täterinteressen und die drohende Beeinträchtigung des Gemeininteresses unklar bleibt.

esses hat NOWAKOWSKI die Notwendigkeit des Maßregeleinsatzes genannt (es gibt keine milderen Mittel). Weiterhin müsse der Eingriff nach Art und Umfang angemessen sein, kurzum das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleiben³⁵. Diese Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit sind jedoch bereits von EXNER formuliert worden, ohne daß dies einen Mißbrauch der Sicherungsverwahrung in späteren Jahren verhindert hätte³⁶. Wird das Prinzip des überwiegenden Interesses nicht mit weiterem Inhalt erfüllt, hat es den Charakter einer bloßen Präambel ohne rechtsstaatliches und rechtsethisches Profil³⁷. Erforderlich ist daher zunächst die genaue Formulierung und Herausarbeitung der Faktoren, die bei der Abwägung auf beiden Seiten der Waage, zum einen auf der Seite des Sicherheitsinteresses der Gesellschaft, zum anderen auf der Seite des Individualinteresses ins Gewicht fallen.

Um eine solche weitere Präzisierung und rechtsstaatliche Anbindung des Maßregeleinsatzes auf der Grundlage des überwiegenden Interesses hat sich zunächst STRATENWERTH bemüht. Auf seiten des öffentlichen Interesses an der Verhinderung von Straftaten spiele vor allem die Schwere der vom Täter zu erwartenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen und die Größe der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts eine Rolle. Der Eingriff in die Individualinteressen des Täters werde durch die Dauer der Maßnahme, die zusätzliche Belastung durch deren Unbestimmtheit und die Art und Weise ihres Vollzuges charakterisiert³⁸. Mit konkreteren Aussagen zur Gewichtung dieser Faktoren hält sich allerdings auch STRATENWERTH zurück. Insoweit ist ihm nur zu entnehmen, daß das Interesse an Verbrechensverhütung jedenfalls bei hinreichend wahrscheinlichen Gewaltdelikten überwiegen dürfte³⁹.

Im folgenden hat vor allem FRISCH versucht, die Bedingungen zu konkretisieren, die für eine Legitimation des Maßregelrechts erfüllt sein müssen.

Er hält die Praxis, die Anordnung von Maßregeln gegenüber dem Täter mit Wahrscheinlichkeitsaussagen zu begründen, für nicht vertretbar, auch nicht unter Hinweis auf die Begrenztheit des menschlichen Erkenntnisvermögens. Notwendig sei vielmehr "eine Reihe von vergleichbaren Straftaten, die im Grunde nur durch eine in bestimmter Hinsicht vorhandene Entscheidungshaltung oder eine manifeste, herausgesteigerte Schwierigkeit zu normkonformem Verhalten in bestimmten Situationen erklärt werden können"⁴⁰. Dazu empfiehlt er eine formalisierte Ankündigung der Anordnung der Sicherungsverwahrung. Zudem müsse "der Wiedereintritt solcher Situationen, in denen der Täter bisher falsch

35 NOWAKOWSKI, 1963, 103 ff.; ders., 1972, 1.

36 EXNER, 1914, 4 ff., der selber auf die vom Wandel der Zeiten und der Weltanschauungen abhängige Relativität des diesbezüglichen Werturteils hinweist.

37 So FRISCH, 1990a, 370; ihm folgend JUNG, 1992, 100.

38 STRATENWERTH, 1966, 346 ff.; ders., 1989, 305 ff.

39 STRATENWERTH, 1989, 306.

40 FRISCH, 1990a, 374 f.: In quantitativer Hinsicht hält er als Beleg die Begehung zahlreicher Straftaten für geeignet.

gehandelt hat, eine realistische Möglichkeit" darstellen⁴¹. Zusätzlich müsse die begangene Tat - FRISCH wendet sich gegen den Begriff der Anlaßtat - ein Beleg gerade für jene zukünftigen Taten sein, zu deren Verhinderung man auf den Täter prinzipiell zugreift. Außerdem habe der Maßregeleinsatz erforderlich zu sein, was die Geeignetheit der Maßregel und die Forderung nach dem mildesten Mittel beinhalte⁴². Erforderlich sei die Anordnung einer Maßregel dann nicht, wenn deren Zwecke auch mit der individualpräventiv auszugestaltenden Strafe erreicht werden könne.

Als konkrete Ausbeute aus seinen Darlegungen fordert FRISCH für das Normprogramm der Sicherungsverwahrung, daß sie eine Reihe gleichartiger Straftaten voraussetzen, vorher angekündigt werden und eine bestimmte Anlaßtat beinhalten solle. Zudem sei ein überwiegendes Interesse bei der Sicherungsverwahrung nur für bevorstehende Straftaten anzuerkennen, die zwingend Freiheitsstrafe nach sich zögen. Diese Delikte solle der Gesetzgeber enumerativ bezeichnen⁴³.

3.1.4 Die Konsequenzen der Rechtfertigungsdebatte

Die historische Entwicklung der Sicherungsverwahrung brachte die Erkenntnis, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung, der Schutz der öffentlichen Sicherheit, nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern in seiner Wechselwirkung mit dem Eingriff in die Individualrechte des gefährlichen Rückfalltäters gesehen werden muß. Insoweit ist die Sicherungsverwahrung nur zu rechtfertigen, wenn der reale Zugewinn an öffentlicher Sicherheit die individuelle Einbuße des Rückfalltäters übersteigt, mithin das Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Gestalt eines nachweisbaren Präventionserfolges die Lasten mehr als aufwiegt, die der Verwahrte durch die Erduldung seines Freiheitsentzuges erbringt.

Bevor das Kollektiv- gegen das Individualinteresse abgewogen werden kann, muß zunächst eine Gewichtung der beiden konfligierenden Güter stattfinden. Diese ist immer zeit- und situationsabhängig. Eine solche Wertentscheidung darüber, wie das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit beschaffen sein muß, um die Hintansetzung des Individualinteresses zu rechtfertigen, hat der Gesetzgeber im Grundsatz mit der Novellierung der Sicherungsverwahrung im ersten Strafrechtsreformgesetz vorgenommen. Ziel dieser Neufassung war es, "die Einweisung wirklich gefährlicher, die Bevölkerung in ihrem berechtigten Sicherheitsbedürfnis beunruhigender Verbrecher" zu erleichtern⁴⁴. Andererseits

⁴¹ FRISCH, 1990a, 375.

⁴² FRISCH, 1990a, 378 ff.; ausführlich auch STRATENWERTH, 1989, 316 ff.

⁴³ FRISCH, 1990a, 386 f.

⁴⁴ BT-Drs. V/4094, 19.

sollten "Straftaten von geringer oder nur mittlerer Schwere nicht mehr Anlaß zur Sicherungsverwahrung geben und der Charakter dieser Maßregel als einer letzten Notmaßnahme der Kriminalpolitik" deutlicher hervortreten.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist die Sicherungsverwahrung daher nur gerechtfertigt, wenn mit ihr der wirklich gefährliche Täter getroffen wird. Ein zentraler Punkt für die Legitimation der Sicherungsverwahrung wird daher die Klärung der Frage sein, zu welchen prognostischen Aussagen wir über das zukünftige Verhalten von schweren Rückfalltätern überhaupt in der Lage sind. Die Bekämpfung einer bloßen Scheingefahr könnte mittels des Prinzips des überwiegenden Interesses jedenfalls nicht gerechtfertigt werden⁴⁵.

Das Ergebnis auf die Frage, welchen realen Schutz der Gesellschaft die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung erreichen, muß in Beziehung zu der anderen Seite der Waagschale, den Interessen des zu sichernden Individuums, gesetzt werden⁴⁶. Schon nach allgemeinem Polizeirecht ist der Rang des Rechtsgutes zu berücksichtigen, in das zur Schadensabwendung eingegriffen werden soll⁴⁷. Während Aussagen zu dem Präventionsgewinn, den die Gesellschaft aus dem Einsatz der Sicherungsverwahrung zieht, nicht leicht zu treffen sind und einer Aufarbeitung des Forschungsstandes zur Gefährlichkeitsprognose bedürfen, fallen Angaben hinsichtlich der Einbußen, die der Sicherungsverwahrte hinzunehmen hat, leichter.

Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, daß dem Sicherungsverwahrten wegen seiner schuldlosen Freiheitsentziehung "ein Sonderopfer" für die Allgemeinheit abverlangt wird⁴⁸. Es handelt sich somit um eine Freiheitsentziehung für niemals begangene Verbrechen⁴⁹.

Unter dieser Prämisse sind auf der Seite des Sicherungsverwahrten alle Einbußen und Belastungen in die Abwägung einzustellen, die diese Maßregel mit sich bringt. Zunächst ist die Dauer der zum Vollzug der Freiheitsstrafe hinzutretenden Sicherungsverwahrung ein wichtiger Faktor. Zusätzlich sind insbesondere die Probleme zu beachten, die die Unbestimmtheit des Entlassungstages für den Verwahrten bedeutet. Neben der Dauer wird die Einschränkung der Individualfreiheiten vor allem durch die Art und Weise der Ausgestaltung des Vollzuges bestimmt. So werden die Einbußen des Verwahrten in dem Maße geringer, in dem sich der Vollzugsalltag an den Alltag in Freiheit angleicht. Zu-

45 Zum Maßregel- als Verwaltungsrecht vgl. v. HIPPEL, 1976, 35 ff.

46 Dazu, daß bei der Bewertung die Individualseite leicht vernachlässigt wird: BAE, 1985, 120.

47 Vgl. etwa DREWS/WACKE/VOGEL/MARTENS, 1986, 224.

48 Die Formulierung "Sonderopfer" im Bereich des Maßregelrechts stammt wohl von LANDSBERG, 1904, 346, der die Entmündigung der Sicherungsmaßregel gegenüberstellt, wobei Zweck der letzteren "Preisgebung, Opferung des Privatinteresses für die Allgemeinheit sei". Vgl. dazu KAMMEIER, 1995, A 99 ff.; dagegen führen SCHWIND/BÖHM/ROTTHAUS, 1991, § 131 Rdnr. 2 und AK/FEEST, § 129 Rdnr. 1 die Formulierung auf eine Aussage von CORVES in einer Sitzung der Strafrechtskommission zurück.

49 So der Titel des Werkes von ANTILLA, 1975; vgl. auch SCHUMANN, K.F., 1995, 88.

dem kann die Frage, ob die Sicherungsverwahrung ihrerseits Schäden bewirkt, nicht unberücksichtigt bleiben⁵⁰. So ist es offenkundig, daß den angenommenen spezialpräventiven Wirkungen strafrechtlichen Freiheitsentzuges schädliche, möglicherweise rückfallfördernde Auswirkungen durch einen langen, aus dem normalen Leben ausgliedernden Aufenthalt im Vollzug gegenüberstehen. Auch der Gesetzgeber, der in § 3 StVollzG von schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs spricht, denen entgegengewirkt werden soll, hat dies erkannt⁵¹. Ebenso wiegt die Maßregel um so schwerer, je weniger der Freiheitsentzug durch eine wirksame Behandlung genutzt und dadurch für das weitere Leben des Verurteilten fruchtbar gemacht werden kann⁵².

Erst nach Klärung dieser Fragen, dem tatsächlichen Zugewinn an kollektiver Sicherheit einerseits als auch dem Verlust an realer Individualfreiheit andererseits, kann die Frage beantwortet werden, ob die Sicherungsverwahrung in ihrer heutigen Ausgestaltung tatsächlich mit dem Prinzip des überwiegenden Interesses gerechtfertigt werden kann.

Zuvor sind aber die Rahmenbedingungen zu umreißen, die das Grundgesetz für die Sicherungsverwahrung aufstellt.

3.1.5 Zusammenfassung

Die Entartung der Sicherungsverwahrung unter den Nationalsozialisten mit einer hemmungslosen Maximierung des Kollektiv- zu Lasten des Individualinteresses führte nach dem Zweiten Weltkrieg zu der Erkenntnis, daß die Sicherung der Gesellschaft allein keine hinreichende Legitimation für die Sicherungsverwahrung abgeben kann. Vielmehr wurde nach Prinzipien gesucht, die erlauben, diese Maßregel auch gegenüber dem gefährlichen Rückfalltäter zu rechtfertigen.

Die zuerst von WELZEL vorgestellte Idee, daß Gewohnheitsverbrecher nicht die vollen Individualrechte in Anspruch nehmen können, erwies sich unter dem Menschenbild des Grundgesetzes als nicht tragfähig. Ebenso mußte einer Rechtfertigung allein aus dem Prinzip des Notwehrrechts der Gesellschaft die Anerkennung versagt werden, da es dem Verwahrten keinen hinreichenden Individualschutz zu gewährleisten vermag.

Überzeugend erscheint, daß die Sicherungsverwahrung nur zu legitimieren ist, wenn sie dem Prinzip des überwiegenden Interesses Genüge leistet, d.h. der reale Zugewinn an kollektiver Sicherheit die konkreten Einbußen übersteigt, die der Verwahrte durch seine über die Dauer der Strafe anhaltende Inhaftierung

⁵⁰ GRÜNWALD, 1964, 639; STRATENWERTH, 1966, 349. So berichtet ein ehemaliger Sicherungsverwahrter von den kriminellen Techniken, die er im Vollzug erlernte (GOLDENBAUM, 1992, 33).

⁵¹ KÖGLER, 1988, 87.

⁵² LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 54.

erleidet. Die Legislative hat in der Strafrechtsreform Ende der 60er Jahre eine Wertentscheidung dahingehend getroffen, daß die Sicherungsverwahrung nur noch zum Einsatz gegen den wirklich gefährlichen Verbrecher dienen soll.

Ob die Sicherungsverwahrung den wirklich gefährlichen Straftäter trifft, kann nur im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Forschungsstandes über die Möglichkeiten der Gefährlichkeitsprognose untersucht werden. Muß auf der einen Seite das tatsächliche Ausmaß des konkreten Zugewinns an kollektiver Sicherheit durch den Einsatz der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden, sind auf der anderen Seite die Einbußen einzustellen, die der Verwahrte an seinen Individualgütern erleidet. Bei der Bewertung muß im Auge behalten werden, daß der Rückfalltäter ein Sonderopfer erbringt, da er einen Freiheitsentzug für nie begangene Verbrechen auf sich nimmt. Als Faktoren für das Maß seiner Belastung sind vor allem die Dauer des Freiheitsentzuges, die mit dem unsicheren Entlassungsdatum verbundenen Probleme und die Art und Weise des Vollzuges von Bedeutung. Erst nach der Abschätzung des Zugewinns an kollektiver Sicherheit einerseits und des Verlustes an Individualfreiheit andererseits, die durch die konkrete Ausgestaltung und Anwendung der Sicherungsverwahrung heute bewirkt werden, kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob das Prinzip des überwiegenden Interesses eine tragfähige Grundlage für die derzeitige Praxis der Sicherungsverwahrung liefert.

3.2 Der verfassungsrechtliche Rahmen für eine strafrechtliche Inanspruchnahme gefährlicher Rückfalltäter

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern und damit die Sicherungsverwahrung unterliegt von zwei verschiedenen Seiten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Einerseits verlangt das Grundgesetz einen wirksamen Gesellschaftsschutz, andererseits will es auch den einzelnen Straftäter vor unzulässigen Eingriffen in seine Individualrechte bewahren. Im folgenden soll unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der Rahmen abgesteckt werden, den das Grundgesetz für eine strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter vorgibt. Auf die Kritik der Literatur, ob sich die Sicherungsverwahrung innerhalb dieser bindenden Grenzen bewegt, soll erst in einem späteren Abschnitt Bezug genommen werden.

3.2.1 Der verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestschutz der Gesellschaft vor potentiellen Straftätern

Auf der Seite des erforderlichen Kollektivschutzes hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip wiederholt die "unabweisbaren Be-

dürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung" abgeleitet⁵³, mitunter auch die einer "wirksamen Verbrechensbekämpfung" betont⁵⁴.

Zudem folgt aus den Individualrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 II 1 GG die Verpflichtung des Staates zum Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Rechtsgüter durch andere, also auch durch potentielle Straftäter⁵⁵. "Art und Umfang des Schutzes im einzelnen zu bestimmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung im einzelnen. Allerdings hat der Gesetzgeber das Untermaßverbot zu beachten."⁵⁶

Wegen dieses weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums würde es sicher zu weit gehen, eine grundgesetzliche Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer besonderen, über die schuldangemessene Strafe hinausgehenden Sanktion gegen gefährliche Rückfalltäter zu postulieren⁵⁷. Im speziellen Fall der Sicherungsverwahrung kommt noch hinzu, daß es nach den bisherigen Ausführungen offen ist, inwieweit sie überhaupt zu einem wirksamen Schutz vor weiteren Straftaten beiträgt.

3.2.2 *Eingriffsschranken*

Daß die Sicherungsverwahrung eine über die schuldgebundene Strafe hinausgehende und zugleich eine dieser in ihren Wirkungen nahekommende Sanktion darstellt, lenkt den Blick auf die Anforderungen, die solche tiefgehenden Inanspruchnahmen des einzelnen einzuhalten haben.

Bei der Ausübung der Ermächtigung des Art. 2 II 3 GG, der Erlaubnis in die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person einzugreifen, muß der Gesetzgeber sowohl die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 I GG), das oberste Prinzip der verfassungsmäßigen Ordnung, als auch weitere Verfassungsnormen, insbesondere den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) sowie das Gebot der Rechts- und Sozialstaatlichkeit (mit dem Grundsatz

⁵³ BVerfGE 19, 342 (347); 33, 367 (383); 77, 65 (76).

⁵⁴ BVerfGE 20, 45 (49); 20, 144 (147); 80, 367 (375); dazu JUNG, 1992, 72.

⁵⁵ Erstmals im Urteil zur Fristenregelung: BVerfGE 39, 1 (42); später etwa auch in BVerfGE 64, 261 (275); vgl. auch v.MÜNCH/KUNIG, 1992, Art. 2 Rdnr. 54 ff., 67 ff.

⁵⁶ BVerfGE 88, 203 (254); das Ermessen der staatlichen Organe wurde etwa auch in der Schleyer-Entscheidung betont (BVerfGE 46, 160 (164)); zum Ermessen des Gesetzgebers und zum Untermaßverbot: ISENSEE, 1992, § 111 Rdnr. 162 ff.

⁵⁷ Der Europäische Gerichtshof (EuGRZ 1985, 297) hat allerdings im Fall XY gegen die Niederlande aus Art. 8 EMRK einen Anspruch auf eine wirksame Ausgestaltung des Sexualstrafrechts hergeleitet; dazu JUNG, 1992, 73 f.

der Verhältnismäßigkeit und dem des Übermaßverbotes) beachten⁵⁸. Weiterhin sind das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG, das Verbot der Doppelbestrafung des Art. 103 III GG und das Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung in Art. 104 I 2 GG von Bedeutung⁵⁹.

Dabei darf die Freiheit der Person "nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (Art. 2 II, 104 I GG)"⁶⁰. Zu den Verfahrensgarantien in diesem Sinne gehört auch § 246a StPO, der vor der Anordnung von Maßregeln eine Untersuchung des Angeklagten vorsieht, die "maßnahmespezifisch" zu sein hat⁶¹. Für den Bereich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, aber auch der lebenslangen Freiheitsstrafe hat das Bundesverfassungsgericht das Regelwerk zur Überprüfung der Aussetzungsreife als verfassungsgemäß anerkannt⁶².

3.2.2.1 *Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde (Art. 1 I GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG)*

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Art. 1 I GG für das Gebiet der Strafrechtspflege neben dem Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafen ab, daß der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden darf⁶³. Für den Bereich der Straf- (und wohl auch der Maßregel-) Vollstreckung entnimmt es Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip das Verbot, "den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können"⁶⁴. Für die Art und Weise des Vollzugs sieht das Bundesverfassungsgericht die Vollzugsanstalten in der Pflicht, "schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Ent-

58 BVerfGE 45, 187 (223); zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der Sicherungsverwahrung grundlegend STREE, 1960, 217 ff.; NOWAKOWSKI, 1963; WACKER, 1966; WEICHERT, 1989; zum Rechts- und zum Sozialstaatsprinzip wie zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz speziell im Straf- und Maßregelvollzug: MÜLLER-DIETZ, 1990, 219 ff.; zur Bedeutung des Verfassungsrechts für die Zulässigkeit der "selective incapacitation" in den USA: BUSCH, 1988, 295 ff.

59 Daneben verbietet Art. 3 EMRK Folter sowie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe; zur Bedeutung von Art. 3 EMRK für die einzelnen Strafarten: JUNG, 1993, 541 ff.

60 BVerfGE 70, 297 (307); zuletzt BVerfG NJW 1995, 3047 und BVerfG NJW 1995, 3048.

61 BVerfG NJW 1995, 3047.

62 BVerfGE 70, 297 (307 f.); BVerfGE 72, 105 (113 f.).

63 Grundlegend: BVerfGE 45, 187 (228); in neuerer Zeit: BVerfG NJW 1994, 2219; weitere Nachweise bei LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER, 1993, Art. 1 Rdnr. 21.

64 BVerfGE 45, 187 (229); weitere Nachweise bei LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER, 1993, Art. 1 Rdnr. 51.

lassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen"⁶⁵. Das verfassungsrechtliche Gebot eines menschenwürdigen Vollzuges bedeutet daher auch, daß "je nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen Voraussetzungen und der Länge der bereits verbüßten Haft, ... dem Interesse des Gefangenen an der Erhaltung seiner Lebenstüchtigkeit und seiner sozialen Wiedereingliederung ein Gewicht zukommen (kann), das das der Gründe, die für einen weiteren, ununterbrochenen Vollzug sprechen, auch zu übertreffen vermag"⁶⁶.

Diese negative, da staatliche Eingriffe abwehrende Seite des Würdekonzepts ergänzt das Bundesverfassungsgericht durch eine positive⁶⁷. So betont es in ständiger Rechtsprechung, daß lange Strafen ihre Entsprechung in einem Anspruch auf sinnvollen Behandlungsvollzug finden⁶⁸. Daher besteht auch beim Sicherungsverwahrten die verfassungsrechtliche Pflicht, den Betroffenen als Mitglied der Gemeinschaft zu achten und die Möglichkeiten seiner Resozialisierung auszunutzen⁶⁹.

Im Hinblick auf Art. 1 I GG ist die Sicherungsverwahrung vom Bundesverfassungsgericht kürzlich überprüft worden⁷⁰. In einer frühen Entscheidung hatte es nur über den Vollzug der Sicherungsverwahrung judiziert, diesen lediglich an den Art. 104 I 1 und Art. 3 I GG gemessen und für verfassungsmäßig erachtet⁷¹. In seiner neuen Entscheidung sieht es die durch Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verbürgte konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance für den Verurteilten, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiederzugewinnen, durch die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht in Frage gestellt.⁷²

Ergänzend zog es die Rechtsprechung zur lebenslangen Freiheitsstrafe heran. Dort sah das Bundesverfassungsgericht keine Verletzung der Menschenwürde, wenn der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist. "Es ist der staatlichen Gemeinschaft nicht verwehrt, sich gegen einen gemeingefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu sichern. Dabei ist im vorliegenden Zusammenhang verfassungsrechtlich unerheblich, ob der Freiheitsentzug als Sicherungsmaßnahme oder als Strafe verhängt und

65 BVerfGE 64, 261 (273) unter Hinweis auf BVerfGE 45, 187 (238 ff.); LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER, 1993, Art. 1 Rdnr. 56; JUNG, 1992, 82.

66 BVerfGE 64, 261 (277).

67 MÜLLER-DIETZ, 1994a, 21.

68 BVerfGE 64, 261 (273); LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER, 1993, Art. 2 Rdnr. 594; dazu MÜLLER-DIETZ, 1990, 220 f.

69 LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 33.

70 BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

71 BVerfGE 2, 188.

72 BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

vollzogen wird."⁷³ Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht auch für die Sicherungsverwahrung bekräftigt.⁷⁴

3.2.2.2 *Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG)*

Auch Art. 3 I GG ist für die Sicherungsverwahrung unter unterschiedlichen Aspekten zu beachten. Die geringe Anzahl der Anordnungen von Sicherungsverwahrung und der später tatsächlich in dieser Maßregel Einsitzenden rückt die Auswahl der Sicherungsverwahrungsklientel in das Zentrum der Überlegungen. Diese Auswahl muß sich wie jede Rechtsanwendung am allgemeinen Gleichheitsgrundsatz messen lassen. Insoweit liegt eine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nur für das Gebiet der Strafzumessung vor.

Trotz der dort inzwischen empirisch in mehrfacher Hinsicht belegten Ungleichheiten⁷⁵ hat es das Bundesverfassungsgericht bisher abgelehnt, in unterschiedlichen Strafen bei vergleichbaren Straftaten einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG zu sehen⁷⁶. "Das einzelne Strafgericht" ist "lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen"⁷⁷. Besteht so wenigstens im Einzelfall die Möglichkeit, gegen völlig aus dem Rahmen fallende Strafen unter Hinweis auf Art. 3 I GG vorzugehen, hat das Bundesverfassungsgericht die regional unterschiedliche Strafzumessungspraxis vollkommen unbeanstandet gelassen.

Dennoch ist auch für die Maßregel Sicherungsverwahrung wie für die Strafzumessung zumindestens ein "Verfassungsauftrag zu relativer Gerechtigkeit" zu konstatieren⁷⁸. Bezogen auf die Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung besteht die Verpflichtung aus Art. 3 I GG zu einer Herstellung von maximal möglicher Gleichheit bei der maßregelrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter. So wäre der Grundsatz der Rechtseinheit verletzt, wenn die Normanwendung bei der Sicherungsverwahrung zu einer Praxis führen würde, in der in einem Bundesland oder Landgerichtsbezirk beständig das Potential der Sicherungsverwahrten ausgeschöpft, in einem anderen

⁷³ BVerfGE 45, 187 (242).

⁷⁴ BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

⁷⁵ Vgl. Kapitel 5.2.3.

⁷⁶ BVerfGE 1, 332 (345); BVerfGE 19, 38 (47); BVerfGE 21, 87 (91); zustimmend in neuerer Zeit etwa HASSEMER, 1989, 298; zur teilweise anderen Rechtsprechung der OLG kurz nach dem Krieg YÜKSEL, 1992, 74 ff.

⁷⁷ BVerfGE 1, 332 (345 f.).

⁷⁸ Zu diesem grundsätzlichen Verfassungsauftrag etwa STRENG, 1984, 14 ff.; HEINZ, W., 1992, 129.

dagegen gegen diese Gruppe von Straftätern die Maßregel nur punktuell angeordnet und vollstreckt würde⁷⁹.

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, ein zweiter Aspekt, bei dem Art. 3 I GG zum Tragen kommt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1953 einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verneint⁸⁰. Es seien "stichhaltige Gründe vorhanden, die es rechtfertigen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Vollzug der Strafe im wesentlichen anzugleichen"⁸¹. Mit den damals geltenden Strafvollzugsvorschriften sei dem Gebot, Ungleiches auch ungleich zu behandeln, im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen⁸².

3.2.2.3 *Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)*

Maßregeln dürfen, wenn sie mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind, nur zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten vorgesehen werden. "Nur dann steht das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 II 2 GG nicht entgegen."⁸³

Dabei wird sowohl die Anordnung als auch die Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und Sicherung vom Verhältnismäßigkeitsprinzip beherrscht. "Als Grundrechtseingriff muß die freiheitsentziehende Maßregel hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung und Durchführung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutz von Interessen der Allgemeinheit stehen. Für die Anordnung der Maßregel im Einzelfall nimmt § 62 StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf. Voraussetzung der Maßregel muß stets sein, daß der Täter durch Begehung von rechtswidrigen Taten seine konkrete Gefährlichkeit offenbart hat, für die Zukunft weitere Verfehlungen dieser Art als wahrscheinlich besorgen läßt und dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht."⁸⁴

Art. 2 II GG hat in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht nur Bedeutung für das Hauptverfahren, sondern auch für die später zu treffenden Vollstreckungsentscheidungen. Für den Bereich des Maßregelrechts hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Paul-L.-Stein-Entscheidung, der wichtigsten Entscheidung für das gesamte Maßregelrecht, in besonderer Art und Weise konkretisiert⁸⁵. Diese für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) entwickelten Grundsätze sind auf

⁷⁹ ALBRECHT, H.-J., 1994, 22 zum vergleichbaren Problem in der Strafzumessung; kritisch zur Leistungsfähigkeit des Gleichheitssatzes: ARZT, 1993, 55 ff.

⁸⁰ BVerfGE 2, 118.

⁸¹ BVerfGE 2, 118 (120).

⁸² BVerfGE 2, 118 (121).

⁸³ BVerfGE 91, 1 (27) unter Bezug auf BVerfGE 22, 180 (219 f.).

⁸⁴ BVerfGE 91, 1 (28 f.).

⁸⁵ BVerfGE 70, 297.

das Recht der Sicherungsverwahrung zu übertragen⁸⁶. Die genauen Auswirkungen dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sollen erst an späterer Stelle im Zusammenhang mit der Besprechung der die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung regelnden Normen (§§ 67c I, 67d II) aufgezeigt werden.

3.2.2.4 *Das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG)*

Art. 103 II GG regelt, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Streitig ist, ob diese Regel auch für die sonstigen Deliktsfolgen und damit für die freiheitsentziehenden Maßnahmen anzuwenden ist⁸⁷. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher ausdrücklich offengelassen, ob das Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit auch für die Maßregeln der Besserung und Sicherung gilt⁸⁸.

Nach seiner neuen Entscheidung sieht das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 66 II in Verbindung mit § 66 I Nr. 3 jedenfalls im Einklang mit den Anforderungen der Art. 104 I, 103 II GG, zumal die Strafgerichte bei der Anordnung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 62 sowie die mögliche Sanktion durch eine andere Maßregel nach § 72 zu prüfen hätten⁸⁹. Auch im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung bestünden keine mit Art. 103 II GG nicht zu vereinbarenden Unsicherheiten, da die erstmalige Unterbringung auf zehn Jahre beschränkt sei und die Gerichte alle zwei Jahre die weitere Vollstreckung der Unterbringung überprüfen müßten⁹⁰.

3.2.2.5 *Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III GG)*

Nach Art. 103 III GG darf niemand wegen derselben Tat zweimal bestraft werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hindert die Verhängung einer Strafe nicht die gleichzeitige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung⁹¹. Während sich das Bundesverfassungsgericht nicht mit der strafähnlichen Wirkung der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt hat, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß die Sicherungs-

⁸⁶ BVerfG NJW 1994, 510.

⁸⁷ Bejahend etwa: BK/RÜPING, 1990, Art. 103 II Rdnr. 75; ausführlich SCHROTH, 1993, 599; verneinend: SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, 1995, Art. 103 Rdnr. 10; offen: MAUNZ/DÜRIG/SCHMIDT-ASSMANN, 1992, Art. 103 II, Rdnr. 197; vgl. ausführlich WACKER, 1966, 109 ff. unter Hinweis, daß die Nichtnennung von Maßregeln wohl ein Versehen des historischen Verfassungsgebers bedeutete; zum Bestimmtheitsgrundsatz im Verfassungsrecht allgemein: KRAHL, 1986.

⁸⁸ BVerfGE 74, 102 (126); BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

⁸⁹ BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

⁹⁰ BVerfG aaO.

⁹¹ BVerfG aaO.; BVerfGE 55, 28 (30) zur Führungsaufsicht; BayVerfGH 12, 168 (169 f.); aus der Literatur: RÖHL, 1955, 145; WACKER, 1966, 117 f.

verwahrung keine Strafe darstelle und auch nicht zu einer solchen durch den Umstand werde, daß sie der Täter als Strafe empfinde. Ebenso wenig führe die Ähnlichkeit des Vollzugs von Strafe und Sicherungsverwahrung zu einem Verstoß gegen Art. 104 II BV⁹². Dagegen sehen Teile der Literatur mit unterschiedlicher Begründung in der Verhängung wie im Vollzug der Sicherungsverwahrung kumulativ neben der Strafe einen Verstoß gegen Art. 103 III GG⁹³.

3.2.2.6 *Das Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung (Art. 104 I 2 GG)*

Nach Art. 104 I 2 GG dürfen festgehaltene Personen und damit auch Sicherungsverwahrte weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Entscheidung im Jahre 1953 offensichtlich für abwegig gehalten, bei der Sicherungsverwahrung überhaupt die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Art. 104 I 2 GG in Erwägung zu ziehen⁹⁴. In seiner neuen Entscheidung hat es ausgeführt, daß die gesetzliche Ausgestaltung des Maßregelvollzugs ersichtlich nicht Art. 104 I 2 GG zuwiderlaufe⁹⁵.

3.2.3 *Zusammenfassung*

Das Verfassungsrecht stellt von zwei Seiten Anforderungen an den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern.

Für die Sicherungsverwahrung weniger ergiebig ist zunächst die aus Art. 2 II 1 GG resultierende Verpflichtung des Staates, seine einzelnen Mitglieder vor Angriffen durch potentielle Straftäter zu schützen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner neuen Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch betont, daß sich aus einem Untermaßverbot ein strafrechtlicher Mindestschutz ableiten könne, doch ist es wegen des dem Gesetzgeber gleichzeitig eingeräumten Ermessens nicht möglich, daraus die Sicherungsverwahrung als eine für einen wirksamen Gesellschaftsschutz notwendige Maßregel abzuleiten. Dazu kommt, daß das Maß des realen Rechtsgüterschutzes, den die Sicherungsverwahrung zu leisten imstande ist, völlig offen ist.

Bedeutender als dieser Teil des verfassungsrechtlichen Rahmens sind die Beschränkungen, die die Verfassung bei Eingriffen in die Freiheit gefährlicher Rückfalltäter auferlegt. Bei der Ausfüllung des Gesetzesvorbehalts des Art. 2 II

⁹² BayVerfGH 12, 168 (169 f.).

⁹³ Etwa WEBER, H.-M., 1988, 116; WEICHERT, 1989, 271.

⁹⁴ BVerfGE 2, 118 (119); in der Literatur (etwa WEICHERT, 1989, 271 f.), findet sich dagegen die Behauptung, daß die in einigen Bundesländern praktizierte Verwahrung die Grenze des Art. 104 I 2 GG überschreite.

⁹⁵ BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

3 GG sind insbesondere der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde des Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG, das Rechtsstaatsprinzip mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot, der Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG), das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III GG) und das Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung in Art. 104 I 2 GG von Interesse.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung zunächst im Jahre 1953 beschäftigt. Dabei hat es die Vereinbarkeit mit der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip nicht explizit geprüft, den Vollzug der Sicherungsverwahrung jedoch als verfassungsgemäß anerkannt.

Nach heutiger verfassungsrechtlicher Dogmatik stellt Art. 1 I GG an die Sicherungsverwahrung von zwei verschiedenen Seiten Anforderungen. In seiner negativen abwehrenden Komponente ist vor allem zu beachten, daß Straf- und Maßregelvollzug in die Pflicht genommen werden, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzusteuern. Umgekehrt erwächst aus der menschlichen Würde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Anspruch auf einen sinnvollen Behandlungsvollzug.

Die Seltenheit der Anordnung von Sicherungsverwahrung und die geringe Anzahl der Verwahrten rücken die Frage in den Blick, ob die Auswahl der von dieser Maßregel betroffenen Klientel dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG Rechnung trägt. Im vergleichbaren Bereich der Verhängung unterschiedlicher Strafen trotz ähnlicher Sachverhalte hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 I GG bisher nicht die Konsequenz gezogen, eine empirisch nachgewiesene differierende Strafpraxis einem verfassungsrechtlichen Verdikt zu unterwerfen. Gleichwohl besteht anerkanntermaßen ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Herstellung einer gleichmäßigen Straf- und damit auch Maßregelpraxis. Gegen diesen könnte dann verstoßen sein, wenn die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung so unterschiedlich angewendet würden, daß etwa in einer Region das Potential der Maßregelkandidaten ausgeschöpft, in einer anderen dagegen die Möglichkeit, von ihr Gebrauch zu machen, nur punktuell genützt würde.

Doch kommt Art. 3 I GG nicht nur für die Anordnung und die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung, sondern auch für die Ausgestaltung des Vollzuges Bedeutung zu. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht zwar anerkannt, daß Strafe und Maßregel unterschiedliche Ziele verfolgen. Jedoch hat es gleichwohl stichhaltige Gründe gesehen, die es rechtfertigen, den Vollzug der Freiheitsstrafe und den der Sicherungsverwahrung vergleichbar auszugestalten.

Die wohl größte Bedeutung für die Sicherungsverwahrung hat der im Rechtsstaatsprinzip begründete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auf seine genauen Auswirkungen ist bei den einzelnen Anordnungs- als auch Vollstreckungsvorschriften einzugehen.

In einem neuen Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherungsverwahrung an dem Bestimmtheitsgrundsatz der Art. 103 II, 104 I GG, dem Verbot der Doppelbestrafung des Art. 103 III GG, dem Verbot seelischer und körperlicher Mißhandlung des Art. 104 I 2 GG und dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde in Art. 1 I GG überprüft und als verfassungsgemäß anerkannt.

Kapitel 4

Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung

4.1 Die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die gesetzliche Regelung für die Anordnung von Sicherungsverwahrung unterscheidet in § 66 einerseits zwischen formellen (z.B. Vorstrafen, Vorvollzug, Anlaßtat) und materiellen Voraussetzungen (die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten muß infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ergeben). Andererseits wird innerhalb der formellen Voraussetzungen danach differenziert, ob vor Gericht ein Rückfalltäter steht (§ 66 I) oder ein in der Regel bisher unentdeckter Serientäter abgeurteilt werden soll (§ 66 II).

4.1.1 *Die formellen Voraussetzungen der obligatorischen Anordnung nach § 66 I StGB*

An sich hätte der Gesetzgeber auf die Idee kommen können, die Sicherungsverwahrung nur aufgrund einer vermuteten Gefährlichkeit anzuordnen. Insoweit dient das Erfordernis der Anlaßtat ebenso wie alle anderen formellen Voraussetzungen dem Schutz des Täters¹. Sie stellen zugleich als formalisiertes Mindestfordernis ein Indiz für dessen Gefährlichkeit dar². Außerdem wird dadurch die Kompetenz des Strafrichters für die Anordnung der Sicherungsverwahrung begründet, da sonst die Zuständigkeit der Polizei für die präventive Maßnahme der Straftatenverhütung plausibel wäre³.

Die Analyse der Rechtsprechung zu den formellen Voraussetzungen führt besonders bei der obligatorischen Anordnung nach § 66 I zu dem Befund, daß sie diese im Gegensatz zu den materiellen Anforderungen äußerst restriktiv auslegt. Dies ergibt die Durchsicht der seit der Neugestaltung der Sicherungsverwahrung im Jahre 1970 veröffentlichten Urteile des BGH. Während er einerseits die Anordnung von Sicherungsverwahrung oft wegen fehlerhafter Bejahung der formellen Voraussetzungen aufgehoben hat, hat er im Gegenzug andererseits

1 BAE, 1985, 156.

2 STRATENWERTH, 1989, 308; FRISCH, 1996a, 609; ders., 1990a, 376 f.

3 FRISCH, 1996a, 609.

das Urteil häufig wegen der Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung aufgrund fehlerhafter Verneinung der materiellen Voraussetzungen kassiert⁴.

4.1.1.1 Die Vorverurteilungen und der Vorvollzug

Das Bemühen der Rechtsprechung um eine restriktive Auslegung der formellen Voraussetzungen betrifft bei dem Vorstrafenerfordernis des § 66 I Nr. 1 zum einen die Gesamtstrafen-, zum anderen die Jugendstrafenproblematik. Handelt es sich bei den Vorstrafen um Gesamtstrafen - eine Gesamtstrafe i.S. des Absatzes 1 gilt immer nur als eine Vorverurteilung (§ 66 III 1) - muß jeweils eine Einzelstrafe von einem Jahr in ihnen enthalten sein⁵. Auch bei nachträglicher Bildung der Gesamtstrafe nach § 55 StGB oder § 460 StPO aus zwei früheren Einzelstrafen ist das formelle Erfordernis nicht erfüllt⁶. Das gilt selbst dann, wenn die Vorverurteilungen zwar gesamtstrafenfähig waren, die Bildung der Gesamtstrafe aber versäumt wurde oder unterblieben ist⁷.

Besteht die Vorverurteilung in einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG, muß aus den Urteilsgründen dieser früheren Verurteilung hervorgehen, daß dieser Tatrichter für eine einzelne Tat mindestens eine Einzelstrafe von einem Jahr verhängt hätte⁸.

Dagegen erfüllt nach einer neuen Entscheidung des BGH auch die Verurteilung wegen einer fortgesetzten Tat das Vorstrafenerfordernis des § 66 I Nr. 19. Nur solche Taten dürfen zur Begründung der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung herangezogen werden, die Symptomcharakter haben¹⁰. Zudem ist zu berücksichtigen, daß nach § 66 III 3 und 4 zwischen den

4 So ergab eine Überprüfung von 54 Entscheidungen, in denen der BGH in Fällen einer möglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung das Urteil aufhob, folgendes Ergebnis: Aufhebung des Urteils aufgrund fehlerhafter Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung: 22 Fälle, darunter 21 wegen fehlerhafter Verneinung der materiellen Voraussetzungen; Aufhebung der Anordnung von Sicherungsverwahrung: 32 Fälle, darunter 26 aufgrund fehlerhafter Bejahung der formellen Voraussetzungen.

5 Zuerst BGH NJW 1972, 296; BGH NJW 1972, 1333; BGH NJW 1972, 1869 (1870); ausführlich BGH NStZ Nr. 6 zu § 66.

6 BGH StrafV 1982, 420; umgekehrt BGH LM § 66 I Nr. 3: Zwei durch § 460 StPO nachträglich gebildete Gesamtfreiheitsstrafen, die nunmehr erst jetzt beide je eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr enthalten, reichen ebenfalls nicht; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 30; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 8.

7 BGH bei Dettler NStZ 1991, 278; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 31; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 8.

8 BGH LM § 66 I Nr. 1; BGH NStZ § 66 Nr. 19; BGHR § 66 I Vorverurteilungen 9; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5a; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 32; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 10.

9 BGH NJW 1995, 2798; diese Frage war durch die Änderung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang entstanden; a.A. LG Frankfurt/M NStZ 1995, 192.

10 Der Begriff des "Symptomcharakters" der Vorstrafen wurde augenscheinlich zuerst in BGH MDR 1957, 562 (563) verwendet.

beiden Vortaten sowie zwischen der letzten Vortat und der Anlaßtat noch keine Verjährung eingetreten sein darf¹¹.

Ferner muß der Täter nach § 66 I Nr. 2 wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden haben¹².

4.1.1.2 Die Anlaßtat

Nach § 66 I Hs 1 muß der Rückfalltäter wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden. Auch hier verfährt die Rechtsprechung restriktiv. So reicht eine Gesamtstrafe insoweit nur aus, wenn in ihr eine Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren enthalten ist¹³. Dies ergibt sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut von § 66 I und § 66 II. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe als alleiniger Strafe kommt die Sicherungsverwahrung dagegen wegen des Wortlautes nicht in Betracht, da das Gesetz eine zeitige Freiheitsstrafe fordert¹⁴. Anders verhält es sich, wenn in die lebenslange Gesamtstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe mit der entsprechenden Qualifikation einbezogen wurde¹⁵.

Die Anlaßtat muß nach Rechtskraft der 2. Vorverurteilung¹⁶, die dieser zugrundeliegende Tat muß nach Rechtskraft der 1. Vorverurteilung begangen worden sein¹⁷. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Forderung, daß nur derjenige Rückfalltäter die formellen Voraussetzungen erfüllen soll, der sich bereits zweimal die Anordnung staatlicher Sanktionen nicht zur Warnung hat dienen lassen.

¹¹ Dazu BGH NStE § 66 Nr. 4; kritisch zum Fünfjahreszeitraum NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 58.

¹² Dieses Merkmal macht der Rechtsprechung keine Probleme. NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 62 fordert "de lege ferenda" ein Mindestmaß von drei bis vier Jahren.

¹³ Zuerst in BGH NJW 1972, 834; BGH MDR bei Holtz 1982, 447; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 4; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 45; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 16.

¹⁴ BGHSt 33, 398 = NStZ 1986, 476 m. zust. Anm. MAATZ = JR 1987, 27 m. zust. Anm. MÜLLER-DIETZ; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 44; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 16; HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 4.

¹⁵ BGH StrafV 1986, 477 m. zust. Anm. SCHÜLER-SPRINGORUM = JR 1986, 339 m. zust. Anm. MÜLLER-DIETZ; BGHSt 34, 143; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 44; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 16; HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 4.

¹⁶ BGH NStE § 66 Nr. 8; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 43; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5; a.A.: SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 16; STRENG, 1991, 149.

¹⁷ BGH NStE § 66 Nr. 8; BGH MDR 1992, 691: Rechtskräftiger Schuldspruch allein genügt ebenfalls nicht; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 30; HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 6; a.A. DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 5a; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 7; STRENG, 1991, 149.

4.1.2 Die formellen Voraussetzungen der fakultativen Anordnung nach § 66 II StGB

Während die Sicherungsverwahrung nach § 66 I obligatorisch ist, ist sie nach der subsidiären Vorschrift des § 66 II dagegen nur fakultativ. Die Anordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters und ist deshalb der Kontrolle durch das Revisionsgericht weitgehend entzogen¹⁸. Die Urteilsgründe müssen jedoch erkennen lassen, daß und aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Weise Gebrauch gemacht hat¹⁹.

Ein Absehen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung kommt in Betracht, wenn die schuldangemessene Strafe so hoch ist, daß erwartet werden kann, der Täter werde sich die Strafverbüßung hinreichend zur Warnung dienen lassen; das kann etwa der Fall sein, wenn an dem Verurteilten bisher noch keine nennenswerten Freiheitsstrafen vollzogen worden sind²⁰. Im Rahmen seiner Ermessensausübung darf der Tatrichter auch die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzuges sowie die mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Haltungsänderungen berücksichtigen²¹. Doch sind diese Umstände nur beachtlich, wenn sie eine Haltungsänderung des Angeklagten erwarten lassen²².

Dadurch, daß Vorverurteilung und Vorverbüßung im Gegensatz zu § 66 I Nr. 1 nicht erforderlich sind²³, wird der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung wesentlich erweitert. Der Serientäter des § 66 II muß drei oder mehr selbständige vorsätzliche Straftaten begangen haben, durch die er jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt hat. Zudem muß er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vom erkennenden Gericht zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden. Dabei genügt wegen des unterschiedlichen Wortlautes ("wegen einer oder mehrerer dieser Taten") die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren²⁴. Wiederum muß bei einer Vorverurteilung zu einer Gesamtstrafe wenigstens eine Einzelstrafe von einem Jahr Höhe enthalten sein²⁵.

18 BGH NStE § 66 Nr. 9; kritisch: SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 57.

19 BGH NStE § 66 Nr. 9; BGHR § 66 II Ermessensentscheidung 5.

20 BGH NStZ 1985, 261; BGH NStZ 1988, 496; BGHR § 66 II Ermessensentscheidung 5.

21 BGH StrafV 1981, 114; BGH NStZ 1985, 261.

22 BGH NStZ 1988, 496.

23 Sie hindern allerdings auch nicht die Anwendung des § 66 II.

24 BGH NJW 1972, 834 (835); BGH bei Holtz MDR 1982, 447; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 63; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 55; a.A.: NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 68.

25 BGH NStE § 66 StGB Nr. 5.

4.2 Die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

4.2.1 Der Hang zu erheblichen Straftaten

Ist die formelle Hürde für die Anordnung der Sicherungsverwahrung genommen, ist nach § 66 I Nr. 3 gemeinsame Voraussetzung von § 66 I und II, daß die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

4.2.1.1 Der Hang

Der Begriff des Hanges, bei dem zweifelhaft sei, ob es sich überhaupt um eine Tatsache handele²⁶, wird in der Rechtsprechung dahingehend definiert, daß beim Täter ein eingeschliffener innerer Zustand bestehen müsse, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lasse²⁷. Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen sei oder auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung, deren Ursache unerheblich sei, immer wieder straffällig werde, wenn sich die Gelegenheit biete²⁸.

Teilweise versteht die Rechtsprechung Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten als Gegensatz zu Delikten aufgrund eines Hanges und lehnt in diesen Fällen die Anordnung der Sicherungsverwahrung ab²⁹. Doch bleibt die Jurisdiktion uneinheitlich, da sie gleichzeitig hervorhebt, daß es auch anders sein könne³⁰. So stellt der BGH fest, daß auch sogenannte Gelegenheits- und Augenblickstaten, selbst wenn dies nicht die Regel sei, durchaus ein Ausfluß inneren Hanges zu Straftaten sein könnten³¹. Dies sei etwa dann der Fall, wenn sie ihre Ursache darin hätten, daß der Täter dazu neige, mit einer neuen strafbaren Handlung auf einen äußeren Tatanstoß in Situationen zu reagieren, in denen andere Personen Auswege fänden und dem Anreiz zur (Aggressions-)tat wider-

²⁶ BGH NStE § 66 Nr. 14.

²⁷ BGH NStE § 66 Nr. 12; BGH NStZ 1995, 178; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 84.

²⁸ BGH NStE § 66 Nr. 12; BGH NStZ 1995, 178.

²⁹ Zuerst RGSt 68, 174 (175), wo Hang- und Gelegenheitsverbrechen kontrastiert werden; BGH GA 1969, 25 (26): möglicherweise kein Hang bei "typischer Gelegenheitstat"; BGH bei Holtz MDR 1979, 987: "Täter, die sich in einem solchen Konflikt zur Tat entschließen, sind aber typischerweise keine Täter, die aus einem "Hang zu ... Straftaten" handeln."

³⁰ BGH JR 1980, 338.

³¹ Schon in BGH NJW 1966, 894; vgl. auch BGH NStZ 1994, 280 (281).

stunden³². Auch eine im Affekt begangene Straftat könne auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen, wenn diese und die vorangegangenen Taten insgesamt Ausdruck innerer Spannungen des Täters seien, die ihn zu Straftaten besonders bereit machten³³. Die Anwendung des § 66 sei lediglich ausgeschlossen, wenn eine äußere Tatsituation oder Augenblickserregungen die Tat allein verursacht hätten³⁴.

Die Ursache für den Hang spielt nach der Rechtsprechung keine Rolle³⁵ und besitzt daher auch keine einschränkende Funktion. Die Gründe für den Hang und die Indikatoren für sein Vorliegen können ganz unterschiedlich sein. So könne den Delikten insbesondere auch Halt- und Willensschwäche und auch eine verminderte Schuldfähigkeit zugrunde liegen³⁶. Ebenso könne ein Hang vorliegen, wenn die Tat durch Alkoholeinfluß³⁷, einen erregbaren, explosiblen Charakterzug³⁸, milieubedingte Persönlichkeitszüge³⁹, ein unverschuldetes Leiden⁴⁰, Altersrückbildung⁴¹, ja sogar eine Notlage⁴² mitbewirkt worden sei. Doch auch hier gibt es Ausnahmen. So hat der BGH in einem Fall die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgehoben, in dem das Tatgericht bei einem Sexualdelikt nicht berücksichtigt hatte, daß das Tatopfer bei einer Vergewaltigung zur Erwartung des Angeklagten, sie werde mit ihm geschlechtlich verkehren, beigetragen hatte und dieser dazu noch erheblich alkoholisiert war⁴³. Insgesamt ist jedoch zu konstatieren, daß der BGH auch nach neuem Recht die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht auf den beharrlichen, zu gefährlicher Aktivität neigenden Straftäter beschränkt⁴⁴. Vielmehr zieht er sie nach wie vor auch für den passiv-antriebschwachen Delinquenten in Betracht.

Ein System zur Einstufung als Hangtäter ist von der Rechtsprechung nie entwickelt worden. In erster Linie geht sie von der abzuurteilenden Tat und denjenigen früheren Delikten aus, die mit ihr zusammen die formellen Vor-

32 BGH NStZ 1994, 280 (281).

33 BGH bei Holtz MDR 1992, 632 (633).

34 BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; BGH NStE § 66 Nr. 14.

35 Zuerst in RGSt 68, 149 (155); nach neuem Recht in BGH NJW 1971, 1416; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 86; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 33.

36 BGH NJW 1971, 1416; BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; BGH StrafV 1981, 621 (622); BGH NStE § 66 Nr. 18.

37 Schon in RGSt 74, 217 (218); BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; BGH NStZ 1994, 280 (281).

38 OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906).

39 BGH LM § 66 II Nr. 1.

40 RGSt 69, 129 (130 f.).

41 RGSt 73, 276 (277).

42 RGSt 72, 295 (296); RGSt 73, 44 (46).

43 BGH NStZ 1995, 179.

44 So aber ausdrücklich HORSTKOTTE, 1970, 155.

aussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllen⁴⁵. Als Faktoren und Indikatoren für das Vorliegen eines Hangs kommen daneben erziehungswidrige Verhältnisse⁴⁶, Frühkriminalität⁴⁷, schlechte schulische und berufliche Ausbildung⁴⁸, vielfache und erhebliche Vorstrafen⁴⁹, lange Haftaufenthalte⁵⁰, eine schnelle Tatabfolge⁵¹, die Steigerung der kriminellen Intensität durch zunehmend schwerere Taten in schnellerer Abfolge⁵² und eine brutale Vorgehensweise⁵³ in Betracht. Umgekehrt könne allein aus der statistischen Wahrscheinlichkeit abnehmender Eigentumsdelinquenz bei Männern über 40 Jahren ein nachlassender Hang nicht hergeleitet werden⁵⁴.

4.2.1.2 Die zu erwartenden erheblichen Straftaten

Mit der Erheblichkeitsklausel wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, daß nur Taten von besonders hohem Schweregrad durch die Sicherungsverwahrung erfaßt werden dürfen⁵⁵. Erheblich sind Straftaten nach der Rechtsprechung des BGH dann, wenn sie nach dem Maß des verwirklichten Unrechts den Rechtsfrieden empfindlich stören⁵⁶.

Unter dieser Voraussetzung können aber auch schon Straftaten im "Bereich der - weit gespannten - mittleren Kriminalität" ausreichen, soweit sie einen "hohen Schweregrad" aufweisen⁵⁷. Die Rechtsprechung definiert diese Fallkonstellation nicht näher. Kennzeichnend dafür ist die Feststellung des BGH, daß es insoweit "auf die Umstände des Einzelfalles" ankomme⁵⁸. Zur Bestimmung der Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten zieht die Jurisdiktion die vom Täter bereits begangenen als Indiz heran⁵⁹. Der Schweregrad bestimme sich

45 BGH NJW 1971, 1416.

46 OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906).

47 OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906); betont bei LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 101.

48 OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906).

49 BGHR § 66 I Hang 5.

50 BGHR § 66 I Hang 5.

51 OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906).

52 BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK.

53 BGHR § 66 Hang 5.

54 BGH NStE Nr. 11 zu § 66; BGHR § 66 I Hang 3; BGHR § 66 I Gefährlichkeit 5.

55 Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform BT-Drs. V/4094, 20; OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (905); OLG Celle NJW 1971, 1191 (1192); zur Erheblichkeit: BAE, 1985, 165; LANG-HINRICHSSEN, 1972, 315 ff.

56 Bereits in RGSt 68, 149 (156); BGHSt 1, 94 (100); BGH NJW 1968, 997 (998); BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; BGH StrafV 1983, 503; BGH NStZ 1994, 280 (281).

57 BGHSt 24, 153 (154); BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK: "genügender Schweregrad"; BGH NStZ 1984, 309.

58 BGHSt 24, 153 (155); BGH NStZ 1984, 309: "läßt sich nicht allgemein sagen".

59 BGH MDR 1981, 266.

dabei in erster Linie nach Art und Umfang des Eingriffs, sodann aber auch nach dem Ausmaß des Schadens⁶⁰, nach einem anderen Urteil vor allem nach dem Maß des Unrechts⁶¹. Dabei betont der BGH, daß sich die Erheblichkeit der Taten auch aus einer besonders gemeinen Begehungsweise oder aus anderen Umständen ergeben könne⁶². Allein am schließlich eingetretenen Erfolg könne die Erheblichkeit einer Straftat nicht gemessen werden⁶³. Auch die Symptomvorfälle müßten erheblich sein⁶⁴. Zusätzlich hat die Rechtsprechung nächtliche Wohnungseinbrüche, Raub, räuberischen Diebstahl und räuberische Erpressung als abstrakte Deliktskategorien benannt, die schon an sich die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen⁶⁵.

4.2.1.2.1 *Seelische oder körperliche schwere Schädigungen*

Im Gegensatz zu den schweren wirtschaftlichen haben die schweren seelischen oder körperlichen Schädigungen in der Rechtsprechung bisher kaum eine Rolle gespielt⁶⁶. Auch ist nicht ersichtlich, daß der BGH je eine Anordnung von Sicherungsverwahrung mangels zu erwartender schwerer seelischer oder körperlicher Schädigungen aufgehoben hätte.

Nach dem BGH ist eine Erheblichkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß bleibende erhebliche Körperschäden nicht aufgetreten sind⁶⁷. Vergewaltigungen stellen in der Regel schon bei abstrakter Betrachtung erhebliche Straftaten i.S. des § 66 I Nr. 3 dar⁶⁸. Daraus, daß es zu weitergehenden sexuellen Handlungen nicht gekommen sei und daher auch in der Vergangenheit nur geringfügige Schäden eingetreten seien, lasse sich die Gefahr erheblicher seelischer oder körperlicher Schäden nicht verneinen⁶⁹. Dagegen sei sie nicht ohne weiteres schon bei bloßem Exhibitionismus anzunehmen⁷⁰.

⁶⁰ BGH NStZ 1984, 309; BGH NStZ 1988, 496.

⁶¹ BGH bei Detter NStZ 1994, 477.

⁶² BGHSt 24, 153 (155); BGH NStZ 1983, 71: aus einer massiven Handlungsweise trotz nur geringer Schädigung des Opfers; BGH NStZ 1994, 280 (281): besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise.

⁶³ BGH NStZ 1986, 165.

⁶⁴ BGHSt 24, 153 (156); BGH NStZ 1984, 309.

⁶⁵ Für Raub, auch wenn nur die Bedrohung des Tatopfers gewollt ist und keinerlei Verletzungsabsicht besteht und zudem nur eine geringe Beute erzielt wurde: BGH NStZ § 66 Nr. 22.

⁶⁶ WEIHRACH, 1970, 1899 f. will bei körperlichen Schäden reparable und irreparable Rechtsverletzungen unterscheiden.

⁶⁷ BGH NStZ 1986, 165; BGHR § 66 I Erheblichkeit 3.

⁶⁸ BGH LM § 66 II Nr. 1.

⁶⁹ BGH NStZ 1983, 71.

⁷⁰ BGH bei Dreher/Tröndle, 1995, § 66 Rdnr. 14a.

4.2.1.2.2 *Schwerer wirtschaftlicher Schaden*

Für den schweren wirtschaftlichen Schaden gibt die Rechtsprechung keine festen Wertgrenzen vor. Entscheidend sei hier die bereits oben erwähnte empfindliche Störung des Rechtsfriedens. Diese wurde etwa bejaht bei räuberischen Angriffen auf Kraftfahrer⁷¹, bei nächtlichen Wohnungseinbrüchen⁷² und bei Kraftfahrzeugdiebstählen⁷³. Selbst die bloße stark wertmindernde Benutzung von betrügerisch erlangten Kraftfahrzeugen kann die Voraussetzungen für die Erheblichkeitsklausel erfüllen⁷⁴. Auch eine nur versuchte Tat mit einer bloßen erheblichen Vermögensgefährdung kann bereits die Anordnung von Sicherungsverwahrung begründen⁷⁵.

Auch durch eine Vielzahl von Taten kann laut BGH ein insgesamt schwerer wirtschaftlicher Schaden drohen⁷⁶. Bei der Schadensbewertung sei auf einen objektiven Maßstab abzustellen, auf die materielle Lebenshaltung des Durchschnittsbürgers⁷⁷. Allerdings gelangt die Rechtsprechung dabei zu unterschiedlichen Wertgrenzen⁷⁸ und ist dadurch wenig berechenbar. Die Erheblichkeit des Schadens könne sich dazu auch aus anderen Umständen als der Höhe des wirtschaftlichen Schadens ergeben, etwa aus einer besonders hohen Rückfallgeschwindigkeit⁷⁹. Die Höhe des Vermögensschadens, den künftige Straftaten des Verurteilten anrichten können, ist sogar nach einem weiteren Urteil nur einer der in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte⁸⁰. Daß bleibende erhebliche Schäden oder wirtschaftliche Schäden nicht aufgetreten seien, schließe eine Erheblichkeit im Sinne des § 66 I Nr. 3 nicht aus⁸¹.

Eine einheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte wird auch dadurch erschwert, daß der BGH mehrfach einen Spielraum des Tatgerichts bei der Beur-

71 BGH NStZ 1986, 165.

72 BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; OLG Celle NJW 1970, 1199 (1200).

73 BGHR § 66 I Erheblichkeit 2 in Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen.

74 BGH MDR 1981, 266.

75 OLG Karlsruhe NJW 1974, 1390 (1391) unter Bezug auf BGH U v. 7.11.1972 - 1 StR 448/72.

76 BGHSt 24, 153 (157); BGH bei Holtz MDR 1976, 986; BGH NStZ 1984, 309; zum Streit um die additive oder singuläre Erheblichkeit: LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 110 ff.; MAURACH/GÖSSEL/ZIPP, 1989, Rdnr. 35; LANG-HINRICHSSEN, 1972, 314 ff.; a.A.: HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 16: nicht ausreichend, daß Delikte geringeren Gewichts im größeren Stil betrieben werden.

77 BGH NJW 1971, 1416; BGH NStZ 1984, 309; die Literatur stellt dagegen auf einen speziell-objektiven Maßstab ab: SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 43; ausführlich: LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 117 ff.

78 Kein erheblicher Schaden bei 8.000 bis 10.000 DM durch Betrügereien an Versicherungsgesellschaften: BGH StrafV 1983, 503; andererseits BGH bei Holtz MDR 1986, 986: Gesamtschaden von 4.000 DM "ohne Bedenken"; dazu LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 120.

79 BGH NJW 1971, 1416; BGH JZ 1980, 532 m. Anm. MAYER; BGH NStZ 1988, 496; BGHR § 66 I Erheblichkeit 3.

80 BGH StrafV 1983, 503.

81 BGHR § 66 Erheblichkeit 3.

teilung der Frage angenommen hat, ob der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. So hat er in einer Entscheidung betont, daß zwischen der Kleinkriminalität, bei der die Anordnung nicht in Betracht kommt, und den schweren Delikten, bei denen die Erforderlichkeit offensichtlich ist, ein Grenzbereich liege, in welchem dem Tatrichter ein Beurteilungsspielraum einzuräumen sei⁸².

4.2.2 Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit

Nach dem Gesetzestext muß der Täter wegen dieses Hanges für die Allgemeinheit gefährlich sein. Fraglich ist, ob die Gefährlichkeit neben dem Hang überhaupt ein eigenständiges Merkmal darstellt⁸³. Überwiegend folgert die Rechtsprechung die Gefährlichkeit aus dem Vorliegen des Hanges, teilweise wird sie als von der Hangfeststellung abgestufte Voraussetzung verstanden und zusätzlich explizit geprüft, teilweise erfolgt eine Hang und Gefährlichkeit integrierende Betrachtungsweise.

Als Beispiel für die erste, weit überwiegende Sichtweise mag die Formulierung dienen, daß die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten und damit die Gefährlichkeit "regelmäßig schon gegeben (sc. ist), wenn die Eigenschaft als Hangtäter feststeht"⁸⁴. "Nur wenn zwischen der letzten Hangtat und dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung neue Umstände eingetreten sind, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten entfallen lassen, kann die Gefährlichkeit verneint werden."⁸⁵ Noch deutlicher verbindet das OLG Frankfurt den Hang mit der daraus entstehenden Gefährlichkeit: "Muß hiernach von einer in der Persönlichkeit des Verurteilten liegenden Disposition zur Begehung von Straftaten, die den dargestellten Vortaten entsprechen, ausgegangen werden, so wird hierdurch zugleich die Gefahr und damit die Wahrscheinlichkeit entsprechender weiterer Straftaten begründet ... Hierdurch wird bestätigt, daß die Charakterisierung des Verurteilten als Hangtäter zugleich zu der Annahme einer äußerst hohen Rückfallwahrscheinlichkeit zwingt."⁸⁶

Wird Gefährlichkeit dagegen als abgestufte und eher eigenständige Voraussetzung verstanden, stellt die Rechtsprechung im allgemeinen prognostische Überlegungen an⁸⁷. Während noch im Stooßschen Entwurf eines Allgemeinen Teils eine Unzweifelhaftigkeit weiterer Straftaten vorausgesetzt wurde, bedient

⁸² BGH JZ 1980, 532 m. zu Recht ablehnender Anm. MAYER, da die Erheblichkeit ja ein auf das äußere Tatbild bezogener Begriff darstellt.

⁸³ Verneinend etwa HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 17.

⁸⁴ Zuletzt BGH bei Detter NSTz 1994, 477.

⁸⁵ BGH NSTz § 66 Nr. 11; BGH NSTz 1988, 496; BGH NSTz 1990, 334; BGHR § 66 I Gefährlichkeit 5.

⁸⁶ OLG Frankfurt NJW 1971, 903 (906).

⁸⁷ BGH MDR 1992, 1165 spricht von einer Prognosentscheidung i.S.d. § 66 I Nr. 3.

sich die Rechtsprechung verschiedener Umschreibungen von Wahrscheinlichkeitsmaßstäben. Häufig verwendet wird die "bestimmte Wahrscheinlichkeit"⁸⁸. Weiterhin findet sich auch der Begriff der "Wahrscheinlichkeit"⁸⁹. Dabei umschreibt der BGH den Begriff der Wahrscheinlichkeit mit der Formulierung, "wahrscheinlich" sei "eine solche Störung (des Rechtsfriedens), wenn sie ernsthaft zu besorgen ist"⁹⁰. Außerdem werden Topoi wie "naheliegende Gefahr"⁹¹ und "erhöhte Gefährlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungswahrscheinlichkeit" verwandt⁹². Wird die Gefährlichkeit als abgestufte Voraussetzung verstanden, finden sich häufig gleiche Erklärungsansätze sowohl zur Begründung des Hanges als auch zur Begründung der Gefährlichkeit⁹³.

Auf eine eher integrative Betrachtungsweise deutet eine andere Entscheidung des BGH hin, in der unter § 66 I Nr. 3 (§ 42e I Nr. 3 a.F.) "eine Einstufung als gefährlicher Hangtäter" vorgenommen wird⁹⁴. Auch in neueren Entscheidungen findet, etwa nach der Zitierung des § 66 I Nr. 3, eine Hang und Gefährlichkeit umfassende Subsumtion statt⁹⁵.

Da nach § 67c I vor Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zu prüfen ist, ob ihr Zweck die Unterbringung noch erfordert, ist für die Gefährlichkeitsprognose seit dem ersten Strafrechtsreformgesetz der Zeitpunkt der Aburteilung maßgeblich⁹⁶. In der Literatur streitig ist, ob Änderungen in der Person des Täters oder seines Umfeldes (Alterung, Nachreifung, Heirat) selbst dann nur über § 67c I zu berücksichtigen sind, wenn sie jetzt schon mit bestimmter Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können⁹⁷. Die Rechtsprechung läßt dies unter engen Voraussetzungen zu. Allerdings rechtfertige ein sich zunehmend verschlimmerndes Leiden nicht ohne weiteres die Verneinung

88 Bereits in RGSt 68, 149 (156); aus neuerer Zeit etwa BGH NStE Nr. 10 zu § 66; BGH NStZ 1990, 334; LACKNER, 1995, § 66 Rdnr. 15.

89 Schon in RGSt 72, 259 (260); BGH NStE § 66 Nr. 11; BGHR § 66 I Hang 3; BGH bei Holtz MDR 1993, 7; JESCHECK, 1988, 736; SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 35.

90 BGH NJW 1968, 997 (998).

91 BGH NStE § 66 Nr. 13; HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 14; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 15.

92 BGH NStZ 1994, 280 (281); ähnlich auch LANG-HINRICHSSEN, 1960, 45: "Erhöhter Grad von Wahrscheinlichkeit erneuter Verbrechenbegehung"; dagegen und für einen flexiblen Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach der Je-desto-Formel: MÜLLER, B., 1981, 64; KOKOTT, 1993, 189 ff.

93 Vgl. etwa BGH StrafV 1981, 621: "Beides (sc. die Frage nach dem Hang und die der Gefahr weiterer Straftaten) muß der Tatrichter vor allem auf Grund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Taten jeweils im konkreten Einzelfall entscheiden." So begründet etwa BGH NStZ 1990, 280 zunächst den Hang und später auch die Gefährlichkeit mit einer hohen Aggressionsbereitschaft bei niedriger Frustrationstoleranz.

94 BGH NJW 1971, 1416.

95 Etwa in BGHR § 66 I Hang 5.

96 Zuerst in BGH NJW 1971, 1416 (1417).

97 So HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 20; a.A. LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 150a.

einer künftigen Gefährlichkeit⁹⁸. Ebenso müsse bei einem vom Täter bekundeten Umkehrwillen dargelegt werden, warum zu erwarten sei, daß dieser auch nach der Hauptverhandlung noch über einen längeren Zeitraum hinweg durchgehalten werde⁹⁹. Die bloße Möglichkeit künftiger Besserung oder die Hoffnung auf sich ändernde Lebensumstände können die Gefährlichkeit eines Täters ebenfalls nicht ausräumen¹⁰⁰. Dazu müsse mit Sicherheit angenommen werden können, daß sie bei Ende des Vollzugs der Strafe nicht mehr bestehen werde¹⁰¹.

Bei Tätern, die das 21. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben, ist die Gefährlichkeitsprognose von besonderer Schwierigkeit und bedarf dementsprechend sorgfältiger Prüfung¹⁰². Doch hat der BGH die Sicherungsverwahrung auch schon bei einem Angeklagten gebilligt, der zur Tatzeit erst 23 Jahre alt war¹⁰³. Wenigstens eine der Symptomtaten muß der Täter allerdings als Erwachsener begangen haben¹⁰⁴.

4.2.3 Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten

Ob der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, macht das Gesetz von einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten abhängig¹⁰⁵. Das Erfordernis der Gesamtwürdigung beinhaltet zugleich die Tendenz, daß die Rechtsprechung nicht zwischen einzelnen Merkmalen des § 66 I Nr. 3 trennt.

Nach der Judikatur ist dabei die Persönlichkeit des Täters mit allen kriminologisch wichtigen Tatsachen einschließlich der sonstigen Vorstrafen und Vortaten von Bedeutung¹⁰⁶. Ein besonderes Gewicht wird auf die die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung bildenden Symptomtaten und die Anlaßtat gelegt. Gerade an ihnen müsse sich die Gefährlichkeit des Täters zeigen¹⁰⁷. Eine Eingrenzung derart, daß nur gleichartige Delikte Symptomtaten sein können, hat die Rechtsprechung nicht vorgenommen. Nach ihr können vielmehr auch Taten sehr unterschiedlicher Art Symptomtaten sein, wenn sie ihre Wurzeln im verbrecherischen Hang des Täters haben¹⁰⁸. So hat der BGH

⁹⁸ BGHR § 66 I Gefährlichkeit 5.

⁹⁹ BGH NSStE § 66 Nr. 18.

¹⁰⁰ BGH NSStZ 1990, 334.

¹⁰¹ BGH NSStZ 1993, 78.

¹⁰² BGH NSStE § 66 Nr. 17.

¹⁰³ BGH LM § 66 II Nr. 1.

¹⁰⁴ BGH NJW 1976, 301.

¹⁰⁵ Im § 20a a.F. wurde nur von der Gesamtwürdigung seiner Taten gesprochen.

¹⁰⁶ BGH NSStE § 66 Nr. 13 unter Bezug auf DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 17.

¹⁰⁷ Zuerst in BGH MDR 1957, 562 (563); aus neuerer Zeit etwa BGH NSStZ 1984, 309.

¹⁰⁸ Schon in RGSt 68, 149 (156); BGHSt 16, 296 (297); BGH StrafV 1981, 518; BGH MDR 1987, 445; BGH NSStZ 1994, 280: Verschiedene Taten lassen sich auf Aggressionsbereitschaft zurückführen.

in einem Fall sogar Blutschande und Betrug¹⁰⁹, in einem anderen Fall Gewalttaten generell als Symptomtaten gewertet¹¹⁰. Bei Straftaten ganz verschiedener Art bedürfe der Nachweis ihrer den verbrecherischen Hang und die Gefährlichkeit des Täters kennzeichnenden Bedeutung allerdings besonders sorgfältiger Prüfung und Begründung¹¹¹. Die zum großen Teil auf der Beurteilung der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten und seiner seelischen Antriebe beruhende Entscheidung, ob Taten Symptome eines verbrecherischen Hangs seien und ob der Täter wahrscheinlich weitere Straftaten begehen werde, sei vom Revisionsgericht nur in begrenztem Umfang nachprüfbar¹¹². Auch dadurch wird eine einheitliche instanzgerichtliche Rechtsprechung erschwert.

4.2.4 *Der Sachverständige als Gehilfe bei der Prognose (§§ 80a, 246a StPO)*

§ 246a S 1 StPO schreibt die Zuziehung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung zwingend vor, soweit damit zu rechnen ist, daß die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Nach § 80a StPO soll dem Gutachter schon im Vorverfahren die Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

Der Bundesgerichtshof hat dabei die Aufgaben des Sachverständigen durchaus uneinheitlich beurteilt. Ist es die nach § 246a StPO gesetzliche Pflicht des Gutachters lediglich, zu dem Zustand und den Behandlungsaussichten Stellung zu nehmen, hat der BGH den Auftrag zunächst dahingehend modifiziert, der Sachverständige habe sich insbesondere zu den den Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmalen zu äußern¹¹³. Wenig später statuierte der 1. Senat die Pflicht, den Sachverständigen auch zur Gefährlichkeitsprognose anzuhören¹¹⁴. Nach der jüngsten Entscheidung besteht die Aufgabe des Sachverständigen darin, "sich gutachtlich über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern, die für die Beurteilung seines Hangs und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind"¹¹⁵.

109 BGHSt 16, 296.

110 BGH NSZ 1990, 334 (335); vgl. auch BGH NStE Nr. 13 zu § 66; Grundtendenz der Symptomtaten ist die Neigung zu massiven Straftaten aus geringem Anlaß.

111 RGSt 68, 149 (156); BGH StrafV 1981, 518; BGH MDR 1987, 445.

112 BGH StrafV 1981, 621.

113 BGH MDR 1990, 97.

114 BGHR § 66 I Hang 5.

115 BGH StrafV 1994, 231; dagegen aufgrund der Gesetzesmaterialien KAATSCH, 1983, 27 ff.: Das Gutachten hat sich darauf zu erstrecken, ob nicht eine andersartige Unterbringung anzustreben ist. Die Erstellung einer Behandlungsprognose ist demnach seine Aufgabe, nicht jedoch die einer für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlichen Gefährlichkeitsprognose.

Das Fachgebiet, dem der Sachverständige angehören muß, ist gesetzlich nicht bestimmt¹¹⁶. Für die Sicherungsverwahrung hat der BGH noch nicht explizit entschieden, welche Ausbildung der Gutachter mitbringen muß. Im Regelfall wird dies ein Psychiater sein, da auch ein mit Vollzugsfragen vertrauter Strafrechtslehrer oder Sozialwissenschaftler nach der Rechtsprechung die umfassende prognosebezogene Beurteilung der Persönlichkeit nicht in gleicher Weise sachkundig vornehmen kann¹¹⁷. Vernimmt das Gericht entgegen § 246a StPO in der Hauptverhandlung keinen Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten und seine Behandlungsaussichten, ist das Urteil aufzuheben¹¹⁸. Der Antrag auf ärztliche Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes des Angeklagten darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Angeklagte habe sich geweigert, die Untersuchung zuzulassen und dabei mitzuwirken¹¹⁹. Ausnahmsweise gilt aber dann etwas anderes, wenn die verweigerte Untersuchung ihrer Art nach die freiwillige Mitwirkung des Angeklagten voraussetzt und ihre zwangsweise Vornahme gegen seinen Willen aus diesem Grund kein verwertbares Ergebnis erbringen kann. Scheidet eine Untersuchung aus, so bedeutet dies aber nicht ohne weiteres, daß deshalb die Notwendigkeit sachverständiger Begutachtung insgesamt wegfällt. Als Grundlagen eines solchen Gutachtens nennt der BGH den Werdegang des Angeklagten, seine bisherige Straffälligkeit, die Tat selbst und seinen persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung¹²⁰. Der Sachverständige muß dabei den gesamten entscheidungserheblichen Sachverhalt kennen¹²¹. Das Gericht hat sich mit den Befunden des Gutachters auseinanderzusetzen¹²².

4.2.5 *Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB)*

In § 62 erfuhr das bereits vorher geltende, im Verfassungsrang stehende Verhältnismäßigkeitsprinzip eine besondere Betonung. Aufgabe des § 62, der trotz seines scheinbar entgegenstehenden Wortlautes ("Eine Maßregel ... darf nicht an-

¹¹⁶ Zu der Gesetzesgenese: KAATSCH, 1983, 23 ff.

¹¹⁷ BGH StrafV 1994, 252 (254) für den vergleichbaren Fall der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe; ähnlich bereits KAATSCH, 1983, 23 f.; KK/PELCHEN, 1993, § 80a Rdnr. 3; KK/HERDEGEN, 1993, § 246a Rdnr. 1; KLEINKNECHT/MEYER-GÖBNER, 1995, § 80a Rdnr. 2; anders LR/GOLLWITZER, 1985, § 246a Rdnr. 2: "Ausnahmsweise kann jedoch auch ein anderer Sachverständiger das von § 246a vorausgesetzte Fachwissen haben, so etwa, wenn für die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Einzelfall nur nichtmedizinische Fragen zu beurteilen sind."

¹¹⁸ BGHR § 246a S 1 StPO Sicherungsverwahrung 1; BGH bei Dettner NStZ 1989, 465 (472).

¹¹⁹ BGH NJW 1972, 348.

¹²⁰ BGH StrafV 1994, 231 f.

¹²¹ BGH NJW 1977, 1498.

¹²² BGH NStZ 1995, 178 (179).

geordnet werden") im gesamten Maßregelrecht gilt¹²³, ist es, den Einsatz von Maßregeln auf ein der Abwägung zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen Täters und dem Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft angemessenes Verhältnis zu begrenzen. § 62 übernimmt damit eine ähnliche Aufgabe, die dem Schuldprinzip bei dem Einsatz der Strafen zukommt¹²⁴. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip soll der möglichst einschränkenden Festlegung der Voraussetzungen für die Maßregelanordnung, dem sparsamen Gebrauch in der Praxis und der intensiven Überwachung der Entwicklung des Verurteilten in der Anstalt zum Zwecke der Vorbereitung seiner Entlassung dienen¹²⁵.

Nach dem Wortlaut des § 62 darf eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Entgegen der mißverständlichen gesetzlichen Formulierung kann dabei der Schweregehalt der begangenen Taten nur ein Indiz für die zu erwartenden Taten sein, ohne daß gefragt werden darf, ob der Täter wegen seiner begangenen Taten die Maßregel "verdient" hat¹²⁶. Inhaltlich verlangt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, bezogen auf die Sicherungsverwahrung, daß ihr Einsatz zum Schutz der Gesellschaft erforderlich ist, d.h. kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht. Zudem muß sie verhältnismäßig im engeren Sinne, d.h. angemessen sein¹²⁷.

Bei der Anwendung des § 66 I Nr. 3 hat der Tatrichter nach der Rechtsprechung das Gewicht des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs in die persönliche Freiheit im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit der Schwere der in Zukunft von dem Verurteilten drohenden Taten abzuwägen¹²⁸. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz regelmäßig bereits in die Auslegung der einzelnen Merkmale einzubeziehen. Daher ist, wenn die Voraussetzungen des § 66 I vorliegen, für seine Anwendung im allgemeinen kein Raum mehr¹²⁹. Aus diesem Grund ist keine Entscheidung ersichtlich, in der der BGH die Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Bezug auf § 62 verweigert hat. Größere Bedeutung erlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erst bei der Entscheidung über die Fortdauer einer bereits angeordneten Sicherungsverwahrung.

¹²³ 1. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform BT-Drs. V/4094, 17; insbesondere BVerfGE 70, 297 (312); LK/HANACK, 1992, § 62 Rdnr. 6.

¹²⁴ Allerdings in einem weniger restriktiven Sinne, vgl. LK/HANACK, 1992, § 62 Rdnr. 2; MÜLLER-DIETZ, 1979, 73; zu der umfassenderen Bedeutung des Schuldprinzips gegenüber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: KAUFMANN, 1976; ders., 1985.

¹²⁵ Vgl. JESCHECK/WEIGEND, 1996, 87.

¹²⁶ LK/HANACK, 1992, § 62 Rdnr. 11; MAURACH/GÖSSEL/ZIPF, 1989, 669; dagegen mit stärkerer Betonung der tatspezifischen Komponente: MÜLLER-DIETZ, 1979, 73.

¹²⁷ Zu den terminologischen Differenzen: LK/HANACK, 1992, § 62 Rdnr. 4.

¹²⁸ BGH Strafv 1983, 503; BGH NStZ § 66 Nr. 10.

¹²⁹ Ausdrücklich BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. HANACK; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 168; HORN in SK StGB, 1993, § 62 Rdnr. 3.

4.3 Die Entscheidung über die vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach 2/3 oder Vollverbüßung der Strafe (§§ 57, 67c I StGB)

Zu den vollstreckungsrechtlichen Fragen der Sicherungsverwahrung liegen nur wenige veröffentlichte Entscheidungen vor. Nach § 57 I ist eine Entlassung unter den dort bestimmten Voraussetzungen auch vor Ende des Strafvollzuges trotz der erfolgten Anordnung von Sicherungsverwahrung grundsätzlich möglich¹³⁰. Allerdings verlangt die Rechtsprechung, daß bei besonders sorgfältiger Prüfung die frühere Prognose widerlegt oder wesentlich erschüttert ist¹³¹.

Nach § 67c I prüft die Strafvollstreckungskammer vor dem Ende des Vollzuges der Strafe, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung diese noch erfordert. Diese Vorschrift ist die Konsequenz daraus, daß der Zeitpunkt für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters auf die Hauptverhandlung vorverlegt wurde. Sie erlaubt, zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen¹³². Der Gesetzgeber verband damit die Hoffnung, daß in vielen Fällen auf die Vollstreckung der Maßregel als letztes Mittel der Kriminalpolitik verzichtet werden könne¹³³. Wesentlich für die Auslegung des § 67c I ist, daß es der Intention des Gesetzes widerspräche, wenn in Ermangelung brauchbarer Prognosekriterien zunächst einmal die Vollstreckung der Maßregel angeordnet würde¹³⁴.

Umstritten ist, ob die Entscheidung nach § 67c I die Grundlage für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung darstellt oder diese im Urteil liegt und nur unter der auflösenden Bedingung einer abweichenden Beurteilung durch das Vollstreckungsgericht steht. Dies hat zunächst Konsequenzen für die Entscheidung, ob ein Straftäter vor Antritt der Sicherungsverwahrung zu entlassen ist, wenn die Entscheidung nach § 67c I vor Ende des Strafvollzuges noch nicht ergangen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungsgemäß, die Bestimmungen der §§ 66, 67c I dahin auszulegen, daß der Vollzug der im Strafurteil angeordneten Sicherungsverwahrung auch dann zulässig ist, wenn die Strafvollstreckungskammer bei Straffende die Prüfung der Erforderlichkeit des Maßregelvollzuges zwar begonnen, aber ohne vermeidbare Verzögerungen noch nicht mit einer Entscheidung zum Abschluß gebracht hat. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Zeit zwischen dem Strafende und der Entscheidung nach § 67c I beruhe auch in diesem Fall auf einem förmlichen Gesetz (Art. 2 II 3, 104 I 1 GG). Denn Grundlage dieses Freiheits-

¹³⁰ OLG Neustadt/W NJW 1956, 70; OLG Schleswig SchlHA 1958, 206; OLG Stuttgart MDR 1975, 241.

¹³¹ OLG Stuttgart MDR 1975, 241.

¹³² LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 3.

¹³³ BT-Drs. V/4094, 23.

¹³⁴ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 81.

entzuges sei die gemäß § 66 getroffene Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil des erkennenden Gerichts¹³⁵. Als Konsequenz aus dieser Ansicht verneint das Bundesverfassungsgericht auch eine Pflicht, für die Entscheidung nach § 67c I ein neues Prognosegutachten einzuholen¹³⁶.

Der Vollzug der Maßregel ist dann nicht mehr erforderlich, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte in Freiheit keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Dieser für die Aussetzung des Weitervollzuges einer Maßregel in § 67d II genannte Maßstab ist sinnvollerweise auch auf die Entscheidung vor Beginn des Maßregelvollzuges nach § 67c I anzuwenden, da es unsinnig wäre, wenn sich die Entlassung vor und kurz nach Beginn der Sicherungsverwahrung nach unterschiedlichen Kriterien richten würde¹³⁷. Mit der Aussetzung der Maßregelvollstreckung tritt Führungsaufsicht ein (§ 67c I 2).

4.4 Die Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 67d II StGB)

Nach § 67d I darf die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 10 Jahre nicht übersteigen, während die zweite dagegen ohne zeitliche Befristung ist¹³⁸. Nach §§ 67e I, II, 67d II prüft die Strafvollstreckungskammer spätestens alle zwei Jahre, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Sicherungsverwahrte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Veröffentlichte Entscheidungen der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sind kaum vorhanden.

¹³⁵ BVerfG NJW 1976, 1736; das OLG Düsseldorf, R&P 1993, 35 hat jedoch in einem Fall einen Sicherungsverwahrten entlassen, der sich aufgrund vermeidbarer Verzögerungen mehr als 10 Monate ohne die Entscheidung nach § 67c I in der Maßregel befand; ausführlich und zum Teil gegen die Konstruktion der auflösenden Bedingung: LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 28; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67c Rdnr. 14.

¹³⁶ Dazu insbesondere BVerfG Juris Dok. Nr. 488076 vgl. 4.5.4.

¹³⁷ DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67c Rdnr. 3a; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 46; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67c Rdnr. 4; a.A.: HORN in SK StGB, 1993, § 67c Rdnr. 5; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67c Rdnr. 15.

¹³⁸ Zu der Diskussion über die Einführung der 10-Jahres-Grenze vgl. 33. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages 7. Wahlperiode am 9. Mai 1974, 1691 ff.; gegen die von vornherein unbefristete Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

4.4.1 *Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts*

Für die Auslegung des § 67d II bei der Sicherungsverwahrung ist die an sich für die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Fall Paul L. Stein maßgebend¹³⁹. Ihr Inhalt, stellenweise ein Kompendium von Leitgedanken und Hinweisen für die Strafvollstreckungskammer¹⁴⁰, ist auf die Sicherungsverwahrung zu übertragen¹⁴¹. Sie hat Bedeutung vor allem für drei Bereiche: die materialen Anforderungen an die Erprobensklausele und die dafür zugrundeliegenden Kriterien, den Einfluß der Dauer auf die Rechtmäßigkeit der Unterbringung und die Erfordernisse an die richterliche Sachverhaltsfeststellung.

Zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung nimmt das Bundesverfassungsgericht das im gesamten Maßregelrecht geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses verlange, die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und den Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv zu sehen und im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Der in § 62 zusätzlich explizit normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entfalte erst bei den Entscheidungen nach §§ 67c, d seine volle Wirkung und sei in Form einer integrativen Betrachtungsweise in die Prüfung der Aussetzungsreife einzubeziehen¹⁴². Danach erfordere die dem Richter auferlegte Prognose eine wertende Entscheidung. Die darauf aufbauende Gesamtwürdigung habe die vom Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen¹⁴³.

Jedoch liefert das Bundesverfassungsgericht keine allgemeingültigen, scharfen Formeln als Maßstab für die zu treffende Gesamtwürdigung¹⁴⁴. Vielmehr beschränkt es sich auf die Feststellung, daß die Klausel von der "Verantwortbarkeit der Erprobung" ausfüllungsbedürftig sei; als Leitmotiv nennt es nur das eines "vertretbaren Risikos"¹⁴⁵. In diesen Grenzen der Verantwortbarkeit komme der Erprobung der Charakter eines Experiments zu¹⁴⁶. Zu der in der Literatur vieldiskutierten Frage, welche Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten eine andauernde Unterbringung rechtfertige, läßt sich das Gericht nur mit der

¹³⁹ BVerfGE 70, 297 m. Anm. TRECHSEL EuGRZ 1986, 543 ff.; aus der umfangreichen Literatur vgl. vor allem MÜLLER-DIETZ, 1987; TEYSSEN, 1989; LAUBENTHAL, 1990.

¹⁴⁰ So MÜLLER-DIETZ, 1987, 48.

¹⁴¹ BVerfG NJW 1994, 510.

¹⁴² BVerfGE 70, 297 (311 f.).

¹⁴³ BVerfGE 70, 297 (312 f.); vgl. auch BVerfG NStE 1992 § 67d Nr. 6.

¹⁴⁴ Insoweit kritisch etwa BAUR, 1988, 130; ders., 1990, 473 ff.; TEYSSEN, 1989, 412 f.; EICKHOFF, 1987, 66.

¹⁴⁵ So etwa auch OLG Celle StrafV 1995, 90 für die Aussetzung einer Sicherungsverwahrung.

¹⁴⁶ BVerfGE 70, 297 (313) im Anschluß an LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 22 f., 71.

Selbstverständlichkeit ein, daß eine "sichere Erwartung künftigen Wohlverhaltens" nicht erforderlich sei, umgekehrt eine "bloße Möglichkeit" weiterer Straftaten ebenfalls die Unterbringung nicht rechtfertige¹⁴⁷.

Wird somit der Entscheidungsmaßstab nicht konkretisiert, nennt das Gericht jedoch im folgenden Kriterien, die in die Abwägung einzubeziehen seien. So sei auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen¹⁴⁸. Die Beurteilung habe sich weiterhin auf folgende Punkte zu erstrecken: die Art der zu erwartenden rechtswidrigen Taten; das Maß der Gefährdung (Häufigkeit, Rückfallfrequenz, Rechtsgüter); Konkretisierung der Gefahr nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten. Neben dem früheren Verhalten des Untergebrachten sowie den von ihm bislang begangenen Taten sei vor allem auf die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände Wert zu legen. Dazu gehörten nicht nur der Zustand des Untergebrachten, sondern auch die zu erwartenden Lebensumstände, darunter etwa die Wirkungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe¹⁴⁹.

Je länger die Unterbringung dauert, desto strengere Anforderungen stellt das Bundesverfassungsgericht an die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs¹⁵⁰. Das Freiheitsgrundrecht gewinne wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht¹⁵¹. Einschränkend wird aber betont, daß der gewichtiger werdende Freiheitsanspruch jedoch dort an Grenzen stoßen könne, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheine, den Untergebrachten in Freiheit zu entlassen¹⁵².

¹⁴⁷ Zur Diskussion in der Literatur vgl. vor allem LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 71 ff. mit einem Plädoyer für einen nach Art der zu erwartenden Taten differenzierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab; ihm folgend HORN in SK StGB, 1993, § 67d Rdnr. 9; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67d Rdnr. 8; ohne Differenzierung: DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67d Rdnr. 6; LACKNER, 1995, § 67d Rdnr. 4; keine Aussetzung bei "bestimmter Wahrscheinlichkeit" neuer Straftaten; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67d Rdnr. 35: "gewisse Wahrscheinlichkeit zukünftigen Wohlverhaltens genügend"; grundlegend zu diesem Problem mit zum Teil a.A. die Arbeiten von FRISCH, 1983, 8 ff.; ders., 1990b, 766 ff.; ders., 1990c, 18 ff.; ders., 1992; ders., 1996c.

¹⁴⁸ BVerfGE 70, 297 (313); vgl. aus der Rechtsprechung auch BVerfG NStE § 67d Nr. 6; OLG Düsseldorf MDR 1980, 779 (Entziehungsanstalt); OLG Koblenz OLGSt § 67d Nr. 1 (Sicherungsverwahrung); OLG Düsseldorf MDR 1987, 957 (Psych. Krankenhaus).

¹⁴⁹ BVerfGE 70, 297 (313 f.).

¹⁵⁰ BVerfGE 70, 297 (315).

¹⁵¹ Aus der Literatur etwa LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 59: "Nimmt die Schwere des Eingriffs mit dem Fortschreiten der Zeit zu, so bedarf es zur Rechtfertigung des Eingriffs nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eines zunehmend gewichtigen Grundes. Bei gleichbleibendem oder abnehmendem Gewicht der Rückfallprognose kann ein Zeitpunkt eintreten, zu dem das Sicherungsinteresse die Freiheitsentziehung nicht mehr zu rechtfertigen vermag."

¹⁵² BVerfGE 70, 297 (315); eine Konkretisierung des Maßstabs findet aber auch an dieser Stelle nicht statt.

Aus dem zunehmenden Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung leitet das Bundesverfassungsgericht Folgerungen für das Verfahren bei der Maßregelaussetzung her. So müsse der Richter seine Würdigung mit zunehmender Unterbringungsdauer eingehender abfassen, dürfe sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügen, sondern habe seine Bewertung anhand der dargestellten, einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenzulegen¹⁵³. Zu verlangen sei vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten und deren Deliktstypus. Bleibe das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so habe auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden. Für die Frage, wann eine Unterbringung als langdauernd bezeichnet werden könne, findet das Gericht keine allgemeingültige Antwort. Als Anhalt bezieht es sich aber auf die Strafrahmen derjenigen Tatbestände, die der Täter verwirklicht hat und an die seine Unterbringung anknüpft, aber auch auf diejenigen der von ihm drohenden Delikte¹⁵⁴. Für das Prognoseverfahren gelte "das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung" und daher bei Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien in Frage stünden, in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen. Je nach den Gegebenheiten könnten "Erhebungen über die Persönlichkeit des Untergebrachten einschließlich seines Gesundheitszustandes, sein Verhalten im Vollzug, die Wirkungen der Behandlung, seine Lebensverhältnisse sowie die Umstände und Maßnahmen, die einen günstigen Einfluß auf die Verhältnisse nach seiner Unterbringung nehmen können", erforderlich sein¹⁵⁵. Der Richter habe allerdings die Prognoseentscheidung selbst zu treffen, er dürfe sie nicht dem Sachverständigen überlassen¹⁵⁶.

Doch hat das Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung zur Sicherungsverwahrung betont, daß es im Verfahren nach § 67c I eine hinreichende Grundlage der gerichtlichen Sachaufklärung bilde, wenn sich das Strafvollstreckungsgericht für das Fortwirken der Gefährlichkeitsprognose auf das vom erkennenden Gericht eingeholte Sachverständigengutachten beziehe und sich damit im Hinblick auf die Frage auseinandersetze, ob die Zeit im Vollzug der Freiheitsstrafe mit den beim Verurteilten eingetretenen Entwicklungen noch zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zwingt oder ob vor einer solchen Entscheidung die Einholung eines neuen Gutachtens erforderlich erscheine¹⁵⁷.

¹⁵³ BVerfGE 70, 297 (316); zu diesem Aspekt besonders TEYSSEN, 1989, 415 ff.

¹⁵⁴ BVerfGE 70, 297 (316); zuletzt BVerfG NJW 1995, 3048 f.; zu den Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen im Lichte der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: WAGNER, 1992, 133.

¹⁵⁵ BVerfGE 70, 297 (309).

¹⁵⁶ BVerfGE 70, 297 (310).

¹⁵⁷ Vgl. BVerfG Juris Dok. Nr. 488076.

4.4.2 Die ober- und instanzgerichtliche Rechtsprechung

Wie bereits ausgeführt, gibt es seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur wenige veröffentlichte Entscheidungen der Instanzgerichte zum Problemkreis der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Die Kriterien für die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sind kaum konkretisiert und uneinheitlich. Das OLG Celle forderte in einer kürzlich ergangenen Entscheidung für die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung die "konkrete Wahrscheinlichkeit" weiterer Straftaten, ohne weiter darzulegen, wann eine solche gegeben ist¹⁵⁸. In einer anderen Entscheidung scheint das LG Göttingen wie Teile der Literatur eher auf einen flexiblen Wahrscheinlichkeitsmaßstab je nach der Art der drohenden Straftaten zu rekurrieren¹⁵⁹. So wurde jüngst auch der weitere Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem Fall als unverhältnismäßig bezeichnet, in dem weitere Straftaten sogar für wahrscheinlich, allerdings nicht im Bereich schwerer Kriminalität liegend erachtet wurden¹⁶⁰.

Ähnlich ungeklärt ist in der Rechtsprechung die Bedeutung und die Gewichtung der verschiedenen bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigenden Faktoren. Die in der Praxis für die Entscheidung nach § 67d II verwendeten Gesichtspunkte liegen auf vier Ebenen:

Neben konkreten Änderungen physischer Natur (fortgeschrittenes Alter, Kastration etc.) kommt eine - möglicherweise durch die Bewährung bei Lockerungen oder durch positive Stellungnahmen von Gutachter oder Anstaltsleitung untermauerte - erfreuliche Entwicklung der Persönlichkeit bzw. des Vollzugsverhaltens in Betracht. Dazu sind unter zwei eher prospektiven Gesichtspunkten der künftige soziale Empfangsraum (Unterkunft, Arbeit, persönliche Bindungen) und die Möglichkeit gefahrverringender Begleitmaßnahmen wie etwa die Führungsaufsicht oder die Aufnahme oder Weiterführung einer therapeutischen Maßnahme von Interesse¹⁶¹. Die genaue Abwägung und Zuordnung der verschiedenen Faktoren bleibt dabei dem Einzelfall überlassen.

Die bereits in der gesetzlichen Formulierung des § 67d II angelegten Unsicherheiten über die Voraussetzungen einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung und der Zuordnung und Gewichtung der dafür relevanten Prognosefaktoren führen auch zu einer Ungewißheit bei der Frage der Geltung des

¹⁵⁸ OLG Celle StrafV 1995, 90.

¹⁵⁹ LG Göttingen NStZ 1990, 299 (300); vgl. aus der älteren Rechtsprechung auch OLG Köln MDR 1971, 154 (155): Art der Straftaten bei Risikobeurteilung zu berücksichtigen; OLG Düsseldorf NJW 1973, 2255: strenger Maßstab bei Sexualdelikten; OLG Koblenz § 67d Nr. 1: Risiko eher einzugehen, wenn keine Gewaltdelikte zu erwarten.

¹⁶⁰ OLG Celle R&P 1994, 34.

¹⁶¹ Zu diesen Faktoren: DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67d Rdnr. 6; LACKNER, 1995, § 67d Rdnr. 4, SCH/SCH/STREE, 1991, § 67d Rdnr. 9; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67 d Rdnr. 24 ff.; umfassend: LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67 d Rdnr. 34 ff.

In-dubio-pro-reo-Grundsatzes bei Entscheidungen über die Vollstreckung von Maßregeln.

Vor dem 1. Strafrechtsreformgesetz bestand weitgehend Einigkeit darin, daß sich aus der in § 42f niedergelegten Fassung, die Maßregel habe so lange zu dauern, als ihr Zweck es erfordere (§ 42f I) bzw. bis der Zweck der Unterbringung erreicht sei (§ 42f III 2), ergäbe, daß der Grundsatz, "in dubio pro reo" bei den Entscheidungen über die Fortsetzung der Maßregel nicht gälte¹⁶². Dementsprechend verfuhr auch die Rechtsprechung¹⁶³. Wäre in der Reform auf die vernationalsozialistischen Entwürfe mit der Pflicht einer erneuten Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zwei oder drei Jahren zurückgegriffen worden, hätte die Geltung des "in dubio pro reo" dagegen außer Frage gestanden.

Nach der Normierung der Erprobensklausel des § 67d II liegt zur Frage der Geltung des In-dubio-pro-reo-Grundsatzes erstaunlicherweise noch keine sich ausdrücklich auf dieses Problem beziehende Rechtsprechung vor. In der Literatur stehen sich zwei unterschiedliche Ansichten gegenüber.

Nach einer Meinung sieht das Gesetz eine Entlassung des Täters nur vor, wenn feststeht, daß die in der Anordnungsentscheidung bereits rechtskräftig festgestellte Gefährlichkeit nicht mehr in dem verlangten Maße vorhanden ist. Grundlage der Unterbringung sei nach wie vor die der Unterbringungsanordnung zugrundeliegende Prognose. Folgerichtig gingen Zweifel an dieser Feststellung zu Lasten des Verwahrten¹⁶⁴.

Nach der Gegenansicht bildet die sachliche Rechtfertigung der weiteren Vollstreckung allein die im Überprüfungsverfahren ermittelte schlechte Prognose, nicht die Anordnungsprognose¹⁶⁵. Nach einer Unteransicht sei dabei Zweifeln im normativen Bereich mit der Geltung des In-dubio-pro-reo- bzw. eines In-dubio-pro-libertate-Grundsatzes abzuweichen¹⁶⁶.

Nach der zweiten, stärker vertretenen Unteransicht gilt für das eigentliche Prognoseurteil weder der Grundsatz "in dubio pro reo" noch der Grundsatz "in dubio contra reum"¹⁶⁷. Vielmehr müsse der Richter auch in Fällen des "non liquet" unter Berücksichtigung der Schwere der in Betracht kommenden Taten,

162 So schon FREISLER, 1938, 10; später etwa BRUNS, 1958; STREE, 1962, 106 f.; GRIBBOHM, 1967, 354; a.A. aber aus rechtsstaatlichen Gründen bereits im Jahre 1963: NOWAKOWSKI, 1963, 117 f.

163 Vgl. die Nachweise bei LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 75.

164 Vor allem BAUR, 1988, 156 ff.; BAUR, 1990, 481; LK/HANACK, 1985, vor § 61 Rdnr. 51; im Ergebnis nicht anders ders., 1992, vor § 61 Rdnr. 51a; MÜLLER, B., 1981, 135; LAUBENTHAL, 1990, 371; LACKNER, 1995, § 61 Rdnr. 5.

165 HORSTKOTTE, 1986, 338.

166 NOWAKOWSKI, 1963, 118; ders., 1976, 211; differenzierend: STRENG, 1995b, 109 ff.; ausführlich: KOKOTT, 1993, 181 ff.; zu "in dubio pro libertate" vgl. auch BERNSMANN, 1984, 150; KAMMEIER, 1995, A 59, 91.

167 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 94 ff., § 67d Rdnr. 75 ff.; HORN in SK StGB, 1993, § 61 Rdnr. 9, § 67c Rdnr. 7, § 67d Rdnr. 11.

der Dauer des bisherigen Freiheitsentzuges und der dabei eingesetzten Behandlung sowie der Hilfs- und Überwachungsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt eine am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierte Entscheidung treffen¹⁶⁸. Folge der anderen, aus der Entstehungsgeschichte und der unklaren gesetzlichen Formulierung abgeleiteten Ansicht sei die Gefahr überlanger Unterbringungszeiten¹⁶⁹.

4.5 Der Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrung (§ 67g StGB)

Bei dem nach § 67d II 2 für die Zeit von zwei bis maximal fünf Jahre unter Führungsaufsicht (§ 68 II) stehenden, aus der Sicherungsverwahrung zur Bewährung Entlassenen kann nach § 67g die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen werden.

Dies setzt bei allen drei Alternativen des § 67g voraus, daß der Zweck der Maßregel der Sicherungsverwahrung, die Sicherung der Allgemeinheit, die Unterbringung erfordert. Der Inhalt der dazu notwendigen Prognose gleicht dem bei den anderen Vollstreckungsentscheidungen nach § 67c und d¹⁷⁰, wirft daher auch dieselben Probleme auf. Wie bereits ausgeführt, gilt § 62 trotz seines Wortlauts auch bei einer nachträglichen Entscheidung gemäß § 67g. So hat das OLG Celle in einer neueren Entscheidung den Widerruf nach § 67g I Nr. 1 abgelehnt, da der weitere Vollzug der Sicherungsverwahrung infolge überlanger Eingriffsdauer im Hinblick auf die Bedeutung der Anlaßtat und das Gewicht der drohenden Straftaten unverhältnismäßig würde¹⁷¹.

Bei § 67g I Nr. 1, der wichtigsten Widerrufsregelung (Widerruf wegen Begehung einer rechtswidrigen Tat während der Dauer der Führungsaufsicht), muß sich die widerrufsbegründende Tat als Ausfluß des kriminellen Hanges des Verurteilten erweisen und als solche die für die Unterbringung vorausgesetzte Gefährlichkeit indizieren¹⁷². Doch braucht die widerrufsbegründende Tat nicht dasselbe Gewicht wie bei der Maßregelanordnung zu haben¹⁷³, ohne daß aber

168 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 75; FRISCH, 1990b, 778 ff. will bei Zweifeln nach der Reparabilität der zu erwartenden Güterbeeinträchtigungen differenzieren.

169 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 79; KAMMEIER, 1995, A 91.

170 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67g Rdnr. 3, 7; HORN in SK StGB, 1993, § 67g Rdnr. 3; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67g Rdnr. 4; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67g Rdnr. 8; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67g Rdnr. 2.

171 OLG Celle R&P 1994, 34: Dabei war die Sicherungsverwahrung rund sieben Jahre vollzogen worden. Bei den Anlaßtaten für die (allerdings zweite) Sicherungsverwahrung handelte es sich um solche mittlerer Schwere.

172 OLG Karlsruhe Justiz 1982, 25; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67g Rdnr. 4; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67g Rdnr. 7; HORN in SK StGB, 1993, § 67g Rdnr. 8; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67g Rdnr. 4; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67g Rdnr. 11.

173 OLG Karlsruhe Justiz 1982, 25.

ersichtlich ist, in welchen Fällen eine geringere Tat den Widerruf begründen könnte.

Weiterhin kann nach § 67g I Nr. 2 die Aussetzung widerrufen werden, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt. Da hier nur solche Weisungsverstöße in Betracht kommen, die in Gesamtwürdigung mit früheren Verfehlungen und der Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten auf den fortbestehenden Hang zur Begehung erheblicher Straftaten schließen lassen¹⁷⁴, dürfte diese Alternative bei der Sicherungsverwahrung nur eine geringe Relevanz haben¹⁷⁵.

§ 67g I Nr. 3 schließlich erfordert für den Widerruf, daß sich der ehemalige Sicherungsverwahrte der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht. Da vor dem Widerruf der Nachweis erfolgen muß, daß das Abtauchen den erneuten Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlichlich macht¹⁷⁶, dürfte auch dieser Widerrufsgrund eher selten vorkommen.

4.6 Der Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 129 ff. StVollzG)

Die auf die Verbüßung der Freiheitsstrafe folgende Sicherungsverwahrung wirkt sich bereits auf die Gestaltung des Strafvollzuges aus. So regeln die Verwaltungsvorschriften zum offenen Vollzug (VV zu § 10 (Nr. 1 I d, II)), zu den Lockerungen (VV zu § 11 (Nr. 6 I d, II)) und zum Urlaub (VV zu § 13 StVollzG (Nr. 3 I d, II)) jeweils, daß bei Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung bestimmte Hafterleichterungen nur ausnahmsweise zulässig sind¹⁷⁷. Zuvor ist die zuständige Strafvollstreckungskammer zu hören und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorschriften wird in der Literatur angezweifelt¹⁷⁸, da das Strafvollzugsgesetz selbst in diesen Fällen keine generellen Ausnahmen für die Gewährung von Hafterleichterungen vorsieht. Inzwischen haben mehrere Oberlandesgerichte entschieden, daß es zumindest unzulässig ist, einem Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung Hafterleichterungen allein unter Hinweis auf die später möglicherweise zu vollziehende Maßregel zu ver-

¹⁷⁴ OLG Karlsruhe MDR 1980, 71.

¹⁷⁵ So wurde im Fall des OLG Karlsruhe der Widerruf auch abgelehnt; zur generellen Problematik des § 67g I Nr. 2: LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67g Rdnr. 21.

¹⁷⁶ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67g Rdnr. 24; SCH/SCH/STREE, 1991, § 67g Rdnr. 7.

¹⁷⁷ Unter dem Oberbegriff der "Hafterleichterungen" wurden in dieser Arbeit die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG) bzw. den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), die Lockerungen des Vollzuges (§ 11 StVollzG), der Urlaub aus der Haft und zur Entlassungsvorbereitung (§§ 13, 15 StVollzG) sowie Ausgang und Urlaub aus wichtigem Anlaß zusammengefaßt (§ 35 StVollzG).

¹⁷⁸ CALLIENS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 13 Rdnr. 18: "rechtlich bedenklich"; AK/HOFFMANN/LESTING, 1990, § 13 Rdnr. 17: "äußerst bedenklich und zum Teil rechtswidrig".

weigern¹⁷⁹. Dennoch besteht die Gefahr, daß die Verwaltungsvorschriften eine allzu rigide Handhabung bei der Gewährung von Hafterleichterungen bewirken¹⁸⁰.

Der Vollzug der eigentlichen Sicherungsverwahrung ist im Strafvollzugsgesetz nur in sieben Paragraphen und damit sehr spärlich ausgestaltet.

§ 129 StVollzG bestimmt in seinem ersten Satz in Übereinstimmung mit der "ratio" dieser Maßregel, daß der Sicherungsverwahrte zum Schutz der Allgemeinheit sicher unterzubringen ist. § 129 S 2 StVollzG stellt mit dem Gebot, dem Sicherungsverwahrten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, kein Minus gegenüber dem Resozialisierungsgebot in § 2 S 1 StVollzG dar¹⁸¹.

§ 130 StVollzG verweist in seiner Generalklausel für den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die allgemeinen Regelungen (§§ 3 bis 126 StVollzG) über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Für das wichtige Gebiet der Vollzugslockerungen und des Urlaubs sowie des nicht ausdrücklich erwähnten offenen Vollzugs bei Sicherungsverwahrten gibt es eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, die dazu teilweise von landesrechtlichen Richtlinien ergänzt wird. So regelt die VV zu § 130 StVollzG, daß Lockerungen des Vollzugs und Urlaub bei Sicherungsverwahrten zulässig sind wie bei Strafgefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Mit diesem Verweis auf die bereits oben genannten Verwaltungsvorschriften sollen diese Hafterleichterungen nur ausnahmsweise zulässig und zuvor die zuständige Strafvollstreckungskammer anzuhören sein. Ferner ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen¹⁸². Auch die VV zu § 130 StVollzG wird in der Literatur überwiegend kritisch beurteilt¹⁸³. In jedem Fall besteht durch die Existenz dieser VV die Gefahr, daß die zuständigen Anstalten die Gewährung von Hafterleichterungen zu restriktiv handhaben und damit die Schaffung wichtiger Voraussetzungen für die spätere Aussetzung der Sicherungsverwahrung verhindern¹⁸⁴. Dazu kommt, daß die gesetzlichen Aussagen zu den Themenbereichen offener Vollzug, Lockerungen und Urlaub ohnehin recht vage sind¹⁸⁵.

¹⁷⁹ OLG Frankfurt NStE Nr. 15 zu § 11 StVollzG (Urlaub); OLG Celle ZfStrVoSH 1979, 11 (offener Vollzug); vgl. auch KAISER/KERNER/SCHÖCH, 1992, § 6 Rdnr. 28.

¹⁸⁰ AK/FEEST, 1990, vor § 129 Rdnr. 5 bezeichnet dies als eine latente Sicherungsverwahrung.

¹⁸¹ SCHWIND/BÖHM/ROTTHAUS, 1991, § 130 Rdnr. 2.

¹⁸² Kritisch zum Erfordernis der Zustimmung der Aufsichtsbehörde: CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 130 Rdnr. 2; SCHWIND/BÖHM/ROTTHAUS, 1991, § 130 Rdnr. 6; AK/FEEST, 1990, § 130 Rdnr. 4; FRISCH 1990b, 788; ders., 1990c, 24.

¹⁸³ AK/FEEST, 1990, § 130 Rdnr. 4 mit dem Vorschlag einer Neufassung; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 130 Rdnr. 2; Verkehrung von Vollzugslockerungen und Regelurlaub ins Gegenteil; unklar SCHWIND/BÖHM/ROTTHAUS, 1991, § 130 Rdnr. 4.

¹⁸⁴ So AK/FEEST, 1990, § 130 Rdnr. 4; SCHWIND/BÖHM/ROTTHAUS, 1991, § 130 Rdnr. 4 führt die seltene Gewährung von Hafterleichterungen bei Sicherungsverwahrten dagegen auf die schwierige Klientel zurück.

¹⁸⁵ FRISCH, 1990b, 783 f.; ders., 1990c, 15.

§ 134 StVollzG eröffnet die zusätzliche Möglichkeit, beim Sicherungsverwahrten den Vollzug zu lockern und Sonderurlaub zu gewähren, "um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten"¹⁸⁶.

§ 131 S 1 StVollzG räumt den Sicherungsverwahrten insoweit Erleichterungen ein, als die Ausstattung der Sicherungsanstalten und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung dem Untergebrachten helfen sollen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges zu bewahren. Nach § 131 S 2 StVollzG ist den persönlichen Bedürfnissen des Sicherungsverwahrten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Doch sind die Vergünstigungen für die Sicherungsverwahrten begrenzt. Die bundeseinheitlichen VV geben den Verwahrten nur wenige Privilegien: Verdoppelte Mindestbesuchszeit (VV Nr. 1), zweifache Freistunde an arbeitsfreien Tagen (VV Nr. 2), weitgehender Aufschluß der Hafträume bei Unterbringung in abgeschlossenen Wohngruppen (VV Nr. 3), Erhöhung des für den Einkauf freigegebenen Geldes (VV Nr. 4), erweiterter Paketempfang (VV Nr. 5). § 132 StVollzG erlaubt dem Sicherungsverwahrten grundsätzlich eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug. § 133 I StVollzG normiert einen Anspruch auf Selbstbeschäftigung. Allerdings werden die Voraussetzungen dafür nur selten gegeben sein¹⁸⁷.

Zwar geht das Strafvollzugsgesetz in § 131 StVollzG vom Vorhandensein eigener "Sicherungsanstalten" aus; solche gibt es in der Bundesrepublik Deutschland aber nicht. Die Länder verfügen lediglich über Abteilungen für Sicherungsverwahrte in bestehenden Justizvollzugsanstalten durchweg hohen Sicherheitsgrades (§ 140 I StVollzG). Die bisher in der Bundesrepublik Deutschland einzige, ausschließlich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung dienende Verwahranstalt war in den 60er Jahren über ca. ein Jahrzehnt das sog. "Kornhaus" bei dem damaligen Zuchthaus Ziegenhain¹⁸⁸. § 135 StVollzG, der den Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Frauen regelt, ist in der Praxis gegenstandslos geworden.

In Baden-Württemberg wird die Sicherungsverwahrung in der Regel in der JVA Freiburg, in Bayern in der JVA Straubing und in Nordrhein-Westfalen in der JVA Werl vollzogen. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben eigene Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen¹⁸⁹.

¹⁸⁶ Zu der Entwertung der Vorschrift durch die Höchstdauer von einem Monat: SCHWIND/BÖHM/ROTHAUS, 1991, § 134 Rdnr. 1; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 134 Rdnr. 1.

¹⁸⁷ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 133 Rdnr. 1.

¹⁸⁸ Dazu MEYER-VELDE, 1988, 101; zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl Mitte der 70er Jahre: NEU, 1976, 170 ff.

¹⁸⁹ Baden-Württemberg: AV d. JuM vom 15.7.1986 (4427-VI/60), zuletzt geändert durch AV d. JuM vom 13.12.1990 (4427-IV/60), Die Justiz 1986, 316, 1990, 41; Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung RV d. JM vom 22.12.1976 (4427-IV B.3), zuletzt geändert durch RV d. JM vom 10.2.1982 (4427-IV B.3). Nachdem Rheinland-Pfalz seit dem 1. März 1995 und das Saarland schon zuvor eine Vollzugsgemeinschaft mit Nordrhein-Westfalen eingegangen sind, gelten die Richtlinien auch dort.

Baden-Württemberg gestattet in begrenztem Umfang zusätzliche eigene Möbelstücke (Ba-Wü Nr. 1 I, II). In beiden Bundesländern ist außerdem der Besitz verschiedener Geräte, insbesondere von Schreibmaschine und Plattenspieler oder Radiorecorder, vorgesehen (Ba-Wü Nr. 1 III, NRW Nr. 7 erlaubt grundsätzlich sogar Hörfunk- und Kleinfernsehgeräte). In Nr. 1 erweitert Nordrhein-Westfalen den sonnabend- und sonntäglichen Aufenthalt im Freien auf drei Stunden (Ba-Wü Nr. 3: 2 Stunden). Übereinstimmend sehen beide Bundesländer die Möglichkeit vor, vierteljährlich ein weiteres zusätzliches Paket zu empfangen (Ba-Wü Nr. 6; NRW Nr. 3) und Kleintiere zu halten (Ba-Wü und NRW Nr. 9).

Nordrhein-Westfalen erließ zudem für die Handhabung des offenen Vollzugs, der Lockerungen und des Urlaubs in den Nr. 10-14 umfangreiche Vorschriften. Wichtig ist vor allem die Nr. 14 der RV, die für die Gewährung von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang, die Verlegung in den offenen Vollzug und den Urlaub eine vorherige gutachtliche Äußerung eines Psychologen oder Psychiaters verlangt. Dieser hat schriftlich die Frage zu beantworten, ob nach den Umständen der Tatbegehung, nach dem Verhalten des Sicherungsverwahrten während der Freiheitsentziehung und nach der Persönlichkeitsdiagnose zu befürchten ist, daß er sich der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen der Unterbringung zu Straftaten mißbrauchen wird. Wenn sich der Verwahrte im vorangegangenen Urlaub oder Ausgang bewährt hat, kann von der Einholung der Stellungnahme abgesehen werden.

Nach einer Anfrage Mitte des Jahres 1995 bei den verschiedenen Justizministerien bestehen in den Bundesländern Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen keine Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung. In Berlin betreffen die Richtlinien die Unterbringung und Hafttraumausstattung, den Paketempfang und das Verfahren, in Hamburg den Paketempfang und den Erprobungsvollzug.

4.7 Zusammenfassung

Die Übersicht über das Normprogramm betraf zum einen die Vorschriften über die Anordnung, zum anderen die über die Vollstreckung sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Analyse des § 66 ergab zunächst, daß die Rechtsprechung bei den formellen Voraussetzungen zu einer sehr restriktiven Auslegung neigt. Diese Zurückhaltung war einerseits an den Entscheidungen zur Gesamt-, andererseits an denen zur Jugendstrafenproblematik erkennbar.

Anders verhält sich die Jurisdiktion bei der Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen. Das Merkmal des Hangs veranlaßt die Gerichte nicht dazu, Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten in jedem Fall aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung auszuschneiden. Die Rechtsprechung erscheint in dieser Frage unübersichtlich und weitgehend unberechenbar. Die Beliebigkeit der Ursache des Hangs führt ebenfalls nicht zu einer Restriktion der materiellen Voraussetzungen, insbesondere kann auch der haltlose und der willensschwache Straftäter nach wie vor und entgegen der Intention des 1. Strafrechtsreformgesetzes von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden. Ein System zur Feststellung der Hangeigenschaft ist nie entwickelt worden. Demzufolge gibt es kaum Entscheidungen, in denen der BGH die Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen fehlerhafter Bejahung eines Hangs aufgehoben hat.

Bei den zu erwartenden erheblichen Straftaten schichten die Gerichte zunächst eine Reihe von Tatbeständen ab, bei denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung immer in Rede steht. Ansonsten kommt es nach dem BGH auf die Umstände des Einzelfalls an. Daher haben ganz unterschiedliche Parameter dazu geführt, die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten zu bejahen. Teils war es die Höhe des Schadens, teils das Maß des Unrechts, teils eine besonders gemeine Begehungsweise oder andere Umstände. Besondere Schwierigkeit bereitet die Feststellung von Taten, bei denen schwerer wirtschaftlicher Schaden droht. Feste Wertgrenzen hat die Rechtsprechung hier nie vorgegeben. Der Maßstab der Feststellung der materiellen Lebenshaltung eines Durchschnittsbürgers wurde dadurch entwertet, daß die Gefahr von Straftaten mit erheblichen Schäden selbst dann angenommen wurde, wenn bei der Anlaßtat jeglicher materieller Schaden ausblieb. Die Rechtsprechung, daß bei einer Vielzahl von Straftaten die Schäden zu addieren sind, führt ebenfalls zu einer Ausweitung der Anordnungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrung. Eine einheitliche Handhabung wird zudem dadurch erschwert, daß der BGH den Instanzgerichten einen Spielraum bei der Beurteilung der Frage der Erheblichkeit weiterer Straftaten einräumt.

Das Merkmal der Gefährlichkeit wird von der Rechtsprechung ebenfalls unterschiedlich ausgedeutet. Überwiegend sieht sie darin kein eigenständiges Merkmal, sondern die Gefährlichkeit mit der Hangfeststellung als gegeben an. In Einzelfällen erfolgt eine eigenständige Prognose, bei der aber wieder dieselben Faktoren wie bei der vorherigen Subsumtion unter den Hangbegriff eingestellt werden. Teilweise erfolgt eine Hang und Gefährlichkeit umfassende einheitliche Würdigung.

Hang- und Gefährlichkeitsdiagnose stehen unter dem gesetzlichen Oberbegriff der Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten. Dabei sind Vor- und Anlaßstaten auf ihre Symptomatik für den Hang zu untersuchen. Daraus hat der BGH aber nicht gefolgert, daß nur gleichartige Taten zu den formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung beitragen können.

Der zum frühestmöglichen Zeitpunkt hinzuzuziehende Sachverständige wird in der Regel ein Psychiater sein. Seine Aufgabe wurde über die gesetzliche Vorschrift des § 246a StPO vom BGH dahin ausgeweitet, daß er "sich gutachtlich über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern (hat), die für die Beurteilung seines Hangs und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind".

Das in § 62 normierte Verhältnismäßigkeitsprinzip erlangt seine Bedeutung vor allem in den Vorschriften über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Trotz des unterschiedlichen Wortlautes in § 67c I sowie § 67d II wird bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ein einheitlicher Maßstab angewendet. Während Entscheidungen des BGH auf diesem Gebiet nicht vorhanden sind, wird die Rechtslage durch die Paul-L.-Stein-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. In ihr wird als Maßstab für die Aussetzung einer Maßregel der eines vertretbaren Risikos angegeben, in dessen Rahmen der Erprobung der Charakter eines Experiments zukomme. Während ein genauerer Maßstab für die Entlassung nicht angeführt wird, nennt das Bundesverfassungsgericht Beurteilungskriterien: die Art der zu erwartenden Taten, das Maß der Gefährdung, beurteilt anhand der begangenen Taten und der seit der Maßregelanordnung veränderten Umstände. Bei einem längeren Freiheitsentzug sind sowohl an die Rechtfertigung einer weiteren Vollstreckung als auch an das Verfahren erhöhte Anforderungen zu stellen. Doch hat das Gericht in einer Folgeentscheidung eine verfassungsrechtliche Pflicht abgelehnt, bei jeder Aussetzungsentscheidung ein weiteres Gutachten anzufordern. Da es, wie erwähnt, an veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen mangelt, sind die Maßstäbe für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung weitgehend ungeklärt. Weder das für die zu erwartenden Taten erforderliche Wahrscheinlichkeitsmaß noch die in die Abwägung einzustellenden Faktoren sowie ihre Gewichtung sind hinreichend ersichtlich.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist im StVollzG nur in wenigen Vorschriften geregelt. Als besonders problematisch erweisen sich die Vorschriften über die Hafterleichterungen. Die teilweise als rechtswidrig beurteilten VV zum offenen Vollzug, zu den Lockerungen und dem Urlaub führen zu einer faktischen Einschränkung der Gewährung dieser Hafterleichterungen im Strafvollzug bei anschließender Sicherungsverwahrung. Noch kritischer wird die VV zu § 130 StVollzG beurteilt. Mit ihr wird gegen den Gesetzestext versucht, auch in der Sicherungsverwahrung die Gewährung von Hafterleichterungen als Ausnahmebestand aufzufassen.

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben im Gegensatz zu Bayern die Normen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung um einige landesrechtliche Ausführungsvorschriften ergänzt. Interessant ist dabei vor allem, daß Nordrhein-Westfalen die Gewährung der meisten Hafterleichterungen von einer

vorherigen schriftlichen Stellungnahme eines Psychiaters oder Psychologen abhängig macht. In den meisten anderen Bundesländern existieren keine den Vollzug der Sicherungsverwahrung betreffenden Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften.

Kapitel 5

Die neuralgischen Punkte der Sicherungsverwahrung

5.1 Das Prognoseproblem bei der Sicherungsverwahrung

Die Unbekümmertheit, mit der im Alltagsleben Prognosen erstellt werden, fußt überwiegend auf drei Gründen: 1.) Es werden vornehmlich häufige Ereignisse prognostiziert, über die wir eine breite Erfahrungsbasis haben. 2.) Das Verhalten des betroffenen Personenkreises ist vergleichsweise berechenbar. 3.) Prognosefehler sind im Regelfall leicht hinzunehmen bzw. korrigierbar und haben wenig gravierende Folgen für die beteiligten Personen¹. Im Bereich der Kriminalprognosen ist dies anders.

Kriminalprognosen sind für die Sicherungsverwahrung zentral. Ihre Rechtfertigung hängt maßgeblich davon ab, ob mit ihr tatsächlich ein wirksamer Gesellschaftsschutz ohne eine unzumutbare Preisgabe individueller Interessen erreicht werden kann, d.h. ob wir über die prognostischen Fähigkeiten verfügen, den tatsächlich gefährlichen Straftäter in der Sicherungsverwahrung zu erfassen. Die Frage, ob eine Prognose künftiger Straffälligkeit zuverlässig geleistet werden kann, wird somit zur "offenen Flanke des Maßregelrechts in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit"². Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Feststellung einer weiteren Gefährlichkeit ist ein zentrales Problem der Sicherungsverwahrung³. Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Größenordnung auch ungefährliche oder mindergefährliche Täter dem Vollzug der Sicherungsverwahrung unterworfen werden, hat unmittelbare Auswirkungen für ihre Legitimation und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Die Klärung der Frage nach der Leistungsfähigkeit von Individualprognosen macht es erforderlich, den Forschungsstand hinsichtlich der Möglichkeiten der Voraussage von (erheblichen) Straftaten aufzuarbeiten. Die Relevanz dieses Themas für die Sicherungsverwahrung wird auch durch einen Blick auf das Normprogramm unterstrichen. Das Erfordernis prognostischer Aussagen durchzieht das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung von ihrer Anordnung bis zu ihrer Aussetzung. § 66 verlangt die Prognose, daß der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Nach § 57 I Nr. 2 muß noch während des Strafvollzuges geprüft werden, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine

¹ Vgl. RASCH, 1988, 418 f.; ders., 1994, 20 f.; KÖGLER, 1988, 90; BAUR, 1988, 138.

² PÄTZOLD, 1975, 27.

³ NK/BÖLLINGER, 1995, § 61 Rdnr. 53 bezeichnet die Gefährlichkeitsprognose und den Gefährlichkeitsbegriff als Schlüsselprobleme; zur Bedeutung der Prognose im gesamten Maßregelrecht: LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 18; MAURACH/ZIPP, 1992, § 7 Rdnr. 32.

Straftaten mehr begehen wird. § 67c I erfordert vor dem Ende des Strafvollzuges eine Prognose, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung erfordert. § 67d II ermöglicht des weiteren die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Der Entlassung vorgelagert sind die Prognosen zur Gewährung von Hafterleichterungen nach dem Strafvollzugsgesetz (§§ 11 II, 13 StVollzG).

5.1.1 *Die Entwicklung und der Stand der Prognoseforschung*

Historisch stand man zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Möglichkeit, den tatsächlich gefährlichen Menschen erkennen zu können, durchaus skeptisch gegenüber⁴. So erörterte FINGER auf dem Juristentag 1908 die Option, wegen des prognostischen Dilemmas auf die besondere maßregelrechtliche Inanspruchnahme von "Unverbesserlichen" gänzlich zu verzichten. "Die Gefahr, daß durch die wider Unverbesserliche als notwendig erkannten Maßregeln auch Nicht-Unverbesserliche getroffen werden könnten, kann davon abhalten, die Maßregel überhaupt für zulässig zu erklären."⁵

Auch nach der Einführung der Sicherungsverwahrung blieben diese Vorbehalte gegenüber der menschlichen Fähigkeit, den real die öffentliche Sicherheit bedrohenden Straftäter identifizieren und der Sicherungsverwahrung zuführen zu können, erhalten. Selbst in den Aufsätzen, die während des Zweiten Weltkrieges der Kampagne zur stärkeren Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums dienten, wurde eingeräumt, daß auch der kriminologisch gebildete Richter bei der Prognose immer wieder vor Zweifelsfällen stehen werde⁶.

Mit der Entwicklung der Prognoseforschung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Möglichkeit, die Gefährlichkeit von Straftätern vorhersagen zu können, in Deutschland zunächst optimistischer beurteilt, was die Klagen, die deutsche Justiz sei der Anordnung der Sicherungsverwahrung allzu zurückhaltend, verstärkte⁷. Insbesondere zeigte man sich von den Ergebnissen der statistischen

4 Ein kurzer Abriss der Entwicklung der Prognoseforschung findet sich bei BOCK, 1992, 29 ff.

5 FINGER, 1908, 62.

6 EXNER, 1943, 379.

7 BRUNS, 1958, 647.

Prognosemethoden beeindruckt⁸. Auch international wurde im Jahr 1955 das Prognoseproblem für weitgehend gelöst gehalten⁹.

Dieses "naive Zutrauen" ist mittlerweile weitverbreiteter Skepsis gewichen, die sich bereits auf den Zustand der allgemeinen Prognoseforschung, d.h. der Möglichkeit, Legalverhalten generell vorhersehen zu können, bezieht¹⁰. Die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose gilt in der Kriminologie als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem¹¹. Die Frage nach den Kriterien, an denen eine Rückfallgefährdung festgemacht werden kann, wird zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht beantwortbar gehalten¹². Selbst der Umstand, daß nahezu alle Forschungsergebnisse zur Individualprognose zu dem Ergebnis kommen, daß sich Unterschiede zwischen Rückfalltätern und solchen Personen ohne bzw. mit nur geringer krimineller Auffälligkeit nachweisen lassen, ermöglicht bisher jedoch nicht die Voraussage, in welcher Konstellation solche Faktoren einen Lebenslauf in eine kriminelle Karriere einmünden lassen¹³. Von anderen wird sogar bezweifelt, daß es überhaupt Persönlichkeitsdispositionen zu Straftaten gibt. Und wären diese isolierbar, müßten sie zudem auch noch die Eigenschaft haben, für den Sachverständigen und den Richter hinreichend leicht erkennbar zu sein¹⁴.

Die prognostische Skepsis beschränkt sich dabei nicht auf die juristisch-kriminologische Forschung. Auch von psychiatrischer Seite wird konstatiert, daß es keine unfehlbare Prognosemethode gäbe¹⁵. Dabei sind intuitive, statistische

⁸ DREHER, 1957, 54; BRUNS, 1958, 648 unter Hinweis auf Bemühungen von LEFERENZ; GRUNWALD, 1964, 659: Lösbarkeit der der Prognoseforschung gestellten Aufgaben möglich; DREHER in der 48. Sitzung der Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode, 894: "Zweifelloso leiste nach den vorliegenden Kontrollergebnissen die empirisch-statistische Methode sehr viel mehr. Mit ihr könnten die 'Besonders-gut-Prognosen' und die 'Besonders-schlecht-Prognosen' mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gestellt werden."

⁹ Vgl. den Bericht von DREHER, 1957, 54 über die internationale Anerkennung der Arbeiten der GLUECKS und von FREY auf dem Londoner Kongreß der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie im Herbst 1955.

¹⁰ Aus den kriminologischen Lehrbüchern etwa MERGEN, 1995, 417: "Dem menschlichen Erkenntnisvermögen sind Grenzen gesetzt"; KUNZ, 1994, 287 f. mit der Feststellung, daß die Suche nach erfahrungswissenschaftlichen Indikatoren für Gefährlichkeitskriterien bis heute erfolglos blieb; KAISER, 1993a, 560: "Nach den einstmals hochgesteckten Erwartungen an die Prognoseforschung, durch welche die Kriminologie vor allem die "Weihen" einer wissenschaftlichen Disziplin erhalten sollte, ist heute in diesem Bereich der Forschung eher Ernüchterung und Stagnation festzustellen. ... Die heutige Kriminalprognostik hat ihr Experimentierstadium noch nicht überwunden." Optimistischer: BOCK, 1995a, 208 für die klinische Prognose.

¹¹ RASCH, 1985b, 311; ders., 1993a, 33; ders., 1994, 17; zusammenfassend: LÖSEL, 1995, 29 f.

¹² FELTES, 1992, 2.

¹³ So HÜBNER/QUEDZUWEIT, 1992, 89.

¹⁴ KÜHL/SCHUMANN, 1989, 128.

¹⁵ RASCH, 1993a, 32; NEDOPIL 1993, 571: "Die von der Justiz an den Psychiater herangetragenen Fragen sind häufig unbeantwortbar, da beispielsweise mit empirischem Wissen Prognosen über späteres menschliches Verhalten im Einzelfall kaum abgegeben werden können."

und klinische bzw. empirische Methoden gleichermaßen betroffen¹⁶. Die Einwände gegen die intuitive und die statistische Prognose sind hinlänglich bekannt und sollen an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Für das Gebiet der Sicherungsverwahrung ist wegen der Regelung in § 246a StPO und der daraus folgenden obligatorischen Hinzuziehung eines nach den Anforderungen der Rechtsprechung zumeist psychiatrischen Sachverständigen vor allem die Darstellung der und Kritik an den klinischen Prognosemethoden von Bedeutung.

Eine allgemeine Übereinkunft, wie bei der klinischen oder empirischen Individualprognose vorzugehen ist, gibt es in Deutschland bisher nicht. Als derzeit systematischste Präsentation klinischer Prognosekriterien in der deutschen Forschung werden die Arbeiten von RASCH gewürdigt¹⁷. Dieser hat zunächst für die Prognose im Maßregelvollzug und später auch für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung vier Ebenen benannt, die es zu beachten gelte: 1. Die bekannte Kriminalität, die Auslösetat bzw. -taten; 2. Der Persönlichkeitsquerschnitt; 3. Das Verhalten seit der Auslösetat bzw. der Verlauf während eines Freiheitsentzugs; 4. Perspektiven und Außenorientierung¹⁸.

Jedoch verstehen sich weder diese noch andere darüber hinausgehende Forschungsarbeiten als verbindliche Handlungsanleitungen, mit denen man den Gefährlichkeitsgrad eines Probanden vorhersagen könnte. Das Ziel ist angesichts des bisherigen Wissensstandes bescheidener: Beabsichtigt ist die Verhinderung einer prognostischen Kriterienreduktion, es geht um die Einhaltung eines methodischen Minimalstandards und um die Transparenz des gutachterlichen Entscheidungsvorganges¹⁹.

Sind diese Bemühungen um eine Systematisierung der Prognose als "kalkuliertes Risiko" zu begründen²⁰, liegen die Einwände, die gegen die empirische bzw. klinische Prognosemethode erhoben werden, dennoch auf der Hand: Das Hauptbedenken besteht in der Unkontrollierbarkeit und der fehlenden empirischen Absicherung. Nach wie vor herrscht in der strafgerichtlichen wie gutachterlichen Praxis eine mitunter wenig reflektierte multifaktorielle Herange-

16 Aus dem nahezu unübersehbaren Schrifttum vgl. nur die Arbeiten von LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 50 ff., 67d Rdnr. 34; BAE, 1985, 124 ff.; JUNG, 1986, 255 f.; BAUR, 1990, 478 ff. speziell zur Prognosepraxis bei § 67d II; FRISCH, 1992, 111 ff.; ders., 1994, 66 ff.; LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 120 ff.; SPIESS, 1993b, 288 ff.; SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER, 1994, Kap. 4 Rdnr. 109 ff.; RASCH, 1994, 22 ff.; STRENG, 1995b, 107; optimistischer: JESCHECK/WEIGEND, 1996, 89: "Prognose ist also nicht nur notwendig, sondern in gewissen Grenzen auch möglich" und DÜNKEL, H.P., 1992a, 204, daß eindeutig negative Prognosen für jene rückfälligen Straftäter möglich seien, "die bereits mit mehrfachem Bewährungsbruch oder durch eine gefährliche Fehlentwicklung auffielen und bei denen eine Veränderung während des zuletzt vollzogenen Freiheitsentzugs nicht erkennbar wurde".

17 LEYGRAF/NOWARA, 1992, 47.

18 RASCH, 1985b, 317 ff.; ders., 1986a, 295 ff.; ders., 1994, 28 f.

19 RASCH, 1994, 28; LEYGRAF/NOWARA, 1992, 47; NEDOPIL, 1992, 57, 60 f.

20 Der Vorwurf von HINZ, 1987a, 125, RASCH halte damit den Mythos der Gefährlichkeitsprognose aufrecht, erscheint bei den gleichzeitigen Aussagen von RASCH zur Irrtumswahrscheinlichkeit nicht berechtigt.

hensweise vor, bei der offenbleibt, wie die einzelnen in Betracht gezogenen Einflußgrößen miteinander und mit der zu prognostizierenden künftigen Legalbewährung interagieren²¹. Subjektiven Beurteilungsmöglichkeiten und Voreingenommenheiten scheint ein breiter Raum gelassen, so daß der Verdacht besteht, daß es sich nur um eine wissenschaftlich verbrämte intuitive Methode handelt. Kennzeichnend dafür ist, daß sich Gutachter mitunter auf ihre langjährige, individuelle Erfahrung berufen, die notwendig sei, um fundierte Prognosegutachten zu erstellen²². Eine hinreichende Standardisierung des subjektiven Wissens der Experten ist in Deutschland nie erfolgt²³. Dieses Fehlen einheitlicher prognostischer Kriterien birgt die Gefahr in sich, daß eine gleichförmige Anwendung der die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung regelnden Vorschriften unmöglich wird²⁴. Der empirische Hintergrund, auf dem die Kompetenz der einzelnen Gutachter aufbaut, ist zumeist völlig ungeklärt. Eine prognostische Erfolgskontrolle findet nicht statt²⁵. Zudem sind mögliche Stigmatisierungseffekte bei den Tätern und das Problem der reinfizierenden Prognostik bei der ins Detail gehenden Vorgehensweise zu beachten²⁶. Die Problematik der klinischen Individualprognose auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung wird noch dadurch verstärkt, daß der Gesetzestext nicht eine einfache Prognose lediglich delinquenten Verhaltens, sondern darüber hinaus die einer von erheblichen Straftaten und einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit verlangt.

5.1.2 *Die spezifische Vorhersage der Gefährlichkeit als zusätzliches Problem*

Der Sicherungsverwahrung liegt das Konzept von der Erfassung des gefährlichen Täters zugrunde²⁷. Dies verschärft die Prognoseproblematik dahingehend, daß nicht die bloße, an sich schon schwierige Voraussage deliktischen Verhaltens generell genügt, sondern darüber hinaus dem Normprogramm der Anspruch zugrundeliegt, ein bestimmtes deliktisches, nämlich gefährliches Verhalten erfassen zu wollen.

21 EISENBERG, Urteilsanmerkung JZ 1992, 1191.

22 NEDOPIL, 1988, 464.

23 GEISLER, 1986, 265; HORN, 1988.

24 KÖGLER, 1988, 305.

25 Vgl. etwa BAE, 1985, 128; BAUR, 1990, 479; KAISER, 1993a, 562.

26 SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER, 1994, Kap. 4 Rdnr. 99 ff.

27 Vgl. SCHWALM, Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode, 16. Sitzung, 283: "Die Sicherungsverwahrung ist die ... Maßregel ... gegen gefährliche Täter"; HINZ, 1987b, 25.

5.1.2.1 Die fehlende Fundierung des Gefährlichkeitskonzepts

Eine dementsprechende Prognose erfordert zunächst eine Klärung des Begriffs der Gefährlichkeit. Doch fand eine solche theoretische Fundierung in der Vergangenheit nie statt²⁸.

Schon die ersten Diskussionen über Maßregeln waren mit der Unsicherheit über das Gefährlichkeitskonzept verbunden. Bereits V. BIRKMEYER sah in der Gefährlichkeit einen praktisch sehr schwer zu handhabenden, ein schrankenloses richterliches Ermessen bedingenden und infolgedessen die persönliche Freiheit in höchstem Grad gefährdenden Begriff²⁹. Selbst EXNER bezeichnete die Gefährlichkeit als einen gefährlichen Begriff³⁰. In den 60er Jahren wurde als Konsequenz daraus eine höchst unerfreuliche und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auch bedenkliche Unsicherheit in der Praxis konstatiert. In empirischen Untersuchungen wurden "krasse Unterschiede in der Beurteilung der Gefährlichkeit durch die einzelnen Gerichte festgestellt."³¹ Auch nach heutigem Wissens- und Diskussionsstand steht nicht eindeutig fest, wie Gefährlichkeit inhaltlich zu definieren ist³².

Es ist deshalb schon an sich anfechtbar, Gefährlichkeit als weder empirisch greifbares Persönlichkeitsmerkmal³³ noch als normativ hinreichend definierte Voraussetzung zur Grundlage von schwerwiegenden Rechtsfolgeentscheidungen zu machen³⁴. Dies führt dazu, daß manche gar von einem von der Wirklichkeit abgehobenen "Mythos" vom Bild des gefährlichen Täters sprechen³⁵. Diese ungeklärte Begrifflichkeit zeigt sich auch an den bereits aufgezeigten Unsicherheiten der Rechtsprechung bei der Subsumtion des Tatbestandsmerkmals der Gefahr für die Allgemeinheit im Rahmen des § 66.

Gerade wegen dieser Unsicherheiten ist es besonders verwunderlich, daß die in der amerikanischen Prognoseforschung erfolgte Diskussion über die zusätzlichen vorwiegend methodischen Probleme bei der spezifischen Vorhersage von

²⁸ Zu ähnlichen Schwierigkeiten international vgl. etwa NASH, 1992, 339.

²⁹ V. BIRKMEYER, 1914, 93.

³⁰ EXNER, 1914, 59.

³¹ WEIHRACH. 1968, 76; bei WEIHRACH (1968, 79) finden sich etwa 19 Gesichtspunkte für Gefährlichkeitskriterien.

³² These 1.2. zur Problematik des sogenannten gefährlichen Täters des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn, in JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 17; auch FRISCH, 1990a, 370 ff.; HINZ, 1987a, 6.

³³ An personenbezogenen Definitionen wird zudem kritisiert (etwa WEBER, H.-M., 1988, 90 ff.), daß sie den Blick für offensichtlich gefährlichere Handlungen wie anonyme Gefährdungen verstellen. Außerdem werde Gefährlichkeit fast ausschließlich sozial Benachteiligten zugeschrieben.

³⁴ KAMMEIER, 1995, A 57.

³⁵ Vgl. These 3.1. zur Problematik des sogenannten gefährlichen Täters des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn; in JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 19.

Gefährlichkeit in der deutschen Rechtsprechung wie Lehre nicht hinreichend rezipiert wurde³⁶.

5.1.2.2 *Methodische Probleme durch die niedrige Basisrate*

In den USA hatte sich das Interesse während der 70er und Anfang der 80er Jahre auf die Vorhersage "gefährlichen Verhaltens" konzentriert³⁷. Auch die nach § 66 I Nr. 3 erforderliche Prognose, daß der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, ist mit dem statistischen Problem belastet, daß die Zuverlässigkeit jeder Prognose mit der (durchschnittlichen) Frequenz des zu prognostizierenden Ereignisses sinkt, die Wahrscheinlichkeit unrichtiger, die Betroffenen belastender Prognosen dagegen entsprechend steigt³⁸.

Die einer Prognose zugrundeliegende Basisrate gibt dabei die Häufigkeit wieder, mit der das zu prognostizierende Ereignis (erneute Begehung einer schweren Straftat in einem bestimmten Zeitraum) in der Population auftritt, auf die die Prognosemethode angewendet wird³⁹. Soll z.B. vorausgesagt werden, ob ein vor Gericht stehender Straftäter nach seiner Strafverbüßung ein schweres Delikt begehen wird und daher für die Sicherungsverwahrung in Frage kommt, dann sagt die relevante Basisrate aus, wie häufig dieses Delikt bezogen auf eine bestimmte Anzahl von Straftätern dieser Gruppe begangen wird. So hat etwa WEBER für das Jahr 1986 in Deutschland eine Basisrate von 4,4 versuchter und vollendeter Totschlags- und Morddelikte pro 100.000 Einwohner errechnet⁴⁰. Bei einer solch geringen Basisrate kann es zu einem erheblichen Anteil von Fehlprognosen kommen, und zwar auch dann, wenn die Treffsicherheit der Prognosemethode sehr hoch ist.

Dies läßt sich wie folgt aufzeigen: Mit schweren Delikten werden selbst relativ hoch belastete, nämlich die formellen Voraussetzungen des § 66 erfüllende und damit für die Sicherungsverwahrung in Frage kommende Personen nur selten rückfällig. Nimmt man trotzdem an, daß von 1.000 abzuurteilenden Straftätern immerhin 200 mit einem erheblichen Delikt erneut delinquieren - eine sehr hohe Annahme, selbst bei Zugrundelegung eines weiten Begriffes von einer gravierenden Straftat -, beträgt die Basisrate 20%⁴¹. Weiterhin angenom-

36 Vorwiegend nur von HORSTKOTTE, 1986, 333; WEBER, H.-M., 1988, 100.

37 RASCH, 1985b, 309.

38 HORSTKOTTE, 1986, 333; HINZ, 1987b, 71 ff.; LEYGRAF, 1994, 469; aus der amerikanischen Literatur etwa das plastische Beispiel von STEADMAN, 1987, 7 f., daß man bei einem seltenen Ereignis wie das Treffen eines Basketballkorbes aus weiter Distanz eher auf das Nichteintreffen dieses Ereignisses wetten sollte.

39 KÜHL/SCHUMANN, 1989, 131; vgl. auch SCHUMANN, K.F., 1994, 36 ff.

40 WEBER, H.-M., 1988, 97.

41 Zu den Problemen einer Schätzung der Basisrate: SCHUMANN, K.F., 1994, 39.

men, man habe sich zum Ziel gesetzt, die potentiell schwer Rückfälligen zu identifizieren, um sie vorbeugend zu verwahren, und habe zu diesem Zweck einen Test von einer guten Treffergenauigkeit entwickelt, so daß man 50% der tatsächlich Gefährlichen richtig vorhersagen könnte⁴². Wenn umgekehrt die Wahrscheinlichkeit, daß ein tatsächlich Ungefährlicher als gefährlich eingestuft wird, nur 25% beträgt, ergibt sich mit dem Bayes-Theorem⁴³: $P(E_i/E) = P(E_i) \times P(E/E_i) : P(E_i) \times P(E/E_i) + P(E_i^{\wedge}) \times P(E/E_i^{\wedge}) = 0,2 \times 0,5 : 0,2 \times 0,5 + 0,8 \times 0,25 = 1/3$. Im Ergebnis wäre also nur jeder dritte mit Sicherungsverwahrung belegte Straftäter von dieser Sanktion "zu Recht" erfaßt. Würde bei 1.000 Personen Sicherungsverwahrung angeordnet werden, bekäme man also eine Anzahl von über 600 Personen, die "zu Unrecht" einsitzen würden. Folgerichtig müßte man begründen, daß es noch im überwiegenden Interesse liegt und damit gerechtfertigt ist, für einen tatsächlich gefährlichen Täter zwei ungefährliche Delinquenten zu verwahren. Der springende Punkt ist dabei der Wert der Basisrate. Eine recht hohe Wahrscheinlichkeit, gefährliche Personen identifizieren zu können, kann durch eine niedrige Basisrate unterlaufen werden.

Bei der Prognose, daß der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, sind zwei Fehler denkbar:

- 1.) Die Person wird fälschlicherweise als ungefährlich eingeschätzt, möglicherweise entlassen und begeht darauf eine erhebliche Straftat ("false negative").
- 2.) Die Person wird fälschlicherweise als gefährlich eingeschätzt und muß weiter in Unfreiheit verbleiben, obwohl sie gefahrlos entlassen werden könnte ("false positive"; E/E_i^{\wedge}).

Das Ausmaß der untergebrachten "false positives"⁴⁴ ist wegen fehlender Kenntnisse über die Basisrate bei Sicherungsverwahrten und die Treffsicherheit der verwendeten Prognosemethoden nicht zu bestimmen. Doch nähren die Untersuchungen über den sogenannten Baxstrom- und den Dixon-Fall die Vermutung, daß die Rate der "false positives" ganz erheblich ist.

⁴² Vgl. etwa HERMANN/JANSSEN, 1990, 238, die ein Prognoseinstrument mit einer Trefferquote von 45% schon als zu optimistisch einstufen.

⁴³ E_i : Person wird schwer straffällig; E_i^{\wedge} : wird nicht schwer straffällig; $P(E_i) = 0,2$; $P(E_i^{\wedge}) = 0,8$; E : Diagnose positiv; E/E_i : Diagnose positiv, wenn Person schwer straffällig wird; E/E_i^{\wedge} : Diagnose positiv, wenn Person nicht schwer straffällig wird; E_i/E : Person wird schwer straffällig, wenn Diagnose positiv; vgl. das Krankheitsbeispiel bei KLEITER, 1981, 118 f. sowie das bei ALBRECHT, H.-J., 1994, 77; vereinfacht bei KÜHL/SCHUMANN, 1989, 131.

⁴⁴ Zum Zusammenhang des Problems der "false positives" mit der Strategie der "selective incapacitation": BUSCH, 1988, 303 ff.

5.1.2.3 Empirische Befunde zur Überschätzung der Gefährlichkeit

1966 mußten in den USA aus verfahrensrechtlichen Gründen 967 (920 Männer und 47 Frauen) der gefährlichsten psychiatrischen Patienten des Staates New York aus ihren besonders gesicherten Anstalten für psychisch kranke Rechtsbrecher entlassen und in allgemeine Krankenhäuser überführt werden⁴⁵. Von dort wurden einige sofort, einige später entlassen. In den viereinhalb Jahren nach der Entlassung aus diesen Spezialanstalten mußten nur 13 der 920 Männer (1,4%) als gefährliche Geisteskranke zurückverlegt werden. Nur fünf davon begingen Gewalttätigkeiten, davon allein zwei schwerer Art⁴⁶. 11 weitere Patienten wurden, nachdem sie in Freiheit Straftaten begangen hatten, erneut in die Spezialanstalten eingewiesen, sieben davon begingen schwerere Gewalttaten. Insgesamt wurden also nur 24 (2,6%) Personen erneut in die Spezialanstalten zurückverlegt. Umgekehrt ergibt sich so eine Rate "falscher Positiver" von über 97%, da 896 der 920 männlichen Personen vor der Baxstrom-Entscheidung als gefährlich eingestuft, in den folgenden viereinhalb Jahren aber nicht mehr zurückverlegt wurden⁴⁷.

Über die bloße Rückverlegung hinaus war auch von Interesse, ob die Baxstrom-Patienten überhaupt wieder auffällig wurden. Dafür wurden 199 Probanden intensiver untersucht. Davon begingen innerhalb von vier Jahren 30 (15,1%) während ihres Aufenthaltes in den normalen Krankenhäusern Tötlichkeiten. Bei einer Kontrollgruppe von 312 Patienten, die vor dem Baxstrom-Urteil als ungefährlich beurteilt und in die allgemeinen Krankenhäuser entlassen worden waren, betrug der entsprechende Wert 5,8%⁴⁸. Von den 98 der 199 Probanden, die innerhalb des Untersuchungszeitraumes in die Freiheit entlassen worden waren, wurden 20 wieder verhaftet, aber nur zwei (2,0%) wegen Gewalttaten erneut verurteilt⁴⁹. Zusammenfassend⁵⁰ stellten die Autoren fest, daß nur eine Interpretation zulässig sei: Die vermeintlich so gefährlichen Baxstrom-Patienten waren tatsächlich gar nicht gefährlich.

1971 wurde ebenfalls aus verfahrensrechtlichen Gründen in einer Nachfolgeentscheidung (Dixon v. Pennsylvania) die Entlassung von 438 als gefährlich eingeschätzter geistesgestörter Straftäter angeordnet. Davon zeigten in-

45 STEADMAN/COCOZZA, 1974, 53.

46 STEADMAN/COCOZZA, 1974, 103 f.

47 WEBER, H.-M., 1988, 104.

48 STEADMAN/COCOZZA, 1974, 106.

49 STEADMAN/COCOZZA, 1974, 139; zu den Baxstrom-Patienten vgl. auch MONAHAN, 1978, 248 f.; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 57; HINZ, 1986, 125; ders., 1987b, 60 f.; WEBER, H.-M., 1988, 103; KÖGLER, 1988, 213 f.; KÜHL/SCHUMANN, 1989, 134; CORNEL, 1994, 24; NOWARA, 1995b, 33 f.; zur Rolle der Psychiater vor allem STEADMAN, 1972 und STEADMAN/COCOZZA, 1978.

50 STEADMAN/COCOZZA, 1974, 140.

nerhalb von 4 Jahren nach der Entlassung nur 14% ein gewalttätiges Verhalten⁵¹. Die Rate der sogenannten "false positives" lag damit bei 6:1, d.h. auf sechs Ungefährliche kam ein tatsächlich Gefährlicher.

Neben diesen zwei für die Gefährlichkeitsforschung und die mögliche Rate der "false positives" grundlegenden Fällen seien aus dem weiteren nahezu unübersehbaren amerikanischen Schrifttum noch die vielzitierten Studien von MONAHAN hervorgehoben⁵². Er kam bei seiner Durchsicht von acht klinischen und statistischen Gefährlichkeitsstudien auf eine Quote von 54-99% falscher Positiver⁵³, ein Ergebnis, das bei WALTERS in einer kürzlich erschienenen Übersicht mehrerer, zum Teil neuerer, nach klinischen Methoden erstellten Gefährlichkeitsprognosen seine Bestätigung findet⁵⁴. Auch der Ertrag der sogenannten zweiten Generation der Gefährlichkeitsforschung wird insgesamt sehr zurückhaltend beurteilt⁵⁵. Zur Zeit versucht man, mit einem neuen Design zu besseren Ergebnissen in der Gefährlichkeitsforschung zu gelangen⁵⁶.

Zu dem gleichen Ergebnis einer hohen Zahl falscher Positiver bei Gefährlichkeitsprognosen kam auch HINZ bei seiner Evaluation amerikanischer Gefährlichkeitsstudien nach klinischer wie statistischer Methode⁵⁷. Er zog daraus die Schlußfolgerung, daß, egal welche Methode verwendet werde, bestenfalls eine Fehlerquote von zwei falschen auf eine richtige Gefährlichkeitseinschätzung möglich sei, es sich bei der Vorhersage von "Gefährlichkeit" daher um eine unlösbare Aufgabe handle⁵⁸. Die in den USA verwendeten klinischen wie statistischen Prognoseverfahren zur Vorhersage seltener Ereignisse, insbesondere auch des Übergangs zu besonders häufiger oder besonders schwerer (Gewalt-)Kriminalität, weisen demnach auf eine regelmäßige gravierende Überschätzung des Anteils rezidivierender Probanden hin⁵⁹. Die Prognose gefährlichen Verhaltens scheint also einem Schrotschußverfahren nahezukommen⁶⁰.

Empirische Befunde zur Vorhersage von Gefährlichkeit existieren in Deutschland nicht⁶¹. So beruhen die bei uns gemachten Angaben weitgehend

51 THORBERRY/JACOBY, 1979, 190; MONAHAN, 1978, 249; KÖGLER, 1988, 214.

52 MONAHAN, 1978; MONAHAN, 1981; MONAHAN/STEADMAN, 1994.

53 MONAHAN, 1978, 250; vgl. auch MONAHAN, 1981, 72 ff.; MONAHAN/STEADMAN, 1994, 5; auf MONAHAN bezieht sich etwa auch das kürzlich erschienene Lehrbuch von VOIGT/THORNTON/BARRILE et al. 1994, 196.

54 WALTERS, 1992, 88 ff.

55 OTTO, 1992; POYTHRESS, 1992; MONAHAN, 1992; STEADMAN, 1992; MENZIES ET. AL., 1994.

56 MONAHAN/STEADMAN, 1994; MONAHAN/STEADMAN/APPELBAUM ET AL., 1994; vgl. auch PFÄFFLIN, 1995, 109 f.

57 HINZ, 1987b, 32 ff., 61 ff.

58 HINZ, 1987b, 76; eine Rate von eins zu drei gibt etwa auch MILLER, 1985, 39 an; vgl. auch VOLBERT, 1986, 342.

59 SPIESS, 1993b, 292; ALBRECHT, H.-J. 1983, 113; KAISER, 1993a, 569.

60 HINZ, 1987b, 63.

61 HINZ, 1987b, 31; LEYGRAF, 1994, 469.

auf Schätzungen, gestützt auf die Ergebnisse der amerikanischen Forschung. Nach RASCH kann als gesichert gelten, daß von 3 als gefährlich verwahrten psychisch gestörten Rechtsbrechern nur einer im Fall seiner Entlassung erneut straffällig werden würde⁶². Selbst bei Kumulation von verschiedenen Prognosemethoden wird die Leistungsfähigkeit des Instrumentariums nicht für verbesserungsfähig gehalten⁶³.

Zweifellos sind die in der amerikanischen Literatur vorwiegend an geisteskranken Straftätern gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der "false positives" nicht unkritisch auf die in Deutschland zur Sicherungsverwahrung anstehenden Personen übertragbar. So wird vermutet, daß durch die relativ strengen formellen Voraussetzungen des § 66 die Zahl der "false positives" in der Sicherungsverwahrung vermindert sein könnte⁶⁴. Dies erscheint aber wenig plausibel. Gibt es doch eine Reihe von Gründen, die dafür sprechen, daß es auch bei der Sicherungsverwahrung zu einer erheblichen Überschätzung der Gefährlichkeit kommen dürfte.

5.1.2.4 *Gründe für eine Überschätzung der Gefährlichkeit bei der Sicherungsverwahrung*

Dies liegt zunächst daran, daß fast alle Ursachen, mit denen man die hohe Zahl falscher Positiver bei vornehmlich psychisch gestörten Straftätern zu erklären sucht, auch für die Sicherungsverwahrung Geltung besitzen⁶⁵.

Für eine Überproduktion von Gefährlichkeitsprognosen auch bei den Tätern des § 66 dürfte primär ebenfalls die niedrige Basisrate verantwortlich sein. Schwerwiegende Straftaten, zu deren Verhütung die Sicherungsverwahrung ursprünglich konzipiert wurde, ereignen sich glücklicherweise recht selten, selbst wenn man die Klientel ins Visier nimmt, die die formellen Voraussetzungen des § 66 erfüllt.

Ein weiterer Faktor für die Tendenz zu "sicheren" Prognosen besteht in der Angst der Verantwortlichen, seien es Gutachter oder Richter, für Zwischenfälle bei einer Entlassung von vermeintlich Ungefährlichen verantwortlich gemacht zu werden. Dieser Fehler, auch Alpha-Fehler genannt⁶⁶, ist besonders spektakulär, weil er in der Öffentlichkeit unmittelbar sichtbar ist. Zudem hat er in Deutschland für die beteiligten Gutachter bereits öfter die Gefahr eigener straf-

⁶² RASCH, 1993a, 33; ders. 1994, 27.

⁶³ ALBRECHT, H.-J., 1994, 75; auch MÜLLER-ISBERNER, 1995, 280 f., der die Möglichkeit, valide Gefährlichkeitsprognosen erstellen zu können, recht positiv beurteilt, räumt die Problematik der "false positives" bzw. des methodischen Problems der Seltenheit schwerkriminellen Verhaltens ein.

⁶⁴ So etwa LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 57.

⁶⁵ Zusammenfassend zur Überschätzung der Gefährlichkeit bei der Beurteilung psychisch gestörter Straftäter: NOWARA, 1995b, 35 ff.

⁶⁶ Vgl. HINZ, 1986, 124.

rechtlicher Verfolgung nach sich gezogen⁶⁷. Daneben spielt sicher die bei einem solchen Fehlschlag zu erwartende Kritik durch die Medien und die Öffentlichkeit eine gewichtige Rolle⁶⁸.

Ein weiteres methodisches Problem besteht auch bei Sicherungsverwahrten darin, daß nicht rückfällig gewordene, aber zuvor als gefährlich eingeschätzte Personen als erfolgreich behandelt, nicht aber als von vornherein falsch eingestuft registriert werden⁶⁹. Daneben mag noch für die Überschätzung von Gefährlichkeit relevant sein, daß Gutachter wie verurteilendes bzw. Vollstreckungsgericht nur ein negatives Feedback in der Form bekommen, daß jemand in gefährlicher Weise erneut delinquent⁷⁰. Umgekehrt wird ein als "false positive" untergebrachter Sicherungsverwahrter von der Öffentlichkeit nicht als Problem registriert.

Außerdem dürften die Gutachter und die über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung entscheidenden Instanzen bei vollzuglichem Fehlverhalten bereits als gefährlich eingeschätzter besonders sensibilisiert sein⁷¹. Weiterhin können auch Vorurteile der Prognostiker wegen der von den Straftätern begangenen zum Teil grausamen Taten Bedeutung besitzen⁷². Die Gefahr, daß die beurteilenden Instanzen ungeprüfte Zusammenhänge zwischen bestimmten Symptomen oder Verhaltensweisen und künftiger Gefährlichkeit herstellen, ist ebenfalls bei allen gefährlichen Straftätern in gleicher Weise gegeben⁷³. Daneben mag auch bei Sicherungsverwahrten relevant sein, daß den Gefährlichkeitsbeurteilungen wenn nicht ein therapeutischer, dann aber ein resozialisierender Impetus zugrunde liegt, der sich eher entlassungshemmend auswirkt⁷⁴.

Außerdem ist es in geschlossenen Institutionen wie Gefängnissen und psychiatrischen Krankenhäusern schon strukturell gleichermaßen schwer, Ge-

67 BAUR, 1990, 480; GOHDE/WOLFF, 1992, 163 f.; HINZ, 1986, 124; allerdings scheint diese Angst weitgehend unbegründet zu sein, da es offensichtlich lediglich Mitte der 80er Jahre und nur in drei Fällen zu einer Verurteilung behandelnder Ärzte von psychiatrischen Krankenhäusern gekommen ist (GRÜNEBAUM, 1990, 243). Andererseits ist nichts von Strafverfahren gegen Gutachter wegen Freiheitsberaubung aufgrund der ungerechtfertigten Unterbringung von sogenannten "false positives" bekannt.

68 HINZ, 1987b, 73; RASCH, 1985b, 312; ders., 1988, 418; ders., 1994, 27; international z.B. MONAHAN, 1978, 250; verschärft wird die Situation besonders dann, wenn die Öffentlichkeit für die betreffende Vollzugseinrichtung schon sensibilisiert ist: GOTTWALD, 1993, 121; vgl. auch OLG Hamm, NSIZ 1995, 358 m. Anm. SKIRL, das eine allgemeine Ausgangssperre nach einem Zwischenfall im psychiatrischen Maßregelvollzug für berechtigt hielt.

69 HINZ, 1986, 126; ders., 1987b, 71 "differentieller Datenausfall"; RASCH, 1985b, 311; ders., 1994, 27; BAUR, 1988, 152; KÜHL/SCHUMANN, 1989, 127, 134; WEBER, H.-M., 1988, 98 spricht in diesem Zusammenhang von einem sicheren Fehler.

70 SPIESS, 1996, 31 f.

71 HINZ, 1986, 126.

72 HINZ, 1986, 126; ders., 1987b, 72; RASCH, 1985b, 312; WEBER, H.-M., 1988, 102; BAUR, 1988, 153, spricht von der Gegenübertragung im psychoanalytischen Sinn.

73 RASCH, 1985b, 312.

74 Zu diesem Problem im therapeutischen Bereich: RASCH, 1994, 27; BAUR, 1988, 153.

fährlichkeitszuschreibungen zu entkräften⁷⁵. Zudem unterliegen "die Insassen beider Institutionen den gleichen grundlegenden Mechanismen der Beurteilung durch Experten."⁷⁶ Weiterhin wirkt möglicherweise die "Labeling-Problematik" mit schichtspezifischen Selektionsprozessen verzerrend⁷⁷. Außerdem ist der Einwand beachtenswert, daß durch den Prozeß der "self-fulfilling prophecy" die handelnden Instanzen zur Erzeugung von Gefährlichkeit mit beitragen⁷⁸.

Auf der anderen Seite gibt es Gründe dafür, daß die Rate der "false positives" bei den Sicherungsverwahrten noch größer als bei geisteskranken gefährlichen Straftätern sein könnte. Einer davon hat damit zu tun, daß die Kompetenz der Psychiater zur Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen bei dieser Klientel besonders fragwürdig ist⁷⁹.

5.1.3 *Die Zweifel an der Kompetenz des Psychiaters in Fragen der Sicherungsverwahrung*

Bestehen schon überhaupt Zweifel an einer speziellen Sachkunde von Psychiatern für Kriminalprognosen, werden diese durch den Umstand verstärkt, daß es bei der Sicherungsverwahrung nach der Gesetzesfassung in der Regel nicht um die Gefährlichkeit psychisch gestörter und damit in ihrem Verhalten möglicherweise eher determinierter Probanden geht, sondern um zumeist strafrechtlich voll verantwortliche Täter⁸⁰. Warum die Psychiatrie hierbei über anderen Disziplinen überlegene Forschungsmittel verfügen und damit die vorwiegend sachverständige Disziplin sein sollte, ist nicht ersichtlich⁸¹. So wurde auch die spezielle Kompetenz der Vorhersage gefährlichen Verhaltens dem Arzt und speziell dem Psychiater eher beiläufig zugewiesen⁸². Was die Fülle der Eigentums- und Vermögenskriminalität und auch die Masse sonstiger Kriminalität der Sicherungsverwahrten mit medizinisch-psychiatrisch beschreibbaren Ursa-

⁷⁵ HINZ, 1986, 126.

⁷⁶ Hinz, 1987b, 69 ff., 75.

⁷⁷ HINZ, 1987b, 70; WEBER, H.-M., 1988, 105; zu ähnlichen Bedenken gegen das Konzept der "selective incapacitation": BETTMER/KREISSL/VOSS, 1988, 203.

⁷⁸ KAISER, 1989, 201; STRENG, 1995b, 104; ausführlich KUNST, 1980, 319 f.; in Amerika (vgl. BUSCH, 1988, 312 ff.) wird bei der "selective incapacitation" diskutiert, welche Faktoren überhaupt Eingang in die Prognose finden dürfen.

⁷⁹ Zur Zuschreibung der übergreifenden Kompetenz von Psychiatern in der Rechtsprechung generell: RASCH, 1992, 260.

⁸⁰ Vgl. WEBER, H.-M., 1988, 105; so findet sich in einem Lehrbuch für forensische Psychiatrie (GLATZEL, 1985, 223) die Aussage, daß für Fragen der Sicherungsverwahrung eher der Psychologe als der Psychiater zuständig sei.

⁸¹ KAATSCH, 1983, 33 ff.; LEYGRAF/NOWARA, 1992, 43; STRATENWERTH, 1989, 336; a.A.: zuletzt MÜLLER-ISBERNER, 1995, 281.

⁸² RASCH, Urteilsanmerkung NSTZ 1993, 509.

chen zu tun haben könnte, bleibt unklar⁸³. Dies um so weniger, als schon bei Prognosen wegen der Unterbringung nach §§ 63 und 64 von den meisten Autoren, die Prädiktorenlisten erstellt haben, klinische Daten sehr viel seltener erwähnt werden als andere Prädiktoren wie etwa Zahl der Vorstrafen und eine regelmäßige Arbeit⁸⁴.

Auch wenn in der Weiterbildungsordnung für Ärzte das Fach Psychiatrie so definiert ist, daß es die Erkennung, nicht operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten umfaßt⁸⁵, sind die Determinationsfaktoren strafrechtlich relevanten Verhaltens dem Kliniker aufgrund seiner ausschließlich medizinischen Ausbildung weitgehend fremd. Selbst von psychiatrischer Seite wird eingeräumt, daß moderne kriminologische und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Bestimmung kriminogener Bedingungsfaktoren und damit der Rückfallgefahr unerlässlich sind, durch intuitive Kriterien ersetzt werden, die aus der klinischen Psychiatrie stammen und ganz auf ein psychiatrisches Patientengut zugeschnitten sind⁸⁶. Dies macht es verständlich, aber nicht entschuldbar, wenn sich mitunter Psychiater gegen eine Prognosetransparenz durch die Verwendung standardisiert erfassbarer Variablen unter Hinweis auf das Erfordernis einer Gesamtschau zu immunisieren versuchen⁸⁷.

Die pessimistischen Forschungsergebnisse zur psychiatrischen Kompetenz bei Gefährlichkeitsprognosen veranlaßten die American Psychiatric Association 1974 zu der Äußerung, daß die Fähigkeit von Psychiatern oder irgendeiner anderen Berufsgruppe, reliabel zukünftige Gewalttätigkeit vorauszusagen, unbewiesen sei. Die American Psychological Association folgte 1978 mit der Feststellung, die Validität psychologischer Vorhersagen von gefährlichem Verhalten sei so gering, daß man sich gegen ihre Verwendung aus dem rein empirischen Grund, daß Psychologen nicht professionell kompetent seien, aussprechen könne⁸⁸.

Dazu kommen Klagen über einen erheblichen Mangel an umfassender Schulung⁸⁹. So genügt für die psychiatrische Fachanerkennung eines Arztes im forensischen Bereich immer noch die schmale Erfahrungsbasis von 10-25 eigenen Gutachten⁹⁰. Verschärfend tritt hinzu, daß die klinische Erfahrung bei der Er-

83 KÜHL/SCHUMANN, 1989, 127; SCHUMANN, K.F., 1994, 33; zu den Unterschieden zwischen der Prognose eines Krankheitsverlaufs und der von seelischen Entwicklungen eines Menschen: BRESSER, 1992.

84 NEDOPIL, 1988, 464.

85 Zitat nach BLAU, Urteilsanmerkung in JR 1994, 33.

86 HORN, 1983, 492.

87 So BRESSER, 1990, 339.

88 Zitiert nach VOLBERT, 1986, 342; vgl. KÖGLER, 1988, 217.

89 LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 109.

90 PFÄFFLIN, 1987, 134.

stellung von Kriminalprognosen zur Anordnung und Vollstreckung von Sicherungsverwahrung schon wegen der geringen Verwahrentzahlen nicht allzu groß sein dürfte.

5.1.4 Die Kontraproduktivität der formellen Voraussetzungen

Kontraproduktiv für die Erfassung wirklich gefährlicher Straftäter in der Sicherungsverwahrung könnte sich auch die Formulierung des § 66 auswirken.

Die formellen Voraussetzungen der Vorverurteilungen und der Vorverbüßungen von Freiheitsstrafen bringen es im Regelfall der obligatorischen Anordnung der Sicherungsverwahrung mit sich, daß die Probanden zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits in einem vorgerückten Alter stehen. Erst recht gilt dies natürlich für die Entscheidungen über die Anordnung der (Weiter)vollstreckung der Sicherungsverwahrung⁹¹. Für frühere Populationen von Sicherungsverwahrten vor der Strafrechtsreform wurde der Befund eines gegenüber Strafgefangenen vergleichsweise hohen Alters nachgewiesen⁹².

Demgegenüber steht empirisch fest, daß selbst bei hartnäckigen Straftätern oft im Alter von 30 oder 40 Jahren ein manchmal abrupter, manchmal langsamer Wechsel im Delinquenzgeschehen stattfindet, der durch ein zunehmendes Längerwerden der Deliktsintervalle und zugleich durch ein Geringerwerden der strafrechtlichen Intensität des jeweils nächsten Delikts gekennzeichnet ist⁹³. Dies macht es plausibel, daß schon den gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung ein Trend zu einer Überschätzung der Gefährlichkeit inhärent ist, weil die Anordnung oft in einen Zeitraum fallen dürfte, in dem die Kriminalität bereits wieder im Abklingen ist⁹⁴.

Damit kumuliert das dogmatische Problem, daß in der Hauptverhandlung eine Gefährlichkeitsprognose gestellt wird, die erst nach einer längeren Strafverbüßung zum Tragen kommt, eine Schwierigkeit, die auch durch die am Ende des Strafvollzuges nach § 67c I vorgesehene Überprüfung kaum entschärft wird⁹⁵.

5.1.5 Normative Auswege (FRISCH)

Bei jeder Prognoseentscheidung sind neben empirischen aber auch normative Elemente zu beachten⁹⁶. Die Einsicht, daß der Gesetzgeber die Möglichkeiten

91 ALBRECHT, H.-J., 1983, 114, 120; DREHER, 1957, 52; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82.

92 Vgl. nur KREBS, 1975, 173.

93 KERNER, 1992b, 237; ROTTHAUS, 1971; ausführlich MISCHKOWITZ, 1993.

94 ALBRECHT, H.-J., 1983, 120; DREHER, 1957, 52; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82; SONNEN, 1988, 339.

95 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 35.

96 ZIPF, 1992, 3.

und die Entwicklung der Erstellung zuverlässiger Prognosen und damit die empirische Leistungsfähigkeit überschätzt hat, hat zu Bemühungen geführt, das Prognoseproblem normativ zu lösen.

In seiner Monographie "Prognoseentscheidungen im Strafrecht" sowie in weiteren sich anschließenden Arbeiten hat FRISCH versucht, die sich aus der Unzulänglichkeit der Prognoseforschung ergebenden Probleme einer normativen Lösung zuzuführen. FRISCH unterscheidet zwischen empirischen Aussagen über die Treffsicherheit von Prognosen mit ihren zugrundeliegenden Methoden und den daraus resultierenden normativen Folgeproblemen⁹⁷. Dabei teilt er den Befund eines weitgehend defizitären empirischen Wissens bei der Kriminalprognose⁹⁸. Doch fordere das Gesetz gerade keine naturwissenschaftliche Prognose im Sinne der Vorhersage einer künftigen Entwicklung. Vielmehr sei der Gesetzgeber der Ansicht, daß schon das Gegebenesein bestimmter Risiken ausreiche, um Rechtseingriffe zu begründen⁹⁹. Die Anordnung bestimmter Eingriffe gegen den einzelnen erfordere eine an den Interessen des Täters und der Allgemeinheit orientierte Bewertung des Risikosachverhaltes, was mit einer Prognose gar nichts zu tun habe¹⁰⁰. So verlange etwa § 67d II, den gegebenen Fall mit seinen möglichen Risiken unter dem Aspekt der normativen, insbesondere interessenorientierten, Verantwortbarkeit einer bestimmten Rechtsfolgenentscheidung zu überprüfen¹⁰¹. Der tatsächliche Schwachpunkt im Zusammenhang mit der Anwendung prognosefordernder Normen liege in der ganz unzureichenden Umschreibung besagter Risikosachverhalte¹⁰². Diese normativen Aussagen seien im Gesetz zumeist nur unscharf umrissen. Als Beispiel führt er auch die in § 66 genannte Erwartung an, daß vom Täter erhebliche Straftaten zu erwarten seien¹⁰³. Die dazu angebotenen Aussagen seien unbefriedigend. Kennzeichnend sei die Begriffsverwirrung durch Ausdrücke wie "überwiegende Möglichkeit", "Wahrscheinlichkeit" und "überwiegende Wahrscheinlichkeit"¹⁰⁴. Zudem entbehrten die verwendeten Gefahr- und Wahrscheinlichkeitsbegriffe auch einer theoretischen Fundierung¹⁰⁵. Auch sei der Weg, auf dem das Wahrscheinlichkeitsurteil zu erzielen sei, durch Allgemeinplätze wie "Gesamtwürdigung des Täters" gekennzeichnet¹⁰⁶. Daraus resultierten Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes, der

97 FRISCH, 1983, 6.

98 Zuletzt: FRISCH, 1994, 66 ff.

99 FRISCH, 1994, 75.

100 FRISCH, 1992, 113; ders., 1994, 75 f.

101 FRISCH, 1994, 76.

102 FRISCH, 1994, 78.

103 FRISCH, 1983, 7.

104 FRISCH, 1983, 8 f.; ders., 1994, 79, 103.

105 FRISCH, 1983, 10.

106 FRISCH, 1983, 11 f.

Gleichheit und dem der Vorausssehbarkeit staatlicher Eingriffe¹⁰⁷. Bei der Bestimmung des Risikosachverhaltes verwirft FRISCH die in der Rechtsprechung verwendeten Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe¹⁰⁸. Ein numerisches Wahrscheinlichkeitsurteil (etwa 80 Prozent) sei empirisch letztlich undurchführbar und zudem auch normativ unhaltbar, da 20 von 100 Personen ungerechtfertigt die Freiheit entzogen würde¹⁰⁹.

Vielmehr gehe es nur darum, dem feststellbaren Risikosachverhalt die ihm nach der rechtlichen Wertung zugeordnete Rechtsfolge zukommen zu lassen¹¹⁰. Bestimmend für die Umschreibung der Sachverhalte, die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösten, sei natürlich einmal der Normzweck, vor allem aber das Gewicht der konfligierenden Interessen¹¹¹. Eingriffe in die Rechte des Täters seien nur zulässig, wenn sie durch ein gegenläufiges eindeutig überwiegendes Interesse gerechtfertigt seien¹¹².

Den Ausweg aus dem prognostischen Dilemma sucht FRISCH mittels einer Unterscheidung in personale und situative Voraussetzungen einer Straftat¹¹³. Die Persönlichkeitsstruktur des Täters (personale Komponente) müsse mit praktischer Gewißheit Straftaten erwarten lassen¹¹⁴. Dagegen genüge es bei der situativen Komponente, aufgrund einer Risikoabwägung zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen des Straftäters nur eine naheliegende Möglichkeit zu prognostizieren¹¹⁵.

Neben der berechtigten Kritik an der weitgehenden Offenheit der gesetzlichen Aussagen zu der zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Individuum andererseits vorzunehmenden Risikoverteilung ist es FRISCHS Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß die Gefährlichkeitsprognose in ein normatives Verfahren eingebettet ist. Das davon unabhängige Problem der Überschätzung der Gefährlichkeit bei der Sicherungsverwahrung kann FRISCH jedoch nicht entschärfen. Schon die Anforderungen, die er an die erfahrungswissenschaftlichen Möglichkeiten der Prognose stellt, sind unrealistisch. Seine Isolierung einer personalen Komponente, die Kriminalität fast vollständig adäquat verursacht, ist empirisch undurchführbar und wird als Persönlichkeits-

107 FRISCH, 1983, 16; ders., 1992, 114; ders., 1994, 78 ff., 103.

108 FRISCH, 1983, 65 ff.; ders., 1994, 84 ff.; ein Beispiel für das explizite Interesse eines Gerichts an der Abgabe eines numerischen Wahrscheinlichkeitsurteils findet sich bei HORN, 1993, 111.

109 FRISCH, 1983, 68; ders., 1992, 115; ders., 1994, 84 ff., 104; ein ausgeprägter, numerischer Wahrscheinlichkeitsmaßstab findet sich bei EDER-RIEDER, 1985, 70 die zwischen Wahrscheinlichkeit (ab 50,1%), geringer (60%), überwiegender (70%), großer und hoher (80%) und sehr großer und sehr hoher (99%) Wahrscheinlichkeit differenzieren möchte.

110 FRISCH 1992, 114; ders., 1994, 89.

111 FRISCH, 1994, 94 f.

112 FRISCH, 1994, 95.

113 FRISCH, 1983, 71.

114 FRISCH, 1983, 73.

115 FRISCH, 1983, 77.

theorie auch nicht vertreten¹¹⁶. Vor allem bleibt der wesentliche Gehalt der auf der Basis der negativen Persönlichkeitsstruktur erfolgten Aussage, nämlich eine Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, mit der in einer bestimmten Gruppe von Personen Straftaten auftreten werden, derselbe wie bei der Einbeziehung situativer Elemente¹¹⁷. Risikosachverhalte lassen sich nicht normativ bestimmen¹¹⁸. Soweit nach wie vor auch von FRISCH die Erstellung einer hinreichend zutreffenden Prognose gefordert wird, bleiben die gegen die empirische Möglichkeit zutreffender Prognostizierung vorgebrachten Einwände bestehen¹¹⁹. Er setzt weiter unzutreffend auf bestimmte Leistungspotentiale der Prognoseforschung und treibt daher die Normativierung nicht weit genug¹²⁰. FRISCH geht es letztlich immer noch um die Gefährlichkeit des einzelnen. Er scheut die Konsequenz aus der Unzulänglichkeit der Prognoseforschung, weil für ihn eine Kollektiv-Vorbeugehaft "schlechterdings unerträglich"¹²¹ erscheint, kann aber tatsächlich nicht dem Dilemma entgehen, daß auch er einen unter Präventivgesichtspunkten überflüssigen Freiheitsentzug für wahrscheinlich viele der Sicherungsverwahrten ("false positives") einkalkulieren muß¹²².

Auf einer ganz konkreten Ebene führt FRISCHS Ansatz zu einer partiellen Defacto-Abschaffung der Sicherungsverwahrung. Denn § 66 I würde gerade für Täter sehr schwerer, mit langen Freiheitsstrafen verbundener Taten unanwendbar, wenn man vor der Anlaßtat eine Reihe gleichartiger Straftaten forderte. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen dürfte dem Täter wegen der zuvor verhängten Freiheitsstrafen schwer fallen. Gelänge es ihm tatsächlich, wäre er in einem sehr hohen Alter und die präventiven Wirkungen einer Sicherungsverwahrung entsprechend gering.

5.1.6 Konsequenzen

Auch FRISCHS normatives Prognosemodell kann somit nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der Sicherungsverwahrung eine möglicherweise große Zahl von "false positives" erfaßt wird. So ist bei der Antwort auf die Frage nach der Berechtigung der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen, daß wir Menschen verwahren, die zwar als Zugehörige zu einer gefährdeten Gruppe ein Sicherheitsrisiko bedeuten, von denen wir aber niemals wissen, ob sie wirklich gefährlich sind. Ja, die Forschungsergebnisse sprechen sogar dafür, daß der ein-

116 BOCK, 1990, 459; ALBRECHT, H.-J., 1994, 73.

117 STRENG, 1995b, 110; ALBRECHT, H.-J., 1994, 74; NEDOPIL, 1986, 181.

118 SCHUMANN, K.F., 1995, 94.

119 KÖGLER, 1988, 110; KÜHL/SCHUMANN, 1989, 138 ff.

120 HART-HÖNIG, 1992, 74.

121 FRISCH, 1983, 68.

122 Vgl. SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER, 1994, Kap. 4.3 Rdnr. 115; BUSCH, 1988, 414 ff.

zelle Verwahrte häufig tatsächlich ungefährlich sein dürfte¹²³. Damit stellt sich aber kriminalpolitisch das Problem, wer die Kosten dieser Fehlerhaftigkeit tragen soll: die Gesellschaft oder diejenigen, die als tatsächlich Ungefährliche verwahrt werden¹²⁴. Zu beantworten ist also die letztlich normative Frage nach der angemessenen Verteilung von Risiken¹²⁵.

Eine mögliche Schlußfolgerung aus der Erkenntnis, daß hinreichend genaue und treffsichere Prognosen derzeit nicht möglich sind, könnte darin bestehen, der Sicherungsverwahrung von vornherein die Legitimation zu entziehen¹²⁶.

Folgt man dem zunächst nicht, tritt die Art und Weise der rechtlichen und tatsächlichen Konstruktion der Gruppe "Sicherungsverwahrung" in den Vordergrund. Die ihr immanente Gefahr, einen tatsächlich Ungefährlichen zu verwahren, läßt es angezeigt erscheinen, die rechtsstaatlichen Anforderungen bei der Bestimmung der Gruppe des Gefährdungskollektivs Sicherungsverwahrter hochzuschrauben¹²⁷. Das dem einzelnen abverlangte Sonderopfer muß sich in der Sicherheit und Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Sicherungsverwahrten legitimieren¹²⁸. In jedem Fall rechtsstaatlich unhaltbar erscheint es, einen maßregelrechtlichen Freiheitsentzug vorrangig von einer unsicheren Prognose abhängig zu machen, bei der der Begriff der Gefährlichkeit noch nicht einmal hinreichend geklärt ist¹²⁹.

Dies führt zu dem Problem, ob durch die vorhandenen Normen über die Sicherungsverwahrung sinnvolle und trennscharfe Merkmale für eine Gruppe von Personen festgelegt sind, die zumindest die Vermutung der Gefährlichkeit für sich beanspruchen kann. Während diese Merkmale im Unterbringungsrecht oder im Bereich des § 63 möglicherweise noch durch die Feststellung einer Krankheit hinreichend zuverlässig ermittelt werden können, erscheint dies im Bereich der Sicherungsverwahrung ungleich schwieriger. Die darauf zielende Kritik an einer Unbestimmtheit der materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, aber auch an einer unsicheren normativen Grundlage für die Vollstreckung soll in den nächsten Abschnitten erörtert werden. Zu untersuchen ist also, wie der Zuordnungsmechanismus zum Gefährdungskollektiv Sicherungsverwahrter beurteilt wird.

123 Vgl. für das Unterbringungsrecht SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER, 1994, Kap. 4.3 Rdnr. 95.

124 SCHUMANN, K.F., 1994, 36.

125 JUNG, 1986, 253; ALBRECHT, H.-J., 1983, 116.

126 So etwa KÖGLER, 1988, 305; CHANG, 1993, 99; dementsprechend wird auch der amerikanischen Strategie der "selective incapacitation" entgegengehalten, daß sie daran kranke, daß es nicht möglich sei, den "high-risk offender" zu identifizieren, vgl. etwa HERMANN/JANSSEN, 1990.

127 Vgl. SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER, 1994, Kap. 4.3 Rdnr. 108 zum parallelen Problem im Unterbringungsrecht.

128 ALBRECHT, H.-J., 1994, 461.

129 BAE, 1985, 130.

Zusätzlich ist festzuhalten, daß die "false positives" unter den Sicherungsverwahrten in doppelter Hinsicht ein Sonderopfer erbringen. Die Ausgestaltung des Vollzuges sollte daher dem Gedanken Rechnung tragen, daß es Menschen gibt, die ihre Schuld abgebußt haben und ihre Freiheit zum (vermeintlichen) Schutze anderer aufopfern, obwohl sie noch dazu ungefährlich sind. Daraus müßte sich eine gesteigerte Verantwortlichkeit der Allgemeinheit ableiten, den durch die Freiheitsentziehung entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Bei der Durchführung der Maßregel müßte demnach versucht werden, durch besondere Vergünstigungen das Sonderopfer der Untergebrachten zu kompensieren bzw., soweit dies nicht möglich ist, entsprechend klein zu halten¹³⁰. Der Frage nach den mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Belastungen soll im weiteren Verlauf der Untersuchung über die Kritik an der Sicherungsverwahrung ebenfalls nachgegangen werden.

5.1.7 Zusammenfassung

Der Kernpunkt für die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung, aber auch für verfassungsrechtliche Folgerungen ist die Klärung der Frage, ob mit dem geltenden Normprogramm auch tatsächlich der gefährliche Straftäter erfaßt wird. Gefährlichkeitsprognosen spielen in allen Stadien der Sicherungsverwahrung eine zentrale Rolle, von der Anordnung bis zur Aussetzung.

Die Aufarbeitung des Standes der Prognoseforschung brachte ein insgesamt ernüchterndes Ergebnis. Nach Jahren der Zuversicht gilt die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose in der kriminologischen Forschung, aber auch nach psychiatrischer Beurteilung als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem. Diese weitverbreitete Skepsis bezieht sich gleichermaßen auf alle Prognosemethoden. Auch die Einwände gegen die klinische Methode, die von den bei der Sicherungsverwahrung in Frage kommenden Sachverständigen in der Regel angewendet werden dürfte, sind beachtlich. Trotz verdienstvoller Bemühungen zur Vermeidung einer Reduktion des Kriterienkatalogs fehlt es an einer allgemein anerkannten Standardisierung des subjektiven Wissens der Experten. Da auch eine prognostische Erfolgskontrolle bisher in Deutschland nicht stattgefunden hat, ist die Vermutung berechtigt, daß es sich bei der klinischen Methode um eine eher intuitive Vorgehensweise auf Expertenbasis handelt.

Das Prognoseproblem wird dadurch verschärft, daß der Sicherungsverwahrung nicht das Konzept einer Sicherung vor irgendwelchen weiteren Straftaten, sondern vor dem gefährlichen Straftäter zugrunde liegt. Dies würde zunächst eine theoretische Fundierung des Gefährlichkeitsbegriffs verlangen. Die Her-

¹³⁰ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnf. 48; KAMMEIER, 1995, A 109 ff.; MÜLLER-DIETZ, 1990, 244; SCHROTH, 1993, 598; GRÜNWARD, 1964, 647.

ausarbeitung eines Modells von Gefährlichkeit hat in Deutschland jedoch nie stattgefunden.

Trotz dieser schon bestehenden definitorischen Unsicherheiten sind weder das Problem der "false positives" noch die mit der spezifischen Vorhersage von Gefährlichkeit verbundenen und in den USA erörterten methodischen Implikationen in Deutschland hinreichend rezipiert worden¹³¹. Vor allem die juristische Literatur nimmt die Einsichten in methodische und sachlogische Probleme wenig zur Kenntnis¹³². So krankt die heutige Debatte nach wie vor an dem Irrglauben, man könne Fehlprognosen völlig vermeiden¹³³. Dem entspricht noch immer ein gerade unter Juristen vorhandenes naives Zutrauen in die Fähigkeit der Experten, in die Zukunft zu sehen und die "Gefährlichkeit" von Menschen bestimmen und quantifizieren zu können¹³⁴.

Daß eine solche Prognosegläubigkeit unberechtigt ist, ist vor allem auf das Problem der niedrigen Basisrate bei der Vorhersage erheblicher Straftaten zurückzuführen. Selbst bei der Gruppe der für die Sicherungsverwahrung nach den formellen Voraussetzungen des § 66 in Frage kommenden Personen ist davon auszugehen, daß die Begehung einer schweren Straftat nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ein nicht allzu häufiges Ereignis sein dürfte. Dies hat allein aus methodischen Gründen zwingend zur Folge, daß es unter den Sicherungsverwahrten eine erhebliche Anzahl an "false positives", d.h. an tatsächlich nicht gefährlichen Personen gibt. Auch die Ergebnisse der amerikanischen Forschung über die Zuverlässigkeit der Feststellung von Gefährlichkeit deuten darauf hin, daß bei der Sicherungsverwahrung von einer systematischen Überschätzung der Gefährlichkeit auszugehen ist¹³⁵. Zwar sind diese Befunde in den USA vorwiegend an gefährlichen Geisteskranken gewonnen worden, doch sprechen neben der niedrigen Basisrate eine ganze Reihe von Gründen dafür, bei der Sicherungsverwahrung von einer hohen Anzahl fälschlich Untergebrachter auszugehen.

Dazu kommt, daß die Kompetenz der Psychiater, die nach der Rechtsprechung für eine Begutachtung bei zu Sicherungsverwahrung anstehenden Personen im Regelfall in Frage kommen, zur Vorhersage von Gefährlichkeit in diesen Fällen besonders fragwürdig ist. Ist doch die gesetzliche Konzeption bei der Anordnung dieser Maßregel nicht auf einen besonderen psychiatrischen Befund hin angelegt. Hinzu treten die Bedenken, die gegen die prognostischen Fähigkeiten von Psychiatern generell hervorgehoben werden.

Weiterhin scheint die normative Regelung kontraproduktiv für die Erfassung von wirklich gefährlichen Straftätern zu sein. Die formellen Voraussetzungen

131 HORSTKOTTE, 1986, 333; WEBER, H.-M., 1988, 100; HINZ, 1987b, 78.

132 SCHUMANN, K.F., 1994, 40.

133 CORNEL, 1994, 24.

134 HORSTKOTTE, 1986, 333.

135 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 105.

von mehreren Vorverurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen führen regelmäßig dazu, daß der Straftäter erst dann verwahrungsfähig ist, wenn er sich in einem vorgerückten Alter befindet. Übereinstimmende empirische Befunde weisen demgegenüber darauf hin, daß sich die Neigung zur Delinquenz mit steigendem Lebensalter eher abschwächt.

Dem Problem, daß in der Sicherungsverwahrung wahrscheinlich eine erhebliche Zahl falscher Positiver verwahrt wird, kann man auch nicht dadurch entgehen, daß man mit FRISCH versucht, die prognostischen Probleme einer normativen Lösung zuzuführen.

Aus der Erkenntnis, daß wir bei der Sicherungsverwahrung immer tatsächlich Ungefährliche mitverwahren, haben einige Autoren die Schlußfolgerung gezogen, daß die Sicherungsverwahrung abzuschaffen ist. Jedenfalls unterliegen langfristige Straf- und Sicherungsmaßnahmen, die sich allein auf Gefährlichkeitsprognosen stützen, aus empirischer, aber auch aus rechtsstaatlicher Sicht Bedenken¹³⁶. Dieser Befund lenkt den Blick auf die Konstruktion des Gefährdungskollektivs der Sicherungsverwahrten und die Bestimmtheit und Voraussehbarkeit des Auswahlmechanismus. Im folgenden ist daher die Kritik an den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung vor allem unter dem Aspekt aufzugreifen, ob sie eine trennscharfe und rationale Begründung der Auswahl der zu Verwahrenen leistet.

Zusätzlich entspringt aus dem doppelten Sonderopfer, das die "false positives" unter den Sicherungsverwahrten erbringen - sie werden einerseits schuldlos und andererseits trotz fehlerhafter Einschätzung ihrer Gefährlichkeit verwahrt -, die Verpflichtung des Staates, die durch den zusätzlichen Freiheitsentzug entstehenden Schäden gering zu halten. Der Größe der Belastungen, die mit der Verwahrung verbunden sind, soll im weiteren Verlauf der Darstellung der Kritik ebenfalls ein besonderes Augenmerk gelten.

5.2 Die Kritik an den materiellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung

Die Weite der der Sicherungsverwahrung zugrundeliegenden materiellen Voraussetzungen als "Erfordernisse mit einem Tatbestandsmerkmalen ähnlichen Charakter"¹³⁷ wurde vom Reichsgericht gleich in der ersten Entscheidung nach ihrer Einführung noch im Jahre 1934 thematisiert. Die wesentlichen Merkmale der Sicherungsverwahrung seien im Gesetz "nur allgemein bestimmt", "die bejahende oder verneinende Entscheidung also im Einzelfalle vorwiegend eine Frage der tatsächlichen Beurteilung"¹³⁸. Die "Relativität der Tatbestandsvor-

¹³⁶ SPIESS, 1993b, 292; speziell für die Sicherungsverwahrung KÖGLER, 1988, 305.

¹³⁷ RGSt 68, 149 (150).

¹³⁸ RGSt 68, 149 (154).

aussetzungen"¹³⁹ und die daraus resultierenden Bedenken gegen die weitgehende Unbestimmtheit der Anwendungsvoraussetzungen standen aber vorwiegend erst nach dem Zweiten Weltkrieg in der Kritik¹⁴⁰. So wurde jetzt darauf hingewiesen, daß die durch die Weite der Tatbestandsvoraussetzungen hervorgerufene rechtsstaatliche Unsicherheit immer eine latente Gefahr enthalte¹⁴¹.

Diese Bedenken verstummten auch nicht nach der Umgestaltung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung. Zwar wurde die eingriffsbegrenzende Erhöhung der formellen Voraussetzungen gesehen, doch wurde der Sicherungsverwahrung weiter entgegengehalten, daß die vielfältigen Auslegungsalternativen der materiellen Voraussetzungen unterschiedlichsten Richtigkeitsvorstellungen mit vorzugsweise kriminalpolitischem Anspruch breiten Raum böten¹⁴². So sei die gesetzliche Regelung nur als ein Rahmen anzusehen, die dem Richter nach wie vor viel Freiheit für seine Eingriffsmöglichkeiten lasse¹⁴³.

Neben der empirischen sei auch die dogmatisch juristische Bestimmung eines "gefährlichen" Gewohnheitsverbrechers kaum abgesichert, was sich auch durch die schwankenden Anordnungszahlen in der Geschichte der Sicherungsverwahrung beweisen lasse¹⁴⁴. Der Umfang, in dem von ihr Gebrauch gemacht werde, verändere sich stark und scheine vom sozialen Wertewandel, nicht aber von der tatsächlichen Bedrohung durch Kriminalität abhängig¹⁴⁵.

Sowohl der "Hang" als auch die "erheblichen Straftaten" wie die "Allgemeingefährlichkeit" seien recht vage Begriffe¹⁴⁶ und viel zu weit und unbestimmt geraten¹⁴⁷. Die Merkmale der Hangtätereigenschaft und der Gefährlichkeit seien für eine klare, nachvollziehbare Zuordnung eines Täters zur Gruppe der Sicherungsverwahrten nicht geeignet¹⁴⁸. Die gesamte materielle Voraussetzung, "daß der Täter infolge eines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist", habe in der vom BGH vorgenommenen Auslegung keine Begrenzungsfunktion mehr¹⁴⁹. Prozeßrechtlich sei durch das Gebot der "Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat" der Verfahrensgegenstand nicht hinreichend eingegrenzt und die Steuerung der Sachverhaltserforschung normativ zufällig¹⁵⁰.

139 GERLAND, 1935, 20.

140 MAYER, 1967a, 185.

141 GEISLER, 1967, 48.

142 KÖHLER, 1975, 1150.

143 STRATENWERTH, 1989, 315.

144 GÖPPINGER, 1980, 418.

145 WEICHERT, 1989, 268; zum Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Sicherheitslage und der Sanktionspolitik: MÜLLER-DIETZ, 1993, 19.

146 GÖPPINGER, 1980, 419.

147 Für die Schweiz: STRATENWERTH, 1989, 292.

148 KÖGLER, 1988, 133.

149 FROMMEL, 1981, 1083.

150 V. HIPPEL, 1976, 51 f.

5.2.1 Die Unbrauchbarkeit des Hangtäterbegriffes

Richtet man den Fokus speziell auf das Merkmal des Hanges, gilt es einleitend festzuhalten, daß der potentielle Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung auf Grund der nach wie vor relativ geringen Barriere der formellen Voraussetzungen groß ist. Somit bildet der Hang unverändert die zentrale Filterfunktion für die Anordnung von Sicherungsverwahrung¹⁵¹. Dieser Befund erfordert eine eingehende Beschäftigung mit der an diesem gesetzlichen Ausdruck geäußerten Kritik.

Wie im historischen Abriss bereits dargestellt, findet sich der Begriff des Hanges bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts. Zunächst wurde er zur Erklärung des Begriffs der Gewohnheitsmäßigkeit verwendet. Auch die amtliche Begründung des Gewohnheitsverbrechergesetzes, das den Hang als gesetzliches Merkmal nicht enthielt, definierte denjenigen als "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher", der aus einem Hang zum Verbrechen handle¹⁵². Diese Begründung wurde vom Reichsgericht aufgegriffen und als Gewohnheitsverbrecher der Straftäter charakterisiert, dessen Seelenzustand, "durch einen Hang zur Wiederholung gekennzeichnet ist"¹⁵³. Ein weiterer materialer Inhalt wurde der Hangeigenschaft nicht beigemessen¹⁵⁴.

Die Schwierigkeiten, dem Hang einen eigenständigen Inhalt beizumessen, bestanden auch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. EXNER begnügte sich in der dritten Auflage seiner Kriminologie im Jahre 1949 damit, den Hang mit einer erhöhten Rückfallgefahr gleichzusetzen¹⁵⁵. Auch die Begründung des E 1962, auf den die heutige Gesetzesfassung zurückgeht und in der der gefährliche Gewohnheitsverbrecher durch den Hangtäter abgelöst wurde, verband mit dem Begriff Hang keinen positiven Inhalt¹⁵⁶. Vielmehr sollte durch die Gesetzesänderung lediglich klargestellt werden, daß zur Begründung der Hangtätereigenschaft nicht nur der durch Gewöhnung erworbene Hang, sondern auch der auf Anlage oder auf anderen Ursachen beruhende Hang geeignet sei¹⁵⁷.

Bei systematischer Betrachtungsweise irritiert, daß der Hang ebenfalls in § 64 bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt wie in der aufgehobenen Vorschrift über die sozialtherapeutische Anstalt (§ 65) auftaucht, typologisch also ein Spektrum vom drogenabhängigen Straftäter bis hin zu Schwerkriminellem

¹⁵¹ GIERDS, 1992, 100.

¹⁵² Vgl. MEZGER, 1934, 150; GIERDS, 1992, 100.

¹⁵³ RGSt 68, 149 (155); vgl. auch die Dokumentation der Urteilsbegründung des AG Hamburg, das im Jahr 1935 die Sicherungsverwahrung bei einem versuchten Diebstahl anordnete (JUSTIZBEHÖRDE HAMBURG, 1995, 69 ff.).

¹⁵⁴ So schon MAYER, 1967b, 145 für das alte Recht.

¹⁵⁵ EXNER, 1949, 290.

¹⁵⁶ MROZYNSKI, 1985, 8 f.

¹⁵⁷ Ministerialrat Prof. Dr. SCHWALM in der 45. Sitzung des Sonderausschusses Strafrecht am 17.3.1965 (Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode, 856).

umfaßt¹⁵⁸. Als problematisch wird auch angesehen, daß im Gegensatz zu §§ 63, 64, wo der jeweilige "Zustand" des Täters auf vom Gesetz selbst definierten Ursachen beruht, eine solche gesetzliche Eingrenzung bei der Sicherungsverwahrung nicht erfolgt ist¹⁵⁹.

Auch die Analyse der Rechtsprechung hat gezeigt, daß das Merkmal des Hangs kaum eine einschränkende Funktion besitzt. Lediglich bei Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten wird es, allerdings in kaum vorhersehbarer Weise mitunter dazu verwendet, die Anordnung von Sicherungsverwahrung abzulehnen¹⁶⁰. Als Ergebnis dieser Rechtsprechung wird vermutet, daß der Hang im Bereich des § 66 - orientiert man ihn nicht stärker am Zweck der Maßregel wie Teile der Literatur¹⁶¹ - doch nur eine durch die formellen Voraussetzungen qualifizierte Form des Rückfalls darstelle¹⁶². Daraus folge, daß eine Anordnung der Sicherungsverwahrung, die "aus dem Rahmen fällt", keiner Kontrolle seitens der Revision unterliege¹⁶³.

In der Literatur hat der Hangbegriff stärkste Kritik erfahren. Ein Hang sei durch wissenschaftliche Methoden nicht meßbar¹⁶⁴, lediglich eine juristische Fiktion¹⁶⁵, ein Konstrukt, das nicht empirisch belegbar und im Sinne rationaler Theoriebildung erklärbar sei¹⁶⁶. Frühere Typologien nach Gelegenheits-, Gewohnheits- und Berufsverbrechern, nach antisozialen, asozialen und sozial hilflosen Rückfalltätern werden als überholt und mit unauflösbaren Problemen belastet bezeichnet¹⁶⁷. Vergeblich frage man sich, was den "Hangtäter" vom Rezidivisten unterscheide und welches die Merkmale für eine Differentialdiagnose seien¹⁶⁸. Die Unmöglichkeit, den Hang positiv zu beschreiben, gelte auch für eher psychologische Begriffe wie Disposition oder repetitives Verhalten¹⁶⁹, einen besonderen Antrieb oder den Mangel einer Hemmung¹⁷⁰.

¹⁵⁸ MROZYNSKI, 1985, 8.

¹⁵⁹ SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 150.

¹⁶⁰ Dazu FROMMEL, 1981, 1083; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 89: "Die Unterscheidungen, um die es danach geht, sind in der Praxis oft kaum zu treffen."

¹⁶¹ Etwa LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 85.

¹⁶² Bereits LEMBERGER, 1962, 45 für das alte Recht; CHANG, 1993, 21; HOFMANN, 1985, 30 für die Schweiz.

¹⁶³ FROMMEL, 1981, 1084.

¹⁶⁴ FEEST, in Altkomm StVollzG, 1990, vor § 129 Rdnr. 10.

¹⁶⁵ HELLMER, 1961a, 322; SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 13.

¹⁶⁶ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 83.

¹⁶⁷ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 15; Kaiser, 1993b, 178 f.; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 66; eine frühere Typologie findet sich etwa bei MAYER, 1962a; zu Methodenfragen: NAUCKE, 1962.

¹⁶⁸ MERGEN, 1995, 360.

¹⁶⁹ MROZYNSKI, 1985, 9.

¹⁷⁰ MAYER, 1962b, 154.

Die Voraussetzungen des Hanges und damit die Klientel der Sicherungsverwahrung könnten daher nach wie vor nicht exakt erfaßt werden¹⁷¹. Dadurch entstünden erhebliche Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung¹⁷². Es gäbe keine präzise Definition, sondern nur Tautologien wie "Neigung zur Wiederholung", "Berufsmäßigkeit", "fest eingewurzelte Neigung", "eingeschliffener innerer Zustand"¹⁷³. Auch den begutachtenden Psychiatern sei die Bedeutung des Hanges weitgehend unklar¹⁷⁴. Somit führe die Suche nach dem Kern des Begriffs der Hangtäterschaft zu nichts anderem als einer nicht objektivierbaren Bewertung des urteilenden Richters an Hand der vorangegangenen Straftaten¹⁷⁵. Angesichts der Unschärfe des Hangbegriffs wird auch die Gefahr gesehen, daß politische Handlungen als "Hangtaten" einer "fehlentwickelten Persönlichkeit" abgeurteilt werden könnten¹⁷⁶.

Aus der Unklarheit des Hangbegriffes resultiert auch, daß in der Kommentarliteratur die verschiedensten Faktoren als Indikatoren für sein Vorliegen genannt werden¹⁷⁷. Kennzeichnend dafür ist die Kommentierung von STREE, nach der sich aus der "Gesamtwürdigung der Persönlichkeit das Bild des Hangtäters" ergeben müsse; alsdann zählt er additiv die Herkunft des Täters, seine bisherige kriminelle Betätigung, die Art und den Ort der Straftaten, das soziale Verhalten und den Charakter des Täters auf¹⁷⁸.

Sind somit weder der Hangbegriff noch seine Bestandteile geklärt, verwundert es nicht, daß schon früh auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, aus der bloßen Häufung der Vortaten auf die Gewohnheitsmäßigkeit und den Hang zu schließen und die Gefahr neuer Straftaten dann aus dem Hang abzuleiten¹⁷⁹. Diese Doppelverwertung der "erheblichen Straftaten", einmal zur Begründung des Hanges und zum anderen zur Begründung der Allgemeingefährlichkeit, täusche Rationalität nur vor. Am zu subsumierenden Hang, so wird argumentiert, werde die Sicherungsverwahrung jedenfalls nicht scheitern¹⁸⁰.

171 LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 2.

172 MROZYNSKI, 1985, 8; NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 72: Fehlen jeder positiven Begrenzungsfunktion.

173 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 72.

174 Vgl. dazu die Frage des Psychiaters MENDE an den Kriminologen SCHÜLER-SPRINGORUM: "Was ist eigentlich ein Hang?" (SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 147).

175 WEICHERT, 1989, 269.

176 GIERDS, 1992, 101.

177 DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 13 erörtert die Persönlichkeit des Täters mit allen kriminologisch wichtigen Tatsachen unter dem Stichwort Gesamtwürdigung; LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 91 ff. dagegen unter dem Hangbegriff.

178 SCH/SCH/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 22 ff.

179 Bereits GERLAND, 1935, 26; HELLMER, 1961b, 450 f.; später: BINNEWIES, 1970, 136 f.; GÖPPINGER, 1980, 449; zuletzt: JESCHECK/WEIGEND, 1996, 816.

180 SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 151; zur Zirkelschlüssigkeit der Vorgehensweise auch HINZ, 1987b, 24 f.; STRENG, 1991, 149; MERGEN, 1995, 360.

Die Gefahr der methodischen Zirkularität hat zu verschiedenen unterschiedlichen Versuchen geführt, dem Hangbegriff mehr Kontur zu verleihen. So wird gefordert, unter Hangtättern nur solche zu verstehen, die hochfrequent und in verhältnismäßig kurzen Abständen wegen Straftaten auffällig würden¹⁸¹. An anderer Stelle wird empfohlen, lediglich vom gefährlichen Rückfalltäter zu sprechen, und die Begriffe Rückfall und Schwere durch Zahl und Art der Straftaten mit konkretem, verifizierbarem Inhalt auszufüllen¹⁸². Ein anderer Autor sieht im Hang eine "auf Grund heutigen kriminologischen Wissensstandes als mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversibel zu betrachtende Verfestigung der Persönlichkeit in ihrer inneren, psychischen und äußeren, sozialen Struktur und Integration", die nur in extremen Ausnahmefällen zu bejahren sei¹⁸³. GÖPPINGER wiederum begreift eine "kontinuierliche Hinentwicklung zum Verbrechen" als typisch für den Hangtäter¹⁸⁴. Andere lehnen den Hang überhaupt ab und fordern, wenn nicht gar die Abschaffung der Sicherungsverwahrung, dann eine solche ohne Hang¹⁸⁵.

Nach überwiegender Ansicht ist der Begriff des Hanges also von einer rechtsstaatlichen Bestimmtheit weit entfernt¹⁸⁶. Nach der Rechtsprechung ist er kaum mehr ein einschränkendes Zusatzerfordernis¹⁸⁷. Dies läßt zwei Fragen aufkommen: Steuert das Vorliegen eines Hanges nicht die Anordnung von Sicherungsverwahrung, welche Faktoren sind es dann? Und verläuft die Anordnung der Sicherungsverwahrung noch in hinreichend geordneten Bahnen, oder wird sie eher eklektisch und weitgehend willkürlich verfügt?

5.2.2 *Die Kritik an der Rechtsprechung zu den anderen materiellen Voraussetzungen*

Doch nicht nur am Hangbegriff übt die Literatur Kritik, sondern auch an der gesetzlichen Formulierung, daß der Täter infolge dieses Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sein müsse, und der auf ihr fußenden Auslegung.

Daß die Rechtsprechung bei der Subsumtion unter dieses Merkmal einheitlich verfährt, wurde schon dargestellt. Sieht sie die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit schon durch das Vorliegen des Hanges indiziert, findet über dieses Merkmal ebenfalls keine Eingrenzung der Gruppe der für die Sicherungs-

¹⁸¹ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 12.

¹⁸² DE BOOR, 1981, 178.

¹⁸³ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 86.

¹⁸⁴ GÖPPINGER, 1980, 449.

¹⁸⁵ SCHON MAYER, 1962b, 165; SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 152 ff.; DE BOOR, 1981, 178 f.; FROMMEL, 1981, 1084; WEICHERT, 1989, 269; GÖPPINGER, 1980, 449; KAISER, 1990a, 34 f.

¹⁸⁶ HELLMER, 1961b, 447; ders., 1962, 2043; MROZYSKI, 1985, 8 f.

¹⁸⁷ So auch SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 153.

verwahrung nach den formellen Voraussetzungen in Frage kommenden Täter statt¹⁸⁸. Erfolgt eine besondere Gefährlichkeitsprüfung, stoßen die in der Rechtsprechung verwendeten numerischen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe auf erhebliche Kritik. Sie seien uneinheitlich und in hohem Maße unbestimmt¹⁸⁹. In der Praxis führe das dazu, daß das Gericht, wenn es sämtliche übrigen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung für erfüllt halte, auch eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit annehme, die Anordnung der Sicherungsverwahrung also nie an einer fehlenden Rückfallwahrscheinlichkeit scheitere¹⁹⁰.

Ansonsten wird die Rechtsprechung mit dem Vorwurf konfrontiert, die Auslegung, erheblich seien Straftaten dann, wenn sie nach dem Maß des verwirklichten Unrechts den Rechtsfrieden empfindlich störten, sei alles andere als bestimmt und handlich¹⁹¹. Dazu trete die Unsicherheit, die aus den Auslegungstreitigkeiten über die Frage resultiere, ob auch aus für sich gesehen geringfügigen Schäden durch kumulative Begehungsweise erhebliche Schäden werden könnten¹⁹². Zudem sei die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten von sich wandelnden gesellschaftlichen Standards abhängig. Ein gewisses Maß an Belastung und Risiko vor allem ökonomischer Natur werde inzwischen als normal erachtet und sei teilweise versicherungsrechtlich abdeckbar¹⁹³.

Wegen der überaus großen Unsicherheiten, die mit Prognosestellungen verbunden seien, wird in der Literatur vorgeschlagen, sehr betont auf die begangene Tat, die ja das einzig sichere Kriterium für die mögliche Gefährlichkeit des Täters darstelle, abzustellen¹⁹⁴. Dem wird wieder entgegengehalten, daß es grundsätzlich problematisch sei, aus der Art der Straffälligkeit oder aus der Qualität der Straftaten bedeutsame Folgerungen für eine spätere Auffälligkeit abzuleiten¹⁹⁵. Andere Autoren versuchen wegen der Unbestimmtheit der Anwendungsvoraussetzungen in besonderer Weise den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fruchtbar zu machen¹⁹⁶.

Folgt man der Kritik in der Literatur, scheint auch das Erfordernis der Gefahr für die Allgemeinheit infolge des Hangs zu erheblichen Straftaten die Anwendung der Sicherungsverwahrung nicht hinreichend zu steuern. Die Frage, auf

188 KÖGLER, 1988, 93.

189 FRISCH, 1983, 8 ff.; ders., 1994, 79, 103; KÖGLER, 1988, 92 ff.; STRATENWERTH, 1989, 308; vgl. auch die empirischen Nachweise von KONRAD (1991, 318) bei der Maßregel nach § 63.

190 STEINHILPER, 1971, 66.

191 In einem Urteil des AG Hamburg im Jahre 1935 (JUSTIZBEHÖRDE HAMBURG, 1995, 69 ff.) wurde selbst bei einem wegen versuchten Diebstahls verurteilten Straftäter davon ausgegangen, daß "in der Zukunft erhebliche Störungen des Rechtsfriedens zu erwarten sind" und daher die Sicherungsverwahrung angeordnet.

192 WEICHERT, 1989, 269.

193 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 90, 117.

194 STRENG, 1991, 120.

195 KERNER, 1986, 130.

196 BAE, 1985, 87 ff., 129 ff.

welche Weise eine Zuordnung zur Gruppe der Personen stattfindet, bei denen die Sicherungsverwahrung tatsächlich angeordnet wird, bleibt daher weiter ungeklärt.

5.2.3 *Befürchtete Ungleichheiten in der Anordnungspraxis*

Sind schon Diskrepanzen in der Strafzumessung empirisch dokumentiert¹⁹⁷, verwundert es nicht, daß auch bei der Sicherungsverwahrung Ungleichheiten dokumentiert worden sind bzw. für möglich gehalten werden. So ist die Geschichte der Sicherungsverwahrung zugleich auch eine Geschichte der Kritik an einer unterschiedlichen Anordnungspraxis. Für die Jahre 1934-1941 mit ihren schwankenden Anordnungszahlen dokumentierte HELLMER die abweichenden Maßstäbe der Gerichte bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung, die von einer "Offenheit des Rechts nach außen" geprägt gewesen sei¹⁹⁸.

Die Befürchtung einer divergierenden Anordnungspraxis bestand auch nach dem Zweiten Weltkrieg. Beispielsweise wurde berichtet, daß im Jahre 1958 das LG Waldshut bei ebensoviele Tätern Sicherungsverwahrung angeordnet hätte wie alle übrigen Gerichte von Baden-Württemberg zusammen¹⁹⁹. Auch in der Folgezeit wurde bemängelt, daß die Rechtsanwendung mehr oder minder willkürlich sei, weil viele Strafrichter von der Sicherungsverwahrung kaum Gebrauch machten und bei großen Gerichten das Schicksal der Straftäter von der Geschäftsverteilung abhängen²⁰⁰. Auch in jüngster Zeit wird zumindest für den Bereich der Raub- und Einbruchsdiebstahlsdelikte die Vermutung einer Zufallsicherung geäußert und festgestellt, daß es bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung Gleichmäßigkeitsprobleme gebe und die Auswahl angesichts der Unsicherheit der Gefährlichkeitsprognose kaum zu rechtfertigen und zu begründen sei²⁰¹. Als möglicher Grund für diese Ungleichheiten wird neben der Unbestimmtheit der Voraussetzungen und der grundsätzlichen Problematik der Sicherungsverwahrung auch angeführt, daß die Gerichte eine rein prospektive Entscheidung zu treffen hätten, die ihrer sonstigen Tätigkeit wesensfremd sei

197 Neuere ausführliche Übersicht bei ALBRECHT, H.-J., 1994, 169 ff.; HEINZ, W., 1992, 118 ff.; ALBRECHT, H.-J., 1989; PFEIFFER/SAVELSBERG, 1989; WEIGEND, 1988; HOPPENWORTH, 1991, 7 ff., bei der sich aber (S. 266) die erwarteten regionalen Unterschiede lediglich in Teilbereichen bestätigten; KLOSE, 1989, 171 ff. in einer Untersuchung von Rückfalltätern; zu den andererseits innovativen Impulsen einer Ungleichmäßigkeit: HORSTKOTTE, 1992, 160; ALBRECHT, H.-J., 1994, 6.

198 Ausführlich HELLMER, 1961a, 332 ff.; HELLMER, 1961b, 443 ff.

199 Nämlich 13, während in Baden-Württemberg 25 verhängt wurden (GROFFEBERT, Verhandlungen des 43. DJT 1960, Bd. II E 86; GRÜNWALD, 1964, 644).

200 MAYER, 1967b, 145.

201 ALBRECHT, H.-J., 1994, 465 f., 494.

und daher von verschiedenen Richtern auch unterschiedlich wahrgenommen würde²⁰².

5.2.4 Zusammenfassung

Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung waren schon immer dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien zu weit und zu unbestimmt geraten. Kam den Nationalsozialisten diese Offenheit für ihre Kriminalpolitik entgegen, verschärfte sich die Kritik nach dem Zweiten Weltkrieg.

Auch nach der Umgestaltung der Anordnungsmodalitäten ist die Klassifizierung des Täters als Hangtäter die zentrale materielle Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die historische Analyse hat gezeigt, daß es weder die Gesetzgebung beabsichtigt noch die Rechtsprechung verstanden hat, dem Hang eine eigenständige Bedeutung beizumessen. Zunächst wurde unter Geltung der alten Gesetzesfassung der Hang dazu verwendet, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu erklären. Durch die Ablösung des Gewohnheitsverbrechers durch den aus einem Hang handelnden Täter sollte lediglich klargestellt werden, daß die Ursachen des Hangs für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bedeutungslos sind. Unter systematischen Aspekten irritiert, daß der Hangbegriff auch in der Maßregel des § 64 und der inzwischen abgeschafften Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt verwendet wird, daher sehr unterschiedliche Täter umfaßt.

Von dieser Ausgangslage verwundert es nicht, daß es die Rechtsprechung nicht verstanden hat, das Erfordernis des Hangs in systematischer Weise zu einer Eingrenzung der Sicherungsverwahrung nutzbar zu machen. Dies wird dadurch unterstrichen, daß Aufhebungen von Anordnungen von Sicherungsverwahrung wegen fehlerhafter Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen kaum stattfinden.

Diese Umstände werden von einer breiten Kritik der Literatur an diesem Merkmal begleitet. Der Hang sei, da wissenschaftlich nicht meßbar und juristische Fiktion, unmöglich positiv zu umschreiben. Typologische Täterbeschreibungen seien überholt, angebotene Definitionen tautologisch, die Anwendung der Sicherungsverwahrung daher weitgehend dem Ermessen des Richters anheimgestellt und mißbräuchlichem Gebrauch ausgesetzt. Genauso ungeklärt wie der Hang seien die Faktoren, die zu seinem Vorhandensein beitragen sollen. Daher wird vor allem eine methodische Zirkularität in der Form befürchtet, daß die Vorstrafen den Hang erklärten und daraus wiederum auf weitere Straftaten geschlossen werde. Diesem Dilemma versucht man verschiedentlich dadurch zu entgehen, daß dem Hang eine andere, eigenständige Bedeutung beigemessen wird; andere schlagen seine ersatzlose Streichung vor.

²⁰² Vgl. SEIBERT, 1958, 258.

Doch nicht nur der Hang, sondern auch die weitere Folge, daß der Täter wegen des Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sein müsse, wird weithin als nicht geeignet angesehen, für eine sichere und nachvollziehbare Auswahl der Sicherungsverwahrten zu sorgen. Gerügt wird vor allem die Uneinheitlichkeit bei der Verwendung der numerischen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe. Auch die Frage nach der Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten werde unterschiedlich beantwortet und sei zudem noch einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Aus diesen Unsicherheiten resultieren wiederum verschiedene in der Literatur gemachte Vorschläge zur Steuerung der Auswahl der Sicherungsverwahrten.

Die Analyse der Auslegung der materiellen Voraussetzungen durch die Rechtsprechung zusammen mit der Darstellung der in der Literatur geäußerten Kritik läßt es möglich erscheinen, daß die Auswahl der Sicherungsverwahrten entweder zufallsgesteuert oder auf anderen Wegen als durch die gesetzlichen, nicht hinreichend bestimmten Merkmale erfolgt. Demzufolge kann es nicht verwundern, wenn bei der Sicherungsverwahrung eine unterschiedliche Anordnungspraxis dokumentiert wurde bzw. für möglich gehalten wird. Befunde über Divergenzen bei der Anordnung finden sich schon gleich nach Beginn der Einführung dieser Maßregel und reichen bis in die heutige Zeit. Auch ihnen wird im weiteren Verlauf der Untersuchung nachzugehen sein.

5.3 Probleme der Vollstreckung und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung

Doch beschränkt sich die Kritik an der Sicherungsverwahrung nicht nur auf die Anordnungsmodalitäten, sondern setzt sich auch bei ihrer Vollstreckung und der Art und Weise ihres Vollzuges fort.

5.3.1 Die Unsicherheiten bei der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen nach § 67c I, d II StGB

Schon unter Geltung der alten, für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung geltenden Zweckerreichungsformel wurde in den 30er Jahren festgestellt, daß die Gerichte durch die Frage nach der Entlassung "vor eine ungewöhnlich schwierige Entscheidung, die nur in verhältnismäßig seltenen Fällen mit wirklicher Sicherheit getroffen werden kann", gestellt würden²⁰³. Die Gründe für die Unsicherheiten, zu einer vorzeitigen Freilassung des Verwahrten zu kommen, wurden zum einen in einer Vermutung des Fortbestehens der der Anordnung zugrundeliegenden positiven Gefährlichkeitsprognose, zum anderen in der

²⁰³ STOLZENBURG, 1938, 89.

Schwierigkeit gesehen, eine möglicherweise mittlerweile eingetretene Minderung der Gefährlichkeit glaubhaft zu machen²⁰⁴.

Nach der Ablösung der Zweckerreichungsformel verlangt § 67c I bzw. § 67d II zu prüfen, ob verantwortet werden kann, die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel zu erproben. In diesem Zusammenhang wurde bereits herausgearbeitet, daß sich aus nationalsozialistischer Zeit die Konzeption erhalten hat, über die Rückgewähr der Freiheit zu entscheiden, nicht aber über eine neue Anordnung der Maßregel. Die Folge daraus sind möglicherweise überlange Verwahrzeiten²⁰⁵.

Darüber hinaus, so wird kritisiert, setzten sich in diesen Normen und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung die bereits bei den materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bestehenden Unsicherheiten fort²⁰⁶. Dabei sind die unzureichenden Vorgaben auch durch die zahlenmäßig geringe Bedeutung des Maßregelrechts bedingt²⁰⁷. Dazu fehlt im Rechtsmittelzug der Bundesgerichtshof als vereinheitlichende oberste Instanz für die zuweilen divergierende oberlandesgerichtliche Rechtsprechung.

Die Entlassungsformel, so wird weiter gerügt, setze einen Stand der Prognoseforschung voraus, der noch nicht erreicht sei. Sie sei in den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen so unscharf, daß sie eindeutige Subsumtionschlüsse selten zulasse. Schließlich biete sie nach ihrem Wortlaut keine sicheren Anhaltspunkte für die Lösung der großen Zahl der Entscheidungen in Zweifelsfällen²⁰⁸. Was an Gefahren bei einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung verantwortbar sei, an welchem Punkt die Grenze des Hinnehmbaren überschritten werde, darüber schweige das Gesetz²⁰⁹. Unsicherheiten bestünden in der Rechtsprechung sowohl auf der Ebene der zu erwartenden Schwere der Rechtsgutsverletzung (Orientierung am Strafmaß?, an der (Ir)Reparabilität?) als auch auf der der geforderten Schadensnähe²¹⁰. Auch hier sei der Begriff einer wie auch immer durch changierende Beiworte quantifizierten Wahrscheinlichkeit als vorherrschendes Gefährlichkeitsmaß rechtsstaatlich unerträglich²¹¹. Die kasuistische Entscheidungspraxis bei den Aussetzungsentscheidungen lasse sich jedenfalls nur schwer mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbaren²¹². Die Lösung bestimmter Fallkonstellationen sei noch weniger deutlich vorgezeichnet und für den Außenstehenden prognostizierbar als bei der Anordnung. Dies

204 SAUERLANDT, 1938, 323.

205 KAMMEIER, 1995, A 91; BAUR, 1988, 125; ders., 1990, 475.

206 FRISCH, 1990b, 708 f.; BAUR, 1988, 126 ff.; ders., 1990, 475 ff.

207 FRISCH, 1990b, 708.

208 BAUR, 1988, 158; ders., 1990, 482.

209 BAUR, 1988, 127; ders., 1990, 475.

210 BAUR, 1988, 128; ders., 1990, 475; FRISCH, 1990b, 778.

211 Vgl. KAMMEIER, 1995, A 58; FRISCH, 1990a, 370.

212 BAUR, 1990, 475; ders., 1988, 128.

führe zu der Gefahr, daß Emotionen Einfluß auf die Entscheidung nähmen. Ebenso bestehe die massive Gefahr regionaler Ungleichheiten und überlanger Unterbringungszeiten²¹³.

Die Praxis sei auch noch weit davon entfernt, die Schwere eventuell zu erwartender Straftaten gegen die Schwere der Fortsetzung der Unterbringung mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen²¹⁴. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne insoweit nur leisten, krasse Fälle aus dem Weitervollzug auszuschneiden, gebe dagegen keine konkreten Handlungsanweisungen, die das Ergebnis der gebotenen Abwägung für jeden Einzelfall gewissermaßen ablesbar aufzeigten²¹⁵.

Auch an den Vorschriften für das Verfahren über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung ist massive Kritik geübt worden²¹⁶. Obwohl das Gewicht der Entscheidung eher dem in einer Hauptverhandlung entspreche, beinhalte das *Procedere* vor der Strafvollstreckungskammer kaum klare Einzelregelungen. Die Art und Weise, mit der das Gericht den Prognosesachverhalt ermittele, sei ungeklärt. Insgesamt werde das Verfahren nicht den hohen Anforderungen gerecht, die an die Bildung strafrechtlicher Prognosen und die darauf beruhende Entscheidungstätigkeit zu stellen seien. Im Entlassungsverfahren in seiner gegenwärtigen Form sei eine gründliche und vollständige Ermittlung des Prognosesachverhalts weder erforderlich noch möglich, wodurch eine eher summarische Vorgehensweise begünstigt werde. Beispiele aus der Praxis zeigten, daß vielfach selektiv derjenige Sachverhalt ermittelt und in Protokollen und Beschlußgründen dokumentiert werde, der das vorwiegend intuitiv gewonnene Ergebnis stütze²¹⁷. KÖGLER sieht in der Beschränkung der Beteiligung des Verteidigers am Entlassungsverfahren, das zudem weitgehend in schriftlicher Form stattfindet, einen Verstoß gegen Art. 103 I GG²¹⁸.

5.3.2 *Die Unschärfe der Indikatoren für die Gefährlichkeit der Insassen*

Doch bezieht sich die Unsicherheit über die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung nicht nur auf den gesetzlichen Maßstab, sondern vielfach werden auch Befürchtungen über die Validität der von der Praxis in diesen Fällen verwendeten Faktoren laut.

Dabei sind die ohnehin schon erheblichen prognostischen Schwierigkeiten im Verfahren über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung noch dadurch ver-

213 FRISCH, 1990b, 708 ff.

214 RASCH, 1986a, 83.

215 BAUR, 1988, 130; ders., 1990, 476; TEYSSEN, 1989, 413.

216 KÖGLER, 1988, 118 ff.; BAUR, 1988, 164; ders., 1990, 483; TONDORF, 1984, 124 ff.

217 KÖGLER, 1988, 119 ff.

218 KÖGLER, 1988, 122 ff.; anders: WACKER, 1966, 105 ff.

größert, daß eine Aussage über das Legalverhalten einer Person verlangt wird, die sich nach Verbüßung der Freiheitsstrafe schon längere Zeit in Unfreiheit befindet. Die tatsächliche Basis jeder Entlassungsprognose ist insofern sehr schmal, als sich die Lebensverhältnisse in der Anstalt in hohem Maße von den Bedingungen unterscheiden, unter denen der Entlassene in Freiheit lebt: In der Anstalt sind die Anreize und Gelegenheiten zu rechtswidrigen Handlungen ebenso wie die Möglichkeiten ihrer Verhütung in der Regel von völlig anderer Art als in der Freiheit²¹⁹.

Ungewiß sei daneben vor allem, ob die Gerichte und die sie teilweise unterstützenden Gutachter dem Erfordernis einer umfassenden Aufhellung der der Prognose zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände gerecht würden. Eine Begründung, nach der die Sicherungsverwahrung mangels veränderter Umstände zu vollziehen oder fortzusetzen sei, bedeute eine inakzeptable Reduktion der Entlassungskriterien²²⁰, zumal in der Regel die Lebensumstände, die der Tat und der Anordnung der Sicherungsverwahrung zugrunde lägen, wegen großen Zeitablaufs wenig aussagekräftig seien²²¹. Generell bestehe die Gefahr einer unangemessenen Betonung der statischen, in der Vergangenheit liegenden und auf die Lebensgeschichte sowie die Vorstrafen des Täters bezogenen Merkmale, während die dynamischen Elemente der Prognose, insbesondere die Einflüsse der gegenwärtigen und künftigen Umgebung, des Straf- oder Maßregelvollzugs und der im Falle einer Entlassung getroffenen Vorkehrungen einschließlich der Führungsaufsicht, leicht vernachlässigt würden²²². Die Gefahr einer statisch-retrospektiven Festschreibung des Probanden, gegenüber der aktuelle Tendenzen zum Besseren stets prognostisch unterbelichtet blieben, sei bei der Sicherungsverwahrung insbesondere auch dadurch gegeben, daß der Proband bereits vielfach negativ begutachtet bzw. prognostiziert sein dürfte²²³. Anders ausgedrückt bestehe die Gefahr einer dauerhaften Katalogisierung als Hangtäter²²⁴.

Bei den für die Entscheidung herangezogenen Einzelfaktoren existiert die Befürchtung, daß die Bedeutung der Vorstrafen vielfach prognostisch überschätzt

²¹⁹ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 58.

²²⁰ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 8; BERTEL, 1975, 32.

²²¹ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 81.

²²² LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 34; HINZ, 1987b, 322 f.; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67d Rdnr. 29.

²²³ BOCK, 1992, 30 f.

²²⁴ KÖPCKE-DUTTLER, 1983, 167; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 81 mit dem Hinweis darauf, daß die Praxis versucht sei, zunächst einmal die Vollstreckung der Maßregel anzuordnen; LEYGRAF, 1988, 62 berichtet für die Maßregelpatienten des § 63 ebenfalls von einer Tendenz, eine einmal gestellte Diagnose fortzuschreiben. Auch in den USA neigen die "parole-boards" bei ihren Entscheidungen eher dazu, die Vorgeschichte des Täters und die Anlaßtat selbst durch eine nachträgliche Strafzumessungsentscheidung neu zu bewerten als andere Kriterien zu berücksichtigen (KÖGLER, 1988, 224).

werde²²⁵. Auch bei der Betrachtung der Strafrestauesetzung erwies sich vergleichsweise - bei allerdings erheblichen regionalen Unterschieden zwischen den Handlungsmustern der verschiedenen Strafvollstreckungskammern - die Vorstrafenbelastung als der (unter den betrachteten) aussagekräftigste Indikator für die Chance einer bedingten Entlassung²²⁶. Problematisch sei es auch, Frühkriminalität als negativen prognostischen Faktor zu werten²²⁷.

Mangels besserer Kriterien die Berücksichtigung der äußeren sozialen Anpassung und Eingliederung einschließlich des Verhaltens im Vollzug als maßgeblich anzusehen, sei nach empirischer Erfahrung ebenfalls fragwürdig²²⁸. Verzichte man darauf, stehe man allerdings vor dem Dilemma, daß sich gerade der Gefangene, der nach Temperament und Sozialisation zur Einordnung neigt und zu fleißiger Arbeit bereit ist, in einer entmutigenden Lage sehe²²⁹. Umgekehrt solle aber auch nicht aus einem aggressiven Verhalten des Verwahrten auf sein zukünftiges Verhalten in der Freiheit geschlossen werden²³⁰.

Vereinzelte finden sich Kriterienkataloge, die zur Berücksichtigung bei Entlassungsentscheidungen anempfohlen werden²³¹. Als prognostisch bedeutsam wird vor allem das Verhalten bei Freigang und Urlaub eingestuft, weil der Inzasse hier am ehesten auf Lebensverhältnisse und Versuchungen treffe, die mit der Situation nach der Entlassung verglichen werden könnten²³². Daneben seien aber auch die zu erwartenden Lebensverhältnisse in der Freiheit (Arbeitsplatz, Schulden, Unterkunft, Beziehungen zu anderen Personen) von besonderer Bedeutung²³³. Weiterhin sei die Wirkung der eintretenden Führungsaufsicht wichtig²³⁴.

Bei sexuell motivierten Taten werden die prognostischen Schwierigkeiten durch die Künstlichkeit der Lebenssituation im Strafvollzug noch weiter verschärft²³⁵. Insoweit sei es zwangsläufig, wenn auch in höchstem Maße unbefriedigend, daß das Material, das der Prognose zugrunde gelegt werde, überwiegend aus der Zeit vor der Einweisung stamme und daß der Ablauf von vielen Jahren, der doch auf jeden Menschen einen tiefgreifenden Einfluß habe,

225 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82.

226 Zusammenfassend ERHARD, 1992, 18.

227 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82; BOCK, 1992, 31.

228 BOCK, 1990, 457; RASCH, 1994, 27 vor allem für wegen aggressiver Sexualdelikte untergebrachte junge Männer.

229 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 71.

230 KREBS, 1975, 174.

231 Etwa PETERSOHN, 1985, 514 ff.

232 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 60, 62.

233 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 73 ff.

234 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 78, 85.

235 V. BUBNOFF JR 1976, 424 in Anm. zu BGH JR 1976, 422; HORSTKOTTE, 33. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages 7. Wahlperiode am 9. Mai 1974, 1693.

weitgehend unberücksichtigt bleibe²³⁶. Dazu komme die Tragik, daß die mitunter verzweifelten Therapiebemühungen von Sexualstraftätern oft an fehlenden Therapiemethoden scheiterten²³⁷.

Ebenfalls bleibt bei allen Tätergruppen unklar, wie die verschiedenen für und gegen eine Entlassung sprechenden Kriterien gewichtet werden sollen. In der Literatur finden sich dazu nur Aussagen wie "zueinander in Beziehung setzen"²³⁸, "einen dynamischen Maßstab verwenden"²³⁹ und "die Summe der veränderten Umstände" berücksichtigen²⁴⁰. Daher besteht die Vermutung, daß sich der Richter bei der Frage der Entlassung zumeist von der Stellungnahme der Anstalt oder eines etwa hinzugezogenen Gutachters leiten lassen werde²⁴¹.

Die Unsicherheit über Auswahl und Gewichtung der für eine Entlassung verantwortlichen Faktoren beruht nicht zuletzt darauf, daß Forschungen über Gründe für den Abbruch einer Karriere nach wie vor kaum vorhanden sind²⁴². Bekannt sind höchstens typische, den "Abbruch delinquenter Verlaufsformen bei Erwachsenen" offenkundig fördernde Faktoren wie verbesserte berufliche und finanzielle Bedingungen, eine positive Wohnsituation, Abbruch delinquenzbegünstigender Kontakte, Familiengründung und Einschränkung des Alkoholverbrauchs²⁴³.

5.3.3 *Die Unbestimmtheit der Vollzugsdauer*

Sind Maßstäbe und Faktoren für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung weithin unklar bzw. nicht systematisiert, gibt es auch grundsätzliche Bedenken wegen der unbestimmten Dauer dieser Maßregel.

Daß das unabsehbare Ende der Sicherungsverwahrung Probleme mit sich bringen könnte, wurde, wenn auch unter anderem Blickwinkel, bereits von den Nationalsozialisten erkannt. So befürchtete man, daß mit steigender Unterbringungs- und abgelehnten Entlassungsgesuchen die Stimmung unter den

²³⁶ HORSTKOTTE, 33. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages 7. Wahlperiode am 9. Mai 1974, 1694.

²³⁷ So versagte etwa das OLG Hamm einem Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, mittels einer stereotaktischen Hirnoperation zur Entschärfung seiner Gefährlichkeit beizutragen, weil sie diese für keine geeignete Behandlungstherapie zur Heilung abartigen Sexualverhaltens hielt (OLG Hamm NJW 1976, 2311; OLG Hamm NJW 1980, 1909 (1910)); zur Problematik der Sexualdelinquenten im Maßregelvollzug eingehend VOLBERT, 1986.

²³⁸ LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82.

²³⁹ NK/BÖLLINGER, 1995, § 67d Rdnr. 33.

²⁴⁰ DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67d Rdnr. 6.

²⁴¹ SEIBERT, 1958, 258; für die nach § 63 Untergebrachten spricht GEBAUER (1993, 50) von einer starken Abhängigkeit der Gerichte von den sachverständigen Beurteilenden, die sich nicht zuletzt in der Übernahme längerer Formulierungen in den Entscheidungsgründen ausdrücke.

²⁴² ALBRECHT, H.-J., 1983, 114.

²⁴³ KAISER, 1993a, 306; MISCHKOWITZ, 1993, 197, 224, 237, 256.

Verwahrten "verzweifelter und der Anreiz zu gewalttätigen Ausbruchsversuchen größer" werde²⁴⁴. Diese Gefahr ist auch heute noch aktuell. So brachten im Mai 1995 zwei Insassen der JVA Celle einen Vollzugsbeamten in ihre Gewalt, um ihre Freilassung zu erpressen. Einer der Täter, der nach Verbüßung der Freiheitsstrafe im Jahre 2006 seine Sicherungsverwahrung antreten sollte, begründete seine Tat gegenüber einem Nachrichtensender mit der fehlenden Aussicht, seine Freiheit wiederzuerlangen²⁴⁵.

Primär hat man wegen der unbestimmten Unterbringungsdauer die Befürchtung, daß selbst relativ geringe Delikte zu überlangen Verwahrzeiten führen können. So besteht rein praktisch die Möglichkeit, daß ein Einbruchsdiebstahl, der mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft wird, zu einer nachfolgenden Unterbringungszeit in der Sicherungsverwahrung von zehn Jahren und damit zu einer Haftzeit führt, die an die wegen eines Mordes heranreicht. Dadurch könnten Unterschiede in der gesamten Dauer des Freiheitsentzuges zwischen Tötungsdelikten einerseits und gewaltlosen Vermögens-/Eigentumsdelikten nivelliert werden, die möglicherweise durch die betroffenen bzw. gefährdeten Rechtsgüter rational nicht gedeckt sind. So bezeichnete auch ein Sicherungsverwahrter in einer persönlichen Mitteilung gegenüber dem Verfasser die Hemmschwelle gegenüber Tötungsdelikten als vergleichsweise herabgesetzt, da die rein zeitlichen Straffolgen eines gewaltfreien Deliktes mit Sicherungsverwahrung die gleichen wie bei einem Tötungsdelikt sein könnten.

Weiterhin wird kritisiert, daß der Übergang vom Vollzug der Strafe zu dem der Maßregel einen Bruch bedeute, der einen steten, planvollen Sozialisationsvollzug erschwere, Trotzreaktionen und Opposition beim Verurteilten hervorrufe und damit die vielleicht doch noch mögliche Sozialisation gefährde²⁴⁶. Während die Strafe als etwas Adäquates empfunden werde, würde die Sicherungsverwahrung als unmenschlich und grausam angesehen²⁴⁷. Diese Situation führe auch zu einer besonderen Anfälligkeit für Krankheiten²⁴⁸. Dazu kämen die psychischen Folgeschäden, die für längere Freiheitsstrafen ohnehin diskutiert würden²⁴⁹. Mit der dogmatischen Unterscheidung zwischen Strafe einerseits und Sicherungsverwahrung andererseits könne der einzelne Straftäter nichts anfangen. Er fasse den Hinweis, daß die Sicherungsverwahrung keine

244 FREISLER, 1938, 13.

245 FAZ v. 24.5.1995.

246 DÜNNEBIER, 1967, 87.

247 SCHACHERT, 1963, 107; KREBS, 1966, 632, 642; SCHMIDT, P.J., 1974, 272 ff.; ähnlich SCHULTZ, 1966, 120; für Österreich: MAYERHOFER, 1986, 43; eindrucksvoll nach wie vor die Beispiele aus Dokumenten Verwahrter bei HELLMER, 1961a, 357 f.

248 WEICHERT, 1989, 272.

249 Zu den negativen Auswirkungen des langen Freiheitsentzuges auf die Kontakte von Sicherungsverwahrten mit der Außenwelt: VON DEM BORNE, 1971; zuletzt Haftschäden eher verneinend: KONRAD, 1994.

Strafe sei, als Hohn auf und empfinde eine Art Doppelbestrafung²⁵⁰. Daneben sei es ein Paradoxon, daß der Täter im Strafvollzug auf die Entlassung in die Sicherungsverwahrung vorbereitet werde²⁵¹.

Besonders nachdrücklich hat HELLMUTH MAYER auf die Gefahren der weitgehend unvorhersehbaren Vollzugsdauer aufmerksam gemacht. Die Sicherungsverwahrung sei für die Straftäter unter jedem Gesichtspunkt psychisch unerträglich²⁵². Sie könnten ihrer Lage auch keinen persönlichen Sinn abgewinnen, da ihnen der für andere Gefangene wirksame Trost der Sühne versagt bleibe²⁵³. Dadurch, daß der Richter für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht nur ein vernichtendes Urteil über die Taten, sondern auch über den Menschen und seinen Charakter sprechen müsse, erhalte diese Maßregel einen besonders stigmatisierenden Charakter²⁵⁴. Noch schlimmer wirkten die Ablehnungsbescheide, die auf die vielfach unbegründeten Entlassungsgesuche ergingen. So vernichte die Sicherungsverwahrung das Selbstwertgefühl der von ihr betroffenen Menschen und die Fähigkeit zu eigener Verantwortung. MAYERs Kritik an dem offenen Ende der Verwahrungszeit gipfelt in der Feststellung, es gebe keine Maßnahme, die der Resozialisierung abträglicher wäre als diese²⁵⁵.

Der vor allem für die Unterbringung psychisch gestörter Rechtsbrecher erhobene Einwand, eine unbestimmte Verwahrungsdauer sei in therapeutischer Hinsicht kontraproduktiv²⁵⁶, läßt sich für die Sicherungsverwahrung gleichfalls vorbringen. Zudem werde eine langfristige Entlassungsplanung erschwert²⁵⁷. Der Verwahrte sei möglicherweise über Jahre und Jahrzehnte hinweg einer Welt maximaler Unberechenbarkeit, Ungewißheit und Unplanbarkeit der zukünftigen Lebensgestaltung ausgesetzt²⁵⁸.

Gegen eine weitgehend unbefristete Unterbringung wird weiterhin vorgebracht, daß der Staat, obwohl er zu garantieren habe, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges so weit wie möglich entgegengewirkt werde²⁵⁹, durch die

250 Wiederum eindruckliche Beispiele bei HELLMER, 1961a, 360 ff.; daneben HALL, 1958, 52; KREBS, 1966, 632, 642; DÜNNEBIER, 1967, 87; ders., 1960, 37; EISENBERG, 1967, 29 f.; SCHMITT, 1977, 278 f.; MÜLLER-DIETZ, 1990, 244; NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 11.; a.A. SCHRÖDER, 1954, 186 mit der Behauptung, daß dem Täter die Differenzierung zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel durchaus einleuchte.

251 SCHULTZ, 1966, 120; JESCHECK, 1968, 83; KUNST, 1980, 320.

252 MAYER, 1962b, 165; ders., 1968, 158.

253 MAYER, 1967a, 180; ders., 1967b, 149.

254 MAYER, 1967b, 149; MEDIGOVIC, 1986, 93.

255 MAYER, 1967b, 149.

256 MEDIGOVIC, 1986, 85 f. für Österreich.

257 BAUR, 1990, 485.

258 WEBER, H.-M., 1988, 117; zu Klagen amerikanischer Gefangener gegen zeitlich unbestimmten Freiheitsentzug vgl. KÖGLER, 1988, 223 ff.

259 ALBRECHT, P.-A., 1985, 858; HAGEL, 1962, 214 betont, daß die Sicherungsverwahrung sogar indirekt den Rückfall verursache.

gewählte rechtliche Konstruktion die Unzulänglichkeit von Resozialisierungsbemühungen allein dem Strafgefangenen, nicht aber der Gesellschaft aufbürde²⁶⁰. Daher wird zunehmend eine Verkürzung der für die erste Unterbringung vorgesehenen 10-Jahres-Frist gefordert bzw. die Tatsache moniert, daß die zweite Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gar ohne Höchstgrenze ausgestaltet ist²⁶¹. Mittlerweile steht beim Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung an, ob das Fehlen einer gesetzlichen Höchstfrist für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 mit dem Grundgesetz vereinbar ist; ein Urteil, das sich auch auf die Sicherungsverwahrung auswirken kann²⁶².

5.3.4 *Die Nichtunterscheidbarkeit von der Strafe, insbesondere in der Art des Vollzuges ("Etikettenschwindel")*

Die Frage der Ausgestaltung des Vollzuges bildete ebenfalls schon immer einen Brennpunkt in der Diskussion um die Sicherungsverwahrung²⁶³. Seit Beginn gab es Stimmen, die von der unterschiedlichen Handhabung zwischen Straf- und Maßregelvollzug die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung insgesamt abhängig machen wollten²⁶⁴.

Wurde noch 1935 auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin die Frage aufgeworfen, wie zwischen diesen beiden Formen des Freiheitsentzuges differenziert werden müßte²⁶⁵, wurde keine fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes bereits konstatiert, daß es nicht gelingen könne, im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung wesentliche Unterschiede herzustellen²⁶⁶.

Nach dem Zweiten Weltkrieg billigte das Bundesverfassungsgericht in der bereits erwähnten Entscheidung im zweiten Band unter Bezugnahme auf ein Referat von EXNER aus dem Jahre 1935 die wesentliche Angleichung des Voll-

260 BAUR, 1990, 484; vgl. auch FRISCH, 1983, 155 f., der dies bei seiner normativen Konzeption berücksichtigen will.

261 NK/BÖLLINGER, 1995, § 67d Rdnr. 9.

262 Aufgrund einer einstweiligen Anordnung wurde der Beschwerdeführer auf freien Fuß gesetzt: Juris Dok Nr. 755423.

263 FRISCH, 1996b, 856: "größte Schwachstelle im Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung".

264 EXNER, 1934, 1403: "Falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussieht und aussehen kann als eine Strafe, so ist es ungerecht und unehrlich, dieses Institut einzuführen oder beizubehalten." Diese Forderung beruhte auf eigenen Vorarbeiten EXNERS (1914, 154 ff., 235), in denen er schon früh postulierte, daß der Vollstreckung einer Maßregel "jeder Charakter einer Strafe fehlen muß".

265 KREBS, 1974, 123.

266 EICHLER, 1938, 98; so auch SAUERLANDT, 1938, 319; zur organisatorischen Seite der Sicherungsverwahrung im Dritten Reich: HELLMER, 1961a, 339 ff.

zugs der Strafe und der Sicherungsverwahrung²⁶⁷, sarkastisch zu der Zeit so umschrieben, daß sich die beiden Vollzugsarten nur in der geänderten Zellentür unterschieden²⁶⁸. Trotz vereinzelter Versuche in den 50er Jahren besondere Vollzugsformen für Sicherungsverwahrte zu finden²⁶⁹, wurde schon 1959 Gesetzgeber und Wissenschaft eine resignative Haltung in dieser Frage bescheinigt²⁷⁰. Mitunter wurde die Nichtunterscheidbarkeit des Vollzuges auch für die geringen Verwahrtenzahlen verantwortlich gemacht²⁷¹. Dennoch sind Forderungen nach einer Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Vollzug durch die Jahrzehnte immer wieder erhoben worden²⁷². Berühmt geworden ist BAUMANN'S Petition nach einem Hotelvollzug²⁷³.

Auch heute wird die Sicherungsverwahrung schon mangels eigener Anstalten und teilweise nur sehr kleiner Abteilungen praktisch so wie die Freiheitsstrafe vollzogen²⁷⁴. Auch der Gesetzgeber macht durch den Pauschalverweis in § 130 StVollzG deutlich, daß er nur in einigen Aspekten einen Unterschied zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung anerkennt²⁷⁵.

Selbst wenn Legislative und Exekutive bei dem Bemühen, spezifische Vollzugsformen für die Sicherungsverwahrung zu finden, einer kaum lösbaren Auf-

²⁶⁷ BVerfGE 2, 118. Seltsam mutet allerdings die Bezugnahme auf das von EXNER auf dem 11. Internationalen Gefängniskongreß gehaltene Referat an, in dem dieser mehrfach den Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung anmahnt und wieder die Einführung einer echten Sicherungsverwahrung oder den Übergang zum vikariierenden Prinzip einfordert (EXNER, 1935, 272 ff., 277 f.).

²⁶⁸ DREHER, 1957, 52; das Bild von der bloßen Unterbringung in einem anderen Flügel wurde schon vor Inkrafttreten der Sicherungsverwahrung verwendet (v. DOHNA, 1924, 54).

²⁶⁹ Vgl. HALL, 1958, 50 ff. über den Vollzug in Hamburg; über den Vollzug in den 50er Jahren vgl. auch SCHACHERT, 1963, 100 ff.

²⁷⁰ BLAU, 1959, 143 unter Hinweis auf besondere Vollzugsformen im Ausland; zum Vollzug in den 60er Jahren in Hamburg und Straubing ausführlich: GEISLER, 1967, 151 ff.

²⁷¹ SEIBERT, 1958, 259; als Beispiel kann die Äußerung eines Senatspräsidenten auf dem 43. Deutschen Juristentag dienen, der darauf hinwies, daß er es wegen der gleichen Vollzugsbedingungen nicht auf sich genommen hätte, "daß aus einer Verurteilung zu 10 Jahren Zuchthaus, die ich für richtig hielt, über die Sicherungsverwahrung praktisch lebenslangliches Zuchthaus wird" (Verhandlungen des 43. DJT Bd. II E 115).

²⁷² GRÜNWARD, 1964, 647, mit der Feststellung, daß die Aufrechterhaltung der Sicherungsverwahrung nur unter der Bedingung zu billigen sei, daß jede über das Unerläßliche hinausgehende Freiheitsbeschränkung beseitigt werde; vgl. KREBS, 1966, 634 f.; ders., 1975, 172; zuletzt etwa FEEST, in Altkomm StVollzG, 1990, vor § 129 Rdnr. 9.

²⁷³ BAUMANN, 1963, Anm. zu § 53; dagegen vor allem SCHMIDT, P.J., 1974, 269 ff.

²⁷⁴ BÖHM, 1986, 239; KAISER, 1990a, 34; selbst bei der Durchführung der Sicherungsverwahrung in einer eigenen Anstalt von 1958 bis 1973 (JVA Ziegenhain) konnte KREBS (1966, 635 ff., 652; 1974, 24 ff.) keine Unterschiede zum Strafvollzug feststellen; zur Durchführung der Sicherungsverwahrung Mitte der 70er Jahre in der JVA Werl: NEU, 1976, 170 ff.

²⁷⁵ FEEST, in Altkomm StVollzG, 1990, § 130 Rdnr. 1; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 131 Rdnr. 2; MÜLLER-DIETZ, 1990, 245.

gabe gegenüberstünden²⁷⁶, was schon aus der Überlegung folge, daß Vergünstigungen, die man dem Sicherungsverwahrten einräumen könnte, in der Regel aufgrund des Angleichungsgrundsatzes auch dem Strafgefangenen zustehen müßten²⁷⁷, bleiben nicht nur der Gesetzestext, sondern auch die VV hinter den denkbaren und wünschenswerten Möglichkeiten zurück²⁷⁸. Auch die Rechtsprechung ist bei der Gewährung von Privilegien zurückhaltend, was sich an oberlandesgerichtlichen Entscheidungen demonstrieren läßt²⁷⁹. Bei verschiedenen Hafterleichterungen (Urlaub und Lockerungen) ist der Sicherungsverwahrte sogar schlechter als der Strafgefangene gestellt²⁸⁰. Insbesondere wird die Gefahr gesehen, daß durch die VV zu § 130 StVollzG die Gewährung von Hafterleichterungen zur Ausnahme wird²⁸¹. Auch das Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde dürfte zu einer zurückhaltenden Praxis bei der Gewährung von Hafterleichterungen beitragen²⁸². Wegen dieser restriktiven Regelung erscheint es zweifelhaft, daß bei der in §§ 67c I, d II vorgeschriebenen Prüfung der Entlassungsreife dem Untergebrachten in genügender Weise die Möglichkeit geboten ist, durch sein Verhalten zu beweisen, daß die Aussetzung der Maßregel gerechtfertigt ist²⁸³. Die wenigen Vergünstigungen, die den Verwahrten gewährt werden, sind, wie bereits geschildert, bundesweit minimal²⁸⁴.

Ebenfalls sei die für Behandlungsmaßnahmen entscheidende erhebliche Verstärkung fachkundigen Personals, das auf die Besonderheiten der Klientel ei-

²⁷⁶ FEEST, in *Altkomm StVollzG*, 1990, vor § 129 Rdnr. 7; eine Aporie besteht schon in dem kaum auflösbaren Widerspruch, gleichzeitig den Schutz der Gesellschaft vor dem gefährlichen Täter zu bewerkstelligen und andererseits dem Verwahrten Möglichkeiten der Lockerung, der Erprobung zur Bewährung zu gewähren (KREBS, 1966, 632).

²⁷⁷ DÜNNEBIER, 1967, 98.

²⁷⁸ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 131 Rdnr. 3; FEEST, in *Altkomm StVollzG*, 1990, § 131 Rdnr. 3; SCHWIND/BÖHM/ROTHHAUS, 1991, § 131 Rdnr. 2, 4.

²⁷⁹ OLG Karlsruhe Die Justiz 1978, 371 (372); KG Berlin NSTz 1984, 48 jeweils mit dem Hinweis, daß die Erwägungen, die die in der jeweiligen Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes festgelegten Beschränkungen rechtfertigten, trotz der grundsätzlichen Verschiedenheiten in den Zwecken von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung sowie in den Aufgaben des Strafvollzugs und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung im wesentlichen auch für Sicherungsverwahrte zuträfen.

²⁸⁰ MÜLLER-DIETZ, 1990, 245.

²⁸¹ FEEST, in *Altkomm StVollzG*, 1990, § 130 Rdnr. 4; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 130 Rdnr. 2.

²⁸² So verfügte etwa die Justizbehörde von Berlin eine Stornierung aller Urlaube für in Sicherungsverwahrung befindliche Straftäter, nachdem ein wegen verschiedener gewalttätiger Sexualdelikte mit Sicherungsverwahrung Belegter ein halbes Jahr nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis eine Frau getötet hatte (HINZ, 1987b, I).

²⁸³ So FEEST, in *Altkomm StVollzG*, 1990, vor § 129 Rdnr. 9; SCHACHERT, 1963, 135.

²⁸⁴ Vgl. auch MEYER-VELDE, 1988, 102.

gens ausgerichtet ist, nirgendwo ersichtlich²⁸⁵. Von dem Umstand, daß für verhaltensgestörte Gefangene, insbesondere Sexualstraftäter, immer noch zu wenige Therapieplätze zur Verfügung stehen²⁸⁶, dürften auch Sicherungsverwahrte betroffen sein. So gibt es in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen in den sozialtherapeutischen Anstalten insgesamt nur 286 Haftplätze (Baden-Württemberg: Asperg (66), Crailsheim (24), Bad Gandersheim (24); Nordrhein-Westfalen: Düren und Übergangshaus Köln (54), Gelsenkirchen (54); Bayern: Erlangen (41); München (23)). Besonders gering sind die Therapieplätze für Täter über 40 Jahre und damit für eine Klientel, die in der Regel gerade erst in diesem Alter in Sicherungsverwahrung kommt²⁸⁷. Eine Therapie bei einem externen Therapeuten als möglicher Alternative scheitert in aller Regel an fehlenden finanziellen Mitteln²⁸⁸. Andererseits widerspreche ein reiner Verwahrsvollzug, der seine Aufgabe auf die bloße Übelzufügung beschränkt, nicht nur dem vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierten Vollzugsziel, sondern sei gerade bei Gewalttätern auch eindeutig dysfunktional²⁸⁹.

In der Praxis des Vollzuges herrsche somit die Sicherungskomponente eindeutig vor²⁹⁰. Jedermann wisse, daß der Übergang vom Strafvollzug zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vielfach nur in dem Umzug des Verurteilten in einen anderen Flügel der Strafanstalt bestehe²⁹¹, so daß "die mühselige Aufrechterhaltung der Trennung zwischen Strafe und Maßnahme" in der Praxis keine Rechtfertigung finde²⁹².

Im Hinblick auf diese Ausgestaltung kann es nicht überraschen, wenn nach wie vor der Vorwurf des "Etikettenschwindels" erhoben wird^{293,294}. Auch die

285 MEYER-VELDE, 1988, 102; auch in einem Workshop auf dem 8. Bundeskongreß der Psychologen im Justizvollzug wurden die Schwierigkeiten der psychologischen Arbeit mit "Langstrafingen" hervorgehoben, die aus institutionellen Rahmenbedingungen mit kaum personell versorgten Sicherungsverwahrten, sogenannten "Totenstationen" resultierten (WAGNER, G., 1995, 99).

286 So DÜNKEL, H.P., 1992a, 208.

287 Siehe EGG, 1993, 376.

288 DÜNKEL, H.P., 1992a, 208.

289 MEIER, B.-D., 1995, 439.

290 KAISER, 1990a, 32.

291 SCHMITT, 1977, 279.

292 DÜNNEBIER, 1967, 88.

293 HELLMER, 1961a, 291; MAYER, 1967a, 184; EISENBERG, 1967, 29 bezeichnet diesen Ausdruck noch als verharmlosend; SCHMIDT, P.J., 1974, 272; KAUFMANN, 1976, 36; ders., 1985, 891; FEEST, in Altkomm StrafvollzG, 1990, § 131 Rdnr. 5; SCHWIND/BOHM/ROTHAUS, 1991, § 131 Rdnr. 2; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, 1994, § 131 Rdnr. 2; LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 17; dieses geflügelte Wort stammt bezeichnenderweise von einem Praktiker (KOHLEAUSCH, 1924, 33; vgl. auch EXNER, 1934, 1403).

ablehnende Haltung des Gesetzgebers gegenüber der Einbeziehung der Sicherungsverwahrung in das vikariierende System wird bei weitgehend gleicher Ausgestaltung des Vollzugs fragwürdig. Bildete doch das Hauptargument hierfür, daß es eine ungerechtfertigte Privilegierung der Sicherungsverwahrten darstellen würde, wenn sie sogleich in den Genuß des gegenüber der Strafe angenehmeren Vollzugs der Sicherungsverwahrung kämen²⁹⁵.

Von dem für Sicherungsverwahrte geforderten privilegierten Vollzug kann zusammenfassend keine Rede sein. Der dogmatische Unterschied zwischen der Freiheitsstrafe einerseits und der Sicherungsverwahrung andererseits setzt sich in der Art und Weise des Vollzugs nicht fort.

5.3.5 *Probleme aus der unterschiedlichen Kompetenz von Strafanstalt und Strafvollstreckungskammer*

Die Vorbereitung der Entlassung wird bei Sicherungsverwahrten als noch schwieriger als bei Strafgefangenen eingeschätzt²⁹⁶. Die unbestimmte Haftdauer erschwert dabei auch das Zusammenspiel zwischen Vollzugsanstalt einerseits und Strafvollstreckungskammer andererseits als an (der Vorbereitung) der Entlassung beteiligte Stellen²⁹⁷.

Die Strafvollstreckungskammer hat nach der gesetzlichen Regelung mit der konkreten Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, insbesondere der Einleitung von Lockerungen und Urlaub, nichts zu tun. Daran ändert auch die Zuständigkeit im Rechtsschutzverfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nichts, da die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Anstaltsleitung nicht überprüft wird. Umgekehrt weiß die Anstalt nicht, welche Vorstellung die Strafvollstreckungskammer von der weiteren Dauer des Vollzuges hat. Die verbreitete Praxis, eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung von der vorherigen Gewährung von Vollzugslockerungen abhängig zu machen, führt demnach zu ei-

²⁹⁴ Selbst wenn man mit FRISCH Strafe und Maßregel nach Zweck und Mittel differenziert (FRISCH, 1990a, 355 ff.; ihm folgend ZIESCHANG, 1992, 421), ist nicht zu verleugnen, daß sich die Unterschiede zwischen diesen beiden Instituten auch auf dieser Ebene überlagern (eindrucksvoll RÖHL, 1955, 146). Auch ist entgegen FRISCH (1990a, 361 f.) mit der Sicherungsverwahrung aus der Sichtweise aller beteiligten Verantwortlichen - sicher aus der der Bevölkerung und der Straftäter, aber wohl auch aus der der beteiligten strafrechtlichen Instanzen, die die Sicherungsverwahrung ja in ihren Urteilen richtiggehend androhen - ein erhebliches, vielleicht sogar ein größeres Unwerturteil als mit der Strafe verbunden (vgl. NOWAKOWSKI, 1976, 197; TRIFFTERER, 1994, 469: Die Maßnahme beinhaltet das Unwerturteil, daß der Täter zu einem geordneten Zusammenleben im Rahmen der Sozialordnung "untauglich" ist). Dazu kommt, daß möglicherweise die Tat und die Vorstrafen nicht nur die Strafe und ihre Höhe, sondern auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung maßgebend bestimmen.

²⁹⁵ Vgl. zur Frage der Vikariierung NEU, 1976, 146 ff.; ZIESCHANG, 1992, 422 f.; PÄTZOLD, 1975, 40 f.

²⁹⁶ KREBS, 1966, 647; ders., 1974, 124; vgl. auch MEYER-VELDE, 1988, 100; zu den prognostischen Problemen der Vollzugslockerungen bei Aggressionstätern: FRISCH, 1990c.

²⁹⁷ Zum Parallelproblem bei der Vorbereitung der Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe eingehend BVerfGE 86, 288 ff.

ner Verschiebung der faktischen Entscheidung über den Entlassungszeitpunkt von den Gerichten zu den Vollzugsanstalten, die aus Gewaltenteilungsgründen durchaus problematisch ist. Die unterschiedlichen Kompetenzen bedingen die Gefahr einer divergierenden Einschätzung des möglichen Entlassungszeitpunktes eines Sicherungsverwahrten zwischen Strafanstalt und Strafvollstreckungskammer, die bei der Sicherungsverwahrung durch die, sieht man einmal von der 10-Jahres-Frist ab, völlige Unbestimmtheit der Vollzugsdauer gravierend ist.

Aus dieser gesetzlichen Regelung resultiert, daß die Strafvollstreckungskammer eine von ihr in absehbarer Zeit beabsichtigte Entlassung nicht selbst vorbereiten kann, sondern dazu auf die Mitwirkung der Justizvollzugsanstalt angewiesen ist²⁹⁸. Umgekehrt werden dem Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten unter Umständen Lockerungen verwehrt, weil die weitere Vollstreckungsdauer noch ungewiß ist und der Entlassungstermin eben noch nicht feststeht. So konnte etwa ein Strafgefangener nicht in einen Metallwerkerlehrgang aufgenommen werden, weil für diese Maßnahme des offenen Vollzuges hätte feststehen müssen, daß nach Ende der Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung nicht mehr vollstreckt wird²⁹⁹. Daher wird befürchtet, daß Lockerungen einfach bis zum Beginn der Sicherungsverwahrung aufgeschoben und Strafvollzug sowie Sicherungsverwahrung auch in diesem Sinne als Einheit betrachtet werden³⁰⁰. Örtlich versucht man diesem Dilemma dadurch zu entgehen, daß eine Verständigung zwischen Strafvollstreckungskammer und Justizvollzugsanstalt über den möglichen Entlassungstermin stattfindet³⁰¹. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müßte auch für einen Sicherungsverwahrten eine zeitliche Perspektive für seinen Aufenthalt in der Verwahrung so früh wie möglich festgelegt werden.

Wird eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung ins Auge gefaßt, gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Unterkunft für die Entlassenen, die zu meist in einem bereits gehobenen Alter sind, oft schwierig. Ein Heim zu finden, sei vielfach unmöglich³⁰². Die Entlassung werde zudem zuweilen nicht deswegen verweigert, weil die Allgemeinheit vor dem Untergebrachten zu schützen

²⁹⁸ Nach der neuesten Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (MDR 1993, 1110 (1111); unveröffentlichter B v. 4.10.1995 - 1 Ws 233/95) obliegt es indes angesichts der engen Verknüpfung der sozialprognostischen Beurteilung mit einer einhergehenden Vorerprobung im gelockerten Vollzug den Vollstreckungsgerichten, eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für das gesamte Verfahren nach §§ 57 I, 67 V, 67c I sicherzustellen und damit unter Umständen auch ein Sachverständigengutachten zur Frage der weiteren Vollzugsgestaltung einzuholen.

²⁹⁹ OLG Düsseldorf NJW 1974, 198 m. abl. Anm. MAETZEL NJW 1974, 614.

³⁰⁰ SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 15.

³⁰¹ DÜNKEL, H.P., 1992a, 200; ROTTHAUS, 1994, 144 f.; auch der Gesetzgeber ging davon aus, daß sich die Vollzugsbehörde vor einer Entscheidung über Hafterleichterungen mit der Strafvollstreckungskammer in Verbindung setzt: BT-Drs. 7/918, 90, 88; FEEST, in Altkomm StVollzG, 1990, § 134 Rdnr. 5.

³⁰² HAGEL, 1962, 226 ff.; für die nach § 63 Untergebrachten vgl. SCHUMANN, V., 1987, 84 f.

sei, sondern sie erfolge nicht, weil man umgekehrt den hospitalisierten Unterbrachten vor der Allgemeinheit bewahren wolle³⁰³.

5.3.6 Verfassungsrechtliche Schlußfolgerungen

Die an der Sicherungsverwahrung geübte Kritik hat schon kurz nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes dazu geführt, ihre Unvereinbarkeit mit dem Menschenwürdegehalt des Art. 1 I GG zu behaupten³⁰⁴.

Nach MAYER macht die Sicherungsverwahrung den Menschen zum bloßen Mittel von Wohlfahrtszwecken und beraubt ihn damit seiner Menschenwürde³⁰⁵. HALL sieht in der Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen die Menschenwürde, da die Gesellschaft in dem Verbrecher nur den Schädling sehe, der aus der Gemeinschaft auszustoßen sei. Sie behandle den Menschen nicht wie eine Person, sondern wie unbrauchbares Material³⁰⁶. Art. 1 I GG wird aber nicht nur bezüglich des Instituts Sicherungsverwahrung generell, sondern auch unter dem Aspekt der Vollzugsgestaltung als verletzt angesehen³⁰⁷.

Auch nach der Strafrechtsreform wurde und wird verschiedentlich ein Verstoß gegen Art. 1 I GG angenommen. WEICHERT sieht diesen im einseitigen Voranstellen der Sicherung der Allgemeinheit vor die Belange des Rückfälltäters³⁰⁸. BÖLLINGER bezeichnet die Sicherungsverwahrung als Maßregel mit dem schärfsten Maß an Übelszufügung bei gleichzeitiger Aufgabe der "Besserungsideologie", was den Straftäter zum absoluten Objekt sicherheitsorientierter utilitaristischer Maßnahmen mache³⁰⁹. HANACK hält ebenfalls wegen der typischerweise langen Haftdauer und des unbestimmten Entlassungstermins einen Verstoß gegen die Menschenwürde für möglich³¹⁰.

Neben einem Verstoß gegen den Menschenwürdegehalt wird der Sicherungsverwahrung vielfach auch eine Unvereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG vorgeworfen. So attestiert MAYER eine doppelte Unbestimmtheit, einmal im Hinblick auf die Anwendungsvoraussetzungen, zum

303 GOTTWALD, 1993, 120.

304 Für eine Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung in der heutigen Zeit dagegen die h.M.: DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 2; LACKNER, 1995, § 66 Rdnr. 1: "kriminalpolitisch aber umstritten"; Sch/Sch/STREE, 1991, § 66 Rdnr. 3; HORN in SK StGB, 1993, § 66 Rdnr. 2 aber mit Bedenken bezüglich der Handhabung.

305 MAYER, 1953, 380; ihm folgend JESCHECK, 1957, 22 f., wobei sie allerdings die Sicherungsverwahrung als gerechte Strafe akzeptieren.

306 HALL, 1958, 53 f.; gegen einen solchen Verstoß vor allem SAX, 1959, 965; STREE, 1960, 217 ff.; NOWAKOWSKI, 1963, 100 ff.; WACKER, 1966, 66 ff.

307 Etwa BLAU, 1959, 144.

308 WEICHERT, 1989, 273.

309 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 30 ff.

310 LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 22a; vgl. auch LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 62 mit der Feststellung, daß neben die drückende Last der zeitlichen Unbestimmtheit noch die Stigmatisierung trete.

anderen hinsichtlich der tatsächlichen Vollzugsdauer³¹¹. WEICHERT hält die Hangbestimmung ebenso wie die anderen materiellen Anforderungen für eine nicht objektivierbare Bewertung des urteilenden Richters an Hand der vorangegangenen Straftaten, die mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot in Widerspruch stehe³¹². Ebenso verstoße die ungewisse Vollzugsdauer gegen Art. 103 II GG³¹³. FRISCH kritisiert die Unklarheiten über Art und Grad der von der Rechtsprechung postulierten Wahrscheinlichkeit der Begehung zukünftiger Straftaten sowie der Schwere der zu erwartenden Straftaten ebenfalls als unter Bestimmtheitsgesichtspunkten unerträglich³¹⁴. HANACK hält Art. 103 II GG aufgrund der Weite der formellen wie der materiellen Voraussetzungen des § 66 nur dann nicht für verletzt, wenn sich die Handhabung strikt am gesetzgeberischen Grundgedanken des "letzten Mittels der Kriminalpolitik" orientiere³¹⁵.

Auch das Verbot der Doppelbestrafung des Art. 103 III GG wird von einigen Autoren als verletzt angesehen. Nach WEBER besteht dieser verfassungsrechtliche Verstoß darin, daß die Praxis nicht nur bei der Strafzumessungsfrage, sondern auch bei der Gefährlichkeitsprognose Schuldkriterien gebrauche³¹⁶. Gleichermäßen sieht WEICHERT in der Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen Art. 103 III GG, da sie als Strafe zu be greifen sei und ein Verstoß auch bei der gleichzeitigen Anordnung von Strafe und Maßregel vorliege³¹⁷.

WACKER sah in der Praxis des Sicherungsverwahrungsvollzuges der 60er Jahre³¹⁸ einen Verstoß gegen den Wesensgehalt des Art. 2 II 2 GG, gegen das Übermaßverbot, gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz³¹⁹. In neuerer Zeit hat WEICHERT in der Ausgestaltung des Vollzuges einen Verstoß gegen das Mißhandlungsverbot des Art. 104 I 2 GG erblickt³²⁰, BÖLLINGER betrachtet die Praxis in der Sicherungsverwahrung als einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Gebote der Verhältnismäßigkeit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit³²¹.

311 MAYER, 1967a, 185; der BGH (NJW 1995, 3263) verneint in jüngster Zeit verfassungsrechtliche Bedenken gegen die unbegrenzte Dauer der zweiten Unterbringung.

312 WEICHERT, 1989, 268 f.; dagegen noch für §§ 20a, 42e StGB a.F. a.A.: WACKER, 1966, 116.

313 WEICHERT, 1989, 270.

314 FRISCH, 1990a, 371, 383.

315 LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 22.

316 WEBER, H.-M., 1988, 116.

317 WEICHERT, 1989, 270 f.

318 Dazu etwa EISENBERG, 1967, 28 ff.

319 WACKER, 1966, 90 ff.

320 WEICHERT, 1989, 271 f.; zweifelnd: JESCHECK/WEIGEND, 1996, 814.

321 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 39; ein Beispiel für die konkrete Begründung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung findet sich bei KÖPCKE-DUTTLER, 1983, 167.

5.3.7 Zusammenfassung

Die Kritik an der Sicherungsverwahrung beschränkt sich nicht nur auf die Anordnungsmodalitäten, sondern reicht weit darüber hinaus. Die Vollstreckung der Maßregel sowie die Ausgestaltung des Vollzuges sind von ihr gleichermaßen betroffen.

War schon die alte Zweckerreichungsformel starken Bedenken ausgesetzt, haben sich diese auch nach Inkrafttreten des ersten Strafrechtsreformgesetzes nicht verflüchtigt. Dem Gesetzgeber wird dabei nicht nur vorgeworfen, an der nationalsozialistischen Systematik, daß die Strafvollstreckungskammer über die Rückgewähr der Freiheit, nicht aber über eine erneute Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheide, nichts geändert zu haben. Vielmehr sei der Maßstab, nach dem der Maßregelinsasse vorläufig zu entlassen sei, nicht hinreichend geklärt und zu unbestimmt. Weder die erforderliche Art und Höhe noch die Nähe des zu erwartenden Schadens seien in Rechtsprechung und Literatur hinreichend transparent. Dadurch bestehe die Gefahr sachfremder Einflüsse, die noch dadurch verstärkt sei, daß das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer einen summarischen Charakter trage und eine anwaltliche Vertretung des Verwahrten nicht hinreichend gewährleistet sei. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allein sei nicht in der Lage, die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung hinreichend sicher zu steuern.

Besteht schon eine Ungewißheit über den die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung regierenden Maßstab, gibt es auch Zweifel hinsichtlich der Validität der Auswahl und Gewichtung der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Faktoren. Die Tatsache, daß bei der Entlassungsprognose bei Sicherungsverwahrten das Legalverhalten von solchen Personen vorausgesagt werden soll, die sich lange Zeit in Unfreiheit und damit in künstlichen Lebensumständen befunden haben, berge die Gefahr in sich, daß die Sicherungsverwahrung mit dem Argument fortgesetzt werde, es hätte keine Veränderung stattgefunden. Insgesamt, so wird vermutet, werde den statischen Faktoren wie Frühkriminalität, Vorstrafen, Anlaßat etc. eine zu hohe Bedeutung beigemessen, möglicherweise noch dadurch verstärkt, daß es sich in der Regel um bereits vielfach negativ begutachtete Straftäter handeln dürfte. Als besonders schwierig wird die Prognose bei Sexualtätern angesehen.

Als prognostisch hilfreich wird vor allem das Verhalten bei Hafterleichterungen eingeschätzt sowie die in der Freiheit zu erwartenden Lebensumstände. Doch fehlt es insoweit an einem Maßstab für die Gewichtung der Faktoren, der auch deswegen nicht vorhanden ist, da die Komponenten, die einen Delinquenzabbruch begünstigen, noch nicht hinreichend geklärt sind. Aufgrund dieser vielfältigen Schwierigkeiten erscheint es plausibel, daß die Anstaltsleitung oder etwaig bestellte Gutachter maßgebend die Entscheidung über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung beeinflussen. Das Problem der

Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und die Ungewißheit über Art und Größe der dabei zu berücksichtigenden Faktoren lassen insgesamt einen Erklärungsbedarf dafür erkennen, nach welchen Kriterien sich die Länge der Sicherungsverwahrung tatsächlich richtet.

Die bis auf die 10-Jahres-Grenze im Falle der erstmaligen Sicherungsverwahrung völlig unbestimmte Dauer der Maßregel wirft weitere Fragen auf. Zu klären wäre, ob es zu langen Unterbringungszeiten bei relativ unbedeutenden Anlaßtaten kommt, was unter Umständen zu einer Verschiebung der vom Gesetzgeber durch die verschiedenen Strafrahmen vorgesehenen Bewertung der Delikte führen könnte.

Weitere Angriffe richten sich gegen die Auswirkungen der unbestimmten Verwahrdauer auf den einzelnen Maßregelinsassen. Hier wird vor allem hervorgehoben, daß die Aufeinanderfolge von Strafe und Maßregel von dem Sicherungsverwahrten nicht verstanden werde und dadurch der Resozialisierung abträglich sei. Zudem wird moniert, daß durch die rechtliche Konstruktion des Erfordernisses einer positiven Entlassungsprognose das Mißlingen einer Wiedereingliederung dem einzelnen, nicht aber der Gesellschaft mit ihren möglicherweise unzulänglichen staatlichen Bemühungen aufgebürdet werde.

Als ein weiteres großes Dilemma wird die Vollzugspraxis bei der Sicherungsverwahrung angesehen. Obwohl von Beginn an gefordert wurde, den Vollzug der Sicherungsverwahrung von allen überflüssigen Belastungen zu befreien, weist das Strafvollzugsgesetz nur wenige gegenüber dem Freiheitsentzug privilegierende Sonderregelungen auf. Als besonders prekär wird die Lage bei den Hafterleichterungen eingeschätzt, da dort die Gewährung von Lockerungen und Urlaub gegenüber dem Strafvollzug noch erschwert sei. Nicht gewährte Hafterleichterungen begünstigten wiederum eine Negativprognose. Als bedenklich wird auch das für Sicherungsverwahrte mangelhafte Behandlungsangebot, insbesondere für Sexualtäter, gedeutet. Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten sind jedenfalls selten für Insassen in einem Alter von über 40 Jahren und damit für eine Klientel vorgesehen, die in der Regel erst in diesem Alter in die Sicherungsverwahrung kommt. Insgesamt herrsche immer noch die Sicherungskomponente eindeutig vor; der Vorwurf des "Etikettenschwindels" wird daher als nach wie vor virulent angesehen.

Problematisch ist zudem die Abstimmung von Strafanstalt und Strafvollstreckungskammer bei der Vorbereitung der Entlassung. Das unbestimmte Ende der Sicherungsverwahrung führe zu dem Risiko, daß die Strafanstalt Urlaub und Lockerungen nicht gewähre, weil sie noch keine Hinweise auf den Entlassungstermin habe. Umgekehrt könne es sein, daß die Strafanstalt die Entlassungsvorbereitungen noch nicht einleite, obwohl dies die Strafvollstreckungskammer für sinnvoll erachte. Als häufiges Problem wird außerdem die Verzö-

gerung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung mangels Aufnahmemöglichkeit in einem geeigneten Heim angesehen.

Das Mängelprofil der Sicherungsverwahrung führt dazu, daß ihr seit Inkrafttreten des Grundgesetzes von verschiedenen Seiten ein Verstoß gegen diverse Verfassungsartikel unterstellt wird. Die Menschenwürde des Art. 1 I GG sei einerseits dadurch verletzt, daß der einzelne durch das Institut Sicherungsverwahrung zum Objekt staatlicher sicherheitsorientierter Interessen herabgewürdigt werde. Andererseits verstoße auch die unbestimmte und zu meist lange Haftdauer gegen diese Vorschrift.

Sowohl der Anordnung als auch der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wird die Verfassungswidrigkeit auch unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 103 II GG attestiert. Die Tatbestandsvoraussetzungen seien ebenso wie die Vollstreckungsnormen nicht hinreichend klar und führten sowohl zu Ungleichheiten bei der Auswahl der Sicherungsverwahrten als auch bei der Länge ihrer Inhaftierung. Weiter sind von Bedeutung der Vorwurf des Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung des Art. 103 III GG (Strafe und Sicherungsverwahrung werden als zwei gleichzeitig angeordnete Strafen begriffen) und die Nichtbeachtung des Mißhandlungsverbots (Art. 104 I 2 GG) sowie die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Sozialstaatsprinzips durch die Vollzugsgestaltung.

TEIL B

DIE SICHERUNGSVERWAHRUNG - EINE EMPIRISCHE BESTANDSAUFNAHME

Kapitel 6

Der Stand der empirischen Forschung zur Sicherungsverwahrung

6.1 Die zahlenmäßige Entwicklung der Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg

Anscheinend wurden nach Kriegsende fast allgemein die Sicherungsverwahrten, soweit sie nicht in den Konzentrationslagern umgekommen waren, entlassen¹. In den folgenden Jahren von 1945 bis 1950 machten die Gerichte von der Anordnung der Sicherungsverwahrung so gut wie keinen Gebrauch, was daran gelegen haben mag, daß lange Zeit Unklarheit darüber bestand, ob die Maßregel überhaupt noch Gültigkeit besaß². An der geringen Anzahl Sicherungsverwahrter änderte sich zunächst auch in den 50er Jahren relativ wenig³. Die Gerichte hielten sich zunächst sehr zurück, obwohl sich die gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Dritten Reich im Grundsatz nicht geändert hatten. Das Ausmaß dieser justitiellen Skepsis wird deutlich, wenn man den jährlich zwischen 750 und 2.000 Anordnungen in den 30er und 40er Jahren die Zahlen der ersten Hälfte der 50er Jahre entgegenhält, die etwa zwischen 100 und 150 Anordnungen betragen. Dementsprechend langsam entwickelte sich der Anstieg der Sicherungsverwahrten in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Für 1951 wird

¹ RUDOLPH, 1956, 176; DREHER, 1957, 51; SEIBERT, 1958, 257; HELLMER, 1961a, 374 ff.; zu Verwahrungszeiten in den KZ vgl. auch HAGEL, 1962, 213.

² SEIBERT, 1958, 257.

³ WETTERICH, 1963, 287 ff.

von 150⁴, für 1953 von 318⁵, für 1958 dagegen schon von 572 Verwahrten berichtet⁶. Grund für die anfängliche Enthaltensamkeit mag der anhaltende Eindruck des Mißbrauchs der Sicherungsverwahrung in den Jahren zuvor gewesen sein⁷, ein weiteres Indiz für den möglichen Einfluß außergesetzlicher Faktoren auf die Anordnungspraxis.

Ab Mitte der 50er Jahre ist ein deutlicher Aufschwung der Anordnungs- und Verwahrtenzahlen festzustellen, der mit einem absoluten Höhepunkt im Jahre 1964 mit 905 Verwahrten und 1968 mit 268 Anordnungen von Sicherungsverwahrung endete. Ab 1970 kam es erwartungsgemäß durch die aufgrund des 1. Strafrechtsreformgesetzes verschärften Voraussetzungen zu einem rapiden Abfall der Zahl der Sicherungsverwahrten, der bis Mitte der 80er Jahre andauerte. Im Jahre 1984 wurde mit 182 in Verwahrung einsitzenden Personen ein absoluter Tiefststand erreicht. Seit 1980 pendelt die Zahl der Verwahrten zwischen ca. 180 und 250.

Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Strafgefangenen (ohne Jugendstrafe), macht sie seit 1980 einen Anteil von etwa 0,5% aus; der Anteil der Sicherungsverwahrten an den langstrafigen Gefangenen, d.h. mehr als fünf Jahre oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe Verbüßenden, variiert zwischen 3 und 4%. Möglicherweise hat im Austausch zur selteneren Anordnung der Sicherungsverwahrung ein Ausweichen auf längere Freiheitsstrafen stattgefunden⁸. Dafür spricht, daß zwischen 1970 und 1991 die Zahl der Strafgefangenen nur um knapp 10%, die der langfristig in Freiheitsstrafe Einsitzenden aber um über 50% zugenommen hat. Sowohl bei Orientierung an den Strafgefangenen insgesamt als auch nur an den Langstrafigen läßt sich feststellen, daß seit Beginn der 80er Jahre eine insgesamt relativ stabile Anordnungs- und Vollstreckungspraxis Einzug gehalten hat.

4 HELLMER, 1961b, 444; dagegen beziffert HALL (1958, 42) die Zahl der Verwahrten auf 235.

5 DREHER, 1957, 51; HALL, 1958, 42.

6 HELLMER, 1961b, 445.

7 HALL, 1958, 42; HELLMER, 1961b, 445.

8 Vgl. JUNG, 1985, 880.

Tabelle 2: *Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Jahren 1961 bis 1991 jeweils am 31.3. des Jahres⁹*

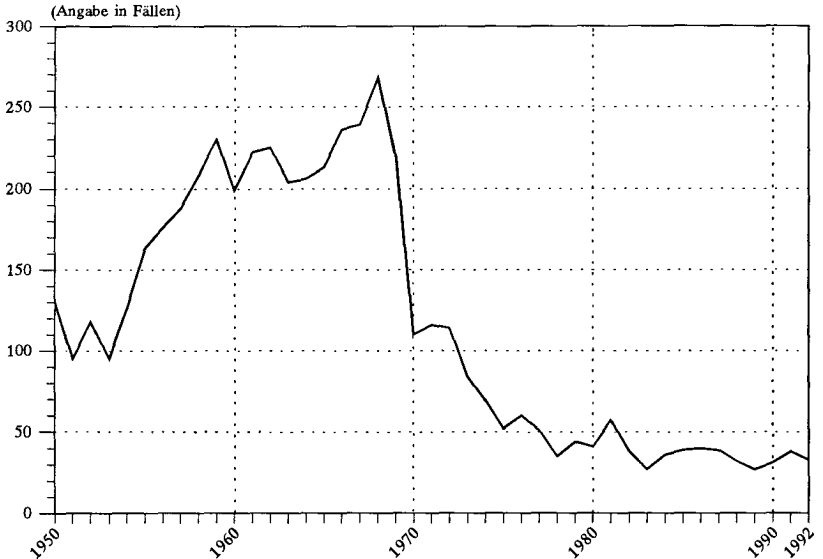
Jahr	Strafgefangene	Strafgef. > 5 Jahre	Sicherungsverwahrte	SV/Strafgef.	SV/Strafgef. > 5 Jahre
1961	30.098	2.675	688	2,3%	25,7%
1965	42.541	3.039	902	2,1%	29,7%
1970	30.450	3.484	718	2,4%	20,6%
1975	28.840	2.926	337	1,2%	11,5%
1980	35.537	4.281	208	0,6%	4,9%
1985	41.852	5.861	190	0,5%	3,2%
1986	39.407	5.818	242	0,6%	4,2%
1987	36.987	5.757	225	0,6%	3,9%
1988	36.076	5.643	231	0,6%	4,1%
1989	36.101	5.507	204	0,6%	3,7%
1990	34.799	5.315	182	0,5%	3,4%
1991	33.392	5.235	187	0,6%	3,6%

Die Zahl der jährlichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung bewegt sich - nach den allerdings zu niedrigen Angaben der Strafverfolgungsstatistik¹⁰ - seit dem Jahr 1982 zwischen ca. 30 und 40.

⁹ Quelle: StVollzSta 1961-1991; in die Strafgefangenen wurden bis 1970 alle in Zuchthaus, Einschließung, Gefängnis, Strafarrest und Haft Befindlichen einberechnet, danach alle eine Freiheitsstrafe Verbüßenden; bis einschließlich 1970 wurde die Dauer der erkannten Strafe erfasst, ab 1971 die voraussichtliche Vollzugsdauer, d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines eventuell auszusetzenden Strafrestes.

¹⁰ Vgl. Kapitel 8.1.

Schaubild 1: Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren 1950-1992



Quellen: Für 1950-1958 StVSta der Bundesrepublik Deutschland; 1959-1974 Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege; ab 1975 Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung.

Die Anordnungs- bzw. Verwahrtenzahlen seit 1934 zeigen, daß die Sicherungsverwahrung offensichtlich für große Schwankungen anfällig ist, die sich nicht allein durch geänderte gesetzliche Vorschriften erklären lassen. Gleichwohl ist das Niveau von Anordnungen und tatsächlich Verwahrten seit Anfang der 80er Jahre relativ konstant. Daß das Potential der Sicherungsverwahrten wesentlich größer ist, läßt sich dadurch belegen, daß von den am 31.3.1991 im Vollzug von Freiheitsstrafe einsitzenden 33.392 Strafgefangenen allein 6.751 mit Freiheitsstrafe und Jugendstrafe vorbestraft waren. 11.193 hatten 5 oder mehr Vorstrafen aufzuweisen¹¹.

6.2 Die empirische Forschung zur Sicherungsverwahrung vor dem Zweiten Weltkrieg

Kriminologische Untersuchungen über die Klientel der Sicherungsverwahrung setzten schon vor ihrer Implementierung ein. In einer ersten Arbeit wurde von SCHURICH versucht, unter Rückfälligen den für die Verwahrung in Frage kom-

¹¹ StVollzSta 1991, 7.

menden Typus des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers auszumachen¹². Während SCHNELL die Bedeutung von Anlage- und Umweltfaktoren bei Gewohnheitsverbrechern ergründen wollte¹³, beschränkte sich WEND auf eine Auswertung der Straflisten von Rückfalltätern¹⁴. Bei beiden fanden faschistoide Gedankengänge in ihre Argumentation Eingang¹⁵.

Im Jahr 1938 erfolgte eine erste zusammenfassende Übersicht über die zu Beginn des Jahres 1937 in Sicherungsverwahrung einsitzenden 3.258 Personen¹⁶. Die wichtigsten Ergebnisse waren ein starkes Überwiegen älterer Jahrgänge bei der Anordnung (82,6% > 30 Jahre), eine hohe Quote von Ledigen, Verwitweten oder getrennt Lebenden (ca. 83%) und ein hoher Anteil an Frühkriminellen (41,6% bei der ersten Bestrafung unter 18 Jahren). Weiter ermittelte man eine hohe Zahl von Vorstrafen (ca. 14) und unter den Tätergruppen einen erheblichen Anteil an Dieben und Betrügern (77,5%). Ergänzend erschien ebenfalls im Jahr 1938 eine Studie über die 244 bis zum 31.12.1936 wieder aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen¹⁷. Als Resümee wurde festgehalten, daß manche Gerichte die Sicherungsverwahrung als eine Art Nachstrafe anzusehen schienen, die im Regelfall drei Jahre nicht übersteigen sollte¹⁸. Weitere Arbeiten beschäftigten sich im Jahr 1939 mit der "Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums" und hatten 135 Personen, bei denen nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet worden war¹⁹, sowie 200 in Straubing Verwahrte zum Gegenstand²⁰.

12 SCHURICH, 1930.

13 SCHNELL, K., 1935.

14 WEND, 1936.

15 SCHNELL, K., 1935, 118: "Das Ziel ist aber noch weiter gesteckt und muß weiter gesteckt sein, denn es ist eine prophylaktische Aufgabe zu erfüllen. Diese besteht darin, zu verhindern, daß Menschen mit einem antisozialen psychischen Reaktionsfond geboren werden; drängen doch alle Beobachtungen und Überlegungen zu einer eugenischen Inangriffnahme des Problems."
WEND, 1936, 58: "Im Gewohnheitsverbrechertum sammeln sich so die ausscheidungsreifen Abfallstoffe des Volkskörpers."

16 SCHMIDT, E., 1938.

17 STOLZENBURG, 1938.

18 STOLZENBURG, 1938, 88.

19 MÖLLER, 1939.

20 LOTZ, 1939.

6.3 Die empirische Forschung zur Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg

6.3.1 Empirische Ergebnisse bis zur Strafrechtsreform

Über die Sicherungsverwahrung und ihre Klientel erschienen nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem die nachfolgend angegebenen empirischen Untersuchungen.

Tabelle 3: *Wichtige empirische Arbeiten zur Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg*

Autor	Untersuchter Personenkreis	Zeitraum der Untersuchung	Herkunft der Probanden	Zahl
Hellmer	SV-Anordnungen	1934-1945	Reichsgebiet	250
Rudolph	in SV Einsitzende	1955	JVA Bruchsal	97
Lemberger	SV-Anordnungen	1946-1959	OLG München	156
Schachert	aus SV Entlassene	1945-1959	JVA Hameln, Celle	140
Engelhardt	SV-Anordnungen	1945-1960	JVA Hameln, Celle	239
Krebs	in SV Einsitzende	1965	JVA Ziegenhain	64
Binnewies	aus SV Entlassene	1958-1966	JVA Celle	120

Fünf weitere rechtstatsächliche Arbeiten wiesen Bezüge zur Sicherungsverwahrung auf.

GOEDECKE inspizierte die Polizeiakten von 2.120 von der Polizei in Niedersachsen am 1. Januar 1959 als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher registrierten Straftätern u.a. nach Alter, Beruf, Straftaten, Strafen und persönlichen Verhältnissen²¹. Eine gesonderte Ausweisung der Ergebnisse für diejenigen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, erfolgte jedoch nicht.

WETTERICH untersuchte 91 in den Jahren 1934 bis 1944 vom LG Freiburg sowie 92 in den Jahren 1951 bis 1953 in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern nach § 20a als gefährliche Gewohnheitsverbrecher Verurteilte²². Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß sich die meisten Gerichte bei der Prüfung der

²¹ GOEDECKE, 1962.

²² WETTERICH, 1963.

Frage der Gefährlichkeit vornehmlich am Unrechtsgehalt der Taten sowie Anzahl und Dauer der Vorstrafen orientierten, mithin an Faktoren, die an sich für die Tatschuld Bedeutung besäßen²³.

Ferner versuchte WEIHRAUCH in einer Untersuchung aus dem Jahre 1968 die Frage zu beantworten, ob in den Jahren 1960 und 1961 aus der Landesstrafanstalt Bruchsal entlassene Vermögensdelinquenten gefährliche Gewohnheitsverbrecher waren und mit Sicherungsverwahrung hätten belegt werden müssen²⁴. STEINHILPER ging derselben Frage für 100 Gefangene, die in der Zeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1962 nach Verbüßung ihrer Zuchthausstrafe wegen eines Sexualdeliktes aus der JVA Bruchsal entlassen worden waren, nach²⁵. Während von den 108 Vermögenstätern alle die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung zur Zeit des letzten Urteils erfüllt hatten²⁶, waren es nur 54 der 100 Sexualtäter²⁷. WEIHRAUCH ermittelte nur zwei Täter als fälschlicherweise nicht mit Sicherungsverwahrung sanktioniert²⁸, STEINHILPER gar nur einen²⁹. Beide kamen daher zu dem Ergebnis, daß unter den Zuchthausgefangenen der Landesstrafanstalt Bruchsal sich nur sehr vereinzelt Täter befänden, die in Sicherungsverwahrung gehörten.

NEUWIRTH setzte sich schließlich in einer Studie mit der Frage auseinander, ob in den Jahren von 1949 bis 1959 begangene Tötungsdelikte durch eine vorherige Anordnung von Sicherungsverwahrung hätten verhindert werden können³⁰. Er kam zum Ergebnis, daß von den insgesamt 638 Probanden lediglich 13 (6 nach § 66 I, 7 nach § 66 II) vor dem Tötungsdelikt nach den formellen Voraussetzungen in der Sicherungsverwahrung hätten untergebracht werden können³¹. Noch weniger Probanden (4) hätten bereits vorher eine Tendenz zu Tötungsdelikten gehabt³².

Resümiert man an dieser Stelle kurz die sieben größeren empirischen Untersuchungen, die sich direkt mit der Sicherungsverwahrung beschäftigen - auf die Einzelergebnisse wird im Zusammenhang mit den Resultaten der vorliegenden Studie eingegangen -, wurde der Sicherungsverwahrung im Zustand vor der Strafrechtsreform ein schlechtes Zeugnis ausgestellt.

In der umfangreichsten Arbeit kam HELLMER nach einer Analyse von 250 Anordnungen von Sicherungsverwahrung zu dem Schluß, daß die Siche-

23 WETTERICH, 1963, 300.

24 WEIHRAUCH, 1968.

25 STEINHILPER, 1971.

26 WEIHRAUCH, 1968, 24.

27 STEINHILPER, 1971, 134.

28 WEIHRAUCH, 1968, 270, 287 ff.

29 STEINHILPER, 1971, 175 ff., 181.

30 NEUWIRTH, 1974.

31 NEUWIRTH, 1974, 111.

32 NEUWIRTH, 1974, 113.

rungsverwahrung in der Zeit von 1934 bis 1945 weder ihre spezialpräventive noch ihre generalpräventive Funktion erfüllt hätte. Die durch den Sicherungseffekt abgewendeten Gefahren seien gering gewesen und hätten in keinem Verhältnis zu dem Gewicht der Maßnahme gestanden³³.

Nach HELLMER vereine der gesetzliche Begriff des Gewohnheits- bzw. Hangtäters zwei verschiedene Tätertypen in sich: chronisch Kriminelle aus Willensschwäche (Hangtäter) und chronisch Kriminelle aus Willensrichtung (Berufsverbrecher)³⁴. Verwahrungswürdig sei nur der Berufsverbrecher³⁵. Dagegen sei für die Hangtäter nicht die Sicherungsverwahrung, sondern die Fürsorge die richtige Maßnahme³⁶. Den Berufsverbrecher, auf den die Sicherungsverwahrung zugeschnitten gewesen sei, habe sie nicht erreicht. Auf den Gewohnheitsverbrecher, den sie erreicht habe, sei sie nicht zugeschnitten gewesen³⁷.

Die aufgrund seiner Aktenanalyse gewonnene Einschätzung HELLMERS, der wirklich gefährliche Gewohnheitsverbrecher werde von der Sicherungsverwahrung kaum erfaßt, die Masse der Verwahrten gehöre zu den bloß störenden Vermögensstätern, ist im folgenden von verschiedenen Autoren geteilt worden³⁸. Auch nach LEMBERGER waren nur 48,7% der als gefährlich abgeurteilten Gewohnheitsverbrecher tatsächlich als gefährlich zu bezeichnen³⁹. Laut SCHACHERT war zumindest bei 75% aller von ihm untersuchten Sicherungsverwahrten fraglich, ob diese als "gefährliche Gewohnheitsverbrecher" im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden könnten⁴⁰. Gemäß BINNEWIES treffe das Prädikat "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" nur auf einen kleinen Teil der Verwahrten zu⁴¹. Dieses Bild der Sicherungsverwahrten bestätigte auch HORSTKOTTE aufgrund seiner Analyse der Strafvollzugsstatistik für das Jahr 1964. Er berechnete für die 905 in Sicherungsverwahrung Einsitzenden einen Anteil an Gewalttätern von 9%, einen an gewaltlosen Sexualtätern von 15% und einen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Eingewiesener von 76%⁴².

33 HELLMER, 1961a, 19 ff., 25.

34 HELLMER, 1961b, 451; ähnlich: MAYER, 1962a, 139: "gefährliche" und bloß "störende" Rezi-divisten.

35 HELLMER, 1961b, 456; ähnlich: LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 67.

36 HELLMER, 1961b, 459.

37 HELLMER, 1961a, 379.

38 Neben den folgenden insbesondere von MAYER, 1962a, 147 ff.; ders., 1962b, 163 f.; ders., 1967a, 185; ders., 1967b, 147 f.

39 LEMBERGER, 1962, 105.

40 SCHACHERT, 1963, 44.

41 BINNEWIES, 1970, 175.

42 HORSTKOTTE, 14. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 277.

Die Studien kamen damit übereinstimmend zum Ergebnis, daß in der Sicherungsverwahrung die falschen Täter saßen⁴³ und zwischen Idee sowie Wirklichkeit der Sicherungsverwahrung eine erhebliche Diskrepanz bestünde⁴⁴.

Neben den Daten zur Klientel der Sicherungsverwahrung sind ferner die Ergebnisse zur Dauer der Sicherungsverwahrung vor der Strafrechtsreform bemerkenswert. Während bei der von HELLMER errechneten durchschnittlichen Verwahrdauer von 4 Jahren und 8 Monaten berücksichtigt werden muß, daß durch die Kriegs- und Nachkriegszeit nur 10% regulär, d.h. wegen Zweckerreichung entlassen wurden⁴⁵, berichten die anderen Autoren von in der Regel nicht mehr als drei Jahren⁴⁶. Bei SCHACHERT's entlassenen Sicherungsverwahrten dauerte der Vollzug der Maßregel nur bei 5% länger als vier Jahre, bei 2/3 hingegen nicht länger als zwei Jahre⁴⁷. ENGELHARDT berechnete aus Entlassungsjahrgängen und noch andauernden Verwahrungen einen Wert von 2 Jahren 7 Monaten, aus Entlassungsjahrgängen von 2 Jahren 11 Monaten⁴⁸. BINNEWIES errechnete aus Entlassungsjahrgängen eine Verweildauer von 3,1 Jahren⁴⁹. Dies bestärkte den Verdacht, die Sicherungsverwahrung werde als quasi dreijähriger Strafzuschlag verstanden⁵⁰. Als Grund für diese Praxis wurden die Prognoseschwierigkeiten angeführt⁵¹. HELLMER kam außerdem zu dem paradoxen Ergebnis, daß die Verwahrdauer desto länger gedauert habe, je kürzer die Strafzeit gewesen sei⁵². Trotz dieser empirischen Arbeiten fand sich in späteren Jahren aber auch die Behauptung, daß die Verwahrung im Gegensatz zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe für Mord größtenteils wirklich lebenslänglich dauere⁵³.

6.3.2 *Empirische Ergebnisse nach der Strafrechtsreform*

Während der Gesetzgeber der Kritik an der Sicherungsverwahrung durch die Reform im Jahre 1970 Rechnung zu tragen versuchte, wendete sich die empirische Forschung eher Fragen der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktion auf Kriminalität zu. Größere rechtstatsächliche Untersuchungen über die Sicherungsverwahrung finden sich seitdem nicht mehr. Erst in neuerer Zeit lenkten

43 STEINHILPER, 1971, 7.

44 LENCKNER, 1972, 200.

45 HELLMER, 1961a, 345, 366.

46 Zusammenfassend LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 62.

47 SCHACHERT, 1963, 102.

48 ENGELHARDT, 1964, 20 f.

49 BINNEWIES, 1970, 154.

50 Bereits MAYER, 1953, 382; ders., 1962b, 164; DREHER, 1957, 52; HELLMER, 1961b, 448.

51 MAYER, 1953, 382.

52 HELLMER, 1961a, 346 f.

53 MAYER, 1967a, 185; ders., 1967b, 146.

besonders die Kohortenstudien den Blick auf den Intensivtäter und damit auf ein der Zielpopulation der Sicherungsverwahrung verwandtes Phänomen. Dennoch steht eine empirische Überprüfung der Handhabung der jetzigen Sicherungsverwahrung noch völlig aus: Beinahe möchte man von einer vergessenen Maßregel sprechen.

Ganz am Rand ist die Sicherungsverwahrung in der Arbeit von H.-J. ALBRECHT über Strafzumessung bei schwerer Kriminalität erwähnt, in der er 1.076 Verfahren mit 1.283 wegen Raubes, Vergewaltigung und Einbruchsdiebstahls in den Jahren 1979 bis 1981 in Baden-Württemberg Verurteilten untersucht hat⁵⁴. Aus der Tatsache, daß von fünf die formellen Voraussetzungen des § 66 I erfüllenden und wegen Vergewaltigung verurteilten Straftätern vier Sicherungsverwahrung erhielten, folgerte er, daß bei Vergewaltigung eine fast vollständige Abschöpfung der nach § 66 I formell verwahrungsreifen Täter stattfindet. Insoweit trete das Problem der Feststellung der Hangtäterschaft und die hieraus resultierende Allgemeingefährlichkeit in den Hintergrund. Bei den wegen Raubes Verurteilten wurde bei 13 formell Verwahrungsreifen dagegen nur zweimal, bei den Einbrechern bei 16 formell Verwahrungsreifen sogar nur einmal Sicherungsverwahrung angeordnet. Hier liege die Vermutung einer "Zufallssicherung" nahe. Von der fakultativen Sicherungsverwahrung nach § 66 II scheinen die Gerichte dagegen überhaupt keinen Gebrauch zu machen, auch nicht bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung⁵⁵.

Weiterhin sind zwei Studien von Interesse, die der Sicherungsverwahrung verwandte Gebiete betreffen. HOFMANN untersuchte 87 der 104 Urteile, in denen zwischen dem 1.7.1971 und dem 31.12.1980 in den ostschweizerischen Konkordatskantonen die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern angeordnet wurde⁵⁶. LEYGRAF erstellte die bisher umfangreichste Untersuchung zu den Patienten der psychiatrischen Maßregelvollzugseinrichtungen⁵⁷. Er analysierte die Daten von 1.973 Mitte der 80er Jahre nach § 63 Untergebrachten⁵⁸. Auf beide Studien wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Einzelergebnisse eingegangen werden.

Aufgrund des spärlichen Materials verwundert es nicht, daß sich die kritische Einschätzung über die tatsächliche Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten zunächst nicht änderte. So hieß es etwa in den 70er Jahren, daß sich der Täterkreis, für den die Maßregel eigentlich gedacht gewesen sei, die aktiv antisozial-

⁵⁴ ALBRECHT, H.-J., 1994.

⁵⁵ ALBRECHT, H.-J., 1994, 464 ff.

⁵⁶ HOFMANN, 1985.

⁵⁷ Daneben ist noch die Arbeit von SCHUMANN, V. (1987) zu nennen, die alle männlichen Personen (n = 312) untersuchte, die am 1.7.1979 gemäß § 63 im Westfälischen Landeskrankenhaus Eickelborn untergebracht waren.

⁵⁸ LEYGRAF, 1988.

len Berufs- und Hangverbrecher, kaum in den Anstalten befinde⁵⁹. Häufigster verwahrter Hangtäter sei nach wie vor der Verwahrloste⁶⁰.

Neuere Angaben stützen sich fast ausschließlich auf die Daten der Strafvollzugsstatistik. Anfang der 80er Jahre wurde die Zahl der Eigentums- oder Vermögensstäter in der Sicherungsverwahrung mit nach wie vor zwei Dritteln angegeben⁶¹. Nach WEICHERTS Auswertung der Strafvollzugsstatistik von 1986 machten die wegen gewaltfreier Eigentums- und Vermögensdelikten Verwahrten noch immer über 44% aus. Diese Maßnahme, so seine Einschätzung, richte sich seit ihrer Einführung ganz überwiegend gegen die armseligsten der Straftäter⁶². SCHÄFER-EIKERMANN beurteilte auf Grund der Statistik für 1988 etwa die Hälfte der Sicherungsverwahrten als nicht so gefährlich wie erwartet⁶³. Nach der Strafvollzugsstatistik für 1990 saßen in Sicherungsverwahrung nur etwa die Hälfte der Verurteilten wegen Tötungsdelikten oder Sexualstraftaten ein⁶⁴. Nach wie vor wird vermutet, daß es den Strafverfolgungsbehörden nicht gelinge, den wirklich gefährlichen Täter - etwa aus den Bereichen der organisierten Kriminalität (wie z.B. der Gewalt-, Drogen- und Wirtschaftskriminalität sowie des illegalen Waffenhandels) - in hinreichendem Maße zu fassen⁶⁵.

Während somit unverändert angeprangert wird, daß die Sicherungsverwahrung ihre eigentliche Zielpopulation verfehle, wird im Gegensatz dazu aber auch über eine Änderung in der Einweisungspraxis hin zur Verwahrung wirklich gefährlicher Delinquenten berichtet⁶⁶.

So erfolgte im Jahre 1985 eine Untersuchung von 59 Straftätern der JVA Celle, 23 in Sicherungsverwahrung, 36 noch im vorangehenden Strafvollzug befindlich. Die Zahl der gewaltfreien Eigentums- und Vermögensdelinquenten betrage danach nur noch 31%, bei zurückgehender Tendenz. Insgesamt wurde ein Wandel in der Judikatur konstatiert⁶⁷. Aus Hessen verlautete für das Jahr 1987, daß die dort in der Sicherungsverwahrung einsitzende Klientel (15 Verwahrte) das darstelle, was man gemeinhin den "harten Kern" nenne. Der Anteil derjenigen, bei denen Vermögensdelikte zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hätten, sei gegenüber früher stark zurückgegangen, andererseits der Anteil der Sexualdelinquenten deutlich angestiegen. Allerdings wird auch

59 BLAU, 1977, 540.

60 BEECK/WUTTKE, 1971, 75.

61 GÖPPINGER, 1980, 419.

62 WEICHERT, 1989, 268 f.

63 SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 16; für Ungarn sprach NAGY (1985, 433) ebenfalls noch von 80% Tätern, bei denen wegen vorsätzlicher Vermögensdelikte Verwahrung angeordnet wurde.

64 Begründung eine Antrags von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/1095.

65 MÜLLER-DIETZ, 1990, 245; WALTER, 1991, Rdnr. 72, 118.

66 MAYERHOFER, 1986, 32 ff.; MEYER-VELDE, 1988, 98 ff.

67 MAYERHOFER, 1986, 32 ff. mit biographischem Anschauungsmaterial.

dort eingeräumt, daß als besonders gefährlich einzuschätzende Tätergruppen wie Terroristen/-innen und bedeutende Wirtschaftsverbrecher wie Täter aus dem Bereich des organisierten Verbrechens völlig fehlten⁶⁸.

Diese widersprüchlichen Einschätzungen beruhen vor allem auf fehlendem empirischen Material. Ebenfalls weitgehend auf Spekulationen ist man bislang für die Antwort auf die Frage nach der Vollzugsdauer angewiesen. Immer noch, so wird vermutet, dauere die Sicherungsverwahrung bei Ersteinweisungen selten mehr als drei Jahre⁶⁹. Andere Autoren gehen von einer durchschnittlichen Verwahrdauer von vier bis fünf Jahren aus⁷⁰. In einem neueren Bericht wird sie für Nordrhein-Westfalen mit drei Jahren, für Bayern mit fünf Jahren angegeben⁷¹. Nach anderen Informationen variiert die Dauer der Sicherungsverwahrung je nach Bundesland zwischen vier und sechs Jahren⁷².

Was die Langzeitverwahrten angeht, befanden sich im Jahre 1974 - am 1.1.1975 trat die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre in Kraft - acht Personen im Vollzug einer zehn und mehr Jahre dauernden Sicherungsverwahrung⁷³. Fünf davon waren wegen Unzucht mit Kindern verurteilt worden, ebenfalls fünf der acht Fälle stammten allein aus Nordrhein-Westfalen. Der Umstand, daß sich am 31.12.1992 21 Personen unter Führungsaufsicht nach § 67d IV, d.h. nach Ablauf der 10-Jahres-Grenze bei der Sicherungsverwahrung, befanden, weist darauf hin, daß es nach wie vor einen erheblichen Anteil an Langzeitverwahrten geben muß⁷⁴. Diese Vermutung wird durch Angaben von Vollzugspraktikern unterstützt, daß es in der Praxis Sicherungsverwahrte gebe, die längere Verbüßungszeiten als durchschnittlich Lebenslängliche zu erwarten hätten⁷⁵. Besonders für die wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Vermögensdelikten in Sicherungsverwahrung Befindlichen werden aufgrund der statistischen Angaben überlange Verwarzeiten vermutet⁷⁶.

6.4 Empirische Ergebnisse zu Gutachten und Gutachtern

Daten zur Auswahl, zum Beitrag und zum Einfluß des bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung obligatorisch herbeizuziehenden Sachverständigen gibt

68 MEYER-VELDE, 1988, 98 f.

69 BLAU, 1977, 522; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 62.

70 BÖHM, 1986, 239.

71 SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 14; ebenso TAZ v. 11.3.1994.

72 Antrag von Bündnis 90/Die Grünen: BT-Drs. 13/1095.

73 HORSTKOTTE, 33. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages 7. Wahlperiode am 9. Mai 1974, 1691 ff. mit Schilderung der einzelnen Fälle.

74 NK/FREHSEE, 1995, § 68 Rdnr. 20.

75 PREUSKER, 1993b, 19; noch weitergehender die TAZ v. 11.3.1994: "Die meisten der Betroffenen sind jedoch lebenslänglich weggeschlossen."

76 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 62.

es nicht. Auch die älteren empirischen Arbeiten greifen dieses Thema überhaupt nicht auf, was damit zusammenhängen mag, daß die Pflicht zur Beteiligung eines Gutachters erst durch das 1. Strafrechtsreformgesetz statuiert wurde. Im folgenden sei dennoch kurz auf wesentliche Untersuchungen hingewiesen, die die Tätigkeit von Sachverständigen in der Strafjustiz betreffen und für das vorliegende Thema von Bedeutung sind.

HINZ überprüfte die Vorgehensweise von Gutachtern, und zwar 30 Berliner Psychologen, bei der Vorhersage von "Gefährlichkeit" nach klinischer Methode⁷⁷. In einer Simulationsstudie begutachteten die Psychologen fünf Straftäter, die wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt worden waren. Die Gutachter erhielten dazu die üblichen Informationen (Biographie, Testbefunde, Auszüge aus Vorgutachten und Anstaltsberichten). Diesen realen Fällen wurden Straftaten anderer Straftäter sowie deren Vorstrafenregister zugeordnet. Nach einem Rotationsplan wurde jedem der fünf "gefährlichen" Täter die Begehung jedes der fünf Delikte zugeschrieben, die von leichter Gewalt bis zur Körperverletzung mit Todesfolge variierten. Die Täter, denen in Wirklichkeit durchweg schwere "gefährliche" Straftaten nachgewiesen worden waren, konnten durch die Untersuchungsanordnung im Lichte der ihnen zugeschriebenen Straftaten in unterschiedlichem Maße als "gefährlich" angesehen werden. Als in diesem Zusammenhang wichtigstes Ergebnis wurde festgestellt, daß die sogenannte kriminologische Information (Tathergangsschilderung und Vorstrafenregister) über einen Täter dessen Einstufung als "gefährlich" bestimmt⁷⁸. Tatsächlich nahmen die Gutachter eine Würdigung der Tat und der Vortaten - und damit der in den Taten zutage getretenen "Gefährlichkeit" - vor⁷⁹. Die prognostische Hypothese wurde regelmäßig in einem frühen Stadium der Prüfung gebildet und später selten wieder geändert - am ehesten noch, wenn der zu untersuchende Proband keine Vorstrafen hatte. In der abschließenden Beurteilung der "Gefährlichkeit" derselben Täter bestand keine Einigkeit unter den Gutachtern⁸⁰. Der Begutachtete blieb bei dem Ablauf des diagnostischen Prozesses unentrinnbar Gefangener seiner Vorgeschichte⁸¹, es kam zu einer Kriterienüberlappung zwischen Schuld und Gefährlichkeit⁸². Somit sei zu vermuten, daß auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung allein auf der Basis der abzuurteilenden Tat sowie der notwendigen Vortaten erfolge⁸³, auch wenn die

77 HINZ, 1987b, 158 ff.; ders., 1987a, 53.

78 HINZ, 1987b, 279 ff., 299 ff., 316 ff.; ders., 1987a, 55; kritisch zu der von HINZ verwendeten Methodik: NOWARA, 1995b, 30.

79 Vgl. auch den Überblick von KÜHL/SCHUMANN, 1989, 146 über andere, zu ähnlichen Ergebnissen kommende empirische Arbeiten.

80 HINZ, 1987a, 55.

81 HINZ, 1987b, 322; ders., 1987a, 55.

82 WEBER, H.-M., 1988, 115.

83 HINZ, 1987b, 323.

Frage offen bleibe, ob Psychiater bei ihren Gutachten in gleicher Weise vorgehen⁸⁴.

Weitere Arbeiten über die Tätigkeit von Gutachtern bezogen sich vor allem auf die Unterbringung nach § 63.

Bei einer Untersuchung von Überprüfungsgutachten von 118 zwischen 1975 und 1980 aus dem Berliner Maßregelvollzug entlassenen Patienten stellte RASCH eine erhebliche Kriterienreduktion fest. Beurteilt werde nicht die in der Auslösetat deutlich gewordene Gefährlichkeit - insoweit unterscheidet sich RASCHs Studie von der von HINZ -, sondern das Wohlverhalten bzw. die mangelnde Konformität⁸⁵. Der ursprüngliche Grund für die Unterbringung, die rechtswidrige Handlung und die Annahme von Gefährlichkeit, sei dem Gutachter gar nicht oder kaum noch präsent⁸⁶.

Nach einer Studie von HOHLFELD u.a. sind in Baden-Württemberg bei der Anordnung der Maßregel nach § 63 beauftragte Gutachter häufig Psychiater des PLK, seltener Psychiater von Universitätskliniken. Psychologen erstellen im allgemeinen nur diagnostische Zusatzgutachten⁸⁷. Besonders problematisch seien in diesem Zusammenhang die Formulierungen der Aufträge an die Gutachter, die in großem Umfang die Psychiater zur Beantwortung juristisch-normativer Fragen aufforderten. Insgesamt habe die Justiz zwar die formelle, die Psychiatrie jedoch die letzte, materielle Entscheidungsgewalt inne. Bei den Beschlüssen nach § 67d II suche man meist vergebens nach einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (§ 62). Bedeutsam sei ferner, daß es für die nach § 67d II geforderte Prognoseentscheidung an zuverlässigen und praktikablen Prognosekriterien fehle und sich die Rechtsprechung nach wie vor an zweifelhaften, weil oberflächlichen und wenig differenzierten Maßstäben orientiere⁸⁸.

Nach einer Untersuchung von NOWARA über 137 in der Zeit von 1985 bis 1989 nach § 14 III MRVG NRW im Abstand von drei Jahren obligatorisch für nach §§ 63, 64 Untergebrachte erstellte Gutachten sind diese von sehr unterschiedlichem Niveau und lassen vielfach erkennen, daß der Gutachter sich nicht

⁸⁴ HINZ, 1987b, 325; bejahend WEBER, H.-M., 1988, 114 unter Berufung auf amerikanische Studien.

⁸⁵ RASCH, 1984, 134 ff.; ders., 1985b, 316 f.; ders., 1986a, 82 f.; ders., 1986b, 100; so auch VOLBERT, 1986, 345 aufgrund einer Nachuntersuchung von neun Zwischenfällen bei Lockerungen im Maßregelvollzug; allerdings kann die Fähigkeit, sich den Bedingungen einer Einrichtung anzupassen, auch einen prognostisch günstigen Faktor darstellen: LEYGRAF/NOWARA, 1992, 50.

⁸⁶ RASCH, 1984, 134 f.

⁸⁷ Nach einer Untersuchung von DITTMANN/REIMER/HEINRICHs (1988) sind bei der Auswahl eines psychiatrischen Sachverständigen für Juristen praktische Gesichtspunkte wie z.B. Verfügbarkeit, forensische Erfahrung und damit komplikationslose Zusammenarbeit wichtiger als allgemeinpsychiatrische und wissenschaftliche Qualifikation.

⁸⁸ HOHLFELD/HABERKERN/HEINE-BERGMAYER, 1985, 85 ff.

besonders intensiv mit dem Fall beschäftigt hat⁸⁹. Sofern eine Fortdauer der Unterbringung empfohlen werde, verzichteten die Gutachter oft auf eine eingehende Begründung oder führten Gründe an, die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen über Anordnung und Fortdauer der Unterbringung vereinbar seien⁹⁰. In fast 30% der Gutachten sei keine prognostische Aussage erfolgt. Diese seien im übrigen meist vage gewesen und hätten nicht die zu dem Problembereich existierende wissenschaftliche Diskussion berücksichtigt. Eine besondere Befähigung, bei psychisch gestörten Rechtsbrechern eine Verhaltensprognose zu stellen, ergebe sich jedenfalls für die Sachverständigen nicht⁹¹.

In größerem Zusammenhang sind empirisch vor allem die Nichteinhaltung beruflicher Standards, die Abgabe subjektiver Moralzuschreibungen und gutachterliche Kompetenzüberschreitungen durch vornehmlich psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren dokumentiert worden⁹². Was handwerkliche Mängel anbelangt, wurden seit der ersten großen Untersuchung von PFÄFFLIN wiederholt gravierende Anamnese- und Methodenfehler sowie fehlende Wissenschaftlichkeit und Transparenz gerügt⁹³. Weiterhin wurde mehrfach die einseitige Voreingenommenheit gegen die Probanden kritisiert, die in Verdammungsurteilen⁹⁴, einer probandenbezogenen Abwehrhaltung des Gutachters⁹⁵ bzw. Vorurteilen, Etikettierungen und moralischen Wertungen⁹⁶ zum Ausdruck komme. Außerdem wurde beobachtet, daß sich Sachverständige juristisch-normative Aufgaben zu eigen machten und damit ihre gutachterliche Kompetenz überschritten⁹⁷.

In drei neueren rechtstatsächlichen Studien wurde die Bedeutung der Expertise von Sachverständigen für die Urteilsfindung problematisiert. Dabei stellten RODE/LEGNARO in ihrer Untersuchung (Interviews und inhaltsanalytische Auswertung der Gutachten von Psychiatern) einen Einfluß von subjektiven Wertmaßstäben auf die gutachterlichen Schlußfolgerungen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit fest. Sie bezeichnen die Zuordnung von Sachver-

89 NOWARA, 1995a; dies., 1995b, 105 ff., 161.

90 NOWARA, 1995a; dies., 1995b, 135 f.; vgl. auch RASCH, 1994, 26.

91 NOWARA, 1995a; vgl. auch RASCH Urteilsanmerkung NStZ 1993, 510.

92 Neuere zusammenfassende Darstellungen bei RODE/LEGNARO, 1994, 17 ff. und VERREL, 1995, 41 ff.

93 PFÄFFLIN, 1978; HEINZ, G., 1982; BARTON, 1983; HEIM, 1986; BÖTTGER/KURY/KUZNIK/MERTENS, 1988; NOWARA, 1995a, 69 f.

94 So der Ausdruck von RASCH (1967, 57); andere Beispiele bei PFÄFFLIN, 1978, 42, 53 f.; HEINZ, G., 1982, 50 ff.; LEYGRAF, 1988, 66; RODE/LEGNARO, 1994, 71 f.

95 HEINZ, G., 1982, 42.

96 BÖTTGER/KURY/KUZNIK/MERTENS, 1988, 363 f.

97 PFÄFFLIN, 1978, 59 ff.; HEINZ, G., 1982, 55 ff.; VERREL, 1995, 123; WOLFF, 1995, 208 f.; zur Interaktion zwischen Sachverständigen und Richtern auch PLEWIG, 1983.

ständigen als Lotterie für den Angeklagten, die je nach Auswahl zu völlig abweichenden Ergebnissen führen könne⁹⁸.

VERREL hat in einer empirischen Arbeit zu Gutachten über die Schuldfähigkeit bei 214 in den Jahren 1983/84 abgeurteilten Tötungsdelikten ebenfalls eine weitgehende Übernahme der von den Sachverständigen vorgenommenen Bewertung durch die Gerichte festgestellt, die zu einer selbständigen Schuldfähigkeitsentscheidung nicht in der Lage seien⁹⁹. In fast allen Fällen sei die vom Gutachter vorgeschlagene Maßregelentscheidung vom Gericht übernommen worden. Die Verwertung des Gutachtens sei in der Regel nicht auf das Untersuchungsergebnis beschränkt, sondern betreffe auch die einzelnen Unterbringungsvoraussetzungen, insbesondere die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gutachten sei von den Gerichten in weniger als einem Viertel der Fälle vorgenommen worden¹⁰⁰.

WOLFF kam in seiner Untersuchung von 90 psychiatrischen Gutachten in Strafverfahren aus dem Zeitraum von 1966 bis 1987 gleichermaßen zu dem Ergebnis, daß das gutachterliche Risiko, vom Gericht bei der Gefährlichkeitsbeurteilung widerlegt zu werden, außerordentlich gering sei. Die Straftat werde dabei als Symptom einer generellen Neigung, einer Disposition oder eines Hangs begriffen. Gefährlichkeit werde als ein verinnerlichter Zustand einer Person konzipiert, der durch hinreichenden psychiatrischen Sachverstand prinzipiell erschlossen werden könne und die Kompetenz der Psychiater begründe. Bei den Gefährlichkeitsprognosen beobachtete er ebenfalls eine Tendenz zur unaufgeforderten Überproduktion. Vielfach führe die Prognose ein Eigenleben im Gutachtentext, beschränke sich auf wenige Zeilen und orientiere sich am einschlägigen Gesetzestext. Die Plausibilität psychiatrischer Prognosen hänge dabei nicht von der Komplexität der kriminalprognostischen Formulierung ab¹⁰¹.

6.5 Zusammenfassung

Nachdem in den ersten Jahren nach Kriegsende von der Sicherungsverwahrung nur wenig Gebrauch gemacht worden war, nahmen sowohl die Anordnungen als auch die Verwahrtenzahlen in der zweiten Hälfte der 50er Jahre deutlich zu. Mitte der 60er Jahre befanden sich bei im Vergleich zur Vorkriegszeit fast gleichbleibender gesetzlicher Grundlage annähernd 1.000 Personen in Sicherungsverwahrung. Nach der Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen im Jahr 1969 setzte der Niedergang dieser Maßregel ein, der im Jahre 1984 auf

98 RODE/LEGNARO, 1994.

99 VERREL, 1995, 123 ff., 304.

100 VERREL, 1995, 178 ff.

101 WOLFF, 1995, 207 ff.; GOHDE/WOLFF, 1992, 165 ff.

einem vorläufigen Tiefststand endete. Seit Anfang der 80er Jahre schwankt die Zahl der Verwahrten um die 200, die Zahl der jährlichen Anordnungen beträgt etwa 30-40. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Freiheitsstrafe Einsitzenden liegt der Anteil der Sicherungsverwahrten bei rund 0,5%, setzt man ihn in Relation zu den wegen Freiheitsstrafen von fünf Jahren oder länger Einsitzenden, weist er zwischen 3 und 4% auf. Möglicherweise wurde im Austausch zur zurückhaltenderen Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die Verurteilung zu längeren Freiheitsstrafen ausgewichen. Während die Anordnungspraxis bei der Sicherungsverwahrung in den Jahren vor und nach dem Zweiten Weltkrieg großen Schwankungen unterworfen war, ist seit den 80er Jahren eine Stabilisierung auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau eingetreten. Dies erstaunt um so mehr, als das nach den formellen Voraussetzungen in Frage kommende Potential der Sicherungsverwahrten ungleich größer ist.

Schon vor der Implementation der Sicherungsverwahrung und vor allem während ihrer Anwendung im Dritten Reich war die Sicherungsverwahrung Gegenstand verschiedener, teilweise faschistoid gefärbter Untersuchungen, die sich hauptsächlich um die Erhellung der Persönlichkeit des Gewohnheitsverbrechers bemühten. Aus den ersten beiden umfassenden Studien aus dem Jahre 1938 verdient der hohe Anteil an Dieben und Betrügnern (77,5%) und die im Regelfall nur dreijährige Verwahrdauer festgehalten zu werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es vor allem in den 60er Jahren einige rechtstatsächliche Studien. Ganz übereinstimmend kamen sie zu dem Ergebnis, daß in der Sicherungsverwahrung nicht die tatsächlich gefährlichen Delinquenten, sondern eher kleinere Eigentums- und Vermögenstäter einsäßen. Weiterhin werde die Sicherungsverwahrung zumeist als dreijähriger Strafzuschlag aufgefaßt.

Nachdem man dieser Kritik durch das Erste Strafrechtsreformgesetz Rechnung zu tragen versuchte, steht eine empirische Überprüfung der Handhabung der jetzigen Sicherungsverwahrung noch fast völlig aus. Aus ALBRECHTS Untersuchung über Strafzumessung bei schwerer Kriminalität ergeben sich lediglich Hinweise darauf, daß bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung die nach § 66 I formell verwahrungsreifen Täter tatsächlich mit Sicherungsverwahrung belegt werden, bei schweren Eigentumsdelikten und gewalttätigen Straftaten gegen das Eigentum dagegen eher eine Zufallssicherung stattfindet. Die fakultative Sicherungsverwahrung nach § 66 II sei generell eine Randerscheinung.

Angaben aus der Strafvollzugsstatistik weisen darauf hin, daß zumindest der Anteil der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelinquenten zurückgegangen, wenn auch möglicherweise noch beträchtlich ist. Die Angaben zur Länge der Sicherungsverwahrung unterscheiden sich erheblich, als Untergrenze werden drei, als Obergrenze sechs Jahre genannt. Immer noch scheint es eine Gruppe von in der Sicherungsverwahrung langfristig Einsitzenden zu geben, die möglicherweise sogar die Vollzugsdauer von zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe

Verurteilten übertrifft. Mitte der 70er Jahre war dabei ein regionaler Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen und ein deliktischer bei gewaltlosen Sexualtätern zu verzeichnen.

Während es zur Auswahl, zum Beitrag und zum Einfluß von Sachverständigen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung überhaupt keine Arbeiten gibt, scheinen nach einer - allerdings zur Vorgehensweise von Psychologen erstellten - Studie vor allem die kriminologischen Informationen wie Tatschilderung und Vorstrafen für gutachterliche Gefährlichkeitsprognosen von Bedeutung zu sein. Für die Parallelgruppe der im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 Untergebrachten wurde ebenfalls von einer Kriterienreduktion berichtet, wobei vor allem das intrainstitutionelle Verhalten für die gutachterliche Beurteilung ausschlaggebend sei. Weiterhin komme es oft zu einer Beantwortung von juristisch-normativen Fragen durch die beteiligten Psychiater, denen es außerdem an zuverlässigen und praktikablen Prognosekriterien fehle. Darüber hinaus werde das gutachterliche Ergebnis zumeist nur mangelhaft begründet, oft unter Außerachtlassung des wissenschaftlichen Diskussionsstandes.

Allgemein sind bezüglich der im Strafverfahren erstellten Gutachten häufig eine Unterschreitung der an eine wissenschaftliche Prognose zu stellenden Anforderungen, Diffamierungen gegenüber den zu begutachtenden Personen und die Inanspruchnahme gerichtlicher Aufgaben durch zumeist psychiatrische Sachverständige nachgewiesen worden. In drei neueren Arbeiten wird vor allem auf den großen Einfluß der gutachterlichen Stellungnahme auf die Anordnung von Maßregeln sowie das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose hingewiesen.

Kapitel 7

Ziele, Hypothesen und Methoden der empirischen Untersuchung

7.1 Hauptziel 1: Darstellung der Praxis der Sicherungsverwahrung

Die Analyse der bisherigen empirischen Untersuchungen hat gezeigt, daß die Sicherungsverwahrung seit mehr als 25 Jahren und insbesondere seit der Strafrechtsreform 1969 kaum mehr von der kriminologischen Forschung aufgegriffen wurde. Daher ist es ein erstes Ziel der vorliegenden Arbeit, ein Bild der praktischen Anwendung dieser Maßregel und der damit Sanktionierten zu zeichnen.

Dieses beginnt mit der Erfassung ihrer wesentlichen soziobiographischen Daten wie Geschlecht, Nationalität, Herkunft und Erziehung, Schulbildung, Beruf sowie familiärer Situation. Weiterhin ist der Legalbiographie dieser Straftäter nachzugehen. Dabei sind zunächst der Zeitpunkt und der Grund der ersten strafrechtlichen Registrierung von Interesse. Nachfolgend sind Art, Anzahl und zeitliche Abfolge der erfaßten Straftaten und die daraufhin ergangenen Sanktionen, ferner die Rückfallgeschwindigkeit und die im Straf- oder Maßregelvollzug verbrachte Zeit von Bedeutung. Die sogenannten Symptomtaten sind nach ihrer Schwere, insbesondere nach ihrem Drohungs- bzw. Gewaltpotential, nach den Tatfolgen für die Opfer und nach jeweiligen typischen Erscheinungsbildern zu untersuchen (Kapitel 10-12).

Weiterhin sind die Eckdaten der Verfahren zu dokumentieren, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten: das erstinstanzliche Urteil und der Ausgang und Inhalt eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens. Dazu kommen die rechtskräftig verhängte Strafe, die ihr zugrundeliegende Kriminalität und das Alter des Straftäters bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung (Kapitel 13 und 14).

Da § 246a StPO bestimmt, daß bei einer möglichen Sicherungsverwahrung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und seine Behandlungsaussichten zu vernehmen ist, ist festzustellen, welcher Fachrichtung und Herkunft diese Sachverständigen sind, ferner welchen zentralen Inhalt die erstatteten Gutachten aufweisen. Außerdem ist die gerichtliche Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu untersuchen und zu eruieren, wie die erkennenden Instanzen die Merkmale

des Hanges zu erheblichen Straftaten und der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausfüllen (Kapitel 15).

Zuletzt spielt die Vollstreckungspraxis bei der grundsätzlich zeitlich unbegrenzten Sicherungsverwahrung eine wichtige Rolle. Hier interessieren neben etwaigen gutachterlichen Stellungnahmen die Begründungen der Strafvollstreckungskammern für eine Fortdauer oder Aussetzung, daneben auch die tatsächliche Dauer der Sicherungsverwahrung und die Legalbewährung bei der Maßregelaussetzung zur Bewährung (Kapitel 16-20). Abschließend ist auf das Alter der Verwahrten und auf Besonderheiten in den untersuchten Verfahren einzugehen (Kapitel 21 und 22).

7.2 Hauptziel 2: Erhellung der Anwendungsstruktur der Sicherungsverwahrung: Arbeitshypothesen

Doch ist es ein weitergehender Anspruch dieser Untersuchung, sich nicht mit einer rein deskriptiven Analyse der Sicherungsverwahrungspraxis zufrieden zu geben, sondern darüber hinaus den Anwendungsstrukturen der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nachzugehen, insbesondere möglichen außer-gesetzlichen Einflüssen auf ihre Anordnung und Vollstreckung. Dies soll anhand der folgenden Arbeitshypothesen geschehen.

Soziobiographischen Daten mißt das Gesetz für die Anordnung von Sicherungsverwahrung keine Bedeutung bei. Dennoch erscheint es plausibel, daß verschiedene Variablen auf die Sanktionierung über das Merkmal des Hanges intervenierend wirken¹. Dies führt zur ersten Arbeitshypothese:

- 1.) Die Straftäter, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wird, weisen gegenüber anderen Kriminellen soziobiographisch gehäuft ungünstige Merkmale auf (unvollständige Elternfamilie, hohe Geschwisterzahl bei ungünstiger ökonomischer Herkunft, Erziehungsprobleme, Mißhandlungen in der Kindheit und Jugend, Heimaufenthalte, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf, fehlende familiäre Einbindung).

Die Vorstrafen mit ihren Vortaten spielen bei § 66 I nicht nur bei den formellen Voraussetzungen, sondern nach der Rechtsprechung auch bei der materiellen Hangbeurteilung eine Rolle, da sie sich als sogenannte Symptomtaten darstellen müssen². Dabei soll nicht nur ihre Anzahl, sondern vor allem die zeitliche Verteilung, insbesondere die Rückfallgeschwindigkeit, von Relevanz sein³. Dane-

¹ Vgl. nur die bei LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 90 ff. aufgezählten allgemeinen Faktoren des Hanges wie "Herkunft und allgemeines soziales Verhalten des Täters".

² LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 162.

³ LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 94.

ben ist die Bedeutung der Vorstrafenbelastung als erklärungskräftige Variable für die Strafzumessung bekannt⁴.

Dies führt zu der Annahme, daß die Zahl der Vorstrafen, die Rückfallgeschwindigkeit und die Vollzugsdauer sowie die bei einer Vorstrafe abgeteilten Einzeltaten und deren Deliktsschwere ebenfalls einen Einfluß auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung ausüben. Diese Vermutung resultiert auch aus der Weite der formellen Voraussetzungen und der Problematik des Hangbegriffes, die die Auswahl der Verwahrten allein wahrscheinlich nicht steuern können. Im Gegensatz dazu könnten die Vorstrafen als objektive, der Vergangenheit angehörende Kriterien von den Gerichten besonders geschätzt werden.

Außerdem ist anzunehmen, daß sich anhand der Zahl der Vorstrafen, der Deliktsart und -schwere sowie der bisherigen Vollzugsdauer einzelne Tätergruppen unterscheiden lassen. Insbesondere bei Straftaten mit der Gefahr erheblicher physischer und psychischer Schäden wie den Sexualdelikten ist zu vermuten, daß an die Zahl der Vorstrafen und Vortaten sowie die bisherige Vollzugsdauer geringere Anforderungen als bei den Tätergruppen gestellt werden, die vorwiegend materielle Schäden verursachen⁵. Dies führt zu der zweiten Hypothese:

- 2.) Die Zahl und Höhe der Vorstrafen haben, wie die Anzahl, Art und Schwere der Vortaten, einen entscheidenden Einfluß auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Tätergruppen, die in der Vergangenheit physische und psychische Schäden verursacht haben, werden früher in Verwahrung genommen als Täter von Vermögens- oder Eigentumsdelikten, die dafür höhere Vorstrafen- und Vortatenzahlen aufweisen.

Die Weite der formellen bei gleichzeitiger Unbestimmtheit der materiellen Voraussetzungen läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß es zu regionalen Differenzen in der Anordnungspraxis der Sicherungsverwahrung kommt. Daraus läßt sich folgende Hypothese ableiten:

- 3.) Bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung kommt es zu regionalen bzw. lokalen Ungleichheiten.

Neben den Vorstrafen und den Vortaten dürfte die Anlaßtat einen ganz entscheidenden Einfluß auf die Sanktionierung mit Sicherungsverwahrung ausüben. Als zentraler Faktor dürfte vor allem die Tatschwere, bestimmt durch die Gefahren für die geschützten Rechtsgüter, zu beachten sein. Daraus ergibt sich die vierte Hypothese:

⁴ Statt aller: ALBRECHT, H.-J., 1994, 199 ff.

⁵ Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1994, 461 ff.

- 4.) Die Intensität der Anlaßtat, charakterisiert durch die Tathandlung und die Tatfolgen, bestimmt die Entscheidung über die Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Weiterhin ist anzunehmen, daß sich die Stellungnahme der Sachverständigen, obwohl sie sich nach § 246a StPO eigentlich nur über den Zustand des Angeklagten und über seine Behandlungsaussichten äußern sollen, maßgeblich auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung auswirkt. Daraus läßt sich die nächste Hypothese ableiten:

- 5.) Die Antwort der Gutachter auf die von ihnen möglicherweise verlangte Prognose erheblicher Straftaten bestimmt entscheidend die Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Des weiteren soll die gerichtliche Begründung der Anordnung von Sicherungsverwahrung untersucht werden. Parallel zu den oben aufgeführten Hypothesen ist anzunehmen, daß dafür und insbesondere die Annahme des Hangs vor allem die Vorstrafen und Vortaten, der Rückfall, die Intensität der Anlaßtat und das Sachverständigengutachten ins Feld geführt werden.

- 6.) Die Anordnung von Sicherungsverwahrung, insbesondere auch der Hang, wird vor allem mit den Vorstrafen und Vortaten, dem Rückfall, der Intensität der Anlaßtat und dem Sachverständigengutachten begründet.

§ 66 verlangt einen Hang zu erheblichen Straftaten. Aufgrund der Begrenztheit menschlicher Vorhersagefähigkeit erscheint es unmöglich, andere als die bisher begangenen Straftaten zu prognostizieren. Dies zieht die nächste Hypothese nach sich:

- 7.) Auf die zu erwartenden erheblichen Straftaten wird in der Weise geschlossen, daß man annimmt, die begangenen Straftaten werden auch die zukünftigen sein.

Da der Hang zu erheblichen Straftaten nach der Rechtsprechung bereits regelmäßig die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit indiziert, steht zu erwarten, daß dieses Merkmal in den Urteilen keinen Niederschlag findet.

- 8.) Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit wird in den Urteilen nicht mehr gesondert begründet.

§ 62 normiert in einer eigenen Vorschrift die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für das gesamte Maßregelrecht. § 62 sollte sich daher auch in der Urteilsbegründung wiederfinden.

- 9.) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62) wird in der Urteilsbegründung erwähnt.

Aufgrund der Weite der formellen Voraussetzungen müßte eine erhebliche Anzahl von Fällen existieren, in denen die Sicherungsverwahrung trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen nicht angeordnet wird. Geschieht dies nicht willkürlich, ist dafür ein besonderer Grund zu erwarten, der sich aus den Urteilsgründen ergeben sollte.

- 10.) Wenn Sicherungsverwahrung trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen nicht angeordnet wird, existiert dafür ein besonderer Grund, der auch im Urteil dokumentiert wird.

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bemessung der Länge der Freiheitsstrafe die gleichzeitige Sanktionierung mit Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen. Daraus könnte sich eine Verkürzung der Freiheitsstrafe ergeben. Diese Verkürzung dürfte in den Fällen nicht vorhanden sein, in denen Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wird⁶. Dies führt zur nächsten Hypothese:

- 11.) Die zusätzliche Anordnung von Sicherungsverwahrung wirkt sich auf die Bemessung der Freiheitsstrafe strafmildernd aus.

Wendet man sich der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu, ist anzunehmen, daß sich die zu erwartenden regionalen Ungleichheiten bei den gesamten Vollstreckungsentscheidungen nach 2/3 der Strafe, nach Ende der Strafe und im Verlaufe der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung fortsetzen.

- 12.) Bei der Dauer der Sicherungsverwahrung gibt es regionale Unterschiede.

Auch bei den Entscheidungen über den Beginn und die Fortdauer des Vollzuges der Sicherungsverwahrung stellt sich das Problem der Vorhersage künftiger Straftaten. Da hier ebenfalls eine schwierige Prognoseentscheidung zu treffen ist, ist zu erwarten, daß sich die Praxis der Hilfe eines Sachverständigen bedient und das Risiko eines etwaigen Rückfalls nur bei einer positiven gutachterlichen Beurteilung des Verwahrten auf sich nimmt.

- 13.) Die Prognose des Gutachters auf die Frage, ob vom Verwahrten künftig rechtswidrige Taten zu erwarten sind, hat einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer.

Außerdem müßte für die Gerichte ein Bedürfnis vorhanden sein, die Maßregel erst dann auszusetzen, wenn der Insasse Lockerungen erfolgreich durchlaufen

⁶ So auch NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 121.

hat, da allein diese den Belastungssituationen nahekommen, die der Verwahrte in Freiheit zu erwarten hat.

14.) Vor einer Maßregelaussetzung zur Bewährung hat der Verwahrte Lockerungen erfolgreich durchlaufen.

Eine Maßregelaussetzung zur Bewährung ist immer ein Risiko. Die entscheidenden Gerichte werden eher dazu geneigt sein, dieses Risiko einzugehen, wenn der zu befürchtende Schaden materieller, nicht aber personeller Art ist. Da die zu erwartenden Taten aus den begangenen Taten abgeleitet werden, erscheint es plausibel, daß die Sicherungsverwahrung eher ausgesetzt wird, wenn es sich bei der Anlaßtat und den Vortaten um Delikte gegen das Eigentum und das Vermögen handelt.

15.) Handelt es sich bei den Vortaten und der Anlaßtat um Delikte gegen das Eigentum und das Vermögen, wirkt sich das günstig auf die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aus. Taten gegen die Person und die sexuelle Selbstbestimmung sind prognostisch eher ungünstig.

Unter den besonderen Bedingungen in einer Vollzugsanstalt wird es oft schwer sein, eine Verhaltensänderung konstatieren zu können. Anders könnte dies bei Verhaltensänderungen physiologischer Natur, d.h. fortgeschrittenem Alter und bei abnehmender körperlicher Leistungsfähigkeit sein. Daher lautet die letzte Arbeitshypothese:

16.) Oft kann der Täter erst aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, wenn aufgrund des hohen Alters und/oder physiologischer Gründe die Gefahr neuer Straftaten weitgehend gebannt scheint.

7.3 Auswahl und Diskussion der Erhebungsmethode

Die empirische Sozialforschung kennt drei Techniken⁷, zwischen denen bei der Auswahl der Forschungsmethode zu entscheiden war:

- die Befragung
- die Beobachtung
- die Inhaltsanalyse.

⁷ SCHNELL/HILI/ESSER, 1989, 291 ff.; dagegen finden sich bei FRIEDRICHS, 1990, 189 ff. und MAYNTZ/HOLM/HÜBNER, 1978, 87 ff. sowie für die Kriminologie bei EISENBERG, 1990, § 13 Rdnr. 14 und KAISER, 1993a, 47 ff. andere Einteilungen, die sich aber auf die hier angeführten drei Grundtechniken zurückführen lassen.

Die Befragung, ursprünglich als "Königsweg der Sozialforschung" bezeichnet⁸, war aus mehreren Gründen abzulehnen. Eine Ursache hierfür bestand schon in den seltenen Anordnungen von Sicherungsverwahrung. Bei zuletzt weniger als 40 jährlichen Maßregeln nach § 66, zudem verteilt auf alle alten Länder der Bundesrepublik, hätten sowohl die Singularität der Anordnung als auch die Selektivität der Wahrnehmung und des Erinnerungsvermögens repräsentative Aussagen der Akteure wie Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger nicht zugelassen⁹. Da die tatsächliche Anwendungspraxis der Sicherungsverwahrung untersucht werden sollte, wäre auch die Verwendung fiktiver Fälle nicht sinnvoll gewesen. Dazu hätte noch die Gefahr der Entstehung von Artefakten durch die Reaktivität dieser Erhebungsmethode bestanden¹⁰.

Ähnliche Einwände ergaben sich auch gegen die Beobachtung als Erhebungsmethode. Zunächst hätte angesichts der geringen Anordnungszahlen eine Beobachtung aus zeitlichen und finanziellen Gründen auf wenige Verfahren beschränkt werden müssen. Gleichzeitig wären den einfacheren statistischen Analyseverfahren enge Grenzen gesetzt gewesen, die aussagekräftigeren, multivariaten Verfahren sogar ganz ausgeschlossen. Außerdem wäre nur die Hauptverhandlung und damit lediglich ein kleiner Ausschnitt des die Sicherungsverwahrung betreffenden Verfahrens einsehbar gewesen. Die gesamte Aktenrealität hätte nicht berücksichtigt werden können.

Die Inhaltsanalyse in der Form der Dokumenten- oder Aktenanalyse ist die in kriminologischen Untersuchungen favorisierte Erhebungsmethode¹¹. Für die Inhaltsanalyse spricht zum einen, daß sie sich mit einem gegenständlichen, vorgefundenen Objekt befaßt, das durch die Analyse selbst nicht verändert werden kann, sie demnach ein non-reaktives Verfahren darstellt¹². Während für die ältere kriminologische Forschung ein Teil der Faszination von Aktenanalysen noch darin bestand, daß sie die Akten unkritisch als wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität begriff, hat sich allerdings seit den 60er Jahren die Einsicht durchgesetzt, daß Strafakten nicht ohne Einbezug der Entstehungsbedingungen untersucht werden können¹³. So besteht heute Konsens darin, daß die Produktion von Strafakten vor allem der Legitimation justitiellen Handelns dient¹⁴.

8 Diese vielzitierte Formel wurde anscheinend 1952 von RENÉ KÖNIG geprägt (vgl. SCHEUCH, 1977, 36).

9 Vgl. STEFFEN, 1977, 99.

10 Dazu SCHNELL/HILL/ESSER, 1989, 322 ff.

11 So wurde in mehr als der Hälfte aller in den achtziger Jahren erfaßten kriminologischen Untersuchungen (auch) eine Aktenanalyse durchgeführt (vgl. KAISER, 1990b, 715, auch zur datenschutzrechtlichen Seite der Aktenanalyse).

12 Vgl. PETERMANN/NOACK, 1995, 449 ff.

13 BICK/MÜLLER, 1984, 141.

14 Weiter in der Literatur genannte Funktionen wie etwa die Registrierung von Informationen, das Festhalten und die Kontrolle von Entscheidungen lassen sich auf die Legitimationsfunktion zurückführen.

Akten enthalten "die zum Zwecke der Rechtfertigung von Entscheidungen und ihrer rechtlichen Absicherung produzierte Version eines Entscheidungsablaufs"¹⁵. Dabei kann eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit entstehen, die mit der Realität nicht immer übereinzustimmen braucht¹⁶. So besteht vor allem die Gefahr, daß der Bereich der "brauchbaren Illegalität"¹⁷ verschwiegen und damit nur ein Teil der wirklich maßgeblichen Entscheidungskriterien wiedergegeben wird¹⁸.

Für die Erhebungsmethode Aktenanalyse spricht, daß ein Erkenntnisziel dieser Arbeit darin besteht, die Verwendung von Legitimationsformeln beim praktischen Umgang mit den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung zu erhellen. Der Einwand, der gegen die Dokumentenanalyse mitunter erhoben wird, sie sei zwar in der Lage, feststehende Fakten und Ereignisse festzustellen, Einstellungen der hinter den Dokumenten stehenden Untersuchungspersonen könnten jedoch nicht ermittelt werden¹⁹, mag daher zwar begründet sein, trifft die vorliegende Untersuchung aber wegen des anderen forschungsleitenden Erkenntnisinteresses weniger.

Die Ermittlung eben dieser Legitimationsformeln und damit einer möglicherweise selektiven Realität kann aber nur mittels der Akten selbst geschehen. Daher bestehen keine Zweifel, daß wegen der trotz des Mündlichkeitsgrundsatzes weitgehenden aktenmäßigen Vorbereitung des Verfahrens bei vorliegender Untersuchung die Aktenanalyse nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig ist. Dennoch sollen die gegen die Aktenanalyse erhobenen Einwände dadurch berücksichtigt werden, daß bei der Erhebung nicht nur die normativ maßgeblichen Entscheidungskriterien, sondern auch andere, die Sanktionsauswahl und -länge möglicherweise gleichermaßen beeinflussende Faktoren erfaßt werden. Die Grenze für diese Methode besteht jedoch in einer völlig fehlenden Dokumentation. Allerdings fällt es schwer, sich Merkmale vorzustellen, die die Sanktionsfindung über die bereits in den Akten vorhandenen hinaus beeinflussen können. Gleichwohl ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten, daß auch mittels einer Aktenanalyse die Frage nach den Entscheidungsstrukturen nicht vollständig beantwortet werden kann.

15 So BLANKENBURG, 1975, 195.

16 Vgl. den Begriff von der "Realität eigener Art", der zum ersten Mal bei BLANKENBURG, 1975, 195 auftaucht; zu einer Quellenkritik vgl. KARSTEDT-HENKE, 1982; für den Bereich der Strafzumessung gibt es das Bonmot von den drei Strafzumessungsgründen: Die mündlich verkündeten, die schriftlich niedergelegten und die wirklich gemeinten: vgl. HEINZ, W., 1992, 113.

17 Dieser klassische Begriff stammt von LUHMANN, 1972, 304 ff.

18 Zu möglichen Differenzen zwischen der Darstellung und der Herstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen vgl. HASSEMER, R., 1983; DÖLLING, 1984, 272; HERMANN, 1988, 864; auf eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Herstellung und Darstellung der Strafzumessungsentscheidung weist allerdings ALBRECHT, H.-J. (1994, 206, 408 ff.) hin.

19 Vgl. LAMNEK, 1995, 193.

Obwohl Verfahrensakten nicht zur Untersuchung bestimmter kriminologischer Fragestellungen angelegt werden²⁰, sind dort zahlreiche objektive und für die Entscheidung wichtige Kriterien sorgfältig festgehalten. So ermöglichen sie etwa die verhältnismäßig zuverlässige Ermittlung von Daten zum eigentlichen Tatablauf, aber auch zum Unrechts- und Schuldgehalt der Tat wie etwa Vorstrafen²¹. Wird die Zuverlässigkeit der soziobiographischen Daten über den Täter gemeinhin skeptischer beurteilt²², wird dieses Manko dadurch entschärft, daß wegen der Schwere der abzuurteilenden Straftaten das Informationsbedürfnis der Instanzen und damit auch die Fülle und die Genauigkeit des soziobiographischen Materials steigt. Zudem wird hier nur auf zentrale Angaben recurriert. Daher gibt es in der hier zu untersuchenden Forschungsfrage zur Methode der Aktenanalyse keine gleichwertige Alternative²³.

7.4 Zusammenfassung

Ein erstes Ziel der empirischen Untersuchung besteht darin, die derzeitige Handhabung der Sicherungsverwahrung aufzuzeigen. Dafür sind neben einer Beschreibung der wichtigsten soziobiographischen Merkmale der von ihr erfaßten Personen vor allem die für die Anordnung und die Vollstreckung maßgeblichen Daten von Bedeutung. Dazu gehören die Legalbiographie des Täters, die Anlaßtat, die prozessualen Stationen, die Grundlage für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, Person und Aussage des Gutachters und die Begründung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht. Bei der Vollstreckung interessieren neben der Dauer die vor der Entscheidung erstellten Gutachten und die Begründung der Strafvollstreckungskammer für die Fortdauer oder Aussetzung der Sicherungsverwahrung.

Doch soll über die deskriptive Seite hinaus zusätzlich der Frage nachgegangen werden, welche Parameter die Anordnung und die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung tatsächlich und damit möglicherweise "extra legem" bestimmen. Dazu wurden 16 Hypothesen entwickelt, die sich mit Einflüssen auf die Anordnung und die Dauer der Sicherungsverwahrung sowie mit möglicherweise zu erwartenden regionalen Ungleichheiten befassen.

Bei der Auswahl der Untersuchungsmethode erwiesen sich die Befragung und die Beobachtung als unzweckmäßig. Daher wurde mit der Methode der Aktenanalyse einem konventionellen Verfahren kriminologischer Forschung der Vorzug gegeben. Allein die Aktenanalyse ist in der Lage, die Daten zu ermitteln, mit denen die Handhabung des normativen Programms der Sicherungs-

20 Zu diesem Problem EISENBERG, 1990, § 13 Rdnr. 15.

21 STEFFEN, 1977, 94; DÖLLING, 1984, 274.

22 STEFFEN, 1977, 94; DÖLLING, 1984, 279.

23 Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1994, 214 ff. allgemein für den Bereich schwerer Kriminalität.

verwahrung adäquat aufgeheilt werden kann. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die in den Akten produzierte Wirklichkeit eine Realität eigener Art darstellt, dient sie zunächst einmal der Legitimation juristischer Entscheidungsabläufe. Da gerade sie aufgedeckt werden sollen, ist dies allerdings nicht als gravierender Nachteil anzusehen.

Kapitel 8

Konzeption und Ablauf der empirischen Untersuchung

8.1 Auswahl der zu untersuchenden Anordnungen von Sicherungsverwahrung

Bei der Auswahl des Aktenmaterials für die Überprüfung der eben formulierten Hypothesen war verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Zunächst war es selbstverständlich, daß sich aus der Untersuchung Aussagen über die gesamte Praxis der Maßregel Sicherungsverwahrung von ihrer Anordnung im Urteil bis zur Aussetzung nach möglicherweise mehrjähriger Unterbringung ergeben sollten. Naheliegend war deswegen der Gedanke, alle in der ehemaligen Bundesrepublik einsitzenden Sicherungsverwahrten in die Untersuchung einzubeziehen. Diese Idee wurde aber wegen des ungeheuren datenschutzrechtlichen Aufwandes - es hätten elf gesonderte Genehmigungsverfahren bei den einzelnen Justizministerien durchgeführt werden müssen - verworfen. Deswegen wurde die Akteneinsichtnahme auf wenige Bundesländer konzentriert und dafür der für die Einbeziehung in die Untersuchung maßgebliche Zeitraum ausgedehnt. Nach Betrachtung der Insassenzahlen aller Bundesländer wurden Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen für die Untersuchung ausgewählt. Die Entscheidung für diese drei Bundesländer war auch von der Erwartung bestimmt, dort möglicherweise verschiedene Sanktionsstrategien nachweisen zu können.

Für die Bestimmung des Zeitraumes, aus dem das Aktenmaterial für die Anordnungen von Sicherungsverwahrung stammen sollte, waren wiederum verschiedene Faktoren zu beachten. Einerseits sollte es sich um abgeschlossene Verfahren handeln, da die Einsichtnahme in sogenannte "lebende Akten" wegen ihres andauernden Gebrauchs in der Regel nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Dazu war zu berücksichtigen, daß bei erst kürzlich erfolgten Verurteilungen keine Daten zur vollstreckungsrechtlichen Seite zur Verfügung gestanden hätten. Daher wurde das Ende des Untersuchungszeitraumes auf das Jahr 1990 festgelegt. Bei der Bestimmung des Anfangszeitraumes wurde zum einen darauf Wert gelegt, daß dieser hinreichend weit von der letzten Änderung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung im Jahre 1970 entfernt liegt, zum anderen so ausgedehnt wird, daß genügend Daten für fundierte Aussagen über die praktische Seite der Sicherungsverwahrung vorhanden sind. So wurde

der Zeitraum für die Erhebung des Aktenmaterials auf 10 Jahre erstreckt, d.h. auf alle Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1981-1990.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin wurde um Ziehung der betreffenden Aktenzeichen nachgesucht. Er übermittelte für den Zeitraum von 1981-1990 290 Fälle, in denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Je 78 davon stammten aus Baden-Württemberg und Bayern, die restlichen 134 aus Nordrhein-Westfalen.

Parallel dazu wurden die Angaben der Statistischen Landesämter zusammengestellt. Die Tatsache, daß bei den angeordneten Maßregeln die Zahlen der Statistischen Landesämter niedriger ausfallen - es ergibt sich insgesamt ein Plus von 23% für die Angaben des Bundeszentralregisters -, ist ein bereits für die anderen stationären Maßregeln beobachtetes Phänomen und läßt sich auch für den Bereich des § 66 feststellen¹. Offenbar werden die Meldungen an das Bundeszentralregister sorgfältiger als die Ausfüllung der Zählkarten vorgenommen, auf denen die Angaben der Statistischen Landesämter beruhen. Die Werte der Strafverfolgungsstatistik sind insoweit nach oben zu korrigieren.

Tabelle 4: Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren 1981-1990 nach Bundeszentralregister und Auskunft der Statistischen Landesämter²

Bundesland	Statistische Landesämter	Bundeszentralregister	Differenz n	%
Baden-Württemberg	66	78	+12	+18%
Bayern	67	78	+11	+16%
Nordrhein-Westfalen	102	134	+32	+31%
Gesamt	235	290	+55	+23%

Allerdings wären, hätte man die Untersuchung auf diesen Zeitraum beschränkt, diejenigen Fälle unberücksichtigt geblieben, in denen Sicherungsverwahrung vor dem Jahre 1981 angeordnet wurde und noch oder wieder vollstreckt wird. Die Untersuchung auf diese Akten zu erweitern war aber notwendig, um Aussagen über die Verweildauer in der Sicherungsverwahrung machen zu können.

Die Gruppe der Mitte des Jahres 1993 einsitzenden Sicherungsverwahrten, die vor 1981 verurteilt worden sind, konnte über das Justizministerium (NRW)

¹ GEBAUER, 1993, 29 ff. und DESSECKER, 1995, 20 für die Maßregeln nach §§ 63, 64.

² Quellen: Baden-Württemberg: Auskunft des Statistischen Landesamtes vom 19.5.1994; Bayern: Beiträge zur Statistik Bayerns Bde. Nr. 435-438 (1981-1987), Hefte 458 (1988), 469 (1989), 474 (1990); Nordrhein-Westfalen: Statistische Berichte 1981-1990.

bzw. die verwahrenden Strafanstalten (Ba-Wü, Bay) ermittelt werden. In Baden-Württemberg (Stand: 31.3.1993) handelte es sich um 6, in Bayern (Stand: 14.7.1993) um 19 und in Nordrhein-Westfalen (Stand: 14.7.1993) um 11 Fälle.

Über die Gesamtheit der zu erhebenden die Sicherungsverwahrung betreffenden Akten gibt Tabelle 5 Auskunft. Auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen entfällt insoweit etwas weniger als die Hälfte der zu untersuchenden Strafverfahren, die andere Hälfte teilen sich die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern in etwa gleichmäßig.

Tabelle 5: Verteilung der die Anordnung von Sicherungsverwahrung betreffenden Akten nach Anordnungszeitpunkt und Bundesland (n = 326)

Bundesland	Anordn. SV 1981-1990	%	Anordn. SV vor 1981	%	Gesamt	%
Ba-Wü	78	23,9%	06	1,8%	84	25,8%
Bayern	78	23,9%	19	5,8%	97	29,7%
NRW	134	41,1%	11	3,4%	145	44,5%
Gesamt	290	89,0%	36	11,0%	326	100,00%

8.2 Bildung einer Kontrollgruppe

Die Annahme, daß die Anordnung von Sicherungsverwahrung aufgrund der Weite der formellen und der Fragwürdigkeit der materiellen Voraussetzungen möglicherweise übergeordneten, nicht gesetzlich normierten Kriterien folgen könnte, erforderte die Bildung einer Kontrollgruppe.

Nur mit diesem Forschungsdesign können Fragen nach der gerichtlichen Vorgehensweise und der Auswahl der Sicherungsverwahrten beantwortet werden. Für die Kontrollgruppe wurde angestrebt, die Aktenzeichen aller Verfahren zu ermitteln, in denen Täter in den Jahren 1988-1990 in den drei beteiligten Bundesländern wegen Sexualstraftaten (§§ 176 - 179) bzw. Raub- oder Erpressungsdelikten (§§ 249 - 255 und 316a) verurteilt worden waren und bei denen aufgrund der formellen Voraussetzungen Sicherungsverwahrung nach § 66 I hätte verhängt werden können, aber nicht angeordnet wurde³. Eine gleiche

³ Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Auswahl auf den Zeitraum zwischen 1988-1990 beschränkt, da sonst über 5.000 Bundeszentralregisterauszüge hätten durchgesehen und bearbeitet werden müssen. Ebenso wurde die Auswahl der Kontrollgruppe nicht auf die Verurteilung wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten erweitert; die - allerdings vor der Strafrechtsreform - durchgeführte Untersuchung von WEIHRACH (von 192 in den Jahren 1960 und 1961 aus der damaligen Landesstrafanstalt Bruchsal entlassenen und wegen Vermögensdelikten einsitzenden Strafgefangenen erwiesen sich alle als formell verwahrungsfähig) gibt einen Eindruck davon, wie groß eine entsprechende Kontrollgruppe hätte sein können.

Vorgehensweise für § 66 II konnte nicht erfolgen, da im Bundeszentralregister Einzelstrafen nicht eingetragen werden. Hätte man sich daher alle Eintragungen über Verurteilungen wegen Sexual-, Raub- oder Erpressungstaten in einem bestimmten Zeitraum ausdrucken lassen, hätte trotzdem allein anhand des Bundeszentralregisterauszuges nur spekuliert werden können, ob die formellen Voraussetzungen nach § 66 II bei der Aburteilung gegeben waren.

Ebenfalls war es über das Bundeszentralregister nicht möglich, nur die Aktenzeichen zu erhalten, bei denen sämtliche formellen Voraussetzungen für die Anordnung von § 66 I im Urteilszeitpunkt erfüllt waren. Die gelieferten 1.071 Registerauszüge mußten daher einzeln auf die vollständige Erfüllung der formellen Voraussetzungen durchgesehen werden⁴. Hier war es jedoch im Gegensatz zu § 66 II möglich, mit hoher Wahrscheinlichkeit dies Erfordernis zu prognostizieren. Klarheit brachte dann die Einsicht in die jeweilige Akte.

Von vornherein wurden die Aktenzeichen ausgesondert, die relevante Vorverurteilungen enthielten, die noch von Gerichten der DDR stammten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt die Besorgnis nahe, daß in der ehemaligen DDR auch gewöhnliche kriminelle Delikte - auch in Fällen, in denen der Schuldspruch und sein Zustandekommen keinen rechtsstaatlichen Zweifeln ausgesetzt sind - mit Freiheitsstrafen belegt worden sind, die das Maß des Schuldangemessenen in nicht hinnehmbarem Umfang überschritten haben⁵.

Aus den 1.071 übermittelten Bundeszentralregisterauszügen wurden für die Kontrollgruppe alle 222 Verfahren ausgewählt, bei denen die Erfüllung der formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 I offensichtlich vor- oder zumindest nahelag. Eine Übersicht ergibt sich aus Tabelle 6. Dabei fällt auf, daß sich im Vergleich zu Tabelle 5 der Anteil der in Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Akten von knapp 45% bei den die Sicherungsverwahrung betreffenden Akten auf 64% bei den die Kontrollgruppe bildenden Verfahren erhöht hat. Dies führt zu der im weiteren Verlauf der Untersuchung noch näher zu prüfenden Vermutung, daß im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen in Baden-Württemberg und Bayern die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung stärker ausgeschöpft wird.

⁴ Kriterien für die Lieferung waren die Verurteilung wegen eines Sexual-, Raub- oder Erpressungsdeliktens in den Jahren 1988 bis 1990 zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren durch ein Gericht in den drei Bundesländern bei gleichzeitigem Vorliegen von zwei Vorstrafen von je mindestens einem Jahr.

⁵ BGHSt 38, 71 (73); vgl. auch BGH NStZ 1992, 327; nach BGHR § 66 I Vorverurteilungen 10 sind allerdings für die Sicherungsverwahrung DDR-Vorstrafen einzubeziehen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Vollzug dieser Strafen unangemessen hart gewesen ist.

Tabelle 6: *Herkunft und Verteilung der anvisierten Kontrollgruppe (n = 222)*

Bundesland	Anzahl	%
Baden-Württemberg	39	17,6%
Bayern	40	18,0%
Nordrhein-Westfalen	143	64,4%
Gesamt	222	100,0%

8.3 Datenaufnahme, Datenausfälle und Verteilung des empirischen Materials insgesamt

Über die Herkunft und Verteilung der angeforderten Akten gibt die Tabelle 7 Auskunft. Von 548 Akten entfielen gut 50 Prozent auf Nordrhein-Westfalen, die andere Hälfte etwa in gleichen Teilen auf die anderen beiden Bundesländer.

Tabelle 7: *Herkunft und Verteilung der angeforderten Akten (n = 548)*

Bundesland	SV	%	Kontroll- gruppe	%	Gesamt	%
Ba-Wü	84	15,3%	39	7,1%	123	22,4%
Bayern	97	17,7%	40	7,3%	137	25,0%
NRW	145	26,5%	143	26,1%	288	52,6%
Gesamt	326	59,5%	222	40,5%	548	100,00%

Im Verlauf des ersten Halbjahres 1993 wurden bei den beteiligten Justizministerien die Genehmigungsverfahren zur Akteneinsicht durchgeführt. Im Spätsommer 1993 fand mit 15 Akten aus dem Landgerichtsbezirk Freiburg ein erster Pretest statt. Aufgrund dieses Pretests wurde der erstellte Erhebungsbogen überarbeitet und neu gefaßt. Daraufhin erfolgte ein zweiter Pretest mit 10 Akten des Landgerichtsbezirkes Mannheim, der noch einige wenige Änderungen des Erhebungsinstrumentes notwendig machte. Im Erhebungsbogen wurden fast ausschließlich geschlossene Fragen mit vorformulierten diskreten Ausprägungen verwendet, um so eine hohe Interkodererliabilität zu gewährleisten⁶.

⁶ Vgl. LAMNEK, 1995, 193; FRIEDRICH, 1990, 332 f.

Die Wahl des Erhebungsinstrumentes fiel gegen eine EDV-mäßige Erfassung der Akten zugunsten einer schriftlichen Erhebung aus. Den Grund hierfür bildete die Überlegung, daß sich so die Bearbeiter voll auf die Schriftstücke konzentrieren konnten und dadurch eine bessere Fehlerkorrektur auch noch nach Zurücksendung der Akten möglich war. An die Erhebung schloß sich die Übertragung der Daten in die EDV an. Die Auswertung erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS auf der hauseigenen IBM-Großrechenanlage des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

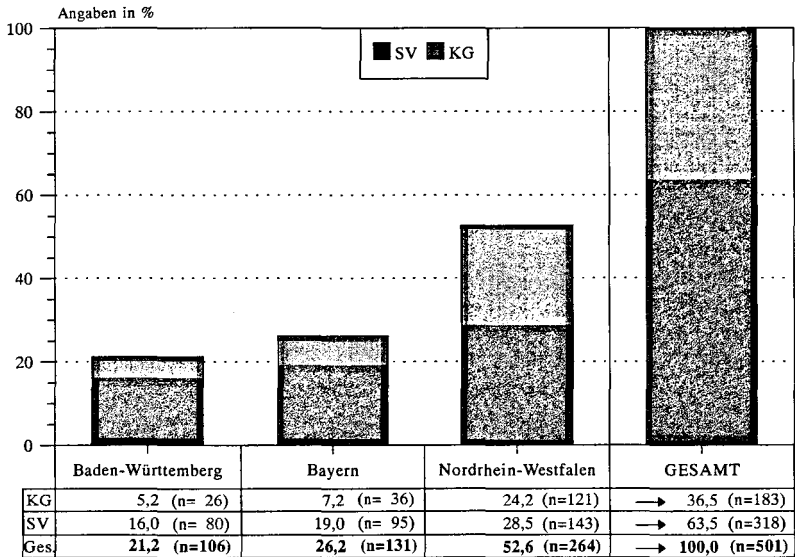
Als Mitarbeiter bei der Datenerhebung betätigten sich außer dem Projektleiter sechs sorgfältig ausgewählte Studentinnen und Studenten der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Diese wurden zunächst anhand von Schulungsmaterial und einer Probeakte in mehreren Sitzungen auf die auf sie zukommenden Aufgaben vorbereitet. Darüber hinaus wurde jeder ausgefüllte Erhebungsbogen noch einmal einer ausführlichen Kontrolle durch den Projektleiter unterzogen. Die Datenerhebung fand nach Abholung bzw. Übersendung des zum Teil sehr umfangreichen Aktenmaterials im Max-Planck-Institut in Freiburg statt. Bei der Datenerhebung der Verfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung wurde auch das jeweilige Vollstreckungsheft ausgewertet.

Von den angeforderten 548 Akten konnten im Erhebungszeitraum vom Herbst 1993 bis zum Sommer 1994 536 erfaßt werden, was einem Prozentanteil von 97,8% entspricht. Die Quote in den einzelnen Bundesländern divergierte zwischen 96,7% in Baden-Württemberg und 98,3% in Nordrhein-Westfalen. Von den die Sicherungsverwahrung betreffenden Akten konnten zwischen 95,2% (Ba-Wü) und 98,6% (Bay) erreicht werden. Schwerpunktmäßige Ausfälle bei einzelnen Staatsanwaltschaften gab es erfreulicherweise nicht. Soweit Akten nicht eingesehen werden konnten, beruhte dies überwiegend darauf, daß sie den Staatsanwaltschaften wegen laufender Vollstreckungsentscheidungen, neuer Strafverfahren etc. nicht zur Verfügung standen.

Zur Ermittlung der endgültigen Grundgesamtheit mußten noch die 35 Fälle der Kontrollgruppe aussortiert werden, bei denen die Lektüre der Akten ergab, daß die formellen Voraussetzungen des § 66 I nicht vorlagen oder dies nicht mit endgültiger Sicherheit entschieden werden konnte⁷. Danach ergaben sich schließlich 501 Verfahren, 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung und 183 Fälle der Kontrollgruppe, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurden.

⁷ Die Entscheidung konnte zumeist dann nicht getroffen werden, wenn zwar eine oder mehrere Vorstrafen über einem Jahr vorhanden waren, diese aber aus Gesamtstrafen bestanden und die Einzelstrafen nicht erkennbar waren.

Schaubild 2: Herkunft und Verteilung der Grundgesamtheit (n = 501)



8.4 Zusammenfassung

Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Auswahl des zu untersuchenden Aktenmaterials auf die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen beschränkt. Vom Bundeszentralregister wurden für diese Länder alle Aktenzeichen mit Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1981 bis 1990 gezogen; insoweit handelt es sich um eine Vollerhebung. Zu diesen 290 Fällen wurden alle diejenigen Anordnungen vor dem Jahr 1981 hinzugenommen, aufgrund derer in diesen drei Bundesländern Mitte des Jahres 1993 Sicherungsverwahrte noch oder schon wieder einsaßen (36 Fälle). Die Fragestellung der Untersuchung erforderte zusätzlich die Bildung einer Kontrollgruppe. In die Kontrollgruppe wurden alle 222 Straftäter aufgenommen, die in den drei Bundesländern in den Jahren 1988-1990 wegen Sexual-, Raub- oder Erpressungsdelikten verurteilt worden waren und außerdem die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung von § 66 I erfüllt hatten. Bei ihnen aber durfte die Maßregel, aus welchem Grund auch immer, nicht angeordnet worden sein.

Nach Abzug von wenigen Ausfällen verblieben 501 Verfahren, von denen 318 die Anordnung von Sicherungsverwahrung und 183 die gebildete Kontrollgruppe betrafen. Über die Hälfte davon stammten aus Nordrhein-Westfalen. Die Erhebung erfolgte vom Herbst 1993 bis zum Sommer 1994 in schriftlicher Form, der sich die Übertragung der Daten in die EDV und die Auswertung anschloß.

Kapitel 9

Übersicht über die untersuchten Straftäter und Strafverfahren

9.1 Die Einteilung nach Tätergruppen

Die beiden Hauptgruppen (318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung und 183 Fälle der Kontrollgruppe) wurden für die Darstellung der Untersuchungsergebnisse in Untergruppen gegliedert. Die Einteilung erfolgte anhand der im Anlaßverfahren abgeurteilten Straftaten. Die Hauptgruppe Sicherungsverwahrung wurde in sieben Subgruppen eingeteilt. Täter von

- 1.) Sexualdelikten (§§ 176-179) - Sexualtäter
- 2.) Raub-, Erpressungs- oder ähnlichen Delikten (§§ 249-255, 316a, 239a,b) - Raubtäter u.ä.
- 3.) Tötungs- (§§ 211-217) oder Körperverletzungsdelikten (§§ 223-230) - Totschläger u.ä.
- 4.) Eigentumsdelikten i.e.S. (§§ 242-248c) - Diebe
- 5.) Vermögensdelikten i.e.S. (§§ 257-305a) - Betrüger u.ä.
- 6.) Brandstiftung oder ähnlichen Delikten (§§ 306-310a) - Brandstifter
- 7.) anderen Straftaten - andere Täter

wurden zusammengefaßt.

Die Kontrollgruppe wurde gemäß ihrer vorher erfolgten Auswahl nur zweigeteilt in Täter von

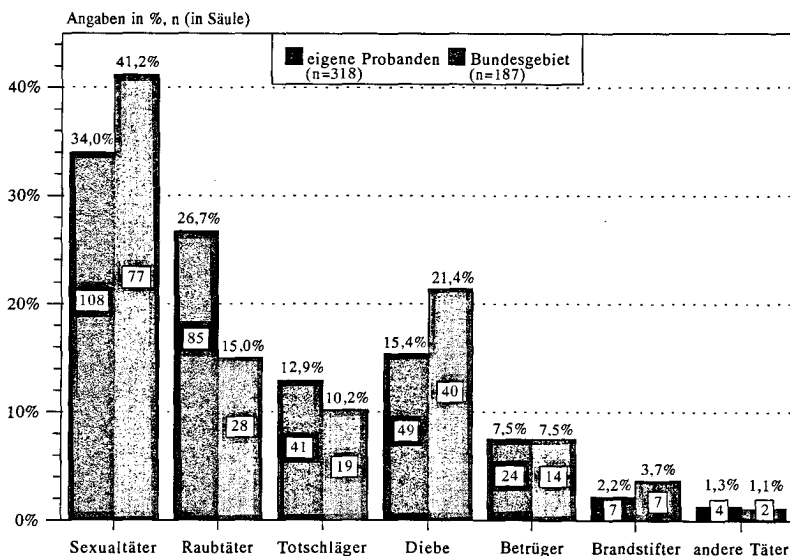
- 1.) Sexualdelikten (§§ 176-179) - Sexualtäter - sowie
- 2.) Raub- oder Erpressungsdelikten (§§ 249-255, 316a) - Raubtäter u.ä.

Die Zuordnung zu diesen Subgruppen erfolgte nach denjenigen Anlaßtaten, die die jeweilige formelle Voraussetzung von § 66 I (Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren) bzw. § 66 II (Verurteilung zu Freiheitsstrafe

von mindestens drei Jahren) erfüllten. Gab es danach mehrere Einzeltaten, die unterschiedlichen Gruppen angehörten (z.B. Einzelstrafen von je drei Jahren wegen Diebstahls und Betrugs) oder enthielt eine Einzeltat mehrere Delikte verschiedener Gruppen (etwa Verurteilung wegen Vergewaltigung tateinheitlich mit Raub), wurde der Täter der Gruppe mit demjenigen Delikt zugeordnet, das als symptomatisch für seinen Hang angesehen wurde.

Nach dieser Methode ergab sich für die Gruppe der 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung die in Schaubild 3 zu ersehende Einteilung, der zum Vergleich die Deliktgruppen der 187 Personen gegenübergestellt wurden, die sich am 31.3.1991 im ganzen Bundesgebiet in Sicherungsverwahrung befanden¹.

Schaubild 3: Einteilung der Sicherungsverwahrungsprobanden nach Tätergruppen im Vergleich zu den im Jahr 1991 im Bundesgebiet einsitzenden Sicherungsverwahrten



Während in der Gruppe der derzeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einsitzenden Sicherungsverwahrten 28,9% wegen gewaltfreier Eigentums- oder Vermögensdelikte verurteilt wurden (21,4% Diebe; 7,5% Betrüger), sind es in dem der Untersuchung zugrundeliegenden Material 22,9% (15,4% Diebe; 7,5% Betrüger). Damit hat die früher starke Repräsentanz dieser Tätergruppen

¹ Quelle: StVollzSta 1991, 14 ff.

deutlich abgenommen². RUDOLPH zählte noch 83% Verwahrte mit Eigentumsdelikten³. HELLMER ermittelte sogar 85,2% Anordnungen von Sicherungsverwahrung wegen "klassischer" Eigentums- oder Vermögensdelikte⁴. Bei LEMBERGER machen Diebstahl, Betrug und Unterschlagung einen Anteil von 72,8% aller jemals von seinen Erstverwahrten begangenen Delikten aus⁵. Bei SCHACHERT findet sich bei der Anlaßtat ein Anteil von 55,8% Diebstahls- und 19,3% Betrugsdelikten⁶. BINNEWIES ermittelte sogar 90,9% Straftaten gegen das Vermögen bei den Anordnungsdelikten, darunter 39,2% wegen eines schweren, 17,5% wegen eines einfachen Diebstahls und 20,8% wegen Betruges⁷.

Im Gegenzug ist ein Ansteigen der Sexualstraftaten bei den Anordnungsdelikten für die Sicherungsverwahrung zu beobachten. Zählte HELLMER 11,6% Anordnungen im Zusammenhang mit einem Sittlichkeitsdelikt⁸, RUDOLPH 17% und KREBS 28% Verwahrte mit Sittlichkeitsdelikten⁹, waren es bei SCHACHERT gar nur 5,6%¹⁰ und bei BINNEWIES 9,2%¹¹. Demgegenüber erfolgten im vorliegenden Untersuchungsgut 34,0% Anordnungen von Sicherungsverwahrung wegen Sexualstraftaten. Bei den Anordnungsdelikten läßt sich auch ein Anstieg des prozentualen Anteils der Verurteilungen wegen Raubes bzw. räuberischer Erpressung erkennen. Diese Entwicklung korrespondiert mit der allgemeinen Zunahme der Strafhärte bei Raub und Vergewaltigung, die mit Änderungen im Verständnis der Schwere der Tat, u.a. wegen eines geschärferten Blicks für die Beeinträchtigungen der Opfer zusammenhängen mag¹².

Anordnungen von Sicherungsverwahrung wegen Delikten, die typischerweise von Tätern begangen werden, die dem organisierten Verbrechen zuzurechnen sind, fanden sich kaum¹³. So gab es auch nur zwei, die wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochen wurden, beide aber nicht Großdealer betrafen. Gegen einen weiteren Straftäter wurde die Sicherungsverwahrung wegen Geldfälschung angeordnet, gegen einen anderen wegen Verstößen gegen

-
- 2 So auch ALBRECHT, H.-J., 1994, 268; ähnlich für den Bereich des § 63: LEYGRAF, 1988, 68.
 - 3 RUDOLPH, 1956, 176. Frühere Untersuchungen differenzierten nicht immer in Eigentums- und Vermögensdelikte.
 - 4 HELLMER, 1961a, 44.
 - 5 LEMBERGER, 1962, 23.
 - 6 SCHACHERT, 1963, 94 f.
 - 7 BINNEWIES, 1970, 141.
 - 8 HELLMER, 1961a, 50.
 - 9 RUDOLPH, 1956, 176; KREBS, 1966, 637.
 - 10 SCHACHERT, 1963, 96.
 - 11 BINNEWIES, 1970, 144; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 9; allerdings ist bei den einzelnen Untersuchungen zu beachten, daß diese nicht immer allein von den Anordnungsdelikten ausgehen.
 - 12 Vgl. HORSTKOTTE, 1992, 161.
 - 13 Zu diesen Delikten: KAISER, 1993a, 237.

die Abgabenordnung, das Umsatz- und das Einkommenssteuergesetz. Diese vier Probanden bilden die Gruppe der sonstigen Täter.

Im Vergleich mit der Maßregelnanordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 überwiegen bei der Sicherungsverwahrung die Sexual- und Raubtäter sowie Diebe und Betrüger. Dagegen sind die Totschläger und die Brandstifter klar unterrepräsentiert¹⁴.

Für die Kontrollgruppe ergab sich die aus Tabelle 8 ersichtliche Zusammensetzung.

Tabelle 8: Einteilung der Kontrollprobanden nach Tätergruppen (n = 183)

Tätergruppe	Anzahl	%
Sexualtäter	68	37,2%
Raubtäter u.ä.	115	62,8%
Gesamt	183	100,0%

Vergleicht man die Sicherungsverwahrungs- mit der Kontrollgruppe, fällt auf, daß der Anteil der Raubtäter in der Kontrollgruppe wesentlich erhöht ist. Dies spricht für die Vermutung, daß von der Möglichkeit, Sicherungsverwahrung anzuordnen, bei Sexualstraftaten wesentlich stärker Gebrauch gemacht wird als bei Raub- bzw. Erpressungsdelikten¹⁵.

Die weitere Auswertung ließ es wegen der teilweise zu erwartenden kleinen Gruppengrößen sinnvoll erscheinen, zwei zusätzliche Einteilungen zu treffen. So wurden die ersten drei Gruppen (Sexualtäter, Raubtäter u.ä., Totschläger u.ä.) zu einer Rubrik Gewalttäter, die anderen drei Gruppen (Diebe, Betrüger u.ä., andere Täter) zu einer Kategorie der gewaltlosen Täter zusammengefaßt. Dies geschah ohne Verkenning der mit dem Begriff Gewaltkriminalität verbundenen schwierigen Abgrenzungsfragen¹⁶. Die Entscheidung für einen engen Gewaltbegriff im Sinne eines Eingriffs in die physische oder psychische Integrität unter Einschluß der Sexualdelikte fiel auch vor dem Hintergrund der Formulierung des § 66 I Nr. 3, der die Gefahr seelischer oder körperlicher mit

¹⁴ GEBAUER, 1993, 30 entnahm der Strafverfolgungsstatistik für 1990 16,2% Sexualtäter, 13,2% Diebe, 12,0% Raubtäter, weiter 37,9% Totschläger und 8,3% Brandstifter, die nach § 63 untergebracht wurden; LEYGRAF, 1988, 68 ermittelte 26,7% Sexualtäter, 7,2% Eigentumsdelikte mit Gewalt und 13,7% ohne Gewalt und errechnete 38,9% Totschläger und 10,8% Brandstifter; vgl. auch DESSECKER, 1996, 23.

¹⁵ So stellt ALBRECHT, H.-J., 1994, 464 die These auf, daß fast alle formell verwahrungsfähigen Vergewaltiger auch tatsächlich von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden.

¹⁶ Vgl. etwa KÜRZINGER, 1993, 171 mit einem engeren und KAISER, 1993a, 415 mit einem weiteren Gewaltbegriff; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung werden auch als "sexuelle Gewalttaten" bezeichnet; zuletzt etwa SCHICK, 1995, 183 f.

der wirtschaftlicher Schäden kontrastiert. Bei dieser Einteilung gilt es allerdings zu beachten, daß sich unter den Sexualtätern möglicherweise solche befinden, die nur den Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern verwirklicht haben, damit nicht im streng juristischen Sinne gewalttätig wurden und daher nur vereinzelt zu den Gewalttätern gezählt werden¹⁷. Dennoch schien es nicht sinnvoll, diese von den anderen mit Gewalt operierenden Sexualtätern zu trennen.

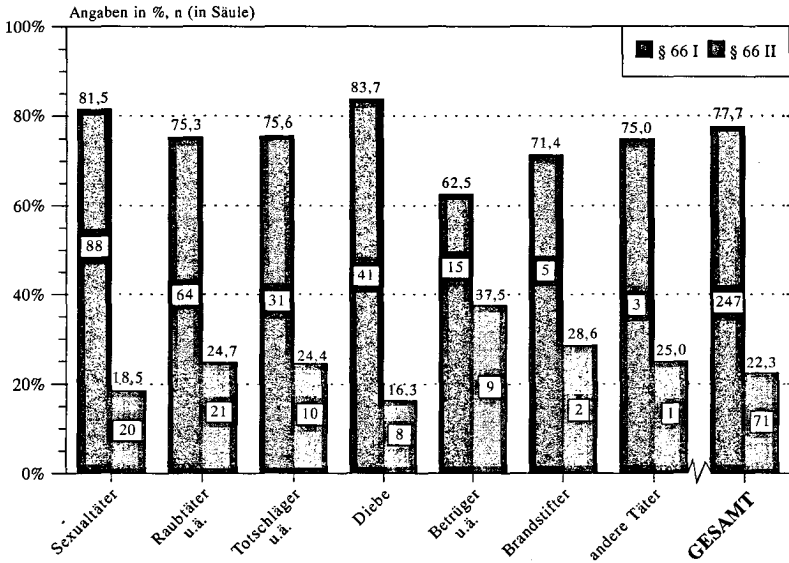
9.2 Der gesetzliche Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Vor der Darstellung der einzelnen Ergebnisse ist noch der Frage nachzugehen, ob die 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung nach der zwingenden Vorschrift des § 66 I oder nach der Ermessensvorschrift des § 66 II ausgesprochen wurden.

Die Beantwortung dieser Frage ist auch aus methodischen Erwägungen notwendig. Denn die Kontrollgruppe wurde nur nach der Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 66 I, nicht aber nach der des § 66 II gebildet. So ist es genauer, für Vergleiche mit der Kontrollgruppe innerhalb der Sicherungsverwahrungsguppe nur die Fälle heranzuziehen, in denen die Maßregel nach § 66 I angeordnet wurde. Die zehn Fälle, bei denen die Sicherungsverwahrung ausdrücklich nach § 66 I und II ausgesprochen wurde, wurden dabei ausnahmslos der Gruppe nach § 66 I zugeordnet, da dieses die zwingende Vorschrift ist.

¹⁷ So etwa EISENBERG, 1990, 650.

Schaubild 4: Gesetzlicher Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung
(n = 318)



Wurde anfangs angenommen¹⁸, daß § 66 II als Ermessensvorschrift bei der ohnehin als problematisch empfundenen Sicherungsverwahrung ein Schattendasein fristet, läßt sich aus Schaubild 4 das überraschende Ergebnis ablesen, daß in immerhin über einem Fünftel (22,3%) der Fälle die Sicherungsverwahrung nach dieser Alternative verfügt wurde. Dieses Ergebnis liegt damit über dem von HELLMER, der für seine Probanden einen Anteil von 17,6% fakultativ Sicherungsverwahrter errechnete¹⁹. Erstaunlicherweise wird das Ermessen nicht in höherem Maße bei den allgemein als besonders gefährlich eingeschätzten Sexualdelinquenten ausgeübt. Bei den einzelnen Deliktgruppen führen überraschend die Vermögensdelinquenten mit 37,5% Anordnungen nach § 66 II.

¹⁸ So auch ALBRECHT, H.-J., 1994, 464.

¹⁹ HELLMER, 1961a, 308; seltsamerweise wurde in den anderen Untersuchungen über Sicherungsverwahrte überhaupt nicht danach differenziert, auf welchem Wege die Anordnung erfolgte.

9.3 Die Verurteilungsjahrgänge

Interessant ist weiterhin eine Betrachtung der zeitlichen Verteilung des Aktenmaterials. Die ältesten erfaßten Anordnungen von Sicherungsverwahrung betreffen Sexualtäter und stammen aus den Jahren 1965, 1969 und 1970. Bei der Verteilung der Tätergruppen läßt sich ein über die Jahre gleichbleibender relativ hoher Anteil dieser Gruppe ausmachen. Der Anteil der Raubtäter an den Anordnungen von Sicherungsverwahrung ist in den letzten Jahren im Steigen begriffen, während in der Gruppe der Diebe ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist.

Tabelle 9: *Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (n = 318)*

Jahrgang	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Tot-schl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gesamt
1965-1980	11 32,4%	7 20,6%	6 17,6%	7 20,6%	2 5,9%	1 2,9%	34 100,0%
1981-1985	48 35,8%	34 25,4%	12 9,0%	26 19,4%	11 8,2%	3 2,2%	134 100,0%
1986-1990	49 32,7%	44 29,3%	23 15,3%	16 10,7%	11 7,3%	7 4,7%	150 100,0%
Gesamt	108 34,0%	85 26,7%	41 12,9%	49 15,4%	24 7,5%	11 3,5%	318 100,0%

9.4 Zusammenfassung

Die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden wurden nach der Anlaßtat in sieben Tätergruppen unterteilt. Im Vergleich zu älteren Untersuchungen hat der Anteil der Sexualtäter deutlich zugenommen und beträgt jetzt über ein Drittel (34,0%). Gegenüber früher ist auch der Anteil der Raubtäter (26,7%) und der Totschläger (12,9%) und damit der Gewalttäter generell gewachsen. Obwohl bei Dieben und Betrügern deutlich seltener als noch in den 50er und 60er Jahren Sicherungsverwahrung ausgesprochen wird, sind diese Täter unter den 318 Probanden noch mit 15,4% bzw. 7,5% vertreten. Dagegen gibt es in der Sicherungsverwahrungsgruppe kaum Täter, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. In der Kontrollgruppe sind 62,8% Raub-, aber nur 37,2% Sexualtäter zu verzeichnen.

Immerhin fast ein Viertel aller Anordnungen von Sicherungsverwahrung wurde nach § 66 II vorgenommen (22,3%). Überraschend waren die Betrüger mit 37,5% die Tätergruppe, bei denen die Gerichte am ehesten von der fakultativen Sicherungsverwahrung Gebrauch machten.

Die drei Anordnungen von Sicherungsverwahrung, die am längsten zurückliegen, betreffen alle Sexualtäter. Über die Jahrgänge hinweg hat der Anteil der Raubtäter an den Verwahrungen zu-, der der Diebe dagegen abgenommen.

Kapitel 10

Soziobiographische Daten gefährlicher Straftäter

Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse beginnt mit einigen zentralen soziobiographischen Daten. Auch wenn die statistisch erfaßbare Erklärungskraft der in die jeweiligen Untersuchungen einbezogenen Merkmale und Merkmalskombinationen bisher nicht befriedigend ausfiel, gilt es nach wie als gesichert, daß besonders bei wiederholt Straffälligen Störungen in den für den Menschen relevanten Bezugsbereichen wie Familie, Schule und Arbeit vorhanden sind¹. Diese könnten sich nicht nur auf die Kriminalitätsbelastung generell auswirken, sondern auch auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung². Zudem boten soziobiographische Aspekte Schwerpunkte in den vergangenen empirischen Untersuchungen über die Sicherungsverwahrung, namentlich in den Arbeiten von HELLMER, LEMBERGER, SCHACHERT, ENGELHARDT und BINNEWIES. Daher sollen die Ergebnisse dieser Autoren im folgenden zu Vergleichszwecken herangezogen werden, auch wenn sich die hier benutzte Auswahl- und Erhebungsmethode zum Teil von der in früherer Zeit unterscheidet. Weiterhin soll, soweit opportun und existent, auf die entsprechenden Daten der Allgemeinbevölkerung, der Verurteilten bzw. der Strafgefangenen rekurriert werden. Zudem werden Bezüge zu anderen empirischen Untersuchungen über schwerwiegende Straftaten oder besonders auffällige Straftäter hergestellt³.

10.1 Das Geschlecht

Der Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zur Gruppe gefährlicher Rückfalltäter und dem Geschlecht ist bei den hier untersuchten 501 Straftätern noch deutlicher ausgeprägt als im Bereich der allgemeinen Kriminalität. Nur in 2 der

¹ ALBRECHT, H.-J., 1983, 111; KAISER, 1993a, 306; KERNER/WEITEKAMP/STELLY, 1995, 154 ff.; nach KRÖBER/SCHUEUR/RICHTER/SASS, 1993, 235 f. sind Delinquenz und Rückfälligkeit z.B. komplex bedingte Sachverhalte, bei denen sich biologisch-konstitutionelle Faktoren, Persönlichkeitsart, soziale Bedingungen des Aufwachsens, aktuelle Selbstkonzepte und Kontrollüberzeugungen sowie Lebensstil in Maßen wechselseitig bedingen und verstärken.

² Zum Problem, inwieweit diese Zusammenhänge einmal systematische Auswahlprozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, zum anderen eine dynamische und Wechselwirkungsprozesse anzeigende Beziehung zwischen sozialen und persönlichen Dispositionen, kriminellem Verhalten und der sozialen Reaktion selbst widerspiegeln: ALBRECHT, H.-J., 1983, 108 ff.

³ Neben den bereits genannten Untersuchungen vor allem zu der von GÖPPINGER, 1983, der in seiner Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung 200 männliche H-Probanden auswählte, die zwischen 1965 und 1970 in der JVA Rottenburg zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr einsaßen und eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu verbüßen hatten (vgl. zuletzt dazu: KERNER/WEITEKAMP/STELLY, 1995).

318 Hauptgruppenfälle wurde die Sicherungsverwahrung gegen eine Frau angeordnet, was einem Anteil von 0,6% entspricht. Beide Frauen sind übrigens Vermögensdelinquentinnen. Unter den 183 Fällen der Kontrollgruppe befindet sich überhaupt keine Frau.

Dagegen betrug am 1.1.1937 der Anteil der sicherungsverwahrten Frauen immerhin noch 4,2%⁴. Zwischen 1960 und 1968 bewegte er sich zwischen 4,5% und 5,0%⁵. Dennoch bezogen sich die bisher erschienenen Untersuchungen über die Sicherungsverwahrung ausschließlich auf Männer⁶. Im folgenden nahm der Frauenanteil an den einsitzenden Sicherungsverwahrten im Zuge der Strafrechtsreform und der zunehmenden Eliminierung nichtgewalttätiger Straftäter rapide über 3,1% (1970) und 1,2% (1975) auf rund 0,5% seit dem Jahre 1980 ab. Gegenwärtig (31.3.1991) befindet sich überhaupt keine Frau in Sicherungsverwahrung. Frauen sind demnach im Einzugsgebiet der Sicherungsverwahrung noch stärker unterrepräsentiert, als dies bereits bei sonstigen strafrechtlichen Populationen der Fall ist. So befand sich unter den Strafgefangenen, die am 31.3.1991 eine Freiheitsstrafe verbüßten, immerhin ein Frauenanteil von 4,0%⁷. Der Anteil der Frauen nimmt also von den Verurteilten über die Strafgefangenen ab, bis er im Zusammenhang mit den als besonders gefährlich eingeschätzten Straftätern fast Null erreicht (Tabelle 10)⁸.

Tabelle 10: Anteil der Frauen an den Verurteilten und Strafgefangenen 1991 und an der Untersuchungspopulation⁹

Geschlecht	Verurteilte 1991		Strafgefangene 1991		SV Gruppe		K Gruppe	
männlich	585.603	84,2%	35.787	96,0%	316	99,4%	183	100,0%
weiblich	109.515	15,8%	1.494	4,0%	2	0,6%	0	0,0%

Eindeutige Erklärungen für das Phänomen geringerer Kriminalitätsbelastung von Frauen gibt es nicht¹⁰. Das Nichtvorhandensein von Frauen in der Kontrollgruppe spricht sehr dafür, daß sich die kleine Zahl von Anordnungen von Sicherungsverwahrung bei Frauen tatsächlich durch eine mindere Schwere bei

⁴ SCHMIDT, E., 1938, 192.

⁵ Errechnet nach StVollzSta 1961-1970, 30 f.

⁶ HELLMER, 1961a, 11; LEMBERGER, 1962, 5; SCHACHERT, 1963, 6; BINNEWIES, 1970, 7; auch ENGELHARDTS Arbeit bezieht sich offensichtlich nur auf männliche Verwahrte.

⁷ StVollzSta 1991, 8 f.

⁸ ALBRECHT, H.-J., 1994, 259 ermittelte in seiner Untersuchung der Strafzumessung bei schwerer Kriminalität für Deutschland immerhin noch einen Anteil von 4% Frauen.

⁹ Berechnungen nach StVollzSta 1991, 8 f. und StVSta 1991, 9.

¹⁰ Vgl. etwa SAGEL-GRANDE, 1988, 1002.

den abzuurteilenden Straftaten und eine günstigere Legalbiographie erklären läßt¹¹. Daneben ist aber auch nicht ganz auszuschließen, daß Frauen bei der Strafzumessung und damit verbunden bei der Entscheidung über die Anordnung von Sicherungsverwahrung gegenüber Männern privilegiert werden¹².

10.2 Die Nationalität

Bei der Nationalität ergibt sich in der Gruppe der 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung ein Anteil von 3,5% ausländischer Straftäter, in der Kontrollgruppe von 1,1%. Aus der Strafvollzugsstatistik läßt sich für das Jahr 1991 ein Wert von 4,3% ausländischer Sicherungsverwahrter berechnen. Demgegenüber beträgt bei den Strafgefangenen, die am 31.3.1991 eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßten, der Ausländeranteil 14,9%. Er liegt damit auch deutlich höher als der ausländische Bevölkerungsanteil von 7,3% im Jahre 1991 (Tabelle 11). Demnach ist die Zahl der Ausländer, die von der Maßregel Sicherungsverwahrung erfaßt werden, sowohl gegenüber dem Strafgefangenen- als auch dem Bevölkerungsanteil deutlich kleiner. Dies überrascht, da sonst Ausländer im Bereich der Gewaltkriminalität gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung und ohne Berücksichtigung möglicherweise verzerrender Faktoren eher überrepräsentiert sind¹³.

11 So auch PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY, 1989, 198 in ihrer Untersuchung für die geringeren Strafen von Frauen beim Einbruchsdiebstahl.

12 So wird das männliche Geschlecht auch als ein Faktor für die Identifizierung von "career criminals" bei der "selective incapacitation" gehandelt.

13 Nach PFEIFFER/SCHÖCKEL, 1990, 416 ff. stellten 7,6% Nichtdeutsche nach der PKS 1987 22,1% aller registrierten Gewalttäter. Auch in der Untersuchung von ALBRECHT, H.-J., 1994, 259 über die Strafzumessung bei schwerer Kriminalität betrug der Ausländeranteil vergleichsweise hohe 20%. Zu der nötigen Vorsicht bei Aussagen zur Kriminalität von Ausländern VILLMOW, 1993.

Tabelle 11: Anteil der Ausländer an der Bevölkerung, an Strafgefangenen, an Sicherungsverwahrten und an der Untersuchungspopulation¹⁴

Bezugsgruppe	Ausländer		Deutsche	
	n	%	n	%
Bevölkerung 1991 (in 1000)	5.882,3	7,3%	80.275	92,7%
Strafgefangene 1991	5.565	14,9%	31.716	85,1%
Sicherungsverwahrte 1991	8	4,3%	179	95,7%
Hauptgruppe SV	11	3,5%	307	96,5%
Hauptgruppe K	2	1,1%	181	98,9%

Der geringe Anteil der Ausländer sowohl in der Gruppe der Sicherungsverwahrungs- als auch in der Gruppe der Kontrollprobanden könnte vornehmlich zwei Ursachen haben. Zum einen mag er damit zusammenhängen, daß nach Freiheitsstrafen ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Zum anderen könnte eine Rolle spielen, daß bei Ausländern aufgrund einer fehlenden Dokumentation des Vorliegens vorangegangener, im Ausland abgeurteilter Straftaten eine potentielle Verwahrungsreife nur in geringerem Maße erkannt und konstatiert wird¹⁵.

10.3 Die Herkunftsfamilie

Wie bereits dargestellt, werden für die Entwicklung zum Intensivtäter u.a. defizitäre Sozialisationsprozesse wie schlechte Erziehung, mangelnde Schulausbildung und Berufsbildung verantwortlich gemacht. Dabei spielten und spielen besonders die Herkunftsfamilie des Täters, etwa die unvollständige Familie ("broken home"), gewisse interne Kommunikations- und Interaktionsstrukturen, pathologische Beziehungsstörungen, Erziehungsstile und -inkonsistenzen inhaltlicher oder personenbezogener Art eine Rolle¹⁶.

¹⁴ Berechnungen nach Statistischem Jahrbuch 1994, 51 für den 31.12.1991 (Tab. 3.4), 72 (Tab. 3.21); StVollzSta 1991, 8 f.

¹⁵ Zu den Ursachen für die geringere Vorstrafenbelastung von Ausländern vgl. auch PFEIFFER/SCHÖCKEL, 1990, 435.

¹⁶ SACK, 1993, 130; vgl. auch SCHUMANN, V., 1987, 61: "Heutige wissenschaftliche Erkenntnisse stellen den Zusammenhang zwischen gestörten Sozialisationsbedingungen und delinquentem Verhalten nicht mehr in Frage."

10.3.1 Die Abstammung

Während die nichteheliche Herkunft, isoliert betrachtet, natürlich nicht als Indikator für eine kriminelle Entwicklung angesehen werden kann, wurde sie in vielen älteren Untersuchungen dennoch abgefragt. Man nahm an, daß Nichtehelichkeit überproportional mit einer besonders problematischen Familienkonstellation und darüber wieder mit Kriminalität verknüpft sein könnte. Nach der Herkunft unserer Probanden gefragt, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 12¹⁷: Herkunft der Probanden (n = 313 SV; 171 K)

Tätergruppe	ehelich		nichtehelich		nichtehelich und später adoptiert		Abstammung dem Täter unbekannt		Gesamt n (100%)
Sexualtäter	91	84,3%	14	13,0%	2	1,9%	1	0,9%	108
Raubtäter u.ä.	62	75,6%	18	22,0%	2	2,4%	0	0,0%	82
Gesamt SV	253	80,8%	54	17,3%	5	1,6%	1	0,3%	313
Sexualtäter K	49	74,2%	15	22,7%	1	1,5%	1	1,5%	66
Raubtäter u.ä. K	88	83,8%	14	13,3%	3	2,9%	0	0,0%	105
Gesamt K	137	80,1%	29	17,0%	4	2,3%	1	0,6%	171

Bei den beiden Hauptgruppen liegt der Anteil der ehelich geborenen Straftäter bei einheitlich knapp über 80% (SV: 80,8%; K: 80,1%). Bei den Subgruppen stehen 13,0% nichteheliche Sexualtäter und 22,0% nichteheliche Raubtäter in der Sicherungsverwahrungsguppe 22,7% nichtehelichen Sexualtätern und 13,3% nichtehelichen Raubtätern in der Kontrollgruppe gegenüber.

Im Vergleich zu den 10,6% nichtehelich Geborenen in der Gesamtbevölkerung im Jahre 1950 ist unsere Untersuchungspopulation in beiden Gruppen mit je rund 19% deutlich überrepräsentiert. Unsere Zahlen liegen auch klar über denen früherer Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. HELLMER errechnete maximal 11,6% nichtehelich Geborene, LEMBERGER einen Anteil von 17,0%, SCHACHERT 5,7%, ENGELHARDT 11,3%, KREBS 15% und BINNEWIES ermittelte 15,0% nichtehelich Geborene¹⁸. Die aufgrund einer zusammenfassenden Analyse von Untersuchungen an vielfach Rückfälligen, insbesondere

¹⁷ Die Tabellenwerte weisen nicht immer die Einzelwerte der Totschläger, Diebe, Betrüger, Brandstifter und anderen Täter aus.

¹⁸ HELLMER, 1961a, 207; LEMBERGER, 1962, 108; SCHACHERT, 1963, 49; ENGELHARDT, 1964, 28; KREBS, 1966, 640; BINNEWIES, 1970, 10.

Sicherungsverwahrten, gemachte Behauptung SCHMIDTS, diese Gruppe weise bezüglich der Eheverhältnisse, in die sie hineingeboren würde, keine Besonderheiten auf¹⁹, kann so nicht mehr aufrechterhalten werden. Zudem liegt der Anteil nichtehelich Geborener in unserer Population auch deutlich über den 14,7% nichtehelich Geborenen der LEYGRAF'schen Untersuchung an den nach § 63 Untergebrachten²⁰ und, wenn auch nur geringfügig, über dem Ergebnis der H-Probanden bei GÖPPINGER²¹.

10.3.2 Die Vollständigkeit der Herkunftsfamilie

Ergaben sich schon aus dem im historischen Kontext hohen Anteil nichtehelich Geborener Hinweise auf eine defizitäre Familienstruktur, wird diese Vermutung durch die Ergebnisse auf die Frage nach der Vollständigkeit der Elternfamilie bestätigt. Als unvollständig wurde eine Elternfamilie eingestuft, wenn der Proband bis zum 18. Lebensjahr einen oder beide Elternteile durch Tod, Scheidung oder Trennung verlor ("strukturell unvollständige Familie")²².

Tabelle 13: Unvollständigkeit der Elternfamilie (n = 314 SV; 170 K)

Tätergruppe	vollständig		unvollständig		Eltern dem Täter unbekannt		Ges. n (100%)
Sexualtäter	54	50,0%	52	48,1%	2	1,9%	108
Raubtäter u.ä.	39	47,6%	41	50,0%	2	2,4%	82
Gesamt SV	152	48,4%	155	49,4%	7	2,2%	314
Sexualtäter K	30	46,2%	34	52,3%	1	1,5%	65
Raubtäter u.ä. K	49	46,7%	52	49,5%	4	3,8%	105
Gesamt K	79	46,5%	86	50,6%	5	2,9%	170

Sowohl bei den Sicherungsverwahrungs- als auch den Kontrollprobanden liegt der Anteil der unvollständigen Elternfamilien (rechnet man dazu noch die Fälle, bei denen die Eltern dem Täter unbekannt sind) bei über 50% bei wiederum erstaunlich homogenem Ergebnis (Tabelle 13).

¹⁹ SCHMIDT, P.J., 1974, 79.

²⁰ LEYGRAF, 1988, 28.

²¹ GÖPPINGER, 1983, 33: 18,4% nichtehelich Geborene.

²² Zur strukturell unvollständigen Familie: Göppinger, 1980, 258 ff.

Auch unter diesem Gesichtspunkt stellen sich beide Hauptgruppen deutlich ungünstiger als Vergleichspopulationen in früheren Untersuchungen dar. HELLMER errechnete einen Anteil von 32,8% unvollständiger Herkunftsfamilien, LEMBERGER einen von 28,4%, und nach BINNEWIES wurden 42,5% seiner Probanden nur von einem Elternteil oder anderen Personen erzogen²³. Der Anteil unvollständiger Herkunftsfamilien liegt auch knapp über dem der H-Probanden GÖPPINGERS, bei dem 49% in strukturell unvollständigen Familien aufwuchsen²⁴. SCHUMANN errechnete für ihre nach § 63 Untergebrachten einen Anteil von 53,2% in vollständigen Familien aufgewachsenen Probanden²⁵.

Tabelle 14: Grund für die Unvollständigkeit der Elternfamilie (n = 162 SV; 90 K)

Tätergruppe	Halbwaise		Vollwaise		Eltern getrennt u./o. geschieden		Eltern dem Täter unbekannt		Gesamt n (100%)
Sexualtäter	19	35,2%	1	1,9%	32	59,3%	2	3,7%	54
Raubtäter u.ä.	17	39,5%	0	0,0%	24	55,8%	2	4,7%	43
Gesamt SV	68	42,0%	6	3,7%	81	50,0%	7	4,3%	162
Sexualtäter K	10	28,6%	1	2,9%	23	65,7%	1	2,9%	35
Raubtäter u.ä. K	17	29,6%	0	0,0%	34	63,0%	4	7,4%	55
Gesamt K	27	29,2%	1	1,1%	57	64,0%	5	5,6%	90

Beim Grund für die Unvollständigkeit der Elternfamilie dominiert die Scheidung und/oder Trennung der Eltern mit 50,0% (SV) bzw. 64,0% (K) sowohl in den Haupt- als auch in den meisten der jeweiligen Subgruppen (Tabelle 14). Die Diebe sind allerdings zu 58,3% und die Betrüger sogar zu 60,0% als Halbwaisen aufgewachsen. Dabei trat bei insgesamt 79,5% der Hauptgruppe Sicherungsverwahrung und bei 78,2% der Kontrollgruppe das familiäre Defizit schon sehr früh, nämlich bis zum 10. Lebensjahr ein.

10.3.3 Die Größe der Herkunftsfamilie

Auch entstammen die hier untersuchten Probanden deutlich häufiger als andere Populationen aus großen Familien, was teilweise auch als ungünstiger Faktor

²³ HELLMER, 1961a, 214; LEMBERGER, 1962, 28; BINNEWIES, 1970, 25.

²⁴ GÖPPINGER, 1983, 33.

²⁵ SCHUMANN, V., 1987, 20.

für eine delinquenzfreie Entwicklung angesehen wird. In der Gruppe der Sicherungsverwahrungsprobanden haben zusammen 37,0% 4 oder mehr Geschwister, in der Kontrollgruppe sind es 37,4%. In den Subgruppen Sexual- und Raubtäter liegt die Sicherungsverwahrungsgruppe mit Anteilen von 41,9% und 38,1% Probanden mit 4 oder mehr Geschwistern geringfügig über den Werten der Kontrollgruppe (38,4% bzw. 36,8%).

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1970 betrug damals der Anteil der Mehrpersonenhaushalte mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Mehrpersonenhaushalten demgegenüber nur 7,7%²⁶. LEYGRAF errechnete für die nach § 63 Untergebrachten einen Anteil von 22,1% mit mehr als 4 Geschwistern²⁷. Zahlen aus den früheren Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung können aufgrund der veränderten demographischen Situation - Trend zu kleineren Familien - nur bedingt herangezogen werden²⁸.

Tabelle 15: Zahl der Geschwister (n = 308 SV; 163 K)

Tätergruppe	keine	1	2-3	4-7	8 oder mehr	Ges. n (100%)
Sexualtäter	9 8,6%	12 11,4%	40 38,1%	34 32,4%	10 9,5%	105
Raubtäter u.ä.	6 7,1%	20 23,8%	26 31,0%	23 27,4%	9 10,7%	84
Gesamt SV	27 8,8%	54 17,5%	113 36,7%	85 27,6%	29 9,4%	308
Sexualtäter K	5 7,7%	9 13,8%	26 40,0%	19 29,2%	6 9,2%	65
Raubtät. u.ä. K	8 8,2%	18 18,4%	36 36,7%	27 27,6%	9 9,2%	98
Gesamt K	13 8,0%	27 16,6%	62 38,0%	46 28,2%	15 9,2%	163

10.3.4 Probleme mit den Erziehungspersonen, Mißhandlungen

Die bisher festgestellte, häufig schwierige familiäre Konstellation (nichteheliche Geburt, unvollständige Elternfamilie, frühes familiäres Defizit, hohe Geschwisterzahl) läßt auch Probleme mit den Erziehungspersonen vermuten. Tatsächlich ließen sich den Akten in insgesamt 77,7% der Angaben bei Sicherungsverwahrungsprobanden und sogar in 82,0% der Angaben in der Kon-

²⁶ Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1970, 40.

²⁷ LEYGRAF, 1988, 28.

²⁸ Der Vollständigkeit halber seien sie dennoch erwähnt: HELLMER, 1961a, 211: 52% mit 4 Geschwistern und mehr; nach LEMBERGER, 1962, 109 f.: 40,8%; nach SCHACHERT, 1963, 56 hatten 32,2% der Probanden 5 oder mehr Geschwister, nach BINNEWIES, 1970, 16: 25,8%; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 83.

trollgruppe Schwierigkeiten mit den Erziehungspersonen entnehmen. Der prozentuale Anteil in der Kontrollgruppe dürfte deswegen etwas höher liegen, da dort nur 114 Angaben (62,3%) vorlagen gegenüber 256 (80,5%) in der Sicherungsverwahrungsguppe. Unter den in der Kontrollgruppe fehlenden Daten dürften daher vermehrt Fälle sein, in denen keine Probleme mit den Erziehungspersonen auftraten, da diese sonst wahrscheinlich Eingang ins Urteil gefunden hätten.

Tabelle 16: *Probleme mit den Erziehungspersonen (n = 256 SV; 114 K, dabei 31 2fache Nennungen)*

Tätergruppe	zur Mutter		zum Vater		zu beiden		zu anderen		keine		Gesamt (100%)
Sexualtäter	20	20,6%	28	28,9%	11	11,3%	18	18,6%	20	20,6%	97
Raubtäter u.ä.	15	20,5%	19	26,0%	9	12,3%	14	19,2%	16	21,9%	73
Totschläger u.ä.	6	15,8%	17	44,7%	5	13,2%	5	13,2%	5	13,2%	38
Diebe	6	16,7%	6	16,7%	6	16,7%	8	22,2%	10	27,8%	36
Betrüger u.ä.	5	26,3%	4	21,1%	1	5,3%	4	21,1%	5	26,3%	19
Gesamt SV	54	19,8%	76	27,8%	32	11,7%	50	18,3%	61	22,3%	273
Sexualtäter K	8	15,1%	13	24,5%	7	13,2%	15	28,3%	10	18,9%	53
Raubtäter u.ä. K	11	14,7%	28	37,3%	5	6,7%	18	24,0%	13	17,3%	75
Gesamt K	19	14,8%	41	32,0%	12	9,4%	33	25,8%	23	18,0%	128

In den Subgruppen schneiden die Diebstahls- und die Vermögensdelinquenten mit 27,8% bzw. 26,3% Nennungen ohne Probleme mit den Erziehungspersonen am besten ab. Bei den beiden Haupt- und den Subgruppen der Sexual- und Raubtäter dominieren fast durchweg die Probleme mit dem Vater²⁹.

Nicht wenige Gewalttäterkarrieren beginnen in gewaltorientierten Familien. Gewalterfahrungen in der Kindheit tragen wesentlich zur Befürwortung des Einsatzes von Gewalt in zwischenmenschlichen Konflikten bei³⁰. Diese empirisch nachgewiesenen Beziehungen zwischen Gewalterfahrung und eigener Gewalttätigkeit beruhen auf Lernprozessen³¹.

²⁹ Auch nach der Tübinger Jungtäteruntersuchung nahmen bei der Rangfolge der konfliktbelasteten Beziehungen die Väter Rang 1 ein, vgl. GÖPPINGER, 1983, 35.

³⁰ SCHNEIDER, 1993b, 20, 23.

³¹ SCHWIND/BAUMANN, 1990 Band I, 159.

Dafür spricht auch, daß 42,2% der Sicherungsverwahrungs- und sogar 47,8% der Kontrollgruppenprobanden den Akten nach mißhandelt worden sind³².

Tabelle 17: *Mißhandlungen (n = 204 SV; 90 K)*

Tätergruppe	Ja		Nein		Ges. n (100%)
Sexualtäter	38	48,7%	40	51,3%	78
Raubtäter u.ä.	23	43,4%	30	56,6%	53
Totschläger u.ä.	14	46,7%	16	53,3%	30
Diebe	6	24,0%	19	76,0%	25
Betrüger u.ä.	3	27,3%	8	72,7%	11
Gesamt SV	86	42,2%	118	57,8%	204
Sexualtäter K	20	47,6%	22	52,4%	42
Raubtäter u.ä. K	23	47,9%	25	52,1%	48
Gesamt K	43	47,8%	47	52,2%	90

Beeindruckend und wiederum erstaunlich gleichförmig ist der zwischen 43,4% und 48,7% liegende große Anteil von Mißhandlungen bei den Subgruppen von Sexual- und Raubdelinquenten. Diese hohen Werte bei den späteren Gewalttätern kontrastieren mit deutlich günstigeren Zahlen bei den Diebstahls- und Vermögensdelinquenten.

10.3.5 Heimaufenthalte, Fürsorgeerziehung

Bei den bisher beschriebenen familiären Schwierigkeiten liegt es nahe, daß viele der Probanden zumindest zeitweilig in Heimen untergebracht waren. Tatsächlich waren dies bis zum 18. Lebensjahr 46,7% der Sicherungsverwahrungs- gegenüber 43,5% der Kontrollprobanden.

³² GÖPPINGER, 1983, 36 berechnete für seine H-Probanden einen Anteil von 36,2% an häufigen brutalen Züchtigungen im Affekt.

Tabelle 18: Heimaufenthalte bis zum 18. Lebensjahr (n = 315 SV; 170 K)

Tätergruppe	Ja		Nein		Ges. n (100%)
Sexualtäter	52	48,6%	55	51,4%	107
Raubtäter u.ä.	46	54,1%	39	45,9%	85
Totschläger u.ä.	15	36,6%	26	63,4%	41
Diebe	20	42,6%	27	57,4%	47
Betrüger u.ä.	11	45,8%	13	54,2%	24
Gesamt SV	147	46,7%	168	53,3%	315
Sexualtäter K	25	37,9%	41	62,1%	66
Raubtäter u.ä.K	49	47,1%	55	52,9%	104
Gesamt K	74	43,5%	96	56,5%	170

Die Zahl der Heimaufenthalte der beiden Subgruppen Sexual- und Raubtäter der Sicherungsverwahrungsguppe (48,6% bzw. 54,1%) liegt etwas über den entsprechenden Ergebnissen der Kontrollgruppe (37,9% bzw. 47,1%). Demgegenüber stehen die Diebstahls- und Vermögenstäter, wenn auch nur geringfügig, wieder einmal besser da (42,6% bzw. 45,8%).

Vergleicht man dieses Ergebnis mit den vorliegenden Untersuchungen über Sicherungsverwahrte, scheinen, bei aller durch die verschiedenen Erfassungsmethoden bedingten Vorsicht der Interpretation, unsere Probanden durch Heimaufenthalte wiederum stärker belastet zu sein als frühere Populationen von Sicherungsverwahrten. HELLMER berichtet von lediglich 28% Fällen, in denen der Staat alleiniger, überwiegender oder Miterzieher gewesen ist³³. LEMBERGER nennt 27,7% Fälle, in denen die Probanden in Waisenhäusern, Heimen, bei Pflege- oder Großeltern aufwuchsen³⁴. ENGELHARDT errechnete 23,9% Fürsorgezöglinge und 12,1% Fälle von Heimerziehung³⁵. Auch GÖPPINGERS H-Probanden waren nur zu 43%, und das in einem Zeitraum bis zum 21. Lebensjahr, in einem Heim untergebracht³⁶. LEYGRAF errechnete für die nach § 63 Unterbrachten einen Anteil von 32,3% mit Heimaufenthalten³⁷.

³³ HELLMER, 1961a, 242.

³⁴ LEMBERGER, 1962, 112.

³⁵ ENGELHARDT, 1964, 28.

³⁶ GÖPPINGER, 1983, 49.

³⁷ LEYGRAF, 1988, 28.

Bei den Kontrollprobanden wurde etwa die Hälfte (50,7%) der Kinder bereits vor dem 10. Lebensjahr im Heim untergebracht, während dies bei der Sicherungsverwahrungsgruppe nur bei 28,7% der Fall war³⁸. Untersucht man in diesem Zusammenhang noch die Fälle, in denen Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 19: Anordnungen von Fürsorgeerziehung (n = 318 SV; 183 K)

Tätergruppe	Ja		Nein		Ges. n (100%)
Sexualtäter	16	14,8%	92	85,2%	108
Raubtäter u.ä.	12	14,1%	73	85,9%	85
Totschläger u.ä.	9	22,0%	32	78,0%	41
Diebe	9	18,4%	40	81,6%	49
Betrüger u.ä.	7	29,2%	17	70,8%	24
Gesamt SV	55	17,3%	263	82,7%	318
Sexualtäter K	5	7,4%	63	92,6%	68
Raubtäter u.ä. K	18	15,7%	97	84,3%	115
Gesamt K	23	12,6%	160	87,4%	183

Zwar übertrifft die Sicherungsverwahrungsgruppe mit 17,3% Anordnungen von Fürsorgeerziehung die Kontrollgruppe (12,6%) recht deutlich, doch liegen bei den Subgruppen die Raubdelinquenten der Kontrollgruppe mit 15,7% Anordnungen vor der entsprechenden Subgruppe der Sicherungsverwahrungsgruppe (14,1%). Innerhalb der einzelnen Deliktgruppen führen die Betrüger, bei denen in 29,2% Fürsorgeerziehung angeordnet wurde.

Das Gesamtergebnis für die später mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten liegt durchweg niedriger als das in früheren Untersuchungen³⁹. Der Grund hierfür wird nicht in den besseren Erziehungsverhältnissen bei den jetzigen Probanden zu suchen sein (vgl. die Zahlen über die Heimaufenthalte), sondern eher

³⁸ Nach psychoanalytischer Auffassung (dazu TOMAN, 1983) nehmen psychopathologische und kriminelle Persönlichkeitsentwicklungen von den frühen Kindheitsphasen ihren Ausgang. Umweltstörungen, darunter vor allem chronische Konflikte unter den Familienmitgliedern und Verluste von Familienmitgliedern, oder konstitutionelle Schwächen, die in den Kindheitsphasen manifestiert werden, gehören nach dieser Auffassung zu den wichtigsten Determinanten psychopathologischer und krimineller Fehlentwicklungen.

³⁹ HELLMER, 1961a, 243: 23,6% Fürsorgezöglinge; SCHACHERT, 1963, 62: 25%; ENGELHARDT, 1964, 16: 23,8%; BINNEWIES, 1970, 38: 21,7%.

darin, daß sich inzwischen Möglichkeiten etabliert haben, Heimaufenthalte auch ohne die Anordnung von Fürsorgeerziehung durchzuführen⁴⁰.

10.3.6 Die berufliche Stellung der Eltern

Die problematische familiäre Herkunft der Probanden wird auch bei einem Blick auf den Beruf des hauptverdienenden Elternteils offenbar. Da sich das vielfach verwendete Schichtenmodell von KLEINING/MOORE⁴¹ wegen des überproportionalen Anteils Unterschichtangehöriger als nicht praktikabel erwies, wurde eine eigene Einteilung getroffen⁴². Angelernte sowie ungelernete Tätigkeiten oder gar keinen Beruf übten insgesamt 33,1% der Eltern der Sicherungsverwahrungs- (37,1%, nimmt man die Sexual- und Raubtäter zusammen) sowie 35,8% der Eltern der Kontrollgruppenprobanden aus (Tabelle 20).

In den einzelnen Subgruppen schneiden wiederum die Diebstahls- (26,8% der hauptverdienenden Elternteile gehören zu den unteren drei Berufsgruppen) und die Vermögensdelinquenten (gar nur 16,7% in den unteren drei Berufsgruppen) neben den Totschlagsdelinquenten (23,6%) deutlich besser ab. Vergleichbare Ergebnisse enthalten die Voruntersuchungen nicht⁴³.

Faßt man die Ergebnisse zur Herkunftsfamilie zusammen, stellen unsere Probanden, ob bei ihnen nun Sicherungsverwahrung angeordnet oder sie nur zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, eine gegenüber früheren Untersuchungen an Sicherungsverwahrten besonders ungünstige Negativauslese dar.

40 Vgl. auch den drastischen Rückgang der Fürsorgeerziehung zwischen 1964 und 1990: EISENBERG, 1993, § 12 Rdnr. 37-39.

41 KLEINING/MOORE, 1968.

42 Vgl. PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY, 1989, 191.

43 Insoweit berichtet HELLMER, 1961a, 208 ff., daß 67% der Herkunftsfamilien in Armut und Unsicherheit lebten, LEMBERGER, 1962, 110 f., daß 40,6% und SCHACHERT, 1963, 58, daß 47,1% der Probanden aus schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen stammten. BINNEWIES, 1970, 14 f. hingegen kommt zu dem Ergebnis, daß die Mehrzahl der Väter von Sicherungsverwahrten der Mittelschicht und nicht der sozialen Unterschicht angehörten.

Tabelle 20: Beruf des hauptverdienenden Elternteils (n = 278 SV; 120 K)

Beruf	Sexual- täter	Raub- täter u.ä.	Gesamt SV	Sexual- täter K	Raubtä- ter u.ä. K	Gesamt K
Akademiker u. höhere Berufe	1 1,0%	0 0,0%	6 2,2%	1 2,0%	0 0,0%	1 0,8%
Gehob./Mittlere Beamte/Ang.	6 5,9%	2 2,9%	18 6,5%	5 9,8%	2 2,9%	7 5,8%
Einfache Be- amte/Angest.	9 8,8%	4 5,9%	22 7,9%	5 9,8%	8 11,6%	13 10,8%
Mittlere/klei- nere Selbst.	7 6,9%	10 14,7%	34 12,2%	5 9,8%	10 14,5%	15 12,5%
Facharbeiter in Ind. u. Hdw.	40 39,2%	28 41,2%	106 38,1%	15 29,4%	26 37,7%	41 34,2%
Angelesene Tätigkeiten	17 16,7%	12 17,6%	42 15,1%	11 21,6%	13 18,8%	24 20,0%
Ungelernte Arbeiter	19 18,6%	10 14,7%	44 15,8%	8 15,7%	7 10,1%	15 12,5%
o. Beruf, ar- beitsl./Rentner	3 2,9%	2 1,5%	6 2,2%	1 2,0%	3 4,3%	4 3,3%
Gesamt	102 100,0%	68 100,0%	278 100,0%	51 100,0%	69 100,0%	120 100,0%

10.4 Die Schulbildung

Es gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der Kriminologie, daß registrierte Delinquenz relativ hoch mit Schuldefiziten oder mit Störungen des normalen Schulablaufes korreliert⁴⁴. Daher lag es nahe, auch nach dem Schulerfolg unserer Probanden zu fragen.

⁴⁴ SCHÖCH, 1993a, 458; zur Wechselwirkung zwischen Sanktionierungen und dem "socio economic status" BUSCH, 1988, 133 ff.

Tabelle 21: Höchster erreichter Schulabschluß (n = 314 SV; 179 K)

Tätergruppe	keiner	Sonder- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gymna- sium	Gesamt
Sexualtäter	39 36,8%	9 8,5%	55 51,9%	2 1,9%	1 0,9%	106 100,0%
Raubtäter u.ä.	24 28,6%	8 9,5%	45 53,6%	6 7,1%	1 1,2%	84 100,0%
Totschl. u.ä.	14 34,1%	5 12,2%	22 53,7%	0 0,0%	0 0,0%	41 100,0%
Diebe	11 22,4%	2 4,1%	29 59,2%	3 6,1%	4 8,2%	49 100,0%
Betrüger u.ä.	4 17,4%	1 4,3%	14 60,9%	3 13,0%	1 4,3%	23 100,0%
Gesamt SV	98 31,2%	25 8,0%	169 53,8%	15 4,8%	7 2,2%	314 100,0%
Sexualtäter K	21 30,9%	7 10,3%	36 52,9%	2 2,9%	2 2,9%	68 100,0%
Raubt. u.ä. K	30 27,0%	12 10,8%	57 51,4%	11 9,9%	1 0,9%	111 100,0%
Gesamt K	51 28,4%	19 10,6%	93 52,0%	13 7,3%	3 1,7%	179 100,0%

Insgesamt 39,2% in der Sicherungsverwahrungs- und 39,0% in der Kontrollgruppe hatten keinen oder nur einen Sonderschulabschluß. Bei der relativ hohen Zahl der erfolgreichen Hauptschulabsolventen ist zu berücksichtigen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl der Probanden den Schulabschluß erst im Strafvollzug erlangte und dies Berücksichtigung fand. Damit kann möglicherweise erklärt werden, daß die entsprechenden Werte bei GÖPPINGERS H-Probanden mit 53,0% ohne Hauptschulabschluß⁴⁵ und bei LEYGRAF's nach § 63 Untergebrachten mit 57,7% deutlich höher liegen⁴⁶.

In den Subgruppen stehen die Sexual- und Raubtäter der Sicherungsverwahrungsguppe mit 45,3% und 38,1% ohne bzw. Sonderschulabschluß wieder etwas schlechter als die Kontrollprobanden (41,2% bzw. 37,8%) da. Das schulische Defizit ist einmal mehr in der Gruppe der Diebstahls- mit 26,5% und der Vermögenstäter mit entsprechenden 21,7% noch am geringsten. Nur 6,1% der Sicherungsverwahrungsprobanden haben einen Real- oder einen höheren Schulabschluß, in der Kontrollgruppe dagegen 9,0%.

⁴⁵ GÖPPINGER, 1983, 61.

⁴⁶ LEYGRAF, 1988, 33; SCHUMANN, V., 1987, 18 gibt für ihre nach § 63 Untergebrachten gar einen Anteil von 69,9% ohne Hauptschulabschluß an; nach einer neuen Stichtagserhebung über in Hessen nach § 63 Untergebrachte waren dort allerdings auch nur noch 42,9% der Patienten ohne Hauptschulabschluß (JÖCKEL/MÜLLER-ISBERNER, 1994, 354).

Die in der Vergangenheit abgefaßten Arbeiten über Sicherungsverwahrte können aufgrund ihrer unterschiedlichen Methodik in diesem Punkt zu Vergleichszwecken nur bedingt herangezogen werden. Im übrigen sind sie im Ergebnis uneinheitlich. HELLMERS Arbeit enthält keine Angaben über erreichte Schulabschlüsse. Er stellt lediglich fest, daß 72% seiner Sicherungsverwahrten die Schule "normal oder besser" durchlaufen hätten⁴⁷. LEMBERGER dagegen bezeichnet den Schulerfolg seiner Probanden im allgemeinen als schlecht, SCHACHERT beziffert den Anteil der "guten bis befriedigenden Schüler" auf etwa 25%⁴⁸. BINNEWIES wiederum berichtet für die Sicherungsverwahrten von keinen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung abweichenden Schulleistungen⁴⁹.

Die gegenüber dem Schulbildungsniveau der Allgemeinheit⁵⁰ erkennbaren schulischen Defizite können ebenso wie die familiären Schwierigkeiten freilich nicht einfach monokausal als Ursache der Delinquenz interpretiert werden. Jedoch zeigen die Zusammenhänge mit weiteren Defiziten wie etwa dem später noch zu erörternden frühen Beginn der Kriminalität, daß gravierendes Schulversagen Zeichen eines umfassenden "Fehlpassungs-Syndroms" ist⁵¹.

10.5 Die Berufsausbildung

Genauso desolat wie in den bereits erörterten Bereichen ist die Situation bei der beruflichen Bildung der Probanden. Bei auch hier verblüffender Übereinstimmung in den Ergebnissen von Sicherungsverwahrungs- (51,9%) und Kontrollgruppe (51,6%) hat über die Hälfte der untersuchten Personen keinen Beruf erlernt (Tabelle 22). Wiederum wurde eine Ausbildung auch dann gewertet, wenn sie erst im Strafvollzug erfolgte⁵².

Wiederum schneiden die Diebstahls-, bei denen 42,9%, und die Vermögensdelinquenten, bei denen nur 41,7% keinen Beruf erlernt haben, relativ am besten ab.

47 HELLMER, 1961a, 258 ff.

48 LEMBERGER, 1962, 115; SCHACHERT, 1963, 64.

49 BINNEWIES, 1970, 41 ff.; zum Schulerfolg bei Rezidivisten zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 104 ff.

50 Nach dem Statistischen Jahrbuch 1995, 386 (Tab. 16.1) gaben 85,7% der Bevölkerung über 15 Jahre beim Mikrozensus an, einen Schulabschluß zu haben.

51 Dazu SCHÖCH, 1993a, 459.

52 Deswegen liegen wohl GÖPPINGERS H-Probanden mit 65,3% ohne Ausbildungsabschluß (1983, 68) und LEYGRAFS nach § 63 Untergebrachte mit 75,6% ohne abgeschlossene Berufsausbildung (1988, 33) deutlich über den hier ermittelten Werten.

Tabelle 22: *Erlerner Beruf (n = 318 SV; 182 K)*

Beruf	Sexual- täter	Raub- täter u.ä.	Gesamt SV	Sexual- täter K	Raubtä- ter u.ä. K	Gesamt K
Gehob./Mittlere Beamte/Ang.	1 0,9%	1 1,2%	4 1,3%	0 0,0%	1 0,9%	1 0,5%
Einfache Be- amte/Angest.	1 0,9%	0 0,0%	2 0,6%	1 1,5%	0 0,0%	1 0,5%
Mittlere/klei- nere Selbst.	0 0,0%	0 0,0%	9 2,8%	1 1,5%	3 2,6%	4 2,2%
Facharbeiter in Ind. u. Hdw.	37 34,3%	37 44,0%	123 38,7%	27 39,7%	45 39,5%	72 39,6%
Angelernte Tätigkeiten	3 2,8%	7 8,3%	15 4,7%	2 2,9%	8 7,0%	10 5,5%
keinen Beruf erlernt	66 61,1%	39 46,4%	165 51,9%	37 54,4%	57 50,0%	94 51,6%
Gesamt	108 100,0%	84 100,0%	318 100,0%	68 100,0%	114 100,0%	182 100,0%

Wenn HELLMER von einem enorm hohen Anteil von 82% Sicherungsverwahrten ohne Berufsausbildung berichtet, ist dieser Wert durch den historischen Kontext (Kriegszeit) erklärbar⁵³. Dagegen entsprechen die bei LEMBERGER ausgewiesenen 42,7% abgeschlossener Berufsausbildungen in etwa den hiesigen Zahlen⁵⁴. SCHACHERT hat sogar 50,7% abgeschlossene Berufsausbildungen errechnet⁵⁵. ENGELHARDTs Zahlen von 5,1% mit Erfolg abgeschlossenen und von 65,6% abgebrochenen Lehren fallen dagegen in negativer Hinsicht aus dem Rahmen⁵⁶. BINNEWIES berichtet von 30% abgeschlossenen Berufsausbildungen⁵⁷. Bei HAGEL hatten 50% der zwischen 1950 und 1960 aus der JVA Bruchsal entlassenen Sicherungsverwahrten keinen Beruf erlernt⁵⁸.

53 HELLMER, 1961a, 260 ff.

54 LEMBERGER, 1962, 116.

55 SCHACHERT, 1963, 66.

56 ENGELHARDT, 1964, 35.

57 BINNEWIES, 1970, 46.

58 HAGEL, 1962, 222.

10.6 Die berufliche Stellung zur Tatzeit

Erwartungsgemäß noch verheerender als die Berufsausbildung ist die Berufsstellung zum Tatzeitpunkt. 72,7% der Probanden in der Sicherungsverwahrungsguppe waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos⁵⁹. Der entsprechende Anteil in der Kontrollgruppe beträgt wiederum erstaunlich übereinstimmende 72,6%.

Tabelle 23: Zur Tatzeit ausgeübter Beruf (n = 315 SV; 179 K)

Beruf	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Gesamt SV	Sexualtäter K	Raubtäter u.ä. K	Gesamt K
Einfache Beamte/Angest.	1 0,9%	0 0,0%	2 0,6%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Mittlere/kleinere Selbst.	0 0,0%	1 1,2%	6 1,9%	1 1,5%	3 2,7%	4 2,2%
Facharbeiter in Ind. u. Hdw.	6 5,7%	2 2,4%	18 5,7%	5 7,4%	3 2,7%	8 4,5%
Angelernte Tätigkeiten	18 17,0%	2 2,4%	29 9,2%	11 16,2%	7 6,3%	18 10,1%
Ungelernter Arbeiter	14 13,2%	6 7,1%	26 8,3%	9 13,2%	8 7,2%	17 9,5%
Umschulung, Rentner	2 1,9%	0 0,0%	5 1,6%	2 2,9%	0 0,0%	2 1,1%
arbeitslos, im Vollzug etc.	65 61,3%	73 86,9%	229 72,7%	40 58,8%	90 81,1%	130 72,6%
Gesamt	106 100,0%	84 100,0%	315 100,0%	68 100,0%	111 100,0%	179 100,0%

In den beiden Untergruppen Sexual- und Raubtäter schneiden die Sexualtäter mit insgesamt 38,7% Erwerbstätigen in der Sicherungsverwahrungs- und 41,2% in der Kontrollgruppe deutlich besser ab als die Raubtäter, deren Erwerbstätigen

⁵⁹ Unter "arbeitslos" wurden auch die Täter rubriziert, die sich zur Tatzeit noch im Vollzug oder auf Hafturlaub befanden.

genquote nur bei 13,1% bzw. 18,9% liegt⁶⁰. Die Sexualtäter liegen damit sogar besser als die hier nicht tabellarisch ausgewiesenen Vermögens- und Diebstahlsdelinquenten.

In der Arbeit von HELLMER, die keine Daten über die Beschäftigung zum Tatzeitpunkt enthält, waren etwa 20% länger arbeitslos als beschäftigt und etwa die doppelte Zahl über Jahre hinweg arbeitslos⁶¹. RUDOLPH berichtete von 75% häufig Arbeitslosen oder nur gelegentlich Arbeitenden⁶². LEMBERGER zählte 44,1% unregelmäßig arbeitende und 33,8% "arbeits scheue" Gewohnheitsverbrecher⁶³. SCHACHERT nennt 25% mit stetigem Arbeitsverhalten und 55% unregelmäßig Arbeitende⁶⁴. ALBRECHT ermittelte in seiner Untersuchung zur Strafzumessung bei schwerer Kriminalität für Deutschland nur einen Anteil von 25% Arbeitslosen⁶⁵. Die Arbeitslosenrate der hier untersuchten Straftäter fällt somit nicht nur deutlich höher aus als bei früheren Untersuchungen über Sicherungsverwahrte, sondern auch höher als bei den nach § 63 untergebrachten Straftätern. SCHUMANN hat für diese Gruppe einen Anteil von 29,5% Arbeitslosen bzw. nicht Arbeitenden, LEYGRAF einen von 54,2% Arbeitslosen errechnet⁶⁶.

Zu den bereits erwähnten sozialen Defiziten und Integrationsmängeln tritt also noch eine äußerst hohe Arbeitslosenrate im Tatzeitpunkt. Da sich die Probanden ganz überwiegend aus einer bereits durch ein Zusammentreffen zahlreicher Sozialisationsmängel gekennzeichneten Gruppe rekrutieren, wird man die Bedeutung der Arbeitslosigkeit nicht in einer unmittelbaren Verursachung der Straffälligkeit, sondern vielmehr in der Verstärkung und Festschreibung derjenigen Integrationsdefizite zu sehen haben, die mit erhöhtem Delinquenzrisiko verbunden sind⁶⁷.

60 Die Arbeitslosenrate zur Tatzeit in unserer Untersuchung liegt dabei deutlich über den Werten, die in der Untersuchung von PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY über Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich ermittelt wurden. Dort (1989, 188 f.) waren 70,2% der Vergewaltiger und 38,0% der Raubtäter zur Tatzeit erwerbstätig. Hier wie dort standen die Sexualdelinquenten relativ am besten da.

61 HELLMER, 1961a, 266.

62 RUDOLPH, 1956, 176.

63 LEMBERGER, 1962, 118 f.

64 SCHACHERT, 1963, 68; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 110 ff.

65 ALBRECHT, H.-J., 1994, 259.

66 SCHUMANN, V., 1987, 17; LEYGRAF, 1988, 35.

67 Vgl. SPIESS, 1993a, 37.

10.7 Die familiäre Situation zur Tatzeit

10.7.1 Der Familienstand

Wie zu erwarten war, schlagen sich die vielfältigen Schwierigkeiten der Probanden auch in ihren partnerschaftlichen Beziehungen nieder. Zur Tatzeit waren nur zusammen 33,7% in der Sicherungsverwahrungs- und 31,9% in der Kontrollgruppe verheiratet oder lebten in einer anderweitigen festen Beziehung. Die jeweiligen Werte der Sexualdelinquenten (34,3% SV und 35,3% K) und der Raubtäter (30,9% SV und 29,9% K) in den beiden Hauptgruppen liegen wiederum erstaunlich nahe beieinander.

Tabelle 24: Familienstand zur Tatzeit (n = 317 SV; 182 K)⁶⁸

Tätergruppe	ledig	verheiratet	geschieden, getrennt lebend	verwitwet	verlobt, Freund-/Lebensgemeinschaft	Ges. n (100%)
Sexualtäter	46 42,6%	19 17,6%	21 19,4%	4 3,7%	18 16,7%	108
Raubtäter u.ä.	38 45,2%	7 8,3%	20 23,8%	0 0,0%	19 22,6%	84
Totschl. u.ä.	23 56,1%	4 9,8%	5 12,2%	0 0,0%	9 22,0%	41
Diebe	12 24,5%	6 12,2%	16 32,7%	0 0,0%	15 30,6%	49
Betrüger u.ä.	5 20,8%	5 20,8%	10 41,7%	0 0,0%	4 16,7%	24
Gesamt SV	131 41,3%	41 12,9%	75 23,7%	4 1,3%	66 20,8%	317
Sexualtäter K	24 35,3%	8 11,8%	20 29,4%	0 0,0%	16 23,5%	68
Raubt. u.ä. K	51 44,7%	10 8,8%	28 24,6%	1 0,9%	24 21,1%	114
Gesamt K	75 41,2%	18 9,9%	48 26,4%	1 0,5%	40 22,0%	182

Bemerkenswert ist, daß wiederum die gewaltfreien Täter (Diebstahlsdelinquenten 42,8%; Vermögenstäter 37,5%) mit den höchsten Anteilen an festen Beziehungen auch bei diesem soziobiographischen Parameter die "Spitzenstellung" einnehmen.

⁶⁸ Es wurde jeweils der aktuelle Familienstand erfaßt; war z.B. ein Täter geschieden und lebte jetzt wieder in einer festen Beziehung, wurde er unter "verlobt, Freund-/Lebensgemeinschaft" rubriziert.

Vergleicht man die Probanden mit der allgemeinen Bevölkerung, tritt die Schwierigkeit, feste partnerschaftliche Bindungen einzugehen, deutlich in Erscheinung. Am 31.12.1991 waren bei der männlichen Bevölkerung im früheren Bundesgebiet im Alter von 25 bis 55 Jahren von 14.765.000 Personen 26,6% ledig, 66,2% verheiratet und nur 6,3% geschieden⁶⁹.

Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsweise können die früheren Untersuchungen, die fast alle Anteile von 80 bis 85% an Ledigen und Geschiedenen aufweisen, nur bedingt herangezogen werden⁷⁰. Die Anteile Verheirateter in der Sicherungsverwahrungs- mit 12,9% und in der Kontrollgruppe mit 9,9% liegen deutlich unter den Werten der Untersuchung ALBRECHTS, der für Deutschland bei schwerer Kriminalität einen Anteil von 18% feststellte⁷¹. Dagegen liegen sie etwas höher als diejenigen, die LEYGRAF und SCHUMANN für die nach § 63 im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten ermittelt haben⁷².

10.7.2 Die Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung

Wenn partnerschaftliche Beziehungen vorhanden waren, waren sie vielfach problematisch und wohl oft nur von vorübergehender Natur. Insgesamt 36,4% der Beziehungen in der Sicherungsverwahrungsgruppe und sogar 44,5% in der Kontrollgruppe wurden als überwiegend schlecht, stark zerrüttet oder am Ende eingestuft (Tabelle 25).

⁶⁹ Berechnungen nach Statistischem Jahrbuch 1994, 67, Tab. 3.12.

⁷⁰ HELLMER, 1961a, 278 berichtet von einem Anteil von 56,8% ledigen und 28,0% geschiedenen Sicherungsverwahrten. LEMBERGER, 1962, 120 zählte zum Verurteilungszeitpunkt 52,2% Ledige und 27,7% Geschiedene. Bei SCHACHERT, 1963, 69 waren zur Zeit der Entlassung aus der Verwahrung 37,1% ledig und 36,2% geschieden. ENGELHARDT, 1964, 35 nennt 40,5% Geschiedene und 41% Ledige. Bei BINNEWIES, 1970, 63 finden sich Anteile von 36,7% Ledigen und 48,3% Geschiedenen (zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 114 ff.).

⁷¹ ALBRECHT, H.-J., 1994, 259.

⁷² SCHUMANN, V., 1987, 14: 5,1% verheiratet; LEYGRAF, 1988, 23: 9,4% verheiratet.

Tabelle 25: *Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung zur Tatzeit (n = 99 SV; 54 K)*

Tätergruppe	gut	i. allg. gut, aber Konflikt zur Tatzeit	gleichermaßen m. Höhen u. Tiefen	überwiegend schlecht	stark zerrüttet, mit Tätlichk.	Ende, Auslaufen der Bezieh.	n (100%)
Sexualtäter	15 46,9%	7 21,9%	0 0,0%	3 9,4%	3 9,4%	4 12,5%	32
Raubtäter u.ä.	10 37,0%	3 11,1%	1 3,7%	1 3,7%	2 7,4%	10 37,0%	27
Gesamt SV	44 44,4%	15 15,2%	4 4,0%	7 7,1%	8 8,1%	21 21,2%	99
Sexualtäter K	10 34,5%	1 3,4%	0 0,0%	4 13,8%	3 10,3%	11 37,9%	29
Raubtäter u.ä. K	16 64,0%	3 12,0%	0 0,0%	3 12,0%	1 4,0%	2 8,0%	25
Gesamt K	26 48,1%	4 7,4%	0 0,0%	7 13,0%	4 7,4%	13 24,1%	54

10.7.3 Die Anzahl der Kinder

Schließlich zeigt sich bei der Kinderzahl, daß von 57,3% der Sicherungsverwahrungs- und 61,0% der Kontrollgruppenprobanden keine Kinder bekannt sind.

Die Diebstahls- und Vermögensdelinquenten sind nur zu 45,8% bzw. 50,0% kinderlos. Vergleichszahlen aus früheren Untersuchungen liegen nicht vor⁷³.

⁷³ Nach HELLMER, 1961a, 284 f. hatten 101 (einst) verheiratete Sicherungsverwahrte insgesamt 150 eheliche Kinder. Bei SCHACHERT, 1963, 69 besaßen die ehemals oder noch verheirateten Probanden 111 eheliche und 6 uneheliche Kinder, die ledigen 15 uneheliche Kinder. Bei ENGELHARDT, 1964, 35 hatten die Verheirateten durchschnittlich 2 Kinder.

Tabelle 26: Anzahl der Kinder (n = 314 SV, 177 K)

Täter- gruppe	keine	1	2-3	4-7	8 und mehr	Ges. n (100%)
Sexualtäter	61 57,0%	24 22,4%	16 14,9%	5 4,7%	1 0,9%	107
Raubtäter u.ä.	50 60,2%	19 22,9%	12 14,4%	2 2,4%	0 0,0%	83
Totschl. u.ä.	28 68,3%	8 19,5%	4 9,8%	1 2,4%	0 0,0%	41
Diebe	22 45,8%	12 25,0%	12 25,0%	2 4,2%	0 0,0%	48
Betrüger u.ä.	12 50,0%	4 16,7%	5 20,9%	2 8,3%	1 4,2%	24
Gesamt SV	180 57,3%	68 21,7%	52 16,6%	12 3,8%	2 0,6%	314
Sexualtäter K	37 55,2%	16 23,9%	9 13,5%	5 7,5%	0 0,0%	67
Raubtät. u.ä. K	71 64,5%	30 27,3%	7 6,3%	2 1,8%	0 0,0%	110
Gesamt K	108 61,0%	46 26,0%	16 9,0%	7 4,0%	0 0,0%	177

10.8 Zusammenfassung und Vergleich der Soziobiographie von Sexual- und Raubtätern

Hatten schon frühere Untersuchungen ein düsteres Bild der familiären und sozialen Entwicklung Sicherungsverwahrter gezeichnet, ergab die Auswertung der soziobiographischen Daten der 318 Probanden, bei denen diese Maßregel angeordnet wurde, überwiegend eine noch negativere Situation. Möglicherweise spiegelt sich darin die Zuspitzung der Sicherungsverwahrung auf eine kleine Gruppe vielfach Auffälliger wider⁷⁴. Zusammenhänge zwischen schwach ausgeprägten persönlichen, schulischen und beruflichen Bindungen mit Rückfallkriminalität fanden ihre Bestätigung⁷⁵.

Etwa ein Fünftel wurde nichtehelich geboren, rund die Hälfte wuchs in unvollständigen Elternfamilien auf, wobei das familiäre Defizit in ca. 80% der Fälle bereits bis zum 10. Lebensjahr und damit in der Kindheit der Probanden eintrat. Zudem war die Elternfamilie zumeist kinderreich; in über einem Drittel der Fälle hatten die Sicherungsverwahrungsprobanden vier oder mehr Geschwister. Diese eine problematische familiäre Herkunft indizierenden Werte liegen

⁷⁴ Vgl. dazu die folgenden Kapitel.

⁷⁵ Vgl. KAISER, 1993a, 305; kritisch zur Bedeutung individueller Defizite für die kriminelle Karriere: HERMANN/KERNER, 1988.

bis auf die Geschwisterzahl durchgehend über denen früherer Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. In dieses Szenario paßt auch, daß nach den Akten über drei Viertel der Sicherungsverwahrungsprobanden Probleme mit ihren Erziehungspersonen hatten und knapp die Hälfte in ihrer Kindheit mißhandelt wurden⁷⁶. Dementsprechend liegt auch der Anteil der Heimunterbringungen mit 46,7% enorm hoch.

Die problematische familiäre und soziale Herkunft der Probanden wird auch am Beruf des hauptverdienenden Elternteils und an der eigenen schulischen und beruflichen Sozialisation offenbar. Etwa ein Drittel der hauptverdienenden Elternteile der mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten übte eine angelernte, ungelernete oder gar keine Tätigkeit aus. Selbst von diesem niedrigen Ausgangspunkt ist bei den Sicherungsverwahrungsprobanden im Verhältnis zu ihrer Herkunftsfamilie noch ein sozialer Abstieg erkennbar⁷⁷. 39,2% verfügten über keinen oder nur einen Sonderschulabschluß, wobei die restlichen Probanden viele Abschlüsse erst im Vollzug erwarben. Über die Hälfte hatte keinen Beruf erlernt. Zur Tatzeit waren 72,7% derjenigen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, arbeitslos oder befanden sich gar noch im Vollzug. Bei der Häufung des Konfliktpotentials, verbunden mit einer Vielzahl von Inhaftierungen, erstaunt es nicht, daß auch die Partnerbeziehungen, wenn überhaupt vorhanden, weitgehend konfliktbeladen verliefen.

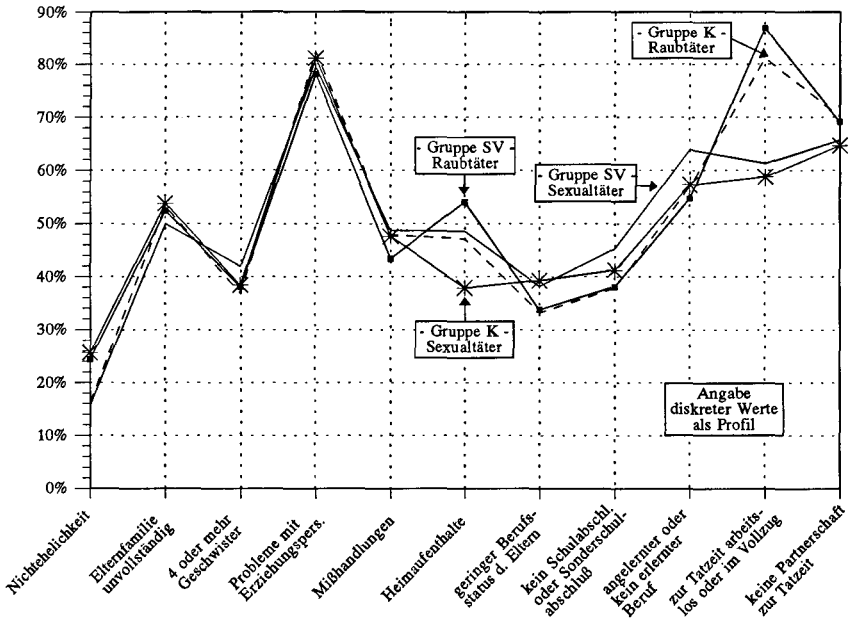
Vereinzelt waren besonders negative Erlebnisse in der Jugend der Sicherungsverwahrungsprobanden zu verzeichnen. So wurde ein Täter bereits mit 15 Jahren nach Deutschland zur Zwangsarbeit deportiert. Ein anderer befand sich zwischen 1944 und 1956 in Kriegsgefangenschaft bzw. als Simulant in psychiatrischen Krankenhäusern. Ein weiterer Delinquent lebte seit seinem 13. Lebensjahr ohne jegliche Erziehungsperson als Straßenkind. Eine ganze Reihe später mit Sicherungsverwahrung Belegter stammt aus der ehemaligen DDR und befand sich dort bereits mehrere Jahre im Strafvollzug, z.T. wegen Republikflucht. In einem Fall war bereits der Vater des Probanden sechs Jahre in Sicherungsverwahrung.

Die 183 Kontrollprobanden weisen bei den soziobiographischen Daten ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Sicherungsverwahrungsprobanden auf. Bei beiden Gruppen handelt es sich offensichtlich um familiär und sozial vielfach belastete Personen. Unterschiede von über 10 Prozentpunkten in den wichtigsten der ermittelten negativen familiären oder sozialen Merkmale gibt es nur ein einziges Mal, und zwar bei den Heimaufenthalten der Sexualtäter.

⁷⁶ Mißhandlungen durch die Eltern beschreibt etwa auch der Sicherungsverwahrte GOLDENBAUM in seinem autobiographischen Bericht (GOLDENBAUM, 1992, 32).

⁷⁷ Auch bei GÖPPINGERS H-Probanden war ein von der Herkunftsschicht weitgehend unabhängiger Trend nach unten zu beobachten (GÖPPINGER, 1983, 76).

Schaubild 5: Bestimmte negative soziobiographische Merkmale der Sexual- und Raubtäter beider Hauptgruppen



Signifikante Unterschiede zwischen der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe ergeben sich bei den hier erhobenen soziobiographischen Merkmalen nicht⁷⁸. Die Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung angeordnet wird, kann also durch die ermittelten familiären und sozialen Parameter nicht erklärt werden. Diese Feststellung deckt sich mit Befunden aus der Strafzumessungsforschung, daß Sozialmerkmale bzw. Kriterien der sozialen Differenzierung auf das Strafmaß keinen Einfluß haben⁷⁹. Von den einzelnen Subgruppen der Hauptgruppe Sicherungsverwahrung sind die Diebstahl- bzw. Vermögensdelinquenten regelmäßig soziobiographisch weniger vorbelastet als die Gruppe der Gewalttäter (Sexual-, Raubtäter und Totschläger). Diese Feststellung korrespondiert auch mit den günstigeren soziobiographischen Befunden, die für die früher hauptsächlich aus Dieben und Betrügnern zusammengesetzten Sicherungsverwahrten ermittelt wurden.

⁷⁸ Dieser Befund gilt auch, wenn man vergleichsweise nur die Sexual- bzw. Raubtäter berücksichtigt, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde.

⁷⁹ ALBRECHT, H.-J., 1994, 201.

Kapitel 11

Die Legalbiographie

Nicht nur Merkmale der Sozial-, sondern auch solche der Legalbiographie werden zur Erklärung von Rückfallkriminalität herangezogen. Dabei werden der Vorstrafenbelastung bzw. einzelnen Elementen hieraus wie dem Zeitintervall zur letzten Bestrafung (der Rückfallgeschwindigkeit), dem Alter bei Kriminalitätsbeginn¹, der Schwere der letzten Bestrafung und allgemein der Anzahl bereits registrierter Verurteilungen ein besonderer Stellenwert eingeräumt². Auch haben bisher vorliegende empirische Strafzumessungsuntersuchungen einen bestimmenden Einfluß der Legalbiographie auf Art und Höhe der Sanktion belegt³.

Daher liegt es nahe, sich mit der Legalbiographie unserer Probanden zu beschäftigen. Trotz des dogmatischen Unterschiedes zwischen der Strafzumessung einerseits und der Auferlegung einer schuldunabhängigen Maßregel andererseits kann vermutet werden, daß die Legalbiographie einen relevanten Parameter für die Anordnung der Sicherungsverwahrung darstellt.

11.1 Der Kriminalitätsbeginn

11.1.1 Die Altersstruktur bei der ersten Registereintragung

Bis auf einen einzigen Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe (0,3%) wurden alle anderen 500 Probanden vor der Anlaßtat registerrechtlich erfaßt⁴. Demgegenüber weist die Strafvollzugsstatistik für 1991 aus, daß 5 von 187 einsetzenden Sicherungsverwahrten (2,7%) nicht vorbestraft sind⁵. Für das Alter

¹ Im internationalen Zusammenhang etwa: KERNER/WEITEKAMP/STELLY, 1995, 151 ff.; WEITEKAMP/KERNER/SCHINDLER/SCHUBERT, 1995, 160; zur Problematik, einen frühen Karriereanstieg oder die Zahl der Vorstrafen als Prognosefaktor für die "selective incapacitation" eines potentiellen Intensivtäters zu nehmen: BUSCH, 1988, 127 ff., 217 ff.

² ALBRECHT, H.-J., 1983, 110.

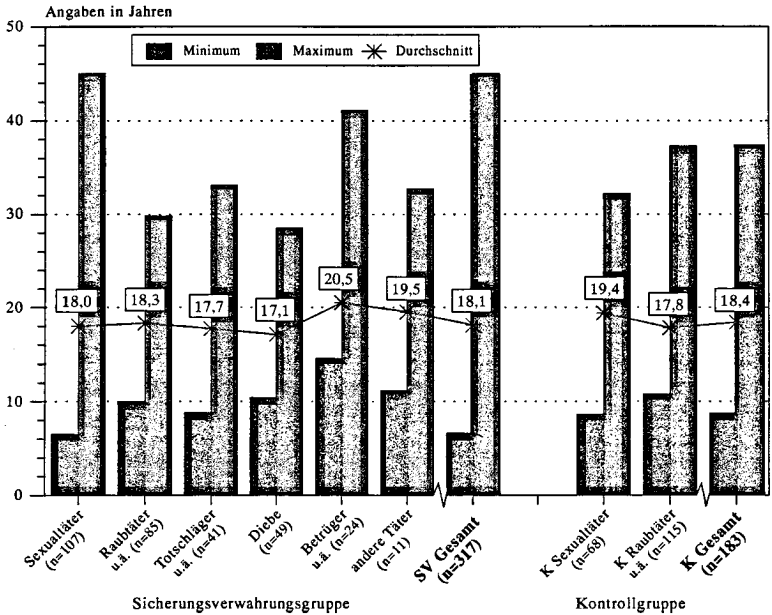
³ PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY, 1989, 112, 294, 298; KLOSE, 1989, 179; HOPPENWORTH, 1991, 271; HEINZ, W., 1992, 114 ff.; JUNG, 1992, 200; SCHÖCH, 1993b, 527; zusammenfassend ALBRECHT, H.-J., 1994, 199, 480 ff.

⁴ Bei der "registerrechtlichen Erfassung" wurden alle Eintragungen im Erziehungs- oder Bundeszentralregister berücksichtigt, ausschließlich Suchvermerken und nachträglichen Gesamtstrafenbildungen nach § 460 StPO.

⁵ StVollzSta 1991, 14 f.; berücksichtigt wurden dort aus dem Erziehungsregister nur die Jugendstrafen.

zum Zeitpunkt der ersten Registereintragung ergibt sich für die verschiedenen Untersuchungsgruppen folgende Verteilung:

Schaubild 6: Alter bei der ersten registerrechtlichen Eintragung (n = 317 SV; 183 K)



Die 317 Sicherungsverwahrungprobanden waren bei ihrer ersten registerrechtlichen Eintragung durchschnittlich knapp über 18 Jahre (18,1 Jahre) alt. Zusammenhänge zwischen einem frühen Kriminalitätsbeginn und späterer Delinquenz bzw. Rückfälligkeit finden in den hier vorliegenden Zahlen eine Stütze⁶. Bei den einzelnen Tätergruppen ergeben sich sowohl innerhalb der beiden Hauptgruppen als auch untereinander kaum nennenswerte Unterschiede. Während die Sexualtäter in der Sicherungsverwahrungsguppe mit durchschnittlich 18,0 Jahren bei der ersten registerrechtlichen Erfassung etwas jünger als die der Kontrollgruppe (19,4 Jahre) waren, verhält es sich bei den Raubtätern (18,3 SV : 17,8 K) gerade umgekehrt⁷. Über 20 Jahre (20,5) alt waren beim ersten Eintrag nur die sonstigen Vermögensdelinquenten (Betrüger u.ä.). Bei den Minima unter 14 Jahren handelt es sich ausnahmslos um Anordnungen von Fürsorgeerziehung. Keiner der Straftäter war bei seiner ersten Erfassung über 45 Jahre alt.

⁶ Vgl. KAISER, 1993a, 305; KERNER, 1993b, 436.

⁷ Berücksichtigt man nur die 88 Sexualtäter, gegen die die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde, ergibt sich ein Wert von 17,7 Jahren, bei den 64 Raubtätern von 18,2 Jahren.

Vergleicht man diese Zahlen mit früheren Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung, beginnt die derzeitige Klientel des § 66 ihre kriminelle Karriere eher früher, als dies noch vor dem Zweiten Weltkrieg bzw. in den 50er und 60er Jahren der Fall war. So ermittelte HELLMER ein Durchschnittsalter bei Kriminalitätsbeginn von insgesamt 19,2 Jahren, darunter für Diebe von 18, für Betrüger von 20,5 und für Sittlichkeitstäter von 19,5 Jahren⁸. Für Diebe kam SCHACHERT zu einem Erstbestrafungsalter von 17,2 (schwere Diebe) bzw. 18 Jahren (einfache Diebe), für Betrüger von 20, für sonstige Vermögenstäter von 18,8 und für Sittlichkeitstäter von 30,4 Jahren⁹. Für die erste Straftat berechnete ENGELHARDT ein Durchschnittsalter von 19 Jahren¹⁰. BINNEWIES stellte für Diebe ein Erstbestrafungsalter von 18,3, für Betrüger von 19,9 und für Triebverbrecher von 25,4 Jahren fest¹¹.

Tabelle 27: *Zeitpunkt der ersten registerrechtlichen Erfassung nach Altersstufen*¹²
(n = 317 SV; 183 K)

Tätergruppe	< 14 J	14-18 J	18-21 J	21-26 J	≥ 26 J	n (100%)
Sexualtäter	4 3,7%	64 59,8%	22 20,6%	12 11,2%	5 4,7%	107
Raubtäter u.ä.	2 2,4%	47 55,3%	16 18,8%	16 18,8%	4 4,7%	85
Gesamt SV	10 3,2%	187 59,0%	61 19,2%	43 13,6%	16 5,0%	317
Sexualtäter K	3 4,4%	27 39,7%	19 27,9%	13 19,1%	6 8,8%	68
Raubt. u.ä. K	5 4,3%	69 60,0%	19 16,5%	15 13,0%	7 6,1%	115
Gesamt K	8 4,4%	96 52,5%	38 20,8%	29 15,3%	13 7,1%	183

Differenziert man die Daten danach, in welchen Altersstufen die erste registerrechtliche Erfassung erfolgte, hatten insgesamt 62,2% der Täter der Sicherungsverwahrungsguppe, aber nur 56,9% der Kontrollprobanden bereits vor dem 18. Lebensjahr einen Registereintrag zu verzeichnen. Mit zunehmendem Alter folgt in beiden Hauptgruppen eine stetige Abnahme der Probanden, so daß der Anteil, der mit mehr als 25 Jahren erstmals straffällig wurde, gering ist.

63,5% der Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsguppe wiesen gegenüber nur 44,1% in der Kontrollgruppe bereits vor dem 18. Lebensjahr eine

⁸ HELLMER, 1961a, 114.

⁹ SCHACHERT, 1963, 33, 37, 40, 42.

¹⁰ ENGELHARDT, 1964, 17.

¹¹ BINNEWIES, 1970, 100.

¹² Angaben in Jahren von ... bis unter ...

Registereintragung auf. Bei den Raubdelinquenten kehrt sich das Verhältnis um. 57,7% Eintragungen bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe stehen hier sogar 64,3% bei denen der Kontrollgruppe gegenüber.

81,4% der Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe hatten bereits vor dem 21. Lebensjahr einen Registereintrag. Auch dieser Wert übertrifft fast alle der in der Vergangenheit an Sicherungsverwahrten erzielten Ergebnisse. HELLMER ermittelte 77,2%, LEMBERGER 67,1%, SCHACHERT 85,7%, ENGELHARDT 77,4% und BINNEWIES 77,5% Sicherungsverwahrte, die bis zum Ende des 20. bzw. 21. Lebensjahres straffällig geworden waren¹³. Bei LEYGRAF waren sogar nur 54,3% der 1.973 Personen, die nach § 63 untergebracht waren, im Alter von bis zu 20 Jahren erstmals delinquent geworden¹⁴.

11.1.2 Die Art der ersten Kriminalität

Im Hinblick auf die Art der Kriminalität, die zur ersten registerrechtlichen Erfassung geführt hat, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 28: *Kriminalität der Sicherungsverwahrungsprobanden bei der ersten Registereintragung*¹⁵ (n = 318)

Art d. Delikte	keine	1	2	3 oder mehr	Zahl d. Del.
Sexualdelikte	283 89,0%	22 6,9%	12 3,8%	1 0,3%	49
Raubdelikte u.ä.	298 93,7%	15 4,7%	4 1,3%	1 0,3%	27
KV.delikte u.ä.	285 89,6%	26 8,2%	7 2,2%	0 0,0%	40
Dieb.delikte u.ä.	171 53,8%	92 28,9%	14 4,4%	41 12,9%	371
Vermög.del. u.ä.	280 88,1%	26 8,2%	7 2,2%	5 1,6%	64
andere Delikte	178 56,0%	107 33,6%	19 6,0%	14 4,4%	196

¹³ HELLMER, 1961a, 63; LEMBERGER, 1962, 9; SCHACHERT, 1963, 10; ENGELHARDT, 1964, 16; BINNEWIES, 1970, 107; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 18; Prozentuierung teilweise nach eigener Berechnung aufgrund der Angaben.

¹⁴ LEYGRAF, 1988, 82.

¹⁵ Für die Tabellen über die Art der Kriminalität wurden die Sexualdelikte (§§ 174-184c), Raubdelikte u.ä. (§§ 239a, 239b, 249-255, 316a), Körperverletzungsdelikte u.ä. (§§ 211-230), Diebstahlsdelikte u.ä. (§§ 242-248c), Vermögensdelikte u.ä. (§§ 257-302 f) und die anderen Delikte zusammengefaßt.

Der ersten Registereintragung der Sicherungsverwahrungsprobanden lag in 46,2% der Fälle mindestens ein Diebstahlsdelikt zugrunde¹⁶. Danach folgt die Begehung von anderen (Bagatell-)delikten (44,0%). Betrachtet man die Formen schwerer Kriminalität, sind wegen Sexualdelikten 11,0%, Raubdelikten 6,3% und Körperverletzungsdelikten 10,4% der Sicherungsverwahrungsprobanden schon bei ihrer ersten Eintragung erfaßt worden. Damit ist bereits zu Beginn der kriminellen Karriere ein im Gegensatz zu früheren Untersuchungen stärkerer Trend zur Begehung schwerer Straftaten zu erkennen¹⁷. Berechnet man HELLMERS Ergebnisse nach der hier getroffenen Deliktseinteilung, ergeben sich bei ihm nur Anteile von 3,1% Sexual-, 2,2% Raub- und 1,3% Körperverletzungsdelikten¹⁸. Auch die Arbeiten von SCHACHERT und BINNEWIES weisen für das erste Delikt deutlich häufiger Eigentums- und Vermögensstraftaten aus¹⁹.

Weiterführend kann die Art der ersten Kriminalität auch innerhalb der einzelnen Tätergruppen analysiert werden.

Tabelle 29: Art der ersten Kriminalität (erste Registereintragung) bei den Sexualtätern (n = 108 SV links; n = 68 K rechts)

Art d. Delikte	keine		mind. 1		Del.	keine		mind. 1		Del.
Sexualdelikte	87	80,6%	21	19,4%	30	58	85,3%	10	14,7%	26
Raubdelikte u.ä.	105	97,2%	3	2,8%	3	65	95,6%	3	4,4%	3
KV.del. u.ä.	99	91,7%	9	8,3%	10	61	89,7%	7	10,3%	10
Dieb.del. u.ä.	67	62,0%	41	38,0%	72	40	58,8%	28	41,2%	63
Vermög.del. u.ä.	98	90,7%	10	9,3%	12	65	95,6%	3	4,4%	3
andere Delikte	59	54,6%	49	45,4%	66	29	42,6%	39	57,4%	62

¹⁶ Typischerweise beginnt auch bei diesen Straftätern die kriminelle Karriere mit einem Eigentumsdelikt; damit bestätigen sich die Ergebnisse von Untersuchungen an anderen hoch belasteten Personen (vgl. HÜBNER/QUEDZUWEIT, 1992, 54 f.).

¹⁷ Vgl. dazu auch WEITEKAMP/KERNER/SCHINDLER/SCHUBERT, 1995, 170, die bei ihrer Reanalyse der Philadelphia-Studie für chronische Straftäter bei den ersten vier Verurteilungen - allerdings nicht signifikant - häufiger schwerere Taten als bei gewöhnlichen Straftätern ausmachen.

¹⁸ HELLMER, 1961a, 65; auch die Werte von GÖPPINGERS H-Probanden liegen bei der ersten Straftat mit insgesamt 12,5% schwerer Kriminalität (2,5% Raub-, 4,5% Sittlichkeitsdelikte, 5,5% sonstige Delikte gegen die Person) deutlich unter den hier erzielten Ergebnissen (GÖPPINGER, 1983, 150).

¹⁹ Bei SCHACHERT, 1963, 12, wurden bei ihrer ersten Straftat 85% wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt, 5,7% wegen eines Sittlichkeitsdelikts, 9,3% wegen anderer Delikte; bei BINNEWIES, 1970, 109 f. begannen 82,5% ihre kriminelle Laufbahn mit einem Delikt gegen das Vermögen, 7,5% mit einer Sittlichkeitstat und 10% mit anderen leichteren Delikten. Im Vergleich dazu hat etwa STORZ, 1995, 302 für die Schweiz bei Erstverurteilten einen Anteil von 47% Verkehrsdelikten ausgemacht.

Vergleicht man beide Gruppen, ist bei 19,4% der Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe bei der ersten Eintragung ein Sexualdelikt (K: 14,7%) zu verzeichnen. 38,0% wurden wegen eines Diebstahldelikts (K: 41,2%) und 45,4% wegen einer anderen Straftat (vorwiegend Verkehrsdelikte; K: 57,4%) erfaßt.

Tabelle 30: *Art der ersten Kriminalität (erste Registereintragung) bei den Raubtätern (n = 85 SV links; n = 115 K rechts)*

Art d. Delikte	keine		mind. 1		Del.	keine		mind. 1		Del.
Sexualdelikte	76	89,4%	9	10,6%	12	112	97,4%	3	2,6%	5
Raubdelikte u.ä.	73	85,9%	12	14,1%	17	110	95,7%	5	4,3%	5
KV.del. u.ä.	74	87,1%	11	12,9%	14	104	90,4%	11	9,6%	11
Dieb.del. u.ä.	43	50,6%	42	49,4%	144	56	48,7%	59	51,3%	112
Vermög.del. u.ä.	78	91,8%	7	8,2%	14	102	88,7%	13	11,3%	25
andere Delikte	47	55,3%	38	44,7%	58	69	60,0%	46	40,0%	81

Bei den Raubtätern wurden immerhin 14,1% der Sicherungsverwahrungs- gegenüber nur 4,3% in der Kontrollgruppe mit einem Raubdelikt bereits bei der ersten Registereintragung vermerkt. Der Anteil derer, die zunächst ein Diebstahlsdelikt begingen, schwankt um 50% (SV: 49,4%; K: 51,3%). Auch hier sind die anderen Delikte mit einem Anteil von über 40% stark vertreten (SV: 44,7%; K: 40,0%). Auffällig ist im Vergleich der Haupt- mit der Kontrollgruppe, daß die Sicherungsverwahrungsprobanden wegen derjenigen Delikte, die später zur Anordnung dieser Maßregel führen, schon bei Beginn der kriminellen Karriere deutlich häufiger verurteilt werden.

Von den anderen, hier nicht tabellarisch ausgewiesenen Tätergruppen sind die Tötungs- und Körperverletzungsdelinquenten zu immerhin 17,1% bei ihrer ersten registerrechtlichen Erfassung mit einer einschlägigen Straftat vermerkt worden. 48,8% sind wegen eines Diebstahlsdelikts und 46,3% wegen einer anderen Straftat belangt worden. Über die Hälfte (54,1%) der Diebstahlsdelinquenten ist, wie nicht anders zu erwarten war, bereits bei der ersten registerrechtlichen Eintragung mit einem einschlägigen Delikt erfaßt worden. Bei 44,9% wurde mindestens ein "sonstiges Delikt" eingetragen. Die Betrüger beeindrucken bereits zu Beginn ihrer kriminellen Karriere mit einer hohen Monotropie. Bei zwei Dritteln (16 von 24 = 66,7%) war schon bei der ersten Eintragung ein Vermögensdelikt enthalten, gefolgt vom Diebstahl mit 45,8%.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bei den Straftaten, die zum ersten Registereintrag führten, die Eigentums- und Vermögenskriminalität zusammen mit der Bagatellkriminalität bei weitem überwiegen. Schwere Delikte ganz zu Beginn der kriminellen Karriere (Sexual-, Raub-, Tötungsdelikte unter Einschluß der Körperverletzung) wurden von den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe in 30,5% der Fälle (K: 29,4%) und von den Raubtätern in 37,6% (K: nur 16,5%) der Fälle begangen.

11.1.3 Die Art der ersten Sanktion

Die im ersten Registereintrag vermerkte Sanktion war bei allen Tätergruppen überwiegend eine solche nach dem Jugendgerichtsgesetz (Tabelle 31). Von den später mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten erhielten 69,4% eine nach dem

Tabelle 31: Art der ersten Sanktion²⁰ (n = 317 SV; 183 K)

Art d. Sanktion	Sex.tät. SV	Raubt. SV	Gesamt SV	Sex.täter K	Raubt. K	Gesamt K
amb. Jug.sankt.	29 27,1%	22 25,9%	84 26,5%	17 25,0%	45 39,1%	62 33,9%
Fürsorgeerz.	10 9,3%	7 8,2%	31 9,8%	4 5,9%	8 7,0%	12 6,6%
Jugendarrest	23 21,5%	13 15,3%	56 17,7%	8 11,8%	23 20,0%	31 16,9%
Jugendstrafe	15 14,0%	16 18,8%	49 15,5%	15 22,1%	13 11,3%	28 15,3%
JGG Sanktionen	77 72,0%	58 68,2%	220 69,4%	44 64,7%	89 77,4%	133 72,7%
amb. Sankt.	14 13,1%	6 7,1%	38 12,0%	10 14,7%	17 14,8%	27 14,8%
Freiheitsstrafe	15 14,0%	20 23,5%	57 18,0%	14 20,6%	8 7,0%	22 12,0%
Freispruch	1 0,9%	1 1,2%	2 0,6%	0 0,0%	1 0,9%	1 0,5%
alle Sanktionen	107 100,0%	85 100,0%	317 100,0%	68 100,0%	115 100,0%	183 100,0%

JGG (K: 72,7%). Dabei prävalieren bis auf die Gruppe der Betrüger in allen Subgruppen die ambulanten Sanktionen nach dem JGG (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Verwarnung und Auflagen) einschließlich des Absehens von Strafe. Der Anteil der bereits bei der ersten Eintragung verhängten Ju-

²⁰ Angegeben wurde jeweils nur die schärfste Sanktion; dabei ist Fürsorgeerziehung schärfer als Jugendarrest.

gendstrafen divergiert zwischen 11,3% (Raubtäter K) und 22,1% (Sexualdelinquenten K).

Gegen 18,0% der Sicherungsverwahrungsprobanden wurde gleich zu Beginn eine Freiheitsstrafe angeordnet, darunter gegen 33,4% der Betrüger. Demgegenüber geschah dies vergleichsweise nur bei 7,0% der Raubtäter der Kontrollgruppe. Gegen 42,3% der Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde am Anfang ihrer Karriere eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt, gegen die der Kontrollgruppe nur in 18,3% der Fälle. Die Folgerung, später mit Sicherungsverwahrung Belegte würden anfangs stärker sanktioniert, kann aber nicht gezogen werden. Denn bei den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden in 28,0% der Fälle Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt, in der Kontrollgruppe beträgt der entsprechende Anteil dagegen 42,7%.

Bezieht man noch den Jugendarrest mit ein, weist die erste registerrechtliche Eintragung bei den Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe in 49,5% eine freiheitsentziehende Sanktion aus. In der Kontrollgruppe liegt der entsprechende Anteil mit 54,4% noch höher. Dagegen wurde sogar gegen 57,6% der Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe eine freiheitsentziehende Sanktion angeordnet, während dies in der Kontrollgruppe nur bei 38,3% geschah. Aufgrund des geänderten Sanktionenkatalogs besteht hier keine Vergleichbarkeit mit früheren Untersuchungen.

Tabelle 32: Anordnungsdauer einer freiheitsentziehenden Sanktion (einschl. Jugendarrest) bei der ersten registerrechtlichen Erfassung (n = 317 SV; 183 K)²¹

Tätergruppe	keine	<1 Monat	1-6 Monate	7-12 Mon.	>1 Jahr	k.A.
Sexualtäter	54 50,5%	23 21,5%	7 6,5%	10 9,3%	13 12,1%	0 0,0%
Raubtäter u.ä.	36 42,4%	14 16,5%	5 5,9%	14 16,5%	15 17,6%	1 1,2%
Gesamt SV	152 47,9%	66 20,8%	23 7,3%	34 10,7%	39 12,3%	3 0,9%
Sexualtäter K	31 45,6%	9 13,2%	8 11,8%	11 16,2%	9 13,2%	0 0,0%
Raubtät. u.ä. K	71 61,7%	23 20,0%	7 6,1%	9 7,8%	4 3,5%	1 0,9%
Gesamt K	102 55,7%	32 17,5%	15 8,2%	20 10,9%	13 7,1%	1 0,5%

Ermittelt man schließlich noch die Dauer einer freiheitsentziehenden Sanktion bei der ersten registerrechtlichen Erfassung, wurden bei der Sicherungsverwahrungsgruppe in 12,3%, bei der Kontrollgruppe in 7,1% der Fälle Sank-

²¹ Hier können sich bei Zusammentreffen von Jugendarrest und Fürsorgeerziehung leichte Unterschiede zur vorherigen Tabelle ergeben.

tionen von über einem Jahr Dauer verhängt. Auch hier weisen die Sexualtäter beider Hauptgruppen in etwa das gleiche Ergebnis auf, während den 17,6% Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erhielten, nur ein entsprechender Anteil von 3,5% in der Kontrollgruppe gegenübersteht.

11.2 Die Anzahl der Vorstrafen, der Vortaten und die verwirklichten Delikte

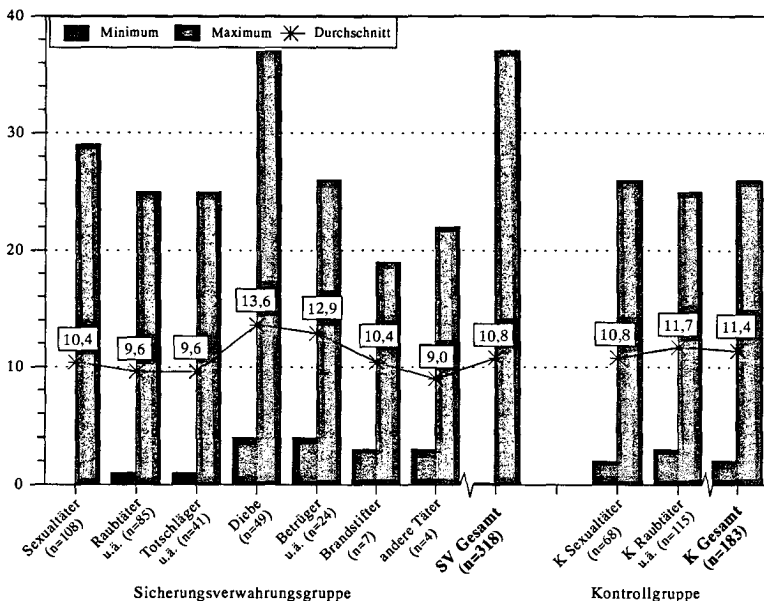
11.2.1 Die Anzahl der Vorstrafen

Unter Vorstrafen sind in diesem Kontext Registereintragungen von Sanktionen nach dem JGG und dem StGB zu verstehen. Dabei ausgespart wurden nachträgliche Gesamtstrafenbeschlüsse nach § 460 StPO sowie Suchvermerke. Registerrechtliche Löschungen dürften dabei nicht vorliegen, die gesamte kriminelle Karriere der Probanden somit erfaßt sein. Allerdings bleibt selbstverständlich das gesamte Dunkelfeld unberücksichtigt. Bei der Anzahl der so definierten Vorstrafen liegt die Kontrollgruppe mit durchschnittlich 11,4 erwartungswidrig etwas höher als die Sicherungsverwahrungsgruppe mit nur 10,8 Vorstrafen. Bei den Subgruppen erreichen die Sexualtäter etwa den gleichen Wert (10,4 (11,0 bei den Anordnungen nur nach § 66 I) (SV) : 10,8 (K)). Dagegen liegen die Raubtäter der Kontrollgruppe mit 11,7 Vorstrafen nicht nur mit 2,1 Vorstrafen über den Werten aller Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe (9,6), sondern auch noch mit 1,1 Vorstrafen über den Werten der 64 Raubtäter, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde (10,6). Innerhalb der Sicherungsverwahrungsgruppe nehmen die gewaltfreien Täter mit 13,6 Vorstrafen bei den Dieben und 12,9 Vorstrafen bei den Betrügern eine Spitzenstellung ein. Ein Dieb war vor der Anordnung von Sicherungsverwahrung bereits mit 37 Vorstrafen belastet.

Die Strafvollzugsstatistik weist zum Stichtag 31.3.1991 aus, daß 43,3% der Sicherungsverwahrten zwischen 5 und 10mal und 28,3% zwischen 11 und 20mal vorbestraft sind²². Diese Angaben dürften den hier ermittelten Werten nahekommen.

²² StVollzSta 1991, 14 f.

Schaubild 7: Anzahl der Vorstrafen



Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen aller 318 Probanden mit denen aus früheren Untersuchungen, bewegen sich die hier festgestellten Werte am unteren Rahmen der vor der Strafrechtsreform erzielten Daten.

So werden bei der durchschnittlichen Zahl der Vorstrafen aller Sicherungsverwahrungsprobanden die Werte von HELLMER, LEMBERGER, SCHACHT und BINNEWIES unter-, das Ergebnis von ENGELHARDT dagegen überschritten²³. Während die hier für die Diebe und Betrüger ermittelten Werte weitgehend den Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen ähneln, weisen die Sexualtäter deutlich höhere Vorstrafenzahlen als in früheren Arbeiten über Sicherungsverwahrte auf.

²³ HELLMER, 1961a, 114; LEMBERGER, 1962, 14; SCHACHT, 1963, 23; BINNEWIES, 1970, 100; ENGELHARDT, 1964, 18.

Tabelle 33: Anzahl der Vorstrafen von Sicherungsverwahrungsprobanden im Vergleich

Tätergruppe	Hellmer	Lemberger	Schachert	Engelhardt	Binnewies	hier
Sexualtäter	1,8	-	3,3	-	5,7	10,4
Raubtäter	15,7	-	-	-	-	9,6
Diebe	13,9	-	13,2	-	14,7	13,6
Betrüger	16,0	-	13,3	-	11,5	12,9
Gesamt	13,8	11,5	13,4	10	12,4	10,8

11.2.2 Die Anzahl der Vortaten

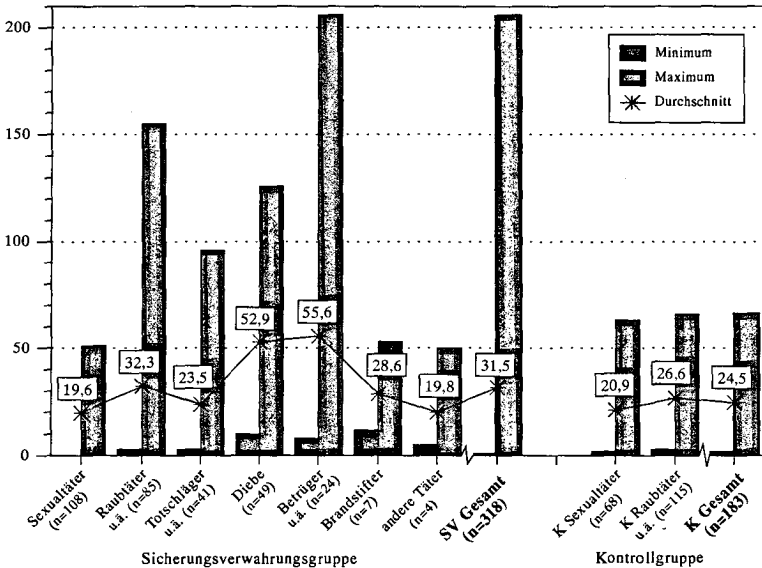
Auch bei der Zahl der strafprozessual abgeurteilten Vortaten unterscheiden sich die Betrüger und Diebe mit 55,6 und 52,9 Vortaten eklatant von den anderen Tätergruppen. Im Vergleich der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- mit denjenigen der Kontrollgruppe weisen letztere wie schon bei der Zahl der Vorstrafen ein leichtes Plus auf (20,9 K : 19,6 SV). Bei den Raubtätern ergibt sich dagegen eine interessante Verschiebung. Haben die Raubtäter der Kontrollgruppe zwar mehr Vorstrafen, verübten diejenigen der Sicherungsverwahrungsgruppe dafür mit 32,3 prozessualen Einzeltaten deutlich mehr strafbare Handlungen als die Vergleichsprobanden der Kontrollgruppe (26,6).

Im Vergleich zu früheren Untersuchungen liegen die durchschnittlich 31,5 Vortaten der Sicherungsverwahrungsprobanden etwas unter dem Ergebnis von LEMBERGER mit 35²⁴, dafür aber über dem von ENGELHARDT mit durchschnittlich 20 Taten²⁵. Berücksichtigt man nur die Diebe und Betrüger, die ja früher den weitaus größten Teil der Sicherungsverwahrungsklientel ausmachten, sind diese heute deutlich stärker vorbelastet.

²⁴ LEMBERGER, 1962, 14.

²⁵ ENGELHARDT, 1964, 18.

Schaubild 8: Anzahl der Vortaten



11.2.3 Zahl und Art der verwirklichten Delikte

Insgesamt wurde bei den Einträgen aller 501 Probanden die Verwirklichung von zusammen 18.478 Delikten registriert²⁶.

Während bei den Sexualdelinquenten die Kontrollgruppe mit durchschnittlich 28,8 Delikten die entsprechende Sicherungsverwahrungsguppe (26,3 bzw. 27,1 bei den Anordnungen nach § 66 I) übertrifft, kehrt sich dieses Verhältnis bei den Raubtätern um (40,4 SV: 34,4 K). Berücksichtigt man nur die 64 Raubtäter, gegen die die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde, haben diese sogar fast 10 Delikte mehr (43,1) als die Kontrollgruppenprobanden aufzuweisen. Ebenso wie bei der Zahl der Vorstrafen und der Straftaten stehen die Diebe und Betrüger auch bei der Anzahl der Delikte deutlich an der Spitze (64,1 bzw. 65,8).

²⁶ Als ein Delikt wurde ein Tatbestand mit seiner Qualifikation gezählt. So stellt etwa ein schwerer Raub (§§ 249, 250) in diesem Sinne nur ein Delikt dar. Demgegenüber wurde z.B. die tateinheitliche Verurteilung wegen Raubs und Vergewaltigung als zwei Delikte gezählt.

Tabelle 34: Vordelikte nach der Zahl der registrierten Delikte

Tätergruppe	Anzahl Täter	Anzahl Delikte	Delikte/Täter
Sexualtäter	108	2.842	26,3
Raubtäter u.ä.	85	3.431	40,4
Totschläger u.ä.	41	1.234	30,1
Diebe	49	3.141	64,1
Betrüger u.ä.	24	1.579	65,8
andere Täter	11	335	30,5
Gesamt SV	318	12.562	39,5
Sexualtäter K	68	1.955	28,8
Raubtäter u.ä. K	115	3.961	34,4
Gesamt K	183	5.916	32,3

Untersucht man die Art der begangenen Delikte, haben die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden durchschnittlich 17,9 Diebstahlsvordelikte begangen, die von ihrer Gesamtkriminalität einen Anteil von 45,3% ausmachen (Tabelle 35). An zweiter Stelle der Vordelinquenz stehen die sonstigen Delikte (insbes. Straßenverkehrsdelikte) mit durchschnittlich 9,3 Delikten und einem Anteil von 23,6%. Die hier primär als schwer begriffene Gewaltdelinquenz weist einen Anteil von zusammen knapp 15% auf. Zwar liegt der Anteil der Gewaltkriminalität an der gesamten Vordelinquenz in der Kontrollgruppe mit zusammen 19,5% höher, doch ist dies durch ihre andersgeartete Auswahl (nur Sexual- bzw. Raubtäter) bedingt.

Aufschlußreich ist auch eine Aufstellung über den Anteil der einschlägigen Vor- bzw. der Diebstahlstaten an den gesamten Vordelikten (Tabelle 36). Dabei verhalten sich die Betrüger mit 71,3% und die Diebe mit 63,7% einschlägiger Vordelikte in hohem Maße monotrop. Der Anteil der einschlägigen Straftatbestände beträgt bei den Sexualtätern dagegen nur rund 20%, bei den Raubtätern weniger als 10%. Dementsprechend liegt der Anteil der Diebstahlskriminalität bei den Sexualtätern bei knapp einem Drittel (SV: 31,3%; K: 29,8%), bei den Raubtätern sogar bei etwa der Hälfte (SV: 55,5%; K: 45,7%).

Tabelle 35: *Vordelikte nach Delikten pro Person und Anteil an der Gesamtkriminalität (n = 318 SV; 183 K)*

Art d. Delikte	Delikte pro Person		Anteil an der Gesamtkriminalität		Anzahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	2,2	2,5	5,6%	7,7%	701	454
Raubdelikte u.ä.	1,3	1,5	3,4%	4,6%	427	271
KV.del. u.ä.	1,9	2,3	4,7%	7,2%	596	426
Diebstahlsdel. u.ä.	17,9	13,1	45,3%	40,4%	5.689	2.392
Vermög.del. u.ä.	6,2	2,4	15,7%	7,5%	1.974	444
Brandst.del.	0,7	0,8	1,7%	2,5%	216	147
andere Delikte	9,3	9,7	23,6%	30,1%	2.959	1.782
alle Delikte	39,5	32,3	100,0%	100,0%	12.562	5.916

Tabelle 36: *Prozentualer Anteil der einschlägigen Vordelikte, der Diebstahlsdelikte und der sonstigen Delikte an den gesamten Vordelikten jeder Tätergruppe (n = 318 SV; 183 K)*

Tätergruppe	Einschlägige Vordelikte	Diebstahlsdelikte u.ä.	andere Delikte
Sexualtäter	19,0%	31,3%	49,6%
Raubtäter u.ä.	7,2%	55,5%	37,3%
Totschläger u.ä.	14,7%	40,1%	45,2%
Diebe	63,7%	63,7%	36,3%
Betrüger u.ä.	71,3%	14,6%	14,1%
Brandstifter	8,9%	54,7%	36,4%
Sexualtäter K	20,3%	29,8%	50,0%
Raubtäter u.ä. K	5,3%	45,7%	49,0%

Dies bestätigt noch einmal die bereits oben getroffene Feststellung, daß die Begehung von Diebstahlsdelikten u.ä., wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß,

bei fast allen (einzige Ausnahme: Betrüger mit nur 14,6%) Tätergruppen ein weit verbreitetes Phänomen ist. Daraus folgt wegen des ebenfalls hohen Anteils der sonstigen Bagatellkriminalität umgekehrt, daß die Begehung von Gewalttaten in allen Tätergruppen gemessen an der Gesamtkriminalität eher selten ist²⁷. Genauere Aufschlüsse bietet die folgende Analyse.

Tabelle 37: *Anteile der Vorverurteilungen wegen ausgewählter schwerer Vordelikte an allen Vordelikten pro Tätergruppe*²⁸

Tätergruppe	Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung		Schwere Raubtaten u.ä.		Totschlag, Mord		Del. Ges. (100%)
Sexualtäter	319	11,2%	20	0,7%	12	0,4%	2842
Raubtäter u.ä.	43	1,3%	151	4,4%	7	0,2%	3431
Totschläger u.ä.	34	2,8%	31	2,5%	8	0,6%	1234
Diebe	5	0,2%	22	0,7%	3	0,1%	3141
Betrüger u.ä.	0	0,0%	5	0,0%	0	0,0%	1579
andere Täter	0	0,0%	3	0,9%	0	0,0%	335
Gesamt SV	401	3,2%	232	1,8%	30	0,2%	12562
Sexualtäter K	146	7,5%	19	1,0%	1	0,1%	1955
Raubtäter u.ä. K	37	0,9%	92	2,3%	12	0,3%	3961
Gesamt K	183	3,1%	111	1,9%	13	0,2%	5916

Der Anteil der ausgesuchten schweren Vordelikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwere Raub- und Erpressungstaten (Qualifikationen einschließlich §§ 239a,b), Totschlag und Mord beträgt bei den 49 Dieben nur 1,0% an der von ihnen insgesamt verübten Kriminalität. Auch absolut ist er mit 30 schweren Delikten sehr gering. Bei den 24 Vermögensdelinquenten beträgt er sogar 0,0% bei absolut nur fünf schweren Begehungsweisen.

Deutlich über 5% liegt der Anteil der schweren Sexualkriminalität (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) bei den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungs- (11,2%) und bei denen der Kontrollgruppe (7,5%). Hier sind auch die

²⁷ Vgl. dazu WEITEKAMP/KERNER/SCHINDLER/SCHUBERT, 1995, 162, die die Art der Kriminalität mehrfach Auffälliger als "cafeteria style" beschreiben.

²⁸ Die Auswertung umfaßte auch andere schwere Delikte (etwa (besonders) schwere Brandstiftung); sie traten in so geringer Frequenz auf, daß sie bei dieser Darstellung vernachlässigt werden können.

absoluten Zahlen mit 319 bzw. 146 verwirklichten Delikten beachtlich. Bei den Raubdelinquenten ist bei den Anteilen von 4,4% (SV) und 2,3% (K) schwerer Raubdelinquenz zu beachten, daß sich die Tat oft in der Form der Bedrohung (etwa mit Scheinwaffe beim Überfall) abgespielt hat, es daher nur selten zu einer Gewaltanwendung gekommen ist.

Dennoch hat bei aller aufgrund der anderen Erhebungsweise früherer Untersuchungen gebotenen Vorsicht in der Interpretation auch bei den Vordelikten ein Trend zu schwerer Kriminalität weg von der reinen Vermögenskriminalität stattgefunden. LEMBERGER ermittelte bei Betrachtung des kriminellen Lebens der Probanden nur Anteile von 0,06% von Mord und Totschlag, 0,4% Raub und räuberischen Diebstahls und 0,07% Erpressung²⁹. Die Daten untermauern dennoch auch die in der Literatur getroffene Feststellung, daß die Begehung wirklich gravierender Taten selbst bei der hoch belasteten Klientel der Sicherungsverwahrung ein eher seltenes Ereignis ist.

Gemessen an der Zahl der Probanden weisen die Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe mit 3,3 schweren Delikten/Täter vor den Raubdelinquenten (2,4) den höchsten Wert auf. Die entsprechenden Werte der Kontrollgruppe (2,4 bzw. 1,2) liegen deutlich darunter.

Tabelle 38: Verteilung schwerer Delikte auf die Tätergruppen

Tätergruppe	Zahl der Täter	Zahl der schweren Delikte	Schwere Delikte/Täter
Sexualtäter	108	351	3,3
Raubtäter u.ä.	85	201	2,4
Totschläger u.ä.	41	73	1,8
Diebe	49	30	0,6
Betrüger	24	5	0,2
andere Täter	11	3	0,3
Gesamt SV	318	663	2,1
Sexualtäter K	68	166	2,4
Raubtäter u.ä. K	115	141	1,2
Gesamt K	183	307	1,7

²⁹ LEMBERGER, 1962, 24; SCHMIDT, P.J., 1974, 7 berichtet zusammenfassend allein von 72,8% bis 85,8% Straftaten gegen das Vermögen bei Rezidivisten.

11.2.4 Die Art der Vordelinquenz einzelner Tätergruppen

11.2.4.1 Die Kriminalität der Sexualtäter

Analysiert man die Art der registrierten Straftaten, haben zwar die Sexualtäter der Kontrollgruppe mit 5,8 Sexualvordelikten mehr als die der Sicherungsverwahrungsgruppe (5,0 bzw. 5,4 für die nach § 66 I) begangen. Bei der Straftat Vergewaltigung als vom Strafrahmen schwerster Sexualstraftat haben jedoch die späteren Sicherungsverwahrungsprobanden im Durchschnitt eine mehr verübt als die Sexualtäter der Kontrollgruppe (2,1 bzw. 2,2 bei den Anordnungen nach § 66 I: 1,1). Die Vorverurteilung wegen Vergewaltigung erweist sich somit als ein signifikanter Parameter für die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Sexualtätern³⁰. Interessanterweise differieren die beiden Gruppen bei den anderen Delikten nur um höchstens 0,4.

Tabelle 39: Vordelikte der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (n = 108 SV; 68 K)

Art d. Delikte	Minimum		Maximum		Delikte/Täter		Zahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	0	0	37	37	5,0	5,8	541	396
a) Vergewaltigung	0	0	24	11	2,1	1,1	223	74
b) sex. Nötigung	0	0	6	32	0,9	1,1	96	72
Raubdelikte u.ä.	0	0	6	4	0,6	0,9	63	62
KVdelikte u.ä.	0	0	8	10	2,0	2,4	213	166
Diebstahlsdel. u.ä.	0	0	38	38	8,2	8,6	890	582
Vermögensdel. u.ä.	0	0	19	40	1,8	2,0	199	136
Brandst.del.	0	0	6	5	0,5	0,5	57	37
andere Delikte	0	0	31	26	8,1	8,5	879	576
alle Delikte	-	-	-	-	26,3	28,8	2.842	1.955

³⁰ T-Test $p < .01$; so etwa auch GREGER, 1987, 274 für die Höhe der Strafe bei Aburteilung von Vergewaltigungen.

Näher erfaßt wurden von den Vortaten diejenigen, für die die Täter zu einer Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden und die somit die formelle Voraussetzung des § 66 I Nr. 1 erfüllten.

Auf diese Weise wurden in der Gruppe der 108 Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe Einzelheiten zu 404 schweren Vortaten, für die 68 Kontrollgruppenprobanden zu 199 schweren Vortaten erhoben.

Die Art der Kriminalität, die zu den Freiheitsstrafen von über einem Jahr führte, unterscheidet sich bei den Sicherungsverwahrungs- und den Kontrollprobanden, wie Tabelle 40 zeigt, nicht signifikant. In der Regel wurde die Gewalt eher ausgeübt als angedroht, ganz überwiegend aber ohne Zuhilfenahme von Waffen. Verletzungen von Opfern wurden etwa nur bei jeder fünften schweren Straftat geschildert. Dann erlitten die Opfer jedoch in mehr als der Hälfte der Fälle schwere Schäden physischer oder psychischer Natur. Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen wurden zumeist überfallartig ausgeübt und führten überwiegend zur Vornahme sexueller Handlungen. Diese waren fast immer schwerwiegender Natur (Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehr).

Zur besseren Beurteilung der Schwere der von den Sexualtätern begangenen Straftaten wurden für die vier Parameter Art der Drohungsmittel, Art der Gewaltausübung, Tatfolgen für die Opfer und Schwere der vorgenommenen sexuellen Handlungen bei Taten nach §§ 177, 178 Schwere-Indices gebildet³¹. In diesen unterscheiden sich die Sicherungsverwahrungs- und die Kontrollgruppe nur unwesentlich voneinander, d.h. in der Art der Tatausführung ähneln sich beide Untersuchungsgruppen.

31 Zur Ermittlung des Index für die Art der Drohungsmittel wurde Sprengstoff sowie eine Schußwaffe (scharf) mit je 5, eine Schußwaffe (ungeladen) sowie andere Waffen (Messer, Gaspistole) mit je 4, andere, als Waffe verwendete Gegenstände mit 3, Waffenattrappen mit 2 und körperliche Gewalt mit 1 indiziert.

Zur Ermittlung des Index für die Art der Gewaltausübung wurde Sprengstoff sowie eine Schußwaffe mit je 10, andere Waffen (Messer, Gaspistole) mit 7, andere, als Waffe verwendete Gegenstände, Würgen sowie Bewußtlosigkeit mit je 5, Betäubungsmittel mit 4, Faustschläge, Treten etc. mit 3, Fesselung sowie Knebelung mit je 2 und Wegreißen, Wegstoßen sowie Festhalten mit je 1 indiziert.

Zur Ermittlung des Index für die Tatfolgen für die Opfer wurde Tod mit 10, physische Dauerschäden mit 8, langfristige psychische Folgen sowie Schwangerschaft mit je 6, Brüche, offene Wunden sowie Geschlechtskrankheit mit je 5, Würgemale mit 4, Blutergüsse, Platzwunden, Prellungen sowie leichte psychische Schäden (Schock etc.) mit je 3, Schrammen, Kratzer mit 2 und beschädigte Kleidung etc. mit 1 indiziert.

Zur Ermittlung des Index für die Sexualhandlungen wurde Anal-, Oralverkehr sowie sadistische Handlungen mit je 5, Geschlechtsverkehr mit 4, der Versuch des Geschlechtsverkehrs sowie der Schenkelverkehr mit je 3, Masturbation mit 2 und das Berühren der Geschlechtsteile mit 1 indiziert.

Tabelle 40: Schwere Vortaten der Sexualtäter im Vergleich

Details der Straftat	SV-Gruppe		K-Gruppe	
Schwere Vortaten ³²	404		199	
- mit Gewaltandrohung	153	39,4%	76	44,2%
-- davon mit Waffen	55	35,9%	41	53,9%
Schwere-Index Drohungsmittel/Tat	2,3		2,8	
- mit Gewaltausübung	254	65,3%	112	62,6%
-- davon mit Waffen	27	10,6%	13	11,6%
Schwere-Index Gewaltausübung/Tat	4,2		4,1	
- mit verletzten Opfern	81	20,0%	34	17,1%
-- davon mit schweren Schäden	46	56,8%	19	55,9%
Schwere-Index Tatfolgen/Opfer	6,9		6,5	
- nach §§ 177, 178	230	56,9%	87	43,7%
-- davon mit sexuellen Handlungen	172	74,8%	77	88,5%
--- davon schwerwiegender Art	159	92,4%	70	90,9%
-- überfallartig begangen	161	70,0%	55	63,2%
Schwere-Index Handlungen/Tat	5,4		5,3	

Bei den anderen schweren Sexualdelikten (vorwiegend nach § 176) lag der Anteil der Kontrollgruppe (48 Taten bei 68 Tätern) im Vergleich zur Sicherungsverwahrungsgruppe (58 Taten bei allerdings 108 Tätern) relativ hoch. Außerhalb der Sexualdelinquenz stand bei den sonstigen schweren Taten in beiden Gruppen die überfallartige Körperverletzung im Vordergrund.

11.2.4.2 Die Kriminalität der Raubtäter

Vergleicht man die Raubtäter der beiden Gruppen hinsichtlich der Anzahl der abgeurteilten Vordelikte, weist auch hier die Sicherungsverwahrungsgruppe bei den insoweit einschlägigen Raubtaten über ein Vordelikt (2,9 bzw. 3,0 (§ 66 I): 1,8) mehr als die Kontrollgruppe auf. Differenziert man weiter nach der Art des Raubdelikts, schlägt sich der Unterschied gerade bei den schweren Begehungsweisen (schwerer Raub; Raub mit Todesfolge; schwerer räuberischer Diebstahl; räuberischer Diebstahl mit Todesfolge; schwere räuberische Erpressung; räuberische Erpressung mit Todesfolge; räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) nieder. Hier ist der Unterschied signifikant, da die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe fast eine schwere Raubtat mehr begangen haben (1,7 :

³² Die Prozentuierungen beziehen sich jeweils nur auf die Tatumstände, zu denen Angaben vorliegen, also nicht immer auf SV = 404 und K = 199.

0,8)³³. Enorm ist auch der Unterschied bei den Diebstahlsdelikten. Hier übertrifft die Sicherungsverwahrungs- die Kontrollgruppe durchschnittlich um mehr als sechs Vordelikte.

Tabelle 41: Vordelikte der Raubtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (n = 85 SV; 115 K)

Art d. Delikte	Minimum		Maximum		Delikte/Täter		Zahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	0	0	10	8	0,7	0,5	57	58
Raubdelikte u.ä.	0	0	28	16	2,9	1,8	247	209
a) §§ 239 a,b	0	0	2	1	0,1	0,0	8	3
b) leichtere	0	0	11	10	1,1	1,0	96	117
c) schwerere	0	0	26	8	1,7	0,8	143	89
KVdelikte u.ä.	0	0	12	12	1,4	2,3	122	260
Diebstahlsdel. u.ä.	0	0	154	51	22,4	15,7	1.905	1.810
Vermögensdel. u.ä.	0	0	53	23	3,0	2,7	253	308
Brandst.del.	0	0	7	11	0,6	1,0	49	110
andere Delikte	0	0	60	42	9,4	10,5	798	1.206
alle Delikte	-	-	-	-	40,4	34,4	3.431	3.961

An Vortaten, die mit Freiheitsstrafen von über einem Jahr geahndet wurden, wurden 478 bei den Sicherungsverwahrungs- und 310 bei den Kontrollprobanden erfaßt. Während der Anteil der schweren Vortaten, bei denen Gewalt ausgeübt wurde, in beiden Gruppen ein knappes Drittel beträgt, ist der Anteil der Taten, bei denen Gewalt angedroht wurde, in der Sicherungsverwahrungsgruppe deutlich höher. Hingegen liegen die Kontrollprobanden sowohl bei den Straftaten mit Verletzten als auch bei denen mit schweren Opferschäden vorne. Andererseits überwiegt die Sicherungsverwahrungsgruppe wiederum bei den schweren Raubtaten, besonders bei denen mit einem Schaden von über 10.000 DM, bei den Banküberfällen und bei den Einbruchsdiebstählen. Andererseits

³³ T-Test $p < .05$. An der Relation von 1,7 : 0,8 ändert sich auch nichts, wenn man nur die Anordnungen nach § 66 I berücksichtigt.

erbeuteten die Kontrollgruppenprobanden bei den Einbrüchen wiederum verhältnismäßig mehr.

Bei Betrachtung des Schwere-Index für die Gewaltandrohung pro Straftat liegt zwar die Sicherungsverwahrungs- vor der Kontrollgruppe, doch kehrt sich dieses Ergebnis um, wenn man auf den Schwere-Index der Gewaltausübung pro Straftat abstellt. Parallel dazu weist die Kontrollgruppe einen höheren Schwere-Index für die Tatfolgen pro verletztem Opfer auf³⁴.

Tabelle 42: Schwere Vortaten der Raubtäter im Vergleich

Details der Straftat	SV-Gruppe		K-Gruppe	
Schwere Vortaten ³⁵	478		310	
- mit Gewaltandrohung	183	38,9%	67	26,7%
-- davon mit Waffen	133	72,7%	41	61,2%
Schwere-Index Drohungsmittel/Tat	4,0		3,5	
- mit Gewaltausübung	154	32,6%	86	32,8%
-- davon mit Waffen	39	25,3%	29	33,7%
Schwere-Index Gewaltausübung/Tat	4,2		5,0	
- mit verletzten Opfern	53	11,1%	45	14,5%
-- davon mit schweren Schäden	30	56,6%	38	84,4%
Schwere-Index Tatfolgen/Opfer	6,0		7,3	
- schwere Raubtaten	190	39,7%	114	36,8%
-- davon mit Schaden >10.000 DM	55	28,9%	18	15,8%
-- davon Banküberfall	54	28,4%	19	16,7%
- Einbruchsdiebstähle	163	34,1%	61	19,7%
-- davon mit Schaden >10.000 DM	41	25,2%	24	39,3%

11.2.4.3 Die Kriminalität der Totschläger

Auf die 41 wegen Totschlags- oder Körperverletzungsdelikten verurteilten Straftäter entfallen immerhin durchschnittlich 4,4 einschlägige Vordelikte, allerdings nur 0,2 wegen Tötungsdelikten bzw. Mordes. Auch hier überwiegen klar die Diebstahlstaten mit 12,1 abgeurteilten Vordelikten.

³⁴ Die Bildung der Schwere-Indices erfolgte wie bei den Sexualtätern.

³⁵ Die Prozentuierungen beziehen sich jeweils nur auf die Taten, zu denen Angaben vorliegen, also nicht immer auf SV = 478 und K = 310.

Tabelle 43: *Vordelikte der Totschläger der Sicherungsverwahrungsgruppe*

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Sexualdelikte	0	12	1,8	73
Raubdelikte u.ä.	0	13	1,4	59
KVdelikte u.ä.	0	23	4,4	181
- Totschlag, Mord	0	1	0,2	8
Diebstahlsdel. u.ä.	0	68	12,1	495
Vermög.del. u.ä.	0	7	1,1	47
Brandst.del.	0	5	0,6	23
andere Delikte	0	30	8,7	356
alle Delikte	-	-	30,1	1234

Von den 166 erfaßten schweren, d.h. mit Freiheitsstrafe von über einem Jahr geahndeten Vortaten wurden immerhin 86 (51,8%) unter Einsatz von Gewalt begangen, ein deutlich höherer Wert als bei den Sexual- oder Raubdelinquenten. Dabei wurden in 37 Fällen Waffen benutzt (34,9%), ebenfalls ein von den anderen Tätern nicht erreichtes Ergebnis. Das vergleichsweise brutale Vorgehen dieser Gruppe wird auch dadurch unterstrichen, daß in 43 Fällen (25,9%) die Opfer Verletzungen davontrugen, davon in 83,7% schwere Schäden.

Bei den schweren Raubtaten der Totschläger überwiegen die Banküberfälle (15), die allerdings nie zu einer Beute von mehr als 50.000 DM führten. Weiterhin wurden 29 schwere Taten nach §§ 177, 178 registriert. Bei der sonstigen schweren Kriminalität sind vor allem, wie nicht anders zu erwarten war, überfallartige Körperverletzungen (34) und Ladeneinbrüche (14) zu verzeichnen.

11.2.4.4 *Die Kriminalität der Diebe*

Bei den Dieben beeindruckt die hohe Zahl von 40,8 einschlägigen Vordelikten, darunter 31,2 Vordelikte wegen schwerer Begehungsweisen (besonders schwerer Fall des Diebstahls; Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl).

Tabelle 44: Vordelikte der Diebe der Sicherungsverwahrungsgruppe

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Sexualdelikte	0	16	0,6	27
Raubdelikte u.ä.	0	4	0,7	34
KV.del. u.ä.	0	8	1,3	62
Diebstahlsdel. u.ä.	3	123	40,8	2000
- schwere Bgw.	1	116	31,2	1528
Vermög.del. u.ä.	0	79	6,5	320
Brandst.del.	0	12	1,0	51
andere Delikte	2	59	13,2	647
alle Delikte	-	-	64,1	3141

Bei den Dieben wurden 328 schwere Vortaten (Freiheitsstrafen mit mindestens einem Jahr) registriert. In 19 Fällen (5,8%) wurde von den Dieben dabei Gewalt angedroht, in 21 Fällen (6,4%) tatsächlich auch angewendet. Zehnmal wurden Waffen eingesetzt. In neun Fällen kam es zu Verletzungen des Opfers; allerdings nur in drei Fällen zu schwereren. 20 schwere Raubtaten waren zu verzeichnen, davon acht Banküberfälle, nur in einem Fall mit einem Schaden von über 50.000 DM. In vier Fällen waren schwere Vortaten nach §§ 177, 178 zu registrieren. Von den übrigen 281 Fällen war der Hauptanteil (110 Fälle; 39,1%) Laden- bzw. Geschäftseinbrüche. In 24,6% (69 Fälle) lagen den Taten Wohnungseinbrüche zugrunde. Nennenswerte Anteile entfallen noch auf Kfz-Diebstahl (11,0%) und Lokaleinbrüche (9,3%). Soweit ein Schaden angegeben war (223 Fälle), belief sich dieser in 67,3% der Fälle auf unter 10.000 DM. 7 Fälle waren mit einem Schaden von 50.000 bis 100.000 DM zu verzeichnen, in sechs Fällen von 100.000 DM bis zu einer Million DM.

11.2.4.5 Die Kriminalität der Betrüger

Die Betrüger haben sogar 46,9 (einschlägige) Vermögensdelikte verübt, darunter 38,9 wegen Betruges.

Tabelle 45: *Vordelikte der Betrüger der Sicherungsverwahrungsgruppe*

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Sexualdelikte	0	1	0,0	1
Raubdelikte u.ä.	0	4	0,6	14
KV.del. u.ä.	0	3	0,5	12
Diebstahlsdel. u.ä.	0	32	9,6	230
Vermög.del. u.ä.	2	217	46,9	1126
- Betrug	0	194	38,9	933
Brandst.del.	0	10	0,6	15
andere Delikte	0	31	7,5	181
alle Delikte	-	-	65,8	1579

Bei den Betrügern wurden insgesamt 166 schwere Vortaten (Freiheitsstrafen mit mindestens einem Jahr) aufgenommen. Darunter gab es nur zwei Raubdelikte, beide ohne Gewaltanwendung und ohne Opferschäden. Sexualtaten kamen überhaupt nicht vor. Von 145 schweren Vortaten mit Angaben von Schäden bewegten sich 73,1% im Bereich bis zu maximal 10.000 DM. 21mal betrug der Schaden zwischen 10.000 DM und 50.000 DM, 5mal zwischen 50.000 DM und 100.000 DM, und 13mal lag er darüber bis zu einer Million DM. Allerdings handelte es sich bei den Schäden in vielen Fällen um bloße Vermögensgefährdungen.

11.2.4.6 *Die Kriminalität der anderen Täter*

Bei den sieben Brandstiftern wurden 31 schwere Vortaten registriert. Vier davon waren Raubtaten, bei denen jedoch niemand verletzt wurde und auch kein nennenswerter Schaden eintrat. Schwere Sexualtaten begingen die Brandstifter nicht. Die anderen schweren Taten waren in sieben Fällen Brandstiftungen, in fünf Fällen schwere Brandstiftungen. Nennenswert verletzt wurde dabei niemand. In drei Fällen betrug der verursachte Schaden über 50.000 DM.

Von den vier sonstigen Tätern waren die zwei, bei denen die Sicherungsverwahrung wegen Verstößen gegen das BtMG angeordnet wurde, auch wegen zusammen fünf solcher Delikte mit Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr vorbestraft.

11.3 Die Art und Höhe der Vorstrafen

Weiterhin ist es interessant, die Art und die Höhe aller verhängten Vorstrafen zu untersuchen.

11.3.1 Die Art der Vorstrafen

Betrachtet man zunächst die Subgruppen der Sexual- und Raubtäter, entfallen auf die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe insgesamt 11,1% an Jugendstrafen, auf die entsprechenden Kontrollprobanden 11,2%, davon wurden übrigens jeweils mehr als die Hälfte ohne Bewährung ausgesprochen. Bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe findet sich sogar ein Anteil von 13,3% an Jugendstrafen, bei den Kontrollprobanden ist er mit 14,8% am höchsten.

Der Anteil der Freiheitsstrafen ist bei den Sexualtätern beider Gruppen mit gut 50% (SV: 51,4%; K: 53,7%) in etwa gleich. Die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe übertreffen mit 57,2% Freiheitsstrafen die Kontrollgruppe mit 49,6% dagegen relativ deutlich. Von den anderen Tätergruppen weisen die Betrüger mit einem Anteil von 72,7% Freiheitsstrafen an den gegen sie verhängten Sanktionen den deutlich höchsten Wert auf. Nimmt man alle Vorstrafen der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden zusammen, sind sie in 11,7% der Fälle zu Jugend- und in 54,3% zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Tabelle 46: Art aller verhängten Vorstrafen (bis zu zwei Mehrfachnennungen)

Art d. Sanktion	Sex. tät. SV	Raubt. SV	Gesamt SV	Sex. tät. K	Raubt. K	Gesamt K
amb. Jug.sankt.	138 11,5%	101 11,6%	399 11,3%	76 9,9%	211 14,5%	287 12,9%
Fürsorgeerz.	16 1,3%	12 1,4%	56 1,6%	6 0,8%	18 1,2%	24 1,1%
Jugendarrest	85 7,1%	60 6,9%	223 6,3%	22 2,9%	64 4,4%	86 3,9%
Jugendstrafe	133 11,1%	115 13,3%	413 11,7%	86 11,2%	215 14,8%	301 13,5%
JGG Sankt.	372 31,1%	288 33,2%	1091 30,8%	190 24,7%	508 34,9%	698 31,4%
amb. Sankt.	205 17,1%	81 9,3%	521 14,7%	162 21,1%	219 15,1%	381 17,1%
Freiheitsstrafe	615 51,4%	496 57,2%	1923 54,3%	413 53,7%	721 49,6%	1134 51,0%
Freispruch	5 0,4%	2 0,2%	8 0,2%	4 0,5%	7 0,5%	11 0,5%
alle Sanktionen	1197 100,0%	867 100,0%	3543 100,0%	769 100,0%	1455 100,0%	2224 100,0%

11.3.2 Die Höhe der Vorstrafen

Addiert man die Gesamtdauer aller freiheitsentziehenden Sanktionen, die bei den Vorstrafen gegen die Probanden verhängt wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 47: Gesamtdauer der freiheitsentziehenden Sanktionen, zu denen die Probanden vor der Anlaßtat verurteilt wurden³⁶

Tätergruppe	Minimum	Maximum	Durchschnitt	n
Sexualtäter	0,0 J	34,5 J	13,4 J	108
Raubtäter u.ä.	0,0 J	69,3 J	17,5 J	84
Totschläger u.ä.	0,3 J	54,0 J	13,8 J	41
Diebe	6,7 J	39,0 J	20,9 J	49
Betrüger u.ä.	5,0 J	38,1 J	19,1 J	24
andere Täter	0,8 J	22,4 J	14,7 J	11
Gesamt SV	0,0 J	69,3 J	16,2 J	317
Sexualtäter K	4,8 J	31,7 J	12,7 J	68
Raubtäter u.ä. K	0,0 J	34,5 J	14,6 J	115
Gesamt K	0,0 J	34,5 J	13,9 J	183

An der Spitze der Tätergruppen liegen wie schon bei der Zahl der Vorstrafen die Diebe und die Betrüger. Sie sind durchschnittlich bisher zu 20,9 bzw. 19,1 Jahren Vollzug verurteilt worden, bevor gegen sie die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Danach kommen die Raubtäter, die in den Vorstrafen mit 17,5 Jahren Vorvollzug (bei den nur nach § 66 I abgeurteilten sind es sogar 19,4 Jahre) belegt wurden, vor den Totschlägern und den Sexualtätern, die mit 13,8 bzw. 13,4 (13,9 nur nach § 66 I) Jahren das Schlußlicht bilden.

Beim Vergleich der Sicherungsverwahrungs- mit der Kontrollgruppe weisen sowohl die Sexualtäter von ersterer mit 13,4 (13,9) : 12,7 Jahren als auch die Raubtäter (diese mit 17,5 (19,4) : 13,9 Jahren sogar deutlich) längere Strafzeiten auf. Dieses Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als bei der Anzahl der Vorstrafen jeweils die Kontrollgruppe (10,8 : 10,4 (bzw. 11,0) bei den Sexualtätern

³⁶ Ohne Maßregeln der Besserung und Sicherung; ein Raubtäter wurde ausgeklammert, da er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorverurteilt worden war.

und sogar 11,7 : 9,6 (10,6) bei den Raubtätern) dominiert. Offensichtlich wurden die mit Sicherungsverwahrung Belegten in der Vergangenheit zwar weniger häufig, dafür aber um so strenger sanktioniert.

Der Anteil der ambulanten Sanktionen und der mit aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren Dauer an allen Sanktionen beträgt bei den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe insgesamt 79,2%. Bei den Sexualtätern der Kontrollgruppe liegt er mit 80,2% nur ganz geringfügig höher. Bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe beträgt der Anteil der ambulanten Sanktionen bzw. bis zur Länge von zwei Jahren 71,1%. Hier liegt die Kontrollgruppe mit einem Anteil von 81,1% um zehn Prozentpunkte höher. Auch bei den langen Freiheitsstrafen von über fünf Jahren weisen die Raubtäter mit 9,4% die höchsten Werte auf.

Tabelle 48: Dauer des bei den Vorstrafen angeordneten Freiheitsentzuges bei Sexual- und Raubtätern im Vergleich (SV links; K rechts)

Tätergruppe	Keiner	≤ 24 Monate	> 24 Monate	Gesamt	keiner	≤ 24 Monate	> 24 Monate	Gesamt
Sexualtäter	294 26,1%	599 53,1%	234 20,8%	1127 100,0%	209 28,5%	380 51,8%	145 19,8%	734 100,0%
Raubtäter u.ä.	144 17,7%	434 53,4%	235 28,9%	813 100,0%	352 26,1%	741 55,0%	255 18,9%	1348 100,0%

Bei der Betrachtung der ausgeworfenen Jugend- und Freiheitsstrafen wurde übrigens die sogenannte Prägnanztendenz deutlich, d.h. die Neigung der Gerichte, die Länge der freiheitsentziehenden Sanktionen nach vollen Jahren zu bemessen³⁷.

11.3.3 Exkurs: Die Entwicklung der Sanktionsspirale

Betrachtet man die verhängten Sanktionen bei allen Straftätern entlang der verzeichneten Registereinträge, kann man beobachten, wie der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen - beginnend bei knapp 50% bei der ersten Eintragung - fast kontinuierlich zunimmt, bis er bei der 8. Eintragung einen Wert von 85,8% erreicht. Danach bewegt er sich zwischen 80 und 85%, um ab der 26. Eintragung auf 95% anzusteigen. Parallel dazu nimmt auch der Anteil der nicht aussetzungsfähigen freiheitsentziehenden Sanktionen von über zwei Jahren

³⁷ Zur Prägnanztendenz vgl. die Schrift von ROLINSKI, 1969; zuletzt etwa HEINZ, W., 1992, 118.

Länge von anfangs 5,2% auf 29,5% bei der 7. Eintragung zu. Danach verharrt er bei etwa 30%³⁸.

Tabelle 49: Entwicklung der Sanktionskarriere

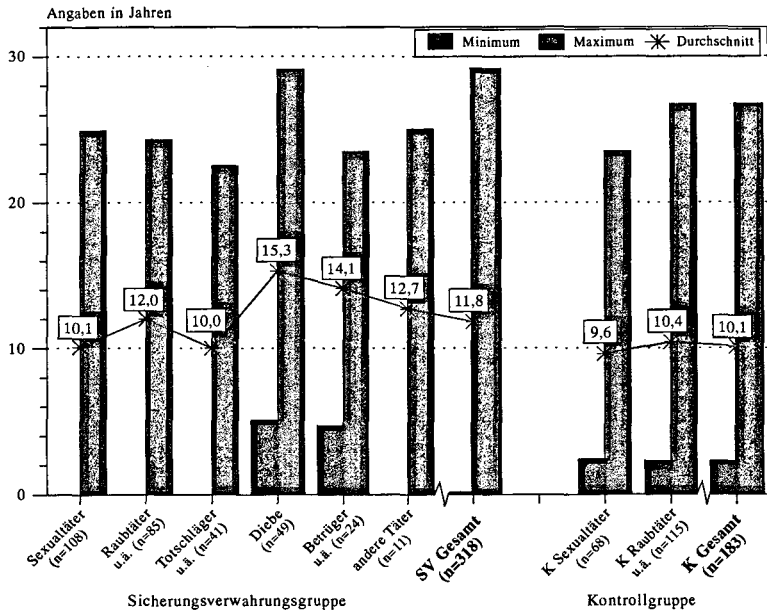
Registerrechtliche Einträge	Freiheitsentziehende Sanktionen		Freiheitsentz. Sanktionen bis 2 Jahre		Freiheitsentz. Sanktionen über 2 Jahre		Gesamt	
1. Eintrag	242	48,4%	216	43,2%	26	5,2%	500	100,0%
2. Eintrag	314	63,2%	274	55,1%	40	8,0%	497	100,0%
3. Eintrag	357	73,0%	280	57,3%	77	15,7%	489	100,0%
4. Eintrag	344	72,6%	253	53,4%	91	19,2%	474	100,0%
5. Eintrag	357	77,8%	250	54,5%	107	23,3%	459	100,0%
6. Eintrag	350	80,5%	227	52,2%	123	28,3%	435	100,0%
7. Eintrag	324	82,4%	208	52,9%	116	29,5%	393	100,0%
8. Eintrag	297	85,8%	197	56,9%	100	28,9%	346	100,0%
9. Eintrag	254	83,6%	174	57,2%	80	26,3%	304	100,0%
10. Eintrag	231	84,3%	145	52,9%	86	31,4%	274	100,0%
11.-15. Eintrag	747	83,8%	485	54,4%	262	29,4%	891	100,0%
16.-20. Eintrag	270	81,8%	171	51,8%	99	30,0%	330	100,0%
21.-25. Eintrag	75	85,2%	51	58,0%	24	27,3%	88	100,0%
ab 26. Eintrag	20	95,2%	15	71,4%	5	23,8%	21	100,0%

11.4 Die Dauer des bisherigen Vollzuges

Das eben skizzierte Bild - gegen die Sexual- und Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden trotz weniger Vorstrafen insgesamt längere Freiheitsstrafen verhängt - setzt sich auch auf der Ebene der Strafvollstreckung fort. Betrachtet man die vor der Anlaßtat tatsächlich verbüßte Haftdauer, kommt folgendes Ergebnis zustande:

³⁸ Vgl. dazu PFEIFFER/SAVELSBERG, 1989, 25 ff.

Schaubild 9: Gesamtdauer der vor der Anlaßtat verbüßten freiheitsentziehenden Sanktionen³⁹



Tatsächlich wirkt sich die Verhängung längerer Strafen auch auf die real bis zur Anlaßtat im Strafvollzug verbrachte Haftzeit aus. Auch hier liegen die Subgruppen der Sicherungsverwahrungsprobanden mit 10,1 Jahren (Sexualtäter) und 12,0 Jahren (Raubtäter) um 0,5 bzw. 1,6 Jahre höher als die Vergleichsprobanden. Noch ausgeprägter ist der Unterschied, wenn man in den beiden Sicherungsverwahrungsgruppen nur die Straftäter mit Anordnungen nach § 66 I berücksichtigt. Dann beträgt die Differenz bei den Sexualtätern 1,3, bei den Raubtätern sogar 3,0 Jahre.

Innerhalb der Sicherungsverwahrungsgruppe dominieren auch hier wieder eindeutig die Diebe mit 15,3 Jahren und die Betrüger mit 14,1 Jahren, die sie durchschnittlich im Strafvollzug verbracht haben. Nur 21 der 318 Täter (6,6%), gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, verbüßten Freiheitsstrafen von insgesamt weniger als vier Jahren. In der Regel überschreitet die Praxis also deutlich die gesetzlich geforderte Schwelle von 2 Jahren Vorvollzug. Die in der Literatur geäußerten Bedenken gegen diesen zu kurzen Zweijahreszeitraum erweisen sich daher als weitgehend gegenstandslos⁴⁰.

³⁹ Ohne Maßregeln der Besserung und Sicherung.

⁴⁰ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 62 fordert ein Maß von mindestens 3-4 Jahren.

Bei den in der Vergangenheit ermittelten Werten sind die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zu beachten. Mit 11,8 Jahren (ohne Maßregelvollzug) liegt die durchschnittliche tatsächliche Gesamthaftdauer bis zur Begehung der Anlaßtat bei allen Sicherungsverwahrungsprobanden über dem von LEMBERGER für die Erstverwahrten mit 7,5 Jahren ermittelten Wert⁴¹. SCHACHERT bezifferte die durchschnittlich verhängte, aber nicht unbedingt verbüßte Gesamtstrafzeit bis zur Anlaßtat mit 12,4 Jahren⁴². Auch hier weisen die in dieser Arbeit untersuchten Probanden mit 16,2 Jahren (Tabelle 48) ein deutlich höheres Ergebnis auf. Die Angaben von ENGELHARDT und BINNEWIES beziehen sich wohl auf die Haftdauer inklusive der verhängten Anlaßstrafe und der vollzogenen Sicherungsverwahrung und sind daher nicht vergleichbar⁴³. Die vorverbüßte Gesamthaftdauer übersteigt auch um ein Vielfaches die 3,8 Jahre, die LEYGRAF für diejenigen 764 nach § 63 Untergebrachten ermittelt hat, die vor Begehung der Anlaßtat im Strafvollzug einsaßen⁴⁴.

Die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe haben bis zur Anlaßtat auch mehr Zeit im Maßregelvollzug als die Kontrollprobanden zugebracht. Während auf die 108 Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe durchschnittlich 14,5 Monate Maßregelvollzug (davon 8,4 Monate in der Sicherungsverwahrung) entfallen, sind dies bei den Sexualtätern der Kontrollgruppe nur 11,5 Monate (davon 7 Monate im psychiatrischen Krankenhaus). Bei den Raubtätern sind es 3,1 Monate Maßregelvollzug in der Sicherungsverwahrung gegenüber 2,6 Monaten in der Kontrollgruppe. Beachtenswert ist der hohe Anteil von 20,9 Monaten durchschnittlichem Maßregelvollzug bei den Betrügnern, davon allein 19,4 Monate in der Sicherungsverwahrung.

Würdigt man die Maßregeln einzeln, ist der Anteil der Täter, die schon nach § 63 im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren, bei den Sexualtätern in der Kontrollgruppe mit 17,6% (12 Probanden) besonders groß. Danach folgen die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe mit 10,2% (11 Probanden). Die Anteile der anderen Tätergruppen liegen jeweils unter 5%.

In der Entziehungsanstalt nach § 64 befanden sich immerhin schon 7,4% der Sexualtäter (5) und 9,6% der Raubtäter (11) der Kontrollgruppe (Sexualtäter SV: 4,6%; Raubtäter SV: 0%). Einen hohen Anteil bereits nach § 64 Untergebrachter weisen noch die Totschläger mit 9,8% (4) auf.

Wie bereits angedeutet, saß schon ein Drittel (8 von 24) der Betrügnern vormals in Sicherungsverwahrung ein. Sie weisen dabei immerhin eine durchschnittliche Verwahrdauer von 4,8 Jahren auf. Im Vorvollzug der Maßregel nach § 66 befanden sich auch schon 9,3% der Sexualtäter (10) und 4,7% der Raubtäter (4)

41 LEMBERGER, 1962, 16 f.; für die 43 Zweitverwahrten gibt er allerdings 15,7 Jahre an; HELLMER, 1961a, 56 verzichtete auf eine Aufstellung.

42 SCHACHERT, 1963, 27.

43 ENGELHARDT, 1964, 17 f.: 18 Jahre; BINNEWIES, 1970, 127: 18,4 Jahre.

44 LEYGRAF, 1988, 77.

der Sicherungsverwahrungsgruppe, in der Kontrollgruppe sind es nur 2,9% (2) der Sexual- und 0,9% (1) der Raubtäter. Bei den durchschnittlichen Unterbringungszeiten führen die Sexualtäter mit 7,5 Jahren deutlich, wobei 5 von ihnen erst nach der gesetzlichen Höchstdauer von 10 Jahren aus ihrer ersten Sicherungsverwahrung entlassen wurden.

Tabelle 50: Zahl, Art und Dauer der vorvollzogenen Maßregeln (Dauer pro Maßregel in Jahren und Dauer pro gesamte Tätergruppe in Monaten)

Tätergruppe	§ 63		§ 64		§ 66		alle Täter	Dauer/ Täter
	n	Dauer	n	Dauer	n	Dauer		
Sexualtäter	11	3,7 J	5	2,8 J	10	7,5 J	108	14,5 M
Raubtäter u.ä.	2	5,8 J	0	0,0 J	4	2,7 J	85	3,1 M
Totschläger u.ä.	2	3,1 J	4	0,9 J	5	2,9 J	41	7,1 M
Diebe	2	2,0 J	0	0,0 J	7	3,3 J	49	6,7 M
Betrüger u.ä.	1	3,1 J	0	0,0 J	8	4,8 J	24	20,9 M
andere Täter	0	0,0 J	1	4,4 J	0	0,0 J	11	4,8 M
Gesamt SV	18	3,6 J	10	1,9 J	34	4,8 J	318	9,3 M
Sexualtäter K	12	3,0 J	5	2,4 J	2	6,5 J	68	11,5 M
Raubtäter u.ä. K	2	2,6 J	11	1,7 J	1	1,8 J	115	2,6 M
Gesamt K	14	2,9 J	16	1,9 J	3	4,9 J	183	5,9 M

11.5 Die Legalbiographie der Sexual- und Raubtäter im Vergleich

In der Legalbiographie sind die Unterschiede zwischen den beiden Hauptgruppen bei den Sexualtätern längst nicht so ausgeprägt wie bei den Raubtätern. Vergleicht man die Sexualtäter der Kontrollgruppe mit den 88 Sexualtätern, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde (Tabelle 51), wurden erstere zwar durchschnittlich fast zwei Jahre und damit signifikant später strafrechtlich erfaßt, dafür aber zunächst etwas härter sanktioniert. Die Kontrollprobanden weisen etwa gleich viele Vorstrafen und strafprozessuale Vor-

taten auf, bei denen sie knapp zwei Vordelikte mehr verübten. Während der Anteil der einschlägigen Vordelikte an der Gesamtkriminalität bei einheitlich 20% liegt, begingen die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe im Durchschnitt eine Vergewaltigung mehr. Dieser Unterschied ist signifikant. Auch der Anteil der schweren Vordelikte an der Gesamtkriminalität liegt bei ihnen um knapp 4 Prozentpunkte und damit signifikant höher als in der Kontrollgruppe. Diese schwerere Vordelinquenz der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe schlägt sich allerdings nicht bei dem Anteil der Freiheitsstrafen an den Vorstrafen nieder. Hier besitzt die Kontrollgruppe einen um etwa einen Prozentpunkt höheren Anteil. Gegen die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde allerdings nicht nur etwa ein Jahr mehr Freiheitsentzug als gegen die der Kontrollgruppe verhängt, sondern sie saßen etwa auch dieses eine Jahr länger im Vollzug ein.

Deutlicher sind die Unterschiede in der Legalbiographie zwischen den Raubtätern der beiden Hauptgruppen (Tabelle 52). Zwar waren die Räuber der Kontrollgruppe bei ihrer ersten Erfassung etwa ein halbes Jahr jünger, doch wurden die der Sicherungsverwahrungsgruppe dafür bei dieser Gelegenheit um mehr als 20 Prozentpunkte und damit signifikant häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt. Obwohl die Kontrollgruppe etwa eine Vorstrafe mehr als die 64 nur nach § 66 I sanktionierten Raubtäter aufweist, haben letztere trotz dieses Unterschiedes knapp acht Vortaten und neun Vordelikte mehr zu verzeichnen. Signifikant sind die Unterschiede vor allem bei Betrachtung der einschlägigen Vordelinquenz. So begingen die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe fast eine qualifizierte Raubtat mehr. Ebenso liegt der Anteil der einschlägigen Delinquenz bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe um knapp 2 Prozentpunkte höher als in der Kontrollgruppe. Ebenfalls signifikant ist der Unterschied bei der schweren Vordelinquenz. Dem entspricht, daß der Anteil der vorher verhängten Freiheitsstrafen bei der Sicherungsverwahrungsgruppe um knapp 9 Prozentpunkte und damit signifikant höher liegt. Signifikant sind die Unterschiede auch bei der Höhe der bisher verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen. Gegen die Raubtäter (§ 66 I) der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden fast fünf Jahre mehr an Freiheitsentzug verhängt. Auch in der bisher verbüßten Haftzeit ist der Unterschied von drei Jahren zugunsten der Sicherungsverwahrungsgruppe eindrucksvoll signifikant.

Insgesamt kann man feststellen, daß der Unterschied in der Legalbiographie bei den Raubtätern deutlich ausgeprägt ist. Die Delinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe sind zwar weniger oft, dafür aber wegen mehr, schwereren und eher einschlägigen Delikten bestraft worden. Daher fielen ihre Sanktionen auch härter aus, und sie verbrachten bisher erheblich mehr Zeit im Freiheitsentzug als die Raubtäter der Kontrollgruppe.

Tabelle 51: Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen; Signifikanzniveau in der zweiten Zeile)

Kriterium der Legalbiographie	Gruppe SV § 66 I		Gruppe K	Differenz alle/K § 66 I/K	
	alle	§ 66 I		alle/K	§ 66 I/K
Alter bei erster registerrechtlicher Eintragung	18,0 J	17,7 J	19,4 J	-1,4 J n.s.	-1,7 J p <.05
Freiheitsentziehende Sanktion bei erster Eintragung	49,5%	48,9%	54,4%	-4,9% n.s.	-5,5% n.s.
Anzahl der Vorstrafen	10,4	11,0	10,8	-0,4 n.s.	+0,2 n.s.
Anzahl der Vortaten	19,6	20,2	20,9	-1,3 n.s.	-0,7 n.s.
Durchschnittliche Anzahl der Vordelikte	26,3	27,1	28,8	-2,5 n.s.	-1,7 n.s.
Anteil einschlägiger Vordelikte an der Gesamtkriminalität	19,0%	20,1%	20,3%	-1,3% n.s.	-0,2% n.s.
Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität	12,3%	12,5%	8,6%	+3,7% p <.05	+3,9% p <.05
Durchschnittliche Zahl von Vordelikten: Vergewaltigung	2,1	2,2	1,1	+1,0 p <.01	+1,1 p <.01
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	51,4%	52,5%	53,7%	-2,3% n.s.	-1,2% n.s.
Anordnungsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen	13,4 J	13,9 J	12,7 J	+0,7 J n.s.	+1,2 J n.s.
Bisherige Gesamtverbüßungsdauer ohne Maßregeln	10,1 J	10,9 J	9,6 J	+0,5 J n.s.	+1,3 J n.s.

Gewisse Unterschiede bestehen auch bei den Sexualtätern, doch sind diese bei weitem nicht so ausgeprägt und kaum signifikant. Dennoch wurden auch hier die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe zwar nicht häufiger, aber doch eher wegen schwererer Straftaten verurteilt. Daher fielen ihre Sanktionen auch schärfer aus, und sie verbrachten mehr Zeit im Strafvollzug als die Vergleichsprobanden der Kontrollgruppe.

Tabelle 52: Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen; Signifikanzniveau in der zweiten Zeile)

Kriterium der Legalbiographie	Gruppe SV		Gruppe K	Differenz	
	alle	§ 66 I		alle/K	§ 66 I/K
Alter bei erster registerrechtlicher Eintragung	18,3 J	18,2 J	17,8 J	+0,5 J n.s.	+0,4 J n.s.
Freiheitsentziehende Sanktion bei erster Eintragung	57,6%	59,4%	38,3%	+19,3% p <.01	+21,1% p <.01
Anzahl der Vorstrafen	9,6	10,6	11,7	-2,1 p <.01	-1,1 n.s.
Anzahl der Vortaten	32,3	34,5	26,6	+5,7 n.s.	+7,9 n.s.
Durchschnittliche Anzahl der Vordelikte	40,4	43,1	34,4	+6,0 n.s.	+8,7 p <.05
Anteil einschlägiger Vordelikte an der Gesamtkriminalität	7,2%	7,0%	5,3%	+1,9% p <.05	+1,7% p <.05
Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität	5,9%	5,5%	3,5%	+2,4% p <.01	+2,0% p <.05
Durchschn. Zahl von Vordelikten: Qualifizierte Raubtat	1,7	1,7	0,8	+0,9 p <.05	+0,9 p <.05
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	57,2%	58,5%	49,6%	+7,6% p <.01	+8,9% p <.001
Durchschnittsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen	17,5 J	19,4 J	14,6 J	+2,9 J p <.05	+4,8 J p <.01
Bisherige Gesamtverbüßungsdauer ohne Maßregeln	12,0 J	13,4 J	10,4 J	+1,6 J p <.05	+3,0 J p <.001

11.6 Zusammenfassung⁴⁵

Die Untersuchung der Legalbiographie der später mit Sicherungsverwahrung belegten Straftäter offenbart auch in diesem Bereich eine vielfältige Belastung.

⁴⁵ Zum Vergleich der Sicherungsverwahrungs- mit der Kontrollgruppe vgl. den vorigen Abschnitt Kapitel 11.5.

Bis auf einen einzigen Sexualtäter waren nicht nur die anderen 317 Sicherungsverwahrungs-, sondern auch alle 183 Kontrollprobanden registerrechtlich erfaßt. Durchschnittlich erfolgte ihre erste Eintragung im Alter von 18 Jahren, bei 81,4% der Sicherungsverwahrungsprobanden vor ihrem 21. Lebensjahr. Der Karriereeintritt begann bei knapp der Hälfte der Probanden mit einem Diebstahlsdelikt, eine etwas geringere Anzahl beging andere, eher geringfügige Delikte wie etwa Verkehrsstraftaten. Schwere Delikte lagen der ersten Eintragung in der Regel nicht zugrunde. Allerdings ist dennoch gegenüber früheren Untersuchungen im Zuge der Veränderung der Klientel der Sicherungsverwahrung auch der Anteil von Gewalttaten gleich zu Beginn der registrierten Delinquenz gewachsen. Die Sanktionen gegen die Sicherungsverwahrungsprobanden starteten bei 69,4% mit solchen nach dem JGG, zumeist mit ambulanten. Jedoch wurde auch gegen 18,0% gleich bei der ersten Erfassung eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Insgesamt weisen die 318 nach § 66 sanktionierten Straftäter 10,8 Vorstrafen mit 31,5 strafprozessualen Taten auf. Dieses Ergebnis bewegt sich im Rahmen früherer Untersuchungen über Sicherungsverwahrte. Der Anteil der Gewaltkriminalität an der gesamten Vordelinquenz kommt über 15% nicht hinaus. Die Vordelinquenz der Sicherungsverwahrungsprobanden ist überwiegend (45,3%) Diebstahlskriminalität. Die Anteile der Sexual-, Raub- und Körperverletzungs-/Tötungskriminalität bewegen sich jeweils um 5%. Untersucht man einzelne Tätergruppen nach der Vorverurteilung wegen schwerer Straftaten (§§ 177, 178, 250, 211, 212), liegt allein bei den Sexualtätern der Anteil der schweren Kriminalität an ihrer gesamten Vordelinquenz über 10%. Die Gruppen der Diebe und Betrüger sind wegen dieser Delikte dagegen fast nie auffällig geworden.

Die Sexualtäter begingen bis zu ihrer Verurteilung durchschnittlich 5 Sexual- und 8 Diebstahlsdelikte, die Raubtäter 3 Raub- und 22 Diebstahlsdelikte. Die Totschläger wurden in der Regel wegen 4 Körperverletzungs- sowie 12 Diebstahlsdelikten verurteilt. Die Diebe hatten im Durchschnitt mehr als 40 Diebstahls-, die Betrüger knapp 47 Betrugsdelikte verübt. Als Vorstrafen wurden in knapp 55% der Sanktionen Freiheitsstrafen auferlegt.

Von den durchschnittlich verhängten 16 Jahren Freiheitsstrafe haben die Sicherungsverwahrungsprobanden in der Regel knapp 12 Jahre tatsächlich verbüßt. Mehr als 10% der Probanden saßen schon vor der erneuten Anordnung zu Sicherungsverwahrung in dieser Maßregel ein, durchschnittlich knapp 5 Jahre.

Als besonders bemerkenswerte Subgruppen erweisen sich auch bei der Legalbiographie die Diebe und Betrüger. Während beide im allgemeinen große Gemeinsamkeiten aufweisen, existieren allerdings Unterschiede beim Alter zum Zeitpunkt des Kriminalitätsbeginns. Wurden die Diebe mit 17,1 Jahren von allen Subgruppen am frühesten registerrechtlich auffällig, war dies bei den Betrügern mit 20,5 Jahren erst recht spät der Fall. Beide bewegten sich schon zu

Beginn ihrer kriminellen Laufbahn innerhalb ihrer späteren Deliktsrichtung. Im Durchschnitt wurden die Diebe gleich bei ihrer ersten registerrechtlichen Erfassung mit mehr als einem Diebstahlsdelikt verzeichnet, die Betrüger im Schnitt sogar mit zusammen mehr als zwei Diebstahls- oder Vermögensdelikten. Auch bei den Vorstrafen nehmen die Diebe mit 13,6 und die Betrüger mit 12,9 Vorstrafen eine absolute Spitzenstellung ein. Gleiches gilt für die Anzahl der abgeurteilten Vortaten und Vordelikte; bei letzteren übertreffen die Betrüger mit 65,8 und die Diebe mit 64,1 die nächsthöhere Subgruppe um mehr als 20 Vordelikte. Auch die Zahl der einschlägigen Vordelikte ist bei den Dieben mit 40,8 und bei den Betrügern mit 46,9 so hoch wie in keiner der anderen Subgruppen. Dem entspricht eine hohe Monotropie bei der Gesamtkriminalität mit 63,7% bei den Dieben und sogar 71,3% bei den Betrügern. Andererseits wurden Diebe (0,6) und Betrüger (0,2) durchschnittlich zu weniger als einer schweren Gewalttat verurteilt. Dennoch ist der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an den gesamten Sanktionen bei den Betrügern von allen Subgruppen mit 50,6% am höchsten. Daher verwundert es auch nicht, daß bei der Gesamtdauer der verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen wie schon bei der Zahl der verhängten Vorstrafen die Diebe und die Betrüger an der Spitze der Tätergruppen liegen. Sie sind durchschnittlich bisher zu 20,9 bzw. 19,1 Jahren Vollzug verurteilt worden, bevor gegen sie die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. So verbrachten die Diebe bis zur Anlaßtat auch 15,3 Jahre, die Betrüger immerhin 14,1 Jahre im Vollzug.

Zusammengefaßt zeichnen sich die Diebe und die Betrüger als gewaltlose Delinquenten dadurch aus, daß sie vor ihrer Sicherungsverwahrung nicht nur sehr viele Straftaten, sondern auch sehr viele Vordelikte begangen haben. Dabei haben sie meist monotrop gehandelt und sind fast nie gewalttätig geworden. Dennoch sind sie so streng sanktioniert worden wie keine der anderen Subgruppen und haben auch schon jeweils rund 15 Jahre im Vollzug verbracht. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit mit Sicherungsverwahrung belegten Dieben und Betrügern sind sie deutlich stärker belastet. Die vielzitierten Eierdiebe finden sich insoweit nicht mehr unter den nach § 66 Gemaßregelten.

Kapitel 12

Die Rückfallgeschwindigkeit

Nach dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung zu § 66 I Nr. 1 sind die beiden Vorstrafen von über einem Jahr als formelle Voraussetzungen, die ihnen zugrundeliegenden Symptomtaten aber auch zur Feststellung des Hangs von Bedeutung. Untersucht man die erste Vorstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 auf ihre tatsächliche Verbüßungsdauer, hatten insgesamt 42,0% der Sexual- und 53,1% der Raubtäter bis zur Anlaßtat eine Strafe von mehr als drei Jahren und damit deutlich mehr als die insgesamt gesetzlich geforderten zwei Jahre verbüßt (Tabelle 53). Bei der Kontrollgruppe liegen die entsprechenden Werte niedriger (35,3% Sexualtäter; 34,8% Raubtäter), bei den Raubtätern deutlich. Vergleicht man die durchschnittliche Dauer des Vollzuges, ist der Unterschied bei den Sexualtätern mit 39,6 Monaten (SV) : 37,7 Monaten (K) wenig ausgeprägt, bei den Raubtätern mit 47,9 Monaten (SV) : 36,9 Monaten (K) dagegen signifikant¹. Die bei der Legalbiographie gewonnene Erkenntnis, daß sich die später mit Sicherungsverwahrung belegten Raubtäter in der Vergangenheit länger im Strafvollzug als die Kontrollprobanden befanden, gilt damit besonders für die Vollzugsdauer dieser zentralen Vorstrafe.

Tabelle 53: Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der vorletzten Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66 I Nr. 1 (247 SV links; 183 K rechts)

Tätergruppe	≤36 Monate	37-60 Monate	>60 Monate	Gesamt SV	≤36 Monate	37-60 Monate	>60 Monate	Gesamt K
Sexualtäter	51 58,0%	25 28,4%	12 13,6%	88 100,0%	44 64,7%	16 23,5%	8 11,8%	68 100,0%
Raubtäter u.ä.	30 46,9%	20 31,2%	14 21,9%	64 100,0%	75 65,2%	24 20,9%	16 13,9%	115 100,0%
Gesamt	127 51,4%	78 31,6%	42 17,0%	247 100,0%	119 65,0%	40 21,9%	24 13,1%	183 100,0%

Auch eine schnelle Rückfallgeschwindigkeit, insbesondere zwischen den Symptomtaten i.S. des § 66 I Nr. 1 einerseits und der letzten Symptom- und der Anlaßtat andererseits, wird von der Rechtsprechung als Argument für die An-

¹ T-Test: $p < .05$.

ordnung der Sicherungsverwahrung angeführt². Tatsächlich delinquierte die Sexual- und die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe nach der Entlassung aus dem Vollzug der ersten Vorstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 schneller als die Kontrollprobanden. So erreicht der Teil der Sexualtäter (SV), der noch während des Vollzuges (inkl. Hafturlaub, nach einer Flucht) oder binnen 6 Monaten nach der Entlassung erneut mit der zweiten Tat i.S. des § 66 I Nr. 1 straffällig wurde (zwischenzeitliche Vollzugszeiten anderer Verurteilungen wurden herausgerechnet), insgesamt immerhin einen Wert von 47,7%, bei den Raubtätern sogar 57,8% (Tabelle 54). Die Sexualtäter der Kontrollgruppe wurden hingegen nur zu 32,4% mit der zweiten Tat i.S. des § 66 I Nr. 1 innerhalb dieser Frist straffällig, bei den Raubtätern sind es 43,5%. Durchschnittlich delinquierte die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe nach 11,8, die der Kontrollgruppe nach 13,2 Monaten. Bei den Raubtätern ist der Unterschied zwischen der Sicherungsverwahrungs- (6,3 Monate) und der Kontrollgruppe (11,0 Monate) wiederum signifikant³.

Besonders bemerkenswert ist, daß in der Sicherungsverwahrungsgruppe durchschnittlich 16,6% die zweite Tat i.S. des § 66 I Nr. 1 begingen, während sie noch im Vollzug (inkl. auf Urlaub oder auf der Flucht aus dem Vollzug) waren; ein Anteil, der sich bei der hier nicht tabellarisch ausgewiesenen Gruppe der Diebe sogar auf 24,4% steigert.

Tabelle 54: In Freiheit verbrachte Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vollzug der ersten und Begehung der zur zweiten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 führenden Tat

Tätergruppe	aus dem Vollzug etc.	kein Vollzug	≤ 6 Monate	7-24 Monate	> 24 Monate	n (100%)
Sexualtäter	11 12,5%	3 3,4%	31 35,2%	26 29,5%	17 19,3%	88
Raubtäter u.ä.	11 17,2%	5 7,8%	26 40,6%	19 29,7%	3 4,7%	64
Gesamt SV	41 16,6%	9 3,6%	95 38,5%	77 31,2%	25 10,1%	247
Sexualtäter K	4 5,9%	8 11,8%	18 26,5%	23 33,8%	15 22,1%	68
Raubt. u.ä. K	24 20,9%	6 5,2%	26 22,6%	41 35,7%	18 15,7%	115
Gesamt K	28 15,3%	14 7,7%	44 24,0%	64 35,0%	33 18,0%	183

Die verbüßte Dauer der letzten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 ist gegenüber der vorangegangenen deutlich erhöht. Verbrachten 48,6% der Sicherungsver-

² Vgl. etwa BGH (21.12.1977, 3 StR 437/77) bei DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 66 Rdnr. 17.

³ T-Test: $p < .01$.

wahrungsgruppe wegen der ersten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 mehr als drei Jahre im Vollzug, sind es wegen der zweiten sogar insgesamt 57,5%. Im Vergleich der Subgruppen saßen wiederum die späteren Sicherungsverwahrungsprobanden auch bei dieser Freiheitsstrafe länger ein. 56,8% der Sexual- und 57,8% der Raubtäter verbüßten in der Sicherungsverwahrungsgruppe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, während dies in beiden Subgruppen der Kontrollgruppe bei zum Teil erheblich weniger Tätern der Fall war (Sexualtäter: 39,7%; Räuber: 31,3%). In der durchschnittlichen Verbüßungszeit ist der Unterschied bei den Sexualtägern (51,4 Monate (SV) : 39,6 Monate (K)) und bei den Raubtätern (46,7 Monate (SV) : 32,2 Monate (K)) signifikant⁴.

Tabelle 55: Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der letzten Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66 I Nr. 1 (247 SV links; 183 K rechts)

Täter- gruppe	≤36 Monate	37-60 Monate	>60 Monate	Gesamt SV	≤36 Monate	37-60 Monate	>60 Monate	Gesamt K
Sexual- täter	38 43,2%	25 28,4%	25 28,4%	88 100,0%	41 60,3%	17 25,0%	10 14,7%	68 100,0%
Raub- täter u.ä.	27 42,2%	19 29,7%	18 28,1%	64 100,0%	79 68,7%	24 20,9%	12 10,4%	115 100,0%
Gesamt	105 42,5%	65 26,3%	77 31,2%	247 100,0%	119 65,0%	40 21,9%	24 13,1%	183 100,0%

Die Rückfallgeschwindigkeit der später mit Sicherungsverwahrung Geahndeten zwischen der ersten Entlassung aus der letzten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 und der Begehung der Anlaßtat steigert sich nicht weiter. Wurden 55,1% aller Sicherungsverwahrungsprobanden binnen sechs Monaten oder aus dem Vollzug (inkl. auf Urlaub oder auf der Flucht) heraus mit der zweiten Tat i.S. des § 66 I Nr. 1 rückfällig, waren es nach der Entlassung aus der zweiten Freiheitsstrafe ebenfalls 55,1% (Tabelle 56).

In den Subgruppen wurden wiederum die Sicherungsverwahrungsprobanden schneller rückfällig. Sind es bei den Sexualtägern zusammen 54,5% und bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe sogar 59,4%, die binnen sechs Monaten oder gar aus dem Vollzug heraus ihre Anlaßtat begingen, liegen auch hier die Zahlen der Kontrollgruppe deutlich niedriger (39,7% bei den Sexual- und 38,3% bei den Raubtätern). Bei der durchschnittlichen Rückfalldauer unterscheiden sich daher sowohl die Sexual- (Durchschnittsrückfalldauer: 9,5 Monate) als auch die Raubtäter (8,0 Monate) der Sicherungsverwahrungsgruppe

⁴ T-Test: $p < .05$ (Sexualtäter); $p < .001$ (Raubtäter).

signifikant von den Kontrollprobanden (Sexualtäter (K): 14,0 Monate; Raubtäter (K): 11,8 Monate)⁵.

Bei nur 11,4% der Sicherungsverwahrungsprobanden betrug der Rückfallzeitraum mehr als 2 Jahre. Damit entspricht die Praxis ohnehin schon weitgehend einer in der Literatur aufgestellten Forderung, daß der gesetzliche Rückfallzeitraum von fünf Jahren zu lang bemessen sei⁶.

Tabelle 56: *In Freiheit verbrachte Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vollzug der zweiten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 und Begehung der Anlaßtat*

Tätergruppe	aus dem Vollzug etc.	kein Vollzug	≤ 6 Monate	7-24 Monate	> 24 Monate	n (100%)
Sexualtäter	12 13,6%	1 1,1%	36 40,9%	28 31,8%	11 12,5%	88
Raubtäter u.ä.	17 26,6%	0 0,0%	21 32,8%	20 31,3%	6 9,4%	64
Gesamt SV	44 17,8%	4 1,6%	92 37,2%	79 32,0%	28 11,4%	247
Sexualtäter K	11 16,2%	1 1,5%	16 23,5%	26 38,2%	14 20,6%	68
Raubt. u.ä. K	21 18,3%	5 4,3%	23 20,0%	47 40,9%	19 16,5%	115
Gesamt K	32 17,5%	6 3,3%	39 21,3%	73 39,9%	33 18,0%	183

Tabelle 57 gibt Aufschluß über die Zeit, die zwischen der letzten Entlassung aus der Haft überhaupt und der Begehung der Anlaßtat liegt. So sind es nach der allerletzten Entlassung aus dem Strafvollzug sogar 58,8% aller Sicherungsverwahrungsprobanden, die innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung oder sogar aus dem Vollzug heraus die Anlaßtat verübten.

Differenziert man zwischen den Sexual- und Raubtätern beider Gruppen, wird erneut deutlich, daß die Rückfallgeschwindigkeit der Sicherungsverwahrungshöher als die der Kontrollprobanden ist. Sowohl bei den Sexualtätern, die binnen sechs Monaten nach ihrer Entlassung oder aus dem Vollzug heraus delinquieren (60,2% (SV) : 42,6% (K)), als auch bei den Raubtätern (61,2% (SV) : 44,3% (K)) überwiegen die später mit Sicherungsverwahrung Belegten mit mehr als 16 Prozentpunkten. Die Differenz in der durchschnittlichen Rückfalldauer ist mit 9,2 (SV) zu 13,7 Monaten (K) bei den Sexualtätern signifikant⁷, bei den Raubtätern mit 8,0 (SV) zu 11,6 Monaten (K) jedoch nicht⁸.

5 T-Test: p jeweils < .05.

6 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 46, 58.

7 T-Test: p < .05.

8 T-Test: p = .051. Signifikant (T-Test: p < .05) ist der Unterschied jedoch, wenn man in der Sicherungsverwahrungsgruppe nur die nach § 66 I sanktionierten Raubtäter berücksichtigt.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß 19,5% der Sicherungsverwahrungsprobanden während des Vollzugs, auf der Flucht daraus oder während eines Hafturlaubs mit der Anlaßtat straffällig wurden. Auch die Quote derer, die noch binnen Monatsfrist nach ihrer Entlassung die Anlaßtat begingen, ist mit 13,5% (hier nicht ausgewiesen) beeindruckend. Unter diesen 43 Probanden befand sich eine nicht unerhebliche Anzahl, die bereits am Abend ihres Entlassungstages wieder in Untersuchungshaft einsaß.

Tabelle 57: *In Freiheit befindliche Zeit zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug überhaupt und Begehung der Anlaßtat*

Tätergruppe	aus dem Vollzug etc.	kein Vollzug	≤ 6 Monate	7-24 Monate	> 24 Monate	n (100%)
Sexualtäter	17 15,7%	1 0,9%	48 44,4%	29 26,9%	13 12,0%	108
Raubtäter u.ä.	24 28,2%	2 2,4%	28 32,9%	22 25,9%	9 10,6%	85
Gesamt SV	62 19,5%	5 1,6%	125 39,3%	88 27,7%	38 11,9%	318
Sexualtäter K	11 16,2%	0 0,0%	18 26,5%	25 36,8%	14 20,6%	68
Raubt. u.ä. K	22 19,1%	0 0,0%	29 25,2%	46 40,0%	18 15,7%	115
Gesamt K	33 18,0%	0 0,0%	47 25,7%	71 38,8%	32 17,5%	183

Frühere Untersuchungen über die Rückfallgeschwindigkeit bei Sicherungsverwahrten sind nur spärlich vorhanden. LEMBERGERS Quote von 85% Sicherungsverwahrten, die binnen eines Jahres zwischen der letzten Entlassung aus dem Strafvollzug mit der Tat rückfällig wurden, die zu Sicherungsverwahrung führte, wird hier nicht erreicht⁹.

Zu den gesetzlich von § 66 I Nr. 1 geforderten Vorstrafen und der Rückfallgeschwindigkeit ist zusammenfassend festzuhalten, daß bei rund der Hälfte der späteren Sicherungsverwahrungsprobanden die Verbüßungszeit jeder der beiden Vorstrafen drei Jahre und damit die normierten zweimal ein Jahr bzw. zwei Jahre Vorvollzug deutlich überschritt. Immerhin 31,2% verbüßten bei der letzten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung mehr als fünf Jahre. Die Verbüßungszeiten der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe sind nicht immer, die der Raubtäter dagegen durchweg signifikant länger als die der Kontrollgruppe.

In rund 55% der Fälle betrug die Rückfallgeschwindigkeit zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug und der nächsten i.S. des § 66 I Nr. 1 rele-

⁹ LEMBERGER, 1962, 13 f. nach eigener Berechnung.

vanten Straftat weniger als sechs Monate. Jeweils knapp 20% der später nach § 66 I sanktionierten Täter begingen die neue Straftat sogar während des Vollzuges, während eines Hafturlaubs oder auf der Flucht aus dem Vollzug. Bei den Rückfallzeiten zwischen den beiden Freiheitsstrafen i.S. des § 66 I wurden die Raubtäter der Kontrollgruppe in jeweils signifikant längeren Abständen wieder straffällig, die Sexualtäter der Kontrollgruppe nur bei der Zeit zwischen der Entlassung aus der letzten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 und der Anlaßtat.

Von den Subgruppen der Sicherungsverwahrungsprobanden ragte bei den in diesem Kapitel überprüften Kriterien keine in besonderer Weise heraus.

Kapitel 13

Die erstinstanzliche Sanktion für die Anlaßtat und das Rechtsmittelverfahren

Die folgenden Betrachtungen gelten der Sanktion für die Anlaßtat. Erstinstanzlich wurden insgesamt 67,0% aller Sicherungsverwahrungsprobanden zu mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die entsprechende Zahl von 42,1% der Kontrollprobanden deutet auf Unterschiede hin, auf die aber erst bei der Analyse des rechtskräftigen Urteils eingegangen werden soll.

Tabelle 58: *Erstinstanzlich verhängte Freiheitsstrafe (n = 318 SV links; 183 K rechts)*

Tätergr.	≤ 60 M	61-120 M	>120 M	Gesamt	≤ 60 M	61-120 M	>120 M	Gesamt
Sexualtäter	48 44,4%	52 48,1%	8 7,4%	108 100,0%	46 67,6%	18 26,5%	4 5,9%	68 100,0%
Raubtäter u.ä.	8 9,4%	51 60,0%	26 30,6%	85 100,0%	60 52,2%	49 42,6%	6 5,2%	115 100,0%
Gesamt	105 33,0%	149 46,9%	64 20,1%	318 100,0%	106 57,9%	67 36,6%	10 5,5%	183 100,0%

Die Problematik der Sicherungsverwahrung, deren Anordnung darüber hinaus von vielen Straftätern besonders gefürchtet ist, läßt vermuten, daß sich schon aus diesem Grund viele Angeklagte des Rechtsmittels der Revision bedienen. Tatsächlich wurde in 80,8% der Fälle gegen das erstinstanzliche Urteil, das später zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führte, Revision eingelegt. Dabei wurden nur die Fälle gezählt, in denen es auch zu einer Entscheidung des Revisionsgerichts kam, d.h. sich die Revision nicht vorher, etwa durch Zurücknahme, erledigt hatte. Damit ist die Quote der Revisionseinlegungen doppelt so hoch wie in den insgesamt der Revision zum BGH zugänglichen tatrichterlichen Urteilen¹.

In 79,9% aller Verfahren legte der Angeklagte bzw. sein Verteidiger das Rechtsmittel ein, in nur 4,7% die Staatsanwaltschaft. Als besonders revisionsträchtig erwies sich die Verurteilung von Betrügern mit 87,5% und die von Dieben mit 83,7% eingelegten Rechtsmitteln (Werte nicht in Tabelle aus-

¹ RIESS, 1986, 42 nennt insoweit eine Quote von 40%; VERREL, 1995, 293 hat z.B. bei Verurteilungen wegen Tötungsdelikten durch Schwurgerichte in Hamburg und Niedersachsen eine Revisionsquote von 57,9% ermittelt.

gewiesen). In den Verfahren der Kontrollgruppe wurde dagegen nur in rund jedem zweiten Verfahren Revision eingelegt, davon fast immer vom Angeklagten.

Tabelle 59: *Einlegung eines Rechtsmittels*

Tätergruppe	Revision eingelegt		keine Revision		Gesamt
	Vert.	StA			
Sexualtäter	87	80,6%	21	19,4%	108
	85	78,7%			
Raubtäter u.ä.	67	78,8%	18	21,2%	85
	66	77,6%			
Gesamt SV	257	80,8%	61	19,2%	318
	254	79,9%			
Sexualtäter K	36	52,9%	32	47,1%	68
	36	52,9%			
Raubtäter u.ä. K	54	47,0%	61	53,0%	115
	53	46,1%			
Gesamt K	90	49,2%	93	50,8%	183
	89	48,6%			

Weiter wurde danach differenziert, ob das Rechtsmittel die Sicherungsverwahrung und, bejahendenfalls, die Anordnung oder die Nichtanordnung betraf. In 145 der 251 erfaßten Revisionen (57,8%) wurde die Sanktionierung mit Sicherungsverwahrung gerügt². Dies zeigt die Bedeutung, die sie offensichtlich für den einzelnen Angeklagten hat. In 4,4% der Fälle wurde die Nichtanordnung moniert; eine Beanstandung, die ja später auch zur Auferlegung der Sicherungsverwahrung führte. Dagegen wurde nur in zwei der 183 Kontrollgruppenverfahren beanstandet, daß die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wurde. Urteile in der Kontrollgruppe, in denen auf die Revision die Anordnung von Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde, gab es überhaupt nicht.

In 53,1% (26 von 49) aller Verfahren, in denen die Sicherungsverwahrung gegen Diebe angeordnet wurde, wurde dies mit der Revision gerügt. Zugleich waren das 66,7% der Fälle, in denen die Revision überhaupt eingelegt wurde. Die Tatsache, daß die Sicherungsverwahrung bei Dieben in drei Fällen und bei Betrügern in zwei Fällen erst nach Revision der Staatsanwaltschaft verfügt

² Bei sechs eingelegten Revisionen gab es dazu keine Angaben.

wurde, deutet auf eine Abneigung der Gerichte hin, die Sicherungsverwahrung gegen gewaltlose Täter von Eigentums- und Vermögensdelikten anzuordnen.

Tabelle 60: *Betrifft die Revision die (Nicht-)Anordnung von Sicherungsverwahrung?*

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt
	Anordnung von SV	Nichtanordnung SV			
Sexualtäter	50 47 55,3%	3 3,5%	35 41,2%		85
Raubtäter u.ä.	38 35 53,0%	3 4,5%	28 42,4%		66
Totschläger u.ä.	10 10 30,3%	0 0,0%	23 69,7%		33
Diebe	29 26 66,7%	3 7,7%	10 25,6%		39
Betrüger u.ä.	12 10 47,6%	2 9,5%	9 42,9%		21
sonstige Täter	6 6 85,7%	0 0,0%	1 14,3%		7
Gesamt SV	145 134 53,4%	11 4,4%	106 42,2%		251
Sexualtäter K	0 0 0,0%	0 0,0%	36 100,0%		36
Raubtäter u.ä. K	2 0 0,0%	2 3,7%	52 96,3%		54
Gesamt K	2 0 0,0%	2 2,2%	88 97,8%		90

Wendet man sich der Revisionsbegründung zu, sind zunächst die Argumente zu untersuchen, die von der Verteidigung gegen die Sicherungsverwahrung ins Felde geführt wurden. Dafür wurden pro Revisionsbegründung bis zu sechs Gründe durch die Bearbeiter erfaßt. 29 verschiedene Argumente lagen den Bearbeitern bereits vor, zudem konnten sie weitere Gründe dem Codeplan hinzufügen, wovon sie reichlich Gebrauch machten (Tabelle 61).

Insgesamt wurden 350 Nennungen erfaßt. An der Spitze steht die Rüge der Art und Weise, wie der gesetzlich erforderliche Hang festgestellt wurde (24,9% aller Nennungen), und damit ein in der Literatur häufig kritisierendes Merkmal. Insbesondere wurde dabei beanstandet, daß der Anlaßtat oder den Vortaten der von der Rechtsprechung geforderte Symptomcharakter fehle (39 Nennungen), daß der Hang allgemein nicht vorliege (29) bzw. die Feststellung widersprüchlich oder formelhaft geschehen sei (19).

In immerhin 20,6% standen die Rügen im Zusammenhang mit der Erstattung des Sachverständigengutachtens. Dabei wurde besonders häufig das Gutachten als ungenügend beanstandet (30), ferner daß man einen weiteren Gutachter hätte hören müssen (23), aber auch, daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Widerspruch zu den gutachterlichen Äußerungen stehe (19).

Die nächste Gruppe der Rügen bezog sich auf die prognostizierte Gefährlichkeit des Täters und die Erheblichkeit der von ihm in Zukunft zu erwartenden Taten (insgesamt 19,1%). In insgesamt 41 Fällen (11,7%) wurde vorgetragen, daß der Täter generell, wegen seines Alters, körperlicher Gebrechen oder seiner dilettantischen Begehungsweise in der Zukunft nicht mehr gefährlich werden könne. In 26 Fällen wurde angeführt, daß die zu erwartenden Taten nicht erheblich seien.

Aufgrund der persönlichen Situation des Täters wurde in 15,4% der Beanstandungen die Sicherungsverwahrung nicht für erforderlich gehalten. Teilweise wurde dabei auf verbesserte Lebensumstände (Partnerschaft, Beruf, erfolgreiche therapeutische Behandlung), auf die verminderte Schuldfähigkeit, auf einen Umkehr des Täters und auf eine in der Vergangenheit gesunkene kriminelle Energie abgestellt.

In immerhin 11,7% der Fälle wurde auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. eine fehlerhafte Ermessensausübung bei § 66 II gerügt. Schließlich gab es neben sonstigen Beanstandungen noch in 5,7% der Nennungen Rügen, daß die Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei, ohne daß die formellen Voraussetzungen vorgelegen hätten.

Das Bild, das die Rügen der Verteidigung gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung bieten, spiegelt die Diskussion um diese Maßregel wider. Die Kritik an der Feststellung des Hanges, an der Aufgabe der Sachverständigen, an den Schwierigkeiten der Prognose, an der Geeignetheit der Sanktion verbunden mit der Frage nach der Verhältnismäßigkeit zeigt, daß die Debatte um die Sicherungsverwahrung nicht nur theoretischer Natur, sondern auch in der forensischen Praxis aktuell ist.

Analysiert man die Gründe, die gegen die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung in der Revisionsinstanz ins Feld geführt wurden, dominiert bei einer Zusammenfassung der Angaben mit 12 Nennungen die Beanstandung, daß der Hang des Täters angesichts seiner bisherigen kriminellen Karriere (darunter

Tabelle 61: *Revisionsrechtliche Rügen bezüglich der Anordnung der Sicherungsverwahrung*

Grund der revisionsrechtlichen Beanstandung	Anzahl	%
Rüge der Hangfeststellung insgesamt, darunter	87	24,9%
a) Anlaß-/Vortat fehlt Symptomcharakter für Hang	39	11,1%
b) Allgemeine Rüge, Hang liegt allgemein nicht vor	29	8,3%
c) Widersprüchliche, formelhafte Hangfeststellung	19	5,4%
Sachverständigengutachten insgesamt, darunter	72	20,6%
a) Sachverständigengutachten ungenügend	30	8,6%
b) Zusätzlicher Gutachter hätte vernommen werden müssen	23	6,6%
c) Anordnung von SV im Widerspruch zu Gutachten	19	5,4%
Keine Gefährlichkeit des Täters in der Zukunft, darunter	67	19,1%
a) Keine Gefährlichkeit des Täters (generell, Alter, körperliche Gebrechen, dilettantische Begehungsweise)	41	11,7%
b) Keine Erheblichkeit der zu erwartenden Taten	26	7,4%
Nach Person des Täters ist SV nicht erforderlich, darunter	54	15,4%
a) Verbesserte persönliche Situation (Partnerschaft, Beruf, Behandlung) des Täters	17	4,9%
b) Verminderte Schuldfähigkeit schließt SV aus	16	4,6%
c) Umkehr, Reue, Einsicht beim Täter	13	3,7%
d) Gesunkene kriminelle Energie	8	2,3%
Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; fehlerhaftes Ermessen bei § 66 II	41	11,7%
Formelle Voraussetzungen liegen nicht vor	20	5,7%
Sonstiges	9	2,6%
Anzahl der Rügen	350	100,0%

fallen die Vorstrafen, der Rückfall und die erneute Straffälligkeit trotz Vorvollzug und Warnungen von Vorinstanzen) fehlerhaft verneint worden sei. Darauf folgen das Abstellen auf die Intensität und die Hartnäckigkeit, mit der der Angeklagte die Straftaten begehe, und der Hinweis auf die Erheblichkeit der Straftaten, die bei einem weiteren Rückfall drohten (jeweils 7 Nennungen). Ferner wurde (4 Nennungen) beanstandet, daß die Vorinstanz fehlerhaft das Vorliegen der formellen Voraussetzungen verneint habe und (3 Nennungen)

daß der Hang entgegen dem Gutachten negiert worden sei. Die 7 übrigen Nennungen beziehen sich auf sonstige Rügen.

Die Erfolgsquote der Revision ist relativ gering. In 87,5% der Fälle, in denen in der Sicherungsverwahrungsgruppe Revision eingelegt wurde, und in 88,9% der Fälle der Kontrollgruppe war das Rechtsmittel erfolglos. Diese Zahlen liegen damit noch etwas über der Rate der Mißerfolgsquote bei Revisionen zum BGH, die RIESS mit 85% angibt³. Nur in zwei Fällen der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde das erstinstanzliche Urteil vollständig kassiert. In der Kontrollgruppe wurde in 16,7% der Fälle mit Rechtsmitteleinlegung bei Sexualtättern das erstinstanzliche Urteil erfolgreich beanstandet.

Tabelle 62: *Ergebnis des Revisionsurteils*

Tätergruppe	Verwerfung der Revision		Urteils- aufhebung		teilweise Ur- teilsaufhebung		Anzahl
Sexualtäter	78	89,7%	0	0,0%	9	10,3%	87
Raubtäter u.ä.	57	85,1%	1	1,5%	9	13,4%	67
Gesamt SV	225	87,5%	2	0,8%	30	11,7%	257
Sexualtäter K	30	83,3%	2	5,6%	4	11,1%	36
Raubtäter u.ä. K	50	92,6%	2	3,7%	2	3,7%	54
Gesamt K	80	88,9%	4	4,4%	6	6,7%	90

3 RIESS, 1986, 44.

Kapitel 14

Die Strafe und die ihr zugrundeliegende Anlaßtat

14.1 Die Strafe für die Anlaßtat

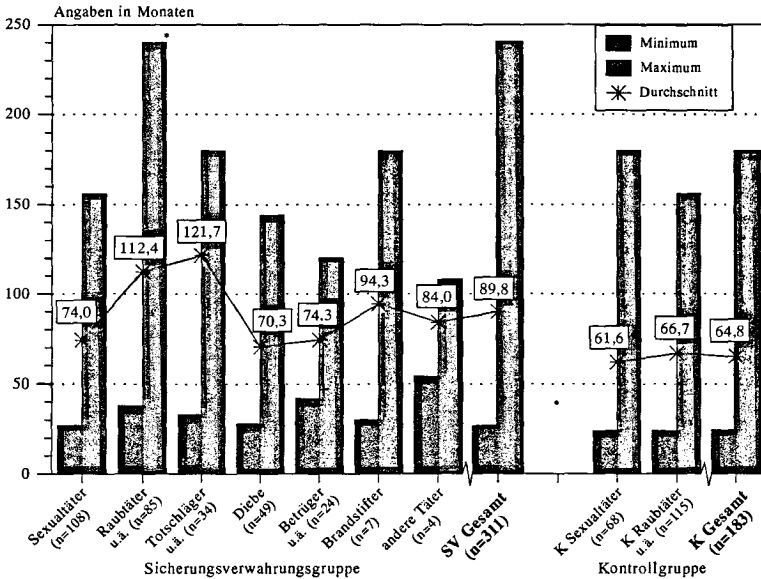
14.1.1 Die rechtskräftige Strafe

Wendet man sich der Sanktion zu, die letztendlich über die Sicherungsverwahrungs- bzw. die Kontrollprobanden verhängt wurde, ergibt ein Vergleich des rechtskräftigen Urteils mit der Sanktion der ersten Instanz, daß selbst erfolgreiche Revisionen nur ganz selten zu Änderungen im Strafausspruch führen.

An der Spitze bei der Dauer der Freiheitsstrafe für die Anlaßtat stehen die Totschläger, die es auch ohne die sieben lebenslänglichen Freiheitsstrafen auf durchschnittlich über 10 Jahre Freiheitsstrafe (121,7 Monate) bringen. Danach folgen die Raubtäter mit insgesamt mehr als neun Jahren (112,4 (104,3 für die Anordnungen nach § 66 I)) Freiheitsstrafe. Am unteren Ende der Skala finden sich nicht nur erwartungsgemäß die gewaltlosen Straftäter (Diebe mit knapp sechs Jahren (70,3); Betrüger mit mehr als sechs Jahren (74,3)), sondern auch die Sexualtäter, die durchschnittlich zu 6 Jahren und zwei Monaten (74,0), die nach § 66 I Sanktionierten sogar nur zu knapp sechs Jahren (69,4) Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Dies spricht dafür, daß bei Sexualtätern ein besonderes Bedürfnis besteht, auch bei Straftaten geringerer Schwere das der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehende Potential stärker auszuschöpfen¹. Dazu paßt auch, daß die Unterschiede in der Strafdauer zwischen der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe bei Sexualtätern wenig, bei den Raubtätern dagegen deutlich ausgeprägt sind. Liegen die Sexualtäter, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde, bei der Sanktionierung der Anlaßtat mit einer Differenz von nur knapp acht Monaten (69,4 : 61,6) vor der Kontrollgruppe, beträgt derselbe Differenzwert bei den Raubtätern über drei Jahre (104,3 : 66,7 Monate).

¹ Das Ergebnis spricht für die These von ALBRECHT, H.-J., 1994, 464, daß die formell verwahrungsfähigen Vergewaltiger von der Sicherungsverwahrung fast vollständig erfaßt werden. Auf der Ebene der Strafzumessung hat RIESS, 1989, 380 f. eine zwischen 1976 und 1986 zunehmende Strafschwere bei sexueller Gewaltkriminalität, insbesondere bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung festgestellt, die ebenfalls Folge einer gestiegenen Schwereinschätzung von Sexualdelikten sein könnte.

Schaubild 10: Dauer der rechtskräftigen Freiheitsstrafe für die Anlaßtat(en) (n = 311 SV; 183 K)



* Die Strafe von 240 Monaten ergibt sich daraus, daß unter Anwendung von § 55 zwei nicht weiter gesamtstrafenfähige Freiheitsstrafen gebildet wurden, die zusammen 20 Jahre betragen.

Der Durchschnittswert für alle Sicherungsverwahrungsprobanden von fast sieben und einhalb Jahren (89,8 Monate) übersteigt die früher ermittelten Werte deutlich. Bei HELLMER betrug die durchschnittliche Strafzeit, die der Sicherungsverwahrung vorausging, nur 2 Jahre und 4 Monate². LEMBERGER bestimmte die durchschnittliche Dauer der mit der Sicherungsverwahrung verhängten Freiheitsstrafe mit knapp fünf Jahren³. SCHACHERT errechnete eine durchschnittliche Strafhöhe von 3,7, ENGELHARDT von 4 Jahren⁴. Die Dauer der der Sicherungsverwahrung vorangehenden Sanktion wurde von BINNEWIES mit 4,2 Jahren beschrieben⁵. Bei LEYGRAFS Population der nach § 63 Untergebrachten wurde in 34,8% der Gesamtgruppe neben der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus eine zusätzliche Freiheitsstrafe ausgesprochen, die durchschnittlich 3,6 Jahre betrug⁶.

² HELLMER, 1961a, 346.

³ Berechnungen aufgrund der Angaben von LEMBERGER, 1962, 17.

⁴ SCHACHERT, 1963, 98; ENGELHARDT, 1964, 25.

⁵ BINNEWIES, 1970, 145 f.

⁶ LEYGRAF, 1988, 73.

Dieses Ergebnis zeigt - wenn man davon ausgeht, daß das allgemeine Sanktionsniveau nicht besonders gestiegen ist - die Eingrenzung der Sicherungsverwahrung auf einen harten Kern besonders auffälliger Straftäter, die nicht nur mit Sicherungsverwahrung, sondern auch mit hohen Freiheitsstrafen für die Anlaßtat belegt werden.

Von den 318 Sicherungsverwahrungsprobanden erhielt ein knappes Drittel (33,0%) eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf, fast ein Fünftel (19,8%) eine solche über 10 Jahre (Tabelle 63). Von den Subgruppen sind es bei den Sexualtätern immerhin 44,4%, bei denen nicht mehr als fünf Jahre Freiheitsentzug ausgesprochen wurden. Dagegen beträgt bei den Totschlägern die entsprechende Quote nur 19,5%. Von den Raubtätern sind es eindrucksvolle 90,6%, die mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren belegt wurden.

Ähnlich sieht das Verhältnis bei den Anteilen derer aus, gegen die mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe verhängt wurde. An der Spitze stehen hier die Totschläger, bei denen 63,4% mit Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren belegt wurden, worunter sich auch sieben (17,1%) zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte befinden. Auch unter den Raubtätern sind 29,4% zu mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilte anzutreffen. Bei den Sexualtätern beträgt der entsprechende Anteil nur noch 7,4%, um bei den Dieben auf 4,1% und bei den Betrügern auf 0% zurückzugehen.

Nicht nur zwischen den Raub-, sondern auch bei den Sexualtätern bestehen Unterschiede in den Anteilen an längeren Strafen. Von den 88 Sexualtätern, bei denen die Maßregel nach § 66 I angeordnet wurde, wurden 51,2% mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren belegt, dagegen sind es in der Kontrollgruppe nur 30,9%. Bei den nach § 66 I sanktionierten 64 Raubtätern waren es 21,9%, deren Straftaten die Gerichte mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe ahndeten, bei der Kontrollgruppe nur 5,2%.

Die Diebe und Betrüger weisen hohe Anteile an relativ kurzen Freiheitsstrafen auf. Mit Strafen bis einschließlich fünf Jahren Freiheitsentzug wurden 51,0% der Diebe und 50,0% der Betrüger belegt, obwohl der Strafrahmen im besonders schweren Fall des Diebstahls, beim Diebstahl mit Waffen und beim Bandendiebstahl (§§ 243, 244) ebenso wie im besonders schweren Fall des Betruges nach § 263 III immerhin bis zu zehn Jahren reicht. Außerdem wäre aufgrund des Asperationsprinzips ohnehin eine Strafschärfung in den zusammen 78,1% der Fälle zu erwarten gewesen, in denen das erkennende Gericht zwei oder mehrere Strafen abzuurteilen hatte. Weiterhin wurden bei den Dieben und Betrügern in annähernd 30% nachträgliche Gesamtstrafenbildungen nach § 55 durchgeführt, die ebenfalls Erhöhungen der Straflängen hätten vermuten lassen⁷.

Die höchsten Freiheitsstrafen bei den Dieben wurden auch nicht - was man hätte erwarten können - bei den Straftätern verhängt, die die meisten Einzelta-

⁷ Zur Gesamtstrafenbildung in empirischer Sicht: ALBRECHT, H.-J., 1994, 387 ff.

ten, nämlich 80, 73 und 44, begangen hatten. Der Dieb, der zur höchsten Freiheitsstrafe mit 12 Jahren verurteilt wurde, hatte "nur" 35 Einzeltaten, überwiegend Einbrüche mit Waffen (§ 244), verübt. Dabei hatte er einen Schaden von einigen 100.000 DM verursacht und bei der Tatbegehung in mehreren Fällen Sprengstoff benutzt. Bemerkenswert dabei ist, daß die höchste verhängte Einzelstrafe dennoch nicht über 5 Jahre hinausging. Der zweite Dieb, der mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, bekam 10 Jahre und sechs Monate für die Begehung seiner 14 Einzeltaten. Hier handelte es sich bei 13 Fällen um Einbruchsdiebstähle (§ 243), die mit maximal 3 Jahren 6 Monaten pro Einzeltat geahndet wurden. Der Gesamtschaden betrug nur etwa 100.000 DM.

Von den sechs Betrügern, die zu mehr als sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wurde gegen vier je eine von 10 Jahren verhängt. Einmal betrug die Freiheitsstrafe 9 Jahre 8 Monate, einmal acht Jahre.

Im ersten Fall, der zu 10 Jahren Freiheitsstrafe führte, hatte der Täter 15 Einzeltaten - zumeist Heiratsschwindeleien - begangen und dabei einen Gesamtschaden von ca. 750.000 DM verursacht. Die höchste zuerkannte Einzelstrafe betrug 4 Jahre 6 Monate. Ein zweiter Täter wurde wegen dreier Einzeltaten (höchste Einzelstrafe: 36 Monate) und unter Einbeziehung weiterer bereits abgeurteilter 159 Einzeltaten verurteilt. Der Gesamtschaden bei den Anlaßstaten betrug hier nur 2.000 DM, wobei es sich um vorgetäuschte Zahlungen ausstehender Rechnungen handelte. Im dritten Fall beging ein Betrüger 33 Einzeltaten, die mit maximal 45 Monaten sanktioniert wurden. Der Gesamtschaden betrug an die drei Millionen DM. Im vierten Fall wurde für einen einzelnen fortgesetzten Betrug mit einem Schaden von rund 2.500.000 DM eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren verhängt, die vom BGH in der Revision auch gehalten wurde. Hier hatte eine Frau eine Scheinfirma aufgebaut und über einen Zeitraum von mehreren Jahren immer neue Kredite erschwindelt.

Auch die Unterschiede zwischen den nach § 66 I obligatorisch und den nach § 66 II fakultativ Sicherungsverwahrten fallen erwartungsgemäß aus. Erstere wurden mit rund 7 Jahren Freiheitsentzug (83,8 Monate) deutlich weniger streng bestraft als die 71 nach § 66 II sanktionierten Straftäter, die eine durchschnittliche Freiheitsstrafe von über neun Jahren (111,2 Monate) erhielten. Wiederum war bei der Strafzumessung sowohl bei der Bestimmung von Gesamt- als auch bei der von Einzelstrafen eine deutliche Prägnanztendenz, d.h. die besonders häufige Verhängung von Freiheitsstrafen mit Längen von vollen Jahren festzustellen⁸.

⁸ Für die schwere Kriminalität auch ALBRECHT, H.-J., 1990, 611; ders., 1994, 287 ff.

Tabelle 63: Für die Anlaßstat verhängte Freiheitsstrafe nach der Strafdauer (n = 318 SV; 183 K)

Tätergruppe	≤ 36 M	37-60 M	61-84 M	85-120 M	> 120 M	Ges.
Sexualtäter	12 11,1%	36 33,3%	28 25,9%	24 22,2%	8 7,4%	108
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	8 9,4%	12 14,1%	40 47,1%	25 29,4%	85
Totschl. u.ä.	2 4,9%	6 14,6%	2 4,9%	5 12,2%	26 63,4%	41
Diebe	5 10,2%	20 40,8%	12 24,5%	10 20,4%	2 4,1%	49
Betrüger u.ä.	0 0,0%	12 50,0%	6 25,0%	6 25,0%	0 0,0%	24
andere Täter	1 9,1%	3 27,3%	1 9,1%	4 36,4%	2 18,2%	11
Gesamt SV	20 6,3%	85 26,7%	61 19,2%	89 28,0%	63 19,8%	318
Sexualtäter K	17 25,0%	30 44,1%	9 13,2%	8 11,8%	4 5,9%	68
Raubt. u.ä. K	21 18,3%	40 34,8%	26 22,6%	22 19,1%	6 5,2%	115
Gesamt K	38 20,8%	70 38,3%	35 19,1%	30 16,4%	10 5,5%	183

14.1.2 Exkurs: Die übrigen Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Übersicht über die neben der Anlaßstrafe verhängten Maßregeln (sowie das Fahrverbot als Nebenstrafe) der Besserung und Sicherung zeigt, daß bei der Kontrollgruppe anstelle der Sicherungsverwahrung teilweise zu alternativen Maßregeln gegriffen wurde. So wurde in immerhin 4,9% der Kontrollgruppenfälle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Führungsaufsicht nach § 68 I zusammen mit der Strafe anzuordnen. Dies ist ein - wenn auch schwacher - Beleg dafür, daß für die Zurückdrängung der Sicherungsverwahrung die Führungsaufsicht eine Rolle spielt⁹. Dazu kommt, daß in einer nicht unerheblichen Zahl der Kontrollgruppenfälle nach § 68f - im Falle der bei diesen Rückfalltätern zu erwartenden Vollverbüßung - die Führungsaufsicht eintritt.

Noch stärker wurden allerdings in der Kontrollgruppe die Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (8,7% aller Kontrollgruppen-

⁹ So schon die Vermutungen von ZIPF, 1989, 442; KAISER, 1990a, 46; ders., 1993a, 617; SCHÖCH, 1992a, C 110; ders., 1992b, 370.

fälle; 20,6% bei den Sexualtätern) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (10,9% aller Fälle) auferlegt. Nach § 64 wurden vor allem bei den Sexualtätern solche sanktioniert, die die Tat unter Alkoholeinfluß begingen, bei den Raubtätern diejenigen, die das Delikt aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit verübten.

In einigen Fällen ergab sich deutlich, daß die Unterscheidung zwischen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und der Sicherungsverwahrung oftmals nur schwer zu treffen und fließend ist. So führte ein Gutachter, der dem Probanden, einem Sexualtäter, eine massive Persönlichkeitsstörung bescheinigt hatte, aus, daß eine geeignete Therapie "weder im Psychiatrischen Landeskrankenhaus noch im Strafvollzug (geschweige denn in einer etwaigen Sicherungsverwahrung nach § 66) erfolversprechend sei, so daß ein etwaiger Vollzug gemäß §§ 63 ff. nur an Sicherungszwecken orientiert sein könnte". Bei einem anderen Raubtäter sah die Staatsanwaltschaft erst aufgrund des psychiatrischen Gutachtens von der Beantragung der Sicherungsverwahrung ab und forderte statt dessen die Unterbringung nach § 63. Auch gab es mehrere Fälle, in denen der Proband aus der Sicherungsverwahrung nach § 67a II in eine andere Maßregel, vorwiegend in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen wurde. In einem Kontrollgruppenfall stellte sich im Verlauf der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus heraus, daß der Angeklagte psychiatrische Symptome nur vorgetäuscht hatte, um die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Tabelle 64: Art der verhängten Maßregeln (inkl. Fahrverbot nach § 44; Mehrfachnennungen möglich)

Tätergruppe	§ 63		§ 64		§ 68		§§ 69, 44		n (100%)
Sexualtäter	1	0,9%	2	1,9%	0	0,0%	14	13,0%	108
Raubtäter u.ä.	3	3,5%	1	1,2%	0	0,0%	10	11,8%	85
Gesamt SV	7	2,2%	5	1,6%	0	0,0%	41	12,9%	318
Sexualtäter K	14	20,6%	7	10,3%	2	2,9%	9	13,2%	68
Raubtäter u.ä. K	2	1,7%	13	11,3%	7	6,1%	12	10,4%	115
Gesamt K	16	8,7%	20	10,9%	9	4,9%	21	11,5%	183

14.1.3 Die für die Einzeltaten verhängten Strafen

Wird das Strafmaß neben der Vorstrafenbelastung vor allem durch den Faktor der Tatschwere bestimmt¹⁰, erscheint es möglich, daß dieser auch einen Einfluß auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung hat. Die rechtskräftig abgeurteilte Anlaßtat wurde zunächst danach untersucht, auf wieviele einzelne Taten im prozessualen Sinne erkannt wurde. Nach verschiedenen Untersuchungen wirkt sich die Zusammenziehung mehrerer Einzelstrafen zu einer Gesamtstrafe strafscharfend aus¹¹.

Betrachtet man zunächst die Gruppen der Sicherungsverwahrungsprobanden, unterscheiden sich die Sexualtäter, da sie nicht nur mit 2,7 die niedrigste Durchschnittszahl an prozessualen Einzeltaten aufweisen, sondern auch als einzige in über 50% der Fälle, nämlich in 56,5% (sogar 64,8% bei den nach § 66 I Sanktionierten), nur wegen einer einzigen Straftat verurteilt wurden¹². Der erste Wert würde noch niedriger ausfallen, gäbe es nicht zwei Sexualtäter, die über 10 Straftaten verübten, wobei der eine neben einer Vergewaltigung 20 Einbruchsdiebstähle beging, der andere zum einen zwar wegen 13 Sexualdelikten, daneben aber auch noch wegen 44 weiterer Straftaten, darunter 43 Einbruchsdiebstähle, bestraft wurde. An der Spitze der strafrechtlichen Belastung stehen auch hier eindeutig die Betrüger und Diebe mit durchschnittlich 11,5 und 10,2 Straftaten (maximal 55 bzw. 80 einzelne prozessuale Taten). Diese Zahl dürfte nach heutiger Rechtsprechung durch die Aufgabe der Figur des Fortsetzungszusammenhanges noch höher liegen.

Im Vergleich der Sicherungsverwahrungs- mit den Kontrollprobanden ergeben sich wiederum bedeutende Unterschiede nur bei den Raubtätern. Bei den Sexualtägern ist der prozentuale Anteil derer, die nur eine Straftat begingen, fast gleich groß (56,5% (64,8% nur nach § 66 I) (SV) : 64,7% (K)). Auch in der durchschnittlichen Zahl der Einzeltaten unterscheiden sich die Sexualtäter der beiden Hauptgruppen nur geringfügig (2,7 (2,6) SV : 2,0 K). Ein deutlicher Unterschied ist dagegen bei den Raubtätern zu erkennen: Wurden bei den nach § 66 I Sanktionierten der Sicherungsverwahrungsgruppe nur 42,2% wegen einer Straftat belangt, sind es bei den Raubtätern der Kontrollgruppe mit 63,5% deutlich mehr¹³. Umgekehrt begingen zusammen 27,0% (23,4%) der Raubtäter der

¹⁰ PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY, 1989, 168 ff., 298; ALBRECHT, H.-J., 1989, 69; ders., 1990, 610, 614; für Raub HOPPENWORTH, 1991, 258 ff., 270 f.; für Rückfallkriminalität KLOSE, 1989, 201; für Tötungsdelikte VERREL, 1995, 351; zusammenfassend HART-HÖNIG, 1992, 80.

¹¹ ALBRECHT, H.-J., 1994, 387 ff., 485; HOPPENWORTH, 1991, 70 ff., 90; KLOSE, 1989, 173 ff., 200.

¹² Schon HELLMER, 1961a, 32 stellte fest, daß "von den häufigeren Delikten die Sittlichkeitsdelikte die stärkste Stellung" hätten, da sie in 19 von 25 Fällen allein zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hätten.

¹³ Mit 36,5% Verurteilungen wegen zwei oder mehrerer Straftaten liegt das Ergebnis der Kontrollgruppe in der Nähe der Untersuchungen HOPPENWORTHS, 1991, 49 an Raubtätern, die insoweit einen Wert von 41,1% ermittelte.

Sicherungsverwahrungsgruppe sechs und mehr Straftaten, während der entsprechende Anteil bei den Kontrollprobanden nur 7,0% beträgt. Demzufolge verübten die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe durchschnittlich 4,8 (3,8) Straftaten, die der Kontrollgruppe dagegen nur 2,3.

Schaubild 11: Anzahl der Einzeltaten

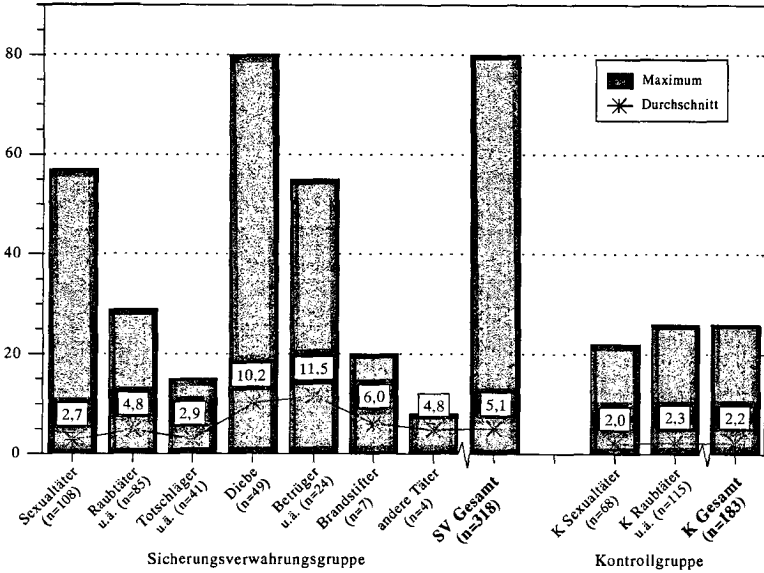


Tabelle 65: Abgeurteilte Einzeltaten nach der Zahl ($n = 318$ SV; 183 K)

Tätergruppe	1	2	3-5	6-10	über 10	Ges.
Sexualtäter	61 56,5%	21 19,4%	19 17,6%	5 4,6%	2 1,9%	108
Raubtäter u.ä.	29 34,1%	17 20,0%	16 18,8%	11 12,9%	12 14,1%	85
Gesamt SV	122 38,4%	62 19,5%	61 19,2%	33 10,4%	40 12,6%	318
Sexualtäter K	44 64,7%	12 17,6%	10 14,7%	1 1,5%	1 1,5%	68
Raubt. u.ä. K	73 63,5%	17 14,8%	17 14,8%	4 3,5%	4 3,5%	115
Gesamt K	117 63,9%	29 15,8%	27 14,8%	5 2,7%	5 2,7%	183

Angaben aus früheren Untersuchungen über die Anzahl der der Anordnung von Sicherungsverwahrung zugrundeliegenden Einzeltaten finden sich nur bei ENGELHARDT¹⁴. Seine Probanden hatten durchschnittlich jeweils sieben Taten begangen, ein Ergebnis, das in der vorliegenden Untersuchung nicht erreicht wird. Der Grund hierfür dürfte in der Verschiebung der Klientel des § 66 weg von den Eigentums- und Vermögensdelinquenten hin zu eher gewalttätigen Straftätern liegen. Bemerkenswerterweise weist der "Restbestand" der Diebe und Betrüger deutlich höhere als die von ENGELHARDT ermittelten Werte auf. Wie schon bei der Legalbiographie gesehen, wird deren fehlende Gewalttätigkeit dadurch kompensiert, daß sie auch bei der Aburteilung wesentlich mehr Straftaten anhäufen müssen als die anderen Tätergruppen, um als gefährlich angesehen zu werden. Im übrigen konzentriert sich auch hier die Sicherungsverwahrung auf einen harten Kern vielfach Auffälliger.

14.1.4 Sicherungsverwahrung und Ausschöpfung der Strafrahmen

Die Intention der Sicherungsverwahrung besteht darin, das Maß an Gesellschaftsschutz vor dem wirklich gefährlichen Rückfalltäter herzustellen, das man mit der schuldgebundenen Strafe allein nicht erreichen kann. Da es sich bei der Klientel der Sicherungsverwahrung in der Regel um voll schuldfähige, vielfach vorbelastete Täter handelt, ist zu erwarten, daß bei der Festsetzung der Freiheitsstrafe der Strafrahmen in einem erheblichen Umfang ausgeschöpft wird. Diese Vermutung ist anhand einer Aufgliederung nach der Höhe der verhängten Einzelstrafen zu überprüfen.

33,6% aller Einzelstrafen gegen Sicherungsverwahrte bewegen sich im Rahmen eines Strafmaßes von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Besonders hoch ist dieser Anteil erwartungsgemäß bei den Dieben mit 44,4% und bei den Betrügern mit 57,1%. Am anderen Ende der Skala stehen die Totschläger, bei denen immerhin für 23,3% der Einzeltaten Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren verhängt wurden.

Der Subgruppenvergleich zwischen den Sexual- und den Raubtätern bietet ein recht einheitliches Bild. Während für insgesamt 58,2% der Einzeltaten von Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe Freiheitsstrafen von maximal 3 Jahren verhängt wurden, waren es in der Kontrollgruppe 60,0%. Bei 50,0% der Einzeltaten der Raubtäter in der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde dieses Strafmaß nicht überschritten, während dies in der Kontrollgruppe bei 54,5% der Fall war.

¹⁴ ENGELHARDT, 1964, 18.

Tabelle 66: Höhe der bei der Anlaßtat verhängten Einzelstrafen

Tätergruppe	≤ 12 M	13-36 M	37-60 M	61-120 M	> 120 M	Ges.
Sexualtäter	34 11,8%	134 46,4%	74 25,6%	46 15,9%	1 0,3%	289
Raubtäter u.ä.	110 26,7%	96 23,3%	47 11,4%	150 36,4%	9 2,2%	412
Totschl. u.ä.	18 15,0%	26 21,7%	10 8,3%	38 31,7%	28 23,3%	120
Diebe	222 44,4%	240 48,0%	34 6,8%	4 0,8%	0 0,0%	500
Betrüger u.ä.	157 57,1%	102 37,1%	15 5,5%	1 0,4%	0 0,0%	275
andere Täter	16 26,2%	25 41,0%	11 18,0%	8 13,1%	1 1,6%	61
Gesamt SV	557 33,6%	623 37,6%	191 11,5%	247 14,9%	39 2,4%	1657
Sexualtäter K	39 28,9%	42 31,1%	38 28,1%	12 8,9%	4 3,0%	135
Raubt. u.ä. K	74 28,6%	67 25,9%	49 18,9%	69 26,6%	0 0,0%	259
Gesamt K	113 28,7%	109 27,7%	87 22,1%	81 20,6%	4 1,0%	394

Ein genaueres Bild über die Ausschöpfung der Strafrahmen bietet eine Aufstellung darüber, wie hoch die Einzelstrafen bei bestimmten Delikten sind. Für diesen Vergleich wurden folgende Tatbestände ausgewählt: Vergewaltigung (§ 177); sexuelle Nötigung (§ 178); besonders schwerer Fall des Diebstahls und Diebstahl mit Waffen (§§ 242, 243; 244); schwerer Raub (§§ 249, 250); schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250) und Betrug (§ 263). Eine Tat wurde dabei nur dann berücksichtigt, wenn die Verurteilung ohne ein weiteres tateinheitliches Delikt erfolgte.

Der Strafrahmen bei der Vergewaltigung beträgt nach § 177 I im Regelfall zwischen 2 und 15 Jahren. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren fand in keinem der insgesamt 38 Fälle statt, die maximal verhängte Einzelstrafe war neun Jahre (Tabelle 68). In insgesamt nur 11 der zusammen 38 Fälle (28,9%) wurde eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angeordnet, wobei fünf Jahre zugleich nach § 177 II die obere Grenze für einen minder schweren Fall darstellen¹⁵. Die durchschnittliche Einzelstrafe für eine Vergewaltigung betrug in der Sicherungsverwahrungsgruppe gut fünf Jahre (62,6 Monate), bei den Kontrollprobanden knapp vier Jahre (45,2 Monate), be-

¹⁵ Die von ALBRECHT, H.-J., 1990, 610 bei Vergewaltigung mit fünf Jahren bezifferte informelle Obergrenze wurde somit in unserer Untersuchung häufiger überschritten; ALBRECHT, H.-J., 1994, 279 ermittelte bei Vergewaltigung nur einen Anteil von 10% an Strafen über 5 Jahren.

wegte sich bei letzteren also im Bereich des Strafrahmens für den minder schweren Fall (Tabelle 67)¹⁶.

Ein ähnliches Bild bieten auch die Verurteilungen wegen sexueller Nötigung. Dort beträgt der Strafrahmen in der Regel ein bis zehn Jahre. Über die Hälfte dieses Strafrahmens wurde insgesamt nur in einem von zusammen 25 Fällen hinausgegangen. Der Durchschnitt lag in der Sicherungsverwahrungsgruppe bei etwa dreieinhalb Jahren (41,6 Monate), in der Kontrollgruppe bei präzise drei Jahren und damit deutlich unter der Obergrenze, die § 178 II mit fünf Jahren für einen minder schweren Fall androht.

Die bei den Sexualtaten gemachten Beobachtungen zu der (Nicht-)Ausschöpfung der Strafrahmen¹⁷ setzen sich beim schweren Raub und der schweren räuberischen Erpressung fort, bei denen der Regelstrafrahmen nach §§ 249, 250 I und §§ 253, 255, 250 I zwischen fünf und 15 Jahren beträgt. In der oberen Hälfte dieses Rahmens befindet sich keiner der insgesamt 95 Fälle. Insoweit deckt sich die hier gemachte Feststellung mit der Erkenntnis ALBRECHTS, daß beim schweren Raub eine informelle Strafrahmenobergrenze von 10 Jahren zu bestehen scheint¹⁸. Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren und damit gemilderte oder minder schwere Fälle sind in insgesamt 30 von 95 Fällen (31,6%) zu verzeichnen. Freiheitsstrafen von mehr als sieben Jahren kamen nur in 8,9% der Fälle vor¹⁹, die Höchststrafen lagen bei neun und siebeneinhalb Jahren. Die durchschnittlichen Werte betragen beim schweren Raub mehr als (75,5 Monate SV) bzw. knapp (69,8 Monate K) sechs Jahre, bei der schweren räuberischen Erpressung liegen die Sicherungsverwahrungsprobanden mit 70,8 Monaten unter der Sechsjahresgrenze, die Kontrollprobanden mit 60,3 Monaten sogar nur knapp über der Fünfjahresmarke.

Der besonders schwere Fall des Diebstahls, der Diebstahl mit Waffen und der Bandendiebstahl sehen Freiheitsstrafen von drei bzw. sechs Monaten bis hin zu zehn Jahren vor. In den zusammen 534 Fällen wurde die Fünfjahresgrenze nur zweimal (0,4%) überschritten. In 97,0% der Einzelstrafen überstieg die verhängte Freiheitsstrafe nicht einmal die Dreijahresgrenze, und in 42,1% begnügte sich das Gericht sogar mit einer Strafe von bis zu einem Jahr²⁰. Entspre-

16 Das Ergebnis geht dennoch bei der Kontrollgruppe über die drei Jahre und sechs Monate hinaus, die für im Jahr 1982 in Bayern nach dem Regelstrafrahmen des § 177 I ohne Strafmilderung abgeurteilte (allerdings möglicherweise in Tateinheit mit anderen Delikten stehende) Vergewaltigungen ermittelt wurden (GREGER, 1987, 262 f.).

17 So auch für die Vergewaltigung GREGER, 1987, 266 ff.

18 ALBRECHT, H.-J., 1990, 610; in ALBRECHTS Untersuchung (1994, 279) lagen beim schweren Raub immerhin 2% der Strafen in einem Bereich von über 10 Jahren.

19 Wert in der Tabelle nicht ausgewiesen; zur Orientierung der Rechtsprechung beim schweren Raub am unteren Strafrahmen auch ALBRECHT, H.-J., 1989, 69.

20 Während hier 86,2% der Einzelstrafen nicht mehr als zwei Jahre betragen, waren es in ALBRECHTS Untersuchung (1994, 279) 93%; die von ALBRECHT, H.-J. (1990, 610) beim Einbruchsdiebstahl genannte informelle Obergrenze von zwei Jahren wurde bei allen Diebstählen nach §§ 242, 243 und 244 in immerhin 80 Fällen (15,0%) überschritten.

chend niedrig sind auch die Durchschnittswerte mit rund einhalb Jahren (§§ 242, 243: 17,6 Monate; § 244: 18,6 Monate; zusammen 17,7 Monate) Freiheitsstrafe.

Ähnliches gilt für die Verurteilungen wegen Betruges, für die § 263 I einen Strafraumen von bis zu fünf Jahren, § 263 III für besonders schwere Fälle eine Erweiterung auf zehn Jahre vorsieht. Die Fünfjahresgrenze wurde nur in einem Fall überschritten, bei dem dann aber gleich zehn Jahre verhängt wurden. 65,4% der insgesamt 205 Fälle wurden mit einem Strafmaß von bis zu einem Jahr sanktioniert. Die durchschnittliche Straflänge lag mit 13,8 Monaten nur geringfügig über einem Jahr.

Bei allen überprüften Delikten hält sich demnach die ausgeworfene Strafe weit überwiegend in der ersten Hälfte des Strafraumens. Selbst unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, daß für den Regelfall der Alltagskriminalität lediglich eine Strafe gerechtfertigt sei, die in einem Bereich unter der Mitte der möglichen und vom Gesetz bedachten Tatbestandsverwirklichungen liege²¹, erscheint dieses Ergebnis erstaunlich, weil bei der hier hoch ausgelesenen Tätergruppe Erfolgs- und Handlungsunrecht groß sein und das Vortatverhalten ebenfalls eher zu strafschärfenden Überlegungen Anlaß geben dürfte. Die gesetzlichen Strafraumenobergrenzen spielen selbst bei der als gefährlich beurteilten Täterpopulation keine Rolle²².

Tabelle 67: Einzelstrafen bei bestimmten ausgewählten Delikten

Delikte	Minimum (M)	Maximum (M)	Durchschnitt (M)	Gesamt
§ 177 SV	36	108	62,6	25
§ 177 K	24	72	45,2	13
§ 178 SV	18	90	41,6	18
§ 178 K	24	54	36,0	7
§§ 249, 250 SV	24	108	75,5	18
§§ 249, 250 K	42	90	69,8	8
§§ 255, 250 SV	48	90	70,8	31
§§ 255, 250 K	12	96	60,3	38
§§ 242-244	4	96	17,7	534
§ 263	1	120	13,8	205

²¹ BGHSt 27,2 (4); dazu etwa SCHÄFER, 1995, Rdnr. 458 ff.; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 46 Rdnr. 14; BRUNS, 1985, 85 ff.

²² So schon ALBRECHT, H.-J. (1990, 610; 1994, 284 ff.) generell für die Tatbestände des Einbruchsdiebstahles, des Raubes und der Vergewaltigung.

Tabelle 68: Einzelstrafen bei bestimmten ausgewählten Delikten nach Straflängen

Delikte	< 12 M	13-36 M	37-60 M	61-120 M	> 120 M	Ges.
§ 177 SV/K	0 0,0%	9 23,7%	18 47,4%	11 28,9%	0 0,0%	38
§ 178 SV/K	0 0,0%	11 44,0%	13 52,0%	1 4,0%	0 0,0%	25
§§ 249 f SV/K	0 0,0%	1 3,8%	3 11,5%	22 84,6%	0 0,0%	26
§§ 255 SV/K	1 1,4%	6 8,7%	19 27,5%	43 62,3%	0 0,0%	69
§§ 242-244	225 42,1%	293 54,9%	14 2,6%	2 0,4%	0 0,0%	534
§ 263	134 65,4%	61 41,0%	9 4,4%	1 0,5%	0 0,0%	205

Unter dem Gesichtspunkt der Ausschöpfung der Strafrahmen ist auch eine Summierung der verhängten Einzelstrafen von Bedeutung. Addiert man die verhängten Einzelstrafen bei den Sicherungsverwahrungsprobanden, erreichen diese immerhin einen Durchschnitt von 14,7 Jahren. Die tatsächlich verhängte Freiheitsstrafe bleibt am Ende 7,2 Jahre darunter; der durch die Vorschriften über die Gesamtstrafe gewährte Strafrabatt ist also beträchtlich. Er nimmt mit zunehmender Größe der Einzelstrafsummen beständig zu und erreicht Spitzenwerte von über 100 Jahren²³. Besonders ins Gewicht fällt dieser Strafrabatt bei den Brandstiftern mit 11,1, bei den Räubern mit 10,4, bei den Dieben mit 10,2 und bei den Betrügern mit 8,8 Jahren. Nur gering ist er dagegen bei den Sexualtätern, da die durchschnittliche Summe der Einzelstrafen am Ende nur 2,9 Jahre über der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe liegt (Tabelle 69)²⁴.

Bei den Kontrollgruppentätern wird die Summe der Einzelstrafen stärker ausgeschöpft. Bei den Raubtätern beträgt die Differenz zwischen der tatsächlich verhängten und der durchschnittlichen Summe der Einzelstrafen nur 2,1 Jahre, bei den Sexualtätern gar nur ein Jahr.

²³ Zu ähnlichen Beobachtungen ALBRECHT, H.-J., 1994, 390 ff.

²⁴ Wohl gemerkt wurden Sexualtäter allerdings auch besonders oft nur wegen eines Delikts abgeurteilt.

Tabelle 69: *Summierung der Einzelstrafen*²⁵

Tätergruppe	Minimum in J.	Maximum in J.	Durchschnitt in J.	Mittlere Dif- ferenz zur ver- hängten Strafe	n
Sexualtäter	2,5	137,8	9,1	2,9	108
Raubtäter u.ä.	3,5	137,5	19,8	10,4	85
Totschläger u.ä.	2,8	107,0	16,0	5,9	41
Diebe	2,2	125,5	16,3	10,2	49
Betrüger u.ä.	3,5	68,5	15,0	8,8	24
Brandstifter	2,5	70,3	19,0	11,1	7
andere Täter	8,0	15,0	10,6	3,6	4
Gesamt SV	2,2	137,8	14,7	7,2	318
Sexualtäter K	2,0	17,5	6,1	1,0	68
Raubtäter u.ä. K	2,0	65,5	7,7	2,1	115
Gesamt K	2,0	65,5	7,1	1,7	183

Die Vermutung, daß bei den Kontrollgruppenfällen anstelle der Anordnung der Sicherungsverwahrung der Strafrahmen bei der Gesamtstrafenbildung stärker ausgeschöpft wird, wird durch Tabelle 70 bestätigt. Die Differenz zwischen der Summe der Einzelstrafen bei gleicher Anzahl der Einzeltaten und der am Ende rechtskräftigen Gesamtstrafe ist in der Sicherungsverwahrungsgruppe bis zu fünf Jahren größer als in der Kontrollgruppe. Dabei bleibt der Befund eines höheren Strafrabattes bei Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann, wenn man die Fälle zusammenfaßt, die gleiche Strafhöhensummen aufweisen, und dann die rechtskräftige Strafe ermittelt. In einigen Fällen wurde die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei der Strafzumessung daher auch ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt.

²⁵ Angabe in Jahren ohne Addition der lebenslänglichen Einzelstrafen.

Tabelle 70: *Rechtskräftige Gesamtstrafe und Strafsomme der Einzelstrafen bei gleicher Anzahl von Taten im Vergleich (n = 118 SV; 56 K; Angabe in Monaten)*

Anzahl der Taten	Gesamtstrafe SV	Strafsomme SV	Differenz SV	Gesamtstrafe K	Strafsomme K	Differenz K
2	95,5	121,0	25,5	73,9	84,2	10,3
3	97,0	138,3	41,3	73,0	111,7	38,7
4	87,0	149,0	62,0	93,3	132,1	38,8
5	102,4	230,1	127,7	72,0	128,0	56,0

14.2 Die Anlaßtat

14.2.1 Das Alter bei der Anlaßtat und ihrer Aburteilung

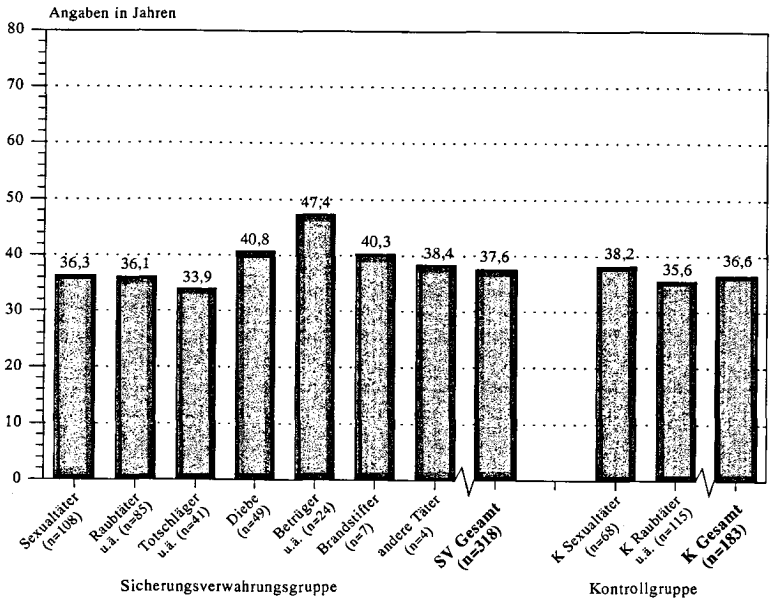
Für das Alter zum Zeitpunkt der Anlaßtat, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führte bzw. hätte führen können, ergibt sich folgendes Bild:

Von den Sicherungsverwahrungsprobanden begingen die Totschläger ihre Anlaßtat am frühesten. Allerdings liegt auch bei ihnen der Durchschnittswert von 33,9 Jahren noch deutlich über dem Alter, in das der überwiegende Teil der Gewaltkriminalität fällt²⁶. Wesentlich älter sind die Diebe mit 40,8 und die Betrüger mit 47,4 Jahren, was nach ihren bisherigen Ergebnissen zur Legalbiographie (viele Vorstrafen bei langen Vorverbüßungszeiten) erwartet werden konnte.

Im Alter zum Tatzeitpunkt unterscheidet sich die Sicherungsverwahrungsnur in geringem Maße von der Kontrollgruppe. Während die Gruppe der mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Raubtäter - was eher erwartungsgemäß ist - bei Tatbegehung geringfügig älter war als die entsprechende Subgruppe der Kontrollprobanden (36,1 J. (37,3 J. für die nur nach § 66 I Sanktionierten): 35,6 J.), kehrt sich dieser Befund bei den Sexualdelinquenten - eher überraschend - um (36,3 J. (37,3 J.) : 38,2 J.). 16 Probanden in der Sicherungsverwahrungsnur - alles Gewalttäter - waren zum Tatzeitpunkt jünger als 25 Jahre; 3 Probanden - davon zwei Betrüger - waren bei Tatbegehung über 60, der älteste Täter über 67 Jahre alt.

²⁶ Nach PFEIFFER/SCHÖCKEL, 1990, 404 verübten nach der PKS 1987 die 14-30jährigen 61,3% der registrierten Gewaltdelikte; nach eigenen Berechnungen nach der PKS 1994, 104 ff. entfallen auf die bis zu 30jährigen 63,2% der Delikte gefährliche und schwere Körperverletzung, Totschlag und Mord.

Schaubild 12: Alter zum Zeitpunkt der Anlaßtat

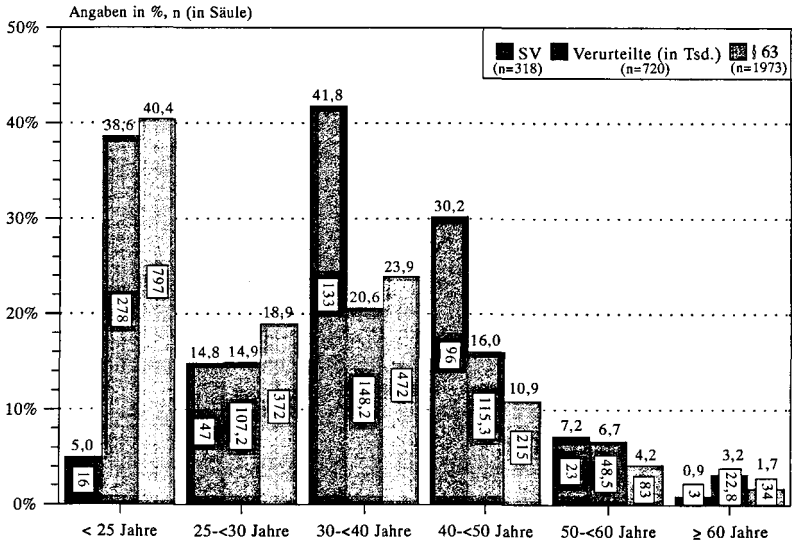


Insofern ergibt sich gegenüber LEYGRAF's Population der psychisch kranken Straftäter eine deutlich abweichende Verteilung. Dort lag das mittlere Lebensalter bei Begehung des Unterbringungsdeliktes bei den verschiedenen Tätergruppen jeweils niedriger und erstreckte sich von 26,7 Jahren bei den gewalttätigen Sexualtätern bis zu 32,5 Jahren bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelinquenten²⁷. Schaubild 13 zeigt die Verschiebung des Altersgipfels bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Patienten im Maßregelvollzug nach § 63 und den insgesamt Verurteilten²⁸. Diese ist darauf zurückzuführen, daß die Klientel des § 66 vor der Anordnung der Maßregel regelmäßig erst ihre Vorstrafen ansammeln muß.

²⁷ LEYGRAF, 1988, 71 und Tabelle A 33, 227.

²⁸ Zur Altersverteilung der Kriminalität etwa SCHNEIDER, H.J., 1987, 288 ff.; BUSCH, 1988, 109 ff., 117 mit der Feststellung, daß eine deutlich geringere Kriminalitätsbelastung jedenfalls nach dem 30. Lebensjahr anzunehmen ist.

Schaubild 13: *Alter zur Tatzeit der Sicherungsverwahrungsprobanden, aller Verurteilten 1985 und der nach § 63 Gemäßregelten*



Quellen: Für die Verurteilten: StVSta 1985, 28 f.; für die Maßregel nach § 63: Leygraf, 1988, 206, Tab. A 5.

Für das Alter zum Verurteilungszeitpunkt ergibt sich folgendes Bild:

Fünf Täter, drei Sexual- und zwei Raubtäter waren bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht älter als 25 Jahre. Bei dreien von ihnen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66 II angeordnet. Der jüngste Täter wurde im Alter von 12 Jahren in einem Heim untergebracht und mit 16 Jahren erstmals wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz und sechsfachen Diebstahls zu einer Woche Jugendarrest verurteilt. Im Alter von 19 Jahren wurde gegen ihn unter Einbeziehung zweier zuvor verhängter Jugendstrafen eine Jugendstrafe von sechs Jahren angeordnet. Der Verurteilung lag neben mehreren Einbruchdiebstählen ein schwerer Raub in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung zugrunde. Nach viereinhalb Jahren Jugendstrafvollzug wurde er innerhalb eines Monats nach seiner Haftentlassung wieder massiv rückfällig. Wegen 29 Straftaten, darunter wegen zwölffachen schweren Raubes zweimal in Tateinheit mit Vergewaltigung und wegen dreifacher schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung wurde er neben einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren mit Sicherungsverwahrung belegt.

Tabelle 71: *Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verurteilung*

Tätergruppe	Anzahl	Alter
Sexualtäter	108	37,5 J
Raubtäter u.ä.	85	38,0 J
Totschläger u.ä.	41	35,6 J
Diebe	49	42,6 J
Betrüger u.ä.	24	50,6 J
Brandstifter	7	42,2 J
andere Täter	4	41,3 J
Gesamt SV	318	39,3 J
Sexualtäter K	68	39,7 J
Raubtäter u.ä. K	115	36,9 J
Gesamt K	183	37,9 J

Ein anderer Täter beging seine ersten Sexualdelikte als 16- und 18jähriger. Nach einer Vergewaltigung sowie einer sexuellen Nötigung in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung wurde er im Alter von gerade 24 Jahren und damit als zweitjüngster Proband zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren 9 Monaten verurteilt und daneben Sicherungsverwahrung angeordnet. In dieser befindet er sich jetzt seit über fünf Jahren.

Die drei ältesten Täter bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung waren allesamt Betrüger, und zwar im Alter von 72, 69 und 62 Jahren. Interessanterweise war eine der beiden Frauen die älteste der Probanden. Sie wurde in ihrem Leben neunmal nur wegen Betrug und Urkundenfälschung verurteilt, zum erstenmal im Alter von 25 Jahren. Von den folgenden 35 Jahren verbrachte sie fast 25 Jahre im Straf- oder Maßregelvollzug. Etwa zwei Jahre nach ihrer letzten Straferlassung wurde sie wieder rückfällig und neben der Anordnung der zweiten Sicherungsverwahrung wegen dreifachen Betrug zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren neun Monaten verurteilt. Erst im Alter von 79 Jahren erfolgte ihre Entlassung aus der Maßregel.

Erwartungsgemäß geraten die Vermögensdelinquenten auch sonst recht spät in den Bannkreis der Sicherungsverwahrung. Erst im Alter von durchschnittlich 50,6 Jahren wurde bei ihnen Sicherungsverwahrung angeordnet, während dies bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelinquenten bereits mit 35,6 Jahren der Fall war. Auch bei den Dieben wurde diese Maßregel erst mit 42,2 Jahren ausgesprochen. Dieses Ergebnis nährt den Verdacht, daß die Sanktion Sicherungsverwahrung zur wirksamen Kriminalitätsverhütung zu spät kommt, wenn man weiter berücksichtigt, daß sie ja erst nach Ende des Strafvollzugs, also wie-

derum Jahre später einsetzt. Zu diesem Zeitpunkt dürften die meisten Täter den Gipfel ihrer kriminellen Karriere bereits deutlich überschritten haben.

Vergleicht man das gefundene Ergebnis von 39,3 Jahren für alle Sicherungsverwahrungsprobanden mit früheren Untersuchungen, lag nach RUDOLPH die Anordnung von Sicherungsverwahrung ebenfalls um das 40. Lebensjahr²⁹. Nach HELLMER betrug das Durchschnittsalter bei Anordnung der Sicherungsverwahrung insgesamt 37,5 Jahre, bei Dieben 35,5 Jahre, bei Betrügern 39,5 Jahre und bei Sittlichkeitstätern 40,5 Jahre³⁰. LEMBERGER berechnete ein Durchschnittsalter bei der Anordnung einer ersten Sicherungsverwahrung von 39 Jahren³¹. SCHACHERT ermittelte das Durchschnittsalter bei einfachen Dieben mit 39,4, bei schweren Dieben mit 42,8 Jahren, bei Betrügern mit 43,4 und bei Sittlichkeitstätern mit 44,6 Jahren³². Nach ENGELHARDT betrug das Durchschnittsalter bei der letzten Straftat 41 Jahre³³. BINNEWIES berichtet über das bekannt hohe Durchschnittsalter bei Anordnung der Sicherungsverwahrung - bei 50,8% seiner Probanden wurde die Sicherungsverwahrung zwischen dem 35. und dem 50. Lebensjahr angeordnet³⁴.

Während sich das in der vorliegenden Untersuchung ermittelte Durchschnittsalter somit im Rahmen der früheren Ergebnisse hält, werden Sexualtäter jetzt deutlich früher mit Sicherungsverwahrung belegt, was auf eine veränderte Klientel und auf eine geänderte Schwereeinschätzung bei Sexualstraftaten zurückzuführen sein mag. Dagegen liegen die Betrüger und die Diebe im Durchschnittsalter zum ganz überwiegenden Teil deutlich über den früheren Ergebnissen, Konsequenz ihrer vielen Vorstrafen und Vorverbüßungszeiten.

14.2.2 Anlaßtat und "laufende Bewährung"

61,9% der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden ließen sich von der Begehung der Anlaßtat auch nicht dadurch abschrecken, daß sie unter Bewährung standen, ein Strafvollzug noch andauerte oder ausstand. Bei dem Vergleich zwischen Sicherungsverwahrungs- und Kontrollgruppe waren 55,9% der Sexualtäter der letzteren in diesem Sinne vorgewarnt gegenüber nur 50,9% in der Sicherungsverwahrungsgruppe. Umgekehrt ignorierten 68,2% der Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe die Warnzeichen, dagegen nur 60,9% der Kontrollgruppe.

71,4% der tabellarisch hier nicht ausgewiesenen Diebe begingen die Anlaßtat trotz dieses Damoklesschwerds, zugleich der höchste prozentuale Anteil der

29 RUDOLPH, 1956, 176.

30 HELLMER, 1961a, 114.

31 LEMBERGER, 1962, 7.

32 SCHACHERT, 1963, 92.

33 ENGELHARDT, 1964, 17.

34 BINNEWIES, 1970, 138 f.; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 21 f.

einzelnen Subgruppen. Der Anteil derer, die die Anlaßtat trotz der Tatsache verübten, daß sie sich noch im Strafvollzug (d.h. Begehung der Tat im Vollzug, nach Flucht, während Freigang/Urlaub) oder vor Strafantritt befanden, schwankt zwischen rund 20 und 30 Prozent.

Tabelle 72: *Fällt die Anlaßtat in eine laufende "Bewährungszeit"?*³⁵ (n = 318 SV; 183 K)

Tätergruppe	Nein		Nein, aber im Vollzug, Freigang oder ausstehender Strafantritt		Ja, Straf- oder Maßregel (-rest)aussetzung		Gesamt	
Sexualtäter	53	49,1%	21	19,4%	39	36,1%	113	104,6%
Raubtäter u.ä.	27	31,8%	26	30,6%	34	40,0%	87	102,4%
Gesamt SV	121	38,1%	75	23,6%	135	42,5%	331	104,1%
Sexualtäter K	30	44,1%	15	22,1%	28	41,2%	73	107,4%
Raubt. u.ä. K	45	39,1%	27	23,5%	49	42,6%	121	105,2%
Gesamt K	75	41,0%	42	23,0%	77	42,1%	194	106,0%

14.2.3 Die Deliktsstruktur bei der Anlaßtat

Insgesamt wurde bei den hier ausgewählten 501 Verfahren die Verwirklichung von zusammen 2699 Delikten registriert. Ein Delikt wurde hier wiederum nicht als Straftat im materiellen bzw. prozessualen Sinne, sondern als Verwirklichung eines (qualifizierten) Deliktes verstanden, das in den späteren Urteilsspruch einging³⁶.

³⁵ Bis zu zwei Nennungen möglich; Prozentuierungen bezogen auf die Zahl der Probanden pro Tätergruppe.

³⁶ Vgl. dazu Kapitel 11.2.3.

Tabelle 73: Anzahl der bei der Anlaßtat verwirklichten Delikte aller Straftäter

Tätergruppe	Anzahl Täter	Anzahl Delikte	Durchschnitt
Sexualtäter	108	450	4,2
Raubtäter u.ä.	85	540	6,4
Totschläger u.ä.	41	185	4,5
Diebe	49	574	11,7
Betrüger u.ä.	24	309	12,9
andere Täter	11	68	6,2
Gesamt SV	318	2126	6,7
Sexualtäter K	68	215	3,2
Raubtäter u.ä. K	115	358	3,1
Gesamt K	183	573	3,1

Wiederum dominieren auch hier die gewaltlosen Straftäter deutlich, da die Betrüger durchschnittlich wegen 12,9, die Diebe wegen 11,7 Delikten verurteilt wurden. Am unteren Ende der Rangliste liegen ebenfalls wieder die Sexualtäter mit 4,2 Delikten, knapp übertroffen von den Totschlägern, die es auf 4,5 Delikte bringen. Sexual- und Raubtäter liegen mit ihren Werten über den entsprechenden der Kontrollgruppe, wobei die Differenz zwischen den Sexualtätern mit 0,7 Delikten für die nach § 66 I Gemaßregelten (3,9 SV : 3,2 K) wiederum wesentlich geringer ist als die zwischen den Raubtätern, die dort 2,0 Delikte (5,1 SV (nur nach § 66 I) : 3,1 K) beträgt.

Verändert man die Betrachtungsweise und richtet das Augenmerk auf das Spektrum der Kriminalität, stellen die Diebstahlsdelikte einen Anteil von gut einem Drittel (34,7%) an der Gesamtkriminalität aller Sicherungsverwahrten (Tabelle 74). Die Eigentums- und Vermögensdelikte zusammen machen mit 52,1% gut die Hälfte der Gesamtkriminalität aus. Faßt man dagegen die Sexual-, Raub- und die Körperverletzungs-/Tötungsdelikte als Gewaltdelikte zusammen, bilden diese einen Anteil von 36,8%. Auf jeden der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden entfallen durchschnittlich 2,5 dieser Delikte, 6,7 Delikte insgesamt. Einerseits mag man diese Zahl als hoch ansehen, andererseits der Auffassung sein, daß sie bei dem ausgelesenen Täterkreis noch relativ gering erscheint und die bereits im theoretischen Teil getroffene Feststellung bestätigt, daß schwere Straftaten an sich ein seltenes Ereignis darstellen.

Tabelle 74: *Anlaßtat nach Delikten pro Person und Anteil an der Gesamtkriminalität (n = 318 SV; 183 K)*

Art d. Delikte	Delikte pro Person		Anteil an der Gesamtkriminalität		Anzahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	1,0	0,8	14,4%	25,7%	307	147
Raubdelikte u.ä.	0,9	1,0	13,7%	30,9%	292	177
KV.del. u.ä.	0,6	0,5	8,7%	15,0%	184	86
Diebstahlsdel. u.ä.	2,3	0,3	34,7%	11,0%	737	63
Vermögensdel. u.ä.	1,2	0,0	17,4%	1,4%	370	8
Brandst.del.	0,1	0,1	1,6%	2,3%	34	13
andere Delikte	0,6	0,4	9,5%	13,8%	202	79
alle Delikte	6,7	3,1	100,0%	100,0%	2126	573

In jedem Fall bestätigt dieses Ergebnis noch einmal den Trend zu schwerer Kriminalität weg von der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Bei HELLMER überwogen die Eigentums- und Vermögensdelikte die anderen Deliktsarten noch in einem Verhältnis von etwa 6:1³⁷. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ausmachen³⁸. So beträgt bei der Unterbringung nach § 63 allein der Anteil der Tötungsdelikte inzwischen 13,6%, der Sexualdelikte (vorwiegend §§ 176-178) 17,5%³⁹. Die Werte für die 183 Kontrollprobanden können wegen ihrer andersgearteten Auswahl (nur Sexual- bzw. Raubtäter) zu Vergleichszwecken nicht herangezogen werden.

Aufschlußreich ist auch eine Aufstellung des Anteils der einschlägigen bzw. der Diebstahlsdelikte an den gesamten Delikten. Wie schon bei den Vordelikten verhalten sich auch bei der Anlaßtat die Betrüger mit 87,7% und die Diebe mit 79,8% einschlägiger Delikte in hohem Maße monotrop. Dagegen weisen die Brandstifter bei der Anlaßtat zwar einen hohen Anteil von 81,0% einschlägiger Delikte auf, dagegen bei der Vordelinquenz nur bescheidene 8,9%. Immerhin 55,8% der Delikte von Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe sind

³⁷ HELLMER, 1961a, 31 verwendete allerdings eine andere Methodik, indem er pro Täter jede vorkommende Deliktsart nur einmal zählte; mit der hier gewählten Zählweise wäre HELLMERS Anteil an Nichtvermögensdelikten sicherlich noch wesentlich geringer.

³⁸ LEYGRAF, 1988, 95, Tabelle A 31, 225.

³⁹ LEYGRAF, 1988, Tabelle A 30, 223 f. allerdings mit einer Zählweise von nur maximal zwei Straftaten pro Täter.

einschlägige Delikte; bei der Kontrollgruppe sind dies sogar 65,1%. Weniger monotrop sind dagegen die Raubtäter und Totschläger, bei denen der Anteil einschlägiger Delikte jeweils unter 50 Prozent liegt.

Tabelle 75: Prozentualer Anteil der einschlägigen Delikte, der Diebstahlsdelikte und der sonstigen Delikte an den gesamten Delikten jeder Tätergruppe (n = 318 SV; 183 K)

Tätergruppe	Einschlägige Delikte	Diebstahlsdelikte u.ä.	andere Delikte
Sexualtäter	55,8%	17,3%	26,9%
Raubtäter u.ä.	43,5%	28,1%	28,3%
Totschläger u.ä.	47,6%	9,2%	43,2%
Diebe	79,8%	79,8%	20,2%
Betrüger u.ä.	87,7%	8,1%	4,2%
Brandstifter	81,0%	9,5%	9,5%
Sexualtäter K	65,1%	2,3%	32,6%
Raubtäter u.ä. K	48,9%	16,2%	34,9%

Der Anteil der ausgesuchten schweren Delikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwere Raub- bzw. Erpressungsdelikte (Qualifikationen einschließlich §§ 239a,b), Totschlag und Mord an den gesamten von den einzelnen Tätergruppen bei der Anlaßtät verübten Delikten ist bei den Totschlägern mit zusammen 56,2% am höchsten (Tabelle 76). Danach folgen die Raubtäter mit 42,6% und die Sexualtäter mit 40,9%. Ähnlich sind auch die Anteile in der Kontrollgruppe mit 39,6% bei den Sexualtätern und 42,2% bei den Räufern. Demgegenüber haben definitionsgemäß weder die Betrüger noch die Diebe ein schweres Delikt verübt.

Gemessen an der Zahl der Probanden weisen die Raubdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe mit 2,7 schweren Delikten/Täter bei der Anlaßtät vor den Totschlägern (2,5) den höchsten Wert auf (Tabelle 77). Die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe liegen mit einem Ergebnis von 1,7 schweren Delikten noch knapp vor dem der beiden Tätergruppen der Kontrollpersonen (1,3).

Tabelle 76: *Anteile der Verurteilungen wegen ausgewählter schwerer Delikte⁴⁰ an allen Delikten pro Tätergruppe*

Täter- gruppe	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung		Schwere Raubtaten u.ä.		Totschlag, Mord		Ges. (100%)
Sexualtäter	179	39,8%	5	1,1%	0	0,0%	450
Raubtäter u.ä.	35	6,5%	195	36,1%	0	0,0%	540
Totschläger u.ä.	13	7,0%	31	16,8%	60	32,4%	185
andere Täter	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	951
Gesamt SV	227	10,7%	231	10,9%	60	2,8%	2126
Sexualtäter K	81	37,7%	0	0,0%	4	1,9%	215
Raubtäter u.ä. K	4	1,1%	147	41,1%	0	0,0%	358
Gesamt K	85	14,8%	147	25,7%	4	0,7%	573

Analysiert man die Art der verwirklichten Delikte innerhalb der beiden Gruppen von Sexualtätern, zeigt sich, daß die geringen Unterschiede in der Länge der Strafbemessung für die Anlaßtat (74,0 Monate SV : 61,6 Monate K) ihren Ursprung offensichtlich in den ebenfalls geringen Differenzen in der Deliktsstruktur haben. Beide Subgruppen haben im Durchschnitt etwas mehr als zwei Sexualdelikte begangen, wobei die Sicherungsverwahrungsgruppe bei den schwereren Delikten der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung mit insgesamt 1,7 (1,5 für die Anordnungen nach § 66 I) zu 1,2 Delikten leicht überwiegt. Auch bei der sonstigen Kriminalität der Sexualtäter bestehen nur geringe Unterschiede. Lediglich bei den Diebstahlsdelikten weisen die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe ein Plus von 0,6 Delikten auf (Tabelle 78).

⁴⁰ Die Auswertung umfaßte auch andere schwere Delikte (etwa (besonders) schwere Brandstiftung); sie traten in so geringer Frequenz auf, daß sie bei dieser Darstellung vernachlässigt werden können.

Tabelle 77: Verteilung schwerer Delikte auf die Tätergruppen bei der Anlaßstat

Tätergruppe	Zahl der Täter	Zahl der schweren Delikte	Schwere Delikte/Täter
Sexualtäter	108	184	1,7
Raubtäter u.ä.	85	230	2,7
Totschläger u.ä.	41	104	2,5
Gesamt SV	318	518	1,6
Sexualtäter K	68	85	1,3
Raubtäter u.ä. K	115	151	1,3
Gesamt K	183	236	1,3

Tabelle 78: Delikte der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (n = 108 SV; 68 K)

Art d. Delikte	Minimum		Maximum		Delikte/Täter		Zahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	1	1	19	22	2,3	2,1	251	140
a) Vergewaltigung	0	0	11	4	1,0	0,7	105	50
b) Sex. Nötigung	0	0	8	2	0,7	0,5	74	31
Raubdelikte u.ä.	0	0	3	2	0,1	0,0	14	2
KVdelikte u.ä.	0	0	8	4	0,5	0,6	55	44
Diebstahlsdel. u.ä.	0	0	43	2	0,7	0,1	78	5
Vermögensdel. u.ä.	0	0	2	0	0,0	0,0	3	0
andere Delikte	0	0	15	5	0,5	0,4	49	24
alle Delikte	-	-	-	-	4,2	3,2	450	215

Größer sind die Unterschiede bei einem Vergleich der Raubtäter der beiden Gruppen. Hier weisen die späteren Sicherungsverwahrungsprobanden bei allen Delikten ein Plus von 3,3, die nur nach § 66 I Sanktionierten noch eines von 2,0

Delikten auf. Dieses Plus von 3,3 (2,0) Delikten verteilt sich auf mehrere Deliktsgruppen. So haben die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe nicht nur 1,3 (0,6) Raubdelikte, sondern auch durchschnittlich 1,3 (1,0) Diebstahlsdelikte mehr verübt.

Tabelle 79: Delikte der Raubtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (n = 85 SV; 115 K)

Art d. Delikte	Minimum		Maximum		Delikte/Täter		Zahl d. Delikte	
	SV	K	SV	K	SV	K	SV	K
Sexualdelikte	0	0	7	2	0,4	0,1	36	7
Raubdelikte u.ä.	1	1	15	12	2,8	1,5	235	175
a) §§ 239 a,b	0	0	2	2	0,2	0,1	13	15
b) leichtere	0	0	6	1	0,5	0,2	40	28
c) schwerere	0	0	15	11	2,1	1,1	182	132
KVdel. u.ä.	0	0	4	2	0,5	0,4	40	42
Diebstahlsdel.	0	0	22	15	1,8	0,5	152	58
Vermögensdel.	0	0	19	6	0,4	0,1	32	8
Brandst.del.	0	0	0	12	0,0	0,1	0	13
andere Delikte	0	0	6	6	0,5	0,5	45	55
alle Delikte	-	-	-	-	6,4	3,1	540	358

Auf die 41 Totschläger entfallen immerhin 2,1 einschlägige Delikte, darunter sogar 1,5 Delikte wegen Totschlags oder Mordes. Auch die andere Gewaltdelinquenz ist mit durchschnittlich einem Raub und 0,5 Sexualdelikten vertreten.

Bei den Dieben beeindruckt die hohe Zahl von 9,3 einschlägigen Delikten, darunter die meisten (8,9) wegen schwerer Begehungsweisen (besonders schwerer Fall des Diebstahls; Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl). Daneben spielen noch die Vermögensdelinquenz und die anderen Delikte eine gewisse Rolle.

Die Vermögensstraftäter haben sogar 11,3 einschlägige Delikte verübt, darunter 9,6 allein wegen Betruges. Daneben sind nur noch die Diebstahlsdelikte mit 1,0 von einer gewissen Bedeutung.

Tabelle 80: Delikte der Totschläger (n = 41)

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Sexualdelikte	0	5	0,5	20
Raubdelikte u.ä.	0	11	1,0	43
KV.del. u.ä.	1	15	2,1	88
- Totschlag, Mord	0	15	1,5	60
Dieb.del. u.ä.	0	9	0,4	17
andere Delikte	0	6	0,4	17
alle Delikte	-	-	4,5	185

Tabelle 81: Delikte der Diebe (n = 49)

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Dieb.del. u.ä.	1	80	9,3	458
- schwere Bgw.	0	75	8,9	438
Verm.del. u.ä.	0	42	1,3	63
andere Delikte	0	19	1,1	53
alle Delikte	-	-	11,7	574

Tabelle 82: Delikte der Betrüger (n = 24)

Art d. Delikte	Minimum	Maximum	Delikte/Täter	Anzahl
Dieb.del. u.ä.	0	19	1,0	25
Verm.del. u.ä.	1	56	11,3	271
- Betrug	0	54	9,6	231
andere Delikte	0	8	0,5	13
alle Delikte	-	-	12,9	309

Bei den Brandstiftern entfallen von 6,0 Delikten 4,9 auf Brandstiftungsdelikte. Die Hauptdelikte der anderen vier Straftäter wurden an anderer Stelle bereits angeführt.

14.2.4 Die Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat

Erhebliche Differenzen sowohl zwischen den Tätern innerhalb der Sicherungsverwahrungs- als auch im Vergleich mit der Kontrollgruppe existieren bei der Frage der Schuldfähigkeit zur Tatzeit. Gemäß § 246a StPO ist vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung die Begutachtung durch einen Sachverständigen obligatorisch, die sich zumeist auch auf die Frage der Schuldfähigkeit erstreckt⁴¹. Auf die Totschläger entfällt mit 50,0% - sieht man von der kleinen Gruppe der anderen Täter ab - der höchste Anteil an Straftaten im Zustand verminderter Schuldfähigkeit. Die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsguppe waren bei knapp einem Fünftel (19,4%) der von ihnen verübten Straftaten vermindert schuldfähig⁴². Bei den Raubtätern beträgt der dementsprechende Wert 13,1%. Am Ende der Skala liegen die Diebe mit einem Wert von 3,8%. Diese Ergebnisse unterscheiden sich kaum von den Zahlen, die die Strafverfolgungsstatistik bei der Verurteilung wegen dieser Delikte aufweist⁴³. Der hohe Wert von 14,2% Verurteilungen wegen Straftaten im Zustand verminderter Schuldfähigkeit bei den Betrügnern wird dadurch relativiert, daß ein Täter bei allen seinen 33 Taten im Zustand verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hatte⁴⁴.

Von den Werten der Sicherungsverwahrungsguppe klar abweichend sind die Ergebnisse bei den Sexual- und Raubtätern der Kontrollgruppe. Dort wurde den Raubtätern bei 46,3% und den Sexualtätern sogar bei 48,1% ihrer Straftaten eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt.

⁴¹ Dazu Kapitel 15.1.5.

⁴² Die deutlich ausgeprägten deliktsspezifischen Unterschiede mit der Tendenz, eher bei den schweren Straftaten gegen Leib und Leben und die sexuelle Selbstbestimmung zu einer verminderten Schuldfähigkeit zu gelangen, dürften auch mit einem Bedürfnis zusammenhängen, sich solche zum Teil grausamen Vorgänge auf diese Weise erklärlich zu machen; vgl. STRENG, 1995, 12.

⁴³ Nach den Strafverfolgungsstatistiken von 1987 (12 ff., 256 ff.) und 1992 (14 ff., 248 ff.) ergeben sich z.B. für die nachstehenden Delikte folgende Anteile von Begehungen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit:
 §§ 177, 178: 20,1% (1987); 22,2% (1992)
 §§ 249, 250: 11,1% (1987); 14,3% (1992)
 § 212: 50,5% (1987); 49,2% (1992)
 §§ 242, 243: 5,4% (1987); 7,3% (1992).

Bei dem Vergleich muß aber berücksichtigt werden, daß die einzelnen Täter in der vorliegenden Untersuchung nicht nur einschlägige Delikte begingen. Bei HOFMANN'S Schweizer Gewohnheitsverbrechern (1985, 96 f.) waren von den psychiatrisch untersuchten 26 Fällen nur 9 voll zurechnungsfähig, allerdings auch keiner in schwerem Maße vermindert zurechnungsfähig.

⁴⁴ Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik für § 263: 0,6% (1987); 0,7% (1992).

Tabelle 83: *Schuldfähigkeit bei den einzelnen Straftaten*

Tätergruppe	schuldfähig		vermindert schuldfähig		schul- unfähig		Zahl d. Straftaten	
Sexualtäter	232	80,3%	56	19,4%	1	0,3%	289	100,0%
Raubtäter u.ä.	358	86,9%	54	13,1%	0	0,0%	412	100,0%
Totschläger u.ä.	59	49,2%	60	50,0%	1	0,8%	120	100,0%
Diebe	481	96,2%	19	3,8%	0	0,0%	500	100,0%
Betrüger u.ä.	236	85,8%	39	14,2%	0	0,0%	275	100,0%
andere Täter	26	42,6%	35	57,4%	0	0,0%	61	100,0%
Gesamt SV	1392	84,0%	263	15,9%	2	0,1%	1657	100,0%
Sexualtäter K	70	51,9%	65	48,1%	0	0,0%	135	100,0%
Raubtäter u.ä. K	136	52,5%	120	46,3%	3	1,2%	259	100,0%
Gesamt K	206	52,3%	185	47,0%	3	0,8%	394	100,0%

§§ 20 f. sehen als Voraussetzung für eine verminderte bzw. Schuld(un)fähigkeit die Feststellung eines der dort genannten vier Störungszustände vor. Den Urteilen war die Zuordnung der Täterpsyche zu einem dieser gesetzlichen Merkmale trotz Bejahung des § 21 oft nicht zu entnehmen⁴⁵. In diesen Fällen wurde anhand des zumeist schriftlich vorliegenden Gutachtens eine eigenständige Klassifizierung vorgenommen. Betrachtet man Tabelle 84, fällt zunächst auf, daß keinem der Sicherungsverwahrungsprobanden jemals eine verminderte Schuldfähigkeit wegen Schwachsinn zuerkannt wurde⁴⁶. Im Gegenteil - in den psychiatrischen Gutachten, aber auch in den Urteilen wurde des öfteren hervorgehoben, daß es sich bei dem Täter um einen intelligenten Menschen handle, der jedoch zumeist gleichzeitig schulische Defizite aufweise. Insoweit ist dem Merkmal (fehlender) Intelligenz für die Anordnung von Sicherungsverwahrung keine Bedeutung beizumessen⁴⁷.

⁴⁵ So auch VERREL, 1995, 116 ff. in seiner Aktenanalyse; BÖTTGER u.a., 1988, 358.

⁴⁶ Vgl. auch die geringe Bedeutung dieses Merkmals bei VERREL, 1995, 116 ff.

⁴⁷ So bereits SCHMIDT, P.J., 1974, 50: "Ein genereller Zusammenhang zwischen Rezidivismus und mangelhafter Intelligenz muß daher geleugnet werden."

Tabelle 84: Juristischer Grund für die Annahme der verminderten Schuldfähigkeit

Tätergruppe	krankhafte seelische Störung	tiefgreifende Bewußtseins- störung	Schwach- sinn	schwere an- dere seelische Abartigkeit	Gesamt
Sexualtäter	36 64,3%	2 3,6%	0 0,0%	18 32,1%	56
Raubtäter u.ä.	33 61,1%	7 13,0%	0 0,0%	14 25,9%	54
Totschläger u.ä.	30 50,0%	8 13,3%	0 0,0%	22 36,7%	60
Diebe	2 10,5%	0 0,0%	0 0,0%	17 89,5%	19
Betrüger u.ä.	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	39 100,0%	39
andere Täter	15 42,9%	0 0,0%	0 0,0%	20 57,1%	35
Gesamt SV	116 44,1%	17 6,5%	0 0,0%	130 49,4%	263
Sexualtäter K	23 35,4%	3 4,6%	0 0,0%	39 60,0%	65
Raubtäter u.ä. K	99 82,5%	18 15,0%	1 0,8%	2 1,7%	120
Gesamt K	122 65,9%	21 11,4%	1 0,5%	41 22,2%	185

Daher überwiegt bei Annahme des § 21 bei den Sexual- und Raubtätern sowie den Totschlägern der Sicherungsverwahrungsgruppe sowie den Raubtätern der Kontrollgruppe die Variante der krankhaften seelischen Störung, zumeist wegen vorherigen Alkohol-, Tabletten- oder anderen Drogenkonsums⁴⁸. In zweiter Linie spielt noch die schwere andere seelische Abartigkeit eine Rolle, die hier, wie noch zu zeigen sein wird, zumeist in der Form der Psychopathie oder Persönlichkeitsstörung vorkommt⁴⁹.

14.2.5 Schwere Einzelaten bei der Anlaßtat

Bei der nun folgenden detaillierteren Betrachtung der Anlaßtat und den hierzu präsentierten Ergebnissen ist zu beachten, daß nur solche Straftaten näher erfaßt wurden, die mit einer Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr belegt wurden. Eine Übersicht ergibt sich aus Tabelle 85. Von den 289 Einzelaten der

⁴⁸ Zur juristischen Einordnung der Intoxikationspsychosen als krankhafte seelische Störung DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 20 Rdnr. 7 ff.

⁴⁹ Daß eine Persönlichkeitsstörung, wenn überhaupt, zumeist nur zu einer verminderten Schuldfähigkeit führt, zeigt sich auch daran, daß von den mit einer Persönlichkeitsstörung ohne Minderbegabung nach § 63 Untergebrachten 76,3% als nur vermindert schuldfähig eingestuft wurden (LEYGRAF, 1988, 72).

Sexualdelinquenten der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden 265 (91,7%) näher erfaßt, in der Kontrollgruppe dagegen nur 105 (77,8%). Bei den Raubtätern waren es 358 (86,9%) in der Sicherungsverwahrungs- und 208 (80,3%) in der Kontrollgruppe.

Tabelle 85: Zahl der Taten mit Einzelfreiheitsstrafen von mindestens einem Jahr

Tätergruppe	1 Jahr oder mehr		< 1 Jahr		Gesamt	
Sexualtäter	265	91,7%	24	8,3%	289	100,0%
Raubtäter u.ä.	358	86,9%	54	13,1%	412	100,0%
Totschläger u.ä.	114	95,0%	6	5,0%	120	100,0%
Diebe	359	71,8%	141	28,2%	500	100,0%
Betrüger u.ä.	153	55,6%	122	44,4%	275	100,0%
andere Täter	52	85,2%	9	14,8%	61	100,0%
Gesamt SV	1301	78,5%	356	21,5%	1657	100,0%
Sexualtäter K	105	77,8%	30	22,2%	135	100,0%
Raubtäter u.ä. K	208	80,3%	51	19,7%	259	100,0%
Gesamt K	313	79,4%	81	20,6%	394	100,0%

14.2.5.1 Alkohol- und Drogenkonsum bei den schweren Einzeltaten

Die kriminogene Bedeutung des Alkohols ist vielfach gesichert, obwohl die Ergebnisse empirischer Untersuchungen bei einzelnen Delikten teilweise recht unterschiedlich ausfallen⁵⁰. Bisweilen wird eine enge, sich gleichsinnig verstärkende Beziehung zwischen (chronisch) erhöhtem Alkoholkonsum und Verstrickung in die Kriminalität postuliert: Mit wachsender Vorstrafenbelastung soll zugleich der Anteil der generell alkoholisch belasteten sowie speziell zur Tatzeit alkoholbeeinflussten Täter steigen⁵¹. Daher lag es nahe, auch Daten über den Alkoholeinfluß beim Täter zur Tatzeit in die Untersuchung aufzunehmen.

Die enorme Bedeutung eines Alkoholkonsums für die Begehung schwerer Gewalttaten⁵² wird auch durch die Ergebnisse dieser Untersuchung deutlich. Die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe standen bei 20,1% der erfaßten schwereren Straftaten unter Alkoholeinfluß (Tabelle 86). Der Anteil liegt damit etwa zweieinhalbmal so hoch wie der der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluß

⁵⁰ KAISER, 1993a, 375.

⁵¹ KERNER, 1990, 200 ff.; ders., 1992a, 120 ff.; ders., 1993a, 7.

⁵² Vgl. auch KOEPEL, 1990, 34.

nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994⁵³. Dieses Ergebnis hat eine hohe Übereinstimmung mit der Untersuchung von HELLMER, bei dem bei 20,8% der Probanden die Bedeutung des Alkohols ausdrücklich in den Akten hervorgehoben wurde⁵⁴.

In der Sicherungsverwahrungsgruppe standen die Totschläger bei über der Hälfte aller erfaßten 114 Taten unter Alkoholeinfluß (51,8%). Ebenfalls in hohem Maße alkoholisiert waren die Sexualtäter mit 40,0%⁵⁵. Dabei dürfte bei Berücksichtigung nur der Tötungs-/Körperverletzungs- bzw. Sexualdelikte dieser beiden Tätergruppen der entsprechende Anteil noch deutlich höher liegen. In jedem Fall niedriger sind die Vergleichswerte der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994 für Tatverdächtige mit Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikten⁵⁶. Erwartungsgemäß niedrig sind die Werte bei den Dieben (5,0% der 359 Taten unter Alkoholeinfluß) und bei den Betrügnern (0,7%).

Im Vergleich der Subgruppen der Sexual- und Raubtäter fallen die Kontrollprobanden durch einen deutlich höheren Anteil an Taten unter Alkoholeinfluß auf. Beträgt der Unterschied bei den Sexualtätern nur 6,7 Prozentpunkte (40,0% SV : 46,7% K), ist er bei den Raubtätern mit 27,2 (19,0% SV : 46,2% K) beträchtlich. Damit korrespondiert der deutlich höhere Anteil der vermindert Schuldfähigen bei den Raubtätern der Kontrollgruppe.

Untersucht man die genaue Höhe der Blutalkoholkonzentration (BAK), stellt man fest, daß bei insgesamt 18,0% der von den späteren Sicherungsverwahrungsprobanden im alkoholisierten Zustand begangenen Straftaten Promillewerte von über 2,0 und damit Größen ermittelt wurden, ab denen die Zubilligung verminderter Schuldfähigkeit in Betracht kommt (Tabelle 87). Die Sexualtäter der Kontrollgruppe erreichten sogar bei 30,6% ihrer unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten Werte von über 2 Promille. Bei den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe beträgt der entsprechende Wert nur 18,9%. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Raubtätern (13,2% SV : 19,8% K).

⁵³ Nach der PKS 1994, 132 lag der Anteil bei 7,9%; dieses Ergebnis spricht zugleich für die These KAISERS, 1993a, 374, daß sich Alkoholprobleme bei Gewohnheitsdelinquenten oder Personen mit "kriminellem Lebensstil" doppelt so häufig wie bei Nichtvorbestraften finden.

⁵⁴ HELLMER, 1961a, 195; SCHACHERT, 1963, 75 bezifferte den Gesamtanteil der hochgradig trunk- und rauschgiftsüchtigen Probanden auf 12,1%.

⁵⁵ Zur großen Rolle von Alkoholkonsum bei Sexualdelinquenten vgl. REHDER, 1993, 29: 54,3% der untersuchten 223 inhaftierten Sexualdelinquenten waren bei der Tat zumindest deutlich enthemmt; GREGER, 1987, 276 ermittelte bei Vergewaltigungen einen Anteil von 55% Straftätern unter Alkoholeinfluß; in LEYGRAFS Untersuchung (1988, 97) waren 44,8% der Täter gewalttätiger Sexualdelikte alkoholbeeinflußt; in einer Studie von BACH (1995, 19) standen 260 von 660 (39,4%) forensisch-psychiatrisch untersuchten Sexualstraftätern zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß; vgl. auch KERNER, 1993a, 8.

⁵⁶ PKS 1994, 132: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang: 35,8%; Totschlag: 34,2%; Vergewaltigung: 32,5%; gefährliche und schwere Körperverletzung: 26,6%; sexuelle Nötigung: 23,4%.

Tabelle 86: *Alkoholeinfluß bei Tatbegehung*

Tätergruppe	Alkohol Ja		Alkohol Nein		Gesamt	
Sexualtäter	106	40,0%	159	60,0%	265	100,0%
Raubtäter u.ä.	68	19,0%	290	81,0%	358	100,0%
Totschläger u.ä.	59	51,8%	55	48,2%	114	100,0%
Diebe	18	5,0%	341	95,0%	359	100,0%
Betrüger u.ä.	1	0,7%	152	99,3%	153	100,0%
andere Täter	9	17,3%	43	82,7%	52	100,0%
Gesamt SV	261	20,1%	1040	79,9%	1301	100,0%
Sexualtäter K	49	46,7%	56	53,3%	105	100,0%
Raubtäter u.ä. K	96	46,2%	112	53,8%	208	100,0%
Gesamt K	145	46,3%	168	53,7%	313	100,0%

Tabelle 87: *Höhe der ermittelten BAK bei den schweren Straftaten mit Alkoholeinfluß*

Tätergruppe	<1 Prom.		1-2 Prom.		2-3 Prom.		>3 Prom.		k.A.		Taten Gesamt	
Sexualtäter	8	7,5%	29	27,4%	18	17,0%	2	1,9%	49	46,2%	106	100,0%
Raubtäter u.ä.	4	5,9%	5	7,4%	9	13,2%	0	0,0%	50	73,5%	68	100,0%
andere Täter	4	4,6%	14	16,1%	17	19,5%	1	1,1%	51	58,6%	87	100,0%
Gesamt SV	16	6,1%	48	18,4%	44	16,9%	3	1,1%	150	57,5%	261	100,0%
Sexualtäter K	3	6,1%	8	16,3%	13	26,5%	2	4,1%	23	46,9%	49	100,0%
Raubt. u.ä. K	3	3,1%	18	18,8%	16	16,7%	3	3,1%	56	58,3%	96	100,0%
Gesamt K	6	4,1%	26	17,9%	29	20,0%	5	3,4%	79	54,5%	145	100,0%

Die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden begingen 4,6% der hier erfaßten schwereren Straftaten unter Betäubungsmittelinfluß⁵⁷. In der Gruppe der Sicherungsverwahrungsprobanden stehen wiederum die Totschläger mit 14,0% an

⁵⁷ Nach der PKS 1994, 131 waren nur 2,7% aller Tatverdächtigen der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt.

der Spitze, während der Anteil der Diebe bei 0,3%, der der Betrüger sogar bei 0,0% liegt.

Tabelle 88: *Einfluß von Betäubungsmitteln bei Tatbegehung*

Tätergruppe	Btm Ja		Btm Nein		Gesamt	
Sexualtäter	4	1,5%	261	98,5%	265	100,0%
Raubtäter u.ä.	32	8,9%	326	91,1%	358	100,0%
Totschläger u.ä.	16	14,0%	98	86,0%	114	100,0%
Diebe	1	0,3%	358	99,7%	359	100,0%
Betrüger u.ä.	0	0,0%	153	100,0%	153	100,0%
andere Täter	7	13,5%	45	86,5%	52	100,0%
Gesamt SV	60	4,6%	1241	95,4%	1301	100,0%
Sexualtäter K	5	4,8%	100	95,2%	105	100,0%
Raubtäter u.ä. K	47	22,6%	161	77,4%	208	100,0%
Gesamt K	52	16,6%	261	83,4%	313	100,0%

Auch im Vergleich der Subgruppen weisen die Kontrollprobanden bei den Sexualtätern mit 3,3 Prozentpunkten (4,8% K : 1,5% SV) einen etwas höheren, bei den Raubtätern mit 13,7 Prozentpunkten (22,6% K : 8,9% SV) einen deutlich höheren Anteil an Taten auf, die sie unter dem Einfluß von Drogen begangen haben. Ein nicht unerheblicher Anteil der Raubtaten der Kontrollprobanden kann der Beschaffungskriminalität von drogenabhängigen Straftätern zugeordnet werden. So wurde auch bei diesen in 13 Fällen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 angeordnet.

14.2.5.2 *Die Kriminalität einzelner Tätergruppen bei der Anlaßtat*

Im folgenden wird für die detaillierte Betrachtung der Anlaßtat die parallele Darstellung aller Tätergruppen zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit verlassen und die Kriminalität der sieben Tätergruppen nacheinander beschrieben.

14.2.5.2.1 Die Kriminalität der Sexualtäter

Wie bereits beschrieben, ist es durch die wachsende Sensibilität für die Beeinträchtigungen der Opfer zu einer Veränderung in der Klientel der Sicherungsverwahrung gekommen. Dabei interessiert, welche Sexualtäter heute als besonders bedrohlich empfunden werden und wie sich ihre Kriminalität darstellt. Analysen von Verurteilungen wegen Vergewaltigung zeigen, daß bei der Strafzumessung neben der Vorstrafenbelastung die Erheblichkeit der Tatmittel und die Folgen für die Opfer eine bedeutende Rolle spielen⁵⁸. Die Vermutung, daß diese Kriterien auch für die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sein können, legte es nahe, diese Variablen in die Untersuchung aufzunehmen. Bei etwas mehr als 40% der Straftaten, die mit Einzelfreiheitsstrafen von mindestens einem Jahr geahndet wurden, griffen die Sexualtäter zu dem Mittel der Androhung von Gewalt.

Tabelle 89: *Gewaltandrohung bei den Taten der Sexualtäter*

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Sexualtäter SV	106	40,0%	155	58,5%	4	1,5%	265	100,0%
Sexualtäter K	45	42,9%	57	54,3%	3	2,9%	105	100,0%

Differenziert man die positiven Antworten nach der Art der Gewaltandrohung, gibt es ebenfalls nur geringe Unterschiede. Das wichtigste Drohungsmittel war in beiden Gruppen die körperliche Gewalt. Während die Sicherungsverwahrungsguppe bei den Waffenattrappen und scharfen Schußwaffen prävaliert, herrscht die Kontrollgruppe bei den anderen Waffen wie Messer und Gaspistole vor. Aus den verwendeten Drohungsmitteln wurde ein Schwere-Index gebildet⁵⁹.

Während der Schwere-Index der Drohungsmittel pro Straftat mit Drohungen in beiden Gruppen fast gleich ist (2,5 SV : 2,6 K), ist der Schwere-Index der Drohungsmittel pro Täter in der Sicherungsverwahrungsguppe mit 2,5 (2,2 für die nach Anordnungen nach § 66 I) höher als in der Kontrollgruppe⁶⁰.

⁵⁸ ALBRECHT, H.-J., 1989, 68; ders., 1994, 341.

⁵⁹ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁶⁰ Allerdings ist der Unterschied nicht signifikant (T-Test für die Anordnungen nach § 66 I: $p = .0572$).

Tabelle 90: Art der Gewaltandrohung der Sexualtäter (2 Nennungen möglich)

Drohungsmittel	Sexualtäter SV		Sexualtäter K	
körperliche Gewalt	55	51,9%	21	46,7%
andere Waffen, Messer, Gaspistole	33	31,1%	20	44,4%
Waffenattrappen	13	12,3%	2	4,4%
Schußwaffe scharf	9	8,5%	0	0,0%
andere Gegenstände als Waffen	4	3,8%	2	4,4%
Schußwaffe ungeladen	0	0,0%	1	2,2%
Taten mit Gewaltandrohung	106	100,0%	45	100,0%
gesamte Antworten	114	107,5%	46	102,2%
Schwere-Index der Drohungsmittel/Tat	2,5		2,6	
Schwere-Index der Drohungsmittel/Täter	2,5		1,7	

Bei 72,4% der schweren Einzelaten der Sexualtäter der Kontrollgruppe, aber überraschenderweise nur in 58,9% der Fälle der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde Gewalt auch tatsächlich angewendet. Die Ausübung tatsächlicher Gewalt wurde in diesem Kontext dann bejaht, wenn das Gewaltmittel vom Täter eingesetzt, mit der Schußwaffe etwa geschossen oder mit dem Messer zugestochen wurde.

Tabelle 91: Gewaltausübung bei den Taten der Sexualtäter

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Sexualtäter SV	156	58,9%	109	41,1%	0	0,0%	265	100,0%
Sexualtäter K	76	72,4%	27	25,7%	2	1,9%	105	100,0%

An der Spitze der angewendeten Gewaltmittel steht jeweils das Festhalten oder Einsperren der Opfer. Die Sicherungsverwahrungstäter dominieren beim Würgen, während die Kontrollprobanden vermehrt Faustschläge und Tritte als Gewaltmittel benutzten. Während der Schwere-Index⁶¹ der Gewaltmittel pro Ge-

⁶¹ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

walttat in der Kontrollgruppe erstaunlicherweise höher als in der Sicherungsverwahrungsgruppe ist, gibt es bei dem Schwere-Index der eingesetzten Gewaltmittel pro Täter (5,4 für die Maßregel nach § 66 I : 5,3) keinen signifikanten Unterschied zwischen den beiden Gruppen.

In den Urteilsgründen wurden die Tatfolgen von 152 Opfern der Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe (1,4 Opfer/Täter) und 78 der Täter der Kontrollgruppe (1,1 Opfer/Täter) berichtet (Tabelle 93). Schwere körperliche Beeinträchtigungen wie Brüche, langfristige physische Schäden oder gar der Tod bildeten die Ausnahme. Damit liegen die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen anderer Erhebungen im Bereich der Sexualdelikte⁶². Die Opfer der 108 Sicherungsverwahrungsprobanden hatten die etwas schwereren Schäden zu beklagen. Sie dominieren vor allem bei den langfristigen psychischen Folgen (+10,2 Prozentpunkte) und bei der Bewußtlosigkeit (+5,3); der Tatfolgenschwere-Index pro Opfer liegt in der Sicherungsverwahrungs- um 0,5 höher als in der Kontrollgruppe⁶³. Die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe sind außerdem mit einem gegenüber der Kontrollgruppe signifikant höheren Tatfolgenschwere-Index pro Täter belastet⁶⁴.

Tabelle 92: Art der Gewaltausübung der Sexualtäter (4 Nennungen möglich)

Gewaltmittel	Sexualtäter SV	Sexualtäter K
Festhalten, Einsperren	109 69,9%	48 63,2%
Würgen	50 32,1%	19 25,0%
Faustschläge, Treten etc.	47 30,1%	39 51,3%
Wegreißen, Wegstoßen	37 23,7%	30 39,5%
andere	30 19,2%	19 25,0%
Taten mit Gewaltausübung	156 100,0%	76 100,0%
gesamte Antworten	273 175,0%	155 203,9%
Schwere-Index der Gewaltmittel/Tat	4,1	4,7
Schwere-Index der Gewaltmittel/Täter	6,0	5,3

⁶² Vgl. SCHNEIDER, H.J., 1994, 100, der von etwa 3 bis 5 Prozent an ernsten bleibenden körperlichen Schäden bei Vergewaltigungsoffern berichtet; zu den Folgen von Vergewaltigungen vgl. aus jüngster Zeit FELDMANN, 1992; MICHAELIS-ARNTZEN, 1994, 37 ff.; SCHOLZ, 1995, 210 ff.

⁶³ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁶⁴ Für die Verhängungen nach § 66 I beträgt er 7,5. T-Test für die Anordnungen nach § 66 I: p < .01.

Konzentriert man sich auf die Delikte der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung, wird deren Schwere nicht nur von den Tatmitteln und den Verletzungsfolgen, sondern auch von der Art der sexuellen Handlungen bestimmt. Hier kam es bei den Sicherungsverwahrungsprobanden in 79,5% dieser Taten, bei den Kontrollgruppentätern sogar in 87,0% zur Vornahme sexueller Handlungen (Tabelle 94).

Tabelle 93: Bei den Opfern der Sexualtäter eingetretene Tatfolgen (9 Nennungen möglich)

Tatfolgen	Sexualtäter SV		Sexualtäter K	
langfristige psychische Folgen	74	48,7%	30	38,5%
Blutergüsse, Prellungen	58	38,2%	29	37,2%
Schrammen, Kratzer	26	17,1%	15	19,2%
Würgemale	20	13,2%	10	12,8%
Bewußtlosigkeit	12	7,9%	2	2,6%
leichte psychische Schäden	9	5,9%	3	3,8%
andere Schäden	21	13,8%	15	19,2%
keine erkennbaren Folgen	27	17,8%	19	24,4%
Opfer insgesamt	152	100,0%	78	100,0%
gesamte Antworten	247	162,5%	123	157,7%
Tatfolgenschwere-Index/Opfer	5,8		5,3	
Tatfolgenschwere-Index/Täter	8,1		6,1	

Tabelle 94: Sexuelle Handlungen bei Straftaten nach §§ 177, 178

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter SV	120	79,5%	31	20,5%	151	100,0%
Sexualtäter K	60	87,0%	9	13,0%	69	100,0%

Analysiert man die vorgenommenen sexuellen Handlungen im einzelnen, ergeben sich zwischen den Subgruppen nur geringfügige Unterschiede. Faßt man die für das Opfer besonders entwürdigenden Sexualpraktiken Geschlechts-, Oral-, Analverkehr und sadistische Handlungen zusammen⁶⁵, liegen in der Sicherungsverwahrungsgruppe pro Tat nach §§ 177, 178 etwas weniger als 1,1 Handlungen (1,07), in der Kontrollgruppe etwas mehr als 1,2 Handlungen (1,23) dieser Art vor. Daß sich die Art der bei diesen Straftaten vorgenommenen sexuellen Handlungen zwischen den Gruppen nicht unterscheidet, erkennt man auch an dem fast identischen Handlungsschwere-Index pro Tat (SV: 5,7; K: 5,8)⁶⁶. Dabei stehen in beiden Gruppen das Berühren der Geschlechtsteile, der Geschlechts- und der Oralverkehr im Vordergrund. Betrachtet man die auf den einzelnen Sexualtäter insgesamt entfallenden sexuellen Handlungen und damit die Quantität, sind die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe mit einem etwas höheren Handlungsschwere-Index belastet (6,3 (5,6 nach § 66 I) SV : 5,1 K)⁶⁷.

Tabelle 95: Art der sexuellen Handlungen (5 Nennungen möglich)

Art der sexuellen Handlungen	Sexualtäter SV		Sexualtäter K	
Berühren der Geschlechtsteile	74	61,7%	26	43,3%
Geschlechtsverkehr	66	55,0%	37	61,7%
Oralverkehr	40	33,3%	24	40,0%
Masturbation	27	22,5%	6	10,0%
Analverkehr	13	10,8%	4	6,7%
sadistische Handlungen	9	7,5%	9	15,0%
sonstige Handlungen	11	9,2%	10	16,7%
Taten mit sex. Handlungen (§§ 177 f.)	120	100,0%	60	100,0%
gesamte Antworten	240	200,0%	116	193,3%
Handlungsschwere-Index/Tat	5,7		5,8	
Handlungsschwere-Index/Täter	6,3		5,1	

65 Zur Zunahme der den Geschlechtsverkehr begleitenden sexuellen Praktiken vgl. MICHAELIS-ARNTZEN, 1994, 30 f.

66 Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

67 Für die Sexualtäter, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 I angeordnet wurde, ist der Unterschied allerdings nicht signifikant.

Bei der Untersuchung wurde auch die Frage nach den kriminologischen Erscheinungsformen der verschiedenen Taten gestellt. Ein unterschiedliches Ergebnis bietet die Antwort auf die Frage nach dem Tatbild bei den Delikten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Eine überfallartige Begehungsweise war bei den Sicherungsverwahrungskandidaten in 70,2% der Fälle zu verzeichnen, bei den Tätern der Kontrollgruppe dagegen nur in 43,5%. Als "überfallartig" wurde dabei nicht nur eingestuft, wenn das Opfer mit dem Täter vorher überhaupt keinen Kontakt hatte, sondern auch, wenn die sexuelle Attacke unerwartet kam⁶⁸. Andererseits wurden zusammen 52,2% dieser Sexualtaten in der Kontrollgruppe nach einer Einladung des Täters oder des Opfers in die Wohnung oder bei einem sonstigen freiwilligen Mitkommen begangen, während dieselben Kategorien in der Gruppe der Sicherungsverwahrungsprobanden nur mit 22,5% besetzt sind. Es liegt also der Schluß nahe - dieser Eindruck ergab sich auch bei der Durchsicht der Akten -, daß die späteren Sicherungsverwahrungsprobanden ihre Taten eher unverhofft und ohne längeren vorherigen Kontakt mit dem Opfer verübten, während bei den Kontrollgruppenprobanden der Tat öfters nähere Beziehungen und zum Teil auch längerdauernde Konflikte mit dem Opfer vorangingen⁶⁹.

Tabelle 96: Tatbild bei Straftaten nach §§ 177, 178 (2 Nennungen möglich)

Art der Tatbegehung	Sexualtäter SV		Sexualtäter K	
überfallartig	106	70,2%	30	43,5%
bei Heimfahrt, Nachhausebringen	23	15,2%	5	7,2%
sonstiges freiwilliges Mitkommen	14	9,3%	10	14,5%
nach Einladung in Opferwohnung	14	9,3%	13	18,8%
bei Autostop	10	6,6%	4	5,8%
nach Einladung in Täterwohnung	6	4,0%	13	18,8%
andere	0	0,0%	8	11,6%
gesamte Taten nach §§ 177, 178	151	100,0%	69	100,0%
gesamte Antworten	173	114,6%	83	120,3%

⁶⁸ Dies erklärt möglicherweise neben der Besonderheit der hier untersuchten Population die Unterschiede zu der Untersuchung von ALBRECHT, H.-J., 1994, 256, der nur einen Anteil von 24,2% überfallartiger Vergewaltigungen ermittelte.

⁶⁹ Nach GREGER, 1987, 275 werden Beziehungstaten auch häufiger als minder schwere Fälle nach § 177 II eingestuft.

Bei allen anderen 47 Sexualtaten (SV-Gruppe: 28; K-Gruppe: 19)⁷⁰ - vorwiegend sexueller Mißbrauch von Kindern nach § 176 - nahmen die Täter auch sexuelle Handlungen an ihren Opfern vor. Auch hier sind die von den Tätern der Kontrollgruppe verübten etwas gravierender. Faßt man wiederum die für das Opfer besonders schwerwiegenden Sexualpraktiken Geschlechts-, Oral-, Analverkehr und sadistische Handlungen zusammen, wurden diese von den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe in 42,9% der 28 Fälle eingesetzt. Bei den Kontrollgruppentätern beträgt der entsprechende Wert 68,4%. Erstaunlicherweise ist damit die andere Sexualdelinquenz der Kontrollprobanden sowohl hinsichtlich ihrer Qualität (Handlungsschwere-Index pro Tat 4,9 K : 4,0 SV) als auch ihrer Masse (Handlungsschwere-Index pro Täter 1,4 K : 1,0 SV) gravierender als die der Sicherungsverwahrungstäter⁷¹.

Tabelle 97: Art der sexuellen Handlungen bei den anderen Sexualstraftaten (3 Nennungen möglich)

Art der sexuellen Handlungen	Sexualtäter SV	Sexualtäter K
Berühren der Geschlechtsteile	19 67,9%	13 68,4%
Masturbation	12 42,9%	9 47,4%
Oralverkehr	6 21,4%	6 31,6%
Schenkelverkehr	6 21,4%	3 15,8%
Anal-, Geschl.verkehr, sad. Hdlgen.	6 21,4%	7 36,8%
Zahl der anderen Sexualtaten	28 100,0%	19 100,0%
gesamte Antworten	49 175,0%	38 200,0%
Handlungsschwere-Index/Tat	4,0	4,9
Handlungsschwere-Index/Täter	1,0	1,4

Zuletzt gilt der Blick den anderen von den Sexualtätern begangenen Straftaten. Da es sich bei der sonstigen Kriminalität zumeist um Eigentums- oder Vermögenskriminalität handelte, wurde als Variable der angerichtete Schaden aufgenommen, der für die Strafzumessung von besonderer Bedeutung sein soll⁷² und

⁷⁰ Zum geringen Teil standen diese Taten auch mit denen nach §§ 177, 178 in Tateinheit.

⁷¹ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁷² Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1994, 334.

auch einen Einfluß auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung haben könnte.

Die meisten Straftaten der Sexualtäter zogen keinen oder keinen nennenswerten materiellen Schaden nach sich. Nur drei Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe (2,8%) verursachten bei ihren Taten einen Schaden von mehr als 1.000 DM, einer allerdings allein einen in Höhe von rund 160.000 DM; in der Kontrollgruppe waren es sogar nur zwei Täter mit einem Schaden von mehr als 1.000 DM (2,9%), davon jedoch einer mit einem von 520.000 DM. Bei den Tatbildern dieser anderen Taten dominieren bei den Sexualtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe die Wohnungs- und Geschäftseinbrüche (zusammen 61,3%), wobei allerdings 59 der 60 Einbrüche von nur zwei Tätern begangen wurden. Sieht man von diesen beiden Tätern ab, beschränkt sich die restliche Kriminalität der Sexualtäter vorwiegend auf die überfallartige Körperverletzung, die meistens aber Begleitdelikt bei einer Sexualtat war.

Tabelle 98: *Tatbild bei den übrigen Taten der Sexualtäter*⁷³

Tatbild	Sexualtäter SV		Sexualtäter K	
Einbruch in Laden, Geschäft u.ä.	32	32,7%	0	0,0%
Wohnungseinbruch	28	28,6%	1	4,3%
überfallartige Körperverletzung	14	14,3%	6	26,1%
sonstige Taten	24	24,5%	16	69,6%
Gesamt	98	100,0%	23	100,0%

Es wurde bereits herausgestellt, daß die Sexualtäter im Vergleich zu früher heute die bedeutendste Gruppe unter den mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten stellen. Jedoch hat sich nicht nur ihr zahlenmäßiger Anteil erhöht, sondern auch der entsprechende Tätertyp geändert. Bei HELLMER waren von den 29 auf Grund eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilten Sicherungsverwahrungsprobanden nur 14 Personen einschlägig vorbestraft⁷⁴. Als davon größte Gruppe stufte er "die 6 Homosexuellen" ein. "Der Notzüchter" war bei ihm nur einmal vertreten, "der sexuelle Unhold", damit bezeichnete HELLMER "ein Zusammenreffen von Sexualtrieb und Gewalttätigkeit", überhaupt nicht. Auch LEMBERGER klassifizierte 16 und damit 51,6% seiner Sexualtäter in der Gruppe der "Homosexualität und Knabenschändung", dagegen verzeichnete er nur zwei

⁷³ Zum geringen Teil standen diese Taten auch mit denen nach §§ 176-179 in Tateinheit.

⁷⁴ HELLMER, 1961a, 99 ff.

"Notzucht-Täter"⁷⁵. SCHACHERT kennzeichnete seine Täter als "kontaktunfähige, scheue, nie aber brutale Naturen". An gewalttätigen Sittlichkeitsverbrechern fehle es in seinem Material völlig⁷⁶.

Gegenüber diesen Untersuchungen heben sich die hiesigen Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe deutlich ab. Ihre regelmäßige Kriminalität ist die der überfallartigen Vergewaltigung und sexuellen Nötigung. Dabei wurde in der Mehrzahl der Fälle die Gewaltanwendung nicht nur angedroht, sondern auch tatsächlich, teilweise sogar in massiver Form, realisiert. Die Tatfolgen liegen vor allem in länger anhaltenden psychischen Beeinträchtigungen. In der ganz überwiegenden Zahl der sexuellen Gewalttaten kam es zu mehr als einer sexuellen Handlung, wobei nicht nur der Geschlechtsverkehr, sondern auch andere besonders schwerwiegende Handlungen wie Anal- und Oralverkehr, ja sogar sadistische Praktiken eine nicht unerhebliche Rolle spielten. Die anderen Sexualdelikte bleiben eine eher randständige Erscheinung. Am meisten taucht noch der sexuelle Mißbrauch von Kindern auf. Die sonstige Kriminalität hat bei den Sexualtätern, von Ausnahmefällen abgesehen, kaum Bedeutung.

14.2.5.2.2 Die Kriminalität der Raubtäter

Im folgenden sollen diejenigen Anlaßtaten der Raubtäter, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet wurden, einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Untersuchungen über die Strafzumessung bei Raubtaten zeigen, daß dafür neben der Vorstrafenbelastung die Erheblichkeit der Tatmittel, die Folgen für das Opfer und die Schadenshöhe von Bedeutung sind⁷⁷, die sich möglicherweise auch auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung auswirken könnten.

Im Vergleich zu den Sexualtätern ist die Quote der Straftaten mit Drohungen von Gewaltanwendung höher, die der mit tatsächlicher Gewaltausübung dagegen niedriger. Die Täter der Kontrollgruppe drohten bei ihren schwereren Straftaten in 62,5% der Fälle Gewalt an, während der entsprechende Wert bei den Sicherungsverwahrungsprobanden nur 54,5% beträgt.

⁷⁵ LEMBERGER, 1962, 90 ff.

⁷⁶ SCHACHERT, 1964, 95; anders ENGELHARDT, 1964, 43 über die Gruppe der Triebverbrecher: "Sie waren vielfach anteilsarme, kontaktunfähige, scheue, aber auch teils brutale und kalte Naturen."

⁷⁷ ALBRECHT, H.-J., 1989, 68; HOPPENWORTH, 1991, 338.

Tabelle 99: *Gewaltandrohung bei den Taten der Raubtäter*

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Raubtäter u.ä. SV	195	54,5%	161	45,0%	2	0,6%	358	100,0%
Raubtäter u.ä. K	130	62,5%	78	37,5%	0	0,0%	208	100,0%

Die Analyse der Drohungsmittel verdeutlicht bei den 85 Tätern der Sicherungsverwahrungsgruppe einen Trend zu objektiv gefährlicheren Tatmitteln. So drohten sie bei mehr als der Hälfte dieser Taten (51,3%) mit Waffen wie Messer oder Gaspistole und immerhin in 32,3% mit scharfen Schußwaffen. Die Vergleichswerte für die Kontrollgruppe liegen mit 43,1% und 18,5% niedriger. Diesen Unterschied spiegelt auch der Schwere-Index der Drohungsmittel pro Tat mit Drohungen wider, der bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe etwas höher als bei den Kontrollprobanden ist (4,3 (4,2 nach § 66 I) : 3,8)⁷⁸. Signifikant ist der Unterschied zwischen den beiden Gruppen bei Betrachtung der durchschnittlichen Belastung des einzelnen Raubtäters mit Drohungsmitteln⁷⁹.

Tabelle 100: *Art der Gewaltandrohung der Raubtäter (2 Nennungen möglich)*

Drohungsmittel	Raubtäter SV		Raubtäter K	
andere Waffen, Messer, Gaspistole	100	51,3%	56	43,1%
Schußwaffe scharf	63	32,3%	24	18,5%
Waffenattrappen	38	19,5%	32	24,6%
andere	21	10,8%	27	20,8%
Taten mit Gewaltandrohung	195	100,0%	130	100,0%
gesamte Antworten	222	113,8%	139	106,9%
Schwere-Index der Drohungsmittel/Tat	4,3		3,8	
Schwere-Index der Drohungsmittel/Täter	9,9		4,3	

Bei jeweils rund 40% der schwereren Straftaten wurde die Drohung mit Gewalt auch realisiert.

⁷⁸ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁷⁹ T-Test für den Vergleich (6,4 (§ 66 I) : 4,3): $p < .001$.

Tabelle 101: Gewaltausübung bei den Taten der Raubtäter

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Raubtäter u.ä. SV	146	40,8%	211	58,9%	1	0,3%	358	100,0%
Raubtäter u.ä. K	82	39,4%	126	60,6%	0	0,0%	208	100,0%

Während in der Kontrollgruppe Faustschläge u.ä. beim Gewalteinsetz dominieren, herrschen die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe beim Festhalten und Einsperren (50,7% SV : 28,0% K) vor. Objektiv besonders gefährliche Tatmittel, zu denen man Schußwaffen, die anderen Waffen, andere Gegenstände und das Würgen zählen könnte, werden eher selten eingesetzt. Während die Qualität der von den Räubern beider Gruppen bei den einzelnen Taten ausgeübten Gewalt keine nennenswerten Unterschiede zeigt (Schwere-Index: SV: 4,2; K: 4,5), sind die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe mit einem die Quantität des Gewalteinsetzes betreffenden signifikant höheren Schwere-Index belastet⁸⁰.

Tabelle 102: Art der Gewaltausübung der Raubtäter (4 Nennungen möglich)

Gewaltmittel	Raubtäter SV		Raubtäter K	
Festhalten, Einsperren	74	50,7%	23	28,0%
Faustschläge, Treten etc.	43	29,5%	30	36,6%
Fesselung	36	24,7%	13	15,9%
Wegreißen, Wegstoßen	32	21,9%	16	19,5%
andere Waffen	15	10,3%	11	13,4%
andere Gegenstände als Waffen	14	9,6%	15	18,3%
Würgen	14	9,6%	6	7,3%
Knebelung	11	7,5%	1	1,2%
Schußwaffe	6	4,1%	3	3,7%
Taten mit Gewaltausübung	146	100,0%	82	100,0%
gesamte Antworten	245	167,8%	118	143,9%
Schwere-Index der Gewaltmittel/Tat	4,2		4,5	
Schwere-Index der Gewaltmittel/Täter	7,3		3,2	

⁸⁰ T-Test für den Vergleich (5,7 (§ 66 I) : 3,2): $p < .01$; zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

In den Urteilsgründen wurden bei den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe 171, bei denen der Kontrollgruppe 105 Opfer erwähnt. Bei der Analyse der Tatfolgen weisen die Opfer der Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe die schwereren Beeinträchtigungen auf. Der Prozentwert der langfristigen psychischen Folgen liegt bei ihnen 13,0 Prozentpunkte über dem der Kontrollgruppe, während jene eher bei den Bagatellverletzungen wie Blutergüssen und Prellungen prävaliert. Demnach ist der auf die Zahl der Opfer bezogene Tatfolgeschwere-Index in der Sicherungsverwahrungs- etwas höher als in der Kontrollgruppe. Signifikant sind wiederum die Unterschiede zwischen den beiden Tätergruppen, wenn man die durchschnittliche Belastung der einzelnen Täter mit den Tatfolgen miteinander vergleicht⁸¹.

Tabelle 103: Bei den Opfern der Raubtäter eingetretene Tatfolgen (9 Nennungen möglich)

Tatfolgen	Raubtäter SV		Raubtäter K	
langfristige psychische Folgen	50	29,2%	17	16,2%
Blutergüsse, Prellungen	41	24,0%	40	38,1%
leichte psychische Schäden	27	15,8%	12	11,4%
Schrammen, Kratzer	21	12,3%	16	15,2%
Brüche	11	6,4%	7	6,7%
offene Wunden	8	4,7%	9	8,6%
sonstige Folgen	23	13,5%	10	9,5%
keine erkennbaren Folgen	43	25,1%	32	30,5%
Opfer insgesamt	171	100,0%	105	100,0%
gesamte Antworten	224	131,0%	143	136,2%
Tatfolgeschwere-Index/Opfer	4,0		3,7	
Tatfolgeschwere-Index/Täter	8,1		3,4	

Wie schon erwähnt, spielt bei der Strafzumessung bei Raub auch die Höhe der Beute eine wichtige Rolle, so daß dieser Faktor ebenfalls einen Einfluß auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung ausüben könnte. Prüft man die Raub-

⁸¹ T-Test für den Vergleich (5,0 (§ 66 I) : 3,4): $p < .01$; zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

und raubähnlichen Taten nach der Höhe des eingetretenen Schadens, verursachten die Täter der Sicherungsverwahrungsgruppe deutlich höhere Schäden. Trat bei zusammen 52,9% der Raubtaten der Sicherungsverwahrungsprobanden nur ein Schaden bis 10.000 DM ein, war dies bei 64,9% der Taten der Kontrollprobanden der Fall. In vier Fällen verursachten Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe bei einzelnen Straftaten Schäden von über 1 Million DM, darunter befand sich eine Geiselnahme in einer JVA mit Lösegelderpressung (2 Millionen DM), ein Überfall zweier Mittäter auf einen Juwelierladen (1,4 Millionen DM) sowie ein Bankraub mit einer Beute von knapp über einer Million DM⁸².

Tabelle 104: Höhe des Schadens bei den Raubtaten

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Raubt. SV	25 12,0%	85 40,9%	61 29,3%	16 7,7%	21 10,1%	208 100,0%
Raubt. K	31 20,1%	69 44,8%	31 20,1%	14 9,1%	9 5,8%	154 100,0%

Die Tatmodalitäten der Raubtaten offenbaren ein erstaunliches Maß an Übereinstimmung zwischen beiden Tätergruppen. Bei etwa einem Drittel handelte es sich um Banküberfälle, gefolgt von rund einem Viertel Überfälle auf Läden, Geschäfte oder Lokale⁸³. 12,7% entfallen einheitlich auf Taten in der Wohnung des Opfers, während die Straßenraubüberfälle etwa ein Zehntel der Fälle ausmachen. Unterschiede zwischen beiden Tätergruppen liegen nur darin, daß in der Sicherungsverwahrungsgruppe der Anteil der Taten gegen Geldtransporte oder -boten leicht erhöht ist, während immerhin 15,3% der Taten der Kontrollgruppentäter im Anschluß an einen Gaststättenbesuch erfolgten (Tabelle 105).

Einige Raubtäter sind auch mit Sexualdelikten auffällig geworden. Immerhin 29 Einzelfreiheitsstrafen von mindestens einem Jahr wurden gegen die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wegen Vergewaltigung und/oder sexueller Nötigung verhängt - übrigens verteilt auf 11 verschiedene Täter (12,9%) -, gegen die Raubtäter der Kontrollgruppe dagegen nur 3.

Die Art der dabei von den Raubtätern der Sicherungsverwahrungsgruppe vorgenommenen sexuellen Handlungen war durchaus gravierend. Bei den 23 Taten mit Vornahme von sexuellen Handlungen (79,3%) gab es insgesamt 28 und damit durchschnittlich mehr als eine der für das Opfer besonders gravierenden Praktiken wie Geschlechts-, Oral-, Analverkehr und sadistische Hand-

⁸² In der Untersuchung von HOPPENWORTH, 1991, 228 betrug der höchste Beutewert dagegen nur 32.000 DM.

⁸³ ALBRECHT, H.-J., 1994, 245 ermittelte in seiner Untersuchung für Deutschland nur einen Anteil von 12,2% Bank- und 12,0% Geschäftsüberfällen.

lungen. Die Taten wurden dabei ganz überwiegend (82,8%) überfallartig begangen.

Tabelle 105: *Tatbild bei den Raubtaten (2 Nennungen möglich)*

Tatbild	Raubtäter SV		Raubtäter K	
in Bank, Sparkasse u.ä.	70	33,0%	52	33,1%
in Laden, Geschäft, Lokal	52	24,5%	39	24,8%
in Wohnung des Opfers	27	12,7%	20	12,7%
auf Straße (Handtaschenraub)	23	10,8%	14	8,9%
auf Geldtransport, -boten	16	7,5%	3	1,9%
im Anschluß an Lokalbesuch	15	7,1%	24	15,3%
sonstige	43	20,3%	25	15,9%
Gesamtzahl der erfaßten Taten	212	100,0%	157	100,0%
gesamte Antworten	246	116,0%	177	112,7%

Nach der Schadenshöhe, die auf jeden einzelnen Täter entfällt, haben die Sicherungsverwahrungsprobanden deutlich höhere Schäden verursacht als die Kontrollgruppenprobanden. In den Rubriken kein Schaden und Schaden bis 10.000 DM dominieren die Kontrollgruppentäter, während in allen anderen Rubriken mit höheren Schäden die Gruppe der Sicherungsverwahrungsprobanden prävaliert. Demzufolge beträgt der durchschnittlich verursachte Schaden bei den Raubtätern (SV) auch 169.707 DM, dagegen bei denen der Kontrollgruppe mit 49.637 DM weniger als ein Drittel.

Tabelle 106: *Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Schadens pro Raubtäter*

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Raubt. SV	4 4,7%	28 32,9%	22 25,9%	9 10,6%	22 25,9%	85 100,0%
Raubt. K	18 15,7%	59 51,3%	15 13,0%	7 6,1%	16 13,9%	115 100,0%

Die sonstige Kriminalität der Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe ist ganz überwiegend Einbruchskriminalität, die zusammen 51,8% der übrigen

Straftaten ausmacht. Daneben spielt noch der Kfz-Diebstahl und der einfache Wohnungsdiebstahl eine Rolle. Bei der Kontrollgruppe dominiert der Kfz-Diebstahl. Erst danach folgt der Einbruchsdiebstahl mit zusammen 16,9%.

Wie bereits festgestellt, nimmt auch die Gruppe der Räuber heute eine zahlenmäßig deutlich stärkere Position bei den Anordnungen von Sicherungsverwahrung ein. HELLMER identifizierte nur 11 Fälle von Sicherungsverwahrung wegen Raubes oder eines raubähnlichen Delikts, LEMBERGER gar nur drei, bei SCHACHERT, ENGELHARDT und BINNEWIES findet sich insoweit überhaupt keine eigenständige Gruppe⁸⁴.

Tabelle 107: Tatbild bei den übrigen Taten der Raubtäter

Tatbild	Raubtäter SV		Raubtäter K	
Wohnungseinbruch	42	29,0%	2	3,1%
Diebstahl eines Kfz	22	15,2%	16	24,6%
Einbruch in Laden, Geschäft u.ä.	21	14,5%	9	13,8%
einfacher Wohnungsdiebstahl	13	9,0%	1	1,5%
überfallartige Körperverletzung	11	7,6%	9	13,8%
Einbruch in Lokal, Gaststätte u.ä.	12	8,3%	0	0,0%
sonstige Taten	24	16,6%	28	43,1%
Gesamt	145	100,0%	65	100,0%

Die heutigen Raubtäter bedrohen in der Mehrzahl ihrer Taten ihre Opfer. Die Drohungsmittel sind dabei schwerwiegend, in über 80% der Fälle handelt es sich um scharfe Schuß- oder sonstige Waffen. Tatsächlich eingesetzt werden die Mittel in geringerem Umfang. Demgemäß sind schwerwiegendere körperliche Schäden seitens der Opfer die Ausnahme. Im kriminologischen Tatbild dominieren die gravierenden Vorgehensweisen wie der Bankraub, aber auch der Geschäftsraub. In rund 50% der Raubdelikte betrug die Beute über 10.000 DM. Teilweise (12,9%) begingen die Raubtäter auch noch schwerwiegende, zumeist überfallartige Sexualstraftaten, die diejenigen der Sexualtäter an Intensität noch übertrafen. Der durchschnittlich verursachte Schaden pro Raubtäter erwies sich mit über 150.000 DM als beträchtlich. Ihre sonstige Kriminalität besteht zumeist aus Einbruchsdiebstählen.

⁸⁴ HELLMER, 1961a, 83; LEMBERGER, 1962, 74 ff.

14.2.5.2.3 Die Kriminalität der Totschläger

Im Vergleich zu den Sexual- und den Raubtätern ist die Quote der schwereren Taten, bei denen die Totschläger ihren Opfern Gewalt androhten, mit 21,9% vergleichsweise niedrig, wobei sie allerdings in 16 der 25 Fälle eine scharfe Schußwaffe verwandten. Der Schwere-Index der Drohungsmittel pro Täter liegt mit 3,1 deutlich unter dem der Raub-, aber über dem der Sexualtäter⁸⁵.

Tabelle 108: *Gewaltandrohung bei den Taten der Totschläger*

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Totschläger u.ä.	25	21,9%	86	75,4%	3	2,6%	114	100,0%

Dagegen ist - und das ist aufgrund der Einordnung der Täter in die Gruppe der Totschläger nicht überraschend - die Quote der Taten, in denen Gewaltmittel eingesetzt wurden, mit 79,8% besonders hoch.

Tabelle 109: *Gewaltausübung bei den Taten der Totschläger*

Tätergruppe	Ja		Nein		k.A.		Gesamt	
Totschläger u.ä.	91	79,8%	23	20,2%	0	0,0%	114	100,0%

Neben dem Einsatz von Faustschlägen und Tritten mit 33,0% machten sie in immerhin 29,7% der Fälle mit Gewaltanwendung von der Schußwaffe Gebrauch. Die Gefährlichkeit der eingesetzten Gewaltmittel läßt sich auch an den Schwere-Indices ablesen. Pro Tat liegt er fast, bezogen auf den Täter, weit mehr als doppelt so hoch wie bei den Sexual- und den Raubtätern (Tabelle 110)⁸⁶.

Bei den 86 Opfern, über die den Akten Informationen zu entnehmen waren, waren die Tatfolgen entsprechend der Schwere der eingesetzten Tatmittel gravierend: 23 Personen (26,7%) büßten ihr Leben ein, 22,1% (19) erlitten langfristige physische oder psychische Schäden. Sowohl bezogen auf das einzelne Opfer als auch auf die Gesamtzahl der Täter weisen die Totschläger die höchsten Tatfolgeschwere-Indices aller Tätergruppen auf (Tabelle 111)⁸⁷.

⁸⁵ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁸⁶ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

⁸⁷ Zur Indexbildung vgl. Kapitel 11.2.4.1.

Tabelle 110: *Art der Gewaltausübung der Totschläger (4 Nennungen möglich)*

Faustschläge, Treten etc.	30	33,0%
Schußwaffe	27	29,7%
Würgen	21	23,1%
andere Waffen	19	20,9%
andere Gewaltmittel	35	38,5%
Taten mit Gewaltausübung	91	100,0%
gesamte Antworten	132	145,1%
Schwere-Index der Gewaltmittel pro Tat	7,4	
Schwere-Index der Gewaltmittel pro Täter	16,5	

Tabelle 111: *Bei den Opfern der Totschläger eingetretene Tatfolgen (9 Nennungen möglich)*

Tod	23	26,7%
offene Wunden	18	20,9%
Blutergüsse, Prellungen	16	18,6%
langfristige psychische Folgen	11	12,8%
Schrammen, Kratzer	10	11,6%
langfristige physische Schäden	8	9,3%
andere Schäden	22	25,6%
keine erkennbaren Folgen	20	23,3%
Opfer insgesamt	86	100,0%
gesamte Antworten	128	148,8%
Tatfolgeschwere-Index/Opfer	6,5	
Tatfolgeschwere-Index/Täter	13,7	

18 der 41 Totschläger und damit 43,9% wurden nicht nur wegen Delikten gegen Leib oder Leben, sondern auch noch wegen Sexual- und/oder Raubdelikten verurteilt. 16 der zusammen 25 Raubtaten bewegten sich im Bagatellbereich mit einem Schaden von bis zu 1.000 DM. Dabei standen die Überfälle auf Läden, Geschäfte und Gaststätten an der Spitze (10). Dagegen nahmen die Banküberfälle (6) nur eine mehr untergeordnete Stellung ein. Bei neun von zehn Vergewaltigungen bzw. sexuellen Nötigungen wurden tatsächlich sexuelle Handlungen vorgenommen, die in ihrer Art sehr massiv waren. Alle Taten erfolgten überfallartig. In fünf Fällen wurden noch andere Sexualstraftaten begangen.

Bei den 80 sonstigen Straftaten der Totschläger trat nur in fünf Fällen ein Schaden von über 1.000 DM ein, nie einer über 50.000 DM. Dementsprechend verursachten auch 38 der 41 Totschläger insgesamt keinen oder nur einen Schaden bis 10.000 DM. Folglich liegt der pro Totschläger durchschnittlich verursachte Gesamtschaden auch nur bei knapp 20.000 DM (18.754 DM). In zwei Fällen betrug jedoch der Gesamtschaden mehr als 350.000 DM.

Tabelle 112: Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Schadens pro Totschläger

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Totschläger	30 73,2%	8 19,5%	0 0,0%	1 2,4%	2 4,9%	41 100,0%

Bei den Tatbildern überwiegen neben der überfallartigen Körperverletzung die Mord(versuchs)taten mit zusammen 43,4% aller sonstigen Taten, wobei auch hier der überfallartige Mord(versuch) an der Spitze steht (Tabelle 113). Bei einer kriminologischen Zuordnung sind fast die Hälfte (20) der 41 Täter primär gewaltorientiert, d.h. sie begehen überwiegend ihre Körperverletzungs- und Tötungsdelikte ohne einen weiteren übergeordneten Zweck zu verfolgen, wie etwa die Aneignung fremden Eigentums oder die Erzwingung sexueller Handlungen. Bei neun Tätern traten die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte eher als Begleiterscheinung zu Taten wie Raub, räuberische Erpressung und Diebstahl auf, bei sechs Tätern zu Sexualdelikten. Daneben gibt es noch sechs Mischtypen, die etwa in gleicher Weise mit reinen Aggressions- wie mit Raubdelikten hervortraten.

Daß die Gruppe der Totschläger kein Äquivalent in früheren Untersuchungen findet, zeigt wiederum die Zuspitzung der Sicherungsverwahrung auf eine Klientel gewalttätiger oder gewaltbereiter Personen. Von den Totschlägern wurde bei fast 4/5 ihrer Straftaten Gewalt eingesetzt. Die Gewalt übten sie neben der Form schwerwiegender körperlicher Gewalt (Faustschläge, Treten; Würgen) auch unter Einsatz besonders gefährlicher Gewaltmittel wie Schuß- und anderen Waffen aus. Dementsprechend gravierend waren auch die Folgen. Es gab 23 Tote und hohe Anteile an langfristigen physischen und psychischen Schäden.

Tabelle 113: *Tatbild bei den übrigen Taten der Totschläger*

überfallartige Körperverletzung	21	25,3%
überfallartiger Mord(versuch)	17	20,5%
Einbruch in Laden, Geschäft u.ä.	8	9,6%
Mord(versuch) im Zusammenhang mit Sexualtat	7	8,4%
Mord(versuch) nach Streit	6	7,2%
Mord(versuch) zur Verhinderung der Festnahme	4	4,8%
sonstige Taten	20	24,1%
Gesamt	83	100,0%

43,9% der Totschläger begingen neben den Delikten gegen Leib oder Leben noch Sexual- und/oder Raubdelikte. Die Tötungsdelikte geschahen zumeist überfallartig. Der größte Teil der Totschläger verübte reine Gewaltdelikte, d.h. ohne die Verfolgung einer weitergehenden Absicht wie die Erlangung von Beute oder die Vornahme sexueller Handlungen.

14.2.5.2.4 Die Kriminalität der Diebe

Die Einordnung in die Gruppe der Diebe bringt es mit sich, daß diese Täter mit der Androhung und Ausübung von Gewalt kaum belastet sind. Erstere war nur bei 2 von 359 schwereren Straftaten (0,6%) zu verzeichnen, der tatsächliche Einsatz von Gewalt beschränkte sich auf 3 Fälle (0,8%). Physische oder psychische Schäden gab es nur bei drei Taten, davon in einem Fall gravierender in Form von langfristigen psychischen Folgen.

Ein wichtiger Parameter für die Schwere der Taten der Diebe ist die Höhe des angerichteten Schadens pro Straftat. Dieser konzentriert sich auf einen Bereich bis zu 10.000 DM (64,8%).

Tabelle 114: *Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens pro schwerer Straftat der Diebe (21 = k.A)*

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Diebe	7 2,1%	212 62,7%	97 28,7%	14 4,1%	8 2,4%	338 100,0%

Bei der Analyse des pro Dieb verursachten Schadens fällt auf, daß bei zwei Dieben kein materieller Schaden verzeichnet ist. Der eine von beiden wurde im Jahre 1981 wegen versuchten Einbruchs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt und mit Sicherungsverwahrung belegt. Bei ihm war bereits im Jahre 1967 Sicherungsverwahrung angeordnet worden, in der er schon 4 Jahre und 8 Monate untergebracht war.

Gegen den anderen Täter wurde im Jahre 1984 wegen zweier versuchter Einbruchsdiebstähle eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten und anschließende Sicherungsverwahrung verfügt. Bezeichnenderweise schrieb zu diesem Fall ein Gutachter anlässlich der Entscheidung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 67c I: "... möchte man dann eher den Schluß ziehen, daß dieser Untergebrachte im Maßregelvollzug nicht ganz richtig angesiedelt zu sein scheint. Denn das richtig hergeleitete notwendige Merkmal der Gefährlichkeit wirkt vergleichsweise ziemlich weitgefaßt und im Bezug auf die Bedeutung des Wortes im engeren Sinne verwässert. Auch in Verbindung mit den überwiegend spontan und fast jugendtümlich wirkenden Taten - als Ausdruck sozialen Infantilismus - verbreitet sich angesichts der Sicherungsverwahrung doch Ratlosigkeit. Denn gäbe es eine stärkere Unterscheidung in der rechtlichen Praxis und deren Ausgestaltung, dann gehörte dieser Untergebrachte sehr wahrscheinlich in eine mildere Form der Verwahrung/Behandlung."

37 der 49 Täter (75,5%) verursachten bei ihren Straftaten einen Schaden von bis zu 100.000 DM, kein Täter erreichte eine Schadenssumme von über einer Million DM; der von allen 49 Tätern durchschnittlich verursachte Schaden liegt bei knapp 100.000 DM (96.041 DM) und damit um ca. 70.000 DM unter dem der Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe.

Tabelle 115: Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Schadens pro Dieb

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Diebe	2 4,1%	4 8,2%	18 36,7%	13 26,5%	12 24,5%	49 100,0%

Die Art der schwereren Kriminalität besteht zu insgesamt 76,3% aus Einbruchsdiebstählen, wobei mit 35,4% Wohnungen an der Spitze der betroffenen Objekte stehen. Daneben weisen nur noch die Kfz-Diebstähle mit 17,5% einen nennenswerten Umfang auf.

Tabelle 116: *Tatbild bei den Taten der Diebe*

Wohnungseinbruch	127	35,4%
Einbruch in Laden, Geschäft u.ä.	107	29,8%
Diebstahl eines Kfz	63	17,5%
Einbruch in Lokal, Gaststätte, Hotel, u.ä.	40	11,1%
sonstige Taten	22	6,1%
Gesamt	359	100,0%

Die Diebe bildeten in früherer Zeit die größte Klientel der Sicherungsverwahrung. Dementsprechend hat sich die bisherige empirische Forschung mit dieser Personengruppe auch besonders intensiv befaßt. Im Gegensatz zu heute - wie schon gezeigt, sind die Diebe bei der Anlaßtat durchschnittlich fast wegen schwerer Diebstähle verurteilt worden - war in der Untersuchung von HELLMER bei den Diebstahlshandlungen noch der einfache Diebstahl die Regel⁸⁸. Bei den schweren Diebstählen wurden zumeist nur Lebensmittel gestohlen; Spezialistendiebstähle oder -einbrüche fand HELLMER nicht. Bei LEMBERGER stand zwar als Begehungsmodalität der Wohnungseinbruch an der Spitze, doch überstieg der Wert der Beute nur in wenigen Fällen 2.000 DM. Daneben war nur noch der Einbruch in Geschäfte von Bedeutung⁸⁹. Nach SCHACHERT waren bei den Dieben gewichtige Straftaten die Ausnahme, und selbst bei den Spezialisten überwogen die Kleinkriminalität, der Gelegenheitsdiebstahl, die geringfügige Hehlerei und die Unterschlagung unbedeutender Gegenstände⁹⁰. ENGELHARDT faßte 21% seiner Probanden in der Gruppe der Einbrecher zusammen, die er als energisch, intensiv, aktiv, kalt, abgebrüht, brutal, mutig, entschlossen und wilensstark bezeichnete⁹¹. BINNEWIES errechnete einen Anteil von 25,8% schwerer Diebe. Diese hätten in der Regel als Folge ihrer Willensschwäche und Haltlosigkeit delinquent, Gelegenheitsdiebstähle oder Unterschlagungen von Gegenständen von geringem Wert begangen. Etwa 90% der Diebe seien sicherlich keine gefährlichen Gewohnheitsverbrecher⁹².

Die in letzter Zeit mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Diebe stellen sich anders als diese früher untersuchten Tätergruppen dar. Der heute von der Sicherungsverwahrung erfaßte Dieb ist in der Regel nicht nur erheblich vorbe-

88 HELLMER, 1961a, 34 ff.

89 LEMBERGER, 1962, 47 ff.

90 SCHACHERT, 1963, 33 ff.

91 ENGELHARDT, 1964, 42 f.

92 BINNEWIES, 1970, 65 ff.

lastet, sondern steht wegen einer Serie von zumeist Einbrüchen vor Gericht. Der pro Tat verursachte Schaden liegt durchschnittlich bei etwas mehr als 10.000 DM und damit sicher über dem Bagatellbereich. Der durchschnittlich von jedem Dieb verursachte Schaden beträgt knapp 100.000 DM. Dennoch gibt es noch vereinzelt Anordnungen von Sicherungsverwahrung gegen Diebe, denen eher Kleinkriminalität vorausgegangen ist.

14.2.5.2.5 Die Kriminalität der Betrüger

Im Gegensatz zu den schwereren Taten der Diebe verteilen sich die Schadenshöhen bei den Taten der Betrüger über ein breiteres Spektrum, wobei allerdings zu beachten ist, daß als Schaden auch die bereits eingetretene Vermögensgefährdung begriffen wurde, der Schaden sich aber nicht immer realisierte. Zwar betrug er in insgesamt 63,8% der Taten nicht mehr als 10.000 DM, doch waren auch immerhin 13 Taten mit einem Schaden von 100.000 DM bis zu einer Million DM und zwei mit einem Schaden von über einer Million DM zu verzeichnen.

Tabelle 117: *Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens pro schwerer Straftat der Betrüger*

Tätergruppe	Keiner	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	>100.000	Gesamt
Betrüger	8 5,4%	87 58,4%	26 17,4%	13 8,7%	15 10,1%	149 100,0%

Bei drei Betrügern wurde Sicherungsverwahrung angeordnet, obwohl sie weniger als 10.000 DM Gesamtschaden verursachten. Betrachtet man diese drei Täter näher, wurde einer von ihnen bereits im Jahre 1973 wegen verschiedener Betrügereien und Einbrüchen mit einer Schadenssumme von 6.100 DM zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt und Sicherungsverwahrung verfügt. Gegen ihn war schon im Jahre 1962 zum ersten Mal Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Nach einer erneuten Verurteilung wegen Einbrüchen im Jahre 1984 sitzt er wieder im Vollzug der 1973 angeordneten Sicherungsverwahrung.

Der zweite wurde im Jahr 1987 wegen sieben Betrügereien zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt und daneben Sicherungsverwahrung angeordnet. Der summierte Schaden betrug 8.200 DM. Die Anlaßtat beging er während des Strafvollzugs und trotz des noch ausstehenden Vollzugs einer weiteren bereits rechtskräftig verhängten Strafe.

Der dritte Betrüger verursachte zwar bei der Anlaßtat nur einen Schaden von 1.900 DM, doch wurde bei ihm ein anderes Urteil in die Gesamtfreiheitsstrafe

nach § 55 einbezogen. In diesem Verfahren war die Sicherungsverwahrung bereits angeordnet, die Schadenssumme lag bei annähernd 50.000 DM.

Drei Betrüger waren demgegenüber für einen Gesamtschaden von über 1 Million DM verantwortlich. Ein Täter hatte unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit Kredite in Höhe von 1.930.000 DM aufgenommen, der tatsächlich eingetretene Schaden wurde von der Strafkammer mit mindestens 500.000 DM beziffert. Über die Frau, die von Banken Kredite in Höhe von 2.500.000 DM erschwandelte, ist bereits an anderer Stelle berichtet worden. Der Täter, der mit seinen Taten den höchsten Schaden von annähernd 3 Millionen DM verursachte (2.905.300 DM), deckte mit seinen Delikten fast die gesamte Palette der Wirtschaftskriminalität ab, vom einfachen Betrug über die Konkursstraftaten bis hin zu Verstößen gegen das GmbHG. Der durchschnittlich von allen Tätern verursachte Schaden beträgt knapp 400.000 DM (392.671 DM) und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie in der Gruppe der Raubtäter (SV) und fast viermal so hoch wie bei den Dieben.

Tabelle 118: Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Schadens pro Betrüger

Tätergruppe	<10.000	10-50 Tsd.	50-100 Tsd.	100.000-1 Mio.	>1 Mio.	Gesamt
Betrüger	3 12,5%	8 33,3%	6 25,0%	4 16,7%	3 12,5%	24 100,0%

An der Spitze der Tatbilder steht der Erwerb und das Mieten von Waren unter Täuschung über die Zahlungsfähigkeit (46,4%). Dem folgt die Kreditaufnahme unter Vortäuschung der Zahlungsfähigkeit mit 24,8%. In nicht wenigen Fällen erleichterte die Naivität der Opfer die Tatbegehung. Als Beispiele dafür mögen die Opfer von Heiratsschwindlern, aber auch ein Fall dienen, in dem der Täter fast ausschließlich durch Hoteleinmietbetrügereien einen Schaden von an die 25.000 DM verursachte.

Tabelle 119: Tatbild bei den Taten der Betrüger

Erwerb, Mieten von Waren unter Täuschung v. Zahlungsf.	71	46,4%
Kreditaufnahme unter Täuschung von Zahlungsfähigkeit	38	24,8%
sonstige Taten	44	28,8%
Gesamt	153	100,0%

Die von der Sicherungsverwahrung erfaßten Betrüger sind in den früheren Untersuchungen eingehend beleuchtet worden. HELLMER klassifizierte die Mehrheit der Straftaten seiner 34,8% Betrüger als einfachen Darlehensschwindel, Heiratsschwindel, Logis-, Zech- und Mietschwindel. Nur sieben der 74 Betrugsfälle bezeichnete er als schwerwiegend⁹³. Bei LEMBERGER bildeten die Heiratsschwindler die stärkste Gruppe innerhalb der Betrüger. Die meisten der Betrüger seien nicht gefährlich, der Schaden bei jedem Einzelfall betrage oft nur ein paar Mark⁹⁴. Nach SCHACHERT steht auch bei den Betrügern einer Minderheit von Tätern großen Formats eine Mehrheit mittlerer und kleinerer Betrüger gegenüber⁹⁵. BINNEWIES bezeichnete 85% seiner mit Sicherungsverwahrung belegten Betrüger als Täter der sogenannten kleinen Kriminalität, Täter größeren Formats seien kaum vertreten⁹⁶.

Auch bei den Betrügern ist zu konstatieren, daß sich der von der Sicherungsverwahrung erfaßte Tätertyp geändert hat. Immerhin beging jeder Täter durchschnittlich mehr als eine Tat mit einem Schaden von über 50.000 DM. Bei den drei kleineren Betrügern mit einem Gesamtschaden von unter 10.000 DM waren jeweils besondere Konstellationen zu verzeichnen, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten. Verwahrt werden Betrüger darüber hinaus in der Regel nur noch bei Verursachung bedeutender Schäden, die deutlich über diejenigen der Diebe hinausgehen. Kriminologisch herrschen die klassischen Formen des Kaufes von Waren unter Kreditierung der Kaufpreissummen bzw. die bloße Aufnahme von Krediten unter Vortäuschung einer generellen Zahlungsfähigkeit vor.

14.2.5.2.6 Die Kriminalität der Brandstifter

Bei den Brandstiftern waren bei neun Opfern physische oder psychische Tatfolgen zu registrieren. Gravierender war neben dem Tod einer Person zweimal das Eintreten langfristiger physischer Schäden.

Ein Brandstifter wurde wegen versuchter schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt und daneben mit Sicherungsverwahrung belegt. Der Schaden an dem Mobiliar des Gebäudes betrug nur 50 DM, allerdings beging der Täter die Tat nur acht Tage nach seiner Entlassung aus dem Vollzug. Ein weiterer Brandstifter wurde ebenfalls wegen versuchter schwerer Brandstiftung in Tatmehrheit mit einem Einbruchsdiebstahl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren sechs Monaten verurteilt und außerdem Sicherungsverwahrung angeordnet. Schaden entstand bei dieser Tat nicht, da

⁹³ HELLMER, 1961a, 44 ff.

⁹⁴ LEMBERGER, 1962, 76 ff.

⁹⁵ SCHACHERT, 1963, 37 ff.

⁹⁶ BINNEWIES, 1970, 80 ff.

die Brandstiftung früh entdeckt wurde. Am anderen Ende des Spektrums steht ein Fall mit einem Gesamtschaden von 6.229.800 DM, bei dem der Täter aus Rache zwanzig Brände legte. Neben diesen 20 Brandstiftungen aus Rache waren noch 10 weitere aus Langeweile oder einem anderen nichtigen Grund zu verzeichnen. Daneben gab es noch drei Wohnungseinbrüche. Brandstifter wurden früher offensichtlich nicht in der Sicherungsverwahrung erfaßt. Nur in LEMBERGERS Material finden sich die Taten zweier Brandstifter beschrieben⁹⁷.

14.2.5.2.7 Die Kriminalität der anderen Täter

Von den vier übrigen Tätern wurde einer wegen Geldfälschung in der Form des Sichverschaffens von gefälschtem Geld sowie dreier Kfz-Diebstähle neben der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten verurteilt. Der Schaden betrug ca. 33.000 DM. Die vor dieser Verurteilung vom Täter begangenen Straftaten waren äußerst vielfältig: vom Einbruchsdiebstahl, dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, der Bedrohung und gefährlichen Körperverletzung, dem Betrug, der Hehlerei und Urkundenfälschung bis hin zur uneidlichen Falschaussage, schwerem Raub und Straftaten nach dem Waffengesetz.

Ein anderer Täter wurde wegen eines besonders schweren Falles des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Heroin und Haschisch) (§ 29 I Nr. 1, III Nr. 1,4 BtMG a.F.) zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt und außerdem Sicherungsverwahrung angeordnet. Ein zweiter, selbst drogenabhängiger Täter erhielt wegen vierfachen Rauschgifthandels im besonders schweren Fall, zweifachen Handeltreibens und zweier Verstöße gegen das Waffengesetz neben der Sicherungsverwahrung eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten. Der vierte Täter schließlich bekam die Sicherungsverwahrung und eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren wegen Verstößen gegen die AO, das UStG und das EStG. Seine sechs Straftaten bestanden in der unrichtigen Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen, wobei ein Gesamtschaden von 2.119.400 DM entstand.

14.3 Anlaßstrafe und Anlaßtat bei Sexual- und Raubtätern im Vergleich

Vergleicht man die Sexual- bzw. Raubtäter von Sicherungsverwahrungs- und Kontrollgruppe miteinander, ergibt sich ein ähnliches Bild wie schon bei der Betrachtung der legalbiographischen Daten.

⁹⁷ LEMBERGER, 1964, 103.

Die Sexualtäter unterscheiden sich signifikant nur im Merkmal des Index der Opferschäden, der bei den Tätern der Sicherungsverwahrungsgruppe höher ausfällt, und dadurch, daß den Sexualtätern der Kontrollgruppe deutlich öfter bei ihrer Anlaßtat eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt wurde. Ansonsten erhielten die später mit der Maßregel nach § 66 I Belegten zwar eine um knapp acht Monate längere Freiheitsstrafe, wurden wegen etwas mehr prozessualer Taten und für fast ein Delikt mehr verurteilt und waren bei der Anlaßtat ein Jahr jünger, ohne daß aber die Unterschiede zur Kontrollgruppe als signifikant zu bezeichnen sind. Auch sind die Indices für die Drohungs- und Gewaltmittel sowie die ausgeübten Sexualhandlungen bei den Sicherungsverwahrungsprobanden höher, ohne aber einen signifikanten Unterschied zu erreichen.

Tabelle 120: Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen; Signifikanzniveau in der zweiten Zeile)

Kriterium der Anlaßstrafe und Anlaßtat	Gruppe SV		Gruppe K	Differenz	
	alle	§ 66 I		alle/K	§ 66 I/K
Höhe der Anlaßstrafe	74,0 M	69,4 M	61,6 M	+12,4 M p <.05	+7,8 M n.s.
Zahl der Einzeltaten	2,7	2,6	2,0	+0,7 n.s.	+0,6 n.s.
Anzahl der Delikte	4,2	3,9	3,2	+1,0 n.s.	+0,7 n.s.
Alter bei der Tat	36,3 J	37,3 J	38,2 J	-1,9 J n.s.	-0,9 J n.s.
Schwere Sexualdelikte	1,7	1,5	1,2	+0,5 n.s.	+0,3 n.s.
Nicht voll schuldfähig	19,7%	20,9%	48,1%	-28,4 p <.05	-27,2 p <.05
Index Drohungsmittel	2,5	2,2	1,7	+0,8 n.s.	+0,5 n.s.
Index Gewaltmittel	6,0	5,4	5,3	+0,7 n.s.	+0,1 n.s.
Index Opferschäden	8,1	7,5	6,1	+2,0 p <.01	+1,4 p <.01
Index Sexualhandlungen	6,3	5,6	5,1	+1,2 p <.05	+0,5 n.s.

Dagegen fallen die Unterschiede zwischen den beiden Raubtätergruppen in vielerlei Hinsicht signifikant aus. Die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe mit Anordnungen nach § 66 I wurden nicht nur zu einer um etwa drei Jahre längeren Freiheitsstrafe, sondern auch wegen eineinhalb Straftaten mehr verurteilt, bei denen sie durchschnittlich zwei Delikte mehr begingen. Auch waren sie bei der Tat fast zwei Jahre und damit ebenfalls signifikant älter. Außerdem waren die Raubtäter der Kontrollgruppe bei ihren Straftaten deutlich öfter vermindert schuldfähig. Die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe sind wiederum mit signifikant höheren Indices bei den Drohungsmitteln, der Gewaltausübung und den Opferschäden belastet.

Tabelle 121: Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen; Signifikanzniveau in der zweiten Zeile)

Kriterium der Anlaßstrafe und Anlaßtat	Gruppe SV		Gruppe K	Differenz	
	alle	§ 66 I		alle/K	§ 66 I/K
Höhe der Anlaßstrafe	112,4 M	104,3 M	66,7 M	+45,7 M p <.001	+37,6 M p <.001
Zahl der Einzelataten	4,8	3,8	2,3	+2,5 p <.001	+1,5 p <.05
Anzahl der Delikte	6,4	5,1	3,1	+3,3 p <.001	+2,0 p <.05
Alter bei der Tat	36,1 J	37,3 J	35,6 J	+0,5 J n.s.	+1,7 J p <.05
Schwere Raubdelikte	2,1	1,4	1,1	+1,0 p <.01	+0,3 n.s.
Nicht voll schuldfähig	13,1%	17,9%	47,5%	-34,4 p <.001	-29,6 p <.05
Index Drohungsmittel	9,9	6,4	4,3	+5,6 p <.001	+2,1 p <.001
Index Gewaltausübung	7,3	5,7	3,2	+4,1 p <.001	+2,5 p <.01
Index Opferschäden	8,1	5,0	3,4	+4,7 p <.001	+1,6 p <.01

14.4 Zusammenfassung zur Anlaßtat und ihrer Sanktion⁹⁸

Auch die neben der Sicherungsverwahrung durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe von fast sieben Jahren sechs Monaten demonstriert die Zuspitzung dieser Maßregel auf einen harten Kern von auffälligen Straftätern. Überhaupt werden die formellen Voraussetzungen (Höhe der Vorstrafen, Dauer des Vollzuges, Rückfallgeschwindigkeit, Strafe für die Anlaßtat) von den Sicherungsverwahrungsprobanden regelmäßig mehr als deutlich übererfüllt.

Durchschnittlich begingen die 318 Probanden etwas mehr als fünf prozesuale Straftaten. Analysiert man die dafür verhängten Einzelstrafen, wurde selbst bei diesen hoch belasteten Straftätern bei den Delikten Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung, schwerer Diebstahl und Diebstahl mit Waffen sowie Betrug die Hälfte der gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen nur ganz selten überschritten. Die durchschnittlich verhängten Strafen lagen zumeist etwas über oder unter der für einen minder schweren Fall vorgegebenen Obergrenze. Nur zehn der 701 Einzelstrafen (1,4%) bei den Sexual- und Raubtätern betrugten mehr als zehn Jahre. Summiert man die Einzelstrafen und vergleicht damit die tatsächlich ausgeworfene Strafe, gab es bei mehreren Tätergruppen durchschnittliche Strafrabatte von mehr als zehn Jahren. In der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde die Anordnung der Maßregel des § 66 bei der Gesamtstrafenbildung strafmildernd berücksichtigt, in der Kontrollgruppe die Summe der Gesamtstrafen eher ausgeschöpft.

Durchschnittlich begingen die mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Straftäter ihre Anlaßtat mit 37,6 Jahren. Ihre Verurteilung erfolgte mit knapp 40 Jahren (39,3). Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem für alle Straftäter oder für die Maßregelinsassen nach § 63, ist die Alterskurve deutlich nach hinten verschoben. Nachdem nach empirischen Untersuchungen der Gipfelpunkt der kriminellen Karriere im Alter zwischen 20 und 30 Jahren liegt, läßt dies die Vermutung zu, daß die Sicherungsverwahrung zu spät kommt, um maximal präventiv wirken zu können. Eine deutliche Mehrheit der Sicherungsverwahrungsprobanden ließ sich von der Begehung der Straftaten auch dadurch nicht abhalten, daß sie noch unter Bewährung stand, sich in Lockerungen oder sogar noch im Vollzug befand.

Die Sicherungsverwahrungsprobanden wurden durchschnittlich wegen 6,7 (qualifizierter) Delikte verurteilt. Von der gesamten Kriminalität macht die Diebstahlsdelinquenz einen Anteil von gut einem Drittel aus. Mehr als ein Viertel entfällt auf die Vermögensdelinquenz und andere weniger gewichtige Straftaten wie Verkehrsdelikte. Etwa ein weiteres Drittel umfaßt die Sexual-, Raub- und Körperverletzungs-/Tötungskriminalität, die man als Gewaltkriminalität zusammenfassen kann. Besonders monotrop verhalten sich die Betrüger

⁹⁸ Zum Vergleich der Sicherungsverwahrungs- mit der Kontrollgruppe vgl. den vorigen Abschnitt Kapitel 14.3.

und die Diebe, während die Kriminalität der Gewalttäter nur zur Hälfte aus Gewaltdelinquenz besteht. Von den schweren Straftaten Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung sowie Totschlag und Mord begingen die Sicherungsverwahrungsprobanden insgesamt durchschnittlich 1,6 Delikte, die Gewalttäter aber zwischen 1,7 und 2,7 Delikte.

Gegenüber früheren Untersuchungen unterscheiden sich die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe deutlich. Kennzeichnend für ihre Straftaten ist die überfallartige Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Aus einer oft nicht nur angedrohten, sondern auch realisierten Gewaltanwendung entstehen bei den Opfern vor allem länger anhaltende psychische Beeinträchtigungen. Bei den Sexualhandlungen sind nicht nur die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs, sondern auch andere für das Opfer besonders erniedrigende Praktiken häufig anzutreffen. Andere Sexualdelikte sind weniger von Bedeutung, am ehesten noch der sexuelle Mißbrauch von Kindern. Die sonstige Kriminalität hat bei den Sexualtätern, von Einzelfällen abgesehen, kaum Relevanz.

Symptomatisch für eine Tat der Raubtäter ist der Banküberfall. Dabei werden die Opfer zumeist mit gefährlichen Waffen eingeschüchtert, die Drohung aber seltener auch tatsächlich realisiert. Demgemäß bestehen die Folgen für die Opfer zumeist in längerfristigen psychischen Beeinträchtigungen. Der durchschnittlich pro Raubtäter verursachte Schaden ist mit über 150.000 DM erheblich. Seine sonstige Kriminalität besteht in erster Linie aus Einbrüchen; einige wenige Raubtäter neigen auch zu Sexualstraftaten.

Auf die Gruppe der Totschläger entfallen immerhin durchschnittlich 1,5 Straftaten nach § 212 oder § 211. Sowohl der auf die einzelne Straftat als auch auf den einzelnen Straftäter bezogene Schwere-Index ist bei der Gewaltausübung als auch bei den Folgen für die Opfer der höchste aller Tätergruppen. Etwa die Hälfte der Täter in dieser Tätergruppe beging ihre Straftaten primär gewaltorientiert, d.h. ohne daß ein übergeordneter Zweck wie etwa die Erlangung fremden Eigentums oder die Erzwingung sexueller Handlungen erkennbar war.

Der heute mit Sicherungsverwahrung belegte Dieb steht in der Regel wegen einer Serie von Einbrüchen (etwa 10) vor Gericht. Der pro schwere Straftat herbeigeführte Schaden liegt bei rund 10.000 DM, der durchschnittlich von jedem dieser Straftäter verursachte Schaden bei knapp 100.000 DM. Zwar gibt es noch Anordnungen von Sicherungsverwahrung, denen eher Kleinkriminalität vorhergegangen ist, doch sind diese sehr selten und zumeist von Besonderheiten wie eine bereits vorher angeordnete Sicherungsverwahrung oder die Begehung von neuen Straftaten während eines Hafturlaubs o.ä. gekennzeichnet.

Die Gruppe der Betrüger wird wegen durchschnittlich fast 13 Delikten und damit der größten Zahl aller Tätergruppen bei der Anlaßtat abgeurteilt. Ihre Kriminalität ist fast reine Betrugs kriminalität im eigentlichen Sinne. Drei Großbetrüger verursachten einen Gesamtschaden von über 1 Million DM, in einem

Fall von knapp 3 Millionen DM. Allerdings ist bei den Schadenssummen zu beachten, daß es sich oft um reine Vermögensgefährdungen handelte. Der durchschnittlich pro Täter verursachte Schaden liegt bei knapp 400.000 DM.

Die Diebe und Betrüger als gewaltlose Tätergruppen heben sich von den anderen Tätern nicht nur in der Legalbiographie, sondern auch bei der Anlaßtat und Anlaßstrafe deutlich ab. Ihre Strafe ist relativ niedrig. Sie "verdienen" sich ihre Sicherungsverwahrung durch deutlich mehr prozessuale Taten und deutlich mehr realisierte Delikte als die Gewalttäter. Durch ihre vielen Vorstrafen sind die Diebe bei Anordnung der Sicherungsverwahrung schon weit über 40, die Betrüger gar schon über 50 Jahre alt. Gegen den ältesten Täter wurde die Sicherungsverwahrung im Alter von über 70 Jahren angeordnet. Diebe und Betrüger handeln in hohem Maße monotrop und werden fast immer als voll schuldfähig beurteilt.

Bei den Sicherungsverwahrungsprobanden fehlen vor allem Täter, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können⁹⁹, ebenso terroristische oder politisch motivierte Straftäter. Nur in einem einzigen Fall hatten die Taten, die der Anordnung von Sicherungsverwahrung zugrunde lagen, einen politischen Hintergrund. Dort verübte ein fanatischer Anhänger des Nationalsozialismus Anschläge auf unbeteiligte Passanten.

⁹⁹ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 25 macht dafür die subkulturelle Einbindung, soziale Handlungskompetenz und Beschwerdemacht dieser Täter verantwortlich.

Kapitel 15

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung

15.1 Die in der Hauptverhandlung erstellten Gutachten

Bereits im Pretest stellte sich heraus, daß die Erfassung der Gutachten auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde. Dazu zählen die Konfrontation mit für einen Juristen zunächst fremden Disziplinen wie die der Psychiatrie, aber auch der Psychologie, die innerhalb dieser Fachgebiete bestehenden Differenzen, aber auch Mängel der Methodik der Aktenanalyse selbst, die möglicherweise die Kommunikation zwischen Gutachter und Gericht nur unzureichend dokumentiert.

Da jedoch ein entscheidender Einfluß der Gutachter auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung plausibel erschien, wurden dennoch zentrale Daten zu den Gutachtern, den erstellten Gutachten und den Aussagen der Sachverständigen erhoben. Dazu wurden insgesamt - d.h. unter Einschluß aller in den verschiedenen Verfahrensstadien angefertigten Expertisen - 666 Gutachten ausgewertet, die von 243 verschiedenen Gutachtern erstellt wurden¹. Kein Sachverständiger war in allen drei Bundesländern tätig, nur neun Gutachter wurden in zwei verschiedenen Bundesländern beauftragt. Das Problem der "Hausgutachter" spielte für die Hauptverhandlung in diesem Zusammenhang schon wegen der geringen Anordnungszahlen bei den einzelnen Landgerichten nur eine sehr untergeordnete Rolle². Außerdem sind über die Hälfte der Gutachter (54,2%) ohnehin nur mit einem Gutachten in der Untersuchung vertreten. Die in der Regel nur gelegentliche Berührung der forensischen Sachverständigen mit dem Problem der Sicherungsverwahrung mag daher eher Anlaß zu Zweifeln an einer hinreichenden Erfahrung und Kompetenz geben.

Zunächst sollen die Gutachten analysiert werden, die die erkennenden Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften für die Verfahren mit der Anlaßtat in Auftrag gegeben haben. Dabei ist festzuhalten, daß der Vorschrift des § 246a StPO for-

¹ Die Gutachter und die Gutachten verteilen sich wie folgt: Baden-Württemberg: 58 Gutachter mit 126 Gutachten; Bayern: 73 Gutachter mit 168 Gutachten; Nordrhein-Westfalen: 112 Gutachter mit 372 Gutachten.

² So gab es einige wenige Landgerichte, bei denen überwiegend ein Gutachter bestellt wurde; zum Problem der Hausgutachter in neuerer Zeit RODE/LEGNARO, 1994, 10; vgl. auch BÖTTGER U.A., 1991, 373; als Problem dagegen eher verneinend VERREL, 1994, 336 f.; ders., 1995, 94 für in den Jahren 1983 und 1984 in Niedersachsen und Hamburg anhängige Schwurgerichtsverfahren.

mal Genüge getan wird³. Tatsächlich wurde in allen 318 Fällen, in denen Sicherungsverwahrung verfügt wurde, zumindest ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung gehört. In einzelnen Fällen (zusammen 14,5%) wurden mehrere, in einem Fall sogar vier Gutachter zur Frage nach der Anordnung der Sicherungsverwahrung hinzugezogen.

In der Kontrollgruppe wurde dagegen nicht in jedem Fall ein Sachverständiger bestellt. Bei den Sexualtättern wurde aber immerhin in 55 von 68 Verfahren mindestens ein Gutachten erstattet (80,9%), bei den Räufern war dies in 69 von 115 Fällen so (60,0%). In den anderen Verfahren wurde offensichtlich zu keinem Zeitpunkt trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen des § 66 die Anordnung der Sicherungsverwahrung ernstlich in Erwägung gezogen, da in diesem Fall § 246a StPO zur umgehenden Bestellung eines Sachverständigen verpflichtet hätte.

Tabelle 122: Anzahl der in der Hauptverhandlung pro Täter erstellten Gutachten (n = 318 SV; 183 K)

Tätergruppe	1	2	3	4	Zahl der Täter
Sexualtäter	94 87,0%	12 11,1%	2 1,9%	0 0,0%	108 100,0%
Raubtäter u.ä.	75 88,2%	9 10,6%	1 1,2%	0 0,0%	85 100,0%
Gesamt SV	272 85,5%	41 12,9%	4 1,3%	1 0,3%	318 100,0%
Sexualtäter K	45 66,2%	10 14,7%	0 0,0%	0 0,0%	68 100,0%
Raubtäter u.ä. K	68 59,1%	0 0,0%	0 0,0%	1 0,9%	115 100,0%
Gesamt K	113 61,7%	10 5,5%	0 0,0%	1 0,5%	183 100,0%

Insgesamt wurden für die Hauptverhandlung in der Sicherungsverwahrungs-370, in der Kontrollgruppe 137 Gutachten erstellt. Bei der Datenerhebung wurde zunächst von den schriftlichen Gutachten ausgegangen, die in rund 4/5 der Fälle (SV: 80,8%; K: 82,8%) für die Auswertung vorlagen. Wenn dies nicht der Fall war, bestand der Grund überwiegend (in insgesamt 62 von 96 Fällen) darin, daß die Gutachter ihren Bericht in der Hauptverhandlung nur mündlich erstatteten. In diesen 62 Fällen (= 12,2% aller für die Hauptverhandlung erstellten Gutachten) wurde somit gegen die elementare Forderung verstoßen, daß vor der Hauptverhandlung ein vorläufiges schriftliches Gutachten zu erstellen

³ Ebenso SCHALAST/LEYGRAF (1994, 175) für die Anordnung der Maßregel des § 64 bei den Landgerichten.

ist⁴. Widerspricht es doch dem Erfordernis eines fairen Verfahrens, wenn erst in der Hauptverhandlung enthüllt wird, welches Bild sich der Gutachter von einem Angeklagten gemacht hat und zu welchen Schlüssen er gekommen ist⁵.

15.1.1 Die Profession des Gutachters

Differenzen zwischen dem schriftlich erstatteten und dem in der Hauptverhandlung vorgetragenen Gutachten ergaben sich aus den Urteilsgründen eher selten⁶. Bei der folgenden Auswertung wurden etwaige Modifikationen des schriftlichen Inhalts des Gutachtens durch den mündlichen Vortrag in der Hauptverhandlung berücksichtigt, soweit sie aus der Akte, besonders dem Urteil, erkenntlich waren.

Bei Betrachtung der Tabelle 123 über die Fachrichtung der Gutachter, die nach § 246a StPO gehört wurden, ist sofort erkennbar, daß es sich dabei um eine Domäne der Psychiater bzw. Neurologen handelt⁷. In der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden von den 314 Tätern, bei denen diesbezügliche Angaben vorhanden waren, zusammen 104,8% (d.h. es entfällt auf jeden Täter sogar etwas mehr als ein Gutachter dieser Fachrichtung), in der Kontrollgruppe 98,4% von Ärzten dieser Art begutachtet⁸. Prozentuiert man diese Angaben auf die Zahl der erstellten Gutachten, wurden in der Sicherungsverwahrungsgruppe von 370 Gutachten 329 und damit 88,9% durch Psychiater bzw. Neurologen angefertigt. Bei der Auswahl der Fachrichtung des Gutachters richtet sich die Praxis also fast ausnahmslos nach den Forderungen der Rechtsprechung und der juristischen Literatur⁹.

Psychologen wurden nur zu 20,4% (SV) bzw. 14,5% (K) herangezogen und dies in der Sicherungsverwahrungsgruppe immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachter. Vereinzelt gab es auch Neurologen bzw. Psychiater, die zusätzlich noch eine Ausbildung als Psychologe aufwiesen. Zwei Gutachten wurden von einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und gleichzeitig als Universitätsprofessor für Kriminologie tätigen Sachverständigen angefertigt.

4 In LEYGRAFS Untersuchung (1988, 64) betrug der Anteil der nur mündlich erstatteten Gutachten dagegen lediglich 3,7%; in VERRELS Studie (1995, 302) 8%.

5 RASCH, 1986a, 243; ders., 1993b, 565.

6 Auch nach 90,6% der von BÖTTGER U.A., 1991, 378 befragten Gutachter und 76,0% der Richter sind solche Differenzen eher selten oder nicht vorhanden.

7 So etwa auch VERREL (1994, 336; 1995, 93) für die Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten; zu den Gründen für die Überlegenheit der Psychiater vgl. RASCH, 1992, 261.

8 Zum ganz überwiegenden Teil handelte es sich um Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, gelegentlich auch nur um Fachärzte einer der beiden Richtungen.

9 Vgl. Kapitel 4.2.4; auch nach den Ergebnissen einer Befragung räumen Richter, aber auch forensische Gutachter (BÖTTGER U.A., 1991, 371) zumindest für die Schuldfähigkeitsbeurteilung der medizinisch-psychiatrischen Seite eine besondere Kompetenz ein.

Bemerkenswert ist noch die in Bayern verbreitete Institution der Landgerichtsärzte, von denen immerhin insgesamt 37 Gutachten erstellt wurden¹⁰. Diese sind sachverständige Behörden für die Landgerichte und die bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften¹¹ und zumeist nicht außerdem noch Fachärzte für Neurologie oder Psychiatrie; in ihrem Ausbildungsgang ist lediglich eine Tätigkeit im nervenfachärztlichen Bereich vorgesehen. Im Jahre 1971 hat der BGH die Praxis, sie in Fragen der forensischen Begutachtung heranzuziehen, gebilligt und dazu festgestellt, es reiche aus, daß sie "in aller Regel Ärzten, denen die Facharztbezeichnung zukommt, die sich aber nicht in großem Umfang mit den besonderen forensischen Aufgaben ihres Fachgebiets beschäftigt haben", ebenbürtig seien¹². Schon PETERS hat mit zutreffenden Argumenten auf die Fragwürdigkeit dieser Auffassung hingewiesen. Auch bei den untersuchten Fällen wurde gerade im Vergleich mit den Gutachten, die von forensisch erfahrenen Psychiatern und Neurologen erstellt wurden, die mangelhafte Kompetenz der bayerischen Landgerichtsärzte für die Begutachtung von zur Sicherungsverwahrung anstehenden Probanden offenbar. Sie sollten daher für solche Verfahren, in denen eine so einschneidende Maßnahme auf dem Spiel steht, nicht mehr herangezogen werden¹³.

Tabelle 123: Fachrichtung des Gutachters (bis zu zwei Nennungen; Prozentuierungen bezogen auf Anzahl der Täter pro Gruppe)

Tätergruppe	Neurologe/ Psychiater	Psychologe	Land- gerichtsarzt	andere	Gesamt	Täter
Sexualtäter	112 103,7%	20 18,5%	9 8,3%	3 2,8%	144	108
Raubtäter u.ä.	87 103,6%	20 23,8%	5 6,0%	1 1,2%	113	84
Gesamt SV	329 104,8%	64 20,4%	26 8,3%	6 1,9%	425	314
Sexualtäter K	56 105,7%	8 15,1%	8 15,1%	0 0,0%	72	53
Raubtäter u.ä. K	66 93,0%	10 14,1%	3 4,2%	7 9,9%	86	71
Gesamt K	122 98,4%	18 14,5%	11 8,9%	7 5,6%	158	124

¹⁰ Nach VERREL (1995, 92 f.) wurden Amts- und Gerichtsärzte bereits in den Jahren 1983 und 1984 bei Schwurgerichtsverfahren wegen Tötungsdelikten in Niedersachsen und Hamburg nicht mehr herangezogen.

¹¹ JESSNITZER/FRIELING, 1992, Rdnr. 52.

¹² BGH JR 1971, 116 m. krit. Anm. PETERS.

¹³ Ähnlich BAYERLEIN, 1990, § 14 Rdnr. 19: Das Gericht wird "sorgfältig prüfen müssen, ob die Beantwortung der Beweisfrage möglicherweise Spezialwissen verlangt, das beim Landgerichtsarzt nicht ohne weiteres vorauszusetzen ist".

15.1.2 Die Herkunft des Gutachtens

Bei der Herkunft der Gutachten, d.h. der Frage nach der Institution, bei der die Gutachter beschäftigt sind, dominieren insgesamt und in fast allen Subgruppen die Psychiatrischen Landeskrankenhäuser bzw. in Bayern die Bezirkskrankenhäuser¹⁴. An zweiter Stelle stehen die Universitätskliniken. Hinter den privaten Institutionen verbergen sich viele Ärzte im Ruhestand, die nach Ende ihrer regulären Arbeitstätigkeit vermehrt Zeit haben, als Sachverständige aktiv zu werden¹⁵. Ärzte, die im Vollzug tätig sind, wie etwa in sozialtherapeutischen Anstalten, werden nur gelegentlich, vornehmlich bei Sexualtätern eingesetzt.

Tabelle 124: Herkunft der Gutachten (3 ohne Angaben)

Tätergruppe	PLK, Bez.- krankenhaus	Univ.- klinik	Private Institution	Voll- zugsbed.	Landge- richtsarzt	andere Institution	Ges.
Sexual- täter	37 30,1%	36 29,3%	16 13,0%	17 13,8%	9 7,3%	8 6,5%	123 100,0%
Raubtä- ter u.ä.	35 36,8%	15 15,8%	19 20,0%	8 8,4%	5 5,3%	13 13,7%	95 100,0%
Gesamt SV	135 36,7%	86 23,4%	58 15,8%	35 9,5%	26 7,1%	28 7,6%	368 100,0%
Sexual- täter K	15 23,8%	20 31,7%	10 15,9%	2 3,2%	8 12,7%	8 12,7%	63 100,0%
Raubtä- ter u.ä. K	27 37,0%	12 16,4%	22 30,1%	1 1,4%	3 4,1%	8 11,0%	73 100,0%
Gesamt K	42 30,9%	32 23,5%	32 23,5%	3 2,2%	11 8,1%	16 11,8%	136 100,0%

¹⁴ Insoweit bestätigten sich die Angaben der Untersuchung von HOHLFELD U.A., 1985, 85 auch für den Bereich des § 66 sowie die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Danach sind in Baden-Württemberg bei der Unterbringung nach § 63 beauftragte Gutachter häufig Psychiater des PLK, seltener Psychiater von Universitätskliniken.

¹⁵ Gegenüber der Untersuchung von VERREL (1995, 92 ff.) spielen hier die Gutachten aus privaten Institutionen durchaus noch eine gewisse Rolle.

15.1.3 Modalitäten der Erstellung

Zwar sagt der Umfang der Gutachten nicht unbedingt etwas über deren Qualität aus. Doch dürften zu knappe schriftliche Gutachten kaum den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden¹⁶. Der durchschnittliche Umfang der Gutachten beträgt in der Sicherungsverwahrungsgruppe 36, bei den Kontrollprobanden 33 Seiten¹⁷. Er liegt damit klar unter dem Wert von etwa 70 Seiten, den RODE/LEGNARO sowie ENGELHARDT für Gutachten zu den §§ 20 f. ermittelt haben¹⁸, aber im Bereich der 33 Seiten, die VERREL für die Schuldfähigkeitsbeurteilung bei seinen Probanden errechnet hat¹⁹. Besonders ausführlich wurde mit durchschnittlich 47 Seiten pro Gutachten die Gruppe der Totschläger beurteilt und damit die Subgruppe, die am Ende auch die höchsten Gesamtstrafen erhielt. Immerhin 12,4% der Gutachten in der Sicherungsverwahrungsgruppe hatten allerdings einen Umfang von unter 10 Seiten. Am oberen Ende der Skala liegen die Gutachten mit über 100 Seiten, von denen es immerhin 11 bei den Sicherungsverwahrungsprobanden und 2 in der Kontrollgruppe gab. Das längste Gutachten umfaßte 163 Seiten.

Tabelle 125: Länge der Gutachten (96 ohne Angaben bzw. mündlich)

Tätergruppe	≤ 10 S.	11-20 S.	21-50 S.	> 50 S.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	13 11,9%	21 19,3%	53 48,6%	22 20,2%	109 100,0%	35
Raubtäter u.ä.	9 12,3%	16 21,9%	38 52,1%	10 13,7%	73 100,0%	32
Totschläger u.ä.	4 8,2%	4 8,2%	24 49,0%	17 34,7%	49 100,0%	47
Gesamt SV	37 12,4%	63 21,1%	134 44,8%	65 21,7%	299 100,0%	36
Sexualtäter K	5 9,3%	17 31,5%	23 42,6%	9 16,7%	54 100,0%	31
Raubt. u.ä. K	5 8,6%	13 22,4%	29 50,0%	11 19,0%	58 100,0%	34
Gesamt K	10 8,9%	30 26,8%	52 46,4%	20 17,9%	112 100,0%	33

¹⁶ Nach HEINZ, G., 1982, 90 ff. läßt sich sogar sagen, daß bis zu einer bestimmten Seitenzahl der Anteil der im Ergebnis richtigen Gutachten steigt.

¹⁷ Er liegt damit deutlich über dem in den Untersuchungen von HEINZ, G. (1982, 26: 22,4 bzw. 19,2 Seiten bei Wiederaufnahmeverfahren von 1951-1964) und von PFÄFFLIN (1978, 28: 61% kürzer als 10 Seiten bei Verfahren gegen Sexualstraftäter von 1964 bis 1971).

¹⁸ RODE/LEGNARO, 1994, 36: 67 Seiten; ENGELHARDT K., 1995, 58 f.: 70 Seiten.

¹⁹ VERREL, 1995, 99.

In der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden von 370 Gutachten 314 (84,9%) nach einer vorherigen Untersuchung und 36 (9,7%) ohne eine solche Untersuchung erstellt. In 20 Fällen fehlten hierzu Angaben. Der Prozentsatz der Gutachten allein aufgrund der Aktenlage liegt deutlich über den 1,7%, die LEYGRAF für die nach § 63 Untergebrachten gefunden hat²⁰. Fehlte eine Untersuchung, hatte dies verschiedene Gründe. Teilweise verweigerte sich der Angeklagte, so daß der Gutachter bereits den Versuch eines Gesprächs unterließ, teils verließ er sich auf eine schon früher durchgeführte Exploration, teils genügte ihm das Aktenstudium. In insgesamt 211 Fällen (57,0%) nahmen die Gutachter Bezug auf in den Akten vorhandene Vorgutachten. Dies war deswegen möglich, weil es sich bei der Klientel der Sicherungsverwahrung um eine Personengruppe handelt, die bereits vor der Anordnung in vielen Fällen einer psychiatrischen Untersuchung zugeführt wurde. Diese Praxis birgt allerdings die Gefahr der unkritischen Übernahme der Einschätzung des Vorgutachters²¹. In 77 von 370 Gutachten der Sicherungsverwahrungsgruppe (20,8%) wurden zumeist psychologische Zusatzgutachter beauftragt, deren Befunde vom Psychiater bzw. Neurologen in sein Gutachten integriert und vor Gericht vertreten wurden²².

Tabelle 126: *Wie wurde das Gutachten erstellt? (Mehrfachnennungen möglich; Prozentuierungen bezogen auf Zahl der erstellten Gutachten)*

Tätergruppe	nach Untersuchung	ohne Untersuchung	mit Bezug auf Vorgutachten	mit Zusatzgutachter	Ges. Gutachten	
Sexualtäter	114 91,9%	5 0,4%	79 63,7%	34 27,4%	232	124
Raubtäter u.ä.	74 77,1%	16 16,7%	47 49,0%	9 9,4%	146	96
Gesamt SV	314 84,9%	36 9,7%	211 57,0%	77 20,8%	638	370
Sexualtäter K	57 89,1%	3 4,7%	40 62,5%	14 21,9%	114	64
Raubtäter u.ä. K	63 86,3%	6 8,2%	30 41,1%	6 8,2%	105	73
Gesamt K	120 87,6%	9 6,6%	70 51,1%	20 14,6%	219	137

Die Untersuchung des Angeklagten beschränkte sich in knapp der Hälfte der Gutachten (40,0% SV : 45,3% K) auf eine körperliche Untersuchung und ein oder mehrere explorierende Gespräche. In ungefähr gleichem Maße (42,4% SV : 40,1% K) wurden darüber hinaus testpsychologische Verfahren (darunter wur-

²⁰ LEYGRAF, 1988, 64.

²¹ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 109.

²² Trat der Psychologe selbst vor Gericht auf, wurde dies als eigenständiges Gutachten gewertet; zu psychologischen Zusatzgutachten vgl. auch VERREL (1995, 97 f.).

den nur solche verstanden, die über einen Intelligenztest hinausgingen) eingesetzt, die heute zum Standard der forensischen Begutachtung zählen und vor allem auch bei den hier in Rede stehenden Persönlichkeitsstörungen angeraten werden²³. Besonders häufig wurde diese Methodik bei Totschlägern (58,9%) und Sexualtätern (49,2%) angewendet.

Tabelle 127: Art der Untersuchung

Tätergruppe	einf. Untersuchung/Gespräch		zusammen mit Testverfahren		ohne Angabe/Untersuchung		Gesamt	
Sexualtäter	50	40,3%	61	49,2%	13	10,5%	124	100,0%
Raubtäter u.ä.	41	42,7%	31	32,3%	24	25,0%	96	100,0%
Totschläger u.ä.	17	30,4%	33	58,9%	6	10,7%	56	100,0%
Gesamt SV	148	40,0%	157	42,4%	65	17,6%	370	100,0%
Sexualtäter K	26	40,6%	31	48,4%	7	10,9%	64	100,0%
Raubtäter u.ä. K	36	49,3%	24	32,9%	13	17,8%	73	100,0%
Gesamt K	62	45,3%	55	40,1%	20	14,6%	137	100,0%

Zumeist arbeiteten die Angeklagten bei Erstellung des Gutachtens bereitwillig mit. Besonders hoch war die Kooperationsbereitschaft bei den Totschlägern und den Sexualtätern²⁴. Die Sexualtäter beider Hauptgruppen weichen im Ergebnis nicht in nennenswerter Weise voneinander ab, die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe verhielten sich etwas destruktiver.

²³ BARBEY, 1994, 126; LEYGRAF, 1994, 477 bewertet zwar Versuche, mit Hilfe testpsychologischer Untersuchungsverfahren Kriterien für eine kriminelle Rückfallgefährdung zu gewinnen, als bislang wenig erfolgversprechend, doch empfiehlt auch er solche Verfahren, wenn auf entsprechende Vorbefunde zurückgegriffen werden kann; kritisch zum Wert testpsychologischer Verfahren dagegen BRESSER, 1990, 339 f.: "Es gibt keinen Test, der prognostisch relevante Einzel- oder Profildbefunde zu liefern vermöchte."

²⁴ Insoweit deckt sich dieses Ergebnis mit der Feststellung von BARBEY, 1991, 41 ff., daß zwangsweise dem Psychiater vorgeführte Straftäter nicht überdurchschnittlich häufig Aggressionsdelikte begangen hätten. Auch ENGELHARDT, K., 1995, 61 berichtet bei Gutachtenerstellungen zur Schuldfähigkeit von einer guten Kooperationsbereitschaft der Probanden.

Tabelle 128: Kooperationsbereitschaft der Angeklagten bei der Erstellung des Gutachtens

Tätergruppe	überwiegend	teilweise	überwiegend nicht	keine Angabe	Gesamt
Sexualtäter	96 77,4%	13 10,5%	2 1,6%	13 10,5%	124 100,0%
Raubtäter u.ä.	59 61,5%	5 5,2%	8 8,3%	24 25,0%	96 100,0%
Totschläger u.ä.	47 83,9%	3 5,4%	2 3,6%	4 7,1%	56 100,0%
Gesamt SV	260 70,3%	28 7,6%	20 5,4%	62 16,8%	370 100,0%
Sexualtäter	52 81,3%	1 1,6%	6 9,4%	5 7,8%	64 100,0%
Raubtäter u.ä.	55 75,3%	2 2,7%	2 2,7%	14 19,2%	73 100,0%
Gesamt K	107 78,1%	3 2,2%	8 5,8%	19 13,9%	137 100,0%

15.1.4 Der Gutachtauftrag

In 70,8% aller Gutachtaufträge in der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde der Sachverständige aufgefordert, zur Frage der Schuldfähigkeit Stellung zu nehmen. Erwartungsgemäß wurde dies besonders bei den Totschlägern mit 87,5% und bei den Sexualtätern mit 84,7% verlangt. Umgekehrt hatte das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft dieses Anliegen nur in etwa der Hälfte der Gutachten über die anderen gewaltlosen Straftäter. Bei der Kontrollgruppe wurde den Gutachtern die Frage nach der Schuldfähigkeit häufiger gestellt, nämlich in 90,6% der Gutachten über Sexual- und in 69,9% der Gutachten über Raubtäter (SV: 62,5%).

Nach diesem Ergebnis überrascht es nicht, wenn die Gutachter vor allem bei den Totschlägern (23,2%) und den Sexualtätern (20,2%) zur Frage nach der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gehört wurden. Auch hier liegen die Werte der Kontrollprobanden über den vergleichbaren der Sicherungsverwahrungsgruppe (Sexualtäter: 28,1% K : 20,2% SV; Raubtäter: 13,7% K : 8,3% SV).

Die Frage nach der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 interessierte weniger bei den Sicherungsverwahrungsprobanden, sondern verstärkt mit 24,7% bei den Raubtätern der Kontrollgruppe. Insbesondere sollten sich die Sachverständigen zu diesem Problemkreis bei rauschgiftabhängigen Straftätern äußern.

Tabelle 129: Der Gutachtenauftrag zur Schuldfähigkeit und zu den anderen Maßregeln (Mehrfachnennungen möglich; Prozentuierungen bezogen auf Zahl der erstellten Gutachten)

Tätergruppe	Zu § 20 f.	Zu § 63	Zu § 64	Gesamt Gutachten
Sexualtäter	105 84,7%	25 20,2%	8 6,5%	138 124
Raubtäter u.ä.	60 62,5%	8 8,3%	7 7,3%	75 96
Totschläger u.ä.	49 87,5%	13 23,2%	7 12,5%	69 56
andere Täter	48 51,1%	8 8,5%	4 4,3%	60 94
Gesamt SV	262 70,8%	54 14,6%	26 7,0%	342 370
Sexualtäter K	58 90,6%	18 28,1%	1 1,6%	77 64
Raubtäter u.ä. K	51 69,9%	10 13,7%	18 24,7%	79 73
Gesamt K	109 79,6%	28 20,4%	19 13,9%	156 137

Ist schon die Rechtsprechung in der Frage, welche Rolle dem Sachverständigen bei der Beurteilung des Angeklagten hinsichtlich der möglichen Anwendung des § 66 zukommt, uneinheitlich²⁵, verwundert es nicht, daß der Gutachtenauftrag an den Sachverständigen auf ganz unterschiedliche Art und Weise formuliert wird. Für 323 von 370 Gutachten (87,3%) in der Sicherungsverwahrungsguppe war den Akten die an den Sachverständigen gerichtete Anfrage bezüglich der Sicherungsverwahrung zu entnehmen. Insgesamt kristallisierten sich vier Fragestellungen heraus, mit denen die Gutachter beauftragt wurden.

Der am häufigsten gestellte Gutachtenauftrag wurde mit 37,8% dahingehend verbalisiert, daß der Gutachter pauschal aufgefordert wurde, zur Frage der Sicherungsverwahrung oder der Voraussetzungen des § 66 Stellung zu beziehen. Speziell eine Kriminalprognose wurde in 23,2% der Fälle verlangt. In 17,8% wollte der Auftraggeber etwas über den Zustand des Angeklagten und seine Behandlungsaussichten erfahren, in 8,4% bezog sich die Gutachtenfrage auf das Vorliegen eines Hangs. Die Formulierung der Rechtsprechung, das Gutachten habe sich auf die dem Hang und der Prognose zugrundeliegenden Persönlichkeitsmerkmale zu beziehen, wurde so nicht verwendet.

Wurden schon nicht in allen Kontrollgruppenverfahren Sachverständige herangezogen, betraf der Gutachtenauftrag in nur etwas mehr als der Hälfte (51,1%) der Fälle mit Einschaltung eines Sachverständigen die Sicherungsverwahrung. Anders formuliert, hatte die Staatsanwaltschaft bzw. das erkennende

²⁵ Vgl. dazu die Rechtsprechungsnachweise im Kapitel 4.2.4.

Gericht nur bei einem kleinen Teil der 183 Fälle die Anordnung von Sicherungsverwahrung überhaupt in ihre Überlegungen aufgenommen.

Was den Inhalt der Gutachtaufträge zu § 66 in der Kontrollgruppe anbelangt, ergibt sich eine ähnliche Reihenfolge wie in der Sicherungsverwahrungsggruppe, wenn auch auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau. Auch hier stand in 24,1% der Fälle die pauschale Frage nach den Anforderungen des § 66 im Vordergrund. An zweiter Stelle ist ebenfalls die Kriminalprognose zu nennen, die in 15,3% in Auftrag gegeben wurde.

Tabelle 130: Der Gutachtauftrag zur Sicherungsverwahrung (Prozentuierungen auf alle erstellten Gutachten)

Tätergruppe	Zustand/ Behandlung	§ 66 generell	Vorliegen Hang	Kriminal- prognose	Ges. Gutachten
Sexualtäter	15 12,1%	46 37,1%	5 4,0%	39 31,5%	105 124
Raubtäter u.ä.	22 22,9%	48 50,0%	9 9,4%	16 16,7%	95 96
Gesamt SV	66 17,8%	140 37,8%	31 8,4%	86 23,2%	323 370
Sexualtäter K	4 6,3%	12 18,8%	2 3,1%	10 15,6%	28 64
Raubtäter u.ä. K	4 5,5%	21 28,8%	6 8,2%	11 15,1%	42 73
Gesamt K	8 5,8%	33 24,1%	8 5,8%	21 15,3%	70 137

15.1.5 Die Stellungnahme zur Schuldfähigkeit

Tabelle 131 gibt Auskunft über die Antworten, die die Sachverständigen auf die Frage nach der Schuldfähigkeit gegeben haben. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, daß bei mehreren Taten die Rubrik "§ 20 oder § 21 (+)" bereits dann angenommen wurde, wenn der Sachverständige bei einer von möglicherweise mehreren Straftaten eine verminderte Schuldfähigkeit für gegeben hielt.

Bei den 370 Gutachten über die Sicherungsverwahrungsprobanden wurde in 18,6% der Gutachten zumindest einmal eine verminderte Schuldfähigkeit bejaht. Besonders hoch ist die diesbezügliche Quote bei den Totschlägern mit 41,1% und bei den Sexualtätern mit 20,2%; besonders niedrig sind die Werte erwartungsgemäß bei den gewaltlosen Tätern. Die Werte der Kontrollprobanden liegen mit 39,7% bei den Sexualtätern und 30,6% bei den Raubtätern deutlich über den entsprechenden Werten der Sicherungsverwahrungsprobanden. Beim Vergleich dieser Werte mit der später tatsächlich zuerkannten Schuldfähigkeit ergibt sich bei den einzelnen Tätergruppen eine hohe Übereinstimmung

trotz der Verzerrung des Ergebnisses durch die Tatsache, daß sich die Werte der Sachverständigen auf die erstellten Gutachten, die der Gerichte auf die einzelnen abgeurteilten Taten beziehen. Dies erlaubt die Schlußfolgerung, daß die Gerichte bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung sehr weitgehend den Einschätzungen der Gutachter folgen²⁶.

Tabelle 131: Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit

Tätergruppe	§ 20 oder § 21 (+)	möglicherweise	§ 20 oder § 21 (-)	keine Stellungn.	keine Angabe	Gesamt
Sexualtäter	25 20,2%	15 12,1%	76 61,3%	6 4,8%	2 1,6%	124 100,0%
Raubtäter u.ä.	13 13,5%	10 10,4%	62 64,6%	11 11,5%	0 0,0%	96 100,0%
Totschl. u.ä.	23 41,1%	8 14,3%	21 37,5%	3 5,4%	1 1,8%	56 100,0%
andere Täter	8 8,5%	3 3,2%	64 68,1%	18 19,1%	1 1,1%	94 100,0%
Gesamt SV	69 18,6%	36 9,7%	223 60,3%	38 10,3%	4 1,1%	370 100,0%
Sexualtäter K	25 39,7%	8 12,7%	26 41,3%	4 6,3%	0 0,0%	63 100,0%
Raubt. u.ä. K	22 30,6%	11 15,3%	27 37,5%	9 12,5%	3 4,2%	72 100,0%
Gesamt K	47 34,8%	19 14,1%	53 39,3%	13 9,6%	3 2,2%	135 100,0%

15.1.6 Die Stellungnahme zu den Maßregeln der §§ 63, 64 StGB

Auch die Empfehlungen der Sachverständigen und die Entscheidungen der Gerichte in Hinsicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus decken sich weitgehend. Befürworteten die Gutachter in der Sicherungsverwahrungsgruppe achtmal die Anwendung des § 63, wurde diese Maßregel von den Gerichten siebenmal neben der Sicherungsverwahrung angeordnet. In der Kontrollgruppe wurde die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei 13 empfehlenden Gutachten in 16 Fällen verfügt.

²⁶ So auch VERREL, 1995, 123 ff.; ENGELHARDT, K., 1995, 150, 167 ff.

Tabelle 132: Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 63

Tätergruppe	§ 63 (+)		möglicherweise		§ 63 (-)		keine Stellungn.		keine Angabe		Gesamt	
Gesamt SV	8	2,2%	2	0,5%	57	15,4%	297	80,3%	6	1,6%	370	100,0%
Gesamt K	13	9,6%	1	0,7%	25	18,5%	93	68,9%	3	2,2%	135	100,0%

Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich auch bei den gutachterlichen Stellungnahmen zu § 64 und den tatsächlichen späteren Einweisungen in eine Entziehungsanstalt. Wurde in der Sicherungsverwahrungsgruppe in 6 Gutachten die Anwendung des § 64 empfohlen, wurde diese Maßregel später in 5 Fällen angeordnet. In der Kontrollgruppe stehen 13 Empfehlungen der Sachverständigen immerhin 20 Anordnungen gegenüber.

Tabelle 133: Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 64

Tätergruppe	§ 64 (+)		möglicherweise		§ 64 (-)		keine Stellungn.		keine Angabe		Gesamt	
Gesamt SV	6	1,6%	0	0,0%	35	9,5%	325	87,8%	4	1,1%	370	100,0%
Gesamt K	13	9,6%	1	0,7%	19	14,1%	99	73,3%	3	2,2%	135	100,0%

15.1.7 Die Diagnose und die Behandlungsaussichten

In der ganz überwiegenden Zahl der Gutachten - in 93,8% in der Sicherungsverwahrungs- und 90,4% in der Kontrollgruppe - äußerten sich die Gutachter ungeachtet ihres Auftrages zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten.

Tabelle 134: Äußerten sich die Sachverständigen zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten?

Tätergruppe	Ja		Nein		keine Angabe		Gesamt	
Gesamt SV	347	93,8%	19	5,1%	4	1,1%	370	100,0%
Gesamt K	122	90,4%	7	5,2%	6	4,4%	135	100,0%

In der psychiatrischen Literatur findet sich die Behauptung, daß zumeist auch bei Sicherungsverwahrten eine Persönlichkeitsfehlentwicklung vorliege, die der Problematik persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug durchaus vergleichbar sei. Der in § 66 genannte Hang sei allenfalls idealtypisch, aber nur selten im konkreten Einzelfall vom Rechtsbegriff der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" i.S. der §§ 20 f. eindeutig zu trennen. Vielfach erscheine es eher zufällig, ob eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit angenommen oder verneint werde und wegen der künftigen Gefährlichkeit eine Unterbringung nach § 63 oder § 66 erfolge²⁷.

Die Überprüfung dieser Hypothese verlangt es, sich mit den in den Gutachten gestellten Diagnosen näher zu beschäftigen. Dazu wurden die Diagnosen von den Bearbeitern ohne vorgegebene Kategorien als Freiantwort erfaßt. Die Freiantworten aller erhobenen Gutachten wurden zusammengestellt und in verschiedene Gruppen klassifiziert. Die Unterteilung erfolgte in Anlehnung an die 9. Revision der internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO (International Code of Diseases, ICD)²⁸, auf den die Gutachter zumeist rekurrierten. Wurde ein Proband mehrfach begutachtet, gingen übereinstimmende Diagnosen nur in einfacher Zählung in die Tabelle ein. Erfolgte bei einem Täter die Diagnose verschiedener Zustände wurden alle Diagnosen erfaßt.

Besondere Schwierigkeiten bereitete eine Zuordnung im Bereich der Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien. Bei diesen Begriffen fehlt es an klaren Definitionen und Abgrenzungen, was durch die verschiedenen Bezeichnungen wie Psychopathie, Kernneurose, Charakteropathie, Triebstörung, Soziopathie oder Charakterneurose verdeutlicht wird²⁹. Nach TÖLLE verwenden 80,1% der befragten deutschen Psychiater den Begriff der Persönlichkeitsstörung, 70,1% den der abnormen Persönlichkeit, 63,1% sprechen von Charakterneurosen, 50,8% von dissozialen und soziopathischen und 41,5% von psychopathischen Persönlichkeiten³⁰. Als Synonyme für den Begriff der Persönlichkeitsstörung (ICD-Nr. 301) nennt der ICD-Schlüssel Nr. 9 wiederum die Bezeichnungen Psychopathie und Charakterneurose³¹, dem Rasch den Terminus "abnorme Persönlichkeit" hinzufügt³². Als Reaktion auf die Labeling-Kritik wurden später die stigmatisierenden Ausdrücke Psycho- und Soziopathie aufgegeben und seit dem DSM-III und dem ICD-10 durch die dissoziale bzw. antisoziale Persön-

27 LEYGRAF, 1994, 475.

28 DEGKWITZ U.A., 1980.

29 SASS, 1987, 14; STRENG, 1991, 253; speziell zum Begriff der Psychopathie KAISER/SCHÖCH, 1994, 83 f.

30 TÖLLE, 1986, 152.

31 DEGKWITZ U.A., 1980, 54.

32 RASCH, 1986a, 231.

lichkeitsstörung ersetzt³³. Neben diesen Definitions- und Klassifikationsproblemen besteht die Gefahr, daß allein von einer Straftat auf einen psychopathischen Zustand bzw. eine Persönlichkeitsstörung geschlossen wird³⁴.

Trotz dieser Definitionsschwierigkeiten wird teilweise versucht, die Soziopathie bzw. antisoziale Persönlichkeitsstörung von den übrigen Persönlichkeitsstörungen zu unterscheiden³⁵. Diese soll die in besonderem Maße sozial störenden, auch forensisch am häufigsten auffälligen Soziopathien, d.h. die nach älteren Typologien haltlosen, willensschwachen, gemütsarmen, z.T. auch explosiblen und fanatischen Psychopathien umfassen, die auch als dissoziale Persönlichkeiten klassifiziert werden. Gemeinsam sei diesen dissozialen bzw. soziopathischen Persönlichkeiten, daß sie besonders häufig defizitären, darüber hinaus erziehungsunfähigen Familien der Unterschicht entstammten. Sie ließen in der Regel bereits in der Kindheit Verhaltensstörungen und Verwahrlosungssymptome erkennen, gingen durch Heime und Pflegestellen, entwickelten früh delinquentes Verhalten und könnten auch später in Beruf und Partnerschaft keine soziale Stabilität erreichen³⁶.

Eine solche Trennung wie auch eine Unterteilung in die vierstellige ICD-Klassifikation war in der Untersuchung nicht möglich. Dies lag daran, daß in den Gutachten nur gelegentlich eine genauere Bestimmung (es fanden sich die antisoziale, die dissoziale, die neurotische, die Borderline-, die schizoide und die narzißtische Persönlichkeitsstörung) erfolgte, oft aber das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung nur allgemein genannt wurde³⁷. Unter die Persönlichkeitsstörungen wurden somit sämtliche Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien in allen ihren verschiedenen Formen eingereiht. Die Palette der verschiedenen Nennungen in dieser Kategorie reicht also von der ausdrücklichen Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung mit dazugehörigem ICD-Schlüssel über die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder Psychopathie bis hin zu Beschreibungen wie "psychopathisch", "soziopathisch" oder "abnorm". Aufgrund der Unmöglichkeit einer hinreichenden Abgrenzung wurden in die

33 Zu dieser Entwicklung ausführlich FIEDLER, 1994, 26 ff.; doch dürften auch mit der neuen Klassifikation der Persönlichkeitsstörungen nach dem ICD-10 die diagnostischen Probleme nicht geringer werden, vgl. RASCH, 1993b, 567; LÖSEL, 1993, 532.

34 Dazu etwa FOERSTER/ROSENAU, 1990, 399 ff.; international etwa: HARRIS/RICE/CORMIER, 1991, 625 f.; zur Interraterreliabilität der Diagnose Persönlichkeitsstörung in neuerer Zeit kritisch: WEBER, F., 1995, 132.

35 So etwa TOLLE, 1986, 178; für RASCH, 1986a, 235 ist die antisoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-Nr. 301.7) von der Benennung her die kriminelle Persönlichkeit schlechthin, für die wiederum auch die Bezeichnungen amoralische, antisoziale und asoziale Persönlichkeit benutzt werden.

36 VENZLAFF, 1994, 295 f.; weiterführend LÖSEL, 1993, 532 f.

37 Vgl. auch LEYGRAF, 1988, 45, der sogar bei seinen nach § 63 untergebrachten Probanden keine nähere Klassifikation vornehmen konnte.

Großgruppe der Persönlichkeitsstörungen auch Diagnosen wie "Dissozialität" oder "dissoziale Persönlichkeit" eingeordnet³⁸.

In die Störungen durch psychotrope Substanzen wurden sowohl die Abhängigkeit von Alkohol, Drogen und Medikamenten als auch der bloße dauerhafte Mißbrauch dieser Substanzen ohne gleichzeitige Abhängigkeit eingruppiert (ICD Nr. 303-305). In den Gutachten fanden sich dafür exemplarisch Ausdrücke wie "Alkoholmißbrauch und -abhängigkeit", "Medikamenten- und Drogenabhängigkeit" bis hin zur "Polytoxikomanie".

Bei den sexuellen Störungen (ICD Nr. 302) fanden sich genaue Bezeichnungen und Erscheinungsformen wie Sadismus und Pädophilie, aber auch allgemein gehaltenere Angaben wie sexuelle Devianz und Triebstörungen.

In die Gruppe der hirnorganischen Störungen (ICD Nr. 290-294, 310) wurde ein Proband eingeordnet, wenn die Gutachten das Vorliegen eines Hirnschadens, einer hirnorganischen Störung, Schädigung oder Beeinträchtigung nannten.

Unter Minderbegabung bzw. leichten Schwachsinn (ICD Nr. 317) wurde rubriziert, wenn sich in den Gutachten Formulierungen wie "intellektuell mäßig ausgestattet", "geistig nicht sehr wendig" bis hin zu "leicht debil" oder auch "Debilität" fanden.

Alle anderen Diagnosen wurden unter der Rubrik der sonstigen Diagnosen zusammengefaßt, die ein Auffangbecken und damit auch ein Sammelsurium anderer körperlicher wie seelischer Zustände darstellt. Hier finden sich so unterschiedliche Erscheinungsformen wie körperliche Krankheiten (HIV-Positiv oder Epilepsie), Verhaltensweisen (z.B. "Pseudologia Phantastica"), aber auch anders nicht einzuordnende psychiatrische Umschreibungen.

Bei 15 Sicherungsverwahrungsprobanden (4,7%) war keine Diagnose erkennbar bzw. erfolgte das Gutachten nur mündlich. Weiter wurden 16,7% der nach § 66 Sanktionierten als gesund beschrieben. Als Beispiel hierfür seien Formulierungen genannt wie "gesund", "psychisch gesund", "mit Normalbefund ausgestattet" oder als "im Normbereich" (Tabelle 135). In der Kontrollgruppe waren es ähnlich viele (14,5%) (Tabelle 136).

Bei etwas mehr als der Hälfte aller untersuchten Probanden (SV: 59,4%; K: 50,0%) wurde eine Persönlichkeitsstörung im oben definierten Sinne festgestellt. Die Werte der Sexualtäter (SV: 57,4%; K: 52,7%) liegen dabei nur gering über denen der Raubtäter (SV: 56,5%; K: 47,8%), die Werte der Sicherungsverwahrungs- knapp über denen der Kontrollprobanden.

Bei der Störung durch psychotrope Substanzen - in den meisten Fällen aufgrund von Alkohol - ragen die Raubtäter der Kontrollgruppe mit einem Anteil von 33,3% deutlich heraus. Damit korrespondiert die in dieser Gruppe öfters festgestellte verminderte Schuldfähigkeit.

³⁸ Zu einer Differenzierung zwischen Psychopathie, Soziopathie und Dissozialität etwa SASS, 1987, 81 ff.

Bei den sexuellen Störungen weisen die Sexualtäter der Kontrollgruppe einen etwas höheren Wert auf als die später mit Sicherungsverwahrung Belegten. Dies war aufgrund des hohen Wertes der Anordnungen der Maßregel des § 63 bei den Kontrollgruppenprobanden zu erwarten. Insgesamt liegt der Anteil der sexuellen Störungen bei den Sexualtätern jedoch niedrig³⁹; insoweit bestätigt sich die herrschende kriminalpsychiatrische Auffassung, die bei den Sexualtätern überwiegend vom Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien ausgeht⁴⁰.

Bei den Hirnschädigungen liegen die Täter der Sicherungsverwahrungsguppe mit ihren Werten etwas über denen der Kontrollgruppe. Die Anteile der Minderbegabten bewegen sich bei den Sexual- und Raubtätern einheitlich zwischen 4,3 und 5,5%.

Von den Sexual- und Raubtätern unterscheiden sich die anderen Tätergruppen der Sicherungsverwahrungspobanden zum Teil deutlich. Der Anteil der als gesund eingeschätzten Angeklagten ist bei den nicht gewalttätigen Tätern deutlich erhöht. Dagegen wurden nur zwei der Totschläger als psychiatrisch unauffällig eingestuft. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Persönlichkeitsstörungen. Unter diese Kategorie wurden 85,4% der Totschläger rubriziert. Dagegen weisen die Diebe mit 47,0% und die Betrüger mit 54,1% (zusammen in der Gruppe der anderen Täter 52,4%) vergleichsweise niedrige Werte auf. Bei den Totschlägern spielen noch Störungen durch psychotrope Substanzen mit 17,1%, sexuelle Störungen und Hirnschädigungen mit jeweils 9,8% eine nicht unwesentliche Rolle.

³⁹ So etwa auch VOLK u.A. (1985), die 120 Vergewaltigungstäter der Jahre 1981 bis 1983 aus dem Freiburger Raum untersuchten. Die größte von drei Tätergruppen sei mit etwa zwei Dritteln die der angepaßt-aggressionsgehemmten Täter; eine kleinere Gruppe umfasse mit etwa 15% die neurotisch-verwahrlosten Täter. Nur etwa 6% der Täter seien dagegen sexuell-deviante Täter; vgl. auch SCHORSCH/PFÄFFLIN, 1994, 352.

⁴⁰ Etwa PFÄFFLIN, 1978, 86; dementsprechend findet sich nach LEYGRAF, 1988, 68 bei persönlichkeitsgestörten Patienten ein erhöhter Anteil sexueller Delinquenz.

Tabelle 135: Diagnosen bei den Sicherungsverwahrungsprobanden (Mehrfachnennungen möglich; Prozentuierungen bezogen auf Zahl der Täter)

Tätergruppe	Sexualtäter	Raubt.u.ä.	Totschl.u.ä.	andere	Gesamt
Keine Diagnose, nur mündlich	2 1,9%	5 5,9%	0 0,0%	8 9,5%	15 4,7%
Gesund	15 13,9%	13 15,3%	2 4,9%	23 27,4%	53 16,7%
Pers.störung, Psycho-, Soziop.	62 57,4%	48 56,5%	35 85,4%	44 52,4%	189 59,4%
Stör. d. psychotrope Substanzen	12 11,1%	10 11,8%	7 17,1%	2 2,4%	31 9,7%
Sexuelle Störungen	17 15,7%	3 3,5%	4 9,8%	0 0,0%	24 7,5%
Hirnschädigung	5 4,6%	4 4,7%	4 9,8%	1 1,2%	14 4,4%
Minderbegabung	5 4,6%	4 4,7%	1 2,4%	0 0,0%	10 3,1%
Sonstige Diagnosen	23 21,3%	12 14,1%	3 7,3%	13 15,5%	51 16,0%
Diagn. Gesamt	141 130,6%	99 116,5%	56 136,6%	91 108,3%	387 121,7%
Begutachtete Täter	108 100,0%	85 100,0%	41 100,0%	84 100,0%	318 100,0%

Die sehr unterschiedlichen Einschätzungen in den älteren Untersuchungen über Sicherungsverwahrte belegen die Problematik einer genauen Definition des Psychopathiebegriffes. HELLMER ermittelte nach dem "weitestgehenden Psychopathiebegriff" einen Anteil von nur 10% an Psychopathen⁴¹. SCHACHERT fand in seinen Gutachten bei mehr als 75% der Probanden psychische Normabweichungen, hauptsächlich in Form von Psychopathien⁴². ENGELHARDT hingegen erkannte wiederum nur auf einen Anteil von 18% Psychopathen, der mit dem Ergebnis von BINNEWIES von 60% Psychopathien und psychopathischen Störungen kontrastiert⁴³.

⁴¹ HELLMER, 1961a, 174.

⁴² SCHACHERT, 1963, 71 ff. mit erheblicher Kritik an der psychiatrischen Vorgehensweise.

⁴³ ENGELHARDT, 1964, 31; BINNEWIES, 1970, 57; zusammenfassend SCHMIDT, P.J., 1974, 58 ff.

Tabelle 136: Diagnosen bei den Kontrollprobanden (Mehrfachnennungen möglich; Prozentuierungen bezogen auf Zahl der begutachteten Täter)

Tätergruppe	Sexualtäter K	Raubtäter u.ä. K	Gesamt K
Keine Diagnose, nur mündlich	2 3,6%	10 14,5%	12 9,7%
Gesund	9 16,4%	9 13,0%	18 14,5%
Persönlichkeitsstörung, Psycho-, Soziopathie	29 52,7%	33 47,8%	62 50,0%
Stör. d. psychotrope Subst.	5 9,1%	23 33,3%	28 22,6%
Sexuelle Störungen	12 21,8%	0 0,0%	12 9,7%
Hirnschädigung	1 1,8%	2 2,9%	3 2,4%
Minderbegabung	3 5,5%	3 4,3%	6 4,8%
Sonstige Diagnosen	6 10,9%	8 11,6%	14 11,3%
Diagnosen Gesamt	67 121,8%	88 127,5%	155 125,0%
Begutachtete Täter	55 100,0%	69 100,0%	124 100,0%

Obwohl auch heute keine hinreichende Definition und valide Klassifizierungsmöglichkeit einer Psychopathie oder Persönlichkeitsstörung zur Verfügung steht, ist dennoch bei aller Vorsicht in der Interpretation des hier vorliegenden Ergebnisses festzuhalten, daß die zur Persönlichkeitsstörung errechneten Werte sehr in der Nähe der Daten liegen, die für nach § 63 Untergebrachte gefunden wurden. So stellte LEYGRAF in seiner umfassenden Studie einen Anteil von zusammen 51,6% an Erst- und Zweitdiagnosen von Persönlichkeitsstörungen fest⁴⁴. Die Ausgangshypothese, daß die psychische Problematik bei mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten der persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug vergleichbar sei, ist daher in hohem Maße plausibel.

Informationen über die Behandlungsaussichten der Angeklagten wurden in weniger als der Hälfte der Gutachten gegeben. Machten die Gutachter diesbezügliche Ausführungen, schätzten sie in der Sicherungsverwahrungsgruppe in 29,5% der Gutachten (68,1% der Gutachten mit Ausführungen) die Behandlungsaussichten als schlecht ein. Dieses Ergebnis verwundert angesichts des hohen Anteils an Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien nicht, gelten

⁴⁴ LEYGRAF, 1988, 47; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung empirischer Ergebnisse bei NK/BÖLLINGER, 1995, § 63 Rdnr. 10; ENGELHARDT, K. 1995, 67 f. ermittelte für Schuldfähigkeitsbeurteilungen bei Gewalttätern ebenfalls einen Anteil von 59% Persönlichkeitsstörungen.

diese nach gängiger Auffassung als kaum behandelbar⁴⁵. Geringfügig besser wurden die Behandlungsaussichten in der Kontrollgruppe eingeschätzt, in der nur 17,8% der Täter (45,3% der Gutachten mit Angaben) als schlecht behandelbar eingestuft wurden.

Tabelle 137: *Beurteilung der Behandlungsaussichten der Angeklagten*

Tätergruppe	gut		schlecht		Erfolg ungewiß		keine Angabe		Gesamt	
Gesamt SV	6	1,6%	109	29,5%	45	12,2%	210	56,8%	370	100,0%
Gesamt K	7	5,2%	24	17,8%	22	16,3%	82	60,7%	135	100,0%

15.1.8 Die Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit überrascht zunächst, daß die Sachverständigen in der ganz überwiegenden Zahl (86,8% aller Gutachten in der Sicherungsverwahrungsgruppe) der Fälle eine eigene Gefährlichkeitsprognose abgaben⁴⁶. Wenn eine solche vom Auftraggeber verlangt wurde, wurde diese oft bereitwillig und ohne jegliche Problematisierung oder gar Selbstbeschränkung angefertigt⁴⁷. Häufig wurde die Kriminalprognose allerdings erstellt, ohne überhaupt dazu aufgefordert worden zu sein. Die andernorts beobachtete Tendenz zur unaufgeforderten Überproduktion von Gefährlichkeitsprognosen bestätigte sich auch hier⁴⁸.

Die Gefährlichkeitsprognose fiel fast immer positiv aus, nur in insgesamt 12 Gutachten (= 3,2%) wurde der Angeklagte als ungefährlich eingeschätzt. Die Feststellungen der Gerichte entsprachen somit fast vollständig den zumeist psychiatrischen Prognosen; die gutachterliche Stellungnahme zur Unterbrin-

⁴⁵ Etwa RASCH, 1986a, 128; BRESSER, 1992, 71; LEHMANN, 1994, 73; kritisch dazu BARTON, 1983, 40, der in dieser Einschätzung eine bedingungslose und uneingeschränkte Überantwortung an die Strafjustiz unter Verleugnung der psychowissenschaftlichen Behandlungskompetenz sieht; vgl. auch FIEDLER, 1994, 403, der den daraus resultierenden therapeutischen Pessimismus kritisiert sowie NEDOPIL, 1994, 35 und NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 27, 115.

⁴⁶ Nach PFÄFFLINS Untersuchung über Gutachten bei der Verurteilung von Sexualstraf Tätern (1978, 43) wagten die Gutachter nur in 3/5 der Fälle eine Prognose.

⁴⁷ Ähnlich die Untersuchung von HOHLFELD U.A., 1985, 85 über Gutachten im Bereich des § 63. Entgegen weitverbreiteter psychiatrischer Ansicht (etwa RASCH, 1986a, 292) ist die Gefährlichkeitsprognose eine originär juristische Aufgabe (BVerfGE 70, 297 (310): "Der Richter hat die Prognoseentscheidung selbst zu treffen; er darf sie nicht dem Sachverständigen überlassen.").

⁴⁸ WOLFF, 1995, 209; für den Bereich des § 66 hat dies schon NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 121 vermutet.

gung hat also präjudizielle Bedeutung⁴⁹. Das gutachterliche Risiko, vom Gericht widerlegt zu werden, ist außerordentlich gering⁵⁰. In einem Fall geschah dies, weil bei einem Raubtäter trotz Vorliegens zweier eher die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung verneinender Gutachten ein dritter Sachverständiger hinzugezogen wurde, auf dessen Votum das Gericht dann seine Entscheidung stützte.

In den Subgruppen wurden die Gewalttäter erwartungsgemäß eher als gefährlich, die gewaltlosen Straftäter eher als etwas weniger gefährlich angesehen. Für die Kontrollprobanden finden sich deutlich weniger "gefährlich"-Prognosen bei allerdings hohen Anteilen fehlender Stellungnahmen. Auch der Anteil der Prognosen, in denen der Angeklagte für ungefährlich gehalten wurde, ist deutlich größer als in der Sicherungsverwahrungsgruppe.

Tabelle 138: *Beurteilung der Gefährlichkeit des Angeklagten durch den Sachverständigen*

Tätergruppe	gefährlich	ungefährlich	möglicherweise	keine Stellungnahme	keine Angabe	Gesamt
Sexualtäter	95 76,6%	3 2,4%	9 7,3%	15 12,1%	2 1,6%	124 100,0%
Raubt. u.ä.	81 84,4%	1 1,0%	8 8,3%	6 6,3%	0 0,0%	96 100,0%
Totschl. u.ä.	46 82,1%	2 3,6%	2 3,6%	6 10,7%	0 0,0%	56 100,0%
Diebe	34 65,4%	4 7,7%	5 9,6%	8 15,4%	1 1,9%	52 100,0%
Betrüger u.ä.	15 53,6%	1 3,6%	4 14,3%	8 28,6%	0 0,0%	28 100,0%
andere	9 64,3%	1 7,1%	1 7,1%	3 21,4%	0 0,0%	14 100,0%
Gesamt SV	280 75,7%	12 3,2%	29 7,8%	46 12,4%	3 0,8%	370 100,0%
Sexualt. K	25 39,7%	5 7,9%	5 7,9%	28 44,4%	0 0,0%	63 100,0%
Raubt.u.ä. K	21 29,2%	15 20,8%	10 13,9%	22 30,6%	4 5,6%	72 100,0%
Gesamt K	46 34,1%	20 14,8%	15 11,1%	50 37,0%	4 3,0%	135 100,0%

⁴⁹ So auch VERREL, 1994, 346; ders., 1995, 180 ff. für die Unterbringungsentscheidungen bei den von ihm untersuchten 214 Schwurgerichtsverfahren wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten.

⁵⁰ WOLFF, 1995, 207; HOHLFELD u.a., 1985, 86 sprechen bei den nach § 63 Untergebrachten sogar davon, daß die Justiz zwar die formelle, die Psychiatrie jedoch die letzte, materielle Entscheidungsgewalt innehat.

15.1.9 Überblick über die Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung

Im Anschluß an die bisherige, eher quantitativ orientierte Darstellung der Beteiligung von Sachverständigen soll im folgenden ein Überblick über die Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung in inhaltsanalytischer Hinsicht gegeben werden. Anhand von wörtlichen Zitaten und Formulierungen der Sachverständigen, die von den Bearbeitern der Akten für bemerkenswert erachtet und schriftlich fixiert wurden, sollen zum einen typische Probleme dargestellt und erläutert werden, die sich für Gutachter in Verfahren nach § 66 stellen, zum anderen auch auf häufigere Qualitätsmängel und bedenkliche Formulierungen in den Aussagen der Sachverständigen hingewiesen werden. Dabei verfestigte sich der schon bei der Ermittlung des Umfangs der Gutachten entstandene Eindruck, daß deren Qualität eine enorme Bandbreite aufweist⁵¹.

15.1.9.1 Beispiele für gutachterliche Kompetenzüberschreitungen

Der verbreiteten Praxis der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften, Sachverständige mit einer generellen Stellungnahme zur Anordnung der Sicherungsverwahrung zu beauftragen, entspricht eine Tendenz von Gutachtern, sich die Kompetenz anzumaßen, über die Notwendigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung allgemein zu urteilen. Sie offenbarte sich in Formulierungen wie: "Die Voraussetzungen des § 66 werden bejaht" oder "von medizinischer und kriminologischer Seite aus sind die materiellen Voraussetzungen des § 66 zu bejahen"⁵². Ohne im schriftlichen Gutachtauftrag danach gefragt worden zu sein, stellte ein Gutachter fest, "halten wir ... die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer SV für gegeben". Ein anderer wies, obwohl nicht verlangt, auf die Schlechtprognose und einen "ausgesprochenen Hang zu Straftaten" hin.

Empfahlen einige Gutachter generell die Anwendung des § 66, fühlten sich andere bemüßigt, ein Urteil über das Vorliegen eines Hangs und damit ebenfalls über eine juristisch-normative Frage abzugeben. Vereinzelt wurde dann versucht, diesen rechtstechnischen Begriff adäquat "zu übersetzen". So heißt es in einem Gutachten: "Der Begriff des 'Hangtäters' ist für mich nicht leicht in eine entsprechende psychiatrische Begrifflichkeit zu übertragen." Zu einer genuin juristischen Einschätzung des Hangtäterbegriffes ließ sich ein anderer Sachverständiger hinreißen. Er schrieb: "Aus psychiatrischer und psychologischer Sicht

⁵¹ Die Einschätzung von BARTON (1983, 23 ff., 63), daß bei psychowissenschaftlichen Gutachten vorzugsweise allkompetente Amtsärzte, die sich durch "organisierten Dilettantismus" auszeichnen, ausgewählt würden, kann daher für den Bereich des § 66 nur teilweise bestätigt werden. Andererseits erscheint durch diese Bandbreite die von DÖLLING (1995, 132) geforderte Dokumentation und Analyse der Gutachtenpraxis kaum möglich.

⁵² Zu Kompetenzüberschreitungen von Sachverständigen bei Anordnung der Maßregel des § 63: HORN, 1989, 99.

ist sogar festzustellen, daß beim Probanden eine sexualaggressive und sozialgefährliche Verfestigung vorliegt. Er ist im juristischen Sinne ein Hangtäter." Diese Wertung gipfelte in folgendem Ratschlag an das erkennende Gericht: "Seine Legalprognose ist so ungünstig, daß wir seine Sicherung im Maßregelvollzug empfehlen."

15.1.9.2 Gutachterliche Kritik am Begriff des Hangs

Ungeachtet der Tatsache, daß es nach der neuesten Rechtsprechung nur Aufgabe der Sachverständigen ist, "sich gutachtlich über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern, die für die Beurteilung seines Hangs und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind"⁵³, beschäftigten sich viele Gutachter zunächst mit dem Hang selbst. An diesem Begriff entzündete sich die Kritik vieler Sachverständiger. So schrieb ein Gutachter: "Auf die logisch unbefriedigende Definition des Begriffes Hang habe ich in einer Abhandlung hingewiesen. Einen einheitlichen kriminologischen Typus 'Hangtäter' mit scharf konturierten, empirisch feststellbaren Merkmalen gibt es nicht."

Weitergehend wurde nicht nur die mangelnde Praktikabilität der gesetzlichen Regelung, sondern auch die von den Gerichten und der Literatur verwendete Umschreibung des Hangbegriffes gerügt. So wurde formuliert: "Abgesehen davon, daß die Beurteilung, ob es sich um erhebliche Straftaten handelt, ein richterlicher Wertungsakt ist, muß darauf hingewiesen werden, daß der Begriff des Hanges psychiatrisch-psychologisch nicht faßbar ist. Es ist für den psychiatrischen Sachverständigen auch nicht hilfreich, wenn der Begriff des Hanges definiert wird als 'fest eingewurzelte Neigung' oder als ein 'eingeschliffener innerer Zustand des Täters'." Noch grundsätzlicher sind die Einwände eines anderen Sachverständigen, der feststellte: "Das gutachterliche Dilemma wird vergrößert durch die konventionelle Definition für sogenannte Hangtäter." Im folgenden begründete er dieses Dilemma plausibel mit der Schwierigkeit, einerseits eine "Neigung mit Wiederholungscharakter" anzunehmen bei andererseits gleichzeitiger Bejahung der Schuldfähigkeit. In diesem Kontext sah er zugleich "Friktionen auf der Ebene einer indeterministischen Weltanschauung"⁵⁴.

Diese oft vorgetragene Kritik an der Unpraktikabilität des Begriffes des Hangtäters führte sogar zu Umdeutungsversuchen seitens verschiedener Sachverständiger. So heißt es: "Die Diskussion, die zur Ablösung des Begriffes Gewohnheitsverbrecher und zur Einführung des Begriffes Hangtäter geführt hat,

⁵³ BGH StrafV 1994, 231.

⁵⁴ Vgl. etwa auch MERGEN, 1995, 103: "Der Delinquent wird zunächst als 'normal' und zurechnungsfähig vom Richter bezeichnet und mit Strafe belegt. Nach Verbüßung der Strafe wird er dann als abnorm, da gemeingefährlich oder abnorm, da besserungsbedürftig, in die Sicherungsverwahrung geschickt. Über den Widerspruch macht man sich kaum Gedanken."

ist von zum Teil sehr vagen, psychologischen Konstruktionen bestimmt gewesen, und letzten Endes ist es wohl vorwiegend der 'Klang der Worte' gewesen, der zur Bevorzugung des Ausdruckes Hang geführt hat. Das, was der Gesetzgeber nur gemeint haben kann und nach allen Erläuterungen auch gemeint hat, ist genau das, was mit dem Begriff Gewohnheitsbildung zum Ausdruck kommt." Ein anderer Gutachter ersetzte den Ausdruck Hangtäter auf wieder andere Art und Weise. In der Folge sah er paradoxerweise keine Probleme, den Täter unter den neuen Begriff zu subsumieren. Er schrieb: "Als 'Hangtäter' bezeichne ich hier denjenigen, den DE BOOR als 'gefährlichen Rückfalltäter' bezeichnet, wobei für den Begriff 'gefährlich' Rechtsprechung und Rechtswissenschaft klare Abgrenzungskriterien entwickelt haben, welche auch dem erfahrenen forensischen Psychiater bekannt sind."

Die Konfusion, die der Begriff des Hangs bisweilen auslöst, wurde auch an einem anderen Gutachten deutlich. Dort führte der Autor aus: "Aus psychiatrischer Sicht ist der Täter wohl eher ein Wiederholungstäter. Wie weit der Schritt von dort zum Hangtäter ist, ist selbstverständlich überwiegend eine rechtliche Frage."

15.1.9.3 *Beispiele für problematische Subsumtionsvorgänge*

Zeigten viele Sachverständige ein Unbehagen bei der Beschäftigung mit dem Hangtäterbegriff, subsumierten andere unter ihn, unbekümmert. So führte ein Gutachter zum Hang eines Täters aus, der wegen Sexualstraftaten vor Gericht stand: "Er trägt immer noch die gleiche Handschrift und aus diesem Grund muß er als Hangtäter eingestuft werden." Offensichtlich genügte dem Gutachter hier eine gleichartige Begehungsweise für das Zuerkennen des Prädikats Hangtäter.

Verbreitet ist die Praxis, den Hang vorwiegend aus der Legalbiographie des Täters abzuleiten. Typisch für viele Gutachter ist die Formulierung eines Universitätsprofessors. Bei ihm heißt es: "Wie die Vorgeschichte zeigt, hat die Haltlosigkeit des Beschuldigten auch dazu geführt, daß er wiederholt wegen mannigfacher Straftaten verurteilt werden mußte. Der Umstand, daß der Beschuldigte dann selbst von der JVA aus eine Serie weiterer Straftaten beging, und die Tatsache, daß auch diese lange Freiheitsstrafe nicht geeignet war, ihn nach seiner Entlassung vor erneuten, massiven Straftaten zurückschrecken zu lassen, zwingen zu der Feststellung, daß die Gesamtwürdigung seiner abnormen, labilen, haltlosen Persönlichkeitsart, die ihn als besonders gefährdet erscheinen läßt, ebenso wie die Gesamtwürdigung seiner ganz verschiedenen Straftaten auf einen Hang zu erheblichen Straftaten schließen lassen muß."

Ausdrücklich auf den Bundeszentralregisterauszug stützte sich ein anderer Gutachter, bei dem zugleich das Erschrecken über die bisher vom Täter begangenen Delikte mitschwang: "Es gibt keine psychiatrischen und psychologischen Untersuchungsmöglichkeiten, die geeignet sein könnten, die definitiv mit einem

Menschen gemachten Erfahrungen zu eliminieren bzw. in einem anderen Lichte darzustellen, und sollte alles stimmen, was für den Probanden im Zentralregister eingetragen ist, so wüßte ich nicht, was seiner Einstufung als Hangtäter entgegenzustellen wäre." Die Gefahr eines logischen Zirkelschlusses, allein von den Straftaten auf den Hang und vom Hang auf neue Straftaten zu schließen, wird besonders bei folgender Formulierung offenbar: "Die Wesensartung des Angeklagten ist durch den Hang gekennzeichnet, mit allgemeinen Sozialnormen zu kollidieren."

Doch nicht nur die Einstufung des Täters als Hangtäter wurde vielfach von den Gutachtern vorgenommen, sondern sie stellten auch verbreitet dezidierte Legalprognosen, was - wie bereits erwähnt - ebenfalls nicht zu den Aufgaben der Gutachter gehört⁵⁵. Zuweilen wurde dabei die Grundlage für die prognostische Einschätzung - an sich eine unabdingbare Voraussetzung für ein psychiatrisch-psychologisches Gutachten⁵⁶ - nicht einmal mitgeteilt. Diese prognostischen Einschätzungen wurden mitunter ganz lapidar formuliert. So bestand bei einem 13seitigen Gutachten aus Bayern die Prognose nur aus dem Satz: "Die Prognose ist für die Zukunft recht schlecht." In einer anderen Stellungnahme hieß es über den Angeklagten ebenfalls nur, "daß er aus den langjährigen auf den einschlägigen Vortaten beruhenden Freiheitsstrafen offensichtlich immer noch nichts gelernt hat"⁵⁷.

Auch längere prognostische Erwägungen wurden oft allein auf die eher normativen Kriterien der Legalbiographie und der Rückfallgeschwindigkeit gestützt. Exemplarisch finden sich Formulierungen wie: "Nach seinem bisherigen Lebensweg wird man mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, daß er auch in Zukunft erhebliche Straftaten begehen wird." Ein anderer Gutachter stellte fest: "Der Proband ist ein frühkrimineller Rückfalltäter, dessen Biographie seine Gefährlichkeit augenfällig macht." Auch zwei andere Gutachten bezogen sich bei ihren Erwägungen ausschließlich auf die bisherigen Verurteilungen. So heißt es einmal: "Die forensisch-psychiatrische Würdigung der Feststellungen in den Anklageschriften und Urteilen verschiedener Gerichte seit vielen Jahren muß zwangsläufig von einer schlechten Sozialprognose ausgehen." Der zweite formulierte: "Die andere in den Mittelpunkt zu stellende Frage, wie die Prognose zu beurteilen ist, läßt sich am ehesten aus dem Bild des Strafregisters und der bisher erkennbar gewordenen Rückfalltendenz ablesen." Daß er bisherige Verhaltensweisen generell als statisch ansieht, legte ein anderer Sachverständiger sogar ausdrücklich offen, indem er schrieb: "Allen prognostischen Ansätzen ist gemeinsam, daß sich eine Verhaltensprognose aus-

⁵⁵ Vgl. auch WOLFF, 1995, 212.

⁵⁶ Nach LEYGRAF/NOWARA, 1992, 47 gehört dies zum Minimalstandard.

⁵⁷ Vgl. auch die Beispiele bei WOLFF, 1995, 211 sowie HORN, 1989, 98, der, obwohl selbst Psychiater, von einem äußerst geringen Raum in den Gutachten spricht, der prognostischen Überlegungen gewidmet sei.

schließlich auf das bisher gezeigte Verhalten stützen kann. Insofern ist es grundsätzlich als wahrscheinlicher anzusehen, daß Verhaltensweisen, die sich bisher als stabil erwiesen haben, auch weiterhin als stabil erweisen werden."

Bei der Beurteilung des Grades der Rückfallgefahr fanden sich die verschiedensten Maßstäbe⁵⁸. Als Leerformel entpuppt sich die Stellungnahme eines bayerischen Gutachters: "Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls ist relativ groß." Sehr im Vagen verblieb auch ein anderer Gutachter. Er drückte sich folgendermaßen aus: "Hier ist das Ausmaß der Haltlosigkeit so ausgeprägt, wozu noch eine durch die Vortaten erworbene Neigung zu solchen Neigungen hinzutritt, daß man auch künftig mit gleichartigen Handlungen rechnen kann."

Während solche Gutachten dem erkennenden Gericht einen weiten Spielraum eröffnen, verblüffen andere Gutachter hingegen mit einem Grad an Gewißheit, der keinen Zweifel an ihren prognostischen Fähigkeiten aufkommen lassen soll: "Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß Herr X. auch künftig Knaben als Sexualpartner suchen wird." Ähnlich dezidiert formulierte ein Gutachter aus Nordrhein-Westfalen: "Die Gefahr einschlägiger Straftaten ist auch weiterhin sicher gegeben." In einem anderen Gutachten wurde die Prognose schon fast als naturwissenschaftliche Aussage, dazu sogar mit einem Absolutheitsanspruch über die Lebensperspektive des Täters gestellt: "Es wird ständig eine Gefahr von ihm ausgehen, sobald man ihn in Freiheit läßt."

15.1.9.4 *Beispiele für gutachterliche Selbstbeschränkung*

Doch würde es ein verfälschendes Bild abgeben, wenn nicht auch ausdrücklich erwähnt würde, daß sich andere Gutachter über die Problematik ihrer Aussagen, insbesondere der Legalprognose, durchaus Rechenschaft ablegen und diese Erwägungen auch in ihren Gutachten festhalten. So hieß es bei zwei Gutachtern zu Beginn der Einschätzung der Rückfallgefahr des Täters fast schon programmatisch: "Der Gutachter hat allerdings zur Frage der Prognose Stellung zu nehmen. Er weist darauf hin, daß dies sicherlich eine der schwersten Fragen ist, die man an ihn stellt. Denn alle bis heute aufgestellten Prognosetafeln haben ihre Mängel. Es läuft somit doch alles auf die Würdigung der Straftaten und der Täterpersönlichkeit hinaus." Oder: "Wenn über die Prognose etwas ausgesagt werden soll, ist zunächst RASCH zu zitieren. Eine kriminalpsychologische Weltformel gibt es nicht. Es gibt verschiedene Methoden, wie man zu einer Prognose kommen kann. An jeder Methode gibt es etwas auszusetzen, insbesondere, wenn man sich an bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen allein orientiert." Kürzer stellte ein bayerischer Gutachter klar: "Prognostische Fragen sind

⁵⁸ So auch HORN, 1989, 98: "Die Art und Intensität der Rückfallgefahr wird ganz unterschiedlich und kaum nachvollziehbar beschrieben."

nie eindeutig zu beantworten." Den Grund für diese Zurückhaltung nannte ein anderer Gutachter, der zugleich seine eigene Kompetenz in Frage stellte: "Die Beurteilung der sozialen Prognose ist grundsätzlich problematisch, besonders dann, wenn psychische Krankheiten keine Rolle spielen."

Mitunter hinderte aber auch die eigene Einsicht, daß Prognosen überaus fehleranfällig sind, Sachverständige nicht daran, dennoch zu einer recht entschiedenen Aussage zu kommen. So hieß es in einem Gutachten zunächst: "Die Beurteilung der sozialen Prognose ist grundsätzlich problematisch." Kurz darauf fand sich dann: "Unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und seiner Lebensgeschichte erscheint die Wahrscheinlichkeit groß, daß er auch in Zukunft ähnliche Straftaten wie bisher begehen wird."

Gelegentlich, aber eher selten wurde betont, daß die Legalprognose letztendlich in die richterliche Kompetenz fällt. So schrieben zwei Gutachter in ihren Stellungnahmen: "Das Gericht hat hier allerdings zu entscheiden, wie hoch die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeitsprognose zu stellen sind." Oder: "Präziseres läßt sich zur Sozialprognose nicht sagen, bekanntlich gibt es keine sichere Methode. Die Gebotenheit der Maßregel fällt in die richterliche Kompetenz."

Deutlich häufiger als bei der Prognose fand sich eine Zurückhaltung der Psychiater bei der Selbsteinschätzung ihrer Möglichkeiten, einen Hang nachweisen zu können. So wurde in einigen Fällen hervorgehoben, daß diese Frage nicht aus besonderer ärztlicher Kompetenz, sondern nach anderen Maßstäben beantwortet wird: "Aus ärztlicher Sicht gibt es keine 'Indikation' für eine Maßregel i.S. des § 66. Die Indikation hierfür kann nur ausschließlich nach allgemeinem rechtlichen Ermessen aus der Eigenart früherer Rechtsverletzungen, aus der beobachteten Rückfalltendenz und aus einer wertenden Abschätzung der Gefährlichkeit der Verhaltensentgleisung hergeleitet werden. Daß unter diesen Gesichtspunkten eine zunächst noch sehr ungünstige herzuleiten ist, dürfte mehr ein Urteil aus menschlichem Ermessen als aus sachverständigen Erkenntnissen sein."

In einem anderen Gutachten fand sich: "Die Feststellung, daß ein "gefährlicher Hang zur Begehung erheblicher Straftaten" vorliegt, kann niemals aus den besonderen Erkenntnismöglichkeiten des psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen ermittelt oder begründet werden. Vielmehr ergibt sie sich ausschließlich aus dem bisherigen Verhaltensstil, aus der Hartnäckigkeit und Rückfallgeschwindigkeit der festgestellten Taten, aus der Gewichtung und Wertung der in diesem Verfahren zur Diskussion stehenden Rechtsverletzungen und aus dem allgemeinen Erfahrungshintergrund derjenigen, die im Umgang mit Rechtsbrechern Gelegenheit haben, Menschenkenntnis zu sammeln."

An wieder anderer Stelle wurde eine medizinische Kompetenz zur Beurteilung des Hangs ausdrücklich verneint: "Die Frage, ob bei einem rückfälligen Rechtsbrecher 'ein Hang zu erheblichen Straftaten besteht', ist nicht mit irgend-

wie gearteten Untersuchungsbefunden zu belegen oder zu widerlegen, sondern ausschließlich aus der bisherigen Lebensführung abzuleiten. Die einzig schlüssige Grundlage für die Annahme eines solchen Hangs kann nur das Strafregister sein."

Während der letztgenannte Sachverständige den Hang unbekümmert nach dem Strafregister beurteilte, verwiesen andere Gutachter dazu auf die richterliche Kompetenz. Exemplarisch hierfür seien die Aussagen von drei verschiedenen Gutachtern zitiert: "Aufgrund naturwissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten ist bei dem Angeklagten ein Hang zu bestimmten erheblichen Straftaten nicht nachzuweisen. Es bleibt das Resultat richterlicher Beweiswürdigung, ob aus den Vortaten der Schluß zu ziehen ist, daß bei dem Angeklagten ein Hang vorliegt." Ein anderer schrieb: "Aus den Befunden selbst können wir keinen Hang ableiten. Bedenklich stimmt das Aktenstudium ... Die Wertung dieser genannten Umstände liegt jedoch außerhalb unserer Kompetenz." Ganz auf das Gericht verwies ein dritter: "Die weitere Beantwortung der Frage, ob bei Herrn X. ein Hang zu erheblichen, die Allgemeinheit gefährdenden Straftaten vorliegt, ist normativ-wertender Natur und damit ausschließlich der Beweiswürdigung des Richters vorbehalten."

Selbst bei der Persönlichkeitseinschätzung des Täters gestanden sich zwei andere Gutachter keine überlegenen Forschungsmittel oder besondere Kenntnisse zu: "Seine Verhaltensweise entzieht sich einer medizinischen Diagnostik, ist nicht Ausdruck einer Erkrankung, sondern Ausdruck einer individuellen Einstellung zur Lebensart." Der andere Gutachter formulierte: "Der jetzige Sachverständige enthält sich einer Krankheitsbezeichnung für dieses Verhalten, da hiermit eine Wissenschaftlichkeit der Beurteilung nahegelegt wäre, zu der er sich angesichts des derzeit zur Verfügung stehenden medizinischen und psychologischen Wissens für nicht berechtigt hält. Er muß die "Würdigung der 'Spielarten des Verhaltens und Erlebens' des X. eher der 'Lebenserfahrung und Menschenkenntnis' als dem Sachverständigen überlassen."

Weitgehend oder ganz auf die Kompetenz des Gerichtes zur Beurteilung der Frage nach der Sicherungsverwahrung verwiesen andere Sachverständige: "Ob eine Überführung in SV erfolgt, ist eine juristische Frage und Wertung. Aus ärztlicher Sicht sind ganz zweifelsfrei die Voraussetzungen gegeben." Oder: "Ob die Schwere der Straftaten erheblich genug ist, um daraus die Sicherungsverwahrung abzuleiten, muß vom Gericht selber beurteilt werden." An wieder anderer Stelle fand sich: "Die Beurteilung der Frage, ob hier die Voraussetzungen der SV gegeben sind, ist letztlich rechtlicher Art und steht daher außerhalb der Kompetenz des medizinischen Sachverständigen." Fast schon abweisend auf die Frage nach der Sicherungsverwahrung reagierten zwei andere Gutachter. Sie schrieben: "Die Frage der SV sollte überwiegend durch die beteiligten Juristen entschieden werden." Und: "Die SV ist eine rein juristische Angelegenheit."

Die von den Gutachtern bei der Prognose verwendete Methodik wurde nur in einigen Einzelfällen explizit erwähnt. Zumeist handelte es sich um klinische Verfahren. In wenigen Fällen wurden auch Prognosetafeln herangezogen wie die von SCHIEDT, MAYER, FREY und GLUECK. Andere Gutachter beriefen sich auf Arbeiten von EXNER, STUTTE, MUNKWITZ, LEFERENZ und HENGESCH, basierend auf dem FPI, wieder andere rekurrten auf GÖPPINGER, KURY sowie die Kriterien des Leipziger Kommentars.

15.1.9.5 Grundsätzliche gutachterliche Kritik an der Sicherungsverwahrung

In einigen Fällen wiesen die Gutachter auch auf grundsätzliche, der Sicherungsverwahrung inhärente Probleme hin. So fanden die geringen Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalten, die Problematik der Kumulation von Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung, mögliche Prisonisierungsschäden und die Notwendigkeit von umfangreichen zeitig einsetzenden Rehabilitationsmaßnahmen Erwähnung.

Zu den begrenzten intramuralen Behandlungsressourcen führte ein Gutachter aus: "Sicher ist, daß in einer Haftanstalt therapeutische Möglichkeiten, wie sie in einem psychiatrischen Krankenhaus gegeben sind, nicht vorliegen, insofern eine neue Haft hinsichtlich therapeutischer Erfolge kaum andere zeitigen wird, wie die bisherigen."

Die Prisonisierungsproblematik rückten zwei andere Stellungnahmen in den Vordergrund: "Der Angeklagte hat die letzten 13/14 Jahre im Gefängnis unter Bedingungen verbracht, die weniger an die Sozietät als an das Gefängnisleben sozialisieren." "Die langen vorangegangenen Freiheitsstrafen führten zu erheblichen Prisonisierungsschäden." Ein anderer Gutachter zog aus den unzureichenden therapeutischen Möglichkeiten den folgenden Schluß: "Eine weitere lange Freiheitsstrafe verschlechtert eher die Sozialisierungschancen."

Schließlich wies ein weiterer Sachverständiger bereits in dem frühen Stadium noch vor Verurteilung und Antritt der Freiheitsstrafe auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Einsetzens von Resozialisierungsbemühungen hin: "Bei einer Verurteilung sollte besonderes Gewicht weniger auf die Dauer der Haftstrafe, sondern mehr auf Umfang und frühen Beginn weitreichender Wiedereingliederungshilfen und -maßnahmen gelegt werden."

15.1.9.6 Beispiele für besonders fragwürdige Äußerungen der Sachverständigen

Nicht verschwiegen werden sollen einige besonders problematische gutachterliche Ausführungen. Einige Sachverständige beließen es nicht bei der Zuerken-

nung des Attributes Hangtäter, sondern waren bemüht, dem Gericht die besondere Problematik der Person vor Augen zu führen. So wurde einem Täter ein "ausgeprägter Hang", einem anderen ein "tief verwurzelter Hang", einem weiteren sogar ein "eingefleischter Hang" bescheinigt. Ein anderer Angeklagter wurde vom Gutachter als "typischer Hang- und Drangtäter angesehen".

Resignativen Charakter bei der Beschreibung der Behandlungsaussichten zeigen zwei Äußerungen: "Der Täter ist nicht therapierbar. Seine Gefährlichkeit wird nur durch geistigen und körperlichen Abbau gemindert." Auch ein anderer Angeklagter wurde vom Sachverständigen aufgegeben: "Die Allgemeinheit ist vielmehr Zeit seines Lebens vor ihm zu schützen. Die schwere Persönlichkeitspathologie ist therapeutisch in keiner Weise beeinflussbar."⁵⁹

Geradezu verunglimpfenden Charakter trägt eine andere Beurteilung, ein Verdammungsurteil⁶⁰, das in einem gewissen Zynismus gipfelte: "Der Täter ist ein Abstauber und gewissenloser Rohling" sowie ein "klassischer Gewaltverbrecher". "Die einzige Therapie, die den Angeklagten möglicherweise ändern könne, sei die Zeit." Ein anderer Gutachter, dessen letzter Kontakt mit dem Täter knapp 2 Jahre zurücklag, scheute sich nicht, dennoch den Erfolg einer erneuten Entziehungskur "mit Sicherheit" auszuschließen, da es an einem Entschluß des Angeklagten zu einem suchtfreien Leben fehle.

Die Gefahr eines nicht vorurteilsfreien Herangehens dokumentiert auch die Äußerung eines anderen Gutachters. Sie kann zugleich als Beispiel für eine von HEINZ als "probandenbezogene Abwehrhaltung" bezeichnete Einstellung dienen⁶¹: "Nach dem Studium der Akten war er mit einiger Skepsis an die Gespräche mit X. herangegangen, der seiner bisherigen kriminellen Karriere und seinem Verhalten im Strafvollzug nach doch wohl nicht zu Unrecht als gefährlich gewertet worden ist." Ein Gutachter aus Baden-Württemberg sah seine Rolle offensichtlich in der eines Hilfsstaatsanwaltes⁶². Bedauernd stellte er fest: "Das Gutachten kann zur Aufklärung der tatsächlichen Ereignisse wenig beitragen."

Die seltsamsten Formulierungen stammten von einem bayerischen Gutachter. Die Beurteilung des Täters als Hangtäter in seinem 5seitigen Gutachten kann für sich stehen: "Auch seine jetzige Tat zeigt nichts, was in Richtung Exkulpation zeigt. Es ist daher zu unterstellen, daß es sich bei dem Beschuldigten um einen hochgradig gefährlichen Hangtäter handelt ... Die Vorstrafenliste läßt deutlich erkennen, daß es sich um einen Hangtäter handelt, dem die Konsequenzen seiner vielen strafbaren Handlungen nicht in die Lage versetzten, sich sozialpräventiv zu verhalten." Diese wirren und auch sprachlich mißglückten

⁵⁹ Zu ähnlichen Äußerungen PFÄFFLIN, 1978, 44.

⁶⁰ So der Ausdruck von RASCH, 1967, 57; andere Beispiele bei PFÄFFLIN, 1978, 42, 53 f.; HEINZ, G., 1982, 50; LEYGRAF, 1988, 66; RODE/LEGNARO, 1994, 71 f.

⁶¹ HEINZ, G., 1982, 42 ff.

⁶² Zur sogenannten Perzeption von Prozeßrollen HEINZ, G., 1982, 55 ff.; PFÄFFLIN, 1978, 56 ff.; LEYGRAF, 1988, 66 f.; vgl. auch das Beispiel bei RODE/LEGNARO, 1994, 108.

Ausführungen hielten das erkennende Gericht allerdings nicht davon ab, sich in der Urteilsbegründung zur Anordnung der Sicherungsverwahrung darauf zu berufen.

Bei dieser Sachlage verwundert es nicht, daß auch Gutachter und Sachverständige untereinander öfters uneinig waren, wenn nicht sogar miteinander in Streit gerieten. So kritisierte ein Gutachter die Ausführungen seines Kollegen mit der Bemerkung, daß "solche psychopathologischen Sammeltransporte mit buntscheckigem Inhalt ... immer verdächtig" seien.

15.1.10 Interpretation und Zusammenfassung der Ergebnisse zu Gutachtern und Gutachten

Der Vorschrift des § 246a StPO wurde in den Fällen, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten, ausnahmslos Folge geleistet. In jedem der 318 analysierten Verfahren wurde mindestens ein Sachverständiger vernommen. Die für den Bereich des § 64 geschilderte Praxis, die Unterbringung häufig ohne die Hinzuziehung eines Sachverständigen anzuordnen, bestätigte sich für die Sicherungsverwahrung nicht⁶³. Allerdings wurde in immerhin 12,2% aller für die Hauptverhandlung erstellten Gutachten gegen die elementare Forderung verstoßen, daß zunächst ein vorläufiges schriftliches Gutachten zu ergehen hat. In der Kontrollgruppe wurde dagegen nur in gut zwei Drittel der Verfahren (67,8%) ein Gutachter bestellt. Von den hier beauftragten Sachverständigen sollte wiederum etwa nur die Hälfte zu Fragen der Sicherungsverwahrung Stellung beziehen. Offensichtlich entscheiden die Staatsanwaltschaften bzw. erkennenden Gerichte in einem ersten Zugriff, ob trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen die Anordnung der Sicherungsverwahrung überhaupt in Frage kommt und dazu ein Gutachter zu hören ist.

Die Gutachten werden ganz überwiegend von Psychiatern bzw. Neurologen erstellt. Psychologen werden nur ergänzend gehört. In Bayern spielen noch die Landgerichtsärzte eine nicht unerhebliche Rolle, die an Ausbildung, aber auch an forensischer Kompetenz anderen erfahrenen Sachverständigen zum Teil deutlich unterlegen sind. Sie sollten daher für die Beurteilung nach § 246a StPO nicht mehr eingesetzt werden. Die meisten Gutachter erstellten nur ein Gutachten. Überregional, d.h. in mehreren Bundesländern, waren nur neun Gutachter tätig. Das Problem der Hausgutachter spielt schon wegen der zahlenmäßig geringen Bedeutung der Sicherungsverwahrung kaum eine Rolle; im Gegenteil zeigt sich, daß die Gutachter mit der Maßregel Sicherungsverwahrung in ihrem beruflichen Leben nur sehr selten konfrontiert werden. Hier spricht einiges dafür, in diesem Bereich mehr spezialisierte, dann auch überregional tätige Gut-

⁶³ Ebenso wird auch bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus regelmäßig ein Sachverständiger herangezogen; vgl. LEYGRAF, 1988, 64.

achter heranzubilden und zu beauftragen. Die meisten Gutachter sind in Psychiatrischen Landes- bzw. Bezirkskrankenhäusern tätig.

Der Umfang der Gutachten divergiert wie deren Qualität. Es fand sich immerhin ein Anteil von 12,4% Gutachten von unter 10 Seiten Länge. Diese Seitenzahl schließt eine genügende Beschreibung der körperlichen und psychischen Situation des Täters und eine ausreichende Stellungnahme hinsichtlich der vom Auftraggeber aufgeworfenen Fragen aus.

Bei den Sicherungsverwahrungsprobanden handelt es sich um eine Klientel, die in den meisten Fällen bereits vorher psychiatrischen Untersuchungen zugeführt wurde. Die Praxis, auf diese Beurteilungen später Bezug zu nehmen, ist wegen der Gefahr ungeprüfter Übernahmen von Urteilen nicht unproblematisch. Überwiegend arbeiten die Angeklagten bei der Erstellung der Gutachten mit den Sachverständigen kooperativ zusammen.

Die vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft an den Gutachter zur Sicherungsverwahrung gerichteten Fragen gehen oft klar über die Aufgabe hinaus, die § 246a StPO und die sich darauf beziehende Rechtsprechung dem Sachverständigen zuschreibt. Der Gutachtauftrag an den Mediziner erstreckt sich häufig auf die Beantwortung juristisch-normativer Fragen. Insoweit kann die Beobachtung von SCHORSCH/PFÄFFLIN bestätigt werden, daß in Fragen der Prognose die Tendenz besteht, den Sachverständigen zu drängen, exakte und präzise Angaben zu machen, die juristische Frage, ob eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung notwendig ist, klar zu beantworten⁶⁴. Es besteht offensichtlich ein Bedürfnis der Praxis, in der schwierigen Frage der Anordnung einer Maßregel nach § 66 eine deutliche Schützenhilfe von der medizinischen Seite zu erfahren.

Die Gerichte folgen bei der Frage der Schuldfähigkeit und der Maßregeln nach §§ 63 f. weitgehend den Empfehlungen der Gutachter.

Die in den Gutachten erstellten Diagnosen adäquat zu erfassen, ist schwierig. Dennoch kann die Aussage gewagt werden, daß bei den Diagnosen das weite Feld der Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien eine überragende Rolle spielt. Der höchste diesbezügliche Anteil wird der Gruppe der Totschläger und damit zugleich den durchschnittlich am höchsten bestraften Tätern zugeschrieben. Am anderen Ende der Skala liegen die Betrüger und die Diebe, bei denen aber immerhin noch fast die Hälfte der Täter als psychopathisch oder persönlichkeitsgestört diagnostiziert wird.

Die analysierten Gutachten bestätigen die Vermutung LEYGRAFS, daß bei vielen Sicherungsverwahrten eine Persönlichkeitsfehlentwicklung vorliegt, die der Problematik persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßre-

⁶⁴ SCHORSCH/PFÄFFLIN, 1994, 360; vgl. auch die anschauliche Schilderung eines Sachverständigen bei RODE/LEGNARO, 1994, 46 f., der nunmehr Begutachtungen in Strafverfahren ablehnt.

gellvollzug vergleichbar ist⁶⁵. Tatsächlich erscheint die Entscheidung zwischen einer Bejahung oder einer Verneinung einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit und damit zusammenhängend einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder gar der kumulativen Verhängung beider Maßregeln zumindest bei den gewalttätigen Tätern zuweilen vom Zufall geprägt zu sein.

Die hohen Werte an Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien dürften allerdings auch auf die Neigung zurückzuführen sein, bei ausgesprochen delinquenten Handlungen auf eine sogenannte "psychopathische" oder "soziopathische" Persönlichkeit zu schließen⁶⁶. Selbst die Tatsache, daß die Begriffe "Psychopathie" oder "Soziopathie" als diagnostische Kategorien inzwischen aus den Diagnosesystemen entfernt wurden (seit dem DSM-III und dem ICD-10), hat nur wenig daran geändert, daß diese theoriendiffusen Sammelbegriffe weiter im Sinne der Kennzeichnung gewohnheitsmäßiger Delinquenz und Kriminalität benutzt werden⁶⁷. Nach wie vor scheint die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder Psychopathie weitgehend von der gesellschaftlichen Situation und Wertung als dem Maß abzuhängen, in dem eine Persönlichkeit sozial konfliktfrei lebt und akzeptiert wird⁶⁸. Geradezu paradigmatisch mutet die folgende sachverständige Äußerung an: "Es muß Herrn X. eine abnorme Persönlichkeit ... zugeordnet werden, die ... ohne eingetretenes straffälliges Verhalten voraussichtlich nie zum Gegenstand ärztlich-diagnostischer Einordnung und Dinghaftmachung gekommen wäre."

Die Probanden gelten nach ärztlicher Auffassung weitgehend als unbehandelbar, was mit der negativen Einschätzung der therapeutischen Möglichkeiten bei Psychopathien und Persönlichkeitsstörungen zusammenhängt. Es überraschte daran anschließend nicht, daß die Gutachter die Angeklagten auch ganz überwiegend als gefährlich ansahen; hingegen verwunderte die Entschiedenheit, mit der sich die Gutachter in 86,6% aller Gutachten in der Sicherungsverwahrungsguppe zu dieser juristisch-normativen Frage äußerten. Die Gerichte folgten in der Einschätzung der Gefährlichkeit ganz überwiegend dem Urteil der Sachverständigen.

In der Inhaltsanalyse der Gutachten fanden sich nicht nur dezidierte Gefährlichkeitsprognosen. Vielmehr konnte anhand von wörtlichen Auszügen auch belegt werden, daß sich verschiedene Sachverständige sogar ein Urteil über das

65 LEYGRAF, 1994, 475; andererseits soll nach der Untersuchung von Maßregelinsassen auch der Typus des psychisch kranken/gestörten Rückfalltäters dem Typus des "psychisch gesunden" Straftäters näher stehen als dem Typus des Erst- bzw. Einmaliguntergebrachten (BISCHOF, 1988; WEBER, F., 1995).

66 Vor dieser Gefahr warnen z.B. FOERSTER/ROSENAU, 1994, 399.

67 Bereits MAYER, 1962b, 165; ALBRECHT, H.-J., 1983, 107 f.; FIEDLER, 1994, 171 ff.; WEBER, H.-M., 1988, 90; GIERDS, 1992, 86 ff.; vgl. kritisch auch NK/BÖLLINGER, 1995, § 61 Rdnr. 27; zur Ideengeschichte der Psychopathiekonzepte SASS, 1987, 4 ff.

68 RASCH, 1986a, 232.

Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung generell anmaßen. Die bereits von HOFMANN für die Verwahrung in der Schweiz gemachte Feststellung, daß sich Psychiater häufig zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Verwahrung äußern, fand auch für den deutschen Raum Bestätigung. Die daraus resultierende Forderung, bei einer etwaigen Beibehaltung der Sicherungsverwahrung die Kompetenzen des Psychiaters enger abzustecken und einer Verlagerung der Entscheidungskompetenz von der juristischen auf die Sachverständigen-seite entgegenzuwirken, liegt auf der Hand⁶⁹.

Verbreitet fanden sich in den Gutachten Hinweise auf die Unmöglichkeit, mit dem Begriff des Hangs zu arbeiten, die bisweilen sogar zu Ersetzungen durch andere Umschreibungen führte. Wurde unter die Hangbezeichnung subsumiert, spielten oft eine gleichartige Begehungsweise, vor allem aber die Legalbiographie des Täters eine ganz entscheidende Rolle. Ebenso bildete das Strafregister auch bei prognostischen Erwägungen einen überaus wichtigen Gesichtspunkt.

Allerdings gab es auch Gutachter, die über ihre Fähigkeit, zu validen prognostischen Aussagen zu gelangen, angemessen reflektierten. Außerdem waren solche zu verzeichnen, die ausdrücklich das Ansinnen ablehnten, zur Frage des Vorliegens eines Hangs Stellung zu nehmen. Vereinzelt wurde sogar darauf verwiesen, daß die Frage nach der Sicherungsverwahrung allein von juristischer Seite zu beantworten sei.

Zudem wurde vereinzelt grundsätzliche Kritik an der Sicherungsverwahrung geäußert. Diese betraf etwa die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalten, die Problematik der Kumulation von Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung, mögliche Prisonisierungsschäden und die Notwendigkeit von umfangreichen zeitig einsetzenden Rehabilitationsmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß von der medizinischen Seite in erheblichem Umfang Zweifel an der Praktikabilität der Vorschrift des § 66 geäußert werden. Die Zweifel reichen von den Schwierigkeiten bei dem Umgang mit dem Begriff des Hangs, der Erstellung einer halbwegs validen Prognose bis zu grundsätzlichen Bedenken gegen das Institut der Sicherungsverwahrung.

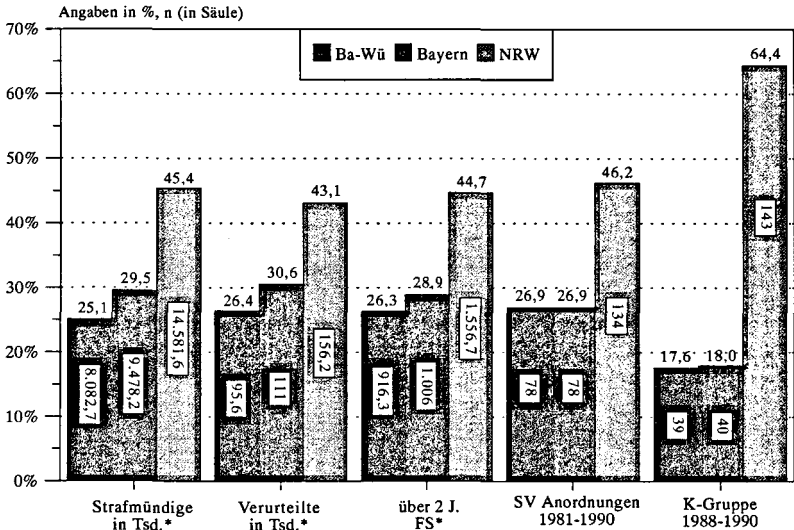
15.2 Regionale Strukturen bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung

Im folgenden soll die These von der regionalen Ungleichheit bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung überprüft werden⁷⁰. Dabei kann zunächst die regionale Struktur der Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1981 bis 1990 zu anderem Datenmaterial in Beziehung gesetzt werden.

⁶⁹ Vgl. HOFMANN, 1985, 104.

⁷⁰ Vgl. Kapitel 5.2.3.

Schaubild 14: Verschiedene strafrechtliche Populationen im regionalen Vergleich



* Strafmündige, Verurteilte, Verhängungen von FS über 2 J., jeweils gemittelt für 1988-1990.

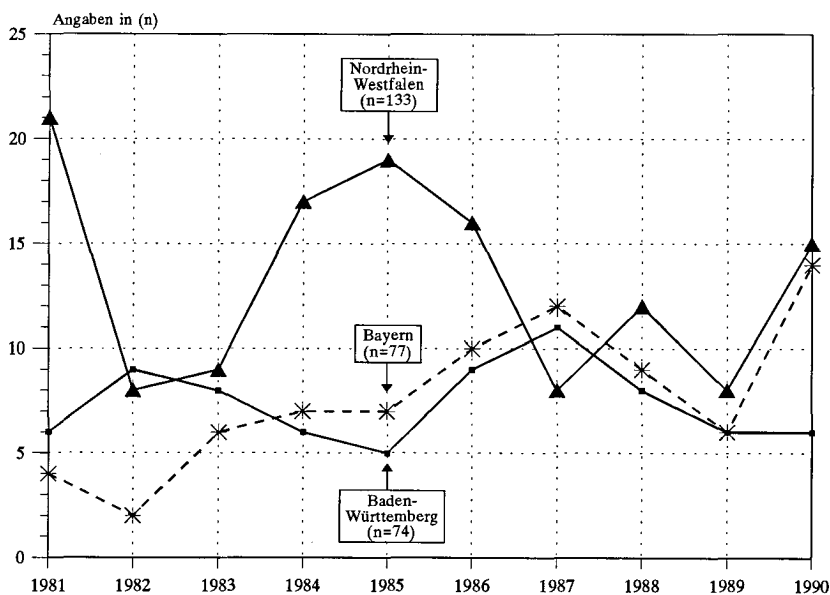
Quellen: Ba-Wü: Statist. Berichte Rechtspflege 1988-90, 4, 5, 8; Bayern: Abgeurt. u. Verurt. in Bay. 1988-90, H. 458, 469 u. 474 d. Beiträge zur Statistik Bay., 58 f.; NRW: Die Strafverfolgung in NRW 1988-90; 1988, 220 f., 246 f.; 1989, 212 f., 226 f.; 1990, 6, 216 f., 232 f.

Vergleicht man die Anteile der strafmündigen Bevölkerung, der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren, jeweils gemittelt für die Jahre 1988 bis 1990, und der von 1981 bis 1990 angeordneten Sicherungsverwahrungen in den drei Bundesländern, ergibt sich zunächst ein unerwartet übereinstimmendes Bild. Die prozentualen Anteile an diesen verschiedenen Populationen aller drei Bundesländer differieren in Baden-Württemberg nur um maximal 1,8, in Bayern um maximal 3,7 und in Nordrhein-Westfalen um maximal 3,1 Prozentpunkte. Ein Befund einer regionalen Gleichverteilung bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung würde sich mit der allerdings für den Bereich der Strafzumessung gemachten Beobachtung decken, daß bei relativ schweren Delikten wie z.B. Raub regionale Divergenzen in der Strafhöhe und damit möglicherweise auch in der Auferlegung der Maßregel Sicherungsverwahrung eher

gering sind⁷¹. Dagegen würde er in Gegensatz zu den regionalen Unterschieden stehen, die für die Anordnung der Maßregeln nach §§ 63 und 64 festgestellt wurden⁷².

Irritierend ist jedoch die starke Überrepräsentation der Kontrollprobanden aus Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1988-1990. Diese würde sich zumindest partiell erklären lassen, wenn in den einzelnen Bundesländern über die 10 Jahre Trends stattgefunden hätten und z.B. in Nordrhein-Westfalen Anfang oder Mitte der 80er Jahre öfter Sicherungsverwahrung angeordnet worden wäre als von 1988 bis 1990.

Schaubild 15: Entwicklung der Anordnungen der Sicherungsverwahrung in den drei Bundesländern in den Jahren von 1981 bis 1990



⁷¹ Nach PFEIFFER/SCHÖCKEL, 1990, 441 ff., 462 treten regionale Unterschiede in der Strafzumessung bei Gewalttätern nur dann auf, wenn es sich um weniger gravierende Delikte oder um Angeklagte ohne frühere Verurteilungen handelt; auch HOPPENWORTH, 1991, 266 konnte keine signifikanten regionalen Strafhöhenunterschiede bei ihrer Aktenuntersuchung von Raubtätern feststellen; ALBRECHT, H.-J., 1990, 613 f.; zusammenfassend ders., 1994, 204: Schwerpunkte bisher empirisch festgestellter regionaler Unterschiede liegen eher in der Strafart, nicht im Strafmaß.

⁷² Für § 63: GEBAUER, 1993, 33; für § 64: DESSECKER, 1995, 21.

Tatsächlich lassen sich in den drei Bundesländern über die 10 Jahre hinweg verschiedene Entwicklungen beobachten. Während in Bayern die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Verlauf der 80er Jahre deutlich zunahm, wurde gegen Ende der Dekade in Nordrhein-Westfalen von dieser Maßregel merkbar weniger Gebrauch gemacht. Dagegen weisen dort die Anordnungen Mitte der 80er Jahre hohe Werte auf. In Baden-Württemberg bewegt sich hingegen die Anwendung des § 66 auf einem relativ stabilen Niveau. Diese temporäre Entwicklung erklärt auch zum Teil die hohe Zahl der Kontrollprobanden in Nordrhein-Westfalen; ihnen kam offensichtlich Ende der 80er Jahre eine Tendenz zugute, auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung zunehmend zu verzichten.

Interessant ist auch ein Blick auf die Ebene der Landgerichtsbezirke⁷³. In Baden-Württemberg trafen die drei städtisch geprägten LG-Bezirke Stuttgart, Mannheim und Freiburg (mit zusammen 33,6% der Wohnbevölkerung) 44 (56,4%) Anordnungen von Sicherungsverwahrung, während auf die anderen 14 Landgerichte nur 34 Anordnungen entfallen⁷⁴. Eine Überrepräsentation von Landgerichtsbezirken größerer Städte kann man auch in den beiden anderen Bundesländern beobachten. In Bayern sprachen die fünf Landgerichte München I und II, Augsburg, Nürnberg und Regensburg (51,9% der Wohnbevölkerung) 49 (62,8%) Sicherungsverwahrungen aus, die anderen 17 Landgerichte sind nur mit 29 Anordnungen vertreten. In Nordrhein-Westfalen wurde die Sicherungsverwahrung von den sechs Landgerichten Bochum, Duisburg, Essen, Dortmund, Bonn und Köln (44,5% der Wohnbevölkerung) 82mal und damit in über 60% der Fälle angeordnet. Insoweit kann in allen drei Bundesländern von einem Stadt-/Land-Gefälle gesprochen werden, d.h. Landgerichte größerer Städte machen eher von der Sicherungsverwahrung Gebrauch, was wiederum mit den in Städten deutlich höheren Häufigkeitszahlen bei der Kriminalitätsbelastung übereinstimmt⁷⁵.

Auch innerhalb eines Bundeslandes unterscheiden sich einzelne Landgerichtsbezirke zum Teil erheblich. Während im LG-Bezirk Tübingen (556.000 Einwohner) in 10 Jahren keine einzige Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, verfügte das LG Mannheim (Bezirk mit 495.000 Einwohnern) immerhin deren 10. In Bayern sprach das LG Regensburg (Bezirk mit 593.000 Einwohner) neunmal Sicherungsverwahrung aus; im größeren LG-Bezirk von Traunstein (666.000 Einwohner) geschah dies dagegen nur dreimal.

73 Zu dem Sinn, LG-Bezirke als Vergleichsebene für das Auftreten regionaler Unterschiede auszuwählen: Pfeiffer/Savelsberg, 1989; 17 ff.; auch Pfeiffer/Schöckel, 1990, 450 f. stellen bei ihrer Untersuchung der Aburteilung von Gewaltkriminalität regionale Unterschiede eher bei den Landgerichtsbezirken als zwischen den einzelnen Ländern fest.

74 Berechnungen der Wohnbevölkerung jeweils nach Fachserie 10 "Rechtspflege", Reihe 2 "Zivilgerichte und Strafgerichte" für den 31.12.1985.

75 Zum Stadt-/Land-Gefälle bei der polizeilichen Registrierung von Gewaltkriminalität etwa PFEIFFER/SCHÖCKEL, 1990, 403 f.

Lassen sich diese Unterschiede teilweise durch die verschiedene Kriminalitätsstruktur in städtischen und ländlichen Gebieten erklären, ist es zunächst nicht plausibel, wenn in Nordrhein-Westfalen das LG Düsseldorf (1.109.000 Einwohner; Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität im Bereich der Kreispolizeibehörde 1990: 11.550) die Maßregel nach § 66 in 10 Jahren nur viermal anordnete, dies im etwa gleich bevölkerungsreichen Bezirk des LG Dortmund (1.158.000 Einwohner; Häufigkeitszahl: 9.227) dagegen 22mal geschah. Dieses Phänomen erklärt sich dadurch, daß von den 22 Anordnungen in Dortmund allein 15 in den Jahren 1983-1986 getroffen wurden. Neun Verfahren davon weisen das gleiche Js-Aktenzeichen auf, so daß vermutet werden kann, daß insofern ein und derselbe Staatsanwalt die Verfahren betrieb. Offensichtlich gibt es also nach wie vor personale Einflüsse auf die Praxis der Sicherungsverwahrung.

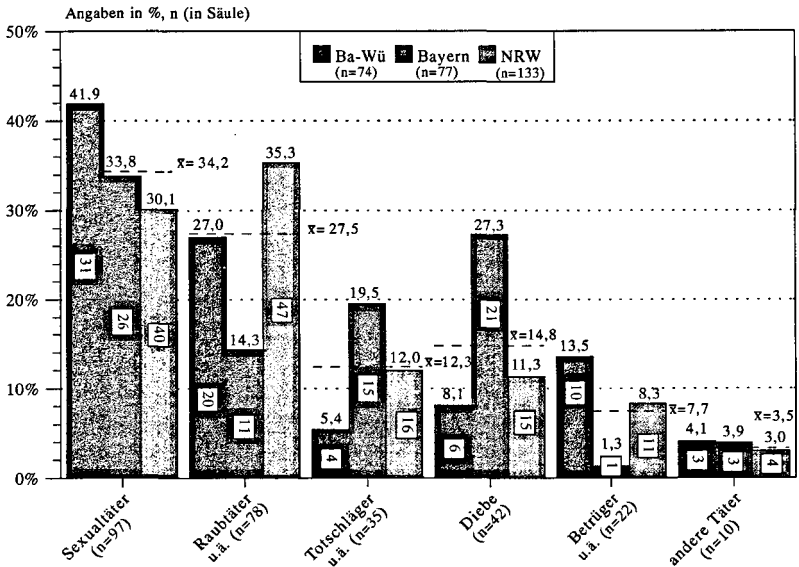
Unterschiede ergeben sich ebenfalls bei einer Untersuchung der regionalen Verteilung der verschiedenen Tätergruppen. Vergleicht man die Anteile der einzelnen Tätergruppen an dem Landesergebnis mit dem durchschnittlichen Ergebnis der Tätergruppen in allen drei Bundesländern, sind vor allem die Diebe in Bayern mit 12,5, die Raubtäter in Nordrhein-Westfalen mit 7,8, die Sexualtäter in Baden-Württemberg mit 7,7, die Totschläger in Bayern mit 7,2 und die Betrüger in Baden-Württemberg mit 5,8 Prozentpunkten regional deutlich überrepräsentiert (Schaubild 16).

Von den 21 Anordnungen gegen Diebe in Bayern wurden fast 50% (10) von nur drei Landgerichten (München II, Augsburg, Nürnberg-Fürth) verfügt, die ansonsten zusammen nur 31,2% der landesweiten SV-Anordnungen auf sich vereinigen. Innerhalb dieser Landgerichte war überwiegend ein und dieselbe Strafkammer an der Anordnung beteiligt. Von den 47 Anordnungen gegen Raubtäter in Nordrhein-Westfalen trafen drei Landgerichte (Duisburg, Dortmund, Bochum) allein 22, d.h. 46,8% aller Anordnungen bei Raubtätern im ganzen Bundesland. Zusammen sprachen diese drei Gerichte dagegen nur 37,6% aller Sicherungsverwahrungen in Nordrhein-Westfalen aus. In Bayern verfügten nur zwei Landgerichte zwei Drittel der Anordnungen gegen Totschläger (10 von 15), wobei bei einem Landgericht eine Strafkammer fünf von sechs Anordnungen aussprach. In Baden-Württemberg schließlich traf ein Landgericht 6 von 10 Anordnungen gegen Betrüger, davon wieder die Hälfte eine Strafkammer.

Bei der Interpretation der Daten hinsichtlich einer regionalen Ungleichheit ist wegen der trotz des großen Untersuchungszeitraumes relativ geringen Probandenzahl Vorsicht geboten. Dennoch ist festzustellen, daß es im Verlaufe der 10 Jahre deutliche Unterschiede in der Anordnungspraxis gab. In Nordrhein-Westfalen sind diese teilweise dadurch erklärbar, daß ein Dezernat der Staatsanwaltschaft in einem Landgerichtsbezirk Mitte der 80er Jahre offensichtlich die Anordnung der Sicherungsverwahrung betrieb. Mit den hohen Werten der Kontrollgruppe in Nordrhein-Westfalen korrespondiert eine zurückhaltende

Anordnungspraxis Ende der 80er Jahre bei der Sicherungsverwahrung. Weiterhin waren in allen drei Bundesländern regionale Unterschiede hinsichtlich eines Stadt-/Land-Gefälles erkennbar. Auch konnten Unterschiede in der Sanktionspraxis bei einzelnen Tätergruppen festgestellt werden.

Schaubild 16: Regionale Verteilung der Anordnungen von Sicherungsverwahrung zwischen 1981 und 1990 nach Tätergruppen



15.3 Die Begründung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die Strafzumessungsforschung hat die inhaltsanalytischen Möglichkeiten einer Strafaktenhebung erst in letzter Zeit stärker in den Mittelpunkt gerückt⁷⁶. Dementsprechend beschränkten sich die zur Sicherungsverwahrung in Deutschland vorliegenden empirischen Arbeiten bisher weitgehend darauf, die Strafakten als Träger von Sekundärinformationen zu nutzen. So wurde bislang nicht systematisch untersucht, mit welchen Argumenten die Anordnung von Si-

⁷⁶ Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1994, 217 ff.

cherungsverwahrung materiell begründet wird. Diesbezügliche Äußerungen griffen nur eklektisch einzelne Begründungsmängel auf.

Trotz der möglichen Differenz der mündlich verkündeten, schriftlich niedergelegten und wirklich gemeinten Strafzumessungs- und wohl auch Maßregelanordnungsgründe⁷⁷ erscheint eine inhaltsanalytische Untersuchung der Begründungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sinnvoll. Denn während das Gesetz in § 46 immerhin Aussagen zu den Faktoren für die Strafzumessung trifft, ist die Begründung der materiellen Voraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung wegen der bereits dargelegten Weite des gesetzlichen Programms weitgehend unklar⁷⁸.

Die Begründung der materiellen Voraussetzungen in geeigneter Weise aus den Akten zu erfassen, bereitete zunächst gewisse Schwierigkeiten. Anfangs war angenommen worden, daß die Gerichte die Vorschrift des § 66 I Nr. 3 anhand der drei Abschnitte des Gesetzes

- der Hang als solcher,
- sein Bezugspunkt, die erheblichen Straftaten,
- die daraus resultierende Gefahr für die Allgemeinheit

subsumieren würden. Der Pretest offenbarte jedoch eine andere Realität. Die Begründung der materiellen Voraussetzungen erfolgte überwiegend so, daß der deutliche Schwerpunkt bei der Feststellung des Hangs lag, dem die Punkte "zu erwartende Straftaten" und "Gefährlichkeit für die Allgemeinheit" fast immer nur als Anhängsel nachfolgten⁷⁹. Oft wurde auch nach dem wörtlichen Zitat des § 66 I Nr. 3 dergestalt eine Gesamtwürdigung der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung vorgenommen, daß eine Subsumtion anhand einzelner Merkmale überhaupt nicht mehr erkennbar war⁸⁰.

Der Erhebungsbogen wurde daher so konzipiert, daß unter dem Oberbegriff des Hangs neun Unterkategorien gebildet wurden, mit denen die Gründe für die Bejahung des Hangs bzw. der materiellen Voraussetzungen vollständig erfaßt werden konnten. Die Einteilung erfolgte teilweise in Anlehnung an die Untersuchung von HOFMANN über die Verwahrung in der Schweiz, da zum einen zu

⁷⁷ HEINZ, W., 1992, 113; dies wird aber in jüngster Zeit von ALBRECHT, H.-J., 1994, 422 aufgrund neuester empirischer Ergebnisse bestritten: "Die Behauptung, in der Strafzumessungsbegründung würden nur die Erwägungen aufgenommen, die Sicherheit in der Revision böten, während die tatsächlichen Erwägungen verdeckt blieben, kann in dieser Form nicht aufrechterhalten werden."

⁷⁸ Weitergehend ist natürlich auch die Frage von Interesse, ob es zu einer Deckung der Gründe für die Anordnung von Sicherungsverwahrung mit der Begründung durch die Gerichte kommt; zur Deckung von Strafmaß und Strafzumessungsbegründung: ALBRECHT, H.-J., 1994, 427.

⁷⁹ Vgl. zur Redundanz des Gefährlichkeitsbegriffs im Maßregelrecht: KAMMEIER, 1995, A 55.

⁸⁰ Insoweit bestätigte sich die Vermutung NK/BÖLLINGERS, 1995, § 66 Rdnr. 103, daß eine rationale Subsumtion nicht möglich ist.

erwarten war, daß sich ähnliche Begründungsstrukturen auch im deutschen Recht finden würden, zum anderen, um eine Vergleichbarkeit für die Ergebnisse zu besitzen. Über die zu Beginn der Untersuchung vorgegebenen Begründungselemente hinaus, bestand die Möglichkeit der freien Codierung von Urteilspassagen, von der die Aktenbearbeiter zum Teil umfangreichen Gebrauch machten. Die gerichtlichen Begründungen für die zu erwartenden erheblichen Straftaten und zur Gefährlichkeit für die Allgemeinheit wurden dagegen nach den Erfahrungen des Pretests nur mit je einer Frage abgedeckt, die sich im weiteren Verlauf der Aktenerhebung auch als vollkommen ausreichend erwiesen. Zur Gewährleistung eines reliablen Ergebnisses unterzog der Projektleiter die Erfassung aller 318 Begründungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch die Aktenbearbeiter einer besonders eingehenden Prüfung.

Zu Beginn der Untersuchung über die Begründung der materiellen Voraussetzungen soll eine kurze Beschäftigung mit dem Umfang der gerichtlichen Urteile, der Länge der darin geschilderten Vorstrafen, der Ausführungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung überhaupt und der materiellen Begründung erfolgen⁸¹.

Die Länge der schriftlichen Urteile lag meistens (64,4%) in einem Bereich zwischen 31 und 100 Seiten. Sieht man von der Gruppe der sonstigen Täter ab, sind die Urteile gegen die Betrüger mit 72 Seiten durchschnittlich am längsten, die gegen die Sexualtäter mit 39,7 Seiten am kürzesten.

Tabelle 139: Die Länge des schriftlichen Urteils

Tätergruppe	≤ 20 S.	21-30 S.	31-50 S.	51-100 S.	>100 S.	Gesamt
Gesamt SV	30 9,5%	48 15,1%	111 35,0%	93 29,3%	35 11,0%	317 100,0%

Eine zentrale Rolle für die Anordnung der Sicherungsverwahrung spielen die Vorstrafen. Sie wurden daher in den Urteilen vergleichsweise extensiv geschildert. In fast der Hälfte der Fälle (48,6%) nehmen sie einen Platz von mehr als 10 Seiten ein.

Tabelle 140: Die Länge der geschilderten Vorstrafen

Tätergruppe	≤ 5 S.	6-10 S.	11-20 S.	21-30 S.	>30 S.	Gesamt
Gesamt SV	81 25,6%	82 25,9%	111 35,0%	28 8,8%	15 4,7%	317 100,0%

⁸¹ Bei einem Urteil fehlten die entsprechenden Angaben; deswegen beziehen sich die folgenden Werte auf n = 317.

In immerhin 20 der 317 Fälle brauchten die Strafkammern für die gesamte Begründung der Sicherungsverwahrung nur maximal eine Seite. Die durchschnittliche Länge der Begründung liegt mit 4,4 Seiten allerdings deutlich über der von einer Seite, die VERREL in seiner Untersuchung für Unterbringungsanordnungen ermittelt hat⁸².

Tabelle 141: Die Länge der gesamten Begründung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Tätergruppe	≤ 1 S.	2+3 S.	4+5 S.	6-10 S.	>10 S.	Gesamt
Gesamt SV	20 6,3%	121 38,2%	87 27,4%	71 22,4%	18 5,7%	317 100,0%

Bei 12,0% der angeordneten Sicherungsverwahrungen wurden die materiellen Voraussetzungen auf höchstens einer Seite und damit in einer Weise begründet, in der von einer ordentlichen Subsumtion schlechterdings nicht mehr gesprochen werden kann⁸³. Es gibt also immer noch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Fällen, in denen es an einer nachvollziehbaren Begründung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung fehlt⁸⁴.

Tabelle 142: Die Länge der Begründung für die materiellen Voraussetzungen

Tätergruppe	≤ 1 S.	2+3 S.	4+5 S.	6-10 S.	>10 S.	Gesamt
Gesamt SV	38 12,0%	152 47,9%	67 21,1%	49 15,5%	11 3,5%	317 100,0%

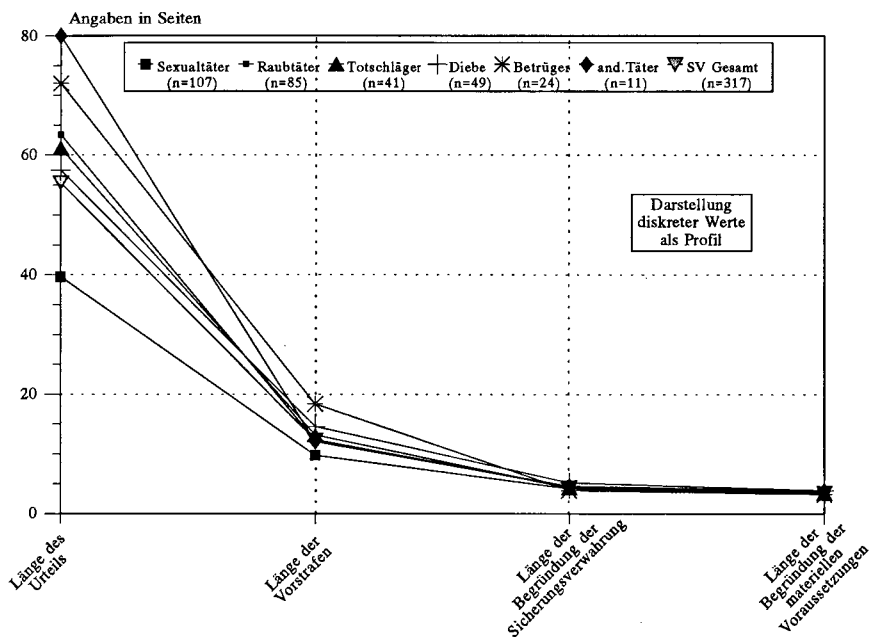
Bei einem Überblick über alle Tätergruppen fällt zunächst das vergleichsweise kurze Urteil bei den Sexualtätern auf (im Durchschnitt 39,7 Seiten), was nur zum Teil durch die geringe Anzahl der abgeurteilten Straftaten erklärt werden kann. Etwa ein Viertel (25,6% bei den Betrügnern) bis ein Fünftel (19,4% bei den Raubtätern) des Urteilstextes besteht allein in der Schilderung der Vorstrafen. Bei deren absoluter Seitenzahl liegen die Gruppen der Diebe und Betrüger vorne (14,6 bzw. 18,4 Seiten), die ja auch die meisten Vorstrafen aufweisen. Homogen durch alle Tätergruppen wird die Sicherungsverwahrung durchschnittlich auf etwa vier bis fünf Seiten begründet, wovon drei bis vier Seiten den materiellen Voraussetzungen gewidmet sind.

⁸² VERREL, 1995, 182 f.

⁸³ Zum Problem der unangemessenen Behandlung der Straffrage in den richterlichen Urteilsgründen schlechthin BRUNS, 1985, 21 f.

⁸⁴ So schon SCHACHERT, 1963, 90; BINNEWIES, 1970, 134; diese "begründungslosen" Urteile sind dabei keine abgekürzten, an denen es schon wegen der hohen Zahl der Rechtsmittellegungen fehlt.

Schaubild 17: Durchschnittliche Länge einzelner Urteilspassagen



15.3.1 Die Begründung des Hangs

15.3.1.1 Begründung mit den Vorstrafen

Die große Bedeutung, die die Vorstrafen und Vortaten für die materielle Begründung und insbesondere für die Feststellung des Hangs aufweisen, zeigt die nachfolgende Tabelle. In fast 90% der 318 Anordnungen von Sicherungsverwahrung wurde die Vordelinquenz als Begründungselement für die Zubilligung des Hangs herangezogen.

Bei einer näheren Analyse (Tabelle 144) zeigt sich, daß die Gerichte ein Indiz für das Bestehen eines Hangs besonders aus der Einschlägigkeit der Vortaten gewinnen (61,8%). Dieses Ergebnis korrespondiert mit der Signifikanz der einschlägigen schweren Vortaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. In den verbleibenden Fällen wurde in 32,5% auf die Vorstrafen und Vortaten generell sowie ihre Zahl rekurriert (20,5%), seltener wurde auch auf einen er-

Tabelle 143: Mit den Vorstrafen und Vortaten in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	96	88,9%	12	11,1%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	78	91,8%	7	8,2%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	37	90,2%	4	9,8%	41	100,0%
Diebe	41	83,7%	8	16,3%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	21	87,5%	3	12,5%	24	100,0%
andere Täter	10	90,9%	1	9,1%	11	100,0%
Gesamt SV	283	89,0%	35	11,0%	318	100,0%

folgten Bewährungsbruch abgehoben (8,1%). Besonders stark auf die einschlägigen Vortaten wurde bei den Eigentums- und Vermögenstätern abgestellt, die ja auch absolut die höchsten Zahlen an einschlägigen Vordelikten aufweisen. In der Gruppe der Totschläger, bei der das Vorhandensein von einschlägiger Vordelinquenz in Form von Totschlag und Mord relativ selten ist⁸⁵, wurden statt dessen eher die Vorstrafen generell angeführt.

Interessanterweise wurden die Vorstrafen nicht nur zur Begründung des Hangs, sondern in fast allen Fällen (bei 95,1% aller verhängten Einzelstrafen) auch zur Schärfung des Strafmaßes und damit für die Straf- und die Maßregelfrage in gleicher Weise herangezogen (Tabelle 145)⁸⁶. Die Vorstrafen erfüllen bei der Bestrafung gefährlicher Rückfalltäter damit eine dreifache Funktion. Einerseits tragen sie zur Begründung der Strafschärfung, andererseits zur Erfüllung der formellen, aber auch zur Erfüllung und Begründung der materiellen Voraussetzungen bei.

⁸⁵ Vgl. Tabelle 36.

⁸⁶ Das hier ermittelte Ergebnis übertrifft noch das der Untersuchung von HOPPENWORTH (1991, 150 ff.), die für erwachsene Raubtäter einen Anteil von 84,5% Fällen nennt, in denen die strafrechtlichen Vorbelastungen bei der Strafzumessungsfrage von den Gerichten angeführt wurden; vgl. auch ALBRECHT, H.-J., 1994, 411 ff.

Tabelle 144: Nähere Begründung des Hangs mit den Vorstrafen, Vortaten (3 Nennungen möglich)

Nähere Begründung	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Totschl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gründe Gesamt
Einschlägigkeit der Vortaten	61 63,5%	46 59,0%	17 45,9%	31 75,6%	14 66,7%	6 60,0%	175 61,8%
Vorstrafen, Vortaten generell	30 31,3%	28 35,9%	19 51,4%	8 19,5%	4 19,0%	3 30,0%	92 32,5%
Zahl der Vorstrafen, Vortaten	22 22,9%	13 16,7%	6 16,2%	7 17,1%	8 38,1%	2 20,0%	58 20,5%
Wiederholter Bewährungsbruch	6 6,3%	7 9,0%	3 8,1%	5 12,2%	2 9,5%	0 0,0%	23 8,1%
Höhe der Vorstrafen	4 4,2%	2 2,6%	0 0,0%	1 2,4%	1 4,8%	0 0,0%	8 2,8%
Andere	1 1,0%	2 2,6%	2 5,4%	1 2,4%	0 0,0%	0 0,0%	6 2,1%
Zahl der Fälle mit Begründung	96 100,0%	78 100,0%	37 100,0%	41 100,0%	21 100,0%	10 100,0%	283 100,0%
Zahl der Argumente	124 129,2%	98 125,6%	47 127,0%	53 129,3%	29 138,1%	11 110,0%	362 127,9%

Tabelle 145: Berücksichtigte das Gericht laut Urteilsbegründung die Vorstrafen strafschärfend?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	260	98,1%	5	1,9%	265	100,0%
Raubtäter u.ä.	332	93,3%	24	6,7%	356	100,0%
Totschläger u.ä.	103	90,4%	11	9,6%	114	100,0%
Diebe	358	99,4%	2	0,6%	360	100,0%
Betrüger u.ä.	151	98,7%	2	1,3%	153	100,0%
andere Täter	32	61,5%	20	38,5%	52	100,0%
Gesamt SV	1236	95,1%	64	4,9%	1300	100,0%

15.3.1.2 Begründung mit dem Rückfall

Spielen bereits die Vorstrafen und Vortaten für die Begründung der materiellen Voraussetzungen eine überaus wichtige Rolle, verwundert es auch nicht, daß die Gerichte in mehr als 2/3 ihrer Urteile (70,8%) zusätzlich auf den Rückfall abstellen⁸⁷.

Tabelle 146: Mit dem Rückfall in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	75	69,4%	33	30,6%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	62	72,9%	23	27,1%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	27	65,9%	14	34,1%	41	100,0%
Diebe	34	69,4%	15	30,6%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	18	75,0%	6	25,0%	24	100,0%
andere Täter	9	81,8%	2	18,2%	11	100,0%
Gesamt SV	225	70,8%	93	29,2%	318	100,0%

Dabei formulieren die Gerichte über alle Tätergruppen hinweg am häufigsten derart, daß der Täter seit Jahren immer wieder rückfällig werde bzw. er eine hohe Rückfallgeschwindigkeit aufweise (75,6%). Mitunter wird als Topos noch eine besonders qualifizierte Form des Rückfalls hervorgehoben, sei es in der Form des raschen letzten (28,4%), eines immer schnelleren (14,2%) oder immer schwereren Rückfalls (11,1%) (Tabelle 147).

Die Anzahl der zur Begründung der Sicherungsverwahrung in Deutschland angeführten Argumente liegt deutlich über der, die HOFMANN in seiner Untersuchung über die Anordnung der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern in der Schweiz ermittelt hat⁸⁸. Nach seinen Ergebnissen reichen den Schweizer Gerichten zur Feststellung des Hangs durchschnittlich bereits 2,5 Gründe aus⁸⁹. Die Vorstrafen als eigenständiges Begründungselement für den Hang erwähnt HOFMANN nicht⁹⁰. An der Spitze der Argumente steht bei ihm allerdings der mit den Vorstrafen im Zusammenhang stehende Rückfall mit 53,9% der Fälle⁹¹.

⁸⁷ Kritisch zur alleinigen prognostischen Relevanz der Rückfälligkeit: BOCK, 1995b, 11.

⁸⁸ HOFMANN, 1985, 63 ff.

⁸⁹ HOFMANN, 1985, 64.

⁹⁰ Insoweit hat er nur festgestellt, daß in 28,9% der Fälle der Hang mit der Gleichartigkeit der neuen und der früheren Delikte begründet wird (HOFMANN, 1985, 67).

⁹¹ HOFMANN, 1985, 65.

Tabelle 147: Nähere Begründung des Hangs mit dem Rückfall (3 Nennungen möglich)

Nähere Begründung	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Tot-schl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gründe Gesamt
Seit Jahren immer sofort rückfällig	53 70,7%	44 71,0%	23 85,2%	29 85,3%	15 83,3%	6 66,7%	170 75,6%
Rascher letzter Rückfall	27 36,0%	18 29,0%	8 29,6%	8 23,5%	1 5,6%	2 22,2%	64 28,4%
Immer schnellere Rückfälle	13 17,3%	11 17,7%	1 3,7%	2 5,9%	3 16,7%	2 22,2%	32 14,2%
Immer schwerere Rückfälle	6 8,0%	11 17,7%	3 11,1%	3 8,8%	2 11,1%	0 0,0%	25 11,1%
Hohe Frequenz der Straftaten	7 9,3%	5 8,1%	5 18,5%	3 8,8%	4 22,2%	0 0,0%	24 10,7%
Rückfall an sich	7 9,3%	6 9,7%	0 0,0%	2 5,9%	0 0,0%	0 0,0%	15 6,7%
Zahl der Fälle mit Begründung	75 100,0%	62 100,0%	27 100,0%	34 100,0%	18 100,0%	9 100,0%	225 100,0%
Zahl der Argumente	113 150,7%	95 153,2%	40 148,1%	47 138,2%	25 138,9%	10 111,1%	330 146,7%

15.3.1.3 Begründung mit der Wirkungslosigkeit bisheriger Strafen

Zu dem Problemkreis der Vorstrafen, der Vortaten und des Rückfalls gehört auch der bereits verbüßte Freiheitsentzug als Reaktion auf die Delinquenz des Täters. In fast 2/3 aller 318 Fälle - überdurchschnittliche Werte liegen für die Gruppen der Diebe und Betrüger vor, die ja auch am längsten im Strafvollzug einsaßen - wurden der Hang bzw. die materiellen Voraussetzungen auch damit begründet, daß der bisher erlittene Strafvollzug keine resozialisierende Wirkung auf den Täter ausübte (Tabelle 148).

Aus den bereits genannten Gründen liegt das gefundene Ergebnis auch deutlich über den 42,1%, die HOFMANN für die Schweiz ermittelt hat⁹². In beiden Ländern wird dieses Argument allerdings gleichermaßen relativ häufig zur Begründung des Hangs eingesetzt. Dabei lassen die Gerichte in ihrer Argumentation das Problem gänzlich unberücksichtigt, ob der derzeitige Strafvollzug überhaupt etwas für die Rückfallverhinderung leistet oder nicht im Gegenteil, wie manche behaupten, sogar zum Rückfall beiträgt⁹³.

⁹² HOFMANN, 1985, 66 f.

⁹³ Vgl. etwa ALBRECHT, P.-A., 1985, 838, 857.

Tabelle 148: Mit der Wirkungslosigkeit aller verbüßten Freiheitsstrafen in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	60	55,6%	48	44,4%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	61	71,8%	24	28,2%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	18	43,9%	23	56,1%	41	100,0%
Diebe	39	79,6%	10	20,4%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	18	75,0%	6	25,0%	24	100,0%
andere Täter	5	45,5%	6	54,5%	11	100,0%
Gesamt SV	201	63,2%	117	37,8%	318	100,0%

15.3.1.4 Begründung mit einer vorangegangenen Warnung

Wesentlich seltener bedienen sich die Gerichte zur Begründung des Hangs des Arguments, der Täter habe eine ergangene Warnung mißachtet. Nur in knapp einem Drittel der Fälle und damit sehr zurückhaltend wird dem Täter dieser Umstand vorgehalten⁹⁴.

Tabelle 149: Mit der Begehung von Straftaten trotz vorhandener Warnung in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	31	28,7%	77	71,3%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	24	28,2%	61	71,8%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	6	14,6%	35	85,4%	41	100,0%
Diebe	23	46,9%	26	53,1%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	11	45,8%	13	54,2%	24	100,0%
andere Täter	4	36,4%	7	63,6%	11	100,0%
Gesamt SV	99	31,1%	219	68,9%	318	100,0%

⁹⁴ Vgl. die hohen Zahlen in Kapitel 14.2.2 (Tabelle 72: "Fällt die Anlaßtat in eine laufende Bewährungszeit?").

An der Spitze der mißachteten Warnungen steht dabei der Umstand der Begehung der Straftat trotz der vorherigen Androhung der Sicherungsverwahrung, etwa im zuletzt ergangenen Urteil⁹⁵. Als Ignorieren weiterer wichtiger Warnungshinweise wird es verstanden, wenn der Täter unter Bewährung stand, gerade aus der Strafhaft entlassen war oder die Straftat gar aus dem Vollzug beging.

Tabelle 150: *Nähere Begründung des Hangs mit der Warnung (3 Nennungen möglich)*

Warnung, da SV angedroht	37	37,4%
Warnung, da unter Bewährung	36	36,4%
Warnung, da gerade entlassen	28	28,3%
Warnung, da im Vollzug	23	23,2%
Warnung, da laufendes Verfahren	11	11,1%
Warnung, da unter Führungsaufsicht	3	3,0%
Zahl der Fälle mit Begründung	99	100,0%
Zahl der Argumente	138	139,4%

15.3.1.5 Begründung mit dem Sachverständigengutachten

Einen noch gewichtigeren Einfluß auf die Begründung des Hangs als die Vorstrafen und Vortaten hat für die erkennenden Richter das Votum des Sachverständigen. In fast 90% der Fälle bezogen sie sich bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen ausdrücklich auf die Ansicht der Gutachter. Oft wurde dabei nur das Sachverständigengutachten zitiert, ohne dies einer eigenständigen Würdigung zu unterziehen⁹⁶. Mitunter fehlte daneben auch eine weitere über die Wiedergabe des Sachverständigengutachtens hinausgehende Kammerbegründung.

⁹⁵ In der Schweiz (HOFMANN, 1985, 68) wurde der Hang in 25,0% u.a. damit begründet, daß der Täter neue Straftaten trotz der Androhung im Vorurteil begangen hatte.

⁹⁶ Vgl. etwa den Fall BGH NSTZ 1995, 178, in dem allerdings die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde; ganz ähnlich die Beobachtungen von GEBAUER, 1993, 50 und VERREL, 1995, 183 ff. für die Auseinandersetzung mit Unterbringungsempfehlungen von Sachverständigen.

Tabelle 151: *Begründung des Hangs mit Bezugnahme auf Sachverständigengutachten?*

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	96	88,9%	12	11,1%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	79	92,9%	6	7,1%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	37	90,2%	4	9,8%	41	100,0%
Diebe	44	89,8%	5	10,2%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	17	70,8%	7	29,2%	24	100,0%
andere Täter	9	81,8%	2	18,2%	11	100,0%
Gesamt SV	282	88,7%	36	11,3%	318	100,0%

Daß dieses Ergebnis deutlich über die 21,1% hinausgeht, die HOFMANN für die Schweiz gefunden hat⁹⁷, hängt damit zusammen, daß dort die psychiatrische Begutachtung vor Anordnung der Verwahrung nicht obligatorisch ist. Der überaus hohe Prozentsatz bestätigt noch einmal die bereits getroffene Feststellung, daß sich die Gerichte für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gerne des medizinischen Beistands versichern und eine hohe Bereitschaft besteht, den gutachterlichen Ergebnissen zu folgen⁹⁸.

15.3.1.6 *Begründung mit der allgemeinen Lebensführung und der Persönlichkeitsstruktur des Täters*

In fast allen Fällen (94,0%) wurden zur Begründung des Hangs und der materiellen Voraussetzungen Charakterisierungen benutzt, die die Biographie oder die Persönlichkeit des Angeklagten betreffen.

Bei insgesamt 299 Fällen wurden im Durchschnitt 6,5 Argumente angeführt, die diesen Fragenkomplex angehen, wobei die Streubreite zwischen den einzelnen Tätergruppen sehr gering ist (zwischen 5,7 und 7,0 Argumente).

⁹⁷ HOFMANN, 1985, 69.

⁹⁸ Vgl. Kap. 15.1.10; so auch die empirische Untersuchung von BARTON (1983, 62) für den Bereich der Schuldfähigkeit und die Untersuchung von VERREL (1994, 346; 1995, 178: 94,9% Übereinstimmung zwischen Gericht und Sachverständigen in Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Unterbringung).

Tabelle 152: *Mit der allgemeinen Lebensführung oder Persönlichkeitsstruktur in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs?*

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	101	93,5%	7	6,5%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	79	92,9%	6	7,1%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	39	95,1%	2	4,9%	41	100,0%
Diebe	46	93,9%	3	6,1%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	23	95,8%	1	4,2%	24	100,0%
andere Täter	11	100,0%	0	0,0%	11	100,0%
Gesamt SV	299	94,0%	19	6,0%	318	100,0%

Am häufigsten identifizierten die Gerichte den Angeklagten mit einem bestimmten Tätertyp⁹⁹. In insgesamt 92,3% der Fälle wurde der Angeklagte als "hartnäckiger Rechtsbrecher", als "Gewohnheits-", als "Berufsverbrecher" oder als ein Mensch mit einem "eingeschliffenen kriminellen Verhaltensmuster" oder mit einer "Tendenz zur kriminellen Spezialisierung" beschrieben, der die Zeit in Freiheit immer zu Straftaten nutze (Tabelle 153).

An zweiter Stelle (58,2%) stehen Charakterisierungen der Persönlichkeit als "labil", "verführbar", "haltlos", "willensschwach", des Täters als ein Mensch, "der keiner Versuchung widerstehen" könne und der den "Weg des geringsten Widerstandes" gehe. Dabei handelt es sich um Persönlichkeitsmerkmale, die wie Haltlosigkeit und Willensschwäche bereits seit Jahrzehnten für Rückfälligkeit und Psychopathie verantwortlich gemacht werden, bei denen aber umstritten ist, ob nicht eher aus dem kriminellen Verhalten auf die Eigenschaften geschlossen wird als daß das kriminelle Verhalten aus den Eigenschaften resultiert¹⁰⁰. Besonders die Gewalttäter wurden außerdem im Urteil als "gefühllos" und "rücksichtslos" bezeichnet, als Personen, die schwere Taten "aus nichtigem Anlaß" verübten (54,5%).

⁹⁹ Für die Auswertung wurden verschiedene Codeziffern in Gruppen zusammengefaßt, aber gegebenenfalls mehrfach gezählt. Zur Kontrolle wurde auch das Ergebnis bei einer bloß einfachen Zählung pro Gruppe ermittelt, was aber an der Reihenfolge der Gruppen lediglich insoweit etwas änderte, als der Rücksichtslosigkeit eine größere Bedeutung als der Labilität zukam.

¹⁰⁰ Vgl. SCHMIDT, P.J., 1974, 66 ff; zur Neigung zum Schluß von der Kriminalität auf die Persönlichkeit etwa FIEDLER, 1994, 171 ff.

In insgesamt 43,1% der Fälle trafen die Gerichte die Feststellung, daß der Täter zu einer positiven Änderung des Verhaltens offensichtlich nicht in der Lage oder daß er wiederholt ins kriminogene Milieu zurückgekehrt sei.

In vielen Fällen wurde auch auf die Sozialbiographie des Täters abgehoben. So wurde in 41,5% der Fälle auf das bisherige Schul-, Arbeits- oder Sozialverhalten, in 36,5% auf die Frühkriminalität des Täters und in 28,8% auf sein schlechtes Elternhaus bzw. die defizitäre Erziehung hingewiesen. In einem Urteil scheute sich das Gericht sogar nicht, von einem "angeborenen Hang" auszugehen.

In 40,8% der betreffenden Urteile wurde die negative Persönlichkeitsstruktur bzw. der Charakter generell als Begründung für den Hang des Täters genannt. Besonders wurden zudem eine mangelnde Kritikfähigkeit bzw. die Verdrängung der begangenen Straftaten in 36,1%, Aggressivität und das Zuerkennen einer Persönlichkeitsstörung in jeweils 21,1% der Fälle hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurde oft darauf hingewiesen, daß eine Therapie nicht erfolgversprechend (18,1%) bzw. eine längere Zeitdauer für die Sozialisierung des Täters erforderlich sei (18,7%). Schließlich wurde noch dem Alkohol mit 17,1% eine Bedeutung für den Hang des Täters beigemessen.

Bei einem Vergleich der Subgruppen fällt auf, daß bei den Tätern der Gewaltkriminalität (Sexual-, Raubtäter, Totschläger) eher Persönlichkeitszüge betont werden, die sich in der begangenen Anlaßtat äußern, während bei den Dieben und Betrügern mangels Vorliegen einer besonders schweren Straftat eher der Karriereverlauf beschrieben wird und seinen Niederschlag findet. So überwiegen die nichtgewalttätigen Delinquenten eindeutig bei Charakterisierungen wie "hartnäckiger Täter", "Gewohnheits- und Berufsverbrecher", die Umschreibungen für die Vielzahl der begangenen und abzuurteilenden Taten darstellen. Sexualtäter, Räuber und Totschläger werden dagegen wegen der größeren Opferschäden besonders als rücksichtslos und gefühlsarm, als aggressiv und persönlichkeitsgestört empfunden und erlebt. Andere Persönlichkeitsfaktoren wie etwa Impulsivität, Extraversion, Erregbarkeit, Risikoneigung usw., die in der neueren Literatur mit Kriminalität in Zusammenhang gebracht werden und bei denen gerade bei dem hier in Frage stehenden dissozialen, aggressiven und delinquenten Verhalten eine zeitlich und situativ größere Konsistenz als in anderen Bereichen bestehen soll, finden sich in den Urteilen dagegen nur vereinzelt¹⁰¹.

¹⁰¹ Vgl. exemplarisch etwa die Aufzählung bei LÖSEL, 1993, 530 f. oder auch LEYGRAF/NOWARA, 1992, 48 f.; schon eher finden sich die bei BRESSER, 1992, 68 f. genannten Eigenschaften wie etwa Willensschwäche oder Rücksichtslosigkeit.

Tabelle 153: Nähere Begründung des Hangs mit der allgemeinen Lebensführung, Persönlichkeitsstruktur (15 Nennungen pro Fall möglich)

Nähere Begründung	Sexualtäter	Raubtäter u.a.	Tot-schl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.a.	andere Täter	Gründe Gesamt
Hartnäckiger, Gewohnheits-, Berufsverbrecher u.ä.	51 50,5%	84 106,3%	21 53,8%	77 167,4%	34 147,8%	9 81,8%	276 92,3%
Labil, verführbar, haltlos u.ä.	54 53,5%	45 57,0%	20 51,3%	33 71,7%	13 56,5%	9 81,8%	174 58,2%
Rücksichtslos, gefühlsarm u.ä.	61 60,4%	46 58,2%	24 61,5%	19 41,3%	6 26,1%	7 63,6%	163 54,5%
Zu legalem Leben nicht in der Lage	39 38,6%	38 48,1%	12 30,8%	19 41,3%	13 56,5%	8 72,7%	129 43,1%
Schlechtes Schul-, Arbeits-, Sozialv.	42 41,6%	41 51,9%	10 25,6%	22 47,8%	7 30,4%	2 18,2%	124 41,5%
Persönlichkeitsstruktur, Charakter generell	41 40,6%	32 40,5%	18 46,2%	13 28,3%	13 56,5%	5 45,5%	122 40,8%
Frühkriminalität	35 34,7%	32 40,5%	10 25,6%	23 50,0%	6 26,1%	3 27,3%	109 36,5%
Mangelnde Kritikfähigkeit, Verdrängung	45 44,6%	27 34,2%	10 25,6%	14 30,4%	8 34,8%	4 36,4%	108 36,1%
Schlechtes Elternhaus, Erziehung	33 32,7%	28 35,4%	7 17,9%	11 23,9%	4 17,4%	3 27,3%	86 28,8%
Aggressivität, Streitlust	28 27,7%	13 16,5%	17 43,6%	3 6,5%	0 0,0%	2 18,2%	63 21,1%
Persönlichkeitsstörung	29 28,7%	13 16,5%	11 28,2%	4 8,7%	3 13,0%	3 27,3%	63 21,1%
Lange Zeit für Sozialisierung erforderlich	24 23,8%	11 13,9%	6 15,4%	7 15,2%	6 26,1%	2 18,2%	56 18,7%
Therapie nicht erfolgversprechend	26 25,7%	8 10,1%	11 28,2%	4 8,7%	5 21,7%	0 0,0%	54 18,1%
Alkoholkonsum	26 25,7%	10 12,7%	12 30,8%	0 0,0%	1 4,3%	2 18,2%	51 17,1%
Andere	127 125,7%	94 119,0%	35 89,7%	61 132,6%	33 143,5%	18 163,6%	368 123,1%
Zahl der Fälle mit Begründung	101 100,0%	79 100,0%	39 100,0%	46 100,0%	23 100,0%	11 100,0%	299 100,0%
Zahl d. Argumente	661	522	224	310	152	77	1946
Durchschnitt	6,5	6,6	5,7	6,7	6,6	7,0	6,5

15.3.1.7 Begründung mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen

In etwa einem Fünftel aller Urteile (21,1%), in denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, hielt das Gericht dem Täter vor, daß sich sein Hang auch daran zeige, daß er trotz guter Bedingungen wieder versagt habe und rückfällig geworden sei. Der Anteil liegt dabei über den 13,2%, die sich bei HOFMANN für die Schweiz finden¹⁰².

Tabelle 154: Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	22	20,4%	86	79,6%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	17	20,0%	68	80,0%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	4	9,8%	37	90,2%	41	100,0%
Diebe	17	34,7%	32	65,3%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	4	16,7%	20	83,3%	24	100,0%
andere Täter	3	27,3%	8	72,7%	11	100,0%
Gesamt SV	67	21,1%	251	78,9%	318	100,0%

Tabelle 155: Nähere Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen (3 Nennungen möglich)

Trotz privater Beziehung	41	61,2%
Trotz guter beruflicher Voraussetzungen	26	38,8%
Trotz guter finanzieller Situation	15	22,4%
Trotz geordneter Lebensverhältnisse	10	14,9%
Trotz guter Wohnsituation	8	11,9%
Trotz erfolgter Behandlung	3	4,5%
Zahl der Fälle mit Begründung	67	100,0%
Zahl der Argumente	103	153,7%

¹⁰² HOFMANN, 1985, 73.

An der Spitze steht dabei ganz klar mit 61,2% der Vorwurf, der Täter habe trotz einer (neuen) stabilen privaten Beziehung versagt. Danach folgt, daß sich die gute berufliche (38,8%) bzw. die gute finanzielle Situation (22,4%) für den Täter positiv hätte auswirken müssen.

15.3.1.8 Begründung mit der Intensität der neuen Straftaten

In über der Hälfte der Fälle wurde zur Begründung des Hangs auch die Intensität der Straftaten herangezogen¹⁰³. Interessanterweise unterscheiden sich die einzelnen Werte der Subgruppen dabei kaum voneinander, nur die Raubtäter fallen mit 71,8% deutlich aus dem Rahmen.

Tabelle 156: Begründung des Hangs mit der Intensität der neuen Straftat?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	52	48,1%	56	51,9%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	61	71,8%	24	28,2%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	22	53,7%	19	46,3%	41	100,0%
Diebe	24	49,0%	25	51,0%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	12	50,0%	12	50,0%	24	100,0%
andere Täter	4	36,4%	7	63,6%	11	100,0%
Gesamt SV	175	55,0%	143	45,0%	318	100,0%

In über der Hälfte der Fälle, bei denen die Tat als intensiv beschrieben wurde, wurden die große Intensität bzw. Schwere der Anlaßtat (54,3%) und die gestiegene Intensität der Tat (50,3%) hervorgehoben. Die detaillierte Planung wurde vor allem bei Dieben, aber auch bei den Raubtätern betont.

¹⁰³ Bei HOFMANN, 1985, 75 nur in 11,8% der Fälle.

Tabelle 157: Nähere Begründung des Hangs mit der Intensität der neuen Straftat (3 Nennungen möglich)

Nähere Begründung	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Tot-schl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gründe Gesamt
Große Intensität, Schwere	35 67,3%	24 39,3%	15 68,2%	11 45,8%	9 75,0%	1 25,0%	95 54,3%
Gestiegene Intensität	22 42,3%	38 62,3%	11 50,0%	11 45,8%	5 41,7%	1 25,0%	88 50,3%
Detaillierte Planung	7 13,5%	23 37,7%	0 0,0%	11 45,8%	3 25,0%	2 50,0%	46 26,3%
Kaltblütiges Vorgehen	5 9,6%	8 13,1%	0 0,0%	5 20,8%	2 16,7%	2 50,0%	22 12,6%
Spezialisierte Tatbegehung	0 0,0%	8 13,1%	0 0,0%	7 29,2%	1 8,3%	1 25,0%	17 9,7%
Lebt von Straftaten	0 0,0%	3 4,9%	0 0,0%	6 25,0%	1 8,3%	1 25,0%	11 6,3%
Zahl der Fälle mit Begründung	52 100,0%	61 100,0%	22 100,0%	24 100,0%	12 100,0%	4 100,0%	175 100,0%
Zahl der Argumente	69 132,7%	104 170,5%	26 118,2%	51 212,5%	21 175,0%	8 200,0%	279 159,4%

Mitunter hatten Gerichte dabei Schwierigkeiten zu erkennen, daß mit der Sicherungsverwahrung nicht das begangene Unrecht gesühnt wird. Die Begründung der Sicherungsverwahrung mit dem Argument, daß "bei der Anordnung der Maßregel ... der Gedanke der Vergeltung für begangenes Unrecht nicht außer acht gelassen werden" durfte, zeigt, daß es offensichtlich erkennende Gerichte gibt, die die Rechtsnatur der Sicherungsverwahrung ignorieren.

15.3.1.9 Begründung mit einem Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens

Eine nur geringe Bedeutung hat die Begründung des Hangs mit dem Umstand, der Täter habe trotz behördlichen Entgegenkommens versagt. Mit einem Wert von 6,6% liegt das Ergebnis ganz in der Nähe von dem, welches HOFMANN für die Schweiz ermittelt hat¹⁰⁴.

¹⁰⁴ HOFMANN, 1985, 79: 7,8%.

Tabelle 158: *Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens?*

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	4	3,7%	104	96,3%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	8	9,4%	77	90,6%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	1	2,4%	40	97,6%	41	100,0%
Diebe	7	14,3%	42	85,7%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	1	4,2%	23	95,8%	24	100,0%
andere Täter	0	0,0%	11	100,0%	11	100,0%
Gesamt SV	21	6,6%	297	94,0%	318	100,0%

15.3.2 *Begründung für die zu prognostizierenden erheblichen Straftaten*

Auch die Behandlung des Merkmals der zu erwartenden erheblichen Straftaten durch die Gerichte wurde geprüft. In 8,8% der Fälle fand eine Beschäftigung mit diesem Teil der materiellen Voraussetzungen überhaupt nicht statt. In den anderen Fällen gingen die Strafkammern davon aus, daß die begangenen Taten auch die zukünftigen sein würden.

Tabelle 159: *Wie wird auf die zu erwartenden erheblichen Straftaten geschlossen?*

Art des Schlusses	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Totschl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gründe Gesamt
Vergangene Taten sind zukünftige	99 91,7%	80 94,1%	35 85,4%	45 91,8%	21 87,5%	10 90,9%	290 91,2%
Überhaupt nicht	9 8,3%	5 5,9%	6 14,6%	4 8,2%	3 12,5%	1 9,1%	28 8,8%

15.3.3 *Begründung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit*

Die Frage nach der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit wurde ebenfalls nicht von allen Gerichten beantwortet. In 12,9% der Anordnungen von Sicherungsverwahrung fand dieses Merkmal überhaupt keine Beachtung. In fast 2/3 der Fälle wurde die Gefährlichkeit aus dem bestehenden Hang gefolgert¹⁰⁵. Die

¹⁰⁵ Ähnlich die Ergebnisse von SCHALAST/LEYGRAF (1994, 177) bei der Begründung der Maßregel des § 64.

Formulierungen waren dann meistens so, daß begründet wurde, daß der Täter einen Hang aufweise und er daher für die Allgemeinheit gefährlich sei. In einem Drittel der Fälle wurde das prognostische Gutachten des Sachverständigen ausdrücklich zur Bejahung der Gefährlichkeit herangezogen. In 20,1% der Fälle wurde auf die unveränderte Lage des Täters hingewiesen.

Tabelle 160: *Wie wird die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit begründet? (3 Nennungen möglich)*

Art der Begründung	Sexualtäter	Raubtäter u.ä.	Tot-schl. u.ä.	Diebe	Betrüger u.ä.	andere Täter	Gründe Gesamt
Mit dem Hang	71 65,7%	58 68,2%	22 53,7%	34 69,4%	12 50,0%	9 81,8%	206 64,8%
Berufung auf den Gutachter	35 32,4%	32 37,6%	14 34,1%	15 30,6%	8 33,3%	3 27,3%	107 33,6%
Unveränderte Lage des Täters	24 22,2%	18 21,2%	8 19,5%	7 14,3%	6 25,0%	1 9,1%	64 20,1%
Keine Behandlung mögl., erfolgreich	6 5,6%	4 4,7%	4 9,8%	2 4,1%	4 16,7%	0 0,0%	20 6,3%
Keine Reue, Einsicht	5 4,6%	5 5,9%	1 2,4%	2 4,1%	2 8,3%	0 0,0%	15 4,7%
Sonstiges	5 4,6%	4 4,7%	1 2,4%	1 2,0%	2 8,3%	2 18,2%	15 4,7%
Überhaupt nicht	16 14,8%	6 7,1%	4 9,8%	10 20,4%	3 12,5%	2 18,2%	41 12,9%
Zahl der Fälle mit Begründung	108 100,0%	85 100,0%	41 100,0%	49 100,0%	24 100,0%	11 100,0%	318 100,0%
Zahl der Argumente	162 150,0%	127 149,4%	54 131,7%	71 144,9%	37 154,2%	17 154,5%	468 147,2%

15.3.4 Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Eine explizite Beschäftigung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fand in nur etwas mehr als einem Drittel der Anordnungen der Sicherungsverwahrung

statt¹⁰⁶. Bemerkenswerterweise befaßten sich die Gerichte mit § 62 eher bei Tätern von Sexualdelinquenten als bei solchen von Dieben und Betrügern.

Tabelle 161: Wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62) explizit oder sinngemäß in der Begründung erwähnt?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	44	40,7%	64	59,3%	108	100,0%
Raubtäter u.ä.	27	31,8%	58	68,2%	85	100,0%
Totschläger u.ä.	10	24,4%	31	62,5%	41	100,0%
Diebe	16	32,7%	33	67,3%	49	100,0%
Betrüger u.ä.	9	37,5%	15	62,5%	24	100,0%
andere Täter	2	18,2%	9	81,8%	11	100,0%
Gesamt SV	108	34,0%	210	66,0%	318	100,0%

15.4 Die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung und ihre Gründe

In nur gut einem Drittel der 183 Kontrollgruppenfälle nahm das Gericht im Urteil dazu Stellung, warum die Sicherungsverwahrung trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen nicht angeordnet wurde. Wie schon bei der Bestellung der Sachverständigen angedeutet, wurde offensichtlich in vielen Fällen die Sicherungsverwahrung von Staatsanwaltschaft und Gericht überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Tabelle 162: Wurde die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil begründet?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter K	26	38,2%	42	61,8%	68	100,0%
Raubtäter u.ä. K	41	35,7%	74	64,3%	115	100,0%
Gesamt K	67	36,6%	116	63,4%	183	100,0%

¹⁰⁶ Bei der Überprüfung von Maßregelnweisungen nach § 63 und § 64 wurden noch geringere Werte ermittelt (KONRAD, 1991, 319; SCHALAST/LEYGRAF, 1994, 178).

Allerdings erwähnten verschiedene Gerichte in ihrer Urteilsbegründung die mögliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht, obwohl die Staatsanwaltschaften diese Maßregel beantragt hatten. Ebenfalls gab es Fälle, in denen sich aus der Akte ergab, daß in einem späteren Verfahren Sicherungsverwahrung dann doch beantragt bzw. angeordnet wurde. An der Spitze der gerichtlichen Beweggründe, die Sicherungsverwahrung nicht anzuordnen, steht ein Bedürfnis der Praxis, sie zuvor dem Täter erst einmal anzudrohen. Von dieser Variante "extra legem" machten die Gerichte in insgesamt 40,3% der ablehnenden Begründungen, in der Untergruppe der Raubtäter sogar in 48,8% der Fälle Gebrauch. Jedoch gab es auch Fälle, in denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung unterblieb, obwohl sie im Vorurteil angedroht worden war.

Als Vehikel für die Verneinung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung dient, soweit sich die Gerichte im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen, primär die allgemeine Negation des Vorliegens eines Hangs beim Täter. In 34,3% der Fälle lehnten die Gerichte die Sicherungsverwahrung mit dieser pauschalen Begründung ab. Daß die Strafkammern mit diesem Argument die Maßregel primär zu vermeiden suchen, verwundert nach den bisherigen Ergebnissen nicht. Hat das Merkmal "Hang" keinen eigenen spezifischen Inhalt, erscheint andererseits auch die Verneinung desselben, will man die Sicherungsverwahrung nicht anordnen, relativ erfolgversprechend. An zweiter Stelle der Gründe, mit denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung abgewehrt werden kann, liegt, ebenfalls nicht unerwartet, die Berufung auf das Sachverständigengutachten. Haben die Sachverständigengutachten bereits einen großen Einfluß auf den Ausspruch der Sicherungsverwahrung, ist es plausibel, daß sie auch bei einer negativen Entscheidung eine zentrale Rolle spielen. In immerhin sieben Fällen (10,4%) wurde als Argument angeführt, daß die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Verbindung mit anschließender Führungsaufsicht zur Gefahrvermeidung seitens des Täters ausreichend sei, ein weiterer Beleg dafür, daß die Führungsaufsicht zur Eindämmung der Anordnung dieser Maßregel beiträgt¹⁰⁷.

Bei einigen Sexualtätern hatte man den Eindruck, ohne daß dies statistisch besonders belegt ist, daß die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung mit dem Umfeld zusammenhing, in dem die Tat begangen wurde. Charakteristisch dafür war beispielsweise die Schädigung einer Prostituierten oder eines Opfers, mit dem der Täter zuvor eine Beziehung eingegangen war¹⁰⁸. In einem Fall wurde eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit verneint, weil sich die Tat im

¹⁰⁷ So schon die Vermutungen von ZIPP, 1989, 442; KAISER, 1990a, 46; ders., 1993a, 617; SCHÖCH, 1992a, C 110; DERS., 1992b, 370.

¹⁰⁸ Treffend beschrieben ist das Phänomen von KOEPEL, 1990, 32: "Mit einem hohen Unwerturteil belegt wird hingegen die Delinquenz der 'Sittlichkeitsverbrecher', wobei Notzucht außerhalb der Familie und außerhalb eines als 'asozial' ausgrenzten Milieus als gefährlich, innerhalb solchen Milieus jedoch als 'nicht so schlimm' (die Opfer haben selbst Schuld) definiert wird."

innerfamiliären Bereich abspielte. Das Opfer war die Stieftochter, die ab dem Alter von 9 oder 10 Jahren vom Täter über Jahre hinweg sexuell mißbraucht wurde.

Tabelle 163: Gründe für die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung (6 Nennungen möglich)

SV wird, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, im Urteil nur angedroht	27	40,3%
Hang liegt allgemein nicht vor	23	34,3%
Sachverständigengutachten gegen Anordnung der SV	15	22,4%
Reue, Einsicht beim Täter	10	14,9%
Erfolgsversprechende Behandlung des Täters möglich	9	13,4%
Anlaßtat stellt bloße Gelegenheits-, Augenblickstat dar	9	13,4%
Erstmalige Geständnisbereitschaft	7	10,4%
Gute Startchancen nach Haftentlassung	7	10,4%
Keine Gefährlichkeit des Täters generell	7	10,4%
Freiheitsstrafe (in Verbindung mit FA) ausreichend	7	10,4%
Glaubhafte Umkehr des Täters	6	9,0%
Nach § 72 II StGB andere Maßregel vorrangig	5	7,5%
Anlaßtat fehlt Symptomcharakter für Hang	5	7,5%
Andere Gründe	29	43,3%
Urteile mit Begründung der Nichtanordnung von SV	67	100,0%
Zahl der Argumente	166	247,8%

15.5 Diskriminanzanalyse zur Anordnung der Sicherungsverwahrung

Eine weitere Aufklärung der Gründe, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen, war von der Vornahme eines multivariaten Verfahrens (Diskriminanzanalyse) zu erwarten. Die Diskriminanzanalyse ist eine Methode, mit der zwei oder mehrere vorgegebene Gruppen (abhängige Variablen) hinsichtlich

einer Vielzahl von Merkmalen (unabhängige Variablen), die mutmaßlich zwischen den Gruppen differieren und somit zur Unterscheidung der Gruppen beitragen können, untersucht werden¹⁰⁹. Ziel ist es, die Variablenkombination zu finden, die eine bestmögliche Trennung der Gruppen ermöglicht. Ferner können Aussagen über die relative Bedeutung der einzelnen Merkmale für die Gruppendiskriminierung getroffen werden. Darüber hinaus wird die Wahrscheinlichkeit ermittelt, mit der neue Probanden mit entsprechender Merkmalsstruktur den vorgegebenen Gruppen zugeordnet werden können. Zur vorliegenden Fragestellung wurden die Sexual- und Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe mit denen der Kontrollgruppe verglichen. Bei den abhängigen Variablen handelt es sich um dichotomische Ausprägungen (Zwei-Gruppen-Fall). Korrelierten zwei der unabhängigen Variablen hoch miteinander, d.h. mit mehr als .60, wurde nur eine der beiden in die Analyse mit aufgenommen. Mit dem kanonischen Korrelationskoeffizienten (CR) wird die Trennkraft der Diskriminanzfunktion beurteilt. Wilks' Lambda gibt Hinweise auf die Trennkraft der Variablen. Kleinere Werte bedeuten eine höhere Unterschiedlichkeit der Gruppen ("inverses Gütemaß"). Die Klassifikationsquote ("Trefferquote") gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die einzelnen Probanden mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit aufgrund der in der Diskriminanzfunktion aufgenommenen Variablen und ihren Ausprägungen der "richtigen" Gruppe zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist noch auf einen Stichprobeneffekt hinzuweisen, der zu einer leicht überhöhten "Trefferquote" führen kann. Er tritt dann auf, wenn die Stichprobenbasis für die Klassifizierung und für die Schätzung der Diskriminanzfunktion identisch ist. Es bestehen Möglichkeiten der Bereinigung, diese konnten wegen kleiner Gruppengrößen hier jedoch nicht durchgeführt werden.

Im einzelnen wurden die 108 Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- mit den 68 der Kontrollgruppe sowie die 85 Raubtäter der Sicherungsverwahrungs- mit den 115 der Kontrollgruppe verglichen. Außerdem wurde der Vergleich auch für lediglich die Sicherungsverwahrungsprobanden durchgeführt, bei denen die Maßregel nach § 66 I angeordnet wurde (88 Sexual-; 64 Raubtäter). Die als Zuweisungskriterien vermuteten, unabhängigen Variablen sind Merkmale der Legalbiographie, Anlaßtat und Anlaßstrafe, abhängige Variable ist die Gruppenzugehörigkeit¹¹⁰.

¹⁰⁹ Zur Methodik: BACKHAUS/ERICHSON/PLINKE u.a., 1987, 161 ff.

¹¹⁰ Im einzelnen handelte es sich bei den Sexualtätern um das Alter bei der ersten registerrechtlichen Eintragung, den Anteil freiheitsentziehender Sanktionen bei erster Eintragung, die Anzahl der Vortaten, den Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität, den Anteil einschlägiger Vordelikte an der Gesamtkriminalität, die durchschnittliche Anzahl von vorangegangenen Verurteilungen wegen Vergewaltigung, den Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen, die Anordnungsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen, die letzte Rückfalldauer, die Höhe der Anlaßstrafe, die Anzahl der Delikte, die Schuldfähigkeit, den Index der Opferschäden, den Index der Sexualhandlungen und das Alter bei der Anlaßtat.

Die Schätzung der Diskriminanzfunktion für die beiden Gruppen und die 15 Merkmale erfolgte schrittweise mit dem entsprechenden SPSS-Programm. In einem ersten Schritt wurden in die Diskriminanzfunktion diejenigen Variablen einbezogen, die insgesamt am stärksten zur Gruppentrennung beitragen.

Tabelle 164: Ergebnis der Diskriminanzanalyse für die Sexualtäter

Aufgenommene Variable	n = 108 SV; 68 K		n = 88 SV; 68 K	
	Rang	Wilks' Lambda	Rang	Wilks' Lambda
Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung	1	0,96234	1	0,95531
Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat	2	0,93096	4	0,88001
Höhe der Anlaßstrafe	3	0,90411	7	0,84744
Alter bei erster Registereintragung	4	0,88165	2	0,91746
Letzte Rückfalldauer	5	0,86669	3	0,89742
Anteil schwerer Vordelikte	6	0,85727	-	-
Anordnungsdauer bish. Freiheitsentzieh.	-	-	5	0,87099
Anzahl der Vortaten	-	-	6	0,85431
Wilks' Lambda	0,85727		0,84744	
CR	0,38		0,39	
CHI-Quadrat	26,181		24,913	
Signifikanz	p <.001		p <.001	

Von den ausgewählten 15 Variablen werden in der Diskriminanzfunktion für den Vergleich aller Sexualtäter sechs berücksichtigt. Am stärksten zur Trennung der beiden Gruppen tragen die Variablen durchschnittliche Anzahl der Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung, die Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat sowie die Höhe der Anlaßstrafe bei. Der Wert von Wilks' Lambda sowie der Korrelationskoeffizient (CR) deuten allerdings auf eine eher geringe Trennkraft der unabhängigen Variablen bzw. der Diskriminanzfunktion hin.

Ein ähnliches Bild zeigt der Vergleich der 88 Sexualtäter mit Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 I und der Kontrollgruppe. Von den 15 eingebrachten Variablen wurden hier sieben berücksichtigt. Am bedeutendsten zur Trennung dieser Gruppen trägt ebenfalls die Variable durchschnittliche Anzahl der Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung, daneben das Alter bei der ersten registerrechtlichen Eintragung sowie die letzte Rückfalldauer bei. Wilks' Lambda und der Korrelationskoeffizient (CR) deuten wiederum auf eine eher geringe Trennkraft.

Tabelle 165: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten

Aufgenommene Variable	n = 108 SV; 68 K		n = 88 SV; 68 K	
	Rang		Rang	
Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung	1	-0,45120	1	-0,55772
Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat	2	0,45026	5	0,38526
Höhe der Anlaßstrafe	3	-0,44793	7	-0,23339
Letzte Rückfalldauer	4	0,33918	3	0,43803
Alter bei erster Registereintragung	5	0,32223	2	0,45630
Anteil schwerer Vordelikte	6	-0,31582	-	-
Anordnungsdauer bish. Freiheitsentzieh.	-	-	6	-0,37742
Anzahl der Vortaten	-	-	4	0,42940

In der Klassifikationsmatrix spiegeln sich die Ergebnisse der Analysen. Die Werte von 66,3% (alle) und 65,4% (nur § 66 I) liegen nur unwesentlich über der bei Gewichtung der Wahrscheinlichkeit für die Gruppenzugehörigkeit mit der Größe der Gruppen und zufälliger Zuordnung zu erwartenden "Trefferquote" von 61,1% (alle) bzw. 56,4% (§ 66 I).

Tabelle 166: Klassifikationsmatrix für die Sexualtäter

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe			
	n	SV-Ja	n	SV-Nein
SV-Sexualtäter (107)	70	65,4%	37	34,6%
K-Sexualtäter (68)	22	32,4%	46	67,6%
Anteil korrekter Schätzungen			66,3%	
SV-Sexualtäter (88)	57	64,8%	31	35,2%
K-Sexualtäter (68)	23	33,8%	45	66,2%
Anteil korrekter Schätzungen			65,4%	

Daraus folgt, daß entweder uns unbekannte Merkmale bei den Sexualtätern ausschlaggebende Kriterien für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sein müssen oder diese eher zufällig erfolgt. Womöglich ist teilweise noch die Entscheidung des ermittelnden Staatsanwaltes, ob ein Gutachten zur Frage der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angefertigt werden soll, von Einfluß¹¹¹. Dafür spricht, daß nur in 28 von 68 Fällen (41,2%) der Kontrollgruppe

¹¹¹ Zum großen Einfluß des Staatsanwaltes auf die gerichtliche Entscheidung vgl. zuletzt: ALBRECHT, H.-J., 1994, 361 ff.; SCHÜNEMANN, 1988.

die Gutachtenfrage des Staatsanwaltes bzw. des Gerichts auf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung abzielte. In jedem Fall muß aber befürchtet werden, daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung zusätzlich apokryphen, nicht rational nachvollziehbaren Kriterien unterliegt, da die Selektion der Sexualtäter unklar bleibt.

Bei der Auswahl der Merkmalsvariablen der Raubtäter wurde auf eine möglichst große Übereinstimmung mit denen der Sexualtäter Wert gelegt. Wie auch bei den Sexualtätern wurde in explorativer Vorgehensweise darauf geachtet, daß im Falle einer hohen Korrelation zweier Variablen nur eine der beiden in die Analyse aufgenommen wurde. Der "Merkmalspool" ist nahezu identisch¹¹². Abweichungen wurden geprüft; sie sind statistisch unerheblich.

Tabelle 167: Ergebnis der Diskriminanzanalyse für die Raubtäter

Aufgenommene Variable	n = 85 SV; 115 K		n = 64 SV; 115 K	
	Rang	Wilks' Lambda	Rang	Wilks' Lambda
Höhe der Anlaßstrafe	1	0,70119	1	0,76907
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	2	0,66127	2	0,70854
Anteil schwerer Vordelikte	3	0,64650	-	-
Alter bei erster Registereintragung	4	0,63286	7	0,63498
Anzahl der Delikte bei Anlaßtat	5	0,62084	6	0,64144
Anzahl der Vorstrafen	6	0,61418	8	0,62583
Anzahl der Vortaten	7	0,60464	-	-
Index Gewaltmittel	8	0,59940	4	0,66269
Schwere Raubdelikte bei Anlaßtat	9	0,58813	3	0,68601
Anzahl der qualifizierten Raubvortaten	-	-	5	0,65139
Letzte Rückfalldauer	-	-	9	0,62066
Wilks' Lambda	0,58813		0,62066	
CR	0,64		0,63	
CHI-Quadrat	102,12		84,3	
Signifikanz	p <.0001		p <.0001	

¹¹² Im einzelnen handelt es sich bei den Raubtätern um das Alter bei der ersten registerrechtlichen Eintragung, den Anteil freiheitsentziehender Sanktionen bei erster Eintragung, die Anzahl der Vorstrafen, die Anzahl der Vortaten, den Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität, die durchschnittliche Anzahl von vorangegangenen Verurteilungen wegen qualifizierter Raubtaten, den Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen, die Anordnungsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen, die letzte Rückfalldauer, die Höhe der Anlaßstrafe, die Anzahl der Delikte, die Anzahl der schweren Raubdelikte, die Schuldfähigkeit, den Index der Gewaltmittel und das Alter bei der Anlaßtat.

Von den 15 eingebrachten Variablen wurden in der Diskriminanzfunktion neun berücksichtigt. Am stärksten zur Trennung der beiden Gruppen tragen die Variablen Höhe der Anlaßstrafe, Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen und Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität bei. Der niedrige Wert von Wilks' Lambda sowie der beachtlich hohe Korrelationskoeffizient (CR) deuten hier auf eine hohe Trennkraft hin.

Ein ebenso eindeutiges Bild zeigt der Vergleich der 64 Raubtäter mit Anordnungen nach § 66 I mit der Kontrollgruppe. Auch hier wurden von den 15 eingebrachten Variablen neun berücksichtigt. Neben den Variablen Höhe der Anlaßstrafe und Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen trägt noch die Variable schwere Raubdelikte bei der Anlaßtat am meisten zur Trennung der Gruppen bei. Wilks' Lambda und der Korrelationskoeffizient (CR) sprechen wiederum für eine hohe Trennkraft.

Tabelle 168: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten

Aufgenommene Variable	n = 85 SV; 115 K		n = 64 SV; 115 K	
	Rang		Rang	
Höhe der Anlaßstrafe	1	0,75832	1	0,79126
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	2	0,53499	2	0,61660
Anteil schwerer Vordelikte	3	0,32543	-	-
Alter bei erster Registereintragung	4	-0,31342	5	-0,28275
Schwere Raubdelikte bei Anlaßtat	5	-0,29975	3	-0,46246
Index Gewaltmittel	6	0,26370	4	0,30009
Anzahl der Vorstrafen	7	-0,23202	6	-0,21411
Anzahl der Vortaten	8	0,21390	-	-
Anzahl der Delikte bei Anlaßtat	9	0,19283	7	0,19384
Anzahl der qualifizierten Raubvortaten	-	-	8	0,18820
Letzte Rückfalldauer	-	-	9	-0,15232

Die Ergebnisse der Klassifikationsmatrix liegen demnach auch wesentlich über der bei Gewichtung der Wahrscheinlichkeit für die Gruppenzugehörigkeit mit der Größe der Gruppen und zufälliger Zuordnung zu erwartenden "Trefferquote" von 57,5% (alle) bzw. 64,2% (§ 66 I).

Tabelle 169: Klassifikationsmatrix für die Raubtäter

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe			
	n	SV-Ja	n	SV-Nein
SV-Raubtäter (85)	65	76,5%	20	23,5%
K-Raubtäter (115)	21	18,3%	94	81,7%
Anteil korrekter Schätzungen			79,7%	
SV-Raubtäter (64)	50	78,1%	14	21,9%
K-Raubtäter (115)	25	21,7%	90	78,3%
Anteil korrekter Schätzungen			78,7%	

Im Gegensatz zu den Sexualtätern bestimmen bei den Raubtätern offensichtlich klare Merkmale der Anlaßtat, insbesondere die Höhe der Anlaßstrafe, und der der Anlaßtat vorausgehenden Legalbiographie, wie etwa der Anteil vorher verhängter Freiheitsstrafen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Mit ihnen füllen die Gerichte das nicht zu handhabende Merkmal des Hangs aus.

15.6 Zusammenfassung zur Begründung der Anordnung oder Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung

Im Abschnitt 15.3 wurde der Versuch unternommen, die gerichtlichen Begründungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer inhaltlichen Analyse zu unterziehen. Diese Frage ist vor allem deshalb von Interesse, weil der Inhalt des vom Gesetz als materielle Voraussetzung vorgegebenen Hangs zu erheblichen Straftaten, aus dem eine Gefahr für die Allgemeinheit resultieren soll, unklar ist. Aus welchen Elementen die Praxis das Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen folgert, darüber herrscht ebenfalls Unkenntnis.

Rein quantitativ betrachtet, benötigen die Gerichte einheitlich für alle Tätergruppen für die Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung rund 4-5, für die Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen hingegen 3-4 Seiten. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen begründeten die Strafkammern allerdings die einschneidende Maßregel der Sicherungsverwahrung auf weniger als einer Seite. Demgegenüber wurden der Schilderung der Vorstrafen im Urteil durchschnittlich über 12 Seiten eingeräumt.

Die Analyse der judikativen Subsumtion unter § 66 I Nr. 3 ergab, daß von einer schrittweisen Behandlung der einzelnen Merkmale nicht gesprochen werden kann. Oft wird der Befassung mit der Maßregel das Zitat der gesamten Vorschrift vorangestellt, an das sich eine Gesamtwürdigung anschließt, die nicht mehr zwischen den verschiedenen normativen Bestandteilen differenziert. In anderen Fällen wird der Hang relativ umfangreich begründet, bei den erheblichen Straftaten schlicht davon ausgegangen, daß die begangenen auch die zu-

künftigen sein werden, und die Gefährlichkeit allein aus dem Hang des Täters hergeleitet.

Die gerichtlichen Begründungen der materiellen Voraussetzungen folgen alltagstheoretischen Erwägungen, eine Einbindung in theoretische Konzepte ist nicht erkennbar¹¹³. Als einzelne Begründungselemente, vornehmlich für den Hang, haben die Vorstrafen des Täters (89,0%) und die Berufung auf das Sachverständigengutachten (88,7%) überragende Bedeutung. Dieses Ergebnis zeigt, daß der Hang, wie vielfach im Schrifttum bereits vermutet und kritisiert, in der gerichtlichen Praxis keine eigenständige Bedeutung hat, Rationalität insoweit nur "vorgetäuscht" wird.

Innerhalb des Vorstrafenarguments spielt die Begründung mit den einschlägigen Vortaten und Vorstrafen eine wichtige Rolle. Insoweit korrespondiert dies mit den Auswertungen des empirischen Teils und der Relevanz der einschlägigen (schweren) Vortaten und Vorstrafen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Daneben wird oft noch additiv der Rückfall in der Form herangezogen, daß die Rückfallgeschwindigkeit betont wird. Vornehmlich sind also nur Faktoren von Bedeutung, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. Möglicherweise erfahren aber diese Faktoren deswegen eine besondere Betonung, weil sie die formellen Voraussetzungen nicht nur erreichen, sondern in der Regel deutlich überschreiten. Das ebenfalls häufig verwendete Argument der Wirkungslosigkeit der bisher verbüßten Freiheitsstrafen findet sich gleichermaßen schon in den formellen Voraussetzungen, da der Täter im Regelfall der obligatorischen Anordnung der Sicherungsverwahrung ja bereits von Gesetzes wegen Vorstrafen aufweisen muß, deren Vollzug auf ihn eben gerade nicht rezosialisierend einwirken konnte. In diesem Zusammenhang sind auch die durchschnittlich etwa sechs Argumente zu sehen, die die Gerichte hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur und der Lebensführung als weitere Begründung für den Hang und die materiellen Voraussetzungen heranziehen. An der Spitze erscheint hier wiederum die Tathäufigkeit, nur diesmal ins Subjektive gewendet, d.h. die Bezeichnung des Täters als "hartnäckiger", als "Gewohnheits-" oder "Berufsverbrecher". Ebenfalls aus den begangenen und der abzuurteilenden Straftat kann dann die Persönlichkeit des Täters als "labil", "verführbar", "willensschwach" und "haltlos" gekennzeichnet werden, dazu bei der Begehung von Gewalttaten noch als "rücksichtslos" und "gefühlssarm". Beliebte ist noch das Argument, der Täter sei zu einer "positiven Änderung", "zu einem legalen Leben nicht in der Lage", das selbstverständlich schon deswegen eine hohe Plausibilität aufweist, da er schon wieder vor Gericht steht.

Die Vortaten und Vorstrafen erfüllen bei der Sanktionierung gefährlicher Rückfalltäter also eine mehrfache Funktion¹¹⁴. Zunächst dienen sie zur straf-

¹¹³ So schon die Vermutung von KAISER/SCHÖCH, 1994, 88.

¹¹⁴ Vgl. dazu auch die empirische Untersuchung von EINEM, 1981, 98 ff., der ebenfalls zu einer doppelten Verrechnung der erschwerenden Strafzumessungsgründe kommt.

schärfenden Begründung bei der Strafzumessung. Weiter sind sie eine wichtige Voraussetzung für die formelle Begründung der Sicherungsverwahrung. Außerdem führen sie die Gerichte in verschiedenem Gewand zum Beleg für das Vorliegen eines Hangs an. Einmal sind sie direkt ein Baustein für dessen Begründung. Weiter können sie dahin subjektiviert und als Indiz dafür eingesetzt werden, daß es sich bei dem Täter um einen "Gewohnheits-", einen "Berufsverbrecher" oder um einen "hartnäckigen Rechtsbrecher" handelt. Dies erlaubt weiter die Schlußfolgerung, daß der Täter "halt-", "willenlos" und "verführbar" sowie "zu einer Änderung seines Lebens nicht in der Lage" sei.

Auch das Argument, daß sich in der enormen Rückfallgeschwindigkeit der Hang des Täters offenbare, ist problematisch. Regelmäßig ist der Rückfall ja schon für die formellen Voraussetzungen von Relevanz. Zuzugeben ist allerdings, daß die späteren Sicherungsverwahrungsprobanden die gesetzlich geregelten Rückfallfristen in der Regel erheblich unterschreiten. Die Intensität der Straftaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ins Felde zu führen, ist zudem nicht bedenkenfrei, da eine Straftat, die mit mindestens zwei Jahren geahndet wird, per se eine gewisse Schwere und Intensität aufweisen muß.

Diese Unmöglichkeit für die Gerichte, eine eigenständige Begründung für das Vorliegen eines Hangs zu finden, korrespondiert mit dem Verlangen, sich bei der Begründung des Hangs und der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf das Sachverständigengutachten zu stützen.

Die bereits in der Vergangenheit geschilderte Schwierigkeit einer einleuchtenden rationalen materiellen Begründung der Sicherungsverwahrung dauert daher auch in der Gegenwart unvermindert an¹¹⁵. Doch nicht nur das Kriterium des Hangs ist weitgehend inhaltsleer. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten wird, wenn überhaupt, nicht prospektiv geschlossen, sondern retrospektiv dann angenommen, wenn die Anlaßtat eine erhebliche Straftat war. "Insofern stellt die Anlaßtat paradoxerweise nicht 'Indiz'- bzw. 'Symptomwert' für die künftigen Straftaten, sondern deren vollen Beweis oder zwingende Kausalität dar."¹¹⁶

Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit wird wiederum aus dem Hang abgeleitet. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in den gerichtlichen Begründungen nicht von besonderer Bedeutung. Wird er überhaupt geprüft, geschieht dies meist nur in der Form, daß festgehalten wird, er stehe einer Sicherungsverwahrung nicht entgegen. Auch die Vermutung, er könnte bei Verwahrungen von Dieben und Betrügern eine größere Rolle spielen, geht fehl.

¹¹⁵ HELLMER, 1961a, 320 ff.; SCHACHERT, 1963, 91: "Die Anordnung der Verwahrung ist leider häufig auf sehr oberflächliche Argumente gestützt und mit dürftigen Tatsachenfeststellungen untermauert worden"; zur Problematik der Begründung des Hangs mit Argumenten, die schon Eingang in die formellen Voraussetzungen gefunden haben, auch HOFMANN, 1985, 65 ff.

¹¹⁶ BAE, 1985, 217; vgl. auch MAYERHOFER, 1986, 39: "Die Prognose, welche Art von Straftaten der Delinquent in Hinkunft begehen werde, ist in allen Fällen dieser eingefahrenen Verhaltensweisen völlig klar, nämlich dieselben wie bisher"; sowie DESSECKER, 1996, 23.

Grundsätzlich besteht ein großes Bedürfnis für die Gerichte, die Sicherungsverwahrung zunächst anzudrohen. Jedoch gingen die Gerichte in ihrer Urteilsbegründung in nur etwas mehr als einem Drittel der Kontrollgruppenfälle überhaupt darauf ein, warum trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wurde. Als Argument für die Nichtanordnung dient in zweiter Linie die Verneinung des Hangs. Dabei kommt den Gerichten wiederum die Inhaltsleere dieses Merkmals zugute. Daneben stützen sich die Gerichte gerne auch auf ein den Hang, die Gefährlichkeit oder die Notwendigkeit einer Sicherungsverwahrung generell verneinendes Sachverständigengutachten.

Kapitel 16

Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe

Eine Arbeit über die Probleme der Sicherungsverwahrung darf die Straf- wie die Maßregelvollstreckung nicht außer acht lassen. Diese sollen im folgenden nicht allein mittels quantitativer Analysen beleuchtet werden, sondern zum besseren Verständnis auch anhand exemplarischer Einzelfälle¹.

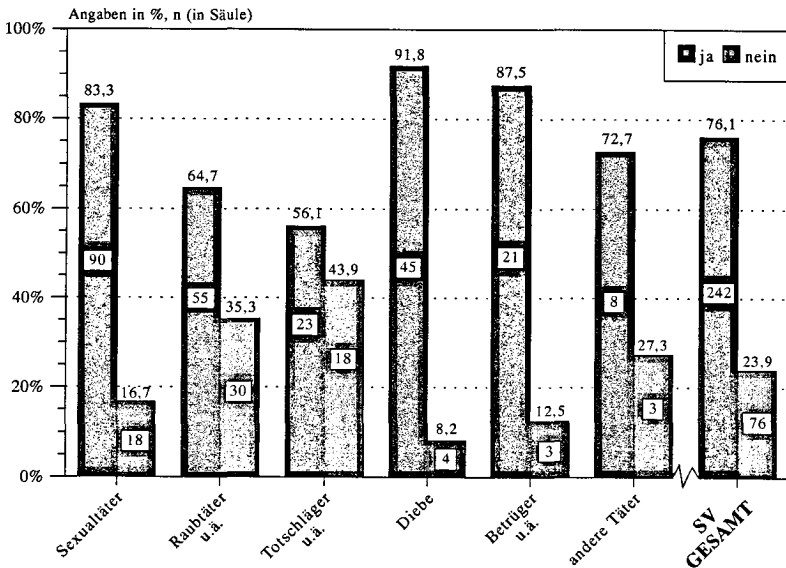
Nach § 57 I i.V.m. § 67c I kann die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zusammen mit der Restfreiheitsstrafe bereits nach 2/3 der Strafverbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden². Demgegenüber betonten mehrere Strafvollstreckungskammern zum Teil wiederholt fehlerhaft, daß eine Aussetzung der Unterbringung nicht möglich sei, da vorher noch die Strafe zu Ende vollzogen werden müsse. So hieß es z.B. in einem 2/3-Beschluß: "Ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfordert, ist gem. § 67c I vor dem Ende des Vollzuges der Strafe zu prüfen."

Etwas mehr als 3/4 der Probanden (76,1%) hatten zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung bereits 2/3 ihrer Freiheitsstrafe verbüßt. Totschläger und Raubtäter befanden sich teilweise noch nicht so lange im Vollzug, da sie die längsten Freiheitsstrafen auferlegt bekamen. Bei den anderen 242 Personen sind Aussagen über die Entscheidung nach §§ 57 I, 67c I möglich.

¹ Zur Dokumentation am Einzelfall als empirischer Ansatz: PETERMANN, 1984, 501 ff.; seit jeher ist bei Arbeiten über die Sicherungsverwahrung mit dieser Methodik gearbeitet worden, vgl. statt aller HELLMER, 1961a, passim.

² LK/GRIBBOHM, 1993, § 57 Rdnr. 22; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 57 Rdnr. 5c; aus der Rechtsprechung: OLG Stuttgart MDR 1975, 241; OLG Frankfurt/M NJW 1980, 2535.

Schaubild 18: Sind 2/3 der Freiheitsstrafe verbüßt (n = 318)?



16.1 Die vorangegangenen Hafterleichterungen³

Die Bedeutung der Gewährung von Hafterleichterungen zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug und als wichtiges therapeutisches Instrument wird in der Literatur vielfach hervorgehoben⁴. Lediglich 31 der 242 Insassen (12,8%), die bereits mehr als 2/3 der Strafe verbüßt hatten, kamen vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in den Genuß von Hafterleichterungen.

In über der Hälfte der Fälle (17) beschränkte sich die Vergünstigung auf das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit nach § 11 I Nr. 2 StVollzG (Ausführung). In die Sozialtherapie wurden insgesamt 10 Pro-

³ Unter dem Oberbegriff der "Hafterleichterungen" wurden, wie bereits erwähnt, die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG) bzw. den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), die Lockerungen des Vollzuges (§ 11 StVollzG), der Urlaub aus der Haft und zur Entlassungsvorbereitung (§§ 13, 15 StVollzG) sowie Ausgang und Urlaub aus wichtigem Anlaß zusammengefaßt (§ 35 StVollzG). Die Angaben zu den Hafterleichterungen basieren auf den Vollstreckungsheften.

⁴ Z.B. RASCH, 1986b, 99.

banden, davon acht Sexualtäter, verlegt. Hafturlaub wurde nur in sechs Fällen gewährt, im Freigang befanden sich drei Personen.

16.2 Das vorangegangene Gutachten

Die Erstellung eines weiteren Gutachtens sieht das Gesetz weder für die Entscheidung nach 2/3 der Strafvollstreckung noch zu einem späteren Zeitpunkt vor. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen betont, daß ein Gutachten nicht aus länger zurückliegender Zeit stammen sollte und es daher in der Regel geboten sei, von Zeit zu Zeit einen anstaltsfremden Sachverständigen heranzuziehen und ein neues Prognosegutachten einzuholen⁵. Hier wurde in Vorbereitung der 2/3-Entscheidung nur in sechzehn Fällen (6,6%) ein neues Gutachten angefordert. Bemerkenswerterweise stammen 14 (87,5%) davon aus Nordrhein-Westfalen und nur je eines aus Baden-Württemberg und Bayern.

Tabelle 170: Wurde für die 2/3-Entscheidung ein Gutachten erstellt?

Ja		Nein		Gesamt	
16	6,6%	226	93,4%	242	100,0%

In allen 16 Fällen lag das Gutachten in schriftlicher Form vor⁶. Die Länge der Gutachten fällt bei der 2/3-Entscheidung homogener aus als bei denen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung. Im Schwerpunkt lag der Umfang der Gutachten bei 31-40 Seiten mit einem Durchschnitt von 34,2 Seiten.

Tabelle 171: Länge der Gutachten

< 20 S.		20-30 S.		31-40 S.		> 40 S.		Durchschnitt	Gesamt	
1	6,7%	4	26,7%	8	53,3%	2	13,3%	34	15	100,0%

Sind es zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ganz überwiegend Neurologen und Psychiater, die zur Begutachtung des Angeklagten herangezogen werden, ändert sich dies im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens. Im Gegensatz zu der Praxis bei den erkennenden Gerichten werden von Psychologen erstattete Pro-

⁵ BVerfGE 70, 297 (309 ff.); BVerfG NJW 1994, 510; vgl. Kapitel 4.4.1.

⁶ In einem Fall wurden allerdings Daten zum Umfang des Gutachtens und der Fachrichtung des Gutachters versehentlich nicht erfaßt.

gnosegutachten von den Strafvollstreckungskammern zumindest in Nordrhein-Westfalen ohne Schwierigkeiten akzeptiert⁷. So wurden 11 von den 15 Begutachtungen durch Psychologen durchgeführt, die hauptsächlich (7) im Strafvollzug tätig waren.

Tabelle 172: Fachrichtung des Gutachters (bis zu zwei Nennungen; Prozentuierungen bezogen auf 15 Gutachten mit Angaben)

Psychiater/Neurologe		Psychologe		kein Facharzt		Summe Gutachten	
4	26,7%	11	73,3%	2	13,3%	17	15

Tabelle 173: Herkunft der Gutachten

PLK, Bez.krkh.		Universitätsklinik		Private Institution		Vollzugsbed.		Gesamt	
6	37,5%	1	6,3%	2	12,5%	7	43,8%	16	100,0%

Die Gutachter untersuchten die Probanden in 15 von 16 Fällen (93,8%) vor der Erstellung des Gutachtens bzw. führten mit ihnen ein oder mehrere explorierende Gespräche. Im Regelfall (14) nahmen sie auch auf die in der Akte befindlichen Vorgutachten Bezug. In einem Drittel der Fälle (5) mit Angaben wurden zusätzlich zu der körperlichen Untersuchung bzw. dem explorierenden Gespräch Testverfahren eingesetzt. In 13 von 15 Fällen verhielten sich die Probanden kooperationsbereit.

Der Auftrag, den die Strafvollstreckungskammer dem Sachverständigen erteilt, steht ganz im Zeichen der gesetzlichen Formulierung des - hier allerdings nicht einschlägigen - § 67d II, d.h. der Gutachter soll sich im Regelfall (93,8%) dazu äußern, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Diese Aufgabenstellung ist durchaus problematisch. Denn das Bundesverfassungsgericht hat betont, daß der Richter die Prognoseentscheidung selbst treffen habe und sie nicht dem Sachverständigen überlassen dürfe. Das Gutachten müsse den Richter nur in den Stand setzen, sowohl die Grundlagen für diese Entscheidung zu erarbeiten als auch die Frage zu beantworten, ob und welche Art Straftaten von dem Untergebrachten zu erwarten sind⁸. In drei Fällen umfaßte der Gutachtauftrag zusätzlich ein Urteil über den Zustand des Angeklagten und seine Behandlungsaussichten, in einem Fall beschränkte er sich darauf.

⁷ Vgl. HINZ, 1987b, 321; RASCH, 1992, 262.

⁸ BVerfGE 70, 297 (310); vgl. Kapitel 4.4.1.

In 9 der 16 Gutachten (65,3%) wurde eine Persönlichkeitsstörung o.ä. diagnostiziert. Die Gutachter bezeichneten fünf Personen als gesund oder attestierte ihnen einen positiven Verlauf ihrer Entwicklung. Auf die Behandlungsaussichten ging nicht ganz die Hälfte der Gutachter ein (7). Nur in zwei Fällen wurden diese als positiv eingeschätzt, in vier Fällen als ungewiß bezeichnet. In einem Fall äußerte sich der Gutachter so vernichtend, daß das Gutachten zum Gegenstand einer Kontroverse mit dem Anstaltsleiter wurde. So formulierte der Sachverständige: "Die Rückfallgeschwindigkeit samt der Rückkehr in das kriminogene Milieu und die Wirkungslosigkeit von Freiheitsstrafen machen vollends seinen Hang und seine Gefährlichkeit augenfällig. Es bleibt die ... bloße Hoffnung auf ein Nachlassen seiner Vitalität."

Drei der 16 Gutachter befürworteten eine Aussetzung von Strafe und Maßregel zur Bewährung, in 11 Fällen lehnten sie dies ab, in einem Fall war sich der Sachverständige unsicher.

16.3 Das Ergebnis der 2/3-Entscheidung und die Gründe

Nur in 56,2% aller 2/3-Verbüßungen trafen die Strafvollstreckungskammern eine eigene Entscheidung über die Straf- und Maßregelaussetzung zur Bewährung. In immerhin 106 Fällen erfolgte eine solche Entscheidung nicht, da die Gefangenen von vornherein die für eine Entlassung nach § 57 I Nr. 3 erforderliche Zustimmung verweigerten.

Tabelle 174: Wurde eine 2/3-Entscheidung getroffen?

Tätergruppe	Ja		Keine Zustimmung		Gesamt	
Sexualtäter	51	56,7%	39	43,3%	90	100,0%
Raubtäter u.ä.	28	50,9%	27	49,1%	55	100,0%
Totschläger u.ä.	16	69,6%	7	30,4%	23	100,0%
Diebe	26	57,8%	19	42,2%	45	100,0%
Betrüger u.ä.	10	47,6%	11	52,4%	21	100,0%
andere Täter	5	62,5%	3	37,5%	8	100,0%
Gesamt	136	56,2%	106	43,8%	242	100,0%

In einem Fall verband der Proband, ein hochintelligenter Sexualtäter, die Verweigerung seiner Zustimmung zur Entlassung mit einer Anklage gegen den Strafvollzug. Er schrieb an die Strafvollstreckungskammer: "Aus dieser Entwicklung und dem jetzigen Zeitpunkt der Strafverbüßung ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer entsprechenden Gestaltung des weiteren Strafvollzuges. Zumal die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht zur Strafe gehört, also keine Straf-Maßnahme aufgrund meiner Taten ist, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor meiner (eventuellen) weiteren Gefährlichkeit dient. Es ist also jetzt an der Zeit zu prüfen, ob ich noch gefährlich bin; und wenn ja, was dagegen getan werden muß. Das ist eine existentielle Aufgabe des Vollzuges. Im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplanes müßte nun ein neues psychiatrisches Gutachten zur Klärung sowohl dieser Frage als auch der notwendigen weiteren Maßnahmen erstellt werden. Hierum, wie auch um die Festlegung derartiger Maßnahmen, bemühe ich mich nun seit mehreren Jahren. Bisher waren meine Anstrengungen erfolglos, da seitens des Strafvollzuges keinerlei Mitarbeit oder Unterstützung gegeben ist. Selbst der Versuch eines privaten Gutachtens auf eigene Kosten oder auch - falls notwendig - einer Sozialtherapie durch einen außenstehenden Therapeuten ... auf eigene Kosten wurde abgelehnt. So läßt sich sagen, daß außer der Berufsausbildung 1979 bis 1981 seitens des Vollzuges keine weiteren Maßnahmen außer der Verwahrung ergriffen wurden. Daß ein derartiges Verhalten im Widerspruch zum Strafvollzugsgesetz steht und auch nicht im Sinne der Gesellschaft sein kann, braucht wohl nicht extra ausgeführt zu werden. Selbst bei einer positiven Begutachtung zur Frage der Vollstreckungs-Notwendigkeit der Maßregel wird übrigens kein Gutachter eine Entlassung befürworten, falls nicht vorher eine ausreichende Erprobung erfolgt. Diese ist aber Aufgabe des Strafvollzuges. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist die ultima ratio des Gesetzes; es ist aber Aufgabe des Vollzuges, sie durch geeignete und rechtzeitige unterstützende Maßnahmen unnötig werden zu lassen. Gerade auch dann, wenn der Strafgefangene sich selbst um eine entsprechende Entwicklung bemüht. Vor allem aber dann, wenn für mich aus eigener Überzeugung nicht die Entlassung im Vordergrund steht, sondern der unbedingte Wille, nach einer Entlassung auch straffrei und geordnet in Freiheit zu leben. Sonst kann ich nämlich gleich hier bleiben. Dies ist der eigentliche Grund, warum ich einer Prüfung der Frage über eine vorzeitige Entlassung nicht zugestimmt habe."

Nur in insgesamt 3 Fällen wurde der Straffest und damit auch die gesamte Maßregel zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle 175).

In einem Fall handelte es sich um einen wegen einfacher Erpressung (mit angeblichem Vorhandensein kompromittierendem Materials) zu vier Jahren Freiheitsstrafe (Beutewert: 54.000 DM) Verurteilten, der zuvor noch nie körperliche oder seelische Schäden verursacht hatte. Bis zu seiner Entlassung hatte er sich, da er zuvor noch einen Straffest aus einer anderen Freiheitsstrafe zu verbüßen

hatte, fast sechs Jahre ununterbrochen im Strafvollzug befunden. Zur Entlassungsvorbereitung hatte er mehrfach Ausgang und Urlaub erhalten. Die Gutachterin hielt die Straf- und Maßregelsetzung für verantwortbar. Die Strafvollstreckungskammer stützte ihre Entscheidung auf dieses Gutachten, außerdem auf die Bewährung bei Hafterleichterungen, eine neue Beziehung und seine Bereitschaft zur Umkehr. Zum Zeitpunkt der Aktenuntersuchung fünf Monate nach der Entlassung war von einem Rückfall nichts bekannt.

Im zweiten Fall hatte der Täter bei einem gemeinschaftlichen Banküberfall rund 80.000 DM erbeutet und deswegen neben der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren erhalten. Nach knapp acht Jahren ununterbrochenen Vollzugs (es war noch eine Restfreiheitsstrafe von einem Jahr zu verbüßen) wurde er entlassen, nachdem ihm im Gutachten bescheinigt worden war, daß "die abermalige Begehung erheblich rechtswidriger Straftaten heute kaum vorstellbar" sei. Zwischenzeitlich hatte er Urlaub aus der Haft erhalten, war im Freigang und im offenen Vollzug. Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung neben der Aussage des Gutachters auf die positive Stellungnahme der Anstaltsleitung und den guten Eindruck bei der gerichtlichen Anhörung, auf die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme, den glaubhaften Eindruck von Reue sowie dem Streben nach einem neuen Anfang. Zum Untersuchungszeitpunkt drei Monate nach der Entlassung ergab sich aus den Akten noch keine Rückfälligkeit.

In einem dritten Fall, in dem der Gutachter die Aussetzung empfohlen hatte, erfolgte diese nicht. Den entscheidenden Grund dafür bildete nicht etwa eine abweichende Ansicht des Gerichts, sondern die Tatsache, daß sich die Beziehung des Probanden zu seiner Ehefrau in der Zeit zwischen der Erstellung des Gutachtens und dem 2/3-Zeitpunkt zunehmend verschlechtert hatte.

Dagegen wurde in einem Fall der Straf- und Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt, ohne daß vorher ein Gutachten erstellt worden war. Hier war der Täter wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Zusätzlich war sowohl die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch die in der Entziehungsanstalt angeordnet worden. Nachdem der Gefangene 13 Monate der Freiheitsstrafe verbüßt und 18 Monate in der Maßregel nach § 64 zugebracht hatte, wurde er auf freien Fuß gesetzt, weil er sich u.a. bei vorangegangenen Hafterleichterungen (Lockerungen, Urlaub etc.) bewährt hatte. Daneben führte die Strafvollstreckungskammer noch eine feste Beziehung des Insassen und die Möglichkeit der Aufnahme einer geregelten Arbeit ins Feld. Nur vier Monate nach der Haftentlassung wurde der Proband wieder rückfällig und wegen zweier neuer Vergewaltigungen zu drei Jahren Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Auch wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet.

Im folgenden werden alle Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, bei Beschwerden auch der Oberlandesgerichte, über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung einer eingehenden Analyse unterzogen. Dies geschieht im

Bewußtsein einer möglichen Differenz zwischen den tatsächlichen und den aktenmäßig dokumentierten Gründen.

Tabelle 175: Ergebnis der 2/3-Entscheidung

Tätergruppe	Aussetzung (+)		Aussetzung (-)		Gesamt	
Sexualtäter	1	1,1%	89	98,9%	90	100,0%
Raubtäter u.ä.	2	3,6%	53	96,4%	55	100,0%
andere Täter	0	0,0%	97	100,0%	97	100,0%
Gesamt	3	1,2%	239	98,8%	242	100,0%

In fast der Hälfte der 136 Entscheidungen nach 2/3 des Strafvollzuges (47,8%) wurde von den Gerichten nicht ein einziger für die Entlassung des Insassen sprechender Gesichtspunkt angeführt. In den verbleibenden 71 Entscheidungen wurde zugunsten des Probanden am häufigsten sein positives Vollzugsverhalten generell hervorgehoben (43,7%). Dazu wurde in 16,9% speziell auf die gute Führung im Vollzug und in 12,7% auf gute Arbeitsleistungen abgestellt. Weiterhin wurde in 16,9% das Vorhandensein einer festen Beziehung und in immerhin 11 Fällen (15,5%) die eigenen Resozialisierungsbemühungen des Täters gewürdigt.

Tabelle 176: Gründe für eine Entlassung nach 2/3 der Strafe (10 Nennungen möglich)

Positives Vollzugsverhalten insgesamt	31	43,7%
Gute Führung im Vollzug	12	16,9%
Feste Beziehung vorhanden	12	16,9%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	11	15,5%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	9	12,7%
Reue, Einsicht beim Täter	6	8,5%
Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen etc.)	5	7,0%
Positiver Eindruck bei Anhörung durch das Gericht	5	7,0%
Sonstige Gründe	34	47,9%
Summe der Entscheidungen mit Argumenten für den Täter	71	100,0%
Summe der Gründe	125	176,1%

Fast fünf Gründe führten die Strafvollstreckungskammern durchschnittlich gegen die Entlassung an. Überragende Bedeutung haben dabei wie schon bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung die bisherigen Vorstrafen und der Rückfall des Probanden. Die Zahl der Vorstrafen wurde in 54,4% und die Zahl der einschlägigen Vorstrafen in 41,2% der Fälle genannt. Der Rückfall spielt im Gewand der Wirkungslosigkeit der bisherigen Freiheitsentzüge (48,5%), des früheren (wiederholten) Bewährungsbruchs (42,6%), des raschen letzten Rückfalls (27,2%) und der Rückfallgeschwindigkeit mit 15,4% eine Rolle.

Als wichtigstes nicht die Legalbiographie betreffendes Argument wurde in 27,9% der Fälle betont, daß eine Zustandsänderung des Täters nicht erkennbar sei⁹. In 19,1% der Fälle wurde auf seine Persönlichkeitsstruktur generell abgestellt. Erstaunlich ist, daß in 24 Fällen (17,6%) zur Nichtaussetzung von Strafe und Maßregel ausdrücklich das Urteil des erkennenden Gerichts herangezogen wurde. Alle anderen Argumente haben nur geringe oder überhaupt keine Bedeutung.

Tabelle 177: Gründe gegen eine Entlassung nach 2/3 der Strafe (15 Nennungen möglich)

Zahl der Vorstrafen	74	54,4%
Begründung mit der Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge	66	48,5%
Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch	58	42,6%
Zahl der einschlägigen Vorstrafen	56	41,2%
Keine Zustandsänderung erkennbar	38	27,9%
Rascher letzter Rückfall	37	27,2%
Persönlichkeitsstruktur generell	26	19,1%
Begründung mit dem Urteil, in dem SV angeordnet wurde	24	17,6%
Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit	21	15,4%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	21	15,4%
Keine Auseinandersetzung mit Straftaten	19	14,0%
Negative Stellungnahme der Anstaltsleitung	16	11,8%
Keine Hafterleichterungen bisher oder noch weiter erforderlich	14	10,3%
Länge des Vollzugs bisher nicht ausreichend	12	8,8%
Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung	11	8,1%
Begründung mit Enttäuschung des bereits früher in ihn gesetzten Vertrauens	10	7,4%
Sonstige Gründe	146	107,4%
Summe der Entscheidungen mit Argumenten gegen den Täter	136	100,0%
Summe der Gründe	649	477,2%

⁹ So auch LEYGRAF, 1988, 172 für die Jahresstellungennahmen des Behandlungspersonals bei den nach § 63 Untergebrachten.

16.4 Zusammenfassung

Die Untersuchung der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach 2/3 der Strafverbüßung förderte zutage, daß die Insassen in fast der Hälfte der Fälle auf einen solchen Beschluß verzichten, indem sie die zu der Entlassung erforderliche Einwilligung erst gar nicht erteilen. Dies geschieht zumeist aus der Angst heraus, daß sich eine negative Entscheidung auf den weiteren Vollstreckungsverlauf ungünstig und präjudizierend auswirkt. Ausgesetzt wurden Strafe und Maßregel zu diesem frühen Zeitpunkt nur in drei Fällen. Diese hatten allesamt Besonderheiten aufzuweisen. In zwei Fällen handelte es sich um Probanden, die vorher zwar Raub- bzw. Erpressungstaten begangen, dabei aber weder physische noch psychische Schäden auf seiten der Opfer verursacht hatten. Außerdem hatten sie ein umfangreiches Lockerungsprogramm durchlaufen und waren gutachterlicherseits auch überaus günstig beurteilt worden. In dem dritten Fall war die Alkoholabhängigkeit, die als Ursache für die Sexualtaten vermutet worden war, vor der Entlassung in einer Entziehungsanstalt behandelt worden.

Hafterleichterungen wurden bis zum 2/3-Zeitpunkt lediglich 12,8% der Probanden gewährt. Diese restriktive Praxis ist auf die VV zu §§ 11, 13 StVollzG zurückzuführen, die Lockerungen und Urlaub nur ausnahmsweise vorsehen. In 16 Fällen wurden zur Vorbereitung der 2/3-Entscheidung Gutachten eingeholt, fast alle in Nordrhein-Westfalen. Die Gutachter waren in der Regel Anstaltspsychologen, denen konkret die an sich juristisch-normative Frage vorgelegt wurde, ob die Entlassung des Insassen erprobt werden kann. Die große Bedeutung der Sachverständigen für die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer zeigt sich auch daran, daß die Gerichte in ihren Entscheidungen den gutachterlichen Empfehlungen folgten.

Für eine Entlassung sprechende Argumente wurden nur spärlich in die Beschlüsse aufgenommen. Wenn doch, wurde zumeist das gute Verhalten im Vollzug (allgemein, Führung, Arbeit) hervorgehoben. Bei den Gründen gegen eine Entlassung stellten die Gerichte fast ganz auf den problematischen Gesichtspunkt des bisherigen Legalverhaltens ab. Dies geschah auch deswegen, weil Hafterleichterungen, die weitere prognostische Aufschlüsse hätten geben können, nur selten gewährt wurden. Situative Faktoren wie die zukünftige Lebenssituation des Inhaftierten wurden fast nicht in die gerichtlichen Überlegungen einbezogen¹⁰.

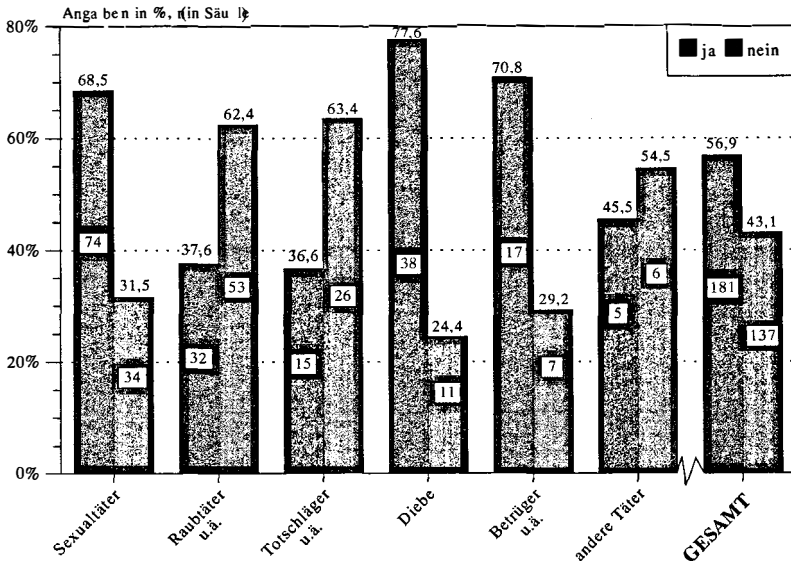
¹⁰ Dabei wäre vor allem zu fragen, ob sich die zukünftigen Lebenszusammenhänge von den früheren, in denen der Betroffene straffällig wurde, unterscheiden (LEYGRAF, 1994, 479).

Kapitel 17

Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe (§ 67c I StGB)

Nach Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe sieht § 67c I vor, daß vor Antritt der Sicherungsverwahrung überprüft wird, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Insgesamt 181 Probanden (56,9%) hatten zum Untersuchungszeitpunkt die verhängte Freiheitsstrafe bereits verbüßt, so daß über sie Aussagen zur Entscheidung nach § 67c I gemacht werden können.

Schaubild 19: Ist die Freiheitsstrafe verbüßt (n = 318)?



17.1 Die Dauer des vorangegangenen Vollzuges

Zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 67c I hatten diese 181 Probanden durchschnittlich knapp sechs Jahre (71,1 Monate) der Freiheitsstrafe verbüßt, die ihnen für die Anlaßtat auferlegt worden war. Dieses Ergebnis liegt etwa 1 1/2 Jahre unter dem Durchschnitt für die bei allen Sicherungsverwahrungsprobanden verhängte Freiheitsstrafe¹. Dies resultiert daher, daß viele Raubtäter und Totschläger - Gruppen, die ja gerade zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind - das Ende ihres Strafvollzuges noch nicht erreicht haben. Dieses Defizit wird auch nicht durch die in die Untersuchung aufgenommenen Probanden wettgemacht, die vor 1981 verurteilt worden sind und noch oder wieder in der Sicherungsverwahrung einsitzen. Die Reihenfolge der Tätergruppen geordnet nach der Dauer der bis zur Entscheidung nach § 67c I tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafe ist die gleiche wie die Reihenfolge der Tätergruppen geordnet nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe. Allerdings sind die zwischen den Tätergruppen bestehenden Unterschiede bei ersterer wesentlich geringer.

Das Ergebnis von knapp sechs Jahren liegt erheblich über den 3 Jahren und 7 Monaten, die RUDOLPH für Verwahrte im Jahr 1955, und auch über den 3 Jahren, die KREBS für Verwahrte im Jahr 1965 ermittelt hat². Es verdeutlicht wiederum eindringlich die Zuspitzung der Klientel der Sicherungsverwahrung auf Delinquenten schwerer Straftaten.

Tabelle 178: Dauer des vorangegangenen Vollzuges der Freiheitsstrafe³

Tätergruppe	< 3 J	3-5 J	5-8 J	8-10 J	≥ 10 J	\bar{x}	n
Sexualtäter	7 9,5%	29 39,2%	32 43,2%	4 5,4%	2 2,7%	62,5M	74
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	4 12,5%	16 50,0%	9 28,1%	3 9,4%	86,8M	32
Totschläger u.ä.	2 13,3%	4 26,7%	2 13,3%	2 13,3%	5 33,3%	97,4M	15
Diebe	3 7,9%	13 34,2%	17 44,7%	5 13,2%	0 0,0%	63,7M	38
Betrüger u.ä.	0 0,0%	7 41,2%	7 41,2%	2 11,8%	1 5,9%	68,9M	17
andere Täter	1 20,0%	2 40,0%	0 0,0%	1 20,0%	1 20,0%	80,8M	5
Gesamt	13 7,2%	59 32,6%	74 40,9%	23 12,7%	12 6,6%	71,1M	181

¹ Vgl. Kapitel 14.1.1: 89,8 Monate ohne die sieben lebenslangen Freiheitsstrafen.

² RUDOLPH, 1956, 176; KREBS, 1966, 637.

³ Dauer in Jahren von ... bis unter ...

17.2 Die vorangegangenen Hafterleichterungen

Nur gut 1/4 der 181 Probanden (28,7%) kam vor dem Ende des Strafvollzuges in den Genuß von Hafterleichterungen: Auswirkungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11, 13 StVollzG. Während die Quote bei den Totschlägern und Sexualtätern erwartungsgemäß besonders niedrig ist, man hier also besondere Vorsicht walten läßt, ist sie bei der Gruppe der Raubtäter mit immerhin 53,1% erstaunlich hoch.

Tabelle 179: Wurden vor dem Ende des Strafvollzuges Hafterleichterungen gewährt?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	12	16,2%	62	83,8%	74	100,0%
Raubtäter u.ä.	17	53,1%	15	46,9%	32	100,0%
Totschläger u.ä.	2	13,3%	13	86,7%	15	100,0%
Diebe	13	34,2%	25	65,8%	38	100,0%
Betrüger u.ä.	7	41,2%	10	58,8%	17	100,0%
andere Täter	1	20,0%	4	80,0%	5	100,0%
Gesamt	52	28,7%	129	71,3%	181	100,0%

Auch waren die Hafterleichterungen in der Gruppe der Raubtäter von Gewicht. Immerhin 12 (70,6%) bekamen Urlaub aus der Haft; diese Quote ist erheblich höher als die der anderen Tätergruppen. 5 Sexualtäter und Totschläger wurden in die Sozialtherapie verlegt. Bei den Dieben und Betrügern spielt neben der Ausführung (10) ebenfalls die Maßnahme des Hafturlaubs zahlenmäßig die größte Rolle (9).

Tabelle 180: Art der Hafterleichterungen (3 Nennungen möglich)

Tätergruppe/ Hafterleichterung	Sexualtäter, Totschläger u.ä.	Raubtäter u.ä.	Diebe, Betrüger u.ä.	Gesamt ⁴
Ausführung	5 35,7%	11 64,7%	10 50,0%	27 51,9%
Hafturlaub	2 14,3%	12 70,6%	9 45,0%	23 44,2%
Freigang	4 28,6%	3 17,6%	4 20,0%	11 21,2%
Ausgang	3 21,4%	3 17,6%	3 15,0%	9 17,3%
Sozialtherapie	5 35,7%	1 5,9%	2 10,0%	8 15,4%
Offener Vollzug	0 0,0%	3 17,6%	4 20,0%	7 13,5%
Andere	1 7,1%	1 5,9%	2 10,0%	4 7,7%
Zahl der Täter	14 100,0%	17 100,0%	20 100,0%	52 100,0%
Zahl d. Hafterleicht.	20 142,9%	34 200,0%	34 170,0%	89 171,2%

17.3 Das vorangegangene Gutachten

Bei 83 Straftätern (45,9%) wurde vor der Entscheidung über den Antritt der Sicherungsverwahrung mindestens ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In einem Fall wurden sogar drei Gutachter, in drei Fällen zwei Gutachter bestellt. Insgesamt wurden daher 88 Gutachten angefertigt, von denen 87 für die Auswertung in schriftlicher Form vorlagen. Die Begutachtungspraxis zeigt regional erhebliche Unterschiede. Nach Bundesländern verteilt, wurden in Bayern nur 18,4%, in Baden-Württemberg 31,9%, in Nordrhein-Westfalen aber 69,4% der Straftäter vor Antritt der Sicherungsverwahrung begutachtet. Tätergruppenspezifisch wurden die Gutachten eher für die wegen Gewalttaten Verurteilten denn für die Eigentums- und Vermögensdelinquenten angefordert.

⁴ Darunter ein "anderer Täter".

Tabelle 181: Wurde für die Entscheidung nach § 67c I ein Gutachten erstellt?

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nordr.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexual-, Raubtäter, Totschläger u.ä.	5 17,2%	24 82,8%	11 33,3%	22 66,7%	45 76,3%	14 23,7%	61 50,4%	60 49,6%
Diebe, Betrüger, andere Täter	4 20,0%	16 80,0%	4 28,6%	10 71,4%	14 53,8%	12 46,2%	22 36,7%	38 63,3%
Gesamt	9 18,4%	40 81,6%	15 31,9%	32 68,1%	59 69,4%	26 30,6%	83 45,9%	98 54,1%

In der äußeren Gestaltung unterscheiden sich die Gutachten in den verschiedenen Verfahrensstadien kaum. Wie bei der Hauptverhandlung liegt auch hier die durchschnittliche Gutachtenlänge bei 36 Seiten.

Tabelle 182: Länge der Gutachten

< 20 S.		20-39 S.		40-59 S.		≥ 60 S.		Durchschnitt	Gesamt
19	21,8%	38	43,7%	20	23,0%	10	11,5%	36 S.	87 100,0%

17.3.1 Die Profession und Herkunft des Gutachters

Auch bei der Wahl des Gutachters lassen sich deutliche regionale Unterschiede erkennen. Zwar wurden insgesamt 51,1% der Sachverständigengutachten von Psychologen angefertigt, doch divergiert insoweit die Handhabung zwischen den einzelnen Bundesländern. 42 von 64 (65,6%) Expertisen erstellten in Nordrhein-Westfalen Psychologen. Dagegen wurden in Bayern nur einmal, in Baden-Württemberg nur zweimal Vertreter dieser Fachrichtung beauftragt. In den beiden südlichen Bundesländern werden wie für die Hauptverhandlung ganz überwiegend Psychiater bzw. Neurologen beauftragt, die entweder am Psychiatrischen Landes- bzw. Bezirkskrankenhaus oder der Universität tätig sind, gelegentlich auch privat praktizieren oder im Ruhestand sind. Die in Nordrhein-Westfalen als Gutachter eingesetzten Psychologen arbeiten fast immer im Vollzug. Dies führt gleichzeitig zu einer gewissen Spezialisierung. So zeichneten für 30 der 64 Gutachten in Nordrhein-Westfalen nur drei verschiedene Gutachter verantwortlich.

Tabelle 183: Fachrichtung des Gutachters (bis zu zwei Nennungen; Prozentuierungen bezogen auf 88 Gutachten mit Angaben)

Psychiater/Neurologe		Psychologe		Zahl der Gutachten		Zahl der Nennungen	
49	55,7%	45	51,1%	88	100,0%	94	106,8%

Tabelle 184: Herkunft der Gutachten

PLK, Bezirks- krankenhaus		Universi- tätsklinik		Private Institution		Vollzugs- bediensteter		LG-Arzt, andere		Gesamt	
23	26,4%	18	20,7%	11	12,6%	31	35,6%	4	4,6%	87	100,0%

17.3.2 Modalitäten der Erstellung

Nur eines von 88 Gutachten wurde ohne vorangegangene Untersuchung bzw. explorierendes Gespräch erstattet, weil sich der Proband dagegen zur Wehr setzte. In 77 Fällen (87,5%) wurden die Ergebnisse der Vorgutachten herangezogen; in einem Fall war der Proband bereits von sechs Psychiatern bzw. Neurologen untersucht worden.

Trotz des höheren Anteils psychologischer Sachverständiger beinhaltete nur rund ein Drittel der Gutachten (34,5%) die Durchführung psychologischer Testverfahren. In acht Fällen wurden vom Hauptgutachter Zusatzgutachter für die Untersuchung herangezogen. Ganz überwiegend (94,3%) zeigten sich die Probanden bei der Untersuchung kooperativ, nur in zwei Fällen verweigerten sie sich überwiegend.

17.3.3 Der Gutachtauftrag

In fast allen Fällen (97,7%) wurden die Gutachter damit beauftragt, sich zu der in § 67c I formulierten Frage zu äußern, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung erfordert. Damit geht die Aufgabe, mit der die Gerichte die Sachverständigen betrauen, auch hier weit in den juristisch-normativen Bereich hinein, für den eigentlich die Strafvollstreckungskammern die originäre Kompetenz besitzen. Bei 10 Probanden sollte der Sachverständige zusätzlich zum Zustand und den Behandlungsaussichten Stellung nehmen. In nur zwei Fällen bestand der Gutachtauftrag allein in dieser Fragestellung.

17.3.4 Die Diagnose und die Behandlungsaussichten

Im Vergleich zu den Diagnosen der Sachverständigen in den Gutachten für die Hauptverhandlung wurden nun mehr Probanden als gesund (24,1%) eingeschätzt. Bei knapp der Hälfte der Täter (47,0%) glaubten die Gutachter eine Persönlichkeitsstörung o.ä. zu erkennen, ein Wert, der knapp unter dem in der Hauptverhandlung liegt. Wie schon in der Hauptverhandlung weisen die Totschläger diesbezüglich den höchsten Anteil auf.

Tabelle 185: *Diagnose bei den Gefangenen (mehrere Diagnosen möglich)*

Diagnose	Sexualtäter	Raubt. u.ä.	Totschl. u.ä.	andere Täter	Gesamt
Gesund	9 23,1%	5 35,7%	2 25,0%	4 18,2%	20 24,1%
Persönlichkeitsstörung u.ä.	18 46,2%	6 42,9%	5 62,5%	10 45,5%	39 47,0%
Stoffgeb. Sucht	6 15,4%	0 0,0%	2 25,0%	0 0,0%	8 9,6%
Minderbegabung	4 10,3%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	4 4,8%
Hirnschädigung	1 2,6%	1 7,1%	2 25,0%	0 0,0%	4 4,8%
Andere Diagnose	7 17,9%	1 7,1%	0 0,0%	5 22,7%	13 15,7%
Keine Diagnose	2 5,1%	1 7,1%	0 0,0%	4 18,2%	7 8,4%
Alle Diagnosen	47 120,5%	14 100,0%	11 137,5%	23 104,5%	95 114,5%
Begutachtete Täter	39 100,0%	14 100,0%	8 100,0%	22 100,0%	83 100,0%

In über der Hälfte der Gutachten (53,4%) machten die Gutachter keine Angaben über die Behandlungsaussichten der Strafgefangenen. Wenn die Gutachter dazu Stellung nahmen, wurden diese bei den Sexual-, den Raubtätern und den Totschlägern, die man als Gewalttäter zusammenfassen kann, im Verhältnis von etwa 2/3 zu 1/3 eher als schlecht, bei den sonstigen Tätern eher als gut eingeschätzt.

Tabelle 186: *Beurteilung der Behandlungsaussichten des Gefangenen*

Tätergruppe	gut	schlecht	ungewiß	keine Angabe	Gesamt
Gewalttäter	7 10,8%	15 23,1%	13 20,0%	30 46,2%	65 100,0%
andere Täter	4 17,4%	2 8,7%	0 0,0%	17 73,9%	23 100,0%
Gesamt	11 12,5%	17 19,3%	13 14,8%	47 53,4%	88 100,0%

17.3.5 Die Stellungnahme zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung

Nach dem Gutachtenauftrag ist es nicht verwunderlich, daß sich die Sachverständigen in fast allen Fällen zur Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung äußern. Dabei ergibt sich eine klare Zweiteilung zwischen den einzelnen Tätergruppen. Faßt man wiederum die Gewalttäter zusammen und berücksichtigt nur die Fälle mit einer klaren Aussage der Gutachter (ja/nein), hielten dort die Gutachter die Sicherungsverwahrung in 72,2% (39 von 54) der Fälle für erforderlich, hingegen bei den anderen Tätern nur bei 28,6% (6 von 21) der Probanden.

Bei 60 der 83 Inhaftierten (72,3%; keine Tabelle) beurteilte das Gericht die Erforderlichkeit der Unterbringung genauso wie der oder die Gutachter. In immerhin 10 Fällen (12,5%) verweigerte es die Maßregelaussetzung, obwohl sich die Gutachter dafür ausgesprochen hatten. Nur in einem Fall setzte das Gericht die Sicherungsverwahrung entgegen dem negativen Votum des Sachverständigen aus. Zwölfmal äußerten sich die Gutachter zur Frage der Maßregelaussetzung nicht eindeutig. Hier empfahlen sie zumeist ein schrittweises Vorgehen unter Einschluß von Lockerungen⁵. Unter den die Aussetzung befürwortenden Stellungnahmen befand sich eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen die Prognose in einem "Wenn-dann"-Schema erfolgte, d.h. eine die Entlassung unterstützende Empfehlung an Bedingungen, etwa einem Wohnen in einer betreuten Einrichtung, geknüpft wurde⁶. Demzufolge erwiesen sich gerade fehlende Wohn- oder Betreuungsformen als einer Aussetzung hinderlich.

Tabelle 187: Beurteilung der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung durch die Sachverständigen

Tätergruppe	erforderlich	nicht erforderlich	möglicherweise	keine Angabe	Gesamt
Gewalttäter	39 60,0%	15 23,1%	10 15,4%	1 1,5%	65 100,0%
andere Täter	6 26,1%	15 65,2%	2 8,7%	0 0,0%	23 100,0%
Gesamt	45 51,1%	30 34,1%	12 13,6%	1 1,1%	88 100,0%

17.3.6 Probleme der Gutachtenpraxis

Die Probleme, die schon bei der Begutachtung für die Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung offenbar wurden, wiederholten sich bei den die Ent-

⁵ Die Praxis hätte lieber eine eindeutige Stellungnahme, vgl. DÜNKEL, H.P., 1992b, 70.

⁶ Zu diesem Vorgehen: LEYGRAF, 1994, 480.

scheidung nach § 67c I vorbereitenden Gutachten, zum Teil sogar in verschärfter Form.

Wie schon in der Hauptverhandlung verneinten einige Gutachter in ihren Stellungnahmen selbstkritisch eine besondere Kompetenz zur Erstellung einer zuverlässigen Prognose. So schrieb ein Psychiater: "Es ist davon auszugehen, daß Herr X. zu dem Personenkreis gehört, der aus kriminologischer Sicht keine psychiatrisch oder psychologisch relevanten Parameter erkennen läßt, die Einfluß auf die Zukunftsprognose haben. Somit verbleibt als klinische Methode die Individualprognose, die die biographische Entwicklung, Familien-, Arbeits- und Freizeitverhältnisse sowie deren Änderungen gegenüber der früheren häufig delinquenten Phase berücksichtigt." Ein anderer formulierte in seinem Gutachten ähnlich: "Sachverständigerseits läßt sich keine prognostische Aussage machen." Die Problematik einer Prognose unterstrich generalisierend ein weiterer Gutachter: "Eine Kriminalprognose ist besonders schwierig; für sie gibt es keine wissenschaftlich fundierten Instrumente."

Dieses ohnehin bereits bestehende prognostische Problem wird bei der Entscheidung nach § 67c I noch durch die langen Verbüßungszeiten verschärft, die die Probanden in der Regel aufweisen. So hob ein Sachverständiger hervor: "Die Frage der Prognose bei einem Menschen, der zahlreiche Strafverfahren hatte und etwa 20 Jahre Freiheitsentzug hinter sich hat, ist naturgemäß schwierig zu beantworten." Die schwierige Suche nach zuverlässigen Parametern für eine valide Prognose nach langer Zeit in Unfreiheit äußerte sich auch in Formulierungen wie dieser: "Was sagt das Vollzugsverhalten schon für die Legalbewährung?"

Auch wurde in verschiedenen Gutachten hervorgehoben, daß selbst eingehende Gespräche und eine lange Beobachtungszeit im Vollzug nicht zwangsläufig zu einer zuverlässigen Beurteilung der Gefährlichkeit führen. So schrieb ein Psychiater, der einen Probanden nach fünf Jahren Sozialtherapie begutachten sollte: "Die Frage (sc. einer Verminderung der Gefährlichkeit) ist auf der Grundlage von drei ambulanten, wenn auch sehr eingehenden Untersuchungsgesprächen nicht eindeutig und abschließend zu beantworten."

Neben dem Problem, nach einer langen Zeit im Strafvollzug Aussagen über das künftige Legalverhalten machen zu können, wurde in einem Gutachten auch die methodisch bedingte Gefahr einer Überschätzung der Gefährlichkeit angesprochen. So stellte ein Sachverständiger seiner schriftlichen Stellungnahme folgende Überlegung voran: "Ungünstige Prognosen über Sicherungsverwahrte sind leichter zu stellen und erweisen sich auch eher als zutreffend; eine unzutreffende negative Prognose findet im nachhinein durch das Verhalten des Verwahrten ihre paradoxe Bestätigung (da endgültige Resignation aufgrund versagter Bewährungschance)."

Die Unsicherheit in der Voraussage erneuter Straftaten zeigte auch eine andere psychiatrische Stellungnahme, in der es zunächst hieß: "Bei Abwägung des

Für und Wider einer Erprobung außerhalb des Maßregelvollzuges für den Betroffenen, kommt der Unterzeichner zu dem Ergebnis, daß aus nervenärztlicher Sicht die Erprobung verantwortet werden kann." Wenig später stößt man im gleichen Gutachten auf Aussagen, die angesichts der normativen Unsicherheit über die Voraussetzung der Entlassung dem Gericht auch die Möglichkeit eröffnen, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dort heißt es: "Selbstverständlich wird aufgrund der jahrzehntelangen einschlägigen Vorgeschichte des Betroffenen die Möglichkeit drohender rechtswidriger Taten in Zukunft bejaht. Die Abschätzung ihrer Wahrscheinlichkeit ist nur im Sinne eines "fifty fifty" beantwortbar. Die Art der drohenden Taten ergibt sich aus den Eintragungen im Strafregister."

Aus der Prognoseproblematik nährt sich auch die deutliche Skepsis, mit der manche Gutachter ihrem Auftrag gegenüberstehen. Sie äußerte sich etwa in der folgenden Formulierung: "Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich eher eine Frage der Verhältnismäßigkeit als eine psychiatrische Frage." Ein anderer Gutachter stellte ebenfalls klar, daß es sich bei der Beurteilung der Erforderlichkeit um eine genuin juristische Aufgabe handelt: "Im Hinblick auf das Restrisiko ist es eine normative Aufgabe abzuwägen, ob das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor dem Freiheitswunsch eines 55jährigen Mannes rangiert, der über 22 Jahre Freiheitsentzug überstanden hat."

Therapeutische Ratlosigkeit offenbarte sich an verschiedenen Formulierungen. "Da sich kein psychiatrisches Krankenhaus zur Aufnahme bereit findet oder dafür geeignet ist (Sicherheit), vegetiert der Gefangene weiterhin im Vollzug." Ein anderer Gutachter, der dem Täter einen "unkorrigierten Hang zu Straftaten" zu bescheinigen mußte, hielt eine Änderung eben dieses Hangs "erst bei geistigem Abbau" für möglich. Das damit zusammenhängende Problem des Hin- und Herschiebens einiger Probanden zwischen verschiedenen Anstalten zeigte sich exemplarisch an der folgenden Äußerung: "Generell ist davon auszugehen, daß Herr X. ein schwierig zu betreuender Mann ist. Wer für seine Betreuung zuständig ist, wird immer - fast zwangsläufig - zu der Schlußfolgerung kommen, daß Herr X. "hier" (Psychiatrisches Krankenhaus oder JVA) nicht richtig untergebracht ist ... Jeder, der für Herrn X. verantwortlich ist, wird darauf bedacht sein, ihn loszuwerden."⁷

Des weiteren gab es gutachterliche Kritik zu fast allen Bereichen. So hieß es z.B. zu der Behandlung eines Probanden: "Die Persönlichkeitsproblematik wurde bisher weder von seiten der Anstalt, noch von seiten des Insassen aufzuarbeiten versucht." Auch die langen Haftzeiten wurden gelegentlich als kon-

⁷ Vgl. SCHUMANN, V., 1987, 77: "Nach wie vor ist die Gruppe der vermindert schuldfähigen Psychopathen ein Ärgernis für den Maßregelvollzug. Der allenthalben beklagte therapeutische Nihilismus und das ebenso beklagte therapiefeindliche Klima in den entsprechenden Einrichtungen sind unmittelbare und wohl auch unabweisliche Auswirkungen einer solchen Haltung."

traproduktiv bezeichnet. So stellte ein Gutachter heraus: "Durch längere Haft könnten sich abnorme Persönlichkeitszüge verstärken."

Diese Kritik reichte sogar bis zu Zweifeln an der Richtigkeit der Verurteilung für die Anlaßtat überhaupt bzw. an der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe, in einem konkreten Fall für einen Diebstahl im Vergleich zu sonst üblichen Strafen für Gewalttaten. Ein weiterer Sachverständiger bezeichnete die Anordnung der Sicherungsverwahrung als unschlüssig. "Wenn beispielsweise dort (sc. im Urteil) gesagt ist, daß sich der Angeklagte von 1969 bis heute stets nur kurze Zeit in Freiheit befand, so findet sich nicht erwähnt, daß diese 'Freiheit' stets eine Freiheit auf der Flucht war. Daß in einer solchen Fluchtsituation 'sein Leben in der Freiheit unsterblich war, gekennzeichnet durch häufigen Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel', und 'er meist nicht arbeitete', ergibt sich ja bereits aus dieser Fluchtsituation selber."

17.4 Das Ergebnis der Entscheidung nach § 67c I StGB und die Gründe

In einigen Fällen kamen Zweifel an einer sachgerechten Auslegung des § 67c I durch das Gericht auf. So sah eine Strafvollstreckungskammer die Voraussetzungen für eine Freilassung nach § 67c I nur dann als gegeben an, "wenn das Gericht anhand konkreter Tatsachen die Überzeugung gewinnen könnte, daß künftig keine Gefahr mehr besteht, daß der Verurteilte erneut erhebliche rechtswidrige Taten begehen könnte". Hier scheint eine Überspannung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung wahrscheinlich⁸.

Ein weiteres Problem stellt es für die Strafvollstreckungskammern dar, rechtzeitig vor dem Ende der Freiheitsstrafe über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden. In einem Fall führte dies dazu, daß der Täter, nachdem er ohne rechtskräftige Entscheidung nach § 67c I bereits 10 Monate in der Sicherungsverwahrung verbracht hatte, durch Beschluß des OLG mit sofortiger Wirkung auf freien Fuß gesetzt wurde. Der (die Sicherungsverwahrung aussetzende) Beschluß nach § 67c I erfolgte dann erst zu einem Zeitpunkt, als sich der Proband schon 16 Monate in Freiheit befand.

In 35 Fällen (19,3%) wurde die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Regional divergiert diese Quote erheblich. Während in Bayern und Baden-Württemberg nur etwas mehr als jeder zehnte Straftäter vor Antritt der Sicherungsverwahrung aus dem Vollzug entlassen wurde, war dies in Nordrhein-Westfalen mehr als jeder vierte. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Raubtätern. Einer Aussetzungsquote von etwa 40% in Nordrhein-Westfalen steht keine einzige Entlassung in den beiden anderen Bundes-

⁸ Vgl. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie in Kapitel 4.4.1 geschildert ist.

ländern gegenüber. Aber auch bei allen anderen Tätergruppen erwies sich das nördlichste der drei Bundesländer als experimentierfreudiger. Nicht überraschend ist die Tatsache, daß man zu Aussetzungen eher bei den nichtgewalttätigen Tätern neigt. Besonders restriktiv verhalten sich die Strafvollstreckungskammern erwartungsgemäß bei den Sexualdelinquenten und den Totschlägern. Wenn hier eine Aussetzung erfolgte, dann oft nur unter besonderen Umständen, wie etwa bei einer Kastration des Täters. 13 von 35 (37,1%) Entlassungen erfolgten ohne die vorherige Erstellung von externen Sachverständigenutachten.

Tabelle 188: Erfolgte eine vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach Ende des Strafvollzuges?

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nordr.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	0 0,0%	18 100,0%	3 12,0%	22 88,0%	5 16,1%	26 83,9%	8 10,8%	66 89,2%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	6 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	9 40,9%	13 59,1%	9 28,1%	23 71,9%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	5 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	1 16,7%	5 83,3%	1 6,7%	14 93,3%
Diebe	6 35,3%	11 64,7%	1 16,7%	5 83,3%	6 40,0%	9 60,0%	13 34,2%	25 65,8%
Betrüger u.ä.	0 0,0%	3 100,0%	1 16,7%	5 83,3%	3 37,5%	5 62,5%	4 23,5%	13 76,5%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	5 100,0%
Gesamt	6 12,2%	43 87,8%	5 10,6%	42 89,4%	24 28,2%	61 71,8%	35 19,3%	146 80,7%

Das Durchschnittsalter der 35 Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 67c I zur Bewährung ausgesetzt wurde, betrug etwas mehr als 45 Jahre.

Tabelle 189: Alter der Probanden bei der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung⁹ (n = 35)

31-35 J.		35-40 J.		40-45 J.		45-50 J.		50-60 J.		Durchschnitt
5	14,3%	4	11,4%	4	11,4%	12	34,3%	10	28,6%	45,8 J.

⁹ Angaben in Jahren von ... bis unter ...

In 73 Fällen (40,3%) nahmen die Strafvollstreckungskammern keine für die Entlassung streitenden Gesichtspunkte in ihre Entscheidungen nach § 67c I auf. Analysiert man alle anderen 108 Entscheidungen, wurden im Schnitt etwas über drei für den Täter sprechende Gründe angeführt. Mangels anderer Kriterien wurde, wie schon bei der 2/3-Entscheidung, primär das Verhalten des Täters in der Strafanstalt als Argument für eine Entlassung genannt¹⁰. Das positive Vollzugsverhalten des Täters insgesamt wurde bei einem Drittel der Entscheidungen, die guten Arbeitsleistungen in 27,8% angesprochen. Daneben spielt noch mit 16,7% die gute Führung eine Rolle. Positive Stellungnahmen der Anstaltsleitung und eines etwa bestellten Gutachters wurden in insgesamt 36,1% der Entscheidungen herangezogen. Resozialisierungsbemühungen des Täters wurden auch in einer nicht unbeträchtlichen Zahl gewürdigt (18,5%). Die Entlassungsbedingungen waren dagegen weniger wichtig.

Anders stellt sich allerdings das Bild bei einer Analyse nur der 35 Entscheidungen dar, die auch tatsächlich zur Entlassung des Täters führten. Erwartungsgemäß werden darin deutlich mehr zugunsten des Täters sprechende Gesichtspunkte, nämlich 4,6, aufgezählt. Bedeutendste Komponenten sind hier eine positive Stellungnahme der Anstaltsleitung (45,7%) und eine des Gutachters (37,1%). Daß dem Votum der Vollzugsanstalten eine große Relevanz für die vorzeitige Entlassung zukommt, findet an anderer Stelle empirische Bestätigung¹¹. Neben der Bewährung bei Hafterleichterungen (31,4%) sind den Gerichten auch die Entlassungsbedingungen wichtig. Neben einer positiven Entlassungssituation insgesamt in 31,4% der 35 Fälle wurden eine positive Wohnungssituation nach der Entlassung (28,6%), die Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit (22,9%) und das Vorhandensein einer festen Beziehung betont (17,1%). Das Vollzugsverhalten spielt bei den Entscheidungen, die die Entlassung des Täters verfügen, dagegen eine eher untergeordnete Rolle.

¹⁰ Zur mangelnden prognostischen Relevanz: LEYGRAF/NOWARA, 1992; REHDER, 1993, 28.

¹¹ Vgl. AUFSÄTTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, für richterliche Entscheidungen über die Strafrestaussetzung.

Tabelle 190: Gründe für eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (10 Nennungen möglich)

Gründe für eine Entlassung	alle Entscheidungen nach § 67c I		zur Entlassung führende Entscheidungen	
Positives Vollzugsverhalten insgesamt	36	33,3%	5	14,3%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	30	27,8%	5	14,3%
Positive Stellungnahme der Anstaltsleitung	20	18,5%	16	45,7%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	20	18,5%	6	17,1%
Positive Stellungnahme des Gutachters	19	17,6%	13	37,1%
Gute Führung im Vollzug	18	16,7%	4	11,4%
Feste Beziehung vorhanden	17	15,7%	6	17,1%
Bewährung bei Hafterleichterungen	16	14,8%	11	31,4%
Positive Entlassungssituation insgesamt	14	13,0%	11	31,4%
Pos. Wohnungssituation nach Entlassung	14	13,0%	10	28,6%
Reue, Einsicht beim Täter	14	13,0%	8	22,9%
Aufnahme einer Therapie im Vollzug	14	13,0%	1	2,9%
Positiver Eindruck bei gerichtl. Anhörung	12	11,1%	7	20,0%
Mögliche Aufnahme einer festen Arbeit	12	11,1%	8	22,9%
Glaubhafte Umkehr des Täters	11	10,2%	8	22,9%
Sonstige Gründe	69	63,9%	42	120,0%
Summe der Entscheidungen	108	100,0%	35	100,0%
Summe der Gründe	336	311,1%	161	460,0%
Gründe pro Entscheidung	3,1		4,6	

Gründe gegen eine Entlassung des Täters wurden in 151 Fällen (83,4%) angeführt. Bei der Analyse dieser 151 Entscheidungen stößt man wiederum auf die überragende Bedeutung der Legalbiographie für die Begründung der Strafvollstreckungskammern. Auf die Zahl der einschlägigen Vorstrafen als Gründe für

eine Nichtentlassung beriefen sich die Gerichte in 45,0%¹², auf die Zahl der Vorstrafen generell in 31,8% der Fälle. Wie schon bei der Entscheidung nach 2/3 des Strafvollzuges wurde auch der frühere Rückfall in verschiedenen Formen als Beleg für die Entscheidung genannt. Die Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge (35,8%), der frühere (wiederholte) Bewährungsbruch (26,5%), der rasche letzte Rückfall (18,5%) und die Rückfallgeschwindigkeit mit 14,6% sind viel angeführte Argumente für die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung. Besonders problematisch sind auch zwei weitere Topoi, mit denen die Strafvollstreckungskammern arbeiten. Daß keine Zustandsänderung beim Täter erkennbar sei (38,4%), ist ein reichlich inhaltsleeres, aber viel gebrauchtes Zitat¹³. In 36,4% der Fälle scheuten die Strafvollstreckungskammern auch nicht davor zurück, das die Sicherungsverwahrung anordnende Urteil als Beleg für die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung ins Feld zu führen und dies dabei mitunter in langen Passagen zu zitieren. Dabei lag es in der Regel ebenso bereits viele Jahre zurück wie frühere negative Gutachten, auf die sich die Gerichte in 13,2% ihrer Entscheidungen stützten¹⁴. Erst nachrangig kommen Gründe ins Spiel, die sich auf Gesichtspunkte aus neuerer Zeit beziehen. So beriefen sich die Gerichte in 26,5% der Fälle auf die negative Stellungnahme des Gutachters, in 25,2% auf mangelnde Erprobung bei Hafterleichterungen (z.B. Lockerungen) und in 21,9% auf eine ungenügende Behandlung im Vollzug.

Abschließend soll eine besonders problematische Begründung aus einem Beschluß nach § 67c I nicht verschwiegen werden. Wenn es dort heißt: "Es ist bereits jetzt abzusehen, daß sich innerhalb der 2-Jahres-Frist an der Beurteilung des Verurteilten nichts wesentlich ändern wird", so dürfte diese Formulierung nicht dazu geeignet sein, die Resozialisierungsbemühungen des Verwahrten zu verstärken.

12 Zum Zusammenhang zwischen der Einschlägigkeit der Vorstrafen und der Stellungnahme der JVA bei der Strafrestaussetzung vgl. AUFSÄTTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, 313.

13 Vgl. RASCH, 1984, 134, der bei der Überprüfung von Gutachten zur Fortdauer der Maßregel des § 63 feststellte, daß als primäres Kriterium genannt wurde, es habe bei dem Untergebrachten keine Veränderung stattgefunden.

14 Vgl. etwa die in OLG Celle StrafvV 1995, 90 geschilderte Stellungnahme der JVA Celle, die zunächst zur Verweigerung der Maßregelaussetzung führte.

Tabelle 191: Gründe gegen eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (15 Nennungen möglich)

Zahl der einschlägigen Vorstrafen	68	45,0%
Keine Zustandsänderung erkennbar	58	38,4%
Begründung mit dem Urteil, in dem SV angeordnet wurde	55	36,4%
Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge	54	35,8%
Zahl der Vorstrafen	48	31,8%
Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch	40	26,5%
Negative Stellungnahme des Gutachters	40	26,5%
Keine Hafterleichterungen bisher oder noch weiter erforderlich	38	25,2%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	33	21,9%
Rascher letzter Rückfall	28	18,5%
Persönlichkeitsstruktur generell	28	18,5%
Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit	22	14,6%
Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung	22	14,6%
Negative Stellungnahme der Anstaltsleitung	20	13,2%
Negatives früheres Gutachten	20	13,2%
Zu positiver Änderung seines Lebens nicht in der Lage	19	12,6%
Begangene Gewalttaten	19	12,6%
Keine Auseinandersetzung mit Straftaten	19	12,6%
Vorrang des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit	16	10,6%
Sonstige Gründe	235	155,6%
Summe der Entscheidungen	151	100,0%
Summe der Gründe	882	584,1%
Gründe pro Entscheidung		5,8

17.5 Das Alter bei Antritt der Sicherungsverwahrung

147 der 318 Probanden (46,2%) sind bereits in diejenige Sicherungsverwahrung gelangt, die in den hier untersuchten Hauptverfahren angeordnet wurde, davon 43,4% der in Nordrhein-Westfalen, 46,3% der in Bayern und 51,3% der in Baden-Württemberg verurteilten. Am höchsten liegt gruppenspezifisch der Anteil der Sexualtäter mit 63,9%, besonders niedrig der der Raubtäter mit 27,1% und der der Totschläger mit 29,3%.

Tabelle 192: Sind die Täter schon in Sicherungsverwahrung gelangt?

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nordr.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	18 56,3%	14 43,8%	22 66,7%	11 33,3%	29 67,4%	14 32,6%	69 63,9%	39 36,1%
Raubtäter u.ä.	6 46,2%	7 53,8%	4 20,0%	16 80,0%	13 25,0%	39 75,0%	23 27,1%	62 72,9%
Totschläger u.ä.	3 16,7%	15 83,3%	4 57,1%	3 42,9%	5 31,3%	11 68,8%	12 29,3%	29 70,7%
Diebe	14 53,8%	12 46,2%	5 83,3%	1 16,7%	7 41,2%	10 58,8%	26 53,1%	23 46,9%
Betrüger u.ä.	3 100,0%	0 0,0%	4 40,0%	6 60,0%	5 45,5%	6 54,5%	12 50,0%	12 50,0%
andere Täter	0 0,0%	3 100,0%	2 50,0%	2 50,0%	3 75,0%	1 25,0%	5 45,5%	6 54,5%
Gesamt	44 46,3%	51 53,7%	41 51,3%	39 48,7%	62 43,4%	81 56,6%	147 46,2%	171 53,8%

Dabei beträgt das Durchschnittsalter bei Antritt der Sicherungsverwahrung 45,8 Jahre und ist damit genauso hoch wie bei den 35 Probanden, die nach § 67c I entlassen wurden. Bei Verwahrungsbeginn sind die Sexualtäter und die Totschläger mit etwas mehr als 43 Jahren am jüngsten. Ein deutlich höheres Alter weisen die gewaltlosen Straftäter auf. Während die Diebe mit durchschnittlich 49,0 Jahren in die Maßregel gelangen, fällt die Gruppe der Betrüger mit einem Durchschnittswert von 55,4 Jahren noch stärker aus dem Rahmen. Insgesamt stellt sich für alle Tätergruppen gleichermaßen die Frage, ob die Sicherungsverwahrung nicht erst dann einsetzt, wenn sie den Gipfel ihrer Kriminalität schon klar überschritten haben¹⁵.

¹⁵ Vgl. zum Zusammenhang von Lebensalter und Kriminalität: KAISER, 1993a, 274 ff.; für Sexualtäter wird ein Kriminalitätshöhepunkt von 30 Jahren vermutet (REHDER, 1993, 30); s. auch Kapitel 5.1.4.

Tabelle 193: Altersstruktur bei Antritt der Sicherungsverwahrung¹⁶

Tätergruppe	< 30 J.	30-40 J.	40-50 J.	≥ 50 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	1 1,4%	30 43,5%	24 34,8%	14 20,3%	69 100,0%	43,1
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	4 17,4%	12 52,2%	7 30,4%	23 100,0%	46,6
Totschl. u.ä.	0 0,0%	5 41,7%	4 33,3%	3 25,0%	12 100,0%	43,6
Diebe	0 0,0%	2 7,7%	13 50,0%	11 42,3%	26 100,0%	49,0
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 8,3%	2 16,7%	9 75,0%	12 100,0%	55,4
andere Täter	0 0,0%	3 60,0%	0 00,0%	2 40,0%	5 100,0%	44,9
Gesamt	1 0,7%	45 30,6%	55 37,4%	46 31,3%	147 100,0%	45,8

Der Vergleich mit anderen Untersuchungen an Sicherungsverwahrten zeigt, daß die heutigen Straftäter bei Antritt dieser Maßregel eher etwas älter als früher untersuchte Populationen sind. Dies ist sicher auf die verschärften formellen Voraussetzungen zurückzuführen. Die Struktur des § 66 I Nr. 1 und seine zurückhaltende Handhabung durch die Rechtsprechung bewirkt im Regelfall ein höheres Alter, bis der Täter in den Blickpunkt der Sicherungsverwahrung gerät.

Tabelle 194: Alter bei Antritt der Sicherungsverwahrung im Vergleich zu früheren Untersuchungen¹⁷

Autor	< 30 J.	30-40 J.	40-50 J.	≥ 50 J.	Gesamt	\bar{x}
Hellmer ¹⁸	21 8,9%	105 44,5%	72 30,5%	38 16,1%	236 100,0%	40,3
Lemberger ¹⁹	4 2,6%	42 26,9%	59 37,8%	51 32,7%	156 100,0%	45,6
Schachert ²⁰	5 3,6%	33 23,6%	54 38,6%	48 34,3%	140 100,0%	-
Engelhardt ²¹	- -	- -	- -	- -	239 100,0%	40,0
Binnewies ²²	- 7,1%	- 36,3%	- 28,5%	- 28,1%	- 100,0%	-
Hofmann ²³	18 22,5%	43 53,8%	15 18,8%	4 5,0%	80 100,0%	35,8
Kinzig	1 0,7%	45 30,6%	55 37,4%	46 31,3%	147 100,0%	45,8

16 Angabe in Jahren von ... bis unter ...

17 Angabe in Jahren von ... bis unter ...

18 HELLMER, 1961a, 54 f.

19 LEMBERGER, 1962, 7.

20 SCHACHERT, 1963, 102.

21 ENGELHARDT, 1964, 21.

22 BINNEWIES, 1970, 153.

23 HOFMANN, 1985, 22 f.

17.6 Zusammenfassung

Von den insgesamt 318 Sicherungsverwahrungsprobanden hatten 181 zum Untersuchungszeitpunkt bereits ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Bei ihnen sind Aussagen über die Entscheidung nach § 67c I, ob die Sicherungsverwahrung vollzogen werden soll, möglich. Die durchschnittliche Verbüßungszeit der vorangegangenen Freiheitsstrafe liegt bei diesen 181 Probanden mit knapp sechs Jahren etwa 1 1/2 Jahre unter dem Wert, der als Sanktion für die Anlaßtat ermittelt wurde. Dies ist darin begründet, daß für besonders schwere Straftaten höhere Sanktionen ausgeworfen werden, die Täter wegen der Länge der zu verbüßenden Strafe aber geringere Aussichten haben, die Sicherungsverwahrung auch tatsächlich anzutreten. Umgekehrt ist das Paradox dahin zu formulieren, daß Täter weniger schwerer Kriminalität größere Chancen aufweisen, am Ende der Strafverbüßung auch real in die Sicherungsverwahrung zu gelangen.

Nur rund 1/4 der Probanden kam vor der Entscheidung nach § 67c I in den Genuß von Hafterleichterungen; überraschenderweise am ehesten die Raubtäter, denen auch substantiell relativ häufig weitgehende Formen gewährt wurden. Die Tatsache, daß bei den Gruppen der Totschläger und der Sexualtäter am restriktivsten verfahren wird, überrascht hingegen nicht. In weniger als der Hälfte der Fälle wurde zur Vorbereitung der Entscheidung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ein erneutes Gutachten erstellt - eine Praxis, die angesichts der Tatsache, daß die in der Hauptverhandlung erstellten Gutachten jahrelang zurückliegen, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint²⁴. Dabei zeigt die regionale Handhabung bedeutende Unterschiede. Während in Nordrhein-Westfalen in mehr als 2/3 der Verfahren ein oder mehrere Gutachten von der Strafvollstreckungskammer angefordert wurden, beträgt die entsprechende Quote in Baden-Württemberg weniger als 2/9, in Bayern weniger als 2/12. Diese regionalen Unterschiede setzen sich bei der begutachtenden Person fort. Während in Nordrhein-Westfalen zumeist spezialisierte, im Anstaltsvollzug arbeitende Psychologen bestellt werden, unterscheidet sich die Vorgehensweise in den anderen beiden Bundesländern nicht von der in der Hauptverhandlung.

Der Gutachtauftrag der Gerichte geht ganz überwiegend dahin, daß sich die Sachverständigen explizit zu der im Gesetz in § 67c I normierten Frage äußern sollen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Damit übernehmen sie die Beantwortung von Fragen, für die eigentlich die Strafvollstreckungskammern selbst zuständig sind. Für eine Kompetenzverlagerung von der juristischen auf die psychiatrisch-psychologische Seite spricht auch die weitgehende Gefolgschaft, die die Gerichte den Gutachtern bei der Entscheidung über die Maßregelaußsetzung leisten. Kommt es überhaupt zu Divergenzen zwischen Gutachter und Gericht, dann dahingehend, daß sich die Ge-

²⁴ Vgl. LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 105; DREHER/TRÖNDLE, 1995, § 67d Rdnr. 6; zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vgl. Kapitel 4.4.1.

richte trotz eines entsprechenden Sachverständigenvotums nicht zu einer Maßregelaussetzung durchringen können. Mit anderen Worten erweist sich die psychiatrisch-psychologische Praxis experimentierfreudiger als die juristische.

Bei den psychiatrisch-psychologischen Diagnosen überwiegt nach wie vor die der Persönlichkeitsstörung. Zu den Behandlungsaussichten wird gleichwohl von den Gutachtern selten Stellung genommen. Die bereits anlässlich der Analyse der Begutachtung in der Hauptverhandlung aufgezeigten Prognoseprobleme wiederholen sich bei der Entscheidung über die Aussetzung der Maßregel. Sie werden teilweise jedoch noch dadurch verstärkt, daß die Prognosebasis aufgrund des bereits jahrelang andauernden Lebens in Unfreiheit besonders schmal ist. Wie schon in der Hauptverhandlung stellten einige Sachverständige ganz grundsätzlich ihre Kompetenz in Frage, eine valide Prognose zu stellen. Demzufolge wurde sowohl explizit als auch unausgesprochen angedeutet, daß die Frage nach dem Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich eine Frage der Verhältnismäßigkeit und damit eine juristische Frage sei. Auch die Ratlosigkeit bezüglich eines therapeutischen Vorgehens wurde in verschiedenen Gutachten offenbar. Dies führt mitunter dazu, daß der Proband zwischen verschiedenen Institutionen wie Strafanstalt und psychiatrischem Krankenhaus hin- und hergeschoben wird.

In einigen Fällen verkannten die Strafvollstreckungskammern den Maßstab der Aussetzungsentscheidung. Schließlich wurde in fast jedem fünften Fall die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vollständig zur Bewährung ausgesetzt, in 13 von 35 Fällen ohne ein vorheriges Sachverständigengutachten. Die Aussetzungspraxis ist zwischen Bayern und Baden-Württemberg einerseits und Nordrhein-Westfalen andererseits höchst unterschiedlich, besonders bei der Gruppe der Raubtäter. Während in Nordrhein-Westfalen mehr als jeder vierte Proband nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wieder in Freiheit kam, war es in den anderen beiden Bundesländern nur etwa jeder zehnte. Das Durchschnittsalter bei der Aussetzung betrug etwa 45 Jahre.

Untersucht man die Darstellung der Entscheidung nach § 67c I, unterscheiden sich die Argumente, die die Strafvollstreckungskammern für eine Maßregelaussetzung ins Feld führen, je nach dem Ausgang der Endentscheidung. Bei einer Anordnung der Sicherungsverwahrung wird als dennoch für eine Entlassung streitendes Argument besonders das bisherige Vollzugsverhalten des Gefangenen hervorgehoben. Wenn dies im Ergebnis nicht zu einer Aussetzung führt, dann offensichtlich aus der Erkenntnis, daß etwa Sexualdelinquenten - insbesondere wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilte Täter - während ihrer Haftzeit zumeist kaum disziplinarische Auffälligkeiten zeigen, sich vielmehr den Haftbedingungen weitgehend anpassen, dies aber gleichwohl prognostisch nicht als besonders günstig gewertet wird.

Bei einer tatsächlichen Entlassung treten als Argumente dagegen vor allem die Voten der Anstaltsleitung und der Gutachter in den Vordergrund. Hier be-

steht offensichtlich, wie schon bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung, ein erhebliches Bedürfnis nach Absicherung der Entscheidung durch Berufung auf andere Autoritäten. In zweiter Linie argumentieren die Strafvollstreckungskammern mit einer Bewährung bei Hafterleichterungen und mit einem positiven Entlassungsumfeld, während das Vollzugsverhalten in der Bedeutung deutlich zurücktritt²⁵.

Die von den Strafvollstreckungskammern für die Versagung der Maßregel-aussetzung ins Feld geführten Gründe sind als überaus problematisch einzuschätzen. Obwohl in der Literatur die Notwendigkeit einer prospektiven Prognoseausrichtung, insbesondere unter Einbezug der zukünftigen Lebenssituation des Betroffenen, immer stärker in den Vordergrund gestellt wird²⁶, argumentieren die Gerichte ganz überwiegend retrospektiv mit dem Legalverhalten des Probanden einschließlich seines bisherigen Rückfalls. Die Frage, ob so lange zurückliegende Faktoren überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang in die Aussetzungsentscheidung einbezogen werden dürfen, wird gar nicht gestellt²⁷. Der gesetzgeberischen Intention, eine eigenständige prognostische Entscheidung am Ende des Strafvollzuges vorzusehen, widersprechen auch zwei andere gern verwendete Begründungselemente. Mit der Berufung auf das die Sicherungsverwahrung anordnende Urteil und das dafür erstellte Gutachten lassen die Strafvollstreckungskammern gerade die möglicherweise zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung des Strafgefangenen außer acht. Gesichtspunkte, die die Situation des Probanden in jüngerer Zeit betreffen, wie etwa eine negative neue gutachterliche Stellungnahme, das Fehlen von Hafterleichterungen (z.B. Lockerungen) oder einer Behandlung, spielen dagegen eine eher untergeordnete Rolle. Die letzten beiden werfen die Frage auf, inwieweit den Gefangenen die ungenügende Gewährung von Hafterleichterungen oder eine nicht erhaltene Behandlung negativ angelastet werden kann²⁸.

Das Durchschnittsalter bei Antritt der Maßregel beträgt genauso wie bei Entlassung nach Ende der Freiheitsstrafe etwa 45 Jahre. Diebe und Betrüger sind noch deutlich älter. Dieser im Vergleich zu früheren Untersuchungen späte Beginn der Sicherungsverwahrung wirft die Frage auf, ob sie nicht erst dann einsetzt, wenn die meisten Täter ihren Kriminalitätsgipfel deutlich überschritten haben.

25 Kritisch gegen eine prognostische Überschätzung einer stabilen familiären Verankerung, einer Partnerschaft und der konkreten Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung: LEYGRAF/NOWARA, 1992, 51.

26 LEYGRAF/NOWARA, 1992, 51.

27 Kritisch etwa LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 82; KERNER, 1992b, 222; HOFMANN, 1985, 162.

28 Zu den Möglichkeiten, durch gezielte therapeutische Maßnahmen die Prognose aktiv günstig zu beeinflussen: LEYGRAF/NOWARA, 1992, 52.

Kapitel 18

Die Entscheidungen nach § 67d II StGB über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung

Die Verantwortungs- und Erprobensklausele des § 67d II besitzt für die Sicherungsverwahrung eine Schlüsselstellung. Nur über sie, sieht man von der 10-Jahres-Frist nach § 67d I einmal ab, kann der Verwahrte seine Freiheit wiedererlangen. Dies läßt eine genaue Untersuchung des Verfahrens und der Entscheidungsstruktur nach § 67d II angezeigt erscheinen.

Bei 111 Probanden (34,9%) wurden bereits Entscheidungen über die Fortdauer der Verwahrung getroffen, davon bei 29,5% der in Bayern, 35,0% der in Nordrhein-Westfalen und 41,3% der in Baden-Württemberg abgeurteilten Straftäter. Auch hier liegen die Sexualtäter mit 49,1% an der Spitze, am anderen Ende der Skala befinden sich die Totschläger mit 22,0% und die Raubtäter mit 18,8%.

Tabelle 195: *Liegen Entscheidungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 67d II vor?*

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nodr.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	11 34,4%	21 65,6%	18 54,5%	15 45,5%	24 55,8%	19 44,2%	53 49,1%	55 50,9%
Raubtäter u.ä.	3 23,1%	10 76,9%	1 5,0%	19 95,0%	12 23,1%	40 76,9%	16 18,8%	69 81,2%
Totschläger u.ä.	3 16,7%	15 83,3%	4 57,1%	3 42,9%	2 12,5%	14 87,5%	9 22,0%	32 78,0%
Diebe	8 30,8%	18 69,2%	5 83,3%	1 16,7%	7 41,2%	10 58,8%	20 40,8%	29 59,2%
Betrüger u.ä.	3 100,0%	0 0,0%	4 40,0%	6 60,0%	3 27,3%	8 72,7%	10 41,7%	14 58,3%
andere Täter	0 0,0%	3 100,0%	1 25,0%	3 75,0%	2 50,0%	2 50,0%	3 27,3%	8 72,7%
Gesamt	28 29,5%	67 70,5%	33 41,3%	47 58,7%	50 35,0%	93 65,0%	111 34,9%	207 65,1%

Von den 260 Beschlüssen der Strafvollstreckungskammern bzw. den Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte lagen 258 (99,2%) in schriftlicher Form vor. Im Durchschnitt entfielen auf jeden der 111 Verwahrten 2,3 Entscheidungen nach § 67d II. Bei einem Täter wurde siebenmal über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung entschieden, was zugleich die maximale Marke darstellt.

Tabelle 196: Zahl der Entscheidungen nach § 67d II pro Tätergruppe

Tätergruppe	Zahl der Täter	Entsch. § 67d II	Entsch. pro Täter
Sexualtäter	53	138	2,5
Raubtäter u.ä.	16	32	2,0
Totschläger u.ä.	9	16	1,8
Diebe	20	48	2,4
Betrüger u.ä.	10	18	1,8
andere Täter	3	8	2,7
Gesamt	111	260	2,3

18.1 Die vorangegangenen Hafterleichterungen

60,4% dieser 111 Verwahrten wurden Hafterleichterungen gewährt. Die Werte bei den einzelnen Tätergruppen liegen bis auf die Gruppe der Totschläger, bei denen nur 3 von 9 Probanden in den Genuß dieser Privilegien kamen, konstant zwischen 60% und 70%.

Tabelle 197: Wurden während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung Hafterleichterungen gewährt?

Tätergruppe	Ja		Nein		Gesamt	
Sexualtäter	32	60,4%	21	39,6%	53	100,0%
Raubtäter u.ä.	11	68,8%	5	31,3%	16	100,0%
Totschläger u.ä.	3	33,3%	6	66,7%	9	100,0%
Diebe	13	65,0%	7	35,0%	20	100,0%
Betrüger u.ä.	7	70,0%	3	30,0%	10	100,0%
andere Täter	1	33,3%	2	66,7%	3	100,0%
Gesamt	67	60,4%	44	39,6%	111	100,0%

Die verschiedenen Hafterleichterungen verteilen sich auf alle Tätergruppen relativ gleichmäßig. Die quantitativ bedeutendste Vergünstigung stellt nicht nur bei allen Personen, sondern auch in jeder einzelnen Tätergruppe der Urlaub aus der Haft dar (§ 13 StVollzG), der mehr als der Hälfte (55,2%) der Sicherungsverwahrten mit Vergünstigungen gewährt wurde. Daneben kommt Relevanz vor allem noch der Ausführung mit 43,3% und mit Abstrichen auch dem Ausgang (§ 11 I Nr. 2 StVollzG) mit 23,9% zu.

Tabelle 198: Art der Hafterleichterungen (3 Nennungen möglich)

Tätergruppe/ Hafterleichterung	Sexualtäter	Raubtäter u.ä., Totschläger u.ä.	Diebe, Betrüger u.ä.	Gesamt ¹
Hafturlaub	16 50,0%	9 64,3%	12 60,0%	37 55,2%
Ausführung	15 46,9%	7 50,0%	6 30,0%	29 43,3%
Ausgang	7 21,9%	1 7,1%	8 40,0%	16 23,9%
Freigang	4 12,5%	3 21,4%	2 10,0%	9 13,4%
Sozialtherapie	4 12,5%	2 14,3%	0 0,0%	6 9,0%
Offener Vollzug	2 6,3%	1 7,1%	3 15,0%	6 9,0%
Andere	8 25,0%	3 21,4%	6 30,0%	17 25,4%
Zahl der Täter	32 100,0%	14 100,0%	20 100,0%	67 100,0%
Zahl d. Hafterleich.	56 175,0%	26 185,7%	37 185,0%	120 179,1%

Würdigt man die gewährten Hafterleichterungen, ist allerdings auch unverkennbar, daß 44 der schon mindestens zwei Jahre in Sicherungsverwahrung und vorher bereits geraume Zeit im Strafvollzug Befindlichen noch keine einzige dieser Vergünstigungen zuteil wurde².

Dabei ist die Bedeutung von Hafterleichterungen wie etwa Vollzugslockerungen für die Resozialisierung unbestritten³. Ermöglichen nur sie bereits bei "normalen" Strafgefangenen die Kommunikation mit Außenstehenden, helfen, Bindungen zu Bezugspersonen zu knüpfen, aufrechtzuerhalten oder zu festigen und subkulturelle Einflüsse des Haftmilieus zu vermindern, gilt dies in besonderem Maße für langstrafige Gefangene und Maßregelinsassen⁴. Neben der in

¹ Darunter ein "anderer Täter".

² Eine noch restriktivere Lockerungspraxis bei Sicherungsverwahrten existierte im Jahr 1980 in der JVA Freiburg, wo nur 2 von 27 (7%) der Sicherungsverwahrten im ersten Halbjahr Urlaub oder Ausgang erhielten (MEIER, P., 1982, 46).

³ Vgl. nur BÖLTER, 1991, 71; aus empirischer Sicht zuletzt DÜNKEL/GENG, 1994, 43.

⁴ Vgl. zuletzt etwa DOLDE, 1994, 110.

§ 3 StVollzG vorgesehenen Angleichungs- und Gegensteuerungsfunktion, aber auch möglicherweise einer Therapie- und damit einhergehenden Motivationsfunktion dienen Hafterleichterungen besonders dazu, in kleinen Schritten und abgestuften Formen zu erproben, ob eine Aussetzung der Maßregel verantwortet werden kann⁵. Das Verhalten unter Belastungen eines zunehmend größeren Freiheitsraums soll Aufschluß darüber geben, inwieweit vorhandene Änderungen im Verhaltensmuster auch außerhalb stärker strukturierter Lebensbedingungen konstant bleiben⁶. Teilweise wird besonders für Gefährliche - noch mehr als für alle anderen Gefangenen - die Möglichkeit der Aufrechterhaltung von Beziehungen und das Aufzeigen von Perspektiven gefordert. Es wird sogar vermutet, daß sich das Gefährlichkeitspotential in offenen oder halboffen geführten Anstalten vermindere, andererseits aber Härte seitens des Vollzugs die Gefährlichkeit eskalieren lasse⁷.

Angesichts dieser Grundsätze erscheint es problematisch, wenn nach langen Haftjahren 44 Sicherungsverwahrten noch keinerlei Vollzugserleichterungen gewährt wurden. Hierbei wirkt sich offensichtlich die VV zu § 130 StVollzG aus, die solche Vergünstigungen nur im Ausnahmefall vorsieht⁸. Richtigerweise sollte dagegen die Zubilligung von Hafterleichterungen allein von der "ratio" der Sicherungsverwahrung, der Notwendigkeit des Schutzes der Allgemeinheit abhängig sein. Nicht die Vollzugslockerungen wären dann begründungspflichtig, vielmehr müßten die jeweiligen Freiheitsbeschränkungen und das Maß des Freiheitsentzuges immer wieder kritisch überprüft werden. So liegt es nahe, für den Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Hafterleichterungen einzufordern, soweit der Schutz der Allgemeinheit unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegensteht⁹.

Die Forderung nach einer großzügigeren Handhabung der Hafterleichterungen bei Sicherungsverwahrten kann auch deswegen erhoben werden, weil empirische Studien bisher eher auf eine "Übersicherung" im deutschen Strafvollzug hinweisen¹⁰. In neuerer Zeit ist der Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug unter Einbeziehung des Vollzuges von sieben Sicherungsverwahrungen in Baden-Württemberg untersucht worden¹¹. Von 331 langstrafigen, d.h. min-

⁵ Zu den verschiedenen Funktionen im Maßregelvollzug POLLÄHNE, 1994, 36 ff.; KAMMEIER/POLLÄHNE, 1995, F 14 ff.; LEYGRAF, 1988, 156 ff.

⁶ LEYGRAF/NOWARA, 1992, 51.

⁷ BRENZIKOFER, 1994, 102; zu Vollzugslockerungen für gefährliche Täter vgl. auch These 2.3 des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn in: JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 18.

⁸ Vgl. Kapitel 4.6.

⁹ So etwa FRISCH, 1990c, 24; POLLÄHNE, 1994, 44 ff. für den Maßregelvollzug der §§ 63, 64.

¹⁰ ALBRECHT, P.-A., 1985, 846; eine Zusammenfassung der bisher erschienenen empirischen Studien findet sich bei GROSCH, 1995, 145 ff.; zu den zahlenmäßig minimalen Zwischenfällen bei Lockerungen während einer Unterbringung nach § 63: POLLÄHNE, 1994, 158 ff.; ders., 1990.

¹¹ Dazu BÖLTER, 1991, 71 ff.; DOLDE, 1994, 115 ff.

destens 15 Monate im Vollzug eingessesenen, Gefangenen wurden nur 9,7% (32) wegen Straftaten verurteilt, die sie in der Zeit der Lockerungen oder des Entweichens aus dem gelockerten Vollzug begangen hatten¹². An schwerwiegenderen Delikten wurden nur fünf, d.h. eine versuchte Tötung, eine einfache Körperverletzung, zwei Raubtaten und eine Nötigung verübt. Lediglich sechs Straftäter wurden zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr verurteilt - eine Eskalation im Verhältnis zu den früheren Taten konnte nicht beobachtet werden¹³.

Kontraproduktiv wirkt in diesem Zusammenhang die durch die Massenmedien vermittelte Perzeption von negativ verlaufenen Vollzugslockerungen. Sie führt in dafür empfänglichen Teilen der Bevölkerung zum Bild des gefährlichen Täters, der so lange wie möglich "unter Verschluss" bleiben sollte. Für die Gefahr, die dieser Täter nach der Entlassung aus einem nicht gelockerten Vollzug für die Gesellschaft darstellt, scheint dagegen niemand mehr verantwortlich zu sein¹⁴. Durch eine zu restriktive Handhabung werden auch demjenigen Lockerungen verwehrt, der sie nicht mißbraucht, aber gerade zur sozialen Integration - und damit zur Vermeidung des Rückfalls - benötigen würde¹⁵. Das Problem der Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten und Gutachtern bei einer fehlgeschlagenen Lockerung scheint ebenfalls überschätzt zu werden. Bisher sind nur drei und allesamt Mitte der 80er Jahre liegende Verurteilungen von behandelnden Psychiatern wegen Fehlentscheidungen im Vollzug des § 63 bekanntgeworden¹⁶. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß eine von ihnen im Zusammenhang mit einem hier untersuchten Probanden stand, bei dem später Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

18.2 Das vorangegangene Gutachten

Für 76 der 260 Entscheidungen (29,2%) über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wurden insgesamt 77 Gutachten - ein Proband wurde von zwei Sachverständigen untersucht - angefertigt. Die schon bei den Beschlüssen nach 2/3 und nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe festgestellten regionalen Unterschiede bei der Hinzuziehung eines Sachverständigen setzen sich auch bei den Entscheidungen nach § 67d II fort. In Nordrhein-Westfalen werden zur Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer fast dreimal so viele Gutachten wie in Bayern und doppelt so viele wie in Baden-Württemberg er-

12 BÖLTER, 1991, 74.

13 BÖLTER, 1991, 75.

14 DOLDE, 1994, 114 f.

15 These 6 zur Gestaltung langer Freiheitsstrafen des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn (JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 15).

16 Vgl. GRÜNEBAUM, 1990, 243; FELLER, 1991; zusammenfassend POLLÄHNE, 1994, 55 ff.

stellt. Dies mag damit zusammenhängen, daß in Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften schon bei der Planung von Vollzugslockerungen ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten zur Frage eingeholt werden muß, ob "nach den Umständen der Tatbegehung, nach dem Verhalten des Sicherungsverwahrten während der Freiheitsentziehung und nach der Persönlichkeitsdiagnose zu befürchten ist, daß er sich der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen der Unterbringung zu Straftaten mißbrauchen werde"¹⁷. Demzufolge sind in Nordrhein-Westfalen Gutachten für die Entlassungsentscheidung nach § 67d II oft gleichzeitig solche zur Frage von Hafterleichterungen.

Wenn in Bayern oder in Baden-Württemberg ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, geschieht dies fast immer für einen wegen einer Gewalttat Verurteilten. Nur für eine von insgesamt 43 Entscheidungen über die Weiterrückführung der Sicherungsverwahrung bei Dieben und Betrügern wurde in diesen beiden Ländern ein Sachverständiger hinzugezogen. In Nordrhein-Westfalen besteht dagegen die Praxis, recht gleichmäßig über alle Tätergruppen hinweg von Zeit zu Zeit einen Gutachter zur Frage der Fortsetzung der Sicherungsverwahrung zu hören.

Tabelle 199: *Wurde für die Entscheidung nach § 67d II ein Gutachten erstellt?*

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nordr.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	9 26,5%	25 73,5%	9 22,5%	31 77,5%	27 42,2%	37 57,8%	45 32,6%	93 67,4%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	7 100,0%	2 66,7%	1 33,3%	9 40,9%	13 59,1%	11 34,4%	21 65,6%
Totschläger u.ä.	2 50,0%	2 50,0%	1 14,3%	6 85,7%	3 60,0%	2 40,0%	6 37,5%	10 62,5%
Diebe	0 0,0%	20 100,0%	0 0,0%	9 100,0%	9 47,4%	10 52,6%	9 18,8%	39 81,3%
Betrüger u.ä.	0 0,0%	8 100,0%	1 16,7%	5 83,3%	1 25,0%	3 75,0%	2 11,1%	16 88,9%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	2 28,6%	5 71,4%	3 37,5%	5 62,5%
Gesamt	11 15,1%	62 84,9%	14 21,2%	52 78,8%	51 41,8%	70 58,2%	76 29,2%	184 70,8%

¹⁷ Nr. 14 der Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung v. 17.12.1979.

Die Gutachtenlänge beträgt durchschnittlich 35 Seiten. Der Umfang der schriftlichen Stellungnahmen für die Hauptverhandlung (36), die Entscheidungen nach 2/3 (34) und Vollverbüßung der Freiheitsstrafe (35) sowie nach § 67d II sind somit fast identisch. Allerdings gilt für alle Gutachten, daß ein nicht unerheblicher Teil in der Wiedergabe der strafrechtlichen Vorgeschichte bzw. von Stellungnahmen früherer Gutachter besteht¹⁸.

Tabelle 200: Länge der Gutachten

< 20 S.		20-39 S.		40-59 S.		≥ 60 S.		Durchschnitt	Gesamt	
24	31,6%	29	38,2%	13	17,1%	10	13,2%	35 S.	76	100,0%

18.2.1 Die Profession und Herkunft des Gutachters

Auch bei der Fachrichtung des Gutachters und der Institution, der er angehört, verfestigen sich die bereits früher geschilderten regionalen Unterschiede. 27 der 51 Gutachten in Nordrhein-Westfalen wurden von insgesamt nur drei, in Justizvollzugsanstalten arbeitenden Psychologen erstellt. Hier ist eine deutliche Spezialisierung zu verzeichnen. In Bayern ist eine solche Konzentration auf wenige Gutachter nicht erkennbar. Zwar wurden dort immerhin fünf der 11 Gutachten von ein und demselben Neurologen und Psychiater angefertigt, doch wurde dieser bei nur drei Probanden und nur im Bereich der Vollstreckungszuständigkeit einer Staatsanwaltschaft tätig. In Bayern wurde kein Psychologe beauftragt; die begutachtenden Neurologen bzw. Psychiater waren meist an den Bezirkskrankenhäusern tätig. In Baden-Württemberg erstellte ein einziger Gutachter, ebenfalls ein Neurologe und Psychiater, 5 der 14 Gutachten und wirkte dabei im Zuständigkeitsbereich von drei verschiedenen Staatsanwaltschaften. Auch hier wurden nur in zwei Fällen Psychologen mit der Erstattung der Gutachten beauftragt. Dort waren die Gutachter zu gleichen Teilen im Psychiatrischen Landeskrankenhaus und der Universitätsklinik beschäftigt.

Tabelle 201: Fachrichtung des Gutachters (bis zu zwei Nennungen; Prozentuierungen bezogen auf 73 Gutachten mit Angaben)

Psychiater/Neurologe		Psychologe		andere		Nennungen	Gutachten
39	53,4%	35	47,9%	2	2,7%	76	73

¹⁸ So auch NOWARA, 1995b, 72, 99 für die Prognosegutachten bei § 63, die aber mit durchschnittlich 24,5 Seiten deutlich kürzer sind.

Tabelle 202: *Herkunft der Gutachten*

PLK, Bezirks- krankenhaus		Universi- tätsklinik		Private Institution		Vollzugs- bediensteter		LG-Arzt, andere		Gesamt	
27	35,1%	16	20,8%	8	10,4%	24	31,2%	2	2,6%	77	100,0%

18.2.2 Modalitäten der Erstellung

Allen Gutachten ging zumindest ein explorierendes Gespräch bzw. eine körperliche Untersuchung voraus. In fast allen Fällen (94,7%) wurde im Gutachten explizit auf die bereits in den Verfahrensabschnitten zuvor erstellten Expertisen rekurriert. In nur zwei Fällen wurden psychologische Zusatzgutachter herangezogen. Bei nur rund jedem vierten Gutachten (21 von 76) kamen psychologische Testverfahren zur Anwendung¹⁹. Bei den Gutachten verhielten sich die Sicherungsverwahrten fast immer kooperationsbereit.

18.2.3 Der Gutachtauftrag

Der Auftrag der Strafvollstreckungskammer an den Gutachter umfaßte in 93,5% der Fälle (72 von 77) die Aufforderung, zu der in § 67d II normierten und an sich in die gerichtliche Kompetenz fallenden Frage Stellung zu nehmen, ob die Erprobung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung verantwortet werden kann²⁰. In fünf Fällen sollten sich die Sachverständigen zusätzlich zum Zustand des Angeklagten und zu seinen Behandlungsaussichten äußern. In weiteren fünf Fällen bestand der Auftrag allein in letzterer Fragestellung.

18.2.4 Die Diagnose und die Behandlungsaussichten

Diagnostisch spielen bei allen Tätergruppen wiederum die Persönlichkeitsstörungen die größte Rolle (61,5%).

¹⁹ Bei NOWARA, 1995b, 119 f. in etwa jedem Dritten.

²⁰ Für Gutachten bei nach § 63 Untergebrachten: NOWARA, 1995b, 70.

Tabelle 203: *Letzte Diagnose bei den Sicherungsverwahrten (mehrere Diagnosen möglich)*

Diagnose	Sexualtäter	Raubtäter u.ä., Totschläger u.ä.	andere Täter	Gesamt
Gesund	1 3,3%	4 36,4%	1 9,1%	6 11,5%
Persönlichkeits- störung u.ä.	18 60,0%	5 45,5%	9 81,8%	32 61,5%
Stoffgeb. Sucht	3 10,0%	2 18,2%	0 0,0%	5 9,6%
Minderbegabung	4 13,3%	1 9,1%	0 0,0%	5 9,6%
Andere Diagnose	9 30,0%	1 9,1%	3 27,3%	13 25,0%
Keine Diagnose	5 16,7%	3 27,3%	0 0,0%	8 15,4%
Alle Diagnosen	40 133,3%	16 145,5%	13 118,2%	69 132,7%
Begutachtete Täter	30 100,0%	11 100,0%	11 100,0%	52 100,0%

Überwiegend nahmen die Gutachter nicht oder nicht eindeutig zu den Behandlungsaussichten Stellung²¹. Nur bei sieben Gewalttätern wurden sie als gut eingeschätzt.

Tabelle 204: *Beurteilung der Behandlungsaussichten der Verwahrten*

Tätergruppe	gut	schlecht	ungewiß	keine Angabe	Gesamt
Gewalttäter	7 11,9%	10 16,9%	18 30,5%	24 40,7%	59 100,0%
andere Täter	0 0,0%	5 38,5%	3 23,1%	5 38,5%	13 100,0%
Gesamt	7 9,7%	15 20,8%	21 29,2%	29 40,3%	72 100,0%

18.2.5 Die Stellungnahme zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung

Bei der Beurteilung der Verantwortbarkeit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung durch die Sachverständigen fallen die Ergebnisse für die Gruppe der Diebe, Betrüger und sonstigen Täter ungünstiger aus als für die der Gewalttäter. Dies beruht nicht auf einer negativeren Einschätzung der gewaltlosen Täter, sondern auf der Tatsache, daß die Strafvollstreckungskammern die Aussetzung der Sicherungsverwahrung bei einem Gewalttäter oft an die Einholung eines positiven Gutachtens binden, während man diesen Schritt bei den anderen Tätern auch ohne ein solches Votum wagt. Der Anteil von fast 20% gutachterli-

²¹ Ähnlich NOWARA, 1995b, 70, 77 f.

chen Stellungnahmen, die sich bei der Einschätzung der Gefährlichkeit des Probanden nicht festlegen wollten, spricht für eine durch die lange Zeit in Unfreiheit verschärfte prognostische Problematik.

Tabelle 205: Beurteilung der Verantwortbarkeit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung durch die Sachverständigen

Tätergruppe	verantwortbar	nicht verantwortlich	möglicherweise	keine Angabe	Gesamt
Gewalttäter	22 34,9%	29 46,0%	9 14,3%	3 4,8%	63 100,0%
andere Täter	3 21,4%	8 57,1%	3 21,4%	0 0,0%	14 100,0%
Gesamt	25 32,5%	37 48,1%	12 15,6%	3 3,9%	77 100,0%

Der Vergleich der Stellungnahme des Gutachters zur Frage der Aussetzung der Sicherungsverwahrung mit der späteren gerichtlichen Entscheidung bestätigt ebenfalls das für die Beschlüsse nach 2/3 der Strafverbüßung sowie § 67c I gezeichnete Bild. In 48 von 74 Fällen (64,9%) folgte das Gericht dem Votum des Sachverständigen. In 24 Fällen (32,4%) verweigerte die Strafvollstreckungskammer eine Entlassung des Probanden, obwohl die Gutachter diese befürwortet (14 Fälle) oder zumindest für möglich erachtet hatten (10). Nur in 2 Fällen setzte das Gericht die Sicherungsverwahrung trotz einer nicht uneingeschränkt positiven Stellungnahme des Sachverständigen zur Bewährung aus. Eine Entlassung eines Verwahrten gegen eine gutachterliche Stellungnahme erfolgte in keinem Fall.

18.2.6 Probleme der Gutachtenpraxis

Die Probleme, die schon bei der Untersuchung der Gutachten in den anderen Verfahrensabschnitten erörtert wurden, stellten sich auch bei den zu § 67d II angefertigten Expertisen, teilweise allerdings besonders prononciert.

Die Problematik einer Voraussage künftigen Legalverhaltens wurde selbstverständlich auch hier ventiliert. Beispielhaft seien die folgenden zwei Stellungnahmen angeführt: "Prognostische Aussagen ... können keine Voraussagen zukünftigen Verhaltens sein, sondern nur Rückschlüsse aus mehreren Informationsebenen." Ein anderer Sachverständiger schrieb: "Keine Kriminalprognose welcher Methode auch immer bietet Gewähr für eine sachlich fundierte Beurteilung."

Noch weiter verschärft werden die prognostischen Schwierigkeiten durch den langjährigen, oft, wie aufgezeigt werden konnte, ungelockerten Strafvollzug, der kaum Indizien für eine Bewährung in Freiheit liefern kann. Dieses Dilemma

klingt in einem Gutachten an, in dem formuliert wurde: "Im vorliegenden Falle wird die Fragwürdigkeit der Prognose menschlichen Verhaltens besonders deutlich. Auf der einen Seite steht die unveränderte, kriminogene Persönlichkeit, auf der anderen Seite steht das jahrelange Wohlverhalten dieser Persönlichkeit im Strafvollzug."

Daß man durch bloße Verwahrung und durch Zeitablauf zu keiner veränderten prognostischen Einschätzung gelangen kann, meinte ein anderer Sachverständiger: "Die 'Gefährlichkeit' besteht also weiterhin, auch wenn kein Mensch diese genau quantifizieren kann. Ziemlich unwahrscheinlich ist aber, daß sie sich 'von selbst' verringert."

Aus den prognostischen Problemen resultierten die teilweise vagen Einschätzungen, die bei der Stellungnahme auf die Gutachtenfrage abgegeben wurden. Sie führen dazu, daß sich den Gerichten für manche Entscheidungen ein relativ weiter Spielraum eröffnet. Als Beispiele dafür mögen zwei Zitate dienen. Ein Gutachter leitete seine abschließende Stellungnahme mit dem folgenden Satz ein: "Insgesamt ergibt sich hier ein facettenreiches Bild, bei dem prognostisch nur die gröbere Tendenzangabe möglich ist." Ein anderer verblieb bei der Einschätzung der Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten sehr im ungefähren: "Es besteht eine gewisse Gefahr, daß die Gefährlichkeit fortbesteht." Angesichts dieser Ratlosigkeit wurde mitunter die Kompetenz der juristischen Seite zur Anordnung der Fortdauer bzw. der Aussetzung der Sicherungsverwahrung besonders betont: "Es wird sich niemand finden, der für eine gute Prognose garantieren kann. Ob angesichts der zu erwartenden gewaltlosen Delikte der Täter entlassen werden kann, ist eine rein juristische Frage."

Häufig verbreitet ist auch eine Stellungnahme, die die Empfehlung der Aussetzung von verschiedenen Vorbedingungen abhängig macht. So wurde in einem Gutachten ganz generell angeregt, daß dem Verwahrten eine "neue Chance der Entlassungsvorbereitung gegeben werden sollte". Ein anderer schrieb: "Es sollte behutsam und in dosierten Schritten auf eine Entlassung hingearbeitet werden." Konkreter wurde in einem weiteren Gutachten formuliert: "Die Entlassung aus dem Maßregelvollzug kann unter der Bedingung verantwortet werden, daß der Untergebrachte sich bei therapeutischen und beruflichen Hilfen bewährt." Neben der Abgabe von Lockerungs- und Therapieempfehlungen wurde in vielen Gutachten betont, daß für eine Entlassung "strenge Kontrollmechanismen" bzw. ein "engmaschiges Kontrollnetz erforderlich" seien. In mehreren Fällen wurde nach der langjährigen Unterbringung des Sicherungsverwahrten eine Wohnform in einer betreuten Einrichtung für erforderlich gehalten. Bei der Suche nach einer aufnahmebereiten Institution stoßen die Anstalten wegen der strafrechtlichen Vorgeschichte des Insassen immer wieder auf vielfältige Schwierigkeiten²². Exemplarisch dafür kann aus der Stellungnahme einer Gutachterin zitiert werden: "In den folgenden Jahren bemühten sich die zuständigen

²² Vgl. NOWARA, 1995b, 142 ff.; BISCHOF, 1987, 111; LEYGRAF/WINDGASSEN, 1988; 347.

Mitarbeiter der JVA Werl intensiv darum, eine betreute Einrichtung zu finden; nur Insider wissen um die immensen Schwierigkeiten solchen Unterfangens."

In mehreren Gutachten wurde das Gericht ausdrücklich auf die Frage der Verhältnismäßigkeit einer weiteren Sicherungsverwahrung aufmerksam gemacht. So gab ein Psychiater bei einem u.a. wegen eines unter erheblichem Alkoholeinfluß verübten Bankraubes Verurteilten zu bedenken, daß sich der Proband "seit nunmehr über 10 Jahren in Freiheitsentzug" befinde. "Wäre er mit den gleichen Delikten nach § 63 eingewiesen worden, wäre er mindestens schon nach der Hälfte der Zeit entlassen worden." Ein anderer Gutachter stellte nach fast 10 Jahren ununterbrochenen Vollzuges einer (zweiten) Sicherungsverwahrung bei einem wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern Verurteilten fest: "Zumal es sich bei den Straftaten durchweg um ein unaggressives, nicht gewaltsames Vorgehen gehandelt hat, stellt sich die Frage der 'Verhältnismäßigkeit'." Auch bei einem wegen eines Einbruchsdiebstahls Sicherungsverwahrten betonte der Gutachter, daß in seine Entscheidung "die Frage der Verhältnismäßigkeit miteinfließt".

Daß sich eine andauernde Sicherungsverwahrung auf eine Resozialisierung kontraproduktiv auswirken kann, wurde ebenfalls in einem Gutachten hervorgehoben. Dort wurde herausgestrichen, daß sich die "Prognose durch eine längere Sicherungsverwahrung nur verschlechtern wird". Die Ratlosigkeit gegenüber dem Vorhaben, eine Person einzugliedern, die die überwiegende Zeit ihres Lebens in Strafanstalten zugebracht hat, wurde in dem Satz deutlich: "Es ist schwer vorstellbar, wie Herr X. nach 33 Jahren (sc.: Strafvollzug) 'in die Welt' eintreten und in ihr bestehen kann." Mitunter übten die Gutachter an den Vorgutachten Kritik. So wurden von einem Sachverständigen die "dehumanisierenden Charakterisierungen in früheren Gutachten" verurteilt. Die stärkste Form der Kritik kam in einem Gutachten zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung bei einem wegen zweier versuchter Einbruchsdiebstähle Verurteilten zum Ausdruck. Dort heißt es: "Auch fachpsychologischerseits steht man diesem Fall reichlich ratlos gegenüber. Man fragt sich, ob die juristisch durchaus begründete Anordnung der Maßregel die einzig denkbare Antwort auf die hier in Frage kommende Straffälligkeit des Untergebrachten sein kann. Aus der Sicht einer vorstellbaren Aufdifferenzierung möchte man dann eher den Schluß ziehen, daß dieser Untergebrachte im Maßregelvollzug nicht ganz richtig angesiedelt zu sein scheint. Denn das richtig hergeleitete notwendige Merkmal der Gefährlichkeit wirkt vergleichsweise ziemlich weitgefaßt und in bezug auf die Bedeutung des Wortes im engeren Sinne verwässert. Auch in Verbindung mit den überwiegend spontan und fast jugendtümlich wirkenden Taten - als Ausdruck sozialen Infantilismus' - verbreitet sich angesichts der Sicherungsverwahrung doch Ratlosigkeit. Denn gäbe es die stärkere Unterscheidung in der rechtlichen Praxis und deren Ausgestaltung, dann gehörte dieser Untergebrachte sehr wahrscheinlich in eine mildere Form der Verwahrung/Behandlung."

18.3 Die Ergebnisse der Entscheidungen nach § 67d II StGB und die Gründe

In 51 der 260 (19,6%) Entscheidungen, die über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach § 67d II getroffen wurden, wurde diese schließlich zur Bewährung ausgesetzt. Regional divergieren die Werte deutlich: 25,6% Aussetzungen in Nordrhein-Westfalen stehen nur 12,3% und damit weniger als halbsoviel in Bayern gegenüber. Baden-Württemberg nimmt mit 16,7% eine Mittelstellung ein, die aber eher dem Entscheidungsverhalten in Bayern als in Nordrhein-Westfalen ähnelt. Tätergruppenspezifisch ist der prozentuale Anteil an positiven Aussetzungsentscheidungen bei den Betrügern und den Dieben am höchsten. Besonders restriktiv wird dagegen erwartungsgemäß bei den Totschlägern und den Sexualtätern verfahren.

Tabelle 206: Ergebnis der Entscheidungen nach § 67d II

Tätergruppe	Bayern Aussetzung		Baden-Wü. Aussetzung		Nordr.-Westf. Aussetzung		Gesamt Aussetzung	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	5 14,7%	29 85,3%	4 10,0%	36 90,0%	14 21,9%	50 78,1%	23 16,7%	115 83,3%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	7 100,0%	1 33,3%	2 66,7%	6 27,3%	16 72,7%	7 21,9%	25 78,1%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	4 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	1 20,0%	4 80,0%	1 6,3%	15 93,8%
Diebe	2 10,0%	18 90,0%	3 33,3%	6 66,7%	7 36,8%	12 62,2%	12 25,0%	36 75,0%
Betrüger u.ä.	2 25,0%	6 75,0%	3 50,0%	3 50,0%	3 75,0%	1 25,0%	8 44,4%	10 55,6%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	0 0,0%	8 100,0%
Gesamt	9 12,3%	64 87,7%	11 16,7%	55 83,3%	31 25,6%	90 74,4%	51 19,6%	209 80,4%

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei der Betrachtung der Zahl der Täter, bei denen die Sicherungsverwahrung schon wenigstens einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde. Annähernd jeder dritte Proband (32,0%), der in die Sicherungsverwahrung gelangt ist, wurde aus dieser schon einmal probeweise entlassen. Die oben dargestellten regionalen Unterschiede bestätigen sich hier in noch deutlicherem Maße. Während in Nordrhein-Westfalen fast jedem zweiten Täter (46,8%) Gelegenheit gegeben wurde, sich nach begunnenem Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Freiheit zu bewähren, beträgt die entsprechende Quote

in Bayern nur 15,9%. Baden-Württemberg bewegt sich mit einem Anteil von 26,8% wiederum zwischen diesen beiden Bundesländern. Bei den Totschlägern wird auch hier besonders restriktiv verfahren, während man vor allem bei den Betrügern, aber auch den Dieben und damit den gewaltlosen Tätern, dazu neigt, die Aussetzung großzügiger zu handhaben.

In 18 Fällen (35,3%) wurde die Sicherungsverwahrung ausgesetzt, ohne daß außer dem Gutachter in der Hauptverhandlung noch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen wurde. 11 Fälle davon (61,1%) betrafen Diebe und Betrüger. Die Widerrufsquote bei diesen 18 Fällen erwies sich mit 55,6% als überdurchschnittlich hoch.

Tabelle 207: *In Sicherungsverwahrung gelangte Täter, bei denen die Sicherungsverwahrung mindestens einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde*

Tätergruppe	Bayern Aussetzung		Baden-Wü. Aussetzung		Nodr.-Westf. Aussetzung		Gesamt Aussetzung	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	3 16,7%	15 83,3%	4 18,2%	18 81,8%	14 48,3%	15 51,7%	21 30,4%	48 69,6%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	6 100,0%	1 25,0%	3 75,0%	6 46,2%	7 53,8%	7 30,4%	16 69,6%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	1 20,0%	4 80,0%	1 8,3%	11 91,7%
Diebe	2 14,3%	12 85,7%	3 60,0%	2 40,0%	5 71,4%	2 28,6%	10 38,5%	16 61,5%
Betrüger u.ä.	2 66,7%	1 33,3%	3 75,0%	1 25,0%	3 60,0%	2 40,0%	8 66,7%	4 33,3%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	5 100,0%
Gesamt	7 15,9%	37 84,1%	11 26,8%	30 73,2%	29 46,8%	33 53,2%	47 32,0%	100 68,0%

Bei 130 und damit der Hälfte aller Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung gaben die Gerichte mindestens einen für eine Freilassung des Probanden sprechenden Grund an, durchschnittlich fast drei positive Gesichtspunkte (Tabelle 208). Am häufigsten wurde dabei in 27,7% der Fälle die Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen) ins Feld geführt, gefolgt von dem positiven Vollzugsverhalten (22,3%) und den Resozialisierungsbemühungen des Täters (21,5%).

Bei Analyse nur der 51 Entscheidungen, die schließlich zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung führten, kommen diejenigen Gründe besser zum Vorschein, die die Gerichte zu einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung bewegen. Wie zu erwarten war, steigt die durchschnittliche Zahl der zugunsten einer Entlassung ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte auf über fünf (5,3) an.

Dabei bietet sich ein etwas verändertes Bild. Klar dominierendes Argument ist jetzt die Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen), die in fast 2/3 der 51 Entscheidungen (61,5%) genannt wird²³. An Bedeutung gewinnt auch das Umfeld, in das der Sicherungsverwahrte entlassen werden soll. In 42,3% der Fälle wurde eine positive Wohnungssituation nach der Entlassung und in 38,5% die Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit hervorgehoben²⁴. Bei diesem Themenkomplex betonten die Gerichte mitunter noch, daß ein Ansprechpartner (26,9%) oder eine feste Beziehung vorhanden sei (13,5%), eine Unterbringung in einer betreuten Einrichtung möglich und die Entlassungssituation insgesamt positiv sei (je 21,2%)²⁵. Weitere wichtige Argumente für eine Entlassung sind positive Stellungnahmen der Anstaltsleitung (26,9%)²⁶ und des Gutachters (13,5%), eine glaubhafte Umkehr des Täters sowie eine Behandlungsmöglichkeit nach Entlassung (je 17,3%).

Durchaus ambivalenten Charakter haben dagegen andere Argumente, vor allem das Vollzugsverhalten. Dieses wurde zwar insgesamt in 29 Fällen generell hervorgehoben, aber überwiegend (17) dann, wenn die Entscheidung nicht zur Entlassung führte. Auch gute Arbeitsleistungen des Probanden und die Aufnahme einer Therapie im Vollzug wurden fast gleichermaßen unabhängig davon gewürdigt, ob der Entscheidung die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung folgte²⁷. Auch eine gute Führung im Vollzug und die Bemühung des Täters um Resozialisierung führten nicht immer zur Entlassung. Im übrigen bestätigte sich die Einschätzung früherer Untersuchungen, daß sich die

23 Eine genauere empirische Untersuchung der von den Gerichten für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung genannten Gründe wurde bisher nur von HOFMANN für die Schweiz vorgenommen. Nach ihm (1985, 156) hat dieser Gesichtspunkt keine besondere Relevanz, sondern in 90% der Fälle eine gute Führung. Anders aber für den Strafvollzug: KOEPEL, 1990, 38; zur Bedeutung der Gewährung von Lockerungen für die Stellungnahme der Anstaltsleitung im Strafvollzug: AUFSÄTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, 313.

24 Diese Punkte spielen auch bei HOFMANN (1985, 156) mit zusammen 30% eine gewisse Rolle.

25 Auch AUFSÄTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, 308 bestätigen die Bedeutung der Variablen Wohnung, Arbeitsstelle und Bezugsperson für die Strafrestaussatzung.

26 Die Bedeutung einer zustimmenden Stellungnahme der Anstaltsleitung für eine Entlassung wurde in der Vergangenheit vor allem von SCHACHERT (1963, 108) hervorgehoben. Nach AUFSÄTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, 312 f. spielen mittelbar dabei ebenfalls die Startchancen in Freiheit eine wichtige Rolle.

27 Zur geringen Bedeutung der Arbeitsleistungen auch AUFSÄTLER/OSWALD/GEISLER/GRASSHOFF, 1982, 309, die aber über den Umweg der Stellungnahme der JVA Einfluß gewinnen.

Sicherungsverwahrten im Vollzug zumeist reibungslos einzugliedern vermögen²⁸.

In 225 der 260 Entscheidungen (86,5%) fanden sich Argumente gegen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (Tabelle 209). Durchschnittlich gaben die Richter fast vier gegen eine Aussetzung sprechende Gründe an. Wurden schon die Erwägungen der Gerichte, mit denen der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 67c I angeordnet wurde, als überaus problematisch empfunden, bestätigt sich diese Einschätzung auch hinsichtlich der Entscheidungen, mit denen die Gerichte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung begründen.

Häufig war bei den Gerichten ein Rückgriff auf eine oder mehrere mitunter Jahre zurückliegende Entscheidungen zu beobachten, mit denen die Aussetzung bereits früher abgelehnt wurde (39,1%). So hieß es dann etwa, daß die Gründe, mit denen die Kammer schon im Jahre XY einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung entgegengetreten sei, fort dauerten. Diese Erwägung fand sich dabei beileibe nicht nur als ergänzendes, sondern zuweilen auch als einziges die Fortsetzung der Maßregel begründendes Argument. Mit einer zunehmenden Kriterienarmut korrespondiert auch die Tatsache, daß die Kammern bei den Entscheidungen nach § 67c I noch 5,8 gegen eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte anführten, diese Zahl bei den § 67d II-Entscheidungen aber auf 3,9 sinkt. Daß eine solche Praxis der Formelhaftigkeit oder sogar der Formularmäßigkeit vieler Fortdauerbeschlüsse bedenklich ist, liegt auf der Hand, verstellt sie doch den Blick auf die aktuellen Entwicklungen, die gerade seit der letzten Entscheidung eingetreten sein könnten²⁹.

²⁸ Nach HELLMER (1961a, 347 ff.) sind die Sicherungsverwahrten dadurch gekennzeichnet, daß sie überwiegend tadellose Gefangene, aber völlig freiheitsunfähig sind. Nur bei 4,4% seines Untersuchungsmaterials fand er eine schlechte Führung und bei 7,1% eine mangelhafte Arbeitsleistung. SCHACHERT (1963, 104 ff.) bezeichnete die Führung der Mehrzahl seiner Probanden als unauffällig und zufriedenstellend, eine ausgesprochen mäßige oder schlechte Führung lasse sich nur bei etwa 30% der Probanden feststellen. Nach ENGELHARDT (1964, 23) war das Vollzugsverhalten bei 12,9% seiner Probanden negativ. BINNEWIES (1970, 156 ff.) berichtete von einer überwiegend guten Führung der haftgewohnten Sicherungsverwahrten, nur bei 13,3% sei sie mangelhaft oder schlecht. Daher ist auch die Gleichsetzung von Sicherungsverwahrten mit "gefährlichen Gefangenen" falsch (DÜNKEL/VAN ZYL SMIT, 1995, 120).

²⁹ Zum Parallelproblem bei den Unterbringungen nach § 63: GEBAUER, 1993, 51.

Tabelle 208: Gründe für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (10 Nennungen möglich)

Gründe für eine Entlassung	alle Entscheidungen nach § 67d II		zur Entlassung führende Entscheidungen	
Bewährung bei Hafterleichterungen	36	27,7%	32	61,5%
Positives Vollzugsverhalten insgesamt	29	22,3%	12	23,1%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	28	21,5%	18	34,6%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	25	19,2%	13	25,0%
Pos. Wohnungssituation nach Entlassung	24	18,5%	22	42,3%
Mögliche Aufnahme einer festen Arbeit	23	17,7%	20	38,5%
Gute Führung im Vollzug	21	16,2%	14	26,9%
Aufnahme einer Therapie im Vollzug	16	12,3%	8	15,4%
Ansprechpartner vorhanden	16	12,3%	14	26,9%
Positive Stellungnahme der Anstaltsleitung	14	10,8%	14	26,9%
Aufnahme in betreuter Einrichtung mögl.	12	9,2%	11	21,2%
Positive Stellungnahme des Gutachters	11	8,5%	7	13,5%
Positive Entlassungssituation insgesamt	11	8,5%	11	21,2%
Feste Beziehung vorhanden	10	7,7%	7	13,5%
Positiver Eindruck bei gerichtl. Anhörung	10	7,7%	10	19,2%
Glaubhafte Umkehr des Täters	10	7,7%	9	17,3%
Behandlung nach Entlassung möglich	10	7,7%	9	17,3%
Sonstige Gründe	55	42,3%	40	76,9%
Summe der Entscheidungen	130	100,0%	51	100,0%
Summe der Gründe	361	277,7%	271	531,4%
Gründe pro Entscheidung	2,8		5,3	

Eher nachvollziehbar ist dagegen der am zweithäufigsten gegen eine Entlassung vorgebrachte Gesichtspunkt, bisher seien keine Lockerungen erfolgt oder noch weitere erforderlich (28,4%)³⁰. Problematisch daran ist jedoch, daß der Sicherungsverwahrte die Zulassung zu Hafterleichterungen (Lockerungen) nicht erzwingen kann. Werden sie ihm verwehrt, wird ihm dies negativ angelastet, ohne daß er im Vollzug den Gegenbeweis seiner Ungefährlichkeit antreten kann. Die Inhaltsleere des Topos, beim Täter sei keine Zustandsänderung erkennbar (26,2%), wurde bereits bei der Analyse der § 67c I-Entscheidung betont. Ein erheblicher Einfluß auf die Entscheidung muß auch der Legalbiographie des Täters zugeschrieben werden. In 54 Fällen (24,0%) wurde auf die Zahl der einschlägigen, in 34 Fällen (15,1%) auf die Zahl der Vorstrafen insgesamt abgestellt³¹.

Die Zusammenarbeit zwischen der die Entlassung vorbereitenden Justizvollzugsanstalt bzw. der Aufsichtsbehörde einerseits und der sie verfügenden Strafvollstreckungskammer andererseits gestaltet sich nicht immer unproblematisch. So wurde in einem Fall vom Gericht die Aufnahme des Täters in die Sozialtherapie angeregt, dieser Empfehlung seitens der Vollzugsbehörde aber nicht entsprochen. Bei einem anderen Probanden bedauerte die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluß ausdrücklich, daß von der Vollzugsbehörde keine entlassungsvorbereitenden Maßnahmen getroffen worden seien, eine Entlassung daher nicht möglich wäre. Bei einem weiteren Sicherungsverwahrten wies die Kammer in ihrem Beschluß ausdrücklich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hin, um die Anstalt zu Lockerungen zu bewegen. Ein anderes Landgericht machte in seiner Fortdauerentscheidung auf die Problematik eines reinen Verwahrvollzuges aufmerksam. Schließlich genehmigte das Justizministerium in einem anderen Fall nicht das vom Sachverständigen anläßlich eines Gutachtens nach § 67d II vorgeschlagene Lockerungsprogramm. Darauf reagierte der Proband mit überwiegender Verweigerungshaltung, die ihm bei den folgenden Fortdauerentscheidungen wieder negativ ausgelegt wurde.

30 Dieser wird auch von HOFMANN, 1985, 161 mit 60% als zentraler Punkt für eine Verweigerung der Entlassung in der Schweiz angeführt. Die weiter von ihm ermittelten gegen eine Aussetzung sprechenden Argumente, schon kurz nach dem letzten Vollzug habe ein massiver Rückfall stattgefunden und der Verwahrte habe trotz guten Verhaltens im Vollzug auch früher immer wieder delinquent, spielen hier dagegen eine randständige Rolle.

31 Zur Fragwürdigkeit des Kriteriums der Legalbiographie für die Entlassungsentscheidung: HOFMANN, 1985, 161 f.

Tabelle 209: Gründe gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (15 Nennungen möglich)

Früher ablehnende Aussetzungsentscheidungen insgesamt	88	39,1%
Keine Lockerungen bisher oder noch weiter erforderlich	64	28,4%
Keine Zustandsänderung erkennbar	59	26,2%
Zahl der einschlägigen Vorstrafen	54	24,0%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	46	20,4%
Negative Stellungnahme des Gutachters	38	16,9%
Zahl der Vorstrafen	34	15,1%
Begründung mit der Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge	33	14,7%
Fehlende therapeutische Motivation	33	14,7%
Versagen bei Hafterleichterungen (Lockerungen etc.)	33	14,7%
Keine stabile Beziehung vorhanden	32	14,2%
Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch	32	14,2%
Persönlichkeitsstruktur generell	28	12,4%
Keine Auseinandersetzung mit Straftaten	27	12,0%
Negatives früheres Gutachten	19	8,4%
Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit	17	7,6%
Rascher letzter Rückfall	15	6,7%
Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung	13	5,8%
Negative Stellungnahme der Anstaltsleitung	13	5,8%
Negative Entlassungssituation insgesamt	13	5,8%
Begründung mit dem Urteil, in dem SV angeordnet wurde	12	5,3%
Vorrang des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit	12	5,3%
Schlechte Wohnungssituation nach Entlassung	12	5,3%
Andere Gründe	161	71,6%
Summe der Entscheidungen	225	100,0%
Summe der Gründe	888	394,7%
Gründe pro Entscheidung		3,9

18.4 Zusammenfassung

Bei 111 (34,9%) der untersuchten 318 Sicherungsverwahrungsprobanden waren Aussagen über die Art und Weise der Vollstreckung dieser Maßregel möglich, weil bei ihnen schon Entscheidungen nach § 67d II vorlagen. Tätergruppenspezifisch sind der hohe Anteil der Sexualtäter mit 49,1% und die dagegen relativ geringen Werte der anderen Gewalttäter (Raubtäter 18,8%; Totschläger 22,0%) bemerkenswert. Die Erklärung für diese Unterschiede ergibt sich aus mehreren Aspekten. Bei den Totschlägern können zunächst die sieben zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gar nicht in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelangen. Daneben sind sowohl die Raubtäter als auch die Totschläger in den Verurteilungsjahrgängen 1986-90 überrepräsentiert. Zuletzt wurden beide Gruppen mit den deutlich längsten Freiheitsstrafen bedacht, so daß es schon aus diesem Grund selten zu der nachfolgenden Sicherungsverwahrung kommt. Entsprechend läßt sich auch die hohe Repräsentation der Sexualtäter deuten (Überrepräsentation in den Verurteilungsjahrgängen 1981-85 bei relativ kurzer Freiheitsstrafe, aber vermuteter Gefährlichkeit).

260 Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wurden untersucht, wobei die maximale Anzahl bei sieben Entscheidungen pro Täter lag. Im Vollzug wurden 60,4% der 111 Täter Hafterleichterungen (Lockerungen) gewährt, über der Hälfte davon Urlaub aus der Haft als wichtigste Vergünstigung. Problematisch ist, daß 44 Personen (39,6%) trotz des bereits langjährigen Strafvollzuges und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung noch nicht in den Genuß von Hafterleichterungen kamen. Der Grund dafür dürfte vor allem in der VV zu § 130 StVollzG liegen, die die Zulassung zu solchen Vergünstigungen nur im Ausnahmefall vorsieht. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung als "letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik" und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legen dagegen einen Rechtsanspruch des Verwahrten auf die Gewährung von Hafterleichterungen nahe, soweit dem nicht der Schutz der Allgemeinheit entgegensteht. Dies gilt um so mehr, da der Verwahrte nur in partieller Freiheit Indizien für seine derzeitige Ungefährlichkeit liefern kann. Die Forderung nach einem großzügigeren Umgang mit Hafterleichterungen wird zugleich durch die Ergebnisse empirischer Studien an langstrafigen Gefangenen untermauert, die eher auf eine Übersicherung im deutschen Strafvollzug hinweisen.

Bei der Untersuchung der Gutachtenpraxis für die Entscheidungen nach § 67d II setzten sich die bereits festgestellten regionalen Unterschiede fort. Während in Nordrhein-Westfalen die Strafvollstreckungskammern relativ regelmäßig und bei allen Deliktgruppen auf die Hilfe der Sachverständigen, oft die von Psychologen, zurückgreifen, bemühen die Gerichte in Bayern und Baden-Württemberg Gutachter nur punktuell und höchstens bei Gewalttätern.

Die gesetzlich nicht geregelte Aufgabe der Sachverständigen im Rahmen einer Fortdauerentscheidung nach § 67d II wirkt sich dahingehend aus, daß die Gerichte die Gutachter fast immer dazu auffordern, generell zur Frage der Erforderlichkeit einer weiteren Unterbringung Stellung zu nehmen. Diesem Ansinnen leisten die Gutachter in der Regel auch Folge, ohne dabei die Problematik der Abgrenzung medizinischer bzw. psychologischer Kompetenz einerseits und juristischer andererseits zu thematisieren.

Verneinen die Gutachter die Verantwortbarkeit einer Aussetzung, werden die Probanden nicht entlassen³². Umgekehrt bedeutet eine positive Einschätzung durch den Sachverständigen noch nicht die Aussetzung der Sicherungsverwahrung. Die Gerichte neigen also zu einer deutlich restriktiveren Einschätzung als die von ihnen bestellten Sachverständigen³³. Andererseits wurden 35,3% der Aussetzungen vorgenommen, ohne daß während der Zeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung überhaupt noch ein weiterer Gutachter vernommen wurde.

Die prognostischen Probleme, die die Begutachtung von Sicherungsverwahrten ohnehin bietet, stellen sich bei der Einschätzung der Gefährlichkeit nach einer langen Zeit in Unfreiheit in verschärfter Form. Dies zeigte sich nicht nur an teilweise vagen gutachterlichen Stellungnahmen, sondern auch daran, daß die Sachverständigen die Empfehlung einer Freilassung häufig an verschiedene Vorbedingungen wie weitere Lockerungen, therapeutische Maßnahmen oder Unterbringung in bestimmten Wohnformen binden. Insoweit bestätigte sich der von der juristischen Praxis bereits beschriebene Eindruck, daß Prognosegutachten häufig keine eindeutige Klärung der Gefährlichkeit erbringen, sondern oft nur vorsichtige Lockerungen anempfehlen.

19,6% der Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung führten zur Aussetzung. Regional divergieren die Werte vor allem zwischen Nordrhein-Westfalen einerseits und Bayern andererseits deutlich. Bei den gewaltlosen Tätern wurde die Sicherungsverwahrung eher zur Bewährung ausgesetzt.

Im Folgenden wurden trotz einer möglichen Differenz zwischen den geschriebenen und den tatsächlichen Gründen die von den Gerichten für oder gegen eine Aussetzung der Verwahrung genannten Argumente analysiert. In der Hälfte aller Entscheidungen führten die Gerichte für eine Entlassung sprechende Gesichtspunkte an, im Durchschnitt fast drei. An der Spitze steht die Bewährung bei Hafterleichterungen vor dem positiven Vollzugsverhalten, den Resozialisierungsbemühungen des Täters und guten Arbeitsleistungen im Voll-

³² Auch für den Bereich der Unterbringung nach § 63 wurde eine hohe Bereitschaft der Strafvollstreckungskammern ermittelt, den gutachterlichen Empfehlungen der Ärzte des psychiatrischen Krankenhauses zu folgen (vgl. ALBRECHT, P.-A., 1978, 122).

³³ Diese restriktive Einstellung bei der bedingten Aussetzung der Sicherungsverwahrung wird auch von Praktikern bestätigt (KOEPEL, 1990, 39).

zug. Die Analyse nur der 51 Entscheidungen, die tatsächlich auch zur Freilassung führten, bietet dagegen ein verändertes Bild. Die überragende Bedeutung der Bewährung bei Hafterleichterungen tritt mit 61,5% klar zutage. Daneben wird vor allem auf die Startchancen in Freiheit abgestellt. So liegt eine positive Wohnungssituation nach der Entlassung an zweiter Stelle vor der Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit. Dagegen tritt die Bedeutung des Verhaltens und der Arbeitsleistungen im Vollzug in den Hintergrund. Die Entscheidung über die Zulassung zu Hafterleichterungen ihrerseits dürfte mangels anderer Kriterien in nicht unerheblichem Maß von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abhängen. Nicht mehr aufrechtzuerhalten ist die Behauptung, daß die Führung im Vollzug den wichtigsten Einfluß auf eine Entlassung aus der Verwahrung ausübt³⁴. Der bereits von HOFMANN als begrenzt herausgestellten prognostischen Aussagefähigkeit dieses Gesichtspunktes trägt die Praxis augenscheinlich Rechnung³⁵.

Bei der Untersuchung der gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung angeführten Argumente fiel zunächst auf, daß sich die Zahl der von den Gerichten genannten Gründe von noch 5,8 bei der Entscheidung nach § 67c I auf 3,9 verringerte. An Stelle einer komplexen Darstellung der gerichtlichen Erwägungen trat in 39,1% zudem ein pauschaler Hinweis auf früher vom Gericht getroffene ablehnende Entscheidungen. Bereits in älteren Arbeiten hervorgehobene floskelhafte Formulierungen³⁶ wurden häufig ergänzt durch den weitgehend inhaltsleeren Satz von der Nichterkennbarkeit einer Zustandsänderung des Täters³⁷.

Größere Aussagekraft für die Verantwortbarkeit einer Aussetzung hat dagegen der Hinweis, daß bisher keine Lockerungen erfolgten oder noch weiter erforderlich seien. Hier stößt man allerdings wiederum auf die Problematik der durch die Verwaltungsvorschriften verursachten weitgehenden restriktiven Lockerungspraxis. Daß die Zahl der einschlägigen oder der Vorstrafen generell kein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung einer Entlassungstauglichkeit darstellen kann, wurde schon an anderer Stelle deutlich gemacht³⁸.

Daß sich die Zusammenarbeit zwischen der die Entlassung vorbereitenden Justizvollzugsanstalt bzw. der Aufsichtsbehörde einerseits und der sie verfügenden Strafvollstreckungskammer andererseits nicht immer konfliktfrei gestaltet, konnte anhand verschiedener Beispiele belegt werden.

34 So auch für den Maßregelvollzug: NEDOPIL, 1995, 86; anders noch SCHACHERT, 1963, 103 und ENGELHARDT, 1964, 106; HELLMER, 1961a, 363 ff. fand dagegen keine besonderen eine Entlassung bewirkenden Umstände.

35 HOFMANN, 1985, 157.

36 Vgl. BINNEWIES, 1970, 163.

37 Dieser Satz findet sich nach LEYGRAF (1988, 172) auch bei vielen Stellungnahmen zur weiteren Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

38 Insoweit ist HOFMANN (1985, 162) recht zu geben, daß mit dieser Begründung eine bedingte Entlassung regelmäßig verweigert werden könnte.

Kapitel 19

Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung

19.1 Der Widerruf nach vollständiger Aussetzung der Sicherungsverwahrung

In insgesamt 13 von denjenigen 35 Fällen (37,1%), bei denen die Sicherungsverwahrung bereits nach dem Ende des Strafvollzuges vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde, erfolgte bis zum Untersuchungszeitpunkt ein Widerruf. Zu beachten ist dabei, daß ein nicht erfolgter Widerruf nicht unbedingt Straffreiheit voraussetzt, umgekehrt ein Widerruf auch ohne die Begehung neuer Straftaten erfolgen kann¹. So gab es Fälle, in denen das Gericht trotz Vorliegens einer neuen Straftat den Antrag auf Widerruf der Staatsanwaltschaft ablehnte. Die beiden Gruppen der Gewalt- und der anderen Täter unterscheiden sich in der Widerrufsquote nur geringfügig.

Tabelle 210: *Widerruf nach vollständiger Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67c I*

Tätergruppe	Widerruf Ja		Widerruf Nein		Gesamt	
Gewalttäter	7	38,9%	11	61,1%	18	100,0%
andere Täter	6	35,3%	11	64,7%	17	100,0%
Gesamt	13	37,1%	22	62,9%	35	100,0%

Die vergleichsweise sehr gute "Bewährungsquote" von 62,9% muß allerdings in Beziehung zum Bewährungszeitraum gesetzt werden. Die 22 Täter, bei denen die vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung bisher nicht widerrufen wurde, befanden sich zum Untersuchungszeitpunkt durchschnittlich fast 2 1/2 Jahre auf freiem Fuß. In 11 Fällen sind seit der Maßregelaussetzung bereits mehr als zwei Jahre vergangen, so daß bei Zugrundelegung der empirisch weitgehend gesicherten Tatsache, daß bei mehr als der Hälfte der überhaupt rück-

¹ Insoweit sind Widerruf und Legalbewährung nicht deckungsgleich; vgl. dazu die Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86: Obwohl nur 16 von 65 Aussetzungen von Sicherungsverwahrung widerrufen wurden, wurden 21 Personen wieder verurteilt, davon 13 zu Freiheitsstrafen.

fälligen Täter der Rückfall innerhalb von sechs Monaten nach der Strafverbüßung erfolgt², von einer zumindest vorübergehenden Stabilisierung der Lebensverhältnisse ausgegangen werden kann³. Diese Annahme basiert auch darauf, daß nur bei 11,9% der Probanden zwischen der vorangegangenen Entlassung aus dem Vollzug und der Begehung der Anlaßtat ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verging⁴.

Andererseits sind 11 der 22 Täter noch keine zwei Jahre auf freiem Fuß, so daß von einer endgültigen Bewährung sicherlich noch nicht gesprochen werden kann. Die tatsächliche Widerrufsquote mag daher über dem hier berechneten Wert von 37,1% liegen. Andererseits weist die Rückfallstatistik 1990 sogar nur eine Widerrufsquote von 24,6% auf⁵.

Tabelle 211: Zeitspanne, die sich Probanden ununterbrochen in Freiheit befinden⁶
(n = 22)

< 6 M.	6-12 M.	12-24 M.	24-36 M.	36-60 M.	≥ 60 M.	\bar{x}
4 18,2%	4 18,2%	3 13,6%	3 13,6%	3 13,6%	5 22,7%	29,3

Achtmal erfolgte der Widerruf wegen der Begehung neuer rechtswidriger Taten (§ 67g I Nr. 1), einmal wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen Weisungen (§ 67g I Nr. 2), zweimal wegen beharrlichen Entziehens der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle (§ 67g I Nr. 3), weitere zweimal nach § 67g I Nr. 2 und 3⁷.

Die acht Probanden, bei denen der Widerruf wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat erfolgte, wurden im Durchschnitt wegen 3,4 prozessualer Straftaten (32 Delikte insgesamt) verurteilt. Die Bestrafungen erfolgten wegen Einbruchsdiebstahls (15), wegen Raubes, schweren Raubes und schwerer räuberischer Erpressung (7) und wegen sexuellen Mißbrauches von Kindern (3). Neben zwei Körperverletzungen gab es noch fünf Bagatelldelikte.

² KAISER, 1993a, 304.

³ Nach der Untersuchung von SCHACERT (1963, 122) sind 73,5% aller rückfälligen Sicherungsverwahrten binnen drei Jahren nach ihrer Entlassung wieder verurteilt worden; auch ALBRECHT, H.-J., (1982, 87, 92) stellte bei Diebstahls-, Körperverletzungs- und Betrugsdelinquenten einen schnellen Anstieg des Anteils der Wiederverurteilten auf bis zu 84% in den ersten zwei Jahren fest.

⁴ Vgl. Kapitel 12; nach der Strafvollzugsstatistik 1991, 14 f. betrug der Wiedereinlieferungsabstand bei 70,6% der Sicherungsverwahrten vor der Anordnung der Maßregel weniger als zwei Jahre.

⁵ Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86.

⁶ Angabe in Monaten von ... bis unter ...

⁷ Nach der Rückfallstatistik 1990, Teile I, II, 86 erfolgten von 16 Widerruften acht, ohne daß eine erneute Verurteilung stattfand.

Vergleicht man die zum Widerruf führenden Straftaten mit denen, welche die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach sich zogen, wurden die fünf Gewalttäter sowohl wegen deutlich weniger prozessualer Taten als auch wegen weniger Delikten sanktioniert. Bei einem der drei gewaltlosen Straftäter, einem Dieb, war allerdings eine Eskalation der kriminellen Karriere zu verzeichnen.

Sechs dieser acht Straftäter (bei zweien waren die Strafverfahren noch nicht abgeschlossen) wurden zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung zwischen zwei und 12 Jahren verurteilt. Bei dreien wurde zudem erneut Sicherungsverwahrung angeordnet. Massiv, d.h. mit Gewalttaten rückfällig, wurden vier Personen, alleamt aus Nordrhein-Westfalen stammend. Einer, ein Raubtäter, beging nach über 10jähriger Strafverbüßung und trotz bester Prognose erneut einen Banküberfall und wurde nach einer Schießerei festgenommen. Ein Sexualtäter verübte nur drei Monate nach seiner Entlassung aus sechsjähriger Strafhaft einen Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Tat wurde allerdings erst drei Jahre danach aufgeklärt und der Täter zu einem Zeitpunkt festgenommen, als er bereits in die Gesellschaft reintegriert zu sein schien. Ein weiterer Räuber überfiel ebenfalls nur wenige Monate nach seiner Haftentlassung erneut eine Bank. Ein Täter war bis zu seiner Entlassung aus der Strafhaft nur durch Einbruchsdiebstähle aufgefallen. Im Gutachten zur Vorbereitung der § 67c I-Entscheidung hatte der Sachverständige die Aussetzung der Sicherungsverwahrung sogar als geboten bezeichnet. Wegen sechs Einbruchsdiebstählen und vier Banküberfällen wurde der Proband zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Außerdem wurde eine zweite Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die 22 Straftäter, bei denen die Aussetzung der Sicherungsverwahrung nicht widerrufen wurde, waren bei ihrer Entlassung mit 44,7 Jahren etwas jünger als die 13 Probanden, bei denen ein Widerruf erfolgte (46,3 Jahre). Letztere befanden sich bis zu ihrer Wiederinhaftierung durchschnittlich nur 1 1/2 Jahre auf freiem Fuß (18,9 Monate). Die Bandbreite bewegt sich zwischen 2,5 Monaten und 3 Jahren zwei Monaten.

19.2 Der Widerruf nach teilweisem Vollzug der Sicherungsverwahrung

Die Widerrufsquote nach einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67d II, also nach Vollstreckung eines Teils, ähnelt der Widerrufsquote frapant, die für die gesamte Aussetzung nach § 67c I ermittelt wurde. Waren es 62,9% der Probanden, bei denen die Aussetzung der gesamten Sicherungsverwahrung bis zum Untersuchungszeitpunkt nicht widerrufen wurde, sind es 62,7% bei Aussetzung nach einem Teil der Vollstreckung. Gruppenspezifisch schneiden die Gewalttäter etwas besser als die Diebe und Betrüger ab. Bei Gewalttätern wurde die Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen relativ

häufig und bis jetzt eher erfolgreich ausgesetzt, in Bayern und Baden-Württemberg dagegen selten und eher erfolglos.

Tabelle 212: *Widerruf nach Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67d II*

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nodr.-Westf.		Gesamt	
	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Gewalttäter	1 20,0%	4 80,0%	2 40,0%	3 60,0%	18 85,7%	3 14,3%	21 67,7%	10 32,3%
Diebe, Betrüger u.ä.	1 25,0%	3 75,0%	6 100,0%	0 0,0%	4 40,0%	6 60,0%	11 55,0%	9 45,0%
Gesamt	2 22,2%	7 77,8%	8 72,7%	3 27,3%	22 71,0%	9 29,0%	32 62,7%	19 37,3%

Allerdings muß auch hier in Rechnung gestellt werden, daß der Legalbewährungszeitraum mit durchschnittlich rund zwei Jahren noch relativ kurz ist. Besonders bei einigen Gewalttätern ist er zu klein, um hinreichend valide Aussagen über den weiteren Lebensweg treffen zu können. Andererseits wird die Widerrufsquote dadurch überhöht, daß sich unter den 19 widerrufenen Fällen 10 mit vor 1981 verurteilten Straftätern befinden, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Widerrufs schon aufgrund ihres Auswahlverfahrens größer ist. Läßt man diese Probanden unberücksichtigt, kommt man auf eine Widerrufsanzahl von 9 bei 41 Aussetzungen, was einem Anteil von 22,0% entspricht. Dieses Ergebnis liegt ganz in der Nähe der in der Rückfallstatistik 1990 ausgewiesenen 24,6%⁸.

Tabelle 213: *Zeitspanne, die sich Probanden ununterbrochen in Freiheit befinden⁹*
(n = 32)

Tätergruppe	< 6 M.	6-12 M.	12-36 M.	36-60 M.	≥ 60 M.	\bar{x}
Gewalttäter	8 38,1%	3 14,3%	6 28,6%	2 9,5%	2 9,5%	19,9
andere Täter	1 9,1%	2 18,2%	4 36,4%	2 18,2%	2 18,2%	34,2
Gesamt	9 28,1%	5 15,6%	10 31,3%	4 12,5%	4 12,5%	24,8

⁸ Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86.

⁹ Angabe in Monaten von ... bis unter ...

Durchschnittlich waren die Probanden bei Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung 50 Jahre alt¹⁰. Setzt man den Widerruf in Beziehung zum Alter bei der Aussetzung, fällt auf, daß in den 32 Fällen, in denen die Sicherungsverwahrung nicht widerrufen wurde, die Täter durchschnittlich fast 53 Jahre alt waren (52,7), diejenigen, bei denen später der Widerruf erfolgte, dagegen zum selben Zeitpunkt nur 45,6 Jahre¹¹.

In allen 19 Fällen wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung wegen der Begehung neuer Straftaten widerrufen. Bei zwei Tätern erfolgte dieser sogar zweimal. Zusätzlich bildete je einmal ein Weisungsverstoß und die Entziehung der Aufsicht und Leitung der Führungsaufsichtsstelle einen Widerrufsgrund¹².

Den 19 Widerrufsfällen lag durchschnittlich die Begehung von 4 Straftaten im prozessualen Sinne zugrunde. Die Gewalttäter begingen durchschnittlich nur 2,9 Straftaten, die anderen Probanden dagegen 5,2. Die Delikte, die zum Widerruf führten, sind überwiegend Betrugsdelikte (36), daneben andere Delikte wie Titelmißbrauch, Beleidigung etc. (28) sowie Diebstahl (19). 15 der insgesamt 16 Körperverletzungs-, Totschlags- und Sexualdelikte verteilen sich auf vier Sexualtäter, einen Totschläger und einen Räuber.

Ein Sexualtäter wurde nach sechsjährigem Strafvollzug und mehr als zweijähriger Sicherungsverwahrung entlassen, beging dann zwei Körperverletzungen, eine davon in Tateinheit mit Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie einen versuchten Totschlag und wurde daraufhin mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten und erneuter Sicherungsverwahrung belegt. Im gravierendsten Rückfall verübte ein anderer Sexualtäter nach einer dreieinhalbjährigen Sicherungsverwahrung, der die Verbüßung einer Freiheitsstrafe von nur 2 1/2 Jahren vorausgegangen war, trotz einer Sozialtherapie einen Totschlag. Gegen ihn wurde eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren und wiederum Sicherungsverwahrung angeordnet. Auch bei einem weiteren Sexualtäter war eine Eskalation der kriminellen Karriere zu verzeichnen. Er war nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und weiteren fünf Jahren Sicherungsverwahrung entlassen worden. Nur etwa ein halbes Jahr danach beging er neben einer Beleidigung und einem versuchten sexuellen Mißbrauch drei sexuelle Nötigungen und bekam dafür eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und die

¹⁰ Zum Alter bei der Entlassung in früheren Zeiten: SCHACHT (1963, 109): 20,0% unter 40, 33,6% zwischen 40 und 50, 36,4% zwischen 50 und 60, 10,0% über 60 Jahre; bei BINNEWIES (1970, 163) waren 20,8% unter 40, 35,8% unter 50, 33,3% unter 60 und 10,0% über 60 Jahre alt.

¹¹ Bei SCHACHT (1963, 132) bewährten sich ebenfalls 80% der Probanden, die nach dem 50. Lebensjahr aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden.

¹² Nach SCHACHT (1963, 120) erfolgte in 9,3% der Fälle ein Widerruf der Sicherungsverwahrung wegen Auflagenverletzung bei einem Legalbewährungszeitraum von mindestens 3 Jahren; LEYGRAF (1988, 131) ermittelte für § 63 einen Anteil von 18,0% an Widerrufen der Unterbringung wegen eines Weisungsverstoßes; auch nach der Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86 scheint der Widerruf ohne die Begehung einer neuen Straftat eine größere Bedeutung zu haben.

zweite Sicherungsverwahrung auferlegt. Dagegen veränderte sich bei einem wegen einer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Verurteilten das Deliktsverhalten nicht. Nach einer Sicherungsverwahrung von 15 Monaten Dauer wurde er wegen einer gefährlichen, einer einfachen Körperverletzung und einem Widerstand gegen die Staatsgewalt erneut zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Besonders auffällig war das Verhalten eines weiteren Sexualtäters. Nach vierjähriger Freiheitsstrafe und 3 1/2jähriger Sicherungsverwahrung versuchte er, noch am Entlassungstag erneut eine Frau zu vergewaltigen, und bekam dafür neben einer dreijährigen Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung auferlegt. Ein Räuber schließlich wurde nach sechs Jahren Strafvollzug und 13 Monaten in der Sicherungsverwahrung u.a. mit zwei einfachen und einer gefährlichen Körperverletzung rückfällig und erhielt dafür erneut eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und die zweite Sicherungsverwahrung.

Drei Betrüger und zwei Diebe wurden nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit Freiheitsstrafen von über zwei Jahren belegt. Ein Betrüger wurde nach sechs Jahren Freiheitsstrafe und 2 Jahren sieben Monaten Sicherungsverwahrung etwa 1 1/2 Jahre nach seiner Entlassung erneut straffällig und bekam wegen 21 Straftaten, darunter vornehmlich Betrügereien, eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und sechs Monaten. Ein anderer Betrüger wurde nach fast 10 Jahren Strafvollzug und 3 Jahren und vier Monaten Sicherungsverwahrung wegen zweier Betrügereien und einer Unterschlagung zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In einem weiteren Fall war ein Dieb zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Nachdem er diese und 2 Jahre Sicherungsverwahrung absolviert hatte, wurde er entlassen. Ein Jahr danach wurde er rückfällig und u.a. wegen dreier Einbruchsdiebstähle zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Bei einem anderen Betrüger waren nach einer 10jährigen Freiheitsstrafe noch 14 Monate der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, bis er in die Freiheit entlassen wurde. Nach etwa zwei Jahren verübte er wiederum zwei Betrugsdelikte und eine Urkundenfälschung und erhielt dafür eine neue Freiheitsstrafe von sechs Jahren.

Vergleicht man die Kriminalität, die zu den 19 Widerrufsfällen führte, mit derjenigen, welche die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach sich zog, läßt sich insgesamt eine Tendenz zu weniger häufigen und auch weniger schweren Taten feststellen¹³. Bestanden die Delikte der Gewalttäter bei der Anlaßtat zu 46,8% aus Sexual-, Körperverletzungs-, Totschlags- und Raubdelikten, beträgt der Anteil dieser Deliktsgruppen an den Widerrufstatbeständen nur 36,6%. Auch absolut nahm bei den Gewalttätern sowohl die Zahl der Delikte als auch die Zahl der prozessualen Taten deutlich ab. Dieselbe Entwicklung läßt sich auch für die Kriminalität der Diebe und Betrüger konstatieren.

¹³ LEYGRAF (1988, 133 ff.) hat dies auch für die nach § 63 Untergebrachten beobachtet.

Tabelle 214: *Vergleich der Kriminalität bei der Anlaß- mit der Kriminalität bei der Widerrufstat nach teilweisem Vollzug von Sicherungsverwahrung (n = 19)*

Deliktsart	Gewalttäter Anlaßtat	Gewalttäter Widerrufstat	andere Täter Anlaßtat	andere Täter Widerrufstat
Gewaltdelikte	37 46,8%	15 36,6%	0 0,0%	1 1,4%
Diebstahl, Betrug	40 50,6%	4 9,8%	94 92,2%	51 73,9%
andere Delikte	2 2,5%	22 53,7%	8 7,8%	17 24,6%
alle Delikte	79 100,0%	41 100,0%	102 100,0%	69 100,0%
prozessuale Taten	71	29	99	47

In allen 19 Widerrufsfällen wurde eine erneute Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen. Durchschnittlich wurden etwas mehr als 4 Jahre verhängt, wobei die Gewalttäter mit 63,2 Monaten deutlich schärfer als die anderen Täter sanktioniert wurden (36,7 Monate). In den 19 Fällen, in denen die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen wurde, verbrachten die Täter durchschnittlich 13,3 Monate in Freiheit. In keinem der Fälle befand sich ein Proband zum Zeitpunkt des Widerrufs schon länger als drei Jahre auf freiem Fuß.

19.3 Zusammenfassung zum Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung

Faßt man die Teilergebnisse zum Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zu den drei verschiedenen Zeitpunkten (nach Teilvervollzug der Freiheitsstrafe, nach Vollzug der Freiheitsstrafe und nach Vollzug von Sicherungsverwahrung) zusammen, ergibt sich, daß von insgesamt 89 Aussetzungen 33 (37,1%) widerrufen wurden. Diese geringe Widerrufsquote muß allerdings einerseits im Zusammenhang mit dem zum Teil kurzen Legalbewährungszeitraum gesehen werden. Andererseits ist sie durch die Aufnahme der vor 1981 verurteilten und wieder in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden in das Untersuchungsmaterial erhöht. Ohne diese Probanden beträgt die Widerrufsquote nur 29,1% (23 Widerrufe bei 79 Aussetzungen). Diese bereinigte Quote liegt damit in der Nähe derjenigen in der Rückfallstatistik 1990, die 24,6% ausweist¹⁴.

Wegen der Ungenauigkeit früherer Untersuchungen ist ein Vergleich mit älteren empirischen Arbeiten nur unter Vorbehalt möglich. Nach HELLMER wur-

¹⁴ Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86.

den mindestens 44 Personen (19,5%) entweder erneut mit Sicherungsverwahrung belegt oder bei ihnen wurde die Aussetzung widerrufen, die Rückfallquote gibt er dagegen mit fast 50% an¹⁵. HAGELS zwischen 1950 und 1960 aus dem Sicherungsverwahrungsvollzug der JVA Bruchsal entlassene Probanden wiesen eine Widerrufsquote von 34,4% auf¹⁶. Nach SCHACHERT wurden bei einem Legalbewährungszeitraum von mindestens 3 Jahren zwar 45,7% erneut bestraft¹⁷, doch führten die von den rückfälligen Probanden begangenen Taten nur in 32,9% aller Fälle zum Widerruf der Entlassung¹⁸. ENGELHARDT errechnete eine Rückfall- und zugleich Widerrufsquote von 50%¹⁹. Bei BINNEWIES wurden nur 30% der Sicherungsverwahrten, allerdings bei unterschiedlichem Legalbewährungszeitraum wieder straffällig, während nur bei 15% die erneute Straffälligkeit zum Widerruf der bedingten Entlassung führte²⁰.

Länderspezifisch läßt sich das deutlich abweichende Ergebnis von Bayern nicht erklären. Dort wurden 10 der 15 Aussetzungen widerrufen, während sich andererseits zum Untersuchungszeitpunkt in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg 2/3-3/4 der Probanden zumindest insoweit bewährt hatten, daß es zu keinem Widerruf der Sicherungsverwahrung gekommen war. Nach Tätergruppen ist die Bewährung der Gewalttäter etwas besser als die der Diebe und Betrüger²¹.

Tabelle 215: *Widerruf nach Aussetzung der Sicherungsverwahrung*

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nodr.-Westf.		Gesamt	
	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Gewalttäter	1 20,0%	4 80,0%	4 50,0%	4 50,0%	29 74,4%	10 25,6%	34 65,4%	18 34,6%
Diebe, Betrüger	4 40,0%	6 60,0%	8 100,0%	0 0,0%	10 52,6%	9 47,4%	22 59,5%	15 40,5%
Gesamt	5 33,3%	10 66,7%	12 75,0%	4 25,0%	39 67,2%	19 32,8%	56 62,9%	33 37,1%

15 HELLMER, 1961a, 378.

16 HAGEL, 1962, 210.

17 SCHACHERT, 1963, 121 f.

18 SCHACHERT, 1963, 125 nach eigener Berechnung.

19 ENGELHARDT, 1964, 24.

20 BINNEWIES, 1970, 171 ff.

21 Dies steht durchaus im Einklang mit anderen Befunden bei Karrieretätern, vgl. zuletzt: DÜNKEL/GENG, 1994, 42.

Während ein Einfluß des Alters auf den Widerruf der Aussetzung bei der vollständigen Aussetzung der Sicherungsverwahrung nicht nachzuweisen ist, ergibt sich ein deutlicher Unterschied bei der Widerrufsquote nach einem Teilverzug der Sicherungsverwahrung. Hier bestätigen sich die interkulturell vorliegenden Befunde einer erheblich niedrigeren Belastung hoher Altersgruppen mit Rückfallkriminalität²². Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolgt in aller Regel, so wie es auch schon HOFMANN für die Schweiz beobachtet hat, nur bei Vorliegen einer neuen Straftat²³. Unterschiedlich ist dagegen die Praxis, welche Straftaten einen Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach sich ziehen. Gab es einerseits Fälle, in denen schon kurze Freiheitsstrafen von wenigen Monaten den Widerruf der Sicherungsverwahrung bedingten, verzichteten andere Strafvollstreckungskammern selbst bei Freiheitsstrafen von fast zwei Jahren auf einen Widerruf.

Ein Vergleich der neuen, den Widerruf verursachenden Straftaten mit den Anlaßtaten, die ursprünglich zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hatten, läßt insgesamt eine deutliche Abnahme der Intensität der Kriminalität erkennen²⁴. Bei den Gewalttättern reduziert sich die Anzahl der abgeurteilten Delikte um mehr als die Hälfte, die der prozessualen Taten sogar auf etwa ein Drittel. Diese Reduktion umfaßt auch die Gewalttaten²⁵. Die Verminderung der Kriminalität bei den anderen Tätern ist ebenfalls deutlich, wenn auch nicht ganz so stark ausgeprägt wie bei den Gewalttättern.

Eine Eskalation der kriminellen Karriere war nur ganz selten zu finden. Ein Täter, der bisher nur durch gewaltlose Delikte aufgefallen war, verübte nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mehrere Banküberfälle. An schweren Gewalttaten mit einer Mindeststrafdrohung von fünf Jahren waren insgesamt vier schwere Raubtaten und zwei schwere räuberische Erpressungen zu verzeichnen. Weiterhin gab es einen versuchten Totschlag. Im gravierendsten Fall wurde ein Sexualtäter nach fünf Jahren Sicherungsverwahrung mit einem Totschlag rückfällig.

²² Vgl. statt aller: ALBRECHT, H.-J., 1982, 112 ff., 120; DÜNKEL/GENG, 1994, 50.

²³ Nach HOFMANN (1985, 170) erfolgten alle 18 Rückversetzungen in die Verwahrung wegen neuer Straftaten; anders aber die Rückfallstatistik 1990 Teile I, II, 86: Dort wird angegeben, daß von 16 Widerrufern 8 ohne eine erneute Verurteilung zu einer Strafe ergangen seien.

²⁴ Gleiches wurde auch für aus dem Maßregelvollzug nach § 63 Entlassene festgestellt (LEYGRAF/WINDGASSEN, 1988, 345).

²⁵ Vgl. etwa auch DÜNKEL/GENG, 1994, 52 ff.

Tabelle 216: *Vergleich der Kriminalität bei der Anlaß- mit der Kriminalität bei der Widerrufstat bei allen Probanden (n = 27)*

Deliktsart	Gewalttäter Anlaßtat	Gewalttäter Widerrufstat	andere Täter Anlaßtat	andere Täter Widerrufstat
Gewaltdelikte	45 38,1%	23 41,8%	0 0,0%	5 5,7%
Diebstahl, Betrug	69 58,5%	8 14,5%	98 92,5%	63 72,4%
Verkehrsdelikte	4 3,4%	24 43,6%	8 7,5%	19 21,8%
alle Delikte	118 100,0%	55 100,0%	106 100,0%	87 100,0%
prozessuale Taten	104	38	103	65

Resümiert man die Entscheidungen über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und die zum Widerruf vorliegenden Daten, spricht alles gegen die Annahme, daß in der Vergangenheit eine leichtfertige Entlassungspraxis aus dem Maßregelvollzug zu einer erhöhten Gefährdung der Öffentlichkeit geführt hätte²⁶. Ein Ergebnis, das sich in Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen an Sicherungsverwahrten befindet²⁷. Im Gegenteil: Alles spricht dafür, daß von der Aussetzung der Sicherungsverwahrung großzügiger Gebrauch gemacht werden könnte. Die Strafvollstreckungskammern bzw. die Oberlandesgerichte sind deutlich weniger risikofreudig als die sie zuweilen beratenden Sachverständigen. Die Widerrufsraten können bei aller gebotenen Vorsicht in der Bewertung als niedrig bezeichnet werden und liegen deutlich unter der allgemeinen Rückfallquote, die sich seit längerer Zeit über 50% bewegt²⁸. Die Verursachung schwerer Gewalttaten sind absolute, wenn auch ernstzunehmende Ausnahmen.

²⁶ So auch LEYGRAF (1988, 136) sowie DESSECKER (1996, 28) für den Bereich der nach § 63 Untergebrachten.

²⁷ Bei SCHACHERT (1963, 126 f.) begingen 32,8% der rückfälligen und 15,0% aller Probanden in der Kontrollzeit erhebliche Straftaten, die alle mit Zuchthaus und erneuter Sicherungsverwahrung geahndet wurden. Darunter fanden sich als schwere Gewalttaten allerdings nur zwei Raubüberfälle, einer davon allerdings in Tateinheit mit Mord. Nach BINNEWIES (1970, 173 f.) handelte es sich bei den neuen Straftaten im allgemeinen um Bagatelldelikte.

²⁸ Vgl. Rückfallstatistik 1990, 7; zur Rückfallquote bei Karrieretätern in neuerer Zeit: DÜNKEL/GENG, 1994.

Kapitel 20

Die Dauer des Vollzuges der Sicherungsverwahrung

Eine genaue Analyse der Verweilzeit in der Sicherungsverwahrung erfordert es, insgesamt vier Fallkonstellationen auseinanderzuhalten. Um die Praxis der Sicherungsverwahrung über die Kumulation von Daten hinaus anschaulich zu machen, erfolgen exemplarisch einzelne Fallschilderungen der Sanktionierungskarrieren Sicherungsverwahrter¹.

20.1 Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den 103 zum Untersuchungszeitpunkt Verwahrten

Die Dauer der Sicherungsverwahrung ist zunächst für die Gruppe der 103 Probanden zu ermitteln, die sich zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung befanden. Bei der Berechnung werden anfangs auch Zeiten einbezogen, die die Straftäter bereits vor der Anlaßtat aufgrund anderer Urteile in der Sicherungsverwahrung verbracht haben. Von diesen 103 Sicherungsverwahrten saßen 41 in Bayern, 29 in Baden-Württemberg und 33 in Nordrhein-Westfalen ein. Diese Zahlen entsprechen für Bayern und Baden-Württemberg den in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen².

Vergleicht man die Anteile der Tätergruppen an den tatsächlich einsitzenden Sicherungsverwahrten mit denen an den Anordnungen von Sicherungsverwahrung, ergibt sich eine deutliche Überrepräsentanz der Sexual- bei gleichzeitiger Unterrepräsentanz der Raubtäter. Während der Anteil der Sexualtäter an den gesamten 318 Probanden bei 34,0% liegt, beträgt er an den real Verwahrten 47,6%. Bei den Raubtätern steht ein Wert von 26,7% bei den Anordnungen einem von nur 15,5% bei den Verwahrungen gegenüber³.

¹ Die Schilderung wird anhand der codierten Fragebögen, also nicht anhand der Originalakte vorgenommen, die nach der Datenaufnahme sofort an die Staatsanwaltschaften zurückgegeben werden mußte. In Anführungszeichen gesetzte Abschnitte sind jedoch Originalzitate aus der Strafakte bzw. dem Vollstreckungsheft.

² In Bayern waren am 1.1.1992 43 und am 31.12.1992 40 Sicherungsverwahrte untergebracht. In Baden-Württemberg wurden am 1.1.1992 29 und am 31.12.1992 31 Sicherungsverwahrungen vollzogen. Wenn die in der Strafvollzugsstatistik (StVollzSta 1992, 10 ff.) für den 1.1.1992 in Nordrhein-Westfalen genannte Zahl von 46 (31.12.1992: 54) Sicherungsverwahrten deutlich höher ist, läßt sich dies mutmaßlich darauf zurückführen, daß in der JVA Werl Sicherungsverwahrung auch für andere Bundesländer vollzogen wird.

³ HORSTKOTTES Ergebnis (LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 62), daß der Anteil der wegen Vermögensdelikten in Sicherungsverwahrung Befindlichen wesentlich größer als der Anteil dieser Deliktsgruppen an Anordnungen von Sicherungsverwahrung ist, bestätigte sich für diese drei Bundesländer nicht.

Im Durchschnitt befinden sich die 103 Straftäter knapp 4 3/4 Jahre (56,3 Monate), wenn auch nicht immer ununterbrochen, in Sicherungsverwahrung. Berechnet man nur die Zeit, die sie nach der Anlaßtat in dieser Maßregel zugebracht haben, beträgt der Wert etwas mehr als vier Jahre (49,8 Monate). Bei der Differenzierung nach Tätergruppen weisen die Sexualtäter, die Diebe, die Betrüger wie auch die sonstigen Täter Werte von fast fünf bis zu fünfeneinhalb Jahren auf. Mit einem Wert von deutlich unter vier Jahren liegen Raubtäter und Totschläger klar günstiger.

Acht Probanden sitzen, wenn auch größtenteils mit Unterbrechungen, bereits mehr als 10 Jahre in Sicherungsverwahrung ein. Im Gegensatz zum Jahr 1974 dürfte sich demnach der Anteil der bundesweit Langzeitverwahrten deutlich erhöht haben⁴. Dabei existiert nach wie vor ein Schwerpunkt bei Sexualtätern, doch gibt es - in Bayern - im Gegensatz zu 1975⁵ auch drei über 10 Jahre verwahrte Diebe bzw. Betrüger.

Tabelle 217: *In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszentrum tatsächlich Sicherungsverwahrten aller drei Bundesländer⁶*

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	7 14,3%	22 44,9%	15 30,6%	5 10,2%	49 100,0%	60,1
Raubtäter u.ä.	2 12,5%	10 62,5%	4 25,0%	0 0,0%	16 100,0%	44,6
Totschl. u.ä.	0 0,0%	9 75,0%	3 25,0%	0 0,0%	12 100,0%	45,1
Diebe	3 18,8%	6 37,5%	5 31,3%	2 12,5%	16 100,0%	59,3
Betrüger u.ä.	2 33,3%	1 16,7%	2 33,3%	1 16,7%	6 100,0%	64,3
andere Täter	0 0,0%	2 50,0%	2 50,0%	0 0,0%	4 100,0%	66,5
Gesamt	14 13,6%	50 48,5%	31 30,1%	8 7,8%	103 100,0%	56,3

In Bayern befinden sich die 41 Sicherungsverwahrten durchschnittlich schon über fünf Jahre (60,8 Monate) in der Maßregel des § 66. Berücksichtigt man nur die dort nach der Anlaßtat verbrachte Zeit, reduziert sich dieses Ergebnis um

⁴ Damals befanden sich bundesweit nur acht Personen im Vollzug einer zehn und mehr Jahre dauernden Sicherungsverwahrung, vgl. HORSTKOTTE im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 9.5.1974, 1691; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 23.

⁵ So jedenfalls HORSTKOTTE im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 9.5.1974, 1691.

⁶ Einschließlich früher vollzogener Sicherungsverwahrungen; Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

ein halbes Jahr auf 54,1 Monate. Bayern weist damit in etwa die gleichen Werte auf wie Nordrhein-Westfalen (61,4 Monate); beide Bundesländer liegen jedoch deutlich vor Baden-Württemberg (44,1 Monate). Wenn man lediglich die Verweilzeit nach der Anlaßtat betrachtet, hat Bayern sogar die längsten Verweilzeiten. Von den acht derzeit über zehn Jahre in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden stammen allein sechs aus Bayern⁷.

Tabelle 218: In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Bayerns⁸

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	3 18,8%	6 37,5%	4 25,0%	3 18,8%	16 100,0%	64,8
Raubtäter u.ä.	2 33,3%	3 50,0%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	35,3
Totschl. u.ä.	0 0,0%	3 75,0%	1 25,0%	0 0,0%	4 100,0%	53,1
Diebe	3 23,1%	4 30,8%	4 30,8%	2 15,4%	13 100,0%	59,1
Betrüger u.ä.	0 0,0%	0 0,0%	1 50,0%	1 50,0%	2 100,0%	132,5
Gesamt	8 19,5%	16 39,0%	11 26,8%	6 14,6%	41 100,0%	60,8

In Bayern fallen sofort die sehr langen Verweilzeiten zweier Betrüger ins Auge. Einer von ihnen wurde im Jahr 1975 wegen mehrerer Betrugstaten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt, wobei ein Gesamtschaden von ca. 65.000 DM entstand. Im Jahre 1983 wurde die Sicherungsverwahrung nach etwas mehr als zweieinhalb Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband beging daraufhin erneut eine Serie von Betrügereien und wurde zu einer weiteren Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt, zudem die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen. Seit 1989 befindet er sich wiederum - inzwischen bald 60jährig - und damit seit insgesamt fast siebeneinhalb Jahren in der Sicherungsverwahrung. In der letzten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wurde die Aussetzung unter Hinweis auf noch nicht durchgeführte Lockerungen und eine fehlende stabilisierende Beziehung verweigert.

Der zweite langfristig in Sicherungsverwahrung einsitzende Betrüger wurde bereits im Jahre 1962 zum ersten Mal mit dieser Maßregel sanktioniert. Im hier untersuchten Verfahren wurde er wegen mehrerer Betrügereien und Einbruchs-

⁷ Im Jahr 1975 bildete noch Nordrhein-Westfalen mit fünf von acht Langzeitverwahrten einen regionalen Schwerpunkt; vgl. HORSTKOTTE im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 9.5.1974, 1691.

⁸ Einschließlich früher vollzogener Sicherungsverwahrungen; Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

diebstählen im Jahre 1973 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Der Gesamtschaden betrug dabei nicht mehr als 10.000 DM. Nachdem er im Dezember 1976 die Sicherungsverwahrung angetreten hatte, wurde er im Herbst 1980 auf freien Fuß gesetzt. Kurze Zeit darauf wurde er wegen zweier neuer Einbruchsdiebstähle und eines Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt, die er im Herbst 1986 verbüßt hatte. Seit dieser Zeit und damit seit sieben Jahren befindet er sich ununterbrochen in der für ihn unbegrenzten Sicherungsverwahrung. Die Gründe für die derzeitige Verweigerung einer weiteren Aussetzung ähneln den im vorangegangenen Fall. Die knapp 15 Jahre, die der Proband insgesamt in Sicherungsverwahrung zubrachte, stellen zugleich den Maximalwert für das Bundesland Bayern dar.

An zweiter Stelle stehen in Bayern die Sexualtäter, die es auf eine durchschnittliche Verwahrdauer von mehr als fünf Jahren bringen. Auch hier sollen die drei Fälle mit den längsten Unterbringungszeiten von durchweg mehr als 10 Jahren geschildert werden.

Ein Proband war bereits im Jahre 1972 wegen einer sexuellen Nötigung und einer versuchten Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt und Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Nachdem er nach einer Kastration schon im Jahr 1973 vor Strafende entlassen worden war, beging er zehn Monate später neben drei kleineren Diebstählen erneut eine Vergewaltigung und wurde mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten und der zweiten Sicherungsverwahrung belegt. Seit 1979 befindet er sich nun schon fast 15 Jahre in dieser Maßregel. In zwei Gutachten, allerdings vom selben Gutachter, wurde der Täter als "minderbegabte, kontakt- und bindungsarme Persönlichkeit" geschildert. Der Sachverständige sah sich zuletzt Anfang 1994 "aufgrund von Unsicherheitsfaktoren" zu keiner "brauchbaren Einschätzung des Wahrscheinlichkeitsgrades für die Rückfalldelinquenz" in der Lage. Gutachter und Gericht befürchten bei dem nunmehr fast 60jährigen und seit fast 20 Jahren ununterbrochen einsitzenden Probanden derzeit zwar nicht mehr neue Sexual-, aber Eigentumsdelikte. In seiner letzten, die Entlassung versagenden Entscheidung stützte sich das Gericht auf die Einschätzung des Gutachters, daneben auf bisher nicht erfolgte Lockerungen, das Fehlen einer stabilen Beziehung und die Schwere der möglicherweise zu erwartenden Taten.

Im zweiten Fall eines langzeitverwahrten Sexualtäters wurde der Proband schon im Jahre 1968 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und einem besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung belegt. Nachdem er 1975 entlassen worden war, verübte er ein Jahr später erneut eine Straftat nach § 176. Dafür erhielt er eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren und seine zweite Sicherungsverwahrung. Seit dieser Zeit sitzt er ununterbrochen in Strafhaft bzw. Sicherungsverwahrung, ohne auch nur ein weiteres

Mal begutachtet worden zu sein. Eine Entlassung ist derzeit nicht abzusehen. Ein Grund dafür liegt darin, daß bei dem Probanden mehrmals Bilder nackter Kinder in seiner Zelle gefunden wurden.

Bereits im Jahre 1958 wurde gegen den dritten Sexualtäter, allerdings wegen zweier Einbruchsdiebstähle und eines einfachen Diebstahls, neben einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren die erste Sicherungsverwahrung verfügt. Nach weiteren kleineren Delikten, allerdings keinen Sexualstraftaten, und 10jähriger Sicherungsverwahrung beging er 1987 eine versuchte Vergewaltigung, bei der das Opfer nach den Akten nur relativ geringfügig verletzt wurde. Die Freiheitsstrafe betrug sechs Jahre. Die Sicherungsverwahrung wurde angeordnet, wobei als eine Symptomtat ein Einbruch gewertet wurde. 1993 wurde die Vollziehung der zweiten Sicherungsverwahrung bei dem 67jährigen verfügt. Die Begründung führt viele problematische, da sich auf die kriminelle Karriere beziehende Gesichtspunkte an: die Zahl der Vorstrafen, die Zahl der einschlägigen Vorstrafen, die immer schnellere Rückfallgeschwindigkeit und die Wirkungslosigkeit der bisherigen Freiheitsstrafen.

Bei den Dieben gibt es in Bayern ebenfalls zwei Täter, deren Verwahrzeiten jenseits der 10-Jahres-Grenze liegen. Ein zum Untersuchungszeitpunkt fast 70jähriger Täter wurde schon im Jahre 1958 wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Außerdem wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach seiner Entlassung nach über 11jährigem Straf- und Maßregelvollzug wurde er bereits zwei Monate später rückfällig und erhielt 1971 wegen 19 Einbruchsdiebstählen eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und die zweite Sicherungsverwahrung. Bei den einzelnen Taten, überwiegend Gaststätteneinbrüchen, entstand nie mehr als ein Schaden von 1.000 DM. Anfang 1981 wurde die Sicherungsverwahrung wiederum zur Bewährung ausgesetzt. 1 1/2 Jahre später wurde er wegen sieben neuer Einbrüche noch einmal zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Seit Ende 1987 sitzt er erneut in der Sicherungsverwahrung ein. Laut einer Anstaltsmitteilung soll es dem Verwahrten gleichgültig sein, wo er stirbt. Im letzten Beschluß nach § 67d II wurden gegen eine Entlassung die Zahl der Vorstrafen, die Intensität des Hangs, das Fehlen einer stabilisierenden Beziehung, die fehlende Auseinandersetzung mit den Straftaten, seine jahrelangen Rückfälle und wiederholten Bewährungsbrüche sowie seine anhaltende Labilität angeführt. Zum Untersuchungszeitpunkt hatte er insgesamt fast 14 Jahre in der Sicherungsverwahrung zugebracht.

Der zweite langfristig einsitzende Dieb bekam 1971 wegen sieben Einbrüchen eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung auferlegt. Nach seiner Entlassung 1981 gelang es ihm immerhin, zwei Jahre bis auf ein Bagatelldelikt straffrei zu bleiben. Wegen einer Serie von 18 Straftaten, ganz überwiegend Einbrüchen, verurteilte ihn das Landgericht 1985 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und verfügte die zweite Sicherungsverwahrung. Bei

den beiden gravierendsten Straftaten handelte es sich um zwei PKW-Aufbrüche, wobei er jeweils einen Schaden von 2.500 DM verursachte. Seit dem Jahre 1987 befindet er sich ununterbrochen in Sicherungsverwahrung. Bei der letzten Begutachtung im Jahre 1987 hatte sich der Gutachter für eine Aussetzung ausgesprochen, vor allem da er annahm, daß "die sogenannte kriminelle Potenz des Probanden infolge jahrelanger Haft und seines Alters merklich nachgelassen haben dürfte". Die Strafvollstreckungskammer schloß sich dieser Erwägung jedoch nicht an. Zum Untersuchungszeitpunkt absolvierte der Proband insgesamt das elfte Jahr in Sicherungsverwahrung.

Bei den Raubtätern und den Totschlägern gibt es jeweils nur einen Probanden, der schon mehr als fünf Jahre in der Sicherungsverwahrung zugebracht hat.

Einer der beiden wurde 1973 u.a. wegen räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt, nachdem er die erste Tat am Tag seiner Entlassung aus dem vorangegangenen Strafvollzug verübt hatte. Bei der räuberischen Erpressung entstand nur ein Schaden von 235 DM, bei der gefährlichen Körperverletzung wurde das Opfer allerdings bewußtlos geschlagen und lag lange im Krankenhaus. Bei der Entlassung im Jahre 1980 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Bald darauf wurde der Proband wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz, drei Körperverletzungen, zwei Sachbeschädigungen und einer versuchten gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit anderen Delikten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Bei all diesen Körperverletzungen wies der Täter eine BAK von über 2,0 Promille auf und verursachte laut den Akten nur geringe körperliche Schäden. Im Hauptverfahren wurde er vom Gutachter als "abnorme, asoziale, erregbare, hysterische Persönlichkeit" beschrieben. Obwohl ihn der Sachverständige wegen einer erlittenen Schußverletzung als ungefährlich bezeichnete, wurde gegen ihn zum zweiten Male die Maßregel des § 66 angeordnet. Seit Mitte 1988 befindet er sich wieder in Sicherungsverwahrung.

Der nächste Täter überfiel im Jahre 1972, drei Wochen nach seiner Entlassung aus der Strafhaft, eine Bank, bedrohte das Personal mit einer Gaspistole und erbeutete etwas mehr als 100.000 DM. Etwa ein Jahr später erlangte er auf dieselbe Art und Weise rund 30.000 DM. 1974 bekam er dafür eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und Sicherungsverwahrung auferlegt. 1981 mißbrauchte er einen Hafturlaub zu einer erneuten räuberischen Erpressung, für die er wiederum drei Jahre Freiheitsstrafe erhielt. 1984 trat er die Sicherungsverwahrung an. Mit erneuten Lockerungen wurde erst nach über neun Jahren Sicherungsverwahrung und damit kurz vor Ablauf der 10-Jahres-Frist begonnen; ein Gutachten wurde seit seiner Verurteilung vor 20 Jahren nicht mehr erstellt. Daß 1993 erneut die Aussetzung der Sicherungsverwahrung verweigert wurde, begründete die Kammer u.a. mit noch nicht erfolgten Hafterleichterungen.

Die durchschnittliche Zeit, die sich die Probanden in Baden-Württemberg in Sicherungsverwahrung befinden, ist mit knapp vier Jahren deutlich niedriger. Allerdings ist der Unterschied zu den beiden anderen Bundesländern nicht mehr so gravierend, wenn man nur die der Anlaßtat nachfolgende Sicherungsverwahrung betrachtet (Ba-Wü: 43,0 Monate; Bayern: 54,1; NRW: 50,8).

Weiterhin fällt auf, daß sich unter den 29 Verwahrten nur noch drei Diebe und Betrüger befinden. Die Verwahrung in Baden-Württemberg ist inzwischen vornehmlich eine solche von Sexualtätern. Zu den fünf Tätern mit den längsten Verwahrzeiten zählen drei Sexualdelinquenten, ein Totschläger und nur ein Betrüger. Auch diese fünf Fälle sollen kurz geschildert werden.

Tabelle 219: In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Baden-Württembergs⁹

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	3 15,0%	11 55,0%	6 30,0%	0 0,0%	20 100,0%	44,7
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	15,5
Totschl. u.ä.	0 0,0%	2 66,7%	1 33,3%	0 0,0%	3 100,0%	50,0
Diebe	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	50,0
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 50,0%	1 50,0%	0 0,0%	2 100,0%	53,9
andere Täter	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	44,0
Gesamt	3 10,3%	18 62,1%	8 27,6%	0 0,0%	29 100,0%	44,1

Der Täter, der in Baden-Württemberg mit neun Jahren am längsten sicherungsverwahrt wird, wurde 1970 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die sexuellen Handlungen und die Gewalteinwirkung waren nach den Akten weniger gravierend, doch hatte das Opfer noch lange unter den psychischen Folgen der Tat zu leiden. Nach dreijähriger Sicherungsverwahrung im Jahre 1977 stellte ein Sachverständiger eine "Sexualneurose" fest, bezeichnete die Behandlungsmöglichkeiten als erschöpft, befürwortete aber dennoch eine Entlassung, die dann 1980 erfolgte. 1 1/2 Jahre später beging der Proband u.a. erneut drei sexuelle Nötigungen, allerdings geringeren Schweregrades, ohne größere Gewalteinwirkung und ohne daß eines der Opfer bedeutendere Schäden davontrug. Der Gutachter bestätigte die Diagnose einer Sexualneurose und

⁹ Einschließlich früher vollzogener Sicherungsverwahrungen; Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

befürwortete eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Doch wurde dem Täter seitens des Gerichts volle Schuldfähigkeit attestiert. Seit 1990 wird - nach Verbüßung der achtjährigen Freiheitsstrafe - wieder, ohne daß bis jetzt ein neues Gutachten erstellt worden ist, die Sicherungsverwahrung vollzogen. Sie wurde zuletzt u.a. mit den erheblichen Vorstrafen, einer bisher nicht erfolgten Therapie und fehlenden Lockerungen begründet.

In einem weiteren Fall wurde die Sicherungsverwahrung im Jahre 1981 wegen einer Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung angeordnet. Der Tat lagen massive sexuelle Einwirkungen auf das Opfer zugrunde, die zu längerfristigen psychischen Schäden führten. Der Gutachter schilderte den Täter in der Hauptverhandlung als "impulsiv-exaltierten, unsteten und forciert antriebsgesteigerten Typus mit Bindungsunfähigkeit". Der Proband bestreitet bis zum heutigen Tag die Tat. 1985 wurde zum Ende der vierjährigen Strafzeit ein neues Gutachten erstellt, in dem der Sachverständige einen "gesteigerten Narzißmus" diagnostizierte, zugleich aber aufgrund der Hartnäckigkeit des Bestreitens Zweifel an der Richtigkeit des Ausgangsurteils äußerte. Vier Jahre später stellte derselbe Gutachter wiederum "Narzißmus und Egozentrik" fest. Wörtlich gab er zu bedenken, daß die "enorme Beharrlichkeit, mit der der Täter gegen das Urteil angeht, mehr und mehr zu denken geben sollte. Die Prognose werde sich durch eine längere Sicherungsverwahrung nur verschlechtern". Gleichwohl versagte die Strafvollstreckungskammer unter Hinweis auf eine fehlende Therapie und nicht erfolgte Lockerungen die Aussetzung. Trotz des erstmals im Jahre 1992 im Beschluß auftauchenden Hinweises auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird der Proband, der jetzt fast neun Jahre ununterbrochen in Sicherungsverwahrung einsitzt, wohl erst aufgrund der 10-Jahres-Grenze aus der Haft entlassen werden. Hauptsächlich dafür verantwortlich ist, daß ihm das Bestreiten der Tat als Einsichtslosigkeit und damit negativ ausgelegt wird.

Ein weiterer Gewalttäter war 1973 wegen eines versuchten Totschlages unter Benutzung einer Schußwaffe, bei dem das Opfer dauerhafte physische Schäden davontrug, und zweier gefährlicher Körperverletzungen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt worden. Nach der Flucht aus dem Vollzug verübte er 1977 erneut eine Körperverletzung und einen versuchten Totschlag, letzteren wiederum unter Verwendung einer Schußwaffe. Im Gutachten wurde er als "reizbarer, gemütsarmer, willensschwacher und leicht verstimmbarer Psychopath" charakterisiert. Seine Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten hatte er im Jahre 1986 verbüßt. Seitdem sitzt er, unterbrochen durch eine weitere Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen eines Btm-Delikts, etwas mehr als sieben Jahre in der Sicherungsverwahrung. Neben fehlenden Lockerungen und der Nichterkennbarkeit einer Änderung in seinem Verhalten wurden zuletzt seine Persönlichkeitsstruktur und die negative Entlassungssituation für seine weitere Verwahrung verantwortlich gemacht. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer werden dabei immer knapper formuliert.

Gegen einen mittlerweile 75jährigen wurde schon 1964 wegen drei Betrügereien auf Sicherungsverwahrung erkannt. Ende 1972 entlassen, wurde er 1976 wiederum ausschließlich wegen Delikten nach § 263 zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und die zweite Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Jahre 1985 entlassen, beging er nur vier Monate danach wieder zwei Betrügereien, wobei der Schaden zusammen mindestens 500.000 DM betrug. Der Gutachter charakterisierte den Angeklagten als "schwer geltungsbedürftigen Psychopath, der nicht therapierbar sei und dessen Gefährlichkeit erst durch geistigen und körperlichen Abbau gemindert werde". Die Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten hat er seit 1990 verbüßt. 1992 wurde zwar von einem Gutachter eine deutliche Einschränkung der Hirnleistungsfähigkeit festgestellt und eine Entlassung bei anschließender Vermögenspflegschaft vorgeschlagen, doch konnte sich die Strafvollstreckungskammer noch zu keiner Aussetzung durchringen, u.a. weil sie den Gesundheitszustand des Angeklagten noch nicht als so verschlechtert ansieht, daß von dem Probanden keine Gefahr mehr ausgeht. Mittlerweile befindet er sich im siebten Jahr seiner Sicherungsverwahrung.

In dem fünften Fall längerdauernder Verwahrungen in Baden-Württemberg datiert die Anordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 1981. Der Täter war damals wegen einer sexuellen Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden. Die sexuellen Handlungen und die Verletzungen des Opfers waren beträchtlich. In einem stark negativ gehaltenen Gutachten bezeichnete der Sachverständige den Angeklagten als "pervers-sadistisch, sexuell deviant, therapeutische Maßnahmen als sinnlos" und die Prognose als "absolut infaust". Zum Ende seiner Strafzeit wurde der Angeklagte erneut sachverständig untersucht, wobei seine "neurotische Beziehungsstörung zu Frauen" hervorgehoben wurde. Anfang 1991 erfolgten die Verlegung des an sich intelligenten Täters in den offenen Vollzug sowie die Zulassung zum Freigang, die aber bis zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht zur Entlassung geführt hatten.

Nordrhein-Westfalen weist mit 61,4 Monaten durchschnittlich die längste Vollzugsdauer der in den drei Bundesländern derzeit einsitzenden Sicherungsverwahrten auf. Mit durchschnittlich fast sechseinhalb Jahren stehen die Sexualtäter, sieht man einmal vom Ausnahmefall der beiden bayerischen Betrüger ab, von allen Tätergruppen an der Spitze. Von den fünf Tätern mit den längsten Verwahrzeiten sind folglich vier Sexualtäter, daneben einer ein Raubtäter. Diebe und Betrüger fallen mit vier Verwahrten zahlenmäßig weniger ins Gewicht.

Unter den Probanden mit langen Verwahrzeiten befinden sich in Nordrhein-Westfalen seit jeher vor allem Pädophile¹⁰. Der Täter mit der längsten Unter-

¹⁰ Vgl. HORSTKÖTTE im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 9.5.1974, 1691.

Tabelle 220: *In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Nordrhein-Westfalens*¹¹

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	1 7,7%	5 38,5%	5 38,5%	2 15,4%	13 100,0%	77,9
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	5 62,5%	3 37,5%	0 0,0%	8 100,0%	58,8
Totschl. u.ä.	0 0,0%	4 80,0%	1 20,0%	0 0,0%	5 100,0%	35,8
Diebe	0 0,0%	1 50,0%	1 50,0%	0 0,0%	2 100,0%	65,0
Betrüger u.ä.	2 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	6,4
andere Täter	0 0,0%	1 33,3%	2 66,7%	0 0,0%	3 100,0%	74,0
Gesamt	3 9,1%	16 48,5%	12 36,4%	2 6,1%	33 100,0%	61,4

bringungszeit aller in den drei Bundesländern einsitzenden Probanden war zum Untersuchungszeitpunkt 65 Jahre und wird insgesamt über 16 Jahre sicherungsverwahrt. Die erste Maßregel nach § 66 wurde gegen ihn im Jahre 1971 ausgesprochen, nachdem er wegen sexuellen Mißbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden war. Aus den Akten war ein bleibender Schaden bei dem Opfer nicht ersichtlich¹². Auch die sexuellen Handlungen waren weniger gravierend. Nach Verbüßung dieser Strafe und sich anschließender zehnjähriger Sicherungsverwahrung wurde er wegen Eintritts der Höchstgrenze im Jahre 1983 auf freien Fuß gesetzt. Nach einer erneuten Verurteilung wegen Diebstahls (Geldstrafe) und versuchten sexuellen Mißbrauchs (21 Monate Freiheitsstrafe), die er bis 1985 verbüßte, wurde er nur zwei Monate nach Haftentlassung wiederum rückfällig. Für eine neue Straftat nach § 176, bei der aber wiederum keine Schäden des Kindes geschildert wurden, erhielt er eine neue Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und seine zweite Sicherungsverwahrung. In seinem nur dreiseitigen Gutachten bejahte der Sachverständige eine verminderte Schuldfähigkeit und diagnostizierte neben einer "Pädophilie" einen "vorzeitigen Altersabbau". Auf eine vorherige Untersuchung verzichtete er, da er bei dem Täter bereits in zwei vorangegangenen Verfahren in den Jahren 1971 und 1984 gutachterlich tätig geworden war. Seit Anfang 1988 befindet sich der Proband wieder in Sicherungsverwahrung. In einem Gutachten 1990 wurde eine "Alterspädophilie" festgestellt und zugleich darauf hingewiesen, daß es eine "rein juristische Frage" sei, ob der Täter angesichts der zu erwartenden gewalt-

¹¹ Einschließlich früher vollzogener Sicherungsverwahrungen; Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

¹² Dabei kann jedoch auch eine Rolle spielen, daß sich die Einschätzung der Gefahren des sexuellen Mißbrauchs von Kindern gewandelt hat; dazu SCHORSCH, 1989.

losen Delikte entlassen werden könne¹³. In einem weiteren, zwei Jahre später erstellten Gutachten schlug ein anderer Sachverständiger eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim über eine Betreuungsweisung vor. Zum Untersuchungszeitpunkt bemühte sich die Justizvollzugsanstalt darum, ein Heim mit einem engmaschigen Kontrollsystem zu finden.

Ein anderer langzeituntergebrachter Täter erhielt seine erste Sicherungsverwahrung im Jahre 1968 wegen zweifachen sexuellen Mißbrauchs, davon einmal in Tateinheit mit sexueller Nötigung. Von Schäden der Opfer wurde in den Urteilen nichts berichtet. Nach vierzehnjährigem Straf- und Maßregelvollzug, davon bis zur Höchstgrenze 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung, wurde der Täter 1982 entlassen. Zweieinhalb Jahre später beging der Proband erneut zwei Delikte des sexuellen Mißbrauchs, einmal zugleich in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen (§ 175 a.F.). Gewalt im juristischen Sinne setzte der Täter nicht ein, Opferschäden waren nicht ersichtlich. Im Gutachten wurde der Täter als "psychopathische Persönlichkeit ohne Krankheitswert" bezeichnet. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe von fünf Jahren attestierte ein zweiter Gutachter anlässlich des Beginns der neuen Sicherungsverwahrung im Jahre 1989 eine "minderdifferenzierte Persönlichkeit" und eine "Psychopathie". Nach vier Jahren Sicherungsverwahrung erfolgte eine erste Ausführung des Täters. Gegen eine Aussetzung wandte die Strafvollstreckungskammer zuletzt ein, daß eine Zustandsänderung des Täters nicht erkennbar sei, das Nichtvorhandensein einer stabilen Beziehung und eine nicht genügende therapeutische Behandlung. Zum Untersuchungszeitpunkt befand sich der Täter im 15. Jahr der Sicherungsverwahrung.

Ein weiterer Fall einer lang andauernden Sicherungsverwahrung betrifft einen Raubtäter. Gegen ihn wurde im Jahre 1980 wegen einfachen Raubes neben der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsstrafe von vier Jahren verhängt. Er hatte unter Alkoholeinfluß im Anschluß an einen Gaststättenbesuch sein Opfer geschlagen und ihm Geld und eine Tasche (Beute ca. 400 DM) weggenommen. Als Symptomvortaten wertete das Gericht verschiedene Einbruchsdelikte. Im Gutachten anlässlich des Antritts der Sicherungsverwahrung im Jahre 1984 erkannte der Sachverständige beim Täter eine "soziale Unreife". Im folgenden verweigerte der Proband laut Vollstreckungsheft alle entlassungsvorbereitenden Maßnahmen oder Hilfen. Auch zu Anhörungen durch die Strafvollstreckungskammer fand er sich nicht bereit. In seinem letzten Beschluß lehnte das Gericht eine Aussetzung mit der Begründung ab, beim Täter sei keine Zustandsänderung erkennbar und es seien noch Lockerungen erforderlich. Zum Untersuchungszeitpunkt war es noch ein Monat bis zur Entlassung aufgrund der 10-Jahres-Frist. Pläne für den Zeitraum danach waren beim Täter nicht ersichtlich.

¹³ Gewaltlosigkeit wird hier offensichtlich in streng juristischem Sinne verstanden. Zur Neuformulierung der Gewaltfrage unter erweitertem Verständnis als Machtgefälle: SCHORSCH, 1989, 143.

Ein weiterer in Nordrhein-Westfalen langzeituntergebrachter Proband wurde im Jahre 1981 wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zugleich wurde gegen ihn Sicherungsverwahrung angeordnet. Das mißbrauchte Kind litt noch lange an den Folgen der Tat. In zwei Gutachten wurden eine "Persönlichkeitsstörung" und eine "abnorme Persönlichkeit" attestiert. Im Juni 1984 begann der Vollzug der Sicherungsverwahrung. 1987 wurde dem Täter in einem weiteren Gutachten erneut eine "dissoziale Persönlichkeit" bescheinigt und als Sexualtherapie eine chirurgische Kastration vorgeschlagen. Der Kastrationsantrag wurde im Jahre 1989 von der Gutachterstelle bei der Ärztekammer allerdings abgelehnt. 1992 befürwortete ein anderer Gutachter trotz Vorhandenseins einer "sexuellen Devianz" die Aussetzung der Sicherungsverwahrung. Diesem Votum folgte das Gericht jedoch nicht. Mittlerweile steht die Entlassung des Täters wegen Ablaufs der 10-Jahres-Frist unmittelbar bevor.

Gegen den letzten Probanden, der ebenfalls wegen Erreichens der gesetzlichen Obergrenze von 10 Jahren bald aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden wird, wurde die Maßregel 1978 wegen einer sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch angeordnet. Das Kind war noch lange nach der Tat seelisch beeinträchtigt. Im Gutachten stellte der Sachverständige "ein Minderwertigkeitsgefühl als schwerwiegenden Charaktermangel" fest. In dem Gutachten zum Antritt der Sicherungsverwahrung 1985 diagnostizierte der Psychologe eine "sadistisch-pädophile Perversion" und hielt therapeutische Maßnahmen für erforderlich. Daraufhin befand sich der Proband etwa 1 1/2 Jahre im Rheinischen Landeskrankenhaus Düren, in dem man den Täter als "persönlichkeitsgestört mit einer sexuellen Perversion mit ausgeprägt sadistisch-pädophiler Komponente" beurteilte. Doch verlief dort die Behandlung negativ, so daß die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung erfolgte. Im letzten Gutachten aus dem Jahre 1991 wurde eine "ungelöste psychische Problematik" festgehalten und eine Psychotherapie empfohlen. Diese erfolgte bisher nicht, da der Proband zu einer internen Therapie nicht bereit ist und für eine externe Therapie das notwendige Geld fehlt. Die Strafvollstreckungskammer verweigert wegen der fehlenden Behandlung und der nach wie vor problematischen Persönlichkeit eine Entlassung. Zum Untersuchungszeitpunkt stand der untherapierte Täter neun Monate vor seiner (zwangsweisen) Entlassung. Insgesamt befand er sich im 18. Jahr ununterbrochenen Straf- und Maßregelvollzugs. Er ist damit der am zweitlängsten ohne Unterbrechung im Vollzug einsitzende Proband Nordrhein-Westfalens.

20.2 Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den erfolgreich nach § 67d II StGB Entlassenen

Querschnittsuntersuchungen an Sicherungsverwahrten weisen allerdings nur die bisherigen Verweildauern aus, lassen also den Teil der Sicherungsverwahrung unberücksichtigt, der ab dem Untersuchungs- bis zum Entlassungszeitpunkt erfolgt. Dies macht es erforderlich, auch die Verweildauer derjenigen Untergebrachten zu ermitteln, die nach Vollzug von Sicherungsverwahrung inzwischen entlassen und immer noch auf freiem Fuß sind.

Für alle drei Bundesländer errechnet sich für diese Probanden eine durchschnittliche Verwahrdauer von etwa fünfeinhalb Jahren (67,2 Monate). Sie liegt damit um ein knappes Jahr über der Verweildauer für die derzeit in Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen. Berücksichtigt man nur die Zeit in der Sicherungsverwahrung nach der Anlaßtat, beträgt der Wert 45,2 Monate und ist damit deutlich niedriger bei erstaunlicher Homogenität zwischen den drei Bundesländern (Bayern: 47,0; NRW und Ba-Wü: je 45,1 Monate). Tätergruppenspezifisch liegen die Sexualtäter mit einer durchschnittlichen Verwahrdauer von über sieben Jahren an der Spitze, vor der Gruppe der (fünf) Betrüger, die es auf 78,7 Monate bringt. Raubtäter und Diebe werden hier mit dreieinhalb bzw. nur knapp drei Jahren deutlich kürzer verwahrt.

Tabelle 221: *Vollzugsdauer der zum Untersuchungszeitpunkt nach § 67d II in allen drei Bundesländern erfolgreich zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrungen¹⁴*

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	1 6,7%	6 40,0%	4 26,7%	4 26,7%	15 100,0%	86,2
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	5 83,3%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	42,0
Diebe	2 33,3%	3 50,0%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	35,5
Betrüger u.ä.	1 20,0%	1 20,0%	1 20,0%	2 40,0%	5 100,0%	78,7
Gesamt	4 12,5%	15 46,9%	7 21,9%	6 18,8%	32 100,0%	67,2

In Bayern sind in dieser Gruppe nur ein Sexualtäter mit einer Unterbringungsdauer von sieben Jahren und ein Betrüger mit einer von fast einem Jahr zu verzeichnen.

In Baden-Württemberg weisen von den acht Tätern zwei Betrüger die deutlich längsten Verwahrzeiten auf. Gegen einen von ihnen wurde wegen ver-

¹⁴ Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

schiedener Betrügereien schon im Jahre 1962 zum ersten Mal Sicherungsverwahrung angeordnet, wobei sich der Gesamtschaden im Bereich von 2.500 DM bewegte. Zunächst saß er bis 1970 im Gefängnis und in Sicherungsverwahrung ein, wurde dann entlassen, alsbald aber wieder einschlägig rückfällig, worauf sich eine erneute Strafe und ein weiterer Teil der Sicherungsverwahrung anschloß. In den Jahren 1979 und 1980 verübte er die Anlaßthaten, jeweils Urkundenfälschungen in Tateinheit mit Betrug, der Gesamtschaden betrug rund 40.000 DM. Die Gutachterin sah eine "schwere Persönlichkeitsstörung" als gegeben an, wies aber zugleich darauf hin, daß es für sie schwer nachvollziehbar sei, "daß eine Frau ... in einer so leichtgläubigen und törichten Weise auf die Arrangements des Angeklagten hereingefallen ist." Von Mitte Juni 1985 bis Ende 1990 wurde wiederum, und damit mehr als dreizehn Jahre insgesamt, die Sicherungsverwahrung vollzogen, bis der Täter nach der Bewährung bei Ausgang und Urlaub als 60jähriger entlassen wurde. Zum Untersuchungszeitpunkt war von einem Rückfall nichts bekannt.

In einem weiteren Fall wurde gegen einen damals 34jährigen wegen drei Straftaten (Diebstahl, zweifacher Betrug, einmal in Tateinheit mit Urkundenfälschung) im Jahre 1962 ebenfalls zum ersten Mal Sicherungsverwahrung verfügt, die zunächst für 1 3/4 Jahre nach der Freiheitsstrafe vollzogen wurde. Nur einen Monat nach der Entlassung beging der Angeklagte erneut Scheckbetrügereien mit einem Gesamtschaden von allerdings weniger als 3.000 DM und wurde deswegen zu einer neuen Freiheitsstrafe von einem Jahr neun Monaten verurteilt. Zum zweiten Mal wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Nachdem er die Strafe verbüßt und ca. weitere eineinhalb Jahre in der Sicherungsverwahrung gesessen hatte, wurde er Mitte des Jahres 1971 wieder auf freien Fuß gesetzt. Wenige Monate später verübte er bis zu seiner erneuten Inhaftierung im Frühjahr 1974 neue Straftaten nach dem gleichen Muster mit einem Gesamtschaden von ca. 25.000 DM. Die dafür ausgesprochenen Freiheitsstrafen von zusammen 55 Monaten und weitere drei Jahre Sicherungsverwahrung saß der Proband bis Ende 1981 ab. Wegen sechs neuer Betrügereien kurz nach seiner Haftentlassung mit einem Gesamtschaden von ca. 50.000 DM, die auch auf seine Spielleidenschaft zurückzuführen waren, erhielt er wiederum eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und eine neue, nunmehr seine dritte Sicherungsverwahrung. Im Jahre 1986 gelangte der Proband erneut in den Vollzug der Sicherungsverwahrung, aus der er Ende 1990 63jährig und nach über 10 Jahren insgesamt entlassen wurde.

Die erfolgreich aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Sexualtäter in Nordrhein-Westfalen weisen mit 87,3 Monaten ebenso wie die dort Einsitzenden sehr lange Verwahrzeiten auf. Zwei von ihnen haben über 13, einer 14 und ein weiterer sogar 23 Jahre in der Maßregel des § 66 zugebracht.

Tabelle 222: *Vollzugsdauer der zum Untersuchungszeitpunkt nach § 67d II in Nordrhein-Westfalen erfolgreich zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrungen*¹⁵

Tätergruppe	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	\bar{x}
Sexualtäter	1 7,7%	6 46,2%	2 15,4%	4 30,8%	13 100,0%	87,3
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	4 80,0%	1 20,0%	0 0,0%	5 100,0%	40,4
Diebe	1 33,3%	2 66,7%	0 0,0%	0 0,0%	3 100,0%	33,8
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	23,5
Gesamt	2 9,1%	13 59,1%	3 13,6%	4 18,2%	22 100,0%	66,4

Der Täter, der von allen 318 Probanden am längsten sicherungsverwahrt wurde, kam im Jahr 1934 zur Welt. Nach mehreren Vorstrafen wegen sexuellen Mißbrauchs erhielt er im Jahre 1964 wegen einer derartigen Tat in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen neben einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren seine erste Sicherungsverwahrung, aus der er erst 1977 nach Ablauf der 10-Jahres-Grenze entlassen wurde. 15 Monate danach beging er erneut einen versuchten sexuellen Mißbrauch (Einzelstrafe: neun Monate) und einen sexuellen Mißbrauch in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen (Einzelstrafe: zwei Jahre), die ihm eine Gesamtfreiheitsstrafe von 27 Monaten und eine neue Sicherungsverwahrung einbrachten. Schädigungen des mißbrauchten Kindes ergaben sich aus dem Urteil nicht. Der Gutachter hob den "primitiv-formlosen Charakter" des Probanden hervor und empfahl seine Kastration. 1980 wurde zum Antritt der Sicherungsverwahrung diese Forderung gutachterlicherseits wiederholt, daneben wurde dem Täter eine "sexuelle Unreife" attestiert. Anlässlich eines weiteren Gutachtens diagnostizierte ein anderer Sachverständiger im Jahre 1990 Pädophilie, stellte aber zugleich in seinem Gutachten die "Frage der Verhältnismäßigkeit, ... zumal es sich bei den Straftaten durchweg um ein unaggressives, nicht gewaltsames Vorgehen gehandelt habe". Ende 1993 machte eine weitere Gutachterin erneut auf die Gewaltfreiheit der Vortaten aufmerksam und sprach sich zugleich gegen die früher vorgeschlagene Kastration aus. Nachdem sich der Proband bei Hafterleichterungen bewährt hatte und eine Wohnmöglichkeit gefunden worden war, wurde er Anfang 1994 nach über 13 Jahren ununterbrochener Sicherungsverwahrung aus dem Vollzug entlassen. Von den letzten 40 Jahren seines Lebens hat dieser Proband 35 Jahre in Strafhaft und Sicherungsverwahrung zugebracht.

¹⁵ Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

Im nächsten Fall mit einer sehr langen Verwahrzeit in Nordrhein-Westfalen erfolgte die erste Anordnung der Sicherungsverwahrung im Jahre 1965, nachdem der Täter wegen Vollrauschs (Einzelstrafe: 18 Monate) und Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind (§ 176 V Nr. 1; Einzelstrafe: 30 Monate) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden war. Erst 1978 kam er nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und 10jähriger Sicherungsverwahrung wieder auf freien Fuß. Zweieinhalb Jahre dauerte es, bis der Proband wegen Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind (Einzelstrafe: 14 Monate) und sexuellen Mißbrauchs eines Kindes (Einzelstrafe: 24 Monate) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und erneuter Sicherungsverwahrung belangt wurde. Im Gutachten hieß es, daß die "Gefahr künftiger Straftaten nach ärztlicher Auffassung ... außer durch eine entmannende Operation nur durch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung abgewendet werden" könne. Zum Ende der Strafzeit wurde 1983 ein erneutes Gutachten erstattet, in dem eine Kastration abgelehnt und statt dessen eine spätere Entlassung in ein beschützendes Heim vorgeschlagen wurde. Trotzdem dauerte es bis Anfang 1988, bis der Täter nach fast 15 Jahren im Alter von 66 Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurde. Über einen Rückfall wurde seitdem nichts bekannt.

In einem weiteren Fall wurde ein Sexualtäter im Jahre 1965 wegen zwei besonders schwerer Fälle und eines einfachen Falles des sexuellen Mißbrauchs, einmal davon in Tateinheit mit Vergewaltigung, zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und die Maßregel des § 66 angeordnet. Im Gegensatz zu den beiden vorigen Tätern waren sowohl eine Gewalteinwirkung als auch körperliche Schäden bei einem der Opfer in den Akten dokumentiert. Nur 2,5 Monate nach der Haftentlassung wurde er wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch und Körperverletzung erneut strafrechtlich belangt. Bei seiner Tat würgte er u.a. das Opfer, das auch langfristige seelische Schäden davontrug. Im Gutachten wurde der Proband als "sozial randständige Persönlichkeit" charakterisiert. In einem neuen Gutachten zum Ende der siebenjährigen Freiheitsstrafe bescheinigte der Sachverständige dem Probanden eine Stabilisierung der Persönlichkeit. Zugleich sei es "im Hinblick auf das Restrisiko ... eine normative Aufgabe abzuwägen, ob das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor dem Freiheitswunsch eines 55jährigen Mannes rangiert, der über 22 Jahre Freiheitsentzug überstanden hat." Tatsächlich hatte der Proband zu diesem Zeitpunkt schon über 28 Jahre und damit mehr als die Hälfte seines Lebens in Unfreiheit verbracht. Nachdem in einem neuen Gutachten im Jahre 1993 dem Verwahrten zwar eine "neurotische Persönlichkeitsstörung" attestiert worden war, dennoch aber die Aussetzung der Sicherungsverwahrung befürwortet wurde, folgte die Strafvollstreckungskammer der Empfehlung des Gutachters. Als Gründe dafür führte sie eine begonnene Therapie, die Möglichkeit zu deren Weiterführung sowie die positive Stellungnahme der Anstaltsleitung

an. Zum Untersuchungszeitpunkt befand sich der Proband erst vier Monate in Freiheit.

Gegen den vierten Sexualtäter, der in dieser Gruppe in Nordrhein-Westfalen über 10 Jahre in Sicherungsverwahrung einsaß, wurde 1965 im Alter von 39 Jahren eine erste Sicherungsverwahrung angeordnet. Dabei erhielt er wegen sexuellen Mißbrauchs in Tateinheit mit einer Entführung gegen den Willen der Entführten in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das StVG eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren. 1977 gelangte er nach rund achtjähriger Sicherungsverwahrung wieder in Freiheit. Keinen Monat später wurde er wieder mit einem sexuellen Mißbrauch in Tateinheit mit sexueller Nötigung rückfällig und erhielt neben der zweiten Sicherungsverwahrung eine neue Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren. Opferschäden wurden nicht geschildert, auch die Gewaltanwendung bewegte sich an der unteren Grenze. Am Ende der Strafzeit wagte man aufgrund positiver Stellungnahmen der Anstaltsleitung und des Gutachters, der insgesamt positiven Entlassungssituation und einer vorhandenen festen Beziehung erneut die Aussetzung. Etwa zwei Jahre befand sich der Proband in Freiheit. Dann wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung wegen des Verdachts neuer Straftaten widerrufen. Tatsächlich wurde der Proband wegen zweier neuer Fälle des sexuellen Mißbrauchs wiederum zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe und drei weiterer Jahre Sicherungsverwahrung hielt ein wieder anderer Sachverständiger die Aussetzung wegen einer "Vitalitätsreduzierung und vielfältiger Beschwerden" erneut für verantwortlich. Sie erfolgte Ende 1991 und wurde bisher trotz zweier Verurteilungen nach dem StVG nicht widerrufen.

20.3: Die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den übrigen Probanden

Eine dritte Gruppe, die für die Berechnung der gesamten Länge der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden muß, rekrutiert sich aus den 24 Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung nach 2/3 der Strafe oder nach § 67c I zum Strafende vollständig zur Bewährung ausgesetzt und zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht widerrufen war.

Trotz dieser Vorgabe hatten insgesamt acht der 24 Probanden bei ihrer Entlassung bereits einige Monate in der Sicherungsverwahrung verbracht. Dafür waren insgesamt drei Gründe verantwortlich. Bei einigen war die Entscheidung nach § 67c I erst nach dem Antritt der Sicherungsverwahrung ergangen. Bei anderen erfolgte die Entscheidung zwar rechtzeitig vor dem Strafende, doch terminierte die Strafvollstreckungskammer die Entlassung auf einen späteren Zeitpunkt, um noch weitere entlassungsvorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen.

Insoweit betrug die maximale Verweildauer auf diese Weise noch 10 Monate in der Sicherungsverwahrung.

Ein den Dieben zuzurechnender Proband schließlich gelangte nach einer § 67c I-Entscheidung zwar vier Monate nach Antritt seiner zweiten Sicherungsverwahrung in Freiheit, doch hatte er vorher bereits zehn Jahre in der ersten Sicherungsverwahrung zugebracht. 1931 geboren, erhielt er im Jahre 1967 wegen 18fachen Diebstahls, überwiegend in qualifizierter Form, neben der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Der höchste dabei in einem Einzelfall verursachte Schaden überstieg allerdings nicht den Betrag von 1.300 DM. Nur drei Monate nach seiner Haftentlassung im Juni 1975 verübte er einen sexuellen Mißbrauch, für den 12 Monate Freiheitsentzug verhängt wurden, außerdem einen weiteren Einbruchsdiebstahl, der mit 15 Monaten geahndet wurde, bei dem die Schadenssumme aber nur 20 DM betrug. Nach dem Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung saß er dann erneut in Strafhaf und Sicherungsverwahrung ein, aus der man ihn im Jahr 1981 entließ. Nur drei Wochen danach beging er wieder einen versuchten Einbruchsdiebstahl in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, bei dem das Opfer leichtere Verletzungen erlitt. Dafür erhielt er eine neue Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren. Im Gutachten wurde der Proband als "triebgebundener, dissozialer Psychopath und als typischer Hang- und Drangtäter" eingestuft. Nach dem Ende der Freiheitsstrafe und Vollzug von knapp fünf Jahren und damit dem Rest der ersten Sicherungsverwahrung wurde die zweite Sicherungsverwahrung vollständig zur Bewährung ausgesetzt. Vorher war der Proband von einem Gutachter als "gesundheitlich belastet" angesehen worden. Von einem Widerruf war fast sechs Jahre nach der Entlassung nichts bekannt.

Tabelle 223: Dauer der Sicherungsverwahrung bei den Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung nach 2/3 oder Ende der Strafe (§ 67c I) ausgesetzt und zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht widerrufen war¹⁶

Bayern		Ba-Wü		NRW		Gesamt	
n	Dauer	n	Dauer	n	Dauer	n	Dauer
3	2,0	4	1,25	17	8,7	24	6,6

Die vierte Gruppe umfaßt die Personen, die sich schon einmal in Sicherungsverwahrung befanden, die derzeit aber dort nicht einsitzen, ohne daß jedoch die Sicherungsverwahrung erfolgreich zur Bewährung ausgesetzt wurde (Tabelle 224).

¹⁶ Dauer in Monaten.

In Bayern gehören zu dieser Gruppe sieben Probanden, von denen zum Untersuchungszeitpunkt fünf noch im Strafvollzug für die Anlaßtat, einer in einer anderen Maßregel (§ 63) und einer in einer anderen Freiheitsstrafe einsaßen.

In einem dieser Fälle wurde der Täter wegen zweier Einbruchsdiebstähle (Gesamtschaden: ca. 1.000 DM) im Jahre 1960 mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung belegt. Im Frühjahr 1971 wurde der Rest der Maßregel, nachdem der Proband unterdessen noch einmal wegen Gefangeneneuterei zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden war, zur Bewährung ausgesetzt. Ein knappes Jahr später folgten der Rückfall sowie eine erneute Verurteilung wegen zweier Einbruchsdiebstähle (Gesamtschaden: 3.000 DM) zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren. Nach Verbüßung dieser Strafe und rund fünf Jahren in Sicherungsverwahrung wurde diese erneut zur Bewährung ausgesetzt und der Proband im Jahre 1983 wieder entlassen. Im Jahre 1986 eskalierte seine kriminelle Karriere. Wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub, wegen Mordes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und wegen dreifacher schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub wurde neben der zweiten Sicherungsverwahrung eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe angeordnet, die er derzeit verbüßt.

Drei der sechs Probanden in Baden-Württemberg in dieser Gruppe sitzen derzeit im Vollzug einer nach der Anlaßtat verhängten anderen Freiheitsstrafe ein. Zwei Täter sind aus dem Vollzug geflohen, einer wurde nach § 67a ins PLK überwiesen.

In Nordrhein-Westfalen besteht die Gruppe der restlichen ehemals Sicherungsverwahrten aus 13 Personen. Im Vollzug der Strafe für die Anlaßtat befinden sich vier Probanden; vier weitere im Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe. Ein Proband wurde aus der ersten, hier nicht untersuchten Sicherungsverwahrung entlassen, ein anderer wegen Fristablaufs nach 10 Jahren. Drei sitzen in einer anderen Maßregel ein. Die drei Täter mit den längsten Verwahrzeiten (fast 15, zehn und neun Jahre) sollen an dieser Stelle noch kurz vorgestellt werden.

Ein den Dieben zuzurechnender Täter wurde 1970 u.a. wegen schwerer räuberischer Erpressung und Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Bei einer der beiden Taten erbeutete der Täter bei einem Banküberfall nur zwei Wochen nach seiner Entlassung aus fünfjähriger Haft 100.000 DM. Nach fast zwei Jahren der ebenfalls angeordneten Sicherungsverwahrung floh er und wurde nach einer Serie von Geschäftseinbrüchen (Diebstahl mit Waffen) mit einem Gesamtschaden von 10.000 DM wieder verhaftet. Im Hauptverfahren bezeichnete der Gutachter den Probanden als Menschen mit "minderwertiger Charakteranlage", von dem "ständig eine Gefahr ausgehen werde, sobald man ihn in Freiheit lasse." Bis Mitte 1989 verbüßte der Täter nach seiner zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe acht Jahre und damit den Rest seiner ersten Sicherungsverwahrung. 1993 stellte

eine Gutachterin eine positive Entwicklung fest und befürwortete eine Aussetzung der zweiten Sicherungsverwahrung. Zugleich bekannte sie, daß es schwer vorstellbar sei, "wie der Proband nach 33 Jahren (sc. Strafvollzug) in die Welt eintreten und in ihr bestehen könne." Die Strafvollstreckungskammer verweigerte die Entlassung dennoch, u.a. mit dem problematischen Argument, daß durch den langjährigen bisherigen Freiheitsentzug eine Resozialisierung erschwert werde. Nach einem neuen Gutachten, in dem eine Persönlichkeitsstörung festgestellt, die therapeutischen Möglichkeiten in der JVA als erschöpft bezeichnet und die einzige Chance in der Überweisung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 gesehen wurde, wurde im Jahr 1994 die Überstellung ins psychiatrische Krankenhaus nach § 67a beschlossen.

Ein anderer Dieb wurde 1980 wegen 21fachen, teilweise nur versuchten Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Bei diesen Einbrüchen in Läden, Geschäfte und Büros entstand ein Gesamtschaden von ca. 130.000 DM. Zu Beginn der Sicherungsverwahrung im April 1984 erkannte der Gutachter eine "querulatorische Persönlichkeit". Diese Entwicklung steigerte sich so, daß ein anderer Sachverständiger 1988 nicht nur eine "Dissozialität" und ein "expansives Rechtsquerulatorium" diagnostizierte, sondern auch empfahl, die Beeinflussungserlebnisse des Verwahrten fachpsychiatrisch abzuklären. Zwei Jahre später wies eine andere Gutachterin darauf hin, "daß die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts für den Probanden eine besondere Be-

Tabelle 224: Vollzugsdauer der restlichen, noch nicht erfaßten Probanden, bei denen bereits Sicherungsverwahrung vollzogen wurde¹⁷

Tätergruppe	Bayern		Ba-Wü		NRW		Gesamt	
	n	Dauer	n	Dauer	n	Dauer	n	Dauer
Sexualtäter	2	48,4	1	67,5	2	15,8	5	39,2
Raubtäter u.ä.	0	0,0	1	0,3	3	18,8	4	14,2
Totschläger u.ä.	3	90,4	1	50,0	0	0,0	4	80,3
Diebe	2	19,5	1	17,0	4	91,9	7	60,5
Betrüger u.ä.	0	0,0	1	54,0	4	41,8	5	44,2
andere Täter	0	0,0	1	21,0	0	0,0	1	21,0
Gesamt	7	58,1	6	35,0	13	47,9	26	47,7

¹⁷ Dauer in Monaten.

deutung hätten, als daß sein weiteres Verbleiben in der Sicherungsverwahrung den Ausbruch der Psychose provozieren würde." Dennoch lehnte die Strafvollstreckungskammer eine Maßregelaussetzung ab. Erst mit dem Ablauf der 10-Jahres-Frist wurde der Proband 1994 im Alter von 52 Jahren entlassen. Von den letzten 24 Jahren hat er kein ganzes Jahr in Freiheit verbracht.

Der dritte Straftäter wurde schon im Jahre 1952 u.a. wegen vier teilweise versuchter schwerer Raubüberfälle zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Nachdem er diese Strafe, eine weitere Strafe von drei Jahren und insgesamt acht Jahre Sicherungsverwahrung abgesessen hatte, schaffte es der Proband immerhin, zwischen 1974 und 1980 nicht auffällig zu werden. Wegen drei Betrügereien (Gesamtschaden: 182.000 DM) und eines Wohnungseinbruchs, bei dem er Schmuck mit einem Gesamtwert von 150.000 DM stahl, erhielt er eine neue Freiheitsstrafe von acht Jahren nebst zweiter Sicherungsverwahrung. Aus gesundheitlichen Gründen wurde ihm zwar 1988 ein Strafaufschub gewährt, er wurde jedoch im Mai 1990 nach mehreren Betrügereien erneut festgenommen. Das Hauptverfahren wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit allerdings nicht eröffnet.

20.4 Die gesamte Vollzugsdauer der Sicherungsverwahrung

Aus den oben angeführten vier Gruppen von Probanden, darunter auch denjenigen, bei denen die Sicherungsverwahrung vollständig oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde, läßt sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung bestimmen. Im Vergleich aller drei Bundesländer sind in Bayern bei Einbeziehung aller Probanden mit 56,6 Monaten und damit fast $4 \frac{3}{4}$ Jahren die längsten Verwarzeiten zu verzeichnen. Die Gruppen der Räuber, der Totschläger und der Betrüger haben zudem die längsten Unterbringungsdauern aller drei Bundesländer. Die Gruppe der allerdings nur drei Betrüger weist sogar die höchste Verwarzeit aller Tätergruppen insgesamt auf. Immerhin sechs Probanden haben in Bayern mehr als 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung verbracht.

Tabelle 225: *Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufenen Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Bayern¹⁸*

Tätergruppe	vor SV entlassen	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥10 J.	Gesamt	Durch- schnitt
Sexualtäter	0 0,0%	3 15,8%	8 42,1%	5 26,3%	3 15,8%	19 100,0%	64,1 M
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	2 33,3%	3 50,0%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	35,3 M
Totschläger u.ä.	0 0,0%	0 0,0%	4 57,1%	3 42,9%	0 0,0%	7 100,0%	69,1 M
Diebe	2 11,1%	5 27,8%	5 27,8%	4 22,2%	2 11,1%	18 100,0%	45,2 M
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 33,3%	0 0,0%	1 33,3%	1 33,3%	3 100,0%	91,5 M
Gesamt	2 3,8%	11 20,8%	20 37,7%	14 26,4%	6 11,3%	53 100,0%	56,6 M

In Baden-Württemberg fällt die Sicherungsverwahrung dagegen mit 44,4 Monaten um mehr als ein Jahr geringer als in Bayern aus. Bei den Sexualtätern, den Räufern und den Dieben hat Baden-Württemberg durchweg die kürzesten Verwahrzeiten. Die Gruppe der sieben Betrüger ist nach den bayerischen Betrügern dagegen die Gruppe mit der höchsten Verwahrungsdauer aller drei Bundesländer.

¹⁸ Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

Tabelle 226: Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufenen Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Baden-Württemberg¹⁹

Tätergruppe	vor SV entlassen	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥10 J.	Gesamt	Durch- schnitt
Sexualtäter	2 8,3%	3 12,5%	11 45,8%	8 33,3%	0 0,0%	24 100,0%	43,2 M
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	1 25,0%	3 75,0%	0 0,0%	0 0,0%	4 100,0%	20,3 M
Totschläger u.ä.	0 0,0%	0 0,0%	3 75,0%	1 25,0%	0 0,0%	4 100,0%	50,0 M
Diebe	0 0,0%	2 33,3%	3 50,0%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	30,4 M
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 14,3%	2 28,6%	2 28,6%	2 28,6%	7 100,0%	74,8 M
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	32,5 M
Gesamt	2 4,3%	7 14,9%	24 51,1%	12 25,5%	2 4,3%	47 100,0%	44,4 M

Nordrhein-Westfalen liegt mit einer durchschnittlichen Verweilzeit von etwas mehr als vier Jahren (50,1 Monaten) ziemlich genau zwischen den beiden anderen Bundesländern. Hier fällt besonders die länderweit höchste Sicherungsverwahrungsdauer der Sexualtäter mit über sechs Jahren auf. Umgekehrt weisen die Betrüger mit nicht einmal zwei Jahren deutlich niedrigere Verweilzeiten als in Bayern oder Baden-Württemberg auf. Dagegen befanden sich die Diebe mit 55,9 Monaten relativ und unerklärlich lange in Verwahrung.

¹⁹ Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

Tabelle 227: *Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufenen Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Nordrhein-Westfalen²⁰*

Tätergruppe	vor SV entlassen	<1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥10 J.	Gesamt	Durchschnitt
Sexualtäter	1 3,3%	4 13,3%	12 40,0%	7 23,3%	6 20,0%	30 100,0%	72,7 M
Raubtäter u.ä.	7 29,2%	2 8,3%	11 45,8%	4 16,7%	0 0,0%	24 100,0%	30,7 M
Totschläger u.ä.	1 16,7%	0 0,0%	4 66,7%	1 16,7%	0 0,0%	6 100,0%	29,8 M
Diebe	2 15,4%	2 15,4%	5 38,5%	2 15,4%	2 15,4%	13 100,0%	55,9 M
Betrüger u.ä.	1 11,1%	4 44,4%	3 33,3%	1 11,1%	0 0,0%	9 100,0%	23,7 M
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	1 33,3%	2 66,7%	0 0,0%	3 100,0%	74,0 M
Gesamt	12 14,1%	12 14,1%	36 42,4%	17 20,0%	8 9,4%	85 100,0%	50,1 M

In allen drei Bundesländern beträgt die Verwahrungsdauer aller erfaßten 185 Probanden durchschnittlich mehr als vier Jahre (50,5 Monate). Der Länderanteil der Probanden entspricht dem der gesamten 318 Sicherungsverwahrungsfälle (Baden-Württemberg 80 (25,2%) : 47 (25,4%); Bayern 95 (29,9%) : 85 (28,6%); Nordrhein-Westfalen 143 (45,0%) : 85 (45,9%)).

Bei einem Vergleich der Verwahrzeiten zwischen den Gewalttätern (51,0 Monate) und den sonstigen Tätergruppen (49,5 Monate) ergeben sich kaum Unterschiede. Bei einer Betrachtung aller drei Bundesländer weisen die Sexualtäter mit einer Dauer von 60,7 Monaten die höchsten Verwahrzeiten auf. Überraschend liegen, sieht man von den sonstigen Straftätern ab, die Betrüger an zweiter Stelle (53,2). Erst danach folgen die Totschläger (50,7). Die Raubtäter stehen unerwartet am Ende der Skala (30,3). 16 Straftäter wurden mehr als 10 Jahre sicherungsverwahrt. Neun davon sind Sexualtäter, die anderen sieben Diebe und Betrüger.

²⁰ Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

Tabelle 228: *Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufenen Entlassungen nach 2/3, § 67c I in allen drei Bundesländern*²¹

Tätergruppe	vor SV entlassen	<1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥10 J.	Gesamt	Durchschnitt
Sexualtäter	3 4,1%	10 13,7%	31 42,5%	20 27,4%	9 12,3%	73 100,0%	60,7 M
Raubtäter u.ä.	7 20,6%	5 14,7%	17 50,0%	5 14,7%	0 0,0%	34 100,0%	30,3 M
Totschläger u.ä.	1 5,9%	0 0,0%	11 64,7%	5 29,4%	0 0,0%	17 100,0%	50,7 M
Diebe	4 10,8%	9 24,3%	13 35,1%	7 18,9%	4 10,8%	37 100,0%	46,6 M
Betrüger u.ä.	1 5,3%	6 31,6%	5 26,3%	4 21,1%	3 15,8%	19 100,0%	53,2 M
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	3 60,0%	2 40,0%	0 0,0%	5 100,0%	57,4 M
Gesamt	16 8,6%	30 16,2%	80 43,2%	43 23,2%	16 8,6%	185 100,0%	50,5 M

Beim Vergleich mit früheren Untersuchungen ist genau darauf zu achten, auf welcher Grundlage sie beruhen. HELLMER berechnete eine durchschnittliche Verwahrdauer von 4 Jahren und 8 Monaten, die damit um etwa sechs Monate über der hier ermittelten liegt. Dabei muß allerdings die härtere Strafrechtshandhabung und das grundsätzliche Verbot der Entlassung in der Kriegszeit berücksichtigt werden²². Für die 10%, die regulär, d.h. wegen Zweckerreichung entlassen wurden, gibt er eine deutlich kürzere Verwahrzeit von unter drei Jahren an²³.

Alle anderen Untersuchungen gelangten ebenfalls zu kürzeren Verwahrzeiten. Bei den entlassenen Sicherungsverwahrten von SCHACHTER dauerte der Vollzug der Maßregel nur bei 5% länger als vier Jahre, bei 2/3 hingegen nicht länger als zwei Jahre. Er liegt damit deutlich niedriger als heute²⁴. ENGELHARDT berechnete aus Entlassungsjahrgängen und noch andauernden Verwah-

21 Angaben in Jahren von ... bis unter ...; arithmetisches Mittel in Monaten.

22 HELLMER, 1961a, 344 f.

23 Berechnungen nach HELLMER, 1961a, 368.

24 SCHACHTER, 1963, 102.

rungen einen Durchschnitt von 2 Jahren 7 Monaten, aus Entlassungsjahrgängen von 2 Jahren 11 Monaten²⁵. Auch die von BINNEWIES aus Entlassungsjahrgängen errechnete Verweildauer von 3,1 Jahren liegt klar unter dem heutigen Wert²⁶. In der neuesten Untersuchung für die Schweiz ermittelte HOFMANN keine konkreten Verwehrzeiten. Aufgrund seiner Angabe, daß in nur drei von 40 Fällen die durch die Länge der Freiheitsstrafe bestimmte Mindestverwehdauer (in der Regel 3 bis 5 Jahre bei allerdings vikariierendem System) um mehr als ein Jahr überschritten wurde, erhellt sich aber, daß auch dort die Verwehrzeiten deutlich niedriger als in Deutschland die Summe aus Freiheitsstrafe und Verwahrung liegen²⁷.

LEYGRAF, der in seiner Querschnittserhebung an nach § 63 Untergebrachten auf eine mittlere Unterbringungsdauer von 6,3 Jahren kommt²⁸, verzeichnet dagegen höhere als die hier für § 66 ermittelten Zahlen. Dies relativiert sich aber dann, wenn das nach § 67 I, IV bei der Maßregel der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus vikariierende Prinzip in Rechnung gestellt wird. Im übrigen ergeben sich bei dem Zusammenhang zwischen den Unterbringungsdelikten und der Dauer auffällige Parallelen zu der hier vorgestellten Studie. Die dort festgestellten längeren Unterbringungszeiten für die Begehung von Eigentumsdelikten ohne (5,1 Jahre) als für die mit Gewalt (4,0 Jahre) bestätigen sich für den Bereich der Sicherungsverwahrung²⁹. Auch häufig vorkommende überlange Verwehrzeiten für im juristischen Sinne gewaltlose pädophile Handlungen finden sich sowohl bei der Unterbringung nach § 63 als auch bei der nach § 66³⁰. Dagegen stellen sich die regionalen Unterschiede in den Verwehrzeiten bei LEYGRAF, bezogen auf die hier in Rede stehenden drei Bundesländer, anders dar³¹.

25 ENGELHARDT, 1964, 20 f.

26 BINNEWIES, 1970, 154.

27 HOFMANN, 1985, 154.

28 LEYGRAF, 1988, 109.

29 Die Feststellung, daß die Gefährlichkeit nicht die Aufenthaltsdauer in der Maßregelteinrichtung bestimmt, machten etwa auch ATHEN/BÖCKER (1987, 132) schon vorher in Bayern.

30 LEYGRAF, 1988, 115 f.; ATHEN/BÖCKER, 1987, 133 ff.; JÄGER/JACOBSEN, 1990, 309.

31 Vgl. LEYGRAF, 1988, 120: Dort hat Baden-Württemberg (6,3 Jahre) die längsten Unterbringungszeiten vor Nordrhein-Westfalen und Bayern (je 6,1). NOWARA (1995b, 21) berichtet in einer neuen Untersuchung von einer mittleren Unterbringungsdauer von 4,7 Jahren bei 225 am 1.7.1987 im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt nach § 63 Untergebrachten.

20.5 Das Zusammenspiel von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich der Strafzeit für die Anlaßtat mit der sich anschließenden Sicherungsverwahrungsdauer³². Läßt man die vor der Anlaßtat in der Maßregel des § 66 verbrachten Zeiten außer acht, bringen es die 51 bayerischen Probanden auf durchschnittlich 49,3 Monate in der Sicherungsverwahrung. Dieses Ergebnis liegt sieben Monate unter der Dauer (56,6), die sich bei Einbeziehung der vor der Anlaßtat vollzogenen Sicherungsverwahrungen ergibt.

Addiert man dazu die durchschnittlich verhängte Strafe von 79,2 Monaten, sitzen die bayerischen Probanden durchschnittlich über 10 Jahre in Strafhaft und Sicherungsverwahrung (128,6 Monate) ein. Die Spanne reicht von fast zehn Jahren bei den Dieben (117,5) bis zu ca. 13 1/2 Jahren bei den Totschlägern (162,3). Setzt man die Verwahrungsdauer in Beziehung zur angeordneten Freiheitsstrafe, verbrachten die drei Betrüger längere Zeit in Sicherungsverwahrung als in Strafhaft. Auch bei den Sexualtätern erreicht die Dauer in der Sicherungsverwahrung annähernd die der verhängten Strafe. Bis auf die Totschläger ergibt sich das paradoxe Ergebnis, daß mit der Länge der Freiheitsstrafe die Dauer in der Sicherungsverwahrung sinkt, umgekehrt bei kurzer Freiheitsstrafe eine längere Sicherungsverwahrung ansteht.

Tabelle 229: Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Bayern in Monaten

Tätergruppe	Strafdauer	Dauer der SV	Strafe+SV	n
Sexualtäter	65,6	58,1	123,7	18
Raubtäter u.ä.	99,5	35,3	134,8	6
Totschläger u.ä.	109,5	52,9	162,3	6
Diebe	78,6	38,9	117,5	18
Betrüger u.ä.	64,0	80,5	144,5	3
Gesamt	79,2	49,3	128,6	51

In Baden-Württemberg sind die Zeiten sowohl im Strafvollzug als auch in der darauf folgenden Sicherungsverwahrung deutlich geringer als in Bayern. Die

³² Insgesamt sechs der 185 Probanden gingen in die Berechnung nicht ein, weil sie nach der Anlaßtat keine Sicherungsverwahrungszeiten aufzuweisen hatten, ohne daß die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt worden wäre.

von den 46 Probanden durchschnittlich verbüßte Freiheitsstrafe ist um 10,5 Monate kürzer, die sich anschließende Sicherungsverwahrung sogar um 11,0 Monate. Bei der Gesamtzeit führen auch hier wie in Bayern die Totschläger, die im Durchschnitt fast 15 Jahre in Strafhaft und Sicherungsverwahrung zubringen (177,5). Die Gruppen der Diebe und Betrüger weisen erstaunlicherweise insgesamt längere Zeiten als die Raubtäter auf. Auch hier ergibt sich - bis auf die Totschläger - ein Trend zur umgekehrten Proportionalität der Dauer von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung.

Tabelle 230: Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Baden-Württemberg in Monaten

Tätergruppe	Strafdauer	Dauer der SV	Strafe+SV	n
Sexualtäter	58,6	43,2	101,8	24
Raubtäter u.ä.	69,0	20,3	89,3	4
Totschläger u.ä.	127,5	50,0	177,5	4
Diebe	65,5	29,4	94,9	6
Betrüger u.ä.	60,5	34,0	94,5	6
andere Täter	105,0	32,5	137,5	2
Gesamt	68,7	38,3	107,0	46

Betrachtet man das Ergebnis für Nordrhein-Westfalen, ist zunächst zu beachten, daß sich die Dauer der Sicherungsverwahrung nach der Anlaßtat mit 37,6 Monaten als noch etwas geringer als in Baden-Württemberg darstellt (38,3). Die gesamte in Strafhaft und Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit weicht ebenfalls nur unwesentlich von der in Baden-Württemberg ab. Sieht man von der Gruppe der drei anderen Täter ab, liegen in Nordrhein-Westfalen die Gewalttäter in der Gesamtzeit deutlich vor den gewaltlosen Tätergruppen. Auch hier existiert, wenn auch nicht so klar wie in den anderen beiden Bundesländern, ein Trend, daß hohe Freiheitsstrafen eher mit kürzeren Zeiten von Sicherungsverwahrung einhergehen.

In allen drei Bundesländern bringen es die zusammen 179 Personen auf annähernd 10 Jahre im Strafvollzug und in Sicherungsverwahrung (Tabelle 232). Anders als noch während des Dritten Reichs befinden sich die Probanden durchschnittlich kürzer im Vollzug der Sicherungsverwahrung als in dem der ausgesprochenen Freiheitsstrafe³³. Wie schon in Bayern und Baden-Württemberg haben die Totschläger die längsten Verweilzeiten (146,5 Monate).

³³ Nach HELLMER (1961a, 346) ging einer durchschnittlichen Verwahrdauer von 4 Jahren 8 Monaten eine Zeit von 2 Jahren 4 Monaten im Strafvollzug voraus.

Tabelle 231: Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Nordrhein-Westfalen in Monaten

Tätergruppe	Strafdauer	Dauer der SV	Strafe+SV	n
Sexualtäter	62,2	50,5	112,7	30
Raubtäter u.ä.	87,9	26,5	114,3	23
Totschläger u.ä.	81,0	28,9	109,9	6
Diebe	49,0	35,9	84,9	13
Betrüger u.ä.	73,1	14,3	87,5	7
andere Täter	66,0	74,0	140,0	3
Gesamt	69,8	37,6	107,4	82

Die Dauer der sich an die Anlaßtat anschließenden Sicherungsverwahrung ist mit rund dreieinhalb Jahren (41,1) um etwa ein dreiviertel Jahr kürzer als die Dauer der insgesamt, also auch vor der Anlaßtat verbüßten Sicherungsverwahrung (50,5). Sieht man von der Gruppe der anderen Täter ab, existiert eine in der Gesamtverweildauer abnehmende Rangfolge von den gewalttätigen zu den gewaltlosen Tätern. Andererseits besteht - außer bei den Totschlägern und den sonstigen Tätern - das Phänomen, daß eher kürzere Freiheitsstrafen mit längeren Verwahrzeiten zusammentreffen.

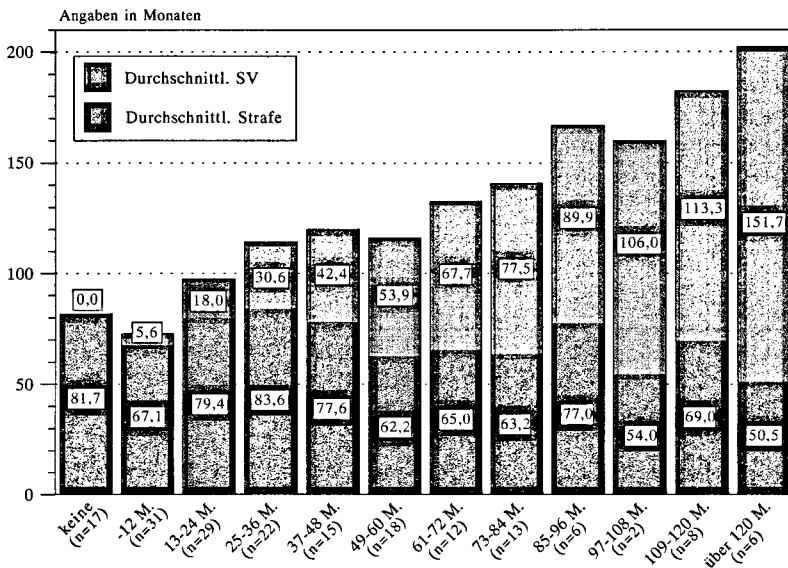
Tabelle 232: Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in allen drei Bundesländern in Monaten

Tätergruppe	Strafdauer	Dauer der SV	Strafe+SV	n
Sexualtäter	61,9	49,9	111,8	72
Raubtäter u.ä.	87,7	27,3	115,0	33
Totschläger u.ä.	103,3	43,2	146,5	16
Diebe	66,1	36,3	102,4	37
Betrüger u.ä.	66,7	34,2	100,8	16
andere Täter	81,6	57,4	139,0	5
Gesamt	72,2	41,1	113,3	179

Nachfolgendes Schaubild liefert ebenfalls einen Beleg für das Verhältnis von verhängter Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung. Die beiden Gruppen, in denen die Sicherungsverwahrung vollständig ausgesetzt bzw. nur zwischen zwei und drei Jahren vollzogen wurde, haben die durchschnittlich längsten Freiheitsstrafen. Umgekehrt weisen die sechs Täter mit einer durchschnittlichen Maßregeldauer von über 10 Jahren die durchschnittlich kürzesten Strafzeiten auf. Es gilt also immer noch tendenziell die bereits von HELLMER, SCHACHERT und später auch von BINNEWIES getroffene Feststellung, daß die Verwahrzeit um so länger dauert, je kürzer die Strafzeit ist bzw. anders formuliert, sich eine längere verbüßte Strafe positiv auf eine frühzeitige Entlassung auswirkt³⁴.

Bei immerhin 46 Tätern (25 Sexual-, 3 Raubtäter, 3 Totschläger, 8 Diebe, 5 Betrüger und 2 andere) überstieg die Dauer der Sicherungsverwahrung die für die Anlaßtat verbüßte Freiheitsstrafe.

Schaubild 20: Verhältnis der Dauer der Freiheitsstrafe zur sich anschließenden Sicherungsverwahrung (n = 179)



34 HELLMER, 1961a, 346 f.; SCHACHERT, 1963, 103; BINNEWIES, 1970, 155; vgl. auch LEYGRAF, 1988, 117, bei dem, abgesehen von Tötungsdelikten, ebenfalls kürzere Freiheitsstrafen eher mit langen Unterbringungsdauern einhergehen.

Addiert man die Zeit im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung, sitzen einige Probanden seit knapp über oder knapp unter 20 Jahren ununterbrochen im Vollzug. Sie weisen damit etwa die Inhaftierungsdauer von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten auf³⁵. Dazu sollen noch sechs kurze Beispiele angeführt werden.

Ein Totschläger, den man allerdings auch unter die Sexualtäter hätte einordnen können, wurde im Jahr 1969 nach Vollzug einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren, u. a. wegen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauchs, aus der Haft entlassen. Etwa ein Jahr später beging er zunächst einen sexuellen Mißbrauch (Einzelstrafe: 18 Monate), dann einen sexuellen Mißbrauch in Tateinheit mit einer sexuellen Nötigung (30 Monate), zuletzt einen versuchten Mord in Tateinheit mit einem besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs. Neben der Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren waren aus anderen Straftaten noch offene Bewährungsstrafen von mehr als drei Jahren zu vollziehen. Der Gutachter diagnostizierte in der Hauptverhandlung eine "Sexualdevianz in Richtung einer Sexualperversion". Nach Verbüßung der Freiheitsstrafen wird seit 1989 die Sicherungsverwahrung vollzogen. Im Jahre 1993 wurden in einem Gutachten unter Hinweis auf die sonst zu schmale Prognosebasis Lockerungen empfohlen. Mittlerweile sitzt der Proband über 20 Jahre ununterbrochen im Vollzug. Von den letzten 45 Jahren verbrachte er fast 40 Jahre in Strafanstalten.

Ein anderer Totschläger befindet sich ebenfalls seit fast 20 Jahren in zusammenhängendem Vollzug von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Nach Verbüßung von drei Jahren sechs Monaten Strafvollzug und neun Monaten im psychiatrischen Krankenhaus wurde er sieben Monate später wieder rückfällig und im Jahr 1977 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Obwohl es der Gutachter in der Hauptverhandlung "persönlich für dringend erforderlich" hielt, "den Täter weiterhin in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt zu verwahren", gab das Gericht der Sicherungsverwahrung den Vorrang, die seit 1991 vollzogen wird.

Ebenfalls im 20. Jahre in Strafhaft bzw. Maßregelvollzug, ohne zwischenzeitlich auf freiem Fuß gewesen zu sein, lebt ein Proband in Baden-Württemberg. Wegen Totschlags und versuchten Mordes erhielt er im Jahr 1975 eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren, dazu stand noch eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten offen. Knapp zwei Jahre nach Antritt der Sicherungsverwahrung regte ein Sachverständiger in einem Gutachten für eine Entscheidung nach § 67d II an, dem Verwahrten eine neue Chance der Entlassungsvorbereitung zu geben. Zum Untersuchungszeitpunkt wurde er im vierten Jahr sicherungsverwahrt.

³⁵ Vgl. die Übersicht über die Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in BT-Drs. 12/3718, 4 ff.: Baden-Württemberg: 22; Bayern: 18 und Nordrhein-Westfalen: 21 Jahre; auch PREUSKER, 1993b, 19 bestätigt aus der Praxis, daß sich Sicherungsverwahrte mitunter länger im Vollzug als Lebenslängliche befinden.

Ein weiterer, knapp 19 Jahre ununterbrochen in Baden-Württemberg einsitzender Täter wurde 1976 wegen elffacher schwerer Brandstiftung, besonders schwerer Brandstiftung und siebenfacher Brandstiftung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Im Jahre 1993 empfahl ein Gutachter nach etwas mehr als zwei Jahren Sicherungsverwahrung die Verlegung in den offenen Vollzug.

In Nordrhein-Westfalen befindet sich ebenfalls ein Verwahrter seit 19 Jahren im Straf- und Maßregelvollzug. 1978 wurde er wegen einer Serie von 59 Straftaten innerhalb von vier Jahren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Neben 43 Wohnungs- und Geschäftseinbrüchen hatte er 11 vollendete bzw. versuchte Vergewaltigungen begangen, tateinheitlich größtenteils daneben weitere Delikte. Nach 13 1/2 Jahren Strafvollzug - es standen noch zwei Strafreste offen - befindet sich der Proband nunmehr im fünften Jahr Sicherungsverwahrung.

Der Fall eines weiteren, im 18. Jahr und damit in Nordrhein-Westfalen am zweitlängsten ohne Unterbrechung einsitzenden Probanden wurde bereits geschildert. Schließlich gibt es noch eine Person, die annähernd seit 18 Jahren im Straf- und Maßregelvollzug einsitzt. Für die Anlaßtat, einen Mord in Tateinheit mit schwerem Raub, erhielt er unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Nach Verbüßung derselben diagnostizierte der Gutachter eine "schwergestörte Persönlichkeit" nebst einem Hirnschaden. Nun wird an ihm seit fast drei Jahren Sicherungsverwahrung vollzogen.

20.6 Zusammenfassung

Bei der Berechnung der Dauer der Sicherungsverwahrung waren verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden. Die 103 zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden befinden sich durchschnittlich seit mehr als viereinhalb Jahren im Vollzug dieser Maßregel (56,3 Monate). Berücksichtigt man nur die dort nach der Anlaßtat verbrachte Zeit, reduziert sich der Wert auf knapp über vier Jahre (49,8 Monate). Faßt man die derzeit in Sicherungsverwahrung einsitzenden Diebe, Betrüger und die sonstigen Täter zusammen, fallen deren Verwahrzeiten auffälligerweise etwas länger aus als die der Gewalttäter. Acht Verwahrte befinden sich, wenn auch größtenteils mit Unterbrechungen, bereits mehr als 10 Jahre in der Maßregel des § 66. Im Gegensatz zum Jahr 1974 dürfte sich demnach der Anteil der bundesweit langzeitig Verwahrten deutlich erhöht haben.

Bei einer regionalen Betrachtungsweise ist besonders auf zwei in Bayern verurteilte Betrüger hinzuweisen, die bereits fast siebeneinhalb bzw. 15 Jahre sicherungsverwahrt werden. Bei einem Schaden bei der Anlaßtat von in einem Fall 65.000 DM und im anderen Fall von unter 10.000 DM scheinen solche lan-

gen Unterbringungszeiten, vor allem im Vergleich mit Strafen für Wirtschaftskriminelle, die teilweise für weitaus höhere Schäden erheblich geringer belangt werden, trotz der unterschiedlichen Zielrichtung von Strafe und Maßregel nicht mehr gerechtfertigt werden zu können. Allerdings wurde bei beiden die Maßregel schon zur Bewährung ausgesetzt, ohne daß sich die Probanden in der Freiheit straffrei verhalten hätten. Ebenso problematisch sind die Fälle zweier Diebe, die in Bayern seit fast 11 bzw. 14 Jahren in Sicherungsverwahrung einsitzen. In beiden Fällen haben die Täter in ihrer kriminellen Karriere nie Gewalt angewandt. Trotz ihrer Straftatenserien hielt sich auch der von ihnen verursachte Schaden in Grenzen (Gesamtschaden: in einem Fall unter 6.000 DM bei höchstens 1.000 DM pro Einzeltat; im anderen Fall höchstens 2.500 DM pro Einzeltat).

In Baden-Württemberg sind im Vergleich zu Bayern bei den in der Maßregel einsitzenden Probanden mit 44,1 Monaten deutlich geringere Verwrährzeiten zu verzeichnen. Hier befinden sich derzeit auch insgesamt nur noch drei Diebe und Betrüger im Maßregelvollzug nach § 66. Die drei am längsten Verwahrten sind allesamt Gewalttäter. Doch auch hier gibt es einen mittlerweile 75jährigen Betrüger, der bei Verursachung eines allerdings relativ hohen Gesamtschadens von 500.000 DM bereits sein siebtes Jahr in der Sicherungsverwahrung absolviert.

Nordrhein-Westfalen weist mit knapp über 5 Jahren (61,4) regional die längsten Unterbringungszeiten der zum Untersuchungszeitpunkt einsitzenden Sicherungsverwahrten auf. Innerhalb der einzelnen Tätergruppen dominieren dort eindeutig die Sexualtäter, die es auf durchschnittlich fast sechseinhalb Jahre (77,9 Monate) Sicherungsverwahrung bringen. Demgemäß befinden sich unter den fünf am längsten Verwahrten auch vier Sexualtäter. Einer davon absolviert jetzt bereits sein 16. Jahr in der Maßregel. Es handelt sich dabei um einen Pädophilen, der für die Anlaßtat zu der vergleichsweise geringen Strafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden ist. Mittlerweile wurde von einem ihn beurteilenden Gutachter die Frage aufgeworfen, ob er angesichts der von ihm zu erwartenden im juristischen Sinne gewaltlosen Delikte nicht entlassen werden müßte. Auch der am zweitlängsten, im 15. Jahr in Nordrhein-Westfalen in Sicherungsverwahrung befindliche Sexualtäter hat fast ausschließlich Delikte nach § 176 begangen und damit Straftaten, die der Gesetzgeber als Vergehen, nicht aber als Verbrechen einstuft. Die anderen drei geschilderten langfristig Verwahrten stehen alle kurz vor ihrer Entlassung wegen der 10-Jahres-Grenze. Auch bei dem zum Untersuchungszeitpunkt am drittlängsten in Verwahrung einsitzenden Straftäter scheint die extensive Unterbringungszeit eher auf Gründen zu beruhen, die weniger mit seiner Gefährlichkeit zu tun haben. Hier rührt die lange Verwahrung offensichtlich von seiner fehlenden Kooperation im Vollzug her.

Berechnet man den Durchschnittswert für die 32 Probanden, die aus der Sicherungsverwahrung bisher erfolgreich entlassen wurden, liegt die Sicherungsverwahrungsdauer mit etwa fünfeinhalb Jahren (67,2 Monate) um ein knappes Jahr höher als bei den zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten. An der Spitze aller Tätergruppen stehen hier die Sexualtäter, die es auf einen Durchschnittswert von über sieben Jahren bringen (86,2 Monate). Dabei gibt es in Nordrhein-Westfalen Sexualtäter, bei denen die Maßregel des § 66 13, 14 und sogar in einem Fall 23 Jahre vollzogen wurde.

Bei den Sexualtätern mit den beiden längsten Zeiten in der Sicherungsverwahrung handelt es sich wiederum um Pädophile. Alle von ihnen begangenen Sexualtaten waren einzig dem § 176 zuzuordnen. Auch ein dritter Sexualtäter, der sich insgesamt über 13 Jahre in Nordrhein-Westfalen in Sicherungsverwahrung befand, bekam für seine Anlaßtat, sexuellen Mißbrauch in Tateinheit mit sexueller Nötigung, nur eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren.

Daß vor allem Pädophile langzeitverwahrt werden, erscheint unter Gefährlichkeitsgesichtspunkten nicht unproblematisch³⁶. Dabei wird nicht übersehen, daß die Folgen von Pädophilie überaus kontrovers diskutiert werden³⁷. Heißt es einerseits und vornehmlich in früherer Zeit, daß sich bei den Geschädigten selten psychische Langzeitschäden nachweisen lassen, sofern beim Delikt keine Gewalt angewendet und lediglich "kindliche Neugier" ausgenutzt wird³⁸, wird andererseits behauptet, daß "die psychischen Folgen sexuellen Mißbrauchs im Kindesalter, auch sog. Pädophilie, zu den schwerwiegendsten" gehören³⁹. Andere Arbeiten kommen zu differenzierten Ergebnissen⁴⁰. Dennoch ist unverkennbar, daß zumindest der Gesetzgeber mit seiner Wertung des § 176 als Vergehen davon ausgeht, daß der sexuelle Mißbrauch von Kindern nicht zu den schwerwiegendsten Straftaten zu zählen ist. Dazu kommt, daß sich bei Sexualdelikten eher geringe Rückfallquoten finden⁴¹.

Auch an weiteren zwei Betrügern, die in Baden-Württemberg von den acht aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Probanden die längsten Zeiten in dieser Maßregel aufweisen, zeigt sich, daß es selten Gewalttäter sind⁴², die überdurchschnittlich lange verwahrt werden. Dazu kommt, daß auch die von diesen beiden verursachten Vermögensschäden relativ gering sind. Der eine, der

36 Die Fälle von Pädophilen mit extrem langen Zeiten im Maßregelvollzug finden eine gewisse Parallele in nach § 63 wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern Langzeituntergebrachten (vgl. LEYGRAF, 1988, 117 f.).

37 Vgl. nur LK/LAUFHÜTTE, 1995, vor § 174 Rdnr. 8: "Die Beantwortung der Frage, ob und wie sich pädophile Handlungen auf kindliche Opfer auswirken, ist nicht leicht."

38 So etwa REHDER, 1992, 46.

39 TRUBE-BECKER, 1992, 53.

40 KRÜCK, 1989; dies., 1995; zum veränderten gesellschaftlichen Bewußtsein und zur Beschreibung der verschiedenen Positionen: LACHMANN, 1988; SCHORSCH, 1989.

41 KERNER, 1993b, 436.

42 Die Pädophilen werden in diesem Zusammenhang nicht als Gewalttäter angesehen.

nach mehr als 13 Jahren in der Sicherungsverwahrung entlassen wurde, hatte bei seiner Anlaßtat einen Schaden von insgesamt nicht mehr als 40.000 DM, der andere, nach über 10 Jahren Sicherungsverwahrung entlassen, einen von nicht mehr als 50.000 DM verursacht.

Allerdings scheint sich bei verschiedenen Gerichten und Gutachtern eine Sensibilisierung für die Problematik langer Unterbringungszeiten für gewaltlose Straftäter zu entwickeln. So gibt es schon jetzt Strafvollstreckungskammern, die in ihren Beschlüssen darlegen, daß sie bei Entscheidungen über die Fortdauer einer wegen Eigentums- und/oder Vermögensdelikten angeordneten Sicherungsverwahrung wegen Art. 3 I GG besonders strenge Maßstäbe anlegen.

Faßt man die verschiedenen Gruppen zusammen, ergibt sich für die 185 Probanden, die sich in Sicherungsverwahrung befinden oder befanden oder vor ihrem Antritt entlassen wurden, eine durchschnittliche Verwahrdauer von mehr als vier Jahren (50,5 Monate), wobei der Unterschied zwischen den Gewalttätern (51,0 Monate) und den sonstigen Tätergruppen (49,5 Monate) minimal ausfällt. Damit bestätigen sich die in der Literatur geäußerten Vermutungen einer Vollstreckungsdauer von 4 bis 5 Jahren⁴³. Regional sitzen die Probanden in Bayern rund ein Jahr länger in Sicherungsverwahrung als in Baden-Württemberg ein. Zwischen den Tätergruppen divergieren die Werte erheblich. Einer Vollzugsdauer von über fünf Jahren bei Sexualtätern (60,7 Monate) steht eine von zweieinhalb Jahren bei Raubtätern gegenüber (30,3). Ein Vergleich mit früheren Untersuchungen, der allerdings wegen der dort nicht immer offengelegten Methodik nicht unproblematisch ist, weist einen klaren Anstieg der Verwarzeiten auf. Die Auffassung HELLMERS, der Zweck der Sicherungsverwahrung sei schon aufgrund der niedrigen Verwahrdauern jedenfalls nicht erreicht worden, läßt sich für die heutige Situation nicht mehr halten⁴⁴.

Eine Analyse des Zusammenhanges zwischen der Länge der Freiheitsstrafe und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung ergab das paradoxe Ergebnis, daß es eine Tendenz gibt, daß eher kürzere Freiheitsstrafen mit längeren Verwarzeiten und umgekehrt einhergehen. Offensichtlich drängt es die Gerichte angesichts nicht bestehender valider prognostischer Möglichkeiten dazu, beinahe jedem Straftäter nach einer gewissen Zeit - egal ob im Straf- oder Maßregelvollzug - die Chance einer neuen Bewährung in Freiheit einzuräumen. Während die 132 Probanden, die bis zu fünf Jahre in der Sicherungsverwahrung verbrachten, für die Anlaßtat durchschnittlich eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verbüßten, hatten die 47 Sicherungsverwahrten mit Verwarzeiten von mehr als fünf Jahren vorher durchschnittlich knapp ein Jahr weniger (64,4 Monate) im Strafvollzug zuzubringen. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied in den Extrembereichen. Die 17 Straftäter, die bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung entlassen worden waren, befanden sich

43 BÖHM, 1986, 239; SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 14.

44 HELLMER, 1961a, 346.

durchschnittlich annähernd sieben Jahre im Strafvollzug (81,7 Monate), die sechs Probanden mit Sicherungsverwahrungszeiten von über 10 Jahren hatten durchschnittlich nur etwa vier Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen.

Bei Addition der wegen der Anlaßtat im Strafvollzug und später in der Sicherungsverwahrung verbrachten Zeit gibt es Extremwerte von knapp über oder unter 20 Jahren ununterbrochenen Vollzugs. Diese Probanden erreichen somit Zeiten, die den zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten gleichkommen oder diese sogar übersteigen. Allerdings waren alle diese Straftäter entweder wegen Tötungsdelikten oder in einem Fall wegen einer ganzen Serie von Vergewaltigungen verurteilt worden. Dementsprechend hoch waren auch jeweils die ausgesprochenen Freiheitsstrafen mit deutlich über 10, zumeist 15 Jahren. Durchschnittlich verbringen die Sicherungsverwahrungsprobanden für die Anlaßtat knapp 10 Jahre in Strafvollzug und Sicherungsverwahrung (113,3 Monate).

Kapitel 21

Das Alter der Sicherungsverwahrten

Nach der Strafvollzugsstatistik waren am 31.3.1991 109 von 187 Sicherungsverwahrten (58,3%) 50 Jahre oder älter¹. Ein Durchschnittsalter findet sich in den statistischen Werken nicht. Das Durchschnittsalter der derzeit in Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen in der vorliegenden Untersuchung beträgt knapp 50 Jahre (49,6) und streut zwischen 45,7 Jahren in Baden-Württemberg und 52,4 Jahren in Bayern. 50 Jahre und älter sind in den drei Bundesländern 49 von 103 Probanden, also 47,6% (Schaubild 21).

Auch wenn das Durchschnittsalter aller Sicherungsverwahrten in Deutschland noch höher als das in den hier untersuchten drei Bundesländern sein dürfte, liegt selbst letzteres 10 Jahre über dem der nach § 63 Untergebrachten². Die heutigen Probanden sind auch älter als die 47,5 Jahre, die KREBS für im Jahre 1965 untergebrachte Sicherungsverwahrte errechnet hat³. Das Ergebnis unterscheidet sich ebenfalls klar von Vergleichsgruppen, etwa der Altersverteilung der männlichen Bevölkerung, der männlichen Strafgefangenen und der sonstigen männlichen Maßregelinsassen (Schaubild 22). Die Altersspitze liegt bei den Sicherungsverwahrten mit 40-50 bzw. 50-60 Jahren klar später als bei den anderen Populationen. Während die Kriminalität alter Menschen von über 60 Jahren die niedrigste aller Altersgruppen ist⁴, beträgt der Anteil der 60jährigen und älteren bei den Sicherungsverwahrten fast 20%. Angesichts der empirisch gesicherten Abnahme der offiziell registrierten Kriminalität in höherem Alter stellt sich damit die Frage, inwieweit die Sicherungsverwahrung überhaupt noch präventiv wirkt⁵. Verschärfend kommt für ältere Sicherungsverwahrte dazu, daß die Anstalten in der Regel nicht auf den Umgang mit alten Menschen eingerichtet sind⁶.

¹ StVollzSta 1991, 8.

² LEYGRAF, 1988, 20: 39,3 Jahre.

³ KREBS, 1966, 639; für die Sicherungsverwahrung gibt es sonst in früheren Untersuchungen keine Angaben über das Alter der Verwahrten.

⁴ SCHNEIDER, H.J., 1993a, 263.

⁵ Vgl. allgemein: FEEST, 1993, 15; KAISER, 1993a, 274 ff.; LÖSEL, 1995, 37 f.; für Sexualtäter: REHDER, 1993, 30 ff.; zur "Age-Crime Debate" auch MISCHKOWITZ, 1993; zum Zusammenhang zwischen Alter und Gefährlichkeit sowie Rückfälligkeit aus internationaler Sicht WALTERS, 1992, 83, 104; allerdings wird auch behauptet, daß Psychopaten über das 40. Lebensjahr hinaus für Gewalttaten anfällig bleiben (HARRIS/RICE/CORMIER, 1991, 636).

⁶ Zum nicht vorhandenen speziellen Altenstrafvollzug vgl. KAISER/KERNER/SCHÖCH, 1992, § 9 Rdnr. 100.

Schaubild 21: Durchschnittsalter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden

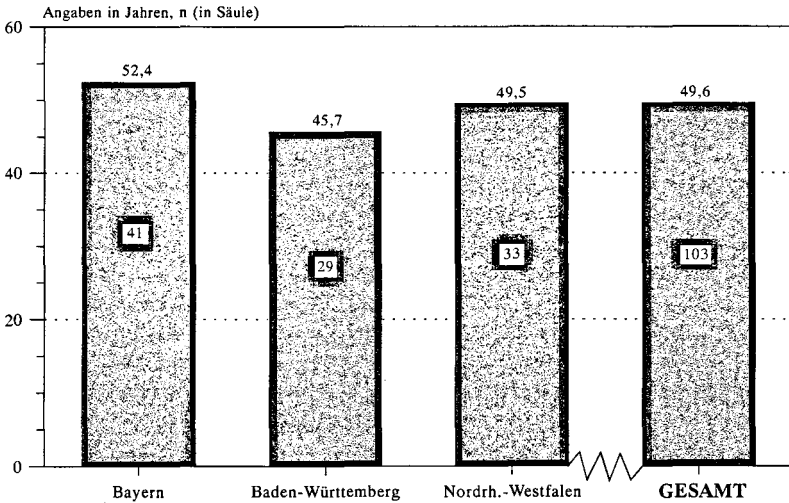
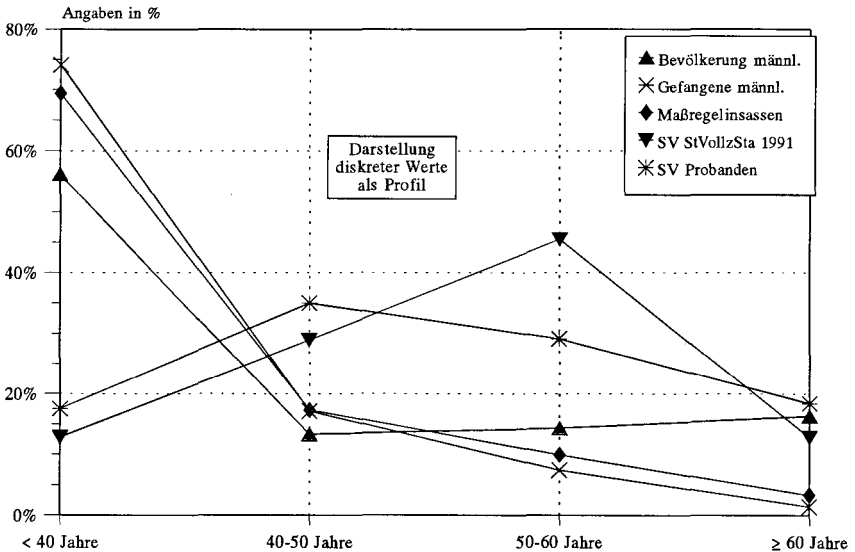
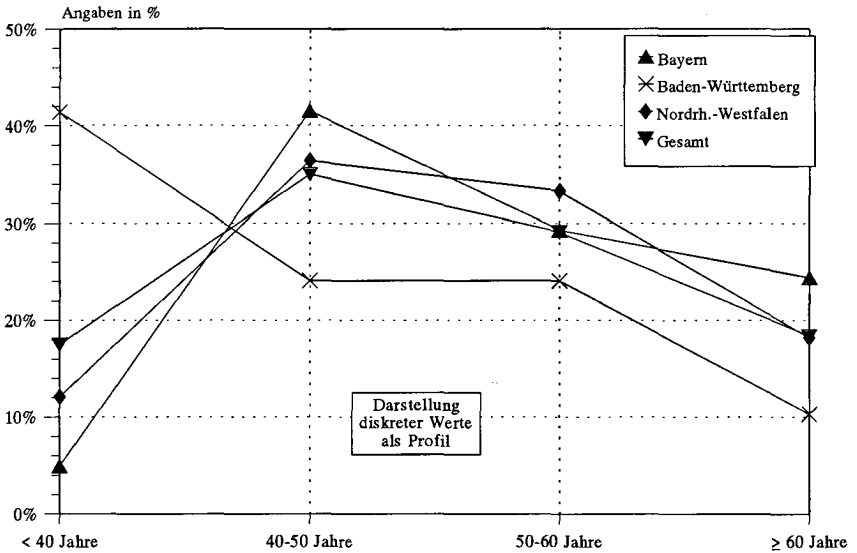


Schaubild 22: Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden im Vergleich mit anderen Populationen



* Angaben in Jahren von ... bis unter ...; männl. Bevölkerung am 31.12.1992 im alten Bundesgebiet nach StaJb 1994, 66; männl. Strafgefangene am 31.03.1991 nach StVollzSta 1991, 8; männl. nach § 63, 64 Untergebrachte nach StVollzSta 1991, 24.

Schaubild 23: Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Ein-sitzenden im regionalen Vergleich



* Angaben in Jahren von ... bis unter ...

Tabelle 233: Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Ein-sitzenden nach Tätergruppen⁷

Alter	<40 J.	40-50 J.	50-60 J.	≥60 J.	\bar{x}	Gesamt
Sexualtäter	13 26,5%	19 38,8%	11 22,4%	6 12,2%	46,8	49 100,0%
Raubtäter u.ä.	2 12,5%	4 25,0%	8 50,0%	2 12,5%	49,8	16 100,0%
Totschl. u.ä.	2 16,7%	6 50,0%	1 8,3%	3 25,0%	48,3	12 100,0%
Diebe	0 0,0%	5 31,3%	7 43,8%	4 25,0%	54,9	16 100,0%
Betrüger u.ä.	0 0,0%	1 16,7%	2 33,3%	3 50,0%	58,3	6 100,0%
andere Täter	1 25,0%	1 25,0%	1 25,0%	1 25,0%	52,5	4 100,0%

⁷ Angaben in Jahren von ... bis unter ...

Regional ist vor allem der relativ hohe Anteil der unter 40jährigen Verwahrten in Baden-Württemberg auffällig (Schaubild 23).

Gruppenspezifisch sind die Diebe mit 54,9 und die Betrüger mit sogar 58,3 Jahren deutlich älter als die Täter der anderen Gruppen (Tabelle 233). Am jüngsten sind die Sexualtäter mit durchschnittlich 46,8 Jahren. Der jüngste Sicherungsverwahrte, wegen Totschlags verurteilt, ist 33 Jahre alt, der älteste, ein Betrüger, 75 Jahre.

Kapitel 22

Einige Besonderheiten in den Akten

Im folgenden verdienen noch einige Phänomene einer besonderen Erwähnung, die beim Studium der Akten häufiger zu beobachten waren.

Bei einigen Probanden hat es den Anschein, als befürchteten sie, in der Freiheit nicht mehr zurechtzukommen. Nach ihrem Verhalten kann man vermuten, daß sie - wenn auch unbewußt - eine Entlassung verhindern wollen bzw. resigniert haben. So wurde ein Täter im Jahre 1977 wegen sieben Diebstahlsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Die Taten waren fast alle Wohnungseinbrüche, bei denen ein Schaden von zusammen an die 100.000 DM entstand. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und drei Jahren sechs Monaten Sicherungsverwahrung wurde der Proband auf freien Fuß gesetzt. Nachdem er zwei - allerdings einfache - Diebstähle begangen hatte, wurde er zu einer neuen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt und die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen. Seit Ende 1989 befindet er sich wieder in Verwahrung. Das Ende dieser Verwahrung wird wahrscheinlich erst mit dem Ablauf der 10-Jahres-Frist eintreten, da der Insasse auf jede Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer inzwischen verzichtet und auch JVA-Beamten gegenüber erklärt hat, er sei an einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht mehr interessiert. Das letzte Gutachten wurde in der Hauptverhandlung vor nunmehr 17 Jahren erstellt. Bei einem anderen Dieb, der nach Verbüßung seiner siebenjährigen Freiheitsstrafe seit drei Jahren in Sicherungsverwahrung einsitzt, heißt es ebenfalls in den Akten, daß er sich auf die vollständige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung eingestellt habe.

Ein Sexualtäter wurde im Jahre 1967 im Alter von damals 17 Jahren wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von 10 Jahren verurteilt. Im August 1974 wurde er nach Verbüßung von 2/3 dieser Strafe entlassen. Noch in der gleichen Woche wurde er mit zwei Diebstählen, einer gefährlichen Körperverletzung und einer Vergewaltigung rückfällig und im Alter von 25 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Daneben erfolgte die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 II. Nach 10 Jahren Strafvollzug, einschließlich des noch ausstehenden Restes der Jugendstrafe, gelangte er im Jahre 1984 in die Sicherungsverwahrung. In den Akten heißt es, der Täter habe sich auf den Vollzug der gesamten Sicherungsverwahrung eingestellt. Das letzte Mal wurde er vor fast 20 Jahren begutachtet. Seine Entlassung stand zum Untersuchungszeitpunkt wegen Ablaufs der 10-Jahres-Grenze kurz bevor. Auch bei einem weiteren Sexualtäter, bei dem Anfang 1992 nach Verbüßung einer 15jährigen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung begann,

findet sich in den Akten folgende Stellungnahme der Anstaltsleitung: "Der Täter hat sich bereits auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung bis zum Jahre 2001 eingestellt."

Bei der Durchsicht der Akten erwies sich auch die Beurteilung der Gefährlichkeit von kastrierten Sexualtätern als problematisch. Bei den medizinischen Maßnahmen zur Behandlung von Sexualtätern ist es um chirurgische Eingriffe - die in den siebziger Jahren kontrovers und heftig diskutiert wurden - still geworden. Stereotaxie und Kastration werden kaum mehr durchgeführt. Etwas anders sieht es mit der - reversiblen - "chemischen Kastration" aus, die in Europa vornehmlich durch Verabreichung von Cyproteron-acetat ("Androcur") erfolgt. Die daraus resultierende Verringerung der sexuellen Stimulierbarkeit wird heute von der überwiegenden Mehrzahl der Autoren allerdings nur dann als sinnvoll angesehen, wenn parallel dazu eine Psychotherapie angeboten wird¹.

Doch selbst eine Kastration garantiert nicht immer eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Ein Sexualtäter wurde im Jahre 1984 im Auftrag der JVA nach seiner Kastration psychiatrisch untersucht. Obwohl er mittlerweile von zwei Gutachtern als sexuell ungefährlich eingeschätzt wurde, wird er mit der Begründung nicht entlassen, daß er sich männliche Sexualhormone zuführen lassen könnte. Ein Fall, der sich in Norddeutschland tatsächlich schon ereignet hat².

Das Problem der Perspektivlosigkeit bei Kumulation von langen Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung, die eine erhöhte Gefährlichkeit für den Vollzug bedingen kann, läßt sich an zwei weiteren Fällen aufzeigen³. Ein Täter wurde im Jahre 1973 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nach Verbüßung eines Teils davon entwich er bei Lockerungen und wurde wegen mehrerer schwerer Raubtaten 1979 zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Anläßlich eines neuen Hafturlaubs beging er wieder eine schwere räuberische Erpressung und bekam eine neue Freiheitsstrafe von neun Jahren mit Sicherungsverwahrung. Erst im Jahre 1994 erreichte er seinen 2/3-Zeitpunkt bei den noch ausstehenden Strafen. Seit dem Jahre 1969 war er nicht mehr regulär in Freiheit. Das Strafende wird erst im Jahre 2001 sein. Der Gutachter sah zum 2/3- Zeitpunkt somit auch das Hauptproblem darin, dem Angeklagten nach fast 25 Jahren ununterbrochenen Strafvollzuges und an-

¹ REHDER, 1993, 33 ff. und zu weiteren therapeutischen Vorgehensweisen.

² Zur untergeordneten Rolle von Kastrationen im Maßregelvollzug KAMMEIER/WAGNER, 1995, D 32; zum Zusammenhang zwischen Kastration und Rückfälligkeit HEIM, 1980, 186 ff.; methodenkritisch gegen die hohen Rückfälligkeitsraten bei kastrierten Patienten WILLE, 1986, 194 ff.

³ Vgl. die bundesweit aufsehenerregende Geiselnahme der in der JVA Celle einsitzenden Strafgefangenen STRÜDINGER und FINNEISEN im Mai 1995: STRÜDINGER hatte eine Freiheitsstrafe bis zum Jahre 2006 mit anschließender Sicherungsverwahrung zu verbüßen. In einem Telefongespräch deutete er laut Presseberichten an, er habe nichts mehr zu verlieren. Wegen der ihm noch bevorstehenden Strafe hätte er keine Aussicht mehr, lebend seine Freiheit wiederzuerlangen (vgl. FAZ Nr. 118-120 v. 22., 23. u. 24.5.1995).

gesichts der noch ausstehenden Reststrafe sowie der drohenden Sicherungsverwahrung eine Lebensperspektive zu eröffnen.

Noch drastischer ist die Kumulation verschiedener Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung bei einem anderen Täter. Dreimal aus dem Vollzug geflohen, wurde er nicht nur 1984 wegen verschiedener schwerer Raubtaten und räuberischen Erpressungen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren, sondern auch 1990 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, daneben die Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach einer Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt bekam er 1990 noch einmal acht Jahre Freiheitsstrafe und eine zweite Sicherungsverwahrung auferlegt, so daß mit dem Antritt der dann sofort unbestimmten Sicherungsverwahrung erst im Jahre 2016 zu rechnen ist.

Durch die vorliegende Untersuchung scheinen allerdings zumindest für die drei Bundesländer auch Befürchtungen unbegründet zu sein, daß die Verwahrung in Wirklichkeit lebenslänglich dauert⁴. Es waren nur zwei Fälle zu verzeichnen, in denen ein Proband wegen einer schweren Krankheit erst kurz vor seinem Tod aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen wurde bzw. sogar in der JVA verstarb.

⁴ So etwa MAYER, 1967a, 185; ders., 1967b, 146; TAZ v. 11.3.1994; dies wird trotz der Lösungsvorschrift des § 24 BZRG bei Tod aus dem durchgeführten Vergleich der Anordnungszahlen der Statistischen Landesämter und dem Bundeszentralregister plausibel.

TEIL C
DIE SICHERUNGSVERWAHRUNG:
RECHTSVERGLEICHENDE ASPEKTE - ERTRAG
UND KONSEQUENZEN DER UNTERSUCHUNG

Kapitel 23

Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in ausgewählten Staaten des Auslands

Die Problematik der Sicherungsverwahrung lenkt den Blick auf die Frage, wie andere Länder im Sanktionenbereich mit gefährlichen Rückfalltätern umgehen. Im Vordergrund rechtsvergleichender Arbeit steht das Prinzip der Funktionalität¹. Es ist also danach zu fragen, ob und, wenn ja, welche Sanktionen im Ausland vorhanden sind, die die Aufgabe erfüllen, die bei uns die Sicherungsverwahrung wahrnimmt².

23.1 Die Rechtslage in der Schweiz

23.1.1 Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter

Parallel zur deutschen Sicherungsverwahrung ist in der Schweiz die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern konzipiert. Sie wurde im Schweizerischen

¹ Vgl. zum rechtsvergleichenden Arbeiten und zur Wechselbeziehung zwischen Rechtsvergleichung und kriminologischen Fragestellungen: KÖTZ, 1993, 37, 40.

² Eine frühe rechtsvergleichende Betrachtung findet sich bei GEERDS, 1954.

Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, in Kraft seit dem 1.1.1942, in Art. 42 aufgenommen:

1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verübt hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ...
5. Der Verwahrte bleibt mindestens drei Jahre und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig.

Die Besonderheiten dieser Bestimmung bestanden darin, daß formell wie auch materiell die Anforderungen an die Verwahrung recht weit geraten waren. Dies dokumentierte sich hauptsächlich darin, daß formell

- auch Vorverurteilungen wegen Vergehen ausreichten
- keine Beschränkung auf Vorsatztaten vorgesehen war
- keine Mindestverbüßungsdauer beim Vorrückzug normiert war und
- für die Anlaßtat die Begehung eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens ausreichte.

Daß die Vorverbüßung zahlreicher Freiheitsstrafen verlangt wurde, bedeutete dagegen keine besondere Einschränkung, da nach der Rechtsprechung bereits vier Vorstrafen für die Erfüllung dieses Merkmals genügten³. Materiell reichte nicht nur ein Hang zu Verbrechen oder Vergehen, sondern auch ein solcher zu Liederlichkeit bzw. Arbeitsscheu aus. Daß die Verwahrung nur fakultativ vorgesehen war, räumte den Gerichten nach der Rechtsprechung nur ein beschränktes Ermessen ein und bedeutete daher keine besondere Restriktion⁴. Im Gegensatz zum deutschen Recht besonders hervorzuheben ist in der Schweiz das von Beginn an geltende vikariierende Prinzip, d.h. die Verwahrung tritt an die Stelle der Strafe. Sie dauert mindestens drei Jahre bzw. mindestens so lange wie die ausgeworfene Freiheitsstrafe.

Diese weiten Anordnungsvoraussetzungen führten unvermeidlich zu erheblichen Unterschieden in der Einweisungspraxis der Gerichte⁵. Während sich in der ersten Dekade nach der Einführung der Verwahrung die Zahl der Anord-

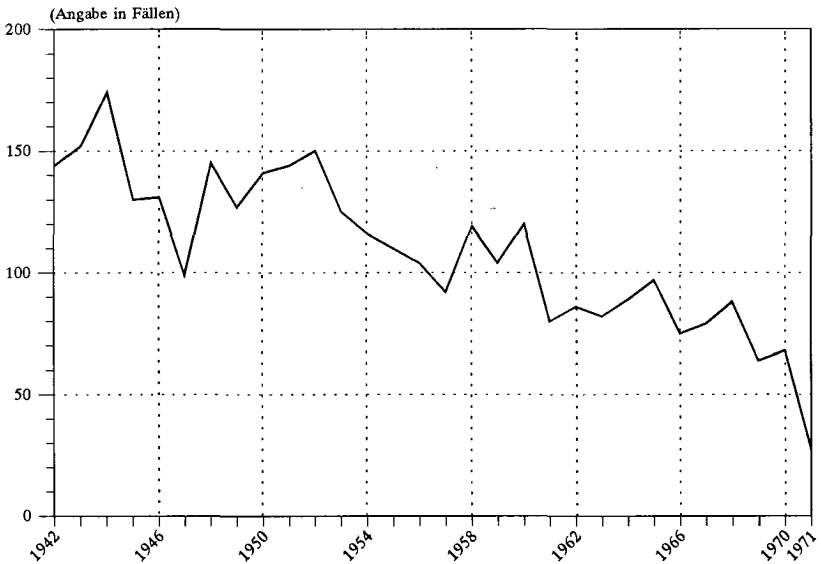
³ Kritisch zur extensiven Auslegung des Merkmals "zahlreich" etwa STRATENWERTH, 1966, 340; BECKER, 1977, 98.

⁴ REHBERG, 1973, 285; zur Bedeutung der fakultativen Anordnung nach revidiertem Recht: HOFMANN, 1985, 18 ff.

⁵ CONRAD, 1973, 18.

nungen zwischen ca. 100 und 175 pro Jahr bewegte, setzte 1952 ein fast kontinuierlicher Rückgang zu einer Zeit ein, zu der die Anordnungen von Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik deutlich anstiegen. Im Jahr vor der Strafrechtsreform (1970) hatte sich in der Schweiz die Ausgangszahl von 150 jährlichen Verwahrungsanordnungen mehr als halbiert.

Schaubild 24: Anordnungen der Verwahrung nach Art. 42 von 1942-1971



Quelle: Hofmann, 1985, 4.

Aus der Zeit vor der Reform im Jahre 1971 liegen zwei größere empirische Studien vor, die die gleichen Schwierigkeiten schildern, mit denen die Sicherungsverwahrung in Deutschland in der Zeit vor der ersten Strafrechtsreform zu kämpfen hatte⁶.

CONRAD untersuchte im Jahre 1970 100 zwischen 1956 und 1960 aus der Verwahrungsanstalt Thorberg Entlassene⁷. Bei der Anlaßtat stellte er einen hohen Anteil von 80,2% Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen fest⁸. Die Schwere der verübten Taten war ebenfalls gering, 77,3% der Probanden

⁶ Daneben vgl. noch die Studie von FREY (1951b) zum Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und Rückfall.

⁷ CONRAD, 1973, 27 ff.

⁸ CONRAD, 1973, 59 ff.

hatten eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erhalten. Insgesamt gelangte CONRAD zu einem ernüchternden Ergebnis. Der Verwahrung nach dem alten Art. 42 könne weder eine nennenswerte Abschreckungs- noch eine Resozialisierungswirkung beigelegt werden. Die Maßnahme, die für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gedacht gewesen sei, richte sich - mit einigen Ausnahmen - gegen lästige Kleinkriminelle. Die wirklich gefährlichen Täter würden im Gegensatz dazu nicht erfaßt⁹.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte BRÜCKNER, der 211 in der Schweiz im Jahre 1967 verwarnte Gewohnheitsverbrecher untersuchte¹⁰. An wegen Notzucht, perverser Kindsunzucht, vorsätzlicher Tötung, Raub, vorsätzlicher Brandstiftung sowie wegen schwerer Vermögensdelikte bestraften Tätern errechnete er einen Anteil von nur 46,4%. Art. 42 erfasse offensichtlich nicht nur schwere oder "gemeingefährliche", qualifizierte Kriminalität, sondern zu einem guten Teil auch mittlere und kleine Vermögenskriminalität¹¹. So betrug bei nur 25,6% der Verwahrten die Freiheitsstrafe für die Anlaßtat mehr als zwei Jahre¹². 2/3 der Probanden wurden nach spätestens dreieinhalb Jahren aus der Verwahrung entlassen, über sechs Jahre saß niemand ein¹³. Die Entlassungspraxis trage damit der Tatsache Rechnung, daß der Wegfall der Sozialgefährlichkeit während des Verwahrungsvollzugs nicht ermittelt werden könne. Daher würden die Verwahrten periodisch in Freiheit gesetzt¹⁴.

23.1.2 *Heutiger Stand*

Diesen Mißständen versuchte der Gesetzgeber im Jahre 1971 durch die zweite Teilrevision des Strafgesetzbuches mittels einer Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Verwahrung zu begegnen¹⁵.

Art. 42 bekam folgenden Wortlaut:

1. Hat der Täter schon zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt und wurde ihm deswegen durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen oder eine Arbeitserziehungsmaßnahme die Freiheit während insgesamt mindestens zwei Jahren entzogen, oder war er an Stelle des Vollzugs von Freiheitsstrafen bereits als Gewohnheitsverbrecher verwahrt, und begeht er innert fünf Jahren seit der endgültigen Entlassung ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, das seinen Hang zu Verbrechen oder

⁹ CONRAD, 1973, 85.

¹⁰ BRÜCKNER, 1971.

¹¹ BRÜCKNER, 1971, 33.

¹² BRÜCKNER, 1971, 51.

¹³ BRÜCKNER, 1971, 53 f.

¹⁴ BRÜCKNER, 1971, 67; CONRAD, 1973, 83; vgl. auch STRATENWERTH, 1989, 351.

¹⁵ Zu weiteren Gründen für die Umgestaltung ALBRECHT, P., 1981, 6 f.; kritisch rechtsvergleichend zu den schweizerischen Bestimmungen nach der zweiten Teilrevision BECKER, 1977, 97 ff.

Vergehen bekundet, so kann der Richter an Stelle des Vollzuges einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verwahrung anordnen. Der Richter läßt den geistigen Zustand des Täters soweit erforderlich untersuchen.

...

4. Der Verwahrte bleibt mindestens bis zum Ablauf von zwei Dritteln der Strafdauer und wenigstens drei Jahre in der Anstalt ... Die zuständige Behörde verfügt auf das Ende der Mindestdauer die bedingte Entlassung für drei Jahre, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr nötig, und stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht. ...

Die Neuregelung erhöhte die Anforderungen an die Verwahrung, indem formell seit dieser Zeit

- eine Vorverurteilung wegen zahlreicher vorsätzlicher Verbrechen oder Vergehen verlangt wird,
- als Vorverbüßung nicht Haft, sondern die Verbüßung von mindestens zwei Jahren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen erforderlich ist;

materiell

- nur noch ein Hang zu Verbrechen oder Vergehen genügt
- und dieser Hang durch die Begehung eines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens bekundet werden muß.

Unsicher blieb, ob für die Auslegung des Wortes zahlreiche die Begehung von vier Verbrechen oder Vergehen ausreicht¹⁶. Im Unterschied zur deutschen Gesetzgebung wurde darauf verzichtet, Art und Schwere der begangenen oder zu erwartenden Straftaten näher zu umschreiben. Bemerkenswerterweise fehlt im Schweizer Recht auch ein Pendant des in Deutschland vorhandenen Merkmals der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bzw. der in Österreich existierenden Formulierung der Befürchtung weiterer strafbarer Handlungen.

Die Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelung ähneln denen in Deutschland. Eine befriedigende Definition der Hangbestimmung existiert auch in der Schweiz nicht. Nach REHBERG wird er praktisch "durch die frühere, erfolglos mit Strafen geahndete Kriminalität indiziert und durch das Anordnungsdelikt dann bestätigt, wenn dieses das Weiterbestehen der nicht beeinflussbaren besonderen Rückfallsgefahr in der Person des Täters bekundet"¹⁷. Damit bleibt es auch in der Schweiz "im wesentlichen, mangels anderer Möglichkeiten, bei dem

¹⁶ So die frühere Rechtsprechung; Übersicht über den Meinungsstand bei STRATENWERTH, 1989, 328 f.

¹⁷ REHBERG, 1977, 214; zum alten Recht STRATENWERTH, 1966, 344: "Dieser 'Hang' besteht jedoch seinerseits in nichts anderem als eben in der Rückfallneigung des Täters"...

geschilderten zirkelhaften Verfahren, den Hang mit der Delinquenz und die Delinquenz mit dem Hang zu begründen"¹⁸.

Der vikariierende Vollzug wurde allerdings auch nach neuem Recht ebenso wie die fakultative Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung beibehalten. Während letzterer früher wenig Relevanz zugemessen wurde¹⁹, hat das Bundesgericht im Jahr 1976 über die Fakultativklausel erstmals die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hervorgehoben, gleichzeitig aber festgestellt, daß weder die Anlaßtat noch die zu erwartenden Straftaten besonders schwer sein mußten²⁰. Diese Rechtsprechung wurde später dahingehend erweitert, daß eine Verwahrung um so zurückhaltender anzuordnen sei, je geringer die zu erwartenden Straftaten seien. Auch im Falle von mittelschweren Anlaßtaten könne auf eine Verwahrung verzichtet werden²¹. Konkret hob das Bundesgericht die Anordnung der Verwahrung bei einem Täter auf, der bei drei oder vier Einbrüchen Waren im Gesamtwert von umgerechnet unter 500 DM entwendet und einen Sachschaden von etwa 2.000 DM verursacht hatte²². Allerdings steht diese Rechtsprechung in einem Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers. Denn im Nationalrat wurde ein Antrag abgelehnt, zu weniger bedeutsamen Delikten neigende Gewohnheitstäter - also die "harmlos-lästigen" Gewohnheitsverbrecher - von der Verwahrung auszunehmen²³. Als weiterer Unterschied zum deutschen Recht bleibt noch festzuhalten, daß die Rückfallfrist länger (fünf Jahre nach der letzten endgültigen Entlassung) ist und die ärztliche Begutachtung nur fakultativ erfolgt²⁴. Bemerkenswert ist auch das Fehlen einer zeitlichen Obergrenze der Verwahrungsdauer²⁵.

Wie in Deutschland bestand von Anfang an die Schwierigkeit, den Vollzug der Verwahrung im Unterschied zu dem der Freiheitsstrafe auszugestalten. Aus der Tatsache, daß die Verwahrung überwiegend in gewöhnlichen Strafanstalten erfolgte und sich damit nicht vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterschied²⁶, zog der Gesetzgeber 1971 die Konsequenz, in Art. 42 Nr. 2 auch "de lege lata" den

18 STRATENWERTH, 1989, 335.

19 HOFMANN, 1985, 105 ff. mit der Darlegung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die bis zu BGE 102 IV 12 ein Absehen von der Verwahrung nur im Fall der Erwartung erlaubte, daß bereits der Vollzug der Strafe den Verurteilten von neuen Rückfällen abhalten werde.

20 BGE 102 IV 12 (14); zu den daraus resultierenden Unstimmigkeiten: REHBERG, 1977, 218.

21 BGE 118 IV 213.

22 Ausführlich zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Ermessens: STRATENWERTH, 1989, 337 ff.

23 Sten Bull NR 1969 77, 110 und 113 ff.; dazu HOFMANN, 1985, 109; REHBERG, 1973, 286; ders., 1977, 209 f.

24 HOFMANN, 1985, 16 ff.; dazu BGE 118 IV 105.

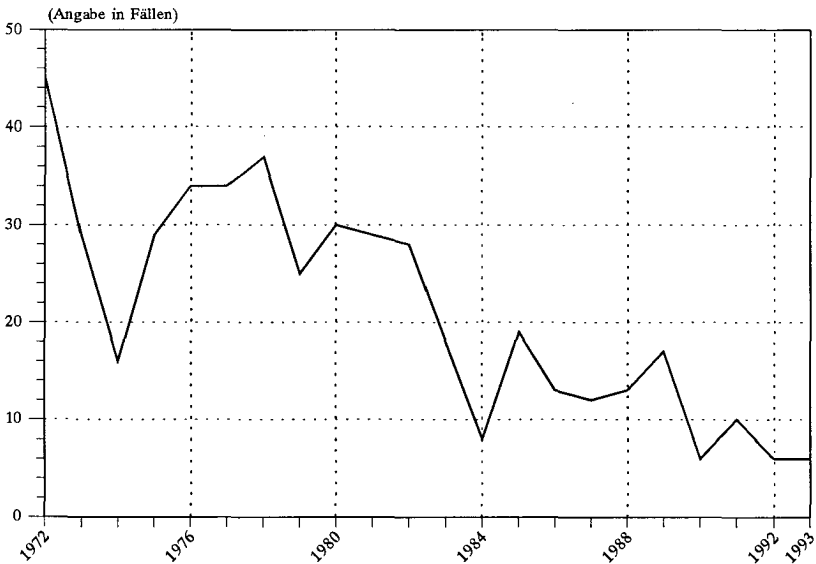
25 Dagegen gibt es etwa in der Ostschweiz Richtlinien über die Mindstdauer (HOFMANN, 1985, 151 ff.), die zur Folge haben, daß die meisten bereits zum Ende der Mindstdauer von drei Jahren oder kurz danach aus der Verwahrung bedingt entlassen werden.

26 So schon FREY, 1951a, 199; ders., 1951c, 78.

Vollzug der Verwahrung dem der Freiheitsstrafe anzugleichen²⁷. Die Kritik, die Maßnahme der Verwahrung als Gewohnheitsverbrecher sei so der Sache nach nichts anderes als eine schuldüberschreitende Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, erfolgte auch prompt²⁸. So werden auch in der Schweiz eigenständige Vollzugsformen für die Verwahrung gefordert²⁹.

Im Gegensatz zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) nach deutschem Recht sind die Maßnahmen an geistig Abnormen nach Art. 43 in der Schweiz nicht an eine Minderung oder einen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit gekoppelt. Sowohl die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt nach Art. 43 Nr. 1 Abs. 1 als auch die Verwahrung nach Art. 43 Nr. 1 Abs. 2 verlangen insoweit nur eine geistige Abnormität. In der mangelnden Konturierung dieses Begriffs wird die Gefahr eines uferlosen Anwendungsbereichs des Art. 43 gesehen, der insbesondere auch das problematische Feld der Psycho-

Schaubild 25: Anordnungen der Verwahrung nach Art. 42 seit 1972



Quelle für 1972-1980: Hofmann, 1985, 4; für 1981-1988: Die Strafurteile in der Schweiz 1981-1988; ab 1989 Auskunft des Bundesamtes für Statistik vom 21.8.1995, in der allerdings Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Angaben geäußert werden.

²⁷ Zum Verwahrungsvollzug HOFMANN, 1985, 134 anhand der Strafanstalt Regensdorf.

²⁸ SCHULTZ, 1970, 21; STRATENWERTH, 1989, 345.

²⁹ HOFMANN, 1985, 136 ff.

pathien umfaßt³⁰. Aufgrund der weiten Fassung dieser Vorschrift ist anzunehmen, daß sich ein Teil der nach deutschem Recht Sicherungsverwahrten in der Schweiz in der Unterbringung nach Art. 43 wiederfinden würde.

Seit der Strafrechtsreform hat die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern noch weiter an Bedeutung verloren. Seit 1983 sind nicht mehr als 20 Verwahrungen jährlich ausgesprochen worden, seit 1990 sogar nicht mehr als 10. Nach den vom Bundesamt für Justiz für das Jahr 1984 bekanntgegebenen Zahlen befanden sich Ende 1984 in den Anstalten Regensdorf, Ringwil, Thorberg, St. Johannsen, Bostadel, Oberschöngrün, Lenzburg, Realta, Plaine de l'Orbe und Crêtelongue insgesamt nur 55 zum Vollzug der Verwahrung nach Art. 42 eingewiesene Verurteilte³¹. Diese Zahl nahm von 41 im Jahr 1986, über 39 (1987), 31 (1988), 25 (1988), 22 (1990), 18 (1991), 10 (1992) auf 9 im Jahr 1993 ab³².

Die Verwahrung nach neuem Recht ist in der schon erwähnten Arbeit von HOFMANN untersucht worden³³. Er studierte in seiner Dissertation 87 (von insgesamt 104) Verwahrungsurteile an 80 Gewohnheitsverbrechern (insgesamt 87), die in den ostschweizerischen Konkordatskantonen seit Inkrafttreten der zweiten Teilrevision des Strafgesetzbuchs vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1980 angeordnet oder vollzogen wurden.

Als erste wichtige Konsequenz stellte HOFMANN fest, daß auch nach der Gesetzesrevision der "Schutz der Öffentlichkeit durch Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern praktisch ausschließlich Schutz des Vermögens, selten Schutz vor Sittlichkeits-, Urkunds- und SVG-Delikten und niemals Schutz vor Delikten gegen Leib und Leben" bedeute³⁴. Allerdings folgerte er - ohne aussagekräftige empirische Grundlage -, daß die Kriminalität der Gewohnheitsverbrecher auch auf der Stufe der einfachen Vermögensdelikte von relativ überdurchschnittlicher Schwere sei. Im Gegensatz dazu schilderte er aber vier Fälle, in denen Kleinkriminelle mit Verwahrung belegt wurden. Dennoch kam er zu dem Ergebnis, daß die geforderte Zurückhaltung bei der Verwahrung von harmlos-lästigen Kleinkriminellen beachtet werde³⁵. Dem widerspricht aber die durchschnittliche Dauer der Anlaßstrafe, die HOFMANN mit 2 Jahren und drei Monaten errechnete³⁶.

In seinen Schlußfolgerungen blieb HOFMANN unklar³⁷. Einerseits kann er es sich "durchaus vorstellen, daß eine durch die zurückhaltende Anordnungspraxis der Gerichte ohnehin bereits übliche Begrenzung der Verwahrung auf Straftä-

30 Ausführlich STRATENWERTH, 1973, 139 ff.; ders., 1989, 358 ff.

31 SCHULTZ, 1987, 187.

32 Quelle: Auskunft des Bundesamtes für Statistik vom 21.8.1995.

33 HOFMANN, 1985.

34 HOFMANN, 1985, 34 f.

35 HOFMANN, 1985, 42 ff.

36 HOFMANN, 1985, 63.

37 HOFMANN, 1985, 118 ff.

ter, die zu relativ schwerer Kriminalität neigen, auch eine gesetzliche Verankerung erfahren würde". Andererseits äußert er Bedenken gegenüber einer massiven Heraufsetzung der Voraussetzungen etwa im Sinne der deutschen Regelung³⁸. Die von ihm vorgelegten Änderungsvorschläge sind denn auch marginal³⁹.

Für den Bereich der Vollstreckung stellte HOFMANN fest, daß nur in drei Fällen eine Entlassung später als ein Jahr nach Ablauf der gesetzlichen Mindestverwahrungsdauer erfolgt sei⁴⁰. Das überragende Kriterium für eine Entlassung bilde das klaglose Verhalten im Vollzug und damit ein besonders umstrittenes Merkmal⁴¹. Werde eine Entlassung verweigert, geschehe dies zumeist mit der Begründung, daß diese besser vorbereitet sein müßte bzw. daß der Verwahrte auch kurz nach dem letzten Vollzug rückfällig geworden sei⁴². Ein Widerruf der bedingten Entlassung werde in der Regel erst ausgesprochen, wenn neue Straftaten verübt würden⁴³.

23.1.3 *Resümee*

Die ungebrochene Problematik und abnehmende Bedeutung der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern hat zu verschiedenen Reformbestrebungen Anlaß gegeben.

In Vorbereitung der Gesamtrevision des Schweizerischen Strafrechts veröffentlichte HANS SCHULTZ 1987 seinen Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁴.

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern soll danach entfallen⁴⁵. Die Gründe hierfür entsprechen den auch in der Bundesrepublik gegen die Sicherungsverwahrung geltend gemachten Bedenken: Mit der Verwahrung nach Art. 42 würden nicht die tatsächlich gefährlichen Rückfälligen getroffen, es gebe unlösbare Prognoseschwierigkeiten, geeignete Anstalten mit besonderen Vollzugsformen fehlten, die unbestimmte Höchstdauer und die geringe präventive Effektivität seien unbefriedigend⁴⁶. Ersatzweise schlägt SCHULTZ vor, die Voraussetzungen für die Verwahrung nach Art. 42 enger zu fassen und sie weitge-

38 HOFMANN, 1985, 120.

39 HOFMANN, 1985, 123 ff. fordert hauptsächlich eine obligatorische Begutachtung im Strafverfahren.

40 HOFMANN, 1985, 154.

41 HOFMANN, 1985, 156 f.

42 HOFMANN, 1985, 161.

43 HOFMANN, 1985, 170 ff.

44 SCHULTZ, 1987.

45 SCHULTZ, 1987, 187.

46 SCHULTZ, 1987, 184 ff.

hend in Anlehnung an die bundesdeutsche Sicherungsverwahrung auszugestalten⁴⁷. Mit der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt will SCHULTZ für die häufig rückfälligen Vermögensverbrecher die Lücke schließen, die durch die von ihm ebenfalls beabsichtigte Verschärfung der Voraussetzungen der Verwahrung geistig Abnormer und den Wegfall der Verwahrung nach Art. 42 entstehen würde⁴⁸.

Im Jahre 1993 stellte die eingesetzte Expertenkommission ihre Vorentwürfe zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege vor⁴⁹. Die an der geltenden Regelung geübte Kritik führte in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf SCHULTZ zu dem Vorschlag, die Sicherungsverwahrung alter Natur nach Art. 42 abzuschaffen. An ihre Stelle soll eine erheblich modifizierte Verwahrung nach Art. 68 treten. Die maßgebenden Regelungen lauten:

Art. 59 (1) Eine Massnahme darf nur angeordnet werden, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen im Hinblick auf ein bei ihm bestehendes Behandlungsbedürfnis sowie auf Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht als unverhältnismässig erscheint.

(2) Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Art. 60 (1) Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Artikeln 61-68 auf das Gutachten eines Sachverständigen. Dieses äussert sich über Erforderlichkeit und Aussichten einer Behandlung des Beschuldigten, über Art und Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen oder Vergehen und über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

(2) - (4) ...

Art. 68 (1) Leidet der Täter an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und hat er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, eine Brandstiftung oder eine andere Tat begangen, durch die er jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte, so ordnet der Richter neben der Strafe die Verwahrung an, wenn dies geboten scheint, um ihn an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern.

(2) Der Vollzug der Massnahme wird aufgeschoben, solange der Täter eine Freiheitsstrafe verbüsst. Sind im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug mehr als zwei Jahre seit der Anordnung der Verwahrung vergangen, so entscheidet der Richter gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Massnahme noch erforderlich ist.

(3) Die Verwahrung wird wie eine Freiheitsstrafe vollzogen.

(4) Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald es sein Zustand gestattet, zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre. Artikel 37 gilt sinngemäss.

⁴⁷ Zustimmend KAISER, 1988b, 246 f.

⁴⁸ SCHULTZ, 1987, 181.

⁴⁹ Vorentwürfe und Bericht der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, 1993.

(5) Lässt das Verhalten des Entlassenen während der Probezeit ernstlich befürchten, er könnte weiterhin Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen, so ordnet die zuständige Behörde die Rückversetzung an.

(6) Bewährt sich der Entlassene in der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

(7) Die zuständige Behörde prüft von Amts wegen, ob und wann der Verurteilte aus der Verwahrung zu entlassen ist. Sie hat darüber erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und danach jährlich Beschluss zu fassen. Wird die Massnahme fortgeführt, so entscheidet der Richter nach Ablauf von jeweils drei Jahren gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Verwahrung noch erforderlich ist.

Wichtigste neue und zentrale Voraussetzung für die Verwahrung ist das Erfordernis einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung (Art. 68 I). Diese Straftäter gehören nach der Diktion des Entwurfs prinzipiell in den Strafvollzug, während in die psychiatrische Klinik nur noch die geistig kranken bzw. schwer behinderten Personen gelangen sollen (Art. 61). Die Abgrenzung macht die vorherige Begutachtung durch einen Sachverständigen unumgänglich (Art. 60 I). Die Erfordernisse von Vorstrafen und bereits verbüßter Freiheitsstrafen entfallen gänzlich. Das Merkmal des Hangs wurde ebenfalls gestrichen. Es werden für die Anlaßtat nunmehr verschiedene gewichtige Katalogtaten genannt, zu denen aber eine Generalklausel hinzutritt. Als prognostische Voraussetzung muß die Verwahrung jetzt geboten sein, um den Täter an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern. Im Vollzug wird nunmehr ausdrücklich anerkannt, daß die Verwahrung wie eine Freiheitsstrafe vollzogen wird (Art. 68 III). Das bisher geltende vikariierende Prinzip entfällt (Art. 68 II).

Die Regelung des Art. 68 II entspricht in etwa der Regelung des deutschen § 67c I und verlangt, daß nach dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Notwendigkeit der Verwahrung, gestützt auf eine gutachterliche Stellungnahme, noch einmal überprüft wird. Die behördliche Überprüfungsfrist beträgt während der Vollstreckung der Verwahrung anfänglich zwei Jahre, danach ist sie jährlich vorzunehmen (Art. 68 VII). Alle drei Jahre ist über die Verwahrung zusätzlich gerichtlicherseits nach Erstellung eines neuen Gutachtens zu entscheiden. Dies soll zur Entschärfung des Prognoseproblems beitragen⁵⁰. Der Verwahrte ist zu entlassen, sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt (Art. 68 IV). Eine Höchstfrist wurde nicht vorgesehen. Das gesamte Maßregelrecht steht nunmehr ausdrücklich unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wobei, anders als im deutschen Recht, nach der Schweizer Konzeption auch das bestehende Behandlungsbedürfnis in die Abwägung einzustellen ist (Art. 59).

In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Neugestaltung der Verwahrung begrüßt⁵¹. Dennoch erscheint es mehr als fraglich, ob mit dem neuen Art. 68

⁵⁰ BAECHTOLD, 1993, 14.

⁵¹ Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft, 1994, 372; WIPRÄCHTIGER, 1994, 422; vorsichtiger REHBERG, 1994, 180 ff.; vgl. aber die bei STRATENWERTH, 1994 genannte Kritik.

ein praktikabler Weg zur Verwahrung wirklich gefährlicher Delinquenten beschritten wird. Obwohl das Entfallen des Hangs als materielle Voraussetzung für die Anordnung der Verwahrung zu begrüßen ist, ist zweifelhaft, ob das Erfordernis einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung die Handhabung der Verwahrung einfacher und rechtsstaatlich bedenkenfrei macht. Dies ergibt sich aus den großen diagnostischen Schwierigkeiten, eine Persönlichkeitsstörung, dazu noch eine tiefgreifende, hinreichend sicher feststellen zu können⁵². Durch den fast vollständigen Verzicht auf formelle Voraussetzungen kommt jedoch gerade dieser Feststellung zusammen mit der Prognose entscheidende Bedeutung zu. Der an sich zu begrüßende Deliktskatalog erfuhr durch die am Ende stehende Generalklausel eine betrübliche Verwässerung. Die Nivellierung des Vollzuges von Freiheitsstrafe und Verwahrung bedeutet eine vollständige Kapitulation vor den Schwierigkeiten, Strafe und Maßregel in der Praxis unterscheidbar ausgestalten zu können. Zugleich irritiert, daß das Erfordernis der tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung nicht mit einer Verpflichtung korrespondiert, den Vollzug auch therapeutisch auszugestalten⁵³. Zu begrüßen ist demgegenüber, daß die Vollstreckung der Verwahrung von der Entwicklung des Täters während der Verbüßung der Freiheitsstrafe abhängig gemacht wird⁵⁴.

Resümiert man das Schweizer Recht hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter ergeben sich in vielerlei Hinsicht Parallelen zur Gesetzgebung in Deutschland.

Trotz der Reform des Art. 42 ermöglicht allerdings die immer noch weit gefaßte Vorschrift eine großzügigere Handhabung der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern als die Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht⁵⁵. So wurden mindestens bis in die 80er Jahre nicht nur tatsächlich gefährliche Rückfällige, sondern auch immer wieder rückfällige Delinquenten nicht allzu schwerer oder sogar eher geringfügiger Taten mit dieser Maßregel sanktioniert⁵⁶. Bei der Auslegung der materiellen Voraussetzungen ist man auch in der Schweiz nicht zu einer befriedigenden, rechtsstaatlich bedenkenfreien Definition des Hangbegriffes gekommen. Allerdings schwächt das vikariierende System mit der regelmäßigen Entlassung nach Verbüßung der Mindestdauer im Gegensatz

52 Vgl. DÜNKEL/VAN ZYL SMIT, 1995, 133; optimistisch BRENZIKOFER, 1994, 101: "Bei der 'tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung' handelt es sich um einen klar umschriebenen Begriff aus dem Diagnostischen und Statistischen Manual III"; WIPRÄCHTIGER (1994, 423 f.) hält dagegen den Begriff der tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung für zu eng.

53 So auch REHBERG, 1994, 181.

54 So auch WIPRÄCHTIGER, 1994, 424; kritisch im Sinne eines zu geringen Schutzes der Öffentlichkeit: SCHNELL, B., 1994, 286.

55 HOFMANN, 1985, 200 f.

56 KAISER, 1988b, 244 f.; so bestätigte sich die Befürchtung von BECKER (1977, 98), die neue Formulierung lasse eine Verwahrung auch bei den Tätern zu, die nicht eigentlich gefährlich, sondern eher lästig seien.

zu Deutschland die negativen Folgen für den von der Verwahrung erfaßten Rechtsbrecher erheblich ab⁵⁷.

Bei der Anwendungspraxis der Verwahrung scheint die Schweiz seit den frühen 80er Jahren die Entwicklung nachzuvollziehen, die in Deutschland schon durch die Strafrechtsreform zu Beginn der 70er Jahre eingeleitet wurde. Die Anordnungen sind auf unter 10 pro Jahr gesunken. Gleichzeitig nahm die Zahl der Verwahrten ebenfalls auf einen Tiefststand ab. Die Rechtsprechung hat dazu durch die Tendenz, mittels des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Verwahrung auf wirklich schwere begangene und zu erwartende Straftaten zu beschränken, beigetragen. Möglicherweise wurde allerdings der Rückgang teilweise durch die Verhängung längerer Freiheitsstrafen unter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Strafschärfungsvorschrift des Art. 67 kompensiert⁵⁸. Die stationäre Maßnahme an geistig Abnormen wird im Austausch dagegen wohl nicht vermehrt beansprucht, ist sie doch in den letzten Jahren ebenfalls zurückhaltend angewendet worden⁵⁹.

Die zunehmend geringere tatsächliche Bedeutung ist ein Grund, in der Reformdiskussion die Abschaffung des Art. 42 bzw. eine deutliche Umgestaltung der Vorschrift zu fordern. Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern herkömmlicher Natur scheint jedenfalls keine große Akzeptanz mehr zu besitzen. Die Verwahrung von dem Merkmal einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung abhängig zu machen, dürfte nach den empirischen Ergebnissen dieser Untersuchung allerdings auch kein überlegenes Konzept darstellen.

23.2 Die Rechtslage in Österreich

23.2.1 *Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter*

Das primäre Pendant zur Sicherungsverwahrung bildet in Österreich die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23, die schwerste aller jemals dort institutionalisierten vorbeugenden Maßnahmen⁶⁰. Obwohl schon in den Entwürfen von 1909⁶¹, 1912, 1927, den Kommissionsentwürfen

⁵⁷ REHBERG, 1977, 220.

⁵⁸ Dem (ungenügenden) statistischen Material konnten dafür jedoch keine Anhaltspunkte entnommen werden; zur Rückfallvorschrift vgl. REHBERG, 1973, 273 ff.; kritisch: RIKLIN, 1985, 280 ff.; rechtsvergleichend EDER-RIEDER, 1986.

⁵⁹ Die Zahlen lauten insoweit: 1970: 58; 1975: 59; 1980: 53; 1981: 42; 1982: 45; 1983: 48; 1984: 50; 1985: 27; 1986: 48; 1987: 39; 1988: 33 (Quelle: Die Strafurteile in der Schweiz).

⁶⁰ So der OGH, zit. nach LAICH, 1979, 648.

⁶¹ Zur Entwicklung vor 1909: EDER-RIEDER, 1985, 1 ff.

1960 und 1962, im Ministerialentwurf 1964, in den Regierungsvorlagen 1966, 1968 und 1971 enthalten, wurde sie erst im Jahre 1975 eingeführt⁶². Der Name wurde bewußt gewählt, um sich gegen die vorbelastete Sicherungsverwahrung abzugrenzen⁶³. Die entsprechenden Vorschriften lauteten in ihrer ursprünglichen Fassung:

§ 23 (1) Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 6 Abs. 1 des Suchtgifgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z.1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

3. wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z.1 genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbaren Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbaren Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen.

(3)-(5) ...

§ 24 (1) ...

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfalltäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

§ 25 (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

(4) ...

Die Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter unterscheidet sich von der deutschen Sicherungsverwahrung vor allem wie folgt:

⁶² Möglicherweise hatte die späte Einführung mit den hohen gesetzlichen Strafandrohungen zu tun, vgl. MOOS, 1973, 60 ff.; zur Genese: EINEM, 1981, 18 ff.; EDER-RIEDER, 1985, 1 ff., 144 ff.

⁶³ EINEM, 1981, 31 f.; EDER-RIEDER, 1985, 145.

- Die Verurteilung muß nach Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgen⁶⁴;
- die Delikte der Vorstrafen und der Anlaßtat werden näher umschrieben⁶⁵;
- es sind nur zwei Vorstrafen von mindestens je sechs Monaten erforderlich;
- die deswegen erfolgte Vorverbüßung muß nur 18 Monate betragen⁶⁶;
- die Vorverbüßung muß nach dem 18. Lebensjahr stattgefunden haben;
- ein dem § 66 II entsprechendes Pendant fehlt im österreichischen Recht;
- jede Anordnung ist auf 10 Jahre begrenzt.

Da die formellen Voraussetzungen bis zum StÄG 1987 somit insgesamt weiter als im deutschen Recht gefaßt waren, verwundert es nicht, daß von einem großen richterlichen Ermessensspielraum und einer Weitmaschigkeit der Voraussetzungen gesprochen und gleichzeitig ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot gerügt wurde⁶⁷.

Auch im österreichischen Recht bildet der Begriff des Hanges, dem hier der des Berufsverbrechers zur Seite gestellt ist (der, der "seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbaren Handlungen zu gewinnen pflegt")⁶⁸, das zentrale Kriterium für die Anordnung der sichernden Unterbringung. Dort hält ebenfalls ein großer Teil des Schrifttums diesen Begriff für unpraktikabel⁶⁹. Im feststehenden Kern enthalte dieser nur einen "mehrfachen Rückfall trotz Verbüßung der Freiheitsstrafe"⁷⁰. Daher wird angenommen bzw. zumindest die Gefahr gesehen, daß sich der Begriff des Hanges weitgehend in der Feststellung der formellen Voraussetzungen erschöpfe⁷¹ bzw. daß jeder, der diese erfülle, bereits als Hang- oder Berufsverbrecher angesehen werde⁷².

Wenn dem Merkmal des Hanges von anderen Stimmen in der Literatur eigenständige Bedeutung beigemessen wird, gelingt es wie in Deutschland nicht, zu klaren Konturen zu kommen. So heißt es zum Teil lediglich, daß "der Rechtsbrecher dem Typ des Hang- oder Berufsverbrechers gesondert zugeord-

64 Kritisch zum Abstellen auf den Urteilszeitpunkt: EINEM, 1981, 38 ff.; EDER-RIEDER, 1985, 159 f.; WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 6.

65 Zu der allerdings geringen Bedeutung, die diese Regelung hat: EINEM, 1981, 52; kritisch auch: EDER-RIEDER, 1985, 157.

66 Kritisch zu beiden Punkten: EINEM, 1981, 55.

67 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 3.

68 Zu den Schwierigkeiten dieses Begriffes WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 24.

69 KUNST, 1980, 319; EINEM, 1981, 55 ff.

70 EINEM, 1981, 61; insoweit ihm folgend EDER-RIEDER, 1985, 152; vgl. etwa FOREGGER-SERINI, 1991, § 23 II 3: "Hang liegt vor, wenn der Täter bei jeder sich bietenden Gelegenheit ... 'Symptomtaten' ... begeht."

71 BERTEL, 1975, 31; EINEM, 1981, 58; EDER-RIEDER, 1985, 152.

72 EINEM, 1981, 58.

net und dessen Gefährlichkeit prognostiziert werden" müsse⁷³, ohne genauere Kriterien anzugeben. An anderer Stelle⁷⁴ wird zwar betont, daß der Hang die innere Einstellung des Täters, seine Lebensform und seinen Charakterzug betreffe, doch wird auch dort in der kontinuierlichen Häufigkeit bestimmter Delikte ein Indiz für den dahinterstehenden Hang gesehen, während die Gewichtung der anderen Faktoren unklar bleibt⁷⁵. Bei MAYERHOFER/RIEDER steht lapidar, daß die Annahme der Hangtäterschaft und die damit erstellte Zukunftsprognose "auf Grund des kriminellen Vorlebens des Angeklagten und der Acceleration seines deliktischen Verhaltens unbedenklich" sei⁷⁶.

Auch bei der Prognose, insbesondere der Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes sind im österreichischen Strafrecht die gleichen Probleme wie in der Bundesrepublik zu beobachten⁷⁷. Die Termini schwanken zwischen der Befürchtung weiterer Straftaten⁷⁸, einer nicht bloß geringgradigen Wahrscheinlichkeit⁷⁹, einer hohen Wahrscheinlichkeit⁸⁰, einer Wahrscheinlichkeit in höherem Maße⁸¹, einer demgegenüber noch gesteigerten Wahrscheinlichkeit⁸² und einer mit Sicherheit festgestellten hohen Gefährlichkeit⁸³.

Ebenfalls ist es bei der Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter schwierig, dem Verwahrten größere Freiheiten als im Strafvollzug einzuräumen⁸⁴. Seitens des Insassen wird von denselben Vorbehalten berichtet, die auch Sicherungsverwahrte der Kumulation von Strafe und Maßregel entgegenbringen⁸⁵.

Nach § 23 II ist von der Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen (§ 21 II). § 21 II entspricht dabei in etwa der früher in Deutschland in § 65 verankerten Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und verlangt eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad. Wie in der Schweiz in Art. 43 und anders als in Deutschland (§ 63) setzt die Unterbringung nach

73 EDER-RIEDER, 1985, 152 f.

74 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 19; ähnlich LEUKAUF/STEININGER, 1992, § 23 Rdnr. 28: "besonders gefährliche Charakterveranlagung".

75 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 19.

76 MAYERHOFER/RIEDER, 1994, § 23 Nr. 30.

77 KAISER, 1989, 199.

78 LEUKAUF/STEININGER, 1992, § 23 Rdnr. 27.

79 MAYERHOFER/RIEDER, 1994, § 23 Nr. 18.

80 Nach MEDIGOVIC, 1986, 50 die herrschende Meinung.

81 FOREGGER-SERINI, 1991, § 23 II 3.

82 EDER-RIEDER, 1985, 70 f.

83 NOWAKOWSKI, 1976, 205; TRIFFTERER, 1994, Kap. 19 Rdnr. 111.

84 Nach EDER-RIEDER, 1985, 332 und MEDIGOVIC, 1986, 93 gibt es keine besonderen Therapieangebote.

85 MEDIGOVIC, 1986, 93.

§ 21 II keine verminderte Zurechnungsfähigkeit voraus. Die Abgrenzung zwischen § 21 II und § 23 ist deswegen besonders problematisch, zumal mehrfach rückfällige Straftäter fast immer psychische Auffälligkeiten aufweisen, die Tätergruppen des § 21 II und des § 23 daher kaum zu trennen sind⁸⁶. Sie wird offenbar danach vorgenommen, ob man den Delinquenten für behandlungsfähig hält. Im bejahenden Fall scheint die Maßnahme nach § 21 II bevorzugt zu werden⁸⁷. Dennoch wird die Wahl zwischen § 21 II und § 23 teilweise als eine "mit aleatorischem Charakter" angesehen⁸⁸.

Weiterhin wird die Rechtslage in Österreich noch durch die Vorschrift des § 39 verkompliziert, die bei mehrfachem Rückfall eine Strafschärfung - Erhöhung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte - erlaubt, wenn die Taten auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. Das dadurch entstehende Konkurrenzproblem zwischen verschärfter Schuldstrafe einerseits und schuldunabhängiger Maßnahme andererseits ist noch ungelöst⁸⁹. So besteht die Gefahr der Doppelverwertung von Vorstrafen, nämlich einerseits zur Begründung des § 39 als auch zu der des § 23⁹⁰. Auch wird die Frage gestellt, ob die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht in Wahrheit Strafcharakter besitze⁹¹. Bei der Vielzahl der ungelösten Probleme verwundert es nicht, daß die Unterbringung nach § 23 als bei weitem umstrittenste Maßnahme im österreichischen Strafrecht eingestuft wird⁹².

Dies scheint der Grund dafür zu sein, daß die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ebenso wie die Sicherungsverwahrung nach deutschem und die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Schweizer Recht in letzter Zeit zunehmend an Bedeutung verloren hat.

86 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 37.

87 EDER-RIEDER, 1985, 88; MEDIGOVIC, 1986, 125; LEUKAUF/STEININGER, 1992, § 21 Rdnr. 20.

88 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 37.

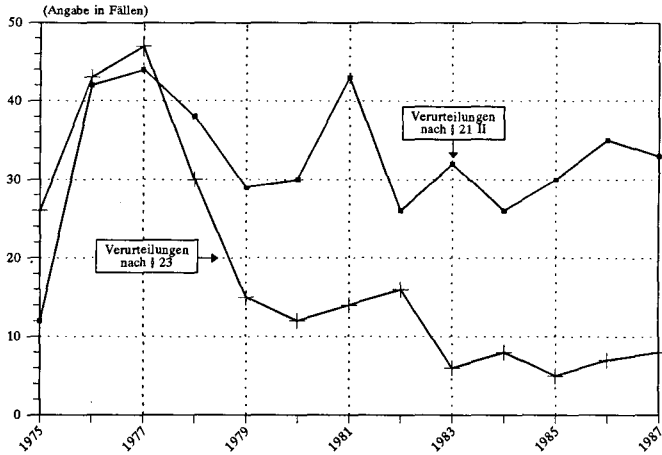
89 WK/PALLIN, 1984, § 23 Rdnr. 34; KAISER, 1989, 192 f.; KUNST, 1980.

90 Vgl. die der Praxis entnommenen Beispiele bei EINEM, 1981, 102 ff.

91 TRIFFTERER, 1994, Kap. 19 Rdnr. 12.

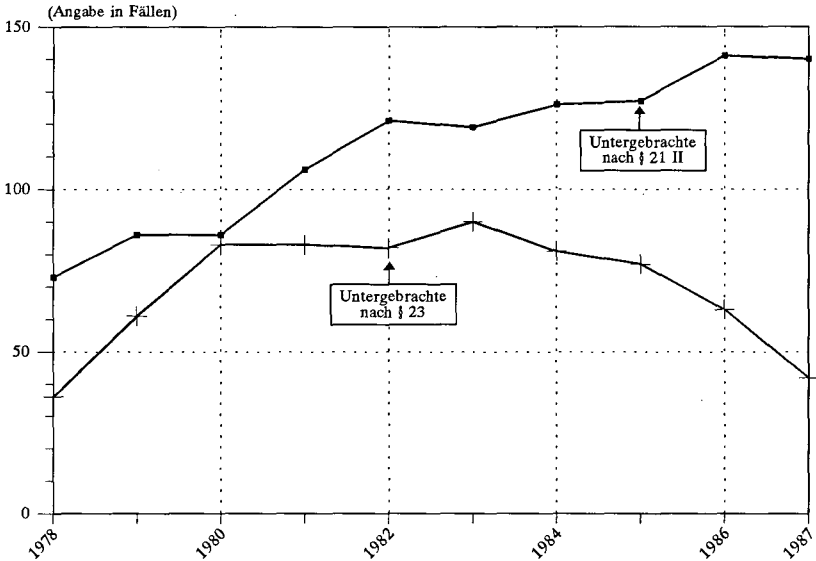
92 MEDIGOVIC, 1986, 123; KAISER, 1989, 192; TRIFFTERER, 1994, Kap. 19 Rdnr. 95.

Schaubild 26: Zahl der Anordnungen einer Maßnahme nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1975 bis 1987



Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistiken 1975-1987; ab dem Jahre 1988 werden die Maßnahmen nur noch kumulativ ausgewiesen.

Schaubild 27: Zahl der Untergebrachten nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1978 bis 1987



Quelle: Für 1978-1986: Gratz, 1987b, 74 zum 31.1. des jew. Jahres; für 1987 nach Sicherheitsbericht 1987 des Jahres.

Wurde 1977 noch gegen 47 Straffällige eine Maßregel nach § 23 angeordnet, sank die jährliche Anzahl ab dem Jahr 1983 auf unter 10 Anordnungen. Im selben Jahr hatte die Unterbringungszahl in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter mit 90 Einsitzenden gleichzeitig einen Höchststand erreicht, um bis zum Jahr 1987 auf weniger als die Hälfte (42) abzunehmen. Im selben Zeitraum stiegen die nach § 21 II Untergebrachten von 119 auf 140 Personen an, so daß hier möglicherweise ein Austauschprozeß stattgefunden hat.

Empirisches Material zu den nach § 23 Sanktionierten ist nur in geringem Maße vorhanden. EINEM untersuchte die Registerauskünfte von 137 der 148 in den Jahren von 1975 bis 1977 mit einer Maßnahme nach § 23 Belegten⁹³. Die zusätzlich zur Verwahrung verhängte Freiheitsstrafe fiel mit 3,8 Jahren eher gering aus, die Zahl der Vorverurteilungen betrug 12,4, das Alter bei der Anordnung im Schnitt 37,5 Jahre⁹⁴. 76,7% der Anlaßverurteilungen bildeten Straftaten gegen fremdes Vermögen, darunter waren nur vier Raubdelikte⁹⁵. In der gerichtlichen Begründung wurden die Vorstrafen oft sowohl strafscharfend als auch als Beleg für den Hang herangezogen⁹⁶.

Nach MAYERHOFER saßen in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter in Sonnberg im Jahre 1985 von 76 Personen etwa 90% wegen Diebstahls- und Betrugsdelikten ein, darunter teilweise "bessere Bauhüttendiebe"⁹⁷. Fünf in Sonnberg Untergebrachte waren im Jahr 1985 bereits über 60 Jahre alt⁹⁸. Als längste Unterbringungsdauer werden für Österreich sechs Jahre berichtet⁹⁹. Während eines Legalbewährungszeitraumes von 2½ bis 4 Jahren wurde 1/3 der Verwahrten nicht mehr rückfällig¹⁰⁰.

Auch die Unterbringung nach § 21 II steht in der Kritik. GRATZ berichtet, daß von 330 zwischen 1975 und 1982 in die JVA Mittersteig nach § 21 II eingewiesenen Probanden 70% eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Jahren, nur 14% eine von mehr als fünf Jahren zu verbüßen hatten¹⁰¹. 43% seien Sexualstraftäter gewesen, 13% der Anlaßtaten entfielen auf "Gewalttaten", 11% auf Brandstiftungen und 33% auf Eigentumsdelikte¹⁰²; immerhin 33% stuft er als mindergefährlich ein¹⁰³. Die Zahl der eingewiesenen Kleinkriminellen wird also entgegen den Intentionen des Gesetzes auch bei der Maßnahme nach § 21 II als

93 EINEM, 1981, 81 ff.

94 EINEM, 1981, 84.

95 EINEM, 1981, 91 ff.

96 EINEM, 1981, 102 ff.

97 MAYERHOFER, 1986, 31 ff.; MEDIGOVIC, 1986, 93.

98 MAYERHOFER, 1986, 39.

99 MAYERHOFER, 1986, 43; nach MEDIGOVIC, 1986, 100 dauern die Anhaltungen in der Regel beträchtlich länger als 30 Monate.

100 MAYERHOFER, 1986, 45.

101 GRATZ, 1986, 45; ders., 1987b, 79.

102 GRATZ, 1986, 38.

103 GRATZ, 1986, 43.

relativ groß angesehen¹⁰⁴. Von 207 aus der Unterbringung nach § 21 II Entlassenen seien lediglich vier mehr als zwei Jahre über das urteilsmäßige Strafende verwahrt worden, ein besonderer Sicherungseffekt sei daher nicht gegeben¹⁰⁵. Weiter werden für die Praxis des § 21 II dieselben Probleme wie in Deutschland berichtet: mangelhafte prognostische Gefährlichkeitsgutachten und regionale Unterschiede in der Einweisungspraxis¹⁰⁶.

23.2.2 Heutiger Stand

Der Gesetzgeber nahm die Kritik an der Unterbringung nach § 23 zum Anlaß, im StRÄG 1987 mit Wirkung vom 1.3.1988 eine Verschärfung der Einweisungsvoraussetzungen vorzunehmen¹⁰⁷. Seit dieser Zeit kann die Verwahrung nach § 23 bei strafbaren Handlungen gegen das fremde Vermögen nur noch angeordnet werden, wenn diese unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person geschehen. Nachdem dadurch fast alle nach § 23 Untergebrachten entlassen wurden, sind seit dem Jahr 1990 nur noch drei Täter in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter untergebracht, so daß fast von einer "De-facto"-Abschaffung dieser Maßnahme gesprochen werden kann¹⁰⁸.

Tabelle 234: Zahl der Untergebrachten nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1988 bis 1994¹⁰⁹

Jahr	Untergebrachte (§ 21 II)	Untergebrachte (§ 23)
1988	130	6
1989	123	4
1990	121	3
1991	131	3
1992	145	3
1993	159	3
1994	170	3

¹⁰⁴ WK/PALLIN, 1984, § 21 Rdnr. 19.

¹⁰⁵ GRATZ, 1986, 197 ff., 239; ders., 1987b, 78.

¹⁰⁶ GRATZ, 1986, 66 ff., 114 ff.; ders., 1987a, 332; MEDIGOVIC, 1986, 108; KAISER, 1989, 200; STANGL, 1984, 144 f.

¹⁰⁷ BGBl 1987/605.

¹⁰⁸ Für die Abschaffung des § 23 bereits KUNST, 1980, 317; EDER-RIEDER, 1986, 212; FUCHS, 1995, 19; so fand die Forderung nach Abschaffung Zustimmung auf der Richterwoche 1985 (MAYERHOFER, 1986, 31).

¹⁰⁹ Quellen: 1988-1994 nach Sicherheitsbericht 1987-1993 zum 31.7. des jeweiligen Jahres.

Doch könnte in Österreich aufgrund der Vorschrift des § 39 der Rückgang der Verwahrung von Hangtätern teilweise durch die vermehrte Verhängung langer Freiheitsstrafen aufgefangen worden sein, teilweise auch eine verstärkte Einweisung nach § 21 II stattgefunden haben. Dafür spricht nicht nur die Zunahme der Verhängung längerer Freiheitsstrafen¹¹⁰, sondern auch die Tatsache, daß die Zahl der in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Untergebrachten zwischen 1988 und 1994 von 130 auf 170 Personen angestiegen ist.

23.2.3 *Resümee*

Auch in Österreich ähneln die Vorbehalte, die der erst im Jahre 1975 eingeführten Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 entgegengebracht werden, den Bedenken in der Bundesrepublik gegen die Sicherungsverwahrung.

Der Hangbegriff sei unpraktikabel, der Prognosemaßstab ungeklärt, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die weiten Anordnungsvoraussetzungen tangiert, der Vollzug der Verwahrung unbefriedigend. Besondere Schwierigkeiten bereitet in Österreich darüber hinaus die Abgrenzung von § 23 zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 II) und zur Rückfallstrafscharfung nach § 39.

Empirische Untersuchungen Mitte der 80er Jahre ergaben auch in Österreich Hinweise auf hohe Anteile an Vermögenstätern unter den Verwahrten, die sich überwiegend in bereits gehobenem Alter befanden. Nachdem der Gesetzgeber die Verwahrung nach § 23 für Eigentums- und Vermögensdelikte ausgeschlossen hat und damit einer international zu beobachtenden Tendenz gefolgt ist, ist die Zahl der Untergebrachten auf drei gesunken, so daß inzwischen von einer "De-facto"-Abschaffung der Verwahrung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gesprochen werden kann. Als funktionales Äquivalent dient vermutlich vor allem die Möglichkeit, längere Freiheitsstrafen zu verhängen. Diese bietet sich auch wegen der in Österreich existierenden Rückfallstrafscharfung nach § 39 an, die es erlaubt, den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen nach oben hin zu überschreiten. Die Zunahme der Unterbringungen in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 II läßt es überdies plausibel erscheinen, daß die Praxis auch auf diese, allerdings ebenfalls umstrittene Maßregel ausweicht.

¹¹⁰ KAISER, 1988b, 245; nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik nahm die Zahl der zu einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren Verurteilten von 264 im Jahr 1988 über 284 (1989), 302 (1990), 336 (1991) auf 360 im Jahr 1992 zu; PALLIN/ALBRECHT/FEHÉRVÁRY, 1989, 220 f. berichten in ihrer Untersuchung über Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich allerdings nur von einer geringen praktischen Bedeutung des § 39.

23.3 Die Rechtslage in den Niederlanden

23.3.1 *Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter*

Das niederländische Strafgesetzbuch, das im Jahre 1881 unter dem Einfluß der klassischen Schule eingeführt wurde, kannte anfangs nur eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die Unterbringung des unzurechnungsfähigen Täters in einer Heil- und Pflegeanstalt (heutiger Art. 37: "De plaatsing in een psychiatrisch ziekenhuis")¹¹¹. Man erkannte jedoch bald, daß die Gesellschaft durch eine einzige Maßregel für Unzurechnungsfähige in Kombination mit der Verhängung von Gefängnisstrafen, die bei vermindert Zurechnungsfähigen zu meist niedrig ausfielen, nicht wirksam geschützt werden konnte¹¹². Obwohl sich die moderne Schule in der damaligen Strafrechtswissenschaft immer mehr durchsetzte, dauerte es jedoch nach ersten Gesetzentwürfen im Jahre 1911 bis zum Jahre 1925/28, bis die Maßregeln durch die "Psychopathengesetze" erweitert wurden.

Neu eingeführt wurde in dieser Zeit die sogenannte "terbeschikkingstelling van de Regering" (TBR). Sie erfaßte diejenigen Straftäter, bei denen zur Tatzeit zwar eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestand, denen die Tat aber dennoch zugerechnet werden konnte. Dieser Personenkreis konnte vom Richter, wenn das Interesse der öffentlichen Ordnung dies entschieden verlangte, neben der Verhängung einer Strafe der Regierung überlassen werden, um für in der Regel mindestens zwei Jahre mit unbegrenzter Verlängerungsmöglichkeit gepflegt zu werden. Die Reihenfolge des Vollzugs war nicht festgelegt, in der Regel wurde die Strafe vor der Unterbringung vollzogen¹¹³.

1929 sollte auch die Sicherungsverwahrung ("Bewaring van beroeps- en gewoontemisdadigers" in Art. 43 ff.) eingeführt werden. Verwahren wollte man nach dieser Bestimmung denjenigen, der formell zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, dabei früher mindestens dreimal jeweils mindestens sechs Monate, insgesamt aber acht Jahre Gefängnisstrafe verbüßt hatte. Bei einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren für die Anlaßtat sollte nur eine Vorverbüßung von sechs Jahren, bei einer von drei Jahren nur eine Vorverbüßung von vier Jahren erforderlich sein¹¹⁴. Materiell hätte es ausgereicht, daß der Richter zur Verhütung weiterer Straftaten die Verwahrung für nötig und unter den gegebenen Umständen für gerechtfertigt hält. Die Dauer der sich an

¹¹¹ SAGEL-GRANDE, 1991, 733.

¹¹² SAGEL-GRANDE, 1991, 734.

¹¹³ SAGEL-GRANDE, 1983, 425.

¹¹⁴ HOFSTEE, 1987, 202; v. D. LANDEN, 1992, 266.

die Gefängnisstrafe anschließenden Sicherungsverwahrung war auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre fixiert.

Allerdings traten die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nie in Kraft. Der Grund dürfte darin gelegen haben, daß man sie für den Gewohnheitstäter leichter Delikte einerseits als zu einschneidend erachtete, für den gefährlichen Verbrecher andererseits die Überlassung als adäquate Reaktion ansah¹¹⁵.

Nachdem die Gerichte von der Möglichkeit der Überlassung zunächst großen Gebrauch gemacht hatten, wurde im Jahr 1933 ein Gesetz verabschiedet, das die TBR einschränkte und z.B. für Vermögensdelikte erst ab dem dritten Rückfall vorsah. Nach der Aufhebung dieses Gesetzes nahm die Zahl der Überlassenen ab dem Jahr 1947 wieder stark zu. Da andererseits geeignete Anstaltsplätze Mangelware waren, entließ man die TBR-Gestellten recht früh. Durch die hohe Zahl der Rückfälligen kam die Maßregel in Mißkredit, so daß die Gerichte zunehmend auf lange Freiheitsstrafen zurückgriffen¹¹⁶. Ab dem Jahr 1960 nahm so die Zahl der jährlichen Anordnungen von 100 bis 150 auf minimal 68 (1979) ab. Im Jahre 1980 wurde mit weniger als 400 unter TBR-Gestellten ein Tiefpunkt erreicht. Seit diesem Jahr ist die Zahl der laufenden TBR/TBS allerdings wieder im Steigen begriffen (Tabelle 235).

V. EMMERIK hat in zwei Arbeiten die TBR-Insassen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre untersucht. In seiner ersten Studie befaßte er sich mit 589 TBR-Gestellten, deren Überlassung zwischen dem 1.7.1974 und 30.6.1979 endete¹¹⁷, seine zweite umfaßte alle 436 Straftäter, die zwischen dem 1.1.1979 und 31.12.1983 aus dem Vollzug der TBR entlassen wurden¹¹⁸.

Die Mehrheit der Maßregelinsassen erhielt TBR für ein Gewalt- oder Sexualdelikt. In der ersten Untersuchung betrug der Anteil 83%, bei der späteren aus dem Jahre 1989 bezifferte V. EMMERIK die Zahl der Gewalt- oder Sexualtäter auf 73%¹¹⁹. Nach einer anderen Aufstellung umfaßte der Anteil der Gewalt- und Sittlichkeitstäter unter den Insassen 1983 99%, 1985 95% und 1987 93%¹²⁰. Zwar gab es auch in den Niederlanden Maßregelinsassen, die nicht aus Anlaß eines Gewaltdelikt untergebracht wurden, doch scheint die Zahl immer recht klein gewesen zu sein. Etwa ein Fünftel der TBR-Probanden waren Ersttäter, zwischen 40% und 50% wiesen mindestens fünf Verurteilungen auf¹²¹. Die daneben verhängte Freiheitsstrafe überstieg erstaunlicherweise

115 SAGEL-GRANDE, 1983, 429.

116 SAGEL-GRANDE, 1991, 736; HOFSTEE, 1987, 597 ff.

117 V. EMMERIK, 1985, 2.

118 V. EMMERIK, 1989, 1.

119 V. EMMERIK, 1985, 2 f.; ders., 1989, 2.

120 SAGEL-GRANDE, 1991, 737.

121 V. EMMERIK, 1985, 3: 16% Ersttäter, rund 50% mit mindestens 5 Verurteilungen; V. EMMERIK, 1989, 3: 22% Ersttäter, 40% mit mindestens fünf Verurteilungen.

in 80% der Fälle nicht ein Jahr¹²², das Alter bei der Verhängung der TBR betrug durchschnittlich nur 26 Jahre¹²³.

Tabelle 235: *Anordnungen und Vollstreckungen von TBR zwischen 1970 und 1987*¹²⁴

Jahr	unbedingte TBR-Anordnung	mit unbed. Freiheitsstrafe > 1 Jahr	TBR-Vollzug insgesamt
1970	131	14	985
1975	99	18	461
1980	85	20	391
1981	79	14	406
1982	97	19	409
1983	97	22	429
1984	90	22	440
1985	105	28	452
1986	105	28	467
1987	74	22	482

Für den Zeitraum zwischen 1974 und 1979 wurde eine durchschnittliche intramurale Vollzugsdauer von 40 Monaten angegeben, wobei ein vorheriger oder anschließender Verbleib im Strafvollzug außer acht gelassen wurde¹²⁵. Bei der Untersuchung der zwischen 1979 und 1983 Entlassenen ergab sich, diesmal unter Einbeziehung eines etwaigen Strafvollzuges, eine durchschnittliche intramurale Vollzugsdauer von 62 Monaten. Bemerkenswert ist dabei, daß sich die wegen eines Sexualverbrechens oder -vergehens Verurteilten immerhin während 96 Monaten im intramuralen Vollzug befanden¹²⁶. Bei Heranziehung einer Vergleichsgruppe von langstrafigen Gefangenen (mindestens zweieinhalb Jahre Freiheitsstrafe) dauerte der intramurale TBR-Vollzug etwa doppelt so lang wie der der Freiheitsstrafe¹²⁷.

¹²² V. EMMERIK, 1989, 2 f.

¹²³ V. EMMERIK, 1989, 3; BARTH, 1995, 137.

¹²⁴ Quelle: V. EMMERIK, 1993, 11; NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1988, vor Art. 37 Nr. 7.

¹²⁵ V. EMMERIK, 1985, 3 f.

¹²⁶ V. EMMERIK, 1989, 3.

¹²⁷ V. EMMERIK, 1985, 7.

Definiert man Rückfall bei den TBR-Insassen als erneute Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Gefängnisstrafe und/oder erneuter TBR, liegt der Anteil der Rückfalltäter in den letzten Jahren bei günstigen 20%¹²⁸. Allerdings wurden 51% bzw. 50% erneut verurteilt¹²⁹. Die Rückfallquote war vor allem bei Frühkriminellen, bei Vermögenstätern und bei vielfachen Vorbestraften höher¹³⁰.

23.3.2 *Heutiger Stand*

Die letzte große Revision der Maßregelgesetzgebung erfolgte in den Niederlanden erst kürzlich im Jahre 1988. Dabei war die Beibehaltung des zweispurigen Systems außer Streit¹³¹. Eine Sicherungsverwahrung nach deutschem, österreichischem oder schweizerischem Muster wurde nicht eingeführt. Statt dessen wird der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern nach wie vor durch zwei andere Rechtsinstitute wahrgenommen.

Eine Teilfunktion der deutschen Sicherungsverwahrung übernimmt im niederländischen Recht die Möglichkeit, die Strafe bei der Strafzumessung zu schärfen. Zwar beruht das dortige Strafrecht auch auf dem Schuldprinzip¹³², doch hat die Schuld nicht die limitierende Funktion für die Strafhöhe, wie sie das deutsche Recht kennt¹³³. Innerhalb der Strafzumessung kann der Richter daher die Gefährlichkeit des Täters berücksichtigen¹³⁴. Beispielhaft wird in der niederländischen Literatur immer wieder auf das Urteil im Fall des "Schwarzen Reiters" verwiesen, in dem der Hohe Rat als Oberstes Niederländisches Strafgericht feststellte, daß es im niederländischen Recht keinen Grundsatz gäbe, der verbiete, jemand über das Maß seiner Schuld zu bestrafen¹³⁵. Demzufolge ließ es der Hohe Rat in diesem Urteil unbeanstandet, daß ein vermindert zurechnungsfähiger Täter mit dem Argument, daß lange Freiheitsstrafen der Gesellschaft mehr Schutz böten als der Maßregelvollzug, neben der Überlassung zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Statistisch hat der Anteil der Gefängnisstrafen von mehr als drei Jahren an allen Gefängnisstrafen von 2,0% im Jahr 1986 auf 3,2% im Jahr 1994 zugenommen¹³⁶.

¹²⁸ V. EMMERIK, 1989, 7 für 1974-1979: 16%; für 1979-1983: 22%; BARTH, 1995, 137: ca. 20%.

¹²⁹ V. EMMERIK, 1989, 7 für 1974-1979: 51%; für 1979-1983: 50%.

¹³⁰ V. EMMERIK, 1989, 9.

¹³¹ KRUL-STEKETEE, 1988, 1377.

¹³² JESCHECK, 1986, 9.

¹³³ SAGEL-GRANDE, 1991, 738.

¹³⁴ Vgl. HOFSTEE, 1987, 537: "Bei der Maßregel muß die Gefährlichkeit eine Rolle spielen, während sie bei der Strafe eine Rolle spielen kann."

¹³⁵ NJ 1958, 5; dazu: SAGEL-GRANDE, 1991, 738.

¹³⁶ SAGEL-GRANDE, 1995, 317.

Natürlich stößt die Konkurrenz zwischen längeren Freiheitsstrafen wegen vermuteter Gefährlichkeit und der zusätzlichen Möglichkeit einer Maßregelanordnung auf Kritik. So wird der Einwand erhoben, daß damit gegen das Prinzip der Proportionalität zwischen Tat und Strafe verstoßen werde¹³⁷. Zudem wird bemängelt, daß durch die fakultative Verlängerung der Strafe der Grundsatz, der überhaupt dazu berechtige, zwischen Strafe und Maßregel zu unterscheiden, pragmatischen Überlegungen geopfert werde¹³⁸. Die wahre Ursache für die richterliche Vorgehensweise, die Strafe mit einer spezialpräventiven Funktion zu befrachten, liege nämlich darin, daß die Justiz die Gesellschaft durch die Art des Vollzuges der TBR/TBS nur als unzureichend geschützt ansehe. In ihren Augen könne bei einer Unbehandelbarkeit eines Delinquenten der Gesellschaftsschutz nur durch eine lange Freiheitsstrafe erreicht werden¹³⁹. Dabei überrascht, daß trotz der Bedeutung der Gefährlichkeit bei der Strafzumessung das niederländische Strafgesetzbuch keine die Strafzumessung strukturierende allgemeine Rückfallvorschrift kennt. Rückfallvorschriften gibt es nur für bestimmte Delikte bzw. Deliktgruppen¹⁴⁰. Dadurch genießt der niederländische Strafrichter bei der Sanktionenwahl und Strafzumessung eine große Freiheit, die gleichzeitig die Gefahr der Rechtsunsicherheit bzw. Rechtsungleichheit in sich birgt¹⁴¹.

Im Jahre 1988 wurde das Institut der TBR durch eine neue Form der "terbeschikkingstelling" (jetzt: TBS) ersetzt, die ebenfalls ein Teil der Funktion erfüllt, die nach deutschem Recht der Sicherungsverwahrung zukommt¹⁴². Das Rechtsinstitut der TBS existiert in zwei Formen, der Überlassung mit Versorgung von Staats wegen (Art. 37a ff.) und der Überlassung ohne Versorgung von Staats wegen (Art. 38 ff.). Ziel der Gesetzesänderung war es, das Erfordernis der Anlaßtat zu verschärfen und somit den Anwendungsbereich dieser Maßregel zu verkürzen, die Dauer der Maßregel zu verringern und die Ausgestaltung insgesamt zu präzisieren¹⁴³. Ferner sollten die Rechte der Maßregelinsassen ausgebaut werden.

Die hier primär interessierende Überlassung mit Versorgung von Staats wegen (Art. 37a ff.) setzt voraus, daß bei dem Verdächtigen während der Begehung der Straftat eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit besteht, die begangene Tat ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das entweder nach der gesetzlichen Umschreibung mit mindestens vier

137 HAFMANS, 1989, 102.

138 KELK/HAFMANS, 1986, 345; v. D. LANDEN, 1992, 492.

139 HAFMANS, 1989, 101.

140 SAGEL-GRANDE, 1983, 414; HAZEWINKEL-SURINGA's, 1994, 861.

141 SAGEL-GRANDE, 1983, 414.

142 Daneben gibt es weiterhin noch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Art. 37), die aber nur bei schuldunfähigen Tätern in Frage kommt.

143 SAGEL-GRANDE, 1991, 732; KRUL-STEKETEE, 1988, 1377.

Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist oder eine Katalogtat beinhaltet und die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern das Auferlegen der Maßregel erfordert.

Damit folgte der niederländische Gesetzgeber dem Trend, nicht mehr jedes Delikt als Auslöser für die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßregel zuzulassen. Allerdings bezieht sich das Erfordernis der vierjährigen Gefängnisstrafe nur auf die abstrakte Strafandrohung durch das Gesetz, die Verhängung einer solchen Freiheitsstrafe wird hingegen nicht verlangt. Damit ist trotz der deliktsspezifischen Eingrenzung der Kreis der für eine Anlaßtat in Frage kommenden Delikte nach wie vor grundsätzlich recht weit gezogen.

In formeller Hinsicht kennt das niederländische Recht das Erfordernis von Vorverurteilungen nicht. Im Gegenteil ist es anerkannt, daß auch ein Ersttäter zu einer Maßregel nach Art. 37a verurteilt werden kann¹⁴⁴. Ist der Täter vorbestraft, hat der Richter allerdings nach Art. 37a Nr. 3 bei der Anordnung der Überlassung auch die Vielfältigkeit der vorangegangenen Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen in Betracht zu ziehen. Da die Überlassung auf psychisch gestörte Täter zugeschnitten ist, verlangt Art. 37a, daß bei Begehung der Tat die geistigen Fähigkeiten des Täters mangelhaft entwickelt oder krankhaft gestört waren. Die Geisteskrankheit muß dabei für das verübte Delikt nicht kausal gewesen sein. Verminderte Zurechnungsfähigkeit dürfte in der Regel vorliegen¹⁴⁵.

Art. 37a I Nr. 2 postuliert für die Überlassung mit Versorgung von Staats wegen weiter, daß die Sicherheit anderer bzw. die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern die Auferlegung der Maßregel erfordert. Hingegen ist ein bestimmter Hang zu Straftaten nicht notwendig. Der Ausdruck "allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern" hat dabei die Formel der "Belange der öffentlichen Ordnung" ersetzt. Hintergrund dieser Änderung ist die Auffassung, daß es viele Delikte gibt, die zwar die öffentliche Ordnung bedrohen können, bei deren Begehung der geistig Gestörte aber dennoch keine Gefahr für seine Umgebung darstellt. Auch darin spiegelt sich das Bemühen des niederländischen Gesetzgebers, zu einer Einschränkung der Verhängung der TBS beizutragen. Erwartungsgemäß wird bei der Beurteilung der Gefährlichkeit neben der Schwere der Anlaßtat vor allem auf das Vorstrafenregister des Täters abgestellt¹⁴⁶.

Daneben verpflichtet Art. 37a dazu, bei der Anordnung auch die über die Täterpersönlichkeit erstatteten Gutachten zu berücksichtigen. Art. 37b Nr. 2 normiert, daß eine Überlassung mit Versorgung von Staats wegen nur angeordnet werden kann, nachdem mindestens zwei Verhaltenswissenschaftler ("gedragsdeskundige") verschiedener Disziplinen, darunter ein Psychiater, den

¹⁴⁴ SAGEL-GRANDE, 1991, 743; NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37a Nr. 5.

¹⁴⁵ SAGEL-GRANDE, 1991, 742; NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37a Nr. 2.

¹⁴⁶ NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37a Nr. 3.

Täter untersucht haben. Die Gutachten binden den Richter in seiner Entscheidung nicht¹⁴⁷. Sie sollen ihn über den Geisteszustand des Täters unterrichten, aber auch eine Einschätzung der Gefährlichkeit abgeben¹⁴⁸. Erstaunlicherweise spielt das Prognoseproblem in der niederländischen Strafrechtswissenschaft nur eine sehr untergeordnete Rolle¹⁴⁹.

In seiner Reform im Jahre 1988 hat der Gesetzgeber auch das Verhältnis von Strafe und TBS neu geregelt. Art. 37a Nr. 2 erlaubt dem Richter jetzt, neben der Anordnung von TBS von einer Strafe abzusehen. Auch darin zeigt sich die fehlende Bindung des niederländischen Richters an das Schuldprinzip¹⁵⁰. Die dennoch regelmäßige Kumulation von Strafe und Maßregel wird von der Lehre mit dem Argument gebilligt, daß die Strafe die primäre rechtliche Sanktion darstelle und außerdem der Unterschied zwischen psychisch gesunden und gestörten Straftätern mitunter nur schwer auszumachen sei¹⁵¹. Doch entschärft die Praxis die Belastung durch die Kumulation von Strafe und TBS dadurch, daß neben TBS nur in den wenigsten Fällen Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr ausgesprochen werden¹⁵². Aus Art. 561 StPO wird abgeleitet, daß die TBS in der Regel nach der Freiheitsstrafe vollstreckt wird¹⁵³.

Ein besonderes Kennzeichen des niederländischen Maßregelrechts war es im Gegensatz zum deutschen Recht seit jeher, die Anordnung einer Maßregel auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Dies betont nicht nur den Freiheitsanspruch des Maßregelinsassen, sondern dürfte auch zu den relativ kurzen Verwehrzeiten beigetragen haben. So wird die psychologische Hürde einer Verlängerung der Maßregel größer sein als in Ländern, die die Maßregel auf unbestimmte Zeit ausrichten und zu deren Beendigung eine anderweitige Entscheidung des Gerichtes verlangen. Trotz dieser systematischen Besonderheit war es dennoch ein Hauptanliegen des Gesetzgebers, die Dauer des Vollzuges der TBS vor allem bei kleineren Delikten noch weiter einzuschränken. Als mißlich wurde daneben die große Unsicherheit seitens der Maßregelinsassen über ihre tatsächliche Vollzugsdauer und die Möglichkeit, daß die Dauer der TBS eine normalerweise statt dessen verhängte Freiheitsstrafe erheblich übersteigen könnte, angesehen¹⁵⁴.

So hat der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Beschränkung der zeitlichen Dauer der Maßregel bei der unbedingten Überlassung mit Versorgung von

147 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37 Nr. 5.

148 SAGEL-GRANDE, 1991, 744; zum Verfahren: BARTH, 1995, 137.

149 SAGEL-GRANDE, 1991, 744; vgl. auch die insoweit wenig aussagekräftigen Kommentierungen von HOFSTEE in CLEIREN/NUBOER, 1994, Art. 37 2c sowie NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37a Nr. 3.

150 HAFFMANS, 1989, 99.

151 HAFFMANS, 1989, 100.

152 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, vor Art. 37 Nr. 7.

153 SAGEL-GRANDE, 1991, 743; NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37a Nr. 7.

154 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 38e Nr. 2.

Staats wegen in Art. 38d Nr. 1 festgehalten. Die TBS wird nach wie vor zunächst für die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Eine Verlängerung um ein oder zwei Jahre ist nach Art. 38d Nr. 2 durch den Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft bis zur Höchstdauer von vier Jahren möglich. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 38e vorgesehen, d.h. wenn die Überlassung erstens wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängt wurde, das gerichtet war gegen oder Gefahr verursachte für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen und zweitens die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit die Verlängerung erfordert. Damit zog der Gesetzgeber die Konsequenz aus dem Widerstreit zwischen einer generellen Begrenzung von Maßregeln aus rechtsstaatlichen Gründen mit einer Vollstreckung, die bis zur Ausräumung der Gefährlichkeit des Täters andauern soll¹⁵⁵. Auf die Einführung einer absoluten zeitlichen Obergrenze für die Überlassung wurde verzichtet.

Das Verfahren der Verlängerung der Überlassung ist in Art. 509o ff. StPO geregelt und gibt dem Maßregelinsassen eine starke Rechtsposition. Er hat u.a. ein Anhörungsrecht, ein Recht auf einen Rechtsbeistand, ein Recht auf Benennung von Zeugen und Sachverständigen, ein grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht und eine Beschwerdemöglichkeit. Weiterhin muß bei jeder Verlängerung ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt werden. Alle sechs Jahre muß die Staatsanwaltschaft Gutachten an externe Sachverständige in Auftrag geben, eine Forderung, die auch immer wieder im deutschen Recht erhoben wird¹⁵⁶. Interessanterweise ist der Anteil der Entscheidungen, in denen die Entlassung gegen den Rat der Gutachter angeordnet wird, stetig im Steigen begriffen¹⁵⁷. Dies hat zu der Feststellung geführt, daß der Maßregelvollzug in der Praxis allmählich eine Variante der Freiheitsstrafe werde, da die Orientierung der Dauer des Maßregelvollzugs an einer fiktiv verhängten Freiheitsstrafe inzwischen eine größere Rolle als therapeutische Erwägungen und gutachterliche Gefährlichkeitsprognosen spiele¹⁵⁸. Ob der Gesellschaftsschutz darunter bisher gelitten hat, wird durchaus unterschiedlich beurteilt¹⁵⁹. Auch wird die Vermutung geäußert, daß die Gefährlichkeit durch die Gutachter in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen überschätzt werde und deswegen vielleicht doch eine absolute zeitliche Obergrenze eingeführt werden sollte. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist im niederländischen Strafrecht nicht ausdrücklich geregelt, war allerdings Anlaß dazu, die geschilderte Regelung über die Dauer der Maßregel zu

¹⁵⁵ SAGEL-GRANDE, 1991, 750 noch zur alten Fassung des Art. 38e.

¹⁵⁶ SAGEL-GRANDE, 1991, 753 ff.

¹⁵⁷ V. EMMERIK, 1985, 4 gibt für die Periode von 1974 bis 1979 einen Anstieg von 14% auf 37% an; bis 1983 soll die Zahl der Beendigungen entgegen dem Rat der Sachverständigen sogar bis 50% zugenommen haben (V. EMMERIK, 1989, 13), in den nächsten Jahren sogar auf 70% (SAGEL-GRANDE, 1991, 755); vgl. BARTH, 1995, 137.

¹⁵⁸ NIEMANDSVERDRIET, 1992, 101.

¹⁵⁹ Vorneinend etwa SAGEL-GRANDE, 1991, 755; zweifelnd NIEMANDSVERDRIET, 1992, 101.

treffen¹⁶⁰. Auch die Einfügung von Art. 37a Nr. 3, der die Überlassung von der Berücksichtigung der Sachverständigengutachten zur Täterpersönlichkeit, dem Gewicht der Tat und den Vorstrafen abhängig macht, wird als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angesehen¹⁶¹.

Bevor der Maßregelpatient in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen wird, wird zunächst eine nähere klinische Untersuchung vorgenommen, die seit 1952 im F.S.Meijers-Institut in Utrecht stattfindet. Dabei geht es darum festzustellen, welche Einrichtung am besten auf die Bedürfnisse des Maßregelinsassen zugeschnitten ist. Kriterien hierfür sind die Persönlichkeitsstörung, die Art der verübten Straftaten, die Flucht- und die Gemeingefährlichkeit des Täters sowie die erforderliche Behandlung, wobei letzteres Kriterium das meiste Gewicht hat¹⁶². Zwischen den privaten und staatlichen Anstalten, die der Maßregelvollzug in den Niederlanden kennt, genießen die privaten Einrichtungen nach dem Gesetz (vgl. Art. 37d Nr. 2) den Vorrang.

Bei der Behandlung gilt die Richtlinie, daß dem Maßregelinsassen nach und nach mehr Bewegungsfreiheit einzuräumen ist. Stationen auf dem Weg zurück in die Gesellschaft sollen der gesetzlich geregelte Urlaub auf Probe und die bedingte Entlassung sein¹⁶³. Als Behandlungsmethoden werden die psychiatrische Behandlung im engeren Sinn, worunter man verschiedene Formen von Psychotherapie, die Verabreichung von Medikamenten und physische Methoden versteht, die soziale Behandlung, die auf dem soziotherapeutisch strukturierten Lebensmilieu der Einrichtung basiert, und andere Therapien (non-verbale Methoden, kreative und expressive Therapien, Bewegungstherapie) angewendet¹⁶⁴. Gewöhnlich leben die Patienten in Wohngruppen, mit Ausnahme derjenigen, die aus Sicherheits- oder Behandlungsgründen - meist zeitlich begrenzt - eine individuelle Behandlung benötigen¹⁶⁵. Zu beachten ist weiterhin der gesetzlich geregelte Urlaub auf Probe (Art. 38g), der der bedingten Entlassung regelmäßig vorgeschaltet ist.

Am 1.9.1988 trat parallel zur Änderung der Maßregel der Zurverfügungstellung auch der Beschluß vom 29.1.1987¹⁶⁶ in Kraft, der die Rechtsstellung von zur Verfügung Gestellten im Vollzug vorläufig regelt. Darin sind u.a. das (einschränkbare) Recht, im Rahmen der Hausordnung, mindestens aber einmal pro Woche eine Stunde Besuch zu empfangen (Art. 3), das Recht, sich mindestens vier Stunden täglich außerhalb seines Zimmers mit anderen Überlassenen zu beschäftigen (Art. 4), und das Beschwerdeverfahren (Art. 20 ff.) geregelt.

160 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 38e Rdnr. 2.

161 SAGEL-GRANDE, 1991, 742.

162 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37 c Nr. 2; zum Verfahren: BARTH, 1995, 137.

163 NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37c Nr. 2.

164 Dazu BARTH, 1995.

165 SAGEL-GRANDE, 1991, 745; NIEMANDSVERDRIET, 1992, 100; KELK, 1993, 301 ff.

166 Stb. 1987, 55.

Damit wurde der Versuch gemacht, bis zu einer ausführlichen Neuregelung die Vernachlässigung, die dem Vollzug des Maßregelrechts auch in den Niederlanden zuteil wurde, zu vermindern. Bisher gelang es nicht, das geplante Grundgesetzgesetz "Vollstreckung der Überlassung mit Versorgung" zu verabschieden, so daß die vorläufige Regelung mehrfach verlängert wurde¹⁶⁷.

Weitere Einzelheiten zur Vollstreckung der Überlassung sind im neuen "Reglement tenuitvoerlegging terbeschikkingstelling" (Reglement über die Vollstreckung der Zurverfügungstellung vom 6.6.1988¹⁶⁸) festgelegt. Es enthält z.B. Regelungen über die Vorbereitung des Beschlusses zur Genehmigung eines (Bewährungs-)Urlaubes, die Begleitung des Hafturlaubes durch die Bewährungshilfe sowie Vorschriften über die Folgen einer nicht genehmigten Abwesenheit von der Einrichtung, das einzuhaltende Verfahren bei einer beabsichtigten Verlängerung bzw. Beendigung der Maßregel, die Vorschriften, die eine private Pflegeeinrichtung beachten muß, um Personen aufnehmen zu können, die der Maßregel der Zurverfügungstellung unterliegen, und schließlich die Aufgaben, die die Bewährungshilfe bei einer Zurverfügungstellung erfüllen muß¹⁶⁹.

Tabelle 236: Anordnungen und Vollstreckungen von TBS zwischen 1988 und 1992¹⁷⁰

Jahr	unbedingte TBS-Anordnung	beendigte TBS-Anordnungen	TBS-Vollzug insgesamt
1988	90	77	492
1989	94	95	493
1990	95	63	522
1991	117	91	547
1992	98	64	597

Trotz der gesetzlichen Einschränkungen ist die Zahl der jährlichen Anordnungen von unbedingter TBS im Vergleich zur früheren TBR nicht zurückgegangen. Die insgesamt unter TBS gestellten Personen haben sogar zugenommen. Für die Jahre 1993 und 1994 wird ein starker Anstieg auf ca. 200 Anordnungen von TBS mit Verpflegung berichtet¹⁷¹. Damit hat sich zunächst nicht die Er-

¹⁶⁷ Stb. 1994, 836; vgl. SAGEL-GRANDE, 1994, 869 f.

¹⁶⁸ Stb. 1988, 282.

¹⁶⁹ NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, Art. 37c Nr. 2.

¹⁷⁰ Quelle: V. EMMERIK, 1993, 11.

¹⁷¹ Quelle: Tweede Kamer, vergaderjaar 1994-1995, 23 445, nr. 10.

wartung erfüllt, durch das neue Gesetz zu einem Rückgang dieser Maßregel beizutragen. Auf das strafrechtliche Gesamtsystem bezogen ist allerdings festzustellen, daß gegenwärtig etwa nur 0,5% aller Sanktionen mit Freiheitsentzug auf die Überlassung entfallen¹⁷².

Der Anteil der gewalttätigen Anlaßstaten der unter TBS gestellten Täter soll mittlerweile noch stärker auf weit über 90% angestiegen sein¹⁷³. Für einfache Vermögensdelikte wird TBS im allgemeinen nicht mehr angeordnet. Die in TBS Einsitzenden waren im Jahr 1990 durchschnittlich 32 Jahre alt¹⁷⁴ und damit wesentlich jünger als die in Deutschland Sicherungsverwahrten. Der Anteil der Psychotiker in den TBS-Anstalten hat sich von 3% im Jahre 1978 auf 27% im Jahr 1990 erhöht, dagegen ist der Anteil der Delinquenten mit Persönlichkeitsstörungen im gleichen Zeitraum von 75% auf etwa 60% zurückgegangen¹⁷⁵. 25% der Insassen haben einen allochthonen Hintergrund, die Hälfte davon stammt aus Surinam oder den Antillen¹⁷⁶.

23.3.3 Resümee

Nach Ansicht des Ministeriums hat sich die TBS mit Versorgung entgegen ablehnender Auffassungen in der Literatur¹⁷⁷ insgesamt bewährt¹⁷⁸.

Die Verengung der TBS-Insassen auf einen hohen Anteil an gewalttätigen Delinquenten bringt es aber mit sich, daß die Politik beabsichtigt, die Sicherheitsvorkehrungen in den Anstalten zu verschärfen. Auch sollen die Voraussetzungen für die Gewährung von Hafterleichterungen heraufgesetzt werden¹⁷⁹. Gleichzeitig stellt die schwierige Klientel auch zunehmend höhere Anforderungen an das Personal. Als Maßnahme ist weiter eine leichtere Überweisbarkeit in das psychiatrische Krankenhaus vorgesehen¹⁸⁰. Die Qualität der Gutachten soll verbessert und damit eine stärkere Akzeptanz der (oft eine weitere Unterbrin-

¹⁷² NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, vor Art. 37 Nr. 4.

¹⁷³ V. EMMERIK, 1993, 15 f.; NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, vor Art. 37 Nr. 7: 96% Delikte mit einer aggressiven Komponente; BARTH, 1995, 137: über 90%; zu empirischen Ergebnissen bei der ambulanten TBS: LEUW, 1993.

¹⁷⁴ V. EMMERIK, 1993, 18; vgl. NOYON/LANGEMEIJER/REMMELINK, 1995, vor Art. 37 Nr. 7.

¹⁷⁵ V. EMMERIK, 1993, 14.

¹⁷⁶ V. EMMERIK, 1993, 17.

¹⁷⁷ V.D. LANDEN, 1992, 452 ff.; ders., 1993, 56 ff. tritt für eine Abschaffung ein; v. ZEIJST, 1993, 53 vermutet, daß wirklich gefährlichen Delinquenten nach wie vor zusätzlich lange Freiheitsstrafen auferlegt werden; zum Streit um Monismus und Dualismus ausführlich: HOFSTEE, 1987, 530 ff.

¹⁷⁸ Vgl. SAGEL-GRANDE, 1994, 871.

¹⁷⁹ Vgl. dazu die hohen Raten ungenehmigter Abwesenheiten aus dem Vollzug bei V. EMMERIK, 1985, 4; ders., 1989, 4, nach dem 62% bzw. 58% mindestens einen Tag ohne Erlaubnis abwesend waren; vgl. auch V. EMMERIK, 1993, 24 ff.

¹⁸⁰ SAGEL-GRANDE, 1994, 872 ff.

gung empfehlenden) Expertisen erreicht werden¹⁸¹. Die Frage der Vollstreckungsreihenfolge zwischen Freiheitsstrafe und Maßregel soll neu überdacht werden¹⁸². Die Kommission FOKKENS, beauftragt, der Frage nachzugehen, ob das Maßregelrecht änderungs- oder ergänzungsbedürftig sei, empfahl, die Maßregel vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen und die Gewährung eines frühen Urteils von einer richterlichen Genehmigung abhängig zu machen¹⁸³.

Vergleicht man die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in der Bundesrepublik und den Niederlanden, wird der Funktionsverlust, der sich in den Niederlanden aus dem Verzicht auf die Sicherungsverwahrung ergibt, einerseits durch eine aus Präventionsbedürfnissen mögliche Verlängerung der Freiheitsstrafe aufgefangen. Dieser Weg, der in Deutschland an der Schuldobergrenze enden müßte, birgt verschiedene Gefahren: einen Verlust an Rechtssicherheit und eine mögliche Ungleichbehandlung wegen einer weitgehend unstrukturierten Strafzumessung.

Als Surrogat für die Sicherungsverwahrung dient zum anderen die Überlassung mit Versorgung von Staats wegen (TBS). Wozu eine Verwahrung notwendig ist, wenn das Präventionsbedürfnis gegenüber gefährlichen Rückfalltätern ohnehin durch die Strafzumessung befriedigt werden kann, bleibt allerdings offen. In Frage können hier nur therapeutische Notwendigkeiten stehen.

Bemerkenswert ist, daß es in den Niederlanden schon früh gelungen zu sein scheint, die Überlassung auf gewalttätige und in der Regel jüngere Täter zu begrenzen. Hilfreich dafür sind sicher der Deliktskatalog bei der Anlaßtat, weitgehend auch der Verzicht auf Vorstrafen und Vorverbüßung. Daß ein Hang nicht erforderlich ist, scheint auch zu einer rationalen Begründung des Maßregelrechts beizutragen. Beifall verdient ebenfalls die strikte Begrenzung der Dauer der Maßregel, deren Verlängerung sowohl an neue Gutachten als auch an eine explizite neue Anordnung geknüpft ist.

Problematisch dürfte trotz der umfangreichen gutachterlichen Hilfestellung, die der Gesetzgeber vorschreibt, die zuverlässige Diagnose der psychischen Voraussetzung der Überlassung mit Versorgung sein, insbesondere bei der Großgruppe der Täter, die man unter dem problematischen Psychopathenbegriff zusammenfassen kann. Andererseits bedingen die den Geisteszustand des Täters betreffenden Voraussetzungen jedoch, daß dem Maßregelinsassen in den Niederlanden durch die Einweisung in jedem Fall ein besonderes Behandlungsangebot gemacht wird, während in Deutschland eher verwahrender Strafvollzug betrieben zu werden scheint¹⁸⁴. Andererseits führt die Massierung psychisch gestörter Straftäter offensichtlich zunehmend zu vollzugsinternen Schwierigkei-

181 SAGEL-GRANDE, 1994, 874.

182 SAGEL-GRANDE, 1994, 875; für einen Vollzug der Überlassung vor der Freiheitsstrafe etwa auch v. MARLE, 1993.

183 SAGEL-GRANDE, 1994, 876.

184 Ausführlich: BARTH, 1995.

ten, insbesondere zu Sicherheitsproblemen¹⁸⁵, die derzeit restriktivere Tendenzen bei der Regelung des Maßregelregimes nach sich zu ziehen scheinen. Bemerkenswert sind die Bemühungen des niederländischen Gesetzgebers, die bereits starke verfahrens- und vollzugsrechtliche Stellung des Maßregelinsassen weiter zu verstärken und auszubauen und somit dem Vorwurf des Etikettenschwindels zu begegnen.

23.4 Die Rechtslage in Schweden

Der hervorragende Ruf Schwedens als fortschrittlich und richtungsweisend auf dem Gebiet des Sanktionenrechts rechtfertigt es, dieses Land in die Betrachtung über die internationale Vielfalt der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter einzubeziehen. Daneben wirft auch die Tatsache, daß in Schweden schon früh eine Ernüchterung gegenüber dem Behandlungsoptimismus früherer Jahre eingetreten ist¹⁸⁶, die Frage auf, wie dieses Land heute mit gefährlichen Rückfalltätern verfährt. Der Grund für die dort schon immer bestehende besondere kriminalpolitische Experimentierfreude liegt zum einen darin, daß in einem Land, das bald zwei Jahrhunderte im Frieden lebt, mehr Energie für Reformen des Strafrechts zur Verfügung steht, zum anderen, daß dogmatische Streitfragen in Schweden seit jeher einer pragmatisch orientierten Kriminalpolitik untergeordnet werden¹⁸⁷.

23.4.1 *Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter*

Die heutige strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Schweden ist nicht ohne einen Blick auf die Entwicklung verstehbar, die das schwedische Strafrecht im Sanktionenbereich in den letzten 130 Jahren genommen hat. Das Strafgesetzbuch von 1864 war vor allem vom Gedanken der Generalprävention bestimmt und beinhaltete die Forderungen der klassischen Strafrechtslehre mit den Zielen einer gerechten Strafe bei Proportionalität zwischen Tat und Strafe¹⁸⁸. Sichernde Maßnahmen gab es nicht, wohl aber z.T. drastische Strafen für spezielle Rückfalltäter¹⁸⁹.

185 Zum Parallelproblem der sogenannten EBIs (Extra Beveiligde Inrichtungen), in denen flucht- und sicherheitsgefährliche Normalgefangene einem Karrussellsystem unterworfen sind, d.h. von einer Einrichtung in die andere übergeführt werden können: KELK, 1993, 280 ff.

186 LÖFMARCK, 1987, 15 spricht von einer gegenläufigen Pendelbewegung.

187 CORNILS, 1983, 784 f.

188 CORNILS, 1987, 875.

189 Bis zum Jahr 1890 hielt man etwa für besonders schwere Diebstahlsfälle im vierten Wiederholungsfall an der Verurteilung zu lebenslänglicher Strafarbeit fest, vgl. NAGEL, 1936, 18.

Protagonist für die Durchsetzung spezialpräventiver Sanktionen war zunächst der Rektor der Universität Lund und spätere schwedische Justizminister THYRÉN (1861-1933), der, an die Gedanken v. LISZTS anschließend, in seinem dreibändigen Werk "Prinzipien einer Strafgesetzreform" (1910-1914) eine Reihe neuartiger Sanktionen für bestimmte Täterkategorien wie chronische Kriminelle und geistig Abnorme entwickelte, die er Schutzmaßnahmen nannte¹⁹⁰. In das Strafgesetzbuch fanden im Jahre 1927 und damit früher als im Deutschen Reich die Verwahrung für vermindert Zurechnungsfähige und die Internierung für Rückfalltäter Eingang, die beide zeitlich unbestimmt waren und über deren Beendigung eine vom Gericht unabhängige Internierungsbehörde entschied¹⁹¹. Die Internierung für Rückfalltäter setzte eine viermalige Vorverurteilung, eine Vorverbüßung von mindestens 10 Jahren Strafarbeit und als Anlaßtat ein Verbrechen voraus, das mit mindestens zwei Jahren Strafarbeit (Zuchthaus) geahndet wurde¹⁹².

Dabei ist wichtig zu betonen, daß im schwedischen Strafrecht von jeher nur alternativ Strafe oder Maßnahme zulässig ist, da man die Kumulation beider Spuren schon immer als grausam und kriminalpolitisch nicht tragbar ablehnte¹⁹³. Außerdem findet man es abwegig, Strafen zusätzlich gegen Personen zu verhängen, bei denen sich die Erfolglosigkeit des Strafvollzugs schon herausgestellt hat¹⁹⁴. Der Nachdruck, der auf lediglich eine einzige Sanktion im schwedischen Recht gelegt wird, wird seit 1965 dadurch untermauert, daß es im Kriminalgesetzbuch grundsätzlich untersagt ist, mehr als eine Sanktion zu verhängen¹⁹⁵.

Zunächst war bei der Einführung der Internierung für Rückfalltäter im Jahre 1927 die Sicherungskomponente der maßgebende Gesichtspunkt gewesen. Seit den 30er Jahren setzte sich aber immer mehr die Erkenntnis durch, daß man die Internierung gefährlicher Rückfalltäter nur durch eine Behandlung legitimieren konnte. Daher wurde seit dem Jahr 1946 die Behandlung als leitender Gedanke für diese Maßregel im Gesetz hervorgehoben¹⁹⁶. Trotz der geringen Anwen-

¹⁹⁰ THYRÉN, 1910, 141 ff.; dazu NAGEL, 1936, 19; CORNILS, 1983, 789, 791; zum Einfluß v. LISZTS vgl. SIMSON, 1976, 31 f.

¹⁹¹ CORNILS, 1983, 791.

¹⁹² Ausführlich NAGEL, 1936, 20 ff.

¹⁹³ THORNSTEDT, 1979, 82; CORNILS, 1983, 813.

¹⁹⁴ SIMSON, 1966, 15.

¹⁹⁵ Kap. 1 § 5 des schwedischen Kriminalgesetzbuches vom 21.12.1962; jetzt in Kap. 30 § 2.

¹⁹⁶ AHLBERG, 1984, 173; zum Wortlaut der seit 1946 geltenden Verwahrung: WACKER, 1966, 42; Formelle Voraussetzungen waren eine Vorverurteilung zu Zuchthaus oder Verwahrung, Vorverbüßung von mindestens vier Jahren, eine neue (hypothetische) Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus oder Verwahrung und materiell, daß auf Grund der Untersuchung seiner Geistesverfassung sowie der übrigen im Verfahren festgestellten Verhältnisse angenommen werden muß, daß er sich durch Strafe nicht bessern läßt und als für die Sicherheit anderer hinsichtlich Person oder Eigentum als gefährlich zu behandeln ist; zur Vollzugswirksamkeit: WACKER, 1966, 43 f.

dungshäufigkeit - in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden durchschnittlich 20 Personen jährlich zu Verwahrung und 39 Personen zu Internierung verurteilt¹⁹⁷ - und der seit den 50er Jahren wachsenden Kritik am Behandlungsgedanken wurde die Internierung Rückfälliger auch in das neue Strafgesetzbuch, das im Jahre 1965 in Kraft trat, aufgenommen, da der Glaube an den Behandlungsgedanken noch immer das strafrechtliche Sanktionenprogramm bestimmte¹⁹⁸.

Die Behandlung, die anstelle der früheren Strafe treten sollte, war auch der Grund dafür, den Schuldbegriff im neuen Strafgesetzbuch von 1965 aufzugeben und die frühere sogenannte Schuldunfähigkeitserklärung abzuschaffen¹⁹⁹. Strafe und Maßregeln standen sich nach dem 1. Kap. § 3 gleichrangig als Verbrechensfolgen gegenüber²⁰⁰. Eine Trennung bewertender Strafen von wertfreien Maßregeln war nicht mehr geboten, weil es nicht darauf ankam, dem Täter einen Vorwurf zu machen, sondern ihn einer sachgerechten Behandlung zuzuführen²⁰¹. In der Regelung von 1965 wurden in der Internierung die ehemaligen Schutzmaßnahmen Internierung für Rückfalltäter als auch die Verwahrung, die vermindert Zurechnungsfähige betraf, zusammengefaßt²⁰². Dies geschah, weil man der Ansicht war, daß die wirklich gefährlichen Rückfalltäter regelmäßig auch psychische Defekte aufwiesen und daher behandlungsbedürftig seien²⁰³.

Kap. 30 § 1 bestimmte über die Internierung:

Kann für eine Straftat oder, wenn mehrere Straftaten begangen sind, für eine von ihnen Gefängnis von zwei Jahren oder darüber hinaus verhängt werden, und erscheint im Hinblick auf die Kriminalität des Angeklagten, seine Geistesart, seinen Lebenswandel und seine sonstigen Lebensumstände eine langdauernde Freiheitsentziehung ohne im voraus bestimmte Frist als erforderlich, um weiterer ernster Kriminalität von seiner Seite vorzubeugen, so darf zu Internierung verurteilt werden²⁰⁴.

Zentrale Voraussetzung der Internierung war also, daß eine langfristige Behandlung als erforderlich angesehen wurde, um weiterer schwerer Rückfälligkeit vorzubeugen. Dies setzte wiederum eine Prognose voraus. Bei der Verurteilung bestimmte das Gericht zwar eine Mindestdauer für den geschlossenen

197 CORNILS, 1983, 791; Beispiele für Verwahrungsfälle bei NAGEL, 1936, 60 ff.

198 AHLBERG, 1984, 173.

199 VICTOR, 1990, 435 f.; nach THORNSTEDT, 1979, 68 f. fußte das schwedische Strafrecht allerdings auf dem Schuldprinzip, wenn auch in anderer Art und Weise.

200 V. WEBSKY, 1968, 10.

201 V. WEBSKY, 1968, 56.

202 CORNILS, 1983, 814; schon 1937 wurde allerdings ein Gesetz erlassen, daß den Vollzug beider Internierungsformen einheitlich regelte.

203 SIMSON, 1966, 16; v. WEBSKY, 1968, 54 f.; SVERL, 1968, 180; SIMSON, 1976, 70; CORNILS, 1983, 814.

204 Zit. nach SIMSON, 1976.

Vollzug von einem bis zwölf Jahren, die Dauer der Sanktion blieb hingegen nach oben hin unbegrenzt (Kap. 30 § 3). Die Vollstreckungsbehörden verfügten so über sehr große Möglichkeiten, die Vollstreckung den späteren Behandlungsbedürfnissen anzupassen²⁰⁵. Zwar sollte die Mindestdauer nicht um mehr als fünf Jahre überschritten werden, doch war mit gerichtlicher Zustimmung eine Verlängerung um jeweils drei Jahre in unbegrenzter Folge möglich (Kap. 30 § 8), wobei dem Behandlungsbedürfnis die entscheidende Bedeutung zukam. Damit besaß Schweden zu dieser Zeit ein Strafgesetzbuch, in dem der Behandlungsgedanken in Europa vielleicht am stärksten zum Ausdruck kam²⁰⁶.

Die Kritik am Behandlungsoptimismus des Strafgesetzbuches setzte bereits bei seinem Inkrafttreten im Jahre 1965 ein²⁰⁷, was vor allem darauf zurückzuführen war, daß es in großen Teilen bereits vor 1962 (Zeitpunkt der Verabschiedung) entstanden war²⁰⁸. Dennoch kam es erst 1981 zur Abschaffung der Internierung. Der Grund hierfür lag darin, daß einige gefährliche Rückfalltäter wiederholt schwere Verbrechen begingen und dadurch die Internierung im Blickpunkt der Massenmedien stand²⁰⁹.

Die Gründe für die Abschaffung der Internierung waren vielfältiger Natur. Einerseits wurde der schwedische Gesetzgeber bald durch die Ergebnisse der Behandlungsversuche ernüchtert²¹⁰. Trotz Errichtung modernster Anstalten und Bereitstellung ausreichenden Personals²¹¹ schlugen die Bemühungen, durch eine besondere Langzeitbehandlung gefährliche Rückfalltäter zu resozialisieren, fehl, unabhängig von der Länge oder Form der Behandlung oder der Freiheitsstrafe, ihrem Vollzug in einer offenen oder geschlossenen Anstalt²¹². Besonders entmutigend war, daß der Anstieg der Kriminalität zu einem erheblichen Teil auf der Rückfallkriminalität beruhte. So wurden 80 Prozent der aus der Internierung Entlassenen binnen fünf Jahren wieder rückfällig²¹³.

Diese desillusionierenden Ergebnisse wurden in einer empirischen Arbeit von AHLBERG bestätigt. Sie untersuchte 241 Personen, von denen in den Jahren 1964 bis 1966 121 zu Internierung, 120 zu Gefängnis verurteilt worden waren²¹⁴. Während sich bezüglich der soziobiographischen Variablen keine Differenzen zwischen den beiden Untersuchungsgruppen ergaben, hatten die Internierten vor allem eine intensivere kriminelle Karriere aufzuweisen (mehr und

²⁰⁵ VICTOR, 1990, 437.

²⁰⁶ LÖFMARCK, 1987, 16 f.

²⁰⁷ VICTOR, 1990, 440.

²⁰⁸ SIMSON, 1977, 747.

²⁰⁹ LÖFMARCK, 1987, 22.

²¹⁰ CORNILS, 1983, 814 f.

²¹¹ CORNILS, 1987, 876; kritischer aber SVERI, 1968, 187.

²¹² CORNILS, 1987, 878; nach SVERI, 1968, 182, lag die Mindestdauer der Internierung bei 50% aller Fälle nicht über 2 Jahren.

²¹³ SIMSON, 1976, 72; CORNILS, 1983, 794.

²¹⁴ AHLBERG, 1984, 174 f.

schwerere Vorstrafen, längeren Vorvollzug) und waren älter²¹⁵. Für die 121 internierten Personen ergab sich bei 103 Rückfälligen innerhalb von fünf Jahren eine Rückfallquote von 85 Prozent, für die anderen 120 Personen eine Rückfallquote von 89 Prozent (107 Personen)²¹⁶. Als Fazit ihrer Untersuchung stellte AHLBERG fest, daß die verschiedenen Sanktionen der Internierung und der Gefängnisstrafe zu keinem signifikanten Unterschied bei der Rückfälligkeit führten²¹⁷. Als Erklärungen gab sie neben möglichen methodischen Unzulänglichkeiten an: Hinsichtlich des Vollzuges beider Sanktionen gäbe es keine effektiven Unterschiede; die tatsächlich existierenden Unterschiede in der Vollstreckung beider Sanktionen (längere Vollzugsdauer für Internierte als für Strafgefangene; spezielle Internierungsanstalten; unbestimmte Dauer und längere Überwachungsperioden) hätten keine signifikante Bedeutung für die Rückfallrate²¹⁸. Tatsächlich unterschied sich zumindest seit 1974 der Vollzug der Internierung in nichts mehr vom gewöhnlichen Strafvollzug, da die Internierten gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht waren²¹⁹. Als weiteres Manko wurde empfunden, daß die Rechtsstellung der Internierten auch in Schweden hinter der der Straftäter im Strafvollzug zurückblieb, sie gleichermaßen doppelt benachteiligt waren²²⁰. Auch falsifizierte die in den sechziger Jahren in den nordischen Ländern angestellte Dunkelfeldforschung die Auffassung, daß die durchschnittliche Straftat ein Symptom für eine psychische Krankheit oder eine ähnliche Abnormität sei²²¹. Damit war der Berechtigung, eine zeitlich unbestimmte, primär auf eine Behandlung abzielende Maßregel zu verhängen, die legitimatorische Grundlage entzogen²²².

Diese Krise der Internierung wirkte sich auf die Zahl der Anordnungen aus. Wie in Deutschland die Sicherungsverwahrung ging die Internierung in den 70er Jahren beträchtlich zurück. Während 1965 noch 157 Personen zu Internierung verurteilt wurden, sanken die Anordnungen fast kontinuierlich auf 15 im Jahr 1980 ab. Demgegenüber gab es hohe Zahlen von Wiedereinweisungen von Internierten, die in der Bewährungszeit wieder rückfällig wurden²²³. Daneben war das bereits in den anderen Ländern festgestellte Phänomen zu registrieren, daß mit der Internierung offensichtlich nicht der wirklich gefährliche Rückfalltäter erfaßt werden konnte²²⁴. Die Klientel der Internierten setzte sich nämlich

215 AHLBERG, 1984, 176.

216 AHLBERG, 1984, 177.

217 Vgl. auch LAHTI, 1987, 3.

218 AHLBERG, 1984, 184 f.

219 So CORNILS, 1983, 814; für Finnland vgl. LÖFMARCK, 1987, 18.

220 CORNILS, 1990, 878 f.

221 LAHTI, 1987, 3.

222 CORNILS, 1983, 814 f.

223 Die Statistik (Kriminalvarden 1970, 1975, 1980) nennt für 1970 321 Wiederinternierte, für 1975 76 und für 1980 noch 142.

224 AHLBERG, 1984, 173.

vorwiegend aus eher lästigen Vermögensdelinquenten zusammen. So wurden von den 31 Internierungen im Jahre 1977 insgesamt 19 wegen Vermögensdelikten angeordnet, während nur 7 Gewalt- und kein Sexualtäter mit dieser Sanktion belegt wurden²²⁵.

Tabelle 237: Zur Internierung verurteilte Personen nach Deliktsgruppen in den Jahren 1965 bis 1981²²⁶

Jahr	Vermögensdelikte	Gewaltdelikte	Sexualdelikte	Übrige Delikte	Alle Delikte	Alle Anordnungen
1965	-	-	-	-	-	157
1968	638	64	8	31	741	110
1969	588	60	6	69	723	120
1970	537	64	5	34	640	87
1971	520	72	2	50	644	66
1972	44	9	0	3	56	56
1973	44	8	2	1	55	55
1974	27	5	2	0	34	34
1975	18	9	2	4	33	33
1976	22	10	3	3	38	38
1977	19	7	0	5	31	31
1978	-	-	-	-	-	35
1979	-	-	-	-	-	15
1980	-	-	-	-	-	15
1981	-	-	-	-	-	3

²²⁵ CORNILS, 1983, 815.

²²⁶ Quellen: für die Internierungsanordnungen 1965-1981: Rättsstatistik årsbok 1982 Tabelle 3.4.4; für die Delikte CORNILS, 1983, 839.

In theoretischer Hinsicht wurde die Kritik an der Internierung durch den Neoklassizismus fundiert²²⁷. Er rügte u.a. die Tatsache, daß mitunter die behandlungsbedürftigsten, aber gleichzeitig oft nicht die gefährlichsten Täter den längsten Freiheitsentzug hinnehmen müßten. Dieser stehe vielmals in keinem Verhältnis zur Anlaßtat. Eine derartige Sanktion verletze das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit, indem sie unsichere Kriterien wie die Behandelbarkeit oder das Rückfallrisiko zum Maßstab für die Dauer der Belastung des Täters machten und nicht die Schädlichkeit und Vorwerfbarkeit der jeweiligen Straftat²²⁸.

Positiv formulierte der Neoklassizismus das Proportionalitätsprinzip, das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und die Forderung nach einer rechtsstaatlichen Klarheit der Verhängung von Sanktionen, die gegen unbestimmte freiheitsentziehende Sanktionen sprächen²²⁹. Mit dem Petikum nach einer Proportionalität zwischen Tat und Strafe sollte die Tatschwere wieder in den Vordergrund treten, während man der Behandlungsbedürftigkeit erst im Vollzug Rechnung tragen wollte²³⁰. Dabei solle die Proportionalität auch zwischen den Rechtsfolgen verschiedener Delikte Beachtung finden, womit der im Behandlungsstrafrecht vernachlässigten Gleichheit vor dem Gesetz Genüge getan werden solle. Dies würde die Strafen zugleich bestimmter und voraussehbarer machen. Darüber hinaus wurden auch in Schweden die Grenzen der Rückfallprognose besonders hinsichtlich schwerer Gewaltverbrechen betont²³¹. Die Rechtspraxis sei mit der Erstellung individueller Prognosen überfordert und habe daher im weiten Umfang bei der Strafzumessung nach Richtsätzen entschieden²³².

23.4.2 *Heutiger Stand*

Nach der Abschaffung der Internierung im Jahre 1981 kennt das schwedische Recht vier Sanktionsformen: die freiheitsentziehenden, die in Freiheit zu vollziehenden, die Geldstrafen und die Überweisung in besondere Fürsorge, worunter auch die Überweisung psychisch Gestörter in psychiatrische Behandlung fällt (Kap. 1 § 3; Kap. 31). Letztere setzt nach einer Gesetzesverschärfung im Jahr 1991 u.a. "eine ernsthafte psychische Störung" voraus, so daß sich in ihr kaum mehr Klienten befinden dürften, die in Deutschland in der Sicherungsverwahrung untergebracht wären.

²²⁷ Zu Bedenken hinsichtlich dieses Begriffs: JAREBORG/v. HIRSCH, 1987, 35 ff.; v. HIRSCH/JAREBORG, 1991, 4.

²²⁸ JAREBORG/v. HIRSCH, 1987, 37.

²²⁹ AHLBERG, 1984, 174; mit etwas anderer Akzentuierung LÖFMARCK, 1987, 19; JAREBORG/v. HIRSCH, 1987, 44 bezeichnen die Abschaffung der Internierung als ersten Erfolg der schwedischen "Neoklassiker".

²³⁰ CORNILS, 1990, 879.

²³¹ VICTOR, 1990, 441.

²³² VICTOR, 1990, 444; LÖFMARCK, 1987, 17 faßt die Kritik unter dem Blickwinkel eines in Schweden verbreiteten eher "Labeling"-theoretischen Ansatzes zusammen.

Dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern wird nun nicht mehr durch die Internierung, sondern auf andere Weise Rechnung getragen. Obwohl erst 1975 die frühere Rückfallvorschrift abgeschafft worden war, sah sich der Gesetzgeber zum 1.7.1981 gezwungen, die durch den Wegfall der Internierung entstandene Lücke durch Kap. 26 § 3 zu schließen, der wiederum eine Strafschärfung bei Rückfall vorsieht. Er lautet:

Wenn jemand zu einer mindestens zweijährigen, rechtskräftigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist und er dann ein Verbrechen begeht, für das eine mehr als sechsjährige Gefängnisstrafe angedroht ist, kann er wegen des Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, die das Maximum der für das Verbrechen angedrohten (Gesamt-)Strafe um vier Jahre übersteigt.

Die höchste zeitige Freiheitsstrafe von zehn Jahren kann somit um vier Jahre überschritten werden²³³. Die Vertreter des Neoklassizismus rechtfertigen diese Berücksichtigung von Vorstrafen in einem an sich allein auf die Tatschwere abstellenden System. Allerdings sollen frühere Verurteilungen nur ein beschränktes Gewicht haben²³⁴.

Das Fehlen besonderer Strafzumessungsregeln²³⁵ war für eine oft kritisierte Ungleichbehandlung der Straftäter im Strafmaß verantwortlich²³⁶. Deswegen und in der Fortentwicklung proportionalistischer Gedanken wurden am 1.1.1989 zwei völlig neue Kapitel über die Strafzumessung und über die Wahl der Rechtsfolge eingeführt²³⁷.

Dabei steht der Strafwert im Mittelpunkt des neuen Strafzumessungssystems. Die Festsetzung des Strafwertes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Schadens, der Kränkung des Opfers und des Risikos der Tat sowie der Absichten und Beweggründe des Täters (Kap. 29 § 1)²³⁸. Trotz der Verbannung von Vorstrafen bei der Entscheidung über den Strafwert wurde der Rückfall neben der weiter geltenden Bestimmung Kap. 26 § 3 als besonders zu würdigendes Kriterium hervorgehoben. § 4 von Kap. 29 lautet:

Unabhängig vom Strafwert hat das Gericht frühere Straftaten des Beschuldigten bei der Strafbemessung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, jedoch nur dann, wenn sie bei der Sanktionswahl oder beim Widerruf einer Strafrestaussetzung nicht angemessen berücksichtigt werden können. In diesen Fällen sind das Ausmaß der früheren Straftaten sowie der Zeitraum, der zwischen ihnen liegt, besonders in Betracht zu ziehen; dasselbe gilt, wenn die frü-

233 Dazu kommt eine weitere Verlängerungsmöglichkeit um vier Jahre bei der mehrfachen Verletzung desselben oder mehrerer Strafgesetze (vgl. JAREBORG, 1994, 143; WENNBERG, 1994, 483).

234 JAREBORG/V. HIRSCH, 1987, 43; JAREBORG, 1986, 338; v. HIRSCH, 1985, 78 ff.

235 Es existierte in Kap. 1 § 7 bis 1988 nur eine Vorschrift, nach der Sanktionen danach zu verhängen waren, ob sie im Rahmen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtstreue die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft fördern.

236 CORNILS, 1983, 809.

237 VICTOR, 1990, 442; JAREBORG, 1994.

238 Zum Strafwert ausführlich JAREBORG, 1994, 148 ff.

here und die jetzige Tat einander ähnlich sind und wenn die Schwere der Tat in beiden Fällen besonders groß sind²³⁹.

Weiterhin ist zu beachten, daß Kap. 26 § 6a die Strafaussetzung zur Bewährung im Gegensatz zu § 6, der die bedingte Entlassung frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe vorsieht, auf die Verbüßung von mindestens 2/3 der Strafe hinauschiebt, wenn eine Person wegen eines besonders gefährlichen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurde und das Risiko eines einschlägigen Rückfalls besteht. Trotz des streng tatorientierten Strafrechts spielt also der Rückfall oder die Gefahr eines solchen bei der Strafzumessung, aber auch bei der Entscheidung über die Entlassung nach wie vor eine nicht unbedeutende Rolle.

Tabelle 238: Anzahl der Verurteilungen und Einweisungen zu Freiheitsstrafe über 2 Jahre in den Jahren 1965 bis 1993²⁴⁰

Jahr	2-4 Jahre	über 4 Jahre	Lebenslang	Total
1965	155	18	4	177
1970	198	16	0	214
1975	214	20	0	234
1980	346	68	5	419
1985	539	126	4	669
1986	562	100	3	665
1987	554	124	2	680
1988	645	116	3	764
1989	652	122	6	780
1990	739	158	7	904
1991	736	163	4	903
1992	833	221	4	1058
1993	801	260	14	1075

²³⁹ Zitiert nach JAREBORG, 1994, 147.

²⁴⁰ Quelle: Kriminalvarden 1965-1993.

Rechtstatsächlich ist in Schweden parallel zum Rückgang der Internierungszahlen seit dem Jahr 1965 ein fast ununterbrochener Anstieg längerer Freiheitsstrafen zu beobachten, der sich allein durch die Bevölkerungsentwicklung nicht erklären läßt²⁴¹. Dramatisch ist vor allem das Anwachsen bei den Freiheitsstrafen über vier Jahren. Möglicherweise findet auch hier nach der Abschaffung der Internierung ein Ausweichen auf längere Freiheitsstrafen statt.

23.4.3 *Resümee*

Resümiert man die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Skandinavien, befinden sich zeitlich unbestimmte Sanktionen für diese Tätergruppe auch hier auf dem Rückzug²⁴². Am deutlichsten ausgeprägt ist diese Tendenz in Schweden, wo für diese Klientel bereits seit über einem Jahrzehnt keine zweite Spur mehr existiert, sondern lediglich die gewöhnliche Strafe eingreift. Den Grund für diese Entwicklung bildete primär die Enttäuschung über die weitgehend erfolglosen Resozialisierungsbemühungen beim gefährlichen Straftäter. Auch dort gelang es nicht, den Vollzug der zweiten Spur eigenständig auszugestalten. Zudem glaubte man zu erkennen, daß die Übergänge zwischen rückfälligen, möglicherweise psychopathischen und noch in der Norm liegenden Straftätern fließend seien, ein Behandlungsbedürfnis daher nur schwer zum Ausgangspunkt für sanktionelle Differenzierungen gemacht werden könne. Folgerichtig kam es zu einem deutlichen Rückgang in der Anwendung der bis 1981 geltenden Maßregel der Internierung, zumal auch hier die Verwarnten zum großen Teil aus eher lästigen Vermögenstätern bestanden.

Der Abschaffung der Internierung und damit dem Verzicht auf eine zweite Spur gebührt zunächst der Vorzug rechtsstaatlicher Klarheit. In dieser Hinsicht standen unbestimmte Sanktionen schon immer in der Kritik. Auch die "crux" der strafrechtlichen Prognose wird dadurch vermieden. Die Erkenntnis, eine valide Rückfallprognose sei von den Gerichten überhaupt nicht zu leisten, statt dessen würden andere Kriterien die Maßregelanordnung und -dauer bestimmen, erscheint plausibel. Außerdem entgeht das schwedische Recht dadurch dem auch im deutschen Recht vor der Strafrechtsreform noch häufig aufgetretenen Mißstand, daß Täter, die als behandlungsbedürftig eingeschätzt werden, wegen einer eher marginalen Straftat jahrelang und damit überproportional in einem freiheitsentziehenden System zubringen.

Als funktionales Äquivalent für die fehlende Sicherungsverwahrung kommt vor allem die (verlängerte) Freiheitsstrafe in Betracht. Auch das neue schwedi-

241 V. HOFER, 1989.

242 In Island ist die zeitlich unbestimmte Sicherungsverwahrung kaum zur Anwendung gekommen (THORMUNDSSON, 1987, 79); zu den Reformbemühungen in Norwegen: BJERKE, 1987, 131 f.; in Finnland steht die Abschaffung der Sicherungsverwahrung kurz bevor (DÜNKEL/VAN ZYL SMIT, 1995, 127).

sche Strafzumessungsrecht erlaubt, Vorstrafen strafscharfend zu berücksichtigen. Ist dies schon in einem Schuldstrafrecht nicht bedenkenfrei, fällt die Begründung in einem allein auf die Tatschwere abstellenden Strafrechtssystem noch schwerer. Daß der Rückfall in Schweden dennoch nach dem Gesetz strafscharfend herangezogen werden kann, läßt um so mehr die Vermutung aufkommen, daß dort der Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern mit längeren Freiheitsstrafen bewerkstelligt wird. Diese Annahme wird besonders plausibel, wenn man sich den starken Anstieg längerer Freiheitsstrafen in den letzten Jahren im Kontrast zur Abschaffung der Internierung vor Augen hält.

Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter nur auf der Spur der Freiheitsstrafe und die Eingliederung dieser Klientel in den Normalvollzug kann als ambivalent angesehen werden. Zwar vermeidet dies den Vorwurf des Etikettenschwindels. Außerdem kann in der Vollzugsgestaltung mit einem fixen Enddatum gearbeitet werden, und der Straftäter empfindet die Zweispurigkeit nicht als Doppelbestrafung. Dafür verschwindet aber auch der Legitimationsdruck, den ein zweispuriges System aufweist und der sich möglicherweise positiv auf therapeutische Anstrengungen, sei es auf seiten des Gesetzgebers, sei es auf seiten der vollziehenden Anstalt auswirken kann.

23.5 Die Rechtslage in Großbritannien

Die Darstellung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Großbritannien beschränkt sich auf die Rechtslage in England und Wales. Schottland soll außer Betracht bleiben, weil das schottische Strafrechtssystem wegen seiner Mischung aus "common law" und "civil law" Besonderheiten enthält. Nordirland eignet sich wegen seiner aus den politischen Problemen resultierenden besonderen Entwicklung ohnehin nicht für eine rechtsvergleichende Untersuchung²⁴³.

23.5.1 *Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter*

In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in England erstmals intensiver diskutiert²⁴⁴. Den Anlaß hierfür bildete die Erkenntnis, daß viele Verurteilte nach verbüßter Strafe wieder rückfällig wurden. Doch scheiterte der Versuch, der hohen Wiederverurteilungsquote durch die Erhöhung der Mindestzuchthausstrafe

²⁴³ TERRILL, 1992, 1.

²⁴⁴ Zu den Gründen, warum dies vorher nicht der Fall war: GEISLER, 1967, 33; ALLEN, 1968, 163.

Herr zu werden, an Widerständen der Praxis²⁴⁵. Nachdem es seit etwa 1880, auch aufgrund des geringen Widerhalls der Ideen v. LISZTS auf der Insel, um die Sanktionierung gefährlicher Rückfalltäter wieder ruhiger geworden war, erwachte 1895 durch eine empirische Untersuchung des Gladstone Committees neues Interesse an diesem Thema. Es stellte fest, daß die Rückfallquoten kontinuierlich zunahmen. So wurden 79% der bereits zum fünften Male Verurteilten nach ihrer Entlassung wieder rückfällig²⁴⁶. Daher schlug das Gladstone Committee vor, Rückfalltäter²⁴⁷ einem längeren Freiheitsentzug zu unterwerfen, an den es allerdings erleichterte Vollzugsbedingungen koppeln wollte. Jedoch wurden bereits früh Zweifel geäußert, ob ein solch gemildeter Strafvollzug überhaupt realisiert werden könne²⁴⁸.

Diese Überlegungen mündeten schließlich im Jahre 1908 in die Einführung des Prevention of Crime Act, der die Zweispurigkeit ("double track") im englischen Strafrecht mit sich brachte. Besserung und Sicherung lieferten nunmehr die Rechtfertigung für die Gefährlichkeit des Täters berücksichtigende Maßregeln. Während für jüngere Gewohnheitsverbrecher das hier nicht weiter interessierende Borstal-System eingeführt wurde²⁴⁹, konnten ältere Gewohnheitsverbrecher zum Schutze der Öffentlichkeit neben der Freiheitsstrafe für eine Zeit von 5 bis 10 Jahren zu einer anschließenden Schutzhaft verurteilt werden²⁵⁰.

Die Voraussetzung für die Maßregel war zunächst formell neben einer Verurteilung zu mindestens drei Jahren Zuchthaus im anhängigen Verfahren, daß der Angeklagte sich seit seinem 16. Lebensjahr dreimal strafbar gemacht hatte oder bereits zu "preventive detention" verurteilt worden war. Materiell mußten die Geschworenen zum einen der Ansicht sein, daß er ein ständig unehrliches und verbrecherisches Leben geführt hatte, zum anderen, daß es aufgrund der kriminellen Gewohnheiten und Lebensweise des Angeklagten im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit angebracht sei, den Täter für eine längere Zeitspanne zu verwahren²⁵¹.

Das zweispurige System überlebte nur 40 Jahre. Die Gründe dafür waren einerseits, daß sowohl die allgemeine Kriminalität als auch die Rückfälligkeit der zu "preventive detention" Verurteilten nach ihrer Entlassung nicht abnahm²⁵², andererseits die "preventive detention" zumeist nur allgemein lästige, nicht aber die wirklich gefährlichen Rückfalltäter erfaßte, ein Phänomen, das die englische

245 GEISLER, 1967, 34.

246 GEISLER, 1967, 35 ff.; ALLEN, 1968, 163.

247 Genauer bezog es sich vorwiegend auf (kleine) Berufsverbrecher, vgl. ASHWORTH, 1983, 235 f.

248 GEISLER, 1967, 37 f.; ALLEN, 1968, 163.

249 Vgl. dazu: SPIELER, 1960, 107 ff.

250 GEISLER, 1967, 37 ff.; ALLEN, 1968, 163.

251 GEISLER, 1967, 40 f.; ALLEN, 1968, 164.

252 Von den 55 zwischen 1920 und 1926 aus der Verwahranstalt Camp Hill bedingt entlassenen Verwahrten waren nur 3 und von den 26 nach Ablauf der Verwahrsfrist entlassenen nur 4 nicht wieder rückfällig geworden: WACKER, 1966, 39.

Strafrechtspflege mit anderen Ländern teilte²⁵³. Zudem wurde die "preventive detention" immer seltener angeordnet, was sich an unter 20 Anordnungen pro Jahr seit 1937 ersehen läßt²⁵⁴. Den Grund für diese Zurückhaltung der Praxis dürfte neben eher verfahrensrechtlichen Problemen die Ablehnung der Kumulation von Strafe und Maßregel gebildet haben²⁵⁵.

Diese Erwägungen führten dazu, im Criminal Justice Act von 1948 zur Einspurigkeit zurückzukehren. Während jetzt einerseits die 21-30jährigen gefährlichen Rückfalltäter zu einem 2-4jährigen "corrective training" verurteilt werden konnten, sah man für die Älteren eine Sicherungsverwahrung ("preventive detention") vor, deren Dauer auf 5 bis 14 Jahre festgelegt wurde, die aber an die Stelle einer ansonsten zu verhängenden Freiheitsstrafe trat²⁵⁶. Die Möglichkeit der Einführung einer Sanktion mit gänzlich unbestimmter Dauer wurde wohl noch unter dem Eindruck der scharfen Opposition in der Diskussion um die Gesetzgebung vor dem Jahre 1908 nicht erörtert²⁵⁷.

Formelle Voraussetzungen für die Anordnung dieser Sanktion waren eine Anlaßtat, die mit mehr als zwei Jahren Strafe bedroht war, und mindestens drei Vorverurteilungen wegen solcher Taten seit dem 17. Lebensjahr, davon mindestens zwei Verurteilungen zu "borstal", "corrective training" oder Gefängnisstrafe. Materiell war erforderlich, daß das Gericht annahm, daß die Sicherungsverwahrung zum Schutz der Öffentlichkeit vor diesem Straftäter erforderlich sei und bei vorzeitiger Entlassung eine Periode der Überwachung folgen solle²⁵⁸. Auf die Festlegung eines eigenen Tätertyps wurde bei der Normierung der Anordnungsvoraussetzungen verzichtet²⁵⁹.

Die Gerichte zeigten sich auch bei der Anwendung dieser fakultativen Vorschrift mehr als zurückhaltend. So wurde sie z.B. im Jahre 1956 nur in rund 13% der Fälle verfügt, die nach den formellen Voraussetzungen eigentlich für eine Verwahrung in Frage kamen. Dies korrespondierte mit niedrigen absoluten Anordnungszahlen. Während anfangs noch rund 200 Anordnungen pro Jahr vorgenommen wurden, fiel diese Zahl auf 40 im Jahre 1964²⁶⁰.

Die Entlassungspraxis bei der Sicherungsverwahrung unterschied sich von der bei Verbüßung einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe. Übertraf in der Regel die Länge der Anordnung der Sicherungsverwahrung schon die einer Freiheitsstrafe für vergleichbare Delikte in einem erheblichen Umfang, wurde dieser Unter-

253 GEISLER, 1967, 43; ALLEN, 1968, 164; ASHWORTH, 1983, 237.

254 GEISLER, 1967, 206; zwischen 1908 und 1930 wurden insgesamt nur 967 Personen in der "preventive detention" untergebracht (WACKER, 1966, 39).

255 GEISLER, 1967, 42.

256 GEISLER, 1967, 65 ff.; ALLEN, 1968, 164.

257 GEISLER, 1967, 39, 67.

258 ALLEN, 1968, 164 f.

259 GEISLER, 1967, 81.

260 GEISLER, 1967, 70; ALLEN, 1968, 165.

schied noch durch die Entlassungspraxis verschärft. Konnte der Straftäter im Normalvollzug auf eine Strafrestaussetzung nach 2/3 seiner Strafe hoffen, hatte der Sicherungsverwahrte regelmäßig 5/6 der angeordneten Dauer abzusetzen²⁶¹.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung gliederte sich in drei verschiedene Stadien²⁶². Im ersten, das gewöhnlich ein Jahr dauerte, wurde im Normalvollzug eine Klassifikation des Verwahrten vorgenommen²⁶³. Die weitere Behandlung fand dann in einer von vier in Großbritannien für die Sicherungsverwahrung vorgesehenen Anstalten statt und diente der Erziehung, der beruflichen und sonstigen Rehabilitation und gewährte auch Vergünstigungen gegenüber dem Normalvollzug (Zellenausstattung, Entlohnung etc.)²⁶⁴. Ins dritte Stadium kam nur ein kleiner Prozentsatz der Verwahrten, bei denen man die Legalbewährung für besonders aussichtsreich hielt²⁶⁵. Sie wurden schon nach 2/3 der Verwahrungszeit entlassen und erhielten im letzten Jahr vor Ablauf dieser Frist erhebliche Vollzugslockerungen²⁶⁶. Dieses dritte Stadium wurde allerdings bereits 1963 wieder abgeschafft, da es einerseits zu erheblichen Unruhen unter den Verwahrten geführt hatte, andererseits der Nachweis besserer Legalbewährung der vorzeitig Entlassenen nicht erbracht werden konnte²⁶⁷. Nunmehr wurden alle zu "preventive detention" Verurteilten nach 2/3 der Haftzeit entlassen²⁶⁸. Der letzte Rest an Unbestimmtheit, den es bei dieser Sanktion im englischen Recht gab, war damit verschwunden.

Die "preventive detention" wurde durch den Criminal Justice Act 1967 mit Wirkung zum 1. Oktober 1967 abgeschafft. Hatte die Maßnahme gegen Rückfalltäter aus dem Jahre 1908 immerhin noch eine Lebensdauer von 40 Jahren, überstand sie nicht einmal die Hälfte davon. Die Gründe für die Abschaffung waren vielfältiger Natur: So war man der Ansicht, daß die Funktion der Sicherungsverwahrung, der Schutz der Öffentlichkeit, ebenso von einer längeren Freiheitsstrafe wahrgenommen werden könnte. Außerdem hatte auch diese Sanktion nicht den gefährlichen Rückfall-, sondern vorwiegend eher lästige Vermögenstäter erfaßt²⁶⁹. Zudem war die Zahl der Anordnungen ohnehin stark zurückgegangen²⁷⁰.

261 ALLEN, 1968, 166.

262 Dazu WACKER, 1966, 40 f.

263 ALLEN, 1968, 166; GEISLER, 1967, 171.

264 GEISLER, 1967, 174 ff.; ALLEN, 1968, 167.

265 GEISLER, 1967, 183.

266 ALLEN, 1968, 167.

267 GEISLER, 1967, 181 f.; ALLEN, 1968, 168.

268 GEISLER, 1967, 179, 182.

269 ALLEN, 1968, 168 f.

270 Ausführlich FLOUD/YOUNG, 1981, 78 ff.

Dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern²⁷¹ wurde in den folgenden Jahren bis zum Criminal Justice Act von 1991 von zwei Instituten Rechnung getragen, den sogenannten "extended sentences" und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Während die lebenslange Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit der heutigen Rechtslage betrachtet werden soll, soll zunächst die Geschichte der "extended sentences" geschildert werden.

Ziel der "extended sentence" war es, endlich den wirklich gefährlichen Rückfalltäter stärker zu sanktionieren, während der eher gemeinlästige Vermögens-täter von dieser Strafe verschont bleiben sollte²⁷². Die "extended sentence" erweiterte den Strafraum für ein Delikt, auf das ansonsten mindestens zwei, aber weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe stand, auf fünf Jahre, den Strafraum für ein Delikt mit einer Strafandrohung von mindestens fünf, aber weniger als zehn Jahren, auf zehn Jahre. Wenn die maximale Strafandrohung für das abzuurteilende Delikt 10 oder mehr Jahre betrug, veränderte sich der Strafraum der "extended sentence" nicht²⁷³.

Gemäß des Power of Criminal Courts Act 1973, s. 28, waren die formellen Voraussetzungen für die Verhängung einer "extended sentence": Eine Verurteilung wegen einer Anlaßtat mit einer Strafandrohung von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe, die Begehung dieses Delikts innerhalb von drei Jahren nach der letzten Verurteilung oder letzten endgültigen Entlassung wegen eines solchen Delikts, mindestens drei Vorverurteilungen nach dem 21. Lebensjahr wegen Verbrechen mit einer Strafandrohung von mindestens zwei Jahren Gefängnisstrafe, davon mindestens zwei Vorverurteilungen zu Gefängnis oder eine zu Sicherungsverwahrung, wobei die Gesamtdauer dieser Strafen mindestens fünf Jahre betragen mußte, einschließlich einer Strafe von mindestens drei oder zwei von mindestens zwei Jahren und die rechtzeitige Mitteilung an den Täter, ihm die notwendigen Strafen und Verurteilungen nachweisen zu wollen. Materiell mußte das Gericht darüber hinaus davon überzeugt sein, daß es ratsam sei, die Öffentlichkeit vor dem gefährlichen Rückfalltäter wegen seines früheren Verhaltens und der Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen für eine beträchtliche Zeit zu schützen²⁷⁴.

Wie auch bei den funktionsgleichen Vorgängern der "extended sentences" wurde die Art der Gefahr, vor der sie schützen sollten, nicht definiert. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen war die Verhängung einer "extended sentence"

271 Allerdings verwendete das englische Recht bis heute nie den Ausdruck gefährlich, sondern benutzte den Begriff "persistent offender", der sich am besten mit Gewohnheitsverbrecher übersetzen läßt; vgl. HUBER, 1983, 60; WALKER, 1985, 356; FLOUD/YOUNG, 1981, 69; dagegen nimmt ASHWORTH, 1983, 230 ff. eine Dreiteilung in "dangerous offenders", "professional criminals" und "petty persistent offenders" vor.

272 HUBER, 1983, 60.

273 WALKER, 1985, 357; ARCHBOLD, 1992, 5-226.

274 ALLEN, 1968, 172.

allerdings nicht obligatorisch, sondern fakultativ²⁷⁵. Sie sollte nicht bei relativ geringen Verbrechen, ohne beträchtlichen Vorvollzug oder wenn sich der Straftäter bemüht hatte, ein gesetzeskonformes Leben zu führen, angeordnet werden²⁷⁶. Bei der Bemessung der "extended sentence" stand der Gedanke der Individualprävention durch eine angemessene Behandlung des Täters im Vordergrund²⁷⁷. Trotzdem wurde das Proportionalitätsprinzip nicht ganz außer acht gelassen, was sich darin manifestierte, daß sich durch die Rechtsprechung für einige Straftatbestände halbwegs bestimmte Tarife herausbildeten. Eine andere Neuerung stellte es dar, daß nunmehr jeder Täter bereits nach 1/3 seiner Strafe auf Bewährung entlassen werden konnte, insoweit die gefährlichen Rückfälltäter von Gesetzes wegen nicht mehr schlechter als gewöhnliche Straftäter gestellt waren²⁷⁸. Während sich der Vollzug der "extended sentence" in keiner Weise vom Normalvollzug unterschied, befand sich der nach einer "extended sentence" Entlassene wesentlich länger unter Bewährungsaufsicht²⁷⁹.

Die durch die "extended sentences" mögliche Erweiterung der Strafrahmen wurde in den Jahren 1967-1984 nur in 3 von ca. 650 Fällen genutzt, was zum einen darauf zurückzuführen war, daß die Strafrahmen für die meisten für die Verhängung von "extended sentences" in Frage kommenden Delikte ohnehin mehr als 10 Jahre betragen, zum anderen die Richter eine Abneigung gegen diese Sanktion besaßen, da sie den Geruch der Doppelbestrafung in sich barg²⁸⁰. Auch die Länge der "extended sentences" ging in den letzten Jahren vor ihrer Abschaffung zurück. Mehr als 2/3 dauerten weniger als fünf Jahre²⁸¹. "Extended sentences", die 10 Jahre überstiegen, wurden nur selten verhängt. So betragen von 520 zwischen 1967 und 1976 verhängten "extended sentences" nur 13 mehr als 10 Jahre, nur 88 mehr als sieben Jahre²⁸². Von "extended sentences" wurde in der Folgezeit immer weniger Gebrauch gemacht. Wurden im Jahre 1970 noch 129 "extended sentences" angeordnet, fiel diese Zahl auf 14 im Jahre 1976²⁸³. Dazu sei angemerkt, daß die jährliche Zahl der vor dem Crown Court Angeklagten etwa 80.000 beträgt²⁸⁴. Außerdem wurden auch von den "extended sentences" wiederum eher die Vermögensstäter erfaßt. Von 75 zwi-

275 WALKER, 1985, 356.

276 BLACKSTONE'S, 1991, E 1.24; ARCHBOLD, 1992, 5-232 mit Rechtsprechungsnachweisen bei 13- bzw. 9monatigem straffreiem Leben.

277 HUBER, 1983, 80.

278 ALLEN, 1968, 172 f.; WALKER, 1985, 357; ARCHBOLD, 1992, 5-224.

279 WALKER, 1985, 357.

280 WALKER, 1985, 357; STOCKDALE/DEVLIN, 1987, 162; WASK/TAYLOR, 1991, 38.

281 HUBER, 1983, 82.

282 WALKER, 1985, 357.

283 FLOUD/YOUNG, 1981, 81.

284 STOCKDALE/DEVLIN, 1987, 162.

schen 1974 und 1976 verhängten "extended sentences" wurden z.B. nur 12 (16%) wegen Verbrechen gegen die Person ausgesprochen²⁸⁵.

Neben der abnehmenden Zahl der Verhängungen von "extended sentences", in der sich die Politik des Court of Appeal widerspiegelte, auf dieses Sanktionsmittel weitgehend zu verzichten²⁸⁶, wird als Grund für die Abschaffung dieser Strafart noch angeführt, daß wegen der Komplexität der Anordnungsmodalitäten teilweise das Vorliegen der Voraussetzungen übersehen wurde²⁸⁷. Hätten die "extended sentences" nicht die Möglichkeit einer längeren Bewährungszeit geboten, wären sie wahrscheinlich bereits früher der "preventive detention" in das Museum der Strafrechtspflege nachgefolgt²⁸⁸. So wurden die "extended sentences" erst durch den Criminal Justice Act von 1991 endgültig abgeschafft.

23.5.2 *Heutiger Stand*

Seit dem Criminal Justice Act von 1991 dürften vor allem die lebenslange, aber auch die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe zur Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Rückfalltäter herangezogen werden. Daneben ist noch die Möglichkeit der Anordnung einer "restriction order", u.a. im Falle einer behandelbaren psychopathischen Störung, zu beachten²⁸⁹.

Die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe kann für eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte verhängt werden²⁹⁰. Tatsächlich scheint sie sich auf die Verbrechen erschwerter Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Sodomie, lebensgefährdende Sachbeschädigung, schwere Körperverletzung, Inzest oder Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen unter 13 Jahren, Menschenraub, Totschlag, Mordversuch, Vergewaltigung, Raub und Herbeiführung einer Explosion zu beschränken²⁹¹. Im Gegensatz dazu steht die obligatorische Freiheitsstrafe für Mord.

Wurde die lebenslange Freiheitsstrafe früher eher selten und nur bei Tötungsdelikten angeordnet, änderte der Court of Appeal seit Mitte der 60er Jahre und damit etwa zu dem Zeitpunkt der Abschaffung der "preventive detention" seine Rechtsprechung²⁹². Während zuvor die Schwere der Tat entscheidend für das Strafmaß war, wurde die lebenslange Freiheitsstrafe jetzt auch dazu genutzt, gefährliche Menschen auf eine unbestimmte Zeit zu verwahren, wenn sie eine

²⁸⁵ FLOUD/YOUNG, 1981, 81.

²⁸⁶ HUBER, 1983, 81.

²⁸⁷ WALKER, 1985, 357; WASIK/TAYLOR, 1991, 38.

²⁸⁸ STOCKDALE/DEVLIN, 1987, 162.

²⁸⁹ Zu der Klientel der langzeituntergebrachten psychisch kranken Straftäter: MACKAY/WARD, 1994.

²⁹⁰ HUBER, 1983, 50 f.

²⁹¹ WALKER, 1985, 358; HARRIS, 1991, 131; WASIK, 1993, 7 ff.

²⁹² FLOUD/YOUNG, 1981, 70.

der oben erwähnten Straftaten begangen hatten. Nach der Rechtsprechung bis zum CJA 1991 konnte die lebenslange Freiheitsstrafe dann verhängt werden, wenn das Verbrechen für sich alleine schwer genug war, um eine sehr lange Freiheitsstrafe zu rechtfertigen und es aufgrund der Natur des Verbrechens oder des Vorlebens des Angeklagten schien, daß er eine psychisch instabile Person sei, die wahrscheinlich in Freiheit rückfällig und eine schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen werde²⁹³. Sie übernahm damit eine Funktion, die in Deutschland der Sicherungsverwahrung zukommt²⁹⁴.

Kennzeichnend für diese Rechtsprechung ist ein Zitat aus *R. v. Picker*: "Wenn die Art der Straftat und die Veranlagung des Täters derartig sind, daß die Gesellschaft für längere Zeit bis zum Eintritt einer Änderung seines Zustands geschützt werden muß, ist die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe gerechtfertigt. Sind derartige Umstände nicht gegeben, sollte der Richter die Dauer der Freiheitsstrafe festsetzen und eine zeitige Strafe verhängen."²⁹⁵ Trotz der Tatsache, daß in der Rechtsprechung betont wurde, daß die lebenslange Freiheitsstrafe bei anderen als Tötungsdelikten nur verhängt werden sollte, wenn besondere Umstände vorlägen²⁹⁶ bzw. gemeinhin eine bestimmte Schwere der Anlaßtat gefordert wurde, war die Schwere der Straftat nicht das allein entscheidende Kriterium²⁹⁷. So scheute man sich nicht wegen eines Diebstahls von 2 Pfund unter Bedrohung mit einer Luftpistole eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, obwohl an sich allein aufgrund der Tatschwere nur fünf Jahre Freiheitsentzug angemessen gewesen wären²⁹⁸. In einem anderen Fall verhängte man eine lebenslange Freiheitsstrafe allein aufgrund der wegen der Vorstrafen vermuteten Gefährlichkeit und trotz der Erkenntnis, daß dies eigentlich völlig tatunangemessen sei²⁹⁹. Andererseits erforderte ein sehr schweres Verbrechen allein ebensowenig die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wie ein ständiges Verüben von Verbrechen über einen längeren Zeitraum³⁰⁰.

Im allgemeinen wird vor einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein medizinisches Gutachten eingeholt³⁰¹, weil die Gefährlichkeit für die Öffentlichkeit aus einer anhaltenden psychischen Instabilität bestehen muß. Allerdings haben es die Gerichte bisher vermieden, genau zu definieren, was

293 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.23; ARCHBOLD, 1995, 5-234.

294 HUBER, 1983, 52 f.; DÜNKEL/VAN ZYL SMIT, 1995, 127.

295 HUBER, 1983, 52.

296 Rechtsprechungsnachweise bei BLACKSTONE'S, 1995, E 1.22 und STOCKDALE/DEVLIN, 1987, 166.

297 FLOUD/YOUNG, 1981, 74; WASIK, 1993, 140.

298 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.24; ARCHBOLD, 1995, 5-236; FLOUD/YOUNG, 1981, 72; THOMAS, 1979, 305.

299 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.24; ARCHBOLD, 1995, 5-236.

300 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.24; ARCHBOLD, 1995, 5-235, 5-237.

301 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.24.

unter psychischer Instabilität zu verstehen ist³⁰². Die Gefährlichkeit des Täters aufgrund einer psychischen Instabilität ist einerseits das wichtigste, andererseits aber auch das am schwersten festzustellende Kriterium³⁰³. Sie wurde in Fällen wie nachgewiesener Gefühlsunreife, anomalem Geschlechtstrieb bzw. Sexualphantasie, Impulsivität und Labilität, unbehandelbarer Psychopathie, latenter Schizophrenie, bei einer schweren Charakterneurose mit der Unfähigkeit, auf Stress angemessen zu reagieren, sowie exzentrischem und sprunghaftem Verhalten angenommen³⁰⁴.

Allerdings finden sich auch verschiedene Fälle, in denen das Vorliegen psychischer Instabilität abgelehnt und die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe durch eine zeitige ersetzt wurde³⁰⁵. Wichtig scheint weniger, ob der Zustand des Täters exakt zu diagnostizieren ist, sondern mehr, ob die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten befürchtet wird. Eine einheitliche Theorie oder Begriffsbestimmung der Gefährlichkeit besteht aber bisher nicht³⁰⁶. Üblicherweise stellt das Gericht die Gefahr für die Öffentlichkeit aufgrund der Tatumstände, des Vorstrafenregisters und des medizinischen Gutachtens fest³⁰⁷. Auch wurde entschieden, daß eine besonders hohe Rückfallgefahr die mangelnde Schwere einer Anlaßtat kompensieren kann, d.h. beide Kriterien in einer Art Gesamtschau betrachtet werden müssen, wobei die Rechtsprechung aber keine einheitliche Linie aufweist³⁰⁸. Diese Uneinheitlichkeit zeigt sich etwa daran, daß einerseits an der Gefährlichkeit bei zwei Vergewaltigungsserien an zwei verschiedenen Opfern innerhalb weniger Tage gezweifelt wurde, andererseits eine lebenslange Freiheitsstrafe bei Gewalttätigkeiten an zwei verschiedenen Frauen in einem Abstand von 4 1/2 Jahren verhängt wurde³⁰⁹.

Die Zielsetzung des Criminal Justice Act von 1991, der auch die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe betrifft, ist es u.a., einen neuen und klareren gesetzlichen Rahmen für die Strafzumessung zu liefern³¹⁰. Geleitet wird die Strafzumessung, bis auf allerdings wichtige Ausnahmen, vom "Just-desert"-Modell, also vom Prinzip der gerechten Strafe, bei der die Schwere der Straftat und damit der Gedanke der Proportionalität jetzt die entscheidende Rolle bei der Strafzumessung spielen soll³¹¹.

302 FLOUD/YOUNG, 1981, 73; THOMAS, 1979, 302.

303 ARCHBOLD, 1995, 5-237.

304 HUBER, 1983, 52; BLACKSTONE'S, 1995, E 1.25; ARCHBOLD, 1995, 5-238.

305 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.25.

306 FLOUD/YOUNG, 1981, 74; vgl. auch den zusammenfassenden Diskussionsstand bei NASH, 1992, 338 f.

307 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.26.

308 BLACKSTONE'S, 1995, E 1.26; FLOUD/YOUNG, 1981, 72.

309 ARCHBOLD, 1995, 5-238.

310 WASIK/TAYLOR, 1991, 10.

311 WASIK/TAYLOR, 1991, 10; ASHWORTH, 1994, 608.

Nach der zentralen Vorschrift für die Verhängung jeder, auch der lebenslangen Freiheitsstrafe in s. 1 (2) CJA 1991 soll das Gericht eine Freiheitsstrafe nur verhängen, wenn das Verbrechen ... so schwer ist, daß allein die Verhängung einer Freiheitsstrafe dafür gerechtfertigt ist oder, wenn es sich um ein Gewalt- oder Sexualverbrechen handelt, allein die Verhängung einer Freiheitsstrafe zum Schutze der Öffentlichkeit vor schweren Schäden angemessen ist.

S. 2 CJA 1991 trifft erstmals in der Geschichte Englands Bestimmungen über die Festsetzung der Länge der zu verhängenden Freiheitsstrafe³¹². Gemäß s. 2 (2) CJA 1991 soll sie so bemessen sein, wie sie a) nach Auffassung des Gerichts der Schwere des Verbrechens (...) angemessen ist oder b) bei einem Gewalt- oder Sexualverbrechen nach Auffassung des Gerichts zum Schutz der Öffentlichkeit vor schwerem Schaden notwendig ist, ohne die vorgesehene Obergrenze überschreiten zu dürfen.

Obwohl sich in den Gesetzesmaterialien keine Bemerkung über die Auswirkungen dieser neuen Strafzumessungsvorschriften auf die Anordnungspraxis einer lebenslangen Freiheitsstrafe findet, besteht kein Zweifel daran, daß die oben geschilderten Anordnungsvoraussetzungen vor dem CJA 1991 nicht mehr im vollen Maße aufrecht erhalten werden können³¹³. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach s. 2 (2a) CJA 1991 wird nur noch selten, und zwar bei schwersten Straftaten ohne gleichzeitige schuld mindernde Umstände, möglich sein³¹⁴. Die Sicherung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Rückfalltättern durch eine die Schwere der Tat übersteigende lebenslange Freiheitsstrafe kann nur noch über s. 2 (2b) CJA 1991 erfolgen, setzt daher die Begehung von Gewalt- oder Sexualtaten voraus.

Zur Auslegung des Begriffes "Gewalt- oder Sexualtaten" muß ergänzend s. 31 (1) CJA 1991 herangezogen werden, der Gewalttaten als Verbrechen definiert, die zum Tod oder zu körperlichen Schäden einer Person führen oder bei denen solches beabsichtigt oder wahrscheinlich ist, eingeschlossen einer Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung³¹⁵. Die Sexualverbrechen werden ebenfalls in s. 31 (1) CJA 1991 definiert. Erfasst werden alle schwereren Sexualverbrechen wie Vergewaltigung, Inzest, Geschlechtsverkehr mit minderjährigen Mädchen, sexuelle Nötigung, unzüchtige Aufnahmen von Kindern und schwerere Fälle von Sodomie/Unzucht ("buggery"). Unklar ist bisher, ob die Definition auch den Versuch, die Anstiftung und die Verabredung zu solchen Straftaten umfaßt³¹⁶. Insgesamt dürfte durch den CJA 1991 die fakultative

³¹² WASIK/TAYLOR, 1991, 29.

³¹³ WASIK/TAYLOR, 1991, 36.

³¹⁴ WASIK/TAYLOR, 1991, 37; WASIK, 1993, 139 f.

³¹⁵ Zu den Schwierigkeiten der Einordnung verschiedener Delikte und zur ersten Rechtsprechung: WASIK/TAYLOR, 1991, 20, 37; BLACKSTONE'S, 1995, E 1.10; Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, 7.

³¹⁶ WASIK/TAYLOR, 1991, 20 f.; BLACKSTONE'S, 1995, E 1.10; Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, 7.

lebenslange Freiheitsstrafe auf die Verurteilung wegen Gewalt- oder Sexualverbrechen eingeschränkt sein. Allerdings erscheint es nicht zwingend notwendig, daß die Gewalt- oder Sexualverbrechen, derentwegen der Täter verurteilt wird, sehr schwerer Natur sind³¹⁷.

Aus s. 31 (3) CJA 1991 ergibt sich, daß für den Schutz der Öffentlichkeit vor den zu erwartenden schweren Schäden nur der vor weiteren Gewalt- oder Sexualverbrechen in Frage kommt³¹⁸. Schwerer Schaden wird in s. 31 (3) CJA 1991 als den Tod oder schweres persönliches physisches oder psychisches Unrecht beinhaltend, definiert³¹⁹. Über den Grad des Risikos finden sich wiederum, wie dies auch schon bei den "extended sentences" der Fall gewesen ist, keine Aussagen³²⁰. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten wird zumeist aus einer Kombination der Feststellung einschlägiger Straftaten zusammen mit Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Täters geschlossen³²¹.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist in ihrer hier zu behandelnden fakultativen Form ("discretionary life sentence") eine zeitliche, allerdings unbestimmte Freiheitsstrafe. Tatsächlich dauerte der Vollzug der lebenslangen fakultativen Freiheitsstrafe bei in den Jahren zwischen 1978 und 1988 entlassenen Lebenslänglichen zwischen 6,2 und 11,8 Jahren. Am 30. Juni 1988 saßen 119 "discretionary lifers" bereits zwischen 10 und 15 Jahren, 47 zwischen 15 und 20 Jahren und immerhin 21 zwischen 20 und 30 Jahren im Vollzug³²².

Verfahrenstechnisch wurde bis zum CJA 1991 kurz nach der Hauptverhandlung durch das Innenministerium ("Home Secretary") nach Anhörung des Lordoberrichters ("Lord Chief Justice") und des Richters der Hauptverhandlung ("trial judge") für den zu verbüßenden Strafvollzug eine Mindestzeitspanne ("tariff") festgelegt, die sich nach der notwendigen Vergeltung und Abschreckung richtete³²³. Über die endgültige Entlassung entschied bis zum CJA 1991 das Innenministerium, der allerdings die Zustimmung des durch den CJA von 1967 errichteten "Parole Board" vorausgehen mußte³²⁴. Der bestimmende Gesichtspunkt für die Frage, ob eine Entlassung verantwortet werden konnte, war die Erforderlichkeit des Schutzes der Gesellschaft vor weiteren Straftaten³²⁵. S. 34 CJA 1991 gibt jetzt dem Gericht, nicht mehr dem Innenministerium als Organ der Exekutive, bei wegen Gewalt- oder Sexualverbrechen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit, eine Frist zu bestimmen, die

317 WASIK/TAYLOR, 1991, 19 f.

318 WASIK/TAYLOR, 1991, 20.

319 Zur Auslegung: Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, 8.

320 WASIK/TAYLOR, 1991, 21.

321 Current Sentencing Practice News Issue 2, 1994, 9.

322 Angaben aus HARRIS, 1991, 135.

323 WALKER, 1985, 378 f.; WASIK/TAYLOR, 1991, 91; HARRIS, 1991, 136.

324 HUBER, 1983, 54; WALKER, 1985, 378; HARRIS, 1991, 136.

325 HUBER, 1983, 55; WALKER, 1985, 379.

abgelaufen sein muß, bevor der Täter die Prüfung einer Entlassung durch das "Parole Board" verlangen kann³²⁶. Nach s. 34 (2) CJA 1991 hat das Gericht dabei die Schwere des Verbrechens und die Tatsache zu berücksichtigen, daß ein zu einer langen Freiheitsstrafe Verurteilter nunmehr zwischen der Hälfte und zwei Dritteln der Verbüßung der verhängten Strafe zur Bewährung entlassen wird³²⁷. Nach dem neuen Verfahren soll das "Parole Board" nach s. 34 (4b) CJA 1991 die Freilassung nicht anordnen, wenn es nicht davon überzeugt ist, daß für den Schutz der Öffentlichkeit keine weitere Inhaftierung notwendig ist. Der Vollzug der Entlassung erfolgt dann durch den Minister ("Secretary of State").

Die Gefährlichkeit eines Täters kann aber nicht nur bei der Verhängung und Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern auch bei der Strafzumessung einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Schon in den Jahren vor dem CJA 1991 bestätigte der Court of Appeal in zunehmendem Maße Strafaussprüche, die wegen der besonderen Gefährlichkeit des Täters die an sich durch die Schuldschwere gerechtfertigte Strafe erheblich überstiegen³²⁸. Am Ende schienen zwei Gefährlichkeitsmaßstäbe zu existieren: ein sehr hoher, der die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, und ein niedrigerer, der eine der Schuld unverhältnismäßige längere Freiheitsstrafe ermöglichte³²⁹. So wurde eine Frau mit einer langen Vorgeschichte von gestörtem, impulsivem und aggressivem Verhalten wegen Sachbeschädigung unter Herbeiführung eines Schadens von 18 Pfund zum Schutze der Öffentlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt³³⁰.

Nach der bereits besprochenen Vorschrift s. 2 (2b) CJA 1991 ist jetzt auch die bestimmte Freiheitsstrafe so zu bemessen, wie es bei einem Gewalt- oder Sexualverbrechen nach Auffassung des Gerichts zum Schutz der Öffentlichkeit vor schwerem Schaden notwendig ist. S. 2 (2b) CJA 1991 dient somit auch als Surrogat für die Abschaffung der "extended sentences". So bestätigte der Court of Appeal im Fall Bowler das Strafmaß von sechs Jahren Freiheitsstrafe für einen relativ harmlosen sexuellen Angriff auf ein junges Mädchen, begangen durch einen Täter mit acht früheren Verurteilungen wegen sexueller Angriffe auf erwachsene Frauen³³¹.

326 Diese Gesetzesänderung ist eine Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Gunnell, Tynne und Wilson: WASIK/TAYLOR, 1991, 37; ASHWORTH, 1992, 169; BAKER, 1993, 533 ff.; zu den Problemen des neuen Verfahrens ausführlich: PADFIELD, 1995.

327 WASIK/TAYLOR, 1991, 37, 105 f.

328 WALKER, 1985, 361 f.; aber mit stärkerer Betonung der Schuldproportionalität ARCHBOLD, 1992, 5-177, der aber in 5-179 einräumt, daß die Rechtsprechung hier sehr uneinheitlich ist.

329 WALKER, 1985, 361 f.

330 FLOUD/YOUNG, 1981, 84.

331 ASHWORTH, 1994, 619.

Bei Vorliegen von Vorstrafen ging der Court of Appeal in seiner Rechtsprechung vor dem CJA 1991 in mehreren Entscheidungen davon aus, daß sich die Verhängung einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe nach der Tatschwere und nicht nach den Vorstrafen des Täters richten soll³³². Positiv berücksichtigt wurde allerdings straffreies Verhalten in der Vergangenheit. Rechtstheoretisch sprach man von einem Prinzip des zunehmenden Verlustes von Strafmilderung bei wachsender Zahl von Vorstrafen, das aber seine Grenzen in der Tatproportionalität finden sollte³³³. Teilweise wurde diese Rechtsprechung jedoch unterlaufen und Vorstrafen dennoch bei der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigt. Dann schienen vor allem die Zahl und Art der Vorverurteilungen, ihre Einschlägigkeit, die Rückfallgeschwindigkeit und die Schwere früherer Straftaten, das Alter bei den Vorstrafen und solche, die auf Charakterfehler schließen ließen, die Strafzumessung zu beeinflussen³³⁴.

In Übereinstimmung mit der in s. 2 (2a) CJA 1991 niedergelegten Hinwendung zum "Just-desert"-Modell einer am Proportionalitätsprinzip orientierten Strafzumessung bestimmte s. 29 (1) CJA 1991 (alt) zunächst, daß der Schwere der Straftat, nicht aber den Vorstrafen des Täters das entscheidende Gewicht bei der Strafzumessung zukommen sollte, und bestätigte damit das vom Court of Appeal hervorgehobene Prinzip. Nach heftiger Kritik an der Vorschrift von seiten der Justiz wurde s. 29 CJA 1991 durch den CJA 1993 abgeändert³³⁵. Nach der neuen Regelung (s. 29 CJA 1991 (neu)) kann das Gericht bei der Beurteilung der Schwere der Tat frühere Verurteilungen berücksichtigen. Inwieweit durch die neue Regelung eine Änderung zu der Rechtslage vor dem CJA 1991 eingetreten ist und damit Vorstrafen über die Tatproportionalität hinaus strafscharfend berücksichtigt werden können, ist jedoch noch unklar³³⁶.

Gegen den geisteskranken, aber auch den an einer psychopathischen Störung leidenden und zugleich behandelbaren Straftäter kann das Gericht neben einer "hospital order" zusätzlich eine "restriction order" verhängen. Voraussetzung für die "restriction order" ist nach s. 41 MHA 1983 u.a., daß unter Berücksichtigung der Natur des Verbrechens, der Vorstrafen und des Rückfallrisikos der Schutz der Öffentlichkeit vor schwerem Schaden eine solche notwendig macht. Die "restriction order" wird, außer wenn ein Zeitpunkt der Heilung bereits abzusehen ist, auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht ist zur Verhängung einer "restriction order" nicht verpflichtet, als Alternativen sind auch die lebenslange und die bestimmte Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen. Ob dabei, wenn sowohl die Bedingungen für eine lebenslange Freiheitsstrafe als auch für eine "restriction order" vorliegen, erstere oder letztere vorzugehen hat, wird un-

332 WASIK/TAYLOR, 1991, 28; DERS., 1993, 68.

333 Zur "theory of progressive mitigation": WASIK/TAYLOR, 1991, 28.

334 WASIK, 1987, 106 ff.

335 Zu der Debatte: WASIK, 1993, 69 ff.

336 Vgl. ASHWORTH, 1994, 621 f.; WASIK, 1993, 71.

einheitlich beurteilt³³⁷. Primärer Effekt der zusätzlichen Anordnung der "restriction order" ist, daß die Freilassung nur mit Ermächtigung des "Secretary of State" erfolgen kann, während die Freilassung bei Patienten, die nur einer "hospital order" unterstehen, nach denselben, ausschließlich medizinischen Kriterien wie bei gewöhnlichen Patienten verfügt wird³³⁸.

23.5.3 *Resümee*

Resümiert man die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Großbritannien, hat das Strafrechtssystem im 20. Jahrhundert auch dort mit den gleichen Schwierigkeiten wie in anderen Ländern Europas zu kämpfen gehabt. Das Vorgehen mittels einer eigenständigen Maßregel, sei es zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (1908-1948), sei es anstelle einer Freiheitsstrafe (1948-1965), ist gescheitert. Die Gründe dafür ähneln den Problemen in anderen Ländern. Über die Zielgruppe der zu Verwahrenden war man sich nicht hinreichend klar, was zu weiten gesetzlichen Definitionen führte. Dadurch wurden oft gar nicht die wirklich gefährlichen Täter von der Sanktion erfaßt³³⁹. Die Scheu der Richter vor der Maßregel führte zu nur geringen Anwendungszahlen, dazu traten generelle Bedenken gegen die Unbestimmtheit der Sanktion. Auch die Alternative einer gesetzlich geregelten verlängerten Freiheitsstrafe ("extended sentence") erwies sich nicht als erfolgreicher.

Heute wird in Großbritannien als Äquivalent für eine Sicherungsverwahrung vermutlich auf längere und lebenslängliche Freiheitsstrafen, daneben noch auf die "restriction order" zurückgegriffen. Vor allem bei Verhängung der fakultativen lebenslänglichen Freiheitsstrafe wird sowohl bei der Anordnung als auch bei der Vollstreckungsdauer auf den Gesichtspunkt der mutmaßlichen Gefährlichkeit für die Öffentlichkeit abgestellt. Die damit verbundenen Probleme werden auch in der britischen Literatur diskutiert³⁴⁰.

Die Vermutung, daß die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe ein Äquivalent für die nicht vorhandene Sicherungsverwahrung darstellt, wird durch ihren starken Anstieg in den Jahren zwischen 1960 und 1982 genährt³⁴¹.

³³⁷ BLACKSTONE'S, 1995, E 20.10; WASIK, 1993, 293 f.: Aus Sicherheitsaspekten wird mitunter die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorgezogen.

³³⁸ FLOUD/YOUNG, 1981, 77; ausführlich: BAKER, 1993, 529 ff.

³³⁹ ASHWORTH, 1992, 142 f.

³⁴⁰ Vor allem ASHWORTH, 1983, 230 ff.; ders., 1992, 144 ff.; WALKER, 1983; ders., 1985, 363 ff.; WOOD, 1988 diskutieren die ethischen Aspekte strafrechtlicher Maßnahmen gegen gefährliche Straftäter.

³⁴¹ HARRIS, 1991, 132; vgl. auch HUBER, 1983, 51 und WALKER, 1985, 359.

Tabelle 239: Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in England und Wales in den Jahren 1960-1982³⁴²

Delikt/Jahr	1960	1965	1970	1975	1980	1981	1982
Mord	36	61	99	110	178	135	190
Totschlag	11	13	13	17	18	15	28
Gewalt gg. Pers.	1	1	6	10	9	10	6
Vergew. etc.	-	1	6	5	6	10	18
Sodomie	-	1	3	3	2	1	2
Raub, Einbr. etc.	-	-	1	1	-	-	3
Brandstiftung	-	1	3	10	11	9	9
Erpr. Menschenr.	-	-	-	-	-	1	1
Insgesamt	48	78	131	156	224	181	257

Im Juni 1988 betrug die Gesamtzahl der lebenslänglich Einsitzenden rund 2.500, im Mai 1990 rund 2.800. Damit hat sich die Zahl der "lifers" in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt, gegenüber 1965 etwa versiebenfacht³⁴³. Der Anteil der jährlichen Verurteilungen von "discretionary lifers" an der Gesamtzahl der jährlich zu lebenslänglich Verurteilten beträgt zwischen 20% und 30%. Unter den am 30.6.1988 in lebenslanger Freiheitsstrafe 2.503 Einsitzenden befanden sich 288 wegen Totschlags- und anderen Gewaltdelikten, 147 wegen Vergewaltigung und anderen Sexualdelikten, 10 wegen Raubes, 67 wegen Brandstiftung und 128 wegen sonstigen Delikten Verurteilte³⁴⁴. Besonders die Vergewaltigungstäter könnten solche Delinquenten sein, die bei uns typischerweise in die Sicherungsverwahrung gelangen.

Mit der hohen Zahl von "lifers" korrespondiert, daß England und Wales im Jahr 1988 mit 96,7 Gefangenen auf 100.000 Einwohner europaweit an der Spitze der Gefangenenziffern standen³⁴⁵. Obwohl durch den CJA 1991 die Bedingungen für die Verhängung von Freiheitsstrafe verschärft worden sein dürften, führte dies bisher nicht zu einem Rückgang dieser Sanktion³⁴⁶. Dennoch scheint auch in Großbritannien ein Schritt in die Richtung gemacht, verschärfte

³⁴² Quelle: Harris, 1991, 132.

³⁴³ HARRIS, 1991, 131.

³⁴⁴ HARRIS, 1991, 133.

³⁴⁵ V. KALMTHOUT/TAK, 1992, 664.

³⁴⁶ ASHWORTH, 1994, 624.

Sanktionen gegen Rückfalltäter zumindest auf Gewalt- und Sexualtäter zu beschränken. Es folgt damit dem internationalen Trend.

23.6 Die Rechtslage in den USA

Zum Schluß der Betrachtung, wie das Ausland im Sanktionenbereich mit dem gefährlichen Rückfalltäter umgeht, soll noch ein Blick auf die Rechtslage in den USA geworfen werden. Dabei kann es angesichts der verschiedenen Regelungen in den Einzelstaaten nur darum gehen, allgemeine Tendenzen aufzuzeigen. Es soll zunächst die Entwicklung des allgemeinen Sanktionenrechts dargestellt werden (bestimmte versus unbestimmte Strafen), daran anschließend die der Vorschriften über gefährliche Rückfalltäter.

23.6.1 *Die Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter*

Zunächst dominierten in den USA wie auch in Europa die bestimmten Strafen die Gesetzgebung, die auf dem Prinzip der Vergeltung basierten und in der kolonialen Periode zumeist in Todes- oder Leibesstrafen bestanden³⁴⁷. 1787 wurde durch BENJAMIN RUSH, den Vorsitzenden der Philadelphia Society for the Alleviation of the Miseries of the Public Prisons, erstmals der Gedanke der unbestimmten Freiheitsstrafe propagiert. Er forderte, daß Gefangene auf unbestimmte Zeit im Gefängnis untergebracht und erst bei Besserung wieder entlassen werden sollten³⁴⁸. Die Umsetzung dieser Idee sollte allerdings noch einige Zeit auf sich warten lassen. Nach dem Bürgerkrieg von 1861 bis 1865 wurde der Resozialisierungsgedanke durch das "prison reform movement" wieder aufgegriffen³⁴⁹. Die Entwicklung hin zur unbestimmten Freiheitsstrafe nahm 1870 einen weiteren Aufschwung, als der National Congress der American Prison Association in Cincinnati erklärte, daß die unbestimmte Freiheitsstrafe die zu favorisierende Sanktionsmethode sei³⁵⁰.

1877 erließ der Staat New York als erster ein regelrechtes "indeterminate sentence law"³⁵¹. Das Sanktionsprinzip der unbestimmten Freiheitsstrafe verbreitete sich rasch auf dem nordamerikanischen Kontinent. Bis 1911 besaßen bereits 9 Staaten das "indeterminacy-system"³⁵², 1922 hatten schon 37 Staaten

³⁴⁷ MEIER, 1982, 446; KÖGLER, 1988, 135; DERSHOWITZ, 1976, 124 f.

³⁴⁸ KÖGLER, 1988, 136 f.; DERSHOWITZ, 1976, 125; SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 3.

³⁴⁹ MEIER, 1982, 446; SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 5.

³⁵⁰ ZALMAN, 1977, 13; DERSHOWITZ, 1976, 126 ff.; SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 5.

³⁵¹ KÖGLER, 1988, 143.

³⁵² SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 6.

Vorschriften über unbestimmte Strafen eingeführt³⁵³. Die Akzeptanz des "indeterminate sentencing" wurde immer breiter, so daß zwischen 1935 und 1975 der Bund, jeder Einzelstaat und der District of Columbia ein solches System aufwies³⁵⁴.

Die unbestimmte Strafe basiert auf der Annahme, daß der Straftäter in der Regel behandlungsbedürftig und -fähig ist, das Behandlungsergebnis somit auch entscheidenden Einfluß auf die Länge der Strafe ausüben soll³⁵⁵. Sie ist in der Regel so ausgestaltet, daß der Angeklagte zu einer Rahmenstrafe (etwa zwischen einem und zehn Jahren) verurteilt wird, deren Unter- und Obergrenzen sich innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Minima und Maxima bewegen müssen. Die eigentliche Entscheidung über die Dauer der Strafe wird dann nicht vom Gericht, sondern von dem von der Regierung des Staates eingesetzten "parole board" getroffen. Einfluß auf die Entscheidung des "parole board" haben vornehmlich die Tatschwere, das Vollzugsverhalten sowie eine Gefährlichkeitsprognose³⁵⁶.

Ab den späten 60er Jahren sah sich das System der unbestimmten Freiheitsstrafe wachsender Kritik ausgesetzt. Diese glich der an unbestimmten Sanktionen in Europa: Bemängelt wurden ein zu großes Ermessen der Gerichte und des "parole board" bei der genauen Bestimmung der Länge der Freiheitsstrafe, die Unsicherheit des Gefangenen über die Vollzugsdauer, das Versagen des Behandlungskonzepts, Ungleichheiten bei der Sanktionslänge, Zweifel an der Möglichkeit zuverlässiger Legalprognosen, die Benachteiligung einiger, etwa sozialer oder ethnischer Randgruppen und der Abbau individueller Rechte im Namen der Behandlung (Zwangsbehandlung)³⁵⁷. Eckpunkte eines neuen Strafrechtssystems sollten die Proportionalität zwischen Tat und Strafe, die Etablierung eines Systems vergleichbarer Strafen, die Reduzierung des Spielraums von Gericht und "parole board" bei der Straflängenbestimmung, Sonderbestimmungen für Ausnahmetaten, Abschaffung frühzeitiger Strafrestaussetzung und Behandlungsprogramme im Strafvollzug auf wirklich freiwilliger Basis sein³⁵⁸. Vereinzelt wurden auch eine Reduzierung der Strafhöhe generell und Gefängnisstrafen nur für wirklich gefährliche Täter gefordert, während andere eine Erhöhung der Abschreckung durch strengere Strafen befürworteten³⁵⁹.

Wendet man sich der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter ("repeat, habitual, persistent offender; career criminal") zu, können spezielle

353 DERSHOWITZ, 1985, 128; KÖGLER, 1988, 146.

354 TONRY, 1988, 267; SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 6.

355 SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 6.

356 KÖGLER, 1988, 146 ff.

357 V. HIRSCH/HANRAHAN, 1981, 294; BUSCH, 1988, 260 ff.; SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 6 ff.

358 SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1985, 9.

359 KÖGLER, 1988, 189.

Vorschriften über deren Sanktionierung bis ins koloniale Amerika zurückverfolgt werden. Sie wurden in den USA als "habitual offender laws" erstmals in New York 1797 eingeführt. Treibender Grund hierfür war schon damals die Erkenntnis, daß ein kleiner Teil von Straftätern einen besonders hohen Anteil an Straftaten verübt. Außerdem stellten die in den Bestimmungen vorgesehenen harten Strafen eine Reaktion auf den Anstieg der Kriminalität und eine von der Bevölkerung als zu milde empfundene Sanktionspraxis dar³⁶⁰. Als Rechtsfolge für Delikte eines Rückfalltäters war in den USA von Beginn an eine Verschärfung mittels einer Verlängerung der Strafe vorgesehen, Maßregeln wurden hingegen nicht eingesetzt.

1920 führten gleich sechs Staaten Vorschriften über Rückfalltäter ein³⁶¹, 1926 traten die weithin publizierten Baumes Laws in New York in Kraft³⁶², zwischen 1920 und 1930 implementierten 33 Staaten strafschärfende Gesetze für Rückfalltäter³⁶³. Mitte des 20. Jahrhunderts waren einerseits die Verschiedenartigkeit der Anordnungsvoraussetzungen, andererseits die außerordentliche Schwere der Rechtsfolgen Kennzeichen der Regelung bei Rückfalltätern. Die Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Regelungen äußerte sich in Differenzen bei der notwendigen Anzahl der Vorverurteilungen, der Art der Taten, der Frage einer obligatorischen oder fakultativen Verschärfung und der unbestimmten oder bestimmten Strafe. Ein Beleg für die Sanktionshärte bilden Angaben des American Law Institute von 1954, daß in 24 Einzelstaaten lebenslange Strafen (in 7 nach der dritten, in 17 nach der vierten Verurteilung) für Rückfalltäter vorgesehen waren³⁶⁴.

Da man mit den erzielten Ergebnissen wegen der nach wie vor hohen Kriminalität sowie der Rückfallraten nicht zufrieden war, suchte man ständig nach gesetzlichen Verbesserungen. Bei allen Reformversuchen, die seit den 60er Jahren durchgeführt oder vorgeschlagen wurden, bestand Einigkeit, daß für Rückfalltäter härtere und damit längere Freiheitsstrafen als für den Normaltäter vorzusehen seien. Reformvorschläge beinhalteten wie in Europa zumeist den Versuch, den wirklich gefährlichen Straftäter zu erfassen. Dies beabsichtigte man durch die Ausweitung von Anzahl und Schwere der erforderlichen Vorstrafen bzw. Beachtung von Rückfallintervallen und damit einer Einengung des Ermessens zu erreichen³⁶⁵.

Weitere Reformanregungen, die neben dem strafrechtlichen Gesamtsystem auch die Sanktionierung gefährlicher Rückfalltäter betrafen, gingen vor allem vom Model Penal Code und vom Model Sentencing Act in den 60er Jahren aus.

360 McDONALD, 1986, 5.

361 McDONALD, 1986, 5.

362 SLEFFEL, 1977, 1.

363 ZIMRING/HAWKINS, 1995, 23.

364 MEIER, 1982, 394 ff.

365 McDONALD, 1986, 5.

1962 wurde vom American Law Institute der Model Penal Code, ein Musterentwurf eines Strafgesetzbuches, beschlossen, der einerseits auf die Tatschwere, andererseits aber auch auf die Resozialisierung abstellte³⁶⁶. Er sah die Verhängung von unbestimmten Freiheitsstrafen bei gesetzlich nach der Schwere der Tat (drei Abstufungen) vorgesehenen Minima und Maxima vor. Verlängerte Strafen ("extended terms") waren in den §§ 7.03., 7.04. für Wiederholungstäter ("persistent offenders"), Berufsverbrecher ("professional criminals"), gefährliche Geisteskranke ("dangerous, mentally abnormal persons") und Mehrfachtäter ("multiple offenders") vorgesehen³⁶⁷.

Die Voraussetzungen, zu einer Strafschärfung zu kommen, waren vergleichsweise gering. Für eine Verurteilung als "persistent offender" waren formell nur zwei Vorverurteilungen wegen eines Verbrechens bzw. eine wegen eines Verbrechens und zwei wegen eines Vergehens erforderlich; für die als Berufsverbrecher genügte, daß das Einkommen im wesentlichen aus Straftaten stammte; für die als gefährlicher Geisteskranker eine geistige Abnormität. In materieller Hinsicht wurde die Feststellung verlangt, daß die verlängerte Strafe zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig sei. In diesem Fall wurden die Unter- und Obergrenzen der Strafraumen erhöht³⁶⁸. Bis zum Jahre 1985 hatten drei Viertel aller Staaten ihre Strafgesetzbücher unter Einfluß des Model Penal Code überarbeitet³⁶⁹.

Der 1963 vom National Council of Crime and Delinquency vorgelegte Musterentwurf für ein Strafzumessungsgesetz, der Model Sentencing Act, hatte zum Konzept, den gefährlichen Täter zu identifizieren und einer geeigneten Behandlung zuzuführen³⁷⁰. Die Strafe sollte sich also in der Regel nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach der Länge der erforderlichen Behandlung bestimmen³⁷¹. Für gefährliche Wiederholungstäter sah der Model Sentencing Act "extended terms" bis zu 30 Jahren vor³⁷². Voraussetzung für eine Bestrafung als gefährlicher Wiederholungstäter sollte mindestens eine Vorverurteilung wegen eines Verbrechens sein, eine das Leben oder die Sicherheit anderer stark gefährdende Anlaßtat, eine geistige oder emotionale Störung, die einen Hang zur Begehung gefährlicher Taten indiziert, und eine Prognose, daß schwere Taten mit aggressivem Charakter zu erwarten seien³⁷³.

1968 billigte die American Bar Association (ABA) einen Entwurf über Standards bei der Strafzumessung, in dem die bisherige Praxis des strafrechtlichen

366 MEIER, 1982, 447 f.

367 MEIER, 1982, 398 f.; SLEFFEL, 1977, 22.

368 MEIER, 1982, 398 ff.; SLEFFEL, 1977, 22.

369 KNAPP/HAUPTLY, 1989, 3.

370 MEIER, 1982, 403, 450; v. HIRSCH/ASHWORTH, 1992, 101 ff.

371 MEIER, 1982, 404 f.

372 V. HIRSCH/ASHWORTH, 1992, 102.

373 MEIER, 1982, 405 f.; v. HIRSCH/ASHWORTH, 1992, 110.

Umgangs mit Wiederholungstätern als brutal kritisiert wurde³⁷⁴. Dennoch sah auch sie für Gewohnheitsverbrecher ("habitual offenders") Höchststrafen bis zu 25 Jahren vor, wobei für eine Klassifikation als Gewohnheitsverbrecher zwei Vorstrafen wegen Verbrechen, Rückfall innerhalb fünf Jahren seit der letzten Tat bzw. der Entlassung aus dem Vollzug und das Erfordernis des Gesellschaftsschutzes ausreichten³⁷⁵.

In den 70er und 80er Jahren dieses Jahrhunderts reformierten in den USA allein 30 Staaten ihre Vorschriften über die Behandlung von Rückfalltätern, zumeist mit dem Ziel einer restriktiveren Fassung der Anordnungsvoraussetzungen. Trotzdem wurden und werden die Vorschriften über die Behandlung gefährlicher Rückfalltäter weiter kritisiert. 1979 empfahl die ABA die Abschaffung eigener, besonderer Gesetze für Rückfalltäter ("habitual offender laws") und statt dessen die Berücksichtigung des Rückfalls bei der Strafzumessung³⁷⁶.

23.6.2 *Heutiger Stand*

Ein Überblick über die gegenwärtige Rechtslage bei der strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in den USA erfordert wiederum eine kurze Darstellung der verschiedenen in den Einzelstaaten bestehenden Sanktionssysteme. Gemäß der historischen Entwicklung lassen sich zwei große Sanktionsmuster unterscheiden, eines mit bestimmten ("determinate sentencing system") und eines mit unbestimmten ("indeterminate sentencing system") Strafen.

Ersteres ist dadurch gekennzeichnet, daß das Gericht eine bestimmte Strafe auswirft, die, abgesehen von fest bestimmten Möglichkeiten der Strafrestaussetzung zur Bewährung ("good time"), voll verbüßt werden muß³⁷⁷. Subsysteme können nach der Art, in der das Gericht die Strafe bestimmt bzw. welches Ermessen ihm dabei eingeräumt ist, unterschieden werden. So gibt es Subsysteme, in denen die Strafe gänzlich durch Vorschriften festgelegt ist, dem Gericht daher keinerlei Ermessen verbleibt ("mandatory sentencing" im engeren Sinn), in denen die Gesetzgebung die Strafzumessung fast gänzlich durch Richtlinien bestimmt hat ("sentencing guidelines") oder in denen von einer Regelstrafe nur unter ganz bestimmten Kriterien abgewichen werden darf ("presumptive sentencing") oder in denen dem Gericht bei der Strafzumessung ein begrenztes ("limited range discretion") oder weites Ermessen ("broad range discretion") zusteht³⁷⁸.

³⁷⁴ CAMPBELL, 1978, 140.

³⁷⁵ MEIER, 1982, 410 f.

³⁷⁶ McDONALD, 1986, 6.

³⁷⁷ COOPER/KELLEY/LARSON, 1982, 3.

³⁷⁸ COOPER/KELLEY/LARSON, 1982, 3 f.; KRANTZ/BRANHAM, 1991, 151 ff.

Bei den Systemen mit unbestimmten Strafen legt das Gericht ein Strafminimum ("mandatory minimum"), ein Maximum ("partially indeterminate") oder beides zugleich ("statutory minimum/maximum") innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens fest³⁷⁹. Das Datum der Entlassung und somit die tatsächliche Dauer der Strafe wird nicht vom Gericht, sondern von einer anderen Behörde, zumeist dem "parole board", festgesetzt.

In den letzten 15 Jahren haben alle Bundesstaaten der USA zumindest darüber nachgedacht, wenn nicht es unternommen, ihr strafrechtliches Sanktionensystem weg von den unbestimmten Strafen hin zu einer anderen Struktur zu entwickeln. Da es jedoch keine einheitliche Verwirklichung eines "determinate sentencing system" in allen Einzelstaaten gab und gibt, herrscht heute bei den Strafrechtsfolgensystemen eine überaus große Vielfalt³⁸⁰.

Was die Bestrafung gefährlicher Rückfalltäter angeht, ist gemeinsamer Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung in den Einzelstaaten der USA, daß diese keine Zweispurigkeit kennen. Gegen gefährliche Rückfalltäter wird statt dessen mit einer Verschärfung der Strafe vorgegangen. Dabei besteht in den USA nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Einzelstaaten, etwa in Verschärfungen bei einschlägigem Rückfall im Gegensatz zu "general recidivist laws", eine enorme Breite³⁸¹. Die Vielfalt der Gesetzgebung läßt sich vor allem an den unterschiedlichen Voraussetzungen einer Strafschärfung für Rückfalltäter (Anlaßtat, Vorstrafen) ablesen. Dazu kommen Differenzen bei der Art und Weise, wie die Strafe verschärft wird³⁸².

In vielen Staaten ist die formelle Hürde für verlängerte Strafen für Rückfalltäter sehr niedrig. So ließen am 31.12.1982 acht Staaten für die Anwendung von Vorschriften über die Bestrafung (gefährlicher) Rückfalltäter lediglich die Begehung irgendeines Verbrechens bei vorheriger Bestrafung wegen irgendeines Verbrechens ausreichen³⁸³. Auch beschränkt sich die Strafschärfung zumeist nicht auf die Begehung von Gewalttaten. Die Anzahl der erforderlichen Vorstrafen variiert ansonsten zwischen einer und vier³⁸⁴.

Während es insgesamt 30 Staaten bei dem Erfordernis von Vorstrafen generell belassen, verlangen andere eine qualifizierte Vorstrafe, etwa für ein Verbrechen mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr oder einen Vorvoll-

379 COOPER/KELLEY/LARSON, 1982, 4 f.; KRANTZ/BRANHAM, 1991, 148 ff.

380 TONRY, 1988, 267 f.

381 McDONALD, 1986, 10; COOPER/KELLEY/LARSON, 1982, 5; SLEFFEL, 1977, 18; MOORE/ESTRICH/McGILLIS ET AL., 1984, 54 f.

382 CAMPBELL, 1991, 156 ff.: In Frage kommt etwa ein Ausschluß von Bewährung oder frühzeitiger Entlassung für immer oder eine bestimmte Zeit und die Auferlegung einer zusätzlichen Strafzeit; eine etwas ältere Übersicht über die Bestrafung von Rückfalltätern findet sich bei COOPER/KELLEY/LARSON, 1982, 7 ff.

383 McDONALD, 1986, 10.

384 SLEFFEL, 1977, 4 ff.; McDONALD, 1986, 12 ff.

zug³⁸⁵. Neben den Indikatoren Anlaßtat³⁸⁶ und Vorstrafen verwendet nur eine kleine Anzahl von Staaten zusätzliche Kriterien, die dem Model Penal Code nachgebildet sind, wie Charakter, Geisteszustand, Hang zu künftigen Straftaten und Interesse der Bevölkerung an der Verhinderung weiterer Straftaten³⁸⁷. Eine Gefährlichkeitsprognose wird in der Regel also nicht gefordert, die Straferhöhung erfolgt vielmehr schematisch allein nach den vorhandenen Vorstrafen³⁸⁸.

Die angedrohten Sanktionen waren in den USA schon immer gravierend. So sahen Mitte der 80er Jahre rund ein Dutzend Staaten unter bestimmten Voraussetzungen die Verhängung einer obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährungsmöglichkeit vor³⁸⁹. Die dazu erforderlichen Vorstrafen variieren zwischen einer wegen eines Verbrechens und drei wegen (Gewalt-)Verbrechen³⁹⁰. In sieben Staaten wird eine obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit der Strafrestaussatzung ("parole") verhängt, wobei wiederum zwischen einer und drei Vorverurteilungen wegen Verbrechen erforderlich sind. Zwei Staaten sehen für (gefährliche) Rückfalltäter die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Bewährung nur fakultativ vor, 10 mit der Möglichkeit der Bewährung³⁹¹.

31 Staaten geben den Richtern bei der Anwendung der Vorschriften über die Bestrafung (gefährlicher) Rückfalltäter keinen Ermessensspielraum³⁹². In 34 Staaten sind die "habitual offender laws" als sogenannte "mandatory sentences" ausgestaltet und sehen zwingende erhöhte Mindest- bzw. Höchststrafen vor, Ausdruck des "Incapacitation"-Gedankens³⁹³. In 10 Staaten haben alle Vorschriften über die Bestrafung (gefährlicher) Rückfalltäter andere als die gewöhnlichen Strafrahmen, in fünf Staaten wird gefährlichen Rückfalltätern eine Strafrestaussatzung zur Bewährung verweigert³⁹⁴.

Die 16 Staaten, die ihre Gesetze weg von unbestimmten hin zu eher bestimmten Strafen reformiert haben, lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Acht

385 McDONALD, 1986, 14 mit einer Übersicht über die Gesetzgebung der 80er Jahre.

386 Nur selten werden Gewalttäter erfaßt, vgl. MILLER/DINITZ/CONRAD, 1982, 5.

387 SLEFFEL, 1977, 2.

388 BUSCH, 1988, 380 f.; kritisch zur übermäßigen Bedeutung von Vorstrafen bei der Strafzumessung etwa DURHAM III, 1987.

389 McDONALD, 1986, 10: 11 Staaten; nach CHEATWOOD, 1988, 44 f., 48: 14 Staaten; vgl. SLEFFEL, 1977, 2 ff. für die 70er Jahre.

390 McDONALD, 1986, 12; SLEFFEL, 1977, 2; CHEATWOOD, 1988, 48: Voraussetzungen: a) 2-4 Vorstrafen wegen Verbrechen b) mindestens eines davon ein Gewaltverbrechen c) mindestens einmal im Vollzug.

391 McDONALD, 1986, 10 ff.

392 McDONALD, 1986, 14.

393 McDONALD, 1986, 14; CLEAR/COLE, 1993, 82 f.; BUSCH, 1988, 262; zur Strategie der Incapacitation zuletzt kritisch ZIMRING/HAWKINS, 1995; eine neuere Zusammenstellung von "mandatory sentences" für Rückfalltäter in den Einzelstaaten findet sich bei LOWENTHAL, 1993, 70.

394 McDONALD, 1986, 14.

sehen bei Vorliegen von Vorstrafen die Möglichkeit oder die Verpflichtung vor, die Strafe in einem genau bestimmten Maße zu erhöhen. Die anderen acht besitzen neben einer zumeist obligatorischen Straferhöhung für Rückfalltäter bei der gewöhnlichen Strafzumessung zusätzlich "habitual offender laws" mit meist obligatorisch erhöhten Mindeststrafen³⁹⁵. In manchen Staaten stehen so ausgefeilte Strafzumessungsraster neben altertümlichen Rückfalltäturvorschriften. In Florida ist derselbe kleine Straftäter, der nach dem Strafzumessungsraster von einer Freiheitsstrafe verschont bleiben soll, nach dem "habitual offender law" zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren verurteilbar³⁹⁶. Allgemein geht unter dem Eindruck des verschärften strafrechtspolitischen Klimas in den über 30 Staaten, die in den letzten Jahren ihre Gesetze über gefährliche Rückfalltäter geändert haben, der eindeutige Trend zu härteren Sanktionen³⁹⁷.

Ihre Grenze finden Strafschärfungen für gefährliche Rückfalltäter im Verbot grausamer und außergewöhnlicher Strafen durch das 8. Amendment zur US-Verfassung ("cruel and unusual punishment"). So hob der Supreme Court 1983 im Fall *Solem v. Helm* die Verurteilung eines Täters mit sechs Vorstrafen, die auf gewaltlosen Delikten beruhten, wegen Scheckbetrugs zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne "Parole"-Möglichkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des "cruel and unusual punishment" auf³⁹⁸.

Empirisches Material über die tatsächliche Anwendung der Vorschriften über gefährliche Rückfalltäter ist nur spärlich vorhanden. Nach einer bundesweiten Untersuchung scheinen aber die entsprechenden Bestimmungen nur sehr zögerlich umgesetzt zu werden³⁹⁹. 74% eines Samples von 64 befragten Staatsanwälten glauben, daß in Gerichtsbezirken mit über 250.000 Einwohnern jährlich nicht mehr als 50 Angeklagte nach den Vorschriften über (gefährliche) Rückfalltäter verurteilt werden, obwohl an sich viel mehr die dazu erforderlichen Kriterien erfüllen würden⁴⁰⁰. Auch für Kalifornien wurde die Beobachtung gemacht, daß es nur in 6% der Fälle zu einer Verlängerung der Freiheitsstrafe kam, obwohl 30-40% der Insassen frühere Freiheitsstrafen aufwiesen⁴⁰¹. Als Gründe für diesen Zustand werden neben der in den USA besonders zu beachtenden Möglichkeit des "plea bargaining" vor allem genannt, daß eine gerechte Bestrafung auch innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens möglich sei und daß bei den erforderlichen Vorverurteilungen Beweisprobleme bestün-

³⁹⁵ McDONALD, 1986, 33; SLEFFEL, 1977, 2.

³⁹⁶ McDONALD, 1986, 34.

³⁹⁷ SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1986, 280, 306 f.

³⁹⁸ MILLS, 1983; NEVARES-MUNIZ, 1984; KRANTZ/BRANHAM, 1991, 248 ff.; vgl. auch BUSCH, 1988, 295 ff.

³⁹⁹ McDONALD, 1986, 35; SLEFFEL, 1977, 18; vgl. für "mandatory sentences": CLEAR/COLE, 1993, 83.

⁴⁰⁰ McDONALD, 1986, 14, 17.

⁴⁰¹ SHANE-DUBOW/BROWN/OLSEN, 1986, 37.

den⁴⁰². Findet eine Anwendung der Gesetze über gefährliche Rückfalltäter tatsächlich statt, scheinen determinierende Faktoren die Schwere der Anlaßtats sowie Anzahl und Schwere der Vorstrafen zu sein. Bei einer Untersuchung der Frage, ob mit den Gesetzen über Rückfalltäter auch die wirklich gefährlichen erfaßt werden, wurden 65 von 139 "Habitual"-Verurteilungen (47%) aus Anlaß eines schweren Gewaltverbrechens ermittelt. 56,8% der Täter wiesen drei oder mehr Vorverurteilungen auf. Erwartungsgemäß hatten auch in den USA die Täter von Eigentums- oder Vermögensdelikten eher mehr Vorstrafen. 97 von 137 Tätern (71%) waren überwiegend wegen schwerer Gewaltdelikte, allerdings einschließlich Einbruchsdiebstahl, vorbestraft⁴⁰³.

Staatsanwälte, Verteidiger und Richter waren sich bei einer Umfrage Mitte der 80er Jahre weitgehend einig, daß die Anwendung der Vorschriften über (gefährliche) Rückfalltäter angemessen, der Abschreckungswert dieser Vorschriften niedrig und die Zahl der gesetzlich unterschiedenen Fälle von Rückfallkriminalität korrekt sei⁴⁰⁴. Dennoch empfahlen alle Berufsgruppen Gesetzesänderungen⁴⁰⁵. 89% der Richter (72% der Staatsanwälte; 48% der Verteidiger) wollten mit den Vorschriften nicht nur den gewohnheitsmäßigen Gewaltverbrecher, sondern jeden Verbrecher mit Vorstrafen wegen Verbrechen erfassen⁴⁰⁶. Als hauptsächliche Änderungswünsche wurden eine verbesserte Definition der Rückfalltäter (23% der Staatsanwälte; 18% der Verteidiger; 36% der Richter), eine Hinzufügung obligatorischer Mindeststrafen (13% der Staatsanwälte), eine erleichterte Beweisbarkeit der Voraussetzungen (12% der Staatsanwälte), eine Ausweitung gerichtlichen Ermessens (29% der Richter; 14% der Verteidiger), eine Aufhebung der Vorschriften (14% der Verteidiger) und eine Ausweitung der prozessualen Rechte des Angeklagten gefordert (10% der Verteidiger)⁴⁰⁷.

Doch wird der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern in den USA nicht nur durch verlängerte Freiheitsstrafen bewerkstelligt. Zusätzlich gibt es in vielen Staaten Sondernormen für den gestörten, aber zurechnungsfähigen Sexualtäter, die zumeist das zweifache Ziel des Schutzes der Öffentlichkeit zusammen mit der Bereitstellung spezieller Behandlung verfolgen. Sie sind in ihren Voraussetzungen ähnlich vielfältig wie die Normen gegen "unauffällige" gefährliche Rückfalltäter. Die meisten Staaten verlangen die Begehung einer bestimmten Sexualstraftat und die Diagnose eines bestimmten Geisteszustandes. Die Unterbringung erfolgt in der Regel an Stelle der Strafe, ist zeitlich un-

402 McDONALD, 1986, 15, 17.

403 McDONALD, 1986, 20 ff.

404 McDONALD, 1986, 24 ff.

405 McDONALD, 1986, 29.

406 McDONALD, 1986, 30.

407 McDONALD, 1986, 31 f.

begrenzt und wird in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen⁴⁰⁸. Die Entlassung ist zumeist erst möglich, wenn der Täter geheilt oder genügend wiederhergestellt ist⁴⁰⁹. Eine Rückfälligkeit ist in der Regel nicht erforderlich.

Außerdem erfüllt auch die Todesstrafe in einigen Staaten der USA Sicherheitsaspekte. Besonders deutlich wird dies in einem Staat wie in Connecticut, in dem die Todesstrafe für Mord u.a. in den Fällen vorgesehen ist, in denen der Angeklagte bereits wegen Mordes vorbestraft ist⁴¹⁰.

23.6.3 *Resümee*

Resümiert man die strafrechtliche Behandlung des gefährlichen Rückfalltäters in den USA, ist dies das einzige der betrachteten Länder, das nie mit der Sicherungsverwahrung als eigener Maßregel experimentiert hat.

Zunächst wurde das Präventionsbedürfnis der Gesellschaft durch die Erhöhung der Strafraumen bei der unbestimmten Freiheitsstrafe und durch die Entscheidung des "parole board" über die Entlassung des Täters befriedigt, bei der die Gefährlichkeit des Täters in die Entscheidung einfließen konnten. Mit der Ernüchterung über die Ergebnisse der Behandlungsforschung begann ein Trend zu Strafsystemen mit bestimmten Freiheitsstrafen. Egal, welches System bevorzugt wird, ist man sich darüber einig, daß gefährliche Rückfalltäter mit längeren Freiheitsstrafen zu sanktionieren sind. Die gesetzliche Ausgestaltung ist jedoch höchst unterschiedlich. Zumeist ist allerdings lediglich das Vorhandensein von Anlaßtat und Vorstrafe(n) entscheidend. Zuweilen sind diese überhaupt nicht qualifiziert, erfassen daher schon den, der wegen eines Verbrechens vor Gericht steht und wegen einer solchen Straftat schon einmal bestraft wurde. Dadurch wird im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung, bei der das Erfordernis mehrerer Vorstrafen in der Regel zu einem späten Zugreifen führt, die frühzeitige Erfassung des vermeintlich Gefährlichen ermöglicht. Den theoretischen Hintergrund liefert das kriminalpolitische Konzept der "selective incapacitation"⁴¹¹. Eine eigene Gefährlichkeitsprognose ist in der Regel nicht erforderlich, die Strafschärfung erfolgt vergleichsweise schematisch. Reformbemühungen hatten zumeist zum Ziel, den wirklich gefährlichen Täter zu erfassen. Dies scheint aber auch in den USA nur sehr unzureichend gelungen zu sein⁴¹². Die vom Gesetz angeordneten Strafen sind drakonisch. Wenn die speziellen Vorschriften über gefährliche Rückfalltäter in der Vergangenheit vergleichsweise zurückhaltend ange-

⁴⁰⁸ Zur Unterbringung im Falle der Schuldunfähigkeit: LESS, 1989.

⁴⁰⁹ SLEFFEL, 1977, 41 ff.; CAMPBELL, 1991, 148 ff.; PETRUNIK, 1994, 92 ff.

⁴¹⁰ Vgl. dazu die "Statutory provisions related to capital offenses", Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1993, 130 f.

⁴¹¹ Dazu etwa TONRY, 1992; ZIMRING/HAWKINS, 1995.

⁴¹² SLEFFEL, 1977, 3, 16, 18; MILLER/DINITZ/CONRAD, 1982, 5; McDONALD, 1986, 1.

wendet wurden, hat dies zum einen die Ursache, daß schon die gewöhnlichen Strafraumen ausreichen, zum anderen das weithin verbreitete "plea bargaining".

Seit einiger Zeit ist in den USA eine Verschärfung des strafrechtlichen Klimas zu beobachten. In weiten Teilen der Bevölkerung werden die gegen Straftäter verhängten Sanktionen als zu nachgiebig empfunden⁴¹³. Als weiterer Grund für das Bedürfnis nach intensiverer Sanktionierung werden die steigende Kriminalität und hohe Rückfallzahlen angeführt⁴¹⁴. Dies hat in den USA zur Einführung einer Vielzahl von "mandatory sentences" geführt, vor allem auch für die Gruppe der gefährlichen Rückfalltäter. Die "mandatory sentences" führen zum Teil zu hohen Haftstrafen selbst bei geringen Straftaten⁴¹⁵.

Durch die zunehmende Punitivität ist die Zahl der Gefangenen in den "prisons" von 326.000 im Jahre 1980 über ca. 570.000 im Jahre 1987 und ca. 675.000 im Jahre 1989 auf ca. 800.000 im September 1991 angestiegen, was einem Zuwachs von etwa 140 Prozent in den letzten zehn Jahren entspricht, Untersuchungsgefangene noch nicht einmal eingerechnet. Mit diesem Ergebnis korreliert die exorbitant hohe Gefangenenrate (Gefangene/100.000 Einwohner) von 519 im Jahr 1993⁴¹⁶. Dagegen streuen die europäischen Raten nur zwischen 35,6 (Island) und 114,2 (Nordirland)⁴¹⁷, Deutschland liegt bei 80⁴¹⁸. Diese Strategie der "incapacitation" führt notwendigerweise zum Bau neuer Gefängnisse und zur Ausweitung der Haftplätze⁴¹⁹.

Ausdruck des harten Vorgehens gegen Rückfalltäter ist die Einführung des Violence Crime Control and Law Enforcement Act of 1994 durch den Bund im Herbst desselben Jahres, der die inzwischen bekannte "Three strikes and you are Out"-Regelung brachte. Sie sieht vor, daß Täter nach der Begehung einer dritten Gewaltstraftat automatisch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit verurteilt werden. So wurde etwa gegen einen jungen Mann, wegen zweier kleinerer Raubtaten vorbestraft, nach einer körperlichen Auseinandersetzung mit seinem Vater, bei der dieser geringfügig verletzt wurde, eine lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet⁴²⁰. Mehr als 30 Bundesstaaten erwägen die Einführung ähnlicher Gesetze⁴²¹.

413 MILLER/DINITZ/CONRAD, 1982, 1.

414 ULLENBRUCH, 1992, 104.

415 WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 18 schildern den Fall eines Taxiraubes eines sozial voll integrierten Ersttätlers unter Verwendung einer Spielzeugpistole mit einer Beute von 50 Dollar. Die vom Richter verhängte und vom Opfer akzeptierte kurze Freiheitsstrafe wurde aufgehoben, der Täter unter Hinweis auf das Mandatory Sentencing Law von Pennsylvania zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

416 ULLENBRUCH, 1992, 104; WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 17.

417 ULLENBRUCH, 1992, 104 bezogen auf das Jahr 1988.

418 WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 17.

419 Zum Zusammenhang zwischen "incapacitation" und "prison expansion": ZIMRING/HAWKINS, 1995, 15 ff.; zu den Kosten: PILLSBURY, 1995, 308.

420 WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 21.

421 GREENWOOD/RYDELL/ABRAHAMSE, 1994, 1.

In Kalifornien gilt seit dem 7. März 1994 eine noch drakonischere Regelung. Wenn ein Straftäter wegen zweier schwerer ("serious") Verbrechen vorbestraft ist, genügt sogar ein beliebiges Verbrechen, um Gefahr zu laufen, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe belegt zu werden⁴²². Schon beim ersten Rückfall verdoppelt sich der Strafrahmen. Weithin bekannt geworden ist der Fall eines Mannes, der wegen des Diebstahls einer Pizza zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde⁴²³. Erwartungsgemäß trifft das Gesetz bereits jetzt der Vorwurf, daß längere Freiheitsstrafen schon bisher keinen positiven Effekt auf die Rate schwerer Verbrechen gehabt hätten, daß es vor allem Bagateltäter mittleren Alters am Ende ihrer kriminellen Karriere erfasse, enorme Kosten für das Justizsystem entstünden und die Strafe oft unverhältnismäßig hart sei⁴²⁴. So wird davon berichtet, daß frühere Registereintragungen gelöscht würden, nur um das Gesetz nicht anwenden zu müssen⁴²⁵. Abschließend kann festgehalten werden, daß die USA nicht nur den derzeit weitesten Anwendungsbereich für Sanktionen gegen gefährliche Rückfalltäter bereithalten, sondern daß dort auch zunehmend und mit wachsender Schärfe von der Verhängung sehr langer Freiheitsstrafen Gebrauch gemacht wird.

23.7 Zusammenfassung

Faßt man die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in Teilen Europas und den USA zusammen, ist zunächst festzuhalten, daß es der Sicherungsverwahrung eng verwandte Sanktionen in den hier untersuchten Ländern nur in der Schweiz und in Österreich gibt. Doch befinden sich dort sowohl die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 schwStGB als auch die Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 öStGB auf dem Rückzug.

In der Schweiz ist die Anwendungshäufigkeit der Verwahrung kontinuierlich zurückgegangen. Seit dem Jahr 1979 wurden nicht mehr als 30, seit 1983 nicht mehr als 20 und seit 1990 nicht mehr als 10 Verwahrungen jährlich ausgesprochen. In beiden Reformentwürfen ist gefordert worden, sie in der jetzigen Form nicht mehr beizubehalten. Die Gründe für diese Skepsis entsprechen weithin den in der Bundesrepublik gegen die Sicherungsverwahrung vorgebrachten Bedenken. Statt dessen soll nach dem neuesten Reformentwurf das Merkmal einer

⁴²² Der Gesetzestext findet sich bei GREENWOOD/RYDELL/ABRAHAMSE ET AL., 1994, 37 ff.; dazu PILLSBURY, 1995, 308 f.; WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 21; PIETH, 1995, 10; FRIEDMAN/ROSE, 1994, § 37.33.

⁴²³ WEITEKAMP/HERBERGER, 1995, 21.

⁴²⁴ Zusammenfassend: GREENWOOD/RYDELL/ABRAHAMSE ET AL., 1994, 1 f.; vgl. auch PILLSBURY, 1995, 312; PIETH, 1995, 11.

⁴²⁵ Badische Zeitung Nr. 225 v. 28.9.1995.

tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung verbunden mit der Statuierung eines Deliktskatalogs dazu dienen, die wirklich gefährlichen Straftäter zu erfassen.

Österreich hat aus der überproportionalen Anwendungshäufigkeit der Unterbringung bei eher lästigen Vermögenstätern, ein international immer wiederkehrendes Problem, die gesetzliche Konsequenz gezogen, die gewaltlosen Täter vollkommen aus dem Anwendungsbereich der Unterbringung für gefährliche Rückfallstäter herauszunehmen. Dadurch ist es fast zu einer "De-facto"-Abschaffung dieser Maßregel gekommen. Seit dem Jahr 1990 befinden sich nur noch drei Personen in der Unterbringung. Augenscheinlich wird der dadurch auftretende Funktionsverlust durch ein Ausweichen auf längere Freiheitsstrafen bzw. auch durch eine verstärkte Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher aufgefangen.

In den Niederlanden stehen als Äquivalente zur nicht vorhandenen Sicherungsverwahrung die (verlängerte) Freiheitsstrafe und die Überlassung mit Versorgung von Staats wegen (TBS) zur Verfügung. Die Freiheitsstrafe kann im Gegensatz zum deutschen Recht deswegen Sicherheitsaspekte aufnehmen, da die Niederlande nicht die streng limitierende Funktion kennen, die das Schuldprinzip nach deutschem Verständnis beinhaltet. Dort ist es gelungen, die Verhängung der TBS auf gewalttätige und in der Regel jüngere Täter zu konzentrieren. Dies wurde durch die Statuierung eines Deliktskatalogs bei der Anlaßtat bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorstrafen und Vorverbüßung bewerkstelligt. Die therapeutische Ausrichtung der TBS resultiert daraus, daß sie eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit voraussetzt, ohne eine Minderung der Schuldfähigkeit zu verlangen. Wegen der Schwierigkeiten der psychiatrischen Diagnostik bleibt allerdings das Kernproblem, ob eine hinreichend zuverlässige Feststellung dieses Merkmals in der Praxis möglich ist. Nach dem bisherigen Kenntnisstand erscheint dies eher unwahrscheinlich. Andererseits bedingen die den Geisteszustand des Täters betreffenden Voraussetzungen jedoch, daß dem Maßregelinsassen in den Niederlanden durch die Einweisung in jedem Fall ein besonderes Behandlungsangebot gemacht wird. Im Vergleich zum deutschen Recht ist außerdem die strikte Begrenzung der Dauer der Maßregel, deren Verlängerung sowohl an neue Gutachten als auch an eine explizite neue Anordnung geknüpft ist, sowie der privilegierte Maßregelvollzug zusammen mit einer starken Rechtsposition des Untergebrachten hervorzuheben.

Schweden kennt seit 1981 außer der Überweisung in besondere Fürsorge, worunter auch die Überweisung psychisch Gestörter in eine psychiatrische Behandlung fällt, keine freiheitsentziehende Maßregel mehr. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft wird daher schon seit längerer Zeit, sieht man von der eben erwähnten relativ eng gefaßten psychiatrischen Maßregel ab, ausnahmslos von der Freiheitsstrafe wahrgenommen. Für schweren Rückfall gibt es eine besondere Strafzumessungsvorschrift, die den Strafraumen nach oben um vier

Jahre erweitert. Über das Erfordernis des Rückfalls hinaus, der sicher auch als Indiz für eine Gefährlichkeit verstanden wird, hat die Vorschrift keinen prognostischen Charakter. Ebenso können Vorstrafen bei der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden. Dafür, daß in Schweden über eine länger bemessene Strafe Sicherungsaspekte wahrgenommen werden, spricht auch der deutliche Anstieg langer Freiheitsstrafen, der teilweise zeitlich mit der Abschaffung der Internierung für gefährliche Rückfalltäter einherging.

Auch in Großbritannien gehören sichernde Maßregeln für gefährliche Rückfalltäter der Vergangenheit an. Sowohl die nach der Freiheitsstrafe zu vollziehende als auch die an ihre Stelle tretende "preventive detention" wurden alsbald nach ihrer Implementierung wieder entfernt. Auch die statt dessen eingeführte "extended sentence" erfüllte ebenfalls die Erwartungen nicht. Seitdem wird das Präventionsbedürfnis der Bevölkerung durch die fakultativ zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe, aber auch die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe erfüllt. Seit dem CJA 1991 ist ein Gesichtspunkt für die Verhängung dieser beiden Sanktionen, ob und in welcher Länge sie bei Gewalt- oder Sexualverbrechen zum Schutze der Öffentlichkeit vor schweren Schäden angemessen sind. Außerdem spielt der Schutz der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten dieser Art auch bei der Entscheidung über die Entlassung aus dem Vollzug eine Rolle. Dafür, daß sich deutsche Sicherungsverwahrte in Großbritannien möglicherweise in der fakultativen lebenslangen Freiheitsstrafe wiederfänden, spricht neben ihrem deutlichen Anstieg in den letzten Jahren auch, daß sich unter den "lifers" eine größere Anzahl an Sexualtätern befindet.

Auch in anderen europäischen Ländern sind Bemühungen erkennbar, der Sicherungsverwahrung vergleichbare Maßregeln einzuschränken, anders auszugestalten oder abzuschaffen.

In Spanien gibt es Initiativen, das Gesetz über soziale Gefährlichkeit und Rehabilitation mit seiner Mischung aus prä- und postdeliktischen Maßregeln so zu ändern, daß es für Gewohnheitsverbrecher nur noch die Möglichkeit einer Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gibt, während derzeit noch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus zur Verfügung steht⁴²⁶.

Aus Italien, das die Einweisung in eine Landkolonie oder in ein Arbeitshaus für Gewohnheits-, gewerbsmäßige oder Hangverbrecher kennt, wird von den bekannten, vielfältigen Schwierigkeiten berichtet: Der Vollzug der Maßregel unterscheidet sich nicht vom Vollzug der Strafe. Die dem Gericht zur Verfügung stehenden Prognosemethoden seien vollkommen unzulänglich. Daher lasse sich inzwischen fast eine grundsätzliche Weigerung der Richter erkennen, das Vorliegen der Gefährlichkeit festzustellen, was zur Folge habe, daß Sicherungsmaßregeln gegenüber schuldfähigen Tätern beinahe nicht mehr angeordnet würden. Daher wird auch hier die Abschaffung von Sicherungsmaßregeln gene-

⁴²⁶ MUÑOZ CONDE, 1987, 122.

rell bzw. zumindest die Abschaffung der kumulativen Zweispurigkeit gefordert⁴²⁷.

Frankreich kannte zunächst bis zum Jahr 1970 die "relégation", eine Art Sicherungsverwahrung, die es dann durch die "tutelle pénale" (Sicherungsaufsicht) ersetzte, um diese im Jahr 1981 schon wieder abzuschaffen. Eine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Sanktion kennt es seit dieser Zeit nicht. Seitdem wird auch dort die Funktion der Sicherungsverwahrung von verlängerten Freiheitsstrafen übernommen. Dabei gibt es neben strafschärfenden Rückfallvorschriften für verschiedene Delikte die Möglichkeit, bei einer Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren eine Sicherheitsperiode ("période de sûreté") vorzusehen. Diese hat zur Folge, daß dem Inhaftierten während einer bestimmten Zeit weder Hafterleichterungen noch eine vorzeitige Entlassung zuteil werden darf⁴²⁸.

Auch in Ungarn wurden sowohl die theoretische Begründung als auch die praktische Anwendung der Sicherungsverwahrung heftig kritisiert. So trat hier ebenfalls das Problem auf, daß etwa 80% der Verwahrten wegen vorsätzlicher Vermögensdelikte verurteilt worden waren. Daher wurde die Sicherungsverwahrung im Dezember 1989 abgeschafft, zumal sie sich in der Praxis zu einer reinen Verlängerung der Freiheitsstrafe entwickelt hatte⁴²⁹. Der neue Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuchs setzt ebenfalls auf verlängerte Freiheitsstrafen gegen gefährliche Rückfalltäter⁴³⁰.

Die USA haben nie mit besonderen Maßregeln gegen gefährliche Rückfalltäter gearbeitet. Dort werden gegen diese Klientel, aber auch gegen bloße mehrfach Rückfällige zum Teil erhebliche Freiheitsstrafen verhängt. Die im Bundesrecht und in verschärfter Form auch in Kalifornien seit jüngster Zeit geltende "Three strikes and you're out"-Regel sieht zum Teil schon beim dritten Verbrechen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor und ist damit sicher die zur Zeit extremste Ausprägung des Sicherungsgedankens. Erhebliche "mandatory terms" schreiben dazu in vielen Staaten lange Mindestverbüßungszeiten vor.

Korea kennt eine der Sicherungsverwahrung ähnliche Sanktion. Diese hat aber nicht die materielle Voraussetzung des Hanges nach deutschem Recht und ist bei der ersten Unterbringung auf sieben Jahre beschränkt⁴³¹. In Japan sieht der Entwurf des StGB von 1974 gegen gefährliche Rückfalltäter keine Maßregel, sondern eine zeitlich unbestimmte Freiheitsstrafe vor⁴³². In Australien

⁴²⁷ MUSCO, 1990, 426 ff.

⁴²⁸ ZIESCHANG, 1992, 416 ff.; PRADEL, 1994, 341; zur Verschärfung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die "peine de perpétuité réelle": VOGELGESANG, 1994, 34.

⁴²⁹ NAGY, 1993, 327 ff.; ders., 1994, 14; zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: RACZ, 1975; NAGY, 1985.

⁴³⁰ Für zusätzliche Maßregeln: BUCHALA, 1994, 780.

⁴³¹ CHANG, 1993, 151 ff.

⁴³² CHANG, 1993, 151.

übernehmen in den meisten Staaten unbestimmte Freiheitsstrafen den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern. Zum Teil ist ihre Verhängung an die Begehung von Sexualverbrechen gekoppelt⁴³³.

International ist also ein deutlicher Trend dahin zu beobachten, daß Sicherheitsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel ist kaum noch anzutreffen.

433 CAMPBELL, 1993.

Kapitel 24

Ertrag und Konsequenzen der Untersuchung

24.1 Ertrag der Untersuchung

24.1.1 Ziel der Untersuchung

Die Sicherungsverwahrung existiert seit nunmehr über 60 Jahren. Die Geschichte ihrer Existenz ist gleichzeitig eine Geschichte heftiger Kritik. Wurde sie schon im Jahre 1936 als "die bei weitem ... kriminalpolitisch umstrittenste Maßregel" bezeichnet, begleitete sie dieses Etikett bis zum heutigen Tag. Ausdruck dieser Kritik ist die regelmäßig wiederkehrende Forderung nach ihrer Abschaffung.

Mit den anhaltenden Bedenken in der Literatur kontrastierte bisher eine eigenartige Abstinenz des Gesetzgebers gegenüber normativen Änderungen. Anderes schien sich noch anlässlich des Beitritts der fünf neuen Bundesländer zum Gebiet der Bundesrepublik anzudeuten. Denn im Einigungsvertrag wurde darauf verzichtet, die Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der ehemaligen DDR auszuweiten. Diese kannte zwar strafscharfere Rückfallbestimmungen, aber kein der Sicherungsverwahrung vergleichbares Institut. Im Jahr 1995 hat die Legislative diese Maßregel allerdings auch auf die neuen Länder erstreckt.

Die gleichwohl nach wie vor bestehende Kritik an einer strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter mittels dieser schuldunabhängigen Maßregel bot Anlaß, in einem Forschungsvorhaben der Frage nachzugehen, ob die Sicherungsverwahrung reformbedürftig ist, insbesondere, ob ihre Praxis Kriterien von Gleichmäßigkeit und Gefährlichkeit Rechnung trägt. Als Grundlage diente eine empirische Bestandsaufnahme, die zugleich das Ziel verfolgte, das seit langem beklagte Wissensdefizit über die tatsächliche Handhabung der Sicherungsverwahrung zu verringern.

24.1.2 Entwicklung, Rechtfertigung und verfassungsrechtliche Vorgaben der Sicherungsverwahrung

Im ersten Hauptteil wurde der theoretische Bezugsrahmen des Rechts der Sicherungsverwahrung beschrieben. Hierbei ergab die historische Übersicht, daß der Grundgedanke des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltä-

tern mittels der Sicherungsverwahrung auf einer zweiten Spur des Strafrechts kein - wie bisweilen unterstellt wird - nationalsozialistisches Spezifikum darstellt, sondern lange vorher und auch in anderen Staaten virulent gewesen ist. Die Einführung durch die Nationalsozialisten erfolgte jedoch zu einer Zeit, als die meisten mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Probleme noch nicht gelöst und die Vorbehalte gegen ihre Implementation ausgeprägt waren. Es wurde aufgezeigt, daß aus dieser Zeit überdies einige in die vorherigen Gesetzentwürfe teilweise nicht aufgenommene problematische Bestimmungen erhalten geblieben sind: die Möglichkeit, in der Sicherungsverwahrung auch einen nicht vorbestraften Menschen zu erfassen; ihre obligatorische Anordnung; ihr nicht vikarierend ausgestalteter Vollzug. Als wichtig wurde auch herausgestellt, daß die Sicherungsverwahrung bis heute nach Ablauf von zwei Jahren nur überprüft, nicht aber erneut angeordnet werden muß. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß der Konnex zwischen der Einführung und Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten und den jetzigen Vorschriften über eine bloße Belastung durch die Implementation in der Zeit des Dritten Reichs hinausgeht, in dem in Teilbereichen rechtsstaatlich bedenkliche Relikte erhalten geblieben sind.

Die Beschäftigung mit der Frage nach der Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung führte zu dem Ergebnis, daß sie nur zu legitimieren ist, wenn sie dem Prinzip des überwiegenden Interesses Genüge leistet, d.h. der reale Zugewinn an kollektiver Sicherheit die konkreten Einbußen übersteigt, die der Verwahrte durch die Hinnahme seiner über die Dauer der Strafe anhaltenden Inhaftierung erleidet. Muß auf der einen Seite das tatsächliche Ausmaß des präventiven Gewinns durch den Einsatz der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden, sind auf der anderen Seite in die Abwägung die Einbußen einzustellen, die der Verwahrte an seinen Individualgütern erleidet. Bei der Bewertung muß im Auge behalten werden, daß der Rückfalltäter ein Sonderopfer erbringt, da ihm ein Freiheitsentzug für nie begangene Verbrechen abverlangt wird. Als Faktoren für das Maß seiner Belastung wurden vor allem die Dauer des Freiheitsentzuges, die mit dem unsicheren Entlassungsdatum verbundenen Probleme und die Art und Weise des Vollzuges benannt. Für die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung ist ein deutlicher Beleg erforderlich, daß durch das Normprogramm und dessen Handhabung der Gewinn für die öffentliche Sicherheit den Verlust an Individualrechten, den der Betroffene erleidet, eindeutig überwiegt.

Der verfassungsrechtliche Hintergrund für den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in der Form der Sicherungsverwahrung wurde beleuchtet. Als weniger ergiebig für die Existenz und Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung erwies sich die aus Art. 2 II 1 GG resultierende Verpflichtung des Staates, seine einzelnen Mitglieder vor Angriffen durch potentielle Straftäter zu schützen. Bedeutender als dieser Teil des verfassungsrechtlichen Rah-

mens wurden die Beschränkungen eingeschätzt, die die Verfassung bei Eingriffen in die Freiheit gefährlicher Rückfalltäter auferlegt: der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde des Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG, das Rechtsstaatsprinzip mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot, der Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG), das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III GG) und das Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung in Art. 104 I 2 GG. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, das sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung erst kürzlich im Jahre 1995 beschäftigt und sie dabei als verfassungsgemäß anerkannt hat, wurde beleuchtet.

24.1.3 Normative Vorgaben und Mängelprofil der Sicherungsverwahrung

Die Übersicht über das Normprogramm betraf zum einen die Vorschriften über die Anordnung, zum anderen die über die Vollstreckung sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Analyse der Rechtsprechung ergab, daß sie die formellen Voraussetzungen des § 66 sehr restriktiv auslegt. Anders verhält sich die Jurisdiktion bei der Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen. So veranlaßt das Merkmal des Hangs die Gerichte nicht dazu, Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten in jedem Fall aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung auszuscheiden. Die Beliebigkeit der Ursache des Hangs führt ebenfalls nicht zu einer Einschränkung, insbesondere kann auch der haltlose oder willensschwache Straftäter nach wie vor und entgegen der Intention des 1. Strafrechtsreformgesetzes von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden. Es wurde aufgezeigt, daß ein System zur Feststellung der Hangeigenschaft nie entwickelt worden ist und demzufolge kaum Entscheidungen zu verzeichnen sind, in denen der BGH die Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen fehlerhafter Bejahung eines Hangs aufgehoben hat.

Daß auch die weiteren materiellen Voraussetzungen nicht in voraussehbarer Weise selektierend wirken, konnte deutlich gemacht werden. So qualifiziert der BGH nur wenige Straftaten als erheblich und stellt im übrigen auf die Umstände des Einzelfalls ab, wobei ganz unterschiedliche Parameter dazu führten, die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten zu bejahen. Eine einheitliche Handhabung wird zudem dadurch erschwert, daß den Instanzgerichten ein Spielraum bei der Beurteilung der Frage der Erheblichkeit weiterer Straftaten eingeräumt wird. Das Merkmal der Gefährlichkeit wird von der Rechtsprechung ebenfalls unterschiedlich ausgedeutet. Überwiegend sieht sie darin keinen eigenständigen Gesichtspunkt, sondern die Gefährlichkeit mit der Hangfeststellung als gegeben an. In Einzelfällen wird eine gesonderte Prognose vorgenommen, bei der aber oft dieselben Faktoren wie bei der Subsumtion unter

den Hangbegriff eingestellt werden. Teilweise erfolgt auch eine Hang und Gefährlichkeit umfassende einheitliche Würdigung.

Die Bedeutung des in § 62 normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips, vor allem für die Vorschriften über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung, wurde unterstrichen. Das die Rechtslage prägende Paul-L.-Stein-Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde erörtert. In ihm wird als Maßstab für die Aussetzung einer Maßregel der eines vertretbaren Risikos angegeben, in dessen Rahmen der Erprobung der Charakter eines Experiments zukomme. Bei einem längeren Freiheitsentzug stellt das höchste deutsche Gericht sowohl an die Rechtfertigung einer weiteren Vollstreckung als auch an das Verfahren erhöhte Anforderungen. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben bleiben die Konturen auf der Ebene der Rechtsprechung (Art der Straftaten; Maß der Gefährdung) blaß. Daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Strafvollzugsgesetz nur in wenigen Vorschriften geregelt ist und der Sicherungsverwahrte gegenüber dem Strafgefangenen nur in sehr begrenztem Umfang privilegiert wird, wurde verdeutlicht.

Die Legitimation der Sicherungsverwahrung, die Wahrung des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit, lenkte den Blick auf die Klärung der Frage, ob mit dem geltenden Normprogramm tatsächlich der gefährliche Straftäter erfaßt wird. Die Bedeutung treffsicherer Prognosen für das Ziel der Sicherungsverwahrung, die Gesellschaft vor dem wirklich gefährlichen Straftäter zu schützen, wurde unterstrichen. Die anschließende Aufarbeitung des Standes der Prognoseforschung brachte ein insgesamt ernüchterndes Ergebnis. Die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose wird in der kriminologischen Forschung, aber auch nach psychiatrischer Beurteilung nach wie vor als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem angesehen. Diese Skepsis bezieht sich gleichermaßen auf alle Prognosemethoden, auch auf die von Psychiatern bevorzugte klinische Methode. Die Mängel dieser Methode wurden herausgearbeitet: das Fehlen einer allgemein anerkannten Standardisierung und das Ausbleiben einer prognostischen Erfolgskontrolle, was zur Vermutung berechtigt, daß es sich bei der klinischen Methode um eine eher intuitive Vorgehensweise auf Expertenbasis handelt. Die Zuspitzung dieses ohnehin schon bestehenden Prognoseproblems für das Gebiet der Sicherungsverwahrung wurde kenntlich gemacht. Sie resultiert darin, daß der Sicherungsverwahrung nicht das Konzept einer Sicherung vor irgendwelchen weiteren Straftaten, sondern vor dem gefährlichen Straftäter zugrunde liegt. Da jedoch selbst bei Sicherungsverwahrten die Begehung einer schweren Straftat nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ein eher seltenes Ereignis sein dürfte, erschwert in methodischer Sicht die daraus resultierende niedrige Basisrate die prognostische Treffergenauigkeit erheblich. Dies ließ den Schluß zu, daß es unter den Sicherungsverwahrten, selbst bei Entwicklung eines überaus genauen Prognoseinstruments, eine erhebliche Anzahl an "false positives", d.h. an fälschlicherweise als gefährlich prognostizierten

Personen gibt. Für diese These sprachen nicht zuletzt die Ergebnisse der amerikanischen Forschung über die Zuverlässigkeit der Feststellung von Gefährlichkeit. Diese mit der spezifischen Vorhersage von Gefährlichkeit verbundenen und vor allem in den USA erörterten methodischen Implikationen wurden in Deutschland jedoch kaum rezipiert. Es wurde darauf hingewiesen, daß vor allem die juristische Literatur die Einsichten in methodische und sachlogische Probleme wenig zur Kenntnis nimmt und die heutige Debatte nach wie vor an dem Irrglauben zu kranken scheint, man könne Fehlprognosen völlig vermeiden.

Dieser Befund rückte die Bestimmtheit und Voraussehbarkeit der Auswahl der Sicherungsverwahrten in den Mittelpunkt. Ein Überblick über die Literatur machte deutlich, daß die materiellen Voraussetzungen des § 66 schon immer dem Vorwurf ausgesetzt waren, sie seien zu weit und zu unbestimmt geraten. Die breite Kritik am noch aus der Jahrhundertwende stammenden Merkmal des Hangs, der auch nach der Verschärfung der formellen Anforderungen durch das 1. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1970 das zentrale Kriterium blieb, wurde dargelegt: Der Hang sei, da wissenschaftlich nicht meßbar und juristische Fiktion, unmöglich positiv zu umschreiben. Typologische Täterbeschreibungen seien theorielos und überholt, angebotene Definitionen tautologisch, die Anwendung der Sicherungsverwahrung daher weitgehend dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Es wurde aufgezeigt, daß auch die Faktoren, die zum Vorhandensein des Hangs beitragen sollen, ungeklärt sind. Dies ließ vor allem eine methodische Zirkularität in der Form befürchten, daß die Vorstrafen den Hang erklärten und daraus wiederum auf weitere Straftaten geschlossen werde.

Die Kritik an der weiteren materiellen Voraussetzung, daß der Täter wegen eines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sein müsse, wurde ebenfalls aufgezeigt: Auch damit könne nicht für eine sichere und nachvollziehbare Auswahl der Sicherungsverwahrten gesorgt werden. Die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die zu prognostizierenden Straftaten seien uneinheitlich. Die Frage, welche Straftaten erheblich seien, werde ebenfalls unterschiedlich beantwortet und sei zudem noch einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Die daraus resultierende Gefahr einer divergierenden Anordnungspraxis bei der Sicherungsverwahrung wurde dargelegt.

Dazu wurde die Kritik an der Vollstreckung der Maßregel analysiert: Der Maßstab, nach dem der Verwahrte vorläufig zu entlassen sei, sei nicht hinreichend geklärt und zu unbestimmt. Dadurch bestehe die Gefahr sachfremder Einflüsse, die noch dadurch verstärkt werde, daß das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer einen summarischen Charakter trage. Bedenken gegen die Auswirkungen der unbestimmten Verwahrdauer auf die Maßregelinsassen wurden erläutert: Die Aufeinanderfolge von Strafe und Maßregel werde von dem einzelnen Verwahrten nicht verstanden und sei dadurch der Resozialisierung abträglich.

Auch die Vorbehalte gegen die Vollzugspraxis wurden geschildert: Trotz aller von Beginn an geforderten Erleichterungen - manche postulierten gar einen Hotelvollzug - weise das Strafvollzugsgesetz nur wenige Sonderregelungen auf. Insgesamt herrsche immer noch die Sicherungskomponente vor; der Vorwurf des "Etikettenschwindels" sei nach wie vor aktuell. Die über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu Bayern bestehenden landesrechtlichen Normen wurden besprochen und herausgestrichen, daß diese den Sicherungsverwahrten kaum privilegieren. Eine Umfrage ergab, daß in den meisten anderen Bundesländern gar keine den Vollzug der Sicherungsverwahrung betreffenden Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften existieren. Daß die Lage bei den Lockerungen bzw. dem Urlaub als besonders prekär eingeschätzt wird, wurde herausgearbeitet: Deren Gewährung sei gegenüber dem Strafvollzug noch erschwert. Als ungenügend wurde auch das für Verwahrte bestehende Behandlungsangebot, insbesondere für Sexualtäter, beurteilt. Daß die in der Literatur bestehenden Bedenken darin gipfeln, daß der Sicherungsverwahrung verschiedentlich ein Verstoß gegen das Grundgesetz unterstellt wird, wurde aufgezeigt.

24.1.4 Der Stand der empirischen Forschung zur Sicherungsverwahrung - Ziele und Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung

Am Anfang der empirischen Bestandsaufnahme der Handhabung der Sicherungsverwahrung erfolgte eine Beschreibung ihrer zahlenmäßigen Entwicklung. Nach einer deutlichen Zunahme der Anordnungs- und Verwahrtenzahlen in der zweiten Hälfte der 50er Jahre befanden sich Mitte der 60er Jahre annähernd 1.000 Personen in Sicherungsverwahrung. Nach der Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen im Jahr 1969 setzte ihr Niedergang ein, der 1984 auf einem vorläufigen Tiefststand endete. Seit Anfang der 80er Jahre schwankt die Zahl der Verwahrten um die 200, die der jährlichen Anordnungen beträgt etwa 30-40. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Freiheitsstrafe Einsitzenden liegt der Anteil der Sicherungsverwahrten bei rund 0,5%, setzt man ihn in Relation zu den wegen Freiheitsstrafen von fünf Jahren oder länger Einsitzenden, weist er zwischen 3 und 4% auf.

Die vor allem in den 60er Jahren über die Sicherungsverwahrung erstellten rechtstatsächlichen Studien wurden resümierend zusammengefaßt. Sie kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß in der Sicherungsverwahrung nicht die tatsächlich gefährlichen Delinquenten, sondern eher kleinere Eigentums- und Vermögenstäter einsaßen. Nachdem sich die kriminologische Forschung seit den 70er Jahren anderen Fragestellungen zuwendete, stand eine empirische Überprüfung der durch das Erste Strafrechtsreformgesetz implementierten Änderungen noch völlig aus. Erst in neuerer Zeit lenkten insbesondere die Kohor-

tenstudien den Blick auf den Intensivtäter und damit ein der Zielpopulation der Sicherungsverwahrung verwandtes Phänomen.

Dieses empirische Defizit bestimmte das Forschungsprogramm. Zunächst sollte die vorliegende Untersuchung dazu dienen, die derzeitige Handhabung der Sicherungsverwahrung aufzuzeigen. Ein zusätzliches Ziel bestand darin, über die deskriptive Seite hinaus der Frage nachzugehen, welche Parameter die Anordnung und die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung tatsächlich und damit möglicherweise "extra legem" bestimmen. Dazu wurden 16 Hypothesen entwickelt. Die Art der Untersuchungsmethode wurde diskutiert und mit der Aktenanalyse einem konventionellen Verfahren kriminologischer Forschung der Vorzug gegeben.

Daran anschließend wurde das Untersuchungsmaterial beschrieben. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Auswahl der Akten auf die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen beschränkt. Vom Bundeszentralregister wurden für diese Länder alle Aktenzeichen mit Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1981-1990 gezogen; insoweit handelte es sich um eine Vollerhebung. Zu diesen 290 Fällen wurden alle diejenigen Anordnungen vor dem Jahr 1981 hinzugenommen, aufgrund derer in diesen drei Bundesländern Mitte des Jahres 1993 Sicherungsverwahrte noch oder schon wieder einsaßen (36 Fälle).

Die Fragestellung der Untersuchung erforderte zusätzlich die Bildung einer Kontrollgruppe. Nur dieses Forschungsdesign ließ Erkenntnisse über die gerichtliche Vorgehensweise und die Auswahl der Sicherungsverwahrten erhoffen. In die Kontrollgruppe wurden alle 222 Straftäter aufgenommen, die in den drei Bundesländern in den Jahren 1988-1990 wegen Sexual-, Raub- oder Erpressungsdelikten verurteilt worden waren und außerdem die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 I erfüllt hatten. Bei ihnen durfte aber die Maßregel, aus welchem Grund auch immer, nicht angeordnet worden sein. Nach Abzug von wenigen Ausfällen verblieben 501 Verfahren, von denen 318 die Anordnung von Sicherungsverwahrung und 183 die gebildete Kontrollgruppe betrafen. Über die Hälfte davon stammten aus Nordrhein-Westfalen. Die Erhebung erfolgte vom Herbst 1993 bis zum Sommer 1994, der sich die Übertragung der Daten in die EDV und die Auswertung anschloß.

24.1.5 Sozio- und legalbiographische Erkenntnisse

Die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden wurden nach der Anlaßtat in sieben Tätergruppen unterteilt. Im Vergleich zu älteren Untersuchungen war eine deutliche Zunahme des Anteils der Sexualtäter auf über ein Drittel zu beobachten. Auch die Anteile der Raubtäter und Totschläger und damit der Gewalttäter generell wuchsen erheblich. Diebe und Betrüger, bei denen die Sicherungsver-

wahrung nicht mehr so häufig wie in den 50er und 60er Jahren ausgesprochen wird, waren unter den 318 Probanden noch mit zusammen knapp einem Viertel vertreten. In der Kontrollgruppe waren fast zwei Drittel Raub-, aber nur etwas mehr als ein Drittel Sexualtäter zu verzeichnen¹. Als unerwartet hoch erwies sich der Anteil der Anordnungen von Sicherungsverwahrung nach § 66 II mit beinahe einem Viertel.

In einem ersten Schritt wurden die soziobiographischen Daten der Sicherungsverwahrungsprobanden ausgewertet. Zeichneten schon frühere Untersuchungen ein düsteres Bild der familiären und sozialen Entwicklung Sicherungsverwahrter, ergab die Auswertung der Daten unserer 318 Probanden überwiegend eine noch negativere Situation. Zusammenhänge zwischen schwach ausgeprägten persönlichen, schulischen und beruflichen Bindungen mit Rückfallkriminalität fanden ihre Bestätigung.

Rund die Hälfte der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden wuchs in strukturell unvollständigen Elternfamilien auf. Über drei Viertel hatten nach den Akten Probleme mit ihren Erziehungspersonen, knapp die Hälfte wurde in ihrer Kindheit mißhandelt. Dementsprechend lag auch der Anteil der Heimunterbringungen hoch. Die problematische familiäre und soziale Herkunft der Probanden wurde auch an der schulischen und beruflichen Sozialisation offenbar. Im Verhältnis zu der schlechten sozialen Stellung der Eltern war bei den Sicherungsverwahrungsprobanden noch ein Abstieg erkennbar. Mehr als ein Drittel verfügten über keinen Schul- oder nur einen Sonderschulabschluß, wobei die restlichen Probanden viele Abschlüsse erst im Vollzug erwarben. Über die Hälfte hatte keinen Beruf erlernt. Zur Tatzeit waren fast drei Viertel derjenigen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, arbeitslos oder befanden sich gar noch im Vollzug. Partnerbeziehungen, wenn überhaupt vorhanden, verliefen weitgehend konfliktbeladen.

Die Untersuchung der Legalbiographie der später mit Sicherungsverwahrung belegten Straftäter offenbarte ebenfalls eine vielfältige Belastung. Bis auf einen einzigen Sexualtäter waren alle anderen 317 Sicherungsverwahrungsprobanden vor der Anlaßtat registerrechtlich erfaßt worden. Ihre erste Eintragung erfolgte durchschnittlich im Alter von 18 Jahren; bei 81,4% vor dem 21. Lebensjahr. Knapp die Hälfte der Probanden begann ihre kriminelle Karriere mit einem Diebstahlsdelikt. Schwere Straftaten lagen der ersten Eintragung in der Regel nicht zugrunde. Dennoch war gegenüber älteren Untersuchungen ein höherer Anteil von Gewalttaten gleich zu Beginn der registrierten Delinquenz zu beobachten. Zuerst bekamen die Sicherungsverwahrungsprobanden überwiegend ambulante Sanktionen nach dem JGG auferlegt. Allerdings wurde gegen 18,0% gleich bei der ersten Erfassung eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Die 10,8 Vorstrafen mit 31,5 strafprozessualen Taten, die für die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden durchschnittlich ermittelt wurden, bewegten sich

¹ Zum Vergleich von Sicherungsverwahrungs- und Kontrollgruppe siehe Kap. 24.1.7.4.

im Rahmen früherer Untersuchungen über Sicherungsverwahrte. Der Anteil der Gewaltkriminalität an der gesamten Vordelinquenz kam über 15% nicht hinaus. Die Vordelinquenz der Sicherungsverwahrungsprobanden erwies sich zu fast der Hälfte (45,3%) als Diebstahlskriminalität. Bei der Untersuchung einzelner Tätergruppen auf eine Vorverurteilung wegen schwerer Straftaten (§§ 177, 178, 250, 211, 212) lag allein bei den Sexualtätern der Anteil der schweren Kriminalität an ihrer gesamten Vordelinquenz über 10%. Diebe und Betrüger wurden wegen dieser Delikte auch vor der Anlaßtat dagegen fast nie auffällig.

Die Sexualtäter begingen bis zu den Straftaten, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten, durchschnittlich 5 Sexual- und 8 Diebstahlsdelikte, die Raubtäter 3 Raub- und 22 Diebstahlsdelikte. Die Totschläger wurden in der Regel wegen 4 Körperverletzungs- sowie 12 Diebstahlsdelikten vorverurteilt. Die Diebe hatten im Durchschnitt mehr als 40 Diebstahls-, die Betrüger knapp 47 Betrugsdelikte verübt. Von den Vorstrafen waren knapp 55% Freiheitsstrafen. Von den durchschnittlich verhängten 16 Jahren Freiheitsstrafe verbüßten die Sicherungsverwahrungsprobanden in der Regel knapp 12 Jahre.

Die legalbiographischen Daten der Diebe und Betrüger hoben sich von den anderen Tätergruppen ab. Sie unterschieden sich dadurch, daß sie vor ihrer Sicherungsverwahrung nicht nur häufiger vorbestraft, sondern auch wegen sehr viel mehr prozessualer Straftaten verurteilt worden waren. Dementsprechend hatten sie auch schon jeweils rund 15 Jahre im Vollzug zugebracht. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit mit Sicherungsverwahrung belegten gewaltlosen Tätergruppen erwiesen sie sich als deutlich stärker vorbelastet. Die vielzitierten Eierdiebe konnten unter den nach § 66 Gemaßregelten nicht mehr ausgemacht werden.

Zu der gesetzlich von § 66 I Nr. 1 geforderten Vorvollzugsdauer und der Rückfallgeschwindigkeit wurde herausgearbeitet, daß bei rund der Hälfte der Sicherungsverwahrungsprobanden die Verbüßungszeit jeder der beiden Vorstrafen drei Jahre und damit die normierten zweimal ein Jahr bzw. zwei Jahre Vorvollzug deutlich überschritt. Immerhin fast ein Drittel verbüßte bei der letzten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung mehr als fünf Jahre. In mehr als der Hälfte der Fälle betrug die Rückfallgeschwindigkeit zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug und der nächsten i.S. des § 66 I Nr. 1 relevanten Straftat weniger als sechs Monate. Jeweils knapp 20% der später nach § 66 I sanktionierten Täter beging die neue Straftat sogar während des Vollzuges, während eines Hafturlaubs oder auf der Flucht aus dem Vollzug.

24.1.6 Die Strafe und die ihr zugrundeliegende Anlaßtat

Die Sicherungsverwahrung konzentriert sich seit der Strafrechtsreform im Jahre 1970 auf einen harten Kern vielfach auffälliger Straftäter. Auch die Länge der

neben ihr durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafe von fast sieben Jahren sechs Monaten machte dies deutlich. Überhaupt steuern die in § 66 verankerten formellen Voraussetzungen die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur sehr unvollkommen. Tatsächlich ist der in ihr erfaßte Straftäter regelmäßig erheblich häufiger vorbestraft, saß wesentlich länger ein und wurde deutlich schneller rückfällig.

Die 318 Probanden wurden in dem Verfahren, in dem gegen sie Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, durchschnittlich wegen etwas mehr als fünf prozessualen Straftaten verurteilt. Die Analyse der dafür verhängten Einzelstrafen ergab, daß selbst bei diesen hoch belasteten Straftätern bei den Delikten Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung, schwerer Diebstahl und Diebstahl mit Waffen sowie Betrug die Hälfte der gesetzlich vorgegebenen Strafraumen nur ganz selten überschritten wurde. In der Sicherungsverwahrungsgruppe wurde die Anordnung der Maßregel des § 66 bei der Gesamtstrafenbildung strafmildernd berücksichtigt, in der Kontrollgruppe die Summe der Gesamtstrafen eher ausgeschöpft.

Durchschnittlich verübten die mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Straftäter ihre Anlaßtat mit 37,6 Jahren. Ihre Verurteilung erfolgte mit knapp 40 Jahren. Ein Vergleich mit allen Straftätern bzw. den Maßregelinsassen nach § 63 offenbarte das relativ hohe Alter der Sicherungsverwahrungsprobanden.

Danach wurde die Art der Kriminalität der Sicherungsverwahrungsprobanden spezifiziert. Sie wurden durchschnittlich wegen 6,7 Delikten verurteilt. Von ihrer gesamten Kriminalität machte die Diebstahlsdelinquenz einen Anteil von etwas mehr als einem Drittel aus. Mehr als ein Viertel entfiel auf die Vermögensdelinquenz und andere weniger gewichtige Straftaten wie Verkehrsdelikte. Etwa ein weiteres Drittel umfaßte die Sexual-, Raub- und Körperverletzungs-/Tötungskriminalität, die man als Gewaltkriminalität zusammenfassen kann. Besonders monotrop verhielten sich Betrüger und Diebe, während die Kriminalität der Gewalttäter nur zur Hälfte aus Gewaltdelinquenz bestand. Von den schweren Straftaten Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung sowie Totschlag und Mord begingen die Sicherungsverwahrungsprobanden insgesamt durchschnittlich 1,6, die Gewalttäter aber zwischen 1,7 und 2,7 Delikte.

Typisch für die Kriminalität der Sexualtäter war die überfallartige Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Aus einer oft nicht nur angedrohten, sondern auch realisierten Gewaltanwendung resultierten bei den Opfern vor allem länger anhaltende psychische Beeinträchtigungen. Bei den Sexualhandlungen waren nicht nur die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs, sondern auch andere für das Opfer besonders erniedrigende Praktiken häufig anzutreffen. Von den anderen Sexualdelikten war noch der sexuelle Mißbrauch von Kindern von Bedeutung.

Kennzeichnend für die Kriminalität der Raubtäter war der Banküberfall. Dabei wurden die Opfer zumeist mit gefährlichen Waffen eingeschüchtert. Dem-

gemäß ergaben sich als Folgen für die Opfer zumeist längerfristige psychische Beeinträchtigungen. Der durchschnittlich pro Raubtäter verursachte Schaden erwies sich mit über 150.000 DM als erheblich. Ihre sonstige Kriminalität bestand in erster Linie aus Einbrüchen.

Auf die Gruppe der Totschläger entfielen immerhin durchschnittlich 1,5 Straftaten nach § 212 oder § 211. Sowohl der auf die einzelne Straftat als auch auf den einzelnen Straftäter bezogene Schwere-Index war bei der Gewaltausübung als auch bei den Folgen für die Opfer der höchste aller Tätergruppen. Etwa die Hälfte der Totschläger beging ihre Straftaten primär gewaltorientiert, d.h. ohne daß ein übergeordneter Zweck erkennbar war.

Der heute mit Sicherungsverwahrung belegte Dieb steht in der Regel wegen einer Serie von Einbrüchen (etwa 10) vor Gericht. Der pro Straftat herbeigeführte Schaden lag bei rund 10.000 DM, der durchschnittlich von jedem Dieb verursachte Schaden bei knapp 100.000 DM. Zwar gab es noch Anordnungen von Sicherungsverwahrung, denen eher Kleinkriminalität vorausgegangen war, doch waren diese sehr selten und zumeist von Besonderheiten wie einer bereits vorher angeordneten Sicherungsverwahrung oder der Begehung von neuen Straftaten während eines Hafturlaubs o.ä. gekennzeichnet.

Die Betrüger wurden wegen durchschnittlich fast 12 prozessualen Straftaten, gleichzeitig die größte Zahl aller Tätergruppen, verurteilt. Sie verübten dabei fast ausschließlich Betrügereien. Drei Großbetrüger verursachten einen Gesamtschaden von über 1 Million DM, in einem Fall von knapp 3 Millionen DM. Allerdings handelte es sich bei den Schäden oft um reine Vermögensgefährdungen. Der durchschnittlich von jedem Täter verursachte Schaden lag bei knapp 400.000 DM.

Wie schon bei der Legalbiographie hoben sich die Diebe und Betrüger als gewaltlose Tätergruppen auch bei der Anlaßtat von den anderen Tätern deutlich ab. Ihre Strafe fiel relativ niedrig aus. Sie "verdienten" sich ihre Sicherungsverwahrung durch deutlich mehr prozessuale Taten und dabei realisierte Delikte als die Gewalttäter. Durch ihre vielen Vorstrafen waren die Diebe bei Anordnung der Sicherungsverwahrung schon weit über 40, die Betrüger gar schon über 50 Jahre alt. Gegen den ältesten Täter wurde die Sicherungsverwahrung im Alter von über 70 Jahren angeordnet. Diebe und Betrüger handelten in hohem Maße monotop und wurden fast immer als voll schuldfähig beurteilt.

Bei den Sicherungsverwahrungsprobanden fehlten vor allem Täter, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können, ebenso terroristische oder politisch motivierte Straftäter. Nur in einem einzigen Fall hatten die Taten, die der Anordnung von Sicherungsverwahrung zugrunde lagen, einen politischen Hintergrund.

Die Bedeutung der Anordnung der Sicherungsverwahrung für den einzelnen Straftäter zeigte sich an der hohen Zahl von Revisionseinlegungen (80,8%), die

sich überwiegend gegen die Maßregel richteten. Inhaltlich standen Fragen der Hangfeststellung und der Sachverständigengutachten im Vordergrund.

24.1.7 *Die Anordnung der Sicherungsverwahrung*

24.1.7.1 *Die Gutachtenpraxis*

In einem nächsten Abschnitt wurde die Gutachtenpraxis bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung beleuchtet. In jedem der 318 analysierten Verfahren wurde mindestens ein Sachverständiger vernommen, der Vorschrift des § 246a StPO also ausnahmslos Folge geleistet.

Die Gutachten wurden ganz überwiegend von Psychiatern bzw. Neurologen erstellt, Psychologen nur ergänzend gehört. In Bayern spielten noch die Landgerichtsärzte eine nicht unerhebliche Rolle, die sich an Ausbildung, aber auch an forensischer Kompetenz anderen erfahrenen Sachverständigen als zum Teil deutlich unterlegen erwiesen. Überregional, d.h. in mehreren Bundesländern waren nur neun Gutachter tätig. Das Problem der Hausgutachter erwies sich schon wegen der zahlenmäßig geringen Bedeutung der Sicherungsverwahrung als kaum relevant; im Gegenteil zeigte sich, daß die Gutachter mit der Maßregel Sicherungsverwahrung in ihrem beruflichen Leben nur sehr selten konfrontiert werden. Die meisten Gutachter waren in Psychiatrischen Landes- bzw. Bezirkskrankenhäusern tätig. Der Umfang der Gutachten divergierte wie deren Qualität. So fand sich immerhin ein Anteil von 12,4% Gutachten von unter 10 Seiten Länge. Bei den Sicherungsverwahrungsprobanden handelte es sich um eine Klientel, die in den meisten Fällen bereits vorher psychiatrischen Untersuchungen zugeführt wurde. Überwiegend arbeiteten die Angeklagten bei der Erstellung der Gutachten mit den Sachverständigen kooperativ zusammen.

Die Untersuchung des Gutachtauftrags ergab, daß dieser oft klar über die Aufgabe hinausging, die § 246a StPO und die sich darauf beziehende Rechtsprechung dem Sachverständigen zuschreibt. Es besteht offensichtlich ein Bedürfnis der Praxis, in der schwierigen Frage der Anordnung der Maßregel nach § 66 eine Schützenhilfe von der medizinischen Seite zu erfahren. Die Gerichte folgten bei der Entscheidung über die Schuldfähigkeit und die Anordnung der Maßregeln nach §§ 63 f. weitgehend den Empfehlungen der Gutachter.

Die in den Gutachten erstellten Diagnosen adäquat zu erfassen, erwies sich als schwierig. Dennoch konnte die Aussage gewagt werden, daß bei den Diagnosen das weite Feld der Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien eine überragende Rolle spielt. Den höchsten diesbezüglichen Anteil stellte die Gruppe der Totschläger und damit zugleich die durchschnittlich am härtesten bestraften Täter. Am anderen Ende der Skala lagen die Betrüger und Diebe, von denen aber immerhin fast noch die Hälfte als psychopathisch oder persönlich-

keitsgestört diagnostiziert wurde. Die analysierten Gutachten bestätigten die Vermutung, daß bei vielen Sicherungsverwahrten eine Persönlichkeitsfehlentwicklung vorliegt, die nach Untersuchungen über nach § 63 Untergebrachte derjenigen persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug vergleichbar ist. Tatsächlich erschien die Entscheidung zwischen einer Bejahung oder Verneinung einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit und damit zusammenhängend einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder gar der kumulativen Anordnung beider Maßregeln zumindest bei den gewalttätigen Tätern zuweilen vom Zufall geprägt zu sein. Daneben dürften die hohen Werte an Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien allerdings auch auf die Neigung zurückzuführen sein, bei ausgesprochen delinquenten Handlungen auf einen solchen Befund zu schließen, nicht zuletzt bedingt durch die Theoriediffusität auf diesem Gebiet.

Die Probanden wurden von den Gutachtern weitgehend als nur schlecht behandelbar eingestuft, was mit der negativen Einschätzung der therapeutischen Möglichkeiten bei Psychopathien und Persönlichkeitsstörungen zusammenhängt. Es überraschte daran anschließend nicht, daß die Gutachter die Angeklagten ganz überwiegend als gefährlich ansahen; hingegen verwunderte die Entschiedenheit, mit der sich die Gutachter in 86,6% aller Gutachten zu dieser juristisch-normativen Frage äußerten. Die Gerichte folgten in der Einschätzung der Gefährlichkeit fast ausschließlich dem Urteil der Sachverständigen.

Bei einer inhaltlichen Analyse der Gutachten fanden sich nicht nur dezidierte Gefährlichkeitsprognosen. Vielmehr konnte anhand von wörtlichen Auszügen auch belegt werden, daß verschiedene Sachverständige sogar über das Vorliegen der Voraussetzung der Sicherungsverwahrung generell urteilten. Verbreitet fanden sich in den Gutachten Hinweise auf die Schwierigkeit, mit dem Begriff des Hangs zu arbeiten, die bisweilen sogar zu Ersetzungen durch andere Umschreibungen führte. Wurde unter den Hang subsumiert, spielten oft eine gleichartige Begehungsweise, vor allem aber die Legalbiographie des Täters eine ganz entscheidende Rolle. Ebenso bildete das Strafregister auch bei prognostischen Erwägungen einen überaus wichtigen Gesichtspunkt.

Allerdings gab es auch Gutachter, die über ihre Fähigkeit, zu validen prognostischen Aussagen zu gelangen, angemessen reflektierten. Außerdem waren solche zu verzeichnen, die ausdrücklich das Ansinnen ablehnten, zur Frage des Vorliegens eines Hangs Stellung zu nehmen. Vereinzelt wurde sogar darauf verwiesen, daß die Frage nach der Sicherungsverwahrung allein von juristischer Seite zu beantworten sei.

Zudem wurde bisweilen grundsätzliche Kritik an der Sicherungsverwahrung geäußert. Diese betraf etwa die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalten, die Problematik der Kumulation von Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung, mögliche Prisonisierungsschäden und die Notwendigkeit von umfangreichen zeitig einsetzenden Rehabilitationsmaßnahmen.

24.1.7.2 Regionale Ungleichheiten

Bei der Interpretation der Daten hinsichtlich einer regionalen Ungleichheit war wegen der trotz des großen Untersuchungszeitraumes relativ geringen Probandenzahl Vorsicht geboten. Dennoch konnten im Verlaufe der 10 Jahre Unterschiede in der Anordnungspraxis festgestellt werden. In Nordrhein-Westfalen verfolgte etwa ein Dezernat der Staatsanwaltschaft in einem Landgerichtsbezirk Mitte der 80er Jahre offensichtlich die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Mit den hohen Werten der Kontrollgruppe in Nordrhein-Westfalen korrespondierte eine zurückhaltende Anordnungspraxis Ende der 80er Jahre bei der Sicherungsverwahrung. Weiterhin waren in allen drei Bundesländern regionale Unterschiede hinsichtlich eines Stadt-/Land-Gefälles erkennbar. Auch konnten Divergenzen in der Sanktionspraxis bei einzelnen Tätergruppen festgestellt werden. Offensichtlich gibt es nach wie vor personale Einflüsse und damit regionale Unterschiede bei der Handhabung durch die Gerichte.

24.1.7.3 Die gerichtliche Begründung

Weiterhin wurde der Versuch unternommen, die gerichtlichen Begründungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer inhaltlichen Analyse zu unterziehen. Diese Frage war vor allem deshalb von Interesse, da der Inhalt des vom Gesetz als materielle Voraussetzung vorgegebenen Hangs zu erheblichen Straftaten, aus dem eine Gefahr für die Allgemeinheit resultieren soll, unklar war.

Rein quantitativ betrachtet benötigten die Gerichte für die Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung rund 4-5, für die Subsumtion unter die materiellen Voraussetzungen hingegen 3-4 Seiten. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen begründeten die Strafkammern allerdings die einschneidende Maßregel der Sicherungsverwahrung auf weniger als einer Seite. Demgegenüber wurden der Schilderung der Vorstrafen im Urteil durchschnittlich über 12 Seiten eingeräumt.

Die Analyse der judikativen Subsumtion unter § 66 I Nr. 3 ergab, daß von einer schrittweisen Behandlung der einzelnen Merkmale nicht gesprochen werden kann. Oft wurde der Befassung mit der Maßregel das Zitat der gesamten Vorschrift vorangestellt, an das sich eine Gesamtwürdigung anschloß, die nicht mehr zwischen den verschiedenen normativen Bestandteilen differenzierte. In anderen Fällen wurde der Hang relativ umfangreich begründet, bei den erheblichen Straftaten schlicht davon ausgegangen, daß die begangenen auch die zukünftigen sein werden und die Gefährlichkeit allein aus dem Hang des Täters hergeleitet.

Die gerichtlichen Begründungen der materiellen Voraussetzungen folgten Plausibilitätserwägungen, eine Einbindung in theoretische Konzepte war nicht

erkennbar. Als Begründungselemente, vornehmlich für den Hang, hatten die Vorstrafen des Täters und die Berufung auf das Sachverständigengutachten überragende Bedeutung. Dieses Ergebnis zeigte, daß der Hang, wie vielfach im Schrifttum bereits vermutet und kritisiert, in der gerichtlichen Praxis keine eigenständige Bedeutung hat.

Innerhalb des Vorstrafenarguments spielte die Begründung mit den einschlägigen Vortaten und Vorstrafen eine wichtige Rolle. Daneben wurde oft noch additiv der Rückfall in der Form herangezogen, daß die Rückfallgeschwindigkeit herausgestellt wurde. Vornehmlich waren also nur Faktoren von Bedeutung, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. Möglicherweise erfuhren diese Faktoren deswegen eine besondere Betonung, da sie die formellen Voraussetzungen nicht nur erreichten, sondern in der Regel deutlich überschritten. In diesem Zusammenhang waren auch die durchschnittlich etwa sechs Argumente zu sehen, die die Gerichte hinsichtlich der Persönlichkeit bzw. Lebensführung des Angeklagten als weitere Begründung für den Hang und die materiellen Voraussetzungen heranzogen. An der Spitze erschien hier wiederum die Tathäufigkeit, nur diesmal als subjektive Struktur, d.h. die Bezeichnung des Täters als "hartnäckiger", als "Gewohnheits-" oder "Berufsverbrecher".

Die Vortaten und Vorstrafen erfüllten bei der Sanktionierung gefährlicher Rückfalltäter also eine mehrfache Funktion. Zunächst dienten sie zur strafschärfenden Begründung bei der Strafzumessung. Weiter waren sie Teil der formellen Voraussetzungen. Außerdem führten sie die Gerichte in verschiedenem Gewand zum Beleg für das Vorliegen eines Hangs an. Einmal waren sie direkt ein Baustein für dessen Begründung. Weiter wurden sie dahin subjektiviert und als Indiz dafür eingesetzt, daß es sich bei dem Täter um einen "Gewohnheits-", einen "Berufsverbrecher" oder um einen "hartnäckigen Rechtsbrecher" handelt. Dies erlaubte zudem die Schlußfolgerung, daß der Täter halt-, willenlos und verführbar sowie zu einer Änderung seines Lebens nicht in der Lage sei. Die Unmöglichkeit für die Gerichte, eine eigenständige Begründung für das Vorliegen eines Hangs zu finden, korrespondierte mit dem Verlangen, sich bei der Begründung des Hangs und der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf das Sachverständigengutachten zu stützen.

Doch nicht nur das Kriterium des Hangs erwies sich als weitgehend inhaltsleer. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten wurde, wenn überhaupt, nicht prospektiv geschlossen, sondern retrospektiv dann angenommen, wenn die Anlaßtat gravierend war. Insofern stellte die Anlaßtat paradoxerweise nicht "Indiz"- bzw. "Symptomwert" für die künftigen Straftaten, sondern deren vollen Beweis oder zwingende Kausalität dar. Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit wurde wiederum aus dem Hang abgeleitet. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz war in den gerichtlichen Begründungen nicht von besonderer Bedeutung. Erfolge überhaupt eine Prüfung, geschah dies meist nur in der Form, daß festgehalten wurde, daß er einer Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehe. Auch

die Vermutung, er könnte bei Verwahrungen von Dieben und Betrügern eine größere Rolle spielen, ging fehl.

24.1.7.4 Auswahlkriterien für die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Sexual- und Raubtäter von Sicherungsverwahrungs- und Kontrollgruppe wurden hinsichtlich verschiedener sozio- und legalbiographischer Gesichtspunkte sowie Merkmalen von Anlaßtat und Anlaßstrafe miteinander verglichen. Signifikante Unterschiede zwischen der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe ergaben sich bei den erhobenen soziobiographischen Merkmalen nicht. Die Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung angeordnet wird, konnte durch die ermittelten familiären und sozialen Parameter nicht erklärt werden.

Bei der Legalbiographie erwiesen sich die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen bei den Sexualtättern als längst nicht so ausgeprägt wie bei den Raubtätern. Die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden zwar eher wegen schwererer Straftaten vorverurteilt, ihre Sanktionen fielen daher auch schärfer aus, und sie verbrachten mehr Zeit im Strafvollzug als die Probanden der Kontrollgruppe. Signifikant waren diese Unterschiede jedoch nicht. Anders verhielt es sich bei zwei weiteren legalbiographischen Merkmalen. So wurden die Sexualtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe öfter wegen Vergewaltigung vorverurteilt. Dieser Unterschied war ebenso signifikant wie der beim Anteil der schweren Vordelikte an der Gesamtkriminalität.

Deutliche Differenzen zeigten sich in der Legalbiographie zwischen den Raubtätern der beiden Gruppen. Die 64 nach § 66 I sanktionierten Raubtäter wurden schon bei ihrer ersten registerrechtlichen Erfassung signifikant häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt. Weiterhin hatten sie fast neun Vordelikte mehr zu verzeichnen. Signifikant waren die Unterschiede auch im Anteil der einschlägigen und der schweren Vordelinquenz an der Gesamtkriminalität sowie bei der Anzahl der Vorverurteilungen wegen qualifizierter Raubtaten. Dem entsprach, daß der Anteil der vorher verhängten Freiheitsstrafen bei der Sicherungsverwahrungsgruppe um knapp 9 Prozentpunkte höher lag. So wurden sie zu fast fünf Jahren mehr Freiheitsentzug verurteilt. Auch in der bisher verbüßten Haftzeit war der Unterschied von drei Jahren zugunsten der Sicherungsverwahrungsgruppe eindrucksvoll signifikant.

Ein Vergleich der Sexual- bzw. Raubtäter von Sicherungsverwahrungs- und Kontrollgruppe hinsichtlich Merkmalen von Anlaßtat und -strafe erbrachte ein ähnliches Bild wie schon bei der Betrachtung der legalbiographischen Daten.

Die Sexualtäter unterschieden sich signifikant nur im Merkmal des Index der Opferschäden, der bei den Tätern der Sicherungsverwahrungsgruppe höher ausfiel. Daneben wurde den Sexualtätern der Kontrollgruppe bei ihrer Anlaßtat signifikant öfter eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt. Teilweise wurde bei diesen Probanden zu alternativen Maßregeln gegriffen. So wurde in 14 Fäl-

len eine Maßregel nach § 63 angeordnet und sieben Täter in der Entziehungsanstalt untergebracht. Ansonsten erhielten die später mit der Maßregel nach § 66 I Belegten zwar eine um knapp acht Monate längere Freiheitsstrafe, wurden wegen etwas mehr prozessualer Taten und dabei für fast ein Delikt mehr verurteilt und waren bei der Anlaßtat ein Jahr jünger, ohne daß aber die Unterschiede zur Kontrollgruppe als signifikant zu bezeichnen waren. Auch wiesen die Sicherungsverwahrungsprobanden höhere Indices für die Drohungs- und Gewaltmittel sowie die vorgenommenen Sexualhandlungen auf, ohne daß sich aber signifikante Unterschiede zur Kontrollgruppe ergaben.

Um die Trennschärfe der als Anordnungskriterien vermuteten Merkmale festzustellen und zugleich die Vergleichbarkeit der Gruppen zu ermitteln, wurden auch Diskriminanzanalysen durchgeführt. Eingebracht wurden Merkmale von Legalbiographie, Anlaßtat und Anlaßstrafe. Die geringe Unterschiedlichkeit der beiden Gruppen von Sexualtätern wurde dadurch statistisch noch einmal bestätigt. Als trennkraftigste Variablen erwiesen sich die Zahl der Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung und die Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat. Die Klassifikationsquote, ein Wert, der angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit Probanden unbekannter Gruppenzugehörigkeit aufgrund der aufgenommenen Variablen und ihren Ausprägungen der richtigen Gruppe zugeordnet werden können, lag mit ca. 65% nicht wesentlich über der bei zufälliger Zuordnung zu erwartenden Quote von 56%.

Dagegen fielen die Unterschiede zwischen den beiden Raubtätergruppen auch in den Merkmalen von Anlaßtat und -strafe in vielerlei Hinsicht erheblich aus. Die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe wurden nicht nur zu einer um etwa drei Jahre längeren Freiheitsstrafe, sondern auch wegen eineinhalb prozessualer Straftaten mehr verurteilt, bei denen sie durchschnittlich zwei Delikte mehr begingen. Auch waren sie bei der Anlaßtat fast zwei Jahre und damit ebenfalls signifikant älter. Außerdem waren die Raubtäter der Kontrollgruppe bei ihren Straftaten deutlich öfter vermindert schuldfähig. Die Raubtäter der Sicherungsverwahrungsgruppe waren wiederum mit signifikant höheren Indices bei den Drohungs- und Gewaltmitteln sowie den Opferschäden belastet.

Mehrere der beschriebenen Merkmale erwiesen sich auch bei Durchführung einer Diskriminanzanalyse als trennscharf zwischen beiden Gruppen von Raubtätern. Trennkraftigste Variable war hier die Höhe der Anlaßstrafe. Der Wert korrekter Zuordnungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der eingebrachten Merkmale lag mit ca. 79% wesentlich über den 64% bei zufälliger Auswahl.

Während also zwischen verwahrten und nichtverwahrten Raubtätern Merkmale der Legalbiographie und Anlaßtat eine deutliche Grenze bildeten, blieb die Selektion bei den Sexualtätern, die inzwischen das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten darstellen, weitgehend unklar. Daraus folgt, daß bei diesen entweder uns unbekannte Merkmale ausschlaggebende Kriterien sind oder die

Maßregelanzahlung eher zufällig erfolgt. Die relativ geringe Zahl der Kontrollgruppe zeigt aber auch, daß bei Sexualtätern offensichtlich das größte Verwahrungsbedürfnis besteht.

Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung könnte noch von Bedeutung sein, daß in der Kontrollgruppe nur in etwa zwei Drittel der Verfahren ein Gutachter bestellt wurde. Von diesen sollte wiederum nur die Hälfte zu Fragen der Sicherungsverwahrung Stellung beziehen. Die Gerichte gingen in nur etwas mehr als einem Drittel der Kontrollgruppenfälle in ihrer Urteilsbegründung überhaupt darauf ein, warum trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wurde. Wenn dies geschah, drohten sie häufig die zukünftige Anordnung der Sicherungsverwahrung quasi als Strafe an. Als Argument für die Nichtanordnung diente in zweiter Linie die Verneinung des Hangs. Dabei kam den Gerichten wiederum die Inhaltsleere dieses Merkmals zugute. Daneben stützten sie sich gerne auch auf ein den Hang, die Gefährlichkeit oder die Notwendigkeit einer Sicherungsverwahrung generell verneinendes Sachverständigengutachten.

24.1.8 Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung

24.1.8.1 Die Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Sicherungsverwahrung und ihr Widerruf nach Aussetzung

Im Folgenden wurde die vollstreckungsrechtliche Seite der Sicherungsverwahrung betrachtet. Die Untersuchung der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach 2/3 der Strafverbüßung förderte zutage, daß die Insassen in fast der Hälfte der Fälle auf einen solchen Beschluß verzichteten, indem sie die zur Entlassung erforderliche Einwilligung erst gar nicht erteilten. Ausgesetzt wurden Strafe und Maßregel zu diesem frühen Zeitpunkt nur in drei Fällen. Hafterleichterungen wie Lockerungen und Urlaub wurden bis zum 2/3-Zeitpunkt lediglich 12,8% der Probanden gewährt. Diese restriktive Praxis wurde auf die VV zu §§ 11, 13 StVollzG zurückgeführt, die solche Vergünstigungen nur ausnahmsweise vorsehen.

Von den 318 Sicherungsverwahrungsprobanden hatten 181 zum Untersuchungszeitpunkt bereits ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Nur rund 1/4 dieser 181 Probanden kam vor der Entscheidung nach § 67c I in den Genuß von Hafterleichterungen; überraschenderweise am ehesten die Raubtäter, denen auch substantiell relativ häufig weitgehende Formen gewährt wurden. Die Tatsache, daß bei den Totschlägern und Sexualtätern am restriktivsten verfahren wurde, überraschte hingegen nicht. Schließlich wurde in fast jedem fünften Fall die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vollständig zur Bewährung ausgesetzt, in 13 von 35 Fällen ohne ein vorheriges Sachverständigengutachten. Die

Aussetzungspraxis erwies sich zwischen Bayern und Baden-Württemberg einerseits und Nordrhein-Westfalen andererseits als unterschiedlich, besonders bei der Gruppe der Raubtäter. Während in Nordrhein-Westfalen mehr als jeder vierte Proband nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wieder in Freiheit kam, war es in den anderen beiden Bundesländern nur etwa jeder Zehnte. Das Durchschnittsalter bei der Aussetzung betrug etwas mehr als 45 Jahre.

Mit ebenfalls ca. 45 Jahren wurde die Sicherungsverwahrung durchschnittlich angetreten. Diebe und Betrüger erwiesen sich als deutlich älter. Bei 111 (34,9%) der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden waren Aussagen über die Art und Weise der Vollstreckung dieser Maßregel möglich, weil bei ihnen schon Entscheidungen nach § 67d II vorlagen. Tätergruppenspezifisch waren der hohe Anteil der Sexualtäter mit 49,1% und die dagegen relativ geringen Werte der anderen Gewalttäter (Raubtäter 18,8%; Totschläger 22,0%) bemerkenswert.

260 Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wurden untersucht. Als problematisch erwies sich, daß 44 Personen (39,6%) trotz des bereits langjährigen Strafvollzuges und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung noch nicht in den Genuß von Hafterleichterungen gekommen waren. Als Grund wurde vor allem die VV zu § 130 StVollzG geortet, die die Zulassung zu solchen Vergünstigungen nur im Ausnahmefall vorsieht. Bei der Untersuchung der Gutachtenpraxis für die Entscheidungen nach § 67d II setzten sich die bereits bei den vorherigen Strafvollstreckungsentscheidungen nach 2/3 der Freiheitsstrafe und Vollverbüßung festgestellten regionalen Unterschiede fort. Während in Nordrhein-Westfalen die Strafvollstreckungskammern relativ regelmäßig und bei allen Deliktgruppen auf die Hilfe der Sachverständigen, oft die von spezialisierten Anstaltspsychologen zurückgriffen, bemühten die Gerichte in Bayern und Baden-Württemberg Gutachter nur punktuell und höchstens bei Gewalttätern.

Die gesetzlich nicht geregelte Aufgabe der Sachverständigen im Rahmen der Vollstreckungsentscheidung wirkte sich, soweit Gutachten erstattet wurden, dahingehend aus, daß die Gerichte die Gutachter fast immer dazu aufforderten, generell zur Frage der Erforderlichkeit der Unterbringung Stellung zu nehmen. Diesem Ansinnen leisteten die Gutachter in der Regel auch Folge, ohne dabei die Problematik der Abgrenzung medizinischer bzw. psychologischer Kompetenz einerseits und juristischer andererseits zu thematisieren. Verneinten sie die Verantwortbarkeit einer Aussetzung, wurde der Proband nicht entlassen. Umgekehrt bedeutete eine positive Einschätzung durch den Sachverständigen noch nicht die Aussetzung der Sicherungsverwahrung, da die Gerichte zu einer deutlich restriktiveren Einschätzung neigten. Andererseits wurden 35,3% der Aussetzungen vorgenommen, ohne daß während der Zeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung überhaupt noch ein weiterer Gutachter vernommen wurde. Die prognostischen Probleme, die die Begutachtung

von Sicherungsverwahrten ohnehin bietet, stellten sich bei der Einschätzung der Gefährlichkeit nach einer langen Zeit in Unfreiheit in verschärfter Form. Dies zeigte sich nicht nur an teilweise vagen gutachterlichen Stellungnahmen, sondern auch daran, daß die Sachverständigen die Empfehlung einer Freilassung häufig an verschiedene Vorbedingungen wie weitere Lockerungen, therapeutische Maßnahmen oder Unterbringung in bestimmten Wohnformen banden. Insoweit bestätigte sich der von der juristischen Praxis bereits beschriebene Eindruck, daß Prognosegutachten häufig keine eindeutige Klärung der Gefährlichkeit erbringen, sondern oft nur vorsichtige Lockerungen anempfehlen.

19,6% der Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach § 67d II führten zur Aussetzung. Regional divergierten die Werte vor allem zwischen Nordrhein-Westfalen einerseits und Bayern andererseits wiederum deutlich. Bei den gewaltlosen Tätern wurde die Sicherungsverwahrung öfter zur Bewährung ausgesetzt.

Im Folgenden wurden im Bewußtsein einer möglichen Differenz zwischen den geschriebenen und den tatsächlichen Gründen die von den Gerichten für oder gegen eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung genannten Argumente analysiert. In der Hälfte aller Entscheidungen führten die Gerichte für eine Entlassung des Täters sprechende Gesichtspunkte an, im Durchschnitt fast drei. An der Spitze stand die Bewährung bei Hafterleichterungen (27,7%) vor dem positiven Vollzugsverhalten (22,3%), den Resozialisierungsbemühungen des Täters (21,5%) und guten Arbeitsleistungen im Vollzug (19,2%). Die Analyse nur der 51 Entscheidungen, die tatsächlich auch zur Freilassung führten, bot dagegen ein verändertes Bild. Die überragende Bedeutung der Bewährung bei Hafterleichterungen trat mit 61,5% klar zutage. Daneben wurde vor allem auf die Startchancen in der Freiheit abgestellt. So lag eine positive Wohnungssituation nach der Entlassung an zweiter Stelle (42,3%) vor der Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit (38,5%). Nicht mehr aufrechtzuerhalten war die Behauptung, daß die Führung im Vollzug den wichtigsten Einfluß auf eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ausübt.

Bei der Untersuchung der gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung angeführten Argumente fiel zunächst auf, daß sich die Zahl der von den Gerichten genannten Gründe von noch 5,8 bei der Entscheidung nach § 67c I auf 3,9 verringerte. Während bei der 2/3-Entscheidung und der nach § 67c I mangels anderer Kriterien häufig auf das prognostisch problematische bisherige Legalverhalten des Täters abgestellt wurde, erfolgte bei der Entscheidung nach § 67d II oft ein pauschaler Hinweis auf früher vom Gericht getroffene ablehnende Entscheidungen. Bereits in älteren Arbeiten hervorgehobene häufig vorkommende floskelhafte Formulierungen wurden teilweise ergänzt durch den ebenfalls weitgehend inhaltsleeren Satz von der Nichterkennbarkeit einer Zustandsänderung des Täters (26,2%). Größere Aussagekraft für die Verantwortbarkeit einer Aussetzung hatte dagegen der in 28,4% der Fälle genannte Hin-

weis, daß bisher keine Lockerungen erfolgten oder noch weiter erforderlich seien. Hier stieß man allerdings wiederum auf die Problematik der durch die Verwaltungsvorschriften verursachten restriktiven Lockerungspraxis. Daß sich die Zusammenarbeit zwischen der die Entlassung vorbereitenden Justizvollzugsanstalt bzw. der Aufsichtsbehörde einerseits und der sie verfügenden Strafvollstreckungskammer andererseits nicht immer konfliktfrei gestaltete, konnte anhand verschiedener Beispiele belegt werden.

Zum Widerruf bei Aussetzung der Maßregel ergab sich, daß von 89 Aussetzungen 33 (37,1%) widerrufen wurden. Diese geringe Widerrufsquote war allerdings im Zusammenhang mit dem zum Teil kurzen Legalbewährungszeitraum zu sehen. Andererseits war sie durch die Aufnahme der vor 1981 verurteilten und schon wieder in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden in das Untersuchungsmaterial erhöht. Ohne sie betrug die Widerrufsquote nur 29,1%. Dieser Wert lag in der Nähe desjenigen der inoffiziellen Rückfallstatistik 1990, die für Sicherungsverwahrte fast 25% ausweist. Länderspezifisch ließ sich das abweichende Ergebnis von Bayern nicht erklären. Dort wurden 10 der 15 Aussetzungen widerrufen, während sich andererseits zum Untersuchungszeitpunkt in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg 2/3-3/4 der Probanden zumindest insoweit bewährt hatten, daß es zu keinem Widerruf der Sicherungsverwahrung gekommen war. Nach Tätergruppen war die Legalbewährung der Gewalttäter etwas besser als die der Diebe und Betrüger.

Während ein Einfluß des Alters auf den Widerruf der Aussetzung bei der vollständigen Aussetzung der Sicherungsverwahrung nicht nachzuweisen war, ergab sich ein klarer Unterschied bei der Widerrufsquote nach einem Teilvollzug der Sicherungsverwahrung. Hier bestätigten sich die interkulturell vorliegenden Befunde einer erheblich niedrigeren Belastung hoher Altersgruppen mit Rückfallkriminalität. Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolgte in aller Regel nur bei Vorliegen einer neuen Straftat. Ein Vergleich der den Widerruf verursachenden Straftaten mit den Anlaßtatzen, die ursprünglich zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hatten, ließ insgesamt eine deutliche Abnahme der Intensität der Kriminalität erkennen. Eine Eskalation der kriminellen Karriere fand sich nur ganz selten. Im gravierendsten Fall wurde ein Sexualtäter nach fünf Jahren Sicherungsverwahrung mit einem Totschlag rückfällig.

24.1.8.2 Die Dauer der Sicherungsverwahrung

Die Berechnung der Dauer der Sicherungsverwahrung erforderte die Unterscheidung verschiedener Fallgruppen. Die 103 zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden befanden sich durchschnittlich seit mehr als viereinhalb Jahren im Vollzug dieser Maßregel (56,3 Monate). Bei

Berücksichtigung nur der dort nach der Anlaßtat verbrachten Zeit reduzierte sich der Wert auf knapp über vier Jahre (49,8 Monate).

Die Auswahlkriterien der Vorstrafen und des Vorvollzuges bedingen, daß die Sicherungsverwahrung regelmäßig erst greift, wenn sich der Insasse in einem vorgerückten Alter befindet. Für die einsitzenden Sicherungsverwahrten ergab sich ein Durchschnittsalter von knapp 50 Jahren. Acht Verwahrte hatten, wenn auch größtenteils mit Unterbrechungen, bereits mehr als 10 Jahre in der Maßregel des § 66 absolviert. Damit dürfte sich der Anteil der bundesweit langfristig Verwahrten deutlich erhöht haben. Bei einer regionalen Betrachtungsweise fielen besonders zwei in Bayern verurteilte Betrüger ins Auge, die bereits sieben- einhalb bzw. 15 Jahre sicherungsverwahrt wurden. Als ebenso problematisch wurden die Fälle zweier Diebe, die in Bayern seit fast 11 bzw. 14 Jahren in Sicherungsverwahrung einsitzen, angesehen.

In Baden-Württemberg waren im Vergleich zu Bayern bei den in der Maßregel einsitzenden Probanden mit 44,1 Monaten deutlich geringere Verwahrzeiten zu verzeichnen. Hier befanden sich insgesamt nur noch drei Diebe und Betrüger in Sicherungsverwahrung. Die drei am längsten Verwahrten waren Gewalttäter. Doch gab es auch einen 75jährigen Betrüger, der bei Verursachung eines allerdings relativ hohen Gesamtschadens von 500.000 DM bereits sein siebtes Jahr in der Sicherungsverwahrung zubrachte.

Nordrhein-Westfalen wies mit knapp über 5 Jahren (61,4 Monate) regional die längsten Unterbringungszeiten der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten auf. Innerhalb der einzelnen Tätergruppen dominierten dort eindeutig die Sexualtäter, die es auf durchschnittlich fast sechseinhalb Jahre (77,9 Monate) Sicherungsverwahrung brachten. Demgemäß befanden sich unter den fünf am längsten Verwahrten auch vier Sexualtäter. Einer davon absolvierte bereits sein 16. Jahr in der Maßregel. Es handelte sich dabei um einen Pädophilen, der für die Anlaßtat zu der vergleichsweise geringen Strafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden war. Auch der am zweitlängsten im 15. Jahr in Nordrhein-Westfalen in Sicherungsverwahrung befindliche Täter hatte fast ausschließlich Delikte nach § 176 begangen und damit Straftaten, die der Gesetzgeber als Vergehen, nicht aber als Verbrechen einstuft.

Die Unterbringungsdauer für die 32 Probanden, die aus der Sicherungsverwahrung bisher erfolgreich entlassen wurden, lag mit etwa fünfeinhalb Jahren (67,2 Monate) um ein knappes Jahr höher als bei den zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten. An der Spitze aller Tätergruppen standen hier die Sexualtäter, die es auf einen Durchschnittswert von über sieben Jahren brachten (86,2 Monate). Dabei gab es in Nordrhein-Westfalen Sexualtäter, bei denen die Maßregel 13, 14 und in einem Fall sogar 23 Jahre vollzogen worden war.

Bei den Sexualtätern mit den beiden längsten Zeiten in der Sicherungsverwahrung handelte es sich wiederum um Pädophile. Alle von ihnen begangenen Sexualtaten waren einzig dem § 176 zuzuordnen. Auch der dritte Sexualtäter,

der sich insgesamt über 13 Jahre in Nordrhein-Westfalen in Sicherungsverwahrung befand, bekam für seine Anlaßtat nur eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren. Auch an weiteren zwei Betrügern, die in Baden-Württemberg von den acht aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Probanden die längsten Zeiten in der Maßregel aufwiesen, zeigte sich, daß es selten Gewalttäter sind, die überdurchschnittlich lange verwahrt werden.

Allerdings scheint sich bei verschiedenen Gerichten und Gutachtern eine Sensibilisierung für die Problematik langer Unterbringungszeiten für gewaltlose Straftäter zu entwickeln. So gab es Strafvollstreckungskammern, die in ihren Beschlüssen darlegten, daß sie bei Entscheidungen über die Fortdauer einer wegen Eigentums- und/oder Vermögensdelikten angeordneten Sicherungsverwahrung wegen Art. 3 I GG besonders strenge Maßstäbe anlegen.

Bei Zusammenfassung der verschiedenen Gruppen ergab sich für die 185 Probanden, die sich in Sicherungsverwahrung befanden, befunden hatten oder vor ihrem Antritt entlassen worden waren, eine durchschnittliche Verwahrdauer von mehr als vier Jahren (50,5 Monate), wobei der Unterschied zwischen den Gewalttätern (51,0 Monate) und den sonstigen Tätergruppen (49,5 Monate) minimal ausfiel. Damit bestätigten sich die in der Literatur geäußerten Vermutungen einer Vollstreckungsdauer von 4 bis 5 Jahren. Regional saßen die Probanden in Bayern rund ein Jahr länger in Sicherungsverwahrung als in Baden-Württemberg. Zwischen den Tätergruppen divergierten die Werte erheblich. Einer Vollzugsdauer von über fünf Jahren bei Sexualtätern (60,7 Monate) stand eine von zweieinhalb Jahren bei Raubtätern gegenüber (30,3 Monate). Ein Vergleich mit früheren Untersuchungen, der allerdings wegen der dort nicht immer offengelegten Methodik nicht unproblematisch war, wies aufgrund des geänderten Täterprofils einen klaren Anstieg der Verwarzeiten auf.

Eine Analyse des Zusammenhangs zwischen der Länge der Freiheitsstrafe und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung ergab das paradoxe Ergebnis, daß tendenziell eher kürzere Freiheitsstrafen mit längeren Verwarzeiten und umgekehrt einhergehen. Offensichtlich drängt es die Gerichte angesichts nicht bestehender valider prognostischer Möglichkeiten dazu, beinahe jedem Straftäter nach einer gewissen Zeit - egal, ob im Straf- oder Maßregelvollzug - die Chance einer neuen Bewährung in Freiheit einzuräumen. Besonders ausgeprägt war der Unterschied in den Extrembereichen. Die 17 Straftäter, die bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung entlassen worden waren, befanden sich durchschnittlich annähernd sieben Jahre im Strafvollzug (81,7 Monate), die sechs Probanden mit Sicherungsverwahrungszeiten von über 10 Jahren hatten durchschnittlich nur etwas mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen.

Bei Addition der wegen der Anlaßtat im Strafvollzug und später in der Sicherungsverwahrung verbrachten Zeit ergaben sich Extremwerte von knapp über 20 Jahren ununterbrochenen Vollzugs. Diese Probanden erreichten somit Zeiten, die den zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten gleichkommen oder

diese sogar übersteigen. Durchschnittlich verbrachten die Sicherungsverwah-
rungsprobanden für die Anlaßtat knapp 10 Jahre in Strafvollzug und Siche-
rungsverwahrung (113,3 Monate).

24.1.9 Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter im Ausland

Eine Übersicht über die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in
verschiedenen Ländern Europas und den USA führte zu der Erkenntnis, daß es
der Sicherungsverwahrung eng verwandte Sanktionen vor allem in der Schweiz
und in Österreich gibt. Doch befindet sich dort sowohl die Verwahrung von
Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 schwStGB als auch die Unterbringung in
der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 öStGB zahlenmäßig auf
dem Rückzug.

In der Schweiz ging die Anwendungshäufigkeit der Verwahrung kontinuierlich
zurück. Seit dem Jahr 1979 wurden nicht mehr als 30, seit 1983 nicht mehr
als 20 und seit 1990 nicht mehr als 10 Verwahrungen jährlich ausgesprochen. In
beiden Reformentwürfen wurde gefordert, sie in der jetzigen Form nicht mehr
beizubehalten. Die Gründe für diese Skepsis entsprechen weithin den in der
Bundesrepublik gegen die Sicherungsverwahrung vorgebrachten Bedenken.
Statt dessen soll nach dem neuesten Reformentwurf das Merkmal einer tiefgrei-
fenden Persönlichkeitsstörung verbunden mit der Statuierung eines Deliktskata-
logs dazu dienen, die wirklich gefährlichen Straftäter zu erfassen.

Österreich hat aus der überproportionalen Anwendungshäufigkeit der Unter-
bringung bei eher lästigen Vermögenstätern, ein international immer wieder-
kehrendes Problem, die gesetzliche Konsequenz gezogen, die gewaltlosen Täter
vollkommen aus dem Anwendungsbereich der Unterbringung für gefährliche
Rückfalltäter herauszunehmen. Dadurch ist es fast zu einer "De-facto"-Ab-
schaffung dieser Maßregel gekommen, da sich seit dem Jahr 1990 nur noch drei
Personen in der Unterbringung befinden. Augenscheinlich wird der dadurch
auftretende Funktionsverlust durch ein Ausweichen auf längere Freiheitsstrafen
bzw. durch eine verstärkte Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme
Rechtsbrecher aufgefangen.

In den Niederlanden stehen als Äquivalente zur nicht vorhandenen Siche-
rungsverwahrung die (verlängerte) Freiheitsstrafe und die Überlassung mit Ver-
sorgung von Staats wegen (TBS) zur Verfügung. Die Freiheitsstrafe kann im
Gegensatz zum deutschen Recht deswegen Sicherheitsaspekte aufnehmen, da
die Niederlande nicht die streng limitierende Funktion kennen, die das Schuld-
prinzip nach deutschem Verständnis beinhaltet. Dort scheint es gelungen zu
sein, die Verhängung der TBS auf gewalttätige und in der Regel jüngere Täter
zu konzentrieren. Dazu dürfte die Statuierung eines Deliktskatalogs für die An-

laßtat und der gleichzeitige Verzicht auf Vorstrafen und Vorverbüßung beigetragen haben. Die therapeutische Ausrichtung der TBS resultiert daraus, daß sie eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit voraussetzt, ohne eine Minderung der Schuldfähigkeit zu verlangen. Wegen der Schwierigkeiten der psychiatrischen Diagnostik bleibt allerdings das Kernproblem, ob eine hinreichend zuverlässige Feststellung dieses Merkmals in der Praxis möglich ist. Nach dem bisherigen Kenntnisstand erscheint dies eher unwahrscheinlich. Andererseits sind die den Geisteszustand des Täters betreffenden Voraussetzungen jedoch an ein besonderes Behandlungsangebot in der Unterbringung gekoppelt. Im Vergleich zum deutschen Recht ist außerdem die strikte Begrenzung der Dauer der Maßregel, deren Verlängerung sowohl an neue Gutachten als auch an eine explizite neue Anordnung geknüpft ist, sowie der privilegierte Maßregelvollzug hervorzuheben.

Schweden kennt bereits seit 1981 außer der Überweisung in besondere Fürsorge, worunter auch die Überweisung psychisch Gestörter in eine psychiatrische Behandlung fällt, keine freiheitsentziehende Maßregel mehr. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft wird schon seit längerer Zeit, sieht man von der relativ eng gefaßten psychiatrischen Maßregel ab, ausnahmslos von der Freiheitsstrafe wahrgenommen. Für schweren Rückfall gibt es eine besondere Strafzumessungsvorschrift, die den Strafraum nach oben um vier Jahre erweitert. Ebenso können Vorstrafen bei der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden. Dafür, daß in Schweden über eine länger bemessene Strafe Sicherheitsaspekte wahrgenommen werden, spricht auch der deutliche Anstieg langer Freiheitsstrafen, der teilweise zeitlich mit der Abschaffung der Internierung für gefährliche Rückfalltäter einherging.

Auch in Großbritannien gehören sichernde Maßregeln für gefährliche Rückfalltäter der Vergangenheit an. Sowohl die nach der Freiheitsstrafe zu vollziehende als auch die an ihre Stelle tretende "preventive detention" wurden alsbald nach ihrer Implementierung wieder entfernt. Die statt dessen eingeführte "extended sentence" erfüllte ebenfalls die Erwartungen nicht. Seitdem wird dem Präventionsbedürfnis der Bevölkerung durch die fakultative lebenslange Freiheitsstrafe, aber auch die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe Rechnung getragen. Seit dem CJA 1991 ist ein Gesichtspunkt für die Verhängung dieser beiden Sanktionen, ob und in welcher Länge sie bei Gewalt- oder Sexualverbrechen zum Schutze der Öffentlichkeit vor schweren Schäden angemessen sind. Außerdem spielt der Schutz der Öffentlichkeit auch bei der Entscheidung über die Entlassung aus dem Vollzug eine Rolle. Dafür, daß sich deutsche Sicherungsverwahrte in Großbritannien möglicherweise in der fakultativen lebenslangen Freiheitsstrafe wiederfänden, spricht neben ihrem deutlichen Anstieg in den letzten Jahren auch, daß sich unter den "lifers" eine größere Anzahl an Sexualtättern befindet.

Auch in anderen europäischen Ländern sind Bemühungen erkennbar, der Sicherungsverwahrung vergleichbare Maßregeln einzuschränken, anders auszugestalten oder abzuschaffen.

Die USA haben nie mit besonderen Maßregeln gegen gefährliche Rückfalltäter gearbeitet. Dort werden gegen diese Klientel, aber auch gegen bloße mehrfach Rückfällige zum Teil erhebliche Freiheitsstrafen verhängt. Die im Bundesrecht und in verschärfter Form auch in Kalifornien seit jüngster Zeit geltende "Three strikes and you're out"-Regel sieht zum Teil schon beim dritten Verbrechen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor und ist damit sicher die zur Zeit extremste Ausprägung des Sicherungsgedankens. Erhebliche "Mandatory terms" schreiben dazu in vielen Staaten lange Mindestverbüßungszeiten vor.

International ist also ein deutlicher Trend dahin zu beobachten, daß Sicherheitsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel ist kaum noch anzutreffen.

24.2 Konsequenzen der Untersuchung für die Zukunft der Sicherungsverwahrung

Am Schluß dieser Untersuchung sollen einige Gedanken darüber stehen, welche Konsequenzen aus diesem Forschungsprojekt für die zukünftige Ausgestaltung bzw. weitere Existenzberechtigung der Sicherungsverwahrung zu ziehen sind.

24.2.1 Die Einebnung der Unterschiede zwischen schuldgebundener Strafe und schuldunabhängiger Sicherungsverwahrung

Auf einer grundsätzlichen strafrechtstheoretischen Ebene hat die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen gefährliche Rückfalltäter mittels einer eigenen Spur, einer schuldunabhängigen Maßregel der Besserung und Sicherung, bereits in dem Maß an Überzeugungskraft verloren, in dem sich Strafe und Sicherungsverwahrung systematisch immer weiter angenähert haben. Die Belege für eine solche Annäherung sind überaus vielfältig².

Würde es an sich einer auf die Verhütung strafbarer Handlungen gerichteten Maßregel entsprechen, sie schon dann anzuwenden, wenn sich jemand durch einen Zustand erhöhter Sozialgefährlichkeit auszeichnet, darf die Sicherungsverwahrung seit ihrer Implementation erst angeordnet werden, wenn sich die Sozialgefährlichkeit in mindestens einer strafbaren Handlung von einiger

² Diese Beobachtung läßt sich für das Nebeneinander von Strafe und Maßregeln insgesamt machen: z.B. LK/HANACK, 1992, vor §§ 61 ff. Rdnr. 15; LACKNER, 1995, § 61 Rdnr. 3; MÜLLER-DIETZ, 1979, 71 ff.; SCHMITT, 1977, 279 ff.; schon früh etwa: DREHER, 1953.

Schwere verwirklicht. Damit entfiel aber schon zu Beginn hinsichtlich einer Grundvoraussetzung der Unterschied zwischen Strafe und Maßregel, da sich beide Sanktionen als Rechtsfolge strafbarer Handlungen erweisen³. Zudem liegt, wie auch die Entwicklung der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gezeigt hat, die Einordnung einer Sanktion als Strafe oder Maßregel zum großen Teil in der Hand des Gesetzgebers⁴. So erscheint auch die Etikettierung des Vorgehens gegen gefährliche Rückfalltäter als (verschärfte) Strafe, als vikariierende Maßregel oder als reine Maßregel international beliebig⁵. Dies zeigt sich z.B. auch an der Charakterisierung der der Sicherungsverwahrung verwandten Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter in Österreich, die dort als "Verwandte der Strafe"⁶ oder "qualifizierte Strafschärfung"⁷ tituliert wird. Nicht zuletzt die zwar nicht bei der Sicherungsverwahrung, aber der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern in der Schweiz vorgesehene Möglichkeit des Vikariierens zeigt die weitgehende grundsätzliche Austauschbarkeit von Strafe und Maßregel⁸.

Die Einebnung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung erweist sich auch an den zunehmenden Begrenzungen, die der Maßregel auferlegt werden. So wird die limitierende Funktion, die das Schuldprinzip für die Höhe der Strafe enthält, im Bereich der Verwahrung zunehmend vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrgenommen⁹. Die an sich zeitlich unbestimmte Maßregel erhielt außerdem durch Höchstfristen, Aussetzbarkeit und feste Prüfungsintervalle immer weitere gesetzliche Konturen¹⁰. Beredter Ausdruck hierfür ist die Einführung der 10-Jahres-Grenze bei der ersten Sicherungsverwahrung, die an sich eine Eigentümlichkeit der Strafe und damit einen systematischen Bruch darstellt¹¹. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, daß nach § 331 I StPO das Verschlechterungsverbot auch für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, nicht aber für die anderen stationären Maßregeln gilt (§ 331 II StPO). Andererseits macht § 454 I 5 StPO die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe von einem Sachverständigengutachten über die Gefährlichkeit des Gefangenen abhängig, ein Gesichtspunkt, der an sich gerade die Sicherungsverwahrung betrifft.

Durchbrechungen der Zweispurigkeit finden sich aber nicht nur auf einer strafrechtstheoretischen oder auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auch auf

3 SCHULTZ, 1966, 120.

4 JUNG, 1985, 882; HANACK, 1972, 70.

5 Ähnlich schon MAYER, 1953, 380.

6 PALLIN, 1982, 112.

7 KUNST, 1980, 317.

8 Zur Frage des Vikariierens grundlegend: MARQUARDT, 1972.

9 SCHMITT, 1977, 280.

10 SCHÜLER-SPRINGORUM, 1983, 130.

11 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 2.

derjenigen der Rechtsprechung. So ist nach der ständigen Judikatur des BGH bei fehlerhafter Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung in der Regel der gesamte Strafausspruch aufzuheben, da sich nicht ausschließen läßt, daß die Strafen, wäre zugleich auf Sicherungsverwahrung erkannt worden, niedriger ausgefallen wären¹². Dies gilt selbst für den Fall, in dem die Revision auf die Nichtanordnung der Maßregel beschränkt wurde¹³.

Weitere Kennzeichen der Einheit zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung ergab die vorliegende Untersuchung. Die Vorstrafen spielen zunächst nach § 46 bei der Strafzumessung eine Rolle. Jedoch gibt es dann einen Punkt, in dem sie auch für die Anordnung der Maßregel, für die formellen, aber auch besonders die materiellen Voraussetzungen nutzbar gemacht werden. Daneben wurde die Praxis der Maßregelandrohung "extra legem" herausgearbeitet. Auch auf die im Bereich der Maßregelvollstreckung anzutreffende Wechselwirkung von Straf- und Maßregeldauer ist hinzuweisen wie auf den Strafabbatt, der bei der Festsetzung der Gesamtstrafe in der Kontrollgruppe geringer ausfiel.

So mehren sich die Anzeichen, daß schuldgebundene Strafe und schuldunabhängige Sicherungsverwahrung auch in der richterlichen Praxis weitgehend als Einheit aufgefaßt werden. Darüber hinaus wirkt eine freiheitsentziehende Maßregel wie die Strafe repressiv; in ihrer zum Teil längeren und möglicherweise durch keine Höchstgrenze beschränkten Dauer teilweise sogar noch stärker als die ihr vorangehende zeitlich begrenzte Strafe¹⁴. Der Gegensatz von tatbezogener Strafe und täterbezogener Maßregel erscheint im Bereich der Sicherungsverwahrung demnach zunehmend fingiert und weitgehend aufgehoben. Strafen und Maßregeln sind in erheblichem Umfang austauschbar geworden, so daß von einem zweiseitigen System im ursprünglichen Verständnis bei der Sicherungsverwahrung nicht mehr die Rede sein kann¹⁵.

Ebenen sich einerseits die Unterschiede zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung zunehmend ein, treffen andererseits die sich diametral entgegenstehenden Grundkonzeptionen der zwei Spuren des Strafrechtssystems hinsichtlich der Einstellung und des Verhaltens der Gesellschaft gegenüber der kriminellen Persönlichkeit bei der Kumulation von Strafe und Sicherungsverwahrung nach wie vor besonders scharf aufeinander. So wird der mit Sicherungsverwahrung belegte Täter in ein und demselben Gerichtsurteil als willensfreier und deshalb Schuldiger und gleichzeitig als in seinen Handlungen wesentlich kausal be-

¹² BGH NJW 1968, 997 (998); BGH NJW 1980, 1055 (1056); BGH NStE § 66 Nr. 9; BGH NStE § 66 Nr. 11; BGH NStE § 66 Nr. 13; BGHR § 66 I Hang Nr. 3; BGHR § 66 I Hang Nr. 5; a.A.: BGH NStZ 1994, 280 (281); Frage des Einzelfalles; HELLMER, 1961a, 321 mit Beispielen aus der Rechtsprechung; BRUNS, 1974, 221 ff.; anders wohl FRISCH, 1987, 374 f.

¹³ BGH NJW 1968, 997 (998); NStE § 66 Nr. 10; nach BGH NJW 1971, 61 darf wegen der Anordnung der Sicherungsverwahrung allerdings die schuldangemessene Strafe nicht unterschritten werden.

¹⁴ SCHULTZ, 1966, 120.

¹⁵ MÜLLER-DIETZ, 1979, 77 ff.; so schon EBERHARD SCHMIDT im Jahr 1954 auf der ersten Arbeitstagung der Großen Strafrechtskommission, vgl. DREHER, 1954, 573.

stimmter, objektiv Behandlungs- bzw. vor allem Sicherungsbedürftiger angesehen¹⁶. Dieses Dilemma, das auch von vielen Sicherungsverwahrten als solches empfunden wird, verhindert zugleich eine bessere Akzeptanz der Maßregel.

24.2.2 Defizite des Normprogramms

Neben dieser eher grundsätzlichen Problematik hat die Untersuchung auch die Defizite des normativen Programms der Sicherungsverwahrung kenntlich gemacht. Die formellen Voraussetzungen steuern die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur sehr unvollkommen. Weiter formalisierend könnten insoweit die Heraufsetzung des Erfordernisses der Höhe der Anlaßstrafe auf fünf Jahre und der Vorstrafen auf zweimal drei Jahre wirken¹⁷. Außerdem sollte das Erfordernis des entsprechenden Vorvollzuges auf fünf Jahre ausgeweitet werden. Diese erhöhten formellen Voraussetzungen finden, wie der empirische Teil gezeigt hat, bereits jetzt in der Regel über das Merkmal des Hangs bzw. der Gesamtwürdigung Eingang in die Erwägungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Bei den materiellen Voraussetzungen führt das Merkmal des Hangs die problematischen normativen Bestandteile an. Es erwies sich als weitgehend inhaltsleer und verdeckte die wahren Gründe für die Anordnung der Maßregel. Tatsächlich wird sie überwiegend nach Kriterien von Legalbiographie und Anlaßtat und damit an sich die strafrechtliche Schuld widerspiegelnden Gesichtspunkten verfügt, ein weiteres Beispiel dafür, daß auch im Bereich der Anordnung die Unterschiede zwischen Strafe und Maßregel zunehmend verschwimmen. Die ersatzlose Streichung des Hangerfordernisses könnte insoweit zu einer rationaleren und transparenten Anordnung der Sicherungsverwahrung beitragen¹⁸.

Zwar ist es nach der Strafrechtsreform gelungen, die Sicherungsverwahrung auf einen harten Kern besonders auffälliger Straftäter zu konzentrieren. Doch werden nach den Ergebnissen der Untersuchung die Zweifel am Konzept der Sicherungsverwahrung weiterhin dadurch genährt, daß nach wie vor gewaltlose, nicht als besonders gefährlich anzusehende Straftäter von ihr erfaßt werden. Um dies zu verhindern, konzentrieren sich die in der Literatur gemachten Reform-

¹⁶ EISENBERG, 1967, 7; KÖHLER, M., 1986, 80 ff.; STRENG, 1991, 119.

¹⁷ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 46 schlägt für die Anlaßtat eine Freiheitsstrafe von mindestens drei bis vier Jahren vor.

¹⁸ Dagegen aber ausdrücklich: JESCHECK/WEIGEND, 1996, 816; eine Formulierung für eine geänderte Vorschrift über die Sicherungsverwahrung findet sich bereits bei SCHÜLER-SPRINGORUM, 1989, 154; vgl. auch KAISER, 1990a, 34 f.

vorschläge vorzugsweise auf die Statuierung eines Deliktskataloges¹⁹. Weitgehende Einigkeit besteht dabei darin, daß angesichts einer Strafzumessungspraxis, nach der zum Teil auch hohe Schadenssummen in manchen Wirtschaftsstrafverfahren nur Freiheitsstrafen auf Bewährung nach sich ziehen²⁰, die Sicherungsverwahrung jedenfalls nicht mehr angeordnet werden sollte, wo bloße Vermögensdelikte in Frage stehen, die das Opfer nicht gleichzeitig in seiner persönlichen Integrität verletzen²¹. Streitig erscheint, ob darüber hinaus die Sicherungsverwahrung und mit ihr das Interesse an Verbrechensverhütung auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen Verbrechen²² bzw. eigentliche Gewaltdelikte begangen worden sind. Folge dieser Regelung wäre, daß die in der Untersuchung benannten Tätergruppen der Diebe und Betrüger aus dem Kreis der Sicherungsverwahrten herausfallen würden. Damit würde eine Entwicklung gesetzlich verankert, die sich außerhalb des Gesetzes durch die Rechtsprechung ohnehin schon weitgehend vollzogen hat. Gegen diese Tätergruppen erscheint der durch die Strafe gewährleistete Schutz ausreichend. Zudem werden die derzeitigen Strafbestimmungen gegen Diebstahl ohnehin als hoch angesehen²³. Zwar gilt es zu berücksichtigen, daß auch bei Einbruchsopfern negative psychologische Langzeitfolgen auftreten können²⁴, doch erscheint es gleichwohl vorzugswürdig, die Anordnung der Sicherungsverwahrung jedenfalls auf die Fälle zu beschränken, in denen der Straftäter wegen eines Gewaltdeliktes bzw. Verbrechens abgeurteilt wird²⁵. Dies hätte den Vorzug einer Verbesserung der Auswahlgerechtigkeit wie den rechtsstaatlicher Klarheit. Beide Grundsätze er-

-
- 19 So schon der Vorschlag von NOLL, 1964, 713: "Man könnte daran denken, die Verhängung der Maßregeln überhaupt von der Begehung bestimmter, besonders schwerer Delikte abhängig zu machen. Zu diesen gehören schwere Delikte gegen Leib und Leben, Raub, vor allem bewaffneter, schwere Sittlichkeitsdelikte." Für die Statuierung eines Deliktskataloges: HORSTKOTTE, 1993, 187; FRISCH, 1990a, 386; so auch der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 13/1095); international spricht sich etwa WILLIAMS, 1993, 20 für eine Beschränkung vorbeugender Verwahrung auf Delikte wie "murder, attempted murder and rape" aus.
- 20 So etwa eine Schadenshöhe von einer Million DM im Fall Lappas/Coop, vgl. Der Spiegel, Heft 9/1994 v. 28.2.1994.
- 21 In diesem Sinne etwa STRATENWERTH, 1989, 306 f., der allerdings Einbruchsdiebstähle nicht von vornherein ausschließt; BECKER, 1977, 94; für den Bereich des § 63: PORZ-KRÄMER, 1993, 170.
- 22 In diesem Fall wären auch Täter schwerer Brandstiftungs- wie Drogendelikte verwahrungsfähig.
- 23 HORSTKOTTE, 1992, 163 f.; in dieselbe Richtung geht die Auffassung, daß als erheblich nur solche Delikte bewertet werden sollten, deren Schaden nicht reparierbar oder gesellschaftlich kompensierbar ist (NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 91; FRISCH, 1983, 160; DERS., 1990c, 22 f.; LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67c Rdnr. 91 jeweils für die Frage der Aussetzung von Maßregeln).
- 24 FRISCH, 1996b, 854 spricht von Straftaten mit massiven sozialpsychologischen Fernwirkungen.
- 25 Auch im öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht gibt es zunehmend Tendenzen, die zwangsweise Unterbringung von Gefahren für Leib oder Leben Dritter abhängig zu machen (vgl. LESS, 1989, 74; SAAGE/GÖPPINGER/WAGNER/MARSHNER, 1994, 4.6 Rdnr. 243; anders früher: BAUMANN, 1966, 292).

scheinen nach der vorliegenden Untersuchung wegen immer noch verwarhter Diebe und Betrüger bei gleichzeitig hoher Zahl formell Verwahrsreifer besonders gefährdet. Würde man die Anordnung der Sicherungsverwahrung von der Begehung eines Verbrechens abhängig machen, würden ebenfalls die sogenannten Pädophilen, die allein nach dem Straftatbestand des § 176 verurteilt werden, nicht mehr von dieser Maßregel erfaßt. Dies scheint schon aus Gründen der Vermeidung regionaler Ungleichheiten sinnvoll zu sein. Zudem ist diese Tätergruppe, wie gezeigt werden konnte, traditionell von langen Unterbringungszeiten bedroht²⁶. Mit einer deliktsspezifischen Eingrenzung würde zugleich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert²⁷. Zudem würde die Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf schwere Gewaltdelikte bzw. Verbrechen auch mit der Schwereinschätzung von Delikten durch die Bevölkerung übereinstimmen²⁸.

Lassen eine Anhebung der formellen Voraussetzungen, die Streichung des Hanges und die Einführung eines Deliktskataloges einen Gewinn an Rechtssicherheit und formaler Gerechtigkeit erhoffen, spricht nach den Sachverständigengutachten vorgefundenen unterschiedlichsten Konzepten für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung wenig dafür, daß die Einführung eines solchen Merkmals, wie es etwa der Schweizer Entwurf vorsieht, zu einer gleichmäßigen Auswahl Verwarhter führt. Zwar eröffnet Art. 68 des Entwurfs durch den Verzicht auf jedwede formelle Voraussetzung - entscheidend ist neben der Prognose nur noch das Vorliegen einer Katalogtat sowie einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung - den frühzeitigen Zugriff auf den mutmaßlich gefährlichen Straftäter, doch trägt die psychiatrische Diagnose zusammen mit der Prognose fast die gesamte Begründungslast der Anordnung der Verwahrung, da der Kreis der wegen einer Katalogtat Verurteilten zahlenmäßig umfangreich ist. Bei den nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten, eine Persönlichkeitsstörung hinreichend valide diagnostizieren zu können, erscheint diese Regelung nicht akzeptabel.

26 Dafür sprechen auch Erkenntnisse, daß - folgt man den Sachverständigen in der Anhörung des Sonderausschusses zur strafrechtlichen Behandlung pädophiler Handlungen (REHDER, 1993, 26) -, sofern beim Delikt (sc. Pädophilie) keine Gewalt angewendet wird und lediglich "kindliche Neugier" ausgenutzt wird, sich bei den Geschädigten selten psychische Langzeitschäden nachweisen lassen.

27 NK/BÖLLINGER, 1995, § 61 Rdnr. 45.

28 So werden nach PLATE/SCHNEIDER, 1989, 12 f. in der Bevölkerung Mord und Totschlag als am schwersten eingeschätzt, danach folgen die Sexualdelikte (mit Ausnahme der Homosexualität) und die schweren Körperverletzungen, daneben mitunter auch Raub. Nur in den mittleren Bereich fallen dagegen Betrug und schwerer Diebstahl; vgl. auch für 22 verschiedene deliktische Handlungen: WESTERMANN/HAGER, 1986, 125 ff.; auch nach den Thesen 7 zum Maßregelrecht und -vollzug sowie 2.1 zur Problematik des gefährlichen Täters des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn (JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 17 f.) sollte die Sicherungsverwahrung nur noch bei vorsätzlichen schweren körperlichen oder seelischen Schädigungen angeordnet werden.

Denkbar wäre weiterhin, der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine obligatorische Androhung vorzuschalten²⁹, auch wenn dies eigentlich der Maßregelkonzeption der Sicherungsverwahrung widersprechen und an die an sich abgeschaffte Rückfallstrafscharfung erinnern würde³⁰.

24.2.3 Probleme der Vollstreckung und des Vollzuges

Weitere für die Sicherungsverwahrung gemachte Reformvorschläge bewegen sich auf der Ebene der Maßregelvollstreckung und betreffen vor allem die Anordnung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und die weiteren Folgeentscheidungen, die Dauer der Unterbringung und die Überprüfungsfristen.

Zu Recht wird bezüglich der Entscheidungen über die Vollstreckung (§ 67c I) bzw. Fortdauer der Sicherungsverwahrung (§ 67d II) kritisch eingewandt, das die gesetzliche Konzeption und Formulierung nach wie vor davon ausgeht, daß nicht wie in den Entwürfen der Weimarer Zeit die Sicherungsverwahrung nach Ende des Strafvollzuges und danach periodisch erneut explizit angeordnet werden muß, sondern noch wie nach nationalsozialistischer Konzeption jeweils nur über die Rückgewähr der Freiheit zu entscheiden ist, die Sicherungsverwahrung also von einer fortdauernden Gefährlichkeit ausgeht³¹. Kennzeichnend dafür ist auch die festgestellte Praxis der Strafvollstreckungskammern, sich häufig auf das Urteil des die Sicherungsverwahrung anordnenden Instanzgerichts oder auf vorangehende eigene Beschlüsse zu berufen. Eine Verbesserung verspräche hier der bereits früher gemachte Vorschlag, im Urteil nur die Zulässigkeit einer Anordnung von Sicherungsverwahrung festzustellen, die endgültige Anordnung aber erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe vorzusehen³². Darüber hinaus sollte nach Ablauf einer gewissen Zeit der Verwahrte in die Freiheit entlassen werden, wenn die Sicherungsverwahrung nicht erneut positiv angeordnet wird³³. Die formellen Verfahrensgarantien, etwa die obligatorische Beiordnung eines Verteidigers, sollten hierbei ausgebaut werden, auch um der Gefahr allzu formelhafter Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern vorzubeugen.

Zu begrüßen wäre insoweit eine Halbierung der Entscheidungsfrist über die erneute Anordnung der Verwahrung auf ein Jahr, so wie es auch der Schweizer Reformentwurf vorsieht³⁴. Zudem sollte zur Vorbereitung der erneuten Anordnung alle zwei Jahre ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Persönlich-

29 FRISCH, 1990a, 375.

30 LK/HANACK, 1992, § 66 Rdnr. 171.

31 KAMMEIER, 1995, A 21, 91; ders., 1996, 232 ff.

32 SCHRÖDER, 1954, 187; vgl. auch DERS., 1970, 94.

33 NK/BÖLLINGER, 1995, § 67c Rdnr. 5.

34 Art. 68 VII des Entwurfs; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67e Rdnr. 5.

keit eingeholt und die stark divergierende Begutachtungspraxis damit vereinheitlicht werden³⁵.

Weiter wünschenswert wäre eine Verkürzung der Höchstdauer der ersten Sicherungsverwahrung auf maximal fünf Jahre³⁶. Dies sehen etwa auch die "Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafen" vom 26./27. Mai 1989 für "Maßnahmen des sichernden Freiheitsentzugs" aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität (kriminalrechtlicher Sanktionen) und des Sozialstaatsprinzips vor³⁷. Diese Regelung erscheint gegenüber anderen Vorschlägen vorzugswürdig, die eine zeitliche Begrenzung der Unterbringungsdauer durch Rückbezug auf den Strafraumen in der Weise vornehmen wollen, daß die anzuordnende Maßregel auf den Zeitraum befristet wird, der für die konkret erwartete Tat als mittleres Strafmaß bei Schuldfähigkeit in Frage käme³⁸.

Besonders treffen muß das Konzept der Sicherungsverwahrung, daß sich ihr Vollzug auch nach über 60jährigem Bestehen nicht gravierend von dem der Freiheitsstrafe unterscheidet. Der Überblick über die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und die Umfrage über landesrechtliche Vorschriften bei den einzelnen Justizministerien hat ergeben, daß die Sicherungsverwahrten privilegierende Regelungen kaum existieren³⁹. Selbst wer für die Unterscheidbarkeit von Sanktionen auf die mit ihnen verfolgten Zwecke und nicht auf ihre Wirkung auf den einzelnen Straftäter abstellt, kann nicht bestreiten, daß die Sicherungsverwahrten mit der Erduldung des Freiheitsentzuges, ähnlich wie eine unter Quarantäne stehende Person, ein Sonderopfer erbringen, da sie ja inhaftiert sind, obwohl sie die ihnen prognostizierten Straftaten gerade noch nicht begangen haben. Einem solchen Sonderopfer müßte aber eine privilegierende Vollzugsgestaltung entsprechen. Daß in absehbarer Zeit eine deutliche vollzugliche Besserstellung der Sicherungsverwahrten erfolgen wird, erscheint allerdings angesichts der derzeitigen finanziellen Engpässe der öffentlichen Hand reichlich utopisch. So bleibt bei einer fast inhaltsgleichen Ausgestaltung von Strafe und Maßregel der Einwand verständlich, daß die Sicherungsverwahrung letztendlich

35 Auch der Schweizer Entwurf will das Fortbestehen der Verwahrung alle drei Jahre an ein neues Gutachten binden.

36 Nach These 7 zum Maßregelrecht und -vollzug des Fachausschusses "Strafrecht und Strafvollzug" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn (JUNG/MÜLLER-DIETZ, 1994, 17) soll die erste Anordnung der Sicherungsverwahrung auf vier Jahre begrenzt werden; NK/BÖLLINGER, 1995, § 67d Rdnr. 10 rät sogar zu einer Befristung auf drei Jahre bei nur einmaliger Wiederholbarkeit.

37 Vgl. MÜLLER-DIETZ, 1993, 19.

38 LK/HORSTKOTTE, 1985, § 67d Rdnr. 64; KAMMEIER, 1995, A 60, 92; vgl. auch JUNG, 1994, 34 aus verfassungsrechtlicher Sicht.

39 Die Ausgestaltung des Vollzuges wird auch von grundsätzlichen Befürwortern der Sicherungsverwahrung als "größte Schwachstelle" angesehen (FRISCH, 1996b, 851).

doch nur den Schuldgrundsatz unterläuft⁴⁰, indem sie nichts anderes als eine extreme Strafschärfung bzw. Zusatzstrafe für mehrfach Rückfällige darstellt⁴¹.

24.2.4 Probleme einer prognoseabhängigen Sanktion

Doch selbst wenn man alle Reformforderungen - Heraufsetzung der formellen Voraussetzungen, Streichung des Hangmerkmals, Einführung eines Deliktskataloges, Begrenzung der Höchstdauer, Verkürzung der Überprüfungsfristen, privilegierender Vollzug - verwirklichen würde, blieben am Ende Fragen offen⁴².

So krankt die Diskussion um die Sicherungsverwahrung immer noch daran, daß die methodischen Implikationen der Prognose bei kleiner Basisrate in der Strafrechtswissenschaft nur ungenügend zur Kenntnis genommen werden⁴³. So erscheint es gegenwärtig unwahrscheinlich, daß man in absehbarer Zukunft in der Lage sein wird, nur annähernd die Täter herauszufinden, die nach dem Ende des Strafvollzuges, in Freiheit entlassen, wieder in schwerer Weise straffällig würden. Verantwortlich dafür sind zwei Ursachen, die kumulativ das Konzept der Sicherungsverwahrung in besonderer Weise erschweren. Dort trifft die Schwierigkeit, eine valide Prognosemethode für die Vorhersage erheblicher Straftaten zu finden, auf das Problem, das das vorherzusagende Ereignis, der Eintritt einer schweren Straftat, ohnehin selten ist. Diese beiden, jeweils schon für sich eine valide Prognose erheblich erschwerenden Bedingungen summieren sich mit dem Ergebnis, daß bei der Selektion der relativ kleinen Gruppe von Sicherungsverwahrten die Zahl der falsch eingeschätzten Personen fast zwangsläufig groß sein muß⁴⁴. Besonders prekär wird die Situation, wenn zudem - wie bei den Sexualtätern - das Auswahlverfahren unklar bleibt und von Zufälligkeiten abzuhängen scheint. Außerdem muß nach den Erkenntnissen der Prognoseforschung befürchtet werden, daß der derzeit offensichtlich praktizierte Schluß von Art, Zahl und Schwere der Vorstrafen wie der Anlaßhaft auf entsprechendes Verhalten in der Zukunft keine besonders gute Prognosemethode darstellt⁴⁵. Wer das Konzept der Sicherungsverwahrung verfehlt, muß in seine Güterabwägung also einkalkulieren, daß er mit der Verwahrung jedes tatsächlich gefährlichen Straftäters und der realen Verhinderung zukünftiger

40 NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 34; vgl. auch FRISCH, 1996a, 605.

41 Zuletzt: SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 14.

42 Weitere Reformvorschläge liegen in der Einführung des Vikariierungsgrundsatzes, der Verkürzung der Rückfallverjährung und der Abschaffung der fakultativen Anordnung (NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 45 f.).

43 Kennzeichnend dafür ist, wenn BAUMANN/WEBER/MITSCH (1995, § 16 Rdnr. 20) die Sicherungsverwahrung für den gefährlichen Hangtäter für notwendig halten, "von dem man weiß, daß er sofort nach seiner Strafverbüßung wieder neue Straftaten begehen wird".

44 BUSCH, 1988, 251.

45 BUSCH, 1988, 272 f.

schwerer Straftaten aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens ebenso vielen Personen die Freiheit entzieht, die nach Entlassung aus dem Strafvollzug jedenfalls nicht mehr in gravierender Weise straffällig geworden wären.

Diesem Dilemma kann auch nicht entgehen, wer in Anbetracht des hier in Frage stehenden weitreichenden Eingriffs in die Rechtsstellung des Betroffenen an die Prognosestellung die denkbar höchsten Anforderungen an Transparenz und Bestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften und die erfahrungswissenschaftliche Richtigkeit der der Prognoseentscheidung zugrundeliegenden Annahmen stellt⁴⁶ oder eine - an sich begrüßenswerte - weitere Formalisierung und Präzisierung der Voraussetzungen betreiben will⁴⁷.

Eine mögliche Erhöhung der formellen Voraussetzungen, aber auch die bereits jetzt aufgezeigte Tendenz der Gerichte, mit der Maßregelordnung weit über die formellen Voraussetzungen hinaus zuzuwarten, führt zu einer weiteren Paradoxie der Strategie der Sicherungsverwahrung. So greift die Sicherungsverwahrung bereits jetzt erst dann, wenn - glaubt man zumindest Forschungen über den Zusammenhang zwischen Alter und Kriminalitätsbelastung - die von ihr betroffenen Straftäter den Gipfelpunkt ihrer kriminellen Karriere weit hinter sich gelassen haben⁴⁸. Natürlich könnte es in den individuellen Fällen, in denen Sicherungsverwahrung angeordnet wird, auch anders sein: Doch gibt es dafür keinerlei Hinweise. Andererseits sprechen die hier zum Widerruf bei Aussetzung der Sicherungsverwahrung erhobenen Daten eher dafür, daß die Maßregel in der Regel zu spät ansetzt.

Kontraproduktiv wirken möglicherweise auch die Prozesse der Hospitalisierung und Entfremdung, die im Hinblick auf die Internalisierung der Gefängnis(sub)kultur und die Desintegration im Verhältnis zur freien Gesellschaft mit Fortdauer des Freiheitsentzugs bedeutsamer werden und die auch in der vorliegenden Untersuchung beobachtet werden konnten. Zuzunehmen scheinen auch die Sicherheitsrisiken, die mit dem Langstrafenvollzug verbunden sind⁴⁹.

24.2.5 *Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung?*

Die Vielzahl der mit der Sicherungsverwahrung verbundenen, auch über 60 Jahre nach ihrer Einführung noch ungeklärten Probleme verleiht der Forderung nach ihrer Abschaffung neue Aktualität⁵⁰. Dieses Postulat läßt sich um so

⁴⁶ KÖGLER, 1988, 91; international wird in der Prognoseforschung inzwischen von der Phase der "Pragmatic Resurgence" (MONAHAN, 1989, 42) gesprochen; dazu: GRETENKORD, 1994, 76 f.; LÖSEL, 1995, 30.

⁴⁷ KAISER, 1992, 56.

⁴⁸ Die Gefahr, daß die Sicherungsverwahrung bei dem Erfordernis vieler Vorstrafen zu spät kommen kann, sieht etwa auch FRISCH (1990a, 374).

⁴⁹ MÜLLER-DIETZ, 1993, 20; zur Prisonisierung auch BUSCH, 1988, 257 f.

⁵⁰ NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 41.

leichter erheben, als es angesichts der geringen Anordnungszahlen ohnehin überaus fraglich erscheint, ob der Sicherungsverwahrung überhaupt noch eine Bedeutung hinsichtlich der Gesamtprävention von Kriminalität zukommt⁵¹. Andere Phänomene, die die tatsächliche Effektivität der Sicherungsverwahrung beeinträchtigen können, werden in Deutschland zudem kaum diskutiert⁵². Andererseits geraten Straftäter, die teilweise als wirklich gefährlich eingeschätzt werden, wie etwa Personen, die zur organisierten Kriminalität zu zählen sind, überhaupt nicht in die Sicherungsverwahrung⁵³. Allein als Zugeständnis an das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung scheint die Sicherungsverwahrung ebenfalls nicht zwingend erforderlich. Schließlich bestärken die Erkenntnisse der empirischen Forschung zur Verbrechensfurcht die Annahme, daß die Bandbreite für die Toleranz eingriffsärmerer Reaktionen vielfach unterschätzt wird⁵⁴.

Jedoch kann einer Abschaffung der Sicherungsverwahrung nicht das Wort geredet werden, ohne zugleich Alternativen in den Blick zu nehmen, auf die die Praxis möglicherweise ausweichen könnte. So wird vermutet, daß bereits der Rückgang der Sicherungsverwahrung durch eine Zunahme der Länge von Freiheitsstrafen bzw. der Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 erkauft worden sei⁵⁵ und daher diese Gefahr auch bei einer möglichen Streichung bestehe⁵⁶.

Dennoch erscheinen beide Optionen, sollte die Praxis tatsächlich auf sie ausweichen, letztendlich gegenüber der heutigen Regelung vorzugswürdig⁵⁷. Schon jetzt würden sich viele in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht auf seiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen⁵⁸. Dies belegen auch die in unserer Untersuchung ermittelten Befunde. Diese psychisch gestörten Persönlichkeiten, die in hohem Maße hilfsbedürftig sind, sollten jedoch nicht lediglich in sichere Verwahrung abgeschoben werden⁵⁹. Zwar erscheint es fraglich, ob die psychiatrischen Krankenhäuser die für diese Klientel passenden therapeuti-

51 Verneinend: ALBRECHT, H.-J., 1994, 461.

52 So ist die Sicherungsverwahrung allen Einwänden ausgesetzt, die etwa im amerikanischen Schrifttum gegen das Konzept der "selective incapacitation" erhoben werden (vgl. etwa BUSCH, 1988; HERMANN/JANSSEN, 1990; zuletzt ZIMRING/HAWKINS, 1995).

53 WALTER, 1991, Rdnr. 72; DERS., 1995, 93; vgl. auch die Ergebnisse dieser Untersuchung.

54 JUNG, 1992, 231; möglicherweise dürfte speziell der Widerstand der Justiz gegen die Abschaffung der Sicherungsverwahrung größer sein, da ein ständig sich wiederholender Rückfall den Grundüberzeugungen zur Wirkung und zum Zweck der Strafen entgegenläuft: VGL. STRENG, 1980, 651 f.; HAFFKE, 1981, 18 ff.; PFEIFFER, 1985, 302 f.; GEITER, 1988, 381.

55 KAISER, 1988b, 245; DERS., 1990a, 33.

56 HORSTKOTTE, 1986, 334; DÜNKEL, 1992b, 78; SCHÄFER-EIKERMANN, 1992, 17 f.

57 So auch WALTER, 1991, Rdnr. 72, 118; DERS., 1995, 196.

58 In diesem Sinne jetzt auch der Schweizer Reformentwurf (vgl. Kap. 23.1.3).

59 So RASCH, 1986a, 104; zum Phänomen des Abschiebens auch: BAER, 1988, 181 f.

schen Mittel und soziale Hilfen parathalten, doch erscheint eine Behandlung dort jedenfalls noch eher möglich und erfolgversprechend als in der Sicherungsverwahrung⁶⁰. Auch gilt es zu berücksichtigen, daß durch die vermehrte Aufnahme dieser Klientel in psychiatrische Krankenhäuser ein therapeutischer Druck entstehen könnte, der seinerseits innovativ wirken könnte. Ermutigend wirken insoweit auch die aus den Niederlanden mitgeteilten Ergebnisse über die Behandlung vor allem persönlichkeitsgestörter Krimineller in der Maßregel der TBS.

Auch dürfte sich mit der Verhängung einer gegebenenfalls etwas längeren Freiheitsstrafe aus verschiedenen Gründen besser leben lassen als mit einer anschließenden Sicherungsverwahrung⁶¹. Wichtig erscheint insoweit, daß alle Beteiligten (Strafanstalt, Strafvollstreckungskammer und Straftäter) mit einem fixen Enddatum besser als mit einer unbestimmten Verwahrdauer umgehen können. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe die Problematik zu entschärfen versucht, die in der zeitlichen Ungewißheit der lebenslangen Freiheitsstrafe, aber darüber hinaus auch in der unbestimmten Dauer anderer Eingriffe wie der Sicherungsverwahrung zu sehen ist⁶². Durch ein genaues Enddatum würde dem Verurteilten eine zeitliche Perspektive eröffnet, die sich auf seine Bereitschaft zur Mitarbeit und seine Reintegration positiv auswirken kann⁶³. Das Problem, daß der Sicherungsverwahrte die Aufeinanderfolge von Strafe und Maßregel, die sich in der praktischen Ausgestaltung gerade nicht besonders voneinander unterscheiden, nicht versteht, würde entfallen. Ebenfalls könnte so einer Resignation vorgebeugt werden, die sich aus dem ungewissen Enddatum des Verwahrungsvollzuges ergeben und zu besonderen Gefahrensituationen im Vollzug führen kann. Auch gibt es besonders für Sexualtäter Hinweise darauf, daß schon der Vollzug der Freiheitsstrafe durch die verstärkte Überstellung in die sozialtherapeutische Anstalt nutzbar gemacht werden kann⁶⁴.

60 SCHÜLER-SPRINGORUM, 1983, 132; möglicherweise auch in erst noch weiterzuentwickelnden oder zu schaffenden Sondereinrichtungen, vgl. etwa ATHEN, 1985, 40 ff.; GABBERT, 1987.

61 RÖHL (1955, 147) war bereits 1955 der Meinung, daß die Sicherungsverwahrung abzuschaffen sei, da die gesetzlichen Strafrahmen zur Ahndung der Delikte ausreichen.

62 BVerfGE 86, 288 (327 ff.); aus der Vielzahl der Besprechungen etwa: ELF, 1992; GEIS, 1992; STREE, 1992; WAGNER, 1992; LÜDERSSSEN, 1993; PREUSKER, 1993a; STARK, 1994; MÜLLER-DIETZ, 1994b; auch die Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe ist auf das Unbehagen mit zeitlich unbestimmten Sanktionen zurückzuführen.

63 MÜLLER-DIETZ, 1994b, 78; allerdings leidet die Unterbringung nach § 63 unter demselben Dilemma, vgl. etwa LEYGRAF/HEINZ, 1984, 49.

64 PFÄFFLIN, 1995, 112; ROTTHAUS, 1994; DÜNKEL, F./GENG, 1994; NK/BÖLLINGER, 1995, § 66 Rdnr. 28, 42; verhalten optimistisch zur Leistungsfähigkeit der sozialtherapeutischen Anstalten etwa zuletzt LÖSEL, 1994; LÖSEL/KÖFERL/WEBER, 1987; kritischer dagegen: ORTMANN, 1994; von den Schwierigkeiten in der Behandlungspraxis berichtet etwa GODERBAUER, 1984.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, daß andere, möglicherweise größere Risiken von der Gesellschaft ja auch getragen werden⁶⁵. So wurde die Einführung der Sicherungsverwahrung schon vor Beginn der Diskussion über die Risikogesellschaft auch damit erklärt, daß man die Gefährlichkeit des Straftäters im Vergleich zu dem Umgang mit den heutigen Risiken übertrieb⁶⁶. Der zu Beginn für die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung geforderte eindeutige Beleg, daß der Gewinn kollektiver Sicherheit die Individualeinbußen des Verwahrten übersteigt, konnte jedenfalls durch die vorliegende Untersuchung nicht erbracht werden. Vielleicht sollte eine rationale Kriminalpolitik die mehr als 60 Jahre andauernden ungelösten Probleme der Sicherungsverwahrung zum Anlaß nehmen, es einmal mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen.

65 Vgl. auch MERKEL, 1993, 44: "We cannot ignore the risk to society in having people who may be dangerous out there, but sometimes we have to live with such risks."

66 SCHÜLER-SPRINGORUM, 1983, 128.

Literaturverzeichnis

- AHLBERG, K.: Vanebrottslighet och påföljdsval. Stockholm 1984.
- ALBRECHT, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i.Br. 1982.
- ALBRECHT, H.-J.: Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: JESCHECK/KAISER: Deutsch-Polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1983, 101-131.
- ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich. In: PFEIFFER/OSWALD: Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, 59-70.
- ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich. Theoretische Konzeptionen und empirische Befunde. ZStW 102 (1990), 596-626.
- ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994.
- ALBRECHT, P.: Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Massnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten. Basel u.a. 1981.
- ALBRECHT, P.-A.: Aspekte des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus, Mschr-Krim 61 (1978), 104-126.
- ALBRECHT, P.-A.: Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, ZStW 97 (1985), 831-870.
- ALLEN, C.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher im englischen Strafrecht, ZStW 80 (1968), 163-175.
- ANTTILA, I.: Incarceration for crimes never committed. Helsinki 1975.
- ARCHBOLD, J. F.: Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases, hrsg. v. P. J. RICHARDSON, Volume 1, 44. Aufl. 1992. London 1991.
- ARCHBOLD, J. F.: Criminal Pleading, Evidence and Practice. London 1995, Re-issue Vol. 1.
- ARZT, G.: Dynamisierter Gleichheitssatz und elementare Ungleichheiten im Strafrecht. In: KÜPER/WELP: Beiträge zur Rechtswissenschaft, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1993, 49-68.

- ASHWORTH, A.: Sentencing and Penal Policy. London 1983.
- ASHWORTH, A.: Sentencing and Criminal Justice. London 1992.
- ASHWORTH, A.: Reform des englischen Strafzumessungsrechts, ZStW 106 (1994), 605-624.
- ATHEN, D.: Zur gegenwärtigen Situation der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher, MschrKrim 68 (1985), 34-42.
- ATHEN, D., BÖCKER, F.: Maßregelvollzug in Bayern- Ergebnisse einer Stichtagsanalyse, Forensia 8 (1987), 125-138.
- AUFSATTLER, W., OSWALD, M., GEISLER, W., GRABHOFF, U.: Eine Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestaussatzung nach § 57 I StGB, MschrKrim 65 (1982), 305-317.
- BACH, M.: Über die Zusammenhänge von Schuldfähigkeit und Sexualdelinquenz unter Berücksichtigung verschiedener Typen von Sexualstraftätern. Aachen 1995.
- BACKHAUS, K., ERICHSON, B., PLINKE, W. u.a.: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 4. Aufl. Berlin u.a. 1987.
- BAE, J.-D.: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Maßregelrecht des StGB. Frankfurt a.M. u.a. 1985.
- BAECHTOLD, A.: Revision mit Perspektive? NKP 4/1993, 12-14.
- BAER, R.: Psychiatrie für Juristen. München u.a. 1988.
- BAKER, E.: Dangerousness, Rights and Criminal Justice, Modern Law Review 56 (1993), 528-547.
- BARBEY, I.: Zwang in der forensischen Begutachtung - eine Notwendigkeit? MschrKrim 74 (1991) 41-48.
- BARBEY, I.: Die forensisch-psychiatrische Untersuchung. In: VENZLAFF/FOERSTER: Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1994, 119-138.
- BARTH, A.: "Bist du gefährlich?" Der Spiegel, Heft 42 (1995), 136-144.
- BARTON, S.: Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Heidelberg 1983.
- BAUMANN, J.: Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil. Tübingen 1963.
- BAUMANN, J.: Unterbringungsrecht und systematischer und synoptischer Kommentar zu den Unterbringungsgesetzen der Länder. Tübingen 1966.

- BAUMANN, J., WEBER, U., MITSCH, W.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch. 10. Aufl. Bielefeld 1995.
- BAUR, F. R.: Der Vollzug der Massregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Diss. Münster 1988.
- BAUR, F. R.: Probleme der unbefristeten Unterbringung und der Entlassungsprognose bei psychisch kranken Tätern (§ 63 StGB), MDR 44 (1990), 473-485.
- BAYERLEIN, W.: Praxishandbuch Sachverständigenrecht. 1. Aufl. München 1990.
- BECKER, H.: Die freiheitsentziehenden Maßregeln des neuen Strafrechts (Stand 1. Jan. 1975) im Vergleich zu den Bestimmungen des Entwurfs 1962, des Alternativentwurfs sowie des Schweizerischen StGB unter Berücksichtigung der zweiten schweizerischen Teilrevision. Diss. Freiburg i.Br. 1977.
- BEECK, M., WUTTKE, H.: Zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung in medizinisch-strafprozessualer Sicht (§§ 80a, 246a StPO nF), SchlhA 1971, 74-76.
- BERNSMANN, K.: Maßregelvollzug und Grundgesetz - Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Verfassung und strafrechtlicher Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. In: BLAU/KAMMEIER: Straftäter in der Psychiatrie - Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges. Stuttgart 1984, 142-161.
- BERTEL, C.: Die Prognose im StGB - Eine Betrachtung zu dessen §§ 21-23, Forensia 1 (1975), 29-34.
- BETTMER, F., KREISSL, R., VOSS, M.: Die Kohortenforschung als symbolische Ordnungsmacht. Zur Neuordnung von Kriminalität zwischen Diversion und "Selective-Incapacitation", KrimJ 20 (1988), 191-212.
- BICK, W., MÜLLER, P. J.: Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. In: BICK/MANN/MÜLLER: Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart 1984, 123-159.
- BINNEWIES, R. W.: Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. Diss. Göttingen 1970.
- V. BIRKMEYER, K.: Schuld und Gefährlichkeit in ihrer Bedeutung für die Strafbemessung. Leipzig 1914.
- BISCHOF, H. L.: Zum weiteren Verbleib strafrechtlich Untergebrachter im psychiatrischen Krankenhaus nach Aussetzung des Maßregelvollzugs, Forensia 8 (1987), 103-112.
- BISCHOF, H. L.: Zur Typologie des psychisch kranken/gestörten Rückfalltäters, Forensia 9 (1988), 89-103.

- BJERKE, H. K.: Zielsetzung und Stand der Strafrechtsreform in Norwegen. In: ESER/CORNILS: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium. Freiburg i.Br. 1987, 107-139.
- BLANKENBURG, E.: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg: Empirische Rechtssoziologie. München 1975, 193-198.
- BLAU, G.: Recht und Unrecht beim Straf- und Maßregelvollzug, GA 1959, 141-148.
- BLAU, G.: Die Kriminalpolitik der deutschen Strafrechtsreformgesetze, ZStW 89 (1977), 511-546.
- BLAU, G.: Schuld und Gefährlichkeit des psychisch abnormen Täters. Strafrechtsgeschichtliche, kriminologische und rechtsvergleichende Aspekte. In: BLAU/KAMMEIER: Straftäter in der Psychiatrie - Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges. Stuttgart 1984, 1-16.
- BLAU, G.: Regelungsmängel beim Vollzug der Unterbringung gemäß § 63 StGB. In: VOGLER/HERRMANN: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin 1985, 1015-1032.
- BOCK, M.: Zur dogmatischen Bedeutung unterschiedlicher Arten empirischen Wissens bei prognostischen Entscheidungen im Strafrecht, NSTZ 10 (1990), 457-463.
- BOCK, M.: Gegenwärtiger Stand der kriminologischen Prognoseforschung. In: Frank/Harrer: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung- Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 29-42.
- BOCK, M.: Kriminologie. München 1995 (1995a).
- BOCK, M.: Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse und ihre Bedeutung für die Kriminalprognose. In: DÖLLING: Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, 1-28 (1995b).
- BOCKELMANN, P.: Studien zum Täterstrafrecht. Berlin 1939.
- BOCKELMANN, P.: Schuld und Sühne. Rede zur feierlichen Immatrikulation am 18. Mai 1957. Göttingen 1957.
- BÖHM, A.: Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1986.
- BÖLTER, H.: Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug, ZfStrVo 40 (1991), 71-76.
- BÖTTGER, A., KURY, H., KUZNIK, R., MERTENS, R.: Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In: KAISER/KURY/ALBRECHT: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br. 1988, 323-373.

- BÖTTGER, A., KURY, H., MERTENS, R., PELSTER, C.: "Richter in Weiß" oder Gehilfe des Gerichts? *MschKrim* 74 (1991) 369-382.
- DE BOOR, W.: Zum Begriff des Hangtäters, *ZSW* 2 (1981), 176-179.
- VON DEM BORNE, A.: Der persönliche Kontakt von Strafgefangenen und Verwahrten mit der Außenwelt. Eine Untersuchung in den Männergefängnissen Glasmoor bei Hamburg und Hamburg-Neuengamme sowie dem Männerzuchthaus und der Sicherungsverwahranstalt in Hamburg-Fuhlsbüttel aus dem Jahr 1968 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Dauer des Freiheitsentzuges auf den Umfang des Kontakts. Diss. Göttingen 1971.
- BRENZIKOFER, P.: Thesen zum Vollzug langer Freiheitsstrafen. In: JUNG/MÜLLER-DIETZ: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994, 93-103.
- BRESSER, P. H.: Theorie und Praxis der Prognosebeurteilung. In: KERNER/KAISER: Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1990, 335-347.
- BRESSER, P. H.: Sozialprognose und Rückfallgefährdung bei jungen Straftätern. In: FRANK/HARRER: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 65-74.
- BRÜCKNER, C.: Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gemäß Art. 42 StGB. Eine statistische Darstellung. Basel u.a. 1971.
- BRUNS, H.-J.: Richterliche Überzeugung bei "Prognose-Entscheidungen" über Sicherungsmaßregeln, *JZ* 1958, 647-653.
- BRUNS, H.-J.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im StGB-Entwurf 1956, *ZStW* 71 (1959), 210-251.
- BRUNS, H.-J.: Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung. 2. Aufl. Köln u.a. 1974.
- BRUNS, H.-J.: Das Recht der Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für die Praxis. 2. Aufl. Köln u.a. 1985.
- BUCHAŁA, K.: Das Schuldprinzip und seine Funktion im polnischen Strafrecht, *ZStW* 106 (1994), 766-781.
- BUCHHOLZ, E., SEIDEL, D.: Zur Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld bei Rückfalltätern, *NJ* 32 (1978), 7-11.
- BUSCH, T.: Selective incapacitation - ein Beispiel für den Versuch von Kriminalprävention durch Strafzumessung. München 1988.
- CALLIESS, R.-P., MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl. München 1994.

- CAMPBELL, A. W.: Law of Sentencing. Deerfield, Illinois. 1. Aufl. 1978, 2. Aufl. 1991.
- CAMPBELL, I.: Indeterminate Sentences and Dangerousness. In: GERULL/LUCAS: Serious Violent Offenders: Sentencing, Psychiatry and Law Reform. Canberra 1993, 81-95.
- CHANG, G.-W.: Rückfall und Strafzumessung. Rechtsvergleichende Untersuchung zur Behandlung des Rückfalls im deutschen und koreanischen Strafrecht und kritische Studie zur Strafschärfung wegen Rückfalls. Pfaffenweiler 1993.
- CHEATWOOD, D.: The Life-Without-Parole Sanction: Its Current Status and a Research Agenda. Crime and Delinquency 34 (1988) 43-59.
- CLEAR, T. R., COLE, G.F.: American corrections, 2. Aufl. Pacific Grove/Ca. 1990, 3. Aufl. Belmont/Ca. 1993.
- CLEIREN, C. P. M.: Strafrecht: tekst & commentaar. Deventer 1994.
- CONRAD, P.-C.: Das Verhalten von 100 Insassen der Verwahranstalt Thorberg nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 100 nach Art. 42 StGB Eingewiesenen. Bern u.a. 1973.
- COOPER, C. S., KELLEY, D., LARSON, S.: Judicial and Executive Discretion in the Sentencing Process: Analysis of State Felony Code Provisions. Washington/D.C. 1982.
- CORNEL, H.: Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, NKP 3/1994, 21-25.
- CORNILS, K.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden. In: JESCHECK: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, 781-860.
- CORNILS, K.: Neuere Entwicklung der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern, ZStW 99 (1987), 873-887.
- DASKALOPOULOS, I. M.: Aspekte des Gefahrbegriffs im Strafrecht (vorwiegend hinsichtlich der §§ 61-72 StGB). In: POHLMEIER/DEUTSCH/SCHREIBER: Forensische Psychiatrie heute. Prof. Dr. med. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag gewidmet. Berlin u.a. 1986, 81-96.
- DEGKWITZ, R. u.a.: Diagnosenschlüssel und Glossar psychiatrischer Krankheiten, 5. Aufl. Berlin u.a. 1980.
- DESHOWITZ, A. M.: Criminal Sentencing in the United States: An Historical and Conceptual Overview. The Annals of the American Academy of Political and Social Science Vol. 423 (1976), 117-132.
- DESSECKER, A.: Die Praxis der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Erste Ergebnisse aus der Aktenanalyse der KrimZ. In: DESSECKER/EGG: Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte. Wiesbaden 1995, 17-42.

- DESSECKER, A.: Sind Maßregelpatienten gefährlich? *BewHi* 43 (1996), 17-30.
- DITTMANN, V., REIMER, C., HEINRICHS, W.: Erfahrungen von Juristen mit forensisch-psychiatrischen Sachverständigen, *Forensia* 9 (1988), 219-229.
- DÖLLING, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: KURY: *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln u.a. 1984, 265-286.
- DÖLLING, D.: Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: DÖLLING: *Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung*. Heidelberg 1995, 129-141.
- v. DOHNA, A.: Die Sicherungsstrafe, *ZStW* 44 (1924), 39-56.
- DOLDE, G.: Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit. In: BUSCH/EDEL/MÜLLER-DIETZ: *Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs*. Pfaffenweiler 1994, 109-125.
- DOLZER, R., VOGEL, K.: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Heidelberg. Stand: 73. Lfg. 1995.
- DREHER, E.: Die Vereinheitlichung von Strafen und sichernden Maßregeln, *ZStW* 65 (1953), 481-495.
- DREHER, E.: Die erste Arbeitstagung der Großen Strafrechtskommission, *ZStW* 66 (1954), 568-588.
- DREHER, E.: Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben? *DRiZ* 1957, 151-155.
- DREHER, E., TRÖNDLE, H.: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 47. Aufl. München 1995.
- DREWS, B., WACKE, G., VOGEL, K., MARTENS, W.: *Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht*. 9. Aufl. Berlin u.a. 1986.
- DÜNKEL, F., GENG, B.: Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: STELLER/DAHLE/BASQUÉ: *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*. Pfaffenweiler 1994, 35-59.
- DÜNKEL, F., VAN ZYL SMIT, D.: Die Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen und Ausgestaltungen des Langstrafenvollzugs im internationalen Vergleich. In: MÜLLER-DIETZ/WALTER: *Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen*. Festgabe für Karl Peter Rotthaus. Pfaffenweiler 1995, 115-137.
- DÜNKEL, H. P.: Die Strafvollstreckungskammer - weiterhin ein unbeliebter Torso? Überlegungen zu den Arbeitsbedingungen, *BewHi* 39 (1992), 196-210 (1992a).

- DÜNKEL, H. P.: Aufgaben der Strafrechtspflege und ihre Erwartungen an die Kriminologie. In: JEHLE: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 63-82 (1992b).
- DÜNNEBIER, H.: Die Durchführung der Zweispurigkeit bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen im Entwurf 1960 eines Strafgesetzbuchs, ZStW 72 (1960), 32-41.
- DÜNNEBIER, H.: Über die Vereinheitlichung von Strafe und Sicherungsverwahrung. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission I. Band, 1967, 86-100.
- DURHAM III, A. M.: Justice in Sentencing: The Role of Prior Record of Criminal Involvement, The Journal of Criminal Law & Criminology Vol. 78 (1987), 614-643.
- EDER-RIEDER, M.: Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen. Eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht. Wien 1985.
- EDER-RIEDER, M.: Rückfallstrafscharfung und Unterbringung gefährlicher Rückfalltäter im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrecht. In: GÖPPINGER/VOSSEN: Rückfallkriminalität. Führerscheintenzug, Kriminologische Gegenwartsfragen 17. Stuttgart 1986, 15-30.
- EGG, R.: Behandlung hinter Gittern - ein Irrweg? Probleme sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug, BewHi 40 (1993), 373-388.
- EICHLER, H.: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung. In: FREISLER/SCHLEGELBERGER: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, 98-104.
- EICKHOFF, R.: Die Benachteiligung des psychisch kranken Rechtsbrechers im Strafrecht, NStZ 7 (1987), 65-67.
- EINEM, C.: "Sicherungsverwahrung" in Österreich. Zur Einführung der Maßnahme nach § 23 StGB. Wien 1981.
- EISENBERG, U.: Strafe und freiheitsentziehende Massnahme. Hamburg 1967.
- EISENBERG, U.: Kriminologie, 3. Aufl. Köln u.a. 1990.
- EISENBERG, U.: Jugendgerichtsgesetz, 5. Aufl. München 1993.
- ELF, R.: Die Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord durch die rechtsgestaltende Wirkung der Rechtsprechung des BVerfG und der Strafgerichte, NStZ 12 (1992), 468-470.
- v. EMMERIK, J. L.: Recidivism among psychiatric offenders. The Hague 1985.
- v. EMMERIK, J. L.: Tbs en recidive. Een vervolgstudie naar de recidive van ter beschikking gestelden van wie de maatregel is beëindigd in de periode 1979-1983. Arnhem 1989.
- v. EMMERIK, J. L.: De maatregel tbs. Een overzicht in cijfers, justitiële verkenningen 19 (1993) Nr. 3, 9-38.

- ENGELHARDT, J.: Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 20a, 42e ff. StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose. Diss. Münster 1964.
- ENGELHARDT, K.: Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafurteil. Aachen 1995.
- ERHARD, C.: Strafzumessung bei Vorbestraften unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld: zugleich ein Beitrag zur Struktur der in § 46 StGB verwendeten Systemkategorie "Schuld". Berlin 1992.
- ESER, A., ARNOLD, J.: Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. In: ESER/KAISER/WEIGEND: Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht: kriminalpolitische Reformtendenzen im Strafrecht osteuropäischer Länder. Freiburg i.Br. 1993, 603-678.
- ETZENSBERGER, M.: Prognosen in der Psychiatrie. In: KILLIAS: Rückfall und Bewährung. Chur 1992, 327-333.
- EXNER, F.: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.
- EXNER, F.: Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, Bericht, erstattet auf der 24. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Essen am 28. und 29. Mai 1931, Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge, 5. Band. Berlin u.a. 1931, 34-56.
- EXNER, F.: Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, DJ 1934, 1402-1404.
- EXNER, F.: Comment l'exécution de la peine privative de liberté doit-elle se différencier de l'exécution des mesures de sûreté comportant privation de liberté? Le système progressif doit-il être pris en considération aussi pour les mesures de sûreté? Actes du congrès pénal et pénitentiaire international de Berlin. Vol. III. Bern 1935, 271-278.
- EXNER, F.: Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher? DJ 1943, 377-379.
- EXNER, F.: Kriminologie. 3. Aufl. Berlin u.a. 1949.
- FEEST, J.: Alterskriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 14-17.
- FELDMANN, H.: Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Stuttgart 1992.
- FELLER, F.: Die strafrechtliche Verantwortung des Entscheidungsträgers für die Gewährung von Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz und im Maßregelvollzug. Bochum 1991.
- FELTES, T.: Zur Einführung. In: HÜBNER/QUEDZUWEIT: Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei. Holzkirchen 1992, 1-2.

- FIEDLER, P.: Persönlichkeitsstörungen. Weinheim 1994.
- FINGER, A.: Gutachten des Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. August Finger, Halle a. S. zur Frage "die richterliche Strafzumessung", Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Zweiter Band. Berlin 1908, 37-101.
- FLOUD, J., YOUNG, W.: Dangerousness and Criminal Justice. London 1981.
- FOERSTER, K., ROSENAU, K.: Gedanken zum gutachterlichen und psychotherapeutischen Umgang mit Sexualstraftätern. In: KERNER/KAISER: Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1990, 399-407.
- FOREGGER, E., KODEK, G.: Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Wien 1991 (zitiert: Foregger-Serini).
- FOREGGER, E., NOWAKOWSKI, F.: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. Lfg. §§ 21-27 (Pallin, Wien 1984), 26. Lfg. §§ 37-39 (Pallin, Wien 1986) (zitiert: WK/Pallin).
- FREISLER, R.: Ein Querschnitt durch die Fragen der Sicherungsverwahrung. In: FREISLER/SCHLEGELBERGER: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, 7-14.
- FREY, E.: Das Verhältnis von Strafe und Massnahme de lege lata und de lege ferenda, ZStrR 66 (1951), 295-318 (1951a).
- FREY, E.: Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher. Basel 1951 (1951b).
- FREY, E.: Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle. Basel 1951 (1951c).
- FRIEBEL, W.: Zur Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Rückfalltätern. In: Rückfallkriminalität, kriminologische, strafrechtliche, strafprozessuale und kriminalistische Probleme. Materialien der internationalen Konferenz vom 2. bis 4. Juni 1977 an der Jagiellonischen Universität in Kraków. Jena 1978, 5-15.
- FRIEDMAN, H. G., ROSE, D. H.: Felony Sentencing. In: HARRIS/BRIGGS: California Criminal Law. Procedure and Practice. 2. Aufl. Berkeley/Ca. 1994, § 37, 911-983.
- FRIEDRICHS, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. 14. Aufl. Opladen 1990.
- FRISCH, W.: Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, ZStW 94 (1982), 565-598.
- FRISCH, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht: zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg u.a. 1983.
- FRISCH, W.: Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik, ZStW 99 (1987), 349-388.
- FRISCH, W.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtssystem, ZStW 102 (1990), 343-393 (1990a).

- FRISCH, W.: Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 102 (1990), 707-792 (1990b).
- FRISCH, W.: Die rechtliche Problematik von Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung bei Aggressionstätern. In: DE BOOR/FRISCH/RODE: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern. Köln 1990, 1-26 (1990c).
- FRISCH, W.: Prognostisch fundierte Entscheidungen im Strafrecht, R&P 10 (1992), 110-123.
- FRISCH, W.: Strafrechtliche Prognoseentscheidungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten. In: FRISCH/VOGT: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden 1994, 55-136.
- FRISCH, W.: Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Ulsamer: Lexikon des Rechts. Strafrecht Strafverfahrensrecht. 2. Aufl. Neuwied u.a. 1996, 603-614 (1996a).
- FRISCH, W.: Sicherungsverwahrung. In: Ulsamer: Lexikon des Rechts. Strafrecht Strafverfahrensrecht. 2. Aufl. Neuwied u.a. 1996, 850-856 (1996b).
- FRISCH, W.: Verantwortbare Risiken? Rechtsdogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und von Vollzugslockerungen, NKP 1/1996, 24-30 (1996c).
- FROMMEL, M.: Die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Gelegenheitstaten, NJW 1981, 1083-1084.
- FROMMEL, M.: Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaften. Berlin 1987.
- FROMMEL, M.: Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus. In: STOLLEIS/FROMMEL/RÜCKERT u.a.: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag. München 1991, 47-64.
- FROMMEL, M.: "Eene meene muh - drin bist Du". Zur Wiederkehr der Sicherungsstrafe in der gegenwärtigen Diskussion, KritJ 28 (1995), 226-232.
- FROSCHE, H.: Die allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB. Tübingen 1976.
- FUCHS, H.: Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat. Wien u.a. 1995.
- GABBERT, T.: Rehabilitationsergebnisse mit offenem und teilstationärem Maßregelvollzug, Forensia 8 (1987), 81-89.
- GEBAUER, M.: Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis - Rahmendaten und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle. In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 27-55.

- GEERDS, F.: Die Bekämpfung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und Behandlung des Rückfalls. Materialien zur Strafrechtsreform, 2. Band, rechtsvergleichende Arbeiten. Bonn 1954, 175-192.
- GEIS, M.-E.: Die pragmatische Sanktion der "verfassungskonformen Analogie": Kritische Anmerkung zur neuesten "Lebenslänglich-Entscheidung" des BVerfG, NJW 1992, 2938-2940.
- GEISLER, W.: Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht. Ein Beitrag zur Behandlung und Bestrafung der Rezidivisten. Berlin 1967.
- GEISLER, W.: Prognoseentscheidungen - ein empirisches und entscheidungstheoretisches Problem. In: HIRSCH/KAISER/MARQUARD: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin 1986, 253-265.
- GEITER, H.: Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) aufgehoben. Anlaß zum Jubel oder Beispiel für die Funktionalität von Hintertüren, ZRP 1988, 376-381.
- GERATS, H., LEKSCHAS, J., RENNEBERG, J.: Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil. Berlin 1957.
- GERLAND, H.: Die Sicherungsverwahrung des § 42e St.G.B. und ihre Voraussetzungen, Sonderabdruck aus Festschrift für Rudolf Hübner. Jena 1935.
- GIERDS, B.: Verwahrung: Die Rosskur der Sozialhygiene. In: Kamalatta-Flugschriften: Totgesagte leben länger. Materialien zur Sicherungsverwahrung mit einem Erfahrungsbericht des Gefangenen Claus Goldenbaum. Kiel 1992, 63-103.
- GLATZEL, J.: Forensische Psychiatrie. Der Psychiater im Strafprozeß. Stuttgart 1985.
- GODERBAUER, R.: Psychisch abnorme Rechtsbrecher in der Sozialtherapie. In: HAESLER: Psychisch abnorme und drogenabhängige Rechtsbrecher. Diessenhofen 1984, 293-301.
- GOEDECKE, W.: Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Wiesbaden 1962.
- GÖPPINGER, H.: Kriminologie. Eine Einführung. 4. Aufl. München 1980.
- GÖPPINGER, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin u.a. 1983.
- GOHDE, H., WOLFF, S.: "Gefährlichkeit" vor Gericht, KrimJ 24 (1992), 162-180.
- GOLDENBAUM, C.: ... Du kommst nicht mehr als Mensch zurück, wenn du von ihren faulen Sprüchen gefressen hast ... In: Kamalatta-Flugschriften: Totgesagte leben länger. Materialien zur Sicherungsverwahrung mit einem Erfahrungsbericht von Claus Goldenbaum. Kiel 1992, 31-62.

- GOTTWALD, U.: Kommunikation von Justiz und Psychiatrie im Maßregelvollzug. Fortdauerentscheidungen; Probleme der Begutachtung und der richterlichen Überprüfung. In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 117-122.
- GRATZ, W.: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. Wien 1986.
- GRATZ, W.: Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher- Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 1987, 328-336 (1987a).
- GRATZ, W.: Erfahrungen mit der Unterbringung nach § 21 StGB. In: Bezauer Tage, Chancen und Grenzen der vorbeugenden Maßnahmen als Alternative zur Freiheitsstrafe. Wien 1987, 73-114 (1987b).
- GREENWOOD, P. W., RYDELL, C. P., ABRAHAMSE, A. F. et al.: Three Strikes and You're Out. Estimated Benefits and Costs of California's New Mandatory-Sentencing Law. Santa Monica 1994.
- GREGER, R.: Strafzumessung bei Vergewaltigung, MschrKrim 70 (1987), 261-277.
- GRETENKORD, L.: Gewalttaten nach Maßregelvollzug (§ 63 StGB). Zur Rückfälligkeit der aus der Klinik für Gerichtliche Psychiatrie Haina von 1977 bis 1985 entlassenen Patienten. In: STELLER/DAHLE/BASQUÉ: Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler 1994, 75-89.
- GRIBBOHM, G.: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung - BGHSt 20, 232, JuS 1967, 349-354.
- GROSCHE, O.: Lockerungen im Jugendstrafvollzug, Grundlagen und Praxis. Freiburg i.Br. 1995.
- GRUCHMANN, L.: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- GRÜNEBAUM, R.: Zur Strafbarkeit der Bediensteten der Maßregelkrankenhäuser wegen fehlgeschlagener Vollzugslockerung, BewHi 37 (1990), 241-252.
- GRÜNWALD, G.: Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, ZStW 76 (1964), 633-668.
- HAFFKE, B.: Rückfall und Strafzumessung, Kriminalsoziologische Bibliografie 8 (1981), Heft 31, 11-26.
- HAFFMANS, C.: De berechting van de psychisch gestoorde delinquent. Arnhem 1989.
- HAGEL, A.: Zehn Jahre Betreuung von Sicherungsverwahrten der Landesstrafanstalt Bruchsal, BewHi 9 (1962), 209-241.

- HAGEMANN, M.: Berufsverbrecher. In: ELSTER/LINGEMANN: Handwörterbuch der Kriminologie, Erster Band. Berlin u.a. 1933, 132-143.
- HALL, K. A.: Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe, ZStW 70 (1958), 41-63.
- HANACK, E.-W.: Das juristische Konzept der sozialtherapeutischen Anstalt und der sonstigen Maßregeln im neuen Strafrecht der Bundesrepublik. In: GÖPPINGER/HARTMANN: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10. Stuttgart 1972, 68-91.
- HARRIS, G. T., RICE, M. E., CORMIER, C. A.: Psychopathy and Violent Recidivism, Law and Human Behavior, Vol. 15, No. 6, 1991, 625-637.
- HARRIS, V. R.: Die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales, ZfStrVo 40 (1991), 131-142.
- HART-HÖNIG, K.: Gerechte und zweckmäßige Strafzumessung: zugleich ein Beitrag zur Theorie positiver Generalprävention. Berlin 1992.
- HASSEMER, R.: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen, MschrKrim 66 (1983), 26-39.
- HASSEMER, W.: Strafungleichheit: Strafrechtliche Aspekte. In: PFEIFFER/OSWALD: Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, 297-301.
- HAZEWINKEL-SURINGA, D.: Inleiding tot de studie van het Nederlandse Strafrecht. 13. Aufl. Arnhem 1994.
- V. D. HEIDE, F., LAUTSCH, E.: Entwicklung der Straftaten und der Aufklärungsquote in der DDR von 1985 bis 1989, NJ 45 (1991), 11-15.
- HEILBORN, H.: Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität, NJ 29 (1975), 65-68.
- HEIM, N.: Die Kastration und ihre Folgen bei Sexualstraftätern. Göttingen 1980.
- HEIM, N.: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Empirische Untersuchung zur Bedeutung und Qualität der forensischen Begutachtung jugendlicher und heranwachsender Aggressionstäter in Berlin (West). Köln u.a. 1986.
- HEINDL, R.: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 1. Aufl. Berlin 1926.
- HEINZ, G.: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten: eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg 1982.
- HEINZ, W.: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung. In: JEHL: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 85-149.

- HELLMER, J.: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin 1961 (1961a).
- HELLMER, J.: Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum, ZStW 73 (1961), 441-462 (1961b).
- HELLMER, J.: Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, NJW 1962, 2040-2043.
- HENKEL, H.: Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche, ZStW 57 (1938), 702-770.
- HERMANN, D.: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: KAISER/KURY/ALBRECHT: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br. 1988, 863-877.
- HERMANN, D., JANSSEN, H.: "Selective Incapacitation"- eine Kritik, MschrKrim 73 (1990), 227-244.
- HERMANN, D., KERNER, H.-J.: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, KZfSS, 40 (1988), 485-504.
- HINZ, S.: Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug, R&P 4 (1986), 122-127.
- HINZ, S.: Gutachterliche Vorhersage von Gefährlichkeit. Vom Scheitern im Ausland und der Kritik im Inland. R&P 5 (1987), 50-58 (1987a).
- HINZ, S.: Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Eine experimentelle Untersuchung zum Gebrauch der Eingangsinformation bei der Vorhersage eines sozial definierten Kriteriums durch klinische Urteiler. Frankfurt a.M. 1987 (1987b).
- V. HIPPEL, R.: Reform der Strafrechtsreform. Maßregeln der Besserung und Sicherung. Berlin u.a. 1976.
- V. HIRSCH, A.: Past or future crimes. Deservedness and Dangerousness in the Sentencing of Criminals. New Brunswick/N.Y. 1985.
- V. HIRSCH, A., ASHWORTH, A.: Principled Sentencing. Boston 1992.
- V. HIRSCH, A., HANRAHAN, K.: Determinate Penalty Systems in America: An Overview, Crime and Delinquency 27 (1981), 289-316.
- V. HIRSCH, A., JAREBORG, N.: Strafmaß und Strafgerechtigkeit. Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität. Bonn 1991.
- V. HOFER, H.: "Modell Schweden"? Kriminalsoziologische Bibliografie 1989, Jg. 16, Heft 63, 20-29.
- HOFMANN, H.: Technik und Umwelt. In: BENDA/MAIHOFFER/VOGEL: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. Berlin u.a. 1994, 1005-1038.
- HOFMANN, U.: Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordatskantone. Diss. Zürich 1985.

- HOFSTEE, E. J.: TBR en TBS. De TBR in rechtshistorisch perspectief. Arnhem 1987.
- HOHLFELD, W., HABERKERN, G., HEINE-BERGMEYER, E.: Zur faktischen Lage des Rechtsschutzes im Maßregelvollzug, KrimJ 17 (1985), 83-96.
- HOPPENWORTH, E.: Strafzumessung beim Raub: eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht. München 1991.
- HORN, H.-J.: Der Maßregelvollzug im Spannungsfeld zwischen Besserung und Sicherung. In: KERNER/GÖPPINGER/STRENG: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferez zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, 485-493.
- HORN, H.-J.: Über den Bedarf an Dokumentation im Maßregelvollzug, Forensia 9 (1988), 127-130.
- HORN, H.-J.: Die prognostische Beurteilung im Strafverfahren: Mängel, Irrtümer, Fehlinterpretationen, MschrKrim 72 (1989), 97-101.
- HORN, H.-J.: Voraussetzungen und Erkenntnismöglichkeiten für die Beurteilung der Kriminalprognose. In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 109-115.
- HORSTKOTTE, H.: Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Rückfall und die Maßregeln der Sicherung und Besserung, JZ 1970, 152-156.
- HORSTKOTTE, H.: Strafrechtliche Fragen zur Entlassungspraxis nach § 67d Abs. 2 StGB, MschrKrim 69 (1986), 332-341.
- HORSTKOTTE, H.: Praktische Konsequenzen der Strafzumessungsforschung. In: PFEIFFER/OSWALD: Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, 281-290.
- HORSTKOTTE, H.: Gleichmäßigkeit und Schuldangemessenheit der Strafzumessung. In: JEHL: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 151-180.
- HORSTKOTTE, H.: Einige Überlegungen zur Reform des Maßregelrechts. In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 187-192.
- HUBER, B.: Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Gestalt und Krise einer Sanktion. Köln u.a. 1983.
- HÜBNER, G.-E./QUEDZUWEIT, M.: Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei. Holzkirchen 1992.

- ISENSEE, J.: Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht. In: ISENSEE/KIRCHHOF: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band V. Allgemeine Grundrechtslehren, 1. Aufl. Heidelberg 1992, § 111, 143-241.
- JÄGER, B., JACOBSEN, H.-F.: "Rechtswohltat" oder unkalkulierbare Einzelfallentscheidung? MschrKrim 73 (1990), 305-320.
- JÄGER, H.: Irrationale Kriminalpolitik. In: ALBRECHT, P.-A./EHLERS/LAMOTT u.a.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a. 1993, 229-243.
- JAKOBS, G.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch. 2. Aufl. Berlin u.a. 1991.
- JAREBORG, N.: The coherence of the penal system. In: v. DIJK/HAFFMANS/RÜTER et al.: Criminal law in action. An overview of current issues in Western societies. Arnhem 1986, 329-339.
- JAREBORG, N.: Zur Reform des schwedischen Strafzumessungsrechts, ZStW 106 (1994), 140-162.
- JAREBORG, N., v. HIRSCH, A.: "Neoklassizismus" in der skandinavischen Kriminalpolitik: Sein Einfluß, seine Grundprinzipien und Kriterien. In: ESER/CORNILS: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik: Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium. Freiburg i.Br. 1987, 35-64.
- JESCHECK, H.-H.: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, Recht und Staat Heft 198/199. Tübingen 1957.
- JESCHECK, H.-H.: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil), ZStW 80 (1968), 54-88.
- JESCHECK, H.-H.: Das niederländische Strafgesetzbuch im internationalen Zusammenhang. In: v. DIJK/HAFFMANS/RÜTER et al.: Criminal law in action. An overview of current issues in Western societies. Arnhem 1986, 5-18.
- JESCHECK, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Berlin 1988.
- JESCHECK, H.-H., WEIGEND, T.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- JESSNITZER, K., FRIELING, G.: Der gerichtliche Sachverständige: ein Handbuch für die Praxis. 10. Aufl. Köln u.a. 1992.
- JÖCKEL, D., MÜLLER-ISBERNER, R.: Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug, MschrKrim 77 (1994), 353-359.
- JUNG, H.: Rückwirkungsverbot und Maßregel. In: BRODA/DEUTSCH/SCHREIBER/VOGEL: Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag. Neuwied u.a. 1985, 875-887.

- JUNG, H.: Die Prognoseentscheidung zwischen rechtlichem Anspruch und kriminologischer Einlösung. In: OSTENDORF: Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften, Festschrift für Lieselotte Pongratz. München 1986, 251-262.
- JUNG, H.: Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern u.a. 1992.
- JUNG, H.: Prüfsteine für das strafrechtliche Sanktionensystem, GA 140 (1993), 535-546.
- JUNG, H.: Zur Problematik der Legitimation längeren Freiheitsentzuges. In: JUNG/MÜLLER-DIETZ: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994, 31-41.
- Justizbehörde Hamburg: "Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...". Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus. Hamburg 1995.
- KAATSCH, H.-J.: Die Zuziehung des medizinischen Sachverständigen im Strafprozess bei Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 80a, 246a StPO). Würzburg 1983.
- KAISER, G.: Was wissen wir von der Strafe? Zu den Aufgaben, Problemen und Grenzen pö-nologischer Forschung heute. In: KAUFMANN/BEMMANN/KRAUSS/VOLK: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978. München 1979, 923-942.
- KAISER, G.: Kriminologie: Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1988 (1988a).
- KAISER, G.: Neue Wege im schweizerischen Maßnahmenvollzug, ZStW 100 (1988), 228-251 (1988b).
- KAISER, G.: Ist das Maßnahmensystem im Kriminalrecht noch zu retten? In: MEL-NIZKY/MÜLLER: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, Festschrift für Franz Pal-lin zum 80. Geburtstag. Wien 1989, 183-204.
- KAISER, G.: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990 (1990a).
- KAISER, G.: Übermittlung und Verwendung von Informationen aus Strafverfahrensakten und -dateien für Forschungszwecke. In: GEPPERT/DEHNICKE: Gedächtnisschrift für Karl-heinz Meyer. Berlin u.a. 1990, 715-733 (1990b).
- KAISER, G.: Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge der Kriminologie. In: JEHL: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Krimi-nologie. Wiesbaden 1992, 35-61.
- KAISER, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Aufl. Heidelberg 1993 (1993a).
- KAISER, G.: Intensivtäter. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 178-182 (1993b).
- KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug. 4. Aufl. Heidelberg 1992.

- KAISER, G., SCHÖCH, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 4. Aufl. München 1994.
- V. KALMTHOUT, A. M., TAK, P. J. P.: Sanctions-Systems in the Member-States of the Council of Europe, Part I, Deventer u.a. 1988, Part II, Deventer u.a. 1992.
- KAMMEIER, H.: Maßregelvollzugsrecht. Kommentar. Berlin 1995.
- KAMMEIER, H.: Maßregelrecht: Kriminalpolitik, Normgenese und systematische Struktur einer schuldunabhängigen Gefahrenabwehr. Berlin 1996.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Hrsg.: PFEIFFER, G. 3. Aufl. München 1993 (zitiert: KK/Bearbeiter).
- KARSTEDT-HENKE, S.: Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In: ALBRECHT/BRUSTEN: Soziale Probleme und soziale Kontrolle: neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen. Opladen 1982, 195-208.
- KAUFMANN, A.: Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In: WARDA/WAIDER/V. HIPPEL/MEURER: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1976, 27-38.
- KAUFMANN, A.: Schuld und Prävention. In: BRODA/DEUTSCH/SCHREIBER/VOGEL: Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag. Neuwied u.a. 1985, 889-897.
- KELK, C.: Kort begrip van het detentierecht. 3. Aufl. Nijmegen 1993.
- KELK, C., HAFFMANS, C.: De strafrechtelijke maatregelen en het tanende tweesporstelsel. In: BALKEMA/CORSTENS/FIINAUT et al.: Gedenboek Honderd Jaar Wetboek van Strafrecht. Arnhem 1986, 333-347.
- KERNER, H.-J.: Mehrfachtäter, "Intensivtäter" und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen. In: GÖPPINGER/VOSSEN: Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug, Kriminologische Gegenwartsfragen 17. Stuttgart 1986, 103-135.
- KERNER, H.-J.: Alkoholkonsum, Verhaltensprobleme und Problemverhalten. Ein Beitrag zum Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität im Alltag und in der Lebensgeschichte. In: KERNER/KAISER: Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1990, 183-204.
- KERNER, H.-J.: Alkohol und Kriminalität. Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren. In: FRANK/HARRER: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 107-124 (1992a).
- KERNER, H.-J.: Kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung. In: JEHLE: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 209-239 (1992b).

- KERNER, H.-J.: Alkohol und Kriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 5-9 (1993a).
- KERNER, H.-J.: Rückfall, Rückfallkriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 432-437 (1993b).
- KERNER, H.-J., WEITEKAMP, E. G. M., STELLY, W.: From Child Delinquency to Adult Criminality. First Results of the Follow-up of the Tübingen Criminal Behavior Development Study, EuroCriminology, Vol. 8-9. Lodz 1995, 127-162.
- KLEE, K.: Das Problem der Sicherungsstrafe, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 28 (1934/35), 485-497.
- KLEIN, E. F., KLEINSCHROD, G. A.: Archiv des Kriminalrechts. Erster Band. Halle 1799.
- KLEINING, G., MOORE, H.: Soziale Selbsteinstufung (SSE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, KZfSS 20 (1968), 502-552.
- KLEINKNECHT, T., MEYER-GÖBNER, L.: Strafprozeßordnung. 42. Aufl. München 1995.
- KLEITER, G. D.: Bayes Statistik, Grundlagen und Anwendung. Berlin u.a. 1981.
- KLOSE, L.: Die Bestrafung von Rückfalltätern. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Bestrafung von Rückfalltätern. Frankfurt a.M. 1989.
- KLUGE, F.: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung (§§ 20a, 42a ff. StGB) Gewohnheitsverbrechergesetz. Berlin 1937.
- KNAPP, K. A., HAUPTLY, D. J.: U.S. Sentencing Guidelines in Perspective: A Theoretical Background and Overview. In: CHAMPION: The U.S. sentencing guidelines. Implications for Criminal Justice. New York u.a. 1989, 3-18.
- KÖGLER, M.: Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage und Strafvollstreckungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Frankfurt a.M. u.a. 1988.
- KÖHLER, M.: Die materiellrechtliche Bedeutung "formeller" Maßregelvoraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung, NJW 1975, 1150-1153.
- KÖHLER, M.: Der Begriff der Strafe. Heidelberg 1986.
- KÖPCKE-DUTTNER, A.: Ein praktischer Streit über die Sicherungsverwahrung, BewHi 30 (1983), 162-171.
- KOEPSSEL, K.: Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind. In: DE BOOR/FRISCH/RODE: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern. Köln 1990, 27-40.

- KÖTZ, H.: Die juristischen Max-Planck-Institute: Holz vom gleichen Stamme, MPG-Spiegel 1/1993, 35-41.
- KOHLRAUSCH, E.: Sicherungshaft. Eine Besinnung auf den Streitstand, ZStW 44 (1924) 21-34.
- KOKOTT, J.: Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten. Heidelberg u.a. 1993.
- Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare, 3. Aufl. Neuwied u.a. 1990.
- KONRAD, N.: Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug, NStZ 11 (1991), 315-321.
- KONRAD, N.: Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In: JUNG/MÜLLER-DIETZ: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994, 125-141.
- KONRAD, N.: Die Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern, MschrKrim 78 (1995), 245-253 (1995a).
- KONRAD, N.: Maßregelvollzug in den neuen Bundesländern - Probleme der Rechtsumstellung nach dem 03.10.1990, ZfStrVo 44 (1995), 281-285 (1995b).
- KRAEPELIN, E.: Die Abschaffung des Strafmaßes. Stuttgart 1880.
- KRÄUPL, G., REUTER, L.: Wirkungsbedingungen der Strafe bei Rückfalltätern, NJ 35 (1981), 559-561.
- KRAHL, M.: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 GG). Frankfurt a.M. u.a. 1986.
- KRANTZ, S., BRANHAM, L. S.: Cases and materials on the law of sentencing, corrections and prisoners' rights. 4. Aufl. St. Paul/Minn. 1991.
- KREBS, A.: Aus der Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. In: GEERDS/NAUCKE: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965. Berlin 1966, 629-653.
- KREBS, A.: Zur Durchführung der Maßregel Sicherungsverwahrung nach den Bestimmungen des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes 1973. In: EHRHARDT/GÖPPINGER: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik. Stuttgart 1974, 121-130.
- KREBS, A.: Sicherungsverwahrung. In: ELSTER/LINGEMANN/SIEVERTS u.a.: Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1975, 168-177.

- KRÖBER, H.-L., SCHEURER, H., RICHTER, P., SASS, H.: Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts, MschrKrim 76 (1993), 227-241.
- KRÜCK, U.: Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten auf verschiedenen Altersstufen, MschrKrim 72 (1989), 313-325.
- KRÜCK, U.: Neuere Aspekte zur Viktimisierung des sexuell mißbrauchten Kleinkindes. In: KAISER/JEHLE: Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband 2. Heidelberg 1995, 189-204.
- KRUL-STEKETEE, J.: TBR: verleden, heden en toekomst, NJB 1988, 1376-1378.
- KÜHL, J., SCHUMANN, K. F.: Prognosen im Strafrecht - Probleme der Methodologie und Legitimation, R&P 7 (1989), 126-148.
- KÜRZINGER, J.: Gewaltkriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 171-177.
- KUNST, G.: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, ÖJZ 35 (1980), 314-320.
- KUNZ, K.-L.: Kriminologie: eine Grundlegung. Berlin u.a. 1994.
- LACHMANN, J.: Psychische Schäden nach "gewaltlosen" Sexualdelikten an Kindern und Abhängigen - Positionen und Probleme empirischer Forschung -, MschrKrim 71 (1988), 47-60.
- LACKNER, K.: Strafgesetzbuch. 21. Aufl. München 1995.
- LAHTI, R.: Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Kriminalpolitik der nordischen Länder. In: ESER/CORNILS: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik: Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium. Freiburg i.Br. 1987, 1-14.
- LAICH, M.: Die vorbeugenden Maßnahmen in System und Praxis, ÖJZ 34 (1979), 645-649.
- LAMMEL, M.: Über Ausgangsbedingungen für den Aufbau des Maßregelvollzuges in Berlin (Ost). In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 99-106.
- LAMMICH, S.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Deutschen Demokratischen Republik. In: JESCHECK: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, 79-155.
- LAMNEK, S.: Qualitative Sozialforschung, Band 2, Methoden und Techniken. 3. Aufl. Weinheim 1995.
- V. D. LANDEN, D.: Straf en maatregel. Een onderzoek naar het onderscheid tussen straf en maatregel in het strafrecht. Arnhem 1992.

- v. D. LANDEN, D.: Een pleidooi voor de afschaffing van tbs, justitiële verkenningen 19 (1993) Nr. 3, 56-73.
- LANDSBERG, E.: Zur Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen, Das Recht 8 (1904), 345-348.
- LANG-HINRICHSEN, D.: Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform, Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages München 1960 Band I. Tübingen 1960.
- LANG-HINRICHSEN, D.: Probleme der Sicherungsverwahrung. Zum Begriff der erheblichen Straftat. In: SCHROEDER/ZIFF: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, 311-324.
- LAUBENTHAL, K.: Wege aus dem Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus. In: SCHLÜCHTER/LAUBENTHAL: Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1990, 357-374.
- LEHMANN, E.: Psychotherapeutische Ergebnisse bei Sexualstraf Tätern - Eine methodenkritische Bestandsaufnahme. In: STELLER/DAHLE/BASQUÉ: Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler 1994, 66-74.
- LEIBHOLZ, G., RINCK, H.-J., HESSELBERGER, D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. 7. Aufl. Köln 1993.
- Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch 10. Aufl. Berlin u.a. 1978 ff., hrsg. v. JESCHECK/RUB/WILLMS, 11. Aufl. Berlin u.a. 1992 ff., hrsg. v. Jähnke/Laufhütte/Odersky (zitiert: LK/Bearbeiter).
- LEKSCHAS, J., BUCHHOLZ, E.: Strafrecht der DDR. Lehrbuch. 1. Aufl. Berlin 1988.
- LEMBECK, N.: Landesbericht DDR. In: ESER/HUBER: Strafrechtsentwicklung in Europa 3, Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Teil 1. Freiburg i.Br. 1990, 195-257.
- LEMBERGER, F.: Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. München 1962.
- LENCKNER, T.: Die Sicherungsverwahrung. In: GÖPPINGER/WITTER: Handbuch der forensischen Psychiatrie I. Berlin u.a. 1972, 199-206.
- LESS, S.: Die Unterbringung von Geisteskranken. Eine rechtsvergleichende Kritik der Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser in den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br. 1989.
- LEUKAUF, O., STEININGER, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Eisenstadt 1992.

- LEUW, E.: De tbs met aanwijzing: de toepassing van en professionele oordelen over een strafrechtelijke maatregel. Arnhem 1993.
- LEYGRAF, N.: Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzuges. Berlin u.a. 1988.
- LEYGRAF, N.: Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In: VENZLAFF/FOERSTER: Psychiatrische Begutachtung: ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1994, 469-481.
- LEYGRAF, N., HEINZ, G.: Stationäre psychiatrische Behandlung psychisch kranker Straftäter. In: BLAU/KAMMEIER: Straftäter in der Psychiatrie - Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges. Stuttgart 1984, 44-57.
- LEYGRAF, N., NOWARA, S.: Prognosegutachten. Klinisch-psychiatrische und psychologische Beurteilungsmöglichkeiten der Kriminalprognose. In: FRANK/HARRER: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 43-53.
- LEYGRAF, N., WINDGASSEN, K.: Betreuung oder Überwachung: Was benötigen entlassene Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzuges? BewHi 35 (1988), 341-351.
- V. LILIENTHAL, K.: Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStW 15 (1895), 97-158.
- V. LISZT, F.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band 1875 bis 1891, Zweiter Band 1892 bis 1904. Berlin 1905.
- LÖFMARCK, M.: Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. In: ESER/CORNILS: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik: Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium. Freiburg i.Br. 1987, 15-34.
- LÖSEL, F., KÖFERL, P., WEBER, F.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart 1987.
- LÖSEL, F.: Täterpersönlichkeit. In: KAISER/KERNER/SACK/SCHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 529-540.
- LÖSEL, F.: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: STELLER/DAHLE/BASQUÉ: Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler 1994, 13-34.
- LÖSEL, F.: Die Prognose antisozialen Verhaltens im Jugendalter: Eine entwicklungsbezogene Perspektive. In: DÖLLING: Die Täter-Individualprognose: Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, 29-61.

- LÖWE-ROSENBERG: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Hrsg. RIESS, 24. Aufl. Berlin u.a. 1984 ff. (zitiert: LR/Bearbeiter).
- LOTZ, L.: Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Leipzig 1939.
- LOWENTHAL, G. T.: Mandatory Sentencing Laws: Undermining the Effectiveness of Determinate Sentencing Reform, *California Law Review* 81 (1993), 61-123.
- LÜDERSSEN, K.: Sollte die Unvernunft nicht doch verdrängt werden? In: ALBRECHT/EHLERS/LAMOTT u.a.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a. 1993, 629-640.
- LUHMANN, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. 2. Aufl. Berlin 1972.
- MCDONALD, W. F.: Repeat Offender Laws in the United States: Their Form, Use and Perceived Value. Ohne Ortsangabe 1986.
- MACKAY, R. D., WARD, T.: The Long-Term Detention of Those Found Unfit to Plead and Legally Insane, *BritJCriminol* Vol. 34 (1994), 30-43.
- MÄDER, D.: Rückfall im Strafgesetzbuch der DDR. In: ARNOLD: Die Normalität des Strafrechts der DDR. Freiburg i.Br. 1995, 153-186.
- V. MARLE, H. J. C.: De hang naar dwang. Arnhem 1993.
- MARQUARDT, H.: Dogmatische und kriminologische Aspekte des Vikariierens von Strafe und Maßregel. Berlin 1972.
- MAUNZ, T., DÜRIG, G. u.a.: Grundgesetz Kommentar, Stand: 31. Lieferung. München 1994.
- MAURACH, R., GÖSSEL, K. H., ZIPF, H.: Strafrecht: ein Lehrbuch. Allgemeiner Teil. Teilband 2. Erscheinungsformen des Verbrechen und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl. Heidelberg 1989.
- MAURACH, R., ZIPF, H.: Strafrecht: ein Lehrbuch. Allgemeiner Teil. Teilband 1. Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. Heidelberg 1992.
- MAYER, H.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Stuttgart u.a. 1953.
- MAYER, H.: Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezipidivisten. In: WÜRTENBERGER/HIRSCHMANN: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 5. Stuttgart 1962, 135-153 (1962a).
- MAYER, H.: Strafrechtsreform für heute und morgen. Berlin 1962 (1962b).
- MAYER, H.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Stuttgart u.a. 1967 (1967a).
- MAYER, H.: Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus. In: ROLLMANN: Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform. Frankfurt a.M. u.a. 1967, 145-151 (1967b).

- MAYER, H.: Behandlung der Rezidivisten (gefährlichen Gewohnheitsverbrecher) im deutschen Strafrecht, ZStW 80 (1968), 139-162.
- MAYERHOFER, C.: Die Krise der Sicherungsverwahrung. In: GÖPPINGER/VOSSEN: Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug, Kriminologische Gegenwartsfragen 17. Stuttgart 1986, 31-45.
- MAYERHOFER, C., RIEDER, S.: Das österreichische Strafrecht. Erster Teil. Strafgesetzbuch. 4. Aufl. Wien 1994.
- MAYNTZ, R., HOLM, K., HÜBNER, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 5. Aufl. Opladen 1978.
- MEDIGOVIC, U.: Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich. Wien 1986.
- MEIER, B.-D.: Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA. Diss. Göttingen 1982.
- MEIER, B.-D.: Gewaltdelinquenz und strafrechtliche Reaktion, JZ 1995, 434-441.
- MEIER, P.: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft. Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt. Freiburg. i.Br. 1982.
- MEINS, H.: Die unbestimmte Verurteilung im Jugendstrafrecht, 1939.
- MENZIES, R., WEBSTER, C. D., MCMMAIN, S. et al.: The Dimensions of Dangerousness Revisited, Assessing Forensic Predictions about Violence, Law and Human Behavior, Vol. 18, 1994, 1-28.
- MERGEN, A.: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 3. Aufl. München 1995.
- MERKEL, R.: "Dangerous Persons": To be Gaoled for What They Are, or What They May Do, Not for What They Have Done. In: GERULL/LUCAS: Serious Violent Offenders: Sentencing, Psychiatry and Law Reform. Canberra 1993, 39-45.
- MEYER-VELDE, H.: Sicherungsverwahranstalten. In: SCHWIND/BLAU: Strafvollzug in der Praxis: eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. 2. Aufl. Berlin u.a. 1988, 95-103.
- MEZGER, E.: Täterstrafrecht, DStR 1934, 145-161.
- MICHAELIS-ARNTZEN, E.: Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht. 2. Aufl. München 1994.
- MILLER, M.: Legal and ethical limits on the use of predictions of dangerousness in the criminal law. In: DUTILE/FOUST: The prediction of criminal violence. Springfield/III. 1985, 35-53.

- MILLER, S. J., DINITZ, S., CONRAD, J. P.: *Careers of the Violent. The Dangerous Offender and Criminal Justice.* Lexington/Mass. 1982.
- MILLS, E. M.: Eighth Amendment-Cruel and unusual punishment: Habitual offender's life sentence without parole is disproportionate. In: *The Journal of Criminal Law and Criminology*, Vol. 74 (1983), 1372-1386.
- MISCHKOWITZ, R.: *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur "Age-Crime Debate".* Bonn 1993.
- MITTELSTÄDT, O.: *Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems.* 2. Aufl. Leipzig 1879.
- MÖLLER, H.: *Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern, gegen die während der Jahre 1934 bis 1936 im Bezirke des Landgerichtes Hamburg auf Grund des nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.* Leipzig 1939.
- MONAHAN, J.: The prediction of violent criminal behavior: A methodological critique and prospectus. In: BLUMSTEIN/COHEN/NAGIN: *Deterrence and incapacitation: Estimating the effects of criminal sanctions on Crime rates.* Washington/D.C. 1978, 244-269.
- MONAHAN, J.: *Predicting violent behavior.* Beverly Hills/Ca. u.a. 1981.
- MONAHAN, J.: Prediction of criminal behavior: Recent developments in research and policy in the United States. In: WEGENER/LÖSEL/HAISCH: *Criminal behavior and the justice system. Psychological perspectives.* New York u.a. 1989, 40-52.
- MONAHAN, J.: Risk Assessment: Commentary on Poythress and Otto, *Forensic Reports*, 5 (1992), 151-154.
- MONAHAN, J., STEADMAN, H. J.: Toward a Rejuvenation of Risk Assessment Research. In: MONAHAN/STEADMAN: *Violence and mental disorder: developments in risk assessment.* Chicago u.a. 1994, 1-17.
- MOORE, M.H., ESTRICH, S.R., MCGILLIS, D., SPELMAN, W.: *Dangerous Offenders. The Elusive Target of Justice.* Cambridge u.a. 1984.
- MOOS, R.: Die vorbeugenden Maßnahmen im neuen österreichischen Strafrecht. In: Bundesministerium für Justiz: *Zum neuen Strafrecht.* Stein 1973, 53-77.
- MROZYNSKI, P.: Krankheit- Hang- schädliche Neigungen, *M SchrKrim* 68 (1985), 1-18.
- MÜLLER, B.: *Anordnung und Aussetzung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung.* Berlin 1981.
- MÜLLER, W.: Erfahrungen und Gedanken zum deutschen Strafrecht aus der Sicht der neuen Bundesländer, *ZStW* 103 (1991), 883-906.

- MÜLLER-CHRISTMANN, B.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1990, 801-805.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg u.a. 1979.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Verfassung, JR 1987, 45-53.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung von Gefangenen bzw. Verwahrten. In: ESER/KAISER: Deutsch-Ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1990, 215-257.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Langstrafen und Langstrafenvollzug, Neue Kriminalpolitik 2/1993, 18-25.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin u.a. 1994 (1994a).
- MÜLLER-DIETZ, H.: Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, Jura 1994, 72-82 (1994b).
- MÜLLER-ISBERNER, R.: Psychiatrische Gefährlichkeitsprognosen. Grundlagen, Methodik, Möglichkeiten und Grenzen psychiatrischer Kriminalprognosen und Risikoeinschätzungen. In: BAUHOFFER/BOLLE: Innere Sicherheit - innere Unsicherheit? Zürich 1995, 271-284.
- V. MÜNCH, I., KUNIG, P.: Grundgesetz-Kommentar, Band 1. 4. Aufl. München 1992.
- MUÑOZ CONDE, F.: Vorschlag eines neuen Maßregelsystems. In: HASSEMER: Strafrechtspolitik: Bedingungen der Strafrechtsreform. Frankfurt a.M. u.a. 1987, 117-135.
- MURPHY, P.: Blackstone's Criminal Practice. 1. Aufl. London 1991.
- MURPHY, P.: Blackstone's Criminal Practice. 5. Aufl. London 1995.
- MUSCO, E.: Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem Italiens, ZStW 102 (1990), 415-434.
- NAGEL, H.: Die Sicherungsverwahrung in ihren Voraussetzungen. Nach deutschem, schwedischem, norwegischem und dänischem Recht vergleichend dargestellt. Rostock um 1936.
- NAGY, F.: Das Recht der strafrechtlichen Maßregeln in Ungarn, ZStW 97 (1985), 424-435.
- NAGY, F.: Arten und Reform punitiver und nicht-punitiver Sanktionen in Ungarn. In: ESER/KAISER/WEIGEND: Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht. Kriminalpolitische Reformtendenzen im Strafrecht osteuropäischer Länder. Freiburg i.Br. 1993, 313-339.
- NAGY, F.: Richtung Rechtsstaat, NKP 4/1994, 14.

- NASH, M.: Dangerousness Revisited, *International Journal of the Sociology of Law* 1992, 20, 337-349.
- NAUCKE, W.: Methodenfragen zum "Typ" des Gewohnheitsverbrechers, *MschKrim* 45 (1962), 84-97.
- NAUCKE, W.: *Strafrecht. Eine Einführung.* 7. Aufl. Neuwied 1995.
- NEDOPIL, N.: Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten. Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen, *Forensia* 7 (1986), 167-183.
- NEDOPIL, N.: Die Begutachtung zum Maßregelvollzug - welche Rolle spielen Prognosekriterien? In: BÖCKER/WEIG: *Aktuelle Kernfragen in der Psychiatrie.* Berlin u.a. 1988, 464-472.
- NEDOPIL, N.: Die Bewährung von Prognosekriterien im Maßregelvollzug. In: FRANK/HARRER: *Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme.* Berlin u.a. 1992, 55-63.
- NEDOPIL, N.: Grenzgänger - Zum Dilemma von Recht und Psychiatrie. In: ALBRECHT/EHLERS/LAMOTT u.a.: *Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag.* Köln u.a. 1993, 571-579.
- NEDOPIL, N.: Warum sind wir alle potentielle Verbrecher, Professor Nedopil? Interview von Stephan Wehowsky, *FAZ-Magazin* Heft 747 vom 24.6.1994, 34-35.
- NEDOPIL, N.: Neues zur Kriminalprognose - Gibt es das? In: DÖLLING: *Die Täter-Individualprognose: Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung.* Heidelberg 1995, 83-95.
- NEU, G.: *Die Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform.* Diss. Münster 1976.
- NEUWIRTH, D.: *Können Verbrechen und Vergehen wider das Leben durch Maßregeln der Sicherung und Besserung verhindert werden?* München 1974.
- NEVARES-MUNIZ, D.: The Eighth Amendment revisited: A model of weighted punishments. In: *The Journal of Criminal Law and Criminology*, Vol. 75 (1984), 272-289.
- NIEMANDSVERDRIET, J. R.: Rechte und Pflichten psychisch gestörter Straftäter in den Niederlanden, *ZfStV* 41 (1992), 98-103.
- NOLL, P.: Diskussionsvotum an der Strafrechtslehretagung vom 21. bis 23. Mai 1964 in Hamburg, *ZStW* 76 (1964), 707-716.
- Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Gesamtedaktion: NEUMANN/SCHILD, 1. Aufl. Baden-Baden 1995 (zitiert: NK/Bearbeiter).

- NOWAKOWSKI, F.: Zur Rechtsstaatlichkeit der vorbeugenden Maßnahmen. In: WELZEL/CONRAD/KAUFMANN, A./KAUFMANN, H.: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. Bonn 1963, 98-120.
- NOWAKOWSKI, F.: Vom Schuld- zum Maßnahmenrecht? In: GÖPPINGER/HARTMANN: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10. Stuttgart 1972, 1-17.
- NOWAKOWSKI, F.: Die Maßnahmenkomponente im StGB. In: NEIDER: Festschrift für Christian Broda. Wien 1976, 193-213.
- NOWARA, S.: Externe Prognosegutachten im Maßregelvollzug, R&P 13 (1995), 67-72 (1995a).
- NOWARA, S.: Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß § 14 III MRVG NRW. München 1995 (1995b).
- NOYON, T. J., LANGEMEIJER, G. E., REMMELINK, J.: Het wetboek van strafrecht. 7. Aufl. Arnhem, Stand 1995.
- ORTMANN, R.: Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, ZStW 106 (1994), 782-821.
- OTTO, R. K.: Prediction of Dangerous Behavior: A Review and Analysis of "Second-Generation" Research, Forensic Reports 5 (1992), 103-133.
- PADFIELD, N.: Life sentences revisited, (1995) 8 Archbold News 5-7.
- PÄTZOLD, L.: Die Eingriffsvoraussetzungen bei freiheitsentziehenden Maßregeln unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Diss. Tübingen 1975.
- PALLIN, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht mit einer tabellarischen auszugsweisen Kriminalstatistik 1976-1978. Wien 1982.
- PALLIN, F., ALBRECHT, H.-J., FEHÉRVÁRY, J.: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg i.Br. 1989.
- PETERMANN, F.: Dokumentation am Einzelfall als empirischer Ansatz. In: Kury: Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u.a. 1984, 491-509.
- PETERMANN, F., NOACK, H.: Nicht-reaktive Meßverfahren. In: ROTH: Sozialwissenschaftliche Methoden. 4. Aufl. München 1995, 440-460.
- PETERSOHN, F.: Kriterien zur Beurteilung des Risikos bei vorzeitiger Entlassung Langzeitverurteilter aus dem Strafvollzug. In: WALTHER/HAFFNER: Festschrift für Horst Leithoff zum 65. Geburtstag. Heidelberg 1985, 497-519.
- PETRUNIK, M.: Modèles de dangerosité: Les contrevenants sexuels et la loi, Criminologie Vol. 27 No. 2 (1994), 87-125.

- PFÄFFLIN, F.: Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Stuttgart 1978.
- PFÄFFLIN, F.: Bemerkungen zur forensischen Psychiatrie, R&P (1987), 134-140.
- PFÄFFLIN, F.: Rückfallprognose bei Sexualdelinquenz, R&P 13 (1995), 106-114.
- PFEIFFER, C.: Zur Strafschärfung bei Rückfall - dogmatische Prämissen, kriminologische Befunde, kriminalpolitische Folgerungen. In: SCHWIND: Festschrift für G. Blau zum 70. Geburtstag am 18.12.1985. Berlin u.a. 1985, 291-308.
- PFEIFFER, C., SAVELSBERG, J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: PFEIFFER/OSWALD: Strafzumessung: empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, 17-41.
- PFEIFFER, C., SCHÖCKEL, B.: Gewaltkriminalität und Strafverfolgung. In: SCHWIND/BAUMANN: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band III. Sondergutachten. Berlin 1990, 397-502.
- PFUNDTNER, H., NEUBERT, R.: Das neue Deutsche Reichsrecht. Ohne Ortsangabe 1933 ff., II c 10, 1940.
- PIETH, R.: Lebenslänglich für den Diebstahl einer Pizza, Plädoyer 4/1995, 10-12.
- PILLSBURY, S. H.: Why Are We Ignored? The Peculiar Place of Experts in the Current Debate About Crime and Justice, 31 Criminal Law Bulletin (1995), 305-336.
- PLATE, M., SCHNEIDER, H.: Schwereinschätzung von Gewalthandlungen. Ergebnisse zweier repräsentativer Bevölkerungsbefragungen. Wiesbaden 1989.
- PLEWIG, H.-J.: Funktion und Rolle des Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters. Eine empirische Untersuchung zum psychiatrisch-psychologischen Gutachten. Heidelberg u.a. 1983.
- POLLÄHNE, H.: Zur Kalkulierbarkeit des Risikos bei Lockerungen im Maßregelvollzug. In: DE BOOR/FRISCH/RODE: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern. Köln 1990, 41-67.
- POLLÄHNE, H.: Lockerungen im Maßregelvollzug. Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt). Frankfurt a.M. 1994.
- PORZ-KRÄMER, B.: Zur Reformbedürftigkeit der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus legislatorischer Sicht. In: GEBAUER/JEHLE: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven. Wiesbaden 1993, 169-173.
- POYTHRESS, N. G.: Expert Testimony on Violence and Dangerousness: Roles for Mental Health Professionals, Forensic Reports 5 (1992), 135-150.

- PRADEL, J.: La peine dans le Nouveau Code Pénal Français. Esprit, technique et interrogations. In: BAUHOFFER/BOLLE: Reform der strafrechtlichen Sanktionen. Chur u.a. 1994, 329-346.
- PREUSKER, H.: Das Elend mit der lebenslangen Freiheitsstrafe, ZfStrVo 42 (1993), 105-108 (1993a).
- PREUSKER, H.: Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: NICKOLAI/REINDL: Lebenslänglich: Kontroverse um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Freiburg i.Br. 1993, 15-25 (1993b).
- RACZ, G.: Die Einführung der Sicherungsverwahrung im ungarischen Strafrecht, ZStW 87 (1975), 755-761.
- RASCH, W.: Schulfähigkeit. In: PONSOLD: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Mediziner und Juristen. 3. Aufl. Stuttgart 1967, 55-89.
- RASCH, W.: Zur Praxis des Maßregelvollzugs. Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung. In: EISENBACH-STANGL/STANGL: Grenzen der Behandlung, soziale Kontrolle und Psychiatrie. Opladen 1984, 128-138.
- RASCH, W.: Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt, BewHi 32 (1985), 319-329 (1985a).
- RASCH, W.: Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In: SCHWIND: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18.12.1985. Berlin u.a. 1985, 309-325 (1985b).
- RASCH, W.: Forensische Psychiatrie. Stuttgart u.a. 1986 (1986a).
- RASCH, W.: Die Funktionen von Lockerungen im Maßregelvollzug. In: POHLMAYER/DEUTSCH/SCHREIBER: Forensische Psychiatrie heute. Prof. Dr. med. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag gewidmet. Berlin u.a. 1986, 99-107 (1986b).
- RASCH, W.: Probleme des Maßregelvollzugs - Gefährlichkeit, Risikobereitschaft, Verhältnismäßigkeit. In: BÖCKER/WEIG: Aktuelle Kernfragen in der Psychiatrie. Berlin u.a. 1988, 413-420.
- RASCH, W.: Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren, NStZ 12 (1992), 257-265.
- RASCH, W.: "Es gibt keine unfehlbare Prognosemethode", NKP 3/1993, 32-34 (1993a).
- RASCH, W.: Das Mißbehagen des psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren. In: ALBRECHT/EHLERS/LAMOTT u.a.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a. 1993, 561-570 (1993b).
- RASCH, W.: Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognosen. In: FRISCH/VOGT: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden 1994, 17-29.

- REHBERG, J.: Die Behandlung der Rückfälligen nach den revidierten Artikeln 42 und 67 StrGB, ZStrR 89 (1973), 272-296.
- REHBERG, J.: Fragen bei der Anordnung und Aufhebung sichernder Massnahmen nach StrGB Art. 42-44, ZStrR 93 (1977), 164-223.
- REHBERG, J.: Strafrecht II. Strafen und Massnahmen. Jugendstrafrecht. 6. Aufl. Zürich 1994.
- REHDER, U.: Erscheinungsformen abweichenden Sexualverhaltens. In: EVERS/EXLER: Psychosoziale Betreuung von Sexualstraftätern. Hofgeismar 1992, 21-59.
- REHDER, U.: Sexualdelinquenz, KrimPäd 21 (1993), 18-37.
- RENNEBERG, J.: Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht. Berlin 1956.
- REUTER, L.: Zur Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB, NJ 36 (1982), 118-120.
- REUTER, L.: Das Strafrecht im Erneuerungsprozeß der Gesellschaft, NJ 44 (1990), 188-190.
- RIESS, P.: Einige statistische Bemerkungen und Hinweise zur Revisionstätigkeit des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. In: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV: Die revisionsgerichtliche Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes. Essen 1986, 40-77.
- RIESS, P.: Zur Aburteilungspraxis bei sexueller Gewaltkriminalität. Ein Delikts- und Zeitreihenvergleich anhand der Strafverfolgungsstatistik. In: JESCHECK/VOGLER: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989. Berlin u.a. 1989, 369-393.
- RIETZSCH, O.: Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums, DJ 1938, 134-142, 178-192 (1938a).
- RIETZSCH, O.: Die Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: FREISLER/SCHLEGELBERGER: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, 25-67 (1938b).
- RIKLIN, F.: Rückfall und Bewährung im schweizerischen Strafrecht, ZStrR 102 (1985), 262-288.
- RODE, I., LEGNARO, A.: Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Subjektive Aspekte der Begutachtung. München 1994.
- RÖHL, H.: Fragen und Fragwürdigkeit der Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 145-147.
- ROLINSKI, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Straftätern und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage. Hamburg 1969.
- ROTTHAUS, K. P.: Der alternde Gefangene, MschrKrim 54 (1971), 338-344.

- ROTHHAUS, K. P.: Die Sozialtherapeutische Anstalt als Modell für die Reform des Vollzugs der langen Freiheitsstrafe. In: JUNG/MÜLLER-DIETZ: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994, 143-166.
- ROXIN, C.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. 2. Aufl. München 1994.
- RUDOLPH: Zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, DRiZ 1956, 176-179.
- RUDOLPHI, H.-J., HORN, E., SAMSON, E., GÜNTHER, H.-L.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Auflage. Neuwied u.a., Stand: Juni 1993 (zitiert: SK/Bearbeiter).
- SAAGE, E.: Freiheitsentziehung und Unterbringung: materielles Recht und Verfahrensrecht; Kurzkomentar. 3. Aufl. München 1994.
- SACK, F.: Familie. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 124-131.
- SAGEL-GRANDE, I.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in den Niederlanden. In: JESCHECK: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, 373-496.
- SAGEL-GRANDE, I.: Zur Erklärung der Frauenkriminalität, ZStW 100 (1988), 994-1002.
- SAGEL-GRANDE, I.: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtssystem der Niederlande, ZStW 103 (1991), 732-760.
- SAGEL-GRANDE, I.: Neue Entwicklungen im niederländischen Maßregelrecht, ZStW 106 (1994), 869-879.
- SAGEL-GRANDE, I.: Das niederländische Strafsystem. Gesetzliche Regelung und richterliche Anwendung, MschrKrim 78 (1995), 312-321.
- SASS, H.: Psychopathie - Soziopathie - Dissozialität. Zur Differentialtypologie der Persönlichkeitsstörungen. Berlin u.a. 1987.
- SAUERLANDT, M.: Zur Praxis der Sicherungsverwahrung in Rechtsprechung und Vollzug. Ein kritischer Bericht, MschrKrim 29 (1938), 305-329.
- SAX, W.: Grundsätze der Strafrechtspflege. In: BETTERMANN/NIPPERDEY/SCHNEIDER: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Dritter Band. 2. Halbband. Rechtspflege und Grundrechtsschutz. Berlin 1959, 909-1014.
- SCHACHERT, D.: Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Diss. Göttingen 1963.
- SCHÄFER, G.: Praxis der Strafzumessung. 2. Aufl. München 1995.
- SCHÄFER, L., WAGNER, O., SCHAFFHEUTLE, J.: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Berlin 1934.

- SCHÄFER-EIKERMANN, R.: Was ist Sicherungsverwahrung? In: Kamalatta-Flugschriften: Totgesagte leben länger. Materialien zur Sicherungsverwahrung mit einem Erfahrungsbericht des Gefangenen Claus Goldenbaum. Kiel 1992, 10-19.
- SCHAFHEUTLE, J., HAUPTVOGEL, F.: Sicherungsverwahrung. In: ELSTER/LINGEMANN: Handwörterbuch der Kriminologie, Zweiter Band. Berlin u.a. 1936, 597-610.
- SCHALAST, N., LEYGRAF, N.: Urteile zur Anordnung des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB, DRiZ 72 (1994), 174-180.
- SCHUCH, E. K.: Die wechselnde Datenbasis der Soziologie - Zur Interaktion zwischen Theorie und Empirie. In: MÜLLER: Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart 1977, 5-41.
- SCHICK, P. J.: Sittlichkeit - Sexualmoral - Strafrecht. Der österreichische Weg einer Entmoralisierung des Strafrechts. In: SCHLÜCHTER: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag. Lübeck 1995, 175-195.
- SCHMIDT, E.: Preußische Gefängnis-Reformversuche bis 1806. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolitik, Archiv für Strafrecht und Strafprozess (GA) 67 (1919), 351-372.
- SCHMIDT, E.: Strafrechtliche Vorbeugungsmittel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, ZStW 86 (1974), 621-625.
- SCHMIDT, E.: Sicherungsverwahrung in Zahlen, DJ 1938, 192-196.
- SCHMIDT, P. J.: Probleme der Rückfallkriminalität: Ein kritischer Beitrag zur Rechtsentwicklung durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz. Diss. Göttingen 1974.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, B., KLEIN, F.: Kommentar zum Grundgesetz. 8. Aufl. Neuwied u.a. 1995.
- SCHMITT, R.: Was hat die Strafrechtsreform von der Zweispurigkeit übrig gelassen? In: HERREN/KIENAPFEL/MÜLLER-DIETZ: Kultur Kriminalität Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977, 277-282.
- SCHNEIDER, H. J.: Kriminologie. Berlin u.a. 1987.
- SCHNEIDER, H. J.: Einführung in die Kriminologie. 3. Aufl. Berlin 1993 (1993a).
- SCHNEIDER, H. J.: Gewalt in der Familie. In: ALBRECHT/EHLERS/LAMOTT u.a.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a. 1993, 19-31 (1993b).
- SCHNEIDER, H. J.: Kriminologie der Gewalt. Stuttgart u.a. 1994.
- SCHNELL, B.: Teilweise quer in der Landschaft. Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Kriminalistik 1994, 283-286.

- SCHNELL, K.: Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Ein Beitrag zum Problem des Gewohnheitsverbrechertums erarbeitet an einem Material der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle. Leipzig 1935.
- SCHNELL, R., HILL, P.B., ESSER, E.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. München u.a. 1989.
- SCHÖCH, H.: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, Band I Gutachten. München 1992 (1992a).
- SCHÖCH, H.: Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege, NSZ 12 (1992), 364-372 (1992b).
- SCHÖCH, H.: Schule. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 457-462 (1993a).
- SCHÖCH, H.: Strafzumessung. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 523-528 (1993b).
- SCHÖNKE, A.: Sicherungsverwahrung im Ausland. In: FREISLER/SCHLEGELBERGER: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, 114-139.
- SCHÖNKE, A., SCHRÖDER, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 24. Aufl. München 1991 (zitiert: Sch/Sch/Bearbeiter).
- SCHOLZ, O. B.: Psychologische Forschungen zum Vergewaltigungsoffer. In: KAISER/JEHLE: Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband 2. Heidelberg 1995, 205-222.
- SCHORSCH, E.: Kinderliebe. Veränderungen der gesellschaftlichen Bewertung pädosexueller Kontakte, MschrKrim 72 (1989), 141-146.
- SCHORSCH, E., PFÄFFLIN, F.: Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten. In: VENZLAFF/FOERSTER: Psychiatrische Begutachtung: ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1994, 323-368.
- SCHRÖDER, H.: Die Vereinheitlichung der Strafe und der sichernden Maßnahmen, ZStW 66 (1954), 180-192.
- SCHRÖDER, H.: Die "Erforderlichkeit" von Sicherungsmaßregeln. Beurteilungszeitpunkt und Beurteilungsmaßstab, JZ 1970, 92-95.
- SCHROTH, U.: Die strafrechtliche Regelung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. In: ALBRECHT/EHLERS/LAMOTT u.a.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a. 1993, 595-603.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Die "zweite Spur" im Kriminalrecht. Zur Struktur und Gestaltung strafrechtlicher Maßregeln. Keio Law Review No.4, 1983, 125-137.

- SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: SV ohne Hang? MschrKrim 72 (1989), 147-154.
- SCHÜNEMANN, B.: Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung. In: KAISER/KURY/ALBRECHT: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br. 1988, 265-280.
- SCHULTZ, H.: Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962, JZ 1966, 113-123.
- SCHULTZ, H.: Die zweite Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ZBJV 106 (1970), 1-30.
- SCHULTZ, H.: Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern 1987.
- SCHUMANN, K. F.: Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In: FRISCH/VOGT: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden 1994, 31-41.
- SCHUMANN, K. F.: Schutz der Allgemeinheit vor rückfallträchtigen Tätern durch "selective incapacitation" - eine Skizze zur Subversivität eines Strafprinzips, KritJ 28 (1995), 88-96.
- SCHUMANN, V.: Psychisch kranke Rechtsbrecher: eine Querschnittuntersuchung im Maßregelvollzug. Stuttgart 1987.
- SCHURICH, J.: Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Ein Beitrag zur Frage der Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Leipzig 1930.
- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft: Vernehmlassung zur Totalrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStrR 112 (1994), 354-375.
- SCHWENNICKE, A.: Die allgemeinen Strafrechtslehren im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 und ihre Entwicklung in der Rechtsprechung bis zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851. In: DÖLEMEYER/MOHNHAUPT: 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext. Frankfurt a.M. 1995, 79-104.
- SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J.: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Band I. Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Band III. Sondergutachten. Berlin 1990.
- SCHWIND, H.-D., BÖHM, A.: Strafvollzugsgesetz. 2. Aufl. Berlin u.a. 1991.
- SEIBERT, C.: Die Sicherungsverwahrung in der richterlichen Praxis (de lege lata und de lege ferenda). In: Bundeskriminalamt Wiesbaden: Diebstahl, Einbruch und Raub. Wiesbaden 1958, 257-265.

- SHANE-DUBOW, S., BROWN, A.P., OLSEN, E.: Sentencing reform in the United States: History, Content and effect. Washington 1985.
- SIMSON, G.: Grundzüge der schwedischen Kriminalrechtsreform. Karlsruhe 1966.
- SIMSON, G.: Das schwedische Kriminalgesetzbuch vom 21. Dezember 1962. Berlin u.a. 1976.
- SIMSON, G.: Neue Entwicklungslinien im schwedischen Kriminalrecht. In: JESCHECK/LÜTTGER: Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977. Berlin u.a. 1977, 747-762.
- SLEFFEL, L.: The Law and the Dangerous Criminal. Lexington/Mass. 1977.
- SONNEN, B.-R.: Wider die kriminologische Vernunft? BewHi 35 (1988), 332-340.
- SPIELER, H. D.: Die vorbeugende Verwahrung. Ihre theoretischen Grundlagen und ihre praktische Ausgestaltung. Bonn 1960.
- SPIESS, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 33-38 (1993a).
- SPIESS, G.: Kriminalprognose. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 286-294 (1993b).
- SPIESS, G.: Prophetie oder Prognose? NKP 1/1996, 31-36.
- STANGL, W.: Massnahmenrecht und Rechtsstaatlichkeit. In: EISENBACH-STANGL/STANGL: Grenzen der Behandlung. Soziale Kontrolle und Psychiatrie. Opladen 1984, 139-151.
- STARK, E.: Die lebenslange Freiheitsstrafe nach der Entscheidung des BVerfG vom 3. Juni 1992, JZ 1994, 189-191.
- STEADMAN, H. J.: The psychiatrist as a conservative agent of social control, Social Problems 20 (1972), 263-271.
- STEADMAN, H. J.: How well can we predict violence for adults? A review of the literature and some commentary. In: DUTILE/FOUST: The prediction of criminal violence. Springfield/Ill. 1987, 5-19.
- STEADMAN, H. J.: Comment on Otto and Poythress, Forensic Reports 5 (1992), 155-158.
- STEADMAN, H. J., COCOZZA, J. J.: Careers of the criminally insane. Lexington/Mass. 1974.
- STEADMAN, H. J., COCOZZA, J. J.: Psychiatry, dangerousness and the repetitively violent offender, Journ. of Crim. Law & Crim., Vol. 69 (1978), 226-231.
- STEADMAN, H. J., MONAHAN, J., APPELBAUM, P. S. et al.: Designing a New Generation of Risk Assessment Research. In: MONAHAN/STEADMAN: Violence and mental disorder: developments in risk assessment. Chicago u.a. 1994, 297-318.

- STEFFEN, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: MÜLLER: Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart 1977, 89-108.
- STEINHILPER, G.: Sexualtäter und Sicherungsverwahrung. Abhandlung über Fragen der Sicherungsverwahrung und kriminologische Untersuchung an rückfälligen Sexualtätern. Heidelberg 1971.
- STOCKDALE, E., DEVLIN, K.: Sentencing. London 1987.
- STOLZENBURG, F. W.: Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. In: FREISLER/SCHLEGELBERGER: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, 83-94.
- STOOS, C.: Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil. Basel u.a. 1893.
- STOOS, C.: Zur Natur der sichernden Massnahmen, ZStrR 44 (1930), 261-268.
- STORZ, R.: Kriminelle Karrieren als Gefährdungspotential? Kriminalstatistische Befunde. In: BAUHOFFER/BOLLE: Innere Sicherheit - innere Unsicherheit? Zürich 1995, 285-306.
- STRATENWERTH, G.: Zur Rechtsstaatlichkeit der freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht. Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision, ZStrR 82 (1966), 337-384.
- STRATENWERTH, G.: Strafrechtliche Massnahmen an geistig Abnormen, ZStrR 89 (1973), 131-148.
- STRATENWERTH, G.: Zur Rechtfertigung freiheitsbeschränkender sichernder Massnahmen, ZStrR 105 (1988), 105-124.
- STRATENWERTH, G.: Strafrecht. Allgemeiner Teil II. Strafen und Massnahmen. 1. Aufl. Bern 1989.
- STRATENWERTH, G.: Gesellschaftliche Sicherheit und Strafrechtsreform, Plädoyer 3/1994, 24-29.
- STREE, W.: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen. Tübingen 1960.
- STREE, W.: Neue Probleme der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, NSStZ 12 (1992), 464-468.
- STRENG, F.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, ZStW 92 (1980), 637-681.
- STRENG, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.

- STRENG, F.: Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendung, eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Stuttgart u.a. 1991.
- STRENG, F.: Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich", MschrKrim 76 (1993), 141-168.
- STRENG, F.: Psychowissenschaftler und Strafruristen, NSZ 15 (1995), 12-16 (1995a).
- STRENG, F.: Strafrechtliche Folgenorientierung und Kriminalprognose. In: Dölling: Die Täter-Individualprognose: Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, 97-127 (1995b).
- SVERI, K.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in den nordischen Ländern, ZStW 80 (1968), 176-188.
- TERRILL, R. J.: World Criminal Justice Systems. A Survey. 2. Auflage. Cincinnati/Ohio 1992.
- TEYSSEN, H.: Die Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67d Abs. 2 StGB) im Lichte der Verfassung. In: JESCHECK/VOGLER: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989. Berlin u.a. 1989, 407-422.
- THOMAS, D. A.: Principles of Sentencing. 2. Aufl. London 1979.
- THORMUNDSSON, J.: Der sogenannte Neoklassizismus im Verhältnis zur nordischen bzw. isländischen Kriminalpolitik. In: ESER/CORNILS: Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik: Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium. Freiburg i.Br. 1987, 65-82.
- THORNBERRY, T. P., JACOBY, J. E.: The criminally insane. A community follow-up of mentally ill offenders. Chicago 1979.
- THORNSTEDT, H.: Die Strafrechtsreform der skandinavischen Staaten im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland. In: LÜTTGER: Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung. Berlin u.a. 1979, 66-85.
- THYRÉN, J. C. W.: Prinzipien einer Strafgesetzreform. 1. Die soziale Aufgabe der Strafe. Das Strafsystem. Berlin 1910.
- TÖLLE, R.: Persönlichkeitsstörungen. In: KISKER/LAUTER/MEYER u.a.: Psychiatrie der Gegenwart 1., Neurosen. Psychosomatische Erkrankungen. Psychotherapie. 3. Aufl. Berlin u.a. 1986, 151-188.
- TOMAN, W.: Der psychoanalytische Ansatz zur Delinquenzklärung und Therapie. In: LÖSEL: Kriminal-Psychologie: Grundlagen und Anwendungsbereiche. Weinheim u.a. 1983, 41-51.

- TONDORF, G.: Möglichkeiten und Schwierigkeiten anwaltlicher Vertretung von Mandanten im Maßregelvollzug. In: BLAU/KAMMEIER: Straftäter in der Psychiatrie - Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges. Stuttgart 1984, 121-141.
- TONRY, M.: Structuring sentencing. In: TONRY/MORRIS, Crime and Justice. A review of research. Vol. 10. Chicago u.a. 1988, 267-337.
- TONRY, M.: Selective Incapacitation: The Debate over Its Ethics. In: v. HIRSCH/ASHWORTH, Principled Sentencing. Boston 1992, 165-178.
- TRIFFTERER, O.: Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Wien u.a. 1994.
- TRUBE-BECKER, E.: Mißbrauchte Kinder: sexuelle Gewalt und wirtschaftliche Ausbeutung. Heidelberg 1992.
- UKENA, G.: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: eine Untersuchung zur Dauer der Unterbringung und zu ihrer Rechtfertigung. Frankfurt a.M. 1991.
- ULLENBRUCH, T.: Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bericht über eine Studienreise der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, ZfStrVo 41 (1992), 104-112.
- VENZLAFF, U.: Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen im Erwachsenenalter. In: VENZLAFF/FOERSTER: Psychiatrische Begutachtung: ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1994, 285-322.
- VERREL, T.: Die Verwertung von Schuldfähigkeitsgutachten im Strafurteil, ZStW 106 (1994) 332-353.
- VERREL, T.: Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren. München 1995.
- VICTOR, D.: Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem, ZStW 102 (1990), 435-447.
- VILLMOW, B.: Ausländerkriminalität. In: KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 39-48.
- VOGELGESANG, E.: Lebenslänglich soll wieder lebenslänglich werden? - Französische Regierung nimmt Kurs auf "la perpétuité réelle", ZfStrVo 43 (1994), 34.
- VOIGT, L., THORNTON, W. E., BARRILE, L. et al.: Criminology and justice. New York 1994.
- VOLBERT, R.: Zwischenfälle im Maßregelvollzug. Wie kalkulierbar ist das Risiko? Mschr-Krim 69 (1986), 341-347.

- VOLK, P., HILGARTH, M., LANGE-JOEST, C. u.a.: Vergewaltigungstäter. Versuch einer Typologie nach psychischen und kriminologischen Kriterien. Genetische und endokrinologische Untersuchungen. In: WALTHER/HAFNER: Festschrift für Horst Leithoff zum 65. Geburtstag. Heidelberg 1985, 469-485.
- WACKER, W.: Sicherungsverwahrung und Grundgesetz. München 1966.
- WAGNER, B.: Die neue Entscheidung des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe und ihre Folgen für die Maßregel nach § 63 StGB, R&P 10 (1992), 131-134.
- WAGNER, G.: Behandlung im Justizvollzug: Etikett, Ideologie, Faktum, ZfStrVo 44 (1995), 96-102.
- WAHLBERG, W. E.: Das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.
- WALKER, N.: Protecting people. In: HINTON: Dangerousness: Problems of Assessment and Prediction. London 1983, 23-38.
- WALKER, N.: Sentencing. Theory, Law and Practice. London 1985.
- WALTER, M.: Strafvollzug: Lehrbuch. Stuttgart u.a. 1991.
- WALTER, M.: Sicherheit durch Strafvollzug. Zum Spannungsbogen zwischen der Legitimation der Freiheitsstrafe und Illusionen in kriminalpolitischen Auseinandersetzungen. In: MÜLLER-DIETZ/WALTER: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus. Pfaffenweiler 1995, 191-202.
- WALTERS, G. D.: Foundations of Criminal Science, Vol. 2: The use of knowledge. New York u.a. 1992.
- WASIK, M.: Guidance, guidelines and criminal record. In: WASIK/PEASE: Sentencing reform, Guidance or guidelines. Manchester 1987, 105-125.
- WASIK, M.: Emmins on Sentencing. 2. Aufl. London 1993.
- WASIK, M., TAYLOR, R. D.: Blackstone's Guide to the Criminal Justice Act 1991. London 1991.
- WEBER, F.: Die Vorhersage von Gefährlichkeit bei § 63 StGB-Patienten, R&P 13 (1995), 128-138.
- WEBER, H.-M.: Gefährlichkeitsprognose bei "Lebenslänglichen" - Gefahr für wen? In: WEBER/SCHAEFER: Leben ohne lebenslänglich: gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. Bielefeld 1988, 85-123.
- v. WEBSKY, M.: Das Deliktsfolgensystem des schwedischen Strafgesetzbuches vom 1.1.1965 und das Strafsystem des Deutschen E 62. Diss. Köln 1968.
- WEICHERT, T.: Sicherungsverwahrung- verfassungsgemäß? StrafV 1989, 265-274.

- WEIGEND, T.: Richtlinien für die Strafzumessung. In: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln. Köln u.a. 1988, 579-602.
- WEIHRAUCH, M.: Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Kriminologische Untersuchungen an rückfälligen Vermögenstätern unter dem Gesichtspunkt der §§ 20a, 42e StGB. Zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers. München 1968.
- WEIHRAUCH, M.: Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, NJW 1970, 1897-1902.
- WEITEKAMP, E. G. M., HERBERGER, S.: Amerikanische Strafrechtspolitik auf dem Weg in die Katastrophe, NKP 2/1995, 16-22.
- WEITEKAMP, E.G.M./KERNER, H.-J./SCHINDLER, V./SCHUBERT, A.: On the "Dangerousness" of Chronic/Habitual Offenders: A Re-Analysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data, *Studies on Crime and Crime Prevention* 4 (1995), 159-175.
- WELZEL, H.: Das deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen. 1. Aufl. Berlin 1947.
- WEND, J.: Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher. Leipzig 1936.
- WENNBERG, S.: Criminal law. In: TIBERG/CRONHULT/STERZEL: Swedish law. A survey. Stockholm 1994, 447-487.
- WERLE, G.: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin u.a. 1989.
- WESTERMANN, R., HAGER, W.: Schwereinschätzungen von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen, *MschKrim* 69 (1986) 125-130.
- WETTERICH, P.: Erscheinungsformen gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Diss. Freiburg i.Br. 1963.
- WILLE, R.: Zum heutigen Stand der Kastrationsforschung. In: POHLMEIER/DEUTSCH/SCHREIBER: Forensische Psychiatrie heute, Prof. Dr. med. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag gewidmet. Berlin u.a., 1986, 189-197.
- WILLIAMS, C. R.: Coping with the Highly Dangerous: Issues of Principle Raised by Preventive Detention. In: GERULL/LUCAS: Serious Violent Offenders: Sentencing, Psychiatry and Law Reform. Canberra 1993, 11-21.
- WIPRÄCHTIGER, H.: Das Massnahmenrecht der Expertenkommission - Verbesserte Hilfe für die Täter und verbesserter Schutz für die Allgemeinheit, *ZStrR* 112 (1994), 405-426.
- WOLFF, S.: Text und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten. Berlin u.a. 1995.

- WOOD, D.: Dangerous Offenders, and the Morality of Protective Sentencing, CrimLR 1988, 424-433.
- WÜRTEMBERGER, T.: Humanität als Strafrechtswert, SJZ 1948, Sp. 650-655.
- YÜKSEL, C. C.: Strafzumessungsschuld und Strafungleichheit: eine kritische Auseinandersetzung mit § 46 StGB. Münster u.a. 1992.
- ZALMAN, M. I.: The distribution of power in sentencing: A policy analysis. Diss. Albany/ New York 1977.
- v. ZELST, J.: Geschiedenis van de tbs, justitiele verkenningen 19 (1993) Nr. 3, 39-55.
- ZIESCHANG, F.: Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht. Berlin 1992.
- ZIMRING, F.E., HAWKINS, G.: Incapacitation. Penal Confinement and the Restraint of Crime. New York u.a. 1995.
- ZIPF, H.: Die Behandlung des Rückfalls und der Vorstrafen nach Aufhebung des § 48 StGB. In: JESCHECK/VOGLER: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989. Berlin u.a. 1989, 439-451.
- ZIPF, H.: Die Bedeutung der Kriminalprognose im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrecht. In: FRANK/HARRER: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 3-15.

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Anordnungen von Sicherungsverwahrung 1934-1945 (2.2)	20
Tabelle 2:	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Jahren 1961 bis 1991 jeweils am 31.3. des Jahres (6.1)	131
Tabelle 3:	Wichtige empirische Arbeiten zur Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg (6.3.1)	134
Tabelle 4:	Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren 1981-1990 nach Bundeszentralregister und Auskunft der Statistischen Landesämter (8.1)	158
Tabelle 5:	Verteilung der die Anordnung von Sicherungsverwahrung betreffenden Akten nach Anordnungszeitpunkt und Bundesland (8.1)	159
Tabelle 6:	Herkunft und Verteilung der anvisierten Kontrollgruppe (8.2)	161
Tabelle 7:	Herkunft und Verteilung der angeforderten Akten (8.3)	161
Tabelle 8:	Einteilung der Kontrollprobanden nach Tätergruppen (9.1)	168
Tabelle 9:	Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (9.3)	171
Tabelle 10:	Anteil der Frauen an den Verurteilten und Strafgefangenen 1991 und an der Untersuchungspopulation (10.1)	174
Tabelle 11:	Anteil der Ausländer an der Bevölkerung, an Strafgefangenen, an Sicherungsverwahrten und an der Untersuchungspopulation (10.2)	176
Tabelle 12:	Herkunft der Probanden (10.3.1)	177
Tabelle 13:	Unvollständigkeit der Elternfamilie (10.3.2)	178
Tabelle 14:	Grund für die Unvollständigkeit der Elternfamilie (10.3.2)	179
Tabelle 15:	Zahl der Geschwister (10.3.3)	180
Tabelle 16:	Probleme mit den Erziehungspersonen (10.3.4)	181
Tabelle 17:	Mißhandlungen (10.3.4)	182
Tabelle 18:	Heimaufenthalte bis zum 18. Lebensjahr (10.3.5)	183

Tabelle 19:	Anordnungen von Fürsorgeerziehung (10.3.5)	184
Tabelle 20:	Beruf des hauptverdienenden Elternteils (10.3.6)	186
Tabelle 21:	Höchster erreichter Schulabschluß (10.4)	187
Tabelle 22:	Erlerner Beruf (10.5)	189
Tabelle 23:	Zur Tatzeit ausgeübter Beruf (10.6)	190
Tabelle 24:	Familienstand zur Tatzeit (10.7.1)	192
Tabelle 25:	Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung zur Tatzeit (10.7.2)	194
Tabelle 26:	Anzahl der Kinder (10.7.3)	195
Tabelle 27:	Zeitpunkt der ersten registerrechtlichen Erfassung nach Altersstufen (11.1.1)	201
Tabelle 28:	Kriminalität der Sicherungsverwahrungsprobanden bei der ersten Registereintragung (11.1.2)	202
Tabelle 29:	Art der ersten Kriminalität (erste Registereintragung) bei den Sexualtätern (11.1.2)	203
Tabelle 30:	Art der ersten Kriminalität (erste Registereintragung) bei den Raubtätern (11.1.2)	204
Tabelle 31:	Art der ersten Sanktion (11.1.3)	205
Tabelle 32:	Anordnungsdauer einer freiheitsentziehenden Sanktion (einschließlich Jugendarrest) bei der ersten registerrechtlichen Erfassung (11.1.3)	206
Tabelle 33:	Anzahl der Vorstrafen von Sicherungsverwahrungsprobanden im Vergleich (11.2.1)	209
Tabelle 34:	Vordelikte nach der Zahl der registrierten Delikte (11.2.3)	211
Tabelle 35:	Vordelikte nach Delikten pro Person und Anteil an der Gesamtkriminalität (11.2.3)	212
Tabelle 36:	Prozentualer Anteil der einschlägigen Vordelikte, der Diebstahlsdelikte und der sonstigen Delikte an den gesamten Vordelikten jeder Tätergruppe (11.2.3)	212
Tabelle 37:	Anteile der Vorverurteilungen wegen ausgewählter schwerer Vordelikte an allen Vordelikten pro Tätergruppe (11.2.3)	213
Tabelle 38:	Verteilung schwerer Delikte auf die Tätergruppen (11.2.3)	214

Tabelle 39:	Vordelikte der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (11.2.4.1)	215
Tabelle 40:	Schwere Vortaten der Sexualtäter im Vergleich (11.2.4.1)	217
Tabelle 41:	Vordelikte der Raubtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (11.2.4.2)	218
Tabelle 42:	Schwere Vortaten der Raubtäter im Vergleich (11.2.4.2)	219
Tabelle 43:	Vordelikte der Totschläger der Sicherungsverwahrungsgruppe (11.2.4.3)	220
Tabelle 44:	Vordelikte der Diebe der Sicherungsverwahrungsgruppe (11.2.4.4)	221
Tabelle 45:	Vordelikte der Betrüger der Sicherungsverwahrungsgruppe (11.2.4.5)	222
Tabelle 46:	Art aller verhängten Vorstrafen (11.3.1)	223
Tabelle 47:	Gesamtdauer der freiheitsentziehenden Sanktionen, zu denen die Probanden vor der Anlaßtat verurteilt wurden (11.3.2)	224
Tabelle 48:	Dauer des bei den Vorstrafen angeordneten Freiheitsentzuges bei Sexual- und Raubtätern im Vergleich (11.3.2)	225
Tabelle 49:	Entwicklung der Sanktionskarriere (11.3.3)	226
Tabelle 50:	Zahl, Art und Dauer der vorvollzogenen Maßregeln (11.4)	229
Tabelle 51:	Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (11.5)	231
Tabelle 52:	Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (11.5)	232
Tabelle 53:	Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der vorletzten Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66 I Nr. 1 (12)	235
Tabelle 54:	In Freiheit verbrachte Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vollzug der ersten und Begehung der zu zweiten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 führenden Tat (12)	236
Tabelle 55:	Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der letzten Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66 I Nr. 1 (12)	237
Tabelle 56:	In Freiheit verbrachte Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vollzug der zweiten Freiheitsstrafe i.S. des § 66 I Nr. 1 und Begehung der Anlaßtat (12)	238

Tabelle 57:	In Freiheit befindliche Zeit zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug überhaupt und Begehung der Anlaßtat (12).	239
Tabelle 58:	Erstinstanzlich verhängte Freiheitsstrafe (13).	241
Tabelle 59:	Einlegung eines Rechtsmittels (13).	242
Tabelle 60:	Betraf die Revision die (Nicht-)Anordnung von Sicherungsverwahrung? (13).	243
Tabelle 61:	Revisionsrechtliche Rügen bezüglich der Anordnung der Sicherungsverwahrung (13).	245
Tabelle 62:	Ergebnis des Revisionsurteils (13).	246
Tabelle 63:	Für die Anlaßtat verhängte Freiheitsstrafe nach der Strafdauer (14.1.1).	251
Tabelle 64:	Art der verhängten Maßregeln (14.1.2).	252
Tabelle 65:	Abgeurteilte Einzeltat nach der Zahl (14.1.3).	254
Tabelle 66:	Höhe der bei der Anlaßtat verhängten Einzelstrafen (14.1.4).	256
Tabelle 67:	Einzelstrafen bei bestimmten ausgewählten Delikten (14.1.4).	258
Tabelle 68:	Einzelstrafen bei bestimmten ausgewählten Delikten nach Straflängen (14.1.4).	259
Tabelle 69:	Summierung der Einzelstrafen (14.1.4).	260
Tabelle 70:	Rechtskräftige Gesamtstrafe und Strafsumme der Einzelstrafen bei gleicher Anzahl von Taten im Vergleich (14.1.4).	261
Tabelle 71:	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verurteilung (14.2.1).	264
Tabelle 72:	Fällt die Anlaßtat in eine laufende "Bewährungszeit"? (14.2.2).	266
Tabelle 73:	Anzahl der bei der Anlaßtat verwirklichten Delikte aller Straftäter (14.2.3).	267
Tabelle 74:	Anlaßtat nach Delikten pro Person und Anteil an der Gesamtkriminalität (14.2.3).	268
Tabelle 75:	Prozentualer Anteil der einschlägigen Delikte, der Diebstahlsdelikte und der sonstigen Delikte an den gesamten Delikten jeder Tätergruppe (14.2.3).	269
Tabelle 76:	Anteile der Verurteilungen wegen ausgewählter schwererer Delikte an allen Delikten pro Tätergruppe (14.2.3).	270

Tabelle 77:	Verteilung schwerer Delikte auf die Tätergruppen bei der Anlaßtat (14.2.3)	271
Tabelle 78:	Delikte der Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (14.2.3)	271
Tabelle 79:	Delikte der Raubtäter der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe im Vergleich (14.2.3)	272
Tabelle 80:	Delikte der Totschläger (14.2.3)	273
Tabelle 81:	Delikte der Diebe (14.2.3)	273
Tabelle 82:	Delikte der Betrüger (14.2.3)	273
Tabelle 83:	Schuldfähigkeit bei den einzelnen Straftaten (14.2.4)	275
Tabelle 84:	Juristischer Grund für die Annahme der verminderten Schuldfähigkeit (14.2.4)	276
Tabelle 85:	Zahl der Taten mit Einzelfreiheitsstrafen von mindestens einem Jahr (14.2.5)	277
Tabelle 86:	Alkoholeinfluß bei Tatbegehung (14.2.5.1)	279
Tabelle 87:	Höhe der ermittelten BAK bei den schweren Straftaten mit Alkoholeinfluß (14.2.5.1)	279
Tabelle 88:	Einfluß von Betäubungsmitteln bei Tatbegehung (14.2.5.1)	280
Tabelle 89:	Gewaltandrohung bei den Taten der Sexualtäter (14.2.5.2.1)	281
Tabelle 90:	Art der Gewaltandrohung der Sexualtäter (14.2.5.2.1)	282
Tabelle 91:	Gewaltausübung bei den Taten der Sexualtäter (14.2.5.2.1)	282
Tabelle 92:	Art der Gewaltausübung der Sexualtäter (14.2.5.2.1)	283
Tabelle 93:	Bei den Opfern der Sexualtäter eingetretene Tatfolgen (14.2.5.2.1)	284
Tabelle 94:	Sexuelle Handlungen bei Straftaten nach §§ 177, 178 (14.2.5.2.1)	284
Tabelle 95:	Art der sexuellen Handlungen (14.2.5.2.1)	285
Tabelle 96:	Tatbild bei Straftaten nach §§ 177, 178 (14.2.5.2.1)	286
Tabelle 97:	Art der sexuellen Handlungen bei den anderen Sexualstraftaten (14.2.5.2.1)	287
Tabelle 98:	Tatbild bei den übrigen Taten der Sexualtäter (14.2.5.2.1)	288

Tabelle 99:	Gewaltandrohung bei den Taten der Raubtäter (14.2.5.2.2)	290
Tabelle 100:	Art der Gewaltandrohung der Raubtäter (14.2.5.2.2)	290
Tabelle 101:	Gewaltausübung bei den Taten der Raubtäter (14.2.5.2.2)	291
Tabelle 102:	Art der Gewaltausübung der Raubtäter (14.2.5.2.2)	291
Tabelle 103:	Bei den Opfern der Raubtäter eingetretene Tatfolgen (14.2.5.2.2)	292
Tabelle 104:	Höhe des Schadens bei den Raubtaten (14.2.5.2.2)	293
Tabelle 105:	Tatbild bei den Raubtaten (14.2.5.2.2)	294
Tabelle 106:	Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Scha- dens pro Raubtäter (14.2.5.2.2)	294
Tabelle 107:	Tatbild bei den übrigen Taten der Raubtäter (14.2.5.2.2)	295
Tabelle 108:	Gewaltandrohung bei den Taten der Totschläger (14.2.5.2.3)	296
Tabelle 109:	Gewaltausübung bei den Taten der Totschläger (14.2.5.2.3)	296
Tabelle 110:	Art der Gewaltausübung der Totschläger (14.2.5.2.3)	297
Tabelle 111:	Bei den Opfern der Totschläger eingetretene Tatfolgen (14.2.5.2.3)	297
Tabelle 112:	Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Scha- dens pro Totschläger (14.2.5.2.3)	298
Tabelle 113:	Tatbild bei den übrigen Taten der Totschläger (14.2.5.2.3)	299
Tabelle 114:	Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens pro schwerer Straftat der Diebe (14.2.5.2.4)	299
Tabelle 115:	Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Scha- dens pro Dieb (14.2.5.2.4)	300
Tabelle 116:	Tatbild bei den Taten der Diebe (14.2.5.2.4)	301
Tabelle 117:	Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens pro schwerer Straftat der Betrüger (14.2.5.2.5)	302
Tabelle 118:	Höhe des (zumindest zeitweilig) insgesamt eingetretenen Scha- dens pro Betrüger (14.2.5.2.5)	303
Tabelle 119:	Tatbild bei den Taten der Betrüger (14.2.5.2.5)	303
Tabelle 120:	Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (14.3)	306

Tabelle 121:	Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (14.3)	307
Tabelle 122:	Anzahl der in der Hauptverhandlung pro Täter erstellten Gutachten (15.1)	312
Tabelle 123:	Fachrichtung des Gutachters (15.1.1)	314
Tabelle 124:	Herkunft der Gutachten (15.1.2)	315
Tabelle 125:	Länge der Gutachten (15.1.3)	316
Tabelle 126:	Wie wurde das Gutachten erstellt? (15.1.3)	317
Tabelle 127:	Art der Untersuchung (15.1.3)	318
Tabelle 128:	Kooperationsbereitschaft der Angeklagten bei der Erstellung des Gutachtens (15.1.3)	319
Tabelle 129:	Der Gutachtauftrag zur Schuldfähigkeit und zu den anderen Maßnahmen (15.1.4)	320
Tabelle 130:	Der Gutachtauftrag zur Sicherungsverwahrung (15.1.4)	321
Tabelle 131:	Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit (15.1.5)	322
Tabelle 132:	Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 (15.1.6)	323
Tabelle 133:	Meinungen der Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 (15.1.6)	323
Tabelle 134:	Äußerten sich die Sachverständigen zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten? (15.1.7)	323
Tabelle 135:	Diagnosen bei den Sicherungsverwahrungsprobanden (15.1.7)	328
Tabelle 136:	Diagnosen bei den Kontrollprobanden (15.1.7)	329
Tabelle 137:	Beurteilung der Behandlungsaussichten der Angeklagten (15.1.7)	330
Tabelle 138:	Beurteilung der Gefährlichkeit des Angeklagten durch den Sachverständigen (15.1.8)	331
Tabelle 139:	Die Länge des schriftlichen Urteils (15.3)	351
Tabelle 140:	Die Länge der geschilderten Vorstrafen (15.3)	351
Tabelle 141:	Die Länge der gesamten Begründung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (15.3)	352

Tabelle 142:	Die Länge der Begründung für die materiellen Voraussetzungen (15.3)	352
Tabelle 143:	Mit den Vorstrafen und Vortaten in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs? (15.3.1.1)	354
Tabelle 144:	Nähere Begründung des Hangs mit den Vorstrafen, Vortaten (15.3.1.1)	355
Tabelle 145:	Berücksichtigte das Gericht laut Urteilsbegründung die Vorstrafen strafscharfend? (15.3.1.1)	355
Tabelle 146:	Mit dem Rückfall in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs? (15.3.1.2)	356
Tabelle 147:	Nähere Begründung des Hangs mit dem Rückfall (15.3.1.2)	357
Tabelle 148:	Mit der Wirkungslosigkeit aller verbüßten Freiheitsstrafen in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs? (15.3.1.3)	358
Tabelle 149:	Mit der Begehung von Straftaten trotz vorhandener Warnung in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs? (15.3.1.4)	358
Tabelle 150:	Nähere Begründung des Hangs mit der Warnung (15.3.1.4)	359
Tabelle 151:	Begründung des Hangs mit Bezugnahme auf Sachverständigen-gutachten? (15.3.1.5)	360
Tabelle 152:	Mit der allgemeinen Lebensführung oder Persönlichkeitsstruktur in Zusammenhang stehende Begründung des Hangs? (15.3.1.6)	361
Tabelle 153:	Nähere Begründung des Hangs mit der allgemeinen Lebensführung, Persönlichkeitsstruktur (15.3.1.6)	363
Tabelle 154:	Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen? (15.3.1.7)	364
Tabelle 155:	Nähere Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz günstiger Voraussetzungen (15.3.1.7)	364
Tabelle 156:	Begründung des Hangs mit der Intensität der neuen Straftat? (15.3.1.8)	365
Tabelle 157:	Nähere Begründung des Hangs mit der Intensität der neuen Straftat (15.3.1.8)	366
Tabelle 158:	Begründung des Hangs mit dem Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens? (15.3.1.9)	367

Tabelle 159:	Wie wird auf die zu erwartenden erheblichen Straftaten geschlossen? (15.3.2)	367
Tabelle 160:	Wie wird die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit begründet? (15.3.3)	368
Tabelle 161:	Wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62) explizit oder sinngemäß in der Begründung erwähnt? (15.3.4)	369
Tabelle 162:	Wurde die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil begründet? (15.4)	369
Tabelle 163:	Gründe für die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung (15.4)	371
Tabelle 164:	Ergebnis der Diskriminanzanalyse für die Sexualtäter (15.5)	373
Tabelle 165:	Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten (15.5)	374
Tabelle 166:	Klassifikationsmatrix für die Sexualtäter (15.5)	374
Tabelle 167:	Ergebnis der Diskriminanzanalyse für die Raubtäter (15.5)	375
Tabelle 168:	Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten (15.5)	376
Tabelle 169:	Klassifikationsmatrix für die Raubtäter (15.5)	377
Tabelle 170:	Wurde für die 2/3-Entscheidung ein Gutachten erstellt? (16.2)	383
Tabelle 171:	Länge der Gutachten (16.2)	383
Tabelle 172:	Fachrichtung des Gutachters (16.2)	384
Tabelle 173:	Herkunft der Gutachten (16.2)	384
Tabelle 174:	Wurde eine 2/3-Entscheidung getroffen? (16.3)	385
Tabelle 175:	Ergebnis der 2/3-Entscheidung (16.3)	388
Tabelle 176:	Gründe für eine Entlassung nach 2/3 der Strafe (16.3)	388
Tabelle 177:	Gründe gegen eine Entlassung nach 2/3 der Strafe (16.3)	389
Tabelle 178:	Dauer des vorangegangenen Vollzuges der Freiheitsstrafe (17.1)	392
Tabelle 179:	Wurden vor dem Ende des Strafvollzuges Hafterleichterungen gewährt? (17.2)	393
Tabelle 180:	Art der Hafterleichterungen (17.2)	394

Tabelle 181:	Wurde für die Entscheidung nach § 67c I ein Gutachten erstellt? (17.3)	395
Tabelle 182:	Länge der Gutachten (17.3)	395
Tabelle 183:	Fachrichtung des Gutachters (17.3.1)	396
Tabelle 184:	Herkunft der Gutachten (17.3.1)	396
Tabelle 185:	Diagnose bei den Gefangenen (17.3.4)	397
Tabelle 186:	Beurteilung der Behandlungsaussichten des Gefangenen (17.3.4)	398
Tabelle 187:	Beurteilung der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung durch die Sachverständigen (17.3.5)	398
Tabelle 188:	Erfolgte eine vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach Ende des Strafvollzuges? (17.4)	402
Tabelle 189:	Alter der Probanden bei der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (17.4)	402
Tabelle 190:	Gründe für eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (17.4)	404
Tabelle 191:	Gründe gegen eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (17.4)	406
Tabelle 192:	Sind die Täter schon in Sicherungsverwahrung gelangt? (17.5)	407
Tabelle 193:	Altersstruktur bei Antritt der Sicherungsverwahrung (17.5)	408
Tabelle 194:	Alter bei Antritt der Sicherungsverwahrung im Vergleich zu früheren Untersuchungen (17.5)	408
Tabelle 195:	Liegen Entscheidungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 67d II vor? (18)	413
Tabelle 196:	Zahl der Entscheidungen nach § 67d II pro Tätergruppe (18)	414
Tabelle 197:	Wurden während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung Hafterleichterungen gewährt? (18.1)	414
Tabelle 198:	Art der Hafterleichterungen (18.1)	415
Tabelle 199:	Wurde für die Entscheidung nach § 67d II ein Gutachten erstellt? (18.2)	418
Tabelle 200:	Länge der Gutachten (18.2)	419
Tabelle 201:	Fachrichtung des Gutachters (18.2.1)	419

Tabelle 202:	Herkunft der Gutachten (18.2.1)	420
Tabelle 203:	Letzte Diagnose bei den Sicherungsverwahrten (18.2.4)	421
Tabelle 204:	Beurteilung der Behandlungsaussichten der Verwahrten (18.2.4)	421
Tabelle 205:	Beurteilung der Verantwortbarkeit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung durch die Sachverständigen (18.2.5)	422
Tabelle 206:	Ergebnis der Entscheidungen nach § 67d II (18.3)	425
Tabelle 207:	In Sicherungsverwahrung gelangte Täter, bei denen die Sicherungsverwahrung mindestens einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde (18.3)	426
Tabelle 208:	Gründe für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (18.3)	429
Tabelle 209:	Gründe gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (18.3)	431
Tabelle 210:	Widerruf nach vollständiger Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67c I (19.1)	435
Tabelle 211:	Zeitspanne, die sich Probanden ununterbrochen in Freiheit befinden (19.1)	436
Tabelle 212:	Widerruf nach Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67d II (19.2)	438
Tabelle 213:	Zeitspanne, die sich Probanden ununterbrochen in Freiheit befinden (19.2)	438
Tabelle 214:	Vergleich der Kriminalität bei der Anlaß- mit der Kriminalität bei der Widerrufstat nach teilweisem Vollzug von Sicherungsverwahrung (19.2)	441
Tabelle 215:	Widerruf nach Aussetzung der Sicherungsverwahrung (19.3)	442
Tabelle 216:	Vergleich der Kriminalität bei der Anlaß- mit der Kriminalität bei der Widerrufstat bei allen Probanden (19.3)	444
Tabelle 217:	In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt tatsächlich Sicherungsverwahrten aller drei Bundesländer (20.1)	446
Tabelle 218:	In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Bayerns (20.1)	447

Tabelle 219:	In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Baden-Württembergs (20.1)	451
Tabelle 220:	In der Sicherungsverwahrung verbrachte Zeit der zum Untersuchungszeitpunkt Sicherungsverwahrten Nordrhein-Westfalens (20.1)	454
Tabelle 221:	Vollzugsdauer der zum Untersuchungszeitpunkt nach § 67d II in allen drei Bundesländern erfolgreich zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrungen (20.2)	457
Tabelle 222:	Vollzugsdauer der zum Untersuchungszeitpunkt nach § 67d II in Nordrhein-Westfalen erfolgreich zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrungen (20.2)	459
Tabelle 223:	Dauer der Sicherungsverwahrung bei den Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung nach 2/3 oder Ende der Strafe (§ 67c I) ausgesetzt und zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht widerrufen war (20.3)	462
Tabelle 224:	Vollzugsdauer der restlichen, noch nicht erfaßten Probanden, bei denen bereits Sicherungsverwahrung vollzogen wurde (20.3)	464
Tabelle 225:	Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufener Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Bayern (20.4)	466
Tabelle 226:	Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufener Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Baden-Württemberg (20.4)	467
Tabelle 227:	Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufener Entlassungen nach 2/3, § 67c I in Nordrhein-Westfalen (20.4)	468
Tabelle 228:	Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufener Entlassungen nach 2/3, § 67c I in allen drei Bundesländern (20.4)	469
Tabelle 229:	Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Bayern in Monaten (20.5)	471
Tabelle 230:	Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Baden-Württemberg in Monaten (20.5)	472

Tabelle 231:	Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in Nordrhein-Westfalen in Monaten (20.5).	473
Tabelle 232:	Vergleich der Freiheitsstrafe mit der Länge der sich anschließenden Sicherungsverwahrung bei allen Probanden in allen drei Bundesländern in Monaten (20.5).	473
Tabelle 233:	Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden nach Tätergruppen (21).	483
Tabelle 234:	Zahl der Untergebrachten nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1988 bis 1994 (23.2.2)	508
Tabelle 235:	Anordnungen und Vollstreckungen von TBR zwischen 1970 und 1987 (23.3.1).	512
Tabelle 236:	Anordnungen und Vollstreckungen von TBS zwischen 1988 und 1992 (23.3.2).	519
Tabelle 237:	Zur Internierung verurteilte Personen nach Deliktgruppen in den Jahren 1965 bis 1981 (23.4.1)	527
Tabelle 238:	Anzahl der Verurteilungen und Einweisungen zu Freiheitsstrafe über 2 Jahre in den Jahren 1965 bis 1993 (23.4.2).	530
Tabelle 239:	Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in England und Wales in den Jahren 1960-1982 (23.5.3).	546

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren 1950-1992 (6.1)	132
Schaubild 2:	Herkunft und Verteilung der Grundgesamtheit (8.3)	163
Schaubild 3:	Einteilung der Sicherungsverwahrungsprobanden nach Tätergruppen im Vergleich zu den im Jahr 1991 im Bundesgebiet einsitzenden Sicherungsverwahrten (9.1)	166
Schaubild 4:	Gesetzlicher Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (9.2)	170
Schaubild 5:	Bestimmte negative soziobiographische Merkmale der Sexual- und Raubtäter beider Hauptgruppen (10.8)	197
Schaubild 6:	Alter bei der ersten registerrechtlichen Eintragung (11.1.1)	200
Schaubild 7:	Anzahl der Vorstrafen (11.2.1)	208
Schaubild 8:	Anzahl der Vortaten (11.2.2)	210
Schaubild 9:	Gesamtdauer der vor der Anlaßtat verbüßten freiheitsentziehenden Sanktionen (11.4)	227
Schaubild 10:	Dauer der rechtskräftigen Freiheitsstrafe für die Anlaßtat(en) (14.1.1.1)	248
Schaubild 11:	Anzahl der Einzeltaten (14.1.3)	254
Schaubild 12:	Alter zum Zeitpunkt der Anlaßtat (14.2.1)	262
Schaubild 13:	Alter zur Tatzeit der Sicherungsverwahrungsprobanden, aller Verurteilten 1985 und der nach § 63 Gemaßregelten (14.2.1)	263
Schaubild 14:	Verschiedene strafrechtliche Populationen im regionalen Vergleich (15.2)	345
Schaubild 15:	Entwicklung der Anordnungen der Sicherungsverwahrung in den drei Bundesländern in den Jahren von 1981 bis 1990 (15.2)	346
Schaubild 16:	Regionale Verteilung der Anordnungen von Sicherungsverwahrung zwischen 1981-1990 nach Tätergruppen (15.2)	349
Schaubild 17:	Durchschnittliche Länge einzelner Urteilspassagen (15.3)	353
Schaubild 18:	Sind 2/3 der Freiheitsstrafe verbüßt? (16)	382
Schaubild 19:	Ist die Freiheitsstrafe verbüßt? (17)	391

Schaubild 20: Verhältnis der Dauer der Freiheitsstrafe zur sich anschließenden Sicherungsverwahrung (20.5)	474
Schaubild 21: Durchschnittsalter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden (21)	482
Schaubild 22: Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden im Vergleich mit anderen Populationen (21)	482
Schaubild 23: Das Alter der zum Untersuchungszeitpunkt in Sicherungsverwahrung Einsitzenden im regionalen Vergleich (21).	483
Schaubild 24: Anordnungen der Verwahrung nach Art. 42 von 1942-1971 (23.1.1).	491
Schaubild 25: Anordnungen der Verwahrung nach Art. 42 seit 1972 (23.1.2)	495
Schaubild 26: Zahl der Anordnungen einer Maßnahme nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1975 bis 1987 (23.2.1)	506
Schaubild 27: Zahl der Untergebrachten nach §§ 21 II und 23 in den Jahren 1978 bis 1987 (23.2.1)	506

**Erhebungsbogen der Aktenuntersuchung zum Projekt
"Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand"**

I. Allgemeines

- 0. Bearbeiternummer:**
- 1. Fortlaufende Fallnummer:**
- 2. Handelt es sich um eine Akte aus der Kontrollgruppe?** ja
nein
- Wenn nein, gehen Sie zu Frage 5
- 3. Lagen die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von SV nach § 66 I StGB vor?** ja
nein
nicht erkennbar
- 4. Lagen die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von SV nach § 66 II StGB vor?** ja
nein
nicht erkennbar

II. Der Täter

- 5. Geburtsdatum des Täters (JJMMTT):**
- 6. (Nicht-)eheliche Geburt und/oder Adoptivkind:** ehelich
ehelich und später adoptiert
nichtehelich
nichtehelich und später adoptiert
Adoptivkind, sonstiger Status ungeklärt
Abstammung dem Täter nicht bekannt
keine Angabe
- 7. Geschlecht:** m
w
- 8. Nationalität:** Deutscher
Ausländer
- 9. Elternfamilie:** vollständig
unvollständig
Eltern dem Täter unbekannt
keine Angabe
- 10. Wenn Familie unvollständig,** Halbwaise
Vollwaise
Eltern getrennt und/oder geschieden
Eltern dem Täter unbekannt
keine Angabe
- 11. Alter des Täters bei Eintritt ersten familiären Defizits (JJ; 0 = bei Geburt; 00 = k.A.):**

12. Zahl der (Halb-)Geschwister des Täters
(0 = keine; 8 = 8 und mehr; 9 = k.A.):
13. Probleme des Täters zu
seinen Erziehungspersonen
(Mehrfachnennungen möglich)?
ja, zum mütterlichen Teil
ja, zum väterlichen Teil
ja, zu beiden
ja, zu anderen Erziehungspersonen
nein
keine Angabe
14. Wurde der Täter in der Kind-
heit bzw. als Jugendlicher von
Erziehungspersonen mißhandelt?
ja
nein
keine Angabe
15. Beruf des hauptverdienenden
(Adoptiv-)Elternteils (s. Codeplan):
16. Sind im Lebenslauf des Täters
Heimaufenthalte o.ä. zu verzeichnen?
ja
nein
keine Angabe
17. Wenn ja, Alter bei der ersten Heimun-
terbringung (JJ; 0 = bei Geburt; 00 = k.A.):
18. Höchster er-
reichter Schulabschluß:
keiner
Sonderschule
Hauptschule, Volksschule
Mittelschule, Realschule, Handelsschule
Oberschule, Gymnasium
Fachschule, Fachhochschule
Universität
keine Angabe
19. Erlerner Beruf (s. Codeplan Frage 15):
20. Zur Tatzeit ausgeübter Beruf (s. Codeplan Frage 15):
21. Familienstand zur Tatzeit
(Mehrfachnennungen möglich):
ledig
verheiratet
geschieden, getrennt lebend
verwitwet
verlobt, feste Freundschaft, Lebensgemeinschaft
keine Angabe
22. Qualität einer etwaigen partnerschaft-
lichen Beziehung zur Tatzeit (s. Codeplan):
23. Anzahl der Kinder
(0 = keine; 8 = 8 und mehr; 9 = k.A.):

III. Die Vorstrafen allgemein

24. Vorstrafen (in chronologischer Reihenfolge gemäß BZR bzw. Urteil; bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 460 StPO beantworten Sie nur die Fragen 24a+b, e+f, h, j-m und gehen dann zur nächsten Vorstrafe):

a) **Vorstrafe Nummer:**

b) **Zeitpunkt der Verurteilung (JJMMTT; 0 = k.A.):**

c) **Begangene Straftaten:**

.....

d) **Bei Gesamtstrafe Angabe der jeweiligen Höhe der im Urteil verhängten Einzelstrafen** (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M) bzw. Tagessätzen (TS) geordnet nach den Angaben zu Frage 24c; 0 = nicht ersichtlich oder Jugendstrafe oder keine Gesamtstrafe):

.....

e) **Art der Strafe (s. Codeplan):**

f) **Höhe der Freiheits- (incl. Gefängnis, Haft- u. Zuchthausstrafe) bzw. Jugendstrafe** (bei unbestimmter Jugendstrafe ist die Höhe der umgewandelten Strafe maßgebend) in (Bruchteilen) von Monaten (M) (0 = keine):

g) **Maßregeln der Besserung und Sicherung (s. Codeplan):**

h) **Bei Einbeziehung von Urteilen oder nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 460 StPO, welche Vorstrafen Nr. wurden einbezogen** (0 = keine; vgl. Frage 27a)?

i) **Schuldfähigkeit (s. Codeplan):**

j) **Datum der ersten Entlassung nach dem Straf-/ Maßregelvollzug dieser Strafe** (JJMMTT; 0 = k.A.; 1 = kein Vollzug; 2 = Strafe ging in anderem Urteil auf; 3 = Vollzug dauerte zum Tatzeitpunkt noch an bzw. stand noch aus):.....

k) **Dauer der wegen dieser Strafe bis zur Anlaßtat im Strafvollzug verbrachten Zeit** (0 = Strafe ging in anderem Urteil auf oder kein Vollzug; 00 = Strafe noch nicht vollzogen):

l) **Dauer der wegen dieser Strafe bis zur Anlaßtat im Maßregelvollzug verbrachten Zeit** (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M); 0 = keine):

§ 63 StGB: § 64 StGB: § 66 StGB:

m) **Dauer der wegen dieser Strafe nach der Anlaßtat im Straf- oder Maßregelvollzug verbrachten Zeit** (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M); 0 = keine):

.

Bei einer weiteren Vorstrafe nehmen Sie ein neues Formular von Blatt 3 und gehen wieder zum Anfang von Frage 24!

IV. Schwere Vorstrafen detailliert

Beantworten Sie die Fragen 25-36, soweit wie möglich, für jede Vorverurteilung seit 1960 zu einer Einzelfreiheitsstrafe, die eindeutig mindestens ein Jahr beträgt!
Ist eine solche nicht existent, weiter mit Frage 37

25. Vorstrafe Nr. (vgl. Frage 24a):

26. Einzelfreiheitsstrafe Nr. (vgl. Frage 24c,d):

27. Hat der Täter dem (den) Opfer(n) Gewalt angedroht? ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, wie (s. Codeplan)?

28. Wurde Gewalt ausgeübt? ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, wie (s. Codeplan)?

29. Wie lassen sich die eingetretenen Tatfolgen bei den Opfern beschreiben (s. Codeplan, Angaben pro Opfer)?

a).....b).....c).....d).....e).....

Gehen Sie bei Vorliegen eines Raub- (§§ 249-252 StGB) bzw. qualifizierten Erpressungsdelikts (§§ 253 i.V. mit 255 StGB, 316a StGB) zu Frage 30, bei Vorliegen einer Vergewaltigung und/oder sexuellen Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Frage 32, bei einer anderen Sexualstraftat zu Frage 34, bei einer sonstigen Straftat zu Frage 35

30. Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens (Angaben in DM; 0 = kein Schaden; 9 = k.A.):

31. Wie geschah die Tat (s. Codeplan)?

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer Vergewaltigung und/oder sexuellen Nötigung (§§ 177, 178 StGB) noch zu Frage 32, bei tateinheitlicher anderer Sexualstraftat noch zu Frage 34

Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr seit 1960 wieder zu Frage 25 zurück, ansonsten zu Frage 37

32. Kam es zu sexuellen Handlungen? ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, welche sexuellen Handlungen wurden vorgenommen (s. Codeplan)?

33. Wie geschah die Tat (s. Codeplan)?

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer anderen Straftat noch zu Frage 35

Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr seit 1960 wieder zu Frage 25 zurück, ansonsten zu Frage 37

34. Kam es zu sexuellen Handlungen?

ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, welche sexuellen Handlungen wurden vorgenommen (s. Codeplan zu Frage 32)?

.....

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer anderen Straftat noch zu Frage 35

Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr seit 1960 wieder zu Frage 25 zurück, ansonsten zu Frage 37

35. Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen

Schadens (Angaben in DM; 0 = kein Schaden; 9 = k.A.)?

36. Wie geschah die Tat (s. Codeplan)?

Gehen Sie bei Vorliegen einer sonstigen weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr seit 1960 zu Frage 25 zurück, ansonsten zu Frage 37

V. Der vorangegangene Freiheitsentzug

37. Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der vorletzten Verurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66I StGB (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M) einschließlich stationärer Maßregel; 0 = formelle Voraussetzungen des § 66I StGB nicht erfüllt; vgl. Antworten bei Frage 24k,l):

..... = Vorstrafe Nr. (vgl. Frage 24a):.....

38. In Freiheit befindliche Zeit (in (Bruchteilen von) Monaten (M) zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug dieser Freiheitsstrafe (einschließlich stationärer Maßregel) und der Begehung der zur letzten Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66I StGB führenden Tat

(0 = Tat aus dem Vollzug heraus; 99 = formelle Voraussetzungen des § 66I StGB nicht erfüllt):

39. Bis zur Anlaßtat verbüßte Dauer der letzten Verurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i.S. des § 66I StGB (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M) einschließlich stationärer Maßregel; 0 = formelle Voraussetzungen des § 66I StGB nicht erfüllt; vgl. Antworten bei Frage 24k,l):

..... = Vorstrafe Nr. (vgl. Frage 24a):.....

40. In Freiheit befindliche Zeit (in (Bruchteilen von) Monaten (M) zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug dieser Freiheitsstrafe (einschließlich stationärer Maßregel) und der Begehung der Anlaßtat

(0 = Tat aus dem Vollzug heraus; 99 = formelle Voraussetzungen des § 66I StGB nicht erfüllt):

41. In Freiheit befindliche Zeit (in (Bruchteilen von) Monaten (M) zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug überhaupt (einschließlich stationärer Maßregel) und der Begehung der Anlaßtat

(0 = Tat aus dem Vollzug heraus):

VI. Die Verhängung der Freiheitsstrafe für die Anlaßtat

1. Hauptverhandlung:

42. Welche Strafe wurde verhängt (Strafmaß in Monaten (M) bzw. Tagessätzen (TS) (0 = Freispruch; 99 = keine Angabe) incl. Maßregeln; s. Codeplan Frage 24g)?

Strafhöhe:.....Maßregel:.....

43. Wurde gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt? ja
nein

Wenn ja, Rechtsmittelführer Angeklagter
Staatsanwaltschaft
Nebenkläger
(Mehrfachnennungen möglich):

Wenn nein, gehen Sie zu Frage 47

44. Betraf das Rechtsmittel die (Nicht-)Anordnung von SV? ja
nein
keine Angabe

45. Wenn ja, was wurde gerügt? die Anordnung von SV
die Nichtanordnung von SV

Begründung (s. Codeplan):

46. Die Revision führt zu Verwerfung des Rechtsmittels
Aufhebung des Urteils
teilweiser Aufhebung des Urteils

47. Bundesland, dessen Gericht die rechtskräftige Strafe verhängte (s. Codeplan):

48. Genaue Bezeichnung des Gerichts (s. Codeplan): GrStrK LG

49. Rechtskräftig verhängte Strafe:

a) Zeitpunkt der Verurteilung (JJMMTT):

b) Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB? ja
nein

Wenn ja, mit Vorstrafe Nr.: Einzelstrafe Nr. (vgl. Fragen 24a,c):

c) Anzahl der im Urteil verhängten Einzelstrafen:

d) Höhe der (Gesamt-)Freiheitsstrafe in Monaten (M):

e) Maßregeln der Besserung und Sicherung (s. Codeplan Frage 24g):

f) Fällt die Tat in eine laufende "Bewährungszeit?"

nein
 nein, aber Tat aus dem Vollzug heraus
 nein, aber noch nicht angetretene Strafe
 ja, vollständig zur Bewährung ausgesetzte Strafe
 ja, zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe
 ja, vollständig zur Bewährung ausgesetzte Maßregel
 ja, zur Bewährung ausgesetzter Rest der Maßregel
 nein, aber Hafturlaub/Freigang
 nicht genau feststellbar

VII. Die Einzelstrafen der Anlaßtat allgemein

50. Einzelstrafen (für jede verhängte Einzelstrafe!)

- a) Begangene Straftaten:
- b) Höhe der Freiheitsstrafe (in Bruchteilen von) Monaten (M); 0 = keine):
- c) Tatzeitpunkt (JJMMTT):
- d) Schuldfähigkeit (s. Codeplan):

VIII. Die Einzelstrafen detailliert

Beantworten Sie die Fragen 51-64 für jede verhängte Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr!

51. Einzelstrafe Nr.:

52. Stand der Täter unter Alkoholeinfluß? ja
 nein

Wenn ja, BAK-Angabe (0 = k.A.):

53. Stand der Täter unter Einfluß von Betäubungsmitteln? ja
 nein

54. Angabe, ob bei der Strafzumessung für die Höhe der Strafe die Vorstrafen des Täters strafscharfend ins Gewicht fielen? ja
 nein

55. Hat der Täter dem (den) Opfer(n) Gewalt angedroht? ja
 nein
 keine Angabe

Wenn ja, wie (s. Codeplan Frage 27)?

56. Wurde Gewalt ausgeübt? ja
 nein
 keine Angabe

Wenn ja, wie (s. Codeplan Frage 28)?

57. Wie lassen sich die eingetretenen Tatfolgen bei den Opfern beschreiben (s. Codeplan Frage 29, Angaben pro Opfer)?

a).....b).....c).....d).....e).....

Gehen Sie bei Vorliegen eines Raub- (§§ 249-252 StGB) bzw. qualifizierten Erpressungsdelikts (§§ 253 i. V. mit 255 StGB, 316a StGB) zu Frage 58, bei Vorliegen einer Vergewaltigung und/oder sexuellen Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Frage 60, bei einer anderen Sexualstraftat zu Frage 62, bei einer sonstigen Straftat zu Frage 63

58. Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens (Angaben in DM; 0 = kein Schaden; 9 = k.A.):

59. Wie geschah die Tat (s. Codeplan Frage 31)?

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer Vergewaltigung und/oder sexuellen Nötigung (§§ 177, 178 StGB) noch zu Frage 60, bei tateinheitlicher anderer Sexualstraftat noch zu Frage 62
Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wieder zu Frage 51 zurück, ansonsten zu Frage 65

60. Kam es zu sexuellen Handlungen? ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, welche sexuellen Handlungen wurden vorgenommen (s. Codeplan Frage 32)?

61. Wie geschah die Tat (s. Codeplan Frage 33)?

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer anderen Straftat noch zu Frage 63
Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wieder zu Frage 51 zurück, ansonsten zu Frage 65

62. Kam es zu sexuellen Handlungen? ja
nein
keine Angabe

Wenn ja, welche sexuellen Handlungen wurden vorgenommen (s. Codeplan Frage 32)?

Gehen Sie bei tateinheitlichem Vorliegen einer anderen Straftat noch zu Frage 63
Gehen Sie bei Vorliegen einer weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wieder zu Frage zurück 51, ansonsten zu Frage 65

63. Höhe des (zumindest zeitweilig) eingetretenen Schadens (Angaben in DM; 0 = kein Schaden; 9 = k.A.):

64. Wie geschah die Tat (s. Codeplan Frage 36)?

Gehen Sie bei Vorliegen einer sonstigen weiteren Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu Frage 51 zurück, ansonsten zu Frage 65

65. Wurde anlässlich der Hauptverhandlung ein die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt? ja, Anzahl:.....
nein
keine Angabe

IX. Die Persönlichkeitsgutachten in der Hauptverhandlung

Falls ein Gutachten erstellt wurde, beantworten Sie die Fragen 66-75 pro Gutachten, ansonsten gehen Sie zu Frage 76!

66. Lag das Gutachten bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

67. Name des Gutachters:

68. Fachrichtung des Gutachters (s. Codeplan):

69. Herkunft des Gutachters (s. Codeplan):

70. Wie wurde das Gutachten erstellt (s. Codeplan):

71. Wie fand die Untersuchung statt (s. Codeplan):

72. Zu welchen Punkten soll sich der Sachverständige nach dem Gutachtauftrag des Gerichts äußern (s. Codeplan)?

73. Zu welchen Punkten äußert sich der Sachverständige tatsächlich (Mehrfachnennungen möglich)?

a) zur Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen ja, positiv
ja, negativ
ja, teilweise
ja, möglicherweise
nein

b) zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen ja, positiv
ja, negativ
ja, teilweise
ja, möglicherweise
nein

c) zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen ja
ja, positiv
ja, negativ
ja, teilweise
ja, möglicherweise
nein

d) zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten ja
nein

Wenn ja, Diagnose (z.B. Borderline):
Behandlungsaussichten: gut
schlecht
Erfolg ungewiß
keine Angabe

e) zur Frage, ob der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist (Kriminalprognose) ja, gefährlich
ja, ungefährlich
ja, möglicherweise
nein

74. Länge des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen in Seiten:

75. Besondere Auffälligkeiten des Gutachtens (Formulierungen etc.):.....
Wenn noch ein die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten vorliegt, gehen Sie zurück zu Frage 66

X. Die materiellen Voraussetzungen bei der Anordnung von SV

76. Wurde SV angeordnet?

ja (§ 66I)

ja (§ 66II)

nein

Wenn ja, gehen Sie weiter zu Frage 79

77. Die Nichtanordnung von SV wurde im Urteil begründet:

ja

nein

Wenn nein, Fragebogen Ende

78. Die Urteilsgründe für die Nichtanordnung von SV (s. Codeplan):

Fragebogen Ende

79. Die Länge des Urteils (in (Bruchteil von) Seiten):

80. Die Länge der geschilderten Vorstrafen (Urteilsabschnitt I):

81. Die Länge der Begründung für die Anordnung der SV insgesamt:

82. Die Länge der Begründung für die materiellen Voraussetzungen:

A. Die Begründung des Hangs

83. Mit den Vorstrafen, Vortaten in Zusammenhang stehende Begründung (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

84. Mit dem Rückfall im Zusammenhang stehende Begründung (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

85. Begründung mit der Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge/ der langen Haftzeit? ja
nein

86. Begründung mit der Begehung von Straftaten trotz vorhandener Warnung (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

87. Begründung des Hangs mit Bezugnahme auf Sachverständigengutachten? ja
nein

88. Mit der allgemeinen Lebensführung/Persönlichkeitsstruktur im Zusammenhang stehende Begründung (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

89. Begründung mit Versagen trotz relativ günstiger Voraussetzungen (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

90. Mit der Intensität der neuen Straftat im Zusammenhang stehende Begründung (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

91. Begründung mit Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

B. Die sonstigen materiellen Voraussetzungen

92. Wie wird auf die zu erwartenden erheblichen Straftaten geschlossen (s. Codeplan)?

93. Wie wird die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit begründet (s. Codeplan)?

94. Wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) explizit oder sinngemäß in der Begründung erwähnt? ja
nein

XI. Zur Aussetzung der Vollstreckung der SV zur Bewährung nach 2/3 der Strafverbüßung

95. Sind bereits 2/3 der Freiheitsstrafe verbüßt? ja
nein

Wenn nein, Fragebogen Ende

96. Wurde die Vollstreckung der SV nach 2/3 der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt? ja
nein

97. Datum der 2/3 Entscheidung (JJMMTT):

98. Wie lange dauerte der vorangegangene Vollzug dieser Freiheitsstrafe in (Bruchteilen von) Monaten (M)?

99. Wurden dem Strafgefangenen vor der 2/3 Entscheidung Hafterleichterungen gewährt (s. Codeplan)? ja
nein

Wenn ja,

100. Wurde anlässlich der Entscheidung ein neues die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt? ja, Anzahl:.....
nein
keine Angabe

XII. Die Persönlichkeitsgutachten bei der 2/3-Entscheidung

Falls ein Gutachten erstellt wurde, beantworten Sie die Fragen 101-110 pro Gutachten, ansonsten gehen Sie zu Frage 111

101. Lag das Gutachten bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

102. Name des Gutachters:

103. Fachrichtung des Gutachters (s. Codeplan Frage 68):

104. Herkunft des Gutachters (s. Codeplan Frage 69):

105. Wie wurde das Gutachten erstellt (s. Codeplan Frage 70)?

106. Wie fand die Untersuchung statt (s. Codeplan Frage 71)?

107. Zu welchen Punkten soll sich der Sachverständige nach dem Gutachtauftrag des Gerichts äußern (Mehrfachnennungen möglich)?

zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten

zur Frage, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (Kriminalprognose)

108. Zu welchen Punkten äußert sich der Sachverständige tatsächlich (Mehrfachnennungen möglich)?

a) zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten ja
nein

Wenn ja, Diagnose (z.B. Borderline):

Behandlungsaussichten:

gut
schlecht
Erfolg ungewiß
keine Angabe

b) zur Frage, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (Kriminalprognose) ja, zu verantworten
ja, nicht zu verantworten
ja, möglicherweise
nein

109. Länge des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen in Seiten:

110. Besondere Auffälligkeiten des Gutachtens (Formulierungen etc.):.....

Wenn anlässlich dieser Entscheidung ein weiteres die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt wurde, gehen Sie zurück zu Frage 101

111. Wurde eine 2/3- Entscheidung getroffen? ja
nein, wegen fehlender Zustimmung des Gefangenen
keine Angabe

112. Lag die Entscheidung bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

113. Welche Gründe sind in der (den) Entscheidung(en) für eine Entlassung angeführt (s. Codeplan)?

114. Welche Gründe sind gegen eine Entlassung angeführt (s. Codeplan)?

115. Welches Gericht hat die rechtskräftige Entscheidung getroffen (bei erfolgloser Beschwerde Gericht 1. Instanz)?.....

Wenn die Vollstreckung der Strafe nicht nach § 2/3 zur Bewährung ausgesetzt wurde, dann gehen Sie weiter zu Frage 120

116. Wurde die Aussetzung der Freiheitsstrafe und der SV nach 2/3 inzwischen widerrufen? ja
nein

Wenn nein, Zeitspanne (in (Bruchteilen von) Monaten (M)), die sich Täter jetzt ununterbrochen in Freiheit befindet:

Wenn Nein, Fragebogen Ende

117. Grund des Widerrufs:

Begehung einer rechtswidrigen Tat (67gI Nr.1 StGB)
Gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Weisungen (67gI Nr.2 StGB)
Beharrliches Entziehen der Aufsicht und Leitung des
Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle (67gI Nr.3 StGB)

118. Wenn der Widerruf wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat erfolgte:

a) Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (JMMTT);
0 = noch kein rechtskräftiges Urteil; 1 = nicht ersichtlich):

b) Zeitpunkt der ersten Tat (JMMTT; 0 = keine Angabe):

c) Anzahl der begangenen Einzeltaten (0 = nicht ersichtlich):

d) Begangene Straftaten (auch aufzuführen bei noch nicht rechtskräftigem Urteil):
.....

e) Art der Strafe (s. Codeplan):

f) Höhe der Freiheitsstrafe in (Bruchteilen von) Monaten (M) (0 = keine):.....

g) Maßregeln der Besserung und Sicherung (s. Codeplan Frage 24g):

h) Schuldfähigkeit (s. Codeplan Frage 24i):

119. Zeitspanne in (Bruchteilen von) Monaten (M), in der sich Täter bis zum erfolgten Widerruf auf freiem Fuß befand:

XIII. Zur Aussetzung der Vollstreckung der SV zur Bewährung nach § 67cI StGB

120. Befindet sich der Täter noch im Vollzug der Freiheitsstrafe? ja
nein

Wenn ja, Fragebogen Ende

121. Wurde die Vollstreckung der SV nach § 67cI StGB zur Bewährung ausgesetzt? ja
nein

122. Lag die Entscheidung bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

123. Enddatum des der Entscheidung nach § 67cI StGB vorangegangenen Vollzuges der Freiheitsstrafe (JMMTT):

124. Wie lange dauerte der vorangegangene Vollzug dieser Freiheitsstrafe in (Bruchteilen von) Monaten (M)?

125. Wurden dem Strafgefangenen vor der Entscheidung nach § 67cI StGB Haftentlassungen gewährt (s. Codeplan Frage 99)?

ja
nein

Wenn ja,

126. Wurde anlässlich der Entscheidung nach § 67cI StGB ein neues die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt?

ja, Anzahl:.....

nein
keine Angabe

XIV. Die Persönlichkeitsgutachten bei der Entscheidung nach § 67c StGB

Falls ein Gutachten erstellt wurde, beantworten Sie die Fragen 127-136 pro Gutachten, ansonsten gehen Sie zu Frage 137

127. Lag das Gutachten bei der Datenerhebung schriftlich vor?

ja
nein

128. Name des Gutachters:

129. Fachrichtung des Gutachters (s. Codeplan Frage 68):

130. Herkunft des Gutachters (s. Codeplan Frage 69):

131. Wie wurde das Gutachten erstellt (s. Codeplan Frage 70)?

132. Wie fand die Untersuchung statt (s. Codeplan Frage 71)?

133. Zu welchen Punkten soll sich der Sachverständige nach dem Gutachtenauftrag des Gerichts äußern (Mehrfachnennungen möglich)?

zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten
zur Frage, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert (Kriminalprognose)

134. Zu welchen Punkten äußert sich der Sachverständige tatsächlich (Mehrfachnennungen möglich)?

a) zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten

ja
nein

Wenn ja, Diagnose (z.B. Borderline):

Behandlungsaussichten:

gut
schlecht
Erfolg ungewiß
keine Angabe

b) zur Frage, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert (Kriminalprognose)

ja, erforderlich
ja, nicht erforderlich
ja, möglicherweise
nein

135. Länge des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen in Seiten:

136. Besondere Auffälligkeiten des Gutachtens (Formulierungen etc.):.....

Wenn anlässlich dieser Entscheidung ein weiteres die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt wurde, gehen Sie zurück zu Frage 127

137. Welche Gründe sind in der (den) Entscheidung(en) für eine Entlassung angeführt (s. Codeplan Frage 113)?

138. Welche Gründe sind gegen eine Entlassung angeführt (s. Codeplan Frage 114)?

139. Welches Gericht hat die rechtskräftige Entscheidung getroffen (bei erfolgloser Beschwerde Gericht 1. Instanz)?

.....
 Wenn die Vollstreckung der SV nicht nach § 67cI StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, dann weiter mit Frage

140. Wurde die Aussetzung der SV nach § 67cI StGB inzwischen widerrufen? ja
nein

Wenn nein, Zeitspanne (in Bruchteilen von Monaten (M)), die sich Täter jetzt ununterbrochen in Freiheit befindet:

Dauer des gesamten Vollzuges der SV:

Wenn Nein, Fragebogen Ende

141. Grund des Widerrufs: Begehung einer rechtswidrigen Tat (67gI Nr.1 StGB)
 Gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Weisungen (67gI Nr.2 StGB)
 Beharrliches Entziehen der Aufsicht und Leitung des
 Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle (67gI Nr.3 StGB)

142. Wenn der Widerruf wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat erfolgte:

a) Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (JJMMTT; 0 = noch kein rechtskräftiges Urteil; 1 = nicht ersichtlich):

b) Zeitpunkt der ersten Tat (JJMMTT; 0 = keine Angabe):

c) Anzahl der begangenen Einzeltaten (0 = nicht ersichtlich):

d) Begangene Straftaten (auch aufzuführen bei noch nicht rechtskräftigem Urteil):

.....
 e) Art der Strafe (s. Codeplan Frage 118e):

f) Höhe der Freiheitsstrafe in (Bruchteilen von) Monaten (M) (0 = keine):

g) Maßregeln der Besserung und Sicherung (s. Codeplan Frage 24g):

h) Schuldfähigkeit (s. Codeplan Frage 24i):

143. Zeitspanne (in Bruchteilen von) Monaten, in der sich Täter bis zum erfolgten Widerruf auf freiem Fuß befand:

XV. Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

144. Zeitpunkt des Beginns des Vollzuges von SV (JMMTT):

Beantworten Sie die Fragen 145-164 für jede Entscheidung, in der über die weitere Vollstreckung der SV nach § 67dII StGB entschieden wurde (Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (StVK) und evtl. darauffolgende Beschwerdeentscheidung des OLG gelten als eine Entscheidung)!

Liegt keine Entscheidung vor, gehen Sie zu Frage 170!

145. Entscheidung Nr.:

146. Lag die Entscheidung bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

147. Datum der Entscheidung der StVK (JMMTT):

148. Wie lange befand sich der Verwahrte bis dahin insgesamt im Vollzug dieser SV (Angabe in (Bruchteilen von) Monaten (M))

149. Welches Gericht hat die rechtskräftige Entscheidung getroffen (bei erfolgloser Beschwerde Gericht 1. Instanz)?

.....

150. Wurden dem Verwahrten vor der Entscheidung nach § 67dII StGB Haft erleichterungen gewährt (s. Codeplan Frage 99)? ja
nein

Wenn ja,

151. Wurde anlässlich der Entscheidung nach § 67dII StGB ein neues die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt? ja, Anzahl:.....
nein
keine Angabe

XVI. Die Persönlichkeitsgutachten bei der Entscheidung nach § 67dII StGB

Falls ein Gutachten erstellt wurde, beantworten Sie die Fragen 152-161 pro Gutachten, ansonsten gehen Sie zu Frage 162!

152. Lag das Gutachten bei der Datenerhebung schriftlich vor? ja
nein

153. Name des Gutachters:

154. Fachrichtung des Gutachters (s. Codeplan Frage 68):

155. Herkunft des Gutachters (s. Codeplan Frage 69):

156. Wie wurde das Gutachten erstellt (s. Codeplan Frage 70)?

157. Wie fand die Untersuchung statt (s. Codeplan Frage 71)?

158. Zu welchen Punkten soll sich der Sachverständige nach dem Gutachtauftrag des Gerichts äußern (Mehrfachnennungen möglich)?

zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten

zur Frage, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (Kriminalprognose)

159. Zu welchen Punkten äußert sich der Sachverständige tatsächlich (Mehrfachnennungen möglich)?

a) zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten ja
nein

Wenn ja, Diagnose (z.B. Borderline):

Behandlungsaussichten: gut
schlecht
Erfolg ungewiß
keine Angabe

b) zur Frage, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (Kriminalprognose) ja, zu verantworten
ja, nicht zu verantworten
ja, möglicherweise
nein

160. Länge des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen in Seiten:

161. Besondere Auffälligkeiten des Gutachtens (Formulierungen etc.):.....

Wenn anlässlich dieser Entscheidung ein weiteres die Täterpersönlichkeit betreffendes Gutachten erstellt wurde, gehen Sie wieder zurück zu Frage 152!

162. Ist die weitere Vollstreckung der SV letztendlich zur Bewährung ausgesetzt worden? ja
nein

163. Welche Gründe sind in der (den) Entscheidung(en) für eine Aussetzung angeführt (s. Codeplan Frage 113)?

164. Welche Gründe werden gegen eine Aussetzung angeführt (s. Codeplan Frage 114)?

Wenn die Vollstreckung der SV nicht nach § 67dII StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, dann gehen Sie bei einer weiteren Entscheidung nach § 67dII StGB wieder zurück zu Frage 145!
Wurde die Vollstreckung der SV noch nie zur Bewährung ausgesetzt, dann gehen Sie zu Frage 170

165. Wurde diese Aussetzung der SV nach § 67dII StGB inzwischen widerrufen? ja
nein

Wenn nein, Zeitspanne (in Bruchteilen von Monaten (M)), die sich Täter jetzt ununterbrochen in Freiheit befindet:

Wenn nein, Fragebogen Ende

166. Grund des Widerrufs: Begehung einer rechtswidrigen Tat (67gI Nr.1 StGB)
Gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Weisungen (67gI Nr.2 StGB)
Beharrliches Entziehen der Aufsicht und Leitung des
Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle (67gI Nr.3 StGB)

167. Wenn der Widerruf wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat erfolgte:

a) Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (JJMMTT;
0 = noch kein rechtskräftiges Urteil; 1 = nicht ersichtlich):

b) Zeitpunkt der ersten Tat (JJMMTT; 0 = keine Angabe):

c) Anzahl der begangenen Einzelaten (0 = nicht ersichtlich):

d) Begangene Straftaten (auch aufzuführen bei noch nicht rechtskräftigem Urteil):
.....

e) Art der Strafe (s. Codeplan Frage 118e):

f) Höhe der Freiheitsstrafe in (Bruchteilen von) Monaten (M) (0 = keine):

g) Maßregeln der Besserung und Sicherung (s. Codeplan Frage 24g):

h) Schuldfähigkeit (s. Codeplan Frage 24i):

**168. Zeitspanne (in (Bruchteilen von) Monaten), in der
sich Täter bis zum erfolgten Widerruf auf freiem Fuß befand:**

169. Liegt eine weitere Entscheidung nach § 67dII StGB vor? ja
Wenn ja, gehen Sie zurück zu Frage 144 nein

170. Befindet sich der Täter ja
zur Zeit im Vollzug der SV? nein

171. Wenn nein, Grund:
Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel nach § 67aII StGB
Ablauf der 10-Jahres-Frist nach § 67dIII StGB
Aussetzung der Vollstreckung der SV zur Bewährung nach § 67dII StGB
Flucht

Wenn ja, Dauer des gesamten Vollzugs dieser SV in (Bruchteilen von) Monaten:

172. Etwaige Besonderheiten in der vorliegenden Akte:

Datum: **Unterschrift:**

Ergänzungsblatt zum Erhebungsbogen

Codeplan zu Frage 15:

- 00 keine Angabe
- 01 Akademiker (Hochschulbildung, Universität, Techn. Hochschule)
- 02 Freiberuflich tätige Akademiker (Arzt, Rechtsanwalt)
- 03 Akademiker im Angestellten- und Beamtenverhältnis (Diplomkaufmann, Studienrat)
- 04 Großkaufleute, Großunternehmer
- 05 Fabrikdirektoren und -besitzer
- 06 Volksschullehrer
- 07 Journalist
- 08 Stabsoffizier (ab Major)
- 09 Gehobene Beamte und gehobene Angestellte (Insp.Amtmann, Buchhalter, Prokurist)
- 10 Fachschulingenieur (ohne Diplom)
- 11 Sozialarbeiter mit Fachschulabschluß u.a. Fachschulabsolvent
- 12 Gehobene techn. Berufe (Techn. Zeichner, Werkmeister, Polier, Konstrukteur, Techniker)
- 13 Offiziere (bis Hauptmann)
- 14 Freiberuflich tätige Nichtakademiker (Privatmusiklehrer, Kunstmaler)
- 15 Mittlere Beamte (Sekretär)
- 16 Mittlere Angestellte (Buchhalter, Handlungsbevollmächtigter, Unteroffiziere, Vertreter, Gewerkschaftssekretär)
- 17 Einfache Angestellte (Ratsschreiber, Kfm. Angestellte, Straßenbahnschaffner)
- 18 Einfache Beamte (Postschaffner, Lokomotivführer, Bahnschaffner)
- 19 Selbständige Handwerker und Handwerksmeister
- 20 Kaufleute
- 21 Mittlere selbständige Gewerbetreibende (Gastwirte, Lebensmittelhändler)
- 22 Landwirte, Weinbauern
- 23 Facharbeiter in Industrie und Handwerk
(abgeschlossene Berufsausbildung, mit Gesellenprüfung)
- 24 Angelernte industrielle Tätigkeit (Monteur, Schweißer, Maschinist)
- 25 Angelernte nicht techn. Tätigkeit (Kellner, Verkäufer, Krankenpfleger, Kraftfahrer)
- 26 Ungelernte Arbeiter (Landarbeiter, Hilfsarbeiter)
- 27 Hausierer u.a.
- 28 Täter befand sich im Vollzug
- 29 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger
- 30 kein Beruf erlernt

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 22:

- 00 keine Angabe
- 01 keine partnerschaftliche Beziehung vorhanden
- 02 Beziehung gut
- 03 Beziehung im allgemeinen gut, aber Konflikt zum Tatzeitpunkt
- 04 Beziehung, die gleichermaßen von Höhen und Tiefen geprägt ist
- 05 Beziehung überwiegend schlecht, von Konflikten geprägt
- 06 Stark zerrüttete Beziehung mit Tötlichkeiten
- 07 Ende, Auslaufen der Beziehung

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 24e (Mehrfachnennungen möglich; maßgeblich ist der Stand zum Tatzeitpunkt):

Nach JGG:

- 00 Absehen von Strafe (§§ 45, 47 JGG)
- 01 Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG)
- 02 Erziehungsbeistandschaft (§ 12 JGG)
- 03 Fürsorgeerziehung (§ 12 JGG)
- 04 Verwarnung (§ 14 JGG)
- 05 Erteilung von Auflagen (§ 15 JGG)
- 06 Jugendarrest (§ 16 JGG)
- 07 Jugendarrest ohne Bewährung
- 08 Jugendstrafe, die in späterer Gesamtstrafe aufging
- 09 Jugendstrafe mit nicht widerrufenen Bewährung bzw. Entscheidung nach § 27 JGG
- 10 Jugendstrafe mit widerrufenen Bewährung
- 11 Jugendstrafe o. Bew., voll verbüßt
- 12 Jugendstrafe o. Bew., mit nicht widerrufenen Restauss. zur Bew. bzw. bed. Entlassung
- 13 Jugendstrafe o. Bew., mit widerrufenen Restaussetzung zur Bewährung
- 14 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer mit nicht widerrufenen Restauss. zur Bew. bzw. bed. Entlassung
- 15 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer mit widerrufenen Restauss. zur Bew. bzw. bed. Entlassung
- 16 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, 4 Jahre voll verbüßt

Nach StGB: (Freiheitsstrafen beinhalten auch Gefängnis-, Haft- bzw. Zuchthausstrafen)

- 17 Absehen von Strafe (§ 60 StGB)
- 18 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)
- 19 Geldstrafe
- 20 Freiheitsstrafe, die in späterer Gesamtstrafe aufging
- 21 Freiheitsstrafe mit nicht widerrufenen Bewährung
- 22 Freiheitsstrafe mit widerrufenen Bewährung
- 23 Freiheitsstrafe o. Bew., voll verbüßt
- 24 Freiheitsstrafe o. Bew., mit nicht widerrufenen bedingter Entlassung oder Amnestie
- 25 Freiheitsstrafe o. Bew., mit widerrufenen bedingter Entlassung
- 26 Freiheitsstrafe o. Bew., Verbüßungsdauer unbekannt
- 27 Freiheitsstrafe o. Bew., Verbüßung dauert an
- 28 Strafarrst
- 29 Freispruch

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 24g (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine
- 01 Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Fahrverbot (§§ 69, 69a, 44 StGB bzw. §§ 42 m,n StGB a.F.)
- 02 Führungsaufsicht (§ 68 StGB) bzw. Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB a.F.)
- 03 Berufsverbot (§ 70 StGB) bzw. Untersagung der Berufsausübung (§ 42I StGB a.F.)
- 04 Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. Heil oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB a.F.)
- 05 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bzw. Trinkerheilanstalt (§ 42c StGB a.F.)
- 06 Sicherungsverwahrung (§ 66I StGB bzw. § 42eI StGB a.F.)
- 07 Sicherungsverwahrung (§ 66II StGB bzw. § 42eII StGB a.F.)
- 08 Verbot der Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher (§ 25 JArbSchG)

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 24i (bei mehreren Tathandlungen nach dem Schwerpunkt der Strafbarkeit zu beurteilen, bei fehlender Eintragung im BZR ist "1" einzugeben):

- 01 Schuldfähig
- 02 Vermindert schuldfähig (§ 21 StGB bzw. §§ 51II, 55II StGB a.F.)
- 03 Schuldunfähig (§ 20 StGB bzw. §§ 51I, 55I StGB a.F.)

Codeplan zu Frage 27 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 durch Sprengstoff
- 02 Schußwaffe (scharf)
- 03 Schußwaffe (ungeladen)
- 04 andere Waffen (Messer, Gaspistole)
- 05 Waffenattrappen
- 06 andere, als Waffen verwendete Gegenstände
- 07 körperliche Gewalt

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 28 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 mittels Sprengstoff
- 02 Schußwaffe
- 03 andere Waffen
- 04 andere, als Waffen verwendete Gegenstände
- 05 Würgen
- 06 Faustschläge, Treten etc.
- 07 Wegreißen
- 08 Wegstoßen
- 09 Betäubungsmittel
- 10 Festhalten
- 11 Fesselung
- 12 Knebelung

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 29 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe bzw. bloßer Angriff auf Vermögen des Opfers
- 01 keine sichtbaren, erkennbaren Folgen
- 02 beschädigte Kleidung etc.
- 03 Schrammen, Kratzer
- 04 Blutergüsse, Platzwunden, Prellungen
- 05 Würgemale
- 06 Brüche
- 07 offene Wunden
- 08 physische Dauerschäden
- 09 leichte psychische Schäden (Schock etc.)
- 10 langfristige psychische Folgen
- 11 Schwangerschaft
- 12 Geschlechtskrankheit
- 13 Tod

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 31 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 Tat im Anschluß an Gaststättenbesuch
- 02 Tat in Bank, Sparkasse u.ä.
- 03 Tat in Wohnung des Opfers
- 04 Tat gelegentlich Taxifahrt
- 05 Tat in Laden, Geschäft, Gaststätte
- 06 Tat gerichtet gegen Geldtransport oder -boten
- 07 Tat auf Straße allgemein (Handtaschenraub u.ä.)
- 08 Tat im Zusammenhang mit Sexualkontakten
- 09 Tat gegen Tankstelle
- 10 Tat zum Ausbruch aus Vollzug
- 11 Überfall auf einen Autofahrer
- 12 Tat zum Entzug der Festnahme

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 32 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 Geschlechtsverkehr
- 02 Berühren der Geschlechtsteile
- 03 Masturbation
- 04 Analverkehr
- 05 Oralverkehr
- 06 Gruppennotzucht
- 07 Versuch des Geschlechtsverkehrs
- 08 Schenkelverkehr

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 33 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 überfallartig
- 02 bei Autostop
- 03 bei Heimfahrt, Nachhausebringen
- 04 sonstiges freiwilliges Mitkommen
- 05 nach Einladung in der Wohnung des Opfers
- 06 nach Einladung, freiwilligem Mitkommen in der Wohnung des Täters oder Dritten

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 36 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Wohnungseinbruch
- 02 Einbruch in Laden, Geschäft, Büro
- 03 Einbruch in Lokal, Gaststätte, Hotel
- 04 Einbruch in sonstiges Gebäude
- 05 Einbruch auf Baustelle
- 06 Diebstahl eines Kfz
- 07 Diebstahl aus Kfz
- 08 Diebstahl aus Automat
- 09 Diebstahl am Arbeitsplatz
- 10 Erwerb, Mieten von Waren unter Vortäuschung von Zahlungsfähigkeit
- 11 Kreditaufnahme unter Vortäuschung von Zahlungsfähigkeit
- 12 Provisionsbetrug
- 13 Zechprellerei
- 14 Besitz von Betäubungsmitteln
- 15 Erwerb von Betäubungsmitteln
- 16 Einfuhr von Betäubungsmitteln
- 17 Handeln mit Betäubungsmitteln
- 18 Beschaffungskriminalität
- 19 Geiselnahme zur Verhinderung polizeilichen Zugriffs
- 20 Überfallartige Körperverletzung
- 21 Schwarzfahren
- 22 Zuhälterisches Ausbeuten der Ehefrau
- 23 Handeltreiben mit Heroin und Haschisch
- 24 Verkauf von Gegenständen unter Vortäuschen der Eigentümerstellung

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 45 (Mehrfachnennungen möglich):

Begründung für Rüge der Anordnung von SV:

- 01 Formelle Voraussetzungen liegen nicht vor
- 02 Hang liegt allgemein nicht vor
- 03 Anlaßtat stellt bloße Konflikttat dar
- 04 Anlaßtat stellt bloße Gelegenheitstat dar
- 05 Anlaßtat fehlt Symptomcharakter für Hang
- 06 Verschiedenheit der Straftaten zeigt Fehlen eines Hangs
- 07 Kein Hang, da längere straffreie Zeiten
- 08 Anlaßtat zeigt gesunkene kriminelle Energie
- 09 keine Erheblichkeit der zu erwartenden Taten allgemein
- 10 keine Erheblichkeit, da Taten nur mit geringem wirtschaftlichen Schaden drohen
- 11 keine Erheblichkeit, da zu erwartende Taten Rechtsfrieden nicht stören
- 12 keine Erheblichkeit, da Erfolg in der Vergangenheit ausblieb
- 13 keine Gefährlichkeit des Täters generell
- 14 keine Gefährlichkeit aufgrund hohen Alters nach Strafverbüßung
- 15 keine Gefährlichkeit aufgrund körperlicher Gebrechen
- 16 Lösen des Täters aus dem kriminellen Milieu
- 17 Glaubhafte Umkehr des Täters
- 18 Reue, Einsicht beim Täter
- 19 keine Gefährlichkeit aufgrund diletantischer Begehungsweise
- 20 geordnete Lebensverhältnisse insgesamt
- 21 neue oder stabile private Beziehung
- 22 verbesserte berufliche Voraussetzungen beim Täter
- 23 verbesserte finanzielle Situation
- 24 erfolgversprechende Behandlung des Täters
- 25 Sachverständigengutachten verneint Vorliegen der Voraussetzungen von SV
- 26 Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- 27 Fehlerhafte Ermessensausübung bei § 66II StGB
- 28 Verminderte Schuldfähigkeit schließt SV aus
- 29 Allgemeine Rüge der Verhängung von SV

Sonstiges:

Begründung für Rüge der Nichtanordnung von SV:

- 50 Formelle Voraussetzungen liegen vor
- 51 Hang liegt allgemein vor
- 52 Zahl der Vorstrafen spricht für Hang
- 53 Zahl der einschlägigen Vorstrafen spricht für Hang
- 54 Wiederholter Bewährungsbruch spricht für Hang
- 55 Rückfall an sich spricht für Hang
- 56 Rascher letzter Rückfall spricht für Hang
- 57 Jahrelanger, sofortiger Rückfall spricht für Hang
- 58 Immer schnellere Rückfälle sprechen für Hang
- 59 Wirkungslosigkeit der bisherigen Freiheitsentzüge
- 60 Straftat trotz Warnung, da unter Bewährung
- 61 Straftat trotz Warnung, da aus Strafhaft oder Maßregel gerade entlassen
- 62 Straftat trotz Warnung, da SV im Vorurteil angedroht
- 63 Sachverständigengutachten bejaht Hang
- 64 Gesamte Lebensführung generell erfordert Anordnung der SV
- 65 Zu positiver Änderung des Lebens nicht in der Lage
- 66 Bereits früher gezeigte Reue, Bereitschaft zur Umkehr hat nicht gefruchtet
- 67 Labilität, Willensschwäche erfordert Anordnung der SV
- 68 Täter kann keiner Versuchung widerstehen
- 69 Täter ist hartnäckiger Rechtsbrecher, Gewohnheitsverbrecher
- 70 Täter begeht schwere Taten aus nichtigem Anlaß
- 71 Immer gleiche Motivationslage bei Tatbegehung

- 72 Persönlichkeitsstruktur generell
- 73 Früheres Versagen trotz geordneter Lebensverhältnisse
- 74 Früheres Versagen trotz neuer oder stabiler privater Beziehung
- 75 Früheres Versagen trotz guter beruflicher Voraussetzungen
- 76 Früheres Versagen trotz guter finanzieller Situation
- 77 Früheres Versagen trotz erfolgter Behandlung
- 78 Große Intensität der abzuurteilenden Tat(en)
- 79 Bestreitet seinen Lebensunterhalt von Straftaten
- 80 Gestiegene Intensität der Straftaten
- 81 Konnte das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen
- 82 Frühere richterliche Milde hat sich nicht ausgezahlt
- 83 Mißbrauch einer Lockerung
- 84 Fehlerhafte positive Prognose allgemein
- 85 Unveränderte persönliche Situation des Angeklagten allgemein
- 86 Keine stabile private Beziehung
- 87 Schlechte berufliche Voraussetzungen
- 88 Schlechte finanzielle Situation
- 89 Kein Behandlungserfolg, keine Behandlungsmöglichkeit
- 90 Täter zeigt keine Reue, Einsicht
- 91 Erheblichkeit der zu erwartenden Taten allgemein
- 92 Taten mit erheblichem wirtschaftlichen Schaden zu erwarten
- 93 Erhebliche Gewalttaten zu erwarten
- 94 Taten zu erwarten, die den Rechtsfrieden stören

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 47:

- 01 Baden-Württemberg
- 02 Bayern
- 03 Nordrhein-Westfalen
- 04 Rheinland-Pfalz
- 05 Hessen
- 06 Saarland
- 07 Niedersachsen
- 08 Schleswig-Holstein
- 09 Berlin
- 10 Hamburg
- 11 Bremen

Codeplan zu Frage 48:

Baden-Württemberg (in alphabetischer Reihenfolge):

01	LG Baden-Baden	02	LG Ellwangen
03	LG Freiburg	04	LG Heidelberg
05	LG Heilbronn	06	LG Karlsruhe
07	LG Konstanz	08	LG Mannheim
09	LG Offenburg	10	LG Ravensburg
11	LG Rottweil	12	LG Stuttgart
13	LG Tübingen	14	LG Ulm
15	LG Waldshut-Tiengen		

Bayern (in alphabetischer Reihenfolge):

20	LG Amberg	21	LG Ansbach
22	LG Aschaffenburg	23	LG Augsburg
24	LG Bamberg	25	LG Bayreuth
26	LG Coburg	27	LG Hof
28	LG Ingolstadt	29	LG Kempten
30	LG Landshut	31	LG Memmingen
32	LG München I	33	LG München II
34	LG Nürnberg-Fürth	35	LG Passau
36	LG Regensburg	37	LG Schweinfurt
38	LG Traunstein	39	LG Weiden i.d.Opf.
40	LG Würzburg		

Nordrhein-Westfalen (in alphabetischer Reihenfolge):

50	LG Aachen	51	LG Arnsberg
52	LG Bielefeld	53	LG Bochum
54	LG Bonn	55	LG Detmold
56	LG Dortmund	57	LG Düsseldorf
58	LG Duisburg	59	LG Essen
60	LG Hagen	61	LG Kleve
62	LG Köln	63	LG Krefeld
64	LG Mönchengladbach	65	LG Münster
66	LG Paderborn	67	LG Siegen
68	LG Wuppertal		

Codeplan zu Frage 50d:

01	Schuldfähig
02	Vermindert schuldfähig wegen krankhafter seelischer Störung
03	Vermindert schuldfähig wegen tiefgreifender Bewußtseinsstörung
04	Vermindert schuldfähig wegen Schwachsinn
05	Vermindert schuldfähig wegen schwerer anderer seelischer Abartigkeit
06	Schuldunfähig wegen krankhafter seelischer Störung
07	Schuldunfähig wegen tiefgreifender Bewußtseinsstörung
08	Schuldunfähig wegen Schwachsinn
09	Schuldunfähig wegen schwerer anderer seelischer Abartigkeit

Codeplan zu Frage 68:

- 00 keine Angabe
- 01 Neurologe, Nervenarzt
- 02 Psychiater
- 03 Neurologe und Psychiater
- 04 In Ausbildung befindlicher Assistenzarzt am PLK
- 05 Psychologe
- 06 Kriminologe

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 69:

- 00 keine Angabe
- 01 Psychiatrisches Landeskrankenhaus
- 02 Universitätsklinik
- 03 Private Einrichtung
- 04 andere öffentliche Einrichtung
- 05 Anstaltspsychologe

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 70 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 nur mündlich
- 02 nach vorangegangener Untersuchung
- 03 ohne vorangegangene Untersuchung
- 04 unter Heranziehung von Vorgutachten
- 05 unter Heranziehung vom Gutachter bestellter Zusatzgutachter

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 71 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 nur teilnehmende Beobachtung
- 02 unter Zuhilfenahme von Testverfahren
- 03 mit überwiegender Kooperation durch den Angeklagten
- 04 mit teilweiser Kooperation durch den Angeklagten
- 05 unter überwiegender Verweigerung des Angeklagten

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 72 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine Angabe
- 01 zur Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen
- 02 zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen
- 03 zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen
- 04 zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten
- 05 zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 66 StGB generell vorliegen
- 06 zur Frage, ob ein Hang vorliegt
- 07 zur Frage, ob vom Angeklagten in Zukunft erhebliche Straftaten zu erwarten sind und er für die für die Allgemeinheit gefährlich ist (Kriminalprognose)

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 78 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Formelle Voraussetzungen liegen nicht vor
- 02 Hang liegt allgemein nicht vor
- 03 Anlaßtat stellt bloße Konflikttat dar
- 04 Anlaßtat stellt bloße Gelegenheits-, Augenblickstat dar
- 05 Anlaßtat stellt Affekttat dar
- 06 Anlaßtat fehlt Symptomcharakter für Hang
- 07 Verschiedenheit der Straftaten zeigt Fehlen eines Hangs
- 08 Kein Hang, da längere straffreie Zeiten
- 09 Anlaßtat zeigt gesunkene kriminelle Energie
- 10 keine Erheblichkeit der zu erwartenden Taten allgemein
- 11 keine Erheblichkeit, da Taten nur mit geringem wirtschaftlichen Schaden drohen
- 12 keine Erheblichkeit, da zu erwartende Taten Rechtsfrieden nicht stören
- 13 keine Erheblichkeit, da Erfolg in der Vergangenheit ausblieb
- 14 keine Gefährlichkeit des Täters generell
- 15 keine Gefährlichkeit aufgrund hohen Alters nach Strafverbüßung
- 16 keine Gefährlichkeit aufgrund körperlicher Gebrechen, Krankheit
- 17 keine Gefährlichkeit aufgrund diletantischer Begehungsweise
- 18 Lösen des Täters aus kriminellem Milieu
- 19 Glaubhafte Umkehr des Täters
- 20 Reue, Einsicht beim Täter
- 21 Jetzt insgesamt geordnete Lebensverhältnisse
- 22 Neue oder stabile private Beziehung
- 23 Verbesserte berufliche Voraussetzungen
- 24 Verbesserte finanzielle Situation
- 25 Erfolgversprechende Behandlung des Täters
- 26 Erstmalige Geständnisbereitschaft
- 27 Positive Arbeitsleistung im Vollzug
- 28 Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden
- 29 Sachverständigengutachten verneint Vorliegen der Voraussetzungen von SV
- 30 nach § 72II StGB ist § 63 StGB vorzuziehen
- 31 SV wird, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, in den Urteilsgründen nur angedroht
- 32 kriminogene Situation zwischenmenschlicher Art ist entfallen
- 33 Versuch der Entwicklung eines Zukunftsplanes durch den Täter
- 34 empfindliche Freiheitsstrafe in Verbindung mit Führungsaufsicht ist ausreichend

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 83 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Zahl der Vorstrafen, Vortaten
- 02 Zahl der einschlägigen Vorstrafen, Vortaten
- 03 Wiederholter Bewährungsbruch
- 04 Höhe der Vorstrafen
- 05 Vorstrafen, Vortaten generell

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 84 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Rückfall an sich, ohne nähere Begründung
- 02 Rascher letzter Rückfall
- 03 Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit
- 04 Immer schnellere Rückfälle
- 05 Immer schwerere Rückfälle
- 06 Hohe Frequenz der Straftaten

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 86 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Warnung, da unter Bewährung
- 02 Warnung, da aus Strafhaft oder Maßregel gerade entlassen
- 03 Warnung, da SV im Vorurteil angedroht
- 04 Warnung, da laufendes Strafverfahren
- 05 Warnung, da laufende Führungsaufsicht
- 06 Warnung, da Vollzug noch andauerte

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 88 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung
- 02 Frühkriminalität
- 03 Herkunft aus geschädigtem Milieu (Elternhaus)
- 04 Schlechte Erziehung, Verwahrlosung als Kind
- 05 Schlechtes Verhalten in Schule und Lehre
- 06 Schlechtes Arbeits- und Sozialverhalten
- 07 Zu positiver Änderung nicht in der Lage
- 08 wiederholte Rückkehr in kriminogenes Milieu
- 09 Bereits früher gezeigte Reue, Bereitschaft zur Umkehr hat nicht gefruchtet
- 10 Labilität, Willensschwäche, Verführbarkeit
- 11 Haltlosigkeit
- 12 Kann keiner Versuchung widerstehen
- 13 geht Weg des geringsten Widerstandes
- 14 eingeschliffenes kriminelles Verhaltensmuster
- 15 Hartnäckiger Rechtsbrecher
- 16 Gewohnheitsverbrecher
- 17 Berufsverbrecher
- 18 Begehung schwerer Taten aus nichtigem Anlaß
- 19 Gefühlsarmut, Gefühlskälte, Rücksichtslosigkeit
- 20 Gleiche Motivationslage bei Tatbegehung
- 21 Persönlichkeitsstruktur, Charakter generell
- 22 Zeit in Freiheit immer zu Straftaten genutzt
- 23 Innere Unruhe, Ungeduld
- 24 Orientierungslosigkeit
- 25 Selbstwertzweifel
- 26 Alkoholkonsum
- 27 Aggressivität, Streitlust
- 28 Persönlichkeitsstörung
- 29 Sozialer Abstieg, kriminelle Verwahrlosung
- 30 mangelnde Kritikfähigkeit
- 31 Verdrängungsmechanismen
- 32 Depressivität
- 33 Zerstörung von emotionalen Beziehungen
- 34 abwegiges, schwer alteriertes Wertsystem
- 35 erfordert erst Sozialisierung
- 36 Strafvollzug nicht ausreichend für Verhaltensänderung
- 37 Tendenz zur kriminellen Spezialisierung
- 38 Therapie nicht erfolgversprechend
- 39 Triebhaftigkeit
- 40 Neigung zu Sadismus
- 41 Breite der Delinquenz
- 42 Überörtliche Delinquenz
- 43 Geltungsbedürfnis
- 44 Überhöhtes Anspruchsniveau, aufwendiger Lebensstil
- 45 zur Auseinandersetzung mit Taten nicht bereit
- 46 Neigung zu externen Ursachenzuschreibung
- 47 Selbstmitleid
- 48 fehlender Leidensdruck

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 89 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Trotz geordneter Lebensverhältnisse
- 02 Trotz neuer oder stabiler privater Beziehung
- 03 Trotz guter beruflicher Voraussetzungen
- 04 Trotz guter finanzieller Situation
- 05 Trotz erfolgter Behandlung
- 06 Trotz guter Wohnsituation

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 90 (Mehrfachnennungen möglich):

- 1 Große Intensität, Schwere der abzuurteilenden Tat(en)
- 2 Bestreitet seinen Lebensunterhalt von Straftaten
- 3 Gestiegene Intensität, Schwere
- 4 Spezialisierte Tatbegehung
- 5 detaillierte Planung
- 6 kaltblütiges Vorgehen

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 91 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Konnte das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen
- 02 Trotz früherer richterlicher Milde
- 03 Mißbrauch einer Lockerung

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 92:

- 01 Indem man davon ausgeht, daß die begangenen Straftaten auch die zukünftigen sein werden
- 02 Überhaupt nicht

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 93 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 mit dem Hang
- 02 Durch die Berufung auf das Sachverständigengutachten
- 03 Durch die unveränderte persönliche Situation des Angeklagten allgemein
- 04 Keine stabile private Beziehung
- 05 Schlechte berufliche Voraussetzungen
- 06 Schlechte finanzielle Situation
- 07 Kein Behandlungserfolg, keine Behandlungsmöglichkeit
- 08 Täter zeigt keine Reue, Einsicht
- 09 Überhaupt nicht

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 99 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG)
- 02 Regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung, § 111 Nr.1 StVollzG)
- 03 Regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Freigang, § 111 Nr.1 StVollzG)
- 04 Verlassen der Anstalt unter Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung, § 111 Nr.2 StVollzG)
- 05 Verlassen der Anstalt ohne Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausgang, § 111 Nr.2 StVollzG)
- 06 Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG)
- 07 Urlaub zur Entlassungsvorbereitung (§ 15 StVollzG)
- 08 Ausgang aus wichtigem Anlaß (§ 35I StVollzG)
- 09 Urlaub aus wichtigem Anlaß (§ 35I StVollzG)
- 10 Verlegung in Sozialtherapie
- 11 Verlegung in Lockerungsabteilung

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 113 (Mehrfachnennungen möglich):

- 01 Positives Vollzugsverhalten insgesamt
- 02 Gute Führung im Vollzug
- 03 Gute Arbeitsleistungen im Vollzug
- 04 Aufnahme bzw. Abschluß einer Ausbildung im Vollzug
- 05 Positiv verlaufene Behandlung im Vollzug
- 06 Positive Stellungnahme der Anstaltsleitung
- 07 Positive Stellungnahme des Anstaltspsychologen
- 08 Positive Stellungnahme des Gutachters
- 09 Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen, Urlaub)
- 10 Beeinträchtigungen des Allgemeinzustandes (Krankheit, Alter)
- 11 Altersbedingt zu erwartende Abnahme krimineller Energie
- 12 Positiver Eindruck bei Anhörung durch das Gericht
- 13 Positive Entlassungssituation insgesamt
- 14 Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit nach Entlassung
- 15 Möglichkeit der Aufnahme einer Ausbildung nach Entlassung
- 16 Positive Wohnungssituation nach Entlassung
- 17 Positive finanzielle Situation nach Entlassung
- 18 Feste Beziehung (Frau, Freundin bzw. Mann, Freund) vorhanden
- 19 Behandlung nach Entlassung möglich
- 20 Jedenfalls keine Gewalttaten zu erwarten
- 21 Lösen des Täters aus kriminellem Milieu
- 22 Glaubhafte Umkehr des Täters
- 23 Reue, Einsicht beim Täter
- 24 Unterbringung in betreuter Einrichtung möglich
- 25 Ansprechpartner (privater Natur) vorhanden
- 26 Bewährungshelfer vorhanden
- 27 Soziales Verhalten gegenüber Mitgefangenen
- 28 Erfolgte Aufnahme einer Therapie im Vollzug
- 29 Gute oder gestiegene Frustrationstoleranz des Täters
- 30 Täter selbst um Resozialisierung bemüht
- 31 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- 32 Vorgaben der Strafvollstreckungskammer wurden erfüllt

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 114 (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 keine
- 01 Mit den Vorstrafen generell in Zusammenhang stehende Begründung
- 02 Zahl der Vorstrafen
- 03 Zahl der einschlägigen Vorstrafen
- 04 Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch
- 05 Rückfall an sich, ohne nähere Begründung
- 06 Rascher letzter Rückfall
- 07 Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit
- 08 Immer schnellere Rückfälle
- 09 Große Intensität der abgeurteilten Tat(en) generell
- 10 Begründung mit der Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge
- 11 Begründung mit Enttäuschung des bereits früher in ihn gesetzten Vertrauens
- 12 Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung
- 13 Zu positiver Änderung seines Lebens (trotz günstiger Faktoren) nicht in der Lage
- 14 Bereits früher gezeigte Reue, Bereitschaft zur Umkehr hat nicht gefruchtet
- 15 Anhaltende Labilität, Willensschwäche
- 16 Hartnäckiger Rechtsbrecher, Gewohnheitsverbrecher, verfestigte Kriminalität
- 17 Persönlichkeitsstruktur generell
- 18 Schlechtes Vollzugsverhalten generell
- 19 Schlechte Führung im Vollzug
- 20 Schlechte Arbeitsleistungen im Vollzug
- 21 Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug
- 22 Negative Stellungnahme der Anstaltsleitung
- 23 Negative Stellungnahme des Anstaltspsychologen
- 24 Negative Stellungnahme des Gutachters
- 25 Versagen bei Hafterleichterungen (Lockerungen, Urlaub)
- 26 Negativer Eindruck bei Anhörung durch das Gericht
- 27 Negative Entlassungssituation insgesamt
- 28 Keine stabile Beziehung vorhanden
- 29 Schlechte berufliche Situation nach Entlassung
- 30 Schlechte finanzielle Situation nach Entlassung
- 31 Schlechte Wohnungssituation nach Entlassung
- 32 Behandlung nach Entlassung fraglich oder nicht gesichert
- 33 Schwere der gegebenenfalls zu erwartenden Taten
- 34 Begangene Gewalttaten
- 35 Straffälligkeit trotz früherer Behandlung
- 36 Unveränderter Typ des Betrügers
- 37 Intensität des Hangs
- 38 Negatives früheres Gutachten
- 39 Strafvollzug zur Besserung nicht geeignet
- 40 Zweifel gehen zu Lasten des Täters
- 41 Langer Freiheitsentzug bisher erschwert Resozialisierung
- 42 Gibt Drang zu Straftaten immer wieder nach
- 43 Täter erheblich abgeglitten und gefährdet
- 44 spezialisierte Tatbegehung
- 45 Frühere ablehnende Aussetzungsentscheidung(en) insgesamt
- 46 Keine Lockerungen bisher oder noch weiter erforderlich
- 47 Nicht therapierte Drogenabhängigkeit
- 48 Länge des Vollzuges bisher nicht ausreichend
- 49 Begründung mit dem Urteil, in dem die SV angeordnet wurde
- 50 bisher steigende Tendenz der Straftatenschwere
- 51 Vorrang des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit
- 52 fehlende therapeutische Motivation
- 53 Weigerung der Begutachtung
- 54 keine Zustandsänderung erkennbar
- 55 keine Auseinandersetzung mit Straftaten

Sonstiges:

Codeplan zu Frage 118e (Mehrfachnennungen möglich):

- 00 noch keine rechtskräftige Strafe
- 01 Absehen von Strafe (§ 60 StGB)
- 02 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)
- 03 Geldstrafe
- 04 Freiheitsstrafe mit Bewährung
- 05 Freiheitsstrafe ohne Bewährung
- 06 Strafverbot
- 07 Freispruch

Sonstiges:

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 48

Olaf Grosch:

Lockerungen im Jugendstrafvollzug.

Grundlagen und Praxis.

Eine haftverlaufsorientierende Untersuchung anhand
des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs.

Freiburg 1995, 528 Seiten. ISBN 3-922498-57-4

DM 39,80

Band 55

Christian Schwarzenegger:

**Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität
und Verbrechenskontrolle.**

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der
Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 56

Günther Kräußl, Heike Ludwig:

**Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und
Sanktionserwartungen.**

Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region
Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung)

Freiburg 1993, 252 Seiten. ISBN 3-86113-011-4

DM 29,80

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 62

Frieder Dünkel, Jon Vagg (Eds.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.

Waiting for Trial.

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken,
Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

Kai Ambos:

**Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien,
Perú und Bolivien.**

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer
unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

**Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.
Criminological Research in the 1990's.**

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

**Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische
Kriminologische Kolloquien.**

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

**Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?
Criminology in Europe - European Criminology?**

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80